



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



20 Borufs: 10. / 6



C.
S. III.
4012.

<36616088980019

<36616088980019

Bayer. Staatsbibliothek

R

Geschichte
Der
Preussischen
Lande

Königlich-Polnischen Antheils
Unter

Der Regierung
VLADISLAI IV.

Alles
Aus geschriebenen Nachrichten
zusammengetragen / und mit nöthigen
Urkunden versehen

Von
Gottfried Lengnich / D.

D A N E R G,
Gedruckt bey Thomas-Johann Schreiber, eines Hoch-Edlen Hochweisen Raths
und des kobl. ATHENÆI Buchdruckern. ANNO 1729.



Tacit. vit. Agric. c. 40. & 44.

TRadiderat Successori suo Pro-
vinciam quietam tutamque.
Ipse quidem quanquam medio in
spatio integræ ætatis ereptus, quan-
tum ad gloriam, longissimum æ-
vum peregit: ac festinatæ mortis
grande solatium tulit, evasisse il-
lud tempus, quod non jam per inter-
valla & spiramenta, sed continuo
& velut uno ictu, Rempublicam ex-
hausit.

Vorrede.



Die Regierung Vladislai fasset so viele Merckwürdigkeiten in sich, daß es dienlich zu seyn scheint, denen Lesern einen kurzen Entwurf davon zu ertheilen, und durch diesen Vorschmack, bey ihnen eine Begierde zur genaueren Einsicht zu erwecken. Es sind aber die Vorfälle nicht einerley Gattung. Einige rühren den gesamtten Polnischen Reichs-Cörper, andere sind der Provinz Preussen eigen. Es sind Kriegeres: es sind Friedens-Begebenheiten. Viele betreffen den eusserlichen Zustand des Landes, andere rühren dessen innerliche Verfassung. Rahtschläge für die allgemeine Sicherheit; Vorstellungen zum Behuf der wohlhergebrachten Rechte und Privilegien; Bemühungen denen verfänglichen Neuerungen abzuhelfen; und eine Begierde, wo nicht in allen, doch in einigen Stücken das alte Herkommen zu bewahren. Selbst die Religion hat ihr Antheil. Eine gesuchte Vereinigung verschiedener Glaubens-Verwandten; Bedrückungen derer, die sich von dem grösseren Haufen Gewissens halber getrennet; und daselbst angebrachte Zwangs-Mittel, wo die Geseze eine Freyheit gestatten.

Vladislaus bestieg zu einer Zeit den Polnischen Thron, da es vor das Königreich sehr gefährlich aussah. Moskau hatte gebrochen, die Türcken waren im Anzuge, und mit Schweden sollte der Wasen-Anstand sich nach achtzehn Monaten endigen. Eine jede von diesen Nationen, war sonst den Polen gewachsen gewesen, und hatte oft mit Vortheil gekrieget. Anjesho kam dieses dazu, daß die Schweden einen festen Fuß in Preussen hatten, und durch ihre grosse Siege in Teutschland, der ganzen Welt fürchterlich geworden. Polnischer Seits waren die Gegen-Verfassungen schlecht. Sigismundum III. machte das Alter und die zunehmende Leibes-Schwachheit, zu den Reichs-Geschäften verdrossen, und der Todt seiner Gemahlin, schiyn gleichsam sein Ableben zu befördern, zu

X

einer

einer Zeit, da es nöthig war, daß ein munterer Herr, den schläfrigen Reichs-Cörper in eine neue Bewegung brächte. Die Göttliche Vorsorge nahm sich der Kron Polen besonders an. Die Moskowiter mußten vor einer weit schwächeren Armee die Belagerung vor Smolensko aufheben, sich von ihr im Lager einschließen lassen, und zur Übergabe gezwungen werden. Der Czar suchte darauf den Frieden, und die Türcken erneuerten die alten Verträge, weil ihnen der glückliche Fortgang gegen Moskau einen Schrecken eingejaget hatte. Mit Schweden aber, wurde nicht nur der Stillstand auf 26. Jahr verlängert, sondern auch Preussen völlig von ihnen geräumt, nachdem ihr tapferer König in der Schlacht bey Lützen sein Leben eingebüßet, und die bisherigen Vortheile in Teutschland, ins Abnehmen gerathen waren.

Auf diese Art, wurde der unterbrochene Ruhestand wieder hergestellt und befestiget, vor dessen Dauer man beständig in Sorgen gestanden, weil die Grenz-Richtung mit Moskau, zu neuen Weiterungen hätte Anlaß geben können, und die Türcken wegen ihrer Leichtsinngigkeit in Haltung der Verträge, berichtigt waren. Daher rührten die häufigen Ermahnungen, den Frieden also zu nutzen, daß man sich zugleich gegen einen unvermutheten Krieg in Bereitschaft setze. Die Grenz-Scheidung mit Moskau wurde ruhig zu Ende gebracht, und von der Türcken-Furcht wolte der König die Krone durch ein zureichendes Mittel befreien. Er schloß mit den Venetianern ein Krieges-Bündniß, um durch Bändigung der Tattarn, die Türcken zu schwächen, sie aus der Moldau und Wallachen zu treiben, und durch die Entfernung ihrer Nachbarschaft, die Polnischen Grenzen in Sicherheit zu stellen. Viele aber glaubten nicht, daß das getroffene Bündniß einen solchen Endzweck hätte, und daß die neugeworbenen Soldaten, bloß wieder den Erb-Feind Christlichen Namens gebraucht werden solten: und die es glauben mögten, denen schien es anstößig zu seyn, daß ohne der Stände-Einwilligung, mit einem auswärtigen Staat, eine Krieges-

ges

ges-Allians aufgerichtet, und Truppen geworben worden. Das ganze Vorhaben wurde durch den Widerspruch des gesammten Reichs rückgängig gemacht, und alles im vorigen Stande gelassen.

Der Schweden Freundschaft wolte man sich durch einen ewigen Frieden versichern. Es geschah desfalls oftmahlige Erinnerung, und kam es auch so weit, daß man Commissarien dazu ernannte, deren wirkliche Handlung bis unter der folgenden Regierung verschoben wurde.

Preussen ward nicht nur von den Schweden geräumt, sondern bekam auch einen Zuwachs. Die Herzoge von Pommern hatten Lauenburg und Bütow, zween alte Landes-Stücke, bisher von dem Könige von Polen zu Lehn getragen. Ihr Stamm gieng in den Männlichen Erben aus, und die gemeldeten Lande fielen an den Lehns-Herrn zurück. Die Preussen unterliessen nicht, für die unmittelbare Wieder-Vereinigung Sorge zu tragen, da man Polnischer Seits die beyden Bezircke nach Groß-Polen zu ziehen suchte. Es kostete viele Vorstellungen und Beweise, ehe man Glauben fand, daß die Provinz ein näher Recht hätte, und biß man eine Reichs-Constitution ausbrachte, welche Lauenburg und Bütow, der Pommerellischen Woywodschafft wieder einverleibte, und die dortigen Einsassen, denen Preussen, in allen Stücken gleich machte.

Eine andere Sache, welche die innerliche Landes-Verfassung rührte, erforderte eine längere Bemühung. Die Schweden hatten in währenderm Kriege, See-Zölle vor Danzig und Pillau angeleget, und sie bis zur gänzlichen Abführung ihrer Truppen genossen. Vladislaus richtete auf derselben Fortsetzung sein Augenmerk, um sich wegen der gehaltenen Krieges-Kosten bezahlt zu machen, und die gewöhnlichen Einkünfte zu vermehren. Diesem Vorhaben war der Stumsdorfsche Vergleich entgegen, vermöge welchem die Zölle in den Stand, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, gesetzt werden sollten. Hiedurch wurde der König von seiner Absicht nicht zurück gehalten, auffer daß sie die Danziger, durch eine ansehnliche

Summe Geldes in einen kurzen Anstand brachten. Denn es gelangte die Sache an die gesämte Reichs-Stände, und kam zu einem verfänglichen Schluß, den die Preussische Ritterschaft anfangs bestritte, nachgehends genehm hielt, ungeachtet sie dadurch nicht ein geringes Stück der gemeinsamen Vorrechte, gänzlich aus den Augen setzte. Die grossen Städte nahmen sich allein der Landes-Freyheiten an, ohne dadurch den Hof zu hindern, sich des bestandenen Reichs-Schlusses zu seinem Nutzen zu bedienen. Es kamen zur wirklichen Zoll-Einnahme Königliche Schiffe vor Dantzig, die aber von Dänischen Kriegs-Schiffen in ihrer Berichtung gestört, und gefänglich nach Kopenhagen aufgebracht wurden. Dieses hemmete des Königes Unternehmen, ohne es zu tilgen: vielmehr war man bedacht, alle diejenigen Hinderungen zu heben, die den Fortgang aufhalten könnten. Man hoffte den Zweg zu erreichen, wenn die Dantsiger einstimmen mögten. Diese hatten nach allem Vermögen die See-Zölle abzukehren gesucht, und nebst den Privilegien, die Furcht, mit auswärtigen Potentaten in Ungelegenheit zu gerathen, und die Handlung zur See zu verlieren, zu ihrer Entschuldigung angezogen. Es wurden verschiedene Mittel gebraucht, die Stadt auf andere Gedancken zu bringen, und nach vielen Unterredungen, konnte man von ihr nicht mehr erlangen, als daß sie dem Könige, in Ansehung des aus den Zöllen gehosten Nutzens, eine Summe Geldes zu zahlen sich erbot. Auf solchen Fuß ward ein Vergleich getroffen, den der König nicht genehm halten wolte, weil Ihro Majest. ein mehreres zu erlangen hoffte: Die aber darüber das Leben endigte.

Hatten die Städte sich angelegen seyn lassen, die Zoll-Privilegien zu bewahren, so war die Ritterschaft auf die Erhaltung des Einzöglings-Rechts bedacht gewesen: nur mit dem Unterscheid, daß da die Städte in ihrer Bemühung von dem Adel verlassen worden, sie hergegen mit ihm auf sein Unsinnen, eine gemeinsame Sache machten. Man rechnete unter der Regierung Vladislai
zween

zween Ermländische, und so viel Culmische Bischöfe, einen Pommerellischen Woywoden, einen Culmischen und zweien Danziger Castellane, die Auswertige waren, ohne diejenigen zu zählen, denen Preussische Starostenen verliehen worden. Man namt sich des gekränckten Vorrechts aufs eyfrigste an, und brachte endlich eine Reichs-Constitution aus, die man mit Landes-Schlüssen, und durch eine Königliche Erklärung gleichsam befestigte: aber dadurch denen ferneren Eingriffen nicht vorbauen konnte.

Unter den Ständen, wahrte diejenige Mishelligkeit, die in den vorigen Zeiten ihren Anfang genommen. Die Partheyen waren die Ritterschaft und Städte, und ihre Streifigkeiten hatten mit den Gesetzen und der von Alters hergebrachten Gewohnheit eine Verknüpfung. Es wurden verschiedene Beredungen, besondere Land-Tage, und mancherley Vermittelungen umsonst angewendet, eine der Provinz heilsame und nöthige Eintracht herzustellen. Bald wurde die Sache auf den Reichs-Tag verschoben, bald wieder zurück ins Land genommen und bis gegen das Ende der Regierung Vladislai, von einem Land-Tage zum andern ausgestellt: bis der König Selbst nach Thorn kam, und wegen der Art, wie auf den Land- und Reichs-Tagen zu rathschlagen, eine Richtigkeit traf, das übrige aber der folgenden Zeit anheim stellte.

Niemahls ist den Bürgerlichen Personen, Königliche und Adelige Güter zu besitzen, mehr gestritten worden, als unter Vladislao. Der König, welcher von dem Recht der Bürger überzeuget war, ließ nichts eigenmächtiges verfügen, sondern wolte daß man die Sache durch Proceffe ausmachte. Gerhard von Prönen, ein Danziger Bürger, Tenutarius von Sobovis, und Eigener Adelicler Güter, mußte darüber mit dem Pommerellischen Woywoden, bey dem Königlichen Hof-Gericht einige Jahre streiten, bis er zwey Urtheile erhielt, die ihn und andere Bürgerliche Personen, in dem streitig gemachten Recht befestigten.

X X

Wur

Burden eines Theils die alten Privilegien zuweilen gekränkt, so hatte man andern Theils Gelegenheit, sich neue anzuschaffen. Christ. Stenz. Janikowski ergriff ein seinem Adlichen Herkommen unanständiges Gewerbe, da er alte Urkunden machte, und sie vor baar Geld verkaufte. Die Unwissenheit und Bosheit verschafften ihm grossen Abgang, der aber gehemmet wurde, wie die der alten Geschichte und Papiere kundige, den Betrug entdeckten, und die Aussagen der gewesenen Mit-Arbeiter ihn bestärkten. Eine Sache die desto merckwürdiger ist, weil sie in den Preussischen Geschichten kein Exempel hat, und viele von solchen ausgefundenen Urkunden annoch in den Händen solcher Leute sind, die ihre Vortheile zu befördern, keine Art von Bemühungen scheuen.

Die Religions = Angelegenheiten machen nicht den geringsten Theil der gegenwärtigen Geschichte aus. Vladislaus bezeigte vor seine Person eine ziemliche Gleichgültigkeit, welches aber den Eifer derjenigen nicht verringerte, die aus den Schaafen von verschiedener Gattung, eine Heerde zu machen bestrebet waren. Man hörte damahls zuerst, daß die Arrianer an der bekandten Warschawischen Conföderation keinen Theil nehmen könnten, und daß ihre Halsstarrigkeit eine Ausrottung verdiene. Gegen die Evangelischen fuhr man fort, so wie es unter Sigismundo III. angefangen worden. Auf die Thornische Marien = Kirche machten die Franciscaner einen Anspruch, giengen aber nicht weiter, als daß sie die Stände um Beförderung ihres Begehrens baten. Man sagte zwar, daß sie zu Befestigung ihres vermeynten Rechts, sich ein Privilegium angeschafet, welches den Namen des Pommerischen Herzogs Raticibors führen, und älter als ihr Orden seyn sollte; so aber nicht zum Vorschein gebracht wurde. Mit ihrem Bischofe, hatte die gute Stadt Thorn beständigen Verdruß, bis Caspar Dzialynski mit ihr einen Vergleich traf, der nicht nur denen damahligen Irrungen abhelfen, sondern auch zur beständigen Richtschnur

eines guten Vernehmens dienen sollte. Die Danziger waren mit ihren Nonnen zur Einigkeit gekommen, und dadurch eines langwierigen Processes entlediget worden, wurden aber dagegen von den Jesuiten besprochen, da sie diesen nicht gestatten wolten, sich des Nonnen-Klosters zu bemächtigen. Es kam so weit, daß man die Stadt in die Acht erklärte: welches Urtheil der König zernichtete, und den angefangenen Proceß ausstellte.

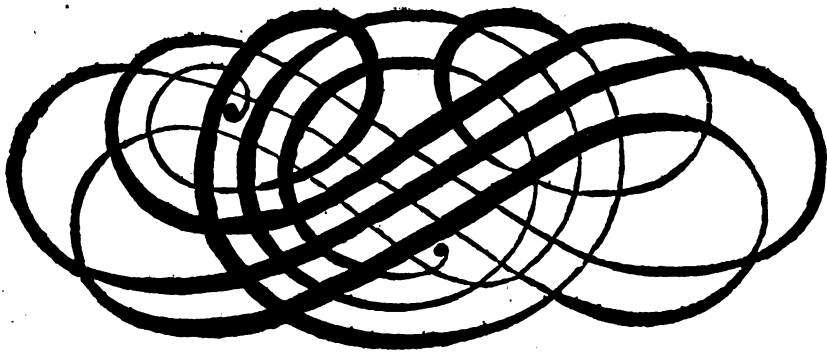
Die kleineren Städte mußten es geschehen lassen, daß man ihnen zuweilen die ofentliche Uebung der Evangelischen Religion stritte, und bey einigen den Jesuiter-Orden einführte. Dieses gab zu neuen Streitigkeiten Anlaß, weil die Ankömmlinge nicht mit dem was ihnen angewiesen worden zu frieden waren, sondern sich weiter auszubreiten trachteten.

Ben diesen Umständen, meynten dennoch die Römisch-Catholischen, daß sie sich über die Evangelischen zu beschweren Ursach hätten, und so wohl in geist- als weltlichen Dingen gekränkct würden. Sie fanden auch hierin Glauben, weil ihr Anhang grösser war, und wirkten Reichs-Schlüsse aus, welche ihre Sicherheit und Freyheiten bewahrten.

Diese gegen einander laufende Klagen rührten aus dem Unterscheid der Religion her, und denen man durch kein ander Mittel, als durch die Einigkeit des Glaubens, abhelfen zu können vermeynte. Vladislaus ließ sich bereden, daß es möglich sey selbige zu erlangen, und verschrieb die dreyerley Religions-Berwandten zu einem freundlichen Gespräch nach Thorn; gleich als wann die bisherigen Spaltungen auf Wörter beruheten, und durch mündliche Erläuterungen sich heben liessen. Man versammlete sich zu Thorn, mit dem Vorsatz, von den Bekenntnissen nicht zu weichen, sondern sie wieder alle Eintwürfe kräftigst zu vertheidigen. Dannenhero die Versammlung nicht nur denjenigen fruchtlosen Ausgang, den man schon vorher gesehen hatte, gewann, sondern auch die vorige Verbitterung vermehrte, weil

in den gehaltenen Unterredungen, die Regeln der Bescheidenheit und Sanftmuth zuweilen überschritten worden.

Diesen und mehreren in dem gegenwärtigen Bande umständlich beschriebenen Materien, gehet eine Abhandlung von dem Preussischen Racht und denen Landes-Beamten vorher. Sie enthält die mancherley Veränderungen des Landes-Rachts, bis er die gegenwärtige Gestalt erlangt, und was sonst von einem jeden Mit-Gliede besonders zu merken nöthig gewesen. Alles ist nach Aussage der Urkunden abgefaßt worden, ohne sich an den Zeugnissen Caspar Schüzens, und anderer Geschichtschreiber zu binden. Ein gleiches kan man wegen der Landes-Beamten merken, von denen so viel gemeldet worden, als die Nachrichten an die Hand geben wollen. Zuletzt folget ein Verzeichniß der Rächte und Schatzmeister, seit der Übergabe an Polen, bis auf das Ableben Vladislai IV, davon die Fortsetzung bis auf unsere Zeiten, einer anderen Gelegenheit vorbehalten worden.



Bon

Von dem Preussischen Landes-Rath, Und denen Landes-Beamten.

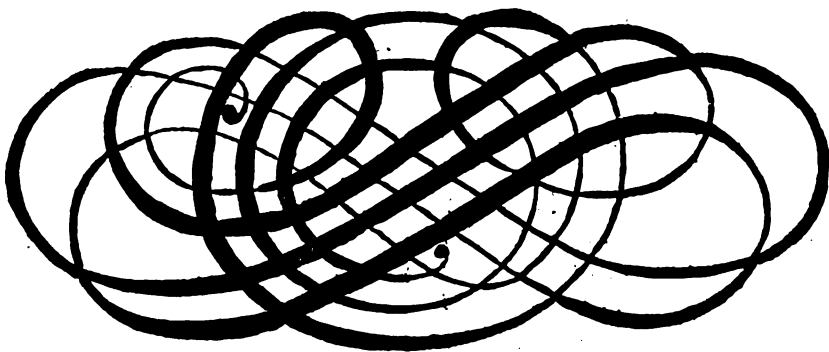
Inhalt.

S. 1.
Ursprung des Preussischen Rathes und dabey gehabte Absicht. S. 2. Gemachte Aenderung. Besonderer geheimer Rath. S. 3. Wie man unter des Königes von Polen Regierung den Landes-Rath zuerst eingerichtet. S. 4. Es haben dazu der Stathalter, die vier Woywoden, einige von Adel und sieben Städte haben dazu gehört. S. 5. daß anfangs demselben niemand von der Geistlichkeit beygewohnt. Der Culmische Bischof wird dazu gefordert. S. 6. Veränderung mit den Woywoden und Städten S. 7. Von den letzteren sind nur drey im Landes-Rath geblieben. S. 8. Zeugnisse einiger Geschichtschreiber von der aufgehobenen Stathalterschaft, und der Anordnung des Marienb. Woywoden und der drey Castellane. S. 9. Es wird erwiesen daß Stibor von Baysen bis an seinen Tod Stathalter geblieben. S. 10. Anfang der Castellane. S. 11. Land-Kammer von Preußen. Erste Unterkammerer in den Woywodschaften. S. 12. In welchem Jahr der Ermländ. Bischof zum ersten mahl im Landes-Rath erschienen. S. 13. Wie also der Culmische den gemeinen Rathschlägen ehr beygewohnt. S. 14. Von dem Cujavischen Bischofe, der zwar den Sitz im Landes-Rath gesucht, ihn aber nicht erlangen können. S. 15. wie ehemals die beyden Capitul und die Aebte dazu gehört, aber nachgehends gänzlich davon ausgeschlossen worden. Besondere Nachricht wegen der Capitul. S. 16. Was sonst für Personen, im Mittel

der Räte sich haben einfinden können. Vorschlag den Landes-Rath enger einzuschräncken. Auf wie viel Personen er gesetzt worden. Zuweilen hat der König dazu einige andere außerordentlich ver-schrieben. S. 17. Vorschlag noch drey Glieder in den Landes-Rath aufzunehmen, die keinen Fortgang gehabt. Die einmahl beliebte Anzahl wird von dem Könige Vladislao bestätigt. S. 18. Von dem Stathalter besonders. Das man nach Stibors von Baysen Tode einen andern wehlen sollen. Der Pommerellische Woywode wird dazu vorgeschlagen, der solches Amt von sich lehnet. Der Woywode von Syradien wird von dem Könige dazu ernennet, aber von den Ständen nicht angenommen. S. 19. Oberster Richter und allgemeiner Hauptmann. Zum Richter wird der Ermländische Bischof vorgeschlagen, und zum Hauptman Pamповski ernennet. Der Bischof entschuldiget sich, und wegen des Pamповski wird die Sache an die gesammte Stände verwiesen. S. 20. Dem ungeachtet wird Pamповski nicht nur als allgemeiner Hauptmann, sondern auch zum Stathalter und obersten Richter verordnet. Der doch wegen der Stände Widerspruch zur Verwaltung solcher Aemter nicht gelangen können. S. 21. Der Marienb. Woywode hat eine Zeitlang, in einigen Stücken die Verrichtungen des Stathalters versehen. Es wird dem Culmischen Woywoden aufgetragen, die Land-Tage auszuschreiben. S. 22. Anfang des Präsidenten-Amtes der Erml.

Erml. Bischöfe. Derselben erstes Ausschreiben zum Land-Tage. S. 23. Einkünfte und Gerichtbarkeit des Ermländischen Bischofes. Ist keinem Metropolitan unterworfen, und hat den Vorsig vor dem Culmischen. Erhält den Titel eines Römischen Reichs-Fürsten. Nennet sich einen Bischof von Samland, welches ihm aber gestritten wird. Soll nicht Kron-Kanzler seyn. Exempel derer, die solche Würde bekleidet. S. 24. Von dem Culmischen Bischofe. Wie er ehmahls unter dem Rigischen Erz-Bischofe gestanden, und nachgehends dem Gnesnischen unterworfen worden. Er bedienet sich des Titels eines Bischofes von Pomesanien, und findet Widerspruch. Ist fähig die Reichs-Kanzler-Stellen zu bekleiden. S. 25. Von den Preussischen Woywoden. Daß mit ihrer Würde gewisse Starosteyen beständig verknüpft sind. Ihre Gerichte die durch Unter-Woywoden versehen werden. Sorgfalt für die Vollziehung der Urtheile S. 26. Was wegen der Castellane und Unterkämmerer besonders zu merken. Unterscheid zwischen den Polnischen und Preuß. Unterkämmerern, in Ansehung der Grenz-Irrungen. S. 27. Die grossen Städte erscheinen im Landes-Raht, durch zween Abgeordnete, von denen ehmahls der eine ein Bürgermeister zu seyn pflegte. Ursache warum an dessen Stelle oft ein Rahtmann sich einfindet. S. 28. Man will, es sollen wegen der Städte, gewisse Personen auf ihre Lebens-Zeit dem Landes-Raht beywohnen. Welches aber abgelehnet worden. S. 29. Von den Be-

amnten auffer dem Landes-Raht. S. 30. Wie man eigentlich nicht anzeigen könne, wenn das Schatzmeister-Amt seinen Anfang genommen. Meynung des Bielski, und derselben Unrichtigkeit. S. 31. Ältester Schatzmeister. Wie dessen Würde gegen die Polnische Zunöchtigungen bewahret worden. Worin dieses Amt bestehe. S. 32. Von dem jährlichen Gehalt des Schatzmeisters. S. 33. Auffer dem er noch andere Einkünfte hat. S. 34. Der Schatzmeister kann zugleich ein Landes-Raht seyn. Exempel eines Geistlichen der dieses Amt verwaltet. S. 35. Dem Schwerdtträger wird von den Sahnrichen der Rang gestritten. Was desfalls auf dem letzteren Land-Tage vorgegangen. S. 36. Meynung als wann die Schwerdtträger nicht von der ganyen Provinz, sondern nur von einer Woywodschafft Beamnte wären. Zeugnisse mit denen man solches bestärcken will. Derselben Beantwortung. Woher zu glauben, daß von ganz Preussen ein Schwerdtträger gewesen. S. 37. In was für einer Ordnung man die Schwerdtträger in den Actis publicis antrift. S. 38. Worin ihr Amt bestehen könnte. S. 39. Alterthum der Sahnriche. Erster Sahnrich des Michailauischen Landes. S. 40. Der Sahnriche Verrichtung. Sahnen vor die Woywodschaffen anzufertigen. S. 41. Ursprung der Land-Richter und ihre Anzahl. Von ihrer Wahl und ihren Eigenschaften. S. 42. Land-Scheppen. Vorzug der Stadt Thorn. S. 43. Königlicher Truchses und Schencke.
Beschluss.



§. I.



Der Preussische Landes-Raht kan seine erste Einrichtung von den Zeiten der Creuz-Herren herleiten. Unter dem Hohmeister Michael von Sternberg, der a. 1413. zur Regierung kam, wurden vier Ordens-Herren, zehn der vornehmsten aus dem Land-Adel, und von den Städten, Dantz, Thorn, Elbing, Königsberg und Culm, aus jeder zween Rahtmänner verordnet, welche man den Raht von Land und Städten nannte, und ohne deren Zuziehung, die Hohmeister nichts neues zu verfügen berechtigt seyn solten (*). Der Zweck hiebey war, des Landes Rechtsame wider die eigenmächtigen Unternehmungen der Hohmeister zu bewahren, und ihnen Einhalt zu thun, wann sie die gemeine Wohlfahrt, ihren eigenen Begierden nachsetzen mögten. Die von den beyden vorhergegangenen Hohmeistern geführte Regierung war in schlechtem Andencken. Ulrich von Jungingen hatte durch seine unzeitige Krieges-Lust, dem Orden die bekannte Niederlage bey Tannenberge zugezogen, und Henrich Neus von Plauen, es so arg gemacht, daß man ihn des Regiments entsetzen, und Lebenslang zu Lochstät gefangen halten müssen. Unter ihrem Nachfolger, wolte man allem schädlichen Beginnen, durch einen beständigen Landes-Raht vorbeugen.

Ursprung des Preussischen Rahts und dabey gebabte Absicht.

§. 2.

Es ist aber der Landes-Raht zu der gemeldeten Zeit nicht wirklich zum Stande gediehen, sondern davon, als einer Sache die erst ins Werck gerichtet werden sollen, a. 1430. auf dem Land-Tage zu Elbing ein neuer Schluß gemacht worden. Man ließ es daselbst bey der ehmaligen Verfügung nicht bewenden, sondern es sollte der Hohmeister sechs Gebietiger, sechs Prälaten, sechs von der Ritterschaft und sechs aus den Städten, unter einem besonderen Eide zu seinen Rähten haben; sie nebst dem ganzen Lande wehlen; ohne ihre Einstimmung in den Angelegenheiten der Provinz nichts schliessen; und mit ihnen jährlich einmahl, zur bequemen Zeit und an einem wohlgelegenen Ort, zusammen kommen und Handlung pflegen (**). Zwey Jahr hernach, verlangte der Hohmeister, Paul von Rusdorf, daß Land und Städte, Ihm, ausser dem voriaen, noch einen besonderen geheimen Raht zuordnen mögten. Worauf aus dem Adel vier Personen, unter denen der bekannte Johann von Baysen mit einer war, gewehlet wurden, welche dem Hohmeister, seinem Orden, und der gesammten Provinz treulich zu rähten, schwuren. Die Städte aber wolten nie-

Gewachte Aenderung.

Besonderet geheimer Raht.

(A) 2

man

(*) Siehe Caspar Schüzens Chronick L. III. f. 102. (b)

(**) Schüze l. c. f. 117. (b)

manden aus ihrem Mittel beysügen. Dieser geheime Rath, sollte in wichtigen Fällen keinen Schluß fassen, sondern selbige an den Landes-Rath nehmen, der zu erkennen haben würde, ob das gesammte Land dazu verschrieben werden müste (*).

§. 3.

Wie man unter der Regierung des Königes von Polen, den Landes-Rath zuerst eingerichtet.

So viel findet man von dem Landes-Rath unter den Creutz-Herren. Wie Preussen sich an den König von Polen ergab, wurde in dem so genannten Incorporations-Privilegio ausgedungen, daß die gemeinen Angelegenheiten, mit den Landes-Räthen erörtert und zum Schluß gebracht werden sollten. Der Adel wählte dazu aus seinem Mittel gewisse Personen, denen man, weil sie dem Könige zu jung an Jahren schienen, einige von den Prälaten, die etwas älter wären, beysügen sollte. Ihro Majestät ließ zugleich durch den Cujavischen Bischof fragen, ob die Städte ihre Wahl auch verrichtet hätten, welche antworteten, daß sie es daheim zu thun gewohntet wären. Worauf durch gedachten Bischof im Namen des Königes verabschiedet ward, „daß weil nach alter Gewohnheit, Land und Städte jederzeit zusammen gerathschlaget hätten, es gut wäre, wann die neuen Räte ihren dem Könige zu leistenden Eid, so lange ausstellerten, bis die von den Städten annoch zu ernennende Personen, mit ihnen zugleich schweren könnten.. Die Stände aber machten unter sich einen Verein, daß der Landes-Rath, wann gleich in demselben mehr Personen wären, aus vierzehn Stimmen bestehen, und sieben davon der Adel, sieben die Städte haben sollten (**). Diedurch wurde zwar die Anzahl der Stimmen, aber nicht der Personen fest gesetzt. Wegen der Stimmen ist gleichfals eine Aenderung gefolget, da der Landes-Rath, in Ansehung seiner Glieder, eine ganz andere Gestalt gewonnen.

§. 4.

Es haben dazu der Statthalter, die vier Woywoden, einige von Adel und sieben Städte gehören.

Ich will hiervon ausführlich handeln. Gleich nach der Uebergabe, machte der König einen Statthalter und vier Woywoden, den Culmischen, Königsbergischen, Elbingischen und Pommerellischen, die des Landes Beste wahrnehmen sollten. Ihnen fügte der Adel noch einige Personen zu, und von den Städten waren sieben, Culm, Thorn, Elbing, Braunsberg, Alt-Stadt Königsberg, Kneiphof Königsberg und Danzig, die zusammen den Landes-Rath ausmachten. Weil aber, wie ich zuvor erwehnet, der Adel an keine gewisse Anzahl der Personen gebunden war, so wurden ihm zu Beobachtung der Gleichheit, nur eben so viel Stimmen als den Städten zugeeignet.

§. 5. Merck:

(*) Schütze l. c. f. 119. (b)

(**) Schütze L. V. f. 206. (a) Dlugossus Hist. Pol. L. XIII. p. 150. schreibt, der Landes Rath hätte aus 16. Personen bestehen sollen.

§. 5.

Merckwürdig ist es, daß hiebey der Geistliche Stand in keine weitere Betrachtung gezogen worden, als daß der König verlangt, einige Prälaten in den Raht aufzunehmen. Ich finde auch nicht, daß so lange der Krieg mit den Creuz-Herren gewähret, jemand von der Geistlichkeit, in demselben Sitz und Stimme genommen. Woraus doch keinesweges zu schliessen, als wann die Bischöfe und andere Geistlichen, dieses Vorrecht, dessen sie unter der vorigen Herrschaft fähig erkannt worden, verlohren, sondern vielmehr, daß sie wegen der damaligen Unruhe, sich des Gebrauchs enthalten. A. 1466. nach schon geschlossenem Frieden, beklagte sich der Culmische Bischof Vincentius Kielbassa, daß die Land-Tage ohn ihn gehalten würden: welches man also entschuldigte, daß man seine Person der damit verknüpften Mühwaltung überheben wolte. Wie der König a. 1468. in Danzig zugegen war, wurde gedachter Bischof von den Rähten in ihr Mittel zu kommen genöthiget, und da er unter dem Vorwand, daß man ihn sonst nicht dazu gefordert, es zu zweyen mahlen abschlug, hielten sie so lange an, bis er sich bey ihnen einfand. Nach der Zeit haben nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Canonici und Aebte, den gemeinen Rahtschlägen fleißiger beygewohnet.

Das anfangs niemand von der Geistlichkeit demselben beygewohnet.

Der Culmische Bischof wird dazu gefordert.

§. 6.

Die beschriebene erste Einrichtung des Preussischen Rahts wurde bald geändert. Die Königsbergische Woywodschafft hörte auf, weil die Creuz-Herren sich der dortigen Gegend wieder bemächtigten, und Stiebor von Baysen, gewesener Königsbergischer, war schon a. 1456. Elbingischer Woywode, nachdem Gabriel von Baysen, gewesener Elbingischer, in die Stelle des verstorbenen Augustin von der Schewe, Culmischer geworden. A. 1461. wurde Stiebor von Baysen, nach dem Tode seines Bruders, Johannis, Statthalter, und blieb zugleich Elbingischer Woywode, und weil er sich insgemein nur einen Statthalter, oder Gubernator genennet, so ist dieses die Ursach, daß in den Urkunden selbiger Zeit, so viel ich derselben zur Hand gehabt, keines Elbingischen, sondern nur des Culmischen und Pomerellischen Woywoden Meldung geschieht. Die Städte, deren anfänglich sieben zum Landes-Raht gehört hatten, nahmen bis auf viere, und wenig Jahre hernach bis auf dre.) ab. Culm kam a. 1457. durch Verrähterey unter der Creuz-Herren Vormäsigkeit (*) und wurde erst a. 1479. an den König von Polen wieder abgetreten: vor welche Stadt sich zwar der damalige Hohmeister, Martin Truchses, bemühte, den Genus ihrer alten Vorrechte und darunter den ehmaligen Sitz im Landes-Raht zu bedingen: allein die Preussen, und insonderheit die grösseren Städte setzten sich darwieder; so daß Culm von der Gemeinschaft der Rähte auf ewig ausgeschlossen.

Veränderung mit den Woywoden und Städten.

(*) 3

(*) Dlugoff. Lib. XIII., p. 216.

geschlossen blieb. Die beyden Städte Königsberg, wurden schon a. 1455. von den Kreuz-Herrn eingenommen, und durch den erfolgten Friedens-Schluß, von dem Königl. Antheil abgesondert. Braunsberg findet man unter den Rächten nicht später als im Jahr 1469. daß also nur Thorn, Elbing und Danzig übrig geblieben, die sich der alten Würde bis auf den heutigen Tag rühmen können.

§. 7.

Von den letzteren sind nur drei im Lande geblieben. Durch diese verringerte Anzahl, bekamen zwar die Städte weniger Stimmen, allein an ihrem Vermögen gieng nichts ab, weil die Schlüsse nicht anders als mit ihrem Beyfall gemacht wurden. Siedurch blieb die ehmal's fest gesetzte Gleichheit unverändert, da in den allgemeinen Angelegenheiten, der Adel nichts ohne die Städte, und diese nichts ohne den Adel verfügen konnten. Damit auch die Stimmen der Städte von desto grösserem Nachdruck seyn mögten, beflissen sie sich der Einhelligkeit: und daher rühret es, daß sie bis auf gegenwärtige Zeit, ihre Instructiones gegen einander halten, und sich darüber vereinigen, ehe sie ihre Meynung in dem Landes-Rath eröffnen.

§. 8.

Zeugnisse einiger Geschichtschreiber von der aufgehobenen Stathalterschaft, und Anordnung der Marienburgischen Woywodsch. und der drei Castellaneen. Hieraus erhellet, daß nach der Übergabe bis auf das Jahr 1466. in dem Landes-Rath, der Stathalter, anfangs vier, hernach drey, endlich zween Woywoden, eine ungewisse Anzahl aus der Ritterschaft, und zu erst sieben, auß letzte aber nur vier Städte gewesen. Von dem Jahr 1467. meldet Caspar Schütz (*), daß in demselben die Stathalterschaft aufgehört, an ihrer Stelle die Marienburgische Woywodschafft angeordnet, und dem gewesenen Stathalter, Stibor von Baysen, gegeben worden. Zu solcher Zeit, wäre Gabriel von Baysen Culmischer, Otto Nachwitz Pommerellischer Woywode, Ludwig von Mortangen Culmischer, Fabian Maul Elbingischer und Niclas Pilawsky Danziger Castellan gewesen. Woraus zu ersehen, daß die übrigen Personen die ihnen beygelegte Aemter schon bekleidet, wie Stibor von Baysen, auß einem Preussischen Stathalter, der erste Marienburgische Woywode geworden. Dlugoffus (**), aber berichtet, daß in dem angezogenen Jahr, auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, die Elbingische Woywodschafft und Castellaney aufgehört, und davor die Marienburgische Woywodschafft und Castellaney ihren Anfang genommen. Die Woywodschafft hätte Stibor von Baysen, der damahl's die Stathalterschaft niedergeleget, und die Castellaney Fabian von Maul bekommen. In die Danziger Woywodschafft wäre Otto Nachwitz, und in die Castellaney Niclas Pilawski gefolget. Die Culmische Woywodschafft aber hätte nicht dürfen vergeben werden, weil der bisherige Woy-

(*) L. VII. f. 333. (a)

(**) L. XIII. p. 403.

Woywode, Gabriel von Baysen, am Leben gewesen, und die Culmische Castellaney wäre dem Ludwig von Mortangen zu Theil geworden. Bielski (*) folget in den übrigen Stücken dem Dlugoslo, nur das er meldet, der König habe damahls die Elbingische Castellaney zuerst angeordnet.

§. 9.

Die angezogenen Geschichtschreiber sind darin einig, daß die Statthalterschaft im Jahr 1467. aufgehört: welches Cromerus und andere gleichfalls bejahen. Allein die Landes-Urkunde sind darwider, und es hat schon Schüge an dem zuvor gemeldeten Orte bemerkt, daß die Receße auch in späteren Zeiten, dem Stibor von Baysen den Titel eines Gubernators beylegen. In der von dem erwähnten Peterkauischen Reichs-Tage geschriebenen Nachricht, geschieht von der abgestellten Statthalterschaft keine Meldung, vielmehr wird bey dem Beschluß derselben, Stibor von Baysen, ein Gubernator der Lande Preußen/ und auf dem folgenden im August-Monat selbigen Jahres zu Elbing gehaltenen Land-Tage, Gubernator der Lande Preußen/ auf Marienburg und zum Elbinge Woywode genennet. Selbst von Baysen hat sich in eben dem Jahr, Gubernator/ auf Marienburg Woywode/ unterschrieben, und es sind annoch verschiedene an Jhn in den folgenden Jahren unter diesem Titel abgegangene Briefe vorhanden. Hiemit stimmen nicht nur die Land-Tags-Receße überein, sondern man kan auch andere Zeugnisse der gebliebenen Statthalterschaft anführen. A. 1476. auf dem am Fest Philippi Jacobi in des Königes Gegenwart zu Marienburg gehaltenen Land-Tage, bat Stibor von Baysen den König, ihn seiner Schwachheit halben, der Statthalterschaft zu erlassen, und solches Amt einer anderen Person aufzutragen. Die von; der Ritterschaft kamen desfalls mit einer Vorschreibe bey, allein die Stäte baten die Sache zu verschieben, weil sie darauf nicht befehliget waren. Wie der König 1478. sich nach Littauen begeben wolte, und man von Seiten des Teutschen Ordens eine Unruhe fürchtete, hielten die Preußen auf dem Reichs-Tage zu Brzest in Cujavien an, ihnen eine Person vorzusetzen, zu der sie in Zeit der Gefahr ihre Zuflucht nehmen könnten. Der König ernandte auf solchen Fall den Bischof von Cujavien, in den übrigen An gelegenheiten aber solte man sich zum Statthalter wenden. Stibor von Baysen war damahls nicht zugegen, allein sein Sohn Niclas bemühte sich, mit nochmahliger Anführung des Alters und Unvermögens, ihn von dieser Würde los zu machen, welches er aber nicht erhalten konnte. Demnach ist oftgedachter Stibor von Baysen, bis an seinen Todt, welcher ins Jahr 1480. gehöret, Statthalter von Preußen geblieben. Nach seinem Ableben, hielten die Stände für nöthig, daß ein neuer Statthalter ernennet würde: allein der König lies diese Stelle unbesezet, die Marienburgische Woy-

Es wird erwiesen, daß Stibor von Baysen bis an seinen Todt Statthalter von Preußen geblieben.

(*) Kron. Pol. p. 444.

Woywodschaft aber, bekam noch in demselben Jahr, Stibors Sohn, Niclas von Baysen.

§. 10.

Anfang der
Castellane.

Hieraus ist gnugsam abzunehmen, daß Stibor von Baysen ob er gleich a. 1467. der erste Marienburgische Woywode geworden, dennoch zugleich Preussischer Statthalter geblieben, und daß diese Würde nicht ebr als a. 1480. aufgehört. Was die Castellane betrifft, derer bey Schützen und anderen die erste Meldung unter dem Jahr 1467. vorkommt, kan man zwar sagen, daß sie schon etwas ebr gewesen, ihren Anfang aber nicht eigentlich anzeigen. In den geschriebenen Landes-Urkunden, findet sich keine ältere Erwähnung, als im Jahr 1466, da nebst anderen, der Culmische Castellan Niclas Pfeilsdorf, nach dem auf Łätare gehaltenen Peterkauischen Reichs-Tage geschickt werden. Dieser Pfeilsdorf der nach der Polnischen Mundart Pilawski (*) genennet wird, hat den mit den Creuz-Herren bald hernach getroffenen Frieden, unterschrieben, und in folgendem Jahr, auf dem Reichs-Tage, anstat der Culmischen, die Pommerellische, oder wie sie sonst heisset, die Dantziger Castellaney erlangt. Die Culmische bekam Ludw. von Mortangen, und die Elbingische Fabian von Maulen: daß also die drey Castellane, ob sie gleich, wo nicht alle, zum wenigsten der Culmische ebr, gewesen, nicht früher als im Jahr 1467. angetroffen werden.

§. 11.

Land-Käm-
merer von
Preussen.

In eben dem Jahr, und auf eben dem Reichs-Tage, machte der König den Johann von Baysen, Stiebor's Sohn, zum ersten Unterkämmerer, oder, wie ihn der Reces nennet, zum ersten Land-Kämmerer von Preussen. Dlugoffus (*) setzet diese Begebenheit ein Jahr später, und meldet dabey, daß nicht nur Johann von Baysen Preussischer, sondern zugleich Hugo von Smolang Dantziger, und George von Damerau Slochauischer Unterkämmerer geworden. Es scheint aber an sich unglaublich zu seyn, daß da der König von ganz Preussen einen Unterkämmerer ernennet, er besonders in der Pommerellischen Woywodschaft, und zwar nur über zween Districte, zween andere solte verordnet haben: da man sonst nicht findet, daß ein eingeler District, seinen Unterkämmerer gehabt hätte, sondern daß sich diese Würde zum wenigsten über eine ganze Woywodschaft erstreckt. Die als Unterkämmerer von Dantzig und Slochau, angegebene Personen, kommen zwar oft in den Land-Tags-Recessen, niemahls aber als Unterkämmerer vor, und wird George von Damerau a. 1472. Hauptmann auf Slochau genennet, Hugo von Smo-

(*) Also heissen ihn Schüze, Dlugoffus, Bielski, Cromerus und andere. Die Ursach ist, daß man diesen Namen nicht von dem Pfell, wie es eigentlich seyn solte, sondern von der Feile, die Polnisch Pila heisset, hergeleitet.

Smolang aber, ist a. 1480. ohne vorher Unterkämmerer zu seyn, Dantziger Castellan geworden. Schüze (***) ist in diesem Fall kein gültiger Zeuge, wenn er bey dem Beschlus des Jahres 1468. sezet, es hätte König Casimir um selbige Zeit, den Preussischen Raht mit drey Unterkämmerern erbreitert: und in dem Verzeichniß, welches vor dessen Cronick stehet, unter dem gemeldeten Jahr einen Hans von Baysen zum ersten Culmischen, und einen andern Hans von Baysen zum ersten Marienburgischen Unterkämmerer macht. Dieses alles hat keinen Grund. Der von mir oben angeführte Johann von Baysen, ist der einzige Unterkämmerer, der um selbige Zeit in den Landes-Urkunden vorkommt, und der nicht von einer einzelnen Woywodtschaft, sondern von der ganzen Provinz den Nahmen führet. Wie derselbe a. 1478. die Elbingische Castellaney erhalten, ist nach der Zeit in einer jeden Woywodtschaft ein Unterkämmerer gesezet worden. A. 1482. hat sich Hans Beyersee auf dem Elbingischen Land-Tage als Unterkämmerer des Culmischen Landes eingefunden, der diesen Titel im vorhergehenden Jahr noch nicht gehabt. Andreas Borschau, hat sich in einem von a. 1482. vorhandenen Briefe, als Marienburgischer Unterkämmerer eigenhändig unterschrieben: und auf dem Elbingischen Land-Tage, a. 1487. wird Hans von Wolfkau, Pommerellischer Podkomorze (Unterkämmerer) genennet.

Erste Unterkämmerer in den Woywodtschaften.

§. 12.

Nachdem ich von den jezigen weltlichen Gliedern des Landes-Rahts, also gehandelt, daß ich nach Möglichkeit den Ursprung der Woywoden, Castellane, und Unterkämmerer angezeigt, und bemercket, wie von den sieben grösseren Städten, in demselben nur drey übrig geblieben, als will ich anezo von der Geistlichkeit einige Nachricht ertheilen. Um von dem Ermländischen Bischofe, als dem vornehmsten, den Anfang zu machen, so ist bekannt, daß wie Preußen sich dem Könige von Polen ergab, der damalige Bischof Franz Rühshalm bey dem Orden verharret, auch ausser Landes gestorben. Nach Ihm, wurde von einem Theil des Capituls, der berühmte Aneas Sylvius Piccolomini gewehlet, der aber niemahls nach Preußen gekommen, sondern bald darauf Pabst geworden. Paul von Lehndorf, ein Preussischer von Adel und Ermländischer Canonicus, war im Bistum sein Nachfolger, der es zuerst mit dem Deutschen Orden hielt, und im Anfange des Jahres 1466. sich dem Könige von Polen unterwarf. Er siegelte den darauf gemachten Frieden mit den Creuz-Herren, und starb im folgenden Jahr. Nach Ihm gelangte zum Bistum Niclas von Tungen, den aber der König nicht ehr als a. 1479. auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, in dieser Würde erkannte, und zum Eide lies. Niclas von Tungen, besuchte darauf den im selbigen Jahr auf Bartolomai zu Marienburg angesetzten Land-Tage, welches seit der Ubergabe an Polen das erste mahl war, daß ein Ermländischer Bischof in dem Preussischen Raht

In welchem Jahr, der Ermländische Bischof, zum ersten mahl in dem Preuss. Landes-Raht erschienen.

(B)

Raht

Raht erschien, wegen der angeführten Umstände aber nicht ebr geschehen können.

§. 13.

Wie der Culmische den gemeinen Rahtschlägen ebr beygewohnt.

Von dem Culmischen Bischöfe ist im 5. J. gemeldet worden, daß man ihn schon a. 1468. zu den Rahtschlägen gefordert, und daß er sich zu zweyen mahlen zu kommen geweigert. Er fand sich auch nicht ebr ein, bis die Sache an den König gelangte.

§. 14.

Von dem Cujavischen Bischöfe, der zwar den Sitz im Landes-Raht gesucht, ihn aber nicht erlangen können.

Diesen beyden Bischöfen setze ich den Cujavischen an die Seite. Es ist bekannt, daß auffer dem was unter dem Gnesnischen Erz-Bistum steht, ganz Pommerellen zu seinem Sprengel gehöret: nichts desto weniger hat man ihn schon zu der Kreuz-Herren Zeiten, niemahls unter die Landes-Stände gerechnet, sondern als einen Auswärtigen angesehen. Im Jahr 1466. beklagte er sich, daß man ihn nicht mit zu den Rahtschlägen zöge; welches die Stände damit entschuldigten, daß sie ihm diese Bemühung nicht machen wolten: aber a. 1468. erhielt er, daß man ihn in den Raht zu kommen nöthigte; so doch nur als eine bloffe Gefälligkeit anzusehen war, die an sich kein Recht machen konte. Wie der König sich a. 1478. nach Litauen begeben wolte, setzte er den Cujavischen Bischof, in so weit zu seinem Statthalter, daß man mit ihm über die vorkommende Fälle zu Raht gehen solte. Der Bischof, um desto näher zu seyn, verlangte, daß man auf erheischenden Fall, die Land-Tage in Graudenz halten mögte; und da bald darauf die Rähte daselbst zusammen kamen, führte er das Präsidium. Allein, so wie dieses etwas außerordentliches war, also ist es von keiner weiteren Folge gewesen. Auf dem Reichs-Tage zu Krakau a. 1530. wunderte sich der Gnesnische Erz-Bischof, daß der Cujavische Bischof, der doch mit so vielen Gütern in Preußen angesessen wäre, in dem dortigen Raht keinen Sitz hätte, und bat den König, ihn dahin zu verweisen. Der Bischof führte an, daß er von seinen Vorgängern kein Exempel wüßte, war aber bereit, hierin der Königlichen Verfügung nachzuleben. Er schrieb auch im folgenden Jahr, dieser Sache wegen an den Ermländischen Bischof: allein die Stände hielten sein Begehren für ungegründet, und ließen den Brief unbeantwortet. Als Er A. 1549. seinen Anspruch wieder rege machte, rieht Ihm der Kron-Groß-Kangler selbst, es hierin beydem Alten bewenden zu lassen; und ist es auch in den folgenden Zeiten in diesem Stück zu keiner Aenderung gediehen.

§. 15.

Wie ehmahls die beyden Capitul, und die Rechte dazu gehöret, aber

Demnach hat man in dem Landes-Raht keine andere Bischöfe, als den Ermländischen und Culmischen gehabt: auffer ihnen aber, haben

Haben demselben ehemahls, von der Geistlichkeit, die Abgeordneten dieser beyden Capitul, und die Aebte von Oliva und Pselplin bengewohnet. Dieses ist im fünfzehenden bis zu Anfange des sechs- zehenden Jahrhunderts gebräuchlich gewesen. A. 1492. beklagte sich das Ermländische Capitul, daß es zuweilen zu den Land Tagen nicht verschrieben würde, mit dem Begehren, selbiges so wie den Bischof, besonders einzuladen. In denen Preussischen Landes-Constitutio- nen, die a. 1506. auf dem Land-Tage zu Marienburg verfertiget, aber niemahls angenommen worden, stehet, daß aus jedem Capitul, von dem Bischofe, zwey Personen in den Landes-Rath gewehlet, selbige nach dem gewöhnlichen Formular in Eid genommen, und ihnen entweder vor, oder nach den Castellänen, Sitz und Stimme ange- wiesen werden sollte. Im Jahr 1508. geschah der Capitul aufs neue Erwernung, und zwar also, daß man für dienlich hielt, aus jedem zween Canonicos, die zugleich Doctores Juris wären, in den Rath zu nehmen, so aber zu keiner Bolziehung gelanget. Vielmehr wann nach der Zeit zuweilen Canonici sich eingefunden, hat man sie als bloße Abgesandte der Bischöfe und ihrer Stifte angesehen, die nach abgelegtem Gewerbe, sich von den Rathschlägen entfernen müs- sen. Welches man schon a. 1562. als ein altes Herkommen behaub- tet, da zugleich der Marienburgische Woywode angeführet, daß man vor einigen Jahren dem Ermländischen Dom-Capitul angebo- ten, einen Canonicum in den Landes, Rath aufzunehmen, selbiges aber dazu kein Belieben getragen hätte (*). Von den Aebten melden die Urkunde, daß der von der Oliva, a. 1578. zu zweyen mahlen ein Land-Bote gewesen (**), und aus der Gewohnheit ist be- kannt, daß wenn die Aebte auf den Land-Tagen erscheinen, sie als bloße Zuhörer angesehen werden, und, wenn die Land-Boten sich in ihr Zimmer verfügen, so wie alle die nicht zum Rath gehören, abtreten.

nachgehends gänzlich aus- geschlossen worden.

Besondere Nachricht wegen der Ca- pitul.

§. 16.

Nebst diesen vorangezeigten Personen, konten nach Aussage des Land-Tags-Handlungen, die Fähnriche, Land-Richter, Staro- sten und alle andere von Adel, wenn sie nur nicht als Boten abge- schickt worden, Sitz und Stimme im Landes-Rath nehmen. Hie- durch war die Anzahl der Personen stark und ungewis, und die Rathschäge, konten weder in so kurzer Zeit, noch auch dermassen verschwiegen, als von wenigen, gehalten werden. Aus diesen Ur- sachen wünschte man, daß der Landes-Rath enger und auf gewisse Personen eingeschränket werden möchte, und kam es schon a. 1472. zum Vorschlage, dazu neune von dem Lande und eben so viel aus den Städten zu benennen, so aber keinen Erfolg hatte. A. 1508. sah man für gut an, den Landes-Rath also einzurichten, daß er aus den beyden Bischöfen, aus vier Doctoribus Juris ihrer Capitul, aus den Woywo-

Was sonst für Personen im Mittel der Räte sich ha- ben einfänden können.

Vorschlag den Landes-Rath enger einzuschränken.

(B) 2

(*) Preuß. Geschichte T. II. p. 215. 216.
 (**) Preuß. Geschichte T. III. p. 267. 290.

Woywoden, Castellänen, Unterkämmerern, und zweenen Abgeordneten, der Städte Thorn, Elbing und Danzig bestehen sollte. Wegen der Capitul kam, wie ich im vorhergegangenen §. bemercket, nichts zum Stande, das übrige aber gewann seinen Fortgang. Von dieser Zeit an, findet man bloß die jetzt gemeldete Personen im Landes-Raht, und wenn man zuweilen neben ihnen andere antrifft, so ist es ein Zeichen, daß der König sie vor selbiges mahl besonders ver-schrieben. Auf solche Art, waren nebst den Rähten 1516. die Starosten von Marienburg, Slochau, Graudenz, Stargard und ein Edelmann Szawinski; a. 1517. die Starosten von Mewe und Stargard; a. 1518. die Starosten von Graudenz, Strasburg und Mirschau; a. 1528. der Starost von Roggenhausen, drey andere Edelleute, und die Stadt Marienburg zugegen. In den neueren Zeiten kommen dergleichen Exempel nicht vor, sondern es ist bey der fest gesetzten Anzahl geblieben.

Auf wie viel Personen er gesetzt worden.

Zuweilen sind einige andere dazu außerordentlich ver-schrieben worden.

§. 17.

Also wurde der Landes-Raht nach der Vorschrift seiner ersten Einrichtung, wieder auf 14. Stimmen gesetzt, nur mit dem Unterscheide, daß den Städten nicht mehr als drey, und die übrigen den andern Gliedern gelassen wurden. Wie unter der Regierung Sigismundi III. und Vladislai IV. die grossen Städte, mit den Land-Boten, wegen des Abtritts in ihr Zimmer viele Jahre stritten, thaten jene den Vorschlag, man mögte zu der letzteren Befriedigung, aus der Ritterschaft noch drey Personen, nach vorher geleistetem gewöhnlichen Eide, in den Landes-Raht aufnehmen: welches doch nicht zum Schluß gereichte, weil die Land-Boten diesen Personen keinen beständigen Sitz zustehen, sondern auf einem jeden Land-Tage neue wählen, auch selbige durch den Eid nicht verpflichten lassen wolten (*). Demnach blieb die Anzahl unverändert, die Vladislaus IV. in einem besonderen Abschiede bestätigte (**).

Vorschlag noch drey Glieder in den Landes-Raht aufzunehmen, der keine Fortgang gehabt.

Die einmahl beliebte Anzahl wird von dem Könige Vladislaus bestätigt.

§. 18.

So viel ist von der euserlichen Beschaffenheit des Landes-Rahts zu bemercken nöthig gewesen, jezo sollen dessen Glieder besonders betrachtet werden. Ich mache den Anfang vom Statthalter. Denn obzwar dessen Würde schon längst aufgehöret, so ist doch dienlich, daß der Stände Sorgfalt, dieselbe beyzubehalten, und was sich sonst bey solcher Gelegenheit zugetragen, gemeldet werde. Wie a. 1480. bald nach dem Ableben Stibors von Baysen, der Sendomirische Castellan, und der Kron-Schatzmeister, sich als Königliche Gesandten, auf dem, Dienstag vor Laurentii, in Graudenz gehaltenen Land-Tage einfanden, geschah der Vorschlag, mit ihrer Zuziehung einen neuen Statthalter, bis auf des Königes persönliche Ankunft zu setzen,

Von dem Statthalter besonders.

Daß man nach Stibors von Baysen Tode einen andern wählen sollen.

(*) S. den gegenwärtigen Band p. 179.

(**) S. die Documenta, gegenwärtigen Bandes. N. 56.

setzen: welches man deswegen für nothwendig hielt, damit jemand wäre, der wenn dem Lande etwas unvermuthetes zufließe, die Stände zusammen forderte. Es gelangte aber die Sache nicht nur zu keiner Richtigkeit, sondern sie gerteth auch bis 1504. gleichsam ins Vergessen. In demselben Jahr kam König Alexander nach Thorn, welches die Preussen als etwas bequemes ansahen, sich um die Wandelung ihrer Gebrechen zu bemühen. Am Sonntage Cantate, wurden die Räte vor den König, der niemanden als den Reichs-Kanzler bey sich hatte, gelassen. Der Ermländische Bischof führte das Wort, und leitete die vielen Beschwerden daber, daß man kein Haupt im Lande hätte, zu dem ein jeder seine Zuflucht haben, und der im Namen des Königes die gesuchte Hülfe leisten könnte. Er bat demnach, einen Statthalter zu verordnen, der auf dem Marienburgischen Schloß seinen Sitz, und in des Königes Abwesenheit, volle Macht hätte zu befehlen, und einem jeden zu seinem Recht zu verhelfen. Der König fragte durch den Kanzler, wen man zu solchem Amte verlangte, worinn aber die Preussen der freyen Wahl des Königes keinen Eintrag thun wolten: und wie Ihro Majestät darauf zu wissen begehrte, wen man dazu tüchtig fände, stimmte vorgedachter Bischof auf den Pommerellischen Woywoden, Nicolaß Wolckau, „als der ein alter, der Landes-Rechte und Gewohnhelten kundiger, und in den Krieges-Geschäften „geübter Mann wäre..; worinn dem Bischofe die übrigen Räte bepfahlen. Nur der Pommerellische Woywode selbst, hielt sich zu solcher Würde unfähig, und meynte, daß unter den Räten sonst Personen wären, die mehr Geschicklichkeit besaßen. Der König aber ließ sich weiter nicht aus, sondern verschob die Sache bis nach Marienburg. Wie Er hieselbst angelanget war, wiederholten die Preussen ihre Bitte: worauf Ihro Majestät den Woywoden von Syradien, Ambrosium Pampovski, zum Statthalter der Preussischen Lande und zum Starosten von Marienburg ernannte, den die Räte in solcher Würde aufnehmen, und in den vorkommenden Fällen mit gutem Einraht an die Hand gehen solten. Diese wolten anfangs den Pampovski gar nicht für einen Statthalter erkennen, weil er kein Einzögling war, auch ohne ihr Vorwissen zu dieser Würde erhoben worden: nachgehends willigten sie in so weit darin, daß der König sie schriftlich versichern mögte, daß künftig niemand als ein geborner Preusse zur Statthalterschaft gelangen, und gegenwärtiges Exempel dem Einzögling-Recht zu keinem Nachtheil gereichen sollte. Welche Schrift ihnen der König ausfertigen zu lassen versprach, nur solten sie den Statthalter wirklich in den Rait aufnehmen, so sie aber zu thun Bedencken trugen, und es an die gesammte Stände auf einen allgemeinen Land-Tag verschoben.

Der Pommerellische Woywode wird dazu vorgeschlagen, der solches Amt von sich lehnet.

Der Woywode von Syradien Pampovski wird dazu von dem Könige ernannt, aber von den Ständen nicht angenommen.

§. 19.

Oberster
Richter u. all-
gemeiner
Hauptmann.
Zum Richter
wird der Erm-
länd. Bischof,
vorgeschlagen,
u. zum Haupt-
mann Pampow-
ski ernan-
det.

Die Erklärung der Stände blieb aus, und die Sache hatte keinen weiteren Fortgang. Hergegen kam König Sigismundus I. auf eine andere Einrichtung, indem er für nöthig hielt, in Preußen einen obersten Richter zu verordnen, an den die Appellationes gien- gen, doch so, daß dennoch der Weg zum Könige offen bliebe: zugleich sollte ein allgemeiner Hauptmann gesetzt werden, der verpflichtet wäre, die Vollziehung der Urtheile zu besordern und allen Gewaltthä- tigkeiten zu steuern. Zum obersten Richter schlug Ihro Majest. den Ermländischen Bischof vor, dem vor seine Mühwaltug die Stu- mische Starostey angewiesen wurde, und zum allgemeinen Haupt- mann setzte Sie den ehemals zum Statthalter ernannten Pampowski. Dieses ließ Ihro Majestät zu der Preußen Bewilligung a. 1508 an den auf Rogate ausgeschriebenen Land-Tag nach Marienburg ge- leangen, schickte auch den Bischof von Cujavien, den vorerwehnten Pampowski, und den Castellan von Kalisch, als Gesandten dahin, um die Sache desto eher zur Richtigkeit zu bringen. Es hatte sich aber der Ermländische Bischof schon auf dem vorhergegangenen Reichs-Tag, theils mit seinen anderweitigen Verrichtungen, theils mit der Leibes- Schwachhet, theils mit der Wichtigkeit des neuen Amtes, selbiges zu übernehmen entschuldiget, welche Ursachen er wiederholte, wie die Königl. Gesandten, und die Landes-Räthe, ihn auf dem Land- Tage um eine nähere Erklärung baten. Was aber den neuen Landes- Hauptman betrifft, dessen nahm sich zwar der Ermländische Bischof an, allein die anderen Räthe meynten, daß man hierin ohne die Rit- terschaft und kleinen Städte nichts verfügen könnte, und beliebten da- zu einen besondern Land-Tag, auf den, Sonntag nach Maria Himmels- fahrt. Die Dantziger Abgeordneten erinnerten besonders, daß die Bestellung eines Ober-Richters und allgemeinen Hauptmanns, niemandes Rechtsamen verfänglich seyn mögte; dessen sie der Cu- javische Bischof versicherte.

Der Bischof
entschuldiget
sich, u. wegen
des Pampow-
ski wird die
Sache an die
gesamte Stän-
de verwiesen.

§. 20.

Dem unge-
achtet, wird
Pampowski
vom Könige
nicht nur als
allgemeiner
Hauptmann
bestätiget, son-
dern auch zum
Statthalter u.
obersten Rich-
ter verordnet.

Allein es wurde hievon weiter nicht gehandelt, viel weniger ein Schluß getroffen. Dennoch scheint es, daß Pampowski von einigen nicht nur für einen allgemeinen Hauptmann, sondern auch für den obersten Richter erkannt, und dem Könige vorgebracht wor- den, daß solches wo nicht von den sämtlichen, doch den vornehm- sten Ständen geschehen wäre. Denn a. 1509. überreichte der be- rühmte Johann von Höfen, gemeinlich Flachsbinder genandt, auf dem Marienburgischen Land-Tag ein Rescript, in welchem der König, die auf den Pampowski zum obersten Richter gefallene Wahl genehm hielt, und befahl, ihm die gebührende Ehre und den schuldigen Ge- horsam zu erweisen, und dessen Urtheile ohne einige Ausflucht zu vollziehen: daneben ertheilten Ihm Ihro Majest. die Macht, die Miß- handlungen und Verbrechen, nach Maßgebung der Rechte zu strafen.

Johann

Johann von Höfen fügte mündlich bey, daß der König den Pampovski zugleich zum Statthalter in seiner Abwesenheit verordnet; welcher Titel ihm auch in dem angezogenen Rescript (*) beygelegt wurde. Dieses kam den Ständen fremd vor. Die Räte bemerkten, daß dadurch denen Rechtsamen und Privilegien der Lande und Städte zu nah getreten wäre. Die Ritterschaft ließ durch ihren Redner Johann Lichtenau melden, daß es ihr tief zu Herzen gieng, „daß eine einzele Person zum obersten Richter, von dem weiter keine Appellation, weder an den König noch an Land und Städte gieng, gesetzt werden sollte: indem solches nicht nur wieder die gemeine Freyheiten anlief, sondern es auch zu besorgen stünde, daß man in Handhabung des Rechts, aus Partheyligkeit könnte verkürzet werden, welches bisher da die Appellationes an den König und die Stände gegangen, nicht zu befürchten gewesen,“. Die kleinen Städte überließen den Räten, hierin dasjenige zu verfügen, was dem gemeinen Besten zuträglich wäre. Auf dem folgenden Land-Tage, kam die Sache abermahls vor, und die Stände blieben bey ihrer vorigen Meinung, daher weder das Ober-Richter-Amt, noch die Statthalterschaft, noch auch die allgemeine Hauptmannschaft, zum Stande gebracht wurde.

Der aber wegen der Stände die Wiederholung solcher Aemter nicht gelangen können.

§. 21.

Demnach hörte die Statthalterschaft mit dem Ableben Stiebers von Bayen gänglich auf, und was derselbe auf den Land-Tagen zu verrichten pflegte, verwaltete anfänglich der Marienburgische Woywode. Er schrieb die Land-Tage aus, that auf denselben den Vortrag, und führte im Namen der Stände das Wort. Welches die von 1480. bis a. 1490. vorhandene Ausschreiben und Land-Tags-Handlungen bestärken. Im Jahr 1488. war der Woywode von Marienburg seiner Würde entsetzt worden, und da vertrat dessen Stelle

Der Marienburg. Woywode hat eine Zeitlang in einigen Stücken die Verrichtungen eines Statthalters versehen.

der

(*) Ich will zu Bestärkung meiner Erzählung, die dahin gehörigen Worte, aus dem Rescript hersehen. Cum itaq; de voluntate nostra & omnium primorum status utriusq; consensu, Magnific. Ambrosius de Pampov, Palat. Sirad. & Capitaneus Marienburg. & noster in Terris Prussiae vices gerens, sincere Nobis dilectus, in generalem Judicem earundem Terrarum Prussiae, ad quem a particularibus Judiciis, Judicibusq; provocatio esse debeat, electus, designatus, ac constitutus existat, quod Nos ratum habemus, volumus ut eidem honor & obedientia, in his quae juridica sunt, foreque censentur, ab omnibus praestetur, dantes sibi omnimodam facultatem, judicandi, sententiandi, atque etiam excessus & delicta juxta juris ordinem puniendi. Quocirca omnibus & singulis, tam Terrigenis, quam Civitatensibus, Terrarum Prussiae & districtuum, praecipimus & mandamus, omnino habere volentes, quatenus praefatum Magnificum Ambrosium de Pampov, pro Judice generali habentes, ipsum honore quoque decet prosequamini, eidemque obediens ut praemissum est, sitis, & sententias per ipsum latis vel ferendas, pro cujuslibet justitiae complemento, sine ulla renitentia & evasione suscipiatis, & suscipere quilibet vestrum teneatur, sub gravi nostra indignatione. Socus enim si quispiam vestrum fecerit, gravibus poenis punietur, nihilominus omnem sententiam pro se vel contra latis, sustinere tenebitur.

Es wird dem
Culmischen
Woywode
aufgetragen,
die Land-Tage
auszuschreiben.

Der Culmische, wie jener aber im folgenden Jahr, seine vorige Ehre wieder erlangt hatte, übernahm er aufs neue die mit demselben verknüpft gewesene Berrichtungen. Seit dem Jahr 1490. findet man die Einladungen zum Land-Tage von dem Culmischen Woywoden ausgefertigt, als dem es der König besonders aufgetragen. Auf dem Land-Tage zu Graudenz a. 1494. bat der Culmische Woywode die Stände, daß, weil er keinen Schreiber hätte, sie den Marienburgischen Woywoden zu Besorgung der Ausschreiben, vermögen wolten. Allein der von Marienburg meynte, daß solches die Stände vor sich nicht thun könnten, sondern daß der König darum Wissenschaft haben müste. Indessen erhellet so viel, daß obgleich der König die Bekanntmachung der Land-Tage dem Culmischen Woywoden anbefohlen, der damalige Marienburgische, Nicolaus von Baysen, dennoch auf dem Land-Tage das Wort bis an seinen Tod (*) geführt. Nach ihm gelangte das völlige Directorium an den Culmischen Woywoden, und a. 1513. an den Bischof von Ermland.

§. 22.

Anfang des
Präsidenten-
Amtes der
Ermländische
Bischöfe.

Von dieser Zeit an, rechne ich das Landes-Præsidium der Ermländischen Bischöfe, ob sie gleich dieses Titels (**) sich erst im 17den Jahrhundert zu bedienen angefangen. Denn wie in dem angezogenen Jahr, die Danziger den Bischof von Ermland, Fabian von Lusian, schriftlich ersuchten, einen Land-Tag auszuschreiben, antwortete der Bischof, daß solches nicht ihm sondern denen Woywoden gebühre (***) . Allein etliche Wochen hernach, lief von ihm ein anderes Schreiben, an die gemeldete Stadt ein, darin er sie auf den Land-Tag einlud, wozu der König, auf des Bischofes Ansuchen, den Tag Kreuz-Erhöhung, in Graudenz bestimmt hatte (****). Dieses ist das erste Ausschreiben der Bischöfe von Ermland, und das erste mahl daß sie sich einer Sache unternommen, die bishero den obersten Woywoden gebühret: worauf die übrigen Stücke das Directorii oder Præsidiü gefolget, derer ich in dem vorhergehenden §. erwehnet.

Der selben er-
stes Ausschrei-
ben zum Land-
Tage.

§. 23.

(*) Selbiger ist ins Jahr 1503. eingefallen.

(**) Præses Terrarum Prussiar.

(***) Zu mehrerem Beweis setze ich dessen eigene Worte hieher. Als Eure Weisheiten neben uns ein gemein Zusammenkommen diesen Landen nützlich erkennen und für gut ansehen, daß man Prälaten, Woywoden und andere dazu gehörige auf beqveme Zeit und Stelle, dermassen berufe, daß sie ohne alle Entledigung erscheinen; Dieweil wir vnder andern ein nevkommender Prälate vnd solch erforderung von vns oder vnsern Vorfahrthen vormahls nye sondern stets von den Herrn Woywoden gescheen sein, will vns ein solchs zu thun in keinen Weg zömen.

(****) Wir haben, sagt der Bischof in seinem Schreiben, die Woche nach Assumtionis Mariæ datiret, auf E. W. ansinnen Königl. Maj. schriftlich vnd vleißig angelangt vnd of diesmal erhalten das sein G. ein gemein Zusammenkommen auf den Heyligen Kreuz Tag nechstkünftig zu Graudenz bestimpt hat, wie ir amts eingelegter Königliches Briefes vns zugeschickt abschrift clerlich habt zu vermercken v.

§. 23.

Der Ermländische Bischof ist der Präsident und vornehmste Landes-Stand. Er besizet einen ansehnlichen Kirchen-Sprengel, in welchem er in geist- und weltlichen Sachen die oberste Gerichtbarkeit ausübet. Die Einkünfte sind in drey Theile getheilet, davon eines ans Capitul, und die anderen beyde, so man auf vier und sechzig tausend Thaler rechnet, zur Bischöflichen Tafel gehören. Von seiner Wahl, und dem Ende, mit welchem er der Provinz verpflichtet wird, ist an einem andern Ort gehandelt worden (*). Ehmalts war er dem Erz-Bischofe von Riga, als seinem Metropolitan unterworfen, und folgte in der Ordnung nach dem Culmischen Bischofe. Johann der Erste, von Meissen zugenant, welcher a. 1355. gestorben, wurde von dem Pabst davon losgezehlet, und von dieser Zeit an, stehet das Stift unmittelbar unter dem Päblichen Stuhl, und hat den Vortrit vor dem Culmischen. Dannenhero wenn der Ermländische Bischof, denen Provincial-Synodis des Gnesnischen Erz-Stifts beywohnet, geschiehet solches ohne Nachtheil des jetzt gemeldeten Vorrechts, und pfleget selbiges durch einen von dem Erz-Bischofe ertheilten Revers bewahret zu werden: dergleichen Scheine in dem Bischöflichen Archiv zu Heilsberg vorhanden sind. Rånser Carl der vierte, erhob Johann den zweyten, mit dem Zunamen Steifrock, und seine Nachfolger, in den Reichs-Fürsten-Stand, und ertheilte ihnen das Vorrecht, Edelleute zu machen und Geld zu prägen: davon das Diploma in dem Stifts-Archiv aufbehalten wird. Dieses ist die Ursache, warum die Bischöfe sich bis auf den heutigen Tag, Fürsten des Heil. Römischen Reichs nennen, und den Titel Fürstliche Hoheit (**) empfangen. Wiewol der Gebrauch dieses Titels in den älteren Zeiten nicht vorkommt, sondern, so viel ich mich zu erinnern weiß, erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts üblich geworden. Sonsten schreibet sich der Ermländische, zugleich einen Bischof von Samland, weil dieses in dem Brandenburgischen Preussen ehmalts gelegene Bisthum eingegangen, und die dahin gehörige Catholische Kirchen, in geistlichen Dingen unter seine Aufsicht gehören. Es ist ihm aber von Seiten des Durchlauchtigsten Hauses Brandenburg, diese Benennung gestritten worden. Im Belauischen Vertrage, durfte der Bischof Leszczinski sich nicht einen Samländischen Bischof nennen; bey dem Olivischen Frieden, welchen Wyzga unterschrieben, musste auf des Brandenburgischen Residenten Hoverbecks Inständigkeit, der Samländische Titel wegbleiben (***) : und eben dieser Hoverbeck erhielt, daß in dem Instrument, der mit dem Könige Johanne III. a. 1677. erneuerten alten Verträge, der

Einkünfte u. Gerichtbarkeit des Ermländisch. Bischofes.

Ist keinem Metropolitan unterworfen, und hat den Vorrit vor dem Culmischen.

Erhält den Titel eines Römischen Reichs-Fürsten.

Heuget sich einen Bischof von Samland, welcher Titel ihm aber gestritten wird.

(C)

Sam-

(*) Siehe den heutigen Zustand der Preuß. Regiments-Verfass. §. 11. 17.

(**) Cellissime Princeps. Welcher Titel ihnen aber aus der Königlichen Kanzley nicht gegeben wird.

(***) Pufend. de Reb. gestis Frid. With. L. XI. §. 101. L. XV. §. 14.

Soll nicht:
Kron-Kanz-
ler seyn.

Exempel de-
rer die solche
Würde befrei-
det.

Samländische Titel ausgelöschet wurde (*). Wie Jbro Fürstl. Gnaden, der jezige Herr Bischof von Ermland, a. 1725. an die Königl. Preussische Regierung in Königsberg, unter dem Titel eines Bischofes von, Erm- und Samland ein Schreiben abgeben liessen, antwortete dieselbe, daß sie keinen Samländischen Bischof kenne, und künftig keine Briefe mit diesem Titel annehmen, sondern sie unerbrochen zurück schicken würde. Ubrigens wird das Ermländische, zu den grossen Bisthümern gerechnet, mit denen, laut den Polnischen Reichs-Gesetzen, die Würde eines Kanzlers sich nicht verknüpfen läßt. Dem ungeachtet, blieb der Ermländische Bischof Tilicki Kron Unter-Kanzler, und legte das Siegel allererst als Kujavischer Bischof nieder. Der Ermländische Bischof Widzga, wurde a. 1676. mit Bewilligung der Reichs-Stände, Unter-Kanzler, doch daß solches zu keiner Folge gezogen werden sollte (**); obgleich sein Nachfolger Radzejovski, a. 1685. (***) das kleine Siegel unter gleicher Bedingung erhielt: und a. 1702. der Bischof Zaluski, ohne einige Ausnahme, Kron-Gros-Kanzler wurde.

§. 24.

Von dem
Culmischen
Bischofe.

Wie er eh-
mahls unter
dem Rigischen
Erz-Bischofe
gestanden, u.
nachgehends
dem Gnesni-
schen unter-
worfen wor-
den.

Er bedienet
sich des Titels
eines Bischo-
fes von Pome-
sanien, u. fin-
det Wieder-
spruch.

Das Culmische Bisthum ist bey weitem nicht so einträglich als das Ermländische. Der König vergiebt es schlechterdings, und die Canonici haben dabey keine besondere Rechtsame. Daß es ehmahls zum Erz-Bisthum erhoben, und ihm als Metropolitan, nebst Preussen, Est-Lief- und Curland unterworfen, nachgehends aber wieder zum Bisthum gemacht, und unter das Rigische Erz-Bisthum gezogen worden, habe ich zur anderen Zeit erwiesen (****). In dem mit dem Teutschen Orden a. 1466. geschlossenen ewigen Frieden, ward verabredet, daß das Culmische Bisthum, dem Gnesnischen Erz-Stift unterworfen seyn sollte; so aber, ausser daß dieses sich auf eine irrige Meynung, gleich als wann der Culmische Bischof, ehmahls unter dem Gnesnischen Erz-Bischofe gestanden, sich gründet, ohne eine besondere Päpstliche Verordnung nicht vollzogen werden konnte: und behaupteten noch a. 1558. die Preussischen Stände, daß der Rigische Erz-Bischof des Culmischen Bischofes Metropolitan sey (*****): welches der Bischof selbst mit einem Päpstlichen Befehl bestärkte (*****). Da aber das Rigische Erz-Bisthum eingegangen, ist der Gnesnische Erz-Bischof, als unstreitiger Metropolitan des Culmischen Bischofes, angesehen worden. So wie aber der Ermländische, sich einen Sam-
ländi-

(*) Pufend. l. c. L. XV. §. 14.

(**) Reich-Tags-Constitut. a. 1676. p. 29. Art. Deklaracya Compatibilitatis.

(***) Siehe die Reichs-Tags-Constitut. von demselben Jahr p. 12. Art. Compatibilitates.

(****) Siehe die Nachricht von der Religions-Änderung in Preussen. S. 13. 17. und den vierten Band der Preussischen Geschichte. p. 315.

(*****) Preuß. Geschichte Tom. II. p. 173. und Doc. p. 48. 49.

(******) Preuß. Geschichte l. c.

ländischen, also nennet sich der Culmische zugleich einen Pomesanischen Bischof, theils weil einige Stücke die ehmahls zum Pomesanischen Sprengel gehöret, durch den Frieden von a. 1466. an Polen, und unter des Culmischen Bischofes geistliche Aufsicht gekommen, theils um das Andenken, des in dem Brandenburgischen Preussen erloschenen Pomesanischen Bisthums zu unterhalten. Vincentius Kielbassa, führte schon den Titel eines ewigen Administratoris der Kirchen zu Pomesan, womit es aber eine andere Bewandniß hatte, indem der König ihm dieses Stift verliehen, und in dem angezogenen Friedens-Schluss mit dem Hohmeister verabredete, daß es unter seiner Verwaltung, so wol in geist- als weltlichen Sachen, bis auf seine Lebenszeit bleiben sollte. Der Titel eines Verwesers hat auch mit seinem Tode aufgehöret, und nach etwan hundert Jahren, ist der Beyname eines Bischofes von Pomesanien aufgekommen: welcher so wie der Samländische, von Seiten des Durchlauchtigsten Brandenburgischen Hauses Widerspruch gefunden, so daß dagegen a. 1670. protestiret worden (*). Ehe es damahls zur schriftlichen Protestation kam, war hievon zwischen denen Brandenburgischen Gesandten und dem Culmischen Bischofe, zugleich Kron-Unter-Kanzler Olczovski, mündlich gehandelt worden. Der Bischof hatte vorgestellt, „daß das Pomesanische Bisthum dem Culmischen gleichsam einverleibet worden, indem die ganze Marienburgische Woywodschafft, und viele in dem Brandenburgischen Antheil gelegene, und unter dem Pomesanischen Bisthum gestandene Kirchen, zum Culmischen gehöreten; daß die Churfürsten von Brandenburg, als Herzoge in Preussen, dem Culmischen Bischofe wegen des Pomesanischen Titels, bisher keine Schwierigkeit gemacht, und der Churfürst, Dessen Regierung zu Königsberg, der Baron von Schwerin, und der anwesende Gesandte Hoyerbeck selbst, seine, des Bischofs Olczovski, Briefe, unter solchem Titel, ohne Widerspruch angenommen hätten. Hiedurch aber gieng dem Churfürsten, an dem geruhigen Besitz, der zum Pomesanischen Stift gehörigen Güter nichts ab, noch wüchse dem Culmischen Bischofe ein neues Recht zu, der auch ohne Vorwissen des Pabsts diesen Titel nicht fahren lassen könnte. Indessen wäre denen Brandenburgischen Gesandten erlaubt, sich dagegen bey der Reichs-Metric zu verwahren, (**). Ferner ist von dem Culmischen Bisthum zu mercken, daß man es unter die kleineren Bischofthümer zehlet, daher dessen Bischof, laut den Polnischen Gesetzen fähig ist, die Kanzler-Würde zu bekleiden: davon im vorigen Jahrhundert verschiedene, und in dem gegenwärtigen ein Exempel vorkommt. Wiewol die Preussischen Stände gewünschet, daß die Culmischen Bischöfe, dieses Amtes überhoben, und ihre Einkünfte auf eine andere Art vermehret werden mögten, damit sie an stat dem Hofe zu folgen, die Landes-Angelegenheiten mit desto grösserer Sorgfalt wahrnehmen könnten.

ist fähig die Reichs-Kanzler-Stelle zu bekleiden.

(C) 2

§. 25.

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. XI. §. 101.

(**) Zaluski Epist. T. I. part. 1. p. 257.

§. 25.

Von den
Preussischen
Woywoden.

Mit deren
Würde ge-
wisse Staro-
steyen bestän-
dig verknüpft
sind.

Ihre Gerich-
te, die durch
Unter-Woy-
woden versee-
den werden.

Sorgfalt
für die Voll-
ziehung der
Urtheile.

Was wegen
der Castelläne
und Unter-
Kämmerer be-
sonders zu
merken.

Die Preussischen Woywoden sind an Würde den Polnischen gleich. Ihre Ordnung ist, daß der Culmische vorgehet, nach diesem der Marienburgische, und zuletzt der Pommerellische folget. In dem funfzehnden Jahrhundert findet man zwar den Marienburgischen vor dem Culmischen, welches aber daher geschehen, daß Stibor von Bansen zugleich Statthalter gewesen, und sein Nachfolger Niclas von Bansen, auf den Land-Tagen das Præsidium geführt. Hierin sind sie aber von den Polnischen unterschieden, daß ihr Amt beständig mit einer gewissen Starostey verknüpft ist, und hat der Culmische die Rowalevische, der Marienburgische die Christburgische, der Pommerellische die Schöneckische zu gontessen (*). Ferner haben sie ihre eigene Gerichte, die man Schloß-Gerichte, oder nach der Polnischen Mund-Art, Grods nennet, welche in der Culmischen Woywodschaft zu Rowalewo, in der Marienburgischen zu Christburg, und in der Pommerellischen zu Schöneck gehalten werden. Sie verrichten solches gar selten in eigener Person, sondern haben dazu ihre Unter-Woywoden, welche in dem sechszehnden Jahrhundert aufgekommen sind. A. 1538. ertheilte der König Sigismundus dem Culmischen Woywoden, in einem besondern Rescript die Macht, zu Haltung des Gerichts, einen Vice-Palatinum zu verordnen: so aber vermuthlich nicht vollzogen worden, weil a. 1544. die Ritterschaft gebeten, dem Woywoden jemanden an die Seite zu setzen, als welcher seiner Leibes-Schwachheit halber, die Gerichte in drey Jahren nicht gehalten hätte (**): wozu der König a. 1546. den Culmischen Castellan, Stengel Kostka ernandte (***). A. 1593. wurde der König um die Erlaubniß gebeten, daß die Woywoden nebst der Ritterschaft, gewisse Unter-Woywoden bestellen könnten: so aber der König mit Zuziehung der Woywoden Selbst thun wolte (****). Mehr Nachricht von den Unter-Woywoden, ertheilet das verbesserte adeliche Land-Recht, nach welchem die Woywoden jährlich vier mahl selbst zu richten verbunden sind (†). Sonst lieget ihnen ob, die Vollziehung der Urtheile zu besorgen, und haben sie die Macht, nach Erheischung der Umstände, es mit gewafneter Hand, und mit Aufbietung der unter ihnen stehenden Ritterschaft, ins Werk zu richten (††).

§. 26.

Nach den Woywoden folgen die Castelläne, und nach diesen die Unterkämmerer. Jene haben keine besondere Verrichtung, sondern

(*) Heutlaer Zustand der Pr. Regiments-Verfassung S. 25.

(**) Preussische Geschichte. T. 1. p. 271.

(***) Preussische Geschichte l. c. p. 289.

(****) Preussische Geschichte. T. 4. p. 155. 161.

(†) Jus Terrestris Nobilit. correctum. Tit. 5. §. 1. f. & §. 6. f.

(††) Constitut. Terr. Pruss. §. ac cum frustra. und Jus Terrestr. Nobilit. Tit. 6. §. 52. f.

sondern können nur bey einem allgemeinen Aufbot des Adels, als der Woywoden Lieutenants angesehen werden. Da auch in Polen grosse und kleine Castellane sind, so gehören die Preussischen zu der ersten Gattung. Die Unterkämmerer führen den blossen Titel, und haben als Landes-Rähte vor dem übrigen Adel den Vorzug. Zu dem Polnischen Senat werden sie nicht gerechnet, sondern wenn sie sich auf dem Reichs-Tage einfinden, erscheinen sie als Land-Boten: welches Amt sie zuweilen auch auf den Preussischen Land-Tagen verrichtet haben (*). A. 1636. kam es den Boten ungereimt vor, daß ein Unterkämmerer der zugleich Land-Bote war, beydes in ihrem und der Rähte Mittel stimmen sollte, bis man sie beredete, solches vor selbiges mahl zu gestatten; und a. 1590. verwies es die grossen Städte den Unterkämmerern als etwas unanständiges, daß sie sich auf den Reichs-Tagen für Boten gebrauchen liessen. In Polen sind die Unterkämmerer die gewöhnlichen Grenz-Richter, in Preussen aber sind sie solcher Mühwaltung überhoben, weil die Grenz-Streitigkeiten ans Land-Gericht gehören (*).

Unterscheid zwischen den Poln. und Preuss. Unterkämmerern in Ansehung der Grenz-Strungen.

§. 27.

Im Namen der grossen Städte, erscheinen im Landes-Rath, von einer jeden, zween Raths-Personen, die beyde eine Stimme haben. In dem funfzehnden Jahrhundert hat man Exempel, daß drey bis vier Abgeordnete sich eingefunden, so aber gänglich abgekommen, und jezo als eine Neuigkeit angesehen werden dürfte. Sp. mahls wurde auch gemeinlich ein Bürgermeister nebst einem Rathmann geschicket, daher in den Creditiven Königs Casimiri an die Land-Tage, die Bürgermeister, (Magistri civium) besonders genennet werden. In den neuern Zeiten, hat man sich daran so genau nicht gebunden, sondern an stat des Bürgermeisters, oft einen Rathmann gewehlet. Hierwieder hat zuweilen die Ritterschaft geredet, auch wohl gar geglaubet, als wann man aus Geringschätzung ihrer, von dem alten Gebrauch abgienge: da es doch die Städte aus einer Nothwendigkeit haben thun müssen. Denn, so lange man Teutsch und Lateinisch rathschlagte, konte man leicht Bürgermeister schicken, weil sie alle solcher Sprachen kundig waren. Wie aber der Adel, die in den grossen Städten weniger übliche Polnische Sprache, auf den Land-Tagen einführte, wurde man gezwungen, ohne auf die Bürgermeister zu sehen, solche Personen aus dem Rath zu ernennen, die des Polnischen mächtig waren. Dieses ist eine der vornehmsten Ursachen, warum nicht alle mahl in dem Landes-Rath Bürgermeister erscheinen, welches der Ritterschaft destoweniger anstößig seyn kan, da die Städte haben müssen geschehen lassen, daß man eine den Vorfahren fremde Sprache brauchet. Selbst in dem Abschiede Vladislai vom Jahr 1647. wurde den Städten die

Die grossen Städte erscheinen im Landes-Rath durch zween Abgeordnete.

Ursache, warum jezo an dessen Stelle oft ein Rathmann sich einfindet.

(*) S. die Register der Preuss. Geschichte unter dem Wort Unterkämmerer und den heutigen Zustand der Preuss. Reg. Verfassung. S. 26.

(**) Jus Terrestre. Tit. 7. S. 1. f.

Abſchickung der Bürgermeiſter nur in ſo weit zugemuthet, ſo ferne ſie keine Ehaft daran hindert (*): es gehöret aber ſonder Zweifel zu den Ehaften, wenn man derjenigen Sprache unkündig iſt, welcher ſich der größte Theil der Stände bedienet.

§. 28.

Man will, es ſollen wegen der Städte gewiſſe Perſonen auf ihre Lebens-Zeit dem Landes-Raht beywohnen.

Welches aber abgelehnet worden.

In Benennung ihrer Abgeordneten, haben die Städte jederzeit eine freye Wahl gehabt. A. 1507. war der Ermländiſche Biſchof anrätig, beſtändig einerley Abgeordnete auf die Land-Lage zu ſchicken: und im folgenden Jahr verlangte der König, es mögte eine jede Stadt ſechs Perſonen ernennen, aus welchen ſein Geſandter, zwo zu Gliedern des Rahts, auf ihre Lebens-Zeit wehlen wolte. Die Städte baten anfänglich, ſie bey der alten Gewohnheit zu laſſen, hernach ſchlugen die Thorner und Elbinger jede vier Perſonen vor, aus denen der Geſandte zwo zu Rahten ernannte. Die Danziger aber wolten von keiner Neuerung wiſſen, dem ungeachtet der Geſandte, ohne daß ihm Perſonen vorgeschlagen wurden, zwo wehlte: darwider die Danziger proteſtirten. Selbſt die Thorner und Elbinger traten nachgehends wieder zurück, wie dann auch die letzteren ſich nur auf ein Jahr, gleichſam zum Verſuch, dazu beqvemet hatten.

§. 29.

Von den Beamten auſſer dem Landes-Raht.

Was weiter von dem Landes-Raht könnte geſaget werden, iſt zur andern Zeit geſchehen (**): vorjeto, habe ich nur dasjenige, was von deſſen Einrichtung und Gliedern beſonders zu mercken, anführen wollen. Auſſer dem Raht, ſind verſchiedene andere Beamten, als der Schatzmeiſter, der Schwerdtträger, die Fähnriche, die Land-Richter und Schöppen, deren genauere Beſchreibung nunmehr folgen ſoll.

§. 30.

Wie man eigentlich nicht anzeigen könne, wenn das Schatzmeiſter-Amt ſeinen Anfang genommen. Meynung des Bielski, und derſelben Anrichtigkeit.

Der Schatzmeiſter iſt unter ihnen der vornehmſte. Wenn dieſes Amt ſeinen Anfang genommen, und wer es am erſten verwaltet, kan ich nicht anzeigen. Bielski ſchreibet in ſeiner Chronick (***) , der König habe a. 1459. die Staroſten Marienburg, zugleich dem Woywoden von Jungenleſlau, Johann Koſcielce, und dem Prandota Lubieſzowski, gegeben, damit der eine auf die Einkünfte, der andere auf die Sicherheit ſelbigen Orts acht haben mögte, und daher ſey bis auf den heutigen Tag daſelbſt

(*) S. die Documenta gegenwärtigen Bandes. N. 6.

(**) Nemlich in den beyden Abhandlungen, in welchen die ältere und neue Preußiſche Regiments-Verfaſſung beſchrieben worden.

(***) p. 416.

dieselbst ein Starost und Schatzmeister. Vor ihm hatte schon Cromerus (*) von der den gemeldeten beyden Personen verliehenen Marienburgischen Starosten, ein gleiches geschrieben, und gemeynet, daß es vielleicht aus der Ursache geschehen, damit der eine den Königlichen Einkünften, der andere der Besatzung vorstünde. Cromero hat es Schütze (**), doch ohne die angegebene Ursach, und mit etwas verstümmelten Namen nachgeschrieben. Allein, so wie die Sache nach Aussage der Landes-Urkunden, unrichtig ist, also fällt die von Bielski daraus gezogene Folge von selbst weg. Denn ich finde, „daß der König auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, des gemeldeten 1459sten Jahres, denen daselbst aus Preussen Anwesenden hinterbringen lassen, daß Stibor von Ponig, das Schloß Marienburg nicht länger halten wolle, und daß Ihre Majestät von ihnen zu wissen verlange, ob sie an dessen Stelle den Johann Koscielec oder Prandotam Lubieszowski verordnen sollte: da es aber die Preussen dem Königlichen Gutbefinden lediglich überlassen, wäre die Wahl auf den Lubieszowski gefallen.“

§. 31.

Ich habe keinen ältern Schatzmeister angetroffen, als den Peter Saguczewski, der sich in einem Briefe von a. 1477. Tresseler auf Marienburg unterschrieben: welche Benennung so viel als Schatzmeister bedeutet, und nicht nur unter dem Teutschen Orden üblich gewesen, sondern auch zur Zeit der Könige von Polen, bis ins sechzehnde Jahrhundert beygehalten worden. Welcher Schatzmeister. Polnischer Seits, hat man den Preussen einen besondern Schatzmeister nicht gönnen, sondern ihn nur als einen Schafner, der unter dem Kron-Schatzmeister stünde, ansehen wollen. Wo dessen Würde gegen die Polnischen Jurisdictionen behauptet worden. Allein es haben nicht nur die Stände, für die Würde ihres Schatzmeisters fleißige Sorge getragen, sondern es ist ihm auch in den Reichs-Tags-Constitutionen, der gebührende Titel beygehalten worden (***)Worin dieses Amt besteht.. Sein Amt ist, die bewilligten Contributiones in Verwahrung zu nehmen, und auszugeben, wegen des Empfangs zu quittiren, von allem den Ständen Rechnung abzustatten, und auf die laufende Malk- Accisen Anweisungen auszugeben. Über das soll er die erledigten Stadtrösten und Lenuten in Besitz nehmen, und sie niemanden, als einem wahrhaften Einzöglinge räumen. In dem Interregno nach Stephano, verordneten die Stände, daß die Ausländer, welche Königliche Güter besaßen, solche auf Ansage des Schatzmeisters räumen, und gegen die, so es nicht thäten, die Wotwoden mit der Execution verfahren sollten (****). Nach dem Tode Vladislai, ward

(*) Histor. L. XXIV.

(**) Preußische Chr. L. VI. f. 277.

(***) Reichs-Tags-Constitut. a. 1632. Art. Praesidia Pruskie. p. 7. a. 1641. Art. Dobra Stolu. p. 3. a. 1646. Art. Oddanie retent. p. 11. a. 1690. Art. Tribunal Skarbowy. p. 6. &c.

(****) S. die Docum. des dritten Bandes der Preuß. Geschichte. p. 10.

ward dem Schatzmeister die Art, nach welcher er sich bey Einnehmung der erledigten Königlichen Güter zu verhalten hätte, vorgeschrieben: und im letztern Interregno, trug man dem Schatzmeister auf, denen neuen Woywoden, die mit solcher Würde verknüpfte Starosteyen abzunehmen, daferne sie vor geleistetem Landes-Eyde, sich einiger Gerichtbarkeit anmassen mögten. In diesen Berrichtungen bestätigte gleichsam den Schatzmeister, König Johannes Casimirus, in dem vor Joh. Ignat. Bakovski ausgefertigten Bestallungs-Briefe, da er ihm als neuen Schatzmeister andeutete, daß er nach altem Gebrauch, die Verwaltung aller in Preussen beliebten Contributionen, und die oberste Aufsicht über die Königliche Güter haben sollte.

§. 32.

Von dem jährlichen Gehalt des Schatzmeisters.

Unter allen Beamten, ist der Schatzmeister der einzige, der ein jährliches Gehalt genießet. Zwar stehet in den alten Landes-Constitutionen von a. 1506. daß ausser dem was daselbst den Woywoden, Castellänen und Unterkämmerern zugeeignet worden, die Land-Richter 80, die Fähnriche eben so viel, der Land-Schreiber 40, die Schöppen 20, der Schwertträger 40. Preussische geringe Marck, und der Schatzmeister hundert Ducaten haben sollten: allein da diese Constitutiones nicht von der ganzen Provinz angenommen, vielmehr bald hernach gänglich aufgehoben worden, so hat man die angewiesenen Gelder niemahls ausgezahlt. Dem Schatzmeister allein, wurde in den neuern Zeiten ein Salarium von vier tausend Gulden ausgemacht, ohne daß man anzeigen kann in welchem Jahr solches zuerst geschehen. A. 1632. bekam der Neuburgische Starost von dem Mirchawischen Bezirk im Befehl, auf dem Reichs-Tage eine Besoldung vor den Landes-Schatzmeister auszuwirken: welches den Culmischen Woywoden fremde dünckte, weil er da er ehemahls Schatzmeister gewesen, nichts bekommen. Ihm antwortete aber vorgedachter Starost, daß er von der Marienburgischen Oeconomie, die er zugleich gehabt, seinen Nutzen gezogen; und der Engelsburgische Starost behauptete als etwas gewisses, daß die Schatzmeister, wenn sie nicht zugleich Marienburgische Oeconomie gewesen, jährlich 6000. Gulden zu genießten gehabt hätten (*). Im folgenden Jahr baten die Stände den König, dem Schatzmeister ein jährliches Gehalt anzuweisen (**): welches sie in der Landes-Instruction zum Reichs-Tage a. 1635. in so weit wiederholten, daß entweder eine gewisse Summe Geldes festgesetzt, oder an deren Stelle, ihm Königliche Güter verliehen werden mögten (***): und in der Instruction von dem Jahr 1642. versichern sie, daß der Schatzmeister zur Zeit des Schwedischen Krieges, sein Salarium aus den Landes-Contributionen gekürzet: dannenhero Jhro Maj. ihn

(*) Siehe den fünften Band der Pr. Geschichte. p. 249.

(**) S. die Beylagen gegenwärtigen Bandes. p. 24.

(***) S. die Beylagen des jetzt angezogenen Bandes. p. 51.

ihn bey seinem von vier tausend Gulden ausgemachten Gehalt zu schützen geruhen mögte (*). In einer andern Reichs-Tags-Instruction (**) sagen die Stände, daß den Schatzmeistern von Alters her, vier tausend Gulden zugeeignet, auch selbiges durch einen Reichs-Schluß bekräftiget worden: dahnenhero die Land-Boten es bey dem Könige dahin bringen solten, daß diese gekürzte Summe, von dem Kron-Schatz in Rechnung angenommen würde. Es haben aber die Schatzmeister dieses ihr Gehalt nicht nur aus den Landes-Steuern abgezogen, sondern auch aus den Einkünften der Marienburgischen Oeconomie gehoben, welches die Reichs-Tags-Constitution von a. 1641. (***) bestärket.

§. 33.

Ausser dem jährlichen Gehalt, haben die Schatzmeister von den laufenden Contributionen ein gewisses von hundert, und über das von jedem Gulden einen halben Groschen zu genießen. Jenes ist etwas altes, das letztere aber wurde allererst a. 1680. durch einen Landes-Schluß, dem damahligen Pommerellischen Woywoden und Schatzmeister, Dönhof, zur Vergeltung seiner ausserordentlichen Unkosten, doch nur für seine Person, und ohne Folge auf die künftige Schatzmeister, verlehren. Einen gleichen Schluß erhielt a. 1690. der Pommerellische Woywode Los, der doch nur bis an den folgenden Reichs-Tag wahren sollte: welcher aber a. 1696. in Ansehung des Schatzmeisters Thomæ Dzialynski, wiewol nicht weiter als auf die damahls bewilligten Contributionen, erneuert wurde.

Ausser dem er noch andere Einkünfte hat.

§. 34.

Ob nun zwar der Schatzmeister vor sich kein Landes-Raht ist, so kan er doch zugleich einer seyn. Der erste Schatzmeister der in den Landes-Raht erhoben worden und Schatzmeister geblieben, ist der Dantziger Castellan, Johann Balinski, welcher wegen des seiner Polnischen Geburt halber, bey den Ständen gefundenen Widerspruchs, in den Preussischen Geschichten berühmt ist. Unter den Rähten, hat zuerst Johann Dulski dieses Amt überkommen, da er schon etliche Jahr Culmischer Castellan gewesen war (****). Mehr dergleichen Exempel geben die folgenden Zeiten an die Hand. Merkwürdig ist es, daß zu Anfange des sechszehnden Jahrhunderts, Joh. von Konopat, der darauf Coadjutor, hernach Bischof von Culm geworden, dieses Amt, als Pfarrer von Marienburg (*****) bekleidet.

Der Schatzmeister kan zugleich ein Landes-Raht seyn.

Exempel eines Geistlichen der dieses Amt verwaltet.

(D)

§. 35.

(*) P. 99. der Beplagen gegenwärtigen Bandes.

(**) In der vom Jahr 1645. Siehe die angezogenen Beplagen. p. 126.

(***) Am Ende des Artickels Dobrá Stoku. p. 2. S. den gegenwärtl. Band der Pr. Gesch. p. 183.

(****) S. die Preuß. Geschichte p. 415. des dritten Bandes.

(*****) Hartknoch macht ihn in der Preuß. Kirchen-Historie p. 164. irrig zum Schatzmeister und Starosten von Marienburg, indem nicht nur zur selben Zeit Safr-

§. 35.

Dem
Schwerdt-
Träger wird
von den Fähn-
richen der
Rang gestrit-
ten.

Was desfalls
auf dem letz-
ten Land-Ta-
ge vorgegan-
gen.

Bei dem Schwerdt-Träger fällt gleich anfangs zu bemerken vor, daß zwischen ihm und den Fähnrichen ein Rang-Streit ist, dessen Entscheidung zwar bey den Räten gesucht worden, aber noch nicht erfolgen können. Wie man auf dem Marienburgischen Land-Tage des vorigen 1728sten Jahres sich einigte, daß weil der letztere Land-Boten Marschall schon vor geraumer Zeit gestorben, der vornehmste Landes-Beamte, die Zusammenkunft bey der Ritterschaft eröffnen, und bis zur Wahl eines neuen Marschalls das Directorium führen sollte; gab solches zu einer andern Frage Anlaß, wer, da das Schatzmeister-Amt der Herr Woywode von Culm führte, der vornehmste Beamte sey. Die anwesenden Herren Fähnriche von Marienburg und Pommerellen, wollten, um die Rathsschläge zu fordern, doch ohne Nachtheil ihres vermeynten Vorzuges, diese Ehre vor selbiges mahl dem Herrn Schwerdt-Träger gönnen, und dieser wolte vorher sich von den Räten den Rang zuerkannt wissen. Allein man verschob diese Sache bis nach Vereinigung der beyden Stüben, die aber, weil der Land-Tag über der Marschalls-Wahl gerissen wurde, ausgestellt bleiben mußte.

§. 36.

Meynung,
als wann die
Schwerdt-
Träger nicht
von der gan-
zen Provinz,
sondern nur
von einer
Woywodsch.
Beamten wa-
ren.

Zeugnisse
mit denen
man solches
bestärcken
will.

Die Ursache, warum die Fähnriche dem Schwerdt-Träger nicht weichen wollen, ist, weil sie meynen, seine Würde beziehe sich nicht auf die ganze Provinz, sondern nur auf eine eingele Woywodtschaft, und daß in den neueren Zeiten die Schwerdt-Träger sich angemasset, den Titel von ganz Preussen zu führen. Dieses gleichsam zum Grunde gesetzt, schlossen sie, daß da die Fähnriche älter als die Schwerdt-Träger sind, ihnen der Vorßiß gebühre. Es fehlet auch nicht an Zeugnissen die das Erstere zu bestärcken scheinen. Cromerus saget (*), daß die Culmische und Pommerellische Woywodtschaft, jede ihren besondern Schwerdt-Träger habe. Hartknoch ist mit ihm in der Anzahl einig, nur daß er dieses Amt, an stat der Pommerellischen, der Marienburgischen Woywodtschaft zueignet (**): wiewol er seine Meynung nachgehends geändert (***), und nur einen Schwerdt-Träger von ganz Preussen angegeben. In unsern Preussischen Geschichten kommt unter dem Jahr 1598. vor, daß die Preussen den König um die Bestellung eines

Safraniec Staroste gewesen, dem a. 1504. Pampovski in dieser Stelle gefolget, sondern auch annoch Briefe vorhanden sind, in denen sich Konopat eigenhändig einen Treffeler und Pfarrer zu Marienburg unterschrieben.

(*) De Situ Pol. & Gente Polonia L. II.

(**) Im alten und neuen Preussen. p. 630.

(***) S. die Republ. Pol. der Auflage von a. 1698 p. 259.

eines Schatzmeisters, eines Fähnrichs in der Marienburgischen, und eines Schwerdt-Trägers in der Pommerellischen Woywodschafft gebeten, und daß der König geantwortet, daß die Ersetzung der beyden letzteren Aemter auf den Reichs-Tag gehöre (*): und unter der Regierung Stephani, findet sich ein gewisser Jacob Kostka, ein Bruder des damaligen Culmischen Unterkammersers, der sich einen Schwerdt-Träger des Culmischen Landes geschrieben. Dieses giebt Anlaß zu glauben, daß die Woywodschafften einen besondern Schwerdt-Träger mögen gehabt haben, schliesset aber nicht einen allgemeinen, der von der ganzen Provinz den Titel geführet, aus. Es thut nichts, daß Cromerus seiner nicht erwehnet, weil mehr Sachen sind, davon bey ihm keine Meldung geschieht: und es kan seyn, daß er den Landes-Schwerdt-Träger desto ehr weggelassen, weil vielleicht dieses Amt damals von niemanden bekleidet gewesen: welches nicht ganz unwahrscheinlich, da ich in den Urkunden selbiger Zeit, nichts von ihm antrefen können. Die im 21sten §. von a. 1506. angezogene Landes-Constitutiones, bezeugen, daß der Preussische Schwerdt-Träger nicht neu-lich entstanden, sondern von den alten Zeiten herrühre. Es wird daselbst nebst den Räten und andern Beamten ausdrücklich eines allgemeinen Preussischen Schwerdt-Trägers (***) ge-dacht, und ihm ein jährliches Gehalt von vierzig Marcken zu-geeignet. In dem gegenwärtigen Bande kommen Andreas Zaleski, und Joh. Waglikovski, beyde Preussische Schwerdt-Träger vor, die diesen Titel ohne jemandes Widerspruch ge-führet, welches nicht würde geschehen seyn, wenn sie die ersten gewesen, die sich ihn zugeeignet. Man kan das letztere dar-aus abnehmen, daß wie unter der Regierung Johannis Casi-miri, sich jemand des Titels eines Fähnrichs von ganz Preuss-ten anmaße, und ein anderer sich einen Unter-Truchsess der Culmischen Woywodschafft nannte, die Stände so fort darwieder geredet, und ihren Boten auf den Reichs-Tag a. 1666. mitgegeben, sich zu bemühen, daß beydes aufgehoben würde. Mir scheint dem-nach nicht ohne Grund zu seyn, daß nebst dem allgemeinen, in einer jeden Woywodschafft ein besonderer Schwerdt-Träger gewe-sen, und daß diese vor einer geraumen Zeit aufgehört, jener aber geblieben. Ein Exempel hat man an den Fähnrichen: denn ungeachtet eine jede Woywodschafft ihren Fähnrich gehabt, so sind doch besonders in einigen Districten von Pommerellen der-gleichen Beamte gewesen, die nunmehr nicht vorkömen, der Fähnrich aber von der Woywodschafft ist geblieben. Von dem Schwegischen Bezirk war a. 1472. Jenichen, a. 1480. Topolovski, und von dem Dirschauischen a. 1472. Wolkau Fähnrich.

Dieses
Beantwor-
tung.

Woher zu
glauben, daß
ein Schwerdt-
Träger von
ganz Preussen
gewesen.

(*) S. den vierten Band der Preuss. Geschichte, p. 272. 273.

(**) Gladius communis Terrarum Prussiae.

§. 37.

In was für
einer Ord-
nung man den
Schwerdt-
Träger in den
Juris publicis
antreibt.

Aus diesem Sage, daß der Schwerdt-Träger ein Beamnter von der ganzen Provinz ist, mögte folgen, daß ihm vor den Fähnrichen, als Beamnten einzelner Wojwodschaften der Vorrang gebühre: welches ich doch nicht als einen Ausspruch angeben will, indem wie vorher gedacht, die Sache annoch im Streit schwebet, und künftig an einem höheren Ort entschieden werden soll. Ich will vielmehr anzeigen, in was für einer Ordnung ich sie in den öffentlichen Urthenden angetroffen. Bey der Wahl Vladislai, stehen unter denen die aus der Pommerellischen Wojwodschaft ihre Stimmen gegeben, zuerst der Wojwode, hernach die Starosten von Puzig, Borzechow und Neuburg, nach ihnen Waglikovski, und endlich der Schwerdt-Träger Zaleski (*). In dem folgenden Interregno, findet man den Schwerdt-Träger Waglikovski, nach dem Pommerellischen Wojwoden, nach dem Danziger Castellan, und nach dem Starosten von Stargard Johann Dönhof (**). Wie König Michael gewehlet ward, hat man unter denen aus der Culmischen Wojwodschaft diese Ordnung beobachtet. Der Ermländische Bischof stehet oben an. Nach ihm folgen, der Bischof, der Wojwode und der Castellan von Culm, Zaleski Kron-Rüchenmeister, Zaleski Kron-Stallmeister, Korycki Culmischer Unterkämmerer, Lasinski Culmischer Fähnrich, Joh. Gninski, Vladislaus Gninski, Andreas Konarski, und endlich der Preussische Schwerdt-Träger Nicolas Ieziarski (***). Zur Wahl Johannis III. hat laut dem Verzeichnis, der Schwerdt-Träger Michael Dzialinski seine Stimme unter denen aus der Marienburgischen Wojwodschaft gegeben, und zwar also, daß er nach dem Wojwoden, und zweenen Canonicis von Ermland und Culm folget (****). Unter den Boten auf die Reichs-Tage a. 1672. 1674. 1676 in dem Laudo des so genandten subsidii personalis, a. 1673. in einem andern Landes-Schluß eines subsidii generalis vom folgenden Jahr, in der Braudenburgischen Conföderation vom letzteren Interregno, und in dem Contributions-Schluß von 1700. stehet der Schwerdt-Träger vor den Fähnrichen. Hergegen in den mehrmals angezogenen Landes-Consist. von 1506. sind die Fähnriche dem Schwerdt-Träger vorgesetzt, unter den Boten auf den Convocations- Reichs-Tag a. 1696. findet sich der Marienburgische Fähnrich vor dem Schwerdt-Träger, und auf dem im vorigen 1728sten Jahre angefangenen Marienburgischen Land-Tage, nahmen die Herren Fähnriche an der Seite der adelichen Räte, und der Herr Schwerdt-Träger nach den grossen Städten, ihre Stellen ein.

§. 38.

(*) Siehe die Suffragia Art. Woiewodztwo Pomorskie.

(**) S. die Suffragia bey der Wahl Joh. Casimiri, Art. Woiewodztwo Pomorskie.

(***) S. die damaligen Suffragia Art. Woiew. Chelminskie.

(****) S. die Suffragia Art. Woiew. Malborskie.

§. 38.

Das Amt eines Schwerdt-Trägers kan nach Anzeige des Titels in nichts anders bestehen, als daß er dem Könige bey öffentlichen Aufzügen das Schwerdt vortrage, davon aber kein Exempel angeführet werden kan: auch hat die Provinz kein solches Schwerdt, welches zu dergleichen Gepränge gewidmet ist. Ob ihm diese Verriehung in der Krone zukomme, wenn kein Reichs- und Littauischer Schwerdt-Träger vorhanden wäre, würde alsdann müssen erdortert werden, wenn sich der Fall ereignen sollte.

Worin ihr Amt bestehen könnte.

§. 39.

Der Fähnriche wird in den Landes-Geschichten eher als der Schwerdt-Träger erwehnet. In der Lannenbergischen Schlacht a. 1410. führte die Culmische Fahne der Land-Fähnrich Niclas (*). Den bekannten grossen Bund gegen die Creuz-Herren, haben Hans von Segenberge Banerführer des Culmischen Landes, und Niclas von Büchwalde Banerführer des Christburgischen Gebiets unterschrieben (**), und a. 1456. bald nach der Übergabe an den König von Polen, wird Johann von Eichholz als Culmischer Banerführer angegeben. Daß also dieses Amt von den Zeiten des Teutschen Ordens her, bis auf den heutigen Tag geblieben. Wie viel ihrer unter den Creuz-Herren gewesen, kan man aus Mangel der Nachrichten nicht anders anzeigen, als daß zu vermuthen, daß ein jedes Gebiet seinen Fähnrich gehabt habe. Nachdem König Casimir die Provinz in Woywodschaften eingetheilet hatte, waren aussere denen die von einer ganzen Woywodschaft den Titel führten, auch in einzelnen Bezircke Fähnriche, davon ich zu Ende des 35ten §. Exempel angeführet, die aber schon in dem 15ten Jahrhundert aufgehört zu haben scheinen, da bloß die von den ganzen Woywodschaften geblieben sind: bis Johann Casimir Dobrski unter der Regierung Johannis III. zum ersten mahl den Titel eines Fähnrichs vom Michelauischen Bezirk, der sonst zur Culmischen Woywodschaft gehöret, ausbrachte.

Alterthum der Fähnriche.

Erster Fähnrich des Michelauischen Landes.

§. 40.

Aus der Beschreibung der Lannenbergischen Schlacht ist zu ersehen, daß der Culmische Fähnrich die dortige Fahne geführet, und giebt es auch die Benennung der Fähnriche an die Hand, daß sie bey dem Aufbot des Adels, die Fahne getragen. Hierin würde annoch ihr Amt bestehen, wenn die gesamte Ritterschaft zu Felde ziehen sollte. A. 1572. bekam der Landes-Schazmeister von dem

Der Fähnriche Verriehung.

Fahnen vor die Woywodschaften angefertigt.

(D) 3

(*) Dlugossus L. XI. p. 245. Bielski Kron. Polska p. 299.

(**) Schütze Chron. L. IV. f. 141.

dem Reichs-Primas Befehl, auf des Schazes Kosten, vor die Woywodschaften Fahnen machen zu lassen, dem er also nachleben wolte, daß die Fahnen mit dem Preussischen Wapen gezeichnet, und die Woywodschaften durch die Farben von einander unterschieden werden solten (*). Wie a. 1651. der Adel aus der Pommerellischen Woywodschaft, sich gegen einen allgemeinen Aufbot zur Musterung bey Stargard einfand, war der Pommerellische Fähnrich Zawadzki, mit dem Fähnlein seiner Woywodschaft auch zugegen, die er vor dem Gezelte des Dansiger Castellans, als des vornehmsten Befehlshabers, in des Woywoden Abwesenheit, stellte. In der Ordnung ritt der Fähnrich voraus, nach ihm folgte der Castellan, und darauf der Adel, nach seinen verschiedenen Bezirken. Wobey zu mercken, daß weil die übrige Ritterschaft gemeynet, sie gehöre sämtlich unter die Fahne ihrer Woywodschaft, bios die aus dem Dirschauischen District, eine besondere Standarte mitgebracht: nach deren Exempel einige Bezircke sich in Stargard besondere Fähnlein machen lassen, andere aber damit vor der Musterung nicht fertig werden können.

§. 41.

Ursprung der Land-Richter und ihre Anzahl.

Nach den Fähnrichen, setze ich die Land-Richter, deren Ursprung gleichfals unter den Kreuz-Herren zu suchen: massen den vorangezogenen Bund wider den Teutschen Orden, Hans Rustau, des Osterodischen, Sigmud von Wapels des Christburgischen, Namsel von Knyfen des Riesenburgischen, und G.orge von Scholein, des Elbingschen Gebiets Land-Richter unterschrieben (**). König Casimir verordnete a. 1468. sechs Land-Richter, einen in der Culmischen, einen in der Marienburgischen, und vier in der Pommerellischen Woywodschaft, als in dem Dirschauischen, Schlochauischen, Schwesigischen und Dansiger Bezirk (***). Nachgehends ist die Anzahl geändert worden. Der Michelauische District hat seinen eigenen Land-Richter bekommen, da er sonst unter dem Culmischen gestanden: und der Adel hat schon a. 1537. daß die Districte Strassburg und Michelau, ihre eigene Richter und Scheypen wieder erlangen mögten, so wie sie dieselben vor dem grossen Preussischen Kriege gehabt hätten (****). In der Pommerellischen Woywodschaft hat man den Dansiger und Dirschauischen Bezirk unter einem Land-Richter vereiniget, und dem Tuchelschen, Mirchauischen und Puziger Gebiet, jedem einen besondern vorgesetzt. Wenn ehmahls eine Land-Richter-Stelle erlediget worden, pflegten von dem zu solchem Gericht gehörigen Adel gewisse Personen ernennet, und daraus eine von dem Könige gewehlet zu werden. Die oft angezogenen Landes-Constitutionen

Von ihrer Wahl und ihren Eigenschaften.

(*) Siehe die Geschichte der Preuß. Lande. T. III. p. 16.
 (**) Schüge. l. c.
 (***) Dlugoff. Lib. XIII. p. 434.
 (****) Siehe die Preuß. Geschichte. T. I. p. 184.

von a. 1506. sagen, daß die Ritterschaft des Orts, dessen Land-Richter gestorben, nebst dem Woywoden und Castellan zusammen kommen, vier Personen aus ihrem Mittel, als Candidaten dem Könige überschieden, und Ihro Majest. davon eine wehlen sollte. A. 1551. beklagte sich der Adel, daß in der Culmischen Woywodtschaft, ohne vorhergegangene Wahl, ein Land-Richter von dem Könige gesezet worden. Worauf die Antwort folgte, es sollte der Woywode künftig zu diesem Amte zwei Personen von der Ritterschaft wehlen lassen, von denen Ihro Majestät eine benennen würde (*). Hergegen überläßt das verbesserte Land-Recht die völlige Wahl dem Adel, und eignet dem Könige nur die Bestätigung zu (**). Was die Eigenschaften eines Land-Richters betrifft, erfordert das Land-Recht (***) daß er in der Woywodtschaft wo das Gericht gehalten wird, angelesen, Adelicler Abkunft, ein Einzögling, und eines guten Namens sey.

§. 42.

Eben dasselbe wird von den Land-Scheypen erfordert, die nichts anders, als des Land-Richters Besizer sind, und von der Ritterschaft eben so wie diese gewehlet werden, nur daß sie keine Königliche Bestätigung nöhtig haben (****). Zu einem jeden Land-Gerichte gehören zwar acht, so aber doch gehalten werden, wenn nebst dem Richter und Schreiber, drey zugegen sind [†]. Die Stadt Thorn hat den Vorzug, daß aus ihrem Raht zween Scheypen zum Culmischen Land-Gericht, von der Ritterschaft gewehlet werden [††], die dazu eben wie die andern einen besondern Eyd leisten, auch Adeliche Güter in selbtaer Woywodtschaft besizen müssen. Welches ein uralter Gebrauch ist, und daher rühret, daß die Stadt verschiedene Güter zu Adelicchem Recht besizet, und jederzeit als ein ansehnliches Mitglied der Culmischen Woywodtschaft angesehen worden.

Land-Scheypen.

Vorzug der Stadt Thorn.

§. 43.

Dieses sind die Beamnten auffer dem Landes-Raht. A. 1469. kömt zwar Niclas von Damerau als Königlicher Truchses, und a. 1480. Andreas von Borsechau als Königlicher Schencke vor: allein beyde Ehren-Aemter haben schon längst aufgehört, und wie zu den Zeiten Johannis Casimiri sich jemand des Titels eines Culmischen Unter-Truchses anmaße, wolten es die Stände nicht gestatten: davon S. 35. Meldung geschehen. Die Starosten und Tenutarien gehören nicht hieher, indem sie nur Inhaber der Königlichen Güter sind, daraus sie die Nutzungen ziehen; die Grod- und Land-Schreiber aber, als Gerichts-Bedienten angesehen werden.

Königlicher Truchses und Schencke.

Beschlus.

Ver-

- (*) Preuß. Geschichte T. II. p. 69. 72.
 (***) Jus Terrestre. Tit. 5. S. 15.
 (***) l. c. S. 21.
 (****) Jus Terrestre. l. c. S. 17. 21.
 (†) Jus Terrestre. l. c. S. 17. 22.
 (††) Jus Terrestre. l. c. S. 21.

Verzeichniss

Der Preussischen Statthalter / Bischöfe / Woywoden/ Castellane , Unterkämmerer und Schatzmeister, seit der Ubergabe an den König von Polen, bis auf den Todt VLADISLAI IV.

Vorbericht.

S hat ehmahls Casp. Schüze, die Namen der Preuss. Bischöfe, Woywoden, Castellane und Unterkämmerer, bis gegen das Jahr 1580. seiner Chronick vorgesezt, bey denen verschiedene Unrichtigkeiten vorkommen, die einer Verbesserung nicht unwürdig geschienen. Ich habe keine beqvemere Gelegenheit gefunden, selbige ins Werk zu richten, als da ich die vorher gehende Abhandlung, von dem Preussischen Rath und denen Landes-Beamten, verfertiget: und habe ich zugleich das Verzeichniss bis auf das Ende der Regierung Vladislai fortgesezt, und die Schatzmeister hinzu gefüget. Wobey annoch zu mercken, daß ich die Erhebung der Bischöfe von dem Jahr da sie der König ernennet, und nicht von der Zeit da ihnen die Päpstlichen Bullen zugeschicket worden, gerechnet.

Statthalter.

Wird

1454. Johann von Baysen stirbt 1460.

1460. Stibor von Baysen, wird a. 1467.

Marienburgischer Woywode und
bleibet zugleich Statthalter st. 1480.

Ermländische Bischöfe.

Wird

1424. Franz Ruchschmals stirbt zu Breslau. a. 1457.

1457. Aeneas Sylvius Piccolomini, gelanget nicht zum Besitz des Bistums, sondern wird a. 1458. Pabst.

1458. Paul von Lehdorf, st. a. 1467.

1467. Nicolas von Tungen, stirbt.
a. 1489.

1489. Lucas Weiffelrod, st. 1512.

1512. Fabian von Luffan, st. 1523.

1523. Moritz Ferber, st. 1537.

1537. Johann von Höfen, sonst a Curiis, Dantiscus, und Flachsblinder genannt. st. 1548.

1549. Tiedemann Giese. st. 1550.

1551. Stan. Holius, Cardinal, st. 1579.

1579. Mart. Cromerus, vorher Coadjutor, st. 1589.

1589. Andreas Batori, Cardinal, zuvor Coadjutor, übernimmt das Fürstenthum Siebenbürgen, 1599.

1600. Peter Tylicki zugleich Kron-Unterkanzler, wird Cujavischer, 1603.

1604. Simon Rudnicki, st. 1621.

1621. Johann Albrecht Königl. Prinz, wird Krakauischer, 1632.

1633. Niclas Szyfzkovski, st. 1643.

1643. Joh. Carl Konopacki, st. ehe er das Bistum angetreten, 1643.

1644. Venc. Leszczynski.

Cul.

Culmische Bischöfe.

Wird

1457. Johann Margenau, st. 1457.
Bertholdus.
Vincentius Kielbassa, st. 1478.
1482. Stephanus von Heidelberg,
stirbt 1495
1495. Niel. Krapig, tritt das Bistum
ab, 1509.
1509. Joh. Konopacki, vorher Coad-
jutor, stirbt 1530.
1530. Joh. von Höfen, sonst a Curiis,
Dantiscus und Flachsbinder ge-
nannt, wird Bischof von Erm-
land, a. 1537.
1537. Tiedemann Stese, wird Erml. 1549.
1549. Stan. Hofius, wird Erml. 1551.
1551. Joh. Lubodzievski, st. 1562.
1562. Steng. von Selislaw, st. 1571.
1574. Pet. Kostka, st. 1595.
1595. Pet. Tylicki, wird Kron-Unter-
Kangler, 1598. Erml. Bischof, 1600.
1600. Loreng Gembicki, wird Groß-
Kangler und Cujav. Bischof, 1609.
1610. Matth. Konopacki, st. 1613.
1614. Joh. Kuczborski wird zum Ploz-
fischen Bistum ernennet, u. st. 1624.
1624. Jac. Zadzik, wird Unter-Kang-
ler, 1627. Groß-Kangler, 1628.
Krauauscher Bischof, 1635.
1635. Joh. Lipski, wird Gnesnischer
Erg-Bischof, 1638.
1639. Casp. Dzialynski, st. 1646.
1646. Andr. Leszczyński, Unter-
Kangler.

Culmische Woywoden:

Wird

1454. Augustin von der Scheve, stirbt
1455.
1455. Gabriel von Baysen, st. 1476.
1476. Ludw. von Mortangen, st. 1480.
1480. Niel. von Damerau, st. 1483.
1483. Carl von Felde, st. 1500.
1500. Hans von Damerau, st. 1514.
1514. Joh. von Luffan, st. 1550.
1551. Steng. Kostka, st. 1556.
1556. Joh. Dzialynski, st. 1583.
1584. Niel. Dzialynski, st. 1604.
1605. Matth. Konopacki, wird Culm-
scher Bischof, 1610.
1611. Ludw. von Mortangen, st. 1615.
1615. Stanisl. Dzialynski, st. 1617.
1617. Joh. Weiher, st. 1625.
1626. Melch. Weiher, st. 1643.
1643. Niel. Weiher, st. 1647.
1647. Joh. Dzialynski, st. 1648.
1648. Joh. Kos.

(E)

König:

Königsbergischer Woywode.

Wird

1454. Stibor von Baysen. Wird Elbingischer, a. 1456.

Elbingische Woywoden.

Wird

1454. Gabriel von Baysen, wird Culmischer, 1455.

1455. Stibor von Baysen, wird Preuß. Statthalter a. 1460. und bleibt Elbingischer Woywode. Wird Marienburgischer 1467.

Marienburgische Woywoden.

Wird

1467. Stibor von Baysen, st. 1480.

1480. Niel. von Baysen, st. 1503.

1503. Matthias Rabe, st. 1514.

1514. George von Baysen, st. 1546.

1546. Achaz von Zehmen, st. 1565.

1566. Fabian von Zehmen, st. 1580.

1581. Fabian von Zehmen, st. 1605.

1605. George Kostka, st. 1611.

1611. Stenz. Dzialynski wird Culmischer, 1615.

1615. Joh. Weiher wird Culm. 1617.

1617. Stenz. Konarski, st. 1625.

1625. Sam. Zalinski, st. 1629.

1629. Sam. Konarski, st. 1641.

1641. Niel. Weiher, wird Culm. 1643.

1643. Jacob Weiher.

Pomerellische Woywoden.

Wird

1454. Joh. von der Jena, st. 1467.

1467. Otto Machwitz, st. 1477.

1477. Fab. von Lehdorf, st. 1484.

1484. Joh. Beyersee, st. 1485.

1485. Niel. Wolkau, st. 1511.

1511. Niel. Spott, st. 1519.

1519. George Konopacki, st. 1544.

1544. Niclas Dzialynski, st. 1545.

1545. Joh. Sokolowski, st. 1546.

1546. Stenzel Kostka, wird Culmischer, 1551.

1551. Joh. Dzialynski, wird Culmischer, 1556.

1556. Fab. von Zehmen, wird Marienburgischer, 1566.

1566. Achaz von Zehmen, st. 1576.

1577. Christoph Kostka, st. 1594.

1594. Ludw. von Mortangen, wird Culmischer, 1611.

1611. Mich. Konarski, st. 1613.

1613. Sam. Zalinski, wird Marienburgischer, 1625.

1625. Sam. Konarski, wird Marienburgischer 1629.

1629. Paul Dzialinski, st. 1643.

1643. Gerh. Dönhof.

Culmi-

Culmische Castelläne.

- Wird
 1466. Niclas Pfeldsdorf, wird Dangi-
 ger, 1467.
 1467. Ludw. von Mortangen wird Cul-
 mischer Woywode, 1476.
 1476. Nicl. von Damerau, wird Culm.
 Woywode, 1480.
 1480. Carl vom Felde, wird Culm.
 Woywode, 1483.
 1483. Hans von Damerau, wird Cul-
 mischer Woywode, 1500.
 1500. Arnold von der Branze, st. 1527.
 1528. Nicl. Dzialynski, wird Pomme-
 rellischer Woyw. 1544.
 1544. Joh. Sokolovski, wird Pomme-
 rellischer Woyw. 1545.
 1545. Stengel Kostka, wird Pomme-
 rellischer Woyw. 1546.
 1546. Joh. Dzialynski, wird Pomme-
 rellischer Woyw. 1551.
 1551. George Konopacki, st. 1567.
 1568. George Ostrovicki, st. 1571.
 1571. Joh. Dulski, zugleich Kron- und
 Landes-Schatzmeister, st. 1590.
 1590. George Konopacki, st. 1605.
 1605. George Kostka, wird Marienbur-
 gischer Woywode, a. 1605.
 1605. Achaz Plemienski, st. 1606.
 1606. Mich. Konarski, wird Pomme-
 rellischer Woyw. 1611.
 1611. Stengel Niemojevski, st. 1630.
 1621. Matth. Niemojevski, st. 1625.
 1626. Fab. von Zehmen, st. 1636.
 1636. Lucas Elzanovski, st. 1637.
 1637. Stengel Dzialynski, st. 1643.
 1643. Jacob Weiher, wird Marienb.
 Woyw. 1643.
 1643. Alb. Czersti.

Elbingische Castelläne.

- Wird
 1467. Fab. von Maulen, st. 1468.
 1468. Fab. von Lehdorf, wird Pom-
 merell. Woywode, 1477.
 1478. Joh. von Bansen, st. 1485.
 1485. Matth. Rabe, wird Woywode
 von Marienburg, 1503.
 1503. Joh. Wolkau, stirbt 1518.
 1519. Ludw. von Mortangen, st. 1540.
 1540. Joh. Sokolovski, wird Culm.
 Castellän, 1544.
 1544. Stengel Kostka wird Culm. Ca-
 stellän, 1545.
 1545. Joh. Dzialynski, wird Culmi-
 scher Castellän, 1546.
 1546. Joh. von Bansen, st. 1548.
 1549. George Konopacki, wird Cul-
 mischer Castellän, 1591.
 1551. Raph. Konopacki, st. 1571.
 1571. Adam Walevski, st. 1585.
 1588. Stan. Dzialynski, wird Mari-
 enburgischer Woyw. 1611.
 1611. Sam. Zalinski wird Pommerell.
 scher Woywode, 1613.
 1613. Joh. Weiher, wird Marienbur-
 gischer Woyw. 1615.
 1615. Stan. Niemojevski, st. 1619.
 1619. Melch. Weiher, wird Culmischer
 Woyw. 1626.
 1626. Joh. Wesselovski, st. 1643.
 1643. Joh. Kos, wird Culm. Woy-
 wode, 1648.
 1648. Ludw. Weiher.

Danziger Castellane.

- Wird
 1467. Niclas Pfeilsdorf.
 1478. Nicl. von Baysen, wird Ma-
 rienburgischer Boyw. 1480.
 1480. Hoyte von Schmolang, st. 1485.
 1485. Christoph von Woina.
 1499. Andreas von Boretschau, st. 1500.
 1500. Nicl. Spott, wird Pommerelli-
 scher Boyw. 1511.
 1512. Ludw. von Mortangen, wird
 Elbingischer Castell. 1519.
 1519. Joh. Balinski, st. 1531.
 1531. Achas von Zehmen, wird Ma-
 rienburgischer Boyw. 1546.
 1546. Joh. von Baysen, wird Elbin-
 gischer Castellan, 1546.
 1546. George von Konopal, wird El-
 bingischer Castell. 1549.
 1549. Fab. von Zehmen, wird Pom-
 merellischer Boyw. 1556.
 1556. Joh. Kostka, wird Sendomir-
 Boyw. 1574.
 1574. Matth. Balinski, st. 1602.
 1603. Mich. Konarski, wird Culmischer
 Castell. 1606.
 1606. Stan. Konarski, wird Marien-
 burgischer Boyw. 1617.
 1617. Sam. Konarski, wird Pomme-
 rellischer Boyw. 1625.
 1628. Stan. Dzialynski, wird Culmi-
 scher Castell. 1637.
 1637. Joh. Zawadski, wird Boywode
 von Pernau, 1642.
 1642. Gerh. Dönhof, wird Pommerell.
 Boyw. 1643.
 1643. Steng. Kobierzycski.

Land-Kämmerer von Preussen.

- Wird
 1467. Joh. von Baysen, wird Elbingi-
 scher Castellan, 1478.
Culmische Unterkämmerer.
 Wird
 1482. Joh. Benersee, wird Pomme-
 rellischer Boyw. 1484.
 1490. Eberh. Benersee, stirbt.
 1504. Ludw. von Mortangen, wird
 Danziger Cast. 1512.
 1517. George Konopacki, wird Pom-
 merell. Boyw. 1519.
 1519. George Targowiz, st.
 1522. Mich. von Seltislaw, st.
 1537. Joh. von Baysen, wird Danz.
 Castell. 1546.
 1546. Fab. von Zehmen, wird Danz
 Castell. 1549.
 Mich. Dzialinski.
 1576. Stan. Kostka, st. 1587.
 1588. Matth. Konopacki, wird Culm.
 Boyw. 1605.
 1605. Joh. Weiher, wird Elb. Castell.
 1613.
 1613. Ludw. Weiher, st. 1616.
 1616. Jac. Szcypanski, st. 1631.
 1631. Peter Kostka.

Marienburgische Unterkämmerer.

Wird

- 1482. Andreas von Boretschau, stirbt.
- 1504. George von Bansen, st.
- 1518. Achaz von Zehmen, wird Danziger Castell. 1531.
- 1532. Joh. von Bansen, wird Culmischer Unterk. 1537.
- 1540. Raphael Konopacki, wird Etb. Castell. 1551.
- 1551. Joh. Locka, st.
- Frantz. von Selislaw, st. 1565.
- 1566. George Ostrovicki wird Culm. Castell. 1568.
- 1568. Melch. von Mortangen, st. 1587.
- 1588. Joh. Schorß, st. 1607.
- 1607. Jac. Szczeponski wird Culm. Unterk. 1616.
- 1616. Matth. Niemojevski, wird Culm. Cast. 1621.
- 1621. Fab. von Zehmen, wird Culmischer Castell. 1626.
- 1626. Stengel Dzialynski, wird Danziger Castellan, 1628.
- 1628. Peter Kostka, wird Culm. Unterkammerer, 1631.
- 1631. Miroslaus Konarski.

Pomerellische Unterkammerer.

Wird

- 1487. Hans von Wolfau, wird Etb. Cast. 1504.
- 1504. Niel. Locka stirbt.
- 1515. George Konopacki, wird Culm. Unterkammerer, 1517.
- 1517. George Targoviz, wird Culm. Unterk. 1519.
- Achaz von Zehmen, wird Danz. Castell. 1531.
- 1531. Fab. von Zehmen, wird Culm. Unterk. 1546.
- 1546. Joh. Locka, wird Marienb. Unterkammerer, 1551.
- 1551. Mich. Dzialynski, wird Culmischer Unterk.
- Melch. von Mortangen, wird Marienb. Unterk. 1568.
- 1578. Matth. Kos, st. 1604.
- 1604. Alb. Ostrovicki, st.
- 1624. Joh. Wessolovski, wird Etbinger Castell. 1625.
- Christoph Bakovski, st.
- 1634. Joh. von Werden, st. 1648.
- 1648. Mich. Traczinski.

Landes

Landes-Schatzmeister.

Wird

- Peter Saguczewski, kommt vor a. 1477.
 Johann Konopacki, zugleich Pfarrer zu Marienburg, kommt vor a. 1506.
 wird nachgehends Coadjutor und endlich Bischof von Culm.
 1507. Matth. Lamprecht.
 1511. Joh. Balinski, wird zugleich Danziger Castell. 1519.
 1531. Stan. Kostka, wird Elbingischer Castell. 1544. und bleibet Schatzmeister.
 1556. Joh. Kostka, zugleich e.a. Danziger Castell.
 1581. Joh. Dulski, damaliger Culmischer Castell. und Kron-Schatzmeister.
 1598. Stan. Kostka, nachdem die Stände schon 1591. ihm dieses Amt zu verwalten aufgetragen hatten, st. 1602.
 1603. George Kostka, wird daneben Culmischer Castellan, 1605.
 1612. Ludw. Weiher, wird Culmischer Unterk. 1613.
 1616. Melch. Weiher, wird Elbingischer Cast. 1619. Der König nitzt ihm das Schatzmeister-Amt a. 1624. ab.
 1626. Sam. Zalinski, Marienburgischer Woywode.
 1630. Paul Dzialinski zugleich Pommerell. Woyw.
 1643. Gerh. Dönhof, Danz. Castell. wird zu gleicher Zeit Woywode von Pommerellen.

Geschicht



Geschichte .

Der Preussischen Lande
Königlich-Polnischen Theils /
Seit dem Ableben:

SIGISMUNDI III.

Bis auf den Antritt der Regierung

Königes VLADISLAI IV.



Sigismundus III. hatte kurz vor seinem Ableben, denen Preussen einen Conventum post-Comitalem auf den 13. May zu Braudenz ausgeschrieben. Des Königes Tod fiel noch vor der be-
nennnten Zeit ein, und gab zum Zweifel Anlaß, ob die von Ihm angeordnete Zusammenkunft nunmehr ihren Fortgang haben könnte. Der Staroste von Puzig Joh. Dzialinski (*), dem daran gelegen war, daß die von ihm auf dem jüngsten Reichs-Tage beliebte Rauchfangs-Steuer, von der ganzen Provinz angenommen würde, brachte es durch Vorschub des Pommerellischen

1532.

Der Con-
ventus post-
Comitalis hat
seinen Fort-
gang, obgleich
der König vor-
her gestorben,
und der Ge-
sandte ausge-
blieben.

(*) Eben derselbe, welcher in dem vorhergehenden Bande unter dem Nahmen des

1632.

Rohtwen-
digkeit neue
Geld · Mittel
auszufinden,
und für die ge-
meine Ruhe
zu sorgen.

Schuld · For-
derung der
im Lande ver-
legten Besa-
zungen.

Trennung der
Stände, da ei-
nige Rauch-
fangs · Gelder,
andere Pobor-
ren u. Accisen
willigen wol-
len.

Wegen der
zur gemeinen
Ruhe dienli-
che Mittel soll
auf künftigen
Land · Tage et-
was gewisses
geschlossen
werden.

Boywoden (*) und der übrigen von seiner Familie dahin, daß die Stände sich in Graudenz einfanden: hergegen blieb der von dem verstorbenen Könige verordnete Gesandte (**) aus, weil dessen Vollmacht, mit dem Tode Jhro Maj. aufgehört hatte. Der Culmische Boywode (***) als der Vornehmste unter den anwesenden Landes-Räthen, trug die Bewilligung neuer Anlagen vor, und redete von der Nothwendigkeit, für den innerlichen und äußerlichen Frieden, in währendem Interregno, zu sorgen. Die Stände hielten sich nach Erheischung der damaligen Läufe verbunden, Geld · Mittel auszufinden. Man war denen im Lande verlegten Besatzungen allbereit 43930. Gulden schuldig, zu deren Befriedigung zwar die Crone unlängst 30. tausend Gulden aus dem Brandenburgischen Preußen angewiesen hatte, davon aber nur Zehn tausend eingeschickt worden, so daß das Ubrige auf der Provinz haftete, und man besorget war, daß die Soldaten, welche, falls die Zahlung nicht erfolgte, die zur Beschützung ihnen anvertrauten Orter zu verlassen gedrohet hatten, solches ins Werk richten mögten. Über das, befanden sich diese Truppen nicht in solcher Anzahl, daß sie einer feindlichen Macht hätten Widerstand thun können, sondern mußten um ein Großes verstärket werden, daferne sie das Land gegen einen Angriff decken solten. Hierzu gehörten neue Kosten, und die Art selbige zusammen zu bringen, machte unter den Ständen eine Trennung. Der vorerwehnte Puziger Starost, welcher Land · Boten · Marschall war, erhielt bey der Ritterschafft, daß sie die auf dem Reichs · Tage bestandene Rauchfangs · Contribution annahm, und bewog zugleich einen Theil der Adellichen Rächte zum Beyfall. Die Abgeordneten von Thorn und Danzig widersetzten sich, und wolten ihre Einwilligung zu keiner andern Anlage, als zu den gewöhnlichen Poborren und Accisen, geben: welche Mißhelligkeit, einen gemein amen Schluß hinderte, und den Land · Boten · Marschall wieder die heysen grösser Städte zu protestiren veranlaste, darwieder sich diese mit einer Gegen · Protestation verwahrten.

Nicht besseren Fortgang hatte es, wie man wegen Erhaltung der gemeinen Ruhe etwas gewisses fest setzen wolte. Denn da erklärten sich bald im Anfange die von Thorn und Danzig, daß sie weiter nicht befehliget wären, als der Ritterschafft Vorschläge anzuhören, und sie ihren Oberen zu hinterbringen. Worauf der Adel die Verlautbarung der zur Zeit des Interregni gewöhnlichen Verordnungen, die Verwahrung der Grenz · Schlösser, die Anwerbung mehrerer Völder, und die Bewilligung eines allgemeinen Aufbotts anrieth, und davon auf dem nächsten Land · Tage zu reden sich gefallen lies.

Siebey

des Starosten von Engelsburg bekannt worden, den aber, seit dem ihm der König Sigismundus zu der Engelsburgischen die Puziger Starostey verliehen, die Landes · Necessie beständig den Starosten von Puzig nennen: deren Exempel ich nunmehr folgen will.

(*) Paul Dzialinski.

(**) Dorpomski, Culmischer Canonicus.

(***) Melch. Weiber.

Sieben entstand die Frage, wenn wieder ein Land-Tage sollte gehalten werden. Der Erz-Bischof von Gnesen (*), hatte in dem Universal, durch welches Er des Königes Absterben und den Convocations-Reichs-Tage bekannt machte, zugleich den Preußen einen gemeinen Land-Tage, auf den 3ten Junii, zu Graudenz angesetzt, und die Zeit der kleinen Zusammenkünfte dem Gutbefinden der Woywoden überlassen. Dieses erkannten die Stände ihren Rechtsamen verfänglich zu seyn, indem im Interregno es bloß dem Landes-Präsidenten, die Land-Tage zu beramen, gebühret. Dem ungeachtet, hielten sie die von dem Erz-Bischofe benannte Zeit und Stelle genehm, jedoch daß der Land-Tage durch besondere Ausschreiben des Culmischen Woywoden, als welcher in Abwesenheit der Bischöfe von Ermland und Culm, das Präsidenten-Amte verwaltete, gleichsam von neuen fund gethan werden sollte.

Preussische Land-Tage sollen in während dem Interregno nicht von dem Gnesische Erz-Bischofe angesetzt, sondern die von Ihm. zum Land-Tage benannte Zeit u. Stelle, durch Ausschreiben des Landes-Präsidenten bekannt gemacht werden.

Der Gnesnische Erz-Bischof aber, ward in einem Schreiben ersuchet, bey den Kron-Ständen beförderlich zu seyn, damit den Preussen 1, im Noth-Fall eine zureichende Hülffe geleistet; ihnen, über die zu Bezahlung ihrer Besatzungen aus dem Brandenburgischen Preußen angewiesene 30. tausend Gulden, ein mehreres zugekehret; und den Danzigern die aus Schluß des ganzen Reichs versprochene fünfmal hundert tausend Gulden gezahlet werden mögten.

Die Preussen bewerben sich bey den Polen um Hülffe, und einen Zuschuß zur Bezahlung ihrer Besatzungen. Erinnerung, die den Danzigern von der Krone versprochene Geld-Summe zu entrichten.

Den Schwedischen Commendanten in Elbing, Benedict Baggen, erinnerte man gleichfalls schriftlich, die Ruhe in während dem Interregno durch keine Gewaltthätigkeiten zu stören, sondern den 6jährigen Stillstand genau zu beobachten.

(1.) Der Schwedische Commendant in Elbing wird den 6jährigen Stillstand zu beobachten ermahnet.

Der Culmische Woywode unterlies den beliebten Land-Tage auszuschreiben, und die Stände fanden sich auch ohne Einladung zu der bestimmten Zeit in Graudenz ein, nachdem vorher in den Woywodschafften die kleinen Land-Tage waren gehalten worden. Auf dem zu Stargard, beschloß die Pommerellische Ritterschafft, nicht nur das auf dem Reichs-Tage bestandene Rauchfangs-Geld in den Cron-Schatz zu liefern, sondern bewilligte auch ein neues, davor 200. Dragoner, die sie ihrem Woywoden zu werben erlaubte, verpfleget werden sollten. Über das, befehligte sie ihre Boten, fals das Rauchfangs-Geld von den gesammten Ständen, auf dem Land-Tage zu Graudenz, nicht mögte genehm gehalten werden, sich von dannen mit der Instruction ihrer Woywodschafft, auf den Convocations-Reichs-Tage zu verfügen, und daselbst, ob die Rauchfangs-Contribution zu errichten sey, dem Erkänntnis der Reichs-Stände anheim zu stellen. Woraus abzunehmen war, daß es auf dem allgemeinen Land-Tage ohne Zwiespalt nicht hergehen würde. Selbiger vorzubeugen, lies vorher der in Pohlen abwesenden Culmische Bischof und Kron-Groß-Kanzler (**), die Abgeordnete von Thorn und Danzig in Graudenz

Die Stände finden sich auf dem Landtage ein, ohne daß sie von dem Landes-Präsidenten verschrieben worden. Geneigung der Pommerellischen Ritterschafft zu der Rauchfangs-Contribution, mit denen die übrigen Boten einstimmen. Die grossen Städte wollt diese Art der Anlage nicht gestatten.

(*) Joh. Węzyk.

(**) Jac. Zadzik.

1632.

Der größte
Theil des U-
dels siehet da-
von ab.

Weshwegen
einige Boten
den Land-Tag
mit einer Pro-
testation ver-
lasse, die übr-
igen Stände
aber bewillige
Poborren und
Accisen.

(2.)

Wie so wol
der Adel als
die Städte,
sich gegen eine
Angriff in Ver-
fassung setzen
sollen.

Strafe auf
die Störzer
der innerlichen
Ruhe gesetzt.

Gerichte auf
dem Lande.

durch einen Canonicum ersuchen, der Ritterschafft die Rauchfangs-Gelder zu gestatten, und an derselben Stelle vor sich die gewöhnlichen Accisen zu bewilligen. Einen gleichen Vorschlag that nach eröffnetem Land-Tag, der Danziger Castellan (*), mit dem Versprechen, den Städten eine Versicherung unter dem Siegel zu geben, daß künftlich die Rauchfangs-Steuer niemahls mehr gehen solle. Allein, da die grossen Städte diese Art der Anlage keinesweges im Lande dulden wolten, gaben ihnen die Adlichen Rächte, auf Vorstellung des Culmischen Woywoden nach, und schickten zu zweyen mahlen in die Land-Boten-Stube, um die Ritterschafft zur Einstimmung zu bewegen, mit dem Andeuten, daß falls sie auf ihrem Sinn bestehen sollte, der Land-Tag fruchtlos zergehen würde. Die übrigen Boten ließen sich lencken, nur die aus der Pommerellischen Woywodschafft, verharreten auf ihrem einmahl gefassten Entschlus, und weil unter ihnen der Puziger Starost der heftigste war, suchten die Rächte ihn durch seinen Bruder, den Stadthalter des Ermländischen Biscthums (**), zu überreden, und versprachen, ihm vor seine Mühe, zur Erlangung dieses Bisctums beförderlich zu seyn. Allein der Starost gab kein Gehör, sondern brachte es vielmehr bey den Boten aus dem Dirschauischen und Slochanischen Gebiet, und einem aus der Culmischen Woywodschafft, dahin, daß sie, ohne den Schluß abzuwarten, den Land-Tag mit einer Protestation verliessen, da hergegen die anderen Stände zurück blieben, und zween Poborren, nebst so vielen einfachen Accisen bewilligten.

Die Poborren sollten innerhalb vier Wochen einkommen, die Accisen, von Johannis an, ein ganz Jahr laufen, und davon ein Pobor und eine Accise in den Landes-Schatz zur Bezahlung der Besatzungen, das Ubrige aber, denen Woywoden, zur Verpflegung einer zum Dienst der Provinz anzuwerbenden Mannschafft, geliefert werden.

An die Einfassen auf dem Lande, ergieng der Befehl, sich fertig zu halten, damit ein jeder, nach dem von den Woywoden verlautbarten zweyten Aufbot, zu Pferde sitzen, und sich an gehörigem Ort, zur angeetzten Zeit, in voller Rüstung, bey Verlust aller Güter, darstellen könnte. Die grossen und kleinen Städte, sollten jede vor die Beschützung ihres Orts Sorge tragen, und auf den eusersten Noth-Fall, der Ritterschafft, so wie diese jenen, zu Hülffe zu kommen schuldig, auch der in der Provinz zugegen seyende vornemste Landes-Racht, bey solchen Umständen einen allgemeinen Land-Tag auszuschreiben gehalten seyn. Würde jemand die innerliche Ruhe durch Gewaltthätigkeiten stören, so sollte er als ein Feind des Vaterlandes, durch ein öffentliches Edict angegeben, und dessen Verbrechen, am Leibe und an den Gütern geahndet werden. Zu Handhabung der Gerechtigkeit, blieb es in den Städten bey denen sonst gewöhnlichen Gerichten, auf dem Lande aber verordnete man, in einer jeden Woywodschafft, ein besonderes Gericht, wozu man die Personen ernandte, und ihnen eine gewisse Verord-

(*) Stenz. Dzialinski.

(**) Mich. Dzialinski.

nung vorschrieb. Endlich ward der Religions-Friede, nach dem Inhalt der bekannten Warschauischen Conföderation, aufs neue befestiget.

1622.
Befestigter
Religions-
Friede.

Wie also die Stände vor die Erhaltung der innerlichen und äußerlichen Ruhe, an ihrem Ort, gnugsam gesorget zu haben vermeynten, liessen sie vor die Boten auf den Convocations-Reichs-Tag eine Instruction, abfassen, in welcher ihnen mitgegeben ward, bey den Königlichen Prinzen und gesammten Reichs-Ständen, das Beyleid über den Tod des Königs, im Nahmen der ganzen Provinz zu bezeigen; dem Gnesnischen Erz-Bischofe für die Bekandtmachung des Königlichen Absterbens, und für die Ansetzung des Convocations-Reichs-Tages zu danken, und Ihm die Beforderung einer baldigett Königlichen Wahl zu empfehlen; den Preußen das Recht, den gemeinen Rahtschlägen wegen der Königlichen Wahl und Erönung beizuwohnen, zu bewahren; in der Versammlung sämmtlicher Reichs-Stände über die häufig gekränkten Privilegien Klage zu führen, dabey das verletzete Einzöglings-Recht, und die in Polen auf die Preussent gelegte neue Zölle besonders zu erwehnen, und zu bitten, damit durch ihre, der Polnischen Stände, viel-Vermögenheit, von dem künftigen Könige, die Preussischen Rechte, Frey- und Gewohnheiten so wol in dem Königlichen Eyde, als auch vor der Erönung durch eine besondere schriftlichen Versicherung mögten bestätigt, und alle bisherige Eingriffe in der That abgestellt werden. Was die Königliche Wahl anlangte, solten die Boten dazu die Ebene bey Warschau vorschlagen, und Sorge tragen, daß dabey alles ruhig zugienge, die Gesandten auswärtiger Prinzen vorher gehöret, der künftige König ordentlich gewehlet, und dazu aufs baldigste eine bequeme Zeit angeleset würde: übrigens bey den Reichs-Ständen auszuwürcken sich bemühen, daß der Provinz Preußen auf dem Fall eines feindlichen Angriffs zu Hülffe gekommen; die Friedens-Handlung mit Schweden, in währenderm Interregno vorgenommen, und dazu aus dem Mittel der Polnischen und Preussischen Stände, und unter diesen auch aus den hiesigen grossen Städten Commissarien ernennet; der Schwedische Commendant in Elbing zur genauen Beobachtung des 6jährigen Stillstandes, im Nahmen der ganzen Crone ermahnet; der Religions-Friede nach der Vorschrift der Warschauischen Conföderation bewahret; die zur Bezablung der Besatzungen, aus dem Brandenburgischen Preußen angewiesene 30. tausend Gulden völlig entrichtet, und vor ihre Verpflegung ferner gesorget werden mögte. &c.

(3.)
Instruction
der Preussische
Boten auf dem
Convocations-
Reichs-Tag.

(4.)
Recht, bey Kö-
nigl. Wahl u.
Erönung beiz-
zuwohnen.

Durch die
Reichs-Stän-
de soll bey dem
künftigen Kö-
nige die Bestä-
tigung der
Rahtsame u.
die Wandel-
lung der Ge-
brieh gesuchet
werden.
Königliche
Wahl.

Mit Schwede
in eine Frie-
dens-Hand-
lung zu treten.

Religions-
Friede.
Verpflegung
der Besat-
zung in Preußen.

Von dem jetzt abgehandelten Land-Tage ist noch folgendes zu mercken übrig. Die Stände, um nicht das Ansehen zu haben, als wann sie auf das oben erwehnte Universal des Gnesnischen Erz-Bischofes zusammen gekommen wären, setzten im Eingange des Laudi Contribut. daß der Culmische Woywode den Land-Tag ausgeschieden hätte. Im Nahmen des Ermländischen Bischofes war dessen Stadthalter, und wegen des Culmischen der Canonicus Dorpowski zugegen, die nicht bey den Rähten am Tische, sondern abwärts zur Seiten des

Die Stände
bezeugen von
dem Culmisch.
Woywob. zum
Land-Tage ver-
schrieben zu
seyn.

Die Bischöfe
von Erml. u.
Culm wohnet
dem Landtage
durch Abge-
ordnete bey.

1632.

Den Landboten wird gewei-
gert, nur eines
adel. Raths
Stimme an-
zuhören.

Die Städte
stimmen Teutsch
Die Geschick-
ten der kleinen
Städte werde
von den Land-
Boten in ihrem
Mittel nicht
gebildet.

von den gros-
sen Städte be-
gehrter Vor-
schus auf die
Accisen.

Verschiedene
Geld-Steuer
auf dem Lande

Der Stat-
halter des
Erml. Bisch.
protestiret wi-
der den Religi-
ons-Frieden.

Pro- und Re-
protestationes
gegen die Po-
borren und
Rauchfangs-
Gelder, wie
auch andre
auf dem Land-
Tage bestan-
dene Schlüsse.
Adeliche Gü-
ter der Stadt
Danzig.

Convocati-
ons- Reichs-
Tag zu War-
schau.

Wozu die
grossen Städte
nicht eingela-
den worden.

Culmischen Woywoden lassen. Die Land-Boten bekunden anfäng-
lich auf ihrem Begehren dem Stimmen der Rächte beizuwohnen, hernach
wollten sie nur die Stimme eines einigen adelichen Raths anhören, bis sie
endlich, auch ohne dieses erlangen zu können, in ihr Gemach abtraten.

Die adelichen Rächte stimmten Polnisch, die Abgeordneten der grossen Städ-
te Teutsch, und die Ritterschaft bediente sich, nach der seit geraumer Zeit
eingeführten Gewohnheit, gleichfalls der Polnischen Sprache. Die Land-
Boten wollten die Geschickten der kleinen Städte nicht bey sich dulden,
sondern diese mussten in einem besonderen Zimmer ihre Beredung hal-
ten. Denen Abgeordneten von Thorn und Danzig war man einen
Geld-Vorschus annuhten, welches sie aber an ihre Oberen nahmen.
Auf dem Lande solten nebst den Poborren, auch die laut dem Contri-
butions-Universal von a. 1612. bestandene Anlagen gehen: und der
Statthalter des Ermländischen Bischofes, protestirte wieder den be-
festigten Religions-Frieden.

Diejenigen, die den Graudenzischen Land-Tag im Unwillen
verlassen hatten, und die welche es sonst mit dem, was auf der Pom-
merellischen Zusammenkunft in Stargard beliebt worden, hielten,
wollten die Schlüsse des gemeldeten Land-Tages nicht in allen Stücken
annehmen. Der Pommerellische Woywode legte nicht nur den 15.
Junii im Grod zu Schönsee, vornehmlich wieder die Poborren eine
Protestation, und behielt sich vor, anstat derselben, von seinen Gü-
tern eine Rauchfangs-Steuer in den Preussischen Schatz zu liefern,
sondern gebot auch, krafft des Stargardischen Schlusses, durch ein
Universal denen Einsassen seiner Woywodschafft, die Rauchfangs-
Gelder zu entrichten: darwieder die Städte Thorn und Danzig, vor
dem Stadt-Gericht zu Stargard den 16. Junii protestirten. Wor-
auf im Namen der Danziger, vor eben demselben Gericht, eine an-
dere Protestation folgte, wie man von ihren Adelichen Gütern, Borch-
feld, Schönfeld und Schirsau, anstat der Poborren, die Rauch-Gel-
der forderte. Der Puziger Starost kam gleichfalls bey dem erwähn-
ten Grod mit einer Protestation bey, in welcher er der zu dem Convo-
cations-Reichs-Tage abge-asten Instruction, dem Laudo Contributionis,
und dem allgemeinen Aufbot widersprach, und im Culmischen, prote-
stirte Niclas Dzialinski, gewesener Bote dieser Woywodschafft, vor
dem Grod zu Schönsee, wieder die Poborren: dem daselbst, wegen der
Städte Thorn und Danzig, eine andere Protestation entgegen gese-
get wurde.

Inzwischen daß die Preussen pro- und reprotestirten, rückte
der auf den 22. Junii zu Warschau angesetzte Convocations-Reichs-
Tag herben. Aus unserer Provinz fand sich daselbst von den Adeli-
chen Rächten niemand ein, ohne daß der Culmische Bischof, welcher
sich einige Zeit her beständig in Warschau aufgehalten, zugegen war.
Die Thorner schickten dahin einen Secretar, und die Danziger ihren
Sab-Syndicum, Henrich Freder: obgleich die grossen Städte dazu nicht
waren eingeladen worden, sondern der Danziger Sub-Syndicus bey
dem Gnesnischen Erz-Bischofe, darwieder Vorstellung thun und daß
solches

solches künftig zu keiner Folge gezogen werden mögte, vorkauen mußte. Die Abgeordneten der Ritterschafft, waren gleichsam zweyerley Gattung, indem einige sich zu der gemeinsamen Landes-Instruction bekantten, andern aber bey den zu Stargard geschlossenen besonderen Befehlen der Pommerellischen Woywodschafft, blieben. Der Gnesnische Erz-Bischof empfahl in seinem Vortrage den gesamtten Reichs-Ständen, daß der Stadt Danzig die von der Krone ehmahls versprochene Geld-Summe entrichtet, und die in Preußen verlegte Besatzungen bezahlet, und ferner unterhalten werden mögten. Daher dem Kron-Schatzmeister die Macht ertheilet ward, die Danziger, so weit es die Besorgung der äußerlichen Sicherheit verstaten würde, zu vergnügen (*, und zu Beschüzung der Preußischen Schlöffer 30. tausend Gulden herzugeben (**).

Zweyerley Boten aus Preußen auf dem Reichs-Tage.

Dem Kron-Schatz-Meist. wird aufgetragen, die Stadt Danzig wege der ihr versprochenen Summe zu vergnügen, u. zur Beschüzung Preußens egliche tausend Gulden herzugeben.

Ein Theil der Preußisch-Boten wil nicht gestatten daß die von der Pommerellische Woywodschafft gemachte Schlüsse durch eine Constitution bestätigt werden.

Die vorerwehnten zwiefache Befehle, richteten unter den Preußischen Land-Boten Spaltungen an. Denn die so von der Pommerellischen Woywodschafft gemächtigt waren, verlangten daß das, was zu Stargard beliebt worden, durch einen Reichs-Schluss bekräftiget würde, dem sich die, welche an der Landes-Instruction Theil nahmen, wiedersehten. Wie darauf die Reichs-Stände, alles was in währendem Interregno so wol in der Krone, als in dem Gros-Fürstenthum Littauen, entweder egliche Woywodschaffen zusammen, oder eine eingele vor sich, auf ihren Versammlungen verordnet, bestätigten (**), erinnerte der Culmische Fähnrich Elzanowski, daß in Preußen blos die Schlüsse des Graudensischen allgemeinen Land-Tages gültig seyn, die aber so zu Stargard beliebt worden, getilget werden müsten: dagegen Bakowski, Bote aus Pommerellen, meynte, daß die Pommerellen nach den Stargardischen, die andern beyden Woywodschaffen aber nach den Graudensischen Verordnungen sich richten könten. Der Land-Boten-Marschall (****), verwies diesen Streit an einen Preußischen Land-Tag, und der Culmische Bischof, rieht, daß es vor dieses mahl, ohne Nachtheil der alten Rechte und Gewohnheiten, bey dem Gutdüncken des Bakowski bleiben solte. Allein Elzanowski verharrete bey seinem Widerspruch, worinn ihn Niclas Weiher und Dorpowski, Boten aus der Culmischen Woywodschafft, unterstützten. Diese Materie kam abermahls vor, wie man von Auslieferung der Contributionen redete. Denn da wolten die aus der Culmischen Woywodschafft, daß in ganz Preußen nach dem Graudensischen Contributions-Laudo verfahren würde, hergegen erbotten sich die Pommerellen, laut dem Stargardischen Schluss, zu den Rauchfangs-Geldern, und gaben dadurch dem Niclas Weiher zu einer Protestation Anlaß. Der Gnesnische Erz-Bischof erkantte, daß in Preußen die Contributiones nicht anders, als wie sie auf einem allgemeinen Land-Tage gewilliget worden, entrichtet

Die aus der Pommerellische Woywodsch. wollen die Rauchf. Geld. entrichten, darwider protestirt wird. Zeugnis des Gnesnischen Erz-Bischofes, daß die Contributiones in Preuß,

(*) Conföderacya generalna im Vol. Const. §. jáko obywátelom.

(**) Conf. general. §. a iż to widzimy.

(***) Conföd. gener. §. Trzecia. Káptury y Lauda.

(****) Fürst Christoph Radzivil, Littauischer Unter-Feld-Herr, und des Evangelischen Religion zugehan.

1632.

so wie sie auf
einem alge-
meinen Land-
Tage bestan-
den, zu entrich-
ten.
Pro- und Re-
protestationes
wegen der
Rauchfangs-
Steuer.]

richtet werden könnten, und verwies es denen, die solcher Gewohnheit zuwieder Zerrüttungen anrichteten, doch rieht Er nebst dem Culmischen Bischöfe, denen Pommerellen die Rauchfangs-Steuer vor dieses mahl zu erlauben. Allein die Culmischen blieben bey ihrem Widerspruch und ließen sich darüber von dem Land-Boten-Marschall ein Zeugnis unter seinem Siegel ertheilen. Wie denn auch nach geendigtem Reichs-Tage, Niclas Welher vor sich und den Elzanowski wieder alles was ehmahls zu Stargard bestanden, eine Protestation bey dem Grob zu Warschau legte, und die Städte Thorn und Danzig vor eben demselben Gericht ein Gleiches thaten. Darwieder Joh. Lodzinski, Bote aus Pommerellen, seine Boywodschafft mit einer Gegen-Protestation verwahrte.

Nicht ehe ei-
nen König zu
ernennen, bis
man Mittel
zur Wandel-
ung der ge-
meinen Gebre-
chen ausge-
funden.

Angesehener
Wahl-Tage.

Die grossen
Städte in
Preußen zum
Wahl-Tage
zu rufen.

Religiöns-
Freyheit wird
durch einen
Reichs-Schluss
bekätigt.

Münz-Com-
mission.

Der Thorne-
Recht zu mün-
gen wird er-
wiesen.

Ich enthalte mich, alles was auf dem Convocations-Reichs-Tage vorgefallen, zu erzehlen, sondern will nur das, was mit Preußen einige Verknüpfung hat, anführen. Die gesammten Reichs-Stände beliebten einmützig, auf dem künftigen Wahl-Tage nicht ehe einen König zu ernennen, bevor die in Polen, Littauen und Preußen eingerissene Gebrechen, es sey der Einfassen auf dem Lande, oder der Städte, würden seyn zusammen getragen, und Mittel zu derselben Wandelung ausgefunden worden (*). Zum Wahl-Tage ward der 27. Sept. und der gewöhnliche Ort unter Warschau beliebt (**). Wobey im Namen der Preussischen grösseren Städte Sorge getragen wurde, damit sie zu der Wahl eingeladen, und nicht, wie es bey dem Convocations-Reichs-Tage geschehen war, übergangen werden mögten.

Die in der ehmahligen Warschaulischen Conföderation gegründete Religiöns-Freyheit, bestätigten die Reichs-Stände durch einen neuen Schluss (***), daran die Preußen mit Theil nahmen. Zur Abhelfung der Münz-Gebrechen ward eine besondere Commission verordnet, bey welcher sich der Dantziger Sub-Syndicus und der Thornische Secretar mit einfanden. Weil man aber den Thornern die Freyheit zu münzen unlängst gestritten hatte, so wolten die Commissarien vorgängig von dem dieser Stadt zustehenden Recht belehret seyn. Daher ihr Secretar anführte, „daß der Stadt schon von den Creuz-Herren „das Recht zu münzen verliehen, und selbiges von Casimiro und den folgenden Königen in Polen, bestätigt worden. Wie nachgehends in den „kleineren Geld-Sorten so viele Aenderungen vorgegangaen, hätte sich die „Stadt ihres Vorrechts eine Zeitlang enthalten, und sich dessen wieder „bedienet, als man durch einen Reichs-Schluss, Ducaten, ganze und „halbe Thaler zu schlagen bewilliget, darüber sie der Reichs-Instigator „nach Hof ausgeladen hätte. Es wäre aber kurz vor dem Ableben „des Königes ein Urtheil erfolgt, welches die Stadt von dem angestreg- „ten Proces losgesprochen, und das ihr gestrittene Recht zu münzen, „gleichsam von neuen befestiget.“ Die Commissarien bezeugten mit dieser Erläu-

(*) Conf. Gener. §. A iż w pomienionych prawach. und §. Upatrujac.

(**) Conf. General §. Upatrujac und §. Mieysce zas tey Elekcyey.

(***) Conf. Gener. §. Przytym aby pokoy.

Erläuterung zufrieden zu seyn, und Schritten zu den Mitteln, wodurch sie denen bey der Münze befindlichen Mängeln abzuheffen vermeynten. Der Woywode von Bels, als der Bornehmste unter ihnen, that zween Vorschläge, nemlich das gangbare Geld herunter zu setzen, und neues von besserem Schrott und Korn zu prägen: worinn ihm seine Collegen beystielen. Dagegen erwies der Dantziger Sub-Syndicus, mit verschiedenen Gründen, daß die Herabsetzung der Münze, noch zur Zeit nicht zuträglich wäre, sondern daß es vor jeso gnug seyn würde, wann man das in Elbing zu gering geschlagene Schwedische Geld, nach dem Exempel der Thorner und Dantziger, in den gesamtten Polnischen Lande verbieten liesse. Welches die Commissarien an die Reichs-Stände nahmen, und von diesen befehliget wurden, die Sache in abermahlige Betrachtung zu ziehen, damit sie auf dem künftigen Wahl-Tage, etwas gewisses zu fernerer Untersuchung überreichen könten (*).

1632.
Vorschläge zur Münz-Verbesserung. Die Herabsetzung des Geldes wird wiedertrahen.
Vorschlag die in Elb. geprägte Schwedische Münze zu verbieten.

Wieder einen feindlichen Angriff, bestund auf den Nothfall ein allgemeiner Aufbot, dabey eine jede Woywodtschaft, sich nach ihren Rechten und alten Gewohnheiten richten sollte (**): wodurch die Preußen, ihre desfalls habende besondere Freyheiten, gnugsam verwahret zu seyn glaubten.

Allgemeiner Aufbot nach einer jeden Woywodsch. Rechten.

Den 2ten Julii, hatte der Churfürstl. Brandenburgische Gesandte (***) , ofentliche Audiens, welcher die in dergleichen Begebenheiten schon ehemahls geführte Klage, daß nemlich sein Herr, als Herzog in Preußen, zu dem Convocations-Reichs-Tage nicht eingeladen worden, wiederholte, und daß solches auf den instehenden Wahl-Tag geschehen mögte, verlangte. Die Stände entschuldigten sich mit der Gewohnheit, da man die Herzoge in Preußen niemahls auf die Reichs-Tage gefordert, noch ihnen daselbst Sitz und Stimme gegeben hatte, und bezeigten, daß sie bey der Wahl auf gleiche Art, wie bey dem Convocations-Reichs-Tage geschehen, verfahren würden: sollte aber der Churfürst als Preussischer Herzog, ein besonderes ihnen unbekantes Recht dazu haben, so mögte Er selbiges auf dem Wahl-Tage vortragen lassen.

Der Herzog in Preußen beschweret sich, daß man ihn auf den Convocat. Reichs-Tage nicht eingeladen, und wil daß solches auf den Wahl-Tage geschehen möge.

Jetztgedachter Gesandte erinnerte zugleich die Stände, die mit Schweden bisher ausgestellte gütliche Handlung, ohne längeren Verzug vorzunehmen. Wozu diese nicht nur geneigt zu seyn sich erklärten, sondern daß desfalls im Namen des Senats, an die Könige von Frankreich und England, als beliebte Vermittler, bereits geschrieben worden, Nachricht gaben, anbey wünschten, daß zu den Tractaten, anstat Hamburg und Lübeck, ein näherer Ort, entweder in dem Polnischen oder Brandenburgischen Preußen, und die Zeit noch vor der Königlichen Wahl, oder Crönung, bestimmet werden mögte.

Die Reichs-Stände sind geneigt die Friedens-Handlung mit Schweden vorzunehmen.

Ich habe an einem andern Ort gemeldet (****), daß auf dem

Dem Prinze Joh. Albrecht, vort. bisherigem

(*) Conf. general. S. Ponieważ za ukłapieniem.
(**) Conf. gener. S. A jesliby tymi woyskami.
(***) Peter Bergmann.
(***) S. den vorhergehenden Band p. 252.

1632.

Verweiser des
Ermländische
Bistums wird
das Krakau-
sche Bistum
übergeben.

vorigen Reichs-Tage, dem Königlichen Prinzen Joh. Albrecht, welcher bisher das Ermländische Bistum gehabt, das Krakauische zu Theil geworden. Nach dem bald darauf gefolgten Ableben des Königes, ersuchten dessen übrige Prinzen das Krakauische Capitul, ihren Herrn Bruder für einen Bischof anzunehmen. Auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung fanden sich von dannen drey Canonici ein, die nach Ueberreichung eines Schreibens vom gesammten Capitul, dem Prinzen Johann Albrecht, in Gegenwart seiner Herren Brüder und des Päpstlichen Nuntii, das Krakauische Bistum mündlich auftrugen; wobey der Nuntius versprach, die dazu nöthigen Bullen von Rom zu befördern.

Die Polnische so genaute
General-Confederation,
wird vö zweyen
aus Preuß
unterschieden

Dieses sind die Merkwürdigkeiten des Convocations-Reichs-Tages, so ferne sie Preußen mit angehen, ausser denen nur noch zu merken, daß von den Preussischen Ständen, der Culmische Bischof, und ein Bote aus der Culmischen Woywodtschaft, Niclas Weiber, die beliebten Reichs-Schlüsse, denen man den Namen einer allgemeinen Verbindung (*) zu geben pfleget, unterschrieben.

Conventus
post-Comitia-
lis zu Graudenz,
den der
Culm. Woy-
wode nicht
auschreiben
will, sondern
darum den
Gnesnischen
Erz-Bischof
ersucht.
Ungewöhnliches
Verfahren
der Pommerellischen
Ritters-
schaft in dieser
Materie.

Nach dem Reichs-Tage, hielten die Preußen d. 30. August. einen Land-Tag zu Graudenz, mit dessen Ausschreibung es unrichtig zugegangen. Denn ob man es zwar sonst, als ein beständiges Recht behauptet, daß Land-Tage im Interregno anzusetzen, niemanden als dem Landes Präsidenten, und dem in dessen Abwesenheit, in der Provinz zugegen seyenden vornehmsten Landes-Rath gebühre, so waren doch anjeho die Stände hierüber zwiespaltig. Die aus der Pommerellischen Woywodtschaft, hatten in der jüngsten Reichs-Tags Constitut. ihre Zusammenkünfte in den Bezirken, auf den dritten, und den Land-Tag zu Stargard, auf den siebenden August setzen lassen, auch sich erklärt, dem allgemeinen Land-Tage nicht beizuwohnen, daferne er nicht von dem Gnesnischen Erz-Bischofe beramet würde. Sinegen hielten die aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodtschaft nebst den grossen Städten über das alte Recht, dessen sich aber der Culmische Woywode, dem es in Abwesenheit der Bischöfe zukam, nicht bedienen wolte, sondern vielmehr den Erz-Bischof von Gnesen um einen Land-Tag ersuchte, den dieser durch ein allgemeines Ausschreiben, auf die vorbenandte Zeit ansetzte: darüber als einen Eingrif, der in Warschau sich aufhaltende Culmische Bischof klagte, und daß solches der bisherigen Gewohnheit nicht verständig wäre, ausdang.

Der Culmische
Bischof
beklaget sich
über des Gnes-
nische Erz-Bi-
schofes Aus-
schreiben.

Feindselig-
keit zwischen
den Woywo-
den von Culm
u. Pommerellen,
welche man
verglich bey-
zulegen trach-
tet.

Der Land-Tag hatte seinen Fortgang, dessen glücklicher Verlauf aber schiene zweifelhaft zu seyn, weil man aus der zwischen denen Woywoden von Culm und Pommerellen unlängst entstandenen und annoch währenden Feindschaft, eine grosse Hinderung besorgte. Ihre Verbitterung gieng so weit, daß einer wider den andern zur Thätlichkeit sich rüstete, und der Culmische Woywode zu seinen eigenen Leuten, von den Danzigern zwey hundert Fuß-Knechte übernahm. Beyde

(*) Confœderacya Generalna.

erschienen auf dem Land-Tage mit einem starken gewafneten Gefolge, gleich als wann sie nicht zum Rahtschlagen, sondern zum Trefen nach Graudenz gekommen wären. Um allem schädlichen Einflusse, den dergleichen Privat-Daß in das gemeine Beste zu haben pfleget, vorzubeugen, hatte der Königl. Prinz Vladislaus, die Woywoden durch Schreiben zur Eintracht ermahnet, und zu derselben Beförderung den Obersten Gerhard Dönhof, und den Starosten von Schweze, Zawacki, als Vermittler, ernennet, die es zwar nach schon eröffnetem Land-Tage zu einer Unterredung brachten, aber weiter nichts auszurichten vermogten. Noch ein anderer Umstand zernichtete den Land-Tag, da bey dessen Anfange der Rhedensche Starost (*) dem Puziger (**) vortrat, und dieser vor jenem die Ober-Stelle behaupten wolte. Der Pommerellische Woywode nahm sich des Puziger Starosten an, deutete des andern Verfahren als eine Beschimpfung der ganzen Dzialinskischen Familie, und verties nebst denen Castellänen von Elbing und Danzig, und den meisten Boten seiner Woywodtschaft, die Versammlung. Der Ausgang dieses Streits war, daß der Pommerellische Woywode und seine Anhänger, wieder die übrige Stände, eine Protestation bey dem Graudenzischen Stadt-Gericht legten, darinn sie die Schuld des fruchtlos zergangenen Land-Tages auf jene schoben, und den vortigen Graudenzischen Land-Tag, und dessen Schlüsse, nochmahls für unkräftig erklärten. Darwieder die anderen Stände sich mit einer Gegen-Protestation verwahret, und ohne weiter etwas vorzunehmen, von einander geschieden.

Rang Streit zwischen den Starosten von Rheden und Puzig, wodurch der Land-Tag zernichtet wird.

Gefolgte Protestation und Re-protestation.

Die Preußen machten sich demnach fertig, den obhandenen Königl. Wahl-Tage, ohne weitere Vorbereitung zu besuchen. Zwar hatten sich die grossen Städte, auf dem Convocations-Reichs-Tage bemühet, durch besondere Schreiben eingeladen zu werden, allein sie mußten sich damit begnügen, daß in der Constitution jetzt erwehnten Reichs-Tages, sämtlichen zur Wahl berechtigten Ständen und Städten angedeutet ward, sich zur bestimmten Zeit unter Warschau einzufinden (***). Diesem zu folge, schickten Thorn und Danzig, jede einen Bürgermeister und Rathamann dahin (****); im Namen der Ritterschaft fanden sich aus jeder Woywodtschaft Boten, und von den Adlichen Rächten der Culmische Bischof, die drey Woywoden, und der Marienburgischen Unterkammerer ein, die in Ermangelung einer gemeinsamen Instruktion, theils nach ihren besonderen Befehlen, theils nach eigenem Gutdüncken, die vorkommende Angelegenheiten beobachteten. Von den kleinen Städten, waren gleichfalls Voll-

Die grossen Städte in Preußen, sind nicht besonders auf den Königl. Wahl-Tage eingeladen worden. Die Preußen wohnen dem Wahl-Tage ohne gemeinsame Landes-Instruktion bey.

Von den kleinen Städten sind Vollmächtiger dafelbst zugegen.

(*) Nicl. Weiher.

(**) Joh. Dzialinski.

(***) Confœd. gener. S. Upatrujác vszytkie comanoditates.

(****) Nemlich Thorn den Bürgerm. Jac. Simon, und den Rathamann Sal. Schulz; Danzig den Bürgerm. Const. Ferber, und den Rathamann Joh. Ernst Schröder, welche den Sub-Syndicum Henrich Freder beß sich hatten. Dieselben beyden Städten, sind vom Cron-Marschall die beyden Dörfer Dogrosowo, zwö Meilen von Warschau, zu ihrem Quartier angewiesen worden.

1632.

mächtiger zugegen, die aber nur durch Vorschub der grossen, ihr Anliegen zu befördern suchten.

Abermaßliche
Sorge für den
Religions-
Frieden.
Dessfalls ab-
gefasster Arti-
kel.

Dagegen von
den Römisch-
Catholischen
u. Evangelische
hergebrachte
Erinnerungen.

Was der Pu-
ziger Staroste
wegen der Ca-
tholischen in
Preussen ange-
führt.

Beide Theile
können sich über
den 7. entwor-
fenen Religi-
ons- Artikel
nicht einigen.

Die grossen
Städte aus
Preussē lassen zu
Erhaltung ih-
rer Religions-
Freiheit, u. zu
Ergänzung
dessen was die
kleinen Städte

Ehe man zur Königlichen Wahl schritt, nahmen die Reichs-
Stände dasjenige vor die Hand, was zum Besten der Krone und der
mit ihr vereinbahrten Lande gehörte. Man rechnete dahin vornehm-
lich den Religions-Frieden, welcher deswegen wieder vorge-
nommen werden musste, weil gegen den auf dem Convoca-
tions-Reichs-Tage dessfalls bestandenen Schluß, nachgehends
verschiedene protestiret hatten. Es wurden dannhero gewisse Per-
sonen verordnet, die zur Beruhigung der von der Römischen Kirche
abgetretenen Glaubens-Verwandten, einen besondern Artikel, des
Inhalts abfasten, „das der Religions-Friede, aller darwieder herge-
brachten Protestationen ungeacht, mit Vorbehalt der Rechtsame der
Römisch-Catholischen Kirche, doch ohne Verletzung der Ruhe und Si-
cherheit der andern Glaubens-Genossen, ungekränkt bestehen sollte.“
Wie dieser Entwurf, der gesammten Ritterschafft von ihrem Marschall
den 26. October vorgelesen ward, fanden beyde Theile etwas darwis-
der zu erinnern. Die Masuren, als welche in diesem Fall für die
grössten Eiferer gehalten werden, wolten nebst den Rechtsamen der
Römischen Kirche, die besondern Verordnungen einzelner Woywod-
schafften, gegen die andere Glaubens-Verwandte, ausgedungen wissen.
Hergegen verlangten die Evangelischen, daß entweder die Vortwä-
rung der Römischen Kirche Rahtsame gar weglassen, oder die freye
Religions-Ubung mit benennet werden mögte: und der Puziger
Staroste bat, den Catholischen Gottes-Dienst, in dem Königl-
ichen und Herzoglichen Preussen besonders zu befestigen, weil, wie er
sagte, Die Catholischen in den grossen Preussischen Städten heftig ge-
druckt würden, massen man ihnen mit der Proceßion über den Markt
zu gehen nicht gestattete, sie von dem Bürger-Recht und den
Zünften ausschloffe, und ihren in die Jesuiter-Schule geschickten Kin-
dern die Herbergen versagte. Der Land-Boten Marschall achtete es
für überflüssig, die Religions-Ubung der Evangelischen nahinhaft zu
machen, weil selbige durch das Wort Sicherheit verstanden wur-
den; mit welcher Erklärung die Evangelischen zwar zufrieden waren,
doch aber daß es zu mehrerer Deutlichkeit ausgedrucket würde wünsch-
ten. Da nun die Catholischen solches keinesweges zugeben wolten,
meinten die Evangelischen, Ursache zu haben, desto fester darauf zu be-
stehen, so daß man schier alle Hofnung verlohr die wiedrigen Gemü-
ther zur Einigkeit zu bringen, auch der Puziger Starost anrieth, den
vorgelesenen Artikel gänzlich zu verwerfen.

Diese wegen der Religions-Sicherheit geführte Wechsel-Reden, und
die von dem Puziger Starosten geschene Erwähnung der grossen
Preussischen Städte, veranlastete die Abgeordnete von Thorn und
Danzig, Sorge zu tragen, daß nichts zu ihrem und der kleinen Städte
Nachtheil verfügt werden mögte. Zu solchem Ende, schickten sie
durch ihre Secretarien an die Ritterschafft eine Manifestation, in wel-
cher

Der sie zum voraus, demjenigen so künftig entweder aus dem auf vorrigem Convocations-Reichs-Tage, wegen der Religion bestandenem Schluß, oder aus dessen annoch zutreffender Bestätigung, zur Verletzung der in den grossen Preussischen Städten bisher üblich gewesenenen Religions-Freyheit, durch eine wiederige Auslegung gezogen werden könnte, feyerlichst widersprachen; wegen der kleinen Städte aber ausdungen, daß sie in den Stand, in welchem sie vor Abnehmung ihrer Kirchen gewesen, gesetzt werden sollten. Die Schrift wurde von dem Thornischen Secretar ofentlich verlesen, worauf der Staroste von Puzig, nachdem er vorher denen Secretarien den Zutritt zu wehren vergeblich bemühet gewesen war, sagte, daß die Manifestation nicht an die Versammlung der Land-Boten, sondern an ein Grod gehörte, und zugleich die vorher wieder die grossen Städte hergebrachte Klagen wiederholte. Der Land-Boten Marschall war allmüthlicher, indem Er die Schrift annahm, und der Wittauischen Unter-Feld-Herr, Fürst Christoph Radziwil, erwehnte der Thorer und Danziger rühmlichst und stellte vor, daß man sie wegen ihres guten Verhaltens im neulichen Schwedischen Kriege, bey dem Genus ihres Rechte und Privilegien billig handhaben solle.

hierin einge-
büßet, eine Ma-
nifestation an
die Ritter-
schaft gelangt.

Die Schrift
wird von dem
Land-Boten
Marschall an-
genom-
men, nach-
dem der Puzi-
ger Starost es
zu hindern
sich vergeblich
bemühet.

Was endlich die Reichs-Stände anlangt, selbige blieben über den Punct von der Religion so lange misshellig, bis der Prinz Vladislaus sich ins Mittel legte, und beyde Theile zur Annnehmung des Artickels, so wie er anfangs war abgefaßt worden, beleitete (*). Die grossen Städte aus Preußen aber verfügten sich mit vorerwehnter Manifestation, nach dem Warschauischen Grod, und da man sie alhier nicht annehmen wolte, liessen sie dieselbe in die Schlos-Gerichts-Bücher zu Zakroczyn eintragen, alwo sie zugleich wieder den Warschauischen Starosten, daß er die Manifestation von sich gewiesen, eine Protestation legten.

Der zur Si-
cherheit der
Religion ab-
gefaßte Artickel,
wird von den
Reichs-Stän-
den angenom-
men.

Die Preussis-
chen Städte
manifestiren
wegen der Re-
ligions-Frey-
heit vor dem
Grod zu Za-
kroczyn.

Die beson-
dere Gebrech-
der Provinzen
werden ange-
setzt.

Nebst der Religions-Freyheit, zogen die Reichs-Stände die gemeinen Gebrechen in Betrachtung. Man machte einen Unterscheid zwischen denen so die ganze Kron, und denen die nur einzelne Provinzen und Woywodschaften angiengen. Um die von der letzteren Sattung zu Papier zu bringen, wurden zwar gewisse Personeu, und aus Preußen der Staroste von Borzechow Joh. Kos, ernennet, allein wie sie den gesammten Ständen zum Schluß vorgetragen werden sollten, ward beliebt, sie wegen Mangel der Zeit, bis zur bequemen Gelegenheit auszustellen, und nur bey dem gemeinen Anliegen der Krone zu verbleiben. Worauf dasjenige was der künftige Röni, entweder ändern oder von neuen verordnen sollte, in den Pactis conventis verzeichnet wurde. Wegen Preußen besonders, verpflichtete man den neuen König, Puzig zu befestigen (**), und mit Zuziehung der Reichs-Stände, auf die Ausrüstung einer Schiffs-Flotte zu denken (***). Diese Pacta conventa, wurden von Seiten der Preußen, durch den Starosten von Neuburg,

Die Pacta
Conventa wer-
den von den
Preußen mit
abgefaßt u.
unterschieden.
In denselben
wird verord-
net, Puzig zu
befestigen u.
eine
Schiffs-Flotte
auszurüsten.

(*) Porządek Elekcyey im Vol. Const. p. 11 § A iż w tey Zacney Koronic,

(**) Porządek Elekc. p. 14. §. Municipy.

(***) Porz. Elek. p. 15. §. A iż ná sposobieniu classis maritimæ.

Neuburg, Joh. von Werden, mit abgefaßt, und von dem Culmischen Bischofe, dem Culmischen Woywoden, und ehlichen Land-Boten unterschrieben.

Münz-Sachen.

Über das Münz-Wesen, hielten die dazu neulich verordnete Commissarien, mit Zuziehung der Thornier und Dantsiger, eine Unterredung, und fanden für dienlich, nicht ehe neues Geld zu prägen, bevor das zu gering geschlagene auswärtig, in der ganzen Crone würde seyn verboten worden. Welches ste an die gesammte Reichs-Stände zum Schluß gelangen ließen, und da derselbe nicht erfolgte, wurde weiter in dieser Sache nichts vorgenommen.

Was die Preussische Ritterschaft von den großen Städten begehret.

Unter diesen Reichs-Geschäften, waren die Preußen auf die Tilgung ihrer Mißtheltigkeiten bedacht. Denn es hatte nicht nur, wie oben gemeldet worden, die von einigen angenommene Postliche Rauchfangs-Steuer unter den Ständen eine Spaltung angereizet, sondern es war auch die Ritterschaft wegen verschiedener Stücke seit einiger Zeit, über die großen Städte schwelzig gewesen. Der Culmische Bischof-ibernahm es, zwischen ihnen einen Vergleich zu versuchen, und beschied zu dem Ende die Thornischen und Dantsiger Abgeordnete zu sich, denen er in Beyseyn des Marienburgischen Woywoden, der Ritterschaft Begehren folgender maßen vortrug; „daß aus den Städten keine Fremd-gebohrne zum Besitz Adelicher Güter gelangen; die bekannte Constitution von dem Actorat in peinlichen Sachen, nur obrigkeitlichen Personen und vornehmen Bürgern zu statuten können; den Edeluten in den Städten unverzügliche Gerechtigkeit gehandhabet werden; denen von Adel so eigene Speicher hätten, ihr Getreide anzuschütten und es an fremde zu verkaufen erlaubet seyn; die neugemachten Bürger sich auf den gemeinen Land-Tagen, den bekannten Ständen darstellen; und die Abgeordneten der großen Städte, so wie die Adelichen Räthe, der Provinz auf dem Land-Tage schwören sollten.“ Von Seiten der Städte, ward jeder Punct nach Anzeigung der Rechte und üblichen Gewohnheiten beantwortet, und weil sie davon nicht abgehen wolten, so konte bey ihnen zum Vorthell des Adels nichts ausgewircket werden. Die Beylegung des aus der Rauchfangs-Steuer herrührenden Mißverständnisses, hatten die Pomerellen dem Cujavischen Bischofe (*) aufgetragen, der aber seine Mühe anzuwenden, durch die einfallende Königliche Wahl verhindert wurde.

Wegen der aus der Rauchfangs-Contribution hervorgehende Mißtheltigkeit wird der Cujavische Bischof zum Mittler angenommen.

Der Churfürst von Brandenburg, läßt als Herzog in Preußen, um eine Stimme bey dem Wahl-Tage vergeblich anhalten.

Sieyon sind folgende Umstände, in ihrer Verknüpfung zu bemerken nöthig. Der Churfürst von Brandenburg, der dabey blieb, daß Ihm, als Herzoge in Preußen, bey der Königlichen Wahl eine Stimme gebühre, ließ darum durch Gesandte anhalten, die aber wie man albereit den König gewehlet, zur Antwort bekamen, daß weil die Stände wegen der vielen Reichs-Geschäfte, das angegebene Rechte des Churfürsten nicht untersuchen können, Ihre Durchl. selbiges entweder der Beurtheilung des neuen Königes anheimstellen, oder es dem Ausspruch gewisser Schieds-Richter unterwerfen sollte.

Um

(*) Matt. Lubiencki.

Um die Crone, wurb niemand als der Königlische Pring Bladislauß Sigismundus, welcher bald nach dem Ableben seines Herrn Vaters, nicht nur bey den Reichs-Ständen sondern auch bey den Preußen, und unter denselben, bey den Städten Thorn und Danzig (*) besonders, seine Person antragen lassen. Auf dem Wahl-Tage geschah solches durch eine ansehnliche Gesandtschaft (**), die durch den Vorderspruch des Päblichen Nuntii und des Käyserlichen Botschafters unterstützet wurde.

1632.
Der Königlische Pring Bladislauß wirbt um die Crone.

Der achte November, war zur wirklichen Erwehlung eines Königes benennet, an welchem Tage die Preußen sich zu den Reichs-Ständen begaben, so daß der grossen Städte Abgeordnete ihren Sitz hinter dem Culmischen Bischofe, als damaligen Landes-Präsidenten, einnahmen. Nach angehörtem Vortrage des Gnesnischen Erzbischofes, machten die Preußen unter sich einen besonderen Kreis, woselbst der Bischof von Culm zuerst seine Stimme dem Pringen Bladislau, unter dem Beding, die Rechte und Freyheiten des Landes in ihrer Kraft zu erhalten, gab, und Ihm dabey ein glückliches Regiment anwünschte. Die drey Woywoden und der Marienburgische Unterkämmerer folgten zu gleicher Meynung. Worauf der Bischof die grossen Städte um ihr Gutachten fragte, denen die Land-Boten im Stimmen vorgreifen wolten, aber so wol von ihnen, als an dem Bischofe, mit Anführung des alten Gebrauchs, eines andern belehret wurden, so daß die grossen Städte unmittelbar nach den Ablichen Räten stimmten, und sich mit Wiederhohlung der vom Bischofe angeführten Bedingung, gleichfals vor Hochgedachten Pringen erklärten. Dieser ihnen zuzustandene Vorzug verdros nebst den Land Boten, dem Pommerellischen Woywoden derraassen, daß er sich mit ihnen von den Räten trennete und ihre Stimmen in einem besonders gemachten Kreise abforderte, die alle auf den Pringen Bladislau fielen. Nach solcher Berrichtung kehrten die Preußen wieder zu den Reichs-Ständen, denen nach Ordnung der Woywodschaften ihre Stimmen abgefordert wurden. Wie die Reihe an die Culmische kam, sagte der Culmische Bischof, „daß Er, als Preußischer Landes-Präsident, im Namen der dortigen Räte, als zweyer Bischöfe, dreyer Woywoden, dreyer Castellane, dreyer Unterkämmerer, ohngeachtet sie nicht alle zugegen wären, und der beyden grossen Städte, Thorn und Danzig (***) als die das Recht zu stimmen hätten, und Kraft ihrer Rechte, und der beständigen Gewohnheit, mit zur Königlischen Wahl gehdreten, öffentlich verlaublich, daß sie einmüthig, mit Vorbehalt aller Preußischen Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, den

Königlische Wahl.
Die Preußen schloßen einen besonderen Kreis und geben ihre Stimme dem Pringen Bladislau.

Die Land-Boten wollen vor den grossen Städten stimmen und werden abgewiesen. Daher sie nebst dem Pommerellischen Woywoden ein besonders Kreis machen. Der Culmische Bischof stümet im Namen der ganzen Provinz Preußen auf den Pringen Bladislau.

Pol-

(*) An beyde war desfalls Gerhard Dönhof, Staroste zu Bern, geschicket worden.

(**) Sie bestund aus denen Pringen, Joh. Casimir, Joh. Albrecht, Carl Ferdinand und Alexander Carl, zweyen Senatoren und einigen aus der Ritterschaft. Ihr Gefolge rechnete man auf 3000. Mann.

(***) Der Elbinger geschah deswegen keine Erwähnung, weil sie damals unter Schwedischer Botmäßigkeit stunden.

1632.
 Welches die
 grossen Städ-
 te mit einem
 Glück-Wunsch
 bekräftigen.
 Ihr Recht
 der Königli-
 chen Wahl
 bezuzuwohnen
 wird bestritten
 aber auch be-
 stätiget.

„Polnischen Prinzen und König von Schweden, Vladislauen, zum
 „Könige von Polen gewehlet hätten. Welches die Abgeordneten der
 grossen Städte, mit dem Zuruf, Es lebe, es lebe der Durchlauch-
 tigste König Vladislaus! bekräftigten. Lucas Orzelki, ein
 Edelmann aus der Posenschen Wojwodschafft, suchte den Städten ihre
 Stimme streitig zu machen, und da sich diese auf ihre Rechtsame be-
 riefen, verlangte er, daß sie im Angesicht der gesammten Stände auf-
 geleet werden mögten. Der Gnesnische Erz-Bischof und der Bi-
 schof von Culm nahmen sich der Städte an, und versicherten, daß
 man das ihnen desfalls zustehende Recht mit keinem Fuge in Zweifel
 ziehen könne: Denen die gesammten Masuren befielen, und um
 der Städte Wahl-Freyheit genaue Wissenschaft zu haben bezeugten.
 Andere schrien man solte die Städte, als um die Crone wolverdiente
 Leute, in ihren Vorrechten nicht kräncken. Wodurch Orzelki zum
 Stillschweigen gebracht wurde. Ob nun zwar der Culmische Bischof
 im Namen aller Preussischen Rächte gestimmt hatte, so fragte man
 doch jeden Wojwoden besonders, von denen der Culmische und Ma-
 rienburgische sich schlechterdings auf den Bischof bezogen, der Pom-
 merellische aber seine Stimme vor sich ablegte. Prinz Vladislaus
 ward also nicht nur von den Preußen, sondern auch von den Polen und
 Littauern einhellig zum Könige gewehlet, welches bey einer so grossen
 Anzahl Stimmen, da man nehmlich 90. Senatoren und fast zwey
 tausend Edelleute gezeulet, billig als etwas besonderes anzumercken.
 Nach der Wahl verzog es sich mit Untersuchung der Pactorum con-
 ventorum bis den 13. Novemb. ehe der neue König mit den gewöhnli-
 chen Ceremonien ausgerufen wurde.

Vladislaus
 wird als Kö-
 nig in Pohlen
 ausgerufen.

Nachricht
 von dessen Ver-
 son und Eigen-
 schafften.

Der gewehlte König Vladislaus, war Sigismundi III. hinter-
 bliebener einziger Prinz ersterer Ehe, der Ihn von seiner Gemahlin
 Anna, d. 9. Junii. a. 1595. auf dem Lust Hause Lobzow bey Krakau,
 geböhren worden. Bis ins 9de Jahr hatte man Ihn unter der
 Aufsicht des Frauenzimmers gelassen, alsdann Ihn der Herr Va-
 ter eine eigene Hoffstat anrichtete, und zum Hofmeister den Danziger
 Castellan, nachmahligen Wojwoden von Pommerellen, Mich. Ko-
 naski, zum ersten Kammer-Herrn Sigism. Kasanowski Starosten
 von Kokenhausen, und zum Informator Gabr. Provancium (*), der
 als Warschauischer Probst und Culmischer Canonicus gestorben, ver-
 ordnete. Von diesen Personen, wurde der Prinz zu den Wissen-
 schaften und zur Krieges-Kunst angeführet, brachte es auch in den
 Sprachen so weit, daß er der Teutschen und Itallänischen mächtig
 war, und die Lateinische und Polnische zierlich reden und schreiben
 konte. In dem Jahr 1611. fieng er an denen Reichs-Tagen bezu-
 wohnen, und bekam dadurch Gelegenheit, den Zustand und die Recht-
 same der Cron kennen zu lernen. Die Wahl zum Moskowitzischen
 Czaar brachte Ihn bey den Auswärtigen in Ruf, und da die Russen
 von Ihm abtraten, ward er genöthiget wieder diese Nation zu kriegen,
 bis ein fünfzehndehalbjähriger Wasen-Unstand erfolgte. Hierdurch ge-
 langten

(*) Er wurde nachgehends geadelt und Vladislawski genennet.

langten die Herzogthümer Severien, Novogrodeck und Czernichov an Polen, davon die Stathalterschaft dem Prinzen aufgetragen wurde, der auch deswegen nebst dem Namen eines gewählten Czaaren von Moskau, zugleich den Titel eines Verwesers gemeldeter Herzogthümer führte. Nach geendigtem Moskowitzischen Kriege, gieng Vladislaus gegen die Türcken zu Felde, wozu Ihn der Päpstliche Nuntius mit einer geweihten Fahne ausrüstete. A. 1623. besuchte Er in Gesellschaft seines Herrn Vaters Preußen, und trat das Jahr darauf, mit einem ansehnlichen Gefolge, seine Reise in auswärtige Länder an. Der Weg gieng durch Schlessen nach Wien, von dannen nach den Spanischen Niederlanden, von hier durch die Schweiz nach Italien bis Neapolis, von wannen die Rückkehr nach Polen durch die Oestereichische Erb-Lande geschah. Auf der Reise wiederfahren dem Prinzen grosse Ehren-Bezeugungen. In Wien wurde Er von dem Kaiser statlich gastiret, und bey seinem Abzuge von Ihro Majest. in Hoher Person eine halbe Meile begleitet. Dem Beyspiel dieses Monarchen, folgten diejenigen Reichs-Fürsten, deren Lande der Polnische Prinz berührte. In den Grenzen der Spanischen Niederlande, wurde Er im Namen der Infantin bewilkommet, in Brüssel mit grossem Gepränge eingehohlet, und so wie der Oestereichische Erz-Hergog, der Infantin Gemahl, bedienet. Wie Er die Belagerung vor Breda in Augenschein nahm, trug Ihm der Spanische General Spinola das Commando über die Armee an, welche Höflichkeit Er aber ablehnte. Der Pabst machte Ihn zum Canonico des S. Petri, wodurch er die Würdigkeit erlangte, das Tuch der S. Veronica zu beschauen, und beschenkte Ihn nach seiner Wiederkunft von Neapolis, mit dem geweihten Hut und Degen. In Neapolis und an den vornehmsten-Ortern Italiens, wurden Ihm zu Ehren, Schauspiele, Bälle und andere Ergötzlichkeiten angestellet. Nach seiner Heimkunft gieng der Krieg mit Schweden in Preußen an, dahin Er den Herrn Vater ekliche mahl begleitete, und der Belagerung vor Mewe und dem daselbst vorgefallenen Treffen beywohnte. Wie Sigismunds III. sterben sollte, übertrug Er Ihm sein Recht zur Schwedischen Krone, daher der Prinz nach Dessen Ableben, den Titel eines Erb-Königes von Schweden annahm und beständig führte. So lange der Herr Vater lebte, genos Er ansehnliche Einkünfte, Denn ausser was die Stathalterschaft der von Moskau abgetretenen Herzogthümer abwarf, so hatte Er in Polen die Starostenen Rubisow, Javorow, Solec und Krepic, in Littauen die Starostenen Borisow und Merez, und in Preußen die Güter Dset und Meselang, und über das alles, lies Ihm der König in den letzten Zeiten jährlich 40tausend Gulden zahlen. Bey diesen austräglichen Gefällen, die sich auf ekliche Tonnen Goldes beliefen, fehlte es dennoch dem Prinzen beständig an Geld, weil die Bedienten vor sich wirtschafteten, und ihrem Herrn nur so viel, als ihnen gut deuchte, zukommen liessen. Was seine Leibes-Beschaffenheit anlanget, war Er fräncklich und litte zuweilen von der so genandten schweren Noth Anstos. In seinem Gemüht bemerkte man eine grosse Neigung zur Wollust. Vor
 E
 seine

1632.

seine Religion bezeigte Er keinen sonderlichen Eifer, welches nicht so wol aus einer Überzeugung, als vielmehr von der Bequemlichkeit herührte. Die ofentlichen Messen, besuchte Er selten, weil ihn seine schwache Gesundheit, sich des Morgens lange im Bette aufzubalten, nöthigte. Daß Er fleißig die S. Schrift gelesen habe, und solches zu verhehlen das Bibel-Buch so wie seinen Livium einbinden lassen, wird von einigen, doch ohne gnugsamen Grund vorgegeben. Bey den Krieges-Zügen hat Er sich herzhast erwiesen, und das vorkommende Ungemach mit einer ziemlichen Gleichgültigkeit zu ertragen gewußt. In seinen Häuslichen Geschäften folgte Er dem Gutdünken seiner Bedienten, unter denen Adam Kazanowski (*) die Stelle eines Lieblings vertrat, auch solche bey Ihm, wie Er König worden, behielt. Seine Freygebigkeit schien eine Verschwendung zu seyn, weil sie denen Einkünften nicht gemäß war, und ohne Unterscheid, an Leute die sie nicht verdieneten, verwandt wurde. Diese Eigenschaften bemerkte man an Ihm, da Er den Polnischen Thron bestieg, wie Er sich aber in wählender seiner Regierung betragen, davon wird der Berfolg unserer Geschichte Nachricht ertheilen (**).

Ansetzung des
Kronungs- und
vorhergehenden
Preussischen
Land-Tages,
auf welche letz-
teren sich die
Stände ohne
Einladung
einfanden.

Königliches
Schreiben,
worin von
Auslieferung
der Contribu-
tion, von den
Kosten zu den
Königl. Be-
gräbnissen, u.
von Versor-
gung der Kö-
nigl. Brüder
gemeldet wird.
Streit: Ob
das Schreiben
in sämtlicher
Stände oder
blos in der
Räthe Gegen-
wart zu verles-
sen.

Zuneigung
der Land-Bo-
ten, wegen des

Ehe die Reichs-Stände den Wahl-Platz verließen, setzten sie zur Königlichen Krönung den 30. Januar. und den folgenden Tag zum Reichs-Tage an, vor welchem, die kleinen Zusammenkünfte in Polen und der allgemeine Land-Tag in Preußen, den 16. Decembr. vorhergehen sollten (**). Gegen diese Zeit fanden sich die Preussischen Stände, ohne anderweitige Einladung, in Braudenz ein, und zwar von den Räthen der Danziger Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete, und im Namen des Culmischen Capituls ein Canonicus. Der neue König beehrte die Zusammenkunft mit einem Schreiben, in welchem Jhr. Maj. um Auslieferung der bewilligten Gelder, und um einen Beytrag, zu den Begräbnis-Kosten des verstorbenen Königes und der Königin, Ansuchung that, und darneben die fernere Versorgung seiner Herren Brüder denen Ständen empfahl. Bevor der Brief verlesen ward, entstand ein Streit, ob solches in Geantwort der Land-Boten, oder nach ihrem Abtritt geschehen sollte. Der Danziger Castellan berief sich auf den alten Gebrauch, da man die an die Land-Tage gerichtete Schreiben, blos im Mittel der Räthe zu lesen, und sie hernach durch einen Secretar, in die Land-Boten-Stube zu schicken pflegte. Welches die Ritterschafft so schlechterdings nicht zugeben wolte, als die vielmehr behauptete, daß die Königlichen Briefe jederzeit in sämtlicher Stände Beyseyn verlesen worden. Wie man hierin den Land-Boten gewillfahret, und sie darauf vor dem Stimmen der Räthe, in ihr besondres Gemach abtreten solten, wünschten sie, daß die schon viele Jahre

desfalls

(*) Er war ein Sohn des vorher erwähnten Sigismundi Kazanowski.

(**) S. die Preussischen Geschichte T. 4. p. 215. 376. T. 5. p. 43. 54. 60. 117. 130. 146. 155. 160. 189. 191. 205. 228. 255. Kobierzycki Histor. Vladislai p. 16. 18. 20. 480. 620. 866. f. 912. 918. Woraus ich dasjenige, was von Vladislao gemeldet worden, zusammengezogen.

(***) Porządek Elekcyey p. 9.

Desfalls gewährte Mißhelligkeit gütlich gehoben werden mögte, bezeigten auch geneigt zu seyn, so wol hierüber, als wegen anderer Stücke, Darinnen sie mit den grossen Städten nicht einig waren, in Handlung zu treten: wozu sie anfänglich den gegenwärtigen Land-Tag, hernach eine besondere Zusammenkunft vor der Königlichen Krönung, und endlich den instehenden Reichs-Tag vorschlugen. Der grossen Städte Abgeordnete, die zu dergleichen etwas nicht bevollmächtigt waren, entschuldigten sich mit dem Mangel ihrer Befehle, und brachten es bey der Ritterschaft dahin, daß sie die Sache bis nach gemeldetem Reichs-Tage auszustellen willigte. Worauf die Land-Boten sich mit einer Protestation in ihr Gemach verfügten, und die grossen Städte eine Gegen-Protestation beybrachten.

Abtritts in ihre Gemach, und der übrigen Mißhelligkeiten, sich mit den Städten zu vergleichen.

Wozu eine Zeit nach dem Reichs-Tage angeordnet wird.

Die Stände schritten zu den Rathsschlägen, die sie auf zwey Stücke richteten, nemlich wie der Königliche Brief zu beantworten, und was auf dem Reichs-Tag, zum Behuf des Landes vorzunehmen. Über beydes eröffneten sie ihre Gedanken in der Instruction, so sie denen zum Reichs-Tag gewählten Boten mitgaben, und auf die sie den König, in ihrem kurzen Antwort-Schreiben verwiesen. Den Punct, wegen Auslieferung der Contributionen übergingen sie mit Stillschweigen, was aber den Beytrag zu dem Königlichen Begräbnis und die Versorgung der Prinzen anlangte, wurden die Boten befehliget, sich wegen des ersteren nach dem Beispiel der Reichs-Stände zu richten, und da diese etwas willigen mögten, desfalls gute Bertröstung zu geben, jedoch den Schluß denen dabeingeblichen vorzubehalten; und in Ansehung des letzteren es dahin zu richten, daß denen Prinzen, etwas in Polen und Littauen, nicht aber in Preussen, als welches albereit gnugsam erschöpft wäre, angewiesen würde.

Die Preussischen Stände erklärten sich wegen der Königlichen Begräbnis-Kosten zu nichts, wollen aber denen Prinzen in ihrer Versorgung etwas in Polen und Littauen anweisen lassen.

(6)

Vor der Königl. Krönung, solten die Land-Boten, in Gesellschaft der zu Krakau aus Preussen anwesenden Räte, Ihr. Maj. in einer besondern Audiens, zu der auf Sie gefallen Wahl unterthänigst Glück wünschen, und Sie demüthigst bitten, die Rechte, Freyheiten, und das übrige Anliegen der Preussischen Lande, in gnädigster Acht zu haben, insonderheit nach dem Beispiel Dero Durchl. Vorfahren, die Lande Preussen, in Dero Königlichem Eide, ausdrücklich zu benennen, und derselben wie auch der Städte Rechte, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten nach der Vorschrift Johannis Alberti zu bekräftigen, oder da solches nicht zu erlangen wäre, durch eine besondere Urkunde die Versicherung zu geben, daß die in dem Eide ausgelassene Benennung Preussens, von keinem der künftigen Könige, zu einer Folge gezogen, vielweniger die in demselben Endes-Formular enthaltene, und auf die Polnische und Littauische Rechtsame sich beziehende Clausel (*), denen Preussischen Privilegien verfänglich seyn solle.

Was von den Preussischen Boten auf dem Krönungs-Tag zu beobachten.

Bitte, die Preussischen Rechtsame in dem Königl. Eide ausdrücklich zu benennen, oder desfalls eine gewisse Versicherung zu geben.

Bestätigung der Privilegien und Wandering der eingetrisenen Gebrechen.

Hienebst wurde den Boten aufgetragen, mit den Preussischen Räten über die Angelegenheiten dieses Landes besondere Beredungen

2

(*) S. das Eides-Formular in der Reichs-Constit. vom Jahr 1633. p. 3. 4.

1632.

Der König soll erucht werden die Preuß. Landes-Angelegenheiten ohne die Preußen nicht vorzunehmen. Die beständige Gewohnheit soll eine Auslegerin der Privilegien seyn. Rechts, Instand. Genus der Privilegien. Stanislai Landtag in Graudenz. Caduc-Güter an Einzöglinge zu vergeb. Prozesse nicht zu hören. Canzley. Gebühre. Beglaubigte Abschriften anstat der Originalien. Die bauliche Zoll-Kammer. Podwoden der kl. Städte. Belohnung der Thorner. Entrichtung der Dankigern versprochenen Geld-Summe. Canonisation Stanislai Kostka.

Contrib. zum Moskowitzischen Kriege dem künftigen Landtage vorzubehalten, und die Soldat. Einquartierung abzulehnen. Mit Zustimmung der Preußen einen Frieden mit Schweden zu treffen. Die in der Provinz verlegte Soldaten zu bezahlen.

gen anstellen, und der Polnischen Ritterschaft, die über die gekränkte Rechtsame so häufig und noch auf den beyden letzteren Reichs-Tagen angebrachte Klagen, nebst der schlechten Hofnung einiger Wandelung zu Gemüth zu führen; des in Vergebung der erledigten Aemter nicht beobachteten Einzöglins-Rechts, und der auf mancherley Art denen Einsassen entzogenen Königlichen Güter, wie auch der zum Bedruck der Preußen, auf Polnischem Boden verhöheten und neueingeführten Zölle besonders zu erwehnen, und die gemeldete Polnische Ritterschaft um eine Vorsprach beym Könige zu ersuchen, „damit von Ihr. Maj. die Landes-Freyheiten bestätigt, und was selbigen zuwieder „eingerissen, abgestellt würde: insonderheit, daß die Preussischen An- „gelegheiten mit Zuziehung der dortigen Stände erörtert; die lang- „hergebrachte und niemahls unterbrochene Gewohnheit, als ein Ge- „sesz und für die Auslegerin aller Privilegien und Freyheiten angefe- „hen; die rechtlichen Instanzen beobachtet, und die Proces-Sachen „nach denen in Preußen üblichen Rechten entschieden; die Privilegien, „deren man sich etwann eine Zeitlang nicht bedienet, desfalls nicht gleich „für verlustig erkläret; der gewöhnliche Land-Tag auf Stanislai, an- „stat zu Marienburg, als welches der Churfürst von Brandenburg „sequestriret hätte, in Graudenz gehalten; die Caduc-Güter, nach „bengekommene Unterricht von der Obrigkeit des Orts, denen Lan- „des Einzöglingen verliehen; der gewöhnliche Rechtsgang durch kei- „ne Königliche Befehle, Urtheile, Geleite &c. gehindert; die Preussi- „schen Einsassen in den Königlichen und anderen Cangeleyen nicht „übersezet, sondern alles um einen billigen Preis ausgefertigt; die „beglaubigten Abschriften, in den Gerichten denen Originalien gleich „geachtet; die Preussischen Kaufleute von den neuen Zöllen in Po- „len bestreyet und die Zoll-Kammer bey Diebau aufgehoben; die klei- „nen Städte mit den Podwoden verschonet; die von ihrem Verind- „gen abgekommen Edeleute aus den Königlichen Gütern versorget; „den Thornern die ehmahls versprochene Belohnung gereicht; an die „Danziger die zugestandenen fünf Tonnen Goldes ausgezahlt; und „die Canonisation des Seeligen Stanislai Kostka, bey dem Päbstli- „chen Stul befördert werden mögte, „ &c.

Weil auch auf dem Reichs-Tage, von dem Moskowitzischen Kriege gerahtschlaget werden solte, so befehligten die Preußen die Thorigen, dem Entschlus der Kron-Stände beyzutreten, jedoch die Bewilligung der dazu nöthigen Geld-Anlagen, dem künftigen Landtage vorzubehalten, und die Einquartierung der zuwerbenden Soldaten von der Provinz abzukehren. Sieben ward die Trefung eines ewigen Friedens mit Schweden angerathen, zu welchem wichtigen Werck, man auch aus Preußen, beydes aus dem Mittel der Ritterschaft und der grossen Städte einige Commissarien wünschte. Endlich sorgte man vor die in den Preussischen Dertern zur Besatzung verlegte Soldaten, damit sie den rückständigen Gold, nebst denen zu ihrer Kleidung nöthigen Tüchern, auch künftig ihre richtige Zahlung aus dem Kron-Schatz empfangen könnten.

Aus

Aus diesem Auszuge der Landes-Instruction ist zu ersehen, worüber sich die Stände geeinigt, dabey sie es doch nicht bewenden ließen, sondern den Gnesnischen Erz-Bischof in einem besonderen Briefe ersuchten, die Bestätigung der Preussischen Privilegien, und die Wandelung der darwieder eingerissenen Gebrechen zu befördern. Daneben schrieben sie an die abwesende Räte, sich auf dem Reichs-Tage einzufinden, und die Land-Boten in denen ihnen mitgegebenen Befehlen kräftigst zu unterstützen.

1632.
Die Bestätigung der Privilegien wird dem Gnesnischen Erz-Bischofe empfohlen.

Noch sind einige Umstände, von diesem Land-Tage zu bemerken übrig. Aus der Marienburgischen Woywodtschaft war kein Bote zugegen, weil von dem dortigen Adel der kleine Land-Tag nicht gehalten worden. Die kleinen Städte, so von dem Land-Tage keine Nachricht gehabt, hatten gleichfalls niemanden dahin geschickt, und die so aus ihrem Mittel, anderer Geschäfte wegen, sich eben in Graudenz befanden, stellten sich Anfangs bey den Land-Boten ein, da man sie über etwas abzutreten nöthigte, kamen sie gar nicht wieder, sondern hielten ihre Beredung bey einem dortigen Bürgermeister. Die Ritterschaft beklagte sich hierüber bey den Räten, und als man sie darauf beschickte, entschuldigte gemelder Bürgermeister ihr Ausbleiben mit dem Mangel der Vollmacht, erklärte sich anben, daß sie alles, was die übrigen Stände einhellig belieben mögten, genehm halten würden. Nach Siegelung der ausgefertigten Schriften, solte der Danziger Castellan, als gewesener Präsident, das Landes-Siegel wieder verpetschieren, allein weil dieser seinen Siegel-Ring nicht bey sich hatte, bediente man sich dazzu des Petschafts eines Land-Boten.

Auf dem Land-Tage ist aus der Marienburg. Woywodtschaft kein Bote zugegen gewesen. Die kleinen Städte sind dazu nicht versprochen worden.

Das Landes-Siegel wird mit dem Ring eines Land-Boten verpetschieret.

Der Krönungs-Tage wurde wegen des Königes Unpässlichkeit, bis den 6. Februar. ausgesetzt, vor welchem den 4ten des verstorbenen Königes und der Königin Leich-Begängnis mit dem gewöhnlichen Gepränge gehalten wurde. Zur Krönung, fanden sich aus Preußen anfangs der Culmische Bischof, die Abgeordneten von Danzig (*) und einige von der Ritterschaft ein, deren Anzahl nach der Zeit, der Pommerellische Woywode, und verschiedene Land-Boten vermehrten.

1633.
Des verstorbenen Königes und der Königin Leich-Begängnis, worauf die Krönung des neuen Königes gefolgt.

(*) Constant. Ferber Burgerm. Ellard von Bobart Rathom. und der Syndicus Henrich Feeder, denen nach ihrer Ankunft in Krakau, vom Marschall. Amt, zwey Häuser zu ihrem Quartier angewiesen wurden.

Freyes Quartier der Danzig. Abgeordneten.

Geschichte der Lande Preußen

Königl. Polnischen Antheils/

Unter der Regierung

VLADISLAI IV.

Reichs-Tage
nach der Krönung]Der Preußen
wird in der ge-
meinsamen Be-
stätigung der
Privilegien,
nicht aber in
dem Königl.
Eides-Formu-
lar erweh-
net.

Nach geschehener Krönung, fieng der König seine Regierung mit einem Reichs-Tage an, der den 7. Febr. eröffnet wurde. Die Preußen solten, kraft der von mir oben angeführten Instruction, noch vor der Krönung sich bey Ihro Maj. um eine Audiens bemühen, und gewisse, theils den Königlichen Eid, theils die Bestätigung der Privilegien angehende Dinge ausbitten. Allein die Audiens hatte keinen Fortgang, weil die aus Preußen gegenwärtige, in Ansehung ihrer geringen Anzahl, sich zu melden Bedenken trugen, und der Königliche Eid ward nach dem seit den Zeiten Henrici üblichen Formular abgelegt, wegen Bestätigung der Privilegien aber, hat man durch Hülfe der Polnischen Ritterschaft so viel ausgewirkt, daß in der vor die ganze Kron beschafften Urkunde, der Provinz Preußen besonders gedacht worden (*).

Niclas Szy-
kowski ein Po-
le, erhält das
Ermländische
Bistum.Dybel u. Me-
selang dem
Jacob Jacob-
son in Arende
gelassen.Vergeblich
gesuchte Be-
stätigung des
Einzöglings-
Rechts.

Zum Behuf des Einzöglings-Rechts, bewurben sich die Preußen in der Land-Boten-Stube, daß das Ermländische Bistum und die vom Könige, als Prinzen, bisher gehabte Güter Dybel und Meselang, an Landes-Kinder vergeben werden mögten. Ihre Bemühung war fruchtlos, indem der Cron-Gros-Secretar Niclas Szykowski, ein geborner Pole, das Bistum erhielt, und Dybel und Meselang dem damaligen Pächter, Jac. Jacobson, noch auf zwey Jahr gelassen wurden. Welches dem Pommerellischen Woywoden, und dem Land-Boten Peter Bakowski Gelegenheit gab, bey dem Beschluß des Reichs-Tages auf eine Bestätigung des Einzöglings-Rechts zu dringen: womit man sie bis auf die nächste Reichs-Versammlung vertröstete.

Der Ritter-
schaft Bemü-
hung, die Bür-
ger von dem
Besitz der Kö-
nigl. u. Adel.
Güter aus-
zuschließen.
Des Königes
Erklärung,
hierüber.

In einem andern Stück handelten die Preußischen Boten, wieder ihre Vollmacht, da sie den Bürgerlichen Stand des Besitzes der Königlichen und Adlichen Güter unfähig zu machen sich angelegen seyn ließen, auch es in der Land-Boten-Stube dahin brachten, daß diese Sache an den König gelangte. Ihr. Maj. erklärte sich durch den Kron-Gros-Kanzler, „daß da Sie von einigen Senatoren ver-
nommen, wie die aus den Städten Königliche und Adliche Güter
„zu besitzen berechtiget wären, Sie zu ihrem Nachtheil nichts ver-
fügen

(*) S. die Confirmat. general. Jurium in der Constitut. dieses Reichs-Tages p. 6.

„fügen könnte. Hätte man aber wieder einen und andern Inhaber vorgemeldeter Güter etwas besonders beyzubringen, so möchte man „dazu den gewöhnlichen Rechts-Proces wählen, alsdann Ihr. Maj. „nach beygebrachten Beweisen erkennen würde.“ In der Contributi- ons-Materie hergegen verhielten sich die Preußen nach der Vorschrift ihrer Befehle, indem sie die Bewilligung neuer Anlagen, unter Ver- sprechung sich denen Polnischen Geld-Steuern zu bequemen, zurück ins Land nahmen (*).

Die Bewilli- gung der Con- trib. wird ins Land genom- men.

Was aber, in Ansehung der Preußen, auf dem Reichs-Tage einhellig beliebt worden, bestehet nach Anweisung der Constitutionen in folgenden Stücken. Die Geld-Bussen der Preussischen Ritter- schaft auf dem Tribunal, wurden auf etwas gewisses gesetzt, und zwar, in Fällen so die Vollziehung eines gesprochenen End-Urtheils betreffen, auf 50. Ducaten, in den andern auf drey Mark (**). Die Ritterschafft des Puziger Bezircks bekam die Freiheit, ihre Muste- rungen drey Jahr auf ihrem Land-Gericht zu halten, und nur im vierten, sich unter Stargard, bey dem übrigen Adel der Pommerelli- schen Ritterschafft, einzufinden (***)). Der Culmische Bischof und Kron-Gros-Kanzler erhielt zu Vergeltung seiner Dienste, die Polni- sche Probstei Miechow (****). Die Liquidirung der noch von den Zeiten Sigismundi Augusti herrührenden Schuld-Forderung des Neuburgischen Starosten, Joh. von Werden, wurde bis auf nächst folgenden Reichs-Tag verleget. (*****). Dem Starosten von Puzig ward die Pacht der Oeconomie Roggenhausen, auf vier Jahr ver- längert (*****). Vor den George Krokau, einen Edelmann aus Pommerellen, welcher vor einigen Jahren als ein Schwedischer An- hänger das Land hatte meiden müssen, würckten die Land-Boten ein- sicker Ge'it bis auf den folgenden Reichs-Tag aus, mit dem Anhan- ge, daß er mit zwanzig Pferden, unter der Königl. Leib-Fahne wieder Moskau dienen, und nach beykommenem Zeugnis seines gu- ten Verhaltens von dem Kron-Feld-Herrn, auf gemeldetem Reichs- Tage in seinen vorigen Stand gesetzt werden sollte (*****).

Geld-Bussen der Preussische Ritterschafft auf dem Tri- bunal.

Musterung des Adels aus dem Puziger Bezirck.

Der Culmi- sche Bischof bekommt die Probstei Mie- chow.

Schuld-For- derung Joh. von Werden.

Verlängerte Pacht der Oeconomie Roggenhaus. Der geächter- te Krokau soll wieder in den vorigen Stand gesetzt wer- den.

Wegen der Münze ergieng ein Königl. Befehl, keine an- dere auswärtige Geld-Sorten, als die in den ehmaligen Reichs- Tags-Schlüssen benennet worden zu nehmen, und die so darwieder handelten, und Silber nach fremdem Münzen ausführen, oder Duca- ten und Thaler beschneiden würden, zu strafen. Daneben sollte der Chur- fürst von Brandenburg den Gang der auswärtigen schlechten Münze in dem Herzoglichen Preußen hemmen, und die Einfuhr nach Polen und

Münz-Ver- ordnungen.

(*) Reichs-Tags-Constitut. Art. o podatkach S. Pobory gegen das Ende.

(**) Art. O poenach Woiewodztw Pruskich. p. 60.

(***) Art. Okazowanie powiatu Puckiego. p. 50.

(****) Art. Consens na Probostwo Miechow. p. 20.

(*****) O odlozeniu liqvidacyey p. 47.

(******) Approbayia kontraktu p. 51.

(******) Art. Gleyt Jerzemu Krokowskiemu p. 51.

und Littauen hindern (*). Zu Prägung aber einer neuen einheimischen Münze, wurden abermahls Commissarien ernennet, die auf Martini zu Warschau, mit Zuziehung der Herzoge von Preußen und Curland, wie auch der Städte so das Recht zu münzen haben, eine Beredung halten, und ihre Gedanken auf dem folgenden Reichs-Tage denen gesammten Ständen vortragen solten. Inzwischen ward bellebet, bis an den gemeldeten Reichs-Tag, ganze und halbe Thaler, die Mark 14. Lot fein Silber haltende, nach dem Gewicht der Reichs-Thaler, zu schlagen (**). Mit der Münze verknüpfe ich den Preis der Waaren, da man nicht nur die desfalls ehemahls bestandenen Constitutiones bestätigte, sondern vier Dertter benannte, an welchen die aus der Fremde kommende Kaufmanns-Güter, durch gewisse Commissarien solten geschäzet werden, darunter denen über die Ost-See durch Preußen und Pommern nach Polen gehenden, Posen angewiesen wurde ***). Darwieder aber die grosse Preussische Städte d. 10. May zu Marienburg eine Protestation eingaben.

Preis der
fremden Waaren..

Audienz der
Danziger bey
dem Könige u.
überreichtes
Geschenk.

Gefuchter
Titel. EDELE
vor den dortigen
Rath.

Die Stadt erhält die Bestätigung ihres Religions-Privilegii und der übrigen Freyheiten.

Königl. Ermahnung die Reformirten Glaubens-Verwandten daselbst von der öffentlichen Ehren-Ämtern nicht auszuschließen.

Die Danziger erhalten auf Abschlag der ihnen von der Krone versprochenen Geld-Summe 150. tausend Gulden u. wege des übrige eine neue Constitut.

Zeugnis des Land-Boten-Marschalls, das die Danziger der Königl. Wahl beygewohnt.

Die Danziger hatten in währendem Reichs-Tage bey dem Könige zwey mahl Audienz. In der ersten baten sie um die Bestätigung ihrer Religions und anderen Freyheiten, und um Wandelung einiger besondern Beschwerden. In der zweyten wiederholten sie verschiedene Stücke ihrer Gebrechen, hielten an daß dem Rath der Titel EDELE aus der Kanzley gegeben werden mögte, und überreichten ein freywilliches Geschenk von 20 tausend Gulden an Species Thalern. Die Stadt erlangte die Bestätigung ihrer Freyheiten, bald nach geendigtem Reichs-Tage, und die Ausfertigung des Religions-Privilegii erfolgte nach eßlichen Monaten. Wegen der Gebrechen gab der König eine gnädige Vertröstung, und über die Aenderung der Titulatur wolte Jhr. Maj. der Senatoren Gedanken vernehmen. Beyläufig erwähnte der König, mit denen so genannten Reformirten Glaubens-Verwandten ein gutes Verständniß zu hegen, und sie der Religion wegen von den ofentlichen Ehren-Ämtern nicht auszuschließen. In beyden Audienzen aber beantwortete der König den Vortrag Selbst, und bediente sich so wie es von den Abgeordneten geschehen war, der Teutschen Sprache. Jetzt gemeldete Abgeordnete, erlangten auf Rechnung der bey der Krone ausstehenden fünf Tonnen Goldes, theils an baarem Gelde, theils an Anweisungen auf die laufende Contributiones, hundert und fünfzig tausend Gulden, und zu baldiger Entrichtung des Rückstandes, wurde der Kron-Schatzmeister, vermittelst einer besonderen Constitution, (****) verbunden.

Noch ist wegen der Danziger Abgeordneten zu mercken, daß sie von dem auf dem Wahl-Tage gewesenen Land-Boten-Marschall, unter seiner Hand und Siegel, ein Zeugnis, daß sie der neulichen König-

(*) Universal do Mynice należacy. in der Reichs-Tags. Constit. p. 30.

(**) Reichs-Tags. Constit. Art. Mynica p. 29.

(***) Art. Pretia rerum p. 29.

(****) Art. Assekurácia mialtu Gdąnsku p. 44.

Königlichen Wahl beigewohnt, bekommen, um sich dessen künftig zum Beweis ihres Rechts bedienen zu können.

Der Königliche Prinz Johann Albrecht, ehmaliger Ermäländischer Bischof, und der im vorigen Jahr zum Krakauischen Bistum erhoben worden, empfing in währendem Reichs-Tage den Cardinals-Hut. Welcher Würde er nicht lange genos, indem Er den 31. Decemb. folgenden Jahres, auf seiner Reise, zu Padua, Todes verblieb.

Der Prinz Joh. Albrecht bekommt den Cardin. Hut.

Nach geendigtem Reichs-Tage, leistete der Churfürst von Brandenburg, durch den Grafen von Schwarzenberg, wegen des Herzoglichen Preußen den Lehns-End, da solches Dessen Vorfahren, in eigener Person gethan hatten. Ein gleiches geschah in Ansehung der Lande Lauenburg und Bütau, durch einen Vollmächtiger des Herzogs von Pommern.

Der Churf. v. Brandenb. empfängt das Lehn v. Preußen durch ein. Gesandte, im gleichen der Herzog von Pommern wegen Lauenburg und Bütau.

Was ich von den Berrichtungen des Reichs-Tages gemeldet, gehet den innerlichen Zustand der Krone, so ferne Preußen damit einige Verknüpfung hat, an: wobey es die Stände nicht bewenden liessen, sondern zugleich wieder die Moskowitzsche Thätlichkeiten nöthige Veranstaltungen machten. Schon bey des vorigen Königes Lebzeiten, hatte man gesorget, wie von dieser Seite die Grenzen gegen einen gewaltsamen Angriff gedecket, auch die bisherige Ruhe durch gütliche Handlungen erhalten werden möchte (*).

Der Krieg wieder Moskau wird beschlossen.

Der einfallende Todt Sigismundi war Ursach, daß keines von beyden ins Werk gerichtet wurde, welcher Gelegenheit Sich der Czar bediente, und ohne den Ausgang des ehmalis getroffenen fünfzehndehalb-jährigen Stillstandes abzuwarten, die Waffen ergrieff. Auf dem Königlichen Wahl-Tage, gab der Wojwode von Smolensko, durch ein Schreiben vom 26. Octobr. Nachricht, daß die Russen Drohobus, Roslau und Sierpiest ausgebrandt und Smolensko von weiten belagert hätten, mit Bitte ihm zur Verstärkung der Besatzung dieses Orts, außs schickte ein Regiment Fuß-Voldt zuzuschicken: worauf bald eine andere Zeitung folgte, daß der Feind sich weiter ausbreite, in den Herzogtümern Sewerien und Novogrodeck alles mit Feuer und Schwert verhebre, und die Einfassen gefänglich wegführe. Wannhero die Stände sich auf dem letzteren Reichs-Tage genöthiget sahen, den Krieg wieder Moskau zu beschließen (**).

Zu solchem Ende, wurden neue Geld-Steuern beliebt, und die Preußen darum auf ihrem den 10 May zu Graudenz angesetzten Conventu Post-Comitali, besonders angesprochen, zugleich ermahnet, die neulichst bewilligten Contributiones in den Königlichen Schatz zu liefern.

Die Preußen werden dazu um Geld auf ihrem Conventu Post-Comitali angesprochen.

Utein, da wegen der zu spät eingelaufenen Königlichen Ausschreiben, die kleinen Zusammenkünfte in der Pommerellischen Wojwodtschaft nicht konten gehalten werden, so zerging der allgemeine Land-Tag fruchtlos, und die Stände wurden veranlasset den König um einen anderen zu bitten. Selbigen beniemte Jhr. Maj. auf den 18. Julii, zu Graudenz: woselbst die Ritterschaft einen Gulden von der Sube,

Weil die Zusammenkünfte in der Pommerellischen Wojwodtschaft nicht haben können gehalten werden, hat

D

zwischen

(*) S. den vorhergehenden Band p. 251.

(**) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Woyna Moskiewska p. 13.

1633.

der allgemeine Landtag seinen Fortgang gehabt, daher der König eine neuen ausgeschrieben.

Bewilligung eines Pobors u. einer Malz- Accise.

Ermland soll die Anlagen abtragen und Rechnung davon thun.

Die Boten aus den Puzi-Bezirk sind zum Polnischen Rauchfangs-Gelde geneigt, stehen doch aber davon ab.

Die Einquartierten neugeworbenen Soldaten fallen dem Lande beschwerlich.

Smolensko wird von den Moskowitern belagert.

Und vom König entsetzt.

zwischen dem ersten September und ersten October in den Landes-Schatz zu liefern willigte; doch unter diesen Bedingungen, daß diejenigen die wegen ihrer verwüsteten Güter zu contribuiren nicht vermögend wären, imgleichen die ganze Marienburgische Woywodschafft, nach vorheriger Untersuchung durch einen Gerichts Boten und etliche Edelleute, von der Anlage befreyet, hergegen das Ermlandische Bistum dazu verpflichtet, und selbiges von den vorigen Geld-Teuern richtige Rechnung abzulegen und den Nach-Rest an den Preussischen Schatz zu zahlen schuldig seyn sollte. Die Boten aus dem Puziger Bezirck, erklärten sich anfänglich zum Polnischen Rauchfangs-Gelde, ließen sich aber davon ableiten, und lehnten anbey die Schuld von sich ab, daß man bey damahliger Nothdurft der Krone sich nicht besser angegriffen. Die Städte beliebten eine Malz-Accise, von Jacobi an zu rechnen, auf ein Jahr: und weil die Thorner und Danziger, die bisher gelaufene Accisen noch nicht abgetragen hatten, so erbotten sich derselben Abgeordnete, die Gelder gegen gewöhnliche Zwitungen, ohne Verzug auszuführen.

Dieser Beytrag zum Moskowitzischen Kriege war leidlich, hergegen fielen die einquartierten neugeworbenen Soldaten der Provinz desto beschwerlicher, indem sie auf dem Lande und in den kleinen Städten nach Belieben wirtschafteten, ansehnliche Geld-Summen erpresten, und bey ihrem Abzuge nach Moskau, die Adlichen Unterthanen mit sich wegführten.

Die Moskowiter, wie ich oben erwehnet, hatten im vorigen Jahre, nicht nur die Littauischen Grenzen mit ihren Streifereyen verunruhiget, sondern auch Smolensko, mit einer Armee die man über hundert tausend Mann rechnete, unter ihren Generalen Sehin und Prozorowski ordentlich zu belagern angefangen. Stenzel Woywodzki der in der Festung commandirte, hielt die Belagerung bis in den achten Monat aus, würde aber wegen Abnahm der Besatzung und Mangel an Proviant und Pulver sich zu ergeben seyn gezwungen worden, wenn der Entsatz ausgeblieben wäre. Selbigen zu beschleunigen, begab sich der König bald nach geendigtem Reichs-Tage von Krakau nach Warschau, und von hier im May-Monat nach Littauen, woselbst die Truppen sich zusammen zogen, und ihren Weg unter Jhr. Maj. Auführung auf Smolensko nahmen.

Der Littauische Gros-Feld-Herr, Christoph Radziwil, war vorausgegangen, welcher den Feind durch o:tere Anfälle in seinen Unternehmungen hinderte, und dadurch denen Belagerten in etwas Lust machte. Wie der König zu Ihm gestossen war, wurden einige dießseits dem Nieper aufgeworfene Werke erobert, und der Zugang zur Stadt eröffnet, so daß der König den zweyten Tag nach seiner Ankunft in Smolensko einziehen können. Nachdem man den Ort mit frischem Bold, und andern Nothwendigkeiten versorget, war man beschäftigt, den Feind aus seinen übrigen Schanzen dießseits dem Nieper

Nieper zu treiben, die der General Prozorowski zum Theil willig verlies, und sich in der Nacht vor Michaelis, über gedachten Strom, zum General Sehin zurück zog. Der König folgte ihm dahin, und nöthigte die beyden Befehlshaber, mit Hinterlassung der schweresten Cannonen, und eines ansehnlichen Vorraths von allerley Krieges-Gattung, die Belagerung völlig aufzuheben, und ihre Sicherheit in dem eine Meile von dannen wolbefestigten Lager zu suchen. Man schätzte annoch die Moskoviter 46. tausend Mann stark, unter denen sechs tausend Teutsche und andere fremde, die Alex. Leslei, ein Schotte, commandirte, sich befanden; daher billig zu verwundern, daß eine so zahlreiche Armee, anstat ein Treffen zu wagen, sich in die Gefahr ausgehungert zu werden, setzen wollen. Der König schloß den Feind in seinem Lager ein, und zwang ihn nach Verlauf einiger Monate zur Ubergabe, davon ich die Umstände unter dem folgenden Jahr erzehlen werde (*).

Der Feind wird in seinem Lager eingeschlossen.

Die Russen dachten nicht, daß es mit ihnen zu einer solchen Noth kommen sollte, sondern hofen vielmehr, daß die Polen entweder durch den Einfall der Türcken, oder durch den herannahenden Winter, zum Abzuge würden genöthiget werden. Denn die Türcken hatte der Czar, ehe noch die Feindseligkeiten wieder Polen ihren Anfang nahmen, unter vortheilhaften Vorstellungen zum Friedens-Bruch zu bewegen gesucht, auch es dahin gebracht, daß der Sultan einem von seinen Bassen, in Polen einzurücken Befehl ertheilte. Am Ende des Junii setzten die Tattarn in der Gegend Chocim über den Niester, verkehrten umb Kamieniec einen Strich Landes von 6. Meylen, und kehrten mit der Beute nach der Moldau. Der Kron-Feld-Herr Koniecpolski, dem die dortige Grenze anvertrauet war, setzte ihnen mit zwey tausend fünf hundert Pferden nach, hohlte sie den 4. Julii in der Moldau an, jagte ihnen die Beute ab, und brachte fünf von ihren vornehmsten gefangen zurück. Die Tattarn waren gleichsam die Vor-Truppen gewesen, auf welche der Türkische Bassa mit einer Armee von 55. tausend Mann folgte, dagegen der Kron-Feld-Herr, ohne den Troß zu rechnen, nur eilf tausend bey sich hatte, mit denen er sich auf einem Berge vor Kamieniec verschangte und zugleich diese wichtige Festung wieder einen feindlichen Angriff deckte. Den 22. October kamen die Türcken ins Gesicht der Polen, die sich vor ihrem Lager in Schlacht Ordnung gestellet hatten. Der Bassa, nachdem Er den Feld-Herrn aus seinem Vortheil zu bringen vergeblich gesucht, ließ einen Theil seiner Truppen zweymahl anrücken, die aber mit Verlust zurück getrieben wurden. Ein mehreres wolte der Bassa nicht wagen, sondern nahm seinen Abzug, dabey er das Dorf Studzienica am Niester einäscherte, welches sich drey Tage lang zur Wehr gesetzt, und ihm fast tausend Mann gekostet hatte.

Einfall der Tattarn und Türcken.

Ich kehre von den äußersten Grenzen des Königreichs Polen zurück nach Preußen, woselbst die Mißhelligkeiten zwischen der Ritterschaft

Abzicht der meiste von der Fr. Rittersch. zum Nachtheil der großen Städte.

D 2

(*) Pialecius unter dem Jahr 1633.

terschaft und den grossen Städten mehr und mehr zunahmen. Aus den Geschichten voriger Zeiten ist zu erschen, daß der Adel schon lange damit umgegangen, wie er die Städte ihres ehmaligen Ansehens gänzlich entsetzen mögte. Mit den kleineren war es auch albereit dahin gediehen daß man ihrer wenig achtete, von den grösseren befand sich Elbing unter Schwedischer Vormäßigkeit, und Thorn und Danzig waren allein übrig, die den Glanz ihrer Vorfahren annoch behaupteten, den aber die Ritterschaft nicht länger ertragen wolte. Ferne sey es, daß ich solches dem gesammten Adel zur Last legen solte. Viele von ihnen erkannten die Unbilligkeit dieses Verfahrens, und daß ein gänzlicher Verfall der Städte, dem gemeinen Besten nicht anders als nachtheilig seyn könne. Sie wußten aus den alten und neueren Begebenheiten, daß selbst die Ritterschaft an ihnen eine starke Stütze gehabt, und daß sie vieles zum Nutzen der ganzen Provinz glücklich ausgeführet, welches der Adel vor sich kaum zu versuchen, sich würde unterstanden haben. Hatte man ehmal die Erhaltung der noch übrigen Landes Freyheiten, vornehmsten Theils der Vorsorge und Herzhaftigkeit der grossen Städte zugeschrieben, so fehlte es auch jezo nicht an Personen, die solches annoch erkundeten, und ihren Untergang abzuwenden trachteten. Allein weil derselben Zahl in Ansehung der wiederigen Parthen gering war, so habe ich unter dem Namen der Ritterschaft, den größten Haufen derselben anzeigen wollen. Die Nachrichten der damahligen Zeiten, geben die Dzialinskiern als Häubter an, deren gegen die Städte gefasster Haß vermehret wurde, da dem Michael Dzialinski das gehofte Ermäländische Bistum entgieng, und sie die Schuld auf der Danziger Gegen-Bemühung legten. Unter den Dzialinskiern, stunden der Woywode von Pommerellen und der Puziger Starost im größten Ansehen, indem sie nicht nur den Pommerellischen Adel auf ihrer Seite, sondern auch in den übrigen beyden Woywodtschaften, einen starken Anhang hatten. Ihre vornehmste Bemühung war dahin gerichtet, die Städte von den gemeinen Rahtschlägen auszuschließen, um ihrer noch übrigen Vermögenheit durch dieses Mittel ein völliges Ende zu machen; ob es gleich nicht anders als mit gänzlicher Aufhebung der allgemeinen Land-Tage ins Werk gerichtet werden konte. Sievon war albereit unter der vorigen Regierung ein Versuch geschehen, da man zuweilen von den Zusammenkünften in den Woywodtschaften, unmittelbar auf die Reichs-Tage gezogen: welchen Mißbrauch die Pommerellische Ritterschaft in dem neulichen Interregno befestigen wollen, da sie dem was sie zu Stargard verabredet, eine solche Kraft beylegte, gleich als wann es durch einen allgemeinen Landes-Schluß wäre beliebt worden. Eine andere Trennung merckte man auf dem jüngsten Reichs-Tage, da die Land-Boten, ohne Zuziehung der anwesenden Danziger Abgeordneten, ihre Beredung hielten, und unter Anführung des Pommerellischen Woywoden, besonders zur Königlichlichen Audienz giengen. Man hatte zwar gemeinet, es würde die Bewilligung neuer Contributionen, welche ohne der Städte Einstimmung nicht geschehen konte, das alte Band zwischen ihnen und dem

Wie man sie von den gemeinen Rahtschlägen auszuschließen geachtet.

dem Adel beständig erhalten, allein da zuweilen einige Preussische Boten, sich auf dem Reichs-Tage zur Geld-Steuer erklärten, und unter anderen, der Puziger Starost nebst noch einem Land-Boten; kurz vor dem Ableben Sigismundi III. die Polnischen Rauchfangs-Gelder mit angenommen, solches auch die Pommerellische Woywodschaft auf ihrem Land-Tage zu Stargard bestätiget hatte, so war hiedurch der Weg geöffnet worden, wie man ausser einem allgemeinen Land-Tage, und ohne der Städte Einstimmung, die Provinz belegen könne. Hätten die beyden anderen Woywodschaften sich nach dem Exempel der Pommerellischen gerichtet, so würde es almählig zu einer beständigen Gewohnheit geworden seyn, die Polnischen Anlagen auf den Reichs-Tagen anzunehmen und die Preussischen Städte so wie die Polnischen, ohne sie vorher zu befragen, zu derselben Entrichtung zu verpflichten.

Hienebst wolte man bürgerlichen Personen den Besitz Königlicher und Adlicher Güter nicht länger gestatten, und auf dem jüngsten Reichs-Tage, ward ein Verzeichnis derjenigen die selbige inne hatten, zu dem Ende zu Pappler gebracht, damit ihnen die Räumung durch eine Constitution zuerkannt werden mögte. Ob nun zwar solches, wie an seinem Ort gemeldet worden, die Ritterschaft nicht erlangen konnte, so suchte sie doch nachgehends, den damaligen Reichs-Schluss von dem Beweis des Adlichen Standes (*)/ auch auf die Preussische Bürger zu ziehen, und aus demselben die Folge zu machen, daß die von ihnen besessene Land-Güter, als verfallene von einem jeden Edelmann ausgebeten werden könnten (**). Aus diesem Grunde, ließ sich der Pommerellische Woywode die Tenute Sobowitz, die ein Dantziger Bürger, Gerhard von Prönen besaß, von dem Könige schenken. Dieser von Prönen, war aus einer ansehnlichen von dem Kayser Carolo V. geadelten Familie, entsprossen. Sein Vater hatte sich aus den Niederlanden in Dantzig gefasset, daselbst das Bürger-Recht gewonnen, und darauf diesen seinen Sohn, von einer Tochter des dortigen Bürgermeisters Gerhard Brandes gezeuget. Der Sohn, hatte unter der vorigen Regierung Sobowitz an sich gebracht, und um gegen alle niedrige Ansprüche desto sicherer zu seyn, sich von dem damaligen Könige Sigismundo III. in dem Besitz bestätigen lassen. Wie nun der Pommerellische Woywode sich bey dem Könige Sobowitz ausgebeten, hielt er um die Einräumung an, und da selbige nicht erfolgte, brachte er wieder den von Prönen eine Ladung nach Hofe aus.

Es waren mehrere von Adel, die auf der Bürger Land-Güter ihr Augenmerk gerichtet hatten, die aber noch zur Zeit an sich hielten, um vorher abzuwarten, wie das Verfahren des Woywoden ausfallen würde.

D 3

Die

(*) O wywodzeniu Szlachectwa welcher p. 33. derselben Reichs-Tags Constitution zu finden.

(**) S. Nakoniec angezogenen Reichs-Schlusses.

Man streitet bürgerlichen Personen den Besitz Königlicher und Adlicher Güter.

Der Pommerellische Woywode hat vor sich Sobowitz, welches Gerhard von Prönen ein Dantziger Bürger einen gehabt, bey Hofe ausgebeten.

1633.
Bemühung
der großen
Städte sich in
dem Genus ih-
rer alte Recht-
same zu erhal-
ten.

Derselben
Protestat. wie
der einige
Reichs, Con-
stitut. darüber sie
vord. Tribunal
ausgeladen
werden.

Der König
ist bedacht de-
nen Misshellig-
keiten zwische
dem Adel und
den Städten
abzuhelfen.

Der Cujavi-
sche Bischof
nimmt das Amt
eines Vermitt-
lers über sich.

Artikel so der
Adel wieder
die Städte zu
Papier ge-
bracht.
Actorat. Be-
für Ablescher u.
Königl. Güt-
ter. Von den
Städten ge-

Die Thorner und Danziger, sparten keiner Mühe, die schädlichen Absichten der Ritterschaft rückgängig zu machen. Sie suchten Schutz bey dem Könige, sie bewurben sich umb die Gewogenheit der vornehmsten Senatoren, sie stellten denen ihnen gehässigen Gemüthern ihre unglimpfliches Betragen vor, und verpflichteten sich gegen einander, ihren alten Vorrechten nichts zu vergeben, auch ihre Bürger bey dem Besitz der Land-Güter kräftigst zu schützen, und daserne man zur Thätlichkeit schreiten sollte, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Weil auch der Adel, die vorerwehnte Constitut. Vom Beweis des Adlichen Standes/ zu seinem Behuf, wieder die Bürger anführte, legten die beyden Städte im May-Monat eine Protestation, darinn sie dasjenige was so wol aus dieser, als denen anderen Constitutionen, zum Nachtheil ihrer Rahtsame angezogen werden könnte, ablehnten: darüber sie von dem Puziger Starosten vord. Peterkausche Tribunal ausgeladen wurden.

Am Königlichen Hofe sahe man diese Misshelligkeiten ungern, weil man besorgen mußte, daß sie einen dem gemeinen Wesen schädlichen Ausgang gewinnen dürften. Die Schweden stunden im Lande; der mit ihnen geschlossene 6. jährige Stillstand lief almählig zu Ende; der Fortgang des Moskowitzischen Krieges war zweifelhaft, und die Türcken mußte man fürchten. Solten nun bey diesen Umständen die Zerrüttungen in Preußen zunehmen so würde denen Schwedischen Waffen dadurch nicht ein geringer Vortheil zu wachsen. Die beyden Städte, so man anjago zu drucken suchte, hatten ehmahls den Fortgang der Schwedischen Macht geheimmet, und die so ihnen am gehässigsten waren, daselbst Schutz und Sicherheit gefunden. Sie durch die Kränkung ihrer Vorrechte in ein Mißvergnügen zu setzen, war nichts anders, als dem Feinde die Eroberung von Preußen zu erleichtern. Solchem vorzukommen, lies der König die Stände auf ihrem den 10. May zu Graudenz gehaltenen Land-Tage, ermahnen, ihre Streitigkeiten entweder ohne ferneren Verzug benzulegen, oder sie bis zur bequemen Zeit auszustellen, alsdann Jhr. Maj. Dero Königliche Vorsorge zur glücklichen Abhelfung anzuwenden nicht ermangeln würde. Wie aber der Bischof von Cujavien bald darauf nach Preußen reysete, ersuchte ihn der Culmische Bischof, das Amt eines Mittlers über sich zu nehmen, der auch auf dem folgenden Land-Tage, seine Willfährigkeit, den Ständen in einem Schreiben, welches der Elbingsche Castellan überbrachte, antrug. Man war mit dem Erbieten zufrieden, und verordnete zur Handlung gewisse Personen, die den 10. Augusti in Graudenz sich einfanden sollten.

Damit man aber vorher wissen mögte, worüber zu der angelegten Zeit zu handeln wäre, so brachte die Ritterschaft auf letztgemeldetem Land-Tage 18. Artikel in Polnischer Sprache zu Papier, die in ihrem Namen der Land-Boten-Marschall unterschrieb, und die darin bestunden: „Daß der den Städten Thorn und Danzig durch den Reichs-Schluß von a. 1628. ertheilte Actorat geändert; der in
der

1633.

„der Preussischen Landes-Constitution enthaltene Artikel, welcher die
 „Edeleute zum Besitz der Häuser in den Städten, und die Bürger
 „zu dem Eigenthum Adeltlicher Güter berechtigt, ohne Nachtheil der je-
 „zigen Inhaber, aufgehoben, und der Edelmann seine Gründe in
 „den Städten, denen Bürgern, die Bürger hinwiederumb ihre Ade-
 „liche Güter denen Edeleuten zu verkaufen verpflichtet, und den
 „Edeleuten und Bürgern der Rückkauf ihrer Güter, ohne daß ihnen
 „in diesem Fall die Verjährung schaden könne, gestattet; die König-
 „lichen Güter, denen Einzöglingen, die gebohrne Edeleute wär:n, ver-
 „liehen, und denen nicht Adeltlich gebornen selbige wieder abgenommen;
 „das von den Preussischen Städten geprägte Geld, von den Reichs-
 „Ständen jederzeit untersucht, und die Thorner zum Beweis ihres
 „Münz Rechts angehalten; die zum Nachtheil der Ritterschaft und
 „wieder die gemeinen Gesetze der Provinz, von den Städten ausge-
 „brachte Privilegien und Mandate für ungültig erkannt, und fünf-
 „zig weder der Ritterschaft noch den Städten, einige Privilegien und
 „Constitutiones, die nicht vorher auf den kleinen und allgemeinen Land-
 „Tagen von den gesammten Ständen beliebt worden, ertheilet; die
 „auf den ordentlichen Land-Tagen gesprochene Rechts-Urtheile, von
 „den Land-Schreibern abgefasset; die von dem Adel in den Städten
 „abhängig gemachte Prozesse, aufs kürzste ausgeführet; die Land-Boten
 „auf den allgemeine: Land-Tagen, von den Nachschlägen der Nächte
 „nicht ausgeschlossen, noch zum Abtritt in ihr besonder Gemach ge-
 „nötigt; die Überseischen und Fremden, nur die Handwerker aus-
 „genommen, zum Bürger-Recht nicht gelassen, auch niemand von
 „ihnen, Königliche und Adeltliche Güter zu besitzen für fähig erkannt;
 „in den Städten ohne Bewilligung der Stände, zum Nachtheil der
 „Ritterschaft keine Anlagen aus eigener Macht angesetzt; bey fünf-
 „zigem, zwischen der Ritterschaft und den Städten zu treffenden Ver-
 „gleich, die Privilegien der Lande Preußen von den Städten aufgewie-
 „sen, und die so die sämtliche Landes-Stände, und vornehmlich den Adel
 „angiengen, entweder dem Land-Gericht eingeliefert, oder durch den
 „Druck bekannt gemacht, auch die Contributions-Universale seit dem
 „Jahr 1600. bis ans Jahr 1612. im original oder unter dem Siegel
 „der gewesenen Land-Taggs-Präsidenten vorgezeigt; denen Edeleuten
 „in den Städten ihre Speicher, an Bürger und Kaufleute, die Ein-
 „zöglinge sind, zu vermietzen frey gelassen; der Preis denen Waaren
 „nach der Constitution von a. 1613. gesetzt, selbiger Reichs-Schluss aufs
 „baldigste zur völligen Volziehung gebracht, und denen Arbeitern ein
 „gewisser Lohn, bey Strafe, verordnet; denen Edeleuten zu den
 „Amts-Büchern in den Städten, ein freyer Zugang gegönnet, und
 „sie desfalls mit den Amts-und Ranzelen-Gebühren, nicht zu hoch be-
 „leget; mit denen in den Städten auf frischer That betroffenen Ede-
 „leuten, wegen daselbst verübten Gewaltthätigkeiten, nach dem Thor-
 „nischen Statuto von a. 1520. verfahren; die in den kleinen Städ-
 „ten aus eigener Macht eingeführte neue Maß verboten und die alte
 „wieder hergestellt; den Städtischen, sich des durch heimlich ausge-
 „brachte Gnaden-Briefe erlangten Adeltlichen Titels und Vorrechts
 „zu

prägtes Geld.
 Der Thorner
 Münz-Recht.
 Der Städte
 besondere Pri-
 vilegien. Wie
 die Privilegien
 zu erhalten.
 Abfassung der
 Land-Taggs-
 Urtheile. Pro-
 cesse in den
 Städten. Ab-
 tritt der Land-
 Boten auf den
 Land-Tagen.
 Ertheilung
 des Bürger-
 Rechts. Auf-
 lagen in
 den Städten.
 Landes-Privi-
 legien u. Con-
 tribut. Univer-
 sale beyjubin-
 gen. Der Ede-
 leute Speicher
 an Einzöglin-
 ge zu vermietzt.
 Preis der
 Waaren.
 Amts-Bücher
 u. Ranzelen-
 Gebühren in
 den Städten.
 Bestrafung
 der Edeleute
 in den Städte.
 Neue Maß
 in den kleinen
 Städten. Ade-
 licher Titel
 Bürgerlicher
 Personen.

„zu bedienen nicht erlaubet; und endlich den Edleuten das was zu ihrer Nothdurft gehörete, in die Städte einzuführen, und den Bürgern ihren Unterhalt aus den Städten auf ihre Land-Güter zu bringen, gegönnet werden solte.“

Die Städte wollen es bey dem alten bewenden lassen.

Die zwischen ihnen u. dem Adel angestellten Handlung ist vergeblich.

Der Starost von Puzig bespricht einen Thornischen Bürger wegen eines Adlichen Guts.

Gerh. Pröben wird vor das Peterkauische Tribunal gezogen.

Der Städte Entschlus ihre Bürger bey dem Besitz der Land-Güter zu schützen.

Man will hierin die Gerichtigkeit des Tribunals nicht erkennen.

Zustand und Verfassung der Schweden in denen ihnen gelassenen Preussischen Derttern.

Diesen Artickeln, wurden nach dem Land-Tage, von den Thornern und Dankigern, andere entgegen gesetzt, und die Abschriften davon an den Cujavischen Bischof, an die drey Preuß. Woywoden, und an die Castelläne von Elbing und Dantzig verschicket. Der Inhalt war, daß die Städte dasjenige, was der Adel gegen die alte Gesetze und bisherige Gewohnheiten forderte, ablehnten, und sich bey ihren Vorrechten zu schützen suchten. Die darauf gefolgte Handlung zu Graudenz, fiel fruchtlos aus, weil die beyden Theile nicht konten vereinigt werden, und der Cujavische Bischof als Vermittler nur dieses auswirkte, daß der Adel vor jeko alles im gegenwärtigen Stande zu lassen, und insonderheit die Bürger, in dem Besitz der Land-Güter nicht zu verunruhigen, versprach. Dieser Zusage kam der Staroste von Puzig nicht nach, indem er etliche Wochen darauf, einen Thornischen Bürger, Lichtfus, welcher in der Culmischen Woywodschaft ein Adliches Gut besas, vor dem dortigen Grod belangte, und von dannen an das Peterkauische Tribunal appellirte. Seinem Exempel folgte der Pommerellische Woywode, der den Gerhard Pröben, wegen der Tenute Sobowig, nunmehrso ans gedachte Tribunal zog, weil er bey Hofe nichts ausrichten konte, sondern seine Anforderung bis nach des Königes Rückkunft von dem Moskowitzischen Feldzuge ausstellen mußte. Die beyden grosse Städte geriechten hiedurch in Bewegung. Sie machten ihren neulichen bisher geheim gehaltenen Entschlus, sich ihrer Bürger wegen der Land-Güter nach euferstem Vermögen anzunehmen, ofentlich bekannt. Sie beklagten sich über das Verfahren des Pommerellischen Woywoden, und des Puziger Starosten, bey dem Könige, bey den Kujavischen Bischofe, und bey dem Kron-Gros-Kanzler: Und da sie die Gerichtigkeit des Peterkauischen Tribunals in diesem Fall über ihre Bürger nicht erkennen wolten, hielten sie es für einen mercklichen Eingrif in ihre Vorrechte, daß man sie dem Ausspruch fremder Richter zu unterwerfen sich unterstünde.

Weil die Schweden durch den 6jährigen Stillstand ein ansehnliches Stück von Preußen behalten, ist nöthig von ihnen etwas anzuführen. Nach des Königes von Schweden letzte Reise aus Preußen, ward dem Reichs-Kanzler Axel Oxenstirn die Statthalterschaft gelassen. Die Armee wurde nach und nach in so weit abgeführt, daß seit dem 9. Jul. a. 1630. des Kanzlers Leib-Compagnie zu Pferde, ein Regiment Dragoner, und 12. Regimente zu Fuß, in den Besatzungen zurück blieben. Den 6. December a. 1631. folgte der Reichs-Kanzler mit seiner ganzen Hofstat, dem Könige nach Deutschland, und darauf führte der Gouverneur von Elbing, Benedict Bagge, das Ober-Commando, bis der neue Statthalter Carl Banner, von Stettin zu Anfang des folgenden Jahres anlangte. Banner starb bald hernach, nemlich den 22sten April, und dessen Stelle bekam der Feld-

Feld-Marschall Hermann Wrangel, der sich d. 26. August selbigen Jahres, aus Schweden in Elbing einfand. Diese nahe Nachbarschaft der Schweden war unangenehm, und weil man ihrer nicht füglich als durch einen ewigen Frieden los zu werden vermeynte, thaten die Preußen wegen der vorzunehmenden Tractaten, fleißige Anregung. Allein, die Abwesenheit des Französischen und Englischen Gesandten, als beliebte Vermittler, schiene Ursache zu seyn, daß man zu einem so heilsamen Werck nicht schreiten konnte. Hierüber gieng Sigismundus III. mit Tode ab, und Gustav Adolph büßte wenige Monate hernach, sein Leben in der berühmten Schlacht bey Lützen ein. Wodurch einige in Zweifel geriechten, ob beyder Könige Nachfolger, den von ihnen gemachten Anstand halten würden. Wie aber Vladislaus im Antritt seiner Regierung wieder Moskau zu Felde ziehen mußte, und auf dem ersten Reichs-Tage, zur Friedens-Handlung mit Schweden Vollmächtiger verordnete (*), von Schwedischer Seite aber die Versicherung einer genauen Beobachtung des Stillstandes einlief, wurden die in Furcht gesezte Gemüther beruhiget. Ein neues Nachdenken ward verursacht, wie die Schweden in gegenwärtigem Jahr an ihren Festungs-Wercken unermüdet arbeiteten, und sich mit Bolt verstärkten, dagegen in dem Königlich-Polnischen Antheil nicht die geringsten Anstalten gemacht wurden. Vielmehr waren die Besatzungen durch den Zug wieder Moskau geschwächt worden, und von den Zurückgebliebenen konnte man schlechte Gegenwehren hoffen, weil sie sich wegen des rückständigen Soldes mißvergnügt zeigten. An Krieges-Zubehör fand sich ein geringer Vorrath. Die haltbaren Dertter wurden so wenig zur Gegenwehr zubereitet, daß auch die seit dem Kriege noch übrige Werke, durch die schlechte Aufsicht gänzlich verfielen. Die Preussischen Stände unterliessen nicht, die darüber geschöppte Besorge dem Könige zu eröffnen, und Ihre Majest. nochmahls zu bitten, den Frieden, ohne abgewartete Ankunft der auswärtigen Gesandten zu beschleunigen, und dazu Personen aus Preußen, theils aus der Ritterschaft, theils aus der grossen Städte Mittel zu benennen. Siebenest thaten sie Erinnerung, daß den Soldaten ihr hinterstelliger Sold gereicht; selbiger wegen der damahligen Theuerung verhöhet; die künftige Bezahlung aus den Reichs-Anlagen angewiesen; wieder einen feindlichen Angriff das Nöthige angeordnet; und so wol andere Dertter, als insonderheit Puzig besestiget werden mögten.

Der König stund am Nieper, wie diese der Preussischen Stände Vorstellung bey Ihm einlief. Ihro Maj. hatte, nachdem Sie Smolensko von der Belagerung befreuet, den Feind in seinem Lager eingeschlossen, des Vorhabens, ihn durch Hunger zur Übergabe zu zwingen. Zu dem Ende, wurde durch aufgeworfene Schanzen die Zufuhr benommen, und der Kron-Unter-Feld-Herr tiefer ins Land geschicket, um den Entschluß abzuhalten. Man blieb den ganzen Winter über im Felde, weil der Feind nicht ehe als im Februario, durch

E

Mangel

Schlechte
gen: Verfas-
sung in dem
König. Poln-
schen Antheil.

Die Preussen
bemühen sich
den Frieden
mit Schweden
zu besordern.

Rahten die
Soldaten zu
besolden, und
bessere Krie-
ges-Anstalten
zu machen.

Die in ihrem
Lager ein-
geschlossene
Moskoviter
werden zur U-
bergabe ge-
zwungen.

1634.

(*) S. die Reichs-Tags-Constit. von dem gegenwärtigen Jahr p. 14. Art. Commissiã do Tractatow z krolestwem Swedzkim.

! Fernerer
Fortgang der
Polnischen Wa-
fen, und er-
folgter Friede
mit Moskau.

Mangel an Proviant, und die daraus gefolgte Krankheiten, sich zu ergeben genöthiget werden konnte. Den 18. selbigen Monats, einigte man sich, daß die Moskoviter, vier Monate wieder Polen nicht zu dienen, schwe- ren; das Lager mit allen Canonen, der Ammunition und Bagage, nur 12. Feld-Stücke und so viel ein jeder zu seiner Nothdurft fortbringen konnte ausgenommen, verlassen; die Fahnen zu des Königes Füßen legen, und nach ergegangnem Befehl selbige wieder aufnehmen; die Officier vor Jhro Maj. einen Fußfall thun, und sämtliche Trup- pen darauf, mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen, und klingendem Spiel abziehen solten. Den ersten März ward der Vergleich vollzogen, und die Moskoviter befanden sich bey ihrem Abzuge, die Kranken ungerechnet, bis 20. tausend Mann stark. Im Lager blieben über hundert Canonen und Feuer-Mörser, etwan drey und zwanzig hundert Centner Pulver, zwölfhundert Centner Blei, sie- ben tausend dreyhundert Granaten, in die neun hundert Musqueten, zehn tausend Piken, und an Kürassen, Degen, Säbeln, und anderem Krieges-Geräht, ein ansehnlicher Vorrath zurück. Siedurch wurde der König bewogen dem Krieges-Glück weiter zu folgen. Er ero- berte Drohobus und Wiasma, belagerte Biala, und brachte durch ausgeschiedte Parthenen Koluga und Mosajzk in seine Gewalt. Den ferneren Fortgang der Polnischen Waffen zu heimmen, ließ der Czaar einen Frieden antragen, den der König einzugehen desto weni- ger Bedenken trug, weil die Armees ihren verdienten Sold forderte, auch die von den Türcken obhandene Gefahr, und der mit Schweden künftiges Jahr zu Ende gehende Stillstand, sich von den Moskovi- tern loszumachen anriethen. Jhr. Maj. ernannte von Dero Seite Commissarien, unter denen der Culmische Bischof, welcher als Kron- Gros-Kangler sich beständig bey Jhr. Maj. aufgehalten hatte, das Haupt war, die mit den Moskovitischen Vollmächtigten zwischen Drohobus und Wiazma zusammen kamen, und den 15. Junii einen Frieden unter folgenden Bedingungen schlossen. „Daß der König „sich seines Anspruchs auf das Moskovitische Reich völlig begeben; „die Russen von aller Unterthänigkeit loszehlen; sich des Titels „eines Gros-Fürsten von Moskau enthalten; den regierenden Czaar „vor einen rechtmäßigen Herrn von Rußland erkennen; und das „ehmahlige Moskovische Wahl-Diploma, nebst anderen dahin gehö- „rigen Schriften, bey Bestätigung des Friedens dem Czaar aus- „liefern: dagegen der Czaar die Provinzen Czernichow und Smo- „lensko, nebst allen darunter begriffenen Plätzen abtreten; sich des Titels „eines Herzoges von Smolensko und Czernichow enthalten, auf Lief- „Est- und Curland keinen Anspruch machen; denen Feinden des Kö- „niges von Polen mit Proviant und Soldaten nicht behülflich seyn, „noch ihnen einen freyen Durchzug verstaten solte.“ Hienebst ward bellebet, die Gefangenen von beyden Theilen, innerhalb 6. Mona- ten auf freyen Fuß zu stellen; die Krieges-Völker auß baldigste aus dem Lande zu führen; und den Frieden vom Könige zu Polen in War- schau, in Gegenwart des Moskovitischen, und vom Czaaren in der Stadt Moskau, in Beyseyn der Polnischen Gesandten beschwören, und die

die darüber zu ertheilende Urkunde, mit eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Siegel ausfertigen zu lassen (*).

Ehe es mit Moskau so weit kam, wurden die Preußen, auf einem in Graudenz dazu angesetzten Land-Tage (**), um eine neue Bey-Steuer angesprochen, und die Städte besonders erinnert, die noch hinterstelligen Accisen in den Schatz zu liefern, die neuen aber auf vier Schillinge zu erhöhen. Der Adel aus der Culmischen und Pommerellischen Wojwodtschaft, willigte zween Poborren, den einen zwischen Pfingsten und Johannis, den andern zwischen Michaelis und Martini zu entrichten. Die Marienburgische Wojwodtschaft wurde hievon nochmahls ausgenommen, weil es den Einsassen wegen ihrer äussersten Verwüstung unindöglich fiel, etwas zu den gemeinen Anlagen beizutragen. Die gesammten Städte, erklärten sich zu vier gewöhnlichen Accisen, von Jacobi an auf ein Jahr, doch daß dieses ihr Exempel, gegen einen Pobor zwe Accisen zu rechnen, zu keiner Folge gezogen werden sollte. Sonst bezeugten sie, daß sie von keinen hinterstelligen Accisen, wie der König zu glauben schiene, etwas wüßten, die aber annoch liefen, würden auf Jacobi entrichtet werden. Die Bauern, die von einem Ort zum andern giengen, und sich vom Tage-Lohn nehrten, sollten jeder zween Gulden, und die so auf den Adelichen Gütern Bier braueten, von jeden Brauhsel zehn Gulden, die Einwohner auf dem Lande aber, so andere Handthierung als den Ackerbau trieben, dasjenige was in dem Graudenzischen Contributions-Universal vom 12. Jänner. a. 1612. enthalten, zahlen, auch die Empfänger die Poborren, laut gedachtem Universal und denen letzteren Dvittingen, einsammeln, und vor ihre Mühe die gewöhnliche Errentlichkeit bekommen. Im Namen des Ermländischen Bistums meldete der Suffraganeus, Mich. Dzilinski, daß es die von den Ständen beliebte Contribution annehmen wolte, wenn nur die daselbst in Besatzung verlegte Truppen, aus den gemeinen Anlagen ihren Sold empfangen, und nicht aus dem Vermögen der Einsassen bezahlet werden müßten.

Ungeachtet die gesammten Stände bey den Poborren und Accisen blieben, so unterstund sich doch der Puziger Starost, ob er gleich kein Bote war, im Namen seiner Starostey ein zwiefaches Rauchfangs-Geld zu bewilligen, welches man aber für ungültig erkannte, und es deswegen, weder in die Abfertigung des Königlichen Gesandten, noch in das Contributions-Verzeichniß setzte. Nach Verlesung dieser beyden Schriften, begehrte der Puziger Land-Richter, Bialoblocki, daß des gemeldeten Starosten Erklärung mögte eingerücket werden, und da es vornehmlich die grossen Städte nicht zugeben wolten,

§ 2

pro

Land-Tage zu Graudenz. Königliches Ansinnen neue Geld-Steuern zu bewilligen und die Markt-Accisen zu verdoppeln. Zween Poborren u. vier Accisen werden zugestanden.

(8)

Mehrere Anlagen auf dem Lande.

Begehren der Ermländ. das die Besatzungen in dem Bistum aus den gemeinen Anlagen bezahlet werden sollen.

Der Puziger Starost erkl. ret sich zu einem zwiefachen Rauchfangs-Steuer, die aber nicht angenommen wird.

Dadurch verursachte Pro- und Re-protationcs.

(*) Piafec. unter dem Jahr 1634. Wasenberg Gestor. Vladislai IV. Part. 2. L. 2. c. 1.

(*) Er war auf den 5. May ausgeschrieben. Als Königlicher Gesandter fand sich daselbst ein, der Culmische Canonicus Valentin Sczavinski, der, weil von den Adelichen Rächten nur der Dantsiger Castellan und der Marienb. Unterkämmerer zugegen waren, von den zweiten Abgeordneten der grossen Städte und den Land-Boten zur Audienz gehohlet wurde.

protestirte er wieder sie vor dem Graudengischen Stadt-Gericht: darwieder die Städte mit einer Gegen-Protestation beykamen, und in derselben sich vorbehielten, zu den Accisen nicht verpflichtet zu seyn, falls in der Puziger Starosten die Rauchfangs-Gelder gehen solten. Bald hernach legte der Puziger Starost, vor dem Culmischen Grod zu Schönsee, eine andere Protestation wieder die grossen Städte, und da er sich in derselben einiger Anzüglichkeiten bediente, begegneten ihm die Städte vor erwehntem Grod auf gleiche Art. Welches dem Starosten dermassen empfindlich war, daß er aus Ubereylung, in seiner Gegen-Protestation, dasjenige, was wieder ihn eingegeben worden, eine Narrheit und grobe Lasterung hies, und den Thornischen Secretarium Richter, welcher der Städte Protestation dem Grod eingehändiget, rechtlich desfalls besprechen zu wollen drohete.

Musterung der Besatzungen u derselbe Bezahlung. Soldaten- Werbung und Einquartierung wird abgelehnet.

In der Abfertigung des Königl. Gesandten, baten die Stände Ihr. Maj. aus ihrem Mittel gewisse Commissarien zur Musterung der verlegten Besatzungen zu ernennen, und die Provinz mit Soldaten-Werbungen und Einquartirungen zu verschonen. Unbenwiederholten sie ihr neuliches Ansuchen, die Friedens-Handlung mit Schweden zu beschleunigen, und denen Truppen ihren hinterstelligen Sold entrichten zu lassen.

Vorstellung, daß das überseische Salz bey Jordan nicht angehalten, u. denen Kaufleuten in Polen keine ungewöhnliche Zölle abgefordert werden.

Auf die von den grossen Städten angebrachte Klage, daß das von Danzig kommende überseische Salz bey Jordan angehalten und nicht weiter verstattet würde, imgleichen, daß man ihren Kaufleuten in Polen, so wol von den einkommenden als ausgehenden Waaren, ungewöhnliche Zölle abfordere, ergiengen darwieder an den König unterthänige Vorstellungen, und an den Kron-Schatzmeister ward besonders geschrieben, daß denen Zoll-Verwaltern befohlen werden mögte, den Preußen weder bey Jordan noch anderwärts, die Verführung des überseischen Sales zu hemmen.

Der Erml. Bischof, wird auf seine Anfrage, zur Eidesleistung auf den künftigen Land-Tage eingeladen, u. wegen der Königl. Versicherung zum Behuf des Einjünglings, Rechts erinnert.

Der neue Ermländische Bischof, Niclas Szyszkowski, erkündigte sich bey den Ständen in einem Schreiben, welches der Suffragan überbrachte, ob Er um seinen Eyd zu leisten, und das Prästentent-Ämt darauf anzutreten, den künftigen Land-Tage beyuchen sollte: mit dem Erbieten, eine Königl. Versicherung bezuschaffen, daß seine, als eines fremden, Erhebung zum Bistum, zu keiner Folge sollte gezogen werden. Worauf Jhn die Stände zu dem nächsten Land-Tage schriftlich einluden, zugleich Jhn ersuchten, die versprochene Königl. Versicherung nicht aus der Acht zu lassen.

Ausgeschriebener Reichs-Tage. Preussischer Vorland-Tage in Graudeng.

Nach glücklich geendigtem Moskovitischen Kriege, war der König bedacht wie Er die Armee bezahlen, sich wieder die Türken zur Gegenwehr rüsten, und weil die Trefung eines Friedens mit Schweden ungewis war, gegen diese Kron die gehörigen Veranstaltungen machen mögte. Alle drey Stücke gehörten zur Berathschlagung sämtlicher Reichs-Stände, denen Ihr. Maj. einen außerordentlichen zweywochigen

gen Reichs-Tage auf den 19. Julii in Warschau ansetzte, und vorher die Preußen auf den 26. Junii, zum allgemeinen Land-Tage nach Graudenz, verschrieb. Die Stände dieser Provinz, denen gemeldete Materien durch den königlichen Gesandten, Niclas Dzialinski (*) vorgetragen wurden, bemerkten, daß nichts davon ohne neue Anlagen, die aber dem Lande wegen seines schlechten Vermögens aufzubringen schwer fielen, ins Werk gerichtet werden konnte. Sie gaben also ihren Boten mit, auf dem Reichs-Tage, bey dem Könige durch Vorgesprach der Polnischen Ritterschaft, eine Erlassung der Contribution vor dieses mahl zu erlangen, und da solches nicht angienge, die Bereitwilligkeit der Provinz zum Beytrage an den Tag zu legen, aber die wirkliche Bewilligung einer Geld-Steuer, denen Ständen auf ihrem künftigen Land-Tage vorzubehalten. Wegen der Türcken-Gefahr sollten die Boten mit den Polen rahtschlagen, und was der Krone heilsam scheinen würde schliessen helfen; falls man aber einen allgemeinen Aufbot belieben sollte, sich bemühen, daß die Einsassen der den Preußen nah gelegenen Woywodschaften, zur Sicherheit dieser Provinz ausgesondert werden mögten. Was endlich die Schweden anlangte, wurde für dienlich erachtet, dem Könige, die Beschleunigung des Friedens, und weil dessen Erfolg ungewis war, die Anwerbung mehrerer Truppen, die Anschaffung des Proviantes und allerley Krieges-Nothwendigkeiten, nebst der Befestigung einiger Dertter zu empfehlen. Hienebst trug man den Land-Boten auf, über das in der Graudenzischen Starostey stehende Dönhöfische Regiment Klage zu führen; die Bezahlung der in Besatzung liegenden Truppen, und eine Verhöhung ihres Soldes zu befördern; auf den Fall der Krieg mit Schweden wieder angienge, um eine scharfe Soldaten-Zucht, und daß alsdann niemanden in Preußen eine Neutralität erstatten würde, zu bitten; vor Ausgang des Stillstandes, die Durchzüge der Truppen von der Provinz abzulehnen; den neuen Ermländischen Bischof, um eine königliche Versicherung, daß seine Beförderung denen Landes-Rechtsamen nicht nachtheilig seyn solle, zu ersuchen: und dann sich zu bewerben, „daß denen Preußischen Kaufleuten, die in Polen auf die „ausgehende und einkommende Waaren, neu gesetzte Zölle, nicht abgefördert; der Marienburgschen Ritterschaft ihr im Kriege erlittener Schaden einiger massen erstattet; dem Starosten von Neuburg seine bey der „Kron ausstehende Schuld entrichtet; der ordentliche Stanislaw Land-Tage von Marienburg nach Graudenz verleget, und der Marienburgischen Ritterschaft, zu ihren Land-Tagen und anderen Zusammenkünften, Christburg, durch einen Reichs-Schluss, angewiesen wurde &c.

Aus dieser Land-Boten-Instruction lies man verschiedene Stücke in die Abfertigung des königlichen Gesandten einrücken, denen die

§ 3

Stände

(*) Er kam, ohne zur Audienz gehohlet zu werden, mit den Land-Boten aufs Rahtbaus, wurde aber, nach abgelegter Werbung, von den zweyten Abgeordneten der grossen Städte und einigen von der Ritterschaft, in sein Quartier zurück begleitet.

Inhalt der den Boten auf dem Reichs-Tage gegebenen Instruction.

(9.)

Geld-Steuer soll ins Land genommen werden. Allgemeiner Aufbot. Anstalten gegen Schweden. Bezahlung der Soldaten. Dertter Zucht und königl. Versicherung in Ansehung des Erml. Bischofes. Neue Zölle in Poln. Zusammenkunft der Marienburg. Ritterschaft in Christburg &c.

Erinnerung wegen Beobachtung des Eidlings-Rechts.

Der königl. Gesandte hat Audienz, ohne dazu aufgehohlet zu werden.

1634.

Der Culm. Woywode hat einen fremden zum Grod. Schreiber gemacht. Malz- Accise sollen von dem Dorfe Schottland eingefordert werden.

Der Puziger Staroste will die wieder die Städte eh- mahls gelegte Protestationes zurück nehmen.

Stände noch befügten, daß in Vergebung der erledigten Aemter das Einzöglings-Recht beobachtet; dem Culmischen Woywoden, welcher die Ritterschaft zu den kleinen Land-Tagen und zu den Musterungen, an ungewöhnliche Derter forderte, auch einen fremden und in der Provinz nicht sashaften, zum Grod. Schreiber gemacht hatte, dieses sein Verfahren von dem Könige verwiesen; und in dem alten Schottlande vor Danzig, die Malz- Accisen eingetrieben werden mögten.

Der Puziger Staroste, der auf dem Land-Tage der Ritterschaft Marschall war, bezeigte sich gegen die grossen Städte glimpflicher als sonst geschehen, indem er sich erklärte, die wieder sie wegen der Rauchfangs-Gelder gelegte Protestationes zurück zu nehmen, dannhero die Städte mit ihren Gegen-Protestationen auf gleiche Art zu verfahren gelobten.

Reichs-Tag zu Warschau, wofelbst wege Bezahlung der Truppen und der Türken Gefahr gerathschlaget wird.

Die Preussische Boten zogen mit vorgemeldeteten Befehlen auf dem Reichs-Tag: wofelbst von den Adelichen Rächten die Bischöfe von Ermland und Culm, und der Culmische Woywode zugegen waren. Die Danziger hatten dahin ihren Sub-Syndicum geschicket, der aber nicht so wol der Provinz, als vielmehr seiner Stadt-Geschäfte warnahm. Die Polnischen Rächtschläge, denen die Preussen fleißig beywohnten, hatten vornehmlich die Bezahlung der Truppen und eine wieder den Türken anzurichtende Gegenwehr zum Endzwege. Denn obzwar der König, durch den Culmischen Bischof, als Kron-Groß-Rangler, denen Reichs-Ständen, auch den zu Ende laufenden Stillstand mit Schweden, und ob man die in Preussen verlohrenen Plätze durch die Wafen wieder erobern sollte, zur genauen Überlegung vortragen ließ, so vergnügte man sich doch, nur über die beyde ersten Stücke einen Schluß zu fassen, und die Angelegenheiten mit Schweden, bis auf den folgenden Reichs-Tag auszusetzen.

Audienz des Türckischen Gesandten, welcher an den Kron- Feld-Herrn verwiesen wird.

Was die von den Türcken androhende Gefahr betrifft, habe ich unter dem vorigen Jahr gemeldet, daß es mit der Ottomanischen Pforte albereit zur Thätigkeit ausgebrochen, die zwar nunmehr einen Anstand gewonnen zu haben schiene, dabey aber niemand vergewissert seyn konte, ob die Fortsetzung des Krieges oder ein Friede zu erwarten stünde. Dem an den Türckischen Kayser, zur Erinnerung der alten Verträge, unlängst geschickten Gesandten, war der Friede unter diesen verächtlichen Bedingungen vorgeschlagen worden, daß die Polen einen jährlichen Zins zahlen, und die an der Grenze wieder die Tattarische Streifereyen aufgeworfene Schanzen schleifen solten. Hingegen hatte der nachmalige glückliche Fortgang der Polnischen Wafen gegen Moskau, den Sultan auf weit glimpflichere Gedanken gebracht, so daß er durch einen Gesandten, des Königes von Polen Freundschaft suchte, welcher von Jhr. Maj. nach Dero Rückkunft von dem Moskovitischen Feldzuge zu Wilna gehdret, und ferner auf den Reichs-Tag verwiesen wurde. Hieselbst bekam Er den 23. Julii öffentliche Audienz, und im Namen des Königes

niges die Abfertigung, daß Ihr. Maj. aus Zuneigung zum Frieden, dem an der Grenze stehenden Kron-Gros-Feld-Herrn, Koniecpolski, die hiezu nöthige Vollmacht überschicket hätte, bey dem Er, der Gesandte, auf seiner Rück-Reise antreten, und sich in Handlung einlassen mögte.

Weil der Ausgang hievon zweifelhaft war, und die Reichs-Stände das ärgste besorgten, so bewilligten sie einen allgemeinen Aufbot und neue Geld-Anlagen, die man nicht nur zur Bezahlung des rückständigen Soldes, sondern auch zu den ferneren Zurüstungen anwenden wolte. Die Preußen verhielten sich hiebey nach ihren Rechten, und nach der Vorschrift ihrer Befehle. Denn wegen des allgemeinen Aufbots, erklärte sich im Namen der Preussischen Woywodschaffen, der Culmische Bote, Elzanowski, daß Er diese Sache, in Ansehung der von den Schweden vorstehenden Gefahr, nach dem Bepispiel vom Jahr 1621. zur Berathschlagung ins Land nehme. Worauf der Castellan von Malogosc, zwo Tonnen Goldes forderte, als welche Summe, seiner Meynung nach, die Preußen in dem angezogenen Jahr, anstat des Aufbots, gezahlet hätten. Welches der Culmische Woywode, der zur selben Zeit Landes-Schatzmeister gewesen, leugnete. Zu mehrerer Erläuterung, sagte der Neuburgische Starost, Joh. von Werden, daß er damahls an den verstorbenen König verschickt gewesen, um durch Anführung der Preussischen Rechtsame und der obhandenen Gefahr, den allgemeinen Aufbot von der Provinz abzulehnen, welches man auch von Ihr. Maj. erlangt hätte. Solche Befreyung wolten die Polen den Preußen anjeto nicht zustehen, konten aber bey ihnen nichts auswirken. Wie man die Constitutiones ins reine brachte, bezeugte der Neuburgische Starost nochmahls, daß er die Provinz zu dem allgemeinen Aufbot keines Weges verpflichtet halte.

Die Preußen haben weder einen allgemeinen Aufbot,

Auf gleiche Art verfuhr man in der Contributions-Sache. Vorerwehnter Elzanowski sagte, daß die Preussischen Boten wegen Abwesenheit der gesammten Städte, sich zu nichts erklären konten, sondern diese Materie zurück ins Land nehmen müsten. Die Polen erwiederten, daß man ohne die Städte, im Namen der Ritterschafft sich zu etwas gewisses entschliessen solte, stunden aber von ihrem Zumuhthen ab, da der Hof-Schatzmeister Skoliniski bezeugete, daß die Preußen jederzeit gewohnet wären, die Geld-Steuern auf ihren Land-Lagen zu bewilligen. Wie hernach die Polnische Ritterschafft, ihre Meynung wegen der Contribution in Gegenwart des Königes und der Senatoren eröffnete, wiederholte Elzanowski seine vorige Erklärung, versichernde, daß die Preußen sich nach ihrem Vermögen angreifen würden. Welches der Saroste von Neuburg unterstützte. Wannhero an dem Ende des Polnischen Contributions-Verzeichnisses (*) gesetzt ward, „daß die Preussischen Woywodschaffen, die von ihnen begehrten Anlagen an ihre Brüder zurück genom-

noch Contributions bewilliget.

Zeugnis, daß die Preuß die Contributions Materie ins Land zu nehmen pflegen.

(*) O podatkach Rzeczypospolitey.

„genommen hätten, und daß der König ihnen einen Land-Tag ansetzen würde, damit sie alda, so wol von der Geld-Steuer als auch dem allgemeinen Aufbot, und ihrer eigenen Sicherheit wegen rahtschlagen könnten.“

Zur Bezahlung der Preussischen Besatzungen wird von der Krone eine gewisse Geld-Summe zugestanden.

Hienebst thaten die Preußen wegen des ihren Besatzungen hinterstelligen Soldes Erinnerung, welches so viel wirkte, daß ihnen auf Rechnung bis zum folgenden Reichs-Tage, etliche zwanzig tausend Gulden zugestanden wurden. Sie bemühten sich ferner, daß die Zahlung, durch den Landes-Schatzmeister geschehen mögte, weil aber der Kron-Schatzmeister meynte, daß solches seinem Amte Eintrag thäte, ward ihm diese Verrichtung in der Constitution (*) vorbehalten.

Zoll auf die ausgehende Waaren. Bemühung die Preussische Städte davon zu befreien. Man stehet den Preußen die Freyheit zu, wieder die Reichs-Stände zu protestiren.

Ausser den übrigen Anlagen, beliebten die Reichs-Stände, den Zoll von den ausgehenden Waaren, nach der in der Constit. von a. 1625. gesetzten Taxe, auf zwey Jahr, (**). Wobey die Land-Boten aus Preußen begehrt, daß man die dortigen Städte mit dem Zoll übersehen mögte. Daher der Land-Boten-Marschall, die Worte mit Vorbehalt der denen Preussischen Landen und Städten desfalls zustehenden Rechte in der Constitution beyfügte, die aber hernach gelöscht wurden, und als der Neuburgische Starost, sich darüber beklagte, antwortete man ihm, daß es den Preußen frey stünde, wieder die Constitution zu protestiren.

Der Preussischen besondere Audiens beym Könige.

Über vorangezeigtes, hielten die Preußen, bey dem Ermländischen Bischöfe, ob er gleich der Provinz noch nicht geschworen hatte, d. 29. Julii eine besondere Beredung. Von den Städten war niemand dabey zugegen; die von der Ritterschaft anwesende aber beschloffen, bey dem Könige folgenden Tages Audiens zu suchen, wozu der Dantziger Sub-Syndicus, vergeblich mitgefördert wurde. Die Audiens ward ihnen an demselben Tage verstattet, in welcher der Ermländische Bischof die Anrede that, und der Land-Bote Elzanowski, die aus ihrer Instruction gezogene Artikel herlas.

Der Herzog von Pommern suchet Lauenburg u. Bütau auf den Herzog von Croy zu bringen, womit er an den nächsten Reichs-Tag verwiesen wird.

Ich beschlüsse Die Geschäfte dieses Reichs-Tages mit der Gesandtschaft des Herzogs von Pommern, Bogislai XIV. welcher bey dem Könige anhalten lies, daß nach seinem, als des letzten Männlichen Erben Ableben, seiner Schwester Sohn, der Herzog von Croy, mit Lauenburg und Bütau belehnet werden mögte: dagegen Er die von seinen Vorfahren, dem Könige Sigismundo Augusto geliebten hundert tausend Thaler, der Kron Polen erlassen wolte. Mit welchem Ansuchen der Gesandte, George Lichtfus, auf den folgenden Reichs-Tag verwiesen wurde.

Conventus Post-Comitialis. Wö der Rit

Der oben erwehnte Preussische Land-Tag wurde nach Graudenz

(*) Art. Zapłata Woyskom am Ende.

(**) Reichs-Tags-Constitut. Art. Evecta.

1634.

denz auf den 25. September ausgeschrieben. Uda willigte der Adel aus dem Culmischen drey, der aus Pommerellen zween Poborren, jene solten zwischen Martini und dem ersten März, diese zwischen Martini und dem Christ-Fest in den Preußischen Schatz geliefert werden. Die Marienburgische Woywodtschaft wurde wegen ihrer Dürftigkeit nochmahls übersehen. Der Puziger Starost, welcher Land-Boten-Marschall war, meldete sich aufs neue, wegen seiner Starostey mit den Rauchfangs-Geldern, wurde aber durch der Stände Vorstellung dahin gebracht, daß er denen übrigen aus der Pommerellischen Woywodtschaft beypflichtete. Von den Städten verlangte der Adel, daß sie gegen die drey Poborren der Culmischen Ritterschaft, sich zu 6. Accisen erklären mögten, konte aber von ihnen nicht mehr als vier, vom fünften Ostern zu rechnen auf ein Jahr, erhalten, so den Städten annoch zu viel zu seyn dauchte, daher sie einer weiteren Folge vorbeuerten. Zu diesem Landes-Schluß zog man zugleich das Ermlandische Städt, weil der abwesende Bischof sich in einem Schreiben erböten, daßjenige genehm zu halten, was die anderen Stände belieben würden. In den übrigen Stücken blieb es bey dem was man letzstens gewilliget, wobey das Contributions-Verzeichniß von a. 1612. nochmahls zur Richtschnur dienen sollte.

terschaft werden theils drey theils zwey Poborren und von den Städten vier Accisen bewilliget.

Die Rahtsbliae wegen des allgemeinen Aufbotts, als davon zu reden, man auf dem Reichs-Tage, dem jezigen Land-Tage vorbehalten hatte, verschob man bis auf die folgende Zusammenkunft, in welcher Zeit man hoffte, daß die Sache mit den Türcken, ohne einen solchen Feldzug, würde zu Ende gebracht werden.

Von dem allgemeinen Aufbot soll künftig geredet werden.

Hergegen baten die Stände in des Königlichen Gesandten (*) Abfertigung, die Provinz der jünsten Reichs-Taxs-Const. von den Zöllen auf die ausgehende Waaren, nicht zu unterwerfen, und wiederholten, was sie neulich wegen des überseischen Salzes nach Hofe gelangen lassen.

Der Confit. von de Zöllen, die Provinz nicht zu unterwerfen.

Ehe man noch den Königlichen Gesandten hörte, machte der Neuburgische Staroste, Johann von Werden fund, daß er von dem Könige, an die Stelle des verstorbenen Christoph Bakowski, zum Pommerellischen Unterkämmerer ernennet worden. Worauf ihm der Eid von dem Culmischen Woywoden vorgestabet wurde, den er auf das Kreuz, welches der Marienburgische Woywode am Halse trug, leistete.

Joh. von Werden leistet als Pommerellischer Unterkämmerer den Eyd.

Die Danziger hatten auf diesen Land-Tag nur einen Rahtmann geschickt, und da der Marienburgische Woywode desfalls vor das Künftige eine Erinnerung that, ward es dieses mahl mit der Schaft der Bürgermeister entschuldiget.

Von den Danzigern ist nur ein Rahtmann auf den Land-Tag geschickt worden.

§

Der

(*) Es war selbiger der schon zu verschiedenen mahlen zu solcher Verrichtung geht auchte Culmische Canonicus, Valentia Sczawinski.

1634.
Friede mit
den Türcken
geschlossen.

Der Preußen Hoffnung, daß es mit den Türcken ohne einen allgemeinen Aufbot zur Richtigkeit kommen würde, traf ein. Denn nachdem der Ottomannische Gesandte, bey dem Kron-Feld-Herrn, im Lager unter Kamieniec angelanget war, gedieh die Sache nach gefogener Handlung dahin, daß man sich im September Monat wegen des Friedens einigte. Der König empfing davon die Nachricht zu Lemberg, wie Er im Begrieff war seine Reyse nach dem Polnischen Lager fortzusetzen, daher Ihro Majest. nach Warschau zurück kehrte.

Huldigung
in Thorn und
Danzig.

Den 27. März wurde die Huldigung in Danzig, von dem Culmischen Woywoden Melchior Weiher und dem Starosten von Schwetz Joh. Zawacki, als Königlichen Volmächtiern, eingenommen, welches der Culmische Bischof und Kron-Gros-Kanzler, Jac. Zadzik, d. 5. Octob. in Thorn verrichtete.

Die Danziger haben sich mit der in Elbing gewesenen Englische Handlungs-Gesellschaft nicht einigen können.

Zur andern Zeit ist gemeldet worden (*), daß die Danziger, um die zu Elbing gewesene Englische Handlungs-Gesellschaft in ihre Stadt zu ziehen, mit derselben Volmächtiiger Eaton einen Vergleich aufgerichtet, der aber nicht anders, als nach beygekommener Genehmhaltung, entweder von dem Könige von England Selbst, oder von der Handlungs-Gesellschaft, gültig seyn sollte. Im November vorigen Jahres, langten zu Danzig der vorerwehnte Eaton, und der Königliche Englische Agent, Franz Gordon, an, die anstat eine Genehmhaltung des getroffenen Vergleichs zu überbringen, neue Vorschläge zum Vorthheil der Handlungs-Gesellschaft thaten: nemlich, daß den Engländern, entweder ihre Waaren das ganze Jahr durch, an fremde zu verkaufen, oder da solches nur zu gewisser Zeit verstattet würde, selbige nach andere Polnische Hasen zu bringen und daselbst Handlung zu treiben, erlaubet seyn mögte. Keines konnte die Stadt zugeben. Das erste war ihren Bürgern gar zu nachtheilig, als denen es allein zukommt, das ganze Jahr durch, mit Fremden zu handeln: und das letztere lief wieder den Polnischen Reichs-Schluss von a. 1628. vermöge welchem die Englischen Lächer, blos durch den Danziger Hasen in die Polnische Lande verführet, und daselbst vorher gestempelt werden solten. Der König von Polen, welcher Sich den Englischen Hof, wegen dessen Vermittelung bey der künftigen Friedens-Handlung mit Schweden, verbindlich machen wolte, wünschte, daß die Sache zum Vergnügen der Englischen Nation abgemacht werden mögte, und trug denen zur Huldigung nach Danzig geschickten Commissarien auf, ihre Bemühung dabey anzuwenden, die aber nichts ausrichteten. Die Engländer ergrieffen hierauf einen andern Weg, und suchten am Polnischen Hofe die Aufhebung des vorgedachten Reichs-Schlusses wegen Siegelung ihrer Lächer auszuwirken, darwieder von Seiten der Danziger alles mögliche unterbauet wurde.

Neue Vor-
schläge.

Des Königes
Reyse nach
Preußen.

Gegen das Ende dieses Jahres, that der König eine Reyse nach Preußen, hielt sich ezliche Tage in Danzig auf, kam von dannen den 13. Jänner in Thorn an, und kehrte den 18. desselben Monaths nach Warschau.

1635.

Das

(*) S. den vorhergehenden Band p. 243.

Das 1635te Jahr, dessen Begebenheiten nunmehr folgen, sollte den Ausschlag geben, ob man mit Schweden Krieg oder Frieden haben würde, weil der getroffene 6jährige Stillstand den 11. Julii zu Ende lief. Das Glück, wodurch Vladislaus die Moskoviter und Türcken, zwey mächtige Feinde, in kurzer Zeit zum Frieden genöthiget hatte, konte Ihm einen Muht geben, auch wieder Schweden die Waffen zu versuchen, um dasjenige, was unter seinem Herrn Vater verlohren gegangen, wieder zu eroberne. Der tapfere Gustav Adolph lebte nicht mehr. Schweden wurde unter dem Namen einer unmündigen Königin, von dem Reichs-Rath regieret, und war durch Mißwachs, durch den Eingang verschiedener Bergwercke, und durch den Teutschen Krieg sehr erschöpft worden. Die berühmte Niederlage bey Nordlingen, und der darauf gefolgte Abtritt verschiedener Reichs-Fürsten, hatten die Schwedischen Sachen in Teutschland zu einem solchen Verfall gebracht, daß es gleich schwer zu seyn schiene, den Krieg daselbst länger fortzusetzen, oder ihn auf eine anständige Art zu endigen. Dieses wuste der Kayser dem Könige von Polen umständlich zu Gemüht zu führen, und es als eine gute Gelegenheit anzurühmen, die Schweden nicht nur aus Preußen und Liefland zu treiben, sondern gar in ihrem eigenen Lande heimzusuchen. Man versprach Hülfß Völcker, und was sonst zur Ausführung dieses Vorhabens dienlich wäre, herzugeben: welche Gefälligkeit man gnugsam belohnet zu seyn achtete, wenn dadurch der gemeine Feind von dem Teutschen Boden fortgeschafft würde. Vor sich hatte der König mehr Belieben zum Kriege als zum Frieden, allein, da es vornehmlich auf den Entschlus der Stände ankam, konte die bloße Reigung Ihro Majest. keinen Ausschlag geben. Der Krieg mit Schweden hatte der Kron zu viel gekostet, daß man ihn ohne genaue Überlegung erneuern sollte. Commandirte gleich die feindlichen Armeen kein Gustav Adolph, so waren doch aus Dessen Schule Generale nachgeblieben, die vor sich ihre Kunst wol verstunden, und solchen Soldaten zu befehlen hatten, die wegen einer vieljährigen Waffen-Übung vor die versuchtesten gehalten wurden. Die Polnischen Truppen waren zwar wieder die Moskoviter und Türcken gebraucht worden, man wuste aber nicht ob man sie mit gleichem Vortheil, denen Schweden würde entgegen setzen können. Außer der Tapferkeit die man an den feindlichen Armeen spührte, war es kein geringer Vortheil, daß die Schweden in Liefland und Preußen, viele Festungen inne hatten, deren jede, wann gleich die Polen im Felde den Meister spielten, eine besondere Belagerung erforderte, da hergegen jene, wenn sie die Oberhand gewinnen solten, ohne einen haltbaren Ort vor sich zu finden, aus Liefland in Curland und Littauen, und aus Preußen in Polen tief eindringen konten. War schon Schweden nicht im Stande, zu gleicher Zeit den Krieg wieder den Kayser und den König in Polen zu führen, so wuste man doch nicht, ob es nicht Teutschland verlassen und seine ganze Macht wieder Polen anwenden würde. Der König hatte nicht so viel Truppen auf den Beinen, als zu einer nachdrücklichen Gegenwehr gehörten, weil man, ohne die Besatun-

1635.
Ursachen wels-
chen die Pol-
nischen Reichs-
Stände bewo-
gen, den Frie-
de mit Schwed-
en, dem Krie-
ge vorzuzie-
hen.

gen, zwei Armeen, eine gegen Lissland, die andere in Preußen brauchte. An groben Geschütz, Ammunition und übrigen Krieges-Geräth, äuferte sich ein grosser Mangel, welchem abzuhelpen man mehrere Zeit, als die vom Stillstande annoch übrige wenige Monate brauchte. Wolte man gleich die von dem Kayser angebotene Hülfß-Völcker übernehmen, so würden sie doch nicht anders als auf der Polen Kosten dienen, welches den Ständen beschwerlich fiel, als die nur so viel zu contribuiren gewohnt waren, daß nicht einmahl die einheimischen Truppen ihren hinterstelligen Sold völlig haben konten, zu geschweigen daß man nach den Kayserl. Soldaten, wegen ihres ehmaligen Betragens, schlechtes Verlangen bezeigte. Wenn aber schon die Kron Polen sich gegen Schweden in der besten Verfassung befunden hätte, so mußte man dennoch besorgen, daß Moskau und die Türcken, denen der getroffene Friede schmerzte, sich dieser Gelegenheit zu ihrem Vortheil bedienen, und das Krieges-Glück durch einen neuen Angriff versuchen würden. Bey diesen Umständen hielt man es zuträglicher zu seyn, vermittelst eines Friedens etwas wieder zu erlangen, als in Hoffnung durch die Waffen alles oder ein mehreres zu gewinnen, die gemeine Wolfart gleichsam aufs Spiel zu setzen, und gedachte man nur alsdann sich der Macht zu bedienen, wenn von dem Feinde nichts durch Gürtte zu erhalten seyn würde.

Warum die Schweden zum Frieden geneigt gewesen.

In Schweden sahe man das herannahende Ende des Stillstandes mit Polen ungerne, vielmehr hätte man es so lange ausgestellt gewünscht, bis entweder die Sachen in Teutschland in einen besseren Stand gebracht, oder daselbst ein Friede getroffen worden. Die Reichs-Räthe erkannten, daß der Krieg nicht zugleich an zweyen Orten könne geführet werden, sondern daß man würde entweder den Teutschen Boden räumen, oder mit Polen sich vergleichen müssen. Die Fortsetzung des Krieges gegen den Kayser schien keinen grossen Nutzen zu versprechen, nachdem sich das Glück gedreht, verschiedene Teutsche Reichs-Stände zur wiederigen Partey getreten, die noch übrige zu wancken anfiengen, und alle die Schweden leer nach Hause zu schicken trachteten. Mit Polen hatte es eine andere Beschaffenheit. Lissland, ein ansehnliches Stück von Preußen, und die durch den 6-jährigen Stillstand in Pillau, und vor dem Dantsiger Hafen behaltene See-Zölle, waren Vortheile, die der Mühe lohnten, daß man mit Hindansetzung Teutschlandes, alle Kräfte sich dabey zu schützen anspannete, und also den Polnischen dem Teutschen Kriege weit vorzöge. So überzeugend dieses an sich war, so wußten doch die Schweden, daß die andereren Potentaten diesen Anwachs nicht mit guten Augen ansahen. Den Holländern und Engländern mißfielen die hohen Zölle in Pillau und vor Dantsig, und weil dadurch der See-Handel auf Preußen verringert ward, empfand der König von Dänemark am Zoll im Sund ein Abgang. Es waren noch andere Ursachen, warum die vorbenandte Mächten, denen Schweden keinen festen Fuß in Preußen, oder daselbst einen Hafen gönnen wolten, vielmehr wünschten sie, daß die Polen zum alten Besiß wieder gelan-

gelangen, und die neuen Zölle abgestellt werden mögten; wozu Sie wo nicht ofentlich, doch unter der Hand, das Ihrige gerne würden beygetragen haben. Über das war dem Könige von Frankreich viel daran gelegen, daß zwischen den Schweden und Polen ein Friede vermittelt, hergegen der Krieg in Teutschland fortgesetzt würde, welches England und Holland, um die Macht des Erz-Hauses Oesterreich zu brechen, gleichfalls verlangten. Schweden dem die Freundschaft dieser Potentaten sehr nöthig war, faßte in Betrachtung Ihrer, den Entschluß, mit der Kron Polen, entweder einen beständigen Frieden, oder wenigstens einen langen Stillstand zu trefen, und zu dessen Beförderung Preußen zu räumen, Lissland aber, es mögte gleich ausfallen wie es wolte, zu behaupten. Hierzu wurden schon im vorigen Jahr von Schwedischer Seite, der Graf Peter Brahe, der Feld-Marschall und Stathalter in Preußen, Herman Wrangel, der Baron Steno Bielke, und Achaz Uxelson, alle vier Reichs-Räthe, Joh. Drenstirn, geheimer Rath der Königin, und Ihr Secretar und Commissarius in Preußen, Joh. Nicodemi, ernennet. Von denen Bielke Unpäslichkeit halber zurück blieb, die anderen aber, noch vor Ausgang des gemeldeten Jahres, sich in Preußen einfanden.

Von ihnen zur gütlichen Handlung ernannte Vobmächtigter.

Der Churfürst von Brandenburg und Herzog in Preußen, George Wilhelm, welcher den vorigen 6jährigen Stillstand hatte vermitteln helfen, und dieses Amt vors künftige beybehalten, ließ es an seiner Bemühung, Polen und Schweden zur glücklichen Handlung zu bewegen, nicht ermangeln. Sein eigener Vorthheil nöthigte Ihn, die Sache mit Eifer zu treiben. In Preußen konte der Krieg ohne daß das Brandenburgische Antheil dabey litte, nicht fortgesetzt werden. Man hatte solches vor dem getroffenen Stillstande erfahren, da das Land mit Durchzügen und Einquartierungen sehr mitgenommen worden, obgleich der Churfürst die Neutralität ergriffen: welche die Polen ihm ins künftige zu gestatten Bedencken trugen, sondern verlangten, daß Er entweder seine Macht mit dem Könige, wieder Schweden, als einen gemeinsamen Feind, vereinigen, oder die Schwedische Parthy wehlen solte. Auf den letzteren Fall, konte das Brandenburgische Preußen einer gänzlichlichen Verwüstung nicht entgehen, und der Churfürst mußte gewährtig seyn, daß man Ihn des Lehns verlustig erkennete: das erste aber war desto wegen gefährlich, weil die Schweden, so lange sie Elbing und die Pillau innen hatten, das Land gleichsam gefesselt hielten, und mit demselben nach eigenem Willen verfahren konten. Der Friede, und zwar ein solcher der die Schweden Preußen zu räumen verpflichtete, war das zuträglicste. Selbigen desto ehr herzustellen, wolte anfangs der Churfürst in eigener Person der Handlung beywohnen, weil aber der damalige Zustand Teutschlandes, Ihn in der Markt zurück hielt, ernannte Er an Seine Stelle den Marggrav von Brandenburg, Sigismund, Dem Er Andr. von Creuzen Regiments-Rath und Land-Hofmeister, Joh. George von Sautken Regiments-Rath und Kankler, Bernard von Königseck Land-Rath, George von Rausten Hof-

Nebst dem Churfürsten von Brandenburg, haben die Könige von Frankreich und England, wie auch die Holländer die Vermittelung über sich genommen.

Gerichts-Raht und den Hof-Raht Peter Bergmann beyfugte. Nebst dem Churfürsten von Brandenburg, hatten die Könige von Frankreich und England und die Staaten der vereinigten Niederlande, die Friedens-Vermittelung über sich genommen, deren Gesandten in Preußen anlangten, wie die Handlung albereit war angefangen worden.

Polnische
Commissarien.

Angelegter
Tag und Ort
zur Friedens-
Handlung.

Es wird ein
anderer Ort
vorgeschlagen.

Von dem Ge-
folge der Ge-
sandten, und
dem Gemach
wo die Hand-
lung vorzu-
nehmen.

Neuer Zer-
min wenn die-
selbe anzufan-
gen.

Polnischer Seits, wurden auf dem letzteren Reichs-Tage, der Culmische Bischof und Kron-Gros-Canzler Jac. Zadzik, der Woywode von Wilna und Littauische Gros-Feld-Herr, Fürst Christoph Radziwil, der Woywode von Belz Raph. Leszczynski, der Kron-Referendarius Remigius Zaleski, Abraham Goluchowski und Magnus Ernst Dönhof, zu Commissarien verordnet. Beyde Theile beliebten, daß die Handlung d. 12. Januar. angefangen, und die Zusammentünfte in der Brandenburg-Preussischen Stadt Holland gehalten werden, sonst aber die Polnischen zu Morungen, und die Schwedischen Volmächtiger in Elbing, ihren Aufenthalt haben sollten. Am jetzt gemeldeten Tage fanden sich im Namen der Polnischen, der Unterkämmerer von Dörpt, Christoph Lode, und des Fürsten Radziwils Hofmeister, Naborowski, und von wegen der Schwedischen, Johannes Nicodemi, in gedachtem Holland ein, um, ehe man zur wirklichen Handlung schritte, in Beyseyn der Brandenburgischen Gesandten, gewisse Stücke Vorbereitungsweise abzumachen. Die ersteren verlangten einen anderen Ort zur Zusammentunft, weil Holland von Morungen vier Meylen, und also zu weit entsetnet war, und schlugen das zwischen Morungen und Holland gelegene Dorf Sagenau vor und daß die Schweden in Holland sich aufhalten könnten: worüber sich Nicodemi nicht erklären wolte, sondern solches denen Schwedischen Commissarien vorbehielt. Die Brandenburgischen Gesandten, bey denen der Marggrav Sigismund noch nicht angelanget war, meynten, daß Hannsdorf, zwischen Elbing und Holland beqvem wäre, und daß die Polnischen Commissarien ihr Quartier in Holland nehmen könnten, welches dem Unterkämmerer von Dörpt und seinem Mit-Geschickten deswegen nicht gefiel, weil Holland mit den feindlichen Plätzen zu nahe gränzte. Dieser Punct ward hierauf ausgestellt, und ein anderer vorgenommen, da man nemlich von den Polen ein sicher Geleit für die Schwedischen Gesandte begehrte, davon man wieder abstund, als der Dörptische Unterkämmerer und sein Mit-Geschickter sich auf den annoch währenden Stillstand beriefen. Dieses verabredete man, daß bey den Zusammentünften, die Gesandten eines jeden Theils ohne die zur Aufwartung gehörige Personen, die man bis hundert einschrenckte, an Soldaten hundert Mann zu Fuß, und eben so viel Reiter, doch ohne Fahnen, in ihrem Gefolg haben sollten. Ingleichen ward beliebt, in dem Gemach wo die Handlung vorzunehmen seyn würde, drey Thüren, eine vor die Polnische, die andern vor die Schwedische, und die dritte vor die vermittelnde Gesandten anfertigen, auch jedem Theil seinen besondern Tisch setzen zu lassen. Endlich sollte die erste Zusam-

Zusammenkunft den 22. Jänner angestellet, und das worüber man sich bisher geeiniget, schriftlich verfasst werden. Nach dieser Verabredung kehrte Nicodemi nach Elbing, und schrieb von dannen an die Churfürstlichen Volmächtiger, daß die Schwedischen zu den Zusammenkünften keinen anderen Ort, als Holland annehmen wolten. Welches endlich die Polnischen auch beliebten. Hierauf schickten die Brandenburgischen ihren Secretarium Winter nach Elbing, um mit den Schweden wegen der abzufassenden Schrift ein Vernehmen zu haben, welcher auch einen Entwurf, der sich mit den Worten, wir derer Durchlauchtigsten Königin und Königes / wie auch der Reiche Schweden und Polen Commissarien / anfieng, zurück brachte, so den Polen nach Morungen zugeschickt wurde. Den 18. Jänner kam Nicodemi von Elbing wieder in Holland an, woselbst folgenden Tages der Unterkämmerer von Döryt und des Fürsien Radzivil Hofmeister gleichfals eintrafen, theils sich wegen der vorerwehnten Schrift zu einigen, theils noch sonst eines und das andere abzumachen. Denn da zuvor verabredet worden, die Zusammenkünfte auf dem Schlosse, in einem dazu angerichteten Zimmer zu halten, so verlangten nunmehr die Schweden hierinn eine Aenderung, weil sie besorgten, es dörfte, da nur ein Weg aufs Schloß führete, bey dem hinauf- und herabgehen, wegen des Ranges ein Streit entstehen, dannhero sie auf dem Markte ein Gebäude von Brettern mit dreyen Thüren aufzurichten vorschlugen, darin die Polen wegen der damaligen starcken Kälte nicht willigen wolten, sondern bey dem Schlosse verharreten. Brandenburgischer Seits fand man ein Mittel aus, welches beyde Theile annahmen, nehmlich in der Kirche, vor dem Altar, ein viereckiges Zimmer von Brettern, mit vier Thüren abzuschlagen, und darin drey Tische in Gestalt eines Dreneckts zu setzen. Es ward auch gefragt, wer der Gesandten Bediente, wann sie etwas an dem Orte der Zusammenkunft verbrechen mögten, strafen solte, und obgleich anfangs die Polen meynten, daß ein jeder Theil die Seinigen strafen könnte, so wurde doch hernach die Gerichtbarkeit über solche Verbrecher, denen Brandenburgischen einmühtig aufgetragen. Sonst gab die gemeldete Schrift zum Wort-Wechsel Unlas, da die Schweden den Schwedischen Titel bloß ihrer Königin, die Polen aber solchen zugleich ihrem Könige geben wolten, bis man es für gut befand, die Titel gar weg zu lassen, und die Schrift im Namen, der Unter-Volmächtiger der Polnischen und Schwedischen Commissarien (*) abfaste, nur daß in der Abschrift so die Polen dem Nicodemi einhändigten, der Schwedische, in der aber so jene von diesem empfiengen, der Polnische Name vorne an gesetzt wurde. Diese Schrift unterschrieben und siegelten, nebst den Unter-Volmächtigen, zugleich die Brandenburgischen Gesandten. Simit verzog es

1635.
Holland wird
nochmahls
dazu beliebt.

Man einiget
sich, ein gewis-
ses Zimmer in
der dotigen
Kirche anrich-
ten zu lassen.

Von dem
der Gesandten
Bediente, wenn
sie verbrechen,
zu strafen.

Schwedische
Titulatur.

Der Anfang
zur Zusammen-
kunft wird a-
bermahls ver-
längert.

(*) Der Anfang lautete: Notum testatumque universis ac singulis, quorum interest, nos Dominorum Polonorum ac Svecicorum (Svecicorum ac Polonorum) ad reassumendum pacis negotium deputatorum Commissariorum, infra nominatos subdelegatos hac ratione convenisse &c.

Einzug der
Schwedischen
und Polnischen
Gesandten in
Holland.

es sich bis den 22. Jänner, daher die erste Zusammenkunft bis den 24sten verschoben werden musste.

An demselben Tage, gegen 12. Uhr, hielten die Schwedischen Commissarien, nemlich der Graf Brahe, der Statthalter und Feld-Marschall Wrangel, Achaz Urelson, und Joh. Nicodemi ihren Einzug in Holland. Den Anfang machte eine Compagnie Finnischer Reiter in rothen Röcken, welcher eine Compagnie zu Fuß, blau und gelb gekleidet, mit Sturm-Hauben folgte. Hierauf kamen 12. Hand-Pferde gelb und blau ausgezieret, ein Pauker, acht Trompeter in eben derselben Farbe gekleidet, 12. gemahlte Schlitten mit Hof-Bedienten, 24. Teutsche Officier, Obersten, Oberst-Lieutenants und Capitaine, die Schwedischen Commissarien in einer mit blauen Sammet ausgeschlagenen und von 6. weissen Pferden gezogenen Kutsche, neben welcher 12. Trabanten mit Hellebarten, in blau und gelber Kleidung, giengen. Hierauf kamen 12. Englische vornehme Officier zu Pferde, hernach der Commissarien ledige Kutschen, und endlich machte das übrige Gefolge den Beschluß. Eine Stunde hernach, langten die Polnischen an. Vorher führen 7. sechspännige Kutschen, nach selbigen sahe man die Hof-Junker zu Pferde esliche zwanzig stark, und hernach des Culmischen Bischofes Kutsche, in welcher nebst ihm die übrigen Commissarien (*) saßen. Vorher giengen zur rechten 50. Bischöfliche, und zur linken 50. von des Belger Boywoden Heidenken. Die Commissarien traten in die vor sie bereitete Quartiere ab, und wurden von den Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten bewillkommet. Nach gehaltenen Tafel erhuben sie sich gegen 4. Uhr in die Kirche, alwo die Polnischen an ihrer Thüre von dem Land Hofmeister von Creuzen und dem Land-Raht Königseck, die Schwedischen an der übrigen, von dem Kanzler Saucke, dem Hof-Gerichts-Raht Kauske, und dem Hof-Raht Bergmann empfangen, und in das zubereitete Gemach eingeführet wurden. Vender Theile Commissarien traten hierauf zusammen, gaben sich einander die Hände, und machten ein kurzes Compliment, welches der Culmische Bischof im Namen der Polen anbrachte, der Graf Brahe aber beantwortete. Hierauf verfügte sich ein jeder an seinen Tisch, und saßen die Brandenburgischen also, daß sie die Polnischen zur rechten, die Schwedischen zur linken Hand hatten. Der Preussische Kanzler that die Anrede, in welcher er, der von dem Churfürsten von Brandenburg zu Beförderung des Friedens angewandten Mühe erwehnte, die bisherige Hinderungen erzählte, Seines Herrn persönliche Abwesenheit entschuldigte, zu Dessen Ankunft einige Hofnung machte, die Polnischen und Schwedischen Commissarien, ihr mögliches zu Erreichung des vorgelegten Zweckes beizutragen ersuchte, und zur Aufzeigung der Ihm und seinen Mit-Gesandten von dem Churfürsten gegebenen Vollmacht sich erbot. Der Graf Brahe sagte gang kurz, daß die Schwedischen gleichfalls bereit wären, ihre Vollmacht denen Brandenburgischen einzuhändigen. Der Culmische Bischof, antwortete weitläufiger, und schloß mit ebenmäßiger Willfährigkeit die Vollmacht zu überliefern.

Ob

Derselben erste Zusammenkunft und abgelegte Complimenten.

Auslieferung der Vollmacht.

(*) Sie waren alle außer dem Fürsten Radzivil zugegen.

Ob nun zwar die Polen und Schweden in so weit einstimmig waren, so wolten doch die ersteren, daß man die Volmachten denen Brandenburgischen Gesandten schlechterdings anvertrauen, und ohne sie zu eröffnen, zur Handlung schreiten sollte: da hergegen die Schweden verlangten, daß die Volmachten gegen einander ausgewechselt, und ob sie gehöriger massen abgefasset worden, untersucht werden mögten. Weiter kam es in dieser ersten Zusammenkunft nicht, als daß es dabey blieb, daß ein Theil dem anderen, seine Volmacht durch die Brandenburgischen Gesandten zuschicken sollte. Selbige abzufordern, fand sich der Hof-Rath Bergmann, bey den Polnischen Commissarien, vor der Abreise von Holland, in ihrem Quartier ein, der aber anstat der originalien, nur Abschriften (*) einpfieng, daher sie nach Morungen zurück geschickt wurden, von wannen der Dörptische Unterkämmerer, den 26. Jänner, und Tages hernach der Schwedische Secretar Lording, mit den originalien anlangten, und sie denen Churfürstlichen Gesandten einhändigten. Der Dörptische Unterkämmerer nahm von der Schwedischen eine Abschrift, der Schwedische Secretar aber begehrte, daß ihm die Polnischen in original nach Elbing gegeben werden mögten, und drohte, daß man, falls es nicht geschehe, zu keiner Handlung schreiten würde. Hierzu die Polnischen Commissarien zu überreden, verfügten sich der Land-Rath Königseck und der Hof-Gerichts-Rath Rauske nach Morungen, und erhielten unter folgenden Bedingungen die Einwilligung: daß die Schwedische Volmacht gleichfalls in original nach Morungen geschicket, und die Polnischen Volmachten entweder durch einen von den Brandenburgischen Gesandten, oder von einem ihrer Secretaren, denen Schwedischen Commissarien, doch nicht ehe bis sie die angefangene Zusammenkunft fortzusetzen sich erkläret, übergeben nicht aber gelassen, sondern so bald sie übersehen worden, wieder zurück genommen werden solten. Bey dieser Gelegenheit meldeten die Brandenburgischen, daß es die Schwedischen Commissarien für eine Unzüglichkeit genommen, da der Culmische Bischof, in der Antwort auf die Rede des Preussischen Canzlers, gewünschet, daß der rechtmäßige Gehorsam wieder hergestellt werden mögte, mit dem Begehren, dergleichen verfängliche Ausdrückungen künftig wegzulassen. Der Culmische Bischof gestund, daß er durch den rechtmäßigen Gehorsam das Recht des Königes von Polen auf Schweden bewahren wollen, und meynte, daß es annoch müste ausgemachet wäre, wem die Kron Schweden gebühre. Auf diese Weise, wurden den 2. Februar. die Schwedische, durch den Brandenburgischen Secretarium Overbeck, nach Morungen, und die Polnischen Volmachten, durch den Hof-Rath Bergmann nach Elbing in original überbracht. Beyde bekamen sie unverzüglich zurück, nur daß die Schweden sagten, es wären in den Polnischen Volmachten verschiedene Unzüglichkeiten, davon sie in Holland, alwo man den 5ten Febr. die zweite Zusammenkunft beliebet, sprechen wolten.

G

Inzwi-

(*) Denn die Polnischen Commissarien hatten zwo Volmachten, die eine von dem Könige und die andere von den Reichs-Ständen.

1635.

Ankunft des
Englische Ge-
sandten.Was bey des-
sen Besuch
vorgegangen.

Inzwischen, hatte sich bey den anderen Poln. Commissarien der Fürst Radziwill eingefunden, und den 30. Jänner langte der Englische Gesandte, George Douglas, in der Stadt Holland an, den die Polnischen Commissarien den 2. Febr. durch des Wojwoden von Belz Sohn bewillkommen ließen, und d. 5. desselben Monats sämmtlich besuchten, auch von ihm, noch an demselben Tage, in des Culmischen Bischofes dasigem Quartier die Gegen-Visite empfangen. Von Schwedischer Seite kam zu Ihm der Secretar Lording, der aber solche Höflichkeit nur vor sich, und nicht auf Befehl der Schwedischen Commissarien verrichtete, welches der Gesandte übel aufnahm. Wie sie sich darauf selbst den 5. Febr. in Holland einstellten, ließen sie ihn durch einen Obersten und gedachten Secretar Lording, in Begleitung einiger Officier bewillkommen, und daß sie es nicht selbst thäten, damit entschuldigen, daß sie sich in einem fremden Lande befänden. Der Gesandte antwortete, daß weil er als ein Friedens-Vermittler gekommen, es billig sey, daß ihn die Schwedischen Commissarien, persöhnlich besuchten, wenn sie gleich mitten in dem Königreich Polen wären. Die Schweden wolten ihren Fehler verbessern, und ließen sich bey dem Gesandten melden, wie er eben im Begrief war zu den Polnischen Commissarien zu fahren, daher er die Visite ablehnte.

Was die
Schweden an
den Volmach-
ten der Polen
auszusetzen ge-
funden.

Am vorgemeldeten 5. Febr. fanden sich die Gesandten, zur ferneren Beredung in Holland wieder ein. Die Schwedischen beehleten sich vor, mit den Polnischen nicht persöhnlich, sondern durch die Vermittler zu handeln, bis die in den Volmachten befindliche Mängel, nach ihrem Sinn würden seyn geändert worden. Denn es schien ihnen anstößig zu seyn, daß der König von Polen sich den Titel eines Königes von Schweden zugeeignet; daß der Name der Königin von Schweden ausgelassen worden; und daß man die Schwedischen Commissarien von den Polnischen nicht gnugsam unterschieden, sondern es das Ansehen hätte, als wann man die Schwedischen zugleich vor des Königes von Polen Volmächtiger angeben wollen. Polnischer Seits, antwortete man hierauf: daß ihr König mit Recht den Titel von Schweden führe, und daß die anderen byden Stücke gar zu weit hergehohlet wären, als daß sie die Friedens-Handlung solten stugig machen können. Die Brandenburgischen nebst dem Englischen Gesandten, wolten die Schweden bereden, die gemachten Schwierigkeiten an die Seite zu setzen, und vielmehr zum Haupt-Werck zu schreiten. In solcher Absicht führten sie verschiedene Gründe an, nemlich, daß die Führung des Schwedischen Titels zur Haupt-Sache gehöre, und bis dahin auszustellen; daß es ungewöhnlich sey, bey den Volmachten die Ansprüche und Rechtsame der Principalen zu untersuchen; daß es dem Könige von Polen sehr nachtheilig seyn würde, wenn Er selbst sich des Schwedischen Titels enthielte, und falls Er es thun solte, Ihm dagegen ein anderweitiger Nutzen angeboten werden müste. Die Schweden wolten sich hierüber nicht einlassen, sondern beriefen sich auf den ausdrücklichen Befehl ihrer Oberen. Daher sie der Englische Gesandte, weil er selbst in der Lateinischen Sprache nicht

nicht fertig war, durch den Englischen Agenten Gordon fragen ließ, mit was für einem Gewissen, sie aus einer so geringen Ursach die Friedens-Handlung heimmen könnten: käme es wieder zum Kriege, so sollten sie wissen, daß die benachbarten Fürsten nicht bloße Zuschauer abgeben, sondern das vornehmen würden, was die Wohlfahrt und der Nutzen ihres Staats erfordere. Der Graf Brahe fragte dagegen, ob man ihnen den Krieg ankündigen wolle: dem Gordon antwortete, sein König hätte andere Herolde, was er aber gefaget, dazu wäre er befehliget. Die anderen Vermittler schlugen vor, daß weil die jetzige Handlung gleichsam ein Verfolg der ehmaligen von a. 1629. wäre, man kraft der zur selben Zeit gehaltenen Vollmacht zum Werk schreiten mögte, da indessen die gegenwärtigen Vollmachten in den Händen der Vermittler bleiben, und die Polen eine Versicherung geben sollten, bey dem Schluß der Handlung die Vollmachten nach Maßgebung des vertrauten Vergleichs bezuschaffen. Die Schweden schlugen nochmahls den Befehl vor, dem Könige von Polen den Schwedischen Titel nicht zu verstaten, und bezeigten daß ihre Meynung nicht sey, die Tractaten völlig abzubrechen, sondern daß sie nur einen Aufschub von sechs Wochen verlangten, damit sie indessen aus Schweden neuen Unterricht einholen könnten. Der Englische und die Brandenburgischen Gesandten, brachten den ganzen Tag zu, da sie bald zu den Polnischen, bald zu den Schwedischen Commissarien sich verfügten, bis diese um 11. Uhr Abends unverrichteter Sache nach Elbing kehrten, und die Polnischen sich den folgenden Tag nach Morungen begaben, nachdem sie mit den Vermittlern eine dreyständige Unterredung gehabt hatten. Hierauf folgten der Englische Gesandte und der Preussische Kanzler nebst dem Hof-Rath Bergmann den Schwedischen Commissarien nach Elbing, um gleichsam den letzten Versuch zu thun, dabey ihnen zu melden, daß obgleich die Polen an jener ihren Vollmachten verschiedenes auszusetzen fänden, sie doch desfalls die Handlung nicht aufzuhalten gedächten. Allein die Schweden blieben bey der vorigen Erklärung, und verlangten nur zu wissen, wenn und an was für einem Ort man künftig die Tractaten wieder vornehmen wolte. Welches der Hof-Rath Bergmann an die Polnische Commissarien nahm, und von ihnen hörte, daß die Zeit und der Ort zur weiteren Handlung, auf dem Entschluß der Reichs-Stände eigentlich beruhen müste, doch würde dazu füglich ein Dorf im grossen Werder, und das Ende des Aprills, oder der Anfang des Mayen angesetzt werden können.

Die Tractaten werden abgebrochen.

Den 9. Febr. kam der Marggrav Sigismund, als das Haupt der Brandenburgischen Gesandten, in oft erwehnter Stadt Holland an, den die Polnischen Commissarien zween Tage hernach durch den Sohn des Woywoden von Belz bewilkommen ließen, und von Ihm den 13. desselben Monats in Morungen besuchet wurden. Wor- auf sie nach empfangenen Königlichen Briefen aufbrachen, und sich zum Reichs-Tage nach Warschau erhuben.

Ankunft des Marggr. von Brandenburg Sigismund, u. Abreise der Polnischen Commissarien nach dem Reichs-Tage.

Hiermit geriehet die Friedens-Handlung in einen Anstand bis
G 2 nach

Worüber daselbst zu raten schlagen.

nach geendigtem Reichs-Tage, daher ich derselben Verfolg so lange aufschiede, bis ich dasjenige was auf dem Reichs-Tage beschlossen worden, werde gemeldet haben. Er war den 31. Jänner nach Warschau ausgeschrieben, und sollte insonderheit gerathschlaget werden, wie der Krieg gegen Schweden fortzusetzen wäre, falls die gütige Handlung fruchtlos zergienge. Die übrigen Stücke so man in Betrachtung ziehen wolte, betrafen: die Verwahrung der Grenzen wieder Moskau und den Türcken; die Schuld-Forderung des Herzogs von Pommern, und dessen Ansuchen wegen des Lauenburgischen und Bütawischen Lehns vor den Herzog von Cron; die Bezahlung der Truppen; die Verbesserung der Münze; und die Abren Einlee, welche der König seinem Herrn Bruder, Carl Ferdinand, Bischöfen zu Breslau, mit Bewilligung der Reichs-Stände zuzufehren verlangte. Diese Punkte, lies der König vorher den Preußen, auf ihrem den 9. Jänner zu Graudenz angefesten Land-Tage, durch seinen Gesandten (*) vortragen, auch ihnen zugleich eine von denen ehemals dazu verordneten Personen entworfene Münz-Verbesserung, nebst der Einrichtung wie die Soldaten an der Türkischen Grenze einzuquartiren, überreichen. Den Preussischen Ständen gieng nichts so sehr ans Herz, als der Krieg mit Schweden. Sie wünschten daß man Mittel ausfinden könnte, dadurch nicht nur der Feind aus dem Lande getrieben, sondern auch der König auf den Schwedischen Thron gesetzt würde. Allein wenn sie den Zustand des gesammten Polnischen Reichs und ihrer eigenen Provinz betrachteten, fanden sie nichts heilsameres, als dem Kriege durch einen anständigen Frieden vorzubauen. Falls aber selbiger durch des Feindes Hartnäckigkeit nicht zu erlangen wäre, begehrtten sie, daß der Krieg aus Preußen an einen andern Ort versetzt, das Land mit den Durchzügen der Soldaten verschonet, und die zu dessen Beschüzung verordnete Truppen, in scharfer Zucht gehalten werden mögten. Neue Geld-Anlagen zu bewilligen, schien ihnen, wegen der sehr erschöpften Einnahmen fast unerträglich zu seyn, weil sie aber davon befreuet zu werden nicht vermutheten, so wolten sie nach dem Reichs-Tage versuchen, wie weit sich ihr Vermögen erstrecken würde. In den übrigen Stücken, solten die auf dem Reichs-Tage aus Preußen anwesende, dem Gutbefinden der Reichs-Stände beytreten, wegen der Schuld-Forderung des Herzogs von Pommern aber einen gnusamen Beweis verlangen, und wenn selbiger beygekommen, die Sache ohne etwas zu schlessen, zurück ins Land nehmen. Sonst wurden den Boten auf dem Reichs-Tag noch andere Dinge, so die Provinz besonders anglengen, mitgegeben: nemlich daß zur Untersuchung der Acten in den Schloß und Land-Gerichten, wie auch in den kleinen Städten, gewisse Personen aus Preußen ernennet; aus dem Mittel der Landes-Stände, Commissarien, über die von den Soldaten begangene Verbrechen gewehlet; der Edelleute Unterthanen nicht zu Soldaten geworben; die Land-Gerichte jährlich dreyemahl gehalten; und die zum Lande gehörende Güter durch keine Belehnung oder auf andere Art veräußert werden mög.

Preussischer
Vor-Land-
Tag zu Graudenz.

Man wünschet einen anständigen Frieden mit Schweden u. falls derselbe nicht zu erlangen, den Krieg aus Preußen anders wohin zu versetzen.

Dürftigkeit des Landes in Ansehung neuer Contributionen.

(10)
Des Herzogs von Pommern Schuld-Forderung an die Krone.
Untersuchung der Gerichts-Act. Krieges-Commissarien.
Land-Gerichte. Zum Lande gehörige Güter nicht zu veräußern.

(*) Joh. Zawadzki Staroste zu Schwes.

mögten. Hienebst ward wiederholt, was man unlängst, wegen des in Graudenz zu haltenden Stanislai Land-Tages, wegen der Zusammenkünfte in der Martenburgischen Woywodtschaft, und wegen der neuen Zölle, an den König hatte gelangen lassen. Über das geschah in der Abfertigung des königlichen Gesandten, der Beobachtung des Einzöglings-Rechts, der den Thörnern ehemahls versprochenen Belohnung, und des Rückstandes von der den Dantzigern gewilligten Geld-Summe, Erwähnung.

Vorschuss auf die künftige Contribution. in Bezahlung der Soldaten.

Weil man aber leicht vorher sehen konnte, daß der König, wegen der Ungezweigkeit des Friedens, mit dem nächsten mehrere Truppen ins Land führen würde, that der Woywode von Pommerellen den Vorschlag, zu derselben Bezahlung auf die künftige Contribution einen Vorschuss zusammen zu bringen, damit der Soldat vor baar Geld zehrete, und denen Einsassen nicht beschwerlich siele. Die aus seiner Woywodtschaft waren dazu geneigt, allein die Land-Boten aus dem Culmischen und die Abgeordneten der Städte, schügten den Mangel ihrer Bolmacht vor, daher der Land-Tag bis den 10. Jänner nach Thorn verleget ward, damit man indessen die nöthigen Befehle einholen könnte. Die Culmischen Land-Boten erhielten auch von den ihrigen die Erlaubnis, der Pommerellischen Ritterschaft unter gewissen Bedingungen beyzutreten, allein die Städte wolten von dergleichen Vorschuss nichts wissen, sondern erboten sich nur die annoch lautende Aeiffen vor der Verfall-Zeit auszugeben, um selbige zur Bezahlung der Soldaten anzuwenden. Weswegen der Vorschlag des Pommerellischen Woywoden rückgängig gemacht wurde.

Der Land-Tag wird von Graudenz nach Thorn verleget, und daselbst beschlossen.

Hergegen gab man daselbst den Land-Boten zum Reichs-Tage, über die vorigen, annoch zwey Stücke durch einen besonderen Schluß mit. Erstlich, die zu Leinberg gemachte Einrichtung der Winter-Quartiere von Preußen abzulehnen, und zweytens, die Zurückgehung der aus Preußen nach Polen verlaufenen Unterthanen, bey Strafe von fünf hundert Markt, auszuwirken.

Der Preußen gesuchte Befreyung von den Winter-Quartieren. Auslieferung der aus Preußen nach Polen verlaufenen Unterthanen.

Der Reichs-Tag nahm seinen Anfang, ehe noch die Handlung mit Schweden war abgebrochen worden. Wie die Polnischen Commissarien daselbst aus Preußen angelanget waren, und von ihrer Berrichtung Bericht gethan hatten, beschloffen die Stände den Krieg fortzusetzen, und willigten dazu Volk, Geld, und auf den Nothfall einen allgemeinen Aufbot. Damit aber nicht alle Hoffnung zum gütigen Vergleich benommen würde, verordnete man gewisse Personen, mit deren Zuziehung der König in abermählige Handlung treten, und schliessen könnte: unter welchen aus Preußen, die Bischöfe von Ermland und Culm, der Woywode von Pommerellen, und der Culmische Fähnrich Lucas Elzanowski sich befanden. Hienebst verlangte man von dem Churfürsten von Brandenburg, falls es zum Kriege käme, seinen Untersassen in Preußen, die man

Reichs-Tag zu Warschau. Zu Fortsetzung des Krieges bewilligte Mittel.

Verordnete Personen, mit deren Zuziehung mit Schweden in neue Handlung zu treten. Denen Brandenburgischen Unterthanen

1635.

in Preußen,
die Neutrali-
tät zu ver-
bieten.

dagegen des Polnischen Schutzes versicherte, die Neutralität zu ver-
bieten (*).

Berebung der
Preussischen
Stände bey
dem Culmische
Bischofe u. ge-
folgte Königli-
che Audiens,
welcher die
grossen Städ-
te nicht bey-
wohnen.

Dieses ist das vornehmste, so in den Reichs-Angelegenheiten, daran die Preußen mit Theil genommen, zum Schluß gedieen. Die aus unser Provinz anwesende (**), richteten sich in den übrigen Stücken, nach der Vorschrift ihrer Befehle. Selbige nochmahls zu übersehen, und daraus die nöthigen Dinge zusammen zu ziehen, hielten sie bey dem Culmischen Bischofe den 6. März eine Berebung: woselbst es sich zutrug, daß die Land-Boten vor den grossen Städten stimmen wolten, wieder die aber die Städte den alten Vorzug behaupteten. Der 12. März ward den Preußen zur Königlichen Audiens angesetzt, welches der Culmische Woywode durch einen Bedienten den grossen Städten zu wissen that, und sie derselben beyzuwohnen einladen lies. Diese hatten zwei Ursachen weg zu bleiben. Erstlich, weil die verabredeten Stücke dem Könige durch einen Land-Boten solten vorgetragen werden, da solches ehmahls der vornehmste anwesende Landes-Rabt zu thun pflegte; und zweitens, daß einige von der Ritterschaft nicht zugeben wolten, daß man dabey des besondern Anliegens der Städte erwehente, vielmehr wann es geschehe öffentlich zu widersprechen droheten. Weswegen die Adlichen Rähte und Land-Boten allein zum Könige giengen, nachdem Tages zuvor die Abgeordneten von Thorn und Dantsig, jede in einer besondern Audiens, ihrer Stadt Angelegenheiten Ihro Maj. empfahlen hatten.

Der selben
besondere An-
diens bey
Könige.

Der Preußen
Bemühung,
die Provinz
von den Anla-
gen zu be-
freyen.

Ausser dem, bemühten sich, so wol die von der Ritterschaft, als auch die Städte, ihr Begehren bey den Reichs-Ständen zu befördern. Jene suchten vornehmlich die Provinz von den Anlagen zu befreien. Denn wie die Land-Boten-Stube sich zu den Senatoren verfügte, und die Ordnung, sich wegen der Contribution zu erklären, die Preußen traf, führte Lucas Elzanowski, vornehmster Bote aus der Culmischen Woywodtschaft, den Reichs-Ständen zu Gemüht, in was für einen schlechten Zustand, Preußen durch den neulichen Krieg, und die Einquartierung der Truppen gerathen, indem das Land ausgezogen, die Unterthanen größten Theils verlaufen, und die Soldaten nicht mehr Gäste wären, sondern nach eigenem Gefallen wirtschafteten. Wann nun künftig der Krieges-Sitz daselbst abermahls angestellet werden solte, wäre es billig, daß die Provinz mit Geld-Steuern verschonet würde, vornehmlich da sie zur andern Zeit sich den gemeinen Bürden niemahls entzogen hätte. Ihm fiel der Krakaische Fähnrich, Chelminski, ins Wort, und bezeigte über der Preußen Ansuchen eine grosse Verwunderung, sagende: „wir Polen

Welches
Widerspruch
habet.

(*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Poparcie wojny z Szwedami p. 1. 2. 3.

(**) Sie waren in stärkerer Anzahl, als wol sonst gewöhnlich war, zugegen, indem ausser den Land-Boten, von den Rähten der Culmische Bischof, die drey Woywoden, der Elbingische Castellan, der Pommerellische Unterkämmerer, und die Abgeordneten von Thorn und Dantsig sich eingefunden hatten. Der Unterkämmerer war zugleich Bote aus dem Mirchawischen Bezirk der Woywodtschaft Pommerellen.

„Polen contribuiren vor euch, und ihr wollet vor euch selbst und eure eigene Sicherheit nichts beitragen, wir sind vom Feinde weit entfernt, ihr aber heget ihn in eurem Busen.“ Er verglich die Preußen einem Manne, der da sein Haus brennet, die Nachbarn um Hülfe anschreiet, selbst aber die Hand ans Werk zu legen Bedenken trägt. Verschiedene Polen unterstützten den Krakauischen Fürst, und drohten zugleich ihre zur Contribution schon gegebene Einwilligung wieder zurück zu nehmen, falls die Preußen sich derselben entziehen wolten. Der vorerwehnte Culmische Land-Bote stund also von seinem Ansuchen ab, und begehrte nur einen Verzug bis auf den folgenden Land-Tag, mit der Berthörung, alsdann dasjenige was man zu thun vermindgend seyn würde, zu bewilligen. Wie auch diesen Aufschub verschiedene nicht zugeben wolten, redete der Elbingische Castellan die Polnische Land-Boten an: „Ihr Herren Brüder, ihr müisset wissen, daß die Städte Thorn und Danzig auch zum Preussischen Raht gehören, ohne deren Zustimmung wir keine Anlage bewilligen können.“ Der Castellan von Przemisl warf ein, „er sehe wol, daß der Elbingische Castellan nur den Schein nach ein Preussischer Raht sey, indem er ohne die Städte nichts thun könne.“ Dem dieser antwortete, „Er sey kein Raht zum Schein, allein als ein Mit-Stand von Preußen, müste er sich von den Städten nicht trennen.“ Beyläufig sagte der Woywode von Pommerellen: „Wenn wir gleich willigen wollen, so wollen es die Städte doch nicht thun, haltet diese dazu an, so wollen wir ihnen folgen.“ Der Culmische Bischof legte sich ins Mittel und meldete, daß die Preußen vermöge ihrer besonderen Rechtsame die Contributiones zurück ins Land nehmen müsten, wurde ihnen der König nach alter Gewohnheit dazu einen besonderen Land-Tag ansetzen, so zweifle er nicht, Land und Städte würden sich nach Vermögen angreifen, und der gemeinen Noth bespringen.“ Dieses bekräftigte der Gnesnische Erz-Bischof, hinzufügende, daß die großen Städte Stützen der Krone wären, und die Billigkeit erfordere es, sie bey ihren alten Freyheiten zu schützen. Worauf ein allgemeiner Beyfall erfolgte. Zum Zeugnis dessen, ward, wie schon oft geschehen, in das Polnische Contributions-Verzeichnis eingerückt, daß die Preussischen Woywodschaften, die Geld-Anlage an ihren gewöhnlichen Land-Tag genommen hätten.

Man könne
wegen erman-
gender Bey-
stimmung der
Pr. Städte,
auf dem
Reichs- Tage
keine Contri-
bution bewil-
ligen.

Weshwegen
die Sache ins
Land genom-
men wird.
Königliches
Zeugnis vor
die große
Preussische
Städte.

Was sonst die Preußen auf dem Reichs-Tag ausgerichtet, befand in folgenden Stücken. Mit des Joh. von Werden, Pommerellischen Unterkammerers, alten Schuld-Forderung an die Krone, war es so weit gekommen, daß da sie in der Land-Boten-Stube albereit untersucht worden, der Bericht davon im Senat abgelegt werden sollte. Welches der König auf den nächsten sechswochigen Reichs-Tag verschob, auch alsdann woher der Unterkammerer zu vergnügen, anweisen wolte (*). Der Marienburgischen Ritterschaft ward nachgegeben, ihre Zusammenkünfte und das Land-Gericht in

Schuld-For-
derung Joh.
von Werden.

Die Marien-
burg. Ritters-
schaft sol vor
diese Zeit
ihre Zusammen-
künfte in
Christb. haltē.

(*) Reichs-Tags-Constit. Art. Liqidacya dlugu Urod. Janá Werdy p.25.

1635.

Schiff die an die Adelige u. Stadt-Gerichte gehört. Abhängig ge-wordene Privilegien u. Acten, auf was Art für gültig zu erkennen.

Die Thorer werdt der Königl. Erkenntlichkeit, u. die Danziger der Abzahlung der ihnen hinterstelligen Summe nochmahls versichert.

Vor die große Städte ausge-wirkte Freyheit von den neuen Zöllen, die aber gehemmet wird.

Die Zoll-Privilegien der Städte sollen untersucht werden.

Königl. Befehl, den Bürgern aus Preußen bey Jordan keinen Zoll abzufordern.

Der Geistlichkeit wird der Kauf Abels-Güter verboten.

Daß solches nicht auf die preussische Städte zu ziehen

Der bisherige Culm. Bischof wird Krakauischer.

Bemühung daß das Culm. Bistum, einem Preußen der kein Kron-Amt

in Christburg zu halten, mit der Erklärung, beydes wieder nach Stum, wenn es den Schweden würde abgenommen seyn, zu verlegen (*). Ein besonderer Reichs-Schluss stellte fest, was für Schriften vor den Adelichen und Stadt-Gerichten aufgezeigt, imgleichen daß die im neulichen Kriege abhängig gewordene Privilegien und Rechts-Acten, innerhalb drey Jahren bengebracht, und nach geschehener Untersuchung von einem Land-Gericht, vor warhafte Urkunde angenommen werden solten (**). Die Stadt Thorn wurde wegen ihres im Kriege erlittenen Schadens, der Königlichen Erkenntlichkeit nach erfolgtem Frieden (***), und Danzig einer völligen Abzahlung der annoch rückständigen Summe, so bald es der Zustand des Reichs leiden würde, versichert. (****).

Ferner brachten es zwar der Thorer und Danziger Abgeordneten dahin, daß man ihre Bürger von den neuen Zöllen loszehlte, und sie nur zu den alten Grenz-Zöllen verpflichtete: der darüber abgefaste Reichs-Schluss fand auch, als er öfenlich verlesen ward, keinen Widerspruch, allein der Kron-Schatzmeister wußte es dennoch ins geheim also einzurichten, daß die desfalls bestandene Constitution weggethan wurde. Dagegen die Städte die Vertröstung empfangen, daß nach dem Reichs-Tage, die ihnen wegen der Zoll-Freyheit ehemahls ertheilte Privilegien, von dem Culmischen Bischofe und dem Kron-Schatzmeister durchgesehen, und künftig durch einen Reichs-Schluss bestätigt werden solten. Inzwischen erlangten sie einen Königlichen Befehl an die Zoll-Einnehmer bey Jordan, von den Bürgern aus den Preussischen Städten, bey willkürlicher Strafe und Ersekung des Schadens, nichts daselbst zu fordern.

Durch einen besondern Reichs-Schluss (*****) geschah der Geistlichkeit Einhalt, Adelige Güter an sich zu bringen. Damit nun niemand solches auch auf die Städte, als welche durch besondere Vorrechte Adelige Güter zu kaufen befugtet sind, ziehen mögte, legte der Culmische Bischof in dem Grod zu Warschau eine Schrift bey, durch welche er dergleichen Mißdeutungen vorbeute.

Noch ist zu merken, daß der König bald im Anfange des Reichs-Tages, das durch des Prinzen, Joh. Albrechts, Ableben, erledigte Krakauische Bistum, dem bisherigen Culmischen Bischofe Jac. Jadzik gegeben. Worauf die Preußen sich angelegen seyn ließen, daß das Culmische einem Einzöglinge, und einem solchen der kein Kron-Amt

(*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Sadi y Seymiki Woiewoztwa Malborskiego. p. 32.

(**) Reichs-Tags-Const. Art. Wieczność Ziemi Pruskiej p. 34.

(***) Reichs-Tags-Const. Art. Miasto Torun. p. 26.

(****) Reichs-Tags-Const. Art. Miasto Gdansk. p. 26.

(*****) Unter dem Titel Ordinacya Rzeczypospolitey dobr Ziemi kich dziedzicznych. p. 7. der Reichs-Tags-Constitution.

1635.

Amte zu hofen hätte, zu Theil würde. Die Polen aber verlangten, daß ohne auf das Preußische Einzöglings-Recht zu sehen, jemand das Bistum noch in währendem Reichs-Tage erhalten mögte. Dieses hinderte der ernannte Krakauische Bischof, weil er wegen des neuen Bistums die Päpstliche Bulle noch nicht bekommen, und ehe sie einlief, die Einkünfte des Culmischen auch das Gros-Kanzler-Amte bis auf den folgenden Reichs-Tage behielt. Dem ungeachtet, werde ich ihm von nun an den Titel eines Bischofes von Krakau beständig beylegen.

zu hofen gegeben werde.

In Preußen ward zur Bewilligung der Anlagen, ein Landtag auf den 22. April nach Graudenz ausgeschrieben. Der Königliche Gesandte (*), welcher die Stände dazu anmahnte, bekam auf seine Werbung keine Erklärung, weil man ohne etwas zu schließen, die Zusammenkunft bis zum zweiten May verlegte. Die Ursache war, daß wegen der an Danzig zu spät, und an die kleinen Städte der Pommerellischen Wojwodtschaft gar nicht eingelaufenen Königlichen Einladungs-Schreiben, niemand in ihren Namen sich auf dem Land-Tage einfinden können: welches der Culmische Wojwode dem Könige in einem Briefe berichtete, und zugleich um die Genehmhaltung des verlängerten Termins bat. Der Land-Tage hatte zu der verabredeten Zeit seinen Fortgang, und man schritt zu den Rahtschlägen ohn den Königlichen Gesandten aufs neue zu hören, sondern man lies dessen leglich übergebene Instruction durch den Danziger Secretar vorlesen: auf welche sich die Culmische Ritterschaft zu zween, die Pommerellische zu drey Paborren, und die gesammten Städte zu zwo Accisen erklärten. Die Paborren solten auf Michaelis abgetragen werden, und die Accisen von Jacobi an ein ganzes Jahr laufen. Von diesen Anlagen blieb die Marienburgische Wojwodtschaft annoch befreyet; von dem abwesenden Ermländischen Bischofe aber, hatte man die Versicherung, daß er denenselben beytreten wolte, wenn man ihn nur zur Sicherheit seines Bistums, mit gnugsamer Mannschaft und Krieges-Nothdurst versehen würde. Sieben dung die Ritterschaft aus, daß die von ihnen bewilligten Gelder, von dem Landes-Schatzmeister, ohne Vorwissen und Nachgebung der gesammten Stände, nicht ausgezahlet, man auch auf den Fall daß der Krieg wieder angienge, und das Land dadurch verhehret würde, zu Entrichtung der Paborren nicht angehalten werden mögte. In der Abfertigung des Königlichen Gesandten, klagten die Stände über die Gewaltthätigkeiten der Soldaten, und ihre schlechte Krieges-Zucht, baten anbey um den Frieden, und daferne selbiger keinen Fortgang hätte, um eine zureichende Beschützung.

Conventus post-Comitialis, der nach angehörter Königlicher Werbung, auf eine andere Zeit ausgesetzt wird.

(11.)

Der Landtag hat seinen Fortgang.

Theils zwey, theils drey Paborren, u. zwo Malz-Accisen bewilliget.

Die Contrib. soll von dem Landes-Schatzmeister, ohne des Ständes Vorwissen nicht ausgezahlt werden.

Nach dem Reichs-Tage, wurden die Krieges-Zurüstungen fortgesetzt. Die an den Moskovitischen und Türkischen Grenzen bisher gestandene Völker, zogen sich herunter nach Preußen, woselbst fast täglich einige ankamen, die durch ihre übele Haushaltung zu vielen

Krieges-Zurüstungen wieder Schweden.

(*) Selbiger war der Culmische Canonicus, George Alexander Dorpowski.

len Klagen Anlaß gaben. Ihnen folgte der Kron-Gros-Feld-Herr Koniecpolski, der die ausser den Besatzungen verlegte Truppen, unter Graudenz musterte, und ihnen eine Meyle von dannen gegen Marienwerder, das Lager anwies. Er nahm hierauf verschiedene Orter in Augenschein, deren Festungs-Wercke er beschleunigen, und sie mit allen Nothwendigkeiten versehen lies. In dem Brandenburgischen Preußen, wurden einige Plätze besetzt, und man suchte vornehmlich durch hin und wieder aufgeworfene Schanzen sich der Weichsel zu versichern, denen Schweden aber die Zufuhr an Proviant schwer zu machen. Bey dieser allgemeinen Bewegung, fassen die Danziger nicht stille. In dem vorigen Kriege, hatten sie sich aus ihren eigenen Mitteln geschüzet, davor ihnen die Krone, als eine Erkenntlichkeit, fünf Tonnen Goldes zugestanden, von denen annoch nur ein Theil war gezahlet worden. Wegen der künftigen Sicherheit, mussten sie vornehmlich auf ihr Vermögen Rechnung machen. Schon im vorigen Jahr bewurben sie sich um einen obersten Krieges-Befehlshaber, und im gegenwärtigen nahmen sie den General Major Houwald als Obersten und Commendanten an. Houwald war ein geborner Sachse, und hatte der Kron Schweden 12. Jahr wieder Polen und den Keyser gedienet. Sein erster Platz war eines Lieutenants gewesen, von welchem er es bis zum General Major gebracht hatte. A. 1631. eroberte er in Teutschland Hanau, dafür ihn der König Gustav Adolph zum Obersten machte. In den beyden folgenden Jahren, wurden von Ihm Stollhofen, Lichtenau, und das Schlos Lichtenecq eingekommen: welches der Reichs-Kanzler Drenstern mit der Würde eines General-Majors belobnte. Im Jahr 1634. nahm er als ein Mißvergnügter seinen Abschied, und begab sich zur Chur-Sächsischen Armee, und von dannen in der Danziger Bestallung. Die Stadt trug ihm zugleich auf, vier bis fünf hundert Mann in Teutschland zusammen zu bringen, schickte auch zu Anwerbung 200. Fußknechte einen Capitain nach Lübeck und Hamburg, ausser was sie sonst an ihrem Ort und in Preußen annahm. An den Befestigungs-Wercken sparte man weder Fleiß noch Kosten, und ward unter anderen eine Schanze bey Kalsmarck aufgeworfen, die zur Deckung des Werbers, und Beobachtung des von den Schweden besetzten Weichsel-Haubts dienen sollte. Über diese Anstalten, erging an die Stadt ein Königlicher Befehl, Schiffe auszurüsten, die vorhandenen Fahrzeuge in Beschlag zu nehmen, und Matrosen zu pressen, damit Ihro Maj. desto eher eine Flotte in See bringen könnte. Welches man aber theils damit ablehnte, daß der mit Schweden aufgerichtete Vertrag dergleichen vor Verlauf des Stillstandes nicht erlaube, theils dadurch entschuldigte daß die Stadt mit Auswärtigen in Ungelegenheit verfallen würde, wann sie sich ihrer Schiffe und Matrosen anmassen sollte. Sonst verordnete der König, nach dem Beispiel seines Herrn Vaters, besondere Schiffs-Commissarien, unter denen ein Danziger Bürgermeister, Constantin Kerber, und Niclas von Bodeck, eines Bürgermeisters Sohn; sich mit befanden: die aber die Stadt, durch ihre Vorbitte, von diesem Antheil frey machte.

Die Danziger setzen sich in Verfassung, und nehmen den General Major Houwald als Commendanten in Dienst. Einige diesen betreffendellstände.

Der König wil eine Flotte in See bringē. Deren Ausrüstung Danzig von sich ablehnet. Verordnete Schiffs-Commission.

Von

Von dem Brandenburgische Preußen, hatte man die Vermuthung, daß es, wenn der Krieg angieng, wieder Schweden sich erklären würde: massen die dortigen Stände nicht nur geschehen ließen, daß daselbst die Polen verschiedene ihnen wol gelegene Plätze besetzten, sondern auch die Königsberger, auf Veranlassung des Königes, zur Gegenwehr grosse Zubereitungen machten.

1635.
Was von dem Vordem. Preußen, auf den Fall des Krieges zu vermuthen.

Den 16. Junii langte der König in Thorn an, und begab sich von dannen den 6. Julii mit einem kleinen Gefolge, in welchem der Kron-Gross-Feld-Herr mit war, über Golbe, Strassburg, Heilsberg, nach Königsberg. Dieselbst nahm Ihro Maj. die Festungs-Wercke, nebst den übrigen Anstalten in hohen Augenschein, rathschlugte wie man von dieser Seite Pillau angreifen könne, und kam den 28. selbigen Monats wieder in Thorn an. Von h'er erhob Sich Ihro Maj. nach Graudenz, und den 9. August ins Polnische Lager. Sie wurde von der ganzen Armee in Schlacht-Ordnung empfangen, die man ohne den Troß, auf 12000. Mann rechnete, zu denen aus Polen noch hundert Fahnen stossen solten.

Der König kömmt in Preußen an, bezieht sich nach Königsberg, und darauf ins Polnische Lager.

Die Schwedischen Reichs-Stände beschloffen, ihre Truppen in Preußen also zu verstärken, daß sechs tausend Mann in den Besatzungen bleiben, und achtzehn tausend acht hundert ins Feld rücken könten. Damit auch der Feld-Marschall Wrangel an denen Krieges-Berichtungen nicht gehindert würde, so trat er im Monat Junio die bisher verwaltete Statthalterschaft dem Grafen Peter Brahe ab. Den 11. Julii liefen die ersten vier Schiffe mit Volck, von Calmar ein. denen eine Flotte von 25. Orlog-Schiffen folgte, die bey Pillau eglich tausend Mann, und den Schwedischen Reichs-Radt und Feld-Herrn Graf Jacob de la Gardie, welcher in währenderm Kriege das Ober-Commando über die Truppen führen sollte, an Land setzte. Ausser Ihm, kamen an hohen Befehlshabern, der General-Feld-zeugmeister Leonhard Torstenson, mit den Artillery-Stabe und einer grossen Vorrath an Ammunition, der General-Major von der Cavallerie Lars Rague, die Obersten Axel Lille, Joh. Skitte, zween junge Grafen von Orenstirn und andere mehr, an. Im Junio überlieferten die Brandenburgischen den Schweden die seqvestrirten Dertter, und zwar das Weichsel-Haubt den 11. und Marienburg den 20sten, so diese stark besetzten, und die in dem Brandenburgischen Preußen ihnen dagegen anvertraute Dertter räumten. Unter Marienburg stachen sie ein Lager ab, woselbst sie ihre nicht in Besatzung verlegte Völcker zusammen zogen, und etne merkliche Anzahl groben Geschüzes, nebst einem Vorrath an allerley Ammunition dahin schafften.

Die Schweden verstärken in Preußen ihre Truppen.

Die seqvestrirten Dertter werden ihnen wider einge-räumt.

Lager unter Marienburg.

Unter diesen Zurüstungen, wurde die Friedens-Handlung weder vorgenommen, fortgesetzt und glücklich zu Ende gebracht. Der Englische Gesandte, und der Brandenburgische Hof-Radt Bergmann, hatten es bey dem Könige von Polen erhalten, daß Ihro Maj. nach dem Reichs-Lage mit den Tractaten einen neuen Versuch zu machen willigte.

Abermahlige Friedens-Handlung.

1635.

Die Dertter, wofelbst sich die Polnischen und Schwedischen Commissarien, wie auch die Vermittler aufhalte wollen, werden benennet.

Vor auf es durch der Vermittler fernere Bemühung geschah, daß beyder Theile Commissarien, um zu dem vorhabenden Werck einander desto näher zu seyn, zu ihrem Aufenthalt gewisse Dertter, die Polnischen Marienwerder, und die Schwedischen Johannsdorf wehltten. Der Englische und die Brandenburgischen Gesandten, beliebten in Marienburg zu bleiben. Den 10. May langte in Marienwerder der Krakauische Bischof Jac. Radzif, und den 19. der Woywode von Belg an, nachdem einige Tage vorher, der Fürst. Radzivil, der Kron-Referendarius Zaleski, und der neue Castellan von Pernaue, Magnus Ernst Dönhof sich daselbst eingefunden hatten. Die Schwedischen Commissarien, welche den 20. in Johannsdorf eintrafen, schlugen den Polnischen, durch den Hof-Rath Bergmann, das Dorf Gunterswalde zur Zusammenkunft vor, dahin sie sich doch nicht ehe verfügen wolten, bevor man sich wegen der Vollmachten, die denen Vermittlern auszuhändigen, verglichen hätte: da neten sie verlangten, daß man mit einander nicht persönlich, sondern durch die Vermittler handeln mögte. Bergmann that im Namen der Vermittler hinzu, daß weil vermuthlich die Tractaten vor Verlauf des Stillstandes nicht zu Ende gebracht werden dürften, es nöthig sey, auf dessen Verlängerung in Zeiten zu denken. Die Polnischen Commissarien wären mit dem Dorf Gunterswalde zufrieden, bezeigten auch ihre Bereitwilligkeit die Vollmachten auszuliefern, hergegen begehrten sie, daß wann ja die Schweden mit ihnen in Person nicht handeln wolten, sie sich nach dem Gebrauch aller sittlichen Völkler, einander zu Anfangs bewilfkomen mögten. Die Verlängerung des Stillstandes aber, lehnten sie vor diese Zeit damit ab, daß sie dazu nicht befehliget wären. Gunterswalde ward darauf in Augenschein genommen, doch als ein ganz wüster Ort zu den Zusammenkünften und dienlich befunden, daher Peterswald in Vorschlag kam, an dessen Stelle, weil es von Marienwerder zu weit entlegen war, Stumsdorf endlich einmühtig bellebet wurde. Vorher schickten beyde Theile ihre alte Vollmachten denen Vermittlern nach Marienburg zu, obgleich die Schweden eine neue zu haben vorgaben, die aber solchen Unterschleif, nachdem man ihn bemerket, mit einem Versehen entschuldigten, und darauf die neue den 16. May eingehändigen ließen. Die Polen brachten gleichfals, nach einiger Belagerung, eine neue Vollmacht bey: davon die Abschriften ausgewechselt wurden, die Originalien aber bey den Vermittlern blieben. Schwedischer Seits setzte man an der Polnischen Vollmacht aus, daß ihrer Königin nicht der ganze Titel gegeben, sondern sie nur eine verordnete Königin von Schweden (*designata Regina Sveciæ*), genennet worden, und daß der König von Polen, Sich sein vermeintes Recht auf Schweden vorbehalten hatte. Das letztere, wolten sie bis zur Zusammenkunft in Stumsdorf verschieben, die verlangte Titelatur aber, hielten sie von einer solchen Nothwendigkeit, daß selbige, ehe man zur Handlung schritte, in die Vollmacht eingerucket werden müste. Dieses stellte Nicodemi den 18. May denen Vermittlern zu Marienburg weitläufig vor: von dannen es folgenden Tages der Englische Gesandte den Polnischen Commissarien überbrachte, die es an ihren König gelangen ließen.

Stumsdorf zur Friedenshandlung bellebet.

Auslieferung neuer Vollmachten.

Was an der Polnischen zu ändern.

Inzwischen kam den 17. gedachten Monats, der Französische (*) und Tages hernach, die Holländischen (**), Gesandten über See zu Danzig an. Der Französische liess seine Ankunft den Polnischen Commissarien wissen, und vermelden, daß Er, ehe er sich an den Ort der Friedens-Handlung verfügen würde, zum Könige von Polen reisen wolte: welches er aber auf gedachter Commissarien Ersuchen unterlies, und nebst den Holländischen Gesandten, den 23. mehr gemeldeten Monats in Marienburg einzog.

1634.
Ankunft des
Französischen
und der Hol-
ländischen Ge-
sandten.

Nunmehr waren die sämtlichen Vermittler zu gegen, die auf Genehmhaltung der Polnischen und Schwedischen Commissarien, die erste allgemeine Zusammenkunft in Stumsdorf, auf den 24. May ansetzten: welches die Schweden desto ehr geschehen liessen, da man ihnen versprochen hatte, daß die Polen alsdann ihre Vollmacht mit der verlangten Titelatur beybringen würden. Vonder Theile Commissarien (***) hatten vor sich in Stumsdorf Gezelte aufschlagen lassen, und wurden nach ihrer Ankunft, von den Brandenburgischen Gesandten besonders bewilkommet. Die Polnischen, besuchten nach der Ordnung, den Französischen, Englischen und die Holländischen Gesandten, und wurden von ihnen wieder besucht; darauf sie bey den Brandenburgischen, als von welchen sie empfangen worden, den Gegenbesuch abstatteten. Ein gleiches beobachtete man bey den Schwedischen Commissarien, nur daß da die Ubrigen von ihnen, zum Französischen Gesandten giengen, der Feld-Marschall Wrangel sich zu eben der Zeit zum Englischen verfügte, um dadurch gleichsam keinem von beyden den Vorzug zu geben. Bey den Polnischen, legte der Englische Gesandte, ehr als der Französische die Gegen-Bisite ab, und wurde von ihnen zur Mahlzeit behalten.

Erste Zusam-
menkunft in
Stumsdorf.

Besuche und
Gegen-Besuch
etc.

Nach diesen gewechselten Complimenten, waren die Vermittler bedacht, wie sie die Polnischen und Schwedischen Commissarien zusammen bringen, und dasjenige so daran hinderlich seyn könnte, aus dem Wege räumen mögten. Es schien sich aber an dem, was die Schweden zuvor bey der Polnischen Vollmacht ausgesetzt, zu stoßen, wozu noch kam, daß sie dem Könige von Polen den Schwedischen Titel nicht gestatten wolten. Diese und mehrere dergleichen Streitigkeiten über die Vollmachten zu vermeiden, thaten die Vermittler den Vorschlag, ihnen selbige so wie sie abgefaßt waren, anzuvertrauen, und daß ein jeder seines Königes und seiner Königin Rechtsame, wider den andern mit einer Protestation verwahren solte, machten sich auch gegen die Schweden anheischig, den ihrer Königin gebührenden Titel bey den Polen auszuwirken. Beyde Theile liessen sich sol-

Die Strei-
tigkeiten wege
der Vollmach-
ten werden ge-
hoben.

Die Schwed-
ischen u. Pol-
nischen Commis-
sarien sprechen
sich einander
in Stumsdorf
zum ersten
mahl.

§ 3

ches

(*) Claude de Mesmes Comte d' Avaux.

(**) Rochus von den Honart, erster Raht von dem hohen Raht von Holland, Seeland und West-Friesland, Andreas Diecker Burgermeister von Amsterdam, und Jochim Andree, ordinärer Raht im Hohen Raht von Friesland.

(***) Es waren Schwedischer Seits eben dieselben Personen, die ich oben genennet, auffer daß sich nunmehr bey ihnen Joh. Oxenstern befande.

1635.

ches gefallen und kamen darauf mitten im Dorfe, unter freyen Himmel, und zwar die Polnischen in Begleitung des Englischen und der Brandenburgischen, die Schwedischen in Gesellschaft des Französischen und der Holländischen Gesandten zusammen, gaben einander die Hände, und wünschte der Graf Brahe einen glücklichen Fortgang der obhandenen Friedens-Tractaten, welches der Krakauische Bischof zu gleicher Meynung beantwortete. Nach einigem Wort-Wechsel und genomener Abrede sich den 28. wieder in Stumsdorf einzufinden, giengen sie sämmtlich aus einander, und ein jeder kehrte nach dem von ihm gewehlten Aufenthalt.

Auf welchem Grunde die Friedenshandlung vorzunehmen.

Die Vermittler setzten ihre Beredung zu Marienburg fort, welche der Französische und Englische Gesandte, jeder in seinem Quartier, anzustellen begehrten, um dadurch den Vorzug, den einer vor dem anderen zu haben vermeynte, zu behaupten, bis endlich beliebt ward, die Zusammenkünfte auf dem Schlosse zu halten. Man rathschlugte, wie der Friede am leichtesten zu befördern, und fand für gut, ohne Umschweif zur Haupt-Sache zu schreiten, und zwey Stücke zum Grunde zu legen, erstlich, daß die jetzige Königin von Schweden und ihre Nachkommen in dem Besitz des Königreichs bleiben, und selbiges nach Ihrem und der Ihrigen Ableben an den König von Polen und Deßen Erben fallen; zweitens, daß die Schweden alles was sie den Polen abgenommen, zurück geben solten. Wenn diese zwey Punkte zur Richtigkeit würden gedieen seyn, koste man, mit dem übrigen sonder grosse Mühe fertig zu werden, wozu den 28 May, als an dem zur allgemeinen Zusammenkunft beliebten Tage, der Versuch geschehen sollte. Damahls übergaben die Polen denen Vermittlern ihre

Zweyte Zusammenkunft.

Die Vollmachten werden den Vermittlern eingehändigt.

neue Vollmacht, in welcher den Schweden nicht gefiel, daß das Wort, Potestatem nicht ganz ausgeschrieben worden (*), und daß der König am Ende, die Jahre seiner Schwedischen Regierung gezehlet. Welche Einwürfe sie endlich fahren ließen, aber keines weges dulden wolten, daß man ihre Königin, anstat Gros-Fürstin, (magna Princeps) nur Fürstin (Princeps) von Finnland geheissen. Welches die Polen, wie es ihnen hinterbracht ward, als einen Fehler ihrer Kanzley angaben, und der Krakauische Bischof erbot sich, das Wort MAGNA mit seiner eigenen Hand einzuschreiben: so endlich die Schweden unter der Bedingung annahmen, daß die Vermittler angeloben müssen, ihnen von den Polen künftig eine neue Vollmacht, in welcher ihre Königin eine Gros-Fürstin von Finnland genennet würde, zu verschaffen. Worauf die Vollmachten von beyden Theilen denen Vermittlern, mit der zuvor beliebten Protestation, eingehändigt wurden: dagegen diese wegen des empfangenen jedem Theil einen Revers gaben. In eben dem Tage, langten die Abgeordneten(**) von Danzig, als welche Stadt von dem Krakauischen Bischofe, durch ein Schreiben war eingeladen worden, in Stumsdorf an, um die Angelegenheiten ihres Orts, durch Vorschub der

Ankunft der Dankiger Abgeordneten.

(*) Durch eine Verkürzung hatte man gesetzt piem, welches auch präsentem heißen konte.

(**) Const. Ferber Burgermeister, Joh. Ernst Schröder Richter, und der Sub-Syndicus Henrich Freder.

Polnischen Commissarien zu befördern, denen sie auch nach Marienwerder folgten, und daselbst ihr Quartier nahmen, von dannen sie sich, so oft die Beredungen gehalten wurden, in Stumsdorf einfanden.

Den 30. May und den 1. 4. und 8. Junii wurden daselbst die Zusammenkünfte fortgesetzt, und handelten die Polnischen und Schwedischen Volmächtiger über die Friedens-Bedingungen, zwar nicht persönlich, sondern so wie sie angefangen, durch die Vermittler, die von einem Theil zum anderen giengen, und unter sich ihre Beredungen in dem Gezelt des Marggraven von Brandenburg, Siegismond, hielten. Die Polen machten einen Unterscheid zwischen den Anforderungen ihres Königes und der Krone, und meynten daß beyden ins besondere ein Gnügen geschehen müste. Schwedischer Seits aber wolte man zu nichts schreiten, bevor der König von Polen auf Schweden Verzicht gethan hätte, darauf die Preussischen Derter, gegen Erlegung der Krieges-Kosten, abgetreten werden solten. Anderen Theils, forderten die Polen vorgängig, nicht nur die in Preußen, sondern auch die in Liffland verlohrenen Plätze zurück, hernach sie wegen ihres Königes Erb-Recht auf Schweden in Handlung treten wolten. Die Vermittler, schlugen die neulich unter sich in Marienburg verabredete, und oben angeführte zwey Puncte vor, welche die Schweden gänglich verwarfen, die Polen in so weit annahmen, daß sie wegen ihres Königes Anforderung auf Schweden, eine Verbesserung begehreten. Die Schweden wolten eben so wenig von des Polnischen Königes Recht auf ihr Reich, als von dem Abtrit Lifflandes wissen, die Derter in Preußen aber unter der Bedingung zurück geben, daß der ihren Truppen hinterstellige Sold gezahlet werden solte. Wegen Liffland insonderheit, erklärte sich der Grav Brahe, daß wann gleich die Schwedischen Stände diese Proving wieder abzutreten geneigt wären, er als Reichs-Rath widersprechen würde. Der Englische Gesandte ward über die Verzögerung der Tractaten ungeduldig, und weil er es den Schweden beymaß, gab er ihnen Schuld, daß sie die Vermittler hintergangen hätten, und drohte, daß solches sein König zu ahnden wissen würde. Der Grav Brahe antwortete, es schiene als wann der Gesandte seine bisherige Würde ablegen, und das Amt eines Herolden, der den Krieg ankündigte, über sich nehmen wolte. Wie aber der Holländische Botschafter Rochus von den Honart die Schweden durch glimpfliche Gründe zu keiner näheren Erklärung bringen konte, zergien die damalige Beredung fruchtlos, auffser daß der den 11. Julii zu Ende laufende Stillstand, bis den 1. August verlängert wurde. Die Polnischen Commissarien begaben sich darauf von Marienwerder, zu Ihrem Könige nach Thorn, um Ihro Maj. von dem was vorgegangen mündlichen Bericht abzustatten. Dahin ihnen der Französische, Englische und die Holländischen Gesandten, wie auch der Marggrav von Brandenburg Siegismond folgten, die bey dem Könige ofentliche und geheime Audienzen hatten, und durch allerley Vorstellungen das Friedens-Werck zu befördern suchten. Der König gieng hierüber mit den anwesenden Senatoren zu Rath,

Rehrerellu-
terredungen in
Stumsdorf.

Von dem
Recht des Kö-
niges von Po-
len auf Schwe-
den.

Vorschlag
die von den
Schweden in
Preußen und
Liffland erobere-
te Derter zu-
rück zu geben.

Verlängertes
Stillstand.

Die Poln.
Commissarien
verfügen sich
zum Könige
nach Thorn,
dahin ihnen
die Vermittler
folgen.

von

Die Littauer
begehren ohne
Lifland mit
Schweden kei-
nen Frieden zu
treffen.

von denen alle, bis auf den Littauischen Feld-Herrn, Fürst Radzivil, der Meynung waren, daß wann die Schweden die Preußischen Derter nebst den dortigen Zöllen, ohne Gegen-Bedingung abtreten wolten, man mit ihnen einen ewigen Frieden, oder einen Stillstand auf viele Jahre treffen sollte: womit der abwesende Erz-Bischof von Gnesen, in einem an den König abgelassenen Schreiben einstimmt. Nur der vorerwehnte Littauische Feld-Herr war entgegen, als welcher vorschlugte, daß ihm von den Littauern mitgegeben worden, ohne Wiedererlangung der Provinz Lifland, weder in einen Frieden noch Stillstand zu willigen. Daher der Krakauische Bischof, denen anwesenden Gesandten, im Namen der Kron Polen andeuten mußte, daß ohne Lifland kein Friede zu hofen sey: wannhero die Vermittler bey künftiger Handlung, nicht bloße Zuhörer abgeben, sondern zugleich das Gegentheil, durch kräftige Gründen auf bessere Gedanken zu bringen sich bemühen mögten. Was des Königes Anspruch auf Schweden betraf, überließ Ihro Maj. denen Vermittlern, hierin nach der Billigkeit zu verfahren.

Die Polen
übergeben den
neuen Vermitt-
lern, ihre Frie-
dens-Bedingun-
gen.

Mit dieser Erklärung kehrten Sie nach Riesenburg, und die Polnischen Commissarien nach Marienwerder. Jene hielten unter sich eine Beredung, und veranlaßten den 9. Julii zu Ludschan, zwischen Riesenburg und Marienwerder, mit den Polnischen Commissarien eine Zusammenkunft, um von ihnen gleichsam die letzte Erklärung wegen der Friedens-Bedingungen zu vernehmen. Worauf diese verschiedene Artikel einhändigten, welche denen Schweden überbracht werden sollten: dabey der Französische Gesandte zum voraus anzeigte, daß wegen Lifland nichts zu hofen wäre. An demselben Tage, reysete der Fürst Radzivil, einer von den Polnischen Commissarien, nach Littauen, um daselbst als dortiger Feld-Herr vor das nöthige zu baldiger Fortsetzung des Krieges zu sorgen, und die Vermittler begaben sich nach Marienburg, alwo sie den Schweden der Polen Entschliessung eröffneten. Den 15. Julii, ward den Polnischen Commissarien, durch den Englischen und zween Brandenburgische Gesandte zurück gebracht, daß die Schweden von Lifland nichts hören wolten, und daß, weil sie gemercket, daß es auf eine ihnen gefällige Art schwerlich zum ewigen Frieden kommen dürfte, sie einen Stillstand, anfangs auf hundert, hernach auf 50. Jahre vorgeschlagen hätten, unter der Bedingung, die Derter in Preußen sonder einige Ausnahm abzutreten. Welches die Polen als etwas neues, ohne sich darüber auszulassen, an den König nahmen, und es folgenden Tages Ihro Maj. Die damahls in Königsberg sich aufhielt, überschrieben.

Die Schweden
schlagen
anstatt eines
ewigen Frie-
dens, einen 50-
jährigen Still-
stand vor.

Den der Kö-
nig von Polen
nur auf 12.
Jahre anneh-
men will.

Was die
Schweden von
dem Könige in
Polen, wegen
des Schwedi-
schen Titels,

In der Antwort, erklärte sich der König zu einem Anstande von 12. Jahren, und wie solches die Schweden verwarfen, fanden die Vermittler für gut, selbst zu dem Könige sich zu verfügen, und Ihro Maj. um eine längere Frist zu bitten, da indessen der Waffen Stillstand auf 10. Tage verlängert wurde. Zu gleicher Zeit erfuhren die Polnischen Commissarien, daß die Schweden begehret, der König sollte in währendem künftigen Anstande, so oft Er etwas

1635.

etwas mit der Kron Schweden zu handeln hätte, sich des Schwedischen Titels enthalten, und die zur Abführung ihrer Truppen aus Preußen nöthige Kosten hergeben: darüber Sie des Königes Meinung einhohlen mußten, und deswegen den 25. Julii von Marienwerder nach Thorn aufbrachen.

und der Abführung ihrer Truppen aus Preußen beschret.

Hieselbst langte der König von seiner Königsbergischen Reise d. 28. gedachten Monats an, wie fast zu gleicher Zeit, der Französische, Englische, die Holländischen, und von den Brandenburgischen Gesandten, der Hof-Rath Bergmann alda eintrafen. Sie eröffneten den Polnischen Commissarien die von den Schweden mitgebrachte Punkte, darüber Ihro Maj. nach gepflogenen Rath mit den anwesenden Senatoren, fünf Stunden lang, um allen Rang-Streit zu vermeiden, stehende mit ihnen handelte. Die Punkte, hielten über die zuvor erwähnte, noch zwey andere Stücke in sich, nemlich, daß der König eine Versicherung geben sollte, in währendem Stillstande, aus den Preussischen Hafen wieder Schweden nichts feindliches zu unternehmen, noch eine Schiffs-Flotte anzufertigen, und die Stadt Elbing in den vorigen Stand und in den Genus ihrer alten Freyheiten zu setzen. Wegen der Unstands-Jahre wolte der König nach seiner Ankunft in Graudenz sich erklären, und gegen Schweden diesen kurzen Titel, Vladislaus IV. von Gottes Gnaden König von Polen ꝛ. Gros-Herzog von Littauen ꝛ. führen; doch daß die Königin von Schweden, so oft Sie mit dem Könige von Polen zu handeln hätte, sich Christina verordnete Königin von Schweden ꝛ. Gros-Herzogin von Finnland ꝛ. nennen sollte. Zu Abführung der Schwedischen Truppen aus Preußen, wolte der König nichts geben, und die wegen einer feindlichen Unternehmung aus den Preussischen Hafen begehrte Versicherung, in so weit ertheilen, daß Ihm dadurch die Macht Krieges-Schiffe auszurüsten nicht benommen würde: indem Er Sich bey der Wahl, zur Anfertigung einer Flotte, gegen die Poln. Stände verbündlich machen müssen. Beyläufig gab Ihro Maj. zu erkennen, daß Sie den Pillauischen Hafen vor sich zu behalten gedächte, um Preußen wieder eine künftige feindliche Landung desto besser zu verwahren; davon Sie doch auf Vorstellung der Gesandten abstand, und Pillau dem Churfürsten von Brandenburg, unter gewissen Bedingungen zu lassen willigte. Wegen Elbing hatte es keine Schwierigkeit, sondern es ward der Stadt dasjenige, was man vor sie ausgedungen, zugestanden. Da also Liffland in der Schweden Hände bleiben sollte, fragte der König, wie die von dannen vertriebene würden zu befriedigen seyn: wozu einige, die von den Schweden in Preußen eingeführte See-Zölle, ein oder mehr Jahre fortzusetzen, und die Einkünfte unter sie zu vertheilen, vorschlugen. Mit denen doch der Englische und die Holländischen Botschafter nicht einstimmtten, sondern es zur reiferen Erwägung an sich nahmen.

Königliche Erklärung auf beyde Stücke.

Elbing in seine alte Freyheit zu setzen, und aus den Preussischen See-Hafen nichts feindliches gegen Schweden zu unternehmen.

Die Preussischen See-Zölle zu Befriedigung der aus Liffland vertriebenen anzuwenden.

Der König sehet einen Stillstand auf

Hiemit verfügten sich die Vermittler den 31. Julii, zu den Schweden

J

1635.

25 Jahr zu,
wil aber von
denen zur Ab-
führung der
Schwedischen
Soldaten ge-
forderten Ko-
sten nichts
wissen.

Man ver-
spricht dem
Könige, den
Genus der
von de Schwe-
den eingeführ-
ten See-Zölle.

Schwedischen Commissarien nach Marienburg, von dannen sie den 4. August in Graudenz, woselbst indessen der König angelanget war, zurück kamen. Sie hielten mit Ihro Maj. und den Senatoren eine lange Unterredung, die vornehmlich auf die Jahre des Anstandes, und auf die zu Ausführung der Schwedischen Soldaten verlangte Kosten gerichtet war. Denn da die Schweden keinen kürzeren Anstand, als von 30. Jahren eingehen wolten, brachte man es endlich durch viele Vorstellung dahin, daß der König in 25. Jahr willigte: wozu ein vieles half, daß man Ihro Maj. den Genus der Schwedischen Zölle in Pillau und vor Danzig, auf zwey Jahre versprach, darin doch der Englische und die Holländischen Gesandten ihre Zustimmung zu geben, abermahls Bedencken trugen. Was die zur Fortschaffung der Schwedischen Soldaten nöthige Kosten anlangte, selbige rechnete man auf drey Millionen, worunter die im Lande gemachte Schulden, davon die Elbinger allein egliche hundert tausend Gulden zu fordern hatten, mit begriffen waren. Hierin geschahen zum Nutzen der Schweden verschiedene Vorschläge, und unter andern daß man entweder ihnen die See-Zölle auf drey Monate lassen, oder die Entrichtung der benandten Summe, denen Preussischen Städten auferteilen sollte. Keines von allen ward angenommen, und die Vermittler erhielten vor ihrer Abreise, nur noch dieses, daß der König die Verlängerung des Stillstandes auf egliche Tage, ihrem Gutbefinden anheimstellte, wozu die Schweden ihren Beyfall bis an den 12. August gaben.

Die Frie-
dens, Hand-
lung wird in
Stumsdorf
wieder vorge-
nommen.

Hergegen wolten sie den Anstand des Krieges unter 30. Jahren nicht kürzen lassen, und entschuldigten sich mit der Instruction, verlangten aber eine Frist von 14. Tagen, um indessen einen näheren Befehl von ihrem Hofe einzuhohlen. Der König von Polen gab nur acht Tage nach, und bewilligte, daß der Stillstand abermahls auf egliche Tage verlängert, und die Handlung den 14. August in Stumsdorf, von neuen vorgenommen wurde.

Woselbst die
Abgeordneten
von Danzig
sich wieder ein-
finden.
Der selben
Instruction.

Erinnerung
an die Preuss-
sche Räte,
sich der Lan-
des-Rothbucht
anzunehmen.

Dasselbst fanden sich die vorigen Danziger Abgeordnete wieder ein, welche nach Hause gefehret waren, wie hieselbst die Zusammenkünfte aufgehoben wurden. Ihre Instruction war, die Stadt von dem vor ihrem Hafen angelegten Schwedischen See-Zoll zu befreien; die alten Anforderungen des Spirinas zu vernichten; die Constitution von der Tuchsiegelung nicht kräncken zu lassen; gegen die Elbinger den Vor-Sitz im Landes-Räht, und die Verwahrung des Landes-Siegels zu behaupten und auf alles, was mit der Provinz einige Verknüpfung haben könnte, sorgfältige Acht zu geben. Über das, erinnerten die Danziger nebst den Thornern, die vornehmsten Preussische Räte durch Briefe, das Beste des Landes bey dieser Gelegenheit wahrzunehmen, und der Danziger Sub-Syndicus trat den Culmischen Wojwoden in Graudenz an, daß er dem Könige, in einer besonderen Audiens, den schlechten Zustand des Landes vorstellen, und Ihro Maj. um den Frieden bitten mögte. Welches der Wojwode, weil auffer ihm niemand von den Landes-Rähten zuge-

zugegen war, allein zu thun Bedenken trug, doch zu erkennen gab, daß Er dem Könige schon zur anderen Zeit, das Unglück, welches aus der Fortsetzung des Krieges zu besorgen sey, vor Augen ge-
 leget hätte, und es, wenn der König mit den Senatoren rath-
 schlagen würde, zu wiederhohlen gedächte. Wie man nachgehends
 dem Könige den Genus der See-Zölle auf zwey Jahr versprochen
 hatte, beklagte sich darüber vorerwehnter Sub-Syndicus, bey dem Kra-
 kauischen Bischofe, als vornehmsten Friedens-Volmächtiger, und
 führte an, daß solches wieder die Landes-Privilegien, und den hellen
 Buchstaben des so genandten Tractatus Portori anlaufe. Allein,
 der Bischof meynte, „daß so wie die Menschen, also auch die Privile-
 „gien sich in die Zeit schicken, und hindangesezet werden müsten, wann
 „man nicht anders, als mit ihrem Nachtheil den Frieden erlangen
 „kõnte. Danzig hätte ja von den Schweden den Zoll vor seinem
 „Hafen einnehmen lassen, und es wäre weit besser, diesen Vortheil
 „dem Könige, auf eine kurze Zeit zu gönnen: denen aber solches
 „nicht gefiele, die mögten den Krieg aus ihren Mitteln fortsetzen.“

Vorstellung
 gegen die dem
 Könige zuge-
 sandene See-
 Zölle.

Die Elbinger, schickten nach Stunsdorf einen Burgermeister
 und einen Rachtmann (*), der gevolmächtiget waren, durch der Schwe-
 dischen Commissarien Beforderung es dahin zu bringen, daß der
 Stadt, bey dem Abtrit an Polen, alle ihre Rechtsame und Freyheiten
 vorbehalten, und sie wegen der an Schweden geschehenen Ubergabe,
 zu keiner Verantwortung gezogen werden mögte.

Ankunft der
 Elbinger
 Abgeordneten.

Wie die Friedens-Handlung zu der beliebten Zeit in Stuns-
 dorf wieder ihren Fortgang hatte, thaten die Vermittler bey den Pol-
 nischen Commissarien die Anfrage, wie sie die Tractaten fortzustellen
 gedächten: ob sie nehmlich alle Artikel auf einmahl zu Papier brin-
 gen, oder einen nach dem andern vornehmen wolten. Die Com-
 missarien beliebten das erstere: worauf der Französische Gesandte,
 die Bedingungen, welche die Vermittler entworfen, der Krakaische
 Bischof diejenigen, so man Polnischer Seits aufgesetzt, und aber-
 mahls der Französische Gesandte, die, welche die Schweden abgefaf-
 fet, vorlas. Die Polen setzten bey dem Schwedischen Entwurf
 ihre Anmerkungen, die sie weitläufftiger mündlich erläuterten,
 auch einige Artikel hinzu thaten, und alles zurück an die Schwedi-
 schen Commissarien gelangen lieffen. Diese blieben, ohne auf ein
 jedes Stück zu antworten, bey dem Punct von Abtretung der Der-
 ter in Preußen stehen, den sie nicht ehr volziehen, sondern die gedach-
 ten Plätze, gleichsam als ein Pfand, so lange behalten wolten, bis die
 Genehmigung des zu trefenden Vergleichs, von den Polnischen
 Ständen auf dem Reichs-Tage würde seyn erfolgt, und ihnen über-
 bracht worden. Womit man sich bis den 21. August verweilte, ehe
 beyde Theile darüber einig werden konten. Denn die Polnischen

Auf was Art
 zwischen den
 Polnischen uñ
 Schwedischen
 Commissarien
 gehandelt
 worden.

Die Schwe-
 den wollen die
 Derter in
 Preußen nicht
 ehr abtreten,
 bis der Ver-
 gleich von den
 gesamtten Pol-
 nischen Stän-
 den, auf dem
 Reichs-Tage
 genehm gehal-
 ten worden.

J 2

Com-

(*) Christian Freschenberg und Sigismund Meyenreis. Der Burgermeister
 Freschenberg wurde in währenden Tractaten krank, deswegen an seine Stelle
 der Burgermeister Israel Hoppe geschickt wurde.

Verschiedene
desfalls gesche-
hene Vorschlä-
ge.

Commissarien, welche die Schweden bis zum Reichs-Tage in Preußen nicht dulden wolten, wandten ein, daß an der Unverbrüchlichkeit des Vertrages nicht zu zweifeln sey, weil die ganze Kron dazu die Vollmacht ertheilet hätte. Der König wäre auch in der Nähe, und bey Ihm diejenigen zugegen, denen die Stände auf dem jüngsten Reichs-Tage die Macht gegeben, einen Frieden zu befördern, ohne daß zu dessen Sicherheit ein neuer Reichs-Tags-Schluss nöthig sey. Andere Nationen, hätten jederzeit sich schlechterdings auf das, was sie mit den Polnischen Vollmächtigen abgehandelt, verlassen, und die Schweden selbst, den neulichen 6jährigen Stillstand vor dem Reichs-Tage vollzogen. Der Französische Gesandte redete dem andern Theil das Wort, und meynte, daß obgleich die Commissarien von den Reichs-Ständen gnugsam gevollmächtigt worden, dieser ihre Genehmigung dennoch dazu kommen müste. Der Schweden neuliches Exempel, könnte anjeko zu keiner Regel dienen, weil sie damahls die festesten Derter in Preußen behalten, jeko aber diese Provinz völlig räumen solten: und endlich versicherte der Gesandte, daß die Schwedischen Commissarien, die Genehmigung der gesammten Stände abzuwarten, ausdrücklich befehliget wären. Die Polen wiederholten die vorigen Gründe, und blieben dabey, daß die Genehmigung auf dem Reichs-Tage unnöthig, sondern es an ihrer Unterschrift, und des Königes ratification, genug sey. Dieses brachte auch ihre Verfassung mit, welche sie, sagte der Boywode von Belz, jemanden zu gefallen nicht ändern würden, wann gleich eine ganze Provinz darüber verlohren gehen sollte. Der Französische Gesandte schlug vor, daß man, bis die Genehmigung von dem Reichs-Tage einkäme, Geißel geben mögte; welches aber die Polen als etwas schimpfliches verwarfen. Die Holländischen brachten ein ander Mittel zur Bahn, nemlich, daß die Schweden, bis nach erfolgter Reichs-Tags-Genehmhaltung, den dritten Theil ihrer Truppen, ohne der Einfassen Schaden, in den Besatzungen lassen, und die Polen mit dem dritten Theil ihrer Völker im Felde bleiben mögten; so gleichfalls nicht beliebt wurde. Die Vermittler wolten also von den Polnischen Commissarien einen Vorschlag höhren, diese aber meynten, daß man sich mit ihrer, mit des Königes, und der Ihro Maj. zu dem Friedens-Werck auf dem Reichs-Tage zugeordneten Personen Unterschrift, vergnügen sollte. Der Französische Gesandte riehr, den Schweden zu ihrer Sicherheit, den halben Theil der von ihnen abzutretenden Plätze zu lassen: welches man Polnischer Seits, mit der Besorge, daß der Feind vielleicht solche Derter, die ihm am zuträglichsten, und dem Könige von Polen am gefährlichsten wären, als Pillau und andere, wehlen dürfte, ablehnte: bis endlich Stum zugestanden wurde. Hergegen hielt der Französische Gesandte, diesen seinen Vorschlag von solcher Billigkeit, daß er urtheilte, diejenigen so ihn nicht annehmen wolten, müsten mehr Lust zum Kriege als zum Frieden haben. Dem der Belzer Boywode antwortete: Wir appelliren von diesem Urtheil zum Ausspruch der ganzen Welt; davon wir, wandten die Vermittler ein, der vornehmste Theil sind. Nachgehends wolten die Schweden

den alle Derter in Preußen abtreten, und nur Elbing und Pillau, bis zur Reichs-Tags-Ratification, behalten, überlieffen es auch zuletzt denen Vermittlern, diesen Artikel nach eigenem Gutdüncken abzumachen: und wie diese von den Polnischen Commissarien verlangten, daß sie gleichfalls die Sache ihrem Ausspruch anheimstellen mögten, verwiesen sie es an den König.

Aus dieser Ursach, verfügten sich zu erst die Polnischen Commissarien, hernach die sämtlichen Vermittler zum Könige ins Lager unter Graudenz; woselbst Ihro Maj. nachgab, daß Pillau und Elbing so lange, bis die verlangte Genehmigung der Reichs-Stände ausgefertigt werden, von den sämtlichen Vermittlern sequestriret, beyde Derter aber, mit keinen gebohrnen Schweden, sondern mit anderer Nation Truppen besetzt, und von den Vermittlern in End und Pflicht genommen werden solten. Ob man nun zwar mit diesem Punct richtig zu seyn glaubte, so machten doch die Schweden neue Schwierigkeit: indem Sie Selbst, nebst Pillau und Elbing, das Weichsel-Haubt behalten wolten, und zugleich verlangten, daß der aufzurichtende Vertrag, dem abwesenden Fürsten Radzivil, als einem von den verordneten Commissarien, zur Unterschrift nach Littauen geschickt werden sollte. Die Polen wunderten sich, daß die Schweden wegen des ersteren ihr den Vermittlern gegebenes Wort zurück nahmen, und hielten des Fürsten Radzivils Unterschrift für unnöthig, weil laut ihrer Volmacht, eines und des anderen Commissarien Abwesenheit, dem Vergleich nicht nachtheilig seyn könnte. Die Schweden stunden endlich von des Radzivils Unterschrift ab, lieffen auch das Weichsel-Haubt fahren, dungen aber aus, das die daselbst angelegte Festung, nach dem Abtrit geschleift würde: welches letztere nicht nur die Polnischen Commissarien zustunden, sondern auch den Schweden Elbing und Pillau, bis an die erfolgte Genehmigung der Reichs-Stände, zu lassen bewilligten. Daben die Dantziger Abgeordneten sich gegen die Polnischen Commissarien erklärten, daß, damit durch Schleifung der Festung auf dem Haupte, dem Weichsel-Strom kein Schade zugefüget würde, ihre Stadt solche Arbeit über sich nehmen wolte.

Der König will Elbing u. Pillau von den Vermittlern sequestriren lassen.

Den Schweden wird beydes so lange, bis der Vergleich von den Reichs-Ständen genehm gehalten worden, gelassen.

Die Dantziger erbieten sich, die Festung auf dem Weichsel-Haubt selbst zu schleifen.

Hiedurch hatte man nunmehr einen guten Schritt zum Schluß eines Vergleichs gethan, daher die Schwedischen Commissarien, die Polnischen aufs neue persönlich zu sprechen, wünschten. Zu dem Ende, wurden die Polnischen von dem Französischen und den Brandenburgischen, die Schwedischen von dem Englischen und den Holländischen Gesandten, d. 21. August. in die Mitte zwischen Beyder Seits Bezelten, unter dem freyen Himmel, geführt, alwo sie sich einander freundlich grüßten und die Hände reichten. Bey dieser Zusammenkunft fiel nichts denckwürdiges vor, als daß die Commissarien wegen des bisherigen Fortganges ihr Vergnügen bezeugten, das Hinterstellte aufrichtigst zu befördern einander versprachen, und der Vermittler angewandte Bemühung rühmten.

Beider Theile Commissarien sprechen sich abermahls persönlich.

Const hat man es als ein gutes Zeichen angemercket, daß da in den vorigen Tagen beständig Wind und Regen, an diesem die Luft heiter und still gewesen.

Sechs und zwanzig jähriger Stillstand wird beliebet.

Den folgenden Tag gedieh es auch mit den Jahren des Anstandes zur Richtigkeit, weil die Schweden von dreyßig vier abließen, der König von Polen aber zu fünf und zwanzig eines zulegte, und man sich also über 26. Jahr einigte.

Von der Catholischen Religions-Freyheit in Liffland.

Die Vermittler fuhren darauf fort, die übrigen Punkte, denen Commissarien eines jeden Theils besonders vorzutragen, ihre Meinungen darüber anzuhören, und sie mit einander zu vergleichen. Der vornehmste Streit betraf die Catholiken in Liffland, denen die Polen eine freye Ausübung ihrer Religion ausdingen, davon aber die Schweden in dem Tractat nichts erwehnen lassen wolten, theils weil sie dazu nicht befehliget waren, theils weil es wieder die Gesetze ihres Reichs lief, die Catholiken ihres Gottes-Dienstes, durch einen ofentlichen Vertrag zu versichern. Dazu erboten sie sich, ihnen bey Ablichen Worten, eine Gewissens-Freyheit, doch ohne ofentlichen Gottesdienst, zu gestatten. Allein der Krakaulsche Bischof wandte ein, Edelleute wären sterblich, und mit ihnen hörte auch ihr gegebenes Wort auf; es müste also eine Versicherung die von einer längeren Dauer wäre, beygeschafet werden: und da der Englische Gesandte, aus dem Thoma de Kempis darzuthun suchte, daß man sich mit der blossen Gewissens-Freyheit vergnügen könne; so meyneten doch die Polnischen Commissarien, daß die Gewissens-Freyheit ohne einen ofentlichen Gottes-Dienst nichts sey: welches der Krakaulsche Bischof mit dem Exempel der Evangelischen in Polen, die jederzeit solches behauptet hätten, bestärkte. Die Schweden willigten, daß die Vermittler, wegen der den Catholiken in Liffland vergönneten Gewissens-Freyheit einen besonderen Schein abfassen möaten. Welches der Französische Gesandte that, und es von den Polen übersehen, und ändern lies. So aber die Schwedischen Commissarien deswegen nicht annehmen wolten, weil darin nebst der Gewissens-Freyheit, auch der Religions-Ubung gedacht worden: sondern sie beriefen sich nochmahls auf die Reichs-Gesetze und den Mangel ihrer Vollmacht, fügten auch hinzu, daß in Liffland wenig Catholiken wären. Die Polen antworteten, daß die Schwedischen Reichs-Gesetze Liffland nichts angiengen, und daß daselbst eine ziemliche Anzahl von Catholiken und unter denselben verschiedene Edelleute sich befänden: weswegen der Bischof von Wenden bey dem Könige um diesen Artikel fleißige Ansuchung gethan hätte. Wie nun die Polnischen Commissarien fest darüber zu halten schienen, eröffnete ihnen der Französische Gesandte, daß die Schweden davon so weit entfernt wären, daß sie gesaget, es dürften die Vermittler desfalls sich nicht ferner bemühen, sondern die Tractaten für aufgehoben halten. Welches jene nicht wenig bestürzt machte, so daß sie wünschten, sie hätten entweder diese Materie gar nicht zur Bahn gebracht, oder dem Gegentheil darin

Die Polen erkennen, daß eine Gewissens-Freyheit ohne ofentlichen Gottesdienst nicht bestehen könne.

Darin nachgegeben. Der Englische und die Holländischen Gesandten nahmen über sich, hierin bey den Schweden gleichsam den äußersten Versuch zu thun: weil es aber albereit spät war, und die Schweden an dem Tage niemanden von den Vermittlern vermuhteten, ließen sie die Pauken rühren, und zum Abzuge blasen, eben wie die Gesandten aus dem Polnischen Gezelt gehen wolten.

Der Kron-Vorschneider Jacob Sobieski, welcher als neuernandter Commissarius unlängst angekommen war, fragte was dieses bedeute, und da man ihm antwortete, daß es ein Zeichen des obhandenen Schwedischen Abzuges sey, sagte er, diese Music erwecke bey den Polen keine Furcht, als die, weil sie dabey aufgewachsen, darein vielmehr ihr Vergnügen suchten: laß die Unsrigen, fuhr er fort, auch pauken und blasen. Welches da die in dem Gezelt stehende Husaren, den Paukern und Trompetern andeuteten, schrien andere, zu den Fahnen und zu Pferde / in Meynung, daß man auf die Schweden loschlagen sollte.

Ungefehr sahen einige von den Schwedischen Bedienten dem Ringrennen der Polen zu, welche da sie die ihrigen zum Abzuge blasen hörten, sich wegbegaben, denen die Polen, um sie nicht entkommen zu lassen, nacheylten und eßliche verwundeten. Alles aerieht dadurch in Bewegung. Die Schwedische Cavallerie stellte sich mitten im Dorfe in Schlacht-Ordnung, und die bey den Gezelten wachhaltende Musquetierer, hatten brennende Luntzen aufgesteckt, und würden auf die Polnische Gezelte gefeuert haben, wann nicht der Englische Gesandte herbengeeylet wäre. Die Polnischen Commissarien wandten alle ihre Mühe an, die ihrigen, die gegen die Schweden anzogen, aufzuhalten, so daß der Castellan von Vernau und der Oberster Dönhof bey nahe mit der Lanze wären durchgerennet worden, und der Kron-Vorschneider die Widerspenstigen mit dem Sebel in der Faust zurück treiben mußte. Wie der Tumult gestillet war, kamen die Schwedischen Commissarien herbey geritten, die da sie gehöret was zu diesem Unwesen Anlaß gegeben, sich zu Frieden stellten.

Dieses trug sich den 27. August zu, an welchem Tage die Commissarien und Gesandten von Stumsdorf abfuhren, und sämtlich den 1. September daselbst wieder anlangten: da inzwischen die Vermittler zum Könige ins Lager sich begeben, und von Ihro Maj. erhalten hatten, daß in der zum Behuf der Catholicken in Lißland abgefaßten Versicherungs-Schrift, anstat der Religions-Ubung / die Freyheit der Catholischen Religion und des Gottes-Dienstes (Religionis devotionisqve Catholica) gesetzt wurde. Worin man Schwedischer Seits willigte: so, daß durch selbige Schrift, die unterschriebenen auswärtige Gesandten bezeugten, daß der Königin und des Schwedischen Reichs Commissarien, auf guten Glauben, mit Hand und Mund versprochen, daß in währendem, 26jährigen Anstande, die Catholischen Glaubens-Verwandte in Lißland, der Freyheit ihres Gewissens, der Catholischen Religion und ihres Gottes-

Entstande
ner: und gestil-
ter Tumult,
darüber es
bey nahe zum
Erfen gekom-
men wäre.

Schluss we-
gen der Catho-
lichen Religi-
ons-Freyheit

Gottes-Dienstes sich zu erfreuen haben, und desfalls wieder sie keine Untersuchung angestellet, noch einige Strafe verordnet werden sollte.

Die Polnischen Commissarien machen sich anheißig die Confit. wegen der Tuchsiegelung auf dem Reichs-Tage aufheben zu lassen.

Vergeblicher Versuch in Elbing eine Englische Handlungs-Gesellschaft wieder anzulegen. Spiringsche Forderung an die Stadt Danzig.

Ausser dem, was zwischen beyder Theile Commissarien abgehandelt worden, hatte der Englische Gesandte, einen Artikel wieder die den Danzigern verlichene Tuch-Siegelung entworfen, und in demselben begehret, daß die Einfuhr der Englischen Tücher auf den vor dem Kriege gewesen Fus wieder gesetzt werden mögte. Ihm antwortete der Kron-Vorschneider Sobieski, daß er und seine Collegen gevollmächtigt wären, einen Frieden zu trefen, nicht aber Reichs-Gesetze umzustossen. Der Holländische Gesandte von den Honart, unterstützte den Englischen, vorgebende, die Tuch-Siegelung gründe sich nur auf ein Privilegium welches leicht aufgehoben werden könnte. Allein Sobieski erwies, daß das angegebene Privilegium ein Reichs-Gesetz sey, welches er selbst als damaliger Land-Boten-Marschall befördern helfen, und nicht anders als auf einem allgemeinen Reichs-Tage zernichtet werden müste. Die Polnischen Commissarien versprachen endlich, die Aufhebung der Constitution auf dem bevorstehenden Reichs-Tage zu befördern: welches die Holländischen Gesandten in dem Friedens-Tractat ausgedruckt zu werden beehrten, die Polnischen Commissarien aber es nicht zugeben wolten, sondern es bey ihrer mündlichen Zusage bewenden lieffen. Ferner verlangte der Englische Gesandte, daß seiner Nation eine Handlungs-Gesellschaft in Elbing wieder anzulegen erlaubet seyn mögte: welches die Commissarien damit ablehnten, daß sie kein monopolium der Englischen Waaren gestatten könnten. Des Spirings nahmen sich die Schweden an, um ihm zu seiner Forderung an die Stadt Danzig zu verhelfen, und da die Polen die Sache ans Recht verwiesen, schlugen jene vor, sie durch Schieds-Richter abthun zu lassen. Die Polnischen Commissarien befragten hierüber die Danziger Abgeordneten, welche in Gegenwart der Vermittler, den Grund und die Umstände der Spiringschen Anforderung erzählten, und dahin schlossen: daß weil Spiring von der Stadt mit Recht nichts begehren könnte, sie nicht verbunden wäre, sich dem Erkenntnis der Schieds-Richter zu unterwerfen; Sie, die Stadt, könnte wegen des durch die Represalien ihr zugefügten Schadens, auf Spiringen weit gültigere Ansprüche machen, die sie aber, um alle Weitläufigkeit zu verhüten, in ein ewiges Vergessen stellen wolte. Der Schwedischen Commissarien und der Vermittler fernere Bemühung die Abgeordneten von Danzig zu Annehmung der Schieds-Richter zu bewegen, war vergeblich, weil diese dabey blieben, daß Spiring sich mit seiner Anforderung, zum Könige wenden müste.

Vorsorge der Schweden für der Elbinger alte Rechte. me.

Vor die Elbinger sorgten die Schweden, daß Sie aus ihrer ehemahligen Ubergabe keinen Schaden ziehen, sondern ihre alte Vorrechte behalten mögten. Man einigte sich hierin bis auf das Landes-Siegel, dessen Verwahrung die Polen, anfangs blos den Danzigern, hernach diesen und den Elbingern wechselweis ausdingen wolten,

ten, doch wie die Schweden darauf fest bestunden, es endlich den Elbingern allein zueigneten.

Den 9. September wurde der Tractat völlig zu Ende gebracht, daß man folgenden Tages die Abschriften gegen einander verlesen konnte. Zu solchem Zwecke verfügten sich die Polnischen Commissarien, in Begleitung des Französischen und der Brandenburgischen, die Schwedischen aber in Gesellschaft des Englischen und der Holländischen Gesandten, in das zwischen beyder Theile Gezelten, vor die Vermittler aufgerichtete hölzerne Gebäude. Daselbst stand ein langer Tisch, an welchem sich die Commissarien und Vermittler, nach gewechselten Complimenten, in der Ordnung wie sie hinein gekommen waren, niederliessen. An der Seite nach den Polnischen Gezelten, sas in der Mitte, der Krakauische Bischof, zu seiner Rechten, der Woywode von Belg, der Französische Abgesandte, der Marggrav von Brandenburg Sigismund, Königseck und Bergman; dem Bischofe zur Linken, der Castellan von Pernau Dönhof, der Kron-Referendarius, Zaleski, der Kron-Vorschneider Sobieski, und der Kanzeley-Regent Lipski (*); gegen über in der Mitte, der Grav Brahe, zu dessen Rechten, der Feld-Marschall Wrangel, Urelson, der Englische Gesandte, und der Holländische Gesandte von den Honart; dem Graven Brahe zur Linken, Drenstin, Nicodemi, die Holländischen Gesandten, Bickert und Andrea; oben an der kurzen Seite, dem Krakauischen Bischofe zur Linken, der Preussische Kangler Saucke und Overbek, und der Platz gegen über, blieb ledig. Der Französische Gesandte verlas die Tractaten aus dem Schwedischen Exemplar, dabey verschiedenes erinnert und verbessert wurde. Wie man an den 21. Artikel kam, kraft welchem der Churfürst von Brandenburg, als Herzog in Preußen, der Herzog von Curland, und die grossen Städte in Preußen, sich anheischig machen solten, aus ihren Hafnen keine feindliche Unternehmung wider Schweden zu gestatten, verlangten die Schweden, daß unter den letzteren, Königsberg mit verstanden werden sollte. Die Brandenburgischen Gesandten widersprachen, und sagten, daß man in dem Herzoglichen Antheil von Preußen, keine besondere grosse Stadt kennete: Königsberg sich auch deswegen zu nichts verpflichten könnte, weil es keinen Hafnen, noch einiges Recht über das Haf oder den Pregel hätte. Die Schweden wandten ein, daß demnach der Churfürst, vor Sich und vor seine Stadt Königsberg, die Gewehr leisten mögte. Worauf der beystehende Königsbergische Secretar Kole, nachdem er den Krakauischen Bischof um Erlaubnis zu reden gebeten, erinnerte, daß der Churfürst vor die Stadt nichts versprechen könnte, und wann es geschehe, solches von keiner Gültigkeit seyn würde. Dabey der Grav Brahe meldete, daß der Secretar desfalls eine Protestation eingereicht hätte: die aber der Preussische Kangler Saucke, einen Pasquill nannte, dessen Verfasser nicht ungestraft bleiben sollte. Der Secretar sagte weiter:

R

Königs-

Der Friedens- Tractat wird geschlossen u. die verabredeten Artikel werden verlesen.

Wie die Polnischen und Schwedischen Commissarien, nebst den Vermittlern, ihre Stellen eingenommen.

Gewehr so die Herzoge in Preußen u. Curland u. die Preuß. grossen Städte, zur Sicherheit des Schweden leisten sollen.

Was bey der Gelegenheit wegen Königsberg vorgesallen.

(*) Er gehörte nicht mit zu den Commissarien, sondern war nur gekommen, diese Ceremonie anzusehen.

Von Ein-
schlüssen
auswärtiger
Potentaten in
den Polnisch-
Schwedischen
Frieden.

Königsberg hätte unter den Creuz-Herren mit Thorn und Danzig gleiche Privilegien gehabt, mit derselbigen Vorbehalt wäre die Stadt an das Haus Brandenburg gekommen, und also dem Churfürsten nicht weiter, als die grossen Städte des Polnischen Antheils dem Könige, unterthänig worden. Saucke fiel dem Secretar ins Wort und strafte ihn grober Lügen, die dieser von sich ablehnte und von dem Krakauische Bischöfe vertreten wurde, als der den Preussischen Rangler erinnerte, wol zu erwegen, was er rede. Worauf dieser zwar um Verzeihung bat, allein der Marggrav Sigismund drohte dem Secretar, ihn, wenn es an einem andern Ort wäre, hängen zu lassen. Dieser etwas hitzige Wort-Wechsel, wurde endlich also geendiget, daß man Königsberg übergieng, und bloß die grossen Städte des Königlich-Polnischen Preussens nannte. Bey dem 23. Artikel, von Einschließung auswärtiger Könige und Fürsten in den Tractat, ernannten die Polen den Kayser, den Churfürsten von Bayern und andere. Der Grav Brahe meynte, daß weil der Artikel eine bloße Ceremonie und Ehren-Bezeigung wäre, man ihn entweder gar weglassen, oder ohne jemanden besonders zu nennen, abfassen sollte. Der Krakauische Bischof berief sich auf das Exempel des letzteren sechsjährigen Anstandes, dem man desto ehr folgen müste, weil der jetzige von einer längeren Dauer wäre. Grav Brahe wandte ein: die Zeiten änderten sich; Schweden hätte damahls keinen ofentlichen Feind gehabt, nunmehr aber wäre Es mit dem Kayser, mit dem Churfürsten von Bayern und ihren Bundesgenossen, im Kriege begriffen: worin ihm der Französische Gesandte Beyfal gab. Der Bischof erinnerte, die Schweden sollten dadurch ihre Zuneigung zum Frieden an den Tag legen. Nicodemi aber wandte ein: sie könnten ihre Feinde in kein Friedens-Instrument setzen lassen, wüsten auch nicht, wen ihre Königin von ihrer Seite eingeschlossen haben wolte. Der Französische Gesandte urtheilte, daß weil der ganze Artikel auf eine Ceremonie ausliefe, die Schweden aber darwieder starke Gründe angeführet hätten, es billig wäre, daß die Ceremonien denen Gründen wiechen. Der Bischof schützte den Willen seines Königes vor, der den Artikel nicht für ein blosses Compliment, sondern aus Hochachtung gegen den Kayser, für etwas nothwendiges hielt. Brahe antwortete: Schweden hätte auch seine Bundesverwandte, insonderheit den König von Frankreich, glaubte aber nicht, daß dadurch etwas an Dessen Hochachtung abginge. Man nahm darauf diese streitige Sache zur ferneren Überlegung, und beliebte endlich, den Artikel also zu fassen, daß man darin keines Potentaten besonders, sondern überhaupt aller Christlichen Könige und Fürsten Erwähnung that, und ihnen die Erlaubnis gab, sich wegen der Einschließung, innerhalb fünf Monaten zu melden. Wegen der Unterschrift des Tractats, begehrten die Polnischen Commissarien, daß selbige, von Schwedischer Seite, die dortigen Regenten in Person, und nicht andere an ihrer Stelle verrichten mögten. Brahe schützte vor, die außerhalb dem Reiche abwesende, könnten es nicht thun, sondern müsten es durch andere geschehen lassen. Der Krakauische Bischof meynte, man sollte

Von der Un-
terschrift des
Tractats.

folte ihnen das Instrument zur Unterschrift überschicken. Die Schweden hingegen erwiesen durch einen Reichs-Schluss, daß solches bey ihnen nicht erlaubt sey, sondern daß der Abwesenden Stelle von andern vertreten würden; davon der Französische Gesandte dem Bischofe eine Lateinische Uebersetzung reichte: dem die Polen nicht ehr Glauben zustellen wolten, bis die Schwedischen Commissarien es schriftlich bescheiniget, daß es ein wahrhafter Reichs-Schluss sey.

Hiermit stunden sämtliche Gesandten auf, und man beschloß, von dem glücklichen Verlauf der Tractaten, denen Generalen in Lissand durch besondere Boten Nachricht zu überschicken: wobey der Krakauische Bischof der dortigen Catholicken nochmalts erwehnte, und ihnen solche Liebe, wie denen fremden Religions-Verwandten in Polen wiederführe, zu erweisen bat. Welches der Graf Brahe versprach. Endlich wurde verabredet, daß die beyden Feld-Herren, der Polnische und Schwedische, folgenden Tages um 12. Uhr, mit einem Gefolge von 50. bis 100 Personen zusammen kommen sollten, um sich wegen Abführung der Truppen zu besprechen. Womit die Gesandten um 3. Uhr aus einander giengen, und sich zur Tafel verfügten.

Sorge vor
die Catholicken
in Lissand.

Es fehlte also an dem Friedens-Schluss nichts, als die Unterschrift, die aber der zwischen den Vermittlern entstandene Rang-Streit, bis den 12. September zurückhielt. Denn da diese den Vertrag gleich mit zeichnen wolten, mußte vorher ausgemacht werden, in was für einer Ordnung solches geschehen sollte. Der Französische Botschafter begehrte den Vorzug vor dem Englischen, den dieser vor jenem forderte, und die Holländischen und Brandenburgischen Gesandten, waren wegen der Ober-Stelle gleichfalls uneinig. Die Polnischen und Schwedischen Commissarien legten sich ins Mittel, und suchten, obwol vergeblich, die fremden Gesandten zu vereinigen, weil niemand seinem vermeinten Vorrecht etwas vergeben wolte: bis endlich die Gesandten selbst, sich der Unterschrift gänglich zu enthalten, beliebten. Daher der Tractat, gegen Abend des gemeldeten Tages, nur von den Polnischen und Schwedischen Commissarien, unter dem hölzernen Gebäude gezeichnet, und gegen einander ausgewechselt wurde. Der Vermittler ward bloß im Eingange des Tractats erwehnt, und zwar also, daß die Brandenburgischen Gesandten, als welche zu der Handlung gleichsam den Weg gebahnet, zwischen den Polnischen und Schwedischen Commissarien stunden, und hernach der Französische, Englische, und die Holländischen Botschafter folgten. Nach ausgewechseltem Tractat, nahmen die Commissarien von einander Abschied, und erhuben sich von Stumsdorf.

Der Friedens-Schluss wird von den Polnischen u. Schwedischen Commissarien gezeichnet und ausgewechselt. Die Vermittler haben ihn nicht unterschrieben, weil sie sich wegen des Ranges nicht einigen können.

Tages vorher, um 3. Uhr, kam der Schwedische Feld-Herr de la Gardie, in Begleitung 200. Personen, zu Stumsdorf an, nach welchem der Kron-Gros-Feld-Herr Koniecpolski, mit einem Gefolge von 300. Personen, zu Pferde anlangte. Der Schwedische trat in dem Bezelt der Schwedischen, und der Polnische bey den Polnischen Commissarien

Der Poln. u. Schwedische Feld-Herrn kommen zusammen u. verabreden die Abführung der Truppen.

missarien ab. Jener lies den Polnischen Feld-Herrn, durch den Obersten Drenstirn und des Feld-Marschals, Wrangel, Sohn, bewillkommen: welches dieser durch Abscheidung seines Sohnes erwiderte. Beyde Feld-Herren kamen darauf, in Begleitung der Commissarien, zwischen den Gezelten, unter freyem Himmel, persönlich zusammen, und nach einigem Wort-Wechsel, verfügten sie sich mit ihrer Gesellschaft, jeder durch eine besondere Thüre, in das hölzerne Gebäude. Das Compliment wurde von dem Schwedischen, in Teutscher, von dem Polnischen in Lateinischer Sprache abgelegt, und jenem verdolmetschet. Was man verabredete, bestund hierin, daß zwey Tage nach Unterschrift der Tractaten, die Königliche ratification erfolgen; nach derselben Empfang, mit Abführung der Armeen ein Anfang gemacht; die Dertter, ausser Elbing und Pillau, innerhalb 10. Tagen geräumt; die Festung auf dem Weichsel-Haubt, in Gegenwart beyder Seits dazu Verordneten, geschleifet, und die von den Danzigern bey Käsemarck angelegte Werke eingeworfen werden sollten. Nach dieser Verrichtung, schieden die beyden Feld-Herren mit vieler Freundschafts-Bezeigung von einander: Der Schwedische kehrte nach Martenburg, und der Polnische ins Lager.

Die Festung auf dem Weichsel-Haubt, u. die Schanze bey Käsemarck soll geschleifet werden.

Hierin hat die Handlung des 26jährigen Friedens bestanden, davon noch dieses zu merken, daß die Unterredungen in Lateinischer Sprache gepflogen, und in wählender Zeit, der Waffen-Anstand, jedesmahl auf eine kurze Zeit, als auf 3. 4. oder mehr Tage verlängert worden, bis alles zu seiner Richtigkeit gedieen.

Inhalt des geschlossenen 26jährigen Stillstandes.

(12.)

Des Königes von Polen und der Königin von Schweden Titel.

Wenn u. wie die Dertter in Preußen lan Polen abzutreten.

Die Festungs-Werke auf dem Weichsel-Haubt und Junkertreiel zu schleifen.

Elb. u. Pillau auf gewisse Zeit den Schweden zu lassen.

In dem aufgerichteten Tractat, wird der König von Polen, bloß ein König von Polen und Groß-Herzog von Littauen, zc. zc. und die Königin von Schweden, der Schweden, Goten, und Wandalen verordnete Königin, Groß-Fürstin von Finnland zc. zc. genennet: und das Ende des Stillstandes, auf den 1. Julii a. 1661. alten Calenders, gesetzt. Die Bedingungen sind folgende. Die Königin von Schweden, soll dem Könige von Polen, alle in Preußen bisher innengehabte Dertter wieder einräumen, Pillau dem Churfürsten von Brandenburg zurück geben, und Dieser es, so wie vor dem Kriege, besitzen: dergestalt, daß so bald den Schwedischen Commissarien, des Königes von Polen Friedens-Genehmhaltung, und eine von denen, Ihre Maj. auf dem neulichen Reichs-Tage, zum Friedens-Werck zugeordneten Personen, wegen ehestens einzuschickender ratification der gesammten Reichs-Stände, ausgefertigte Versicherung, eingehändiget worden, Marienburg, das grosse Werder, Stum, Braunsberg und Tolkemit nebst ihren Gebieten, nach abgeführten Besatzungen, denen dazu benannten Polnischen Bevollmächtigten übergeben; die Schanzen auf dem Weichsel-Haubt und Junkertreiel, in Gegenwart der von beyden Theilen dazu verordneten Personen, doch daß der Grund und Boden davon den alten Eigenthums-Herren verbleibe, geschleifet; beyder Seits Krieges-Heere, in der vor den Feld-Herren verabredeten Zeit, und in der von ihnen beliebten Ordnung, abgeführt; Elbing

Elbing aber, nebst seinem alten Gebiet, dem kleinen Werder, und denen in demselben angelegten Schanzen, wie auch Pillau mit dem dahin gehörenden Theil der Nerung, der Königin und dem Reiche Schweden, bis nach eingetretener Ratification der Poln. Reichs-Stände, gelassen; nach derselben Empfang aber, jetzt benandte Derter, nach abgeführten Besagungen, ohne der Einsassen Schaden, innerhalb 14. Tagen geräumt, und die Festungs-Werke von Elbing, in dem jetzigen Stande, und die Stadt in derer Verwahrung, in welcher sie vor dem Kriege gewesen, gelassen werden. Wenn alle Derter abgetreten worden, sollen die Zölle gleich in den Stand, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, mit Verbehaltung einer Gleichheit, gesetzt werden. In Liffland sollen beyde Theile, in dem Besiz derer Derter, die sie in währendem 6jährigen Stillstande innen gehabt, bleiben; der König und die Kron Polen, die von den Schweden zurückbekommene Städte und Gebiete, derselben Obrigkeiten und Gemeinden, Bürger, Einwohner, und sämtliche Unterthanen, wegen des vorgegangenen schadlos halten, und ihnen die vorige Huld und Gnade wieder zuzuehren; sie bey ihren Gütern, Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, so wie vor dem Kriege, ohne alle Ausnahme, insonderheit der Stadt Elbing, wenn sie dem Könige auß neue gebuldiget, das Preussische Siegel, und den alten Siz im Landes-Raht lassen. Hienebst sollen die Römisch Catholischen und Evangelischen einer freyen Religions-Ubung, so wie vor dem Kriege, genieffen, und die Pfarr-Kirche in der alten Stadt Elbing, dem Catholischen Gottes-Dienst gewidmet bleiben; alle Prozesse, so man wieder jemanden, weil er die Schwedische Parthey ergrifen, angestellet, aufgehoben; niemand wegen des, was er im Kriege, oder im vorigen 6jährigen Stillstande, aus Veranlassung des Krieges, unternommen, zur Verantwortung gezogen; denen die in den an Polen zurückgegebenen Plätzen nicht bleiben, sondern andere Derter wehlen wollen, ihre Gründe in Zeit von drey Jahren zu verkaufen oder zu vermieten, mit Vorbehalt der desfalls in den Städten üblichen alten Rechte und Gewohnheiten, erlaubet; denenjenigen die aus Schweden entwichen, und dem Könige von Polen angehangen, wenn sie in ihr Vaterland kehren wollen, ein sicher Geleit zu suchen vergönnet; alle im vorigen Kriege und Stillstande vorgegangene rechtliche Handlungen, und gesprochene Urtheile, daferne sie nicht der gemeinen Landes-Verfassung vor dem Kriege, entgegen sind, oder durch gegenwärtigen Vergleich namentlich ausgeschlossen worden, für gültig erkannt; in den abzutretenden Dertern, alle annoch vorhandene Kirchen-Sachen, wie auch die Kanzeley-Bücher, Privilegien, und gemeine Urkunden, imgleichen die zur Zeit der Einnahme gefundene, und annoch befindliche Kanonen und grosse Büchsen zurückgelassen; die in währendem Kriege confiscirte oder verschenckte Güter, wenn es unbewegliche sind, ihren alten Herrn zurück gegeben, die Verschwendung der beweglichen aber, so ferne sie vor gegenwärtigem Stillstande überliefert worden, für gültig, sonst aber als unkräftig angesehen werden; das alte Verkehr zwischen den beyden Reichen, dem Pol-

Die Zölle in den alte Stand zu setzen.

Was wegen Liffland beliebet worden.

Die von Schweden wiederbekommene Derter, ihrer alten Freyheiten, und die Stadt Elbing ihrer Vorrechte genieffen zu lassen.

Es mahlige Religions-Ubung der Römisch-Catholischen und Evangelischen.

Die vorige Annnehmung der Schwedischen Parthey an niemanden zu ändern.

Freyer Abzug derer, die sich aus den an Polen abgetretenen Dertern weggeben wollen.

Freye Rückkehr in ihr Vaterland, vor bis dem Könige von Polen anhangende Schwed. Gültigkeit der im Kriege gesprochenen Reichs-Urtheile. Die in den abzutretenden Dertern befindliche bewegliche Güter zurück zu lassen. Wie es mit denen confiscirten beweglichen und unbeweglichen Gütern zu halten. Freyehandlung zwischen Poln. u. Schweden. Ausliefer

1635.

zung der ent-
laufene Unter-
thanen. Abföh-
rung der Armes-
en. Thätlichkei-
ten in währen-
dem Stillstande
von der Obrig-
keit zu strafen.
Repressalien u.
Arreste. nicht
nachzugeben.
Bey vorfallenden
Streitig-
keiten Commissa-
rie zu ernennen.
Die Gewehr
zur Sicherheit
der Schweden
von den Poln.
Stände zu lei-
hen. Keine Schiffe
wieder Schweden
auszurufen,
desfalls die
Herzogen von
Pr. und Cur-
land, und die
grossen Preuss.
Städte die
Versicherung
geben sollen.
In währenddem
Stillstande über
einen ewigen
Frieden zu
handeln. Ge-
setzte Zeit den
auswärtigen
Potentaten, sich
in den Frieden
einschließen zu
lassen. Ratifica-
tion des Königs
von Poln u.
der Königin
von Schweden,
wie auch der
Polnischen
Stände.

nischen und Schwedischen, und denen damit verknüpften Landen, wieder hergestellt; die desfalls in währenddem Kriege eingeführte Neuerungen aufgehoben; die Abschifung aus Littauen auf dem Düna-Ström, gegen Erlegung der alten vor dem Kriege gebräuchlichen Zölle nicht gehindert; die aus Littauen und Curland nach Liffand, und von hier nach Littauen und Curland entwichene Unterthanen, daferne sie vorhanden, ausgeliefert; beyder Seits Armeen, die Besatzungen ausgenommen, zur angelegten Zeit, und zwar die Schwedische über See abgeföhret, falls aber in der bestimmten Zeit nicht eine zureichende Anzahl Schiffe zu haben, der Cavallerie und denen von der Infanterie abgedankten, ein freyer und unschädlicher Durchzug zu Lande verstattet; alle in währenddem jetzt getroffenen 26jährigen Stillstande vorfallende Beleidigungen und Thätlichkeiten, nicht eigenmächtig, sondern auf beygekommene Klage, von der Obrigkeit des Orts geahndet; die Friedens-Stöhrer mit harter Busse belegen; repressalien und Arreste, weder zu Wasser noch zu Lande, ohne wann man auf oftmahliges Ansuchen kein Recht erlangen können, nachgegeben, und die so vor oder im Kriege ertheilet worden, doch das denen, so sie gegönnet worden, Gerechtigkeit wiederfahren, aufgehoben; wenn etwas wichtiges vorkäme, welches gegenwärtigen Vertrag zu kräncken schiene, von beyden Seiten Commissarien, die zu Beylegung einer solchen Streitigkeit, auf den Grenzen Liffandes zusammen kämen, verordnet, und zu mehrerer Sicherheit, das nemlich in währenddem Stillstande, nichts so diesen Vergleich entgegen, zu befürchten, von den Polnischen und Littauischen Ständen die Gewehr geleistet werden, das der König von Polen, dessen Brüder und Nachfolger, zur Zeit dieses Stillstandes, aus Polen, Littauen und denen damit verknüpften Provinzen, wieder Schweden und des Lande nichts feindliches unternehmen würden, und wenn sie dergleichen etwas vorhaben mögten, sie, die Stände, ihnen solches hindern wolten. Über das wird verabredet, das der König von Polen und dessen Nachfolger, zur Zeit dieses Stillstandes, sich keiner Kriegsschiffe wieder Schweden bedienen, oder jemanden selbige zu Hülfe schicken, daneben das die Herzoge von Preussen und Curland, und von den Polnisch-Preussischen Ständen, die grossen Städte, sich verpflichten sollen, aus ihren Hafsen, wieder Schweden und dessen Lande keine Feindseligkeiten zu verstaten. In währenddem Stillstande, sol über einen ewigen Frieden, zu einer Zeit, an dem Ort, und unter Vermittelung derjenigen Fürsten, dererwegen sich beyde Theile, durch die Bemühung des Herzogs von Curland einigen würden, gehandelt werden: wann aber der ewige Friede nicht zum Stande käme, der Stillstand dennoch, bis zu seinem völligen Ausgange, in seiner Kraft bleiben. Denen Christlichen Potentaten, die Belieben tragen mögten, in diesem Vergleich mit eingeschlossen zu werden, wird desfalls sich zu erklären eine Zeit, von fünf Monaten gesetzt, und zu mehrerer Unverbrüchlichkeit des gemachten Vertrages beliebt, das selbigen die Commissarien, nach zurück empfangenen Vollmachten, eigenhändig unterschreiben, mit ihren Petschaften siegeln, und gegen einander auswechseln; hierauf ihn der König von Polen, nach dem vorgeschriebenen

benen Formular, aufs baldigste bekräftigen, und solche ratification, ehe noch ein einziger Ort abgetreten worden, ausfertigen; hernach die Königin von Schweden, in Ihrem und ihres Reichs Namen, durch ein von den Reichs-Verwesern unterschriebenes ofentliches Instrument, und die Kron Polen, vermittelst einer auf dem mit nächsten zuhaltenden Reichs-Tage abgefaßten Schrift genehm halten; und solche Instrumente, die von beyden Theilen dazu ernandte Personen, auf den Grenzen, zwischen Elbing und Marienburg, so bald es möglich, auswechseln sollen. Endlich sollen die Herzoge von Preußen und Curland, und die Preußischen grosse Städte Königlich-Polnischen Antheils, ihre zur Sicherheit der Königin und des Schwedischen Reichs verabredete Gelöbniße, ehe Elbing und Pillau abgetreten worden, einhängen.

Den 16. September, wurde der getrofene 26jährige Stillstand, in den Polnischen und Schwedischen Quartieren, unter den gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen verlautbaret: und den folgenden Tag, überbrachte der Kron-Referendarius Zaleski, die Königliche Ratification nach Marienburg, nebst einer Versicherungs-Schrift der Bischöfe von Ermland und Culm, darin sie gelobten, daß die in den Römisch Catholischen Kirchen begrabene Evangelische Religions-Verwandte, ungerühret gelassen werden solten. Eine andere Schrift kam von denen bey Ihro Maj. anwesenden Senatoren und denen von der Ritterschaft bey, die versprochene ratification der ganzen Krone, auf dem künftigen Reichs-Tage auszuwirken: welche von den Preußen, der Ermländische Bischof, der Pommerellische Woywode, und der Culmische Fähnrich Elzanowski, unterschrieben hatten. An der Königlichen Genehmhaltung, setzten die Schweden aus, daß bey dem Titel des Königes von Polen drey zc. bey der Königin von Schweden ihrem, nur zwey zc. stunden, und daß der König sich in dem Siegel, einen Erb-König der Schweden, Goten und Wandalen genennet hatte. Westwegen dem Referendario die ratification zurückgegeben ward, der den 19. mit einer anderen in Marienburg anlangte, in welcher bey jedem Königlichen Namen drey zc. stunden, und weil man kein ander Siegel hatte, der Schwedische Titel in dem vorgeruckten Wachs ausgerieben war. Die Danziger, erthelten den 25. Septembr. eine besondere schriftliche Versicherung, daß die Schweden, in der Einnahme des See-Zolls vor ihrem Hafen, bis zu Ausgang des Jahres, nicht gehindert werden solten.

Königliche Polnische Ratification.
Versicherung der Bischöfe von Ermland und Culm, wegen der in den Catholischen Kirchen begrabenen Evangelischen.
Gelöbniß wegen der Polnischen Stände Ratification.
Geänderte Ratification des Königes.

Der Danziger Versicherung wegen des Schwedischen Zolls vor ihrem Hafen.

Den 14. selbigen Monats, musterte der König von Polen seine Truppen, wozu der Schwedische Feld-Marschall eingeladen war, der von Ihro Maj. gnädig empfangen, und mit einem Eis-grauen Pferde, dessen Reit-Zeig mit Golde gesticket war, beschencket wurde. Beyde Armeen huben darauf ihr Lager auf, und die Schweden räumten die verabredeten Orter; so daß den 26. September, der Polnische Oberste Arciczewski, mit eglichen Compagnien in Marienburg einzog und der Kron-Feld-Herr im Namen des Königes die Pul-

Mustering der Polnischen Truppen und Aufbruch bey der Armeen.

Marienburg und die anderen Orter werden den Polen übergeben.

Sulbdigung daselbst empfing. Den ganzen Monat October, waren die Schweden mit Abführung ihrer Völcker nach Pommern, theils zu Lande, theils zu Wasser, beschäftigt, und ihr Feld-Herr der Grave de la Gardie, gieng den 12ten mit ezlichen Regimentern in Pillau zu Seegeel.

Ausschreibung eines zweywochentlichen Reichs-Tags.

Erinnerungen, vor dem König eine Erkenntlichkeit u. vor die aus ihrem Vaterlande geflüchtete Lisländer einen Zuschub auszuwenden.

Auf eine Verfassung gegen die Türcken bedacht zu seyn.

Die Besatzung in Preußen zu verpflegen, und der Arme ihren Sold zu reichen.

Elbing und Pillau, blieben von den Schweden so lange besetzt, bis von den Polnischen Ständen die Genehmigung des Stillstandes eingeschickt worden. Selbige zu verschaffen, schrieb der König einen zweywochentlichen Reichs-Tage, auf den 21. Novemb. nach Warschau aus: woselbst nebst dieser auch von anderen Angelegenheiten gehandelt werden sollte. Denn es verlangte der König, daß die Stände, so wol in Ansehung der bisher glücklich geführten Regierung, als auch daß Ihre Maj. bey jüngster Handlung, aus Liebe zum Frieden, Dero Erbe Recht auf Schweden an die Seite gesetzt, eine wirkliche Dankbarkeit ausfinden mögten. Hienebst, sollten sie denen aus ihrem Vaterlande geflüchtete Lisländern, durch einen Geld-Zuschub und andere Mittel unter die Arme greifen; wieder den Türcken, welchen man, nachdem er den mit Persten geführten Krieg nunmehr geendiget, fürchten mußte, in Zeiten eine Veranstaltung machen; und für die Bestellung und Verpflegung der Besatzungen in Preußen, wie auch für die Zahlung des den gesamten Truppen rückständigen Soldes, Sorge tragen.

Preussischer Vor-Land-Tag zu Graudenz.

Landes-Instruction vor die Boten auf dem Reichs-Tage.

(13.)

Des Preuss. Adels Begehren, die Verwaltung der Preussischen Seezölle einheimischen Edelenten anzuvertrauen.

Jährliche Besoldung vor dem Landes-Schatzmeister. Vorseorge für die Lande Lauenburg und Bütau.

Die Preußen hielten ihren Vor-Land-Tag den 5. Novemb. zu Graudenz, und gaben ihren Boten zum Reichs-Tage mit: „die Genehmigung des Stillstandes nach allem Vermögen zu befördern; wegen der vor den König begehrtten Erkenntlichkeit, der übrigen Ständen Meinung anzuhören, und diese Sache wie auch die Bewilligung neuer Geld-Anlagen zurück ins Land zu nehmen; nicht nur für die aus Lisländ geflüchtete, sondern auch für die, welche im neulichen Kriege, in Preußen vor anderen gelitten, eine Vergeltung auszuwirken; der Stadt Thorn wegen der ihr ehemahls versprochenen Erkenntlichkeit, und den Dantzigern zu Erlangung der auf dem Kron-Schatze haftenden Geld-Summe beförderlich zu seyn; wegen Sicherheit der Polnischen Grenzen gegen die Türcken, mit den Reichs-Ständen zu rahtschlagen; vor Marienburg eine Polnische Besatzung, die unter dem Commando des dortigen Starosten stünde, zu begehren; und falls man auf dem Reichs-Tage belieben mögte, Seezölle in Preußen anzuordnen, dahin bedacht zu seyn, daß derselben Verwaltung nicht auswärtigen Personen, sondern einheimischen, und im Lande angefessenen Edelenten vertrauet würde.“ 2c. In der geheimen Audiens aber, sollten die aus Preußen anwesende, den König bitten, „daß die Provinz in dem Genus ihrer Privilegien erhalten; die Aufuhr des überseeischen Salzes, bey Kordan nicht gehemmet; der Pommerellische Woywode als Landes-Schatzmeister, entweder mit Königlichen Gütern, oder mit einer anständigen jährlichen Besoldung versorget; die Bezircke Lauenburg und Bütau, durch eine Königliche Vorschrift an den Herzog von Pommern, in der

„der bisherigen Contributions-Last erleichtert, und wenn diese Lande künftig an den König zurück fielen, der Adel gleicher Vorrechte mit der übrigen Preussischen Ritterschaft theilhaftig gemacht; und den Schotten und andern überseischen Fremden, zum Nachtheil der kleinen Städte, das Bürger-Recht ohne Unterscheid nicht gegeben werden mögte.“^{2c}. Sämmtliche jetzt erwähnte Stücke, wurden in der Abfertigung des Königlichen Gesandten (*) wiederhohlet, und diese so wol, als die Landes-Instruction, mit den Petschaften des Pommerellischen Boywoden, als gewesenen Land-Tags-Präsidenten, des Bürgermeisters von Thorn, und des Land-Boten-Marschalls gesiegelt, weil die Dantsiger sich mit dem Landes-Siegel nicht eingefunden hatten.

Bürger-Recht nicht ohne Unterscheid den überseischen Fremden zu geben.

In Ermangelung des Landes-Siegels, sind Privat-Petschaften gebraucht worden.

Auf dem Reichs-Tage, bezeigten die gesammten Stände, über den getroffenen 26jährigen Stillstand, ihre Zufriedenheit. Der Gnesnische Erz-Bischof meynte, daß Gott auf besondere Vorsehung des H. Albrechts, die in Preußen verlorne Dertter, der Krone wieder zugekehret hätte, und daß man dagegen schuldig sey, diesem Heiligen in Pillau eine Kapelle zu bauen; glaubte auch, daß eben deswegen die Schweden durch den Pillauischen Hafen in Preußen eingedrungen, weil gedachter Heiliger, in selbiger Gegend ehmahls erschlagen, und durch keine Verehrung besänftiget worden. Welcher vor den H. Albrecht angerathenen Kapelle, der Boywode von Rava noch eine zum Dienst der H. Jungfrauen Maria beyfügte. Die anderen, setzten die Heiligen bey Seite, und richteten ihre Gedanken auf die Genehmhaltung des Stillstandes, die auch, nachdem der Krakauische Bischof den 26. Novembr. von der gepflogenen Handlung hatte Bericht abgestattet, und den geschlossenen Vertrag vorlesen lassen, erfolgte, und durch eine besondere Constitution (***) bekräftiget wurde.

Was auf dem Reichs-Tage denkwürdiges vorgegangen.

Der 26jährige Stillstand wird der Vorbitte des Heil. Albrechts zugeschrieben, deswegen vorgeschlagen wird, ihm in Pillau eine Kapelle zu erbauen.

Die Reichs-Stände halten den Stillstand genehm.

Hieneben redete man davon, wie Preußen künftig wieder einen Angriff zu beschützen: wozu zahlreiche Besatzungen im Lande, und eine ansehnliche Flotte auf der See, nöthig zu seyn schienen. Pillau, Elbing, Marienburg und Duzig, mußten vornehmlich in guter Acht genommen werden. Pillau, könte der Churfürst von Brandenburg mit seinen eigenen Truppen besetzen, doch daß der Commendant dem Könige von Polen, durch einen Eyd verpflichtet würde. Elbing hätte zwar das Vorrecht sich selbst zu schützen, doch wäre die Stadt zu ermahnen, sich in eine bessere Verfassung zu setzen, damit sie sich künftig dem Feinde nicht ohne Gegenwehr ergeben dürfte. Die zur Verpflegung der Preussischen Besatzungen nöthige Kosten, solte die Provinz tragen, und schlugen einige vor, selbige unter die dortige Starosten zu vertheilen, und auf die Elbinger, wegen der wieder die Schweden schlecht erwiesenen Gegenwehr, eine gewisse jährliche Geld-Summe zu setzen: oder auch jede Last Korn, die nach Dantsig abgeschifet würde, mit einem Zoll von 2. Gulden zu belegen. Der künftigen Flotte,

Wie die Preussischen Lande zu beschützen.

Eine Schiffs-Flotte unter Duzig, von deren Einkünfte dieser Starost zu unterhalten.

¶

(*) Joh. Kof, Staroste von Borzechow.

(**) Unter dem Artickel, Approbacya pakt z Commissarzami Szwed-skiemi.

1635.

wies man ihren Stand unter Puzig, und zum Unterhalt die Einkünfte dieser Starostey an: und meynte man, den Schiffs-Bau mit geringeren Kosten fortzustellen, da alles was dazu gehörte, die Polnischen Lande hergeben konten.

Der König hält vor sich u. seine Familie, um die künftige Verlehnung von Liffand, Curland, Lauenburg und Büttau an. Und will das ihm die auf den Krieg aus eigenen Mitteln verwandte Kosten erstattet werden.

Diese Vorschläge wurden mit einer andern Materie abgewechselt, wie der Land-Boten-Marschall der Ritterschaft vortrug, daß der König, als eine Erkenntlichkeit, für die in wärender seiner Regierung gehabte Mühwaltung, begehre, daß wenn Curland, Lauenburg und Büttau der Kron unmittelbar würden anheim gefallen, und Liffand den Schweden abgenommen seyn, Ihm und seiner Familie diese Lande zu Lehn gereicht; daneben die auf die letzte Rüstung zum Kriege in Preußen, aus den Königlichen Einkünften verwandte sechsmahl hundert zwey und neunzig tausend Gulden, erstattet; und die aus dem Kron-Schatz gehobene Gelder verrechnet werden mögten. Auf welchen Vortrag keine Erklärung folgte, weil die Land-Boten zu dergleichen etwas nicht befehliget waren.

Die Preußen sollen das Rückständige von ihrer Contribut. entrichten.

Vielmehr wurde dasjenige berechnet, was eine jede Woywodtschaft, von dem zum Kriege in Preußen bewilligten, annoch hinterstellig geblieben: welches gegen Königliche Assignationen gezahlet werden solte. Wobey es sich fand, daß die Preussischen Woywodschaften, nach dem von den Reichs-Ständen gemachten Anschlage, noch nicht alles abgetragen hatten: zu dessen Entrichtung, der König einen Land-Tag, auf den 18. Febr. folgenden Jahres, zu Marienburg ansetzte (*).

Neuer Groß- und Unter-Kanzler.

In wärendem Reichs-Tag, legte der Krakauische Bischof Jac. Zadzik das große Reichs-Siegel nieder, welches der Unter-Kanzler Thomas Zamoiński erhielt, dessen Stelle, dem Kron-Groß-Secretar, Peter Gembicki, zu Theil wurde.

Die von den Poln. Ständen angefertigte Genehmhaltung des Stumsdorffischen Vertrags gleichs und der Herzoge von Preußen und Curland, wie auch der größten Preussischen Städte Versicherung, werden den Schweden eingehändiget.

Den 29. December, überbrachte der Dörptische Unterkämmerer, Christoph Lode, die von den Polnischen Ständen ausgefertigte Genehmhaltung des Stumsdorffischen Vertrages, an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel, nach Elbing. Um welche Zeit auch der Churfürst von Brandenburg, als Herzog in Preußen, der Herzog von Curland, und die drey größeren Preussischen Städte, die verabredete Versicherungen, daß in wärendem Stillstande, aus ihren Hafen, wieder Schweden nichts feindliches unternommen werden solte, einhändigen lieffen. In der Thorner ihrer, bemerkte man den Unterscheid, daß sie, weil bey ihnen kein Hafen, an dessen Stelle, ihre Stadt genandt hatten.

1636.

Die Schweden räume Elbing, und die Poln. Commissarien nehme daselbst die Huldbigung ein.

Es fehlte also an der Volziehung des Stumsdorffischen Tractats, nichts mehr, als daß Pillau und Elbing von den Schweden geräumet, und Elbing wieder in die Pflicht des Königes von Polen genom-

(*) Reichs-Tag. Constit. Art. Declaracye Woyewodztw. §. Woiewodztwa Pruskie.

genommen wurde. Das letzere zu vollziehen, meldeten sich die dazu verordnete Königl. Commissarien den 11. Jänner, bey dem Elbingischen Racht, durch ein Schreiben, und ersuchten daneben den Schwedischen Feld-Marschall, die Besatzung abzuführen, weil sie den Befehl ihres Herrn, unter der Aufsicht fremder Truppen nicht ausrichten wolten. Der Schwedische Feld-Marschall, übergab also den 12. Jänner die Wälle, Thore, und Wachen, dem dortigen Racht, und quartierte seine in 1300. Köpfen bestehende Mannschaft, auf der so genannten Hommel ein. Am Abend desselben Tages, hielten Caspar Dönhof, Woywode von Siradien, Joh. Wiesolowski, Elbingischer Castellan, Remigius Zaleski Kron-Referendarius, und Joh. Zawadzki, Staroste von Schwes, als ernannte Königl. Commissarien, zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschaft und einer Compagnie Stadt-Soldaten, unter drey-mahliger Lösung des groben Geschüßes, bey Fackeln, ihren Einzug. Folgenden Tages, ließen sie den gesammten Racht vor sich fordern, und übergaben die Königl. Vollmacht. Worauf den 15. Jänner, auf einer vor dem Racht-hause angefertigten Bühne, zuerst von dem Racht, hernach von der auf dem Marckt versammelten Bürgerschaft, der Huldigungs-Eyd angenommen wurde. Die Bühne war mit rohem Tuch ausgezieret, und die Königl. Commissarien saßen auf Stühlen, unter einem baldachin. Die Personen des Rachts, stellten sich auf derselben vor den Commissarien, und überreichte der Präsident dem Woywoden von Siradien die Stadt-Schlüssel, der sie ihm wieder zurück gab. Zawadzki that die Anrede, und nachdem ihm der Vice-Präsident geantwortet, stabe er den Eyd vor. Wie der Racht geschworen, wandten sich die Commissarien nach dem Marckt zu der Bürgerschaft, welche, da sie vorher der Königl. Burggrav ihrer Pflicht erinnert, dem Exempel ihrer Oberen folgten. Darauf sie der Woywode von Siradien der Königl. Gnade versicherte: und wurde diese Handlung, mit Trompeten und Pauken, nebst einer dreyfachen Abfeuerung der Musqueten und Canonen, von den Commissarien aber mit einer Gasterey, welcher der Racht beywohnte, beschlossen. Den Tag hernach, ward den Catholicken die Pfarr-Kirche zu Nicolai, in welcher die Schweden anfangs ihren Gottes-Dienst allein, seit a. 1632. aber mit den Elbingern wechselweis verrichtet hatten, wieder eingeräumt, und der Catholische Pfarrer Friedrich Meyborn angewiesen. Die Königl. Commissarien wohnten der ersten Messe hieselbst bey, und traten, nach geendigter Andacht, ihre Rück-Reyse auf Danzig an: nachdem sie zur Sicherheit der Stadt, den Obersten Rose mit drey Compagnien Fuß-Vold hinter sich gelassen hatten, welche in die nächste Dorfschaften verlegt wurden.

Die dortige Pfarr-Kirche zu Nicolai, wird den Catholicken wieder übergeben.

Vor der Commissarien Abreise, brach der Schwedische Feld-Marschall, mit seinen Leuten, aus dem genommenen Quartier auf, und zog bey Marienau die übrigen Truppen an sich, die zusammen bis viertelhalb tausend Mann stark, ihren Weg durch das Danziger Berder, nach Pommern nahmen. Das grobe Geschüß und die Aruuni-

Aufbruch der Schwedischen Truppen nach Pommern. Ertheilte Zeugnis vor die Elbinger, wegen ihrer Übergabe an Schweden.

Villau wird dem Churfürst. von Brandenburg übergeben.

Amunition, so in Elbing zurück blieb, sollte bey ofenem Wasser über See nachgeschickt werden, davon die Stadt einen Theil, gegen ihre bey der Kron Schweden ausstehende Schulden, in Zahlung annahm. Vorhero lies sie, zu Ablehnung der wegen ehmaliger Übergabe an Schweden, von einigen ihr beygemessenen Verrätherten und eines heimlichen Verständnisses, sich von gedachtem Feld-Marschall ein schriftliches Zeugnis ertheilen. Um eben diese Zeit, ward Villau von den Schweden dem Churfürsten von Brandenburg überliefert, dabey jene die Erstattung der auf die Befestigung dieses Orts verwandten Kosten forderten, und wiedrigen Falls die von ihnen angelegte Werke zu schleifen drohten. Man verglich sich auf zehn tausend Thaler, daneben der Churfürst seine Gegen-Forderungen, wegen des von den Schweden ihm verursachten Schadens, fahren lies (*).

Die Spiringische Forderung an die Stadt, wird wieder rege gemacht, die der König zu tilgen auf sich nimmt.

Unter dem Jahr 1624. (**) ist der Ursprung der Spiringischen Ansprüche auf die Stadt Dantsig, wegen der Verlassenschaft eines gewissen Dunsten, und zur anderen Zeit, die von dem Könige von Schweden gegebene Freyheit, wieder der Stadt Schiffe desfalls Repressalien zu gebrauchen, erzehlet worden. Durch den eingefallenen Krieg, geriehet die Sache gleichsam in Vergessenheit, bis bey der Stumsdorfschen Handlung, die Brüder Spiringe, sich aufs neue meldeten, und zu ihrem Behuf, durch die Schwedischen Commissarien, weil sie in dieser Kron Diensten stunden, einen besonderen Artikel auszuwirken suchten. Solches hintertrieben nicht nur die Dantsiger, sondern sie brachten es auch dahin, daß alle Repressalien verboten, und die so sie ehmalig erlangt gehabt, ihre Forderungen durchs Recht auszuführen, verpflichtet wurden. Nach getroffenem Stillstande, nahmen die Spiringe ihre Zuflucht zum Könige von Polen, und obgleich Jhro Maj. erkannte, daß, weil dem Herrn Vater die Quistische Verlassenschaft ehmalig ausgeliefert worden, die Königliche Familie, vor den daraus herrührenden Anspruch hafte; so ward dennoch eine Commission nachgegeben, die untersuchen sollte, ob die Stadt Dantsig, etwas aus gemeldeter Verlassenschaft vorenthalten hätte. Die Commissarien, fanden sich zu Anfang dieses Jahres daselbst ein, und weil sie aus denen ihnen vorgelegten Schriften erkandten, daß die Stadt richtig verfahren, nahm der König die Befriedigung der Spiringe auf sich, und lies eine Anweisung an die Stadt ausfertigen, ihnen vor Rechnung Jhro Maj. auf den 1. November dieses Jahres, 22. tausend Ducaten zu zahlen.

Königlicher Befehl neue Zölle in den Preussischen Hafen zu nehmen.

Siedurch wurde Dantsig von der Spiringer Forderung frey, an deren Stelle aber in eine andere Weitläufigkeit gezogen, von der sie sich durch eine Summe Geldes losmachen mußte. Die erste Veranlassung, ist aus der Stumsdorfschen Friedens-Handlung herzuleiten. Denn da es dem Könige von Polen schwer fiel, sich seiner Ansprüche

(*) Pufend. de Reb. Svec. L. VII. §. 137.

(**) S. den vorhergehenden Band p. 170.

Ansprüche auf die Schwedische Kron, auf eine geraume Zeit, ohne die geringste Gegen: Vergeltung zu begeben, suchten einige Jhr. Maj. dadurch zu gewinnen, daß sie Jhr die Verlängerung der von den Schweden in Preußen eingeführten Zölle, auf zwey Jahr vorschlugen: obgleich solches, weder die Schwedischen Commissarien, noch auch sämmtliche Vermittler, durch einen einhelligen Schluß beliebten. Vielmehr wurde in dem darauf geschlossenen 26jährigen Stifftande, durch einen besondern Artikel fest gesetzt, daß die Zölle wieder in den Stand, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, gebracht werden sollten. Über das, wiederrieth der Graf Peter Brahe, gewesener erster Schwedischer Commissarius, in einem besondern Schreiben, der Stadt Danzig, sich des vor ihrem Hafen von den Schweden aufgerichteten Zolles anzumassen, oder ihn dem Könige von Polen einzuräumen, weil solches die beyden Reiche in neue Schwierigkeiten verwickeln würde. Es schien auch, als wann der König, die Verlängerung der Zölle aus den Gedanken gelassen hätte, weil er anfangs seine Vergeltung lediglich dem Gutbefinden der Reichs: Stände anheim stellte, und nachgehends zwar verschiedener Mittel erwehnte, doch darunter die See: Zölle nicht anführte. Der Reichs: Tag endigte sich, ohne daß etwas zum Nutzen des Königes beliebt wurde, und Jhro Maj. suchte darauf, eigenmächtig Sich eine Belohnung zu verschaffen, die Sie von der Zustimmung der Reichs: Stände vergeblich gehoft hatte. Die Spiringe, welche zu der Schweden Zeiten, Aufsicht über die Zölle in Preußen gehabt hatten, und diesem Amte auch unter dem Könige von Polen vorzustehen wünschten, nahmen der Gelegenheit wahr, Jhro Maj. unter Vorstellung grosser Einkünfte, zu Einführung der Zölle zu bewegen. Nebst ihnen, befand sich damals bey Hofe Philip Lacken, dem man, das Königliche Unternehmen durch Rechts: Gründe zu behaupten, auftragen wolte. Dieser Lacken hatte vorhin der Stadt Danzig, eine geraume Zeit als Secretar gedienet, und a. 1629. auf sein Ansuchen die Erlassung bekommen, doch daß er der Stadt mit Eyde verpflichtet bleiben, und den Titel ihres Secretars: ferner führen sollte. Nach der Zeit, urtheilte Lacken, durch ein vermeintes niedriges Betragen der Dantziger, nicht nur seines vormahligen Eydes gänglich ent schlagen, sondern auch bey Hofe eine Beforderung zu suchen, besuget zu seyn. Aldort bekam er den Titel eines Königlichen Secretars, nebst einem jährlichen Gehalt von 500. Ducaten, die ihm von den Königlichen Raten: Geldern in Danzig, bis an seinen a. 1640. hieselbst erfolgten Todt, ausgezahlt wurden. Vorbenandte Personen waren gleichsam die geringeren Werkzeuge, deren Einrichtungen durch den Hof: Schatzmeister George Ossolinski, und den Kron: Kämmerer Adam Kasanowski, an den König gelangten. Die Dantziger bemühten sich durch Vorschub verschiedener Grossen, einiger Neuerung in den Zöllen vorzubauen, bekamen auch von dem Gnesnischen Erz: Bischofe die Vertröstung, daß des Königes Gerechtigkeit und Großmuth, sich durch der Spiringer betrügliche Vorstellungen, nicht würden verleiten lassen, etwas wieder die ofenbahre Verträge und der Stadt Privilegien

Die Spiringe
 und Philip Lacken
 sind dazu
 förderlich.

Nachricht von
 diesem Letztern

Gegen: Bemühungen der
 Dantziger.

gien zu verfügen, vornehmlich da die Zölle, nicht nur den Danzigern, sondern auch der Ritterschaft und den gesammten Einsassen der Krone schädlich wären; und der Cujavische Bischof versicherte, daß die Stände nimmermehr neue Zölle gestatten würden, weil dadurch, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, die auswärtigen Waaren im Preise steigen, die einheimischen aber fallen müßten. Hergegen meynte der Krafauische Bischof, daß man dem Könige die Einnahme der Zölle erlauben sollte, massen Ihro Majest. in solcher Absicht, zu den Stumsdorffischen Stillstände Dero Einwilligung gegeben hätte. Nach geendigtem Reichs-Tage, wurde des Königes Vorhaben offenbahr, indem Er im December vorigen Jahres bekannt machen ließ, daß in Preußen, in dem Danziger, Pillauischen und Memelischen, in Curland in dem Windaischen und Liebauischen Hafen, ein Zoll von allen ausgehenden und einkommenden Waaren, viertelhalb von hundert, zwey Jahr lang, zum Nutzen Ihro Maj. abgegeben werden sollte. Zum Einnehmer, ward George Hewel, ein Danziger Bürger und Kaufmann, ernennet, und zu Ober-Berwesern und Aufsehern, wurden der Woywode von Siradien, Caspar Dönhof, und der Kron-Kämmerer, Adam Kazanowski, verordnet.

Reyse des Königes nach Danzig, um daselbst den neuen See-Zoll einzuführen.

Um diese neue Anlage zuerst in dem Danziger Hafen einzuführen, begab sich der König, im Anfange dieses Jahres, in eigener Person dahin. Der Vorwand Seiner Reyse war, eine Untersuchung des von der dortigen Obrigkeit geführten Amtes, und der von ihr verwalteten Einkünfte anzustellen, und die von der Bürgerschaft über jene geführte Klagen zu wandeln: dabey die eigentliche Absicht des Hofes war, zwischen dem Raht und den Bürgern eine Mißheligkeit anzurichten, damit Er desto leichter den bey dem Zoll-Wesen vorgesezten Zweg erreichen könnte. Den 3. Jänner langte der König in Thorn an, und den 6ten setzte Er von dannen seine Reyse auf Danzig fort. Nach Ihro Maj. Ankunft, trug den 17. Jänner der Dörptische Unterkämmerer Lode, die Zoll-Sache dem Raht vor, und den 22sten, wurde zu allgemeiner Nachricht, ein Königl. Befehl, den Zoll zu entrichten, ausgefertigt: den der Kron-Referendarius dem Raht überbrachte, mit dem Begehren, selbigen ofentlich an dem gewöhnlichen Orte anschlagen zu lassen, weil es sonst durch des Kron-Marschalls Leute geschehen sollte. Die Stadt, die den Hof auf andere Gedanken zu bringen suchte, berief sich auf ihre Privilegien, auf des Landes Vorrechte, und auf den Stumsdorffischen Vergleich, als darwieder die Anordnung neuer Zölle stritte. Sie führte zugleich an, daß die auswärtigen See-Mächten den Zoll nicht leiden, sondern dessen Abstellung, durch Aufbringung der Danziger Schiffe erzwingen würden. Alle diese Gründe fanden kein Gehör. Man setzte ihnen entgegen, daß der König Geld brauche, welches durch keine bequemere Art, als vermittelst einer solchen Anlage, aufgebracht werden könnte. Der Kron-Kämmerer Kazanowski, vertraute der Stadt, daß Spiring berechnet hätte, daß dieser Zoll, bloß aus dem Danziger Hafen in zwey Jahren, zwey Millionen austragen könnte, und würde man daher

daher sich dessen, mit einer Summe, wenigstens von sechszehn mahl hundert tausend Gulden, losmachen müssen. Der Stadt schmerzte es, daß da sie unlängst ihre Freyheit, wieder den König von Schweden, mit so grossen Kosten behauptet, sie nach erfolgtem Frieden, von ihrem eigenen Herrn, den Genus eines der vornehmsten Privilegien, gleichsam erkaufen sollte. Ausser dem, überstieg die vorgeschlagene Summe die Kräfte des gemeinen Säckels, welcher durch den Schwedischen Krieg, der bis zehn Millionen gekostet, gänzlich erschöpft worden, und auf dem annoch siebenzehn mahl hundert tausend Gulden an Schulden, hafteten. Indessen hielt es doch die Stadt für zuträglicher, den König mit Gelde zu vergnügen, als den See-Zoll zu dulden, und handelte mit denen, die von Seiten des Hofes dazu gevollmächtigt waren, so lange, bis sie mit acht mahl hundert tausend Gulden abkam; zu deren Entrichtung die bey der Kron ausstehende Gelder mit angegeben wurden. Dafür der König, vermittelst einer besonderen schriftlichen Versicherung, die Stadt Danzig in dem Genus ihrer Rechte, Privilegien und Freyheiten bestätigte, und sie bey dem so genandten Tractatu Portorii zu schützen gelobte. Wodurch der See-Zoll dieses mahl nicht nur von dem Dantzauer, sondern auch von den übrigen Hafen abgekehrt wurde. Es schiene aber Jhro Königl. Majest. so wol die ertheilte Versicherung, als auch die empfangene Geld-Summe vergressen zu haben, als Sie im folgenden Jahr, durch einen Reichs-Tags-Schluss, neue See-Zölle bewilligen lies.

Davon sich die Stadt durch eine Geld-Summe los macht, und zugleich die Bestätigung ihrer Freyheiten erhält.

Den 9. Febr. erhob sich der König von Danzig, über Marienburg nach Elbing, wohin Derselbe durch zwei Rahts-Personen war eingeladen worden. Der Einzug geschah den 11. mit dem in solchen Fällen gewöhnlichen Gepränge. Auf dem Markte, war eine Ehren-Pforte aufgerichtet, und mit Aufschriften und Versen gezieret. Vor der Stadt, bey der so genandten lahmen Hand, wurde Jhro Maj. von dem Burggraven Israel Hoppe, und einem Rahtmann, die 140. Bürger zu Pferde bey sich hatten, empfangen. Diese Reiteren hatte den Vortrup. Jhr folgte eine Compagnie von des Königes Leib-Wache; darauf 20. Kutschen; hernach der König Selbst; und endlich das übrige Gefolge. Der Raht, welcher Jhro Maj. vor dem Speicher-Thor bewülkommete, gieng unmittelbar vor der Königlichen Karosse. Die Bürgerschaft und Stadt-Soldaten stunden im Gewehr; das grobe Geschütz wurde drey mahl gelöset; und eben so oft von den Soldaten gefeuert: wobey sich die Trompeten und Pauken hören lieffen. Von Grossen, befanden sich damahls bey dem Könige, der Ermländische Bischof, der Woywode von Syradien, der Kron-Marschall, der Kron-Unter-Kangler, der Littauische Kangler, der Kron-Schatzmeister, der Hof-Schatzmeister, der Kron-Gros-Secretar, der Kron-Referendarius, der Kron-Kämmerer, der Littauische Kämmerer, und andere Kron- und Hof-Beamte. Das vornehmste, was bey der Königlichen Anwesenheit vorgieng, war, daß der König die Festungs-Wercke in hohen Augenschein nahm; der Stadt die Privilegien bestätigte; und zum Zeichen der neuen Unter-

Königlicher Einzug in Elbing.

Den Elbingern werden die Privilegien bestätigt.

thänig.

1636.

Ausbruch des
Königes nach
Littauen.

thänigkeit, ein Geschenk von hundert tausend Gulden empfing: davon Jeho Maj. 2000. neu geprägte Ducaten in einem silbernen verguldeten Pocal überreicht, das übrige unter einige Grosse und Hof-Bediente vertheilt wurde. Den 15. Febr. brach der König, unter Abfeuerung der Canonen zu Schlitten auf, fuhr über das Haf nach Frauenburg, und von dannen über Königsberg nach Vilna in Littauen.

Der Conventus post-Comitialis hat keinen Fortgang, weil von den adelichen Rächten nur ein Unterkämmerer zugegen gewesen.

Die Danziger räumen den Elbingern den Vorsitz im Landes-Raht ein, und treten ihnen die Verwahrung des Landes-Siegels ab.

Ich komme auf die gemeine Angelegenheiten unserer Provinz. Zu Bewilligung frischer Gelder, war der Conventus post-Comitialis auf den 19. Febr. nach Marienburg ausgeschriben worden: welcher keinen Fortgang hatte, weil der von den adelichen Rächten anwesende einzige Pommerellische Unterkämmerer (*), das Amt eines Präsidenten nicht über sich nehmen wolte. Dannhero der Königliche Gesandte, Peter Bakowski, unverrichteter Sache abreisete, und die Thorner und Danziger nebst den kleinen Städten, die Schuld der nicht gehaltenen Zusammenkunft, vor dem Stadt-Gericht durch eine Protestation von sich ablehnten. Von Elbing hatten sich gleichfalls Abgeordnete eingefunden, die sich, weil sie die ersten waren, so von dieser Stadt, seit dem Stumsdorfschen Stillstande, auf den Landtag geschicket worden, wegen des Sitzes im Landes-Raht, und der Verwahrung des Preussischen Siegels, mit den andern beyden grossen Städten besprachen. Die Meynung war, daß die Elbinger durch einen Landes-Schluß in ihre vorige Würde eingesetzt werden solten, damit es das Ansehen hätte, daß ihnen dieselbe durch sämtlicher Stände Einstimmung gegönnet worden. Die Danziger erboten sich freywillig, den Elbingern den Vorsitz zu lassen, das Siegel aber wolten sie mit ihnen in gemeinschaftlicher Verwahrung halten, und wie solches am füglichsten geschehen könnte, von ihnen vernehmen: darüber die Elbingschen Abgeordneten sich nicht erklärten sondern es an ihre Oberen nahmen. Nachgehends wechselten die beyden Städte dessfalls mit einander Briefe, und verglichen sich auf dem folgenden ordentlichen Stanislai Land-Tage in Marienburg, da in einer besonderen Unterredung, die Danziger Abgeordneten den Elbingern, nebst dem Vorsitz im Landes-Raht, die Verwahrung des Landes-Siegels gänglich abtraten: doch daß das alte Siegel verworfen, und das a. 1632. beliebte neue, von den Elbingern angenommen, und dieser Vertrag durch einen allgemeinen Landes-Schluß bestätigt werden sollte.

Ordentlicher Stanislai Land-Tag in Marienburg, auf welchem der König zu Bewilligung neuer Anlagen neuer Gesandten geschicket.

Jetztgedachter ordentliche Land-Tag, ist desto merkwürdiger, weil dergleichen Zusammenkunft in eilf Jahren nicht war gehalten worden, und seit solcher Zeit, die Appellationes an den Landes-Raht geruhet hatten. Der König bediente sich dieser Gelegenheit, und schickte den neulichen Gesandten abermahls nach Marienburg, der von den zweiten Abgeordneten der grossen Städte, von den Land-Boten, und den Geschichten der kleinen Städte, zur Audienz gehohlet wurde. Seine Werbung betraf, wie ich schon zuvor erwehnet, die

(*) Joh. von Werden.

die Bewilligung neuer Anlagen, die der König den Preußen, nach dem Exempel der Reichs-Stände, zumuhete, und das Poln. Zapfen-Geld vorschlug, damit die von Ihro Maj. zum Kriege vorgeschossene, und bey anderen aufgenommene Gelder, entrichtet werden könnten. Was aber die Ihro Maj. wegen Dero rühmlichst geführten Regierung, schuldige Dankbarkeit anlangte, und davon schon bey Gelegenheit des vorigen Reichs-Tages gedacht worden, selbige sollte den Ständen, vor der künftigen Reichs-Versammlung, auf ihrem Land-Tage nochmahls vorgetragen werden. Zuletzt ward des denen Soldaten hinterstelligen Soldes erwehnet: daß nemlich die in Preußen verlegte Besatzungen, seit dem 1. Jänner das ihrige nicht bekommen hätten, auch die auf diese Provinz ehmahls angewiesene 600. Mann nicht völlig bezahlet worden.

Nachdem die Werbung abgelegt, und der Königliche Gesandte in sein Quartier zurück begleitet worden: suchte ein gewisser Krusinski, im Namen der ganzen Culmischen Woywodschafft, den Fortgang des Land-Tages zu hindern, weil der dortige Adel auf seiner Zusammenkunft zu Schönsee, keine Boten nach Marienburg gewehlet, sondern nur gemeldeten Krusinski abgeordnet hatte, um wieder den Land-Tag, falls daselbst von Elbing und Dantsig Abgeordnete zugegen seyn würden, zu protestiren. Die Elbinger wolte man unter dem Vorwand, daß sie vorher bey den Ständen gleichsam ausgesöhnet, und von diesen in ihre vorige Würde wieder eingesetzt werden müsten, nicht dulden; und wegen der Dantsiger hatte es folgende Bewandnis. Im Jahr 1634. war der Puziger Staroste, Joh. Dzialinski, mit einem gewissen Weiber, so ein naher Vetter des Culmischen Woywoden war, in Streit gerathen, welcher in Thätlichkeit ausbrechen wolte. Der Woywode sprach die Dantsiger um Entschuß vor seinen Vetter an, deren Mannschafft den Starosten zwar von dem gewaltfamen Unternehmen abhielt, ihn aber dermassen erzürnete, daß er die Stadt desfalls vor dem Grob zu Schönsee verflagte. Die Dantsiger weigerten sich, die Gerichtbarkeit des Grobs zu erkennen, und da nichts destoweniger der Woywode von Pommerellen verabschiedete, daß sie sich vor demselben einlassen solten, appellirten sie nach Hofe: alwo sie wieder den Starosten ein Urtheil in contumaciam ausbrachten, welches dieser arrestirte. Die Sache schwebete noch vor dem Königlichen Hof-Gericht, wie im vorigen Jahr, der Starost die Dantsiger, ohne sie vorher auszuladen, von dem Peterkauischen Tribunal der Ehren verlustig erklären ließ: darwieder die Stadt ein cassatorium bey Hofe ausbrachte, und sich gegen alle verfängliche Zundhtigungen, mit einem Königlichen sicheren Geleit versah. Aus angeführten Ursachen, wolte Krusinski, im Namen der Culmischen Ritterschafft, die beyden Städte von dem Land-Tage ausgeschlossen wissen, überbrachte auch wieder die Dantsiger besonders, ein Schreiben von dem Puziger Starosten, in welchem dieser zwar gestund, daß sie ein cassatorium ausgewircket, solches aber von keiner Gültigkeit zu sentt

Abgeordnetes von der Culmischen Ritterschafft, um wider die Elbinger und Dantsiger zu protestiren.

Man will den Dantsigern auf dem Land-Tage keinen Sitz verstatten, weil sie von dem Peterkauischen Tribunal der Ehren verlustig erkläret worden.

M

glaubte

glaubte, weil laut den Reichs-Gesetzen, die Tribunals-Urtheile von dem Könige nicht zernichtet werden könnten. Der Marienburgische Woywode (*), als Land-Tags-Präsident, verwies es dem Krusinski, daß er nicht ordentlich verführe, indem er sein Anbringen vorher den gesammten Land-Boten hätte eröffnen, und es hernach durch ihren Marschall an die Rächte gelangen lassen sollen. Worauf die Ritterschafft nebst den kleinen Städten, sich in ihr besonderes Gemach verfügte. Im herausergehen sagte der Dirschauische Land-Schöppe Czarlinski: er wolle bey den Verräthern, die Elbinger dadurch ver- stehende, nicht sitzen; welchen Schmah-Worten die Abgeordneten dieser Stadt, mit einer Protestation begegneten.

Amüßliche
Nede wieder die
Elbinger.

Die dagegen
von den Räch-
ten vertheidigt
worden.

Die Rächte nahmen sich der Elbinger an. Der Marienburgische Woywode sagte, es hätten der zwischen Polen und Schweden getroffene Vertrag, und der darauf erfolgte Reichs-Schluss, alles was im Kriege vorgegangen, in eine ewige Vergessenheit gestellet, und die Elbinger dadurch ihre vorige Würde wieder erlangt, so daß solches nicht mehr zur Berachtschlagung der Stände gehörete, nachdem es durch den Stumsdorfschen Vergleich einmahl abgethan, und von der ganzen Krone genehm gehalten worden. Der Elbingische Castellan, Joh. Wesolowski, welcher neulich als Mit-Commissarius von der Stadt die Huldigung einnehmen helfen, meldete, daß er fleißig geforschet, ob Elbing durch Verrätherey an die Schweden übergeben worden, und daß der König Selbst desfalls eine Untersuchung anstellen hätte, aber nichts dergleichen auffinden können; da vielmehr die Stadt, durch den jetzt gegenwärtigen Bürgermeister Koye sich erklärt, bereit zu seyn, sich vor Ihro Maj. gegen einen jeden desfalls zu verantworten. Der Castellan bezeigte weiter, daß die Bürgerschaft mit besonderem Vergnügen den Huldigungs-End geleistet, und dadurch eine grosse Zuneigung vor die Krone an den Tag geleyet hätte. Diesem fügte der Bürgermeister von Thorn hinzu, daß die Preussischen Stände selbst, die Elbinger albereit in ihre vorige Würde wieder aufgenommen hätten, da sie ihren Boten auf den jüngsten Reichs-Tag mitgegeben, die Bestätigung des Stumsdorfschen Vergleichs daselbst zu beförden: und der Elbingische Bürgermeister, las die dahin gehörigen Artikel, aus der Landes-Instruction und dem Stumsdorfschen Tractat, vor, bestätigte auch die Aussage des Castellans, daß sich die Stadt gegen einen jeden zu Recht erboten hätte.

Der Adel will
den Elbingern
den Sig im Lan-
des-Racht nicht
gestatten.

Dieses wurde den Land-Boten vorgehalten, wie sie auf die Aus- schlüßung der Elbinger bestunden, welches ihren Marschall Biacoblocki in so weit überführte, daß er den Elbingern zwar den Sig im Lan- des-Racht, doch nach den Dantzignern gönnen wolte. Ihm wieder- sprach vorerwehnter Dirschauischer Land-Schöppe, welcher meynte, daß weder ofentliche Verträge, nach der König Selbst, die Ritterschafft zu etwas zwingen könnten. Der Marschall änderte darauf seine Gedanken, und schlug vor, die Elbinger so lange auszuschlüßen, bis

hie

(* Sam. Konarski.

die Sache von dem Könige und den Ständen entschieden worden. Dagegen ihr Bürgermeister einwandte, daß man sie nicht ehr von ihrer Stelle entsetzen sollte, bis sie eines Verbrechens wären überführt worden: stellte es auch der Ritterschaft anheim, aus ihrem Mittel gewisse Personen zu verordnen, die alles aufs genaueste untersuchen, die Beweise anhören, und hernach urtheilen mögten, ob die Stadt mit Recht beschuldiget, oder vielmehr verläumdert worden. Krusinski, der Culmischen Ritterschaft Bolmächtiger, verglich die Elbinger mit dem verlorrenen Sohn / und sagte, daß so wie derselbe durch Reue des Vaters Gunst wieder erworben, also sollte die Stadt ihre eifertige Übergabe an Schweden dadurch büßen, daß sie sich eine Zeitlang des Landes-Rahts enthielte; welches er mit seiner Instruction bestärkte. Weil aber der Land-Boten-Marschall die Sache nicht weiter trieb, so behaupteten die Elbingischen Abgeordnete ihre Stelle. Was die Danziger anlanget, selbige stellten den Adel damit zu frieden, daß sie sich erboten, das casatorium des von dem Tribunal ausgesprochenen Urtheils, nebst dem Königlichen Geleit, aufzulegen.

Dem die Stadt die Untersuchung ihres schmahligten Betragens anheimstellt.

and ihre Stelle im Landes-Raht behauptet.

Nachdem der wegen Anwesenheit der Elbinger und Danziger erregte Streit sich solcher Gestalt geendiget, trugen die Land-Boten andere Stücke vor, welche die Rähte genehm hielten, und der Abfertigung des Königlichen Gesandten einverleiben ließen. Sie verlangten, „daß der in Puzig liegenden Befahrung ihr Gold richtig gezahlet; die auf dem gemeinen Land-Tage vorkommende Königliche Werbung, vorher an die kleine Land-Tage verschicket, oder zum wenigsten, derselben Inhalt in die Königliche Ausschreiben eingerückt; dem Landes-Schatzmeister ein anständiges Gehalt verordnet, und selbiger wegen der empfangenen Gelder, so wie es von Alters her gebräuchlich gewesen, niemanden als den Preussischen Ständen, auf einem allgemeinen Land-Tage, Rechnung zu geben verpflichtet seyn mögte.“ Über das, ward im Namen der Starosten und Tenutarien begehret, die Aufhebung eines neulichen Königlichen Verbots, welches ihnen ihre Schenken mit eigenem Bier zu verlegen, untersagte, zu suchen: davon zwar ein besonderer Artikel in gedachte Abfertigung kam, doch mit dem Anhange, daß die kleinen Städte widersprochen, und sie bey ihren alten Rechten, Freyheiten, Verträgen, und denen desfalls ergangenen Königlichen Urtheilen zu schützen, demüthigst gebeten hätten. Hergegen wurde Ihre Majest. mit sammtlicher Stände Einwilligung ersuchet, „die Provinz bey der freyen Aufuhr des überseischen Salzes zu schützen; den Bau des Marienburgischen Schlosses zu befördern; und die Thorner und Danziger, nebst einigen kleinen Städten, welche wegen der Accisen des Jahres 1629, davon sie doch befreyet gewesen, nach Hofe ausgeladen worden, von dem wieder sie angestregten Proceß allergnädigst zu entbinden.“

Der Befahrung in Puzig ihrer Gold zu reich. Die Königliche Anwerbungen vor den Land-Tagen bekannt zu machen. Besoldung des Landes-Schatzmeisters u. Ablegung seiner Rechnung. Bier-Schand auf den Königlichen Gärten. Überseisches Salt. Bau des Marienburgischen Schlosses. Die Städte sind wegen gewisser Accise besprochen worden.

(14.)

Was die Königliche Geld-Forderungen betrifft, überließen es die Preußen denen Reichs-Ständen, vor die Bezahlung der Truppen zu sorgen, wolten auch in Ansehung der auf die Provinz ange-

Die Preußen halten sich zu Bezahlung der Truppen nicht verbunden.

Die Marienb. und Pommerell. Ritterschafft bewilliget einen Pabor und die Städte eine Ma. & Accise. Anlagen auf die Tagelöhner und die so auf dem Lande Bier brauen.

Die Geld- Steuern aus dem Ermland. Stift solle dem Empfänger in der Marienb. Woywodschafft und die aus dem Marienb. Werder nicht dem Oeconomo sondern dem Landes-Schatzmeister eingeliefert werden. Welchergefallt die Marienb. Oeconomi die Steuern aus dortigem Werder gehoben. Im Namen der Culmischen Ritterschafft ist wieder die Contrib. protestirt worden.

Das Landes-Siegel wird den Elbingern aufs neu anvertrauet.

Das Land-Tags-Gericht wird verlaublichet, und bis Michaelis ausgesetzt.

wiesenen 600. Soldaten, zu nichts verpflichtet seyn, weil sie zu solcher Vertheilung ihre Zustimmung nicht gegeben hatten. Zur Entrichtung der von dem Könige verschossenen Gelder aber, bewilligten die Marienburgische und Pommerellische Ritterschafft einen Pabor, zwei Wochen nach Michaelis in den Preussischen Schatz zu liefern, und die gesammten Städte eine Malz-Accise, von Jacobi zu rechnen, auf ein Jahr. Die Bauern die sich sonst als Tagelöhner gebrauchen ließen, belegte man mit zwey, die aber in den Werdern arbeiteten, mit vier Gulden. Auf diejenigen, die auf den Ablichen Gütern Bier braueten, wurden vor jedes Brausel zehn Gulden gesetzt, und wegen der übrigen auf dem Lande gewöhnlichen Steuern, das Contribution-Universal vom 12. Jänner a. 1612. aufs neue angenommen. Diese Anlage sollte auch das Ermlandische Bistum, obgleich niemand in dessen Namen zugegen war, entrichten, und die Gelder dem Empfänger in der Marienburgischen Woywodschafft einliefern. Wegen des Marienburgischen Werders ward besonders verordnet, die Contribution nicht an den Oeconomum, sondern an den Schatzmeister abzugeben, und da jemand im Namen des Oeconomi sich desfalls meldete, auch Exempel anführte, daß sonst die Oeconomi aus dem Werder die Landes-Steuern gehoben, so ward darauf geantwortet: daß solches geschehen, wenn die Oeconomi zugleich Schatzmeister gewesen, weil aber anjeko beyde Aemter getheilet waren, müste man dem Schatzmeister das, was ihm gebühre, vorbehalten

Auf die Culmische Ritterschafft konte nichts geleyet werden, indem derselben Volmächtiger nicht nur mit einem Widerspruch aus der Versammlung gieng, sondern auch dem Marienburgischen Stadt-Gericht eine Schrift überreichte, darin er wieder den ganzen Land-Tag aus dieser Ursach protestirte, daß der Elbinger und Dantziger Anwesenheit geduldet, und ohne Einstimmung des Culmischen Adels, eine Contribution bewilliget worden. Wie aber das oben erwehnte casatorium, nebst dem Königlichen Geleit vor Endigung des Land-Tages von Dantzig ankam, und wegen der Elbinger der Marienburgische Woywode den Culmischen Volmächtiger besänftigte, erklärte er sich in einer anderen Schrift vor demselben Stadt-Gericht, daß er dasjenige was er wieder die Elbinger und Dantziger gesetzt, zurücknehme, und bloß wegen der Contribution seinen Widerspruch wiederhohle.

Den Elbingern, wurde auf diesem Land-Tag, nicht nur ihr alter Sitz wieder eingeräumet, sondern auch das Landes-Siegel von neuen anvertrauet. Der Marienburgische Woywode trug die Sache den Ständen vor, und da von ihnen kein Widerspruch erfolgte, ward das alte Siegel von den Elbingern ausgeliefert, unbrauchbar gemacht, den Dantziger gegeben, und jenen dagegen das neue eingehändiget.

Übrigens trugen die Rächte Sorge, die seit geraumer Zeit unterbliebene Appellationes an die ordentliche Land-Tag, wieder in den Gang zu bringen, und obgleich weder ein Gerichts-Bote, noch Partey

Parten zugegen, noch auch Sachen eingeschrieben waren, so wußten sie doch diesen Mängeln abzuheffen. Man ließ durch einen schlechten Kerl, das Gericht verlautbaren; man rief zum Schein eine Sache vor, die in contumaciam verurtheilt würde; und verlegte darauf das Gericht bis Michaelis nach Thorn. Dieses gab dem Krufinski Anlaß, im Namen der Culmischen Ritterschaft, die gängliche Aufhebung der Instanz auf den Land-Tagen zu begehren. Dem aber die Rächte vorstellten, daß es der Provinz zum großen Vortheil gereiche, wenn man ohne Königliche Ausschreiben, jährlich zwey mahl zusammen kommen, und bey der Gelegenheit, nicht nur Rechts-Urtheile sprechen, sondern zugleich den Zustand des Landes in Betrachtung ziehen könne. Wie dann auch die Land-Boten aus den andern beyden Woywodschaften einhellig sich erklärten, daß sie die ordentlichen Land-Tage keines weges aufheben lassen wolten.

Die ordentliche Land-Tage sind der Provinz zuträglich.

In solcher Meynung, hatte auch der gewöhnliche Michaelis-Land-Tag in Thorn seinen Fortgang; welchem auffer den Abgeordneten der großen Städte (*), der Culmische Woywode Melchior Weiber, und der neue Culmische Castellan, Lucas Elzanowski, beywohnten. Dieser, so vorhin Culmischer Fähnrich gewesen, hatte die neue Würde unlängst, an Stelle des verstorbenen Fab. von Zehmen erlangt, und da er es durch einen Königlichen Bestallungs-Briefes beglaubiget, erbot er sich zum Ende: der von dem Culmischen Land-Schreiber, Solocki, vorgestabet, und in Ermanglung eines Crucifixes, mit Auflegung der Finger auf das so genaunte Officium, geleistet wurde. Der Culmische Land-Schreiber, war nebst dem Land-Richter Trzciński, von dem Adel dieser Woywodschaft, zu dem Ende auf den Land-Tag geschicket worden, um anzuhalten, daß ihm die Proceß-Acten einzutragen und auszufertigen erlaubet seyn mögte. Er berief sich hierin auf eine alte Gewohnheit, und der Culmische Woywode unterstützte ihn mit den Landes-Constitutionen Sigismundi I. davon er eine Abschrift, unter dem Culmischen Land-Gerichts-Siegel aufzeigte. Selbige Constitutiones, waren diejenigen, welche a. 1526. in Danzig zum Vorschein gekommen, und weil sie nicht nur in Abfassung der Proceß-Acten, sondern auch in verschiedenen anderen Stücken, der Ritterschaft zuträglich, und den Städten verfänglich waren, von dem Adel in den neueren Zeiten, als ein ächtes und gültiges Gesetz angesehen, und zu mehrerer Beglaubigung, in die Culmische Land-Gerichts-Bücher eingetragen worden: da doch die gesammten Preussischen Stände, diese Constitutiones, a. 1537. geändert, auch im folgenden Jahr von dem Könige bestätigen, und als ein gültiges Gesetz denen so betitelten *Privil. Municipal. Terrar. Pruss.* einverleiben lassen. In diesen verbesserten Constitutionen, war des Land-Schreibers zu Abfassung der Rechts-Acten nicht gedacht worden, daher sich die Städte darauf beriefen, wie man ihm diese Verrichtung auftragen wolte, vielmehr es durch die alte Gewohnheit behaupteten, daß solche Arbeit ih-

Michaelis-Land-Tag in Thorn. Elzanowski ist Culmischer Castellan geworden, dem der Culm. Land-Schreiber den Eid vorstabet.

In Ermanglung eines Crucifixes wird auf das officium geschworen.

Man will die Rechts-Acten dem Land-Schreiber zutragen.

Und solches durch die Landes-Constitutionen behaupten.

Die Städte widersprechen.

M 3

ren

(*) Von Danzig war nur ein Rathmann, von den anderen beyden Städten, ein Bürgermeister und Rathmann zugegen.

Der Streit
soll von dem
Könige ent-
schieden wer-
den.

ren Secretarien gebühre. Der Culmische Castellan meldete, wie der Adel, im neulichen Interregno es unter seinen Beschwerden mitgezehlet, daß man den Land-Schreibern diese Verrichtung nicht gönnen wollen, auch solches dem Könige zuerst auf dem Krönungs- hernach auf den folgenden Reichs-Tagen vorgetragen hätte, aber damit zur künftigen Reichs-Versammlung wäre verwiesen worden. Weil nun alsdann der König zur Untersuchung dieser Sache gewisse Personen ernennen, und auf derselben Bericht darüber erkennen mögte, so sollten die Städte gegen die Zeit, ihre Abgeordnete auf diesen Punct bevollmächtigen. Der Culmische Woywode fügte hinzu, daß die Acten nicht allezeit von den Secretarien der grossen Städte, sondern auch von den Bedienten des Land-Tags-Präsidenten wären besorget worden: und schloß, daß es besser sey, dieses Amt dem Land-Schreiber, welcher einer ganzen Woywodtschaft geeidiget, als einem Bedienten des Präsidenten, der gar nicht, oder auch den Secretarien, die nur einer Stadt geschworen, anzuvertrauen. Die Städte, um keine Neuerung einführen zu lassen, wolten es lieber einem von des Woywoden Bedienten, als dem Land-Schreiber gönnen, und der Woywode ernandte dazu einen gewissen George Czekanowski. Darwieder der Land-Schreiber protestirte, die Stadt reprotestirten, und beyde Theile ließen ihre Protestationes unter dem Landes-Siegel ausfertigen.

Die Abfassung
der Rechts-Acten
wird einem
Bedienten des
Land-Tags-
Präsidenten
aufgetragen.
Darwieder
pro- und repro-
testiren wird.

(15.16)

Thorner Pro-
cess-Sache we-
gen eines adelich-
en Unter-
thanen, welche
von dem Land-
Gericht ans
Land-Tags-
Gericht gebie-
ru.

Wie man wegen des Schreibers richtig war, nahm das Gericht seinen Anfang, und wurden die eingeschriebene Sachen verabschiedet. Unter denselben fand sich ein Proceß, der von einem Edelmann, wegen eines ihm vorenthaltenen Unterterthanen, wieder die Thorner, vor dem Land-Gericht angefangen worden. Die Beflagten wolten die Gerichtbarkeit des Land-Gerichts nicht erkennen, und da democh wieder sie gesprochen ward, appellirten sie, ohne zu benennen wohin, und ließen hernach die Sache bey dem Land-Tags-Gericht einschreiben. Als sie hieselbst vorkam, wurde der Ausspruch des Land-Gerichts bestätigt, davon die Thorner abermahls appellirten, und zur Frage Anlaß gaben, ob die Appellation nach Hofe, oder an das Peterkauische Tribunal gehen sollte. Die von Elbing und Dantzig stimmten vors Hof-Gericht, weil die Preussischen Gesetze die Appellationes von dem Land-Tags-Gericht, blos nach Hofe verwiesen. Hergegen waren der Culmische Woywode und Castellan, vors Tribunal, weil die Sache einen adelichen Unterthan betraf, welcher mit den Land-Gütern unter einerley Gerichtbarkeit, folglich in der letzten Instanz ans Peterkauische Tribunal gehörete: Sie machten auch zu solcher Meinung den Schluß, darwieder die Thorner protestirten, und bey ihrer Appellation nach Hofe verharreten.

Man ist nicht
einig, ob hierin
die weitere Ap-
pellation ans
Tribunal, oder
ans Hof-Ger-
icht gehöre.

Den Waaren
will man laut
der Reichs-
Constit. einen
Preis setzen.
Darwieder die
Städte Vor-
stellung thun.

Nach geschlossenem Gericht, meldete sich auß neue der Culmische Land-Schreiber, und hielt im Namen der dortigen Ritterschaft an, daß denen Waaren ein gewisser billiger Preis gesetzt, und die a. 1613. darüber abgefaste Reichs-Tags-Constitution eingeführet werden.

den mögte. Der Culmische Woywode beklagte, daß da in Polen die Waaren, von den Woywoden geschäget, und darnach der Kauf getroffen würde, solches in Preußen nicht gebräuchlich wäre. Die Städte wandten ein, daß es sich wegen der Handlung mit den Fremden nicht thun ließe, weil man sie zu Beobachtung eines gewissen Preises nicht zwingen könnte. Worauf der Woywode, die Städte ersuchte, sich der Ritterschaft in etwas gefällig zu bezeigen, und eine nähere Erklärung auf dem künftigen Land-Tage einzubringen.

Der Culmische Castellan kam auf eine andere Materie, indem er meldete, daß der Adel dieser Woywodenschaft übel zu frieden sey, daß auf dem neulichen Land-Tage, des in ihrem Namen geschenehnen Widerspruchs ungeachtet, den Elbingern das Landes-Siegel anvertrauet worden, und meynte selbst, daß solche Veränderung nicht anders, als mit Bewilligung sämmtlicher Stände hätte geschehen sollen. Ihm ward geantwortet, daß dasjenige was durch einen ofentlichen Vertrag geschlossen, von der Krone bestätigt, und selbst von den Preußen stillschweigend genehm gehalten werden, keiner neuen Einstimmung der Stände bedürfe.

Die Culmische Ritterschaft ist nicht zufrieden, daß ohne ihre Einstimmung den Elbingern das Landes-Siegel wieder anvertrauet worden.

Wegen der Gerichts-Sporteln ist zu merken, daß da selbige sonst unter die Räfte pflegten vertheilet zu werden, der Culmische Woywode sie vor dieses mahl dem Culmischen Land-Schreiber, welcher seinem Bedienten, die Rechts-Urtheile hatte abfassen helfen, geschendet; doch da die Städte darwieder redeten, versprach Er, künftig hlerin den alten Gebrauch zu beobachten. Ingleichen geschah bey der Unterschrift der aus gefertigten Gerichts-Acten eine Neuerung, denn da sonst die Räfte ihre Namen dem Siegel zur Rechten, und die Schreiber zur Linken gesetzt hatten, ließen die Räfte, ihre Namen weg, und der Schreiber setzte sich an ihre Stelle.

Die Gerichts-Sporteln werden, doch nur vor dieses mal, dem Land-Schreiber, weil er die Urtheile abfassen helfen, geschendet.

Veränderung in der Unterschrift der rechtlichen Urtheile.

Ausser dem, was ich unter dem vorigen und jetzigen Jahr gemeldet, ist noch folgendes zu erwehnen übrig. Das durch die anderweitige Beforderung Jacobi Zadzik erledigte Culmische Bistum, bekam noch im vorigen Jahr, Johann Lipski, ein geböhener Pole, und gewesener Kankseley-Regent. Diesem Manne gab Zadzik, da er als ehimahliger Kron-Gros-Kankler, auf dem neulichen Reichs-Tage das Siegel niederlegte, das Zeugnis, daß er sich seiner acht Jahr lang nützlich bedienet, und die durch seine Feder aus gefertigte Briffschaften, wegen ihrer Zierlichkeit, auch in auswärtigen Kankseleyen hoch gehalten worden. Bey dem Könige stund Lipski in besonderen Gnaden, daher Jhro Maj. ihn im folgenden Jahr zur Braut-Werbug nach Wien schickte, welches ihm bey dem Kaiser den Titel eines Teutschen Reichs-Graven vor seine Familie, und nachgehends in Polen das Gnesnische Erz-Bistum zu wege brachte.

Joh. Lipski wird Culmischer Bischof.

Und als Königlichlicher Gesandter nach Wien geschickt. Erbllicher Titel vor derselben Familie.

Gegen Ende des angezogenen vorigen Jahres, gab der König die Marienburgische Oeconomie, dem Starosten von Bern, Gerhard

Gerhard Dönhof bekommt die Marienburgische Oeconomie.

Erkölicher
Titel dieses Hau-
ses.

Belagerer des
Marienb. Oe-
conomi mit ei-
ner Schlesiſche
Prinzeſſin.

Gerhard Dönhof, ſo der Evangelisch-Reformirten Religion zugethan war, obgleich der Woywode von Pommerellen, als Landes-Schatzmeister, ſich darum bemühet hatte. Welches diesem dermassen empfindlich war, daß er sich dem Hofe wiederig zu bezeigen anfieng, und die Städte denen er bisher gehässig gewesen, an sich zu ziehen suchte. Beyläufig ist zu mercken, daß die Dönhöfer Ankömmlinge in Preußen gewesen, und sich a. 1637. Graven zu nennen angefangen, welchen Titel der Woywode von Stradien, Caspar Dönhof, als Mit-Gesandter zur Königlichen Braut-Werbung nach Wien, von dem Kayser Ferdinand dem Dritten, vor sein Geschlecht erlanget. In jetzt gedachtem 1637ten Jahr, hielt der neue Marienburgische Oeconomus, mit des Herzogs zu Liegnitz und Brieg Johann Christians ältesten Prinzeſſin, Sibille Margarsta, in Osterode Belagerer.

Der Culmi-
sche Castellan
Fab. v. Zehmen,
der letzte dieses
Stammes, stirbt.

In diesem Jahr, gieng der Culmische Castellan und Stumische Starost, Fabian von Zehmen mit Tode ab, und mit ihm hörte dieses alte Geschlecht in Preußen auf. Ursprünglich stammet es aus Teutschland her, alwo es noch in dem Churfürstentum Sachsen blühet. In unserer Provinz, hatte es sich zu der Kreuz-Herren Zeiten niedergelassen, und beständig im guten Ansehen erhalten. Unter den Königen von Polen, wurden die Zehmen zu den vornehmsten Ehren-Ämtern gezogen, dabey sie sich jederzeit vor die Rechtsame des Landes sorgfältig erwiesen, und die Städte wieder diejenigen unterstützten, so durch Kränkung ihrer Freyheiten, sie zum gänglichen Verfall zu bringen bedacht waren. Wie sich die Reformation in Preußen ausbreitete, traten sie zur Evangelischen Religion, und waren die vornehmsten, die sich dem Gewissens-Zwange der Bischöfe widersehten. Das ganze Land, die Städte besonders, und die Evangelische Religion, büßten bey Erdlösung dieser um alle drey wolverdienten Familie, ein. Fabian von Zehmen, der letzte männliche Erbe seines Geschlechts in Preußen, hinterließ eine einzige Tochter, welche den 20. Julii in Thorn, mit dem Baron Sigismund von Guldenstern, einem Lutherischen Glaubens-Verwandten sich vermählte, da den 17. selbigen Monats, der Vater, in der Marien-Kirche, mit ansehnlichen Leich-Ceremonien zur Erde war bestattet worden. Die von ihm erledigte Culmische Castellaney, erhielt Lucas Elzownikowski, welcher auf dem vorigen Michaelis-Land-Tage den Eyd ablegte, und die Starostey Stum wurde dem Schwieger-Sohn gegeben. Sigismund Guldenstern, ist der erste von diesem aus Schweden gekommenen Geschlecht gewesen, der sich in Preußen gesetzt, dem, nebst Erich Guldenstern, wegen der dem Könige Sigismund erwiesenen Treue, auf dem Reichs-Tage a. 1633. der Polnische Indigenat ertheilet worden (*).

Deſſe Tochter
verheyrathet
den Baron Gül-
denstern, wel-
cher die Staro-
stey Stum be-
kommt.

Leichbegäng-
nis der Schwed-
ischen Prin-
zeſſin in Thorn.

Den Tag vor des Culmischen Castellans Beerdigung, wurde gleichfalls zu Thorn, und in der gedachten Marien-Kirche, einer vornehmeren Person, die aber schon vor einigen Jahren verschieden, die Leich-

(*) Reichs-Tags-Conſtit. Art. Iudigenat Guldeſterow p. 60.

Leichbegängnis gehalten. Selbige war die Schwedische Princeßin Anna, Sigismundi III. einzige Schwester, Dero Körper seit a. 1625. (*) zu Strasburg unbegraben gestanden hatte. Vladislaus richtete dasjenige ins Werk, woran Dessen Herr Vater, durch den eingefallenen Schwedischen Krieg und seinen erfolgten Tod, war verhindert worden. Die Leichen-Ceremonien waren prächtig, und wohnten denselben, drey Schlesiße Herzoge von Lignitz, ein Fürst von Anhalt, im Namen des Königes der Wilnische Woywode, Fürst Christoph Radzivil, wegen der Königl. Brüder der Culmische Woywode, und an der Polnischen Princeßin Stelle, der Starost von Starodub, ferner der Fürst Bogislaw Radzivil, viel Vornehme von Adel beyderley Geschlechts, der ganze Thornische Raht und die gesammte Bürgerschaft, bey. Die Leiche wurde von Strasburg, in dem nächsten Vorwerck vor Thorn empfangen, und nachdem der Senior Ministerii Peter Zimmermann, eine teutsche Rede gehalten, von dannen unter Lautung der Glocken, in die Marien-Kirche begleitet. Der Sarg, den 6. mit weissen Decken behangene Pferde zogen, ward mit einem Silberstück belegen, welches von beyden Seiten, vier und zwanzig in weissem Seidenzeug gekleidete, und mit Rosmarien-Kränzen ausgezierete adeliche Fräuleins hielten, die von 30. jungen Edeleuten mit Fackeln, begleitet wurden. Hinter dem Sarge gieng zuerst der Wilnische Woywode, zwischen einem Herzoge von Schlessien und dem Fürsten von Anhalt; hernach der Culmische Woywode zwischen den zwey anderen Schlesißen Herzogen; dann der Staroste von Starodub, zwischen dem Fürsten Bogislaw Radzivil und dem Starosten von Rehden Niel. Weiber; und endlich die übrigen Leich-Begleiter. Bey der Kirche, wurde der Sarg von dem Wagen gehoben, und von Thornischen Rahtmännern hinein getragen. Die Predig that Paul Orlik polnisch, nach deren Endigung der Sarg an den zubereiten Ort gebracht, und in einen zinnernen gesetzt wurde. Zuletzt hielt der Wilnische Woywode eine Polnische Abdankungs-Rede, und die Leichbegängnis ward mit einer Gasterey beschloffen. An dem Ort, wo man den entseelten Körper beygesetzt, ist ein Denckmahl von weissen und schwarzen Marmor aufgeführt, an welchem im Latein diese wenige Worte zu lesen: Denckmahl Anna Princeßin von Schweden (**).

Um diese Zeit stiftete der Churfürst von Brandenburg, in Pillau eine neue Vicent-Kammer; erhöhte den sonst gewöhnlichen Zoll; führte neue Anlagen unter dem Namen der Schiffs- und Festungs-Gelder ein; un rechnete alles nach Reichs-Thaler, vor die Er in Zahlung fünf Dertel oder Viertel-Thaler nahm: da sonst der Thaler nur vier zu halten pflegte. Wodurch die Elbinger an ihrer Handlung grossen Abbruch litten.

Zoll-Neuerungen in Pillau.

¶

¶

(*) Von ihrem Ableben siehe den vorhergehenden Band p. 175. 176.

(**) Monumentum Annæ Princ. Svec. S. Herrn Zerneckens Thornische Cronick p. 293. der zweyten Edition, und Hartknoch's Preuß. Kirchen-Historie p. 930.

Anspruch der
Franciscaner
auf die Marien-
Kirche in
Thorn.

In dem gegenwärtigen Jahr fiengen die Franciscaner-Mönche an, auf die Marien-Kirche in Thorn Ansprüche zu machen, welche sie zwar ehmahls innen gehabt, aber von ihnen, wie das Luterthum daselbst die Oberhand bekam, war verlassen worden. Seit der Zeit hatten die Luteraner ihren Gottes-Dienst ungestöhret darin verrichtet, bis die Franciscaner auf ihrem Capitulo provinciali, so sie im October in Culm hielten, ihr vermayntes Recht, hervor suchten. Sie nahmen die Gelegenheit wahr, da eben vor dem instehenden Reichs-Tage, die Land-Tage gehalten wurden, und baten auf denselben die Ritterschaft durch Schreiben, ihre Boten zu befehligen, damit auf dem Reichs-Tage, ihrem Orden, die gedachte Kirche rechtlich zuerkannt und solches durch eine Reichs-Constitution bestätigt werden mögte. Ihren Anspruch gründeten sie auf die Stiftung der Kreuz-Herren, und gaben vor, daß sie von den wiedrigen Glaubens-Verwandten, gewaltsamer Weyse aus dem Besiß gesetzt worden. Solch ein Schreiben gelangte auch an den allgemeinen Land-Tag, welchen die Preussischen Stände vor dem Reichs-Tage in Graudenz hielten: davon ich die Wirkung unten melden werde.

Angesehten
Reichs-Tag.

Besorglichkeit
wegen der Tür-
cken und Mos-
kowitz.

Der Reichs-Tag war auf den 20. Jänner des 1637sten. Jahres ausgeschrieben, und die Stücke darüber gerichtsblaget werden solte, sind aus folgenden Umständen zu ersehen. Der Türke verursachte, durch seine auf den Beinen habende Macht, grosses Nachdenken, und schiene nur auf eine Kosakische Streiferey zu warten, um daraus eine Ursach, Polen mit Krieg zu überziehen, zu ergreifen. Durch den letzteren Frieden hatte Er sich anheilschig gemacht, die Tattarn aus der Budzakischen Gegend nach Krim zu schafen, die aber annoch in demselben Bezirk sich aufhielten, und ehe man es vermuthete, in die Polnische Lande eindringen konten. Die Volziehung dieses Artickels zu befördern, wie auch der Beobachtung des Friedens aufs neue versichert zu werden, hatte der König vor einiger Zeit einen Gesandten nach Constantinopel geschickt, der aber noch nicht zur Audienz war gelassen worden, und also den Hof in Ungewisheit unterhielt, ob er Krieg oder eine Bestätigung der bisherigen Freundschaft zurück bringen würde. Dem Czaar von Moskau, konte man nicht sonderlich trauen, indem Er bey der neulichen Grenz-Richtung, nicht nur Schwierigkeit gemacht die verabredeten Dertter einzuräumen, sondern auch einige Plätze, die unstreitig zur Kron Polen gehöreten, in Anspruch genommen, und dadurch zu erkennen gegeben hatte, wie gerne er das verlohrene wieder erobern mögte. Der König ermahnte die Stände, wieder diese mächtige Nachbarn zureichende Anstalten zu machen, und vornemlich Smolensko gegen einen Angriff wol zu verwahren. Ihro Maj. urtheilte, daß hiezu ein ansehnlicher Geld-Zuschub erfordert würde; indem man albereit denen Truppen ihren Sold vor ein halbes Jahr schuldig war. Um aber im contribuiren eine Gleichheit zu beobachten, rieht Ihro Maj. eine Untersuchung vorzunehmen, und diejenigen Boywodschaften, die zu wenig gezahlet hätten, zur Entrichtung eines mehreren anzuhalten, und künfftig

Nothwendig-
keit neuer An-
lagen.

Um contribu-
iren eine Gleich-
heit zu machen.

künftig keine Woywodschaft, vor der anderen, mit einem höheren Anschlag zu belegen. Der König trug nicht nur für die Sicherheit zu Lande, sondern auch für die zur See, Sorge. Sonst hatte man es den Polen als einen Fehler vorgeworfen, daß da sie gute Häfen, und an Schiffs-Zeug satzamen Vorrath haben, sie keine Kriegs-Flotte hielten, sondern ihre See-Küsten unbedeckt ließen. Sigismundus III. wurde durch die Wiederwärtigkeiten mit der Kron Schweden genöthiget, Schiffe auszurüsten, die verlohren giengen, wie sie a. 1628. zum Dienst des Kayfers nach Wismar ausliefen. Nach getrofenem 6jährigen Stillstande zwischen Polen und Schweden, verpflichten sich die Dantziger gegen die Letzteren, in währenddem Stillstande bey sich keine Krieges-Schiffe anfertigen zu lassen, noch sie in ihren Häfen einzunehmen (*); hergegen versprach der König Vladislaus in seinen pactis conventis, mit den Ständen wegen Anrichtung einer Flotte zu rathschlagen. Hierauf ließ der König aus seinen Mitteln, bis 12. Schiffe, darunter die meisten kleine Fahrzeuge waren anfertigen, die in der Gegend Puzig, an dem Ort, alwo zu ihrer Sicherheit die Schanze Vladislavsburg angeleget worden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ihro Maj. war bedacht wie diese kleine Flotte auf Kosten der Krone vermehret und künftig unterhalten werden mögte, wozu einige auf dem jüngsten Reichs-Tage, die Einkünfte aus der Puziger Starosten zwar vorgeschlagen, so aber durch keinen gemeinsamen Schluß beliebt wurde. Der König ließ dannhero diese Sache an die Land-Tage gelangen, damit die Stände auf der folgenden Reichs-Versammlung, entweder den Vorschlag wegen der Starosten Puzig annehmen, oder andere Mittel ausfinden könnten.

Vorhaben des Königes eine Flotte zu halten.

Wozu die Kosten auf dem Reichs-Tage auszufinden.

Nebst diesen zur gemeinen Wolfart gehörigen Stücken, wiederholte der König die vor seine Person neulich begehrte Belohnung, und die Erstattung der verschossenen Gelder. Ingleichen that Ihro Maj. vor Dero Bruder den Prinzen Johann Casimir einen Vorsprach, Ihn mit einem Standesmäßigen Unterhalt zu versorgen: und der Prinz selbst machte in einem an die Land-Tage abgelassenen Schreiben namhaft, daß Er zu Vermehrung seiner Einkünfte, die Anwartsung auf das Theil Curland welches der Herzog Friedrich (***) besaß, dasjenige Stück von Liffland so bey Polen geblieben war, und die Statthalterschaft des Herzogthums Severien, wie sie ehemahls Vladislao, als Prinzen, verliehen worden, verlange. Endlich solten die Stände auf dem künftigen Reichs-Tage rathschlagen, wie die Kosaken im Zaum zu halten; dem verfallenen Münz-Wesen aufzuhelfen; was dem Herzoge von Pommern auf die Schuldforderung an die Krone, und auf die vor den Herzog von Cron gesuchte

Der Prinz Joh. Casimir begehret zu Vermehrung seiner Einkünfte, ein Theil von Curland, das Polnische Liffland, und die Statthalterschaft von Severien.

Schuld-Forderung des Herzogs von Pommern. Lauenburgisches Lehn vor den Herzog von Cron.

N 2

(*) S. den vorhergehenden Band. Doc. p. 174.

(**) Nach dem Tode Gotthards, hatten Dessen beyde Prinzen, Friedrich und Wilhelm, Curland unter sich getheilet. Friedrich resedirte in Mitau und war ohne Erben. Wilhelm, welcher die Herzogliche Familie fortgepflancket, hatte seinen Sitz in Goldingen genommen.

Reichs-Tags-
Sesſion zu rech-
ter Zeit zu en-
digen.

ſuchte Belehnung der Bezirke Lauenburg und Bütau zu antworten; wie den Danzigern die ihnen durch einen Reichs-Schluß zugestandene Gelder völlig abgezahlt; und die Reichs-Tags-Sesſionen zu rechter Zeit geendiget, und nicht bis in die ſpäte Nacht verzögert werden mögten.

Preußiſcher
Vor-Land-Tag
in Graudenz.

Angeführte Stücke, wurden den Preußen, auf ihrem den 30. December in Graudenz gehaltenen Land-Tage, durch den Königlichem Geſandten, Peter Bakowski vorgetragen; deren Entſchließung folgen ſoll, wenn ich vorher dasjenige, was ſonſt denkwürdiges auf dieſer Verſammlung vorgefallen, werde gemeldet haben. Der neue

Der neue Cul-
miſche Biſchof
leiſtet den Eyd.
Die Land-Bot-
ten wollen vor
dem Stimmen
der Räte nicht
abtreten.

Culmiſche Biſchof, Joh. Lipſki, der zum erſten mahl im Mittel der Stände erſchien, legte den gewöhnlichen Landes-Eyd ab, den ihm der Culmiſche Woywode vorſtabte. Die Land-Boten, welche eine

Welche un-
tere zwiſchen
dem Adel u. den
Städte ſchwe-
bende Streitig-
keiten, auf dem
künftigen Land-
Tage abgethan
werden ſollen.

Zeit her faſt auf allen Land-Tagen, vor dem Stimmen der Räte abzutreten Schwierigkeit gemacht, doch ſich der alten Gewohnheit bequemet hatten, gaben anjezo zu erkennen, daß ſie ihr ſo oft wiederholtes Begehren, ohne weitem Verzug behaupten wolten. Der Culmiſche Biſchof, der als ein Fremdling und neuer Landes-Rath, von der Sache zu urtheilen ſich nicht getraute, erſuchte die Ritterschafft, dem bisherigen Gebrauch ferner nachzuleben, und ihr vermeintes Recht bis zur anderen Gelegenheit ruhen zu laſſen. Darauf die Land-Boten ausdungen, ihr Anſuchen auf dem Reichs-Tage dem Könige vorzutragen, darin die groſſen Städte nicht willigen ſondern die Sache lieber in der Provinz abthun wolten: und nach dem Reichs-Tage mit der Ritterschafft ein Vernehmen zu haben, ſich erbotten. Worauf ein gemeinſamer Schluß erfolgte, daß dieſe

und andere zwiſchen dem Adel und den groſſen Städten ſchwebende Streitigkeiten, mit Vorbehalt der Rechtsamen eines jeden Theils, auf dem nächſten Conventu poſt-Comitali ſolten gehoben werden.

Ob ein König-
licher Geſand-
ter zugleich
Land-Bote
ſeyn könne.

Der Königlichem Geſandten gab zu einer anderen Mißheiligkeit Gelegenheit, da er ſich als Bote zu der Ritterschafft verfügte; und der Adel an die Räte zur Entſcheidung gelangen ließ, ob ein Königlichem Geſandter zugleich Land-Bote ſeyn könne. Nicht alle waren von einerley Gedanken.

Der Pommerelliſche Woywode meynte, daß weil man dem Könige nicht vorschreiben könnte, wen Er zu ſeinem Geſandten ernennen ſolle, und auf den Polniſchen Land-Tagen, der Königlichem Geſandten oft ein Land-Bote zu ſeyn pflegte, auch ſelbſt in Preußen davon Exempel vorhanden wären, man dem jetzigen Geſandten die Stelle in der Land-Boten-Stube nicht ſtreiten könnte.

Hergegen urtheilte der Culmiſche Woywode, daß es einem Königlichem Geſandten nicht anſtändig ſey, mit der Ritterschafft zu raſchſchlagen: dem die meiſten beſtielen, doch ſolte vor dieſes mahl de jetzige Geſandte zugleich als ein Land-Bote angeſehen, und der König gebeten werden, künſtig dieſe Würde keinem, der ein Abgeordneter der Ritterschafft wäre, aufzutragen. Welches letztere auf Vorſtellung des Culmiſchen Biſchofes nicht erfolgte. Einen neuen Zweifel machte

machte die Ritterschaft, wie der Pommerellische Unterkämmerer, Joh. von Werden, nachdem er bey den Rächten gestimmt, sich als Bote aus dem Schwegischen Bezirk, in ihrer Stube einfand. Denn ob es zwar oftmahls geschehen war, daß ein Landes-Racht zugleich Bote gewesen, so dauchte es Ihr doch ungeräumer zu seyn, daß eine Person bey den Rächten und auch bey den Land-Boten Sitz und Stimme haben sollte: bis die Rächte, in Betrachtung daß ausser dem Pommerellischen Unterkämmerer, sonst niemand aus dem Bezirk Schwège, zugegen war, die Ritterschaft beredeten, dieses mahl einen Landes-Racht, in ihrem Mittel als Boten zu bulden. Daneben der Pommerellische Unterkämmerer als Bote auf den Reichs-Tag geschicket worden.

1626.
Der Pommerellische Unterkämmerer hat sich zum Land-Boten wehlen lassen, u. auch im Mittel der Rächte gestimmt.

Hernach ward gestritten, ob alles vorher auf dem allgemeinen Land-Tage beliebt werden müste, oder ob man die besonderen An gelegenheiten einer Woywodschafft und eines einzelnen Bezirks, un mittelbahr an den Reichs-Tag gelangen lassen könnte. Einige, und unter ihnen vornehmlich der Pommerellische Woywode, und der Puziger Starost, damahliger Land-Boten-Marschall, hielten davor, daß man, wenn die allgemeinen Land-Tagen gerissen würden, oder man die besondere Nothdurft eines Orts der Abfertigung des Königlichem Gesandten, und der Landes-Instruction einzuverleiben nicht gestatten wolte, man alsdann von dem kleinen Land-Tagen, seine Zuflucht aerade zum Reichs-Tagen und an den König nehmen könnte. Andere aber urtheilten, daß alles was auf dem Reichs-Tagen vorkommen sollte, vorher auf einem allgemeinen Land-Tagen erwogen und genehm gehalten werden müste, damit auf den kleinen Land-Tagen nichts zum Nachtheil der übrigen Stände geschlossen würde. Man bestätigte solches mit dem alten Gebrauch, und daß der König, da Er seine Gesandten nicht an die kleine, sondern auf die allgemeine Land-Tagen schicke, die Erklärung nicht von einer Woywodschafft und einem District, sondern von der ganzen Provinz erwarte. Der Culmische Castellan, schlug zur Vereinigung beyder Theile vor, daß eines jeden Nothdurft, wenn gleich nicht sämtliche Stände darin willigten, in die Abfertigungen der Königlichem Gesandten, und in die Landes-Instructiones, mit Beyfügung der dagegen gefallenen Widersprüche, gesetzt werden mögte. Welches von allen angenommen wurde.

Ob etwas an den Reichs-Tag gelangen könnte, was nicht auf den allgemeinen Land-Tagen beliebt worden.

Wie es mit denen Angelegenheiten zu halten, die bey einigen Widersprüchen sind.

Das oben erwehnte Schreiben der Franciscaner-Mönche, wegen ihres Anspruchs auf die Thornische Marien-Kirche, wurde in Gegenwart sämtlicher Stände verlesen, und darauf von den adelichen Rächten, und Land-Boten beliebt, ihr Gesuch durch einen besonderen Artikel in der Instruction zum Reichs-Tagen, zu befördern. Die Städte wiedersezten sich, weil der Franciscaner Anforderung keine Landes-Angelegenheit wäre, deren sich die Stände anzunehmen hätten, sondern als eine Privat-Sache anzusehen sey, die durch einen rechtlichen Proceß, vor dem Königlichem Hof-Gericht ausgeföhret werden müste. Der Adel, welcher seine Obliegenheit in Ausbreitung

Was wegen des Anspruchs der Franciscaner auf die Thornische Marien-Kirche, in die Landes-Instruction gesetzt worden.

tung der Catholischen Religion vorschützte, gab in so weit nach, daß er zum Vortheil der Franciscaner, in der Instruction sich zu nichts verbindlich machte, sondern von ihrem Begehren auf dem Reichs-Tage, in der Preußen besondern Zusammenkunft handeln wolte. Dem die Städte ihre Protestation beyfügen lieffen.

Arrianer aus
Preußen zu
verweisen.

Bei der Gelegenheit da man der Religion erwehnte, redete der Culmische Bischof wieder die Arrianer, und behauptete, daß sie zu der bekanten Conföderation, welche den anderen Glaubens-Verwandten die Gewissens-Freyheit verstattet, nicht gehörten. Er erbliebt auch, daß man in der Instruction zum Reichs-Tage begehrte, sie durch eine besondere Constitution aus der ganzen Provinz zu verweisen.

Landes-Instruction
auf dem Reichs-
Tag.

(17.)

Krieges-Anstalten gegen Moskau und den Türken. Geld-Anlagen nicht auf dem Reichs-Tage zu bewillige. Vergleichung der Poln. und Pr. Contrib. nicht aufgestellt. Constitutiones solle von den Preuß. mit übersehen werden. Münz-Besserung. Königliche Vergeltung. Anwartsung vor den Pr. Joh. Cas. auf einem Theil von Curland. Pommerische Schuld-Forderung. Wieder-Vereinigung der Lande Lauenburg und Bütau mit Preußen.

Auf dasjenige, was der Königliche Gesandte vorgetragen, ward den Boten zum Reichs-Tage, in der Landes-Instruction mitgegeben: sich wegen der Anstalten wieder die Türken und Moskoviter dem Gutbefinden der Polnischen Stände zu bequemen, doch den Anfang des Krieges von Polnischer Seite, zu wiederrathen, und falls ein allgemeiner Aufbot beliebt würde, die Sache mit denen auf dem Reichs-Tage anwesenden Preußischen Räten wol zu überlegen, und hierin nach Masgebung der Privilegien, davon die Thornischen Abgeordneten die Originalien mit sich bringen würden, zu verfahren; die Bewilligung der zur Bezahlung der Soldaten nöthigen Gelder, zurück ins Land zu nehmen; wegen der vorigen Contributionen, zwischen der Provinz Preußen und den Polnischen Landen keine Vergleichung anstellen zu lassen, sondern solchem Beginnen möglichst zu überlassen; in ordentlicher Haltung der Reichs-Tage, sich nach der a. 1633. desfalls gemachten Constitution zu richten, nach geendigtem Reichs-Tage, aber die bestandenenen Constitutionen mit übersehen zu helfen, auch nicht eher als bis solches geschehen und die von dem Land-Boten-Marschall unterschriebene Constitutiones ans Grod gegeben worden, die Rück-Reyse nach Preußen anzutreten. „Zur Münz-Verbesserung sollte eine neue Commission verordnet, und von derselben mit „Zuziehung der grossen Städte aus Preußen, dasjenige was der „ganzen Krone heilsam und nützlich zu seyn scheinen würde, festgesetzt; „dem Könige aus den Polnischen und Littauischen Gütern eine Vergeltung angewiesen; dem Prinzen Joh. Casimir die gesuchte Anwartsung auf einen Theil des Curländischen Herzogthums gegeben; „hergegen dem Herzoge von Pommern in seiner Anforderung keinesweges gefuget werden, maßen Ihm die Kron Polen nicht nur „nichts schuldig, sondern auch aus denen von dem Lauenburgischen „und Bütauischen Adel geführten Klagen zu ersehen wäre, daß durch „die auf sie bisher gelegte Geld-Steuern, nicht nur die obgleich von der „Krone schon bezahlte Schuld, sondern viele tausende darüber expresseet „worden. „Dannthero befehligte man die Land-Boten „dem Reichs-Tage dem Begehren des Herzogs von Pommern euserst „zu wiedersehen, und darauf zu bestehen, daß nach dessen Ableben die

„die Bezircke Lauenburg und Bütaw mit den Preussischen Landen
 „wiederum vereiniget, ihnen wolverdiente Einzöglinge vorgesezt,
 „und indessen der dortigen Ritterschaft welche von dem Herzoge hart
 „gedrucket würde, in ihren Beschwerden geholfen werden mögte.“ Eine
 „Schiffs-Flotte urtheilten die Stände, wieder einen Angriff zur See
 „höchst dienlich zu seyn, ob sie aber zu jeziger Friedens-Zeit dermassen nöthig
 „wäre, daß man auf ihre Erhaltung und Vermehrung denken
 „müßte, achteten sie einer reiferen Überlegung würdig. Fals nun
 „diese Materie auf dem Reichs-Tage vorkäme, solten die Boten, der
 „Reichs-Stände Meinung anhören, und wann sie zur Erhaltung
 „der Flotte die Puziger Starosten anwiesen, ihnen dergestalt beyfal-
 „len, daß vorher dem jezigen Starosten, eine andere Starosten
 „von gleichen Einkünften verliehen; der Flotte ein Preussischer und
 „mit Güttern angefassener Edelmann vorgesezt; und durch eine be-
 „sondere Constitution die Versicherung gegeben würde: daß man die
 „Flotte zu keiner Zeit, zum Nachtheil der Rechte und Freyheiten der
 „Preussischen Lande und Städte gebrauchen, noch ihnen dadurch be-
 „schwerlich fallen wolte.

Was bey An-
 ordnung einer
 Schiffs-Flotte
 in Ansehung
 der Preußen zu
 beobachten.

Ausser vorbenandten Angelegenheiten solten die Preuß. Bo-
 ten sich bemühen: „daß von der Königlichen Kanzley, vor Fremde
 „keine Gnaden-Briefe, auf die Preussische Starosten und Tenuten
 „ausgefertiget; die Englische Tücher ungerecht in Danzig verkaufet
 „und also in die Krone eingeführet; die Land-Güter nirgend anders
 „als bey den Land-Gerichten und den Grods verschrieben; die im
 „vorigen Kriege verwüstete Königliche Güter nicht auf gewisse Jahre
 „verliehen; die Sporteln bey den Grods und Land-Gerichten, nach
 „der Vorschrift des Land-Rechts entrichtet; die Edelleute welche ihre
 „verlaufene Unterthanen nicht nach dem Recht zurück forderten, son-
 „dern sie mit gewafneter Hand wegführten, vor dem Grod bespro-
 „chen und am Leben gestrafet; die zur Marienburgischen Oeconomie
 „gehörige und davon abgekommene Güter wieder eingezogen; die
 „Thorner wegen der im Kriege und nach der Zeit zum gemeinen Be-
 „sten verwandten Kosten belohnet, und den Danzigern der Rück-
 „stand von den fünf Tonnen Goldes, ohne längeren Verzug gezahlet;
 „daß Jus emphyteusos in Beszung der Königlichen Güter, unade-
 „lichen Personen nicht zugeeignet; die Land-Gerichte in einer jeden
 „Woywodschafft jährlich drey-mahl, und in der Culmischen das dritte
 „mahl zu Graudenz, also auch die Gerichts-Bücher und Acten zu
 „verwahren, gehalten; das Culmische Grod von Kowalewo nach
 „Strasburg verleget, und diese Starosten, wenn künftig die König-
 „liche Princeßin, als jezige Inhaberin, ihren Stand verändern mögte,
 „dem Culmischen Woywooden verliehen; Pillau einem Polnischen in
 „der Krone gefessenen Edelman, nach geleistetem Ende Königlicher
 „Majestät, anvertrauet, diese Festung mit einer gnugsamen Besatzung
 „versehen, und wegen ihrer ehmaligen Übergabe an Schweden eine
 „scharfe Untersuchung angestellet; das neuliche Königliche Verbot,

Einzöglings
 Recht. Unge-
 rechte Tücher.
 Verschreibung
 der Land-Güter.
 Land-Gerichte.
 Sporteln. Abfor-
 derung verlaufener
 Unterthanen. Von der
 Marienb. Oe-
 conomie abge-
 komene Güter.
 Thorner zu be-
 lohnen. Danzig-
 ger Schuld-
 Forderung. em-
 phyteusos.
 Land-Gerichte.
 Culm. Grod
 nach Strasburg
 zu verlegen. In
 Pillau einen
 Poln. Comen-
 dant zu setzen.
 Bierblau der
 Starosten Pill-
 lauischer Zoll.
 Fremde im
 Brand-Preuß
 für keine Ein-
 zöglinge zu hal-
 ten. Von un-
 edelen besessene
 Adelige Güter.
 Musterung
 im Schwed-
 schen u. Luchel-
 schen. Rechts-
 me der Ritters-
 schafft. Bierbau
 auf dem Lande.
 Fischerey in dem
 Königl. See.

wegen

1636.

Rang der Starosten vor den kleinen Bedienten. Puziger Besatzung. Zoll-Freyheit. Cathol. Kirchen in Marienburg u. in dem Werder. Land-Güter vor das Nonnen-Kloster in Graudenz. Bürger-Recht der Engländer und Schotten. Der Schatz-Schreiber soll seine Wohnung auf dem Marienburgischen Schlosse haben u. im Marienburgischen Werder die Contrib. einnehmen.

„wegen des Bierbrauens der Starosten und Tenutarien aufgehoben(*);
 „der Villauische Zoll abgestellt; die in dem Brandenburgischen Preußen aus fremden Dertern insonderheit aus Schlessien angekommene,
 „weder in dem dortigen, noch Polnischen Preußen als Einzöglinge
 „angesehen, noch ihnen das Recht adeliche Güter zu kaufen gestattet,
 „und die von unedlen, und denen welche ihren adelichen Stand
 „nicht beweisen könten, besessene Güter, für verfallene angesehen, und
 „wolverdienten Personen gegeben; die Musterungen des Tuchel-
 „schen und Schwesischen, Adels künfrig bey der Stadt Schwewe an-
 „gestellt; die Rechtsame der gesammten Ritterschaft ungekränkt be-
 „wahret; die Land-Gerichts-Bücher der Pommerellischen Woywod-
 „schaft, in dem Gewölbe der Kirche zu Schwewe aufbehalten; denen
 „Land-Leuten Bier zu brauen und zu schenken verboten; in den Kö-
 „niglichen Seen, denen angränzenden Edeleuten die freye Fischerey,
 „vermöge der Landes-Constitutionen gestattet(**); die kleinen Be-
 „dienungen in der Culmischen und Pommerellischen Woywodtschaft
 „nach der in Polen üblichen Gewohnheit, doch daß die Starosten vor
 „ihnen den Rang hätten, vergeben; die Besatzung aus der Stadt
 „Puzig nach empfangenem Solde gezogen; denen an der Drewenz
 „gelegenen Städten, Salz und Hering, ohne Zoll zugeführt; denen
 „auf dem Schlos und in der Stadt Marienburg, wie auch in dem
 „dortigen Werder, gelegenen Catholischen Kirchen, das was ihnen
 „gehört, von den Oeonomo, dem Stadt-Rath, und den Einsassen
 „des Werbers zugekehret, die schadhafte Gebäude gebessert, und
 „nichts so zur Kränkung der Catholischen Religion und derselben Geist-
 „lichkeit gereichen könte, unternommen; der Aebtisin zu Graudenz vor
 „das neulichst daselbst gestiftete Nonnen-Kloster, für fünfzig tausend
 „Gulden Land-Güter zu kaufen erlaubet; den Schotten und Eng-
 „ländern das Bürger-Recht nicht verliehen, und zu dessen Beförde-
 „rung keine Befehle aus der Königlichen Kanzelen ausgefertigt;
 „dem Landes-Schatz-Schreiber seine gewöhnliche Wohnung in dem
 „Marienburgischen Schlosse gelassen, und von ihm, nach der alten
 „Gewohnheit, die Landes-Steuern im Marienburgischen Werder
 „eingefordert werden mögten,, &c.

1637.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Diese weitläufige Instruction war vergeblich abgefaßt, weil auf dem Reichs-Tag nichts zum Schluß gelangen können. Denn da die Littauer zu keiner Sache schreiten wolten, bevor ihr besonderes Anliegen, nebst der Versicherung, selbigem auf dem nächsten Reichs-Tag abzuhelfen, in den Reichs-Tags-Reces gesetzt worden: die Polen aber vorher ihre Einwilligung, zu der vor die Sicherheit der Krone entworfenen Constitution verlangten; wurde der Reichs-Tag d. 4. März, morgens um 4. Uhr gerissen, und der König um einen außerordentlichen zweywochigen gebeten.

Dem

(*) Diesem Artikel widersprachen die kleinen Städte, deswegen solches in der Landes-Instruction angemerckt wurde.

(**) Diesem Begehren widersprachen die Starosten und einige Land-Boten.

Dem ungeachtet hielten die aus Preußen anwesende, d. 22. Febr. bey dem Culmischen Bischöfe ihre Zusammenkunft, um sich wegen derjenigen Stücke, die sie dem Könige aus ihrer Instruction in einer geheimen Audiensz vortragen wolten, zu bereden. Dieses gab Anlas, den Streit wegen des Vorstimmens, zwischen den Abgeordneten der grossen Städte, und den Land-Boten zu erneuern: und da jene ihr altes Recht in der That behaupteten, legten solches einige als eine grosse Unterdrückung der gesammten Ritterschaft aus, und der Woywode von Pommerellen bezeugte, daß Er lieber seinen Hals hergeben, als den Städten hierin einen Vorzug einräumen wolle. Wegen der dem Könige vorzutragenden Punkte, äuferte sich gleichfalls eine Trennung, indem einige diejenigen, die den Städten zuträglich waren, theils gar zu übergehen, theils zu ihrem Nachtheil auszulagen verlangten: so daß der Culmische Bischof, welcher sich unpartheyisch erwies, kein bequemerer Mittel fand, als daß die ganze Instruction, so wie sie auf dem Land-Tage abgefaßt worden, dem Könige vorgelesen würde. Dieses geschah auch, wie die Preußen den folgenden Tag zur Audiensz giengen: dabey die Land-Boten mit Ungestüm, vor den Abgeordneten der grossen Städte, ins Königliche Gemach drungen, und also den Vortritt gewannen. Der Culmische Bischof machte das Compliment, und empfahl die Preussischen Rechtsame der Königlichen Hulde. Worauf der Bote aus dem Sleschauischen Gebiet, Waglikowski, die Landes-Instruction von Wort zu Wort herlas, welches der Pommerellische Woywode unterbrach, als der Punct von Belohnung der Stadt Thorn vorfam, indem er bat, daß die Vergeltung nicht erfolgen mögte, weil solches vermuthlich, durch eine Summe Geldes aus der Landes-Contribution geschehen würde, so seiner Meynung nach, der Ritterschaft nachtheilig wäre. Ihm widersprach der Bürgermeister von Thorn, und stellte zugleich Jhr. Maj. des Woywoden feindselliges Gemüth gegen die gesammten Städte, unterthänigst vor. Nach geendigter Ablefung der Instruction, gedachte der Culmische Bischof, der zwischen dem Adel und den Städten schwebenden Mishelligkeit, und bat den König um Vermittler, welche etwan zu Thorn beyde Theile zur Eintracht zu bringen sich bemühen mögten. Zu welchem Ende, Jhro Maj. durch den Kron-Unter-Kanzler, versprach, gewisse Personen, entweder nach Thorn oder nach Marienburg, wenn daselbst ein Land-Tage würde gehalten werden, zu schicken, lies auch die Versicherung geben, den Preußen, so ferne es in Dero Macht stünde, in denen Stücken, darum sie in ihrer Instruction gebethen, zu willfahren: daß übrige aber, müßten sie bey den Reichs-Ständen suchen. Beym Abschiede, traten die Land-Boten vor den grossen Städten zum Hand-Kuß, daher diese, ohne die Königliche Hand zu küssen, aus dem Zimmer giengen.

Der Franciscaner Anspruch auf die Thornische Marien-Kirche, wurde in der Land-Boten-Stube rege gemacht, und von vielen darauf gedrungen, daß man den König bitten mögte, die Sache

1637.
Daselbst von den Preußen gehaltene besondere Unterredung.

Streit zwischen den grossen Städten und dem Adel wegen des Vorstimmens.

Audiensz bey dem Könige, in welcher die Land-Boten vor den grossen Städten den Vortritt nehmen.

Der vor die Stadt Thorn gesuchten Belohnung wird wiederprochen.

Der König wird um Vermittler zu Verlegung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten ersucht.

Die Land-Boten treten vor den grossen Städten zum Königlichen Hand-Kuß.

Franciscaner Anspruch auf die Thornische Marien-Kirche.

Königl. Meynung davon.

durch ein rechtliches Urtheil, zum Besten der Mönchen zu entscheiden. Ihnen widersetzte sich vornehmlich der Littauische Kämmerer, Fürst Radziwil, welcher die Forderung der Franciscaner mit unter die Beschwerden, so die Evangelischen gegen die Römisch-Catholischen hatten, zehlete, die man vorher untersuchen müste, ehe man sich bey Ihro Maj. mit der begehrten Vorsprach meldete. Die Ehornischen Abgeordneten, hatten dieser Angelegenheit halber, bey dem Könige d. 26. Febr. eine besondere Audieng, in der sie nicht nur eine gnädige Vertröstung erhielten, sondern wie von den andern beyden grossen Städten, desfalls Schreiben bey Hofe einliefen, sagte Ihro Maj. das aus dem Begehren der Franciscaner nichts werden würde.

Wegen der Danzig, wird dem Könige aus den Kron-Schatz eine Summe Geldes gezahlet.

Angelegter außerordentlicher zweywochiger Reichs-Tag.

Die Danziger, welche den 21. Febr. ihr Anliegen, der Königl. Hulde in einer geheimen Audieng empfahlen, erhielten so viel, daß der Reichs-Schatzmeister, auf die bey der Krone annoch ausstehende drey mahl hundert und fünfzig tausend Gulden, dem Könige zwey mahl hundert tausend, laut der von der Stadt neulich gegebenen Anweisung, entrichtete.

Den erbetenen zweywochigen Reichs-Tag, setzte der König auf den 3. Junii in Warschau an: woselbst außer der Bezahlung der Soldaten, und denen zur Sicherheit des Reichs, gegen die Moskowiter und Türcken, zu machenden Anstalten, von unmittelbahrer Vereinigung der Lande Lauenburg und Büttau mit der Krone, gerathschlaget werden sollte.

Ableben des letzten Herzogs von Pommern, wos durch Lauenb. und Büttau, dem Könige von Poln wie der anheimgefallen.

Beide Bezircke, waren bisher als ein Polnisches Lehn, von den Pommerischen Herzogen besessen, aber nunmehr erleidet worden, nachdem Bogislaus XIV. den 10. März alten Calenders gestorben, und den männlichen Stamm dieses alten Fürstlichen Hauses beschloss hatte, nach dessen Abgange Lauenburg und Büttau wieder an den König von Polen zurück fallen solten (*). Wie Bogislaus noch lebte, trugen die Preußen Sorge, daß diese ohne ihren Willen eh mahl abgekommene Landes-Stücke, wieder zu ihrer Provinz gebracht werden mögten: dagegen sich der Herzog von Pommern bemühte, die Belehnung vor seiner Schwester Sohn, Ernst Bogislav, Herzogen von Cron, auszuwircken, mit dem Erbieten, eine auf die Kron habende und noch von den Zeiten Sigismundi Augusti herrührende Schuld-Forderung dafür fallen zu lassen. Nach seinem erfolgten Tode, wurde im Namen des Königes und der Kron Polen, von den sämtlichen Ein-sassen der beyden Bezircke die Huldigung eingenommen, und solten nunmehr die Stände, die unmittelbahre Vereinigung mit dem Polnischen Reich, durch einen Schluß bestätigen, zugleich Mittel anzeigen, wie die vorerwehnte, nunmehr auf die verwitwete Herzogin von Cron, als

(*) Die darüber ausgefertigte Urkunde, stehet im ersten Bande der Pr. Geschichte. Doc. p. 3.

des verstorbenen Herzogs Bogislai Schwester, gefallene Schuld, gezahlet werden könnte.

Hieben war der Preußen Gegenwart nöthig, damit wegen Lauenburg und Büttau nichts, so ihren Rahtsamen nachtheilig, verfiget würde. Der auf den 11. May nach Marienburg ausgeschriebere Vor-Land-Tag, gab ihnen Gelegenheit, die Sache in eine Erweigung zu ziehen, und ihre Boten mit gehörigen Befehlen zu versehen. Allein, weil von den Adellichen Rähten sich niemand einfand, sondern nur wenige Land-Boten und die Abgeordneten der grossen und kleinen Städte zugegen waren, konnte der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen. Die grossen Städte, manifestirten nicht nur desfalls, nach ihrer Gewohnheit, gerichtlich, sondern beklagten sich auch darüber bey dem Könige, durch besondere Schreiben, und baten Ihro Maj. dafern sich aus Preußen Boten auf dem Reichs-Tag einstellen mögten, sie zu den gemeinen Rahtschlägen nicht zu lassen; vielmehr die Provinz, bey dem alten Gebrauch, da die zum Reichs-Tag ertwehlte Land-Boten, auf einem allgemeinen Land-Tag, kraft einer von sämmtlicher Ständen beliebten Instruction, gevollmächtigt werden müssen, allergnädigst zu schützen.

Der Preussische Vor-Land-Tag hat keinen Fortgang.

Dannenhin auf dem Reichs-Tag keine Boten aus Preußen für gültig zu erkennen.

Nichts desto weniger, fanden sich in währenddem Reichs-Tag, Abgeordnete aus allen dreyn Preussischen Woywodschaften, unter denen der Puziger Starost, Joh. Dzialincki, und der Pommerellische Unterkämmerer, Joh. von Werden, die vornehmsten waren, in der Land-Boten-Stube ein. Von den Rähten, hatten sich der Elbingische Castellan, Wessolowski, und der neue Dantziger Castellan, Joh. Zawadzki (*) eingestellt: welcher letztere ob er gleich ein geborner Pole war, kurz zuvor diese Würde erlanget, wie der König den vormahligen Dantziger Castellan, Stenz. Dzialincki, die durch den Todt, des den 27. April zu Thorn verstorbenen Luc. Elzanowski, erledigte Culmische Castellaney, verliehen hatte.

Die sich bey noch daselbst, mit den besondern Befehl ihrer Woywodschaften, einfanden.

Neue Castellane von Culm und Dantz.

Das erste, woran die Preußen in der Polnischen Land-Boten-Stube Theil nahmen, war, wie man von den rückständigen Contributionen handelte, und derselben Berechnung ans Schatz-Tribunal nach Radom verwies. Worin der Puziger Starost, ob er gleich nur aus der Culmischen Woywodschaft Bote war, im Namen der ganzen Provinz, willigte, mit dem Vermelden, daß Preußen etwan noch 1100. Gulden hinterstellig sey, davon die Einnehmer dem Landes-Schatzmeister, dieser aber dem Tribunal zu Radom Rechnung thun würde. Ihm widersprachen die aus Pommerellen, und schützten sich damit, daß der Landes-Schatzmeister vor das Tribunal nicht gehöre. Sie wurden aber von den Polen überstimet, und mußten geschehen lassen, daß man die desfalls beliebte Constitution auf die gesammte mit der Krone vereinigte Lande zog, und aus der Cul-

Die Berechnung der Contrib. bey dem Schatz-Tribunal, wird von ein Preussischen Boten angenommen, dem andere widersprech.

Landes-Schatzmeister gehört nicht vor das Tribunal.

(*) Seiner ist als Starosten von Schwes, in dem gegenwärtigen Bande oftmals gedacht worden.

1637.

mischen Woywodtschaft der Puziger Staroste, aus der Marienburgischen George Piecowski, und aus der Pommerellischen, Joh. Stengel Janikowski, zu Tribunals-Beyfiger ernandte (*).

Die Preussen wollen Lauenburg und Büttau mit ihrer Provinz vereinbahret wissen.

Wegen Lauenburg und Büttau entstand anfangs die Frage: ob daraus eine besondere Woywodtschaft zu machen, oder ob man beyde Lande zu der Pommerellischen Woywodtschaft ziehen sollte. Das letztere begehrt die Boten aus Preussen, denen sich die Polen widersetzten, insonderheit da der Krakauische Unterkämmerer aus Cromero beweisen wolte, daß die beyden Bezirke niemahls zu Pommerellen gehört hätten. Den der Puziger Staroste, aus verschiedenen Urkunden, eines anderen belehrte. Man stritt hierüber eine ziemliche Zeit, bis der Kron-Vorschneider Strorog vorschlug, die Einverleibung dieser Bezirke bis auf den künftigen Reichs-Tag auszustellen, und den König zu bitten, daselbst indessen einen Statthalter zu verordnen, und denen Einsassen eine gewisse Vorschrift, nach welcher sie ihre Gerichte zu halten hätten, zu ertheilen. Worin die Preussen willigen wolten, wenn man ihnen vorher die Versicherung geben würde, daß künftighin Lauenburg und Büttau, mit der Pommerellischen Woywodtschaft vereinigt, und inzwischen die Einsassen, zu keinem anderen, als zu dem Preussischen Recht, verwiesen werden solten. Als solches die Polen ablehnten, gerieth der Staroste von Puzig mit dem Kron-Vorschneider darüber in einem scharfen Wort-Wechsel, und wie man jenem vorhielt, daß er sonder Zweifel von den Preussischen Ständen nicht würde seyn gerollmächtiget worden, die Sache mit einer solchen Heftigkeit zu treiben: nahmen sich keiner die übrigen Boten aus Preussen an, und brachten dadurch zu wege, daß man diese Materie auf einen andern Tag verlegte. Ehe sie wieder in der Land-Boten-Stube vorkam, fanden sich daselbst der Bischof von Posen und der Castellan von Siradien ein, die vor den Prinzen Johann Casimir um Lauenburg und Büttau anhielten; denen die Ritterschafft zur Antwort gab, daß sie darüber rath anlagen wolte. Allein des Prinzen Begehren ward in keine Betrachtung gezogen, sondern die Polen bestunden auf der unmittelbaren Vereinigung mit der Krone, insonderheit da die Einsassen allbereit dem Könige gehuldiget, auffer daß die aus der Sendomirischen Woywodtschaft meynten, daß man auf künftigem Reichs-Tag entscheiden könnte, ob Groß-Polen oder Pommerellen einen gültigeren Anspruch auf die beyde Bezirke hätte. Die Preussen, welche ihr Recht nicht so lange im Zweifel lassen wolten, erwiesen: „daß Lauenburg und Büttau zu „der Kreuz-Herren Zeiten Stücke ihrer Provinz gewesen; daß sie „mit selbiger durch die bekante Ubergabe an Polen gekommen wären; „hernach als ein Männliches Lehn denen Herzogen von Pommern „verliehen worden; und also nach Dieser ihrem Absterben, als ab- „gekommene Glieder, mit ihrem alten Körper wieder vereinigt werden müsten „. Krokau und die anderen, so im Namen der Büttauischen und Lauenburgischen Ritterschafft zugegen waren, setzten hinzu, „daß

Die beyden Districte werden vor den Prinzen Joh. Casimir behret.

(*) Reichs-Tags-Constit. Art. Tribunal Radomski p. 2.

1637.

„daß die dem Könige geleistete Huldigung dem Anspruch der Preußen nicht nachtheilig seyn könnte: massen Ihr. Majest. zu derselben Zeit, eine schriftliche Versicherung einhändigen lassen, daß beyde Bezirke, denen Preussischen Landen, von welchen sie ehemahls abgerissen worden / wieder einverleibet werden solten „. Worauf die angezogene Versicherung der Polnischen Ritterschafft vorgeleget ward, die dadurch zwar befriediget zu seyn schiene, beyim Beschluß des Reichs-Tages aber eine Constitution (*) ausbrachte, vermöge welcher Lauenburg und Bütaw der Krone einverleibet, und die fernere Verfügung wegen dieser beyden Bezirke, bis zum folgenden Reichs-Tage ausgestellt wurde.

Über der Krone dergestalt einverleibet, daß derselben weitere Einrichtung auf dem künftigen Reichs-Tage veranstaltet werden soll.
Vorgeschlagener See-Zoll.

Den 13. Junii, kam in der Land-Boten-Stube eine andere Materie zur Bahn, die nicht nur in währendem Reichs-Tage, sondern auch einige Zeit hernach, grosse Bewegung verursacht. Man stritt eben wegen der Soldaten Winter-Berpflegung, wie Koricinski, Sandomirischer Fähnrich, ein in der Stube gesehener Mann, die Anlegung eines See-Zolles vortrug. Er führte an das Exempel des Königes von Schweden Gustavi Adolphi, dem die Preussischen Zölle jährlich drey Millionen getragen, aus welchem Zuschub man zugleich eine ansehnliche Schiffs-Flotte, zu Behauptung der Polnischen Herrschaft zur See, ausrüsten sollte. Er meynete, daß da es einem Polnischen Lehns-Fürsten, den Churfürsten von Brandenburg, als Herzog in Preußen andeutende, und denen zur Kron gehörigen Städten, Zölle von den ausgehenden und einkommenden Waaren, zu ihrem Nutzen zu nehmen frey stünde: solches der Krone Selbst mit weit größerem Recht erlaubet wäre, und daß man dadurch die Dürftigkeit des Schazes, ohne so oft zu neuen Anlagen zu schreiten, um ein merkliches erleichtern würde. Er erkannte, daß ein so wichtiges Werk, in der kurzen Zeit des damahligen Reichs-Tages, nicht könne völlig zum Stande gebracht werden, rieht aber gewisse der See und Handlung erfahrene Personen zu benennen, die so wol wegen des Zolles als der Schiffs-Flotte, eine genaue Überlegung anstellen, und auf dem künftigen Reichs-Tage ihren Bericht abstaten mögten. Ihn unterstützte Dambinski ein Bote aus der Krakauischen Wojwodschafft, der den Zoll und die Schiffs-Flotte von einer solchen Nothwendigkeit hielte, daß beydes ohne langen Aufschub ins Werk gerichtet werden müste. Der Staroste von Puzig hat, hierin ohne der Preußen Einwilligung nicht so eiffertig zu verfahren, sondern es bis, auf den nächsten Reichs-Tag anstehen zu lassen: was alsdann die Krone wegen des Zolles und der Flotte schlüssen würde, demselben wolte er nicht nur nicht entgegen seyn, sondern auch zum Nutzen der Flotte seine Starosten willigst abtreten. Man setzte hierauf die Schiffs-Ausrüstung bey Seite, und blieb bloß bey dem See-Zoll stehen, welchen der Kron-Vorschneider Ostrorog, nach dem Beyspiel des Sandomwischen Fähnrichs, angenehm zu machen wuste. Er setzte zum Grunde, daß die Krone, wegen ihrer Herrschaft zur See, nach dem Beyspiel der anderen am Meer gelegenen Potentaten, in ihren Hafen Zölle anle-

und auszurüstende Schiffs-Flotte.

Einnetung beyde Stücke bis auf den künftigen Reichs-Tag auszustellen.

(*) Art. Reinkorporacya powiatow Lemburki y Bitowá p. 9.

Desfals ent-
worfenen Con-
stitution, die
viele nicht an-
nehmen wol-
len.
Von andern
aber vertheidigt
get wird.

Die Preußen
widersprechen,
denn man
deswegen die
Activität strei-
tet.

Die Littauer
wollen gleich-
fals nicht dar-
ein willigen.
Vorstellung
eines Polni-
schen Boten
gegen diesen
Zoll.

Königliche
Versicherung
wegt der See-
Zölle.

Die Preußen
berufen sich
auf ihre Vor-
rechte.

Streit, ob die
Preußen von
den See-Zölle
befreyet.

gen könne, und meynte dadurch den Vorthell zu erlangen, daß ohne zu contribuiren, jederzeit baar Geld im Schatz vorhanden seyn würde. Fast alle Polnische Land-Boten fielen bey, die Littauer aber, die Preußen, und ein Bote aus der Siradischen Woywodtschaft, Zaleski, riechten sich bis auf den künftigen Reichs-Tag zu gedulden, weil die Sache vorher an die Land-Lage gelangen müste. Ob es nun zwar hiebey in der Land-Boten-Stube verblieb, so hatten doch diejenigen, die den Zoll ohne weiteren Verzug zum Stande bringen wolten, unter sich eine Constitution abgefasst, welche wie sie in sämtlicher Stände Gegenwart verlesen ward, die andere Partey als ungültig verwarf, weil sie ohne ihr Vorwissen und ihre Bewilligung verfertigt worden. Der Sandomirische Woywode, Skolinski nahm sich der Constitution an. Er sagte: „es wären oft Constitutiones, ohne von allen beliebt zu seyn, im Senat gelesen worden, und es hätten sich alsdann die Senatoren bemühet, die Mißhellenigen zur Einstimmung zu bringen. Gegenwärtige Constitution wäre so beschaffen, daß nichts heilsameres und nütlicheres könnte gestiftet werden, indem die durch so viele Contributiones bisher ausgepreste Seuffer und Thränen der armen Untertanen gestillet, und dem Schatz ein anständiger fertiger Vorrath, auf alle Zufälle angewiesen würde.“ Die Preußen blieben bey ihrem Widerspruch, und drohten, falls man ohne ihre Einstimmung einen Schluß machen sollte, den Reichs-Tag zu reißen. Dieses gab Gelegenheit, den Preussischen Boten die Activität, wie man es nennet, zu streiten, weil sie nicht aus einem allgemeinen Land-Lage abgeschicket worden: dagegen sie sich mit den besonderen Instructionen ihrer Woywodschaften schützten. Die Littauer folgten dem Exempel der Preußen, und nach ihnen sagte der vorerwehnte Siradische Bote, „daß er sich wundere, daß man eine Sache mit so großem Eifer treibe, die man zur anderen Zeit, da man mehr Gelegenheit und Mittel sie auszuführen gehabt, nicht einmahl zur Bahn gebracht hätte. Man würde künftig Schwierigkeiten finden, die man nicht vermuthete, und vielleicht zu spät beklagen, daß man nicht behutsamer verfahren wäre.“ Nach mehreren dergleichen Wechsel Reden, stunden die Littauer von ihrem Widerspruch in so weit ab, daß sie die Einwilligung ihren Heimgelassenen vorbehielten. Der Siradische Bote wolte nicht ehr einstimmen, bevor der König eine Versicherung gäbe, daß die Krone keine Gefahr daraus zu befürchten hätte. Weswegen der Unter-Kanzler, im Nahmen des Königes, bezeugte, „daß das Reich desfalls in keiner Besorglichkeit stehen dürfe, und daß Ihre Maj. solche Mittel wüßte, wodurch aller daraus entstehende Schaden abgekehret werden könnte.“ Die Preußen waren annoch übrig, die gleichsam die letzte Zuflucht zu ihren Rechtsamen nahmen, und da sie der Sandomirische Woywode zu sehen verlangte, las der Pommerellische Unterkämmerer, aus dem Vergleich der Ubergabe den Artikel, welche die Provinz von allen Zöllen, es sey zu Wasser oder zu Lande, befreyet. Darwieder der Sandomirische Woywode einwandte, daß durch Wasser nur der Weichsel-Ström, nicht aber die See verstanden würde; hergegen blieben die Preußen bey

bey dem Buchstaben ihres Privilegii, und rechneten die See mit zum Wasser, folglich den See-Zoll, zu denen Zöllen, die auf ewig verboten worden. Man stritt hierüber vier Stunden lang, bis die Preußen, ohne in etwas zu willigen, die Sache an die Ihrigen nahmen. Daher die Constitution (*) folgenden Inhalts abgefaßt ward: „daß zur Einrichtung der See-Zölle, die sichersten und beständigsten Mittel, doch ohne Nachtheil der, von den vorigen Königen, es sey dem Adel oder den Städten, verliehenen Freyheiten, ausgefunden werden sollten: welches von den Littauischen Woywodschaften und Bezirken, einige mit bewilliget, andere ihren Brüdern vorbehalten, die sämtlichen Preußen aber, nach der bey ihnen gebräuchlichen Art, an ihren Land-Tag genommen hätten „.

Abgefaßte
Constitution
in dieser Sa-
che.

Ausser dem See-Zoll, wurde von den Preußen die Erklärung zum Aufbot, und zu einer neuen Geld-Steuer, auf den folgenden Land-Tag verschoben, welchen der König auf den 3. August in Marienburg ansetzte. Das Amt eines Königlichen Gesandten verrichtete der Staroste von Borzechow, Joh. Kos, dessen Vortrag darin bestund, daß er die Preußen ermahnte, wegen der vorerwehnten Stücke, dem Schluß der Polnischen Stände beizutreten: und da er, nach der Vorschrift seiner Instruction, sagte, wie Ihr. Maj. nicht zweifelte, daß solches allbereit auf dem Reichs-Tag geschehen seyn würde, wenn der allgemeine Vor-Land-Tag wäre gehalten, und aus demselben Boten abgeschicket worden; schlossen hieraus diejenigen, die wegen der Ritterschafft den Reichs-Tag besuchet hatten, als wenn man sie nicht für gültige Boten erkennen wolte. Wannhero im Namen sämtlicher Stände, in der Abfertigung des Gesandten gebeten wurde, daß künftigt die Rängeley einen solchen Fehler verhüten mögte.

Conventus
post-Comitia-
lis zu Marien-
burg.

Königliche
Werbung.

Die auf dem
Reichs-Tag
gewesene
Preuß. Boten,
wollen für
rechtmäßige
Boten ange-
sehen seyn.

Der Ausgang dieses Land-Tages war, daß die Stände in keiner von den vorgetragenen Materien, dem Königlichen Willen nachzuleben wußten. Denn was den allgemeinen Aufbot betrifft, urtheilten zwar verschiedene von der Ritterschafft, ihrer Pflicht gemäß zu seyn, hierin dem Beyspiel der Polen zu folgen: die aber von andern mit Anführung der Privilegien belehret wurden, daß die Provinz zu solchen Krieges-Diensten nicht weiter, als bis an ihre Grenze, verbunden sey. Man konte sie dessen nicht völlig überführen, weil die Privilegien selbst nicht bey der Hand waren: wannhero die Sache, nach ausgefertigten ersten Aufbots-Briefen, auf einem anderen allgemeinen Land-Tag gründlich untersucht, und alsdann dem Könige, die Erklärung, nach Maßgebung der Landes-Rechtsame, ertheilet werden sollte.

Die Erklä-
rung wege des
allgemeinen
Aufbots soll
künftigt erfol-
gen.

Die Bewilligung einer Geld-Steuer, wurde durch des Adels und der Städte Mißhelligkeit gehindert. Jener bezog sich auf den jüngsten Reichs-Tags-Schluß, welcher von keinen Poborren, sondern nur vom Zapfen-Gelde redete, meynte auch, dadurch von der Anlage frey,

Es wird kei-
ne Anlage be-
williget, weil
der Adel nicht
gleich den
Städten con-
tribuiren wol-
len.

(*) Art. Cla morskie p. 8.

Die aus dem Marienb. und Pommerell. halten sich zu dem jüngsten Pöbor nicht verpflichtet, weil die Culm. Ritterschaft nicht beystreten.
Was die Städte wegen ihrer neulich Accise bedungen.

frey, die Städte aber zu den Malz-Accisen verbunden zu seyn. Darwieder diese erinnerten, daß der Reichs-Tags-Schluß ihnen zu keinem Gesetze dienen könne, sondern daß im Contribuiren, zwischen dem Adel und den Städten die bisherige Gleichheit ferner beobachtet werden müste. Jedes Theil blieb bey seiner Meynung, wodurch keines etwas bewilligte. Man redete bey dieser Gelegenheit von der Anlage des vorigen Jahres, da die Marienburgische und Pommerellische Ritterschaft einen Pöbor, die Städte eine Accise beliebte, und die Boten aus der Culmischen Woywodschafft, den übrigen benzutreten Hofnung gemacht hatten. Das letztere war nicht erfolgt, daher die andern beyde Woywodschafften zu nichts verpflichtet seyn wollen, auch die schon gesammelten Gelder, dem Landes Schatzmeister einzuliefern verbiethen lassen. Hierüber bezeigten die große Städte ihre Unzufriedenheit, und weigerten sich ihre Accise, anders als unter dem Beding, sie bey künftiger Bewilligung neuer Anlagen, gegen des Adels Pöborren abzurechnen, auszuführen. Welches sie, vermittelst einer bey dem Marienburgischen Stadt-Gericht gelegten Manifestation, bekräftigten.

Ursachen, Warum die Preußen die Constit. von den See-Zöllen nicht angenommen.

(18.)

Was endlich die See-Zölle anlangte, selbige wurden einmüthig verworfen. Der Pommerellische Woywode sagte: ob man gleich hierin auswärtige Potentaten zu Vorgängern hätte, so sehe Er doch nicht, wie man dieses Beschwer der wolverdienten Stadt Danzig aufdringen, noch es bey der Kron Schweden rechtfertigen wolle, gegen der man sich durch den Stumsdorfschen Vergleich anheischig gemacht, die Zölle in dem alten Stande zu lassen. Seine Meynung war, daß die darüber abgefaßte Constitution nicht bestehen könne, weil sie nicht nur mit dem Vergleich der Übergabe stritte, sondern auch durch den ihr beygefügten Anhang, daß sie denen Privilegien des Adels und der Städte nicht verfänglich seyn sollte, entkräftet würde. Daher der König in der Abfertigung Seines Gesandten gebeten ward, es nicht in Ungnaden zu vermercken, daß die Constitution von den See-Zöllen nicht angenommen worden, indem man nach reifer Erwägung erkannt hätte, „ daß sie wieder die alten Preussische Rechtsame anlaufe; daß sie, ohne daß davon etwas vorher an die Land-Tage gelanget, „ und ohne der Boten aus Preußen Einstimmung bestanden wäre; daß „ Eheurung und Mangel fremder Waaren dadurch würde verursacht, „ und den auswärtigen Fürsten, insonderheit der Kron Schweden, zu „ allerley Weiterung, und vieler daraus zu besorgenden Gefahr Anlaß „ gegeben werden „.

Lauenburg u. Büttau durch einen Preussischen Einzögl. verwaltet zu lassen.
Beschränktes Einzöglings-Recht.

Es waren noch andere Dinge, so die Stände dem Könige in gedachter Abfertigung vorzutragen für nöthig hielten. Sie erinnerten, daß die Bezirke Lauenburg und Büttau zu Pommerellen gehörten, deren Verwesung sie einem wolverdienten Preussischen Einzögl. so lange wünschten, bis die auf den künftigen Reichs-Tag verschobene Einrichtung wirklich erfolgte. Sie beklagten, die vielfältigen Kränkungen des Einzöglings-Rechts, so durch die dem Zawacki unlangst

längst verlebene Danziger Castellanen, außs neue vermehret worden, und baten zuletzt: „ daß die Soldaten-Verbungen verboten; das „ Marienburgische Schloß befestiget, und mit einer Besagung versehen; der Stadt König die auß Pommern flüchtigen Schweden aufzunehmen untersaget; die Starosten und Tenuten in Preußen außs neue untersucht, und die Quarta von ihnen nach ihrem gegenwärtigen Zustande gefordert; und die in der Puziger Starosten verlegte Soldaten, nach empfangenem rückständigen Solde, von dannen abgeführt werden mögten „.

Soldaten-Verbung. Befestigung des Marienburg. Schloßes. Die Starosten außs neue zu untersuchen. Die Truppen auß der Puziger Starosten abzuführen.

Sonst ist von diesem Land-Tage noch zu mercken, daß es der erste gewesen, dem der Ermländische Bischof, Niclas Szyskowski beygewohnt, ob er gleich schon a. 1633. zum Bistum gelanget. Ehe er die ihm gehörige Stelle im Landes-Rath einnahm, leistete Er den Eyd, doch nicht wie sonst gewöhnlich in der Schloß-Kirche, sondern in der Stadt-Pfarr-Kirche, vor dem grossen Altar: weil Er glaubte, daß jene durch den ehmaligen Gottes-Dienst der Schweden verunreiniget worden, und wieder eingeweyhet werden müste. Bey Endigung des Land-Tages übergab Er als ein Auswärtiger, eine Versicherung-Schrift wegen des Einzöglings-Rechts, die mit der von seinem Vorgänger, Simon Rudnicki, ausgefertigten, übereinkam.

Der Erml. Bischof leistet den Eyd in der Mar. Stadt-Kirche.

Desse schriftliche Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts.

Zur anderen Zeit, habe ich von denen zwischen der Ritterschaft und den Städten schwebenden Mißhelligkeiten gemeldet. Auf dem Brandenzischen Land-Tage vorigen Jahres beliebte man, die Sache in der nächsten Zusammenkunft zu erörtern; welches nicht geschehen konte weil dieselbe keinen Fortgang hatte. Auf dem jetzigen Land-Tage machte man einen abermaligen Schluß, diese Handlung, auf der ordentlichen Michaels-Zusammenkunft in Thorn, vorzunehmen: woselbst die anwesende Land-Boten sich einzufinden versprochen, ausser denen auch andere von Adel dahin zu kommen die Freyheit hatten. Der Starosten und kleinen Städte Streitigkeit wegen des Brauens und Ausspundens, solte alsdann zugleich untersucht, und wo es nicht zum Vergleich käme, dem darüber angestellten Proceß sein freyer Lauf gelassen werden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten sollen auf dem Michaels-Land-Tage vorgenommen werden.]

Auß dieser Ursach, war der Michaels-Land-Tag wieder die Gewohnheit ansehnlich. Von den Adellichen Rächten kamen dahin die Woywoden von Culm und Pommerellen, die Castellane von Culm und Elbing, die Unterkämmerer von Marienburg und Pommerellen. Die Thorner hatten dazu den Bürgermeister Joh. Preuß und den Rathmann Andreas Baumgart ernennet, die Elbinger den Bürgermeister Christian Treschenberg und den Rathmann Sigismund Meienreis, die Danziger den Bürgermeister Joh. Zierenberg und den Rathmann Niclas Pal dahin geschicket. Die Ritterschaft und kleinen Städte waren in zimlicher Anzahl zugegen, und als Vermittler der Woywode von Brest in Cujavien, Andreas Kretkowski, und der Castellan von Niedzirec Adam Grodzicki, angelanget: welche laut

Woselbst sich auch zu dem Ende Königl. Vermittler eingefunden.

Die Dank-
suchen vorgän-
gig den Puzi-
ger Starosten
zu gewinnen.

Königlicher Vollmacht die Streitigkeiten schlichten, und was sie nicht beylegen könnten, an Ihre Maj. gelangen lassen sollten. Die Danziger meynten, den Weg zur allgemeinen Eintracht zu bahnen, wenn sie sich vorher mit dem Puziger Starosten verglichen, als welcher bey der Ritterschaft ein vieles auszurichten vermogte, weil er durch seinen Eifer für die Erweiterung der Adlichen Freyheiten, sich das Ansehen eines Patrioten erworben hatte. Zu Bezeugung ihres Vertrauens, hatte die Ritterschaft eine Zeit her, auf den meisten Landtagen, ihm das Marschall-Amte aufgetragen, wobey er die Boten dermassen zu lencken gewußt, daß der Ausschlag grossen Theils auf sein Gutdüncken angekommen. Mit den Danzigern war er, wie zur andern Zeit erwehnet worden, in einen Streit gerathen, welchen er geneigt zu seyn schiene, in der Güte abzuthun. Die Stadt ergriff diese Gelegenheit desto lieber, weil sie durch ihn den Adel auf glimpflichere Gedanken zu bringen hoffte. Ihre Abgeordneten traten, gleich nach der Ankunft in Thorn, mit Ihm in Handlung, dabey der dortige Physicus, D. Joh. Mathesius das Amte eines Mittlers verrichtete. Der Staroste, welcher die ihm und seiner Familie zugesüete Verunglimpfung, aus Liebe zum Frieden verschmerzen wolte, forderte als eine Ersetzung des, theils durch die von der Stadt dem Weiber ehmahls zu Hülff geschickte Soldaten, theils auf andere Art ihm zugesügten Schadens, 6 tausend Gulden. Darauf die Abgeordneten die Helffte boten, und weil sie etwas zuzulegen, keine Vollmacht hatten, mußte der Vertrag ausgestellt bleiben. Wobey der Staroste versprach, sich gegen die Stadt, als ein Freund zu betragen, und das vorstehende Vereinigungs-Werck bey dem Adel zu befördern.

Land-Tags-
Gericht wird
gehalten.

Den 29. und den 30. September hielten die Rächte das Land-Tags-Gericht, alwo des Culnischen Woywoden Schreiber die Stelle eines Actuarii vertrat. Die Starosten von Puzig und Nehden, nebst dem Niclas Dzialinski, wohnten dieser Handlung bey, die aber ohne zu stimmen, blosser Zuhörer abgaben.

Die Streit-
igkeiten zwi-
schen dem Adel
und den Städ-
ten werden
vorgewonnen.

Nach geendigtem Gericht, kamen die beyden Vermittler aufs Rathhaus, die nicht wie Königliche Gesandten durch gewisse Persönen aufgehohlet, sondern nur von den versammelten Ständen oben empfangen wurden. Sie überreichten das Königliche Creditiv, meldeten wozu sie bevollmächtigt worden, und schlossen, daß man sie nicht als Commissarien, sondern als wolmeinende Friedens-Gehülffen ansehen mögte. Die Stände verabredeten unter sich, wie die Handlung vorzunehmen und fortzusetzen. Darauf der Adel in ein besonderes Zimmer, die grossen Städte, bey denen sich auch ein Ausschus von denen kleinen einfand, in ein andres sich verfügten, und das dritte den Vermittlern angewiesen wurde. Ein jeder Theil brachte seine Beschwerden und was er sonst von dem andern verlangte zu Papier, so man den Vermittlern überreichte, auch wenn es nöthig war, mündlich erläuterte. Diese erwogen alles, machten

machten zuweilen Einwürfe, und suchten durch allerley Vorschläge die Unbesseren zur Eintracht zu bringen. Wie weit sie nach ihrer Meinung gekommen, mag die von ihnen darüber abgefaßte und unter ihrem Siegel ausgegebene Schrift melden. „Erstlich, sagen sie, „hätte die Ritterschaft den großen und kleinen Städten mancherley „Kränkungen der Catholischen Religion vorgeworfen, indem nicht „nur die Catholischen Kirchen zum Lutherischen Gottes-Dienst vorent- „halten, sondern auch die Feyer der Fest-Tage und an einigen Der- „ter die Processionen, und ofentlichen Leichbegängnisse der Catholiken „gehindert, sie zum Bürger-Recht nicht gelassen, noch zu Obrigkeit- „lichen Aemtern gezogen, sondern auf vielerley Art gedrucket würden: „so daß in Danzig die Catholiken, wann sie sich in ihren Kirchen trauen „und taufen ließen, den Lutherischen Predigern ein gewisses zahlen „müßten. Hergegen duldeten die Städte, ausser den Augspurgischen „Confessions-Verwandten, vielerley Schwärmer, denen sie, in Er- „mangelung der Kirchen, zu ihren Zusammenkünften die Rathhäu- „ser vermieteten. Darauf hätten sich die Städte erklärt, daß sie „den Catholiken keinen Eintrag thäten, auch es künftig zu thun nicht „gedächten; dieser Punct auch, weil er die Ritterschaft nicht an- „ginge, zu gegenwärtiger Handlung nicht gehöre: und hätten „über das die Städte, mit den Privilegien der ehmaligen Könige, mit „der Religions-Confederation, und mit der Vorsorge die gemeine „Ruhe zu erhalten sich geschüzet: weswegen die Vermittler, als de- „nen es nicht geziemete, in Abwesenheit der Bischöfe, etwas in Geist- „lichen Dingen zu verabschieden, für nöthig befunden die Sache an „Ihro Maj. zu verweisen. Zwentens, wäre von der Ritterschaft „der Vortritt ihrer Boten vor den Abgeordneten der großen „Städte auf den Reichs-Tagen, aus folgenden Gründen begehret „worden: weil in den Landes-Besetzen des Adlichen Standes vor dem „Bürgerlichen Erwählung geschehe; die Unterkämmerer, welche die „Ritterschaft vorstellten, in dem Landes-Rath vor den großen Städten „säßen; der Preussische Adel mit dem Polnischen, welcher doch niemahls „den obrigkeitlichen Personen aus den Städten wieche, gleicher Vor- „rechte genosse; und es auch der ganzen Provinz zuträglich zu seyn schie- „ne, wenn des Adels Boten dem Stimmen der Räte beywohneten, damit „sie nach eingenommenem Unterricht das gemeine Beste auf den Reichs- „Tagen desto nachdrücklicher befördern könnten. Die Städte hätten „den Vorzug des Adels nicht geleugnet, aber dessen Ausschließung „von dem Stimmen der Räte, mit der seit der Ubergabe an Polen „üblichen Gewohnheit behauptet, und daß zuweilen im Landes-Rath „geheime Sachen vorkämen, von denen bloß in Gegenwart geeidigter „Personen gehandelt werden müßte. Worauf die Vermittler, diese „wichtige Materie der Königlichen Entscheidung, oder einer güttlichen „Vergleichung der Stände, vorbehalten hätten. Ein solches wäre „auch mit den zwey folgenden Puncten geschehen, da die Ritterschaft „den Städten und ihren Bürgern den Besitz Königlicher und Adeli- „cher Güter gestritten: worin beyde Theile sich auf die Constitutio- „nes Sigismundi I. der Adel auf die von A. 1526. die Städte auf die „vom Jahr 1538. berufen; und obgleich die Städte sich erklärt,

Wie weit
man es hierin
nach der Ver-
mittler Zeug-
nis, bringen
können.

„ohne die jetzigen Inhaber in dem Besitz zu stören, und ohne Ihre
 „Maj. wann Sie erwann jemanden von vornehmen Bürgern mit
 „Königlichen Gütern begnadigen wolte, solche Macht zu benehmen,
 „ihren Einsassen vor's künftige die Adeltlichen Güter zu untersagen:
 „so hätte doch die Ritterschaft damit nicht zufrieden seyn wollen. Her-
 „gegen hätte man sich über den fünften Punct also verglichen, daß
 „einem jeden nach Beschaffenheit des Standes und der Würde, seine
 „gebührende Titel gegeben, und die Bischöfe Hochwürdigste, die
 „Woywoden Erlauchte, die Castelläne Großmächtige, die Edelleute
 „Wolgebohrne, der Raht und die ansehnlichen Personen in den
 „großen Städten, Achtbare und Wolfürnehme, und die Obrigkeit in
 „den kleinen Städten, Ehrensitze und Fürsichtige genennet werden sol-
 „ten; auch solte es denen Adeltlichen Personen und ihren Familien, wenn
 „sie in den Städten wohnten, und Obrigkeitliche Ämter bekleideten,
 „solches nicht nachtheilig seyn: doch würden sie ihre Adeltliche Ab-
 „kunft, durch rechtmäßige Urkunde, Geschlechts-Register, und Zeug-
 „nisse ihrer Bluts-Freunde, zu beweisen haben. Zum sechsten hätte
 „die Ritterschaft alle den Adeltlichen und Bürgerlichen Stand ange-
 „hende, und in den Archiven der Städte verwahrlich gehaltene
 „Privilegien, zu sehen verlangt, um daraus zu erkennen, ob etwas
 „wieder die gemeinen Rechte, und zu eines anderen Nachtheil ausge-
 „bracht worden. Worauf sich die Räte erkläret, daß sie von kei-
 „nen anderen, den Adel vornehmlich betrefenden Privilegien etwas
 „wüßten, als was in den gedruckten Constitutionen Sigismundi I.
 „stünde: welches die Ritterschaft zu verzeichnen gebeten. Ostge-
 „meldete Ritterschaft hätte sich zum siebenden, über die häufige
 „Ausladungen nach Hofe, und die Städte über die vor die Ade-
 „lichen Gerichte und ans Tribunal, beschweret, und jene be-
 „gehret, daß die Appellationes von den Großen an die Land-Lage
 „nicht nachgegeben, noch die Urtheile gegen den Inhalt des Cul-
 „mischen Rechts, nach fremden Gesetzen abfasset werden mög-
 „ten. Worauf verabredet worden: daß das Culmische Recht, auf
 „Königlichen Befehl, durch redliche und Rechts-erfahrene Personen Ade-
 „lichen und Bürgerlichen Standes, in ein Buch zusammen getra-
 „gen und zum Druck befördert; die Gewaltthätigkeiten, nach
 „dem Recht und der alten Gewohnheit von dem Woywoden gerichtet;
 „die Inhaber der Land-Güter vor einem Adeltlichen Gericht bespro-
 „chen, und die übrigen Fälle von demjenigen Richter, unter welchem
 „sonst der Beklagte stünde, abgethan werden solten. Die Gerichts-
 „Gebühren beydes auf dem Lande und in den Städten, solten nach der
 „Billigkeit genommen; die Verhältnis der Ritterschaft und der
 „Städte, in Ansehung der Landes-Steuern, von dem Könige ausge-
 „funden; wenn von den Städten, zum gemeinen Vorrath Korn ge-
 „kauft würde, nach gutem Glauben, ohne des Adels und ihrer Unterha-
 „nen Schaden, verfahren; der Streit wegen des Bier-brauens
 „und Brandwein-brennens auf den Königlichen Gütern, und we-
 „gen der in den Städten auf die fremde Waaren verordneten Auflagen,
 „durch den König entschieden; in der Waas, Elle und in dem Gewichte eine

„eine Gleichheit beobachtet; und in Abforderung der Adellichen
 „Untertanen in den Städten, nach einer von beyden Theilen beliebten
 „Art verfahren werden. Noch hätte die Ritterschaft, wiewol ver-
 „geblich, begehret, den von den Städten a. 1627. durch eine besondere
 „Constitution erlangten Actorat einzuschränken. Denen Land-
 „Schreibern hätte man, jedoch denen Secretarien der Städte und der
 „alten Gewohnheit ohne Vorfang, zugestanden, die Proceß-Acten auf
 „den ordentlichen Land-Tagen abzufassen, und sie in die Land- und
 „Schloß-Gerichts-Bücher einzutragen. Wegen des Verhaltens der
 „Starosten gegen die Obrigkeit und ihre Bürger in den kleinen Städten,
 „und wegen Zurückgebung der entlaufenen Untertanen aus den Könige-
 „lichen Gütern, hätten beyde Theile sich geeinigt: über den Sitz der
 „kleinen Städte aber bey den Land-Boten, auf Land- und Reichs-
 „Tagen, eine Zeitlang gestritten, und endlich die Entscheidung dem
 „Könige vorbehalten.“

Man wolte noch, von dem Münz-Recht der Städte, der Danziger Zulage, dem Thornischen Brücken-Geld, der Städte Gerichtsbarkeit über die in frischer Uebelthat ergriffene Edelleute, den Häusern derer von Adel in den Städten, dem zwischen der Stadt Danzig, und dem Puziger Starosten, wegen der Schiltbrüchigen Güter schwebenden Streit, von Ausschließung der fremden vom Bürger-Recht, dem Preise der einheimischen und ausländischen Waaren, und anderen Materien mehr handeln: weil aber die Ritterschaft zum Tribunal nach Peterkau eylte, wurde dieses alles an den König verwiesen, und die Zusammenkunft hiemit aufgehoben.

Man hat noch von verschiedenen andern Puncten handeln wollen, die aber an den König verwiesen worden.

Dieses war der Verlauf, der zwischen dem Adel und den Städten versuchten Eintracht, so wie ihn die Vermittler selbst in ihrem Reces beschrieben: mit dem die grossen Städte nicht zufrieden waren, weil sie meynten, daß diejenigen Gründe, die sie zum Behuf ihre Rechtsame beygebracht, theils gar ausgelassen, theils unvollkommen angeführt; verschiedenes darüber man sich doch nicht geeinigt, als völlig abgemacht hingesezt; auch eines und das andere, so doch eigentlich nicht zur Sache gehörte, eingeschaltet worden. Damit nun die Ritterschaft daraus keinen Vortheil ziehen mögte, so ersuchten die grossen Städte, den Castellan von Miedzirec, als welcher die Feder geführt, den Reces zu unterdrucken: welches er ihnen auch versprach, falls der König auf dessen Herausgebung nicht dringen würde. Um auch nicht das Ansehen zu haben, als wann durch ihr Betragen die Handlung fruchtlos gewesen, legten sie in einer d. 20. December dem Grob zu Schönsee übergebenen Manifestation die Schuld auf die Ritterschaft, und bezeugten, daß alles in dem vorigen Stande geblieben wäre.

Die Städte sind mit den darüber geführten Reces nicht zufrieden, und legen wegen der gangen Handlung eine Manifestation.

In diesem Jahr, vollzog der König sein Beylager, darüber schon a. 1635. war gerathschlaget worden. Ihro Maj. hatte damahls bey Gelegenheit auf die Pfälzische Princeßin, des vertriebenen Königes von Böhmen nachgelassene Tochter, Elisabeth, gericht, und es dem Senat

Der König ist geneigt eine Pfälzische Princeßin zu befragen.

Bis er sich vor eine kaiserliche Prinzessin erklärt.

Gesandtschaft nach Wien zur Abholung der königlichen Braut.

Belagerung zu Warschau u. gefolgte Krönung.

zur weiteren Überlegung vorgetragen. Die Reformirte Religion, welcher die Princessin beygethan war, machte die Sache schwer, deren Fortgang man sonst, in Hoffnung daß der König von England, als ihr naher Oheim, gegen Schweden grossen Zuschub thun würde, wünschte. Es ward beschlossen, jemanden nach England und Holland zu schicken, der bey Hochgedachtem Könige wegen der künftigen Vortheile, und im Haage bey der Princessin, wegen Annehmung der Römisch-Catholischen Religion, sich erkundigen solte. Hiezu brauchte man den damaligen Starosten von Schwetz, Joh. Zawadzki, in dessen Abwesenheit die Heyrath mit des Kayfers Ferdinandi II. Tochter, Cäcilia Renata, durch dre vortheilhaften Vorstellungen des Capuciners Valeriani Magni, zur Richtigkeit gebracht wurde: so daß der König ins Geheim dazu seine Einwilligung gab, ehe noch etwas an den Senat gelangte. Man sprengte indessen aus, als wann Jhro Maj. auf des Herzogs von Mantua und Nevers Tochter, Louise Marie, die nachgehends des Königes zweyte Gemahlin geworden, Dero Zuneigung geworffen, und mußte ihrentwegen vorgedachter Zawadzki sich nach Frankreich begeben: welcher von dannen der Princessin Bildnis zurück brachte, und von ihrer Schönheit und anderen Eigenschaften viel rühmens machte. Die also um das Geheimnis nicht wußten, hielten die Prinzessin von Mantua vor des Königes künftige Gemahlin, bis in gegenwärtigem Jahr, nach geendigtem zweywochigen Reichs-Tage, zur Abholung der königlichen Braut, Gesandten nach Wien geschickt wurden. Vorher gieng dahin der Castellan von Sieradien Maximilian Przerębski, dem der Bischof von Culin Joh. Lipski, und der Woywode von Sieradien Caspar Dönhof, und zuletzt der Prinz Johann Casimir, folgten. Den 31. Julii that der Culinische Bischof die Anwerbung an den Kayser Ferdinand III, der Braut Bruder, und verrichtete den 9. August die Trau Ceremonien, dabey der Prinz Johann Casimir als Vollmächtiger, die Stelle des Bräutigams vertrat. Den 24. August langte die königliche Braut, in Gesellschaft der verwitweten Erz-Herzogin Claudia, auf den Polnischen Grängen an, wurde daselbst von dem Krakauischen Bischofe Zadzię, und dem Woywoden von Sandomir Fürst Ossolinski, empfangen und hielt den 27. ihren Einzug in Krakau. Das Belagerer solte in Warschau den 1. September vollzogen werden, womit es sich aber bis den 12. verzog, weil die königliche Braut allererst den 10. zu Ujasdow in der Nähe gedachten Orts anlangte. Hieselbst bewillkommnete Sie der Kron-Unter-Kanzler, dem des Abends der König unbekannter Weise folgte, und seinen ersten Besuch ablegte. Den 12. fanden sich bey Jhr der Bischof von Ermland und die Woywoden von Sandomir und Brest ein, die Sie bis an die vor Warschau aufgeschlagene Gezelte begleiteten: woselbst Jhr der König entgegen fuhr, und Sie mit grossem Gepränge und statlicher Begleitung einholte. An demselben Tage, wurde in der Johannis-Kirche von dem Gnesnischen Erz-Bischofe die Trau wiederhohlet, und den folgenden die Krönung verrichtet.

Hiezu

1637.

Hierzu hatte man nebst den Adelichen Räten, die grossen Städte aus Preußen mit eingeladen, deren jede einen Bürgermeister und Rathmann dahin schickte. Die Abgeordneten wurden dieses mahl nicht bewirthe; welches der Kron-Marschall mit dem Mangel des Platzes an der Senatoren Tafel, als woselbst sie zu sitzen pflegten, entschuldigte. Den 18. September, übergaben sie der neuen Königin in einer geheimen Audienz die Hochzeit-Geschenke, dabey der Ehornische Secretar die Anrede hielt: auf welche Ihre Maj. sie einer gnädigen Vorsprache bey Dero Gemahl in allen vorkommenden Fällen, versichern liess.

Die grossen Städte aus Preußen haben ihre Abgeordnete dahin geschickt, und die Hochzeit-Geschenke überbringen lassen.

Kaum waren die Lustbarkeiten des Königlichen Beslagers geendiget, wie der Hof zur wirklichen Einführung der See-Zölle in Preußen schritt. Das Recht dazu musste die jüngste Reichs-Tags-Constitution hergeben, ob man sie gleich weiter ausdehnte als es die Regel einer richtigen Erklärung zuliesse. Denn da laut derselben, nur Mittel wie die Zölle am bequemsten in Schwang zu bringen ausgefunden, der Ritterschaft und Städte Privilegien in Obacht genommen, und die Einwilligung der Littauer und Preußen abgewartet werden sollte; so hätte die Sache zum wenigsten bis auf den folgenden Reichs-Tag einen Verzug haben müssen, damit sämtliche Stände erwegen und fest setzen könnten, ob die ausgefundenen Mittel thunlich wären, und ob darunter jemandes Rechtsame litten. Danzig, welches durch diese neue Auflage eine grosse Abnahme der Handlung mit gutem Grunde besorgte, schrieb bald nach dem Reichs-Tag an die Senatoren, und wiederholte die im vorigen Jahr gegen den Zoll angeführte Ursache, vergas auch nicht die ansehnlichen Geld-Summen zu erwehnen, womit sie damahls sich von dieser Bürde frey gemacht: dafür sie durch eine theure Königliche Versicherung gegen alle dergleichen Zumuthungen aufs künftige verwahrt worden. Bey den Preußen fanden diese Vorstellungen solchen Eingang, daß sie aus ihrem Land-Tag, dem Könige den Zoll, als etwas unzulässiges und schädliches, widerriethen: und die auf dem Königlichen Beslager anwesende Polnische Senatoren, wurden dadurch so weit überführt, daß niemand von ihnen an dem Zoll-Wesen Theil haben wolte, sondern ein jeder die Schuld auf gewisse Personen legte, die den König durch die Hofnung eines grossen Vortheils eingenommen hätten.

Die See-Zölle in Preußen sollen ihren Fortgang haben.

An einem Hofe, wo beständig über Mangel geklaget wird, sind diejenigen jederzeit angenehm, die neue Geld-Mittel anzugeben wissen. Des Königes von Polen Einkünfte wurden dermassen schlecht verwaltet, daß davon der geringste Theil in den Schatz floss, und man oft vor die zur täglichen Hofhaltung nöthige Kosten sorgen musste. Die Spiringe waren dadurch in ein Ansehen gekommen, weil sie von Millionen redeten, und viele durch sie die gülden Zeiten zu erleben hofen. Ihre neulichen Vorschläge hatten dem Könige von den Danzigern acht Tonnen Goldes zu wege gebracht, und da diese Summe verthan war, nahm man ihren Entwurf aufs neue

Betrage des Hofes in dieser Sache.

neue

neue zur Hand, den der Sandomirische Woywode Fürst Ossolinski, und der Kron-Kämmerer Kasanowski, auf dem jüngsten Reichs-Tage, durch ihre Freunde in der Land-Boten-Stube zur Bahn bringen, und befördern ließen. Die darauf gefolgte Constitution, so unvollkommen sie auch an sich war, schien denen kräftig genug zu seyn, die zu Erlangung eines austräglichen Nutzens, nur einen Schein des Rechts nöthig hatten. Man redete beständig von der Herrschaft, welche der Kron-Polen zur See gebühre, und folgerte daraus die Macht, Zölle auf derselben anzusetzen: die man als ein solches Vorrecht angab, welchem kein König durch erteilte Privilegien einigen Eintrag thun könnte. Hiedurch gedachte man denenjenigen alle Ausflucht benommen zu haben, die sich auf Königliche Gnaden-Briefe berufen mögten: ohne zu erwegen, daß man die angegebene Herrschaft zur See, nicht älter, als seit dem, da Preußen an Polen gekommen, rechnen könne; daß eben damals der König versprochen, in Preußen zu keiner Zeit einigen Zoll, es sey zu Wasser oder zu Lande, anzusetzen; daß diese Bedingungen eine mit von denen gewesen, kraft welcher die Provinz mit der Krone vereinigt worden; daß die vornehmsten Senatoren selbige durch ihre Unterschrift genehm gehalten, ohne der Krone das angegebene See-Zoll-Recht zu bewahren; und daß man selbiges nicht eher zur Bahn gebracht, als bis die Schweden durch ihre vor Danzig und in Pillau eingeführte Zölle dazu Gelegenheit gegeben, und die Spiringe die Einrichtung gemacht hatten. Der Littauer und Preußen noch nicht erfolgte Einwilligung abzuwarten, hielt man deswegen für bedenklich, weil man besorgen mußte, daß nicht nur derselben Zustimmung nicht bekommen, sondern auch viele von den andern Reichs-Ständen zurück treten mögten. Es schien weit sicherer zu seyn, den Zoll ohne Verzug ins Werk zu richten, und es auf dem künftigen Reichs-Tage, mit dem gemeinen Besten zu entschuldigen: falls aber alsdann die Stände auf die Abstellung der Zölle mit Macht bringen sollten, könnte man den Reichs-Tag reißen lassen, und mit der Einnahme so lange als möglich fortfahren; ob vielleicht indessen die Zeit und Gewohnheit die niedrigen Gemüther besänftigen, oder die Dantsiger durch eine ansehnliche Geld-Summe, sich der Last auf neue zu entledigen suchen dürften. Weil aber der Zoll nicht bloß die Einfassen drückte, sondern zugleich die Fremden traf, und alle Potentaten, deren Unterthanen nach den Polnischen See-Hafen handelten, sich dieser Neuerung zu widersetzen, desto mehr berechtigt zu seyn glaubten, da der König durch den Stumbsdorfschen Tractat gelobet, in diesem Stück es bey dem alten Herkommen zu lassen: so wurden zu eines jeden Befriedigung folgende Mittel ausgedacht. Denen Schweden wolte man einen vortheilhaften Frieden in Teutschland versprechen; dem Könige von Dänemark bey dem Kayser einen Zoll auf der Elbe auswirken; England durch die Versicherung, die Constitution von Siegelung der Englischen Tücher in Danzig aufzuheben, gewinnen; und den Holländern erlauben, bey Vladislavsburg eine Stadt anzubauen, und daselbst freyen Handel zu treiben, auch zu solchem Ende ihnen durch einen Reichs-Schluss gewisse Privilegien auszufertigen.

Wie man die auswärtigen Potentaten zu befriedigen gemeinet.

In-

Indessen konnte des Königes Vorhaben, bey den Benachbarten nicht anders als ein grosses Aufsehen verursachen, indem sie den neuen Zoll, als ein bequemes Mittel, eine starke Flotte zu unterhalten, und die von den Polen angegebene Herrschaft zur See einzuführen, ausdeuteten. Dänemarck und Schweden konnten ihrer eigenen Sicherheit wegen keine neue See-Macht empor kommen lassen, und Schweden insonderheit, musste sich darwieder setzen, so lange die Ansprüche des Königlich-Polnischen Hauses nicht abgethan waren, deren Ausführung bisher vornehmlich durch den Mangel einer tüchtigen Flotte gehindert worden. Die neue Schwägerschaft mit dem Hause Oesterreich riecht, auf das Beginnen des Königes von Polen genaue Acht zu geben, zumahlen da die öfteren geheimen Audienzen des Capuciners Magni, der um die verborgenen Absichten des Kayserlichen und Spanischen Hofes genaue Wissenschaft trug, etwas mehreres als die Stiftung einer Heerflotte, zum Endzweck gehabt zu haben schienen. Es war bekannt, daß Oesterreich seit einiger Zeit nach einem festen Fuß an der Ost-See getrachtet, um Dänemarck und Schweden zu hindern, sich in die innerliche Angelegenheiten Deutschlands zu mischen, und daß Campagna zu Bezwingung dieser Nordischen Reiche, den Dantziger Hafen nöthig gefunden. Vielleicht daß der König von Polen, in Hoffnung die Schwedische Krone dadurch zu erlangen, sich zum Werkzeuge des Erzhauses Oesterreich gebrauchen liesse, und desto eher etwas gegen Schweden wagete, da Er vor sich einen glücklicheren Fortgang vermuteten, und zugleich dem Kayser die Krieges-Last erleichtern könnte: zum wenigsten war es verdächtig, daß der Sendomirische Woywode, Ossolinski, den man für einen der stärksten Anhänger von Oesterreich hielt, und dem der Kayser unlängst den Titel eines Römischen Reichs-Fürsten ertheilet, den See-Zoll am eifrigsten beförderte.

1637.
Bestätlich-
keit der Köni-
ge von Däne-
marck und
Schweden.

Der König achtete die wiederige Beurtheilung seines Vorhabens nicht, sondern dachte vielmehr an dessen Ausführung. Er machte sich zuerst an den Churfürsten von Brandenburg, von dem, als Herzoge in Preußen, Er dasjenige durch Vorstellungen zu erlangen suchte, wozu Ihn die Lehns-Verträge nicht verpflichteten, auch kein Polnischer Reichs-Tags-Schluss verbinden konnte. Es wurde zu dem Ende, im Monat Julio, ein Gesandter nach Berlin geschicket, und an die Preussische Regiments-Räthe geschrieben, dem Arend Spring, zur Einnahme des Zolles, ein Haus in Pillau einzuräumen. Der Churfürst urtheilte, daß dieses Zumuthen von einer gefährlichen Folge wäre, und Ihm bey Auswärtigen grossen Verdruß zuziehen könnte. Er berief sich auf seine Vorrechte, und auf die Lehns-Verträge, und lies an die Regiments-Räthe und an die Commendanten in Memel und Pillau, Befehl ergehen, den Zoll nicht zu gestatten. Dem ungeachtet, langte Arend Spring d. 9. Octobr. mit einem Königlichem Krieges-Schiff, unter Holländischen Flaggen und mit geschlossenen Schieslöchern vor Pillau an, mit dem Vorgeben, daß er ein Holländer sey, und Stück-Güter führe. Wie er aber eingelaufen, und die Anker geworfen, lies er Königlische Flaggen wehen, die Schieslöcher öffnen, und dem Commendanten andeuten, daß er

Arend Spring
langt in
Pillau mit ei-
nem Krieges-
Schiff an, und
will alda den
Zoll einneh-
men.

D

zur

zur Zoll-Einnahme gekommen sey: woran ihn dieser, unter Bedrohung in den Grund zu schießen, hinderte, so daß die Schiffe ohne etwas an ihn zu zahlen, aus- und einlaufen konnten. Den zweiten Tag hernach, überschickten die Zoll-Commissarien (*), zur Entrichtung des Zolles, ein Königlich-Universal, nebst einem offenen Briefe des Kron-Schatzmeisters, darin er die Spiringe, zur Einnahme dieser Anlage in den Preussischen Hafen, bestellte: und verlangten die Commissarien, daß jemand von den Regiments-Räthen zu ihnen nach Braunsberg kommen mögte, um mit ihm aus der Sache weiter zu reden. Die Regiments-Räthe, ließen alles an den Churfürsten nach Berlin gelangen, und fertigten den Regierungs-Secretar Christian Winter, nach Braunsberg, um, was die Zoll-Commissarien sonst zu melden hätten, anzuhören. Spiring lag bis den 14. Octob. in dem Pillauischen Hafen, da er unter dem Versprechen, sich nach Elbing zu begeben, von dem Commendanten durchgelassen wurde. Darauf er seinen Lauf nach Königsberg richtete, und auffer dem Canon der Festung, in dem Fahr-Wasser unter dem Schwalckenberg, ankerte. Wodurch, weil niemand zu dem Zoll sich verstehen wolte, die Fahrt zwischen Königsberg und Pillau gehemmet wurde.

Man sucht den Churfürsten von Brandenburg zu gewinnen, daß er zu dem Zoll seine Einwilligung geben möge.

Hieraus erkannte der Polnische Hof, daß Er ohne Nachgebung des Churfürsten von Brandenburg, in Pillau und Memel zum Genuss des Zolles nicht gelangen würde. Die Regiments-Räthe, ohne den Kanzler Sautke, waren zwar dem Königlich-Vorhaben insgeheim beygethan, konnten aber nichts ausrichten, so lange der Commendant von Pillau bey dem Churfürstlichen Befehl verharrete, und sich davon weder durch angebotene Geschenke noch Drohungen abwendig machen lies. Noch vor Ausgang des Octobers, mußte der Graf Magnus Ernst Dönhof nach Berlin reysen, und dem Churfürsten aus dem Pillauischen Zoll, jährlich hundert tausend Gulden anbieten. Des Churfürsten vornehmster Ministre, der Graf von Schwarzenberg, unterstützte des Königes von Polen Antrag, daher der Pillauische Commendant im November die Zoll-Einnahme nachzugeben, und mit dem Urend Spiring, wegen des vor den Churfürsten zu hebenden Antheils, das nöthige zu verabreden befehliget wurde. Spiring hatte sich eben von seinem Schif nach Elbing begeben, wie der Commendant den Befehl empfing, und ehe er zurück kam, war der Churfürst durch die Vorstellung seiner Gemahlin bewogen worden, die Nachgebung des Zolles zu widerrufen, und ihn abermals zu verbieten.

So zwar anfangs erhalten, aber bald widerrufen wird.

Der See-Zoll vor Danzig wird angeordnet.

Diesen Fortgang hatte der neue See-Zoll in den Brandenburg-Preussischen Hafen. Wie sich die Stadt Danzig dabey verhalten, wird aus folgenden etwas umständlicher zu ersehen seyn. Den 5. October, hielten der Sandomirische Woywode, und der Marien-

(*) Der Sandomirische Woywode Fürst Ossolinski, und der Marienburgische Oeconomus, Graf Dönhof.

Marienburgische Oeconomus als Königl. Zoll-Commissarien, mit dem Abt von der Olive, denen Spiringern, und einem Dantziger Bürger, George Hövel, in dem hinter der Olive Seewerts gelegenen Dorfe Redlau, eine Beredung, auf was für Art der Zoll vor dem Dantziger Hafen einzuführen wäre. Worauf die Commissarien, in Begleitung gemeldeter Personen, sich an den See-Strand begaben, und zum Zeichen, daß sie im Namen des Königes und der Kron Polen, die Herrschaft zur See in Besitz genommen, eine Stange mit einem weissen Tuch aufrichten ließen, welche die auf der See liegende Königl. Schiffe mit drey Canon-Schüssen grüßten. Zwen davon legten sich hernach vor dem Hafen, und eine Pincke warf in dessen Eingange die Anker, wodurch niemand, ohne den Zoll zu entrichten, ein- oder auslaufen konnte. An eben dem Tage, schickten die Commissarien ein Schreiben an die Stadt, darin sie von dem ihnen aufgetragenen Amte, und daß sie die Spiringe zur Einnahme des Zolls angewiesen hätten, Nachricht ertheilten. Selbigem waren beygelegt, ein gedrucktes Königl. Universal an die Kaufleute / Schiffer und alle / die auf die Hafen und Strände des Königreichs Polen und der angehörigen Provinzen / segelten und trafiquirten / sowol in ihrem Einkommen und Aussegeln / bey Verlust Schiffs und Guts / ihre Schiffe und inhabende Güter an geordneten Orten / da die See-Zulagen würden eingenommen werden / gebührlich anzugeben / und die See-Zulagen davon zu entrichten: imgleichen des Kron-Schatzmeisters vorerwehnter ofener Brief, darinnen er die Spiringe zu allgemeinen Zoll-Einnehmern bestellte. Bey diesen Schriften fand man verschiedenes zu erinnern. Die Commissarien behaupteten ihre Macht, bloß durch ihre eigene Aussage, ohne sie durch ein Königl. Zeugnis zu bescheinigen. Das Zoll-Universal, war weder von dem Könige unterschrieben, noch gestegelt, sondern anstat der eigenhändigen Unterschrift, dessen Name mit gedruckten Buchstaben, und vor das Siegel, Locus Sigilli hingesezt worden. Es wurde auch nicht gemeldet, wie hoch eigentlich der Zoll sich belaufen solte: und der Bestallungs-Brief des Kron-Schatzmeisters, konte in Preussen keine Gültigkeit haben, weil die Provinz ihren eigenen Schatzmeister hatte. Die Dantziger gaben solches denen Commissarien, in ihrer Antwort, zum Theil zu erkennen, und versicherten, daß sie sich ihrer Verordnung nicht unterwerfen, sondern nach Erheischung der Nothwendigkeit, für die Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien aufs beste sorgen würden. Worauf die Commissarien nach einigen Tagen, ein ander Universal, mit des Königes Unterschrift und dem kleinen Kron-Siegel, überschickten.

Königliches
Universal.

Was an dem
selben ausge-
setzt worden.

Den 6. Octob. wurde vor dem Dantziger Hafen zum ersten mahl der Zoll eingenommen, welches einen von Gotenburg kommenden Schifer traf: den deswegen die Stadt mit seiner vollen Ladung wieder zurück zu kehren nöthigte, und durch Schlüßung der Pfalschlüssen.

Die Dantzi-
ger werden
genöthiget
den Handel
zur See zu
schließen.

1637.

Derſelben Schreiben an den König und den Kron-Unter-Kangler, wie auch an einige auswärtige Potentaten u. Hanſee-Städte.

Kammer, den Handel zur See gänzlich ſperrte. Sie ſchrieb zugleich an den König und den Kron-Unter-Kangler. Ihre Maj. bat Sie beweglichſt, ſie vor die im Kriege erwieſene Treue und Standhaftigkeit, nicht auf eine ſo empfindliche Art zu kränken; und dem Unter-Kangler ſtellte ſie vor, „daß man von denen durch der Vorfabren Blut und Wolverhalten erworbenen Rechtsamen, mit gutem Gewiſſen nicht abtreten könne, ſondern es für anſtändiger halte, „mit Verluſt aller Güter ehrlich zu ſterben, als nach eingebüßter Freyheit in einer ſchimpflichen Knechtſchaft zu leben..“ Zu gleicher Zeit, wurde von allem was ſich zugetragen, den Königen von Frankreich, England und Dänemark, denen Staaten der vereinigten Niederlande, und einigen Hanſee-Städten, als Hamburg, Lübeck, Stettin und Stralsund, Nachricht gegeben, und ſie um Vorſchriften an den König von Polen gebeten, damit durch ihre Beförderung, der neue See-Zoll deſto ehr wieder mögte aufgehoben werden. Ihnen Selbſt war hieran gelegen, ſo ferne ihre auf Preußen handelnde Unterſaſſen, durch die vermehrte Auflagen Schaden litten: und die Könige von Frankreich und England, nebst den vereinigten Niederlanden, ſtunden noch in einer beſonderen Verbündlichkeit, weil durch ſie der Stumsdorfſche Stillſtand, dem der neue Zoll entgegen war, vermittelt worden. Mit dem Churfürſten von Brandenburg, hatte die Stadt ſchon zuvor, über dieſe Angelegenheit ein genaues Vernehmen gepflogen, und nunmehr bat ſie, kein Schif, ſo vor Danzig den Zoll gezahlet, in die Preußiſche Haſen einzulaſſen, vielmehr nach ihrem Exempel die Fahrt zur See gänzlich zu hemmen. Man ſuchte ferner ſich der Gewogenheit der vornehmſten Polniſchen Senatoren zu verſichern, um durch ſie bey dem Könige in dieſem Anliegen unterſtüget zu werden: und zulezt, ward vor dem Stadt-Gericht zu Stargard, wieder die Spiringe eine Proteſtation geleyet, darin man ſich alle rechtmäßige Mittel, die in dieſem Fall zu Behauptung der alten Rechtsame dienlich ſeyn könnten, vorbehielt.

Man erſuchet den Churfürſten von Brandenburg ſeine Haſen zu öffnen.

Proteſtation gegen die Spiringe.

Verſchiedene Mittel, durch man die Danziger zur Annahme des Zolls zwingen wollen.

Hierin beſtund es, womit die Danziger den Fortgang des Zolles, in ſeinem erſten Anfange zu hindern ſuchten. Der Hof, um ſeinen Zweg zu erreichen, bemühte ſich entweder die Stadt zur Genehmhaltung zu bringen, oder ſie in einen ſolchen Stand zu verſetzen, daß ſie eine Hinderung in den Weg zu legen unvermögend würde. Den Anfang dazu wolte der Sendomiriſche Woywode machen, wie er im Namen des Königes, ein Edict vom 16. Octobr. verlautbarte: daß die Engliſchen Lächer, wenn ſie vor Danzig den See-Zoll erleyet hätten, und in die Stadt nicht eingelaffen worden, durch den Pillauiſchen Haſen nach Elbing, und von danen nach Polen und Littauen, eben als wenn ſie in Danzig geſtempelt wären, ungehindert verführet werden ſolten. Wodurch dasjenige, ſo vor einigen Jahren die geſaminten Reichs-Stände durch einen beſonderen Schluß beliebt hatten, unter des Königes Namen gleichſam für ungültig erkläret wurde. Ferner war man Vorhabens, durch Befefigung des Hauptes, die Zufuhr auf der Weiſſel zu ſperren, und da die Stadt hierin dem Hofe vorkam, drohte

drohte man, den Weichsel-Strom durch den Rogat gänglich nach Elbing zu führen, und dahin den Handel aus Polen zu verlegen. Zu Störung der innerlichen Ruhe und Eintracht, hatte man allerley Anschläge. Der König solte die Bürgerschaft durch Verheißungen gewinnen, und die ansehnlichsten aus der Obrigkeit, wegen übler Verwaltung, vors Hof-Gericht laden lassen; der Cujavische Bischof seinen Proces wegen der Marien-Kirche wieder rege machen; und der Litvische Abt, die zu Beschützung des Hafens, auf seinem Boden angelegte Schanzen, in Anspruch nehmen.

Weil aber der König fürchte, es dürfte die Stadt in solcher Bedrückung, bey Dänemark und Holland Hülfe suchen, so solte ihr dasebst der Zugang verleget werden. Der Königliche Kammer-Herr Andreas Key, entschuldigte bey den General Staaten der vereinigten Niederlande, den Zoll mit der Nothwendigkeit, um der Türckischen Macht desto mehr gewachsen zu seyn, und daß es der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichete, wann Polen denen Ungläubigen den Kopf bieten könnte. Dem Könige von Dänemark aber, stellte der Oberste Elias Arciczewski, nicht so wol die Rechtmäßigkeit des neuen Zolls vor, als daß er vielmehr über der Dantsiger Widersetzlichkeit Klage führte, und zu ihrer Bestrafung Beystand begehrte. Die Stadt schickte zu gleicher Zeit ihren Secretar Joh. Chemnitz, nach Dänemark, der nach dortiger Verrichtung, seine Reise auf Holland fortsetzen solte. Der Inhalt der Instruction war, das Betragen seiner Oberen in Schützung des Hafens zu rechtfertigen, und beyden Potentaten zu erkennen zu geben, daß der Zoll wieder ihren eigenen Vortheil anlaufe.

Der König schicket wegen des Zolls Gesandte nach Dänemark u. Holland, wohin die Dantsiger in gleicher Angelegenheit einen Secretar absfertigen.

Der Königliche Gesandte, und der Dantsiger Abgesandte, wurden einer nach dem anderen, im Monat December bey dem Könige von Dänemark zur Audienz gelassen: da schon von Seiten dieses Hofes, dasjenige ins Werk gerichtet worden, so zur Hemmung des neuen See-Zolles nöthig und zureichend geschienen. Denn da die gesperrte Handlung, unter den Dänischen und benachbarten Kaufleuten grosse Klagen verursacht, und der König von Dänemark Selbst, dadurch an seinen Einkünften im Sunde einen Abgang von 80 tausend Thaler empfunden hatte, entschloß sich Jbro Maj. die Hafen frey zu machen. Den 1. December langten vor Dantsig vier Dänische Krieges-Schiffe an, die sich in der folgenden Nacht, der in dem Hafen liegenden beyden Polnischen Schiffe bemächtigten, da Mittags zuvor, sich Isaac Spiring mit der Baarschaft und den Schriften an Land setzen, und nach der Ostwe in Sicherheit bringen lassen. Von hier nahmen die Dänen ihren Lauf nach Pillau, welchen Hafen sie albereit frey fanden, weil Arend Spiring, sich ins Haf in der Gegend Braunsberg geleet. Worauf sie den 15. mit den Polnischen Schiffen nach Kopenhagen kehrten, und zwey der ihrigen, um den Hafen offen zu halten, vor Dantsig zurück lieffen.

Die Dänen nehmen die in dem Dantsiger Hafen liegende Polnische Schiffe weg, und machen dadurch die Fahrt zur See wieder frey.

Hiedurch wurde zwar die freye Handlung zur See wieder herge-

Neues Zoll Mandat.

Der Stadt
Danzig wird
ihr bisheriges
Betragen vom
Könige ver-
wiesen, die es
aber entschul-
digt.

hergestellt, aber dem Zoll-Wesen noch keine Endschafft gegeben: viel-
mehr durch ein neues Königliches Universal, vom 19. Decemb.
denen Kaufleuten und Schifern, bey Verlust ihrer Schiffe und Gü-
ter anbefohlen, die überbrachte Ladung nicht zu lösen, noch mit den
eingenommenen Waaren auszulaufen, bevor sie sich mit den Spiringen
zu Marienburg oder Elbing berechnet, und die Zoll-Gebühren ent-
richtet hätten. Über das, schickte der König im jetztgemeldeten Mo-
nat den Marienburgischen Oeconomum Graf Dönhof, und den Un-
terkämmerer von Przemisl, Jac. Maximilian Fredro, nach Danzig,
welche Ihro Maj. Mißfallen, über das bisherige Betragen, davon
man doch die Schuld nicht auf die ganze Stadt, sondern bloß auf
den Raht, und einige Personen aus demselben, legte, anzeigen mu-
ßen. Sie verwiesen es als etwas sträfliches: „daß man zur Zeit des
„Friedens, auf dem Weichsel-Haubt und an anderen Orten neue
„Festungs-Wercke angelet; die Pfal-Kammer ohne des Königes Vor-
„wissen geschlossen; selbige aus einer Gefälligkeit vor den König von
„Dänemarc wieder gedfnet; und sich eines heimlichen Verständnisses
„mit Ihm verdächtig gemacht hätte.“ Von solchem Beginnen sollte
die Stadt abstehen: die neuen Schanzen schleifen; dem Willen Jhes
Herrn und Königes nicht weiter wiederstreben; und sich dagegen der
beständigen Handhabung ihrer Rechte und Privilegien gänglich ver-
sichern. Die Danziger antworteten: „daß, was von ihnen gesche-
„hen, nicht bloß dem Raht, viel weniger einigen Personen aus dessen
„Mittel, sondern sämtlichen Ordnungen der Stadt bezumessen
„sey: die auch nichts mehr gethan hätten, als was zu Abwendung der an-
„drohenden Gefahr, und zu Erhaltung der alten Rechtsame, des
„freyen Handels, und der gemeinen Ruhe, die höchste Nothwendig-
„keit erfordert. Daß der König von Dänemarc, die zwey Polni-
„schen Schiffe vor dem Hafen wegnehmen lassen, daran hätte die Stadt
„keinen Theil gehabt, auch dessfals mit dem dortigen Hofe kein Ver-
„ständnis gepflogen: sondern Hochgedachter König wäre von Elb-
„sten dazu bewogen worden, davon die eigentlichen Ursachen die künf-
„tliche Zeit entdecken würde.“ Mit dieser Antwort war der König
nicht zufrieden, sondern der Instigator, mußte verschiedene Personen
aus dem Raht auf den künftigen Reichs-Tag ausladen, um in Ge-
genwart des ganzen Senats, der angeführten Stücke halber, Rede
und Antwort zu geben.

Einige Per-
sonen aus dem
dortigen Raht
werden ausge-
laden.

Des Königes
von Polen
Schreiben an
den König von
Dänemarc,
wegen der weg-
genommenen
Schiffe.

An den König von Dänemarc aber, lies der König von Po-
len wegen der genommenen Schiffe, noch vor Ausgang dieses Jahres,
ein scharfes Schreiben ausfertigen. Ihro Maj. sagte, „daß die
„an zweyen von dero Schiffen, erwiesene Feindseligkeit, dermaßen
„unvermuthet gewesen, daß man ihr Verlust, als daß sich je-
„mand gegen dieselbe feindlich erkläret, vernommen. Es würde
„auch Ihro Maj. nicht leicht haben errathen können, von wein die
„Gewalthätigkeit hergerühret, wann nicht die Danziger Obrigkeit
„Nachricht gegeben, daß sie von Dänischen Kriegs-Schiffen, unter
„Königlichen Flaggen, aus Abgunst der Ihro Maj. von Polen auf der
See

„See gebührenden Herrschaft verübet worden. In Betrachtung des
 „genauen Vernehmens zwischen beyden Königlichen Häusern, der
 „mit Sigismundo III. beständig unterhaltenen Bündnisse, und der
 „häufigen Merckmahle, und gegebenen Versicherungen einer besonderen
 „Vertraulichkeit, gegen jetzt-regierende Majestät, hätte nichts unverhof-
 „teres, als eben dieses, sich zutragen können: maßen nach den Rechten,
 „und nach der bisher beobachteten gemeinen Sicherheit und gepflo-
 „genen Freundschaft, man von Dänischer Seite nichts hartes fürch-
 „ten dürfen, vielweniger daß man sich bey der Nacht, gegen einen
 „Königlichen Hafen, gegen zwey Königliche Schiffe, und gegen die
 „Königliche Hoheit, feindlich erzeigen würde. Dieses Verfahren,
 „verdienete, daß es mit der Finsternis bedeckt geblieben wäre, wenn
 „es nicht länger als die Nacht angehalten hätte: indem man bey hel-
 „lem Tage die Königlichen Canonen abgeföhret, sich das Schiff-Ge-
 „räth und die gefundenen Schriften zugeeignet, die Leute gefesselt, und
 „welches nicht als mit Jhro Maj. Beschimpfung geschehen können,
 „die Königlichen Flaggen abgenommen, auch was man sonst unge-
 „bährliches ausüben wollen, nicht unterlassen. Dergleichen That-
 „wäre neu, seit langer Zeit unerhöbert, Freunden und Nachbahren
 „nicht anständig, und selbst beyden Barbarn ungewöhnlich. Wäre
 „von den Polnischen Unterlassen dem Könige von Dänemark etwas
 „wiedriges zugefüget worden, so hätte es doch die bisherige Freundschaft,
 „der unter Christlichen Potentaten hergebrachte Gebrauch, und selbst
 „die natürliche Billigkeit, erfordert, den König von Polen desfalls
 „entweder durch Briefe, oder auf eine andere Art zu erinnern, und
 „nicht ohne vorherige Friedens-Auskündigung, sich der Waffen zu be-
 „dienen. So aber jemand sonder des Königes von Dänemark
 „Vorwissen, unter Dessen Flaggen, die Gewaltthätigkeit an den Pol-
 „nischen Schiffen ausgeübet haben solte, so hätte Jhro Maj. billige
 „Ursach, sich über einen solchen See-Räuber zu beschweren, und daß
 „er zur wolverdienten Strafe gezogen werde, zu begehren. Der
 „König von Dänemark, würde dadurch allen Königen, Fürsten, und
 „sittlichen Völkern zu erkennen geben, daß er den See-Räubern
 „keinen Schutz und hülfliche Hand leiste, wenn er den Verbrecher mit
 „einer solchen Strafe ofentlich belegete, die Jhn ausser allen Verdacht
 „eines genauen Verständnisses setzen könnte. Nebst dem, würden Sei-
 „ne Ehre und Gerechtigkeit befestiget, des Königes von Polen ge-
 „schmällerte Hoheit und gekränckte Rechtsame ergänket, und die von
 „Seiten Dänemarks in Worten bezeigte Freundschaft, mit der That
 „bestätiget werden: wenn die ganze Christenheit sehen würde, daß
 „ein König und Freund, daß einem andern Könige und Freunde zu-
 „gefügte Unrecht, nach Würden gestrafet, auch in Zurückgebung der
 „weggeführten Schiffe und dazu gehörigen Sachen, und in Ersetzung
 „des Schadens, sich also erwiesen hätte, das der Ehre eines verleg-
 „ten Königes ein völliges Gnügen geschehen, ic. Der König von
 „Dänemark, um sein Verfahren zu rechtfertigen, führte in einem

Welches der
 König von
 Dänemark
 beantwortet.

„Antwort-Schreiben, diejenigen Ursachen an, so Jhn dazu bewogen.
 „Es wäre nemlich gegen den Anfang des vorigen Herbsts, zuerst ein
 blosses

„blosses Gerücht erschollen, als wann die Spiringe die sonst auf der Ost-See im übeln Ruf gewesen, sich mit etlichen gerüsteten Schiffen an den Preussischen Küsten gesetzt, und einen neuen Zoll eintraben, und die Dantsiger kein Schiff, welches denselben erlegt, in ihren Hafen einlassen wolten. Diesem allgemeinen Geschrey, hätte der König anfänglich keinen Glauben gegeben, bis von den Schiffern und Kaufleuten häufige Klagen eingekommen, daß die Handlung gänzlich darnieder liege, und sie um ihre Nahrung gebracht zu werden in Gefahr stünden, mit Bitte, ihnen zu Wiedererlangung des freyen Handels nachdrückliche Hülfe zu leisten. Mit diesen Klagen der ausländischen Schiffer und Kaufleute, hätten die Dänische Untersassen und einige an der Ost-See gelegene Städte ihre Beschwerden vereiniget, imgleichen die Königlichen Zoll-Einnehmer und Verwalter bengebracht, daß man an den Zoll-Einkünften eine merkliche Abnahn verspühret, und die letzte Rechnung denen vorigen um ein ansehnliches nicht gleich käme. Hiedurch wäre der König bewogen worden, einer Neuerung, die aus der Kühnheit und dem Geiz weniger Privat-Leute herrührete, aber zu vieler Verderb ausschlagen könnte, durch dienliche Mittel in Zeiten abzuhelfen. Zwar hätte verlautet, als wann die Spiringe den Namen des Königes von Polen gebrauchten: allein da weder der vom Königlich-Polnischen Beylager zurückgekommene Dänische Botschafter, einige Wissenschaft von einer neuen Zoll-Berordnung gehabt, noch desfalls vom Polnischen Hofe, es sey durch Briefe oder Gesandte, Nachricht überschickt worden, sondern vielmehr der Stumsdorfsche Vergleich die Zölle in ihren vorigen Stand gesetzt: so hätte der König von Danemarc sich nicht einbilden können, daß die Spiringe einen Königlichen Befehl solten vor sich haben, welcher der bisher gepflogenen Freund- und Nachbarschaft entgegen wäre, indem dadurch die Königlich-Dänischen Rechtsame und jährlichen Einkünfte, nebst der freyen Handlung auf der Ost-See, an welcher doch allen Potentaten in Europa viel gelegen, um ein grosses verringert und gekränkt würden. Selbst der jüngste Polnische Gesandte Arciczewski, welcher bey Hofe angekommen, da die Dänischen Schiffe, zu Hindernung des Spiringischen Unternehmens albereit ausgelaufen, hätte von keinem neuen Zoll etwas erwehnet, sondern nur über der Dantsiger Wiedersegligkeit Klage geführt. Man könnte demnach es Ihre Maj. von Danemarc, keines weges verüblen, daß sie eine höchstverfängliche Neuerung zu stöhren getrachtet, und darinn dem Beispiel Dero Durchl. Vorfahren gefolget, Die jederzeit bemüht gewesen, den freyen Handel auf der Ost-See zu handhaben... Zuletzt versicherte der König, daß wann der König von Polen, die Schiffe, deren sich die Spiringe bedienet, für die seine erkennen würde, Er sie denen, die dazu gevolmächtigt seyn würden, abfolgen lassen wolte, doch unter dem Beding: daß weder die Spiringe noch andere, sie zu Verletzung der Dänischen Rechtsame auf der Ost-See brauchen solten.

Und die Polnische Schiffe unter gewisser Bedingung zurück zu geben, nöthig ist.

So weit wurde in diesem Jahr das Zoll-Wesen getrieben, ausser das verschiedene Schriften zum Vorschein kamen, die des Hofes Verfahren theils rechtfertigten, theils als unzulässig beurtheilten. In Poln. Sprache sahe man einen kurzen Unterricht von dem Zoll/ oder der auf dem Reichs-Tage beliebten See-Zulage/ den die Spiringe teutsch und lateinisch übersezen liessen. In demselben legte der unbekante Verfasser zum Grunde, daß der König und die Kron Polen, wegen der ihnen in ihren Hasen, und auf dem daran stossenden Meer zustehenden Herrschaft, neue Zölle zur See anzulegen, und die so sich darwieder setzten, zu strafen befuget wären: und daß solchem Vorrecht, durch keine Privilegien und Verträge etwas vergeben werden könnte. Dagegen kam von dem Danziger Bürgermeister Joh. Ernst Schröder, unter dem Namen eines Liebhabers seines Vaterlandes eine Schrift, von dem angemasten Zoll (*) heraus, in welcher er zeigte, daß der Zoll denen Rechten zuwieder, der Kron und der Ritterchaft schädlich, und dessen Einnahme schwer und gefährlich sey. Die Stadt Danzig lies durch ihren Syndicum, Henrich Freder, zuerst Gründe wieder die Einnahme des See-Zolls/ nebst einer Beantwortung der gemachten Einwürfe (**), auf einem Bogen drucken. Worauf von eben derselben Feder, ein Unterricht von den Rechten der Lande Preussen und der Stadt Danzig/ gegen den angemasten neuen See-Zoll (**), nebst Beylagen, folgte. Hierin wurde gewiesen, wie schon zu der Creuz-Herren Zeiten, Preussen von allen Zöllen befreuet gewesen, und da der Orden dem Lande den Pfund-Zoll aufgedrungen, solches mit unter die Ursachen, welche den Abfall befördert, gehöret. „ König Casimir hätte „ desfalls in den Vergleich der Übergabe einen besonderen Artikel „ einrücken lassen, und ihn nicht nur in wählender seiner Regierung „ genau beobachtet, sondern auch, theils bey anderer Gelegenheit, theils in „ dem a. 1466. mit dem Hofmeister Ludwig von Erlichshausen getro- „ fenen Frieden, wiederhohlet. Die Könige Johann Albrecht, Alexan- „ der, und Sigismundus I. wären dem Beispiel ihres Herren Vaters „ gefolget, und in dem mit Marggraw Albrecht, als erstem Herzoge in „ Preussen, aufgerichteten Vertrage, stünde ausdrücklich, daß wieder „ die Privilegien, und den alten Gebrauch, keine Zölle in Preussen „ angeleget werden solten. Sigismundus Augustus hätte es bey „ dem, wie er es gefunden gelassen, und ob man gleich zu seinem Nu- „ gen in die Verhöhung des Danziger Pfal-Geldes gewilliget, auch „ darüber mit dem Könige Stephano, nach langwieriger Handlung, „ vermittelst des Tractatus Portorii, einen Vergleich getroffen: so wäre „ doch der Einführung einiger Zölle auf ewig vorgebauet, und das

R

alte

1637.
Vor und wie
der den See-
Zoll heraus
gekommene
Schriften.

(*) De Telonio affectato cujusdam Patriæ amantis dissertatio.

(**) Rationes contra telonii marini exactiorem, cum Responsione ad rationes adversarias.

(***) Informatio de Juribus Terrarum Prusis & Civitatis Gedanensis, adversus novam Telonii affectionem.

„alte Recht auß neue befestiget worden. Den Tractatum Portorii, hat-
 „ten Sigismundus III. und Vladislaus durch besondere Versicherungen
 „beträftiget, und da wegen der Zölle in währendem Kriege eine Uende-
 „rung vorgegangen, so wüßte man, daß der Stumsdorffsche Vergleich
 „alles in den alten Stand gesetzt. Im vorigen Jahr, wäre von Ihro
 „Majest. zu Dero Vergeltung ein neuer See-Zoll auf zwey Jahre
 „begehret, von der Stadt Dantsig aber durch eine ansehnliche Geld-
 „Summe abgelehnet, und ihr dagegen eine neue Geldbörs, wegen
 „der in diesem Fall genossenen Freyheit, ertheilet worden. Daß
 „aber selbige in so kurzer Zeit in Vergessenheit gekommen, davon
 „müßte man die Schuld auf die Spiringe legen, die gleichsam zur Be-
 „lohnung ihrer eigennütigen Vorschläge, die Verwaltung der neuen
 „Zölle erhalten. Man wäre darauf zur würcklichen Einnahme
 „geschritten, ungeachtet nicht sämtliche Reichs-Stände darin gewill-
 „liget, auch die darüber abgefaste Constitution, die besonderen Frey-
 „heiten der Ritterschaft und der Städte ausdrücklich bewahret. In
 „Betrachtung solcher Freyheiten, hätten die damahls auf dem
 „Reichs-Tage aus Preußen anwesende, die Sache denen da-
 „heimgebliebenen Ständen vorbehalten, und diese aus dem
 „Conventu post-Comitiali ihren Widerspruch an Ihro Ma-
 „jestät gelangen lassen. Da nun laut dem Vergleich der
 „Ubergabe / in wichtigen Fällen, nichts ohne Bewilligung der
 „gesamten Preussischen Stände, verfüget werden solle, hätte man
 „nicht anders glauben können, als daß in der Zoll-Sache, ohne eine
 „solche Einstimmung, nichts würde seyn ins Werk gerichtet, viel-
 „mehr die Stadt Dantsig, nach dem Inhalt des Tractatus Portorii,
 „in gehörige Acht gezogen worden. Über das, hätten verschiedene Sena-
 „toren in ihren Briefen die Nachricht gegeben, daß von dem Zoll auf
 „künftigem Reichs-Tage ausführlich sollte gehandelt werden: worin man
 „durch die bisherige Gewohnheit, noch mehr bestärcket worden, da man
 „einer ganzen Provinz, oder auch nur einer einzelnen Woywodtschaft,
 „niemahls etwas wieder ihren Willen aufgedrungen. Aus diesem
 „allen, schloß der Dantsiger Syndicus, daß die Stadt mit gutem Recht,
 „und aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit, sich dem Zoll widerse-
 „zet, auch dadurch sich keiner Herrschaft auf den Meer anmassen, sondern
 „sich nur bey dem Recht, das ihr König Casimir kraft eines besonderen
 „Privilegii in See-Sachen verliehen, und in dessen beständigem Besiß
 „sie bisher gewesen, erhalten wollen. Diesen Unterricht des Syn-
 „dici beantwortete im folgenden Jahr, der ehmahls gewesene Dantsi-
 „ger Secretar Philip Laffen mit einem Gegen-Bericht / in welchem
 „er die Sache also fehrte, daß er vorgab: wie der König keinen neuen
 „Zoll, sondern nur die in Dantsig übliche so genandte Zulage verlan-
 „ge; und da die Stadt bisher behauptet hatte, daß die Zulage kein
 „Zoll, sondern ein Beytrag ihrer Bürger von allen aus dem Hafen
 „gehenden Waaren sey, um die im Kriege und bey anderen Vor-
 „fällen gemachte gemeine Schulden zu tilgen, welche Steuer sie,
 „kraft des Privilegii Königes Casimiri von den Hülf-Geldern /
 mit

mit Recht nehmen könne: so wolte Laffen beweisen, die Zulage wäre ein wirklicher Zoll, den, ob ihn gleich dem Schein nach die Bürger zahlten, die fremden in der That trügen: und schloß daraus, daß das Privilegium von den Hülf-Geldern nicht so weit gieng, daß man sich dadurch eine Zoll-Einnahme, zum blossen Nutzen der Stadt, zu eignen könnte. Welches zwar durch die Feder des Secretars Michael Borden verlegt worden: doch werden die folgende Begebenheiten zeigen, daß der Hof aus den Lattischen Sätzen, die in Danzig übliche Zulage an sich zu bringen getrachtet; wodurch Er seinen Zweck, ohne der auswärtigen Potentaten Unwillen, würde erreicht haben, als denen wenig daran gelegen war, ob die Zulage der Stadt, oder dem Könige zufiele. Man fieng auch an, den See-Zoll eine See-Zulage zu heißen, um durch diesen Namen das Ansehen zu geben, als wann man die Zoll-Privilegien in ihrer Kraft erhalten wolte.

Indessen wartete jederman mit Verlangen, was für einen Fortgang die Zoll-Sache, auf dem den 10. März in Warschau angefesten Reichs-Tage, gewinnen würde: nachdem der König diese Materie, auf allen vorhergehenden Land-Tagen der Stände Sorgfalt bestens empfohlen hatte. Dabey Ihre Majest. sich beklagte: „daß einige gegen Recht und Billigkeit, sich der bloß dem Könige und der Kron zustehenden Herrschaft zur See mit anmasseten, und die Zoll-Einkünfte verringerten; wannhero darauf zu sehen wäre, daß die Rechtsame des Reichs gehandhabet würden, damit man nicht nöthig hätte, die Stände so oft um eine ausserordentliche Beysteuer anzusprechen,“

*Angesetzte
bener Reichs-
Tag.*

*Die Zoll-
Sache wird
vom Könige
den gesamm-
ten Ständen
empfohlen.*

Dagegen suchten die Danziger, als denen vornehmlich daran gelegen war, den Ständen von dem Zoll einen solchen Begriff beizubringen, daß sie ihn auf dem Reichs-Tage zu bewilligen, Bedenken trügen. Sie schreiben in solcher Absicht an die vornehmste Senatoren, und an die auf ihren Land-Tagen versammelte Ritterschaft, dahin sie zugleich die von ihrem Syndico in den Druck gegebene Gründe wieder den See-Zoll überschiedten. Bey den auswärtigen Potentaten bemühten sie sich, daß sie auf dem Reichs-Tage sich der Sache entweder durch Gesandte, oder durch Briefe annehmen mögten. Ihr Secretär Joh. Chemnig, nachdem er sich am Dänischen Hofe beurlaubet hatte, begab sich im Jänner nach dem Haag, dessen Anbringen die General-Staaten von solcher Wichtigkeit hielten, daß sie anfänglich einen Gesandten, nachgehends ein Schreiben an den König abgehen zu lassen beschloßen, nebst der Versicherung, wann selbiges nichts ausrichten sollte, alles was in ihrem Vermögen wäre, beizutragen. Hiemit wurde der Secretar im März abgefertiget, und ihm zur Verehrung eine goldene Kette, von acht hundert Holländischen Gulden, gereicht: obgleich der Polnische Resident de By die Staaten angelegen, demselben kein Gehör zu geben, vielweniger mit ihm in eine Unterredung zu treten, sondern ihn mit

*Gegen. Be-
mühungen der
Danziger.*

*Verschiedene
auswärtige
Potentaten
nehmen sich der
Sache an.*

Vorhaltung der seinem Könige schuldigen Unterthänigkeit, abzuweisen. Der Englische Agent Gordon, versicherte die Stadt, daß seinem Könige der neue Zoll mißfiel, und daß Ihro Majest. auf dessen Abstellung dringen würde. Dem Könige von Frankreich war es nicht genug, daß Er schon vorher an den König von Polen geschrieben, sondern Er schickte nunmehr den Baron d' Avaugour auf den Reichs-Tag, und hielt durch seine Botschafter mit dem Könige von England und den Holländern ein Vernehmen, wie sie als Vermittler des Stumsdorfschen Vergleichs, eine gemeinsame Sache daraus machen wolten. Der Französische Gesandte, langte d. 10. März in Danzig an, und setzte den 14. seine Reyse nach Warschau fort, nachdem er den Inhalt seiner Instruction der Stadt mitgetheilet, und eine zureichende Nachricht von ihren Rechtsamen eingezogen. Was den König von Dänemark anlangte, Selbiger wolte vorher den Schluß des Reichs-Tages abwarten, ehe Er weiter etwas in dieser Sache verfügte. Inzwischen gab Er die im vorigen Jahr genommene Zwen Polnische Schiffe, mit ihrem Vold und Geräth, unter dem Beding sich der Zoll-Einnahme zu enthalten, frey, welche den 3. April die Danziger Reede erreichten. Diesen Hohen Potentaten setze ich die Hanse-Städte bey, welche durch Schreiben an den König und die Reichs-Stände, sich über den neuen Zoll beklagten.

Der König von Dänemark giebt die genommene Schiffe wieder frey.

Preussischer Vor-Land-Tag zu Graudenz.

Von des Königes und der Kron-Polen Herrschaft zur See.

Erinnerung wieder die Danziger.

Wie man behaupten wolte daß der See-Zoll den Privilegien nicht verfanglich sey.

Ehe ich die Wirkung der auswärtigen Gesandtschaft und Briefe anzeige, ist nöthig zu wissen, was hiezu von den Preussen beramet worden. Ihr Vor-Land-Tag fiel auf den 22. Februar zu Graudenz ein, woselbst ihnen der König, so wie den übrigen Reichs-Ständen, auch die Zoll-Sache durch seinen Gesandten (*) vortragen lies. Der Bischof von Ermland sagte, in seiner Stimme, „es gründe sich der Zoll auf eine Herrschaft zur See, dabey die Privilegien des Landes, die sich ereignende Schwierigkeiten, und die von auswärtigen Fürsten desfalls zu besorgende Gefahr, in reise Betrachtung zu ziehen wäre. Die Herrschaft zur See, welche man der Kron noch niemahls gestritten, folge aus dem Besiz, des an dem Meer gelegenen Landes, so wie die anderen Fürsten, aus eben diesem Grunde, sich eine solche Botmäßigkeit zueigneten. Die Danziger stünden auch dem Könige diese Herrschaft zu, aber nur mit den Worten und in Gedanken, indem sie Ihro Majest. den Gebrauch derselben nicht gestaten wolten. Hätte gleich die Stadt die Aufsicht über den Strand, so wäre doch solches nur so weit, als ihr Bezirk gieng, zu verstehen, und könnte einer Ober-Herrschaft auf dem ganzen Meer nicht verfanglich seyn, als welche Königl. Casimir sich gnugsam vorbehalten, da Er verordnet, daß ohn seine Erlaubnis, der Danziger Hafen weder geschlossen noch geöffnet werden sollte. Die Landes-Privilegien wären zweydeutig, und käme es ihm, dem Bischofe, nicht zu, darüber eine Entscheidung zu geben, in dem solches dem Land-Tage nicht aufgetragen worden. Wann auch gleich der König und die Kron durch die

(*) Michael Dzialinski, Suffragan des Erists Ermland.

„die Nothwendigkeit gezwungen würden, die Rechtsame des Landes
 „in diesem Fall bey Seite zu setzen, so könnte doch solches nicht nach-
 „theilig seyn, weil Ihre Majest. nicht gesonnen wäre, die Freyheiten
 „zu schwächen, sondern sich nur Dero Königlichen Vorrechts zu bedie-
 „nen, um nach Erheischung der gemeinen Nothdurft, Contributiones an-
 „zusetzen. Mit den vorgeschützten Schwierigkeiten und der Gefahr von
 „einer auswärtigen Macht, hätte es nichts zu bedeuten: indem die
 „Zölle allenthalben gebräulich wären, und der König damit also ver-
 „fahren würde, daß niemand sich darüber beschweren könnte, auch
 „Ihre Majest. alle Gefahr so daraus erwachsen mögte, über sich ge-
 „nommen, und dadurch Dero Untersassen in Sicherheit gestellet hät-
 „te.“
 Der Woywode von Marienburg meynte .. man könne we-
 „gen des Zolles auf dem Land-Tage nichts schliessen, sondern es gehöre
 „selbiger an den Reichs-Tage, alwo die Preußen sich den andern Stän-
 „den würden bequemen müssen,.. Der Pommerellische Woywo-
 „de mißbilligte, daß der Zoll ohne der Preußen Bewilligung angeord-
 „net worden, und hielt für nöthig, den König zu bitten, daß künftig
 „nichts dergleichen mehr geschehen mögte. Hieneben rieht er, Ihre
 „Majestät des Landes Rechtsame und die Schwierigkeiten, die sich bey
 „der Zoll-Einnahme äußerten, nicht zu verhehlen. Jetztgedachte drey
 „Räthe, ausser welchen von den Adelichen keiner mehr zugegen war,
 „bezeigten sonst ihre Unzufriedenheit über der Dantziger Zulage/ und ver-
 „langten von der Stadt, selbige einzustellen. Die grossen Städte wie-
 „berriethen einmühtig den Zoll, und stimmten die Abgeordneten von
 „Danzig am weitläufigsten, dieweil Sie nöthig achtete dasjenige zu wie-
 „derhohlen, was schon zur anderen Zeit dagegen angeführet worden.
 „Unter anderen erinnerten sie, das Frankreich, England, Dänemark
 „und Holland darin einig, den Zoll keines weges zu dulden, und gaben
 „zu bedencken, ob Polen im Stande sey, wieder diese Mächten, die neue
 „See-Anlage zu behaupten. Des Königes Herrschaft auf der See
 „erkamten sie so weit, daß ihrer Stadt die Verwaltung davon aufge-
 „tragen worden, und die Zulage vertheidigten sie als eine Art eines
 „Hülfs-Geldes/ darüber sie von dem Könige Casimir ein Privilegium
 „erhalten, und in dessen Besitz sie bis selbige Zeit geblieben wären.
 „Danzig, sagten sie, hätte keine Gold-Gruben, aber grosse Ausgaben, zu
 „deren Ertragung, man nothwendig allerley Geld-Mittel ausfinden
 „müßte,.. Die Land-Boten erferten mehr gegen der Dantziger Zu-
 „lage als den neuen See-Zoll, und begehrten, daß wo sie sich dem Zoll
 „widersetzen solten, jene vorher aufgehoben werden mögte. Den-
 „noch brachten es der Städte Abgeordnete dahin, daß in der In-
 „struktion zum Reichs-Tage, der Artikel von dem See-Zoll also abge-
 „faßt wurde: „daß wann den meisten, mit Hindansetzung der bisher
 „gewöhnlichen Art zu Contribuiren, die Einnahme einer See-Anla-
 „ge gefallen mögte, die aus Preußen anwesende Boten, nach gehab-
 „tem Vernehmen mit den Landes-Räthen und den Reichs-Stän-
 „den, zu einer solchen Meynung sich erklären solten, die denen Rech-
 „ten und Privilegen des Landes und der Städte nicht entgegen wäre:
 „falls aber durch die meiste Stimmen, etwas, so wieder die gedachte
 „Recht-

Auch daraus
keine Gefahr
zu besorgen.

Die Zoll-Sa-
che gehört auf
den Reichs-
Tag.
Beschwerde,
daß der See-
Zoll ohne der
Preußen Ein-
willigung an-
geordnet wor-
den.

Zulage der
Dantziger.
Welcher ge-
stalt gegen den
Zoll gespro-
chen, und die
Dantziger Zu-
lage vertheidigt
worden.

Landes-
Schlus wegen
des See-Zolls.

„Rechtsame anlese, zum Schluß gediehe, würden die Boten, ohne einigen Beyfall zu geben, die Sache an die Heimgelassene zurück zu nehmen haben...“ Beyläufig solten sie über den König von Dänemark, daß Er ohne vorherige Krieges-Ankündigung, wieder das Völker-Recht, Polnische Schiffe genommen, ihre Empfindlichkeit an den Tag legen, und mit Zuziehung der Reichs-Stände auf solche Mittel bedacht seyn, wodurch die Hoheit Jhro Majest. und die Vorrechte der Krone aufs füglichsste bewahret werden könnten.

Der Soldaten Besoldung und Winter-Verpflegung.

Berechnung der Contribution.

Leib- Beding vor die neue Königin.

Dieses ward auf dem allgemeinen Preussischen Land-Tage in der Zoll-Sache abgehandelt: auffer welcher Angelegenheit, der König noch mehrere Stücke dahin hatte gelangen lassen, darüber der Stände Gutachten auf den Reichs-Tag gefordert wurde. Die Kron-Armee hatte an rückständigem Solde, eif mahl hundert tausend Gulden zu fordern. Zu ihrer Befriedigung gehörten neue Contributiones, und um eine Woywodschafft nicht mehr als die andere zu beschweren, war nöthig, die alten Anlagen zu berechnen, damit man wüßte ob und wie viel eine jede annoch hinterstellig geblieben. Jhro Majest. wiederholte die schon mehrmahls vor Sich verlangte Belohnung, und empfahl den Ständen, die neue Königin mit einem anständigen Leib-Beding zu versorgen; die Königlichen Brüder, und den Marggrav von Brandenburg Sigismund in ihren besonderen Ansuchen; und den Herzog von Cron wegen seiner Schuld Forderung zu vergnügen. Daneben der Münz-Verbesserung, der Bändigug der Kosaken, der Winter-Verpflegung der Soldaten, und anderer geringeren Dingen erwehnet wurde.

Der Prinz Joh. Casimir hält noch mehrmals um ein Theil von Curland da an.

Die Coadjutorie von Plocko vor den Prinzen Carl Ferdinand.

Margg. Sigismund von Br. suchet die eventuale Be- lehnung von Preussen.

Auf was Art dem Pr. Casimir die An- wartung auf ein Theil von Curland zu er- theilen.

Des Königes Brüder, nemlich die Prinzen Johann Casimir, und Carl Ferdinand Bischof von Breslau, wie auch der Marggrav von Brandenburg Sigismund, und die verwitwete Herzogin von Cron, hatten ihres Ansuchens wegen, besonders an den Land-Tag geschrieben. Der Prinz Johann Casimir hielt abermahls um den einen Theil von Curland nach dem Ableben des Herzoges, und um die Bezircke Lauenburg und Bütaw an; und der Bischof von Breslau, bewurb sich um die Coadjutorie des Bischofthums Plocko. Der Marggrav Sigismund suchte vor Sich, seine Brüder, und seines Bruders Söhne, die eventuale Belehnung von Preussen, und daß dazu Zeit und Ort benennet werden mögten. Von des Herzogs von Cron Schuld-Forderung, und wie er anstat der Zahlung, Lauenburg und Bütaw begehret, ist schon zur anderen Zeit gedacht worden.

Die Preussen befehligten ihre Boten auf jedes Stück besonders. Dem Bischofe von Breslau, solten sie wegen der Coadjutorie Plocko, und dem Prinzen Johann Casimir, zu künftiger Erlangung des Herzogthums Curland, auf seine Leb-Zeit beförderlich seyn: doch daß alsdann daselbst die Starostenen, nach dem Exempel von Liffland, wechselweis an Polnische, Littauische und Einheimische Edel- leute

Leute vergeben, die auf den Reichs-Tagen bewilligten Contributiones eingesamlet und in den Kron-Schatz geliefert, und bey vorfallender Noth, Krieges-Dienste geleistet wurden. Die eventuale Be-
 lehnung des Marggraven Sigismundi, hielt man zur Zeit unnöthig, indem annoch nähere Erben und Nachfolger in dem Herzogthum Preußen, am Leben waren. Von der Schuld-Forderung des Herzogs von Croy, wolten Die Stände nichts wissen, und blieben dabey, daß wegen der Bezircke Lauenburg und Bütaw auf dem Reichs-Tage eine Einrichtung gemacht, und beyde nach Anweisung der Preussischen Rechte, der Pommerellischen Boywodtschaft wieder einverleibet werden mögten.

Schuld-Forderung des Herzogs von Croy.

Lauenb. und Bütaw Preußen wieder einverleiben.

Den Beytrag zu der Bezahlung der Soldaten, setzten die Stände bis zum künftigen Land-Tage aus, und lehnten die Berechnung der vorigen Contributionen ab, weil die Provinz das ihrige an den Landes-Schatzmeister völlig enerkchtet. Die Bändigung der Kosaken stellten sie dem Gutachten der Reichs-Stände anheim; riefen wegen der Münz-Verbesserung eine neue Commission, mit Zuziehung der grossen Städte in Preußen anzuordnen, und die Ausfuhr guten einheimischen, und Einfuhr der schlechten fremden, insonderheit des Siebenbürgischen Geldes, zu verbieten; bewilligten vor den König eine Vergeltung zu benennen, und der Königin ein anständiges Leibge-
 ding auszumachen; und suchten die Winter-Verpflegung der Kron-Truppen, von der Provinz gänglich abzufehren.

Bezahlung der Soldaten und Berechnung der vorigen Contrib.

Zähmung der Kosaken. Münz-Verbesserung. Winter-Verpflegung der Soldaten von Preußen abgelehnet.

In den eigenen Angelegenheiten des Landes, solten die Boten auf dem Reichs-Tage sich bemühen auszuwirken: „daß die Land-Tage der Culmischen Boywodtschaft zu Rehden gehalten; die Starosten und Tenutarien, ihr Bier in denen ihnen zustehenden Krügen auszuschänken nicht verhindert, und die wieder den Marienburgischen Boywoden und andere Personen desfalls angestellte Proesse, so lange, bis der Streit hierüber zwischen den Starosten und den kleinen Städten, von dem Könige durch ein End-Urtheil entschieden, verschoben; die freye Übung der Catholischen Religion, in den Bezirken Lauenburg und Bütaw gestattet, und die den Römischen Glaubens-Verwandten daselbst abgenommene Kirchen zurück gegeben; die Städte der gemeldeten Bezircke, gleicher Vorrechte mit den übrigen kleinen Preussischen Städten theilhaftig gemacht; der Adelige Titel nur denen, welchen selbiger gebührere, gestattet, und denen so zu der Ritterchaft des Römischen Reichs gehörten, Römische und Adelige Güter zu besitzen gehindert; die Landes-Constitutiones, so wie sie in die Culmische Land Gerichts-Bücher eingetragener worden (*), gedrucket, und durch einen Reichs-Tags-Schluss genehm

Land-Tage im Culmische zu Rehden.

Der Starost u. Tenutarien

Bier zu verschänken. Cathol. Religions-Übung in dem Lauenb. u. Bütawischen.

Vorrechte der Städte bey der Bezircke.

Unfähigkeit der Rittersch. des Röm. R.

Güter in Pr. zu besitz. Landes-Const. von a. 1526. Entlassene Unterthanen. Bona emphyteutica.

Preis der Waaren. Die Schlesier sollt

(*) Woben zu wiederholen, was ich schon oben angemercket, daß die Ritterchaft die Constitutiones, so wie sie in Danzig a. 1526. abgefasset, nicht aber wie sie von den gesammten Preussischen Ständen a. 1537. verbessert, und von dem Könige im folgenden Jahr bestätigt worden, in die gedachte Gerichts-Bücher eintragen lassen. Daher die Städte selbige nicht nur niemahls für die wahrhafte Landes-Constitutiones erkennen können, sondern auch wieder den zu deren Behuf in der Landes-Instruction abgefasten Artikel, feyerlichst protestiren müssen.

38.
keine Güter
kaufen. Dan-
ziger Tuchse-
gelung. Wäh-
le zu Libitich.
Wasserungen
in Pommerel-
len etc.

nehmen gehalten; die wegen der entlaufenen Unterthanen, vordem Land-
und Schloß- Gerichten eingeführt Untersuchungen abgestellt, und hier-
innen nach den alten Gesetzen verfahren; die zur erblichen Zins-Ge-
rechtigkeit besessene Güter, (bona emphyteutica) wenn einmahl
in demselben von den verordneten Commissarien die Untersu-
chung geschehen, nicht weiter untersucht, daselbst aber wo sie
noch nicht ergangen, mit dem nächsten auf gleiche Art vorge-
nommen; denen Waaren durch Verordnete aus der Ritterschaft
und dem Mittel der Städte, ein gewisser Preis gesetzt; den vertriebe-
nen Schlesiern, in dem Brandenburgischen Preußen keine Land-Güter
zu kaufen, sondern nur zu pachten und Pfands-weise zu besitzen er-
laubet; das von dem Sandomirischen Woywoden, zur Aufhebung
der Danziger Tuch-Siegelung unlängst ausgegebene Universal, für
ungültig erklärt; die wegen Brechung der Thornischen Mühle zu Lib-
bitich, a. 1611. bestandene Reichs-Tags-Constitution, erneuert (*);
die Ritterschaft der übrigen Districte von Pommerellen, auf die
Art wie die in dem Puziger Bezirk, gemustert; die von der König-
lichen Tafel abgetommene Güter wieder eingezogen; die so genand-
ten Scrutinia bey den Gerichten, von dem Richter, oder dem
Schreiber unterschrieben, und in währendem Gericht ausgegeben;
die Werbungen vor auswärtige Potentaten nicht geduldet; dem
Woywoden von Marienburg sein Gut Cielezensko, zu Errichtung
einer Kirche in Topolno, entweder wiederkauflich, oder auf ewig, ab-
zutreten erlaubet; der von der Pommerellischen Woywodschafft,
vor die zu ihrer Sicherheit geworbene Soldaten gemachte Schluß,
auf dem Reichs-Tage gebilliget; die Grod-Bücher derselben
Woywodschafft in einem in Schönec zu erbauendem Gewölbe ver-
wahrt, und eben ein solch Gewölbe vor die Grod-Bücher der Ma-
rienburgische Woywodschafft, auf Kosten des Adels aufgeführt; der
Zoll bey Kozielc gänglich abgeschafet; die Processe auf dem Tri-
bunal, nach dem verbesserten Preussischen Land-Recht, auf geleistete
Caution gerichtet, und die Sporteln, nach dem in der Krone übli-
chen Gebrauch, abgefordert; den Jesuiten in Conig, vor vierzig tau-
send, denen zu Marienburg, vor dreyßig tausend, und der Lebzigin
zu Graudenz, noch vor fünfzehn tausend Gulden Land-Güter zu
kaufen erlaubet, und die von der letzteren schon gekaufte, durch eine
Reichs-Constitutution dem Stift zugeeignet; das von den Tuchma-
chern zu Conig zum Nachtheil der Ritterschaft ausgebrachte Privi-
legien wieder aufgehoben; die zwischen dem Adel und den Städten
schwebende Streitigkeiten, von dem Könige und den Ständen, auf
dem Reichs-Tage entschieden (**); der Proces zwischen dem Pom-
merellischen Woywoden, und dem Gerhard Prönen ohne weiteren
Verzug, auf dem Reichs-Tage gerichtet (***) ; der Vergleich
der

(*) Wieder diesen Artikel protestirten der Thorner Abgeordnete.

(**) Die gesammten Städte widersprachen diesem Artikel, als welche nur
blos dem Erkenntnis Königl. Majest. unterworfen seyn wolten.

(***) Nicht ohne Widerspruch der Danziger, weil sie den gegen Prönen
erregten Proces für ungültig erkannten.

„der Ubergabe/ oder wie man ihn gemeinlich nennet, das Preussische Incorporations-Privilegium, in die Reichs-Tags-Constitutiones eingetragen; und denen Einsassen von Lauenburg und Bütau in ihren Anliegen, bey Königlich Majestät ein gnädiges Gehör gegeben werden mögte „. x. Siebey wurden aus der letzteren Instruction zum Reichs-Tage, verschiedene andere Artikel, als: von Verschreibung der Land-Güter, vor den Land- und Schlos-Gerichten; von jährlicher drey-mahliger Haltung der Land-Gerichte; von fünftiger Vereinigung der beyden Starostenen Strasburg und Schönsee; von eh-mahliger Ubergabe der Festung Pyllau und Bestellung eines Polnischen Commendanten daselbst; von Vertreibung der Arrianer; von der freyen Fischerey in den Königlich Seen; von Bezahlung der Puziger Besatzung; von Entrichtung der Schuldforderung des Pommerellischen Unterkämmerers Joh. von Werden; und von dem Anspruch der Franciscaner auf die Marien-Kirche in Thorn, wiederhohlet.

Das Preussische Einzöglings-Recht kam in besondere Betrachtung, weil die Littauer gleichsam ein beständiges Gesetz daraus machen wolten, daß die in der Provinz erledigte Bedienungen, wech-selweis ihnen und den gebohrnen Polen gegeben würden. Mit diesem Begehren hatten Sie sich schon auf etlichen Reichs-Tagen vergeblich gemeldet, und weil sie vermuthlich auf dem instehenden einen abermahligen Versuch thun dürften; so ward den Preussischen Boten mitgegeben, sich nach allem Vermögen darwieder zu setzen, und die Starostenen, Tenuten, und übrige Aemter bloß den wahrhaften Einzöglingen vorzubehalten. Ingleichen wurde der König, in der Abfertigung Seines Gesandten, auß neue demüthigt gebethen, dem Zawadzki, die ihm verliehene Danziger Castellaney abzunehmen, und sie einem gebohrnen Preußen zu reichen.

Die Littauer wollen nebst den Polen an den Preussische Bedienungen Theil nehmen. Dagegen die Preußen das Einzöglings-Recht zu erhalten bemühet sind.

Was in dieser und den übrigen Angelegenheiten, auf dem Reichs-Tage ausgerichtet worden, wird die folgende Erzählung geben. Die vornehmste Absicht des Hofes war, den See-Zoll durch einen allgemeinen Beyfall zu befestigen: wozu der berühmte Jesuit Sarbivius, in der vor dem Anfange des Reichs-Tages gewöhnlichen Predigt, die Gemüther vorbereiten solte. Er hatte zum Text den bekannten Spruch Esaiä, siehe hier in meine Hände habe ich dich gezeichnet / gewehlet: aus welchem er beweisen wolte, „daß so wie von Gott einem jeden Reich seine Macht und Grenzen angewiesen, also auch der Kron Polen gewisse Lande und Herrschaften zugeeignet wären, welche zwar auswärtige Feinde zu schmälern getrachtet, aber durch die Göttliche Güte, und der Könige, insonderheit der regierenden Majestät, löbliches Verhalten, ihre Absichten nicht erreichen können. Neulich hätten sich einige von des Königes Unterthanen erkühnet, die Hoheit des Reichs an der Ost-See zu stöhren, allein die Göttliche Allmacht, würde die daselbst gezeichnete Herrschaft der Kron nicht vertilgen lassen, sondern sie wie-

Vorhaben des Hofes, den See-Zoll auf dem Reichs-Tage zu bestätigen. Zu dem Ende eingerichtete Predigt des Jesuiten Sarbivius.

„der das Unternehmen einiger ehrgeizigen und abgünstigen Leute zu schützen wissen. Apellis Gemählde wäre ehemahls von einem Protogene getadelt worden; ansezo fänden sich noch dergleichen Protogenes, die durch ihre Spitzfindigkeit, und übersteigende Auslegung der Gesetze und Vorrechte, den von Gott gemachten Abdruck der Polnischen Hoheit zu verkleinern sich unterstünden.“ Zulezt ermahnte der Jesuit die Reichs-Stände, sich der Sache anzunehmen, und durch eine herzhafte Entschliessung, die Rechtsame der Krone ohne einige Verkleinerung zu behaupten.

Die Stände
werde ermah-
net, die Absich-
ten des Hofes
zu befördern,
und die See-
Rüste gegen
eine auswärtige
Gewalt in
Sicherheit zu
setzen.

Mit dieser Vorbereitung verfügten sich die Stände an ihren gehörigen Ort, und der Bischof von Przemisl, Pet. Gembicki, meldete als Kron-Unter-Ranzler, in dem Vortrage, auf was Art der König den See-Zoll angeordnet, und wie derselbe einen guten Fortgang würde gewonnen haben, wann nicht zu Dantsig und in Pillau die Einnahme wäre gehindert worden. Der an beyden Orten gefundenen Widerseßlichkeit müste man es zuschreiben, daß der Krone ein grosser Zuwachs ihrer Einkünfte entgangen, und die Königlichen Schiffe in die Gewalt einer fremden Flotte gekommen. Nurmehro sollten die Stände darauf bedacht seyn, daß der ehemahls beliebte Zoll wirklich eingeführet, denen die ihn bisher gehindert, solch ihr Betragen verwiesen, und die See-Rüste gegen eine auswärtige Beunruhigung, in Sicherheit gesetzt werden mögte.

Der See-
Zoll findet im
Senat grossen
Beysfall.

Dieses war denen Absichten des Hofes gemäs, welche von den Senatoren in ihren Stimmen befördert worden. Man nannte den See-Zoll die kräftigste Nahrung eines Staats-Cörpers, und das sicherste Mittel den gemeinen Schatz zu bereichern. Man dankte dem Könige, daß Er eine so heilsame Vermehrung der Einkünfte, an die Hand geben wollen, und man schmeichelte Ihro Maj. mit einem immerwährenden Ruhm bey der Nachwelt, daß Sie um der Thronen Dero armen Unterthanen zu schonen, den Reichthum aus dem Meer, in welches Gott und die Natur grosse Schätze verborgen hätten, hervorsuchte. Es wurde hierauf das Exempel anderer Potentaten vor Augen geleyet, und die Macht Zölle anzusetzen, als eine von der Königlichen Hoheit unzertrennliche Eigenschaft angegeben. „Zu Erhaltung dieses Vorrechts müste ein jeder Ihro Maj. behülflich seyn, und wäre derjenige als ein Pflichtvergessener Abtrünniger anzusehen, der darwieder etwas vornehmen wolte. Keine Lehnsfürsten, vielweniger Unterthanen, könten an diesem Majestäts-Recht einigen Antheil nehmen, weil es blos den Lehns- und Ober-Herren zustünde. Da auch jemand alte Privilegien von Casimiro her anführen wolte, so wäre zu bedencken, daß die Noth und die gemeine Wolfahrt denen Gnaden-Briefen vorzuziehen, und daß es dem Könige zukäme, selbige nach Bewandnis der Umstände zu erklären.“ Der Woywode von Posen schlug vor, den Zoll bis auf vier von hundert zu setzen, ihn durch Commissarien an die meistbietende, auch wol an die Stadt Dantsig zu verpachten, und das einge-

kommene Geld in Thorn verwahrlich zu halten. Wobey der Sandomirische Castellan hinzufügte: „daß die Fremden den See-Zoll, eben so wenig als die Land-Zölle, für etwas unbilliges an-geben könnten, nur müste man das Recht der Krone, in einer besondern Constitution ausführen, damit endlich auswärtige Fürsten erkennen, daß die Polen sich von ihnen keine Gesetze würden verschreiben lassen.“ Er rieht ferner, Gesandte an Sie zu schicken, und insonderheit den König von Dänemark wegen der genommenen Schiffe zu besprechen: welcher König sich desto weniger über die Polnischen See-Anlagen beschweren könnte, da Er Selbst von allen durch den Sund gehenden Schiffen Zoll empfienge, und ihn seit wenigen Jahren, denen Danzigern nach eigenem Gefallen verdoppelt hätte, darwieder zwar geschrieben, aber noch zur Zeit nichts ausgerichtet worden. Der Woywode von Sandomir that Bericht, wie der König ihm, dem Kron-Schatzmeister, und dem Marienburgischen Oeconomo, die Einrichtung des Zolles aufgetragen, und weil der Schatzmeister nicht zugegen seyn können, Er nebst dem Oeconomo solches ins Werk gerichtet hätte. Hierauf erzählte er das niedrige Betragen der Danziger, und gab ihnen Schuld, daß sie durch falsche Berichte die auswärtigen Potentaten aufgebracht, und den König von Dänemark die Polnischen Schiffe anzugreifen bewogen hätten. Zuletzt rühmte Er die Königliche Gnade da Ihro Maj. dieses Verbrechen nicht gleich mit der Schärfe geahndet/ sondern die Stadt ihrer Pflicht durch gewisse Commissarien erinnern, und da solches vergeblich gewesen, die vornehmsten Urheber auf den gegenwärtigen Reichs-Tage ausladen lassen. Wannhero die Senatoren, über der Danziger Verfahren, ihr Mißfallen bezeugten, und die Erstattung des an den Zoll-Einkünften dadurch erlittenen Schadens von ihnen zu fordern, daneben die Anstifter mit einer willkürlichen Strafe zu belegen anriethen. Weil aber zu Behauptung des neuen Zolles, eine Flotte nothwendig zu seyn schien, wurde für gut befunden, eine zureichende Anzahl Schiffe auszurüsten: und führte der Castellan von Zencic die Geschichte von dem alten Polnischen Könige Blsimiro an, welcher dem gemeinen Vorgeben nach, zur See dermassen mächtig gewesen seyn soll, daß Ihm auch der König von Dänemark zinsen müssen.

Von dem Könige von Dänemark die genommene Poln. Schiffe abfordern zu lassen. Die Danziger weil sie sich dem See-Zoll wiedersehen zu strafen.

Nothwendigkeit eine Flotte auszurüsten,

Hierin bestund der Reichs-Senatoren Gutachten wegen des neuen Zolles. Von den Preussischen Landes-Räthen war damahls niemand zugegen, sondern sie fanden sich erst in Warschau ein, wie man schon herum gestimmt hatte. Die Abgeordneten von Danzig (*) langten zwar noch vor dem Reichs-Tage an, konten aber ihrer vielfältigen Bemühung ungeachtet, nicht eher als den 25. März bey dem Könige Audienz erhalten. Die Anrede that der Syndicus Henrich Freder, in welcher er die auf die Stadt durch ungleichen Bericht ihrer

Die Danziger habe in der Zoll-Sache bey dem Könige Audienz.

§ 2

(*) Es waren Personen aus allen dreien Ordnungen, welche die beiden Syndicos der Stadt, Henrich Freder, und D. Christoph Riccium, der in vorigem Jahr in Bestallung genommen worden, bey sich hatten.

ihrer Abgünstigen geworfene Königliche Ungnade abzulehnen suchte, ihr Verfahren nach Maßgebung der so oft angezogenen Privilegien rechtfertigte, und sie mit dem Zoll zu übersehen unterthänigst bat. Der Kron-Gros-Kanzler antwortete: „daß es dem Könige angenehmer gewesen wäre, wenn Jhn die Stadt ihrer Treue nicht mit bloßen Worten, sondern in der That versichert hätte. Wäre sie dem löblichen Beyspiel der Vorfahren gefolget, so würde sie mehr auf den allgemeinen, als ihren eigenen Nutzen gesehen, und diesen zu befördern, sich nicht auf Auswärtiger Vorsprache und Hülfe verlassen haben. Die Stadt dürfte nicht die Königliche Ungnade, einer Verunglimpfung ihrer Mißgönner zuschreiben, weil Jhro Majest. niemanden auf heimliches Angeben für schuldig zu erkennen pflege, sondern es mache sie ihr eigenes Verfahren straffällig. Da nun Jhro Majest. gehofet, es würden die Abgeordneten um das vorige Verbrechen durch einen schuldigen Gehorsam auszuföhnen, eine gefällige Entschliessung überbracht haben, so führen sie a noch fort sich auf Privilegien zu berufen. Jhro Majest. würde darüber mit den Senatoren rathschlagen; indessen die Stadt, dem Verlangen des Königes und der Kron, mehr Gehör, als ihrer eigenen vorgefaßten Meynung, geben sollte.“ Aus dieser Antwort konten die Geschickten wenig vertheilhaftes vor ihre Ausrichtung abnehmen, vielmehr erkannten sie, daß wo die Stadt nicht pflichtbrüchig angesehen werden wolte, sie sich dem Willen Jhro Majest. lediglich würde überlassen müssen. Sie wandten sich darauf zur Königin und zu den Senatoron, um durch ihre Vorsprach und Beforderung den Zweck zu erreichen. Von der Königin, erlangten sie in einer Audienz, durch den Unter-Kanzler die Erklärung, daß Sie sich ihrer bey dem Könige also annehmen wolte, wie es die Hoheit Jhro Majest. und die Wohlfahrt der Krone erfordern würde: nur sollte die Stadt der Königlichen Hulde, durch Demuth, Treue und Gehorsam sich würde machen. Was aber die Senatoren anlanget, selbige waren wieder das Betragen der Dantziger zu sehr eingenommen, und gaben ihren Privilegien eine solche Auslegung, daß man sich keine sonderliche Beforderung versprechen konte.

Und bemühen sich, um der Königin und der Senatoren; Vorsprach.)

Ergangenes und arrestirtes Urtheil wieder die ausgeladene Dantziger Staats-Personen.

Worauf der ganze Proceß aufgehoben worden.

Die Dantziger Abgeordneten hatten bey dem Könige ihre Audienz noch nicht erhalten, als d. 16. März, auf Inständigkeit des Reichs-Instigators, gegen die von dannen ausgeladene Obrigkeitliche Personen, simplex Contumacia, wie man es nennet, ergieng; und den 16. April wurden die Beflagten, ohne daß jemand in ihrem Namen zugegen war, als Verbrecher Königlicher Majestät, als Meineidige, und als Leute die das gemeine Gutt veruntreuet, des Kopfs, der Ehren und Gütter verlustig erkannt, und zur Volziehung des Urtheils an ihr gehöriges Gericht verwiesen: welches aber ein Dantziger Secretar arrestirte. Den 19. gedachten Monats, kam die Sache ex arresto vor, und gab man denen Verurtheilen drey Anwalde, die den 21. die Unschuld ihres Parts ausführten; darauf gesprochen ward, daß folgenden Tages beyde Theile ihr Recht fortstellen solten: welchen Termin der König anfangs weiter aussetzte, und endlich den ganzen Proceß aufhub.

Die

1638.

Die von den Dantzignern gegen den Zoll angeführte Gründe, hielten in dessen die Senatoren ihrer Erwegung würdig, und der Schluß fiel dahin aus, daß man von dieser Anlage abstehen wolte, wann vorher die Stadt wegen ihres dem Könige misfälligen Verfahrens Abbitte gethan, und anstat des Zolles, andere Geld-Mittel angewiesen haben würde. Hierüber mit den Abgeordneten zu handeln, ernandte der König den Gnesnischen Erz-Bischof, den Bischof von Ermland, den Krakauischen Castellan, die Woywoden von Stradien und Pommerellen, den Sendomirischen Castellan, den Kron- und Hof-Marschall, und die Groß- und Unter-Rangler von Polen und Littauen: deren Bemühung vergeblich war, weil die Stadt die ihrigen zu keinem von diesen Stücken befehliget hatte.

Man will die Dantzignern den See-Zoll unter gewissen Bedingungen erlassen, darüber sich derselben Abgeordnete nicht erklären können.

Den 12. April, hielten die anwesende Preussische Stände bey dem Bischofe von Ermland ihre erste Zusammenkunft: in welcher die adelichen Räte und Boten erkannten, daß der Zoll zwar wieder die Preussische Rechtsame anlaufe, aber in Ansehung des daraus entstehenden Nutzens beliebt werden müste. Sie versicherten, daß sie sich dem Willen des Königes und dem Schluß der Krone nicht widersetzen, noch mit den Städten dagegen eine gemeinsame Sache machen würden; ermahnten vielmehr die Dantziger besonders, entweder diesem ihrem Beispiel zu folgen, oder anstat des Zolles den Hof auf andere Art zu befriedigen, und stellten es ihrer Verantwortung anheim, falls sie sich durch ihr Betragen einiges Unglück zuziehen mögten. Die Ungeordneten dieser Stadt blieben bey der Vorschrift ihrer Befehle, und verfügten sich den 17. April in die Polnische Land-Boten-Stube, um daselbst etwas zu ihrem Vortheil auszurichten: woselbst sie aber von dem Marschall hörten, daß es der Ritterschaft lieb gewesen wäre, wann die Stadt sich der jüngsten Zoll-Constitution bequemet hätte; da nun in diesem Fall außs neue etwas beliebt werden möchte, sollte sie solchem Schluß nicht widerstreben, sondern vielmehr zu Bezeugung der dem Könige und der Krone schuldigen Treue, demselben genau nachkommen.

Die die Preussischen Stände und Poln. Land-Boten sich wegen des Zolls gegen die Dantziger erklärt.

Den 18. April; hatte der König zur Untersuchung der wieder den Zoll angezogen Privilegien bestimmt: wobey nebst Ihro Majest. die Bischöfe von Ermland und Posen, der Krakauische Castellan, die Woywoden von Posen, Stradien, Culm, Marienburg und Pommerellen, der Sendomirische Castellan, der Kron- und Hof-Marschall, die Groß- und Unter-Rangler von Polen und Littauen, und aus jeder Woywodschafft ein Bote, zugegen waren. Der Dantziger Syndicus las aus der Culmischen Handfeste / aus dem Vergleich der Ubergabe / aus dem mit den Creuz-Herren a. 1466. geschlossenen ewigen Frieden / aus dem Tractatu Portorii und dem Stumsdorfischen Vergleich / diejenigen Worte her, die vom Zoll handelten, und fügte, die von Sigismundo III. und dem regierenden Könige ertheilte Bestätigungen des Tractatus Portorii, und die

Die von diesen angeführte Privilegien werden vorgenommen.

von Ihro Majest. vor zwey Jahren zu Danzig wegen der Zölle gegeben Versicherung hinzu. Nach geschעהer Verlesung, nahm der König die gemeldete Urkunden zu sich, und hieß die Danziger Abgeordnete abtreten: denen, wie sie wieder vorkamen, nebst Zurückgebung gemeldeter Schriften, angedeutet wurde, daß die Königliche Erklärung künftig folgen sollte.

Neue Constitution wegen der See-Zölle.

Selbige blieb vor diese Zeit aus, und an ihrer Stelle bestand eine neue Constitution (*), nachdem vorher der Französische Gesandte, Baron d' Avaugour, mit seinen Vorstellungen gegen den Zoll gehöret, und die von den Holländern und Hanse-Städten in gleicher Absicht eingeschickte Schreiben gelesen worden. Es wurde demnach bekannt gemacht, „daß, weil das Recht über die See und den See-Zoll, dessen sich die anderen auswärtige Fürsten und Staaten, in ihren Hafen, ohne eine Einschränkung bedienen, dem Könige und der Kron Polen, in Ansehung ihrer See-Hafen und Ufer zukame: Ihro Majest. zu Beschüzung Dero Herrschaften, die der gesammten Christenheit gleichsam zur Vormauer gegen die Ungläubigen dienen, gesonnen wäre, daß von Dero Vorfahren, denen Königen von Polen und Groß-Herzogen von Littauen gleichsam angeerbte Recht auf der Ost-See, zu erhalten und gehöriger maßen einzurichten, auch zu solchem Ende gewisse Commissarien (**), aus dem Senat und der Ritterschaft, der Polnischen und Littauischen Nation, ernennet hätte, welche sich den 15. Julii gegenwärtigen Jahres bey Hofe einfänden, und nach vorheriger Leistung des dazu abgefasten Eides, und Vorforderung derer so die Polnischen Hafen innen hätten, die Art wie der Zoll einzunehmen, verabreden sollten.“ Hierzu hatte die Preussische Ritterschaft nach der Polen und Littauer Beispiel, ihre Einwilligung gegeben, davor ihr der König den Vergleich der Ubergabe/sonst Privilegium incorporationis genandt, die Gegen-Gelöbniß oder reciproca Sponsio, und alle andere bisher genossene und rechtmäßig erlangte Privilegien bestätigte, mit dem Anhang: „daß so wie die neuen See-Zölle, denen Rechtsamen des gesammten Polnischen Adels nicht verhänglich wären, also sie auch denen Zoll-Freyheiten der Preussischen Ritterschaft, und dem übrigen Inhalt vorerwehnter Privilegien, keines weges nachtheilig seyn sollten.“

Welche die Preussische Ritterschaft mit bewilliget, und dafür ihr die Privilegien bestätigt werden.

Bey Annehmung des Zolles sind die Pr. Rechtsamen bewahrt worden.

Nicht anders, als unter jetzt gedachter Bedingung, daß nemlich die neuen Zölle denen Landes-Rechtsamen zu keinem Schaden gereichen mögten, hatten die Adlichen Räte und Boten aus Preußen, selbige bewilliget, und über das die aus Pommerellen, die Vereinigung

(*) Art. Cia Morskie. p. 8.

(**) Ihre Namen sind in der vorangezogenen Constitution zu lesen, unter denen sich aus Preußen, der Culmische Bischof, der Wojwode von Pommerellen, der Starost von Puzig Joh. Dzialinski, und der Mar. Oeconomus, Gerb. Dönhof befanden.

einigung der Bezirke Lauenburg und Bütau, mit ihrer Woywodschafft ausdrücklich begehret. Wie nun das letztere nicht erfolgte, wolten die Pommerellischen Land-Boten mit dem Woywoden, an ihrer vorigen Zustimmung nicht gebunden seyn, sondern wieder den See-Zoll bey dem Warschauischen Grod, eine Protestation legen, die aber nicht angenommen wurde. Die grossen Städte hergegen liessen nicht nur wieder den oftgemeldeten Zoll, sondern auch wieder alle übrige, denen Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten, beydes der gesammten Provinz, und besonders der Städte, verfängliche Constitutiones eine gemeinsame Protestation, dem Grod zu Zakroczyńsk d. 11. Julii einhändigen; und hielten sich vor, daß durch dergleichen Constitutiones, sie mögten entweder das ganze Land oder auch nur bloß die Städte angehen, niemandes Rechte, Privilegien, und alte Gewohnheiten einigen Abbruch leiden solten.

Ehe die übrigen Reichs-Tags-Schlüsse, denen die Städte zum Theil widersprachen, folgen, will ich vorher anführen, was ferner die Preußen, in ihren Zusammenkünften bey dem Ermländischen Bischoffe verrichtet. Sie zogen die Landes-Instruction in nochmalige Erwehung, und da dieses den grossen Städten und Land-Boten zur Gelegenheit diente, sich wegen des Vorstimmens zu streiten, wünschten alle, daß so wol in diesem als in den übrigen Stücken, die zwischen dem Adel und den Städten schwebende Mißheiligkeiten, aufs baldigste getilget werden mögten. Man beliebte in währendem Reichs-Tage, und ehe man zur Königlichen Audienz gieng, einen abermahligen Versuch anzustellen: und machte der Puziger Staroste den Anfang von der Religion, weil die Ritterschafft glaubte, daß in den grösseren Städten die Römisch-Catholischen, an der freyen Religions-Übung gehindert, und im Genus der Bürgerlichen Freyheiten verkürzet, auch die Bischöfe in ihren Rechtsamen gekräncket würden. Die Städte versicherten, daß sie sich gegen die Bischöfe und sämtliche Römisch-Catholische Glaubens-Berwandte nicht anders verhielten, als es das Recht und ihre Privilegien gestatteten, und erboten sich demjenigen abzuhelfen, darin man sie einer Unbilligkeit überführen könnte: womit der Adel sich befriedigen lies. Das zweite Stück, betraf das Stimmen der Land-Boten auf den Reichs-Tagen vor den grossen Städten, und den Abtritt auf den allgemeinen Preussischen Land-Tagen: worüber sich die Ritterschafft also erklärte, daß sie die grossen Städte nur in der Provinz, nicht aber auf den Reichs-Tagen für Rächte erkennen, folglich den Vorzug im stimmen nicht gestatten; auch auf den Land-Tagen nicht ehr in ihr Gemach abtreten wolte, bis die Adellichen Rächte herum gestimmet, und die Ordnung die Städte getroffen hätte. Welches wie es die Städte nicht zustehen wolten, stellten die von der Ritterschafft es zum Erkänntnis des Königes und der Reichs-Stände, jene aber bloß zur Entscheidung Ihr. Maj. aus. Zuletzt redete man von dem Recht Bürgerlicher Personen zu den Adellichen Güttern, und weil selbiges in denen verbesserten Landes-Constitutionen von a. 1537. gangz deutlich gegründet ist, berief sich die Ritterschafft auf derselben erste Abfassung, so wie sie nehmlich a. 1526.

Besondere Bedingung der Pommerellischen Woywodschafft, in Aufhebung der Bezirke Lauenb. und Bütau. Protestat. der gr. Städte gegen den Zoll u. die übrige verfängliche Constitutiones.

(20.)

Vergeblicher Versuch, die Mißheiligkeiten zwischen dem Adel und den Städten beizulegen.

zum

1638.

Der Pommerellische Unterkämmerer ist Land-Bote.

Der kleinen Städte Abgeordneter muß sich der Preuss. Zusammenkunft enthalten.

zum Vorschein gekommen. Weil man sich aber nicht einigen konnte, welche von beyden als ein gültiges Gesetz anzusehen wäre, wurde die ganze Handlung abgebrochen. Beyläufig ist von derselben noch mercken, daß der Pommerellische Unterkämmerer, als ein Abgeordneter aus selbiger Woywodtschaft, unter den Land-Boten seinen Sitz genommen: und der Marienburgische Bürgermeister Pfennig, welcher sich im Namen der gesammten kleinen Städte eingefunden, auf Inständigkeit des Adels austreten, und sich der Zusammenkunft enthalten müssen.

Strafe auf diejenige so in den Preuss. Städten die Römisch-Catholischen in ihrem Gottes-Dienst stöhrer oder auf andere Art kräncke würden, mit Vorbehalt der üblichen Vorrechte.

Die Nonnen zu Graudenz und die Jesuiten zu Marienb. und Conitz bekommen Erlaubnis vor eine gewisse Summe Geldes Gütter zu kaufen.

Neue Kirche zu Topolao.

In der Polnischen Land-Boten-Stube, fuhr der Puziger Starost fort, sich über das Betragen der Evangelischen in den Preuss. Städten, gegen die Catholiken zu beklagen, und veranlaßte dadurch eine Constitution (*), in welcher auf diejenigen eine Strafe von 500. Ungarischen Gulden gesetzt ward, welche in den grossen und kleinen Preussischen Städten die Ausübung der Catholischen Religion zu hindern; die Bekenner derselben in ihrer Andacht und Ceremonie zu stöhren; ihnen den Kauf der Häuser zu wehren; oder sie von den Aemtern, Zünften und Handwercken auszuschließen sich unterstehen würden: doch dieses alles mit Vorbehalt der von den Städten gebührlich erlangten Rechte und Privilegien. Zu mehrerer Aufnahme gedachter Römisch-Catholischen Religion, bekam das Nonnen-Kloster zu Graudenz die Freyheit zwey Dörfer zu ewigen Zeiten zu besitzen, und noch vor 15 tausend Gulden Gütter anzukaufen (**); dem Woywoden von Marienburg ward nachgegeben, der neuen Kirche zu Topolno, seinen Theil des Dorfs Cielechynko entweder auf ewig, oder unter dem Beding des Rückkaufs, abzutreten (**); und die Jesuiten zu Marienburg und Conitz erhielten die Erlaubnis, jede an ihrem Ort für dreyßig tausend Gulden Gütter zu erhandeln (****).

Preussische Starosten zu der Königin Leibgeding.

Zu der Königin Leibgeding, wurden in Preußen die Starosten, Strasburg, Golbe und Tuchel ausersehen, welche von Edelleuten, die im Lande mit Gütern angefessen, verwaltet werden sollten (*****).

Der Herzog von Croy will Lauenburg u. Bütau arrendiren.

Von den beyden Bezirken Lauenburg und Bütau ist schon vorher gemeldet worden, daß man sich Preussischer Seits um derselben Vereinigung mit der Woywodtschaft Pommerellen bemühet: dem noch bezufügen, daß man es geschehen lassen wollen, daß die dortigen Aemter wechselweis mit Polen und Preußen besetzt würden; und daß der Herzog von Croy sich erboten, sie von der Krone vor eine gewisse Summe zu arrendiren, um damit seine Schuld zu ver-

(*) Unter dem Titel, Poena ná tych, ktorzy violant Jura Religionis Catholicae. p. 44.

(**) Reichs-Tags Const. Art. Klaztor Pánien Zakonnych, w Grudziadzu p. 50.

(***) Reichs-Tags Const. Art. Aukcya Fundacyey Kościola Topolnickiego p. 50.

(****) Reichs-Tags Const. Art. Pozwolenie Oycem Jezuitom &c. p. 50.

(*****) Reichs-Tags Const. Art. Opráwa K. J. M. Ceciliy. Renaty p. 4.

verrechnen. Allein, der Herzog ward mit seiner Geld-Forderung, weil ihm die Land-Boten selbige noch nicht zuständig seyn wolten, abermahls an den künftigen Reichs-Tag verwiesen, und der König, ohne etwas zum Vortheil der Preußen zu verfügen, trug gewissen Personen. (*) auf, sich gegen den 10. August, nach Lauenburg zu begeben, um von der Beschaffenheit der beyden Districte und ihrer Einkünften, eine genaue Nachricht einzuziehen; von den Städten, Dörfern, und Land-Gütern ein richtiges Verzeichnis zu Papier zu bringen; und von allem auf dem nächsten Reichs-Tag Bericht abzustatten: alsdann die Krone eine endliche Verordnung, ohne Nachtheil der Preussischen Rechtsame, machen würde (**).

Verordnete Commission, die beyden Bezirke zu untersuchen.

Wegen der Land-Gerichte in Preußen ward verordnet, selbige drey mahl im Jahr zu halten: und zwar in der Culmischen Woywodschaft, das dritte mahl, den Montag nach Quasimodogeniti, zu Graudenz, alwo auch die Gerichts-Bücher zu verwahren; in dem Michalanischen Bezirk, die Woche hernach, an denen gewöhnlichen Orten; in der Marienburgischen Woywodschaft, zu Stum am Montag nach Pauli Befehrung; und in der Pommerellischen am Montag nach Stanislaw; und die übrigen mahl, laut der in diesen Woywodschaften üblichen Verordnung. Vor diesen Gerichten, und in den Grods; sollten alle Verschreibungen geschehen, und die wegen der verlaufenen Untertanen angestellte Prozesse, nach dem Polnischen Recht und dem Gebrauch des Tribunals geführet, und entschieden werden. Das Tribunal, sollte nach dem verbesserten Preussischen Recht, als welches demjenigen, der in Preußen nicht angelesen, einen Bürgen zu stellen anferleget, sprechen, und von den Preußen nicht höhere Geld-Bussen, als in den Reichs-Constitutionen, und in dem gedachten verbesserten Recht verordnet worden, oder sonst üblich sind, fordern: welches auch bey Ausgebung der Urtheile und Extracte, in Ansehung der Gerichts-Gebühren, zu beobachten seyn würde (**).

Land-Gerichte in Preußen wie oft zu halten.

Verschreibungen bey dem Land-Gericht oder im Grod.

Das Tribunal soll nach dem verbesserten Pr. Recht sprechen. Geld Bussen und Gerichts-Gebühren.

Zur Musterung, ward der Pommerellischen Ritterschaft, in den Bezirken derjenige Ort, wo sie ihre Gerichte zu halten pfleget, und denen die im Tuchelschen und Slochauischen wohnen, Conis ange-wiesen(****).

Musterungen in der Pommerellischen Woywodschaft.

Auf der gesammten Ritterschaft Vorstellung, daß die a. 1628. den Danzigern verliehene Siegelung der überseischen Bücher, dem Reich nachtheilig wäre, und die Stadt sich daraus ein monopolium anmassete: wurde vermittelst einer besonderen Constitution (†) die Siegelung

Die Danziger Tuch-Siegelung bis auf eine gewisse Zeit einzustellen.

(*) Der Woywode von Marienburg war der vornehmste, und von den Preussischen Edelleuten, befanden sich dabey, Jacob Weiber, und Joh. Wąglkowski.

(**) Reichs-Tags-Constit. Art. Can mislyz do Bitowá p. 10.

(***) Reichs-Tags-Constit. Art. Sady Ziemskie Woiewodztw Pruskich p. 40.

(****) Reichs-Tags-Const. Ur. Okázowanie Woiewodztwá Pomorskiego p. 49.

(†) Unter dem Titel Sygillacya Gdńska p. 18.

Ungekürzte
und gerechte
Lücher einzuführen verbot.
ten.

Siegelung bis an den künftigen Reichs-Tag verboten, und den Kaufleuten so lange erlaubt, ungekempelte Lächer einzuführen und zu verkaufen. Wobey die zum See-Zoll verordneten Commissarien, eine Vollmacht bekamen, zu untersuchen, ob die Siegelung zum allgemeinen Schaden gemisbrauchet worden: und dafern man dieses wieder die Dantsiger würde erweislich machen können, so sollte auf dem künftigen Reichs-Tage, die Siegelung durch eine neue Constitution, gänzlich aufgehoben werden. Hienebst ward den Fremden und Einheimischen, gekürzte, geschorne und ungerechte Lächer, ausser den so genandten Kirren und Kirseien einzuführen und zu verkaufen, bey Verlust der Waaren geboten, und die alten schon gekempelte Lächer, bis nächsten Michaelis feil zu haben, gestattet.

Comission zu
Bezahlung
der Besatzung
in Vladislawsburg.

Wie man wegen Bezahlung der Kron-Truppen die Verfügung machte, wurde das Regiment des Obersten Jacob Weibers, welches in Puzig und Vladislawsburg lag, nicht vergessen, sondern zu dessen Befriedigung, eine Commission, darunter der Marlenburgische Oeconomus mit begriffen war, benennet, die den 31. Jullii in Puzig sich einfinden sollte (*).

Contracte
wegen der Königl. Oeconomien in Preussen.

Schuld-Forderung des Pom. Unterkämmerers.

Privil. der Tuchmacher in Conis.

Abstellung der neuen Anlagen in Königsberg.

Commiss. ins Brand. Preussen verordnet.

Bergeblich Bemühung der Pr. Ritterschafft, die Bürgerl. Personen von den Adlichen Gütern auszu-schließen.

Die übrigen Reichs-Schlüsse, welche Preussen angehen, sind folgenden Inhalts. Die mit dem Schatz, wegen ier durch den Krieg verwüsteten Königl. Oeconomien in Preussen, auf gewisse Jahre geschlossene Contracte, wurden unter dem Beding, sie nicht weiter zu verlängern, bestätigt (**). Dem Pommerellischen Unterkämmerer, sollte seine albereit liquidirte Schuld-Forderung gezahlet werden (***) . Das denen Tuchmachern in Conis, wegen des Woll-Einkaufs verliehene Privilegium ward also erklärt, daß ein jeder die Freyheit behielt, seine Wolle an die Meistbiethende zu verkaufen (****). Die in Königsberg auf die Waaren neu eingeführte Anlagen sollten aufgehoben (*****); und ob sonst im Brandenburgischen Preussen, ein ungewöhnlicher Zoll angeisset worden, auch andere zum Kauf-Handel gehörige Dinge, durch eine Commission untersucht werden (†).

Zwar hatten die von der Preussischen Ritterschafft sich bemühet, denen Bürgerlichen Personen daselbst, den Besiß Königl. her und Adlicher Güter durch eine Constitution, die sie selbst abgefaßt hatten, zu verbieten, deren Verlautbarung aber der König hinderte.

Was

(*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Zapłata Woysku. p. 2. 3.

(**) Art. O Oeknomiach, am Ende. p. 4.

(***) Art. Zniesienie dlugu. p. 35.

(****) Art. Deklaracya Prziwilejow. p. 50.

(*****) Art. Abrogacya cel. p. 20.

(†) Art. Comissya do Prus. p. 20.

Was die neuen Geld- Steuern betrifft, nahmen die Preussischen Boten, derselben Bewilligung an die Dabeingebliedene, und versicherten, sich der gemeinen Noth nicht zu entziehen, falls die Städte ihre Accisen richtig abgeben würden. Zu welchem Ende, der König auf den 21. Junii in Marienburg einen allgemeinen Land- Tag ansetzte (*).

Die Bewilligung neuer Anlagen wird auf einen Preuss. Land-Tag verschoben.

Weiter ist von diesem Reichs- Tage nichts zu bemerken übrig, als daß nach dem Ableben Th. Zamoiski, das grosse Reichs- Siegel dem bisherigen Unter- Cansler Peter Gembicki, Bischöfe von Przemisl, und das kleine, dem Woywoden von Sandomir, George Osolinski, gegeben worden.

Neue Polnische Reichs- Cansler.

Zu Anfange des Monats May, langten auf der Dantzger See ein Dänischer Admiral und Unter- Admiral mit 7. Kriegsschiffen an, davon vier in den Hafen legten, und drey ihren Lauf nach Pillau fortsetzten. Die Stadt, um nicht zum Verdacht eines heimlichen Verständnisses Anlaß zu geben, enthielt sich aller Gemeinschaft mit den Dänischen Schiffen, so gar, daß sie nicht einmahl dem Admiral die sonst gewöhnlichen Ehren- Bezeugungen erwies, sondern nur seinen Leuten das Benöthigte vor ihr Geld einzukaufen verstattete. Auf Befehl des Königes geschah es, daß man d. 12. Junii ihn um die Ursach seiner Ankunft, durch den Syndicum Riccium befragen lies. Der Admiral wunderte sich anfangs darüber, indem er meynte, daß seinem Könige freystünde, sich der See, ohne jemanden desfalls Rechenschaft zu geben, nach eigenem Gutdüncken zu bedienen: hernach erklärte Er sich, daß Er nicht gekommen sey, Feindseligkeiten vorzunehmen, sondern die freye Handlung auf der See zu unterhalten, und allen Plackereyen zu wehren. Gleiche Antwort bekam einige Tage darauf, der Dirschauische Land- Schöppe, Joh. Stenzel Janikowski, den die Preussischen Stände aus Schluß des Conventus post- Comitialis abgeschickt hatten, nur mit dem Anhang: daß wenn der Admiral der Spiringe habhaft würde, Er sie gefänglich nach Danemarc bringe sollte.

Dänische Schiffe auf der Dantzger See frey zu halten.

Der Conventus post- Comitialis, war laut der vorgebachten Reichs- Tags- Constitution, auf den 21. Junii in Marienburg angesetzt; mit dessen Ausschreibung es unrichtig zugegangen, indem an die Landes- Beamten, Starosten, und Lenutarien keine Einladungen ausgefertigt, die gesammten kleinen Städte gleichfalls vergessen, und in denen Universalien zu den kleinen Land- Tagen, die Punkte zur Berathschlagung weggelassen worden. Die Stände fanden sich auch in schwacher Anzahl ein, so daß von den Ablichen Rätthen nur der Culmische Castellan, und von eglischen kleinen Städten, bloß zum Anhören, Abgeordnete zugegen waren. Bey solcher Bewandnis zweifelte man, ob der Land- Tag seinen Fortgang haben könne, und

Conventus post- Comitialis zu Marienburg.

Woju die kleine Städte nicht überführt worden. Wie man sie hierin bestrebet, alten Vorrath zu schätzen gesucht.

2

(*) Declaracie Woiewodztw. O podatkach S. Woiewodztwo Chleminskie.

1638.

(21.)

man getrauet sich insonderheit nicht, ohne die kleinen Städte etwas zu schliessen. Allein da die Bezahlung der Kron-Armee keinen Vortzug hatte, so mußte man ein Mittel ausfinden, dadurch der Land-Tage ohne der kleinen Städte Nachtheil bestehen könnte; und schlug der Würziger Starost vor, Ihnen das Recht die allgemeinen Land-Tage zu besuchen, in der Abfertigung des Königl. Gesandten gleichsam zu befestigen. Woselbst auch nicht nur ihrer, sondern zugleich der übrigen bey den Einladungs-Schreiben vorgegangenen Fehler gedacht, und der König gebeten wurde, die Rangler der alten Gewohnheit zu erinnern, weil sonst die Stände sich genöthiget finden mögten, die Land-Tage nicht zu besuchen.

Zween Poborren und drey Accisen bewilliget.

Welche die beyden Bezirke Lauenburg und Bütan mit angenommen.

Das Anbringen des Königl. Gesandten (*), betraf vornehmlich die Geld-Steuer, deren Bewilligung die Preußen von dem letzteren Reichs-Tage ins Land genommen hatten. Worauf die Ritterschaft zween Poborren, auf Michaelis in den Schatz zu liefern, und die grossen Städte drey Accisen, von Jacobi auf ein Jahr, willigten. Die so von den kleinen Städten zugegen waren, traten im Namen der abwesenden, denen grossen, unter dieser Bedingung bey, daß sie jederzeit auf die Land-Tage verschrieben werden sollten. Die Einsassen der Bezirke Lauenburg und Bütan, bequamen sich hierin den übrigen Ständen, doch daß dem Adel im Lauenburgischen, zu Lauenburg, dem im Bütanischen, zu Bütan, eine Zusammenkunft von dem Pommerellischen Wojwoden angesetzt würde, und die beyden Städte, Lauenburg und Bütan, wolten mit den Accisen nach geendigter Commission den Anfang machen. Nebst den Poborren, sollten die übrige auf dem Land-Tage gebräuchliche Anlagen, laut dem Graudensischen Contributions-Universal von a. 1612. und jene nach denen damahls gegebenen Quittungen entrichtet, und von den Einnehmern die Rechnungen auf dem nächsten Land-Tage abgelegt werden.

Die dortigen Starosten an Einzöglinge zu vergeben Befestigung der Grenz-Schlösser. Den Brombergern verliehenes Salz-Privilegium. Erstattung des bey Jordan genommenen Salzes. Der Adel will wieder den See-Zoll, mit den großen Städten keine gemeinsame Sache machen.

In der Abfertigung des Königl. Gesandten, baten die Stände, die Starosten jesterwehnter Bezirke an Preussische Einzöglinge zu vergeben; Marienburg und die Grenz-Schlösser gegen Pommeru zu befestigen; daß dem Städtlein Bromberg zum Behuf einer Niederlage des überseischen Salzes verliehene Privilegium aufgehoben; und den Studzienski, zu Erstattung des bey Jordan vor einigen Jahren genommenen auswärtigen Salzes, anzuhalten.

Beyläufig gedachten die grossen Städte des auf dem Reichs-Tage bestätigten See-Zolles, und ersuchten den Adel, mit ihnen hieraus eine gemeinsame Sache zu machen, und darwieder an den König, im Namen der ganzen Provinz, entweder eine Gesandtschaft abzufertigen, oder ein Schreiben ergehen zu lassen. Allein der Adel, welcher mit gutem Recht, den Zoll bewilliget zu haben vermernte, wolte nichts vornehmen, so seiner einmahl gegebenen Erklärung entgegen-

(*) Selbiger war Andreas Zaleski, Preussischer Schwerdt-Träger.

entgegen seyn könnte; sondern rieht, an stat des Zolles, den König durch ein ander Geld-Mittel zu vergnügen.

Dieses war auch der einzige Weg, sich von dem beliebten See-Zoll frey zu machen. Der von Warschau zurückkommende Französische Gesandte, überbrachte die Nachricht, daß der König sich dessen begeben dürfte, wann die Danziger Ihm dafür jährlich etwas gewisses zustehen würden: und der Kammer-Herr Andreas Rey, einer von des Königs Vertrauten, schlug ihnen vor, entweder Ihre Maj. einen Theil aus der Zulage jährlich genießen zu lassen, oder diejenigen Summen, die Sie verschiedenen von ihren Bürgern schuldig wäre, zu bezahlen. Die Stadt erklärte sich zu nichts, sondern war vorher bemühet, zu verhüten, damit von der zur Einrichtung des Zoll-Wesens bestandenen Commission, etwas nachtheiliges verfügt würde. Sie schickte zu solchem Ende gegen die bestimmte Zeit, einen Rathmann und den Syndicum Riccium nach Warschau, die ohne sich vor den Commissarien zu stellen, bey dem Könige, eine Beredung an einem nah gelegenen Ort, auswirken sollten, um daselbst einen andern Zuschub zum Behuf des Königlichen Schazes auszufinden. Die beyden Abgeordnete, trugen solches Ihre Maj. in einer besonderen Audienz vor, von dannen es an die Commissarien gelangte. Diese setzten ihnen eine zehntägige Frist, um von Hause einen näheren Befehl einzuhohlen: und da selbiger nicht erfolgte, ward weiter nichts vorgenommen, sondern von dem Könige die gebetene Zusammenkunft, auf d. 15. October in Dirschau, nachgegeben.

Wie der Zoll bloß durch ein anderes Geld-Mittel zu hinterreiben.

Die Danziger lehnen die desfalls verordnete Commission ab.

Daselbst fanden sich als Königliche Deputirte ein, die Bischöfe von Cujavien und Ermland, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, und der Marienburgische Oeconomus Gerhard Dönhof. Die Danziger, schickten einen Bürgermeister, einen Rathmann, und den vorerwehnten Syndicum Riccium; und die anderen grosser Städte, anßer dem Elbingischen Syndico Richter, jede einen Bürgermeister und Rathmann: welche zusammen die Zoll-Privilegien vertreten, und wie sonst der König zu befriedigen, verabreden sollten. Dieser ihre Absicht war, den König ein für alle mahl mit einer gewissen Geld-Summe zu vergnügen, und erboten sich die Danziger zu dreymahl hundert tausend Gulden; dagegen die Königlichen Vollmächtiger, auf gewisse jährliche Einkünfte drungen, und die dortige Zulage, anfangs beständig, hernach auf zehn Jahr verlangten. Siedurch wurden die Tractaten abgebrochen, und die Stadt Danzig schickte den Syndicum Riccium im November abermahls nach Hofe, um den König durch demüthige Vorstellungen zu einer näheren Erklärung zu bewegen. Ihr. Majest. verwies den Abgeordneten an den Kron-Unter-Kanzler: Dem selbiger viermahl hundert tausend Gulden antrug, aber von ihm die Antwort erhielt, daß sich der König mit keiner Geld-Summe auf einmahl würde abfinden lassen, wenn man Ihm gleich so viel Geld, als die ganze Ost-See in sich faßte, geben könnte. Der Schluß war, daß Ihr. Majest. wegen der Zulage fünfftig eine neue Un-

Darüber gepflogene Handlung in Dirschau.

Der König hat anstat des See-Zolles, sein Augenmerk auf die Danziger Zulage gerichtet.

1638.

Unterhandlung verordnen würde, doch unter der Versicherung, daß Sie nichts begehre, was entweder den gemeinen Rechtsamen des Landes, oder den besonderen Privilegien der Stadt verhänglich seyn könnte.

Mehrere in
dieser Zoll
Angelegenheit
gewechselte
Schriften.

Die im vorigen Jahr, in der Zoll-Sache herausgegebene Schriften, wurden in dem gegenwärtigen vermehret. In Polen kam ein so betitelter notwendiger Discurs (*) zum Vorschein, in welchem der unbekante Verfasser, die aus dem See-Zoll zu erwartende Vortheile also beschrieb, daß die Kron ihre in Verfall gekommene Herrschaft zur See wieder erlangen, sich des Gehorsams der an dem Meer gelegenen Städte gnugsam versichern, und jährlich große Summen gewinnen würde. Dieser Schrift begegnete der damals in Hamburg sich aufhaltende Danziger Secretar, Joh. Chemnitz, mit einer Wiederlegung (**): und weil in jener, der Kron Polen die Herrschaft auf der Ost-See zugeeignet war, wiederlegte man solches Dänischer Seits, in einer Abhandlung, die Ost-See (***) genannt, und behauptete, daß die Polen niemahls einige Hoheit auf gedachter See ausgeübet, noch ausüben können, sondern daß dieses Vorrecht jederzeit dem Könige von Danemarck zugestanden, der sich auch in einem ungekränkten Besitz befände. Darwieder zwey Jahr hernach, der Marienburgische Bürgermeister, Joh. Pfennig, auf eine unfreundliche Art die Feder ergrieff (****), und die Polnische See-Herrschaft, vornehmlich von Lesco dem III, welcher zu Anfange des IX. Jahrhunderts, viele Länder an der Ost-See besessen, und solche unter seine unächte Prinzen vertheilet haben sollte, herleitete. Weil aber die Zoll-Einnahme, großen Theils durch die Danziger gehindert wurde, diese auch, um allen Zwangs-Mitteln zu begegnen, sich in Verfassung setzten, lies ein sogenandter Eliseus Aurimontanus (*****) einen Brief (†) drucken, in welchem er der Stadt den Untergang prophezeuete, daferne sie aus Vertrauen auf ihre und auswärtiger Potentaten Macht, dem Königl. Willen sich niedrig erzeigen würden. Das Betragen der Stadt ward dagegenst in zweyen Antwort-Schreiben (††) gerechtfertiget, des Aurimontani Prophezeuung aber von einem Johanne Antonio Carniolo (†††) unterstützet.

Bevor

(*) Discursus necessarius.

(**) Refutatio Discursus dicti necessarii.

(***) Mare Balticum.

(****) Unter dem Titel, Antimare Balticum, welches ein Vortrab, einer weitläufigeren Ausführung, die aber niemahls gefolget, seyn sollte.

(*****) Der rechte Name war, Daniel Kruse, ein geborner Danziger und Kraußischer Canonicus.

(†) Der Titel des Sendschreibens ist, Elisei Aurimontani ad Dantiscanos bellum & arma circumspicientes Epistola.

(††) Das eine heißet ad Elisei Aurimontani Epistolam Responsoriam und erkennet für den Verfasser, den Danziger Bürgermeister Joh. Ernst Schröder: das andere führet den Titel, Justi Patricii ad El. Aurimontani Epistolam Responsio, und wird dem Danz. Secret. Mich. Borck beigelegt; denen noch Constantis Sinceri (Christ. Riccii) Spongia in Elis. Aur. Epistolam beizufügen.

(†††) Elis. Aurimontanus defensus, aut. Joh. Ant. Carniolo. a. 1639.

Bevor ich von dieser Materie abbreche, ist noch zu melden, daß der König an den Churfürsten von Brandenburg, nach Berlin einen Gesandten geschicket, welcher die Annehmung des neuen Zolls, auf vier von Hundert, in den beyden Hafen Pillau und Memel, auswirkte. Es ward hiebey verabredet: „ daß der Zoll in den gedachten Hafen „ nicht ehe, als bis er zu Danzig, Elbing, und in den Curländischen „ Hafen würde seyn eingeführt worden, anfangen; nicht länger „ als zwey Jahr währen; nach Verlauf dieser Zeit mit dem Chur- „ Fürsten eine neue Handlung gepflogen; die Einnahme, ohne jeman- „ den desfalls Rechenschaft zu geben, bloß von dem Churfürsten be- „ sorget; die dazu nöthigen Leute, von Ihm allein, unter seinem Ey- „ be angenommen; zu Ehren Ibro Königl. Majest. aber, einer von „ den Spiringen, doch unter Chur-Fürstl. Ende, zu solchem Amte ge- „ lassen; und die Einkünfte, nach Abzug der Kosten, zwischen dem „ Könige und dem Chur-Fürsten getheilet werden solten ... Stenebst versprach der König, die Genehmhaltung dieses Vergleichs von den Reichs-Ständen bezuschaffen, und beförderlich zu seyn, daß dem Churfürsten, die in Ansehung des Preussischen Lehns, an die Cron Polen abzutragende ordentliche und außerordentliche Gelder erlassen würden.

Der Churfürst von Brandenburg nimmt den See-Zoll in Pillau und Memmel unter gewissen Bedingungen an.

Auf dem in Thorn gehaltenen ordentlichen Michaels-Land-Tage, legte der Danziger Castellan Joh. Zawadzki den End ab, und ließ sich darüber wieder die bisherige Gewohnheit, einen Schein unter dem Landes-Siegel geben.

Der Danziger Castellan, läßt sich keines gezeichneten Endes wegen einen Schein geben.

(22)!

Im Monath May, starb der Gnesnische Erz-Bischof Joh. Weyzyk, dessen Ableben dem Culmischen Bischofe, Joh. Lipki, zu Nutzen kam, welcher durch der Königin Beförderung, zu diesem Erz-Bistum erhoben wurde: da nebst ihm, der Lembergische Erz-Bischof, und der Bischof von Ermland, sich darum beworben hatten. Er behielt das Culmische Bistum bis ins folgende Jahr, und beschloß sein dortiges Amt, mit einer weitläufigen Protestation gegen die Thorner, die er den 27. März gemeldeten Jahres, in dem Grob zu Schönsee beylegen ließ. In derselben klagte Er über viele Beschwerden, so die Römisch-Catholische Geistlichkeit, und derselben Glaubens-Genossen von der Stadt dulden müßten; befestigte seinen vermeynten Anspruch auf die dortige Evangelische Kirchen; und hielt sich und seinen Nachfolgern vor, wegen der angeführten Stücke, gegen die Thorner rechtlich zu verfahren, falls man von ihnen durch Güte nichts erlangen mögte.

Der Culmische Bischof wird Gnesnischer Erz-Bischof.

Desseu Protestation gegen die Thorner.

Sonst trug sich in diesem Jahr noch etwas zu, welches zwar mit den Preussischen Geschichten keine Gemeinschaft zu haben scheint, doch deswegen allhie eine Stelle verdienet, weil es das Königl. Haus angehet, und nachgehends der Provinz zur Berathschlagung vorgetragen worden. Des Königes ältester Halb-Bruder, Johann Casimir, geriet in die Französische Gefangenschaft, aus welcher Er nicht ehe, als im Jahr

Das Fränk. Johann Casimir wird in Frankreich, gefangen.

1638.

Jahr 1640. freykommen können. Sein Vorsatz war, Spanien zu besuchen, und hernach Frankreich, England, Teutschland, und Italien durchzureisen. Den 27. Jänner brach Er von Warschau auf, nahm seinen Weg über Wien und Meyland nach Genua, bediente sich einer diesem Staat gehöri gen Galeere, um nach Spanien zu schiffen, und lies sich Ungestüms und See-Kranckheit halber, in Provence an Land setzen. Hieselbst besah Er Toulon, Marseille, und andere Plätze, und wurde, wie Er wieder abzusegeln im Begriff war, in dem Hafen Tour de Bouc, auf Befehl des Statthalters von Provence, d. 9. May gefangen genommen, und vorerst nach Selon vier Meilen von Aix, in Verwahrung geführt. Man entschuldigte Französischer Seits dieses Verfahren damit, daß der Prinz, welcher jederzeit eine grosse Zuneigung vor das Haus Oesterreich bezeiget, und vormahls wieder Frankreich die Waffen geführt, ohne Paß, und ohne sich kund zu geben, an Land gestiegen, die See-Hafen genauer, als ein blosser Reisender, betrachtet, und dadurch zum Verdacht Anlaß gegeben hätte, er mögte als neuer Statthalter von Portugal, und Gros-Admiral der ganzen Spanischen See-Macht, etwas zum Dienste selbigen Königes in dieser Gegend unternehmen wollen (*). Dieses wurde dem Pabst, den Genuesern, und dem Könige von Polen geantwortet, wie Sie sich über die Gefangennehmung des Prinzen beklagten: und wolte Ihn Frankreich nicht ehr los geben, bis Er eine gnugsame Versicherung, sich wegen des Ihm zugefügten nicht zu rächen, ertheilet, und der König von Polen solches durch eine außerordentliche Gesandtschaft bekräftiget hätte. Dannhero schickte der König, im folgenden Jahr den Wojwoden von Smolensko, Christoph Corvinum Gasievski, nach Frankreich: da man inzwischen den Prinzen, in genauere Verwahrung nach Cisteron, einer Berg-Festung auf der Grenze von Dauphine, hernach in ein freyeres Behältnis, nach Bois de Vincennes bringen lassen.

1639.

Der Churfürst von Brandenburg macht mit der Zoll-Einnahme in Pillau und Wremmel einen Anfang.

Zoll am Ausflus der Weichsel ins Haf.

Im Anfange des Jahres 1639. erhob sich der König, von Warschau nach Grodno, woselbst der Churfürst von Brandenburg auch eintraf, und beyde nicht nur dasjenige Persönlich genehm hielten, was wegen des neuen Zolles durch den Polnischen Gesandten verabredet worden: sondern der Churfürst willigte noch dazu, mit der Zoll-Einnahme einen Anfang zu machen, ohne, bis ein gleiches in Dantzig geschehen wäre, abzuwarten, und lies zusolchem Ende die Spiringe nach geleistetem Ende in die Pillauische Zoll-Kammer ofentlich einweisen. Auf dem Hase, legte sich vor dem Ausflus der Weichsel ein Königliches Schiff, welches unter Aufsicht gedachter Spiringe die vorübergehende Fahrzeuge, drey Gulden von Hundert zu zahlen, nöthigte. Daher die Dantziger niemanden von dannen einliessen.

Der

(*) Mercure François l' an. 1638. p. 250. Wassenb. Carc. Gall. Pr. J. Cal. p. 51. 67. 90.

1639.

Der König von Dänemark, schickte zu Behauptung einer freyen Fahrt, abermahls egliche Krieges-Schiffe, unter dem Admiral Jas. Danziger Mund, auf die Dantziger Reede: und wie Er in Erfahrung kam, daß der Churfürst von Brandenburg in seinen Preussischen Hafen den neuen Zoll eingeführet; wurde verordnet, daß alle nach selbigen Orten gehende Schiffer, solches bey Verlust der Schiffe und aller inhabenden Güter, im Sund meldend, und den sonst gewöhnlichen Zoll, zwiefach erlegen sollten. Welches bald hernach geändert, und die Fahrt dahin gänglich verbothen wurde.

Dänische Schiffe auf der Dantziger Reede. Die Schiffe so nach Pillau und Memel gehen, soll im Sund den Zoll zwiefach erlegen. Die Fahrt dahin wird verbothen.

Die Dantziger aber, thaten einen fernern Versuch, den See-Zoll ohne Verletzung ihrer Rechtsame abzukehren. Sie schickten im Junio, Personen aus allen dreyen Ordnungen an den König nach Wilna, um Ihro Majest. zu Annehmung der im vorigen Jahr angetragenen Geld-Summe zu bewegen. Die Abgeordneten wurden gehöret, und solten nach gepflognem Raht mit den anwesenden Senatoren, eine Antwort bekommen. Selbige erfolgte zu Ortelsburg im Brandenburgischen Preussen, wohin der König den Churfürsten zu besuchen, sich begeben hatte: und wurden hieselbst die Abgeordneten zuerst vor die anwesende Senatoren gefordert, um zu vernehmen, ob sie nicht zu einem mehreren, als was sie in der Königlichen Audienz vorgebracht, befehliget wären, hernach wieder an den König verwiesen. Den 10. Julii ward ihnen durch den Kron-Gros-Kanzler abermahls angedeutet, daß Ihro Majest. vor den See-Zoll, an der Bürger-Zulage Theil nehmen wolte.

Der König will den See-Zoll fallen lassen, und dagegen an der Dantziger Bürger-Zulage Theil nehmen.

Das unlängst erledigte Culmische Bistum gab der König dem Canonico Caspar Dzialinski, welcher zur Feyer des Fronleichnamsfestes, sich in Thorn einfand. Er meynte dem Antritt seiner neuen Würde kein grösser Denckmahl zu stiften, als wenn er die zu solcher Zeit gewöhnliche Andachts-Bezeugungen vermehrte, und gegen das Exempel seiner Vorgänger, die Procession über den Markt durch die vornehmste Strassen der Stadt führete. So bald dem dortigen Raht dieses Vorhaben kund ward, bemühte Er sich, den Bischof, durch die bisher beobachtete Gewohnheit, und durch die Gefahr eines zu besorgenden Auflaufs davon abzuleiten; und wie solches nichts verfrucht wurden, die Thore geschlossen, die Ketten vor die Strassen gezogen, und die Bürger ins Gewehr gebracht: welches den Bischof, da Er sich mit der Procession dem Markte näherte, nach der Johannis-Kirche zurück zu kehren nöthigte. Drey Tage hernach, warf ein Catholischer Priester einem Lutherischen Studenten, weil ihm dieser keine Ehrerbietung erwies, auf der Strasse den Hut ab, darüber die herbenkommende Leute Hand an den Priester legten, und ihn mit Schlägen fortschickten. Bendes ward von Seiten der Catholicken als ein großes Verbrechen gedeutet, und legte der Culmische Official und Thornische Pfarrer Alexander Dorpowski, wegen der geheimten Procession, wieder den Thornischen Raht und die Bürgerschaft, in seinem und des Culmischen Bischofes Namen, eine Protestation zu

Caspar Dzialinski wird Culmischer Bischof.

Schinderte Procession in Thorn und geschlagener Catholischer Priester.

1639.

Schönsee, und der geschlagene Priester, Michael Kowalewski, protestirte vor eben demselben Grod, wieder die Evangelischen Prediget, Professores und Studenten. Wie hoch aber es auf dem folgenden Land- und Reichs-Tage genommen worden, und wie vornehmlich die Dzialinsten, in Meynung, daß dem Bischofe, ihrem nahen Anverwandten, ein Schimpf wiederfahren, entrüstet gewesen, solches wird an seinem gehörigen Ort vorkommen.

Historische
beurtheilung
Tag.
Dasselbst vor-
zunehmende
Materien.

Den Reichs-Tage schrieb der König auf den 5. October aus, dem der allgemeine Preussische Land-Tage den 15. September in Graudenz vorhergieng. Von denen zur Berathschlagung ausgelegten Materien, waren einige schon ehmalis vorgetragen worden, und betrafen die völlige Bezahlung der Kron-Armee; die Bändigung der Kosaken; die Sicherheit der Reichs-Gränzen, gegen die Türken und Tattarn; die Erkenntlichkeit in Ansehung der hohen Verdienste Königl. Majestät; die vor den Prinzen Carl Ferdinand begehrte Coadjutorie des Bistums Plogko; die Prägung einer neuen Münze; die Schuld-Forderung des Herzogs von Cron; die Einrichtung der Lande Lauenburg und Bütow; und die von dem Marggraven von Brandenburg Sigismund, gesuchte eventuale Belehnung des Preussischen Herzogthums.

Hermann
Boots Einfall
in Liefland, un-
darüber wi-
schen den
Schwedischen
und Polnischen
Senatoren
gewechselte
Schreiben.

Diezu kam, daß man auf die Schwedische Bewegungen in Liffland ein wachsames Auge zu haben für nöthig hielt, nachdem die dortige Grenze, durch den kaiserlichen Parteygänger, Hermann Boot, unlängst verunruhiget worden. Dieser hatte in Brandenburgischen Preußen Soldaten angeworben, unter dem Schein sie nach Teutschland abzuführen, und wie er bis 900. Mann zusammen gebracht, nahm er im Junio seinen Zug unvermuthet durch Samoyten und Curland auf Liffland, wurde aber von einer wieder ihn ausgeschiedten Schwedischen Partey gänzlich geschlagen. Weil nun diese Völcker in Preußen ihren Werbungs-Platz gehabt, und durch die Polnischen Lande nach Liffland gekommen waren, beklagte sich der Commendant von Riga darüber, als eine Verletzung des 26. jährigen Stillstandes: welche Beschuldigung zwar der Polnische und Littauische Groß-Canzler in einem Antwort-Schreiben von der Kron ablehnten; allein man konnte nicht wissen, ob Schweden sich dadurch besänftigen lassen, oder zur Thätlichkeit schreiten würden. Wie der Reichs-Tage schon angegangen war, lief ein Schreiben von den Schwedischen Reichs-Räthen an den Polnischen Senat ein, in welchem sie auf den Churfürsten von Brandenburg, wegen des vorerwehnten Einfalls in Liefland argwohnten, und ihn zu Beobachtung des Stumsdorffischen Vergleichs, und zu Ersetzung des zugefügten Schadens anzuhalten baten. Der Polnische Senat entschuldigte den Churfürsten, und versprach, sich bey Ihm zu bearbeiten, daß er nichts unternehme, noch anderen gestatte, was der gemeinen Ruhe nachtheilig seyn könnte. Vor sich aber, gab der Senat die Versicherung, nicht nur dem Stillstande genau nachzuleben, sondern auch

(*) G. Pufend. Hist. Svec. L. XI. S. 81.

berect zu seyn, über einen ewigen Frieden zu handeln, so bald man Schwedischer Seits, Zeit, Ort, und Vollmächtiger benennen würde. Zuletzt klagte man über die Gewalthätigkeiten, welche die Polnischen Unterthanen, von den Schwedischen Soldaten an den Liffändischen, Pommerschen, und Märkischen Grenzen litten, mit dem Beygehren, solchen Beschwerden zum Vergnügen der Beschädigten, durch beyder Theile Commissarien abzu helfen.

1639.

Die Befreyung des in Frankreich gefangenen Prinzen Joh. Casimir, gehörte mit zum Reichs-Tage, und meldete der König, daß Frankreich den Prinzen nicht ehr los geben wolle, bis der König und die Kron Polen, eine Versicherung, sich wegen der Gefangennehmung nicht zu rächen, würden ertheilet haben. Weil nun der Wojwode von Smolensko, mit vollkommener Macht, alles was ohne Nachtheil des Reichs geschehen könnte, zu des Prinzen Befreyung einzugehen, nach Frankreich geschicket worden; glaubte Ihr. Majest. es würden die Stände, wann von ihnen eine Genehmhaltung gefordert werden dürfte, selbige zu geben kein Bedencken tragen: falls aber Frankreich den Prinzen unter der vorgemeldeten Bedingung nicht frey geben mögte, solten die Stände zureichende Mittel, es zu ahnden, auffinden.

Hienächst gedachte der König seiner einigen Halb-Schwester, Anna Constantia, vor die Er, weil Sie zu mannbahren Jahren gekommen war, um eine Ausstattung anhielt: und endlich empfahl Ihr. Majest. den Ständen, die wegen der See-Zölle beliebte Constitution zu bewahren.

Ausstattung der Königin Anna Constantia.
Die Constitution von dem See-Zoll wird den Ständen empfohlen.

Das Letzte machte zwischen der Preussischen Ritterschafft und den grossen Städten eine solche Trennung, daß darüber der Landtag gerissen wurde. Denn die adelichen Rächte meynten, daß die Gültigkeit der desfalls bestandenen Constitution nicht mehr in Zweifel zu ziehen, sondern nur darauf zu denken sey, wie sie am füglichsten in den Schwang zu bringen: und die Landboten hatten einen Artikel abgefaßt, auf dem Reichs-Tage mit den Reichs-Ständen, wegen der wirklichen Einführung der See-Zölle ein Vernehmen zu haben. Hergegen hielten die grossen Städte die Constitution für unkräftig, weil sie wieder die Landes-Privilegien anlief, und von ihnen als Mit-Ständen nicht bewilliget worden. Die Ritterschafft bezeugte ihren Unwillen über diese Einwürfe, und urtheilte, „daß weil der Adel, als der vornehmste Stand „die Constitution angenommen, die Städte, als der geringere, nicht „widersprechen müsten, und daß die Privilegien keinen Eingriff litten, wenn man aus Liebe zum Könige, und aus Gefälligkeit gegen „die Kron, gutwillig davon abstünde“. Sie begehrte also, daß die Städte den darüber entworfenen Artikel entweder schlechterdings, oder mit Beyfügung ihres Widerspruchs, in die Landes-Instruction einrücken lassen mögten. Allein diese wolten ihn nicht nur keinesweges dulden, sondern brachten auch an dessen Stelle einen andern

Trennung zwischen der Preussischen Ritterschafft u. den Städten wegen des See-Zolles.

Wodurch der Land-Tag gerissen wird.

dieses Inhalts zu Papier: „daß weil die Ritterschaft und die großen Städte, sich wegen des See-Zolles nicht einigen könnten, die Land-Boten denen Reichs-Ständen davon Bericht abstaten und sich erkundigen sollten, ob nicht der gemeinen Nothdurft durch einen andern, denen Privilegien unverfänglichen Beitrag, zu helfen wäre.“ Hierüber wurde die Ritterschaft entrüstet, gleich als wann die Städte ihren Boten Befehle vorzuschreiben gedächten, und wolte der Puziger Starost lieber sein Leben verlihren, als solches gestatten. Es fielen noch mehr dergleichen harte Reden, darüber die grossen Städte den Land-Tag rissen, und vermittelst einer vor dem Graudensischen Stadt-Gericht beygebrachten Protestation, die Schuld auf den Adel legten.

Die grossen Städte sind erst in die Versammlung gefordert worden, wie man den Königl. Gesandten albereit zur Audienz aufgeboten.

Von diesem fruchtlos zergangenen Land-Tag, sind noch verschiedene Umstände zu bemerken. Die Abgeordneten der grossen Städte, welche sonst vor Eröffnung des Land-Tages, durch einen Bedienten des Präsidenten, zu der Versammlung gepflegt eingeladen zu werden, wurden dieses mahl vergessen, und nicht ehe auf das Rathhaus gefordert, als wie der Königl. Gesandte (*), von den Land-Boten schon zur Audienz gehohlet worden. Der Puziger Starost verwies ihnen ihre späte Ankunft, und meynte, daß sie, so wie die Land-Boten, ohne besondere Einladung sich einzufinden schuldig wären: dagegen sich die grossen Städte mit der langhergebrachten Gewohnheit schützten, so der Thornische Bürgermeister, Joh. Zimmermann, durch eine vierzigjährige Erfahrung bestärkte.

Der Catholischen Erinnerung, sich der Thornischen ProceSSIONS-Sache auf dem Reichs-Tage ernstlich anzunehmen.

Auf eingekommenes Schreiben des Culmischen Bischofes, wegen der von den Thornern am Fronleichnam-Fest gehaltenen ProceSSION, erferten diejenigen, die solches als eine grosse Verletzung der Catholischen Religion ansahen: ungeachtet die Abgeordneten dieser Stadt, durch ihren Bericht, die erhitzten Gemüther zu besänftigen suchten. Unter anderen sagte der Ermländische Bischof, es wären dadurch nicht nur die gesammten Catholiken, sondern gar das Hochwürdige Sacrament beschimpfet worden, und daß er Ihro Königl. Majest. bitten wolle, die Sache auf dem Reichs-Tage zu richten, die Schuldigen zu strafen, und den Thornern durch einen besondern Reichs-Schluß, bey harter Busse anzubefehlen, künftig einen freyen Umgang mit der ProceSSION zu verstaten. Der Woywode von Pommerellen hielt den für keinen rechtschafenen Catholiken, der hierin mit dem Bischofe sich nicht vereinigte, und begehrte von den Land-Boten, sich auf dem Reichs-Tage dahin zu bearbeiten, damit die Verbrecher nicht an Gelde, sondern an ihrer Ehre und am Leben gestrafet würden.

Nichtigkeit der Ermländischen Schuld-Forderung.

Zur Beglaubigung der Ermländischen Schuld-Forderung, meldete der Ermländische Bischof, daß wie er unlängst, selbige zu untersuchen, verordnet worden, er aus den beygekommenen Urkunden ersehen

(*) Peter Bakowski.

sehen hätte, daß Sigismundus Augustus zum Moskowitzischen Krie-
ge, von den Pommerischen Herzogen hundert tausend Thaler gelie-
hen, und darüber eine Verschreibung, die BARTOLUS und BAL-
DUS nicht schärfer würden abgefaßt haben, von sich gegeben hätte.
Die Krone wäre auch geneigt gewesen, die Schuld genehm zu hal-
ten, aber durch die eingefallene Interregna daran gehindert worden:
und der Bischof achtete Sie zu Entrichtung dieser Geld-Summa desto
mehr verpflichtet, weil Sie die Verlassenschaft Sigismundi Augusti
zu sich genommen.

Wie von der Münze geredet ward, rieht man neue Geld-
Sorten zu prägen, weil daraus dem gemeinen Wesen ein grosser
Nutzen zu wachsen würde. Welches Articzewski mit dem Exempel des
Jacob Jacobson erwies, der durch die zu Bromberg geschlagene Drey-
pölter, in einem Jahr zwei Millionen und hundert tausend Gulden erü-
briaet haben sollte: und in dieser seiner Rechnung vermeynte er so gewis
zu seyn, daß er nicht nur seine Güter, sondern gar das Leben zum Un-
terpfande setzte.

Neue Münz
zu prägen.

Wie viel eh-
mahls Jacob-
son bey den
Dreypöltern
gewonnen.

Ob nun gleich der Reichs-Tag, aus Mangel einer gemeinsamen
Instruction, in den Angelegenheiten der Provinz, nicht hätte sollen be-
suchet werden, so gieng doch die Ritterschaft von dieser Regel
abermahls ab, und schickte ihre Boten mit besonderen Befehlen, unter
dem Petschaft des Ermländischen Bischofes, dahin, um so wol in geist-
lichen als weltlichen Dingen, verschiedenes zu der Städte Nachtheil
zu befördern. Die grossen Städte, welche theils zu Verhütung
der ihnen schädlichen Schlüsse, theils ihrer eigenen Geschäfte wegen,
die Reichs-Versammlung besuchten, waren bemüht, die Abgeordne-
ten des Preussischen Adels, aus der Polnischen Land-Boten-Stube
auszuschließen. Zu dem Ende schickten sie d. 20. October ihre Secre-
taren dahin, und liessen dem Marschall eine Schrift des Inn-
halts überreichen: daß die Preussischen Boten, in Ermangelung
einer von sämtlichen Ständen abgefaßten gemeinsamen Vollmacht,
Sitz und Stimme nicht haben, noch etwas zum Schaden der Städte
verfügen könnten; darüber ihnen der Marschall einen Schein, unter
seinem Siegel ausfertigte. Wie hernach der Marienburgische
Woywode, die grossen Städte zur gewöhnlichen Beredung in des
Culmischen Bischofes Quartier fordern lies, entschuldigten sie sich da-
mit, daß sie mit den angegebenen Boten keine Gemeinschaft pflegen
wolten: und da dennoch die adelichen Stände aus Preußen unter sich
zusammen kamen, legten sie darwieder in dem Warschauischen Grod
eine Protestation bey.

Die Boten
aus Preußen
besuchen ohne
gemeinsame
Instruction
den Reichs-
Tag.

Daher ihnz
die grossen
Städte die
Activität strei-
tē u. sich ihrer
Gemeinschaft
enthalten.

(23.)

Das vornehmste was wegen Preußen auf dem Reichs-Tage,
hendes im Senat und in der Land-Boten-Stube vorkam, betraf den
See-Zoll und die Thornische Processions-Sache. Von dem ersteren
stund ein besonderer Artikel in dem Königlichem Vortrage, und das
letztere machte der Culmische Bischof rege. Der Kron-Groß-Kang-
ler

Preussischer
See-Zoll.

Den die Senatoren zu behaupten geneigt sind.

Besorglichkeit wegen der Schrift MARE Balticum, und darnieder angezeigte Befassung.

Der Culmische Bischof redet wieder die Thornern wegen der gehemmten Procession, ist über die grossen Städte unwillig daß sie den jüngsten Landtag gerisse, u meynet daß sie nicht gang contri- buirten.

Erklär. des Culm. Bischofs über die wieder die Evangel. Relig. gebrauchte verkehrliche Redens- Art.

ler empfahl im Namen Jeho Majest. denen Ständen den Zoll, als etwas, womit beydes die Ehre und der Nutzen des Reichs verknüpft wären. „Privat-Leute, sagte er/ gelangten zu grossem Reichthum, „die Kron aber, litte durch Wiedersegligkeit einer einzigen Stadt Mangel, und hätte weder zu Ertragung der gemeinen Bürden, noch zur Abwendung der androhenden Gefährlichkeiten, das Nöthige in Händen. „Auf dem vorigen Reichs-Tage, wären Commissarien, den See-Zoll einzurichten, benennet worden, die aber wegen der von den Dänsgern gemachten Hinderungen ihren Zweg nicht erreichen können. „Anjese mögte man darauf bedacht seyn, wie der neuliche Reichs-Schluss, ohne weiteren Aufschub, zur Volziehung zu bringen, und „die Stadt Dantsig zu Leistung ihrer Pflicht anzuhalten,.. Diesem Vortrage, war der Senatoren Meynung gemäs, und weil alle Schuld auf die Dantsiger fiel, musste die Stadt nach eines jeden Neigung, mehr oder weniger herhalten. Man rieht, es mit Ihr nochmahls durch Commissarien zu versuchen, hernach zur Schärfe zu schreiten, wozu man Voldt und Geld herzugeben versprach. Beyläufig ward von einigen, der im vorigen Jahr, unter dem Titel MARE BALTICUM, herausgekommnen Schrift erwehnet, und dieselbe deswegen für sehr gefährlich angesehen, weil daraus der Teutsche Orden einen Anspruch auf Preußen machen könnte. Wieder dessen Anfall sicher zu seyn, wurde vorgeschlagen, die Besatzungen in Preußen zu verstärken; Dirschau, Puzig und andere Derter zu befestigen; und die Beschaffenheit der Pillau, durch gewisse aus dem Senat und der Ritterschaft verordnete Personen, untersuchen zu lassen.

Der Culmische Bischof, wie Er von dem Betragen der Dantsiger gegen den See-Zoll, mit grosser Bitterkeit geredet, und sie gar eines vorhabenden Abfalls beschuldiget hatte, wandte sich darauf zu den Thornern. Er machte den Eingang von der Evangelischen Religion, die er nicht nur mit dem gewöhnlichen Namen der Ketzerey belegte, sondern als ein solches Ubel beschrieb, welches die mächtigsten Reiche zerrüttete, und zu Unterdrückung der Catholicken von dem Satan herstammete, und dennoch in dem Erz Catholischen Königreich Polen geduldet würde. Hierauf erzählte er, wie es ihm mit der Procession ergangen, und wie man einen seiner Priester geschlagen: mit bengefügter Bitte, die wieder das allerheiligste Sacrament begangene Ubelthat ernstlich zu strafen, und den bösen ketzereischen Geist zu dempfen. Damit aber die Elbinger auch ihr Theil bekämen, so nahm der Bischof die drey grossen Städte zusammen, und erkannte sie der Königlichen Gnade unwürdig, weil sie den neulichen Landtag, aus blosser Halsstarrigkeit gerissen hätten. Er unterlies auch nicht, sie wegen ihrer Contributionen zu verkleinern, an deren Stelle Er sie, so wie die Einsassen der Krone, zu Rauchfangs-Huben- und Zapfen-Geldern verpflichten wolte.

Die von dem Culmischen Bischofe, wieder die Evangelische Religion gebrauchte Redens-Arten, hatten diejenige Land-Boten,

Boten, so derselben beygethan waren, versehrlich aufgenommen, und begehrt darüber zu ihrer Befriedigung eine ofentliche Erklärung. Daher der Bischof versicherte, daß seine Gedanken nicht gewesen wären, jemanden an seiner Ehre zu verunglimpfen, sondern nur das Betragen der wiebrigen Religions-Verwandten in Preußen, insonderheit der Thorner und Danziger, zu bestrafen.

In der Land-Boten-Stube, fand die Thornische Proceßions-Sache starke Beförderer. Gembart, Bote aus dem Dobrinischen, wolte nichts vornehmen lassen, bis vorher dem Culmischen Bischofe in seinem Ansuchen ein Gnügen geschehen wäre; dem der größte Haufe, unter dem Vorwand, daß die Ehre Gottes darunter litte, beyfiel. Nur einige wenige sahen es als eine Privat-Angelegenheit an, welcher die gemeinen Reichs-Geschäfte vorgehen müßten. Man beliebte, den König zu bitten, die Thorner in währendem Reichs-Tage zu verurtheilen: dabey ein junger Opalinski, des Boywoden von Posen Sohn, einwarf, daß da die Preussischen Städte bloß unter die Königliche Gerichtbarkeit gehörten, Jhro Majest. vermuthlich die Sache anjeko nicht vornehmen würde. Die meisten aber behaupteten, daß das Verbrechen, weil es die Religion angieng, auf dem Reichs-Tage durch einen summarischen Proceß peinlich gerichtet werden müste; welches wie vor anderen Zawadzki, des Danziger Castellans Sohn, und Lode, beyde Boten aus Preußen, heftig trieben, sagte ihnen Kochlewski, einer von denen die der glimpflichen Partey beygethan waren: „daß er gehört, wie sie und die übrigen „Preussische Boten, auf eine summarische nicht aber ordentliche Art, „zum Reichs-Tage geschickt worden. Es solten billig, fuhr er fort, „alle, die scharfsinnige Politici zu seyn verimnneten, wol bedencken, „daß jeko die Zeit nicht sey, wieder die Städte etwas vorzunehmen, „weil die Ausföhrung schwer fallen dürfte. Thorn wäre nicht das „Polnische Rakau: wolte man dieser Stadt was anhaben, so müste „man vorher Danzig zu seinem Willen zwingen, alsdann würden die „Thorner von selbst nach Warschau kommen, und sich richten lassen. Wo man aber dennoch sich der Sache anzunehmen gedächte, so mögte man vorher sich erkundigen, wer Kläger sey, und ob „der König oder die Ranzler die ordentlichen Ladungen nachzugeben „abgeschlagen; hernach um keinen summarischen, sondern um einen „ordinairen Proceß bitten; ferner nichts, so denen Rechten und Privilegien der Städte entgegen, veranlassen; und endlich den König desfalls „nicht ehr antreten, bevor denen mit der Römischen Catholischen Kirchen nicht Ubereinstimmenden, in ihren Beschwerden geholfen worden. Welche Vorstellungen doch weiter zu nichts dienten, als daß man anstat eines summarischen den ordentlichen Proceß beliebte, und sämtliche Land-Boten desfalls zum Könige sich verfügten. Jhro Maj. lies, nach einer halbstündigen Beredung mit den Senatoren, durch den Kron-Gros-Ranzler antworten: „daß Sie den vor die Religion bezeugten Eyfer der Land-Boten nicht anders als rühmen „könte; und da Jhro Majest. Selbst, über den zu Thorn begangenen

Die Thornische Proceßions-Sache wird in der Land-Boten-Stube mit Heftigkeit getrieben.

Glimpfliche Erinnerung in dieser Sache.

Um deren Bestrafung der König gebeten wird.

„nen Frevel nicht geringen Schmerzen empfände, als würde Sie ihn dergestalt zu strafen wissen, daß künftig dergleichen etwas nicht verübet werden sollte,,

Man wil
drey von Bür-
gern besessene
Preussische Le-
nuten Edelleu-
ten zuehren.

Dagegen die
Inhaber von
dem Könige
beym Besiz
geschäget wer-
den.

Darwieder
gemachte Ein-
würfe.

Zweite Kö-
nigl. Erklä-
rung in dieser
Sache.

Der Reichs-
Tag wird ge-
rissen.
Der Danz.
Berrichtung
bey Hofe in ih-
ren Angele-
genheiten.

Eine andere Sache kam in der Land-Boten-Stube vor, welche die gesammte Preussische Städte angien, weil man ihren Bürgern das Recht Königliche Güter zu besizen streitig machen, und aus diesem Grunde, die von denselben besessene drey Lenuten, Zügenhof, Bährwalde, und Sobowig, Edelleuten zuehren wolte. Wie aber solches die Ritterschafft dem Könige vortrug, ward geantwortet: daß vermöge dem befaßten Vorrecht der Preussischen Städte, den jetzigen Inhabern die Lenuten nicht könten gekritten werden, von denen Zügenhof und Bährwalde, jenes von Abraham Jacobson, dieses von der Wittwe des Dansiger Bürgermeisters von Kempen, Pfandsweise besessen würden, und wären die aufgenommenen Gelder zum Nutzen der Krone verwand worden. Mit dieser Abfertigung waren die Land-Boten nicht zufrieden, weil die meisten unter ihnen, den Städten das angezogene Vorrecht nicht zustehen wolten. Sie gründeten sich hierin auf ein altes Polnisches Statutum, welches die Königlichen Güter nur wolverdienten Edelleuten vorbehalten, un die Preußen besonders beriefen sich auf den Artikel aus dem Vergleich der Ubergabe/welcher von Vergebung der Aemter an Einzöglinge handelt: daraus der Puziger Starost den Schluß machte, daß weil daselbst stünde, der König wolle die erledigten Starosteyen und Lenuten, nach der in den anderen Königlichen Landen üblichen Gewohnheit besetzen, in Polen aber selbige bloß den Edelleuten vorbehalten würden, ein gleiches in Preußen, mit Ausschließung der Bürger geschehen müste. Dieses noch mehr zu beweisen, fuhr der Staroste fort, und saate: Preußen sey entweder mit Polen ein Körper oder von demselben absondert; wäre das Letztere, so mache die Provinz einen eigenen Staat aus, wo aber das Erstere, könne wegen der Königlichen Güter, nicht anders, als nach dem Polnischen Recht verfahren werden. Es ward demnach beliebt, diese Materie abermahls an den König gelangen zu lassen: doch ehe es geschah, fanden sich im Namen Ihro Majest. der Boywode von Belz und der Littauische Unter-Kanzler in der Land-Boten-Stube ein, welche die Ritterschafft ersuchten, sie mögten wegen Sobowig das End-Urtheil des zwischen dem Pommerellischen Boywoden, und dem von Prönen in Arresto schwebenden Processus abwarten; wegen Zügenhof und Bährwalde aber die Inhaber rechtlich besprechen, alsdann es sich zeigen würde, mit welchem Zuge diese Lenuten von ihnen besessen würden.

Weiter ward so wol in dieser Materie, als auch wegen des See-Zolles und der Thornischen Processions-Sache, nichts vorgenommen, weil der Reichs-Tag d. 16. Novemb. fruchtlos sich endigte.

So viel ist noch von demselben zu mercken, daß die Danziaer aus allen Ordnungen Abgeordnete dahin geschicket, um anstat der von

1639.

von dem Könige begehrten Bürger-Zulage, die neulich gebotenen vier mahl hundert tausend Gulden nochmahls anzutragen, und die geschlossene Fahrt auf dem Hase zu entschuldigen. Dannhero sie in der den 4ten November erlangten geheimen Audienz, unterthänigst vorstellten: „daß die Bürger-Zulage nicht anders als zum höchsten Nachtheil ihrer Privilegien, insonderheit des vom Könige „Casimiro darüber erlangten Gnaden-Briefes, zum gänzlichen „Verfall der Stadt abgetreten werden könnte. Die Gefäße aber, „welche auf dem Hase den Zoll erleget, hätte man deswegen nicht „eingelassen, um den Schein zu meiden, als wann man den „Zoll genehm gehalten, und dem Könige von Dänemark, den Vorwand zu benehmen, denen von Danzig kommenden und dahin gehenden Schiffen, die gewöhnliche Anlagen im Sunde zu verhöhen. Worauf der König wegen der Zulage eine nähere Erklärung verlangte, und dazu eine Frist von zwey bis drey Monaten ansetzte. Die Fahrt aber auf dem Hase, sollte die Stadt nicht weiter sperren, weil sie sonst, als eine Verlezerin der Königlichen Hoheit, eine ernstliche Strafe auf sich laden würde.

Jah schlüsse dieses Jahr mit der Pest, die in Danzig sich hervor gethan, welche, ob sie gleich leidlich gewesen, bey den Gelehrten im beständigen Andenken bleiben wird, weil der berühmte Martin Dpis, ein Muster der ungezwungenen Deutschen Dicht-Kunst, und Königlich-Polnischer Geschicht-Schreiber und Secretar, an derselben gestorben.

Martin Dpis
stirbt in Danzig
an der Pest.

1640.

Ausserordentlicher
Land-Tag in
Ehorn.

Der von den grossen Städten legens gerissene Land-Tag, hatte zwischen ihnen und dem Adel eine ofenbare Trennung verursacht; indem dieser nicht nur vor sich eine Instruction zum Reichs-Tage abgefasset, sondern auch daselbst eine besondere Beredung in dem Quartier des Culmischen Bischofes gehalten, und eines und das andere zu der Städte Nachtheil vorgebracht hatte, davon der Schluß durch den fruchtlosen Ausgang des Reichs-Tages abgethret worden. Der König, um die vorige Vertraulichkeit wieder herzustellen, schrieb auf den 9. Jänner einen ausserordentlichen Land-Tag nach Ehorn aus, und schickte dahin als Mittler, den Woywoden von Syradien, Caspar Dönhof, und den Kron-Unter-Ranger, George Ossolinski, die zugleich dasjenige, was den jüngsten Land-Tag zu reissen veranlasset, zur Richtigkeit bringen sollten. Aus dem vorerwehnten ist bekannt, daß die Städte sich dadurch von dem Adel abgesondert, daß selbiger die Einführung des See-Zolles behaupten, jene aber ihn, als etwas unzulässiges, nicht nachgeben wollen. Nunmehr hatte sich der König desselben so weit begeben, daß er davor die Bürger-Zulage in Danzig verlangte, welches diese Stadt durch Darbietung einer Summe Geldes abzulehnen, gesucht, aber weiter nichts, als eine zwey-bis dreymonatliche Frist, zur ferneren Überlegung, erhalten können. Ihro Majest. hofte hierin Dero Zweck desto eher zu erreichen, wann Sie es durch vorgemeldete Senatoren an den Land-Tag gelangen

Königliche
Bemittler,
um den Adel
und die Städte
mit einander
zu vereinigen.

Der König
hofet durch
des Adels Be-
forderung die
Danz-Zulage
zu erlangen.

Preuss. gegen
die Schweden
in Sicherheit
zu stellen.

Wie die Kö-
niglichen Ver-
mittler die
Ritterschafft
in Städte al-
so vereinigt,
daß sie zusam-
men den Land-
Tag erfährt.

langen lies, weil nicht nur die Ritterschafft das Ihrige dazu beytragen, sondern es auch, nach der Meynung des Hofes, denen Städten schwer fallen dürfte, sich darwieder mit den Landes-Privilegen zu schätzen, indem es eine Geld-Steuer betraf, die in Dantzig albereit üblich war, und die man jederzeit von einem Zoll sorgfältigst unterworfen hatte. Ausser obgemeldeten Ursachen, hatte auch dieses den König zu Ansetzung eines Land-Tages bewogen, das man denen Schweden, welche durch den neulichen Einfall George Boots gleichsam gereizet worden, nicht sonderlich trauen konnte, nachdem sich auf den Preussischen Küsten Schwedische Schiffe sehen lassen, und ihre in Pommern stehende Truppen gefährliche Grenz-Nachbarn waren. Einem schleunigen Einfall vorzukehren, hatten verschiedene von den Ständen, um eine allgemeine Zusammenkunft gebeten, damit sie die zur Befestigung der haltbaren Oerter nöthige Geld-Mittel aufbringen könnten.

Die Stände fanden sich stärker, als sie gemeinlich pflegten, in Thorn ein: massen ausser einer merklichen Anzahl Land-Boten, von den Rätthen, der Culmische Bischoff, die drey Woywoden, die Castellane von Culm und Dantzig, der Marienburgische Unterkammerer, und die Abgeordneten der grossen Städte zu gegen waren; und bloß die kleinen Städte niemanden in ihrem Nahmen abgeschicket hatten. Die beyden Königlichen Vollmächtiger, liessen zuerst die von den grossen Städten zu sich fordern, und schlugen ihnen vor, den Adel dadurch zu befriedigen, daß sie sich gegen Ihn erklären mögten, welcher gestalt der jüngste Land-Tag nicht aus Geringschätzung der Ritterschafft, sondern um der Städte Freyheiten zu retten, gerissen worden. Über das ermahnte der Stradische Woywode die von Dantzig besonders, sich dem Königlichen Willen in Ansehung ihrer Zulage gefällig zu erweisen. Worüber sich diese, aus Mangel der Vollmacht, nicht auslassen konten, weil davon in dem Königlichen Ausschreiben zum Land-Tag, nichts enthalten gewesen; auch der Churfürstlich-Brandenburgische Rabt, Peter Bergmann, im Namen des Königes die Versicherung gegeben hatte, es würde Ihro Maj. den Marienburgischen Oeconomum, und den Starosten von Stum nach Dantzig schicken, und durch Sie bequeme Mittel zum Vergleich vorschlagen lassen. Diesem widersprach der Snyradische Woywode, und sagte: daß Bergmann keinen andern Befehl gehabt, als die Dantziger dahin zu leiten, daß sie in der gemeldeten Angelegenheit, die Ihrigen mit einer vollkommenen Macht, auf den Land-Tag schicken mögten. Wie man noch hievon redete, liessen sich die Adellichen Räfte und Land-Boten melden, denen die Städte räumten, und in der Ebbingier Quartier abtraten. Wodurch die Vermittler Gelegenheit bekamen, den Adel besonders, zu Herstellung der innerlichen Eintracht zu bewegen, und da sie seiner Zuneigung versichert waren, liessen sie die Städte wieder ruffen, und hielten an die gesamtten Stände, eine zum Zweck dienliche Rede; die der Culmische Bischof, nicht ohne Bitterkeit, beantwortete, indem er die Städte Abtrünnige und Stöhrer der gemeinen Rabt.

Rathschläge zu nennen, kein Bedenken trug. Diese, wolten solche anzügliche Bey-Namen ablehnen, welches aber die Vermittler hinderten, und es dahin brachten, daß die Ritterschafft und Städte, als ein Zeichen des gestifteten guten Vernehmens, einander die Hände reichten, und zusammen, zur Eröffnung des Land-Tages, aufs Rathhaus giengen.

Dahin wurde auch Stenzel Zelzki, Dobrinischer Schenke, als Königlicher Gesandter, zur Audienz geholet. Sein Vortrag faste die Ursachen des gegenwärtigen Land-Tages, nebst der Erwähnung in sich, die Rathschläge nach dem seit vielen Jahren her beobachteten Gebrauch, in geziemender Eintracht zu halten, und zur Endschaft zu bringen. Bey den Anlagen solte man Acht haben, „damit die Accisen in den grossen Städten, ein mehreres, „als bisher gewöhnlich gewesen, tragen mögten: da ihnen, „zu nicht geringer Schande, nachgeredet würde, daß das Zapfen- „Geld der kleinen Masurischen Städte, sich höher als ihre Accisen „beliefe. Ueberhaupt aber, müste die neue Contribution also beschaffen seyn, daß davon die Schlöffer mit anugsamen Besatzungen versehen, und besonders das Marienburgische in einen guten Stand gesetzt werden könnte. Der Gesandte gedachte zuletzt des schon vielfältig vorgekommenen See-Zolles, und führte an, daß obgleich Jhro Königl. Maj. den Danzigern allerley leidliche, und ihren Privilegien zu keinem Nachtheil erreichende Mittel vorgeschlagen, solches dennoch nichts geholfen hätte, weil die Stadt bey ihrem alten Gebrauch fest verharret, und beydes dem Königlichen Willen, und dem Schluß des gesammten Reichs, nicht nachleben wollen. Jhro Majest. hätte demnach zween vornehme Senatoren an den gegenwärtigen Land-Tag abgeschicket, die nach gehabttem Vernehmen mit den gesammten Ständen, diese Sache zu einer der ganzen Krone zuträglichen Richtigkeit bringen solten.

Der Königl. Gesandte wird gehört.

Die Mark- Accisen in den Städten zu verhöhen.

Die Zoll- Sache zur Endschaft zu bringen.

Nach dieser Werbung legte der neue Culmische Bischof, Caspar Dzialinski, den gewöhnlichen Landes-Endab, und fieng darauf an zu stimmen, obgleich die Ritterschafft noch nicht ausgetreten war. Der Thornische Bürgermeister Joh. Preus, fiel Jhm in die Rede und hat, so lange einzuhalten, bis die Land-Boten sich in ihr besonderes Gemach würden verfügert haben. Welches den bekannten Streit, wegen des Abtritts der Land-Boten rege machte, der, ohne daß man sich einigte, drey Tage lang währte. Der Adel wiederholte seine gewöhnliche Gründe, und berief sich auf den Vorzug seines Standes vor dem Bürgerlichen, und auf das Beyspiel der Polnischen Land-Boten auf den Reichs-Tagen. Treczinski, Culmischer Land-Richter, redete die Städte mit folgendem dilemma an. „Ihr habt entweder ein „geschriebenes Gesetz, oder die Gewohnheit vor euch. Jenes muß „auf eine gemeine Einstimmung aller derer, denen daran gelegen, be- „ruhen, und so wol anständig als nützlich seyn; die Gewohnheit aber, „aus einem geschriebenen Gesetz herrühren, und mit demselben glei-

Eid des neuen Culmischen Bischofes.

Dreytägiger Streit wegen des Abtritts der Land-Boten vor dem Stimmen der Räte.

„Die Eigenschaften haben. Keines von beyden könnet ihr anführen, sondern was ihr Gewohnheit nennet, ist ein Mißbrauch, weil ihm die zur Gewohnheit nöthigen Stücke fehlen. Wir sind aus Liebe zum Frieden eine geraume Zeit her abgetreten, da wir aber unser Recht durch Protestationes bewahret, kan euch durch unsere Gefälligkeit kein Recht zuwachsen.“ Die Abgeordneten der grossen Städte baten, man mögte sie nicht als schlechte Bürger, sondern wie Mitglieder vom Landes-Rath ansehen, und zeigten wie neu der Ritterschaft Begehren, in Ansehung des seit der Übergabe an Polen eingeführten Gebrauchs sey, den auch Sigismundus III. a. 1624. bestätiget hätte. Verschiedene von den adelichen Räten gaben den Land-Boten Beyfall. Dem Culmischen Bischofe gefiel das dilemma des Culmischen Land-Richters, und der Pommerellische Woywode sagte zu den Städten: „die Gewohnheit aller Völker kan euch überzeugen, daß die Ritterschaft vornehmer sey als die Städte. Ich, der ich ein geborner Edelmann bin, halte es mit den Land-Boten, und will, sie mit allen Kräften vertreten. Eine übele Gewohnheit muß, weil sie übel ist, abgethan werden, und wir werden nicht länger zugeben, daß ihr über den Land-Boten sitzet, und vor ihnen stimmet.“ Die beyden Königlichen Vermittler, suchten unter der Hand eine Vereinigung zu trefen, konten aber ihren Zweck nicht erreichen, weil sie den Städten zumutheten, der Ritterschaft nachzugeben. Daher, als einige von den Land-Boten, es auf den Ausspruch der Königlichen Vermittler ankommen lassen wolten, jene Bedencken trugen sich ihrem Erkenntnis zu unterwerfen. Bey dem Beschluß des Land-Tages, beliebte der Adel, daß diese und die übrigen zwischen ihm und den Städten schwebenden Streitigkeiten, auf dem Reichs-Tage, von dem Könige und den Ständen entschieden werden sollten: welches die Städte in so weit annahmen, daß sie solches, mit Ausschließung der Reichs-Stände, blos dem Könige vorbehielten.

Welcher auf dem Reichs-Tage entschieden werden soll.

Man hält die Accisen der grossen Städte für etwas geringes.

Nachdem man, wie gedacht, über den Abtritt der Land-Boten drey Tage gestritten, blieben sie am vierten von selbst aus, und gaben dadurch den Räten Gelegenheit, in ihrer Abwesenheit, über den Vortrag des Königlichen Gesandten zu stimmen. Diejenigen so von einer obhandenen Gefahr überzeuget waren, hielten zur eigenen Sicherheit die Bewilligung neuer Anlagen für nöthig, und gaben zugleich über den wenigen Beytrag der grossen Städte, ihre Unzufriedenheit zu erkennen. Der Culmische Bischof achtete die Accisen so gering, daß er sie nicht einmahl dieses Namens würdigen wolte. Nach seiner Rechnung, trüge ein Accise in Danzig, vier bis fünf tausend, und in Thorn achthundert Gulden, dagegen das Städtlein Warka in Masuren, an Zapfen-Geld 24000. Gulden einbrächte. „Keine Städte, fuhr er fort / hätten solche stattliche Vorrechte von der Krone erlanget, als die grossen Städte in Preussen, und dennoch wären sie für diese Wohlthat so undanckbar, daß sie zur gemeinen Nothdurfft fast nichts darreichten.“

„Kisten. Die Dänziger, welche ihre Einkünfte zum Nutzen des Reichs hergeben sollten, behielten selbige vor sich, und verkrachten sich auf ihre Festungs-Werke, welche doch, wie sie durch Menschenhände gemächet, also auch von Menschen wieder könnten niederrissen werden.“ Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen schlugen vor, die Accisen zu verdoppeln, und der letztere wolte, daß die Elbinger und Dänziger von ihren Ländereyen die Hufen-Gelder, die Thorner von ihrem Pruzsker Bier, und das Dorf Alt-Schottland vor Dänzig, die Accisen zahlen mögten. Die großen Städte behaupteten, daß sie ihre Accise richtig in den Landes-Schatz abliefern, daß aber selbige nicht mehr trügen, rühre von dem häufigen Brauen auf den adelichen und geistlichen Gründen: und die Elbinger und Dänziger zeigten besonders, daß sie ihrer Ländereyen wegen, zu contribuiren nicht verpflichtet wären. Von den Land-Boten hatten die meisten zur Contribution keinen Befehl, nur ihr Marschall (*) und einige wenige, wolten solche bewilliget wissen, und drungen in die Städte sich darüber zuerst zu erklären, dahingegen diese es vorher von der Ritterschaft erwarteten. Die Sache kam zu keinem Schluß, bis der größte Theil der Land-Boten abgereiset war, und die zurückgebliebenen einen Povor, zwischen den 21. Febr. und 25. März zu entrichten, unter folgenden Bedingungen willigten: „daß die verwüsteten Hufen aufs neue beschwo-
ren; daß eingekommene Geld, von dem Landes-Schatzmeister, nicht anders als auf erheischenden Nothfall der Provinz, und nach Genehmhaltung der Stände auf einem allgemeinen Land-Tage, ausgegeben; falls auf dem künftigen Reichs-Tage eine Anlage bestünde, die gegenwärtige auf Abschlag angenommen; und endlich, daß die Contribution auch in dem Ermländischen Bistum, und in den beyden Bezirken Lauenburg und Bütaw erlegt werden sollte.“ Gegen diesen Povor beliebten die Thorner und Elbinger eine Malz-Accise, von dem 21. Febr. zu rechnen, auf ein Jahr, womit zugleich die abwesenden kleinen Städte beleget wurden. Die Abgeordneten von Dänzig aber, nahmen aus Mangel der Vollmacht, die Accise an ihre Oberen, deren Genehmhaltung nach dem Land-Tage erfolgte. Der Povor sollte nach dem Contributions-Ug-
versal von A. 1612. gerechnet, auch die übrigen daselbst enthaltene Steuern auf dem Lande gezahlet werden: ausser daß man auf die so in den Königlichen und Adelichen Gütern Bier braueten, für jedes Brausel zehn Gulden setzte, und darunter die Einsassen des Bischoflichen Dorfes Alt-Schottland vor Dänzig, mit rechnete.

In der Abfertigung des Königlichen Gesandten, entschuldigeten sich die Stände, daß sie zur Befestigung des Marienburgischen Schlosses, wegen Dürftigkeit der Provinz nichts beytragen könnten. Dagegen baten sie Ihre Majest. daß das Überseische Salz weder bey Jordan, noch sonst auf der Weichsel und Drewenz angehalten; der zwischen den Starosten und kleinen Städten, des Bier-Schands halber schwebende Proces, auf dem künftigen Reichs-Tage entschieden;

X 3

Vorschlag sie zu verdoppeln.

Accisen von dem Dorf Alt-Schottland zu entrichten.

Bewilligte Contribution, nachdem der größte Theil der Land-Boten schon abgereiset gewesen.

Angehengte Bedingung.

(25.)

das alte Schottland wird beleget.

Die Befestigung des Mar. Schlosses wird abgelehnet.

Überseisches Salz nicht anzuhalten.

Proces zwischen den Starosten und kl. Städten wegen des Bier-Schands.

(*) Joh. Dzialinski, Puziger Starost.

1640.

Instruct. in
die Land-
Tage, Aus-
schreiben ein-
zurufen.

Berichte im
Landenburg-
schen.

Die Königli-
chen Volmäch-
tiger können
wegen der Dan-
ziger Zulage
auf dem Land-
Tage nichts
ausdrücken,
sondern werden
gebeten sich
desfalls nach
Danzig zu be-
geben.

den; in die Ausschreiben zum Conventu ante-Comitali der Inhalt der Königlichen Instruction eingerückt; das Recht in dem Landenburgischen und Bütawischen zu Ausgebung der Extracte geöffnet, und vor welchem Gericht, und auf was für Art man die Schuldingen daselbst belangen sollte, verordnet werden mögte.

Die Danziger Zulage, auf welche der Boywode von Syradien und der Kron-Unter-Kanzler mit befehliget waren, bemühten sich die adelichen Räte und Land-Boten desto eifriger, Ihro Majest. zuzukehren, je weniger sie den Genuss der Stadt länger gönnen wolten. Das Privilegium, darauf sie sich gründet, verwarfen sie theils als ungültig, theils schränckten sie es dermassen ein, daß es der Zulage nicht zu statten kommen konnte, und erklärten sich, sie nicht weiter zu dulden, falls sie nicht dem Könige abgetreten würde. Die Thorner und Elbinger baten, Ihro Majest. durch ein ander Geld-Mittel zu vergnügen, wozu die Danziger ihr Antheil nach Vermögen beizutragen versprochen, wenn von den gesammten Reichs-Ständen etwas würde gewilliget werden. Hernach lies man die beyden Königlichen Volmächtiger aufs Rathhaus hohlen; gegen die sich die Abgeordneten von Danzig erklärten, daß ihre Stadt des über die oftgemeldete Zulage erlangten Privilegii, Ehren und Gewissens halber, sich nicht begeben könnte. Es drung zwar die Ritterschaft in sie, sich näher auszulassen, allein es war vergeblich, und die Königlichen Volmächtiger kehrten unverrichteter Sache in ihr Quartier. In ihrer Abwesenheit, wurde den Abgeordneten dieser Stadt zugemuthet, die Königlichen Volmächtiger nach Danzig einzuladen, welches sie, aus Mangel der Volmacht zu thun bedenden trugen. Dannhero solches die Stände an ihrer Stelle verrichteten, und zu ihnen, den Danziger Castellan, den Rathman von Thorn, den Elbingischen Burgermeister, die beyden Danziger Abgeordnete, und den Marienburgischen Oeconomum, schickten: von denen die Danziger auf dem Wege sich heimlich absonderten. Die Senatoren gaben auf die Einladung zur Antwort, daß sie von Ihro Majest. Befehl abwarten wolten, und geneigt wären, alles mögliche, was zum Wachsthum der Stadt Danzig gereichen könnte, beizutragen.

Der selben
Ankunft die-
selbst und an-
gebrachte
Vorschläge.

Hiemit endigte sich der Land-Tag, nachdem er sieben Tage gewähret, und die Königlichen Volmächtiger erhielten, auf eingeschickten Bericht, von Hofe die Erlaubnis, nach Danzig sich zu begeben: woselbst sie d. 28. Jänner, mit einem ansehnlichen Gefolge, unter Trompeten-Schall einzogen. Die Ursache ihrer Anfunft, lieffen sie durch den Dörptischen Unter-Kämmerer, Christoph Lode, sämtlichen Ordnungen der Stadt vermelden, und einen Ausschus begehren, mit welchem sie in ihrem Quartier in Handlung treten könnten. Man ernandte dazu Personen aus allen Ordnungen, die von den Königlichen Commissarien vernahmen, daß wenn die Stadt nach dem Bepispiel des Churfürsten, von Brandenburg, sich zu dem See-Zoll bequemen

men würde, man nicht nur mit ihr die Einkünfte theilen, sondern sie auch in dem völligen Genus ihrer Zulage lassen wolte. Weil sie aber durch die bisherige Wiederfestigkeit die Königliche Hoheit verletzet, „so sollte sie zur Befänstigung Jhro Majest. fünf Tonnen Goldes zahlen; bey dem Könige von Dänemarc, daß weiter „von dannen keine Krieges-Schiffe auf ihre Reede kämen, sich bemühen; „den Secretarium Chemnitz, der nach Dänemarc und Holland verschicket gewesen, seines Dienstes entsetzen; künftig ohne des Königes „und des Kron-Kanzlers Erlaubnis, niemanden an auswärtige Höfe „versenden; und von fremden Potentaten keine Residenten dulden. Diese Zumuthungen waren von den Gedanken der Stadt weit entfernt. Sie hatte einmahl fest gestellt, weder des Zolles noch der Zulage wegen, etwas nachzugeben. Sie wußte sich auch gegen den König keines solchen Verbrechens schuldig, welches sie mit fünf mahl hundert tausend Gulden zu büßen hätte, weil sie nichts gethan, als was sie zur Erhaltung ihrer Privilegien für nöthig gefunden: und die übrigen Stücke schienen ihr theils unbillig, theils denen bisher genossenen Rechtsamen entgegen, theils von solcher Gattung zu seyn, dadurch sie den Unwillen auswärtiger Potentaten auf sich laden könnte. Zwar hielt sie keine Summe Geldes, für das einzige Mittel, sich der bisherigen Ansprüche zu entledigen, aber sie wolte sie nicht als eine verwirkte Strafe erlegen, oder damit den ferneren Genus der Privilegien gleichsam erkaufen: sondern sie sollte für ein neues Zeichen der tiefsten Ergebenheit gegen Jhro Majest. und als ein freiwilliger Zuschub zu den Bedürfnissen des Königlichen Schazes, angesehen werden. Man trug abermahls vier mahl hundert tausend Gulden an, die bis sechs mahl hundert tausend, in sieben Jahren und verschiedenen Terminen zu zahlen, verhöhet wurden, ehe sie die Königlichen Vollmächtiger annahmen. Das Vornehmste was die Stadt dagegen ausdungen, war, daß sie in dem Genus der Bürger-Zulage zu ewigen Zeiten gelassen; bey der Tuch-Siegelung geschüzet; und ihr durch eine besondere Constitution die Versicherung, niemahls einigen Zoll, es sey zu Lande oder auf der See un̄ anderen Gewässern, anzusetzen, ertheilet werden sollte. Die Königlichen Vollmächtiger unterschrieben und siegelten den Vergleich, der von keiner Kraft seyn sollte, falls er nicht von dem Könige genehm gehalten, und von den Reichs-Ständen, vermittelst einer Constitution bestätigt würde: welches auszuwirken, sie sich bemühen wolten, und darauf, nachdem jeder mit tausend Ducaten beschencket worden, den 1. März abreyseten.

Getroffen
Vergleich

Man meynte, es wäre nunmehr alles abgethan worden, bis d. 8. May der Dögyptische Unterkämmerer in Dantsig anlangte, und im Namen des Kron-Unter-Kanzlers begehrte, auf den schon angefangenen Reichs-Tag Abgeordnete zu schicken, mit denen man verabredete, wie ohne der auswärtigen Potentaten Unwillen, ohne Kränkung des Handels, und ohne Schaden der Stadt, der See-Zoll auf zwey Jahr eingeführet werden könnte. „Würde die Stadt „hierin sich willfährig erzeigen, so wolte alsdann der König, nicht nur

Welcher von dem Könige nicht genehm gehalten worden.

Man will mit den Dantsigern wegen des Zolles in neue Handlung treten.

wegen

„wegen der Zulage eine gnädige Erklärung geben, sondern auch alles, was dem Kauf, Handel nachtheilig wäre, wandeln: und über dasjenige, so neulichst mit den Königlichen Volmächtigen verabredet worden, nochmahls handeln lassen, und was ohne Nachtheil des Reichs, und der Privat-Personen geschehen könnte, allergnädigst nachgeben.“ Die Stadt, deren Abgeordnete sich albereit auf dem Reichs-Tag begeben hatten, hielt für unnöthig ihnen neue Befehle nachzuschicken, weil sie sich weiter in nichts einlassen wolte, sondern glaubte, daß es zur Obliegenheit der gewesenen Königlichen Volmächtiger gehörte, die Volziehung des getroffenen Vergleichs zu befördern.

**Furcht der
den Türken.**

Auf dem jüngsten Reichs-Tage war nichts geschlossen worden. Nach der Zeit, hatten nicht nur die Besorglichkeiten, durch der Türken starke Zurüstungen sich gemehret; sondern es waren auch auf ihren Befehl die Tattarn in Polen eingerucket, die zwar der Kron-Feld-Herr zurück getrieben, doch dadurch das Reich von der obhandenen Gefahr, nicht befreyet hatte, vielmehr mußte man befürchten, daß solches von Seiten der Türken die Krieges-Ankündigung beschleunigen dürfte.

**Conventus
ante-Comitia-
lis in Marien-
burg.]**

Zu den Gegen-Verfassungen, setzte der König einen Reichs-Tag auf den 19. April in Warschau an, und verschrieb die Preußen zum Vor-Land-Tag auf den 24. März nach Marienburg. Von den Rächten, waren nur der Marienburgische Boywode Samuel Konarski, der Culmische Unterkammerer, Peter Koffka, und die Abgeordneten der grossen Städte zugegen.

**Reschichte
Sache, welche
die abwesende
Bischöfe von
Erml. u. Culm
u. der Pommerel-
lische Boywo-
de, auf dem
Reichs-Tag
befordert wis-
sen wollen.**

Die Bischöfe von Ermland und Culm, wie auch der Pommerellische Boywode, entschuldigeten ihre Abwesenheit durch Schreiben, und machten zugleich dasjenige namkundig, was sie von den Ständen befördert zu sehen wünschten. Alle drey riechten zu denen Zurüstungen wieder die Türken das nöthige beizutragen, und der Ermländische Bischof besonders, sah für gut an, die Land-Boten zur Bewilligung der Contribution auf dem Reichs-Tag, zu vollmächtigen: daneben Er auch Sorge trug, daß den Catholicken zu Thorn, auf dem künftigen Fronleichnam-Fest die Procession nicht mögte gehindert werden. Der Culmische Bischof empfahl folgende Urartikel zu der Landes-Instruction: „den Thornern die Verlegung ihres Jahrmarchts nicht zu gestatten; das Urtheil wegen der im vorigen Jahr daselbst gehinderten Procession zu befördern; dem Bau der Evangelisch-Reformirten Schule in Marienburg zu wehren; und den auf dem Lande sich einschleichenden Arrianismus zu hämpfen.“ Der Pommerellische Boywode war gleichfalls der von den Thornern geänderten Jahrmarchts-Zeit entgegen, und trug daneben den Land-Boten zum Reichs-Tag auf: „daß sie die Abstellung der Bürger-Zulage in Danzig suchen; einem Einfall aus Lissland in Polen vorbeugen; sich über den Churfürsten von Brandenburg, daß Er Preußen denen Reformirten Glaubens-Verwandten Aempter anvertrauete, beklagen; auf die Einrichtung der Lande Lauenburg und Bütaw dringen; un ihm, dem Boywoden, in seinem Proces gegen Gerhard Prönnen ein End-Urtheil auswirken solten.“ Zuletzt drohte gedachter Boywode

wode gegen sämtliche Städte ofentlich zu protestiren, falls sie sich mit ihren Accisen nicht höher, als sonst gewöhnlich, angreifen würden.

Von der verwittweten Herzogin von Croy und ihrem Prinzen liefen gleichfalls Briefe ein. Die Mutter bat, die Entrichtung ihrer auf der Krone haftende Schuld zu befördern, und der Sohn hielt um eine Vorsprach an, damit Er den Polnischen Indigenat erlangen mögte.

Der Herzog von Croy jurchet den Preussischen Indigenat.

Vorgemeldete Schreiben wurden verlesen, als der Königliche Gesandte (*) war gehöhret worden. Worauf der Streit wegen des Abtritts der Land-Boten wieder angienge, und bis den folgenden Tag währte, da die Boten den Land-Tag rissen: nachdem sie vorher von den grossen Städten verlanget, ihre Abgeordneten, zu Tilgung dieses Zwistes, mit vollkommener Macht und billigen Vorschlägen, zeitig auf den Reichs-Tag zu schicken. Die Ursache des in seinem Anfange zergangenen Land-Tages, ward dem Königlichen Botschafter in der Abschieds-Audienz mündlich eröffnet, und von den grossen Städten die Schuld, vermittelt einer dem Marienburgischen Stadt-Gericht übergebenen Protestation, abgelehnet.

Der Land-Tag wird gerissen.

(26.)

Welches doch die Rittersch. nicht abhält den Reichs-Tag zu beschließen.

Darwider die grossen Städte manifestiren.

Dem ungeachtet, verfügten sich dennoch die Preussischen Land-Boten auf den Reichs-Tag, um daselbst kraft der von ihren Wojwodtschaften erteilten Befehle, an den gemeinen Rathschlägen Theil zu nehmen. Um ihnen die Macht etwas zu schliessen nicht zu gestatten, liessen die grossen Städte dem Land-Boten-Marschall, Joh. Stenz. Jablonowski, auf dem Reichs-Tage eine Manifestion wieder sie einhändigen, darüber er ihnen einen Schein, unter seinem Siegel, erteilte.

Hiedurch wurden die von der Preussischen Ritterschaft nicht abgehalten, die Polnische Land-Boten-Stube zu besuchen und daselbst zu stimmen. Das vornehmste so vorkam, betraf die Krieges-Berfassung gegen die Türken, und die Zustehung neuer Anlagen. Beide Stücke verschoben zwar die Preußen auf ihren künftigen Land-Tag, sie versprachen aber, die im Jänner zu Thorn bewilligte Contribution, zur Nothdurft der Krone auszugeben (**). Worin sie auf eine zwiefache Art von dem damaligen Landes-Schluss abgienge, theils, daß sie den Städten eine doppelte Malz-Accise aufbürdeten, da sie sich doch nur zu einer einzelnen erklärt hatten, theils, daß sie vor sich die Contribution der Krone zuekehrten, die auf künftiges Gutbefinden der gesammten Preussischen Stände, von dem Landes-Schatzmeister, bloß zur Sicherheit der Provinz, verwendet werden sollte. Über dieses machte sich die Pommerellische Wojwodtschaft besonders anheissig, die Rückstände der vorigen Contributionen, so in währendem Schatzmeister-Amt ihres Wojwoden aufgelaufen, an den Kron-Schatz

(27.)

Die Preuss. Land-Boten wollen die in der Provinz bewilligte Gelder zur Nothdurft der Krone ausgeben.

D

zu

(*) Peter Bakowski.

(**) Uchwałá Seymu a. 1640. p. 10. §. Woiewodztwo Chelminskic und p. 11. §. Woiewodztwo Pomorskie.

Landes-
Schatzmeister
an Oecono-
mus genandt.

Lauenburg u.
Bütow sollen
die Preussisch.
Seld, Steuern
mit tragen.

Protest. der
große Städte
wieder die von
dem Adel zum
Schutz des
Reichs bewil-
ligte Preussis-
sche Anlage.

Commissari-
en zu Abjah-
lung des in
Wladislaw-
burg liegende
Regiments.

Die rückstän-
digen Gelder
aus dem
Brandenb.
Preuß in den
Schatz zu lie-
fern.

Neuer Pil-
lauischer Zoll.

! Fruchtlose
Zusammenkunft
der aus Preu-
ß anwesende
bey dem Ermlän-
dischen Bis-
chof.

zu entrichten. Bey welcher Gelegenheit, man gedachten Woywo-
den, anstat ihm den gebührenden Titel eines Schatzmeisters beyzule-
gen, einen Oeconotum der Lande Preußen nannte. Dagegen der
König, kraft dieses Reichs-Tages, einen noch unbekandten Schluß,
den die aus Pommerellen künftig auf ihrer Zusammenkunft machen wolten,
zum voraus bestätigte, und verordnete, daß die Bezircke Lauenburg
und Bütow die Preussischen Contributiones mit tragen, und ihnen die
dazu nöthigen Zusammenkünfte, von dem Pommerellischen Woy-
woden angesetzt werden solten. Den Preussischen Conventum
post-Comicialem aber, beniemte Ihre Majest. auf den 10. Julii in
Graudenz (*).

Weil also die Preussischen Land-Boten gegen den Schluß des
Thornischen Land-Tages gehandelt hatten, lieffen die großen Städte
durch ihre Secretarien nicht nur mündlich protestiren, sondern auch
darwieder eine Schrift in dem Grod zu Zakroczin beylegen: in wel-
cher sie zugleich es denen von der Ritterschafft verwiesen, daß da auf
dem Reichs-Tage, nach Erhellung der Umstände, ein allgemeiner Auf-
bot beliebt worden (*), sie darwieder die Provinz, mit Anführung
ihrer Rechtsame nicht verwahret hatten.

Wie man die Kron-Truppen der Zahlung ihres hinterstell-
gen Soldes versicherte, geschah des zu Wladislawsburg in Befagung
liegenden Regiments besondere Erwähnung: und wurden der Elbing-
sche Castellan, der Pommerellische Unterkämmerer, nebst einigen
Polnischen Edelknechten zu Commissarien benennet, die zu dessen Be-
friedigung, sich gegen den letzten August, in Puzig einfinden solten (**).

Über den Churfürsten von Brandenb. klagten einige, daß Er die
an der Kron Polen, als Herzog in Preußen, schuldige Gelder seit ge-
raumer Zeit dem Schatz nicht eingeliefert, und wolten, daß man Ihn
desfalls auf den künftigen Reichs-Tag ausladen mögte. Allein die
meisten hielten für dienlicher, Ihn vorher durch ein Königliches Schrei-
ben zu erinnern, ehe man es zu einem Rechts-Proces kommen
liesse (***). Daneben wolten die Land-Boten belehret seyn,
warum ohne Bewilligung der Reichs-Stände ein neuer Zoll in Pil-
lau genommen, und wozu derselbe verwendet würde: worauf sie aber
keine Antwort erhielten.

Kurz vor dem Ende des Reichs-Tages (****), versammle-
ten sich der Pommerellische Woywode, und die Boten aus Preußen,
bey dem Ermländischen Bischof, um zwischen dem Adel und den
Städten einen Anfang zur Eintracht zu machen, und zu verabre-
den,

(*) Uchwalá Seymu p. 11. §. Woiewodztwo Pomorskie.

(**) Uchwalá Seymu p. 14. §. a jesiizeby.

(***) Uchwalá Seymu p. 12. §. do placenia.

(****) Uchwalá Seymu p. 15. §. A iz Kurfierst.

(*****) Nemlich d. 29. May.

den, wie man sich bey dem Schluß der Reichs-Versammlung, von wegen der Provinz zu verhalten hätte. Die Abgeordneten der grossen Städte wurden mit dazu eingeladen, fanden sich aber nicht eher ein, als bis ihnen der Bischof versprochen, daß man von keinen andern Dingen, sondern nur von Abstellung der Mißhelligkeiten handeln wolte. Nebst ihnen kamen einige von den kleinen Städten in die Versammlung, die der Pommerellische Woywode anfangs nicht dulden wolte, bis man ihm nachgab, daß solches zu keiner Folge gezogen werden sollte. Der Ermländische Bischof trug, seinem Versprechen zuwieder, zur Überlegung vor, was in den Angelegenheiten der Provinz wahrzunehmen wäre: welches zwischen der Ritterschaft und den Städten einen Streit veranlaßte, weil diese behaupteten, daß man aus Mangel einer gemeinsamen Landes-Instruction, nicht befugtet sey, etwas zu schlüssen, jene aber durch die Befehle ihrer Woywodschaften gnugsam bevollmächtigt zu seyn glaubte. Hierüber wurde mit solchem Eifer gestritten, daß man die Materie, von Beylegung der alten Zwietracht nur mit wenigen berührte, und ohne sich über etwas zu einigen, die Zusammenkunft endigte.

Woselbst man auch die kleinen Städte unter gewissem Beding geduldet.

Die Thorer waren wegen der im vorigen Jahr geheimten Procession, um des geschlagenen Priesters, nach Hofe ausgeladen worden. Auf Inständigkeit der Land-Boten, wurde die Stadt in währendem Reichs-Tage in contumaciam verurtheilet, und nach arrestirtem Decret, der Process vor dem Assessorial-Gericht fortgesetzt, von welchem er ans Relations-Gericht gelangte. Im Decemb. erkannte der König, daß der Woywode von Marienburg, die Castellane von Lencic und Belg, nebst dem Welpinischen Abt, Leonard Rembowski, sich zu eidlicher Abhörung der Zeugen nach Thorn verfügen, und derselben Aussage schriftlich einschicken sollten.

Process wegen der in Thorn gehaltenen Procession.

Noch eine andere Sache kam auf dem Reichs-Tage vor, so gleichfalls die Thorer angien, und daher rührte, daß sie wegen Verlegung ihres Jahrmarchts, von Himmelfahrt bis auf den Trinitatis-Sontag, ein Königlich Privilegium (*) ausgewirkt hatten. Catholischer Seits meynte man, daß solches bloß in der Absicht geschehen wäre, um der Procession am Fronleichnam-Fest, durch die alsdann aufgebaute Buden gleichsam den Weg über den Markt zu benehmen. Dannenhero nicht nur der Bischof von Culm und der Pommerellische Woywode, sich darüber als etwas nachtheiliges beschwerten, sondern auch die Stadt, das erhaltene Privilegium zurück zu geben, rechtlich besprochen wurde. Das Urtheil ergien in contumaciam, welches wie es arrestiret worden, folgte weiter kein Anspruch, weil man indessen mit dem Bischofe wegen der Procession einen Vergleich traf: davon die Umstände unten vorkommen werden.

Selbige Stadt wird wegen des verlegten Jahrmarchts rechtlich besprochen.

Y 2

Wegen

(*) Selbiges ist in Hn. Zerneckens Thornischer Chronick p. 299. der zweiten Auflage, zu finden.

1640.
Sec. Zoll
Sache.

Wegen des See-Zolles ward in der Land-Boten-Stube beliebt, bey dem Könige eine Anfrage zu thun, warum der Boywode von Syradien, und der Kron-Unter-Kanzler, ohne der Stände Vorwissen, hierüber mit den Danzigern in Handlung getreten wären. Worauf der Unter-Kanzler d. 29. May einen ausführlichen Bericht abstattete: da Tages vorher die Abgeordneten der Stadt dem König in einer geheime Audiens baten, dasjenige gnädigst zu bestätigen, was mit vorgedachten Volmächtigern verabredet worden. Ihnen antwortete der Gros-Kanzler, daß der König mit den Senatoren, den Vergleich in Erwegung ziehen, und hernach die Entschliessung wissen lassen wolle. Die Senatoren sahen die beliebten Artikel dergestalt an, daß einige bloß den König, andere aber die gesammte Kron betrafen. Die letzteren verschoben sie bis auf den künftigen Reichs-Tage; jene aber wolten sie ohne ferneren Verzug vornehmen, und der Stadt so viel, als die Königlichen Vorrechte erlaubeten, nachgeben, wenn sie sich vorher auf das, was durch den Dörptischen Unterkämmerer an sie gelanget, würde erklärt haben. Dieses ward d. 8. Junii den Abgeordneten, bey dem Kron-Gros-Kanzler in Gegenwart einiger Senatoren gemeldet, die es zurück an ihre Oberen nahmen, weil sie sich darauf nicht einlassen konten.

Der Prinz
Joh. Casimir
ist aus der
Franzöf. Ge-
fangenschaft
befreyet wor-
den u. in Polz
angekommen.

Der Französische Gesandte, Baron d' Avaugour, forderte auf dem Reichs-Tage die Genehmhaltung derjenigen Bedingung, unter welcher der Prinz Johann Casimir in Freyheit gesetzt worden. Denn es konte der nach Frankreich geschickte Boywode von Smolensko, die Erledigung nicht ehe auswirken, bis er im Namen des Königes von Polen gelobet, daß die Gefangenschaft gegen Frankreich niemahls solte geahndet werden. Den 25. Febr. wurde der Prinz von Bois de Vincennes nach Paris abgehohlet, da er vorher sich schriftlich verpflichtet, wieder den König von Frankreich und dessen Bunds-Genossen die Wafen nicht zu führen. Bis gegen Ausgang des März-Monats hielt er sich in Paris auf, und genoss auffer anderen Ehren-Bezelgungen einer freyen Tafel. Seine Rück-Reyse nahm er durch die Niederlande nach Lübeck, von dannen er über See den 31. May in Danzig, und den 5ten Junii zu Warschau anlangte (*). Den 29. May hatte der Französische Gesandte in Gegenwart des Königes und der gesammten Reichs Stände seine Audiens: dessen Rede der Kron-Unter-Kanzler also beantwortete, daß Er Ihn von Seiten des Königes und des gesammten Reichs, einer aufrichtigen Freundschaft versicherte, und daß selbige durch die begehrte Genehmhaltung gleichsam beglaubiget werden solte.

Der König
und die Kron
halten dasje-
nige genehm,
was seinet we-
gen verabre-
det worden.

Conventus
post-Comitia-
lis zu Graun-
denz, den der
König an-
fangs nicht
ausschreiben
wollen.

Weil den Preußen der Conventus post-Comitalis schon auf dem Reichs-Tage benennet worden, meynte der König anfangs, daß es nicht nöhtig wäre sie weiter dazu einzuladen, oder einen Gesandten dahin zu schicken, bis auf eingekommene Vorstellung in beyden Stücken die bisherige Gewohnheit beobachtet wurde. In-
dessen

(*) Wallenbergii Joh. Casimiri Carcer Gallicus. p. 226. f.

dessen gieng es doch mit den Ausschreiben unrichtig zu, in dem an die gesammte kleine Städte und an verschiedene Bezirke in Pommerellen, keine gelangten. Im Lauenburgischen und Bütawischen hatte die kleinen Zusammenkünfte der Pommerellische Woywode ange-
setzt, daher von dannen Johann Prebendau, sich als Bote auf dem allgemeinen Land-Tage einfand.

1640.
Die kleinen Städte sind dazu nicht eingeladen worden. Zusammenkünfte im Lauenb. u. Bütawischen von dem Woywoden von Pommern ange-
setzt. Werbung des Königl. Gesandten.
Es wird den Ständen das gemeine Beste mit Hindansetzung aller Partheiligkeit empfohlen.
Bezählung der Kron- Ar-
mee.

Der Königl. Gesandte, Joh. Zawadzki, ein Sohn des Castellans von Danzig, stellte vor: „daß Ihro Majest. gewünschet hätte, daß die zwischen den Ständen schwebende Mißhelligkeiten, auf dem Thornischen Land-Tage gänzlich wären getilget worden, daß mit sie auf der folgenden Zusammenkunft, die Nothdurft des gesammten Reichs in gehörige Betrachtung hätten ziehen können. Da aber die anhaltende Zwitracht den Conventum ante-Comitialem zu reissen veranlasset, mögte man auf dem gegenwärtigen Land-Tage alle Partheiligkeiten bey Seite setzen, und die Gedanken bloß auf das gemeine Beste, und die Abwendung der obhandenen Gefährlichkeiten richten... In solcher Absicht, solten die Stände für die Bezählung der Kron-Truppen sorgen; eine Gegenwehr wieder die Türcken beramen; und, damit sie mit den Polnischen Woywodschaften gleiche Bürden trügen, die gewöhnlichen Accisen verhöhen.

Wie die Land-Boten den Königl. Botschafter nach seinem Quartier zurück begleitet hatten, verfügten sie sich in die Kirche; welches die Räte als eine bequeme Gelegenheit ansahen, in ihrer Abwesenheit, ohne mit ihnen wegen des Abtritts zu streiten, über den Königl. Vortrag zu stimmen. Ehe es geschah, ward im Namen der kleinen Städte, weil sie nicht zum Land-Tage verschrieben worden, manifestiret und erinnert, daß man über sie, als abwesende, nichts schliessen könnte. Hierauf fieng der Culmische Woywode, als damaliger Land-Tags Präsident an zu stimmen; welches unterbrochen wurde, da von den Land-Boten zween Abgesandte sich einfanden und die Anfrage thaten, ob die grossen Städte wegen des Abtritts zu handeln bevollmächtigt wären, oder ob man den Adel, ohne Wiederrede dem Stimmen benzuwohnen gestatten wolte. Das Erstere, baten die Städte aus Mangel der Instruction bis Michaelis zu verschieben, und wegen des letzteren, mögte man sich nach dem von Alters hergebrachten Gebrauch richten. Bald darauf stellten sich sämtliche Land-Boten ein, in deren Namen der Staroste von Puzig den auf Michaelis vorgeschlagenen Termin annahm, und bis dahin den gegenwärtigen Land-Tag, insonderheit wegen Abwesenheit der kleinen Städte, zu verlegen beehrte. Der Staroste von Borzechow Joh. Kos, fügte hinzu, daß die aus Pommerellen befehliget wären, zu nichts zu schreiten, bevor sie wegen des Abtritts würden seyn vernüget worden, und rieht Er, die Sache noch vor Michaelis, etwan d. 16 oder 17. August in Graudenz vorzunehmen. Die Räte be-
redeten die Boten vergeblich, den Land-Tag nach der bisherigen Gewohnheit zu Ende zu bringen. Denn der Starost von Borzechow

Die Accisen zu verhöhen.

Die kleinen Städte manifestiren, daß man sie nicht eingeladen.

Der Land-Tag wird gerissen, weil ihn die Land-Boten auf eine andere Zeit verlegt haben wollen.

und zween andere Boten aus der Pommerellischen Woywodtschaft, hemmten den ferneren Fortgang, und verliessen die Versammlung mit einer Procestration. Welches dem Königlischen Gesandten in seinem Quartier hinterbracht, und dem Könige durch den Culmischen Woywoden zugeschrieben, daneben Jhro Majest. um einen andern Land-Tag gebeten wurde.

Neuer Land-
Tag in Graudenz ange-
set.
Nochmalige
Ermahnung
zur Contribut.
und Verhö-
hung der
Walg, Acci-
sen.

Selbiger ward auf den 2. October abermahls in Graudenz an-
gesetzt, und wiederholte der vorige Gesandte die neuliche Anmahnung
zur Contribution, obgleich indessen durch die Bestätigung der alten
Verträge, die von den Türcken obhandene Gefahr gehoben worden,
und aus anderen Orten sich nichts niedrigeres äußerte. Allein
der König meinte, daß man sich dennoch in Bereitschaft setzen müste, da-
mit nicht die heimlichen Feinde, etwas zu unternehmen, durch die schlech-
te Verfassung des Reichs gereizet würden. Über das, erfordert
die völlige Bezahlung der Kron-Armee ansehnliche Geld-Summen,
und falls dazu die Polnischen Anlagen zureichend wären, so könnten
die Preussischen, zu anderen Nothwendigkeiten, insonderheit zu Be-
friedigung des in Puzig liegenden Regiments angewendet werden.
Die Städte wurden besonders ermahnet, ihre Walg-Accisen zu ver-
hohen, die auf dem Thornischen Land-Tag bewilligte vorauszuzah-
len, und weil sie in Ansehung der auf dem Reichs-Tag a. 1637. be-
standenen Contribution, noch nichts entrichtet, hierin ihrer Pflicht
ein Gnügen zu leisten. Den gesammten Ständen aber, ward die
Herstellung der seit einiger Zeit gestörten Eintracht empfohlen,
und solte man aus Liebe zum Vaterlande, alle schädliche und die
alte Ordnung störende Neuerungen, bey Seite setzen, und sich bey-
des in Einnehmung der gewöhnlichen Stellen, als auch im Rahtschla-
gen also verhalten, daß der gemeine Nutzen einmühtig befördert wer-
den könnte.

Innerliche
Eintracht zu
befördern, und
nach der alten
Gewohnheit
zu rahtschla-
gen.

Gesuchte
Vereinigung
wegen des Ab-
tritts der Land-
Boten.

Solches desto leichter ins Werk zu richten, hatte der König
den Ermländischen Bischof, zum Vermittler zwischen den streitigen
Theilen ernennet, welches Amt zugleich die gesammten anwesende
adeliche Rächte, auf der Ritterschaft und der grossen Städte Begeh-
ren, über sich nahmen. Der Anfang solte von dem Abtritt der Land-
Boten gemacht werden, und zur Versammlung wehlte man das
Quartier des Ermländischen Bischofes: alwo zuerst die Ritterschaft,
hernach die Abgeordneten der grossen Städte mit den Rächten
eine besondere Unterredung hielten, und daß zu ihrem Zweck dien-
liche wiederholten. Gedachter Bischof und der Marienburgische
Woywode thaten den Vorschlag, daß nach angehörter Königlischer
Werbung, die Rächte und Land-Boten beysammen bleiben, nach Ord-
nung der Woywodschaften stimmen, und Thorn bey der Culmischen,
Elbing bey der Marienburgischen, und Danzig bey der Pomme-
rellischen, die letzten seyn solten. Als solches die grossen Städte nicht
annahmen, verfügten sich die Stände aus dem Bischöflichen Quar-
tier wieder aufs Rahthaus, und setzten daselbst den Streit in der an-
gefangenen

gefangenen Materie fort. Die Städte, um einem fruchtlosen Ausgang des Land-Tages vorzubauen, verlangten zu ihrer letzten Entschliessung einen neuen Aufschub bis auf den künftigen Conventum ante-Comitalem: worin endlich die Ritterschaft unter dieser Bedingung willigte, daß, falls die Städte alsdann zum Vergleich nicht schreiten mögten, die Land-Boten ohne in ihre Gemach abzutreten, denen Rahtschlägen beywohnen sollten: dagegen die Städte sich vorbehielten, wann man sich unter einander nicht einigen könnte, diese und alle übrige Streitigkeiten zur Entscheidung an den König gelangen zu lassen. Welches der Adel in so weit annahm, daß er dem Königl. auch der Reichs-Stände Ausspruch befügte.

Man rahtschlugte darauf nach der alten Gewohnheit, und die drey Woywodschaften, nebst denen Bezirken Bätau und Lauenburg, beliebten zween Poborren, den einen auf Martini, den andern auf das Fest der drey Könige folgenden Jahres, in den Preussischen Schatz zu liefern: so nach den jüngsten Urtungen entrichtet, und eine davon zur Nothdurft der Krone ausgegeben, die andere aber in dem Schatz verwahret, und mit Bewilligung gewisser dazu verordneten Personen (*) ausgezahlet werden sollte. Der Ermäländische Bischof versprach in Entrichtung der Poborren und Accisen dem Beyspiel der anderen Stände zu folgen. Die grossen und kleinen Städten erklärten sich zu zweo gewöhnlichen Malz-Accisen, auf ein Jahr, die eine von Martini, die andere von dem Fest der drey Könige künftigen Jahres zu rechnen: dabey sie die Verhöhung der Accisen ablehnten, und den König baten, sie in diesem Fall beydem alten Herkommen gnädigst zu schützen. Was aber die in Ansehung des auf dem Reichs-Tage a. 1637. beliebten Zapfen-Geldes, geforderte Accise anlangte, stellten sie Jhro Maj. vor, daß sie zu keiner Breysteuer angehalten werden könnten, weil auf dem damahligen Preussischen Conventu post-Comitali nichts bewilliget worden. Die Ritterschaft nahm sich auch hierin der Städte an, und wolte daraus keine Verbündlichkeit etwas zu entrichten gemacht wissen, wann von den Preussischen Boten die Contributions-Materie ins Land genommen würde: „massen die Zahlung der Anlagen auf et-
ne allgemeine Bewilligung sich gründete, die laut den Rechten
„und dem alten Gebrauch, nirgend anders als auf dem Conventu
„post-Comitali erfolgen müste, .

Zween Poborren u. zw. Accisen bewilliget.

Die Verhöhung der Accisen wird abgelehnet.

Man ist zu keiner Anlage verbunden, als die man selbst bewilliget.

(28.)

Benläufig gaben die Stände ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, dem Prinzen Carl Ferdinand, in Erlangung des Plozkischen Bistums, beförderlich zu seyn, weil der König sie darum auf dem neulichen Land-Tage angesprochen hatte.

Das Plozkische Bistum, dem Prinzen Carl Ferdinand zu geben.

Ausser dem war der Sächsisch General Wolfgang Henrich Baudis, von Jhro Majest. zum Preussischen Einzöglings-Recht empfohlen

Der Sächs. General Baudis erhält das Pr. Einzöglings-Recht.

(29.)

(*) Selbige waren der Starost von Puzig Joh. Djalinski, Stengel Balinski, und Joh. Kos, Culmischer Fähnrich.

pfoblen worden, welches ihm die Stände durch einen besonderen Landes-Schluß, für seine Person, Ehefrau und Kinder ertheilten; und sollte Er sammt seinen Nachkommen, die gemeinen Bürden des Landes und der Krone gleich anderen Einsassen tragen, sich dem üblichen Recht unterwerfen, und die den Edelleuten zukommende Verordnungen als ein getreuer Patriot wahrnehmen.

Dem Könige wird ein Prinz geboren.

Durch die Bewilligung neuer Anlagen, war dem Königl. Willen nur zum Theil ein Genügen geschehen, weil das von Ihro Maj. zwischen der Ritterschaft und den Städten gewünschte Vereinigungs-Werk auf eine andere Zeit ausgestellt wurde. Ehe ich selbiges wieder vornehme, will ich diejenigen Denkwürdigkeiten, die vorher gegangen, abhandeln. Bey Hofe war man über die Geburt eines jungen Prinzen erfreuet, den die Königin, nach einer dritthalbjährigen Ehe, den 1. April in Warschau zur Welt brachte. Hierdurch ward der König seines über die bisherige Unfruchtbarkeit der Gemahlin geschöpften Kummers entlediget, und Sein Haus mit einer neuen Stütze versehen, dessen Dauer blos auf Ihn und seinen unverehligten Bruder, Johann Casimir, beruhet hatte. Der neugeborene Prinz bekam in der Taufe den Namen Sigismund Casimir, und Ihm zu Ehren wurden in den Preussischen Städten Freuden-Bezeugungen angestellt.

Die Elbinger werden auf den Reichs-Tag nach Regensburg ein- geladen.

Gegen die Elbinger, erneuerte das Teutsche Reich seinen alten, und eine Zeitlang aus der acht gelassenen Anspruch, indem sie der Kaiser auf den Reichs-Tag nach Regensburg verschrieb: obgleich die Dantsiger, die man gleichfalls sonst zu den Teutschen Ständen gerechnet hatte, vor dieses mahl übergangen wurden. Hieron gaben die Elbinger dem Königl. Hofe Nachricht, damit Ihro Majest. sich wegen der über Dero Untersassen angemasten Ober-Herrschaft, nach dem Exempel der vorigen Könige, bey dem Kaiser beschweren könnte.

Der Cujavische Bischof erneuert sein Proceß wegen der Marien-Kirche in Dantzig.

Der Religion halber, fanden die Evangelischen mancherley Ursache, über die Römisch-Catholische Geistlichkeit Klage zu führen, da sie theils in dem Besitz ihrer Kirchen gestöhret, theils auf andere Art gekränkt wurden. Von der Franciscaner Anspruch auf der Thorner Marien-Kirche, und dem selbiger Stadt, von dem Culmischen Bischofe wegen der gehinderten Proceßion erregten Proceß, ist oben gemeldet worden. Die Dantsiger hatten den Cujavischen Bischof, in Ansehung seines vermeynten Rechts auf die dortige Marien- oder Ober-Pfar-Kirche verschiedene mahle zu befriedigen gesucht, und war es mit dem damahligen Bischofe, Matt. Lublenski, so weit gekommen, daß er anstat der Marien-sich mit einer geringeren Kirche vergnügen lassen wolte. Wie aber die Stadt dieses Mittel ablehnte, ließ sie der Bischof im gegenwärtigen Jahr vors Königl. Hof-Gericht ausladen, alwo sie zur Zahlung der ihr ehemals zuerkannten hundert tausend Gulden und zur Einräumung der benannten Kirche, durch eine neue Geld-Busse, von zweymahl hundert tausend Gulden, angehalten werden sollte. Die Hofnung eines gütigen Vergleichs, verur-

verursachte einen Aufschub von ehlichen Monaten, nach deren Verlauf, im folgenden Jahr die zweite Ladung ergieng, die aber nicht fortgesetzt wurde, weil der Bischof das Cujavische Bistum mit dem Gnesnischen Erz-Bistum verwechselte. In einen anderen Streit waren die Danziger schon seit geraumer Zeit mit den Brigittiner-Nonnen gerathen, der nunmehr vornehmlich auf dem angrenzenden Dorfe Schiedlitz berubte. Denn da die Nonnen es als ihr volliges Eigentum, selbst verwalten wolten, so behauptete die Stadt, daß jenen nur die Nutzung, ihr aber das dominium directum zustünde, sie auch aus diesem Grunde jederzeit gewisse Verweiser gesetzt hatte. Der Littauische Gros-Kangler, Fürst Ulbrecht Stenzel Radziwill, legte sich ins Mittel, und suchte beyde Theile in Mewer zu vereinigen. Nach fruchtlos geendigter Handlung aber, wandten sich die Nonnen nach Hofe, und wirkten eine Commission aus, die gewisse Neben-Umstände untersuchte, und die Haupt-Sache der Königlichen Entscheidung vorbehielt.

Daselbst
fortgesetzt
Streit mit
den dortigen
Nonnen.

Unter den kleinen Städten, hatten unlängst die Dirschauer, nach vorher erhaltener Königlichen Erlaubnis, auf eigene Kosten eine Kirche zum Evangelischen Gottesdienst erbauet. Im Anfange gegenwärtigen Jahres wurde ihnen durch ein Königliches prenal-Mandat, und ein Schreiben vom Cujavischen Bischofe anbefohlen, sich des Gottes-Dienstes zu enthalten, und das vorerwehnte Gebäude zu anderen Berrichtungen anzuwenden. Im September ward mit Bewilligung gedachten Bischofes, durch seinen Official in Pommerellen, zwischen der Stadt und ihren Catholischen Pfarrer ein Vergleich zur ungehinderten Fortsetzung des Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienstes vermittelt, und von dem Bischofe bestätigt. Dem ungeacht, suchte der Pfarrer im folgenden Jahr die ofentliche Übung der Lutherischen Religion, durch Ausladungen nach Hofe abermahls zu föhren, darwieder aber die Stadt, die bisher genossene Freyheit zu behaupten wußte. In Mewer hergegen, kam es so weit, daß man den Lutheranern auf eine Zeitlang die Kirche versiegelte, und ihren Prediger wehthast zu werden nöthigte. Welche Religions-Bebrückungen, durch das was die Strassburger litten, vermehrt wurden.

Die Dirschauer, Mewer u. Strassburger, werden in Ausübung der Lutherischen Religion gestöhret.

Über das, setzten die Catholischen Pfarrer zu Thorn, Graudenz und Strassburg, die dortigen Lutherischen Prediger, durch Ausladungen vors Peterkauische Tribunal in Furcht; und der Marienburgische Oeconomus, Grav Dönhof, wurde bey Hofe als ein mächtiger Beschützer der Evangelischen angegeben, zugleich beschuldiget, daß er, durch Anlegung einer Schule in Marienburg, die Reformirte Religion auszubreiten suche.

Die Lutherischen Prediger werden vors Peterkauische Tribunal geladen.

Reformirte Schule in Marienburg.

1641.

Geneigtheit des Culum-Bischofes, sich weg der Processions-Sache, mit den Thornern öffentlich zu vergleichen.

Die in der Thornischen Processions-Sache, zu Abhbrung der Zeugen im vorligen Jahr verordnete Königliche Commissarien, langten zu Anfange des Märzens in Thorn an, dahin die Elbinger

und Danziger Abgeordnete schickten, um den Culmischen Bischof zum gütlichen Vergleich zu bewegen. Der Bischof war dazu nicht ungeneigt, und da die Commissarien die ihnen aufgetragene Verrichtung ins Werk gesetzt hatten, versprach er, daß wann die Sache im Hof-Gericht vorkommen würde, er sie auf eine Zeitlang ausstellen lassen, und indessen mit der Stadt in Handlung treten wolte. Dieses gute Vorhaben wurde durch einen Zufall gestöhret, welcher die noch nicht besänftigten Gemüther gegen einander aufs neue verbitterte. Die Franciscaner, so bisher nur auf die Luthersche Marien-Kirche in Thorn Anspruch gemacht hatten, wirkten bey der Königin eine Vorschrift aus, daß ihnen die dortige Catholische Kirche zu St. Lorenz abgetreten, und derselben Pfarrer anders wohin befördert werden solte. Die Vollziehung ward dem Woywoden von Lencic, einem von denen zu Abhörnung der Zeugen verordneten Commissarien aufgetragen, der es aber auf der Elbinger und Danziger Vorstellung unterließ. Es verzog sich hiemit bis in den Junium, da der Culmische Bischof, durch seinen Vollmächtiger, die Franciscaner in die Lorenz-Kirche und Plebaney einwies: welches die Stadt, als eine Kränkung ihres Juris Patronatus, nicht zu dulden berechtigt zu seyn vermeynte. Sie ließ anfänglich den Franciscanern, durch einen Land-Gerichts-Boten und zween ihm zugegebene Edelleute, die Kirche zu räumen andeuten: wozu sie so wenig geneigt waren, daß sie es auf die euserste Gewalt wolten ankommen lassen. Hierauf verfügten sich zu ihnen Personen aus allen Ordnungen, und da diese gleichfalls nichts vermogten, wurden die Mönchen durch Stadt-Diener und Soldaten herausgeführt, und die Kirche und Plebaney dem bisherigen Priester wieder übergeben. Hiedurch fand sich der Culmische Bischof höchst verletzet, und weil eben der Reichs-Tag obhanden war, bemühte er sich auf den Polnischen Land-Tagen, die Ritterschaft in Bewegung zu bringen, so daß elnige ihren Boten aufs nachdrücklichste empfahlen, diese Sache auf dem Reichs-Tag vor allen andern summarisch richten zu lassen.

Den Franciscanern wird die Lorenz-Kirche eingegeben, die aber die Stadt wieder aussetzt, und darüber mit dem Culmischen Bischof in einen neuen Verdruss geräht.

Ausgeschrieb. Reichs-Tag u. Preussischer Vor-Land-Tag in Marienburg.

Der Reichs-Tag war auf den 20. August in Warschau angesetzt, und die auf demselben abzuhandelnde Materien, hatten mit den Preußen keine weitere Verknüpfung, als soferne sie an der bis dahin verschobenen Einrichtung der Lande Lauenburg und Bütau Theil nahmen; und zur Nothdurft des Königl. Schatzes, zum reichlicheren Unterhalt des Prinzen Johann Casimirs, und zur Bezahlung der Kron-Truppen, das Ihrige beytragen sollten. Den allgemeinen Vor-Land-Tag schrieb ihnen der König auf den 30. Julii nach Marienburg aus, Dessen Gesandter (*), seine Instruction selbst vorlas, nachdem er vorher die Stände im Namen Ihro Majest. erinnert, alle Mißhelligkeiten bey Seite zu setzen, und mit friedfertigem Gemüth, nach alter Gewohnheit zu den Rathschlägen zu schreiten.

Diese

(*) Sigismund Szepanski Staroste von Mirchau.

Dieser Ermahnung ungeachtet, nahmen die Stände zuerst ihre Streitigkeiten vor, weil sie sich dazu auf dem neulichen Reichs-Tage anheischig gemacht hatten. Die grossen Städte wiesen eine besondere Vollmacht auf, und die Land-Boten lasen davon aus ihren Instruktionen einen eigenen Artikel, womit die Städte zufrieden waren, wie jene versicherten, daß alles, darüber man sich einigen würde, von sämtlichen heimgelassenen genehm gehalten werden sollte. Der Punct, zu den man schritt, betraf den so oft vorgewiesenen Abtritt der Land-Boten. Nun hatte die Ritterschaft desfalls auf keiner andern Ursach Schwierigkeit gemacht, als weil sie den grossen Städten die Ehre, mit den Adeltlichen Rächten ins besondere zu rathschlagen, nicht gönnte. Um jene dieses Vorzuges einiger maassen theilhaftig zu machen, schlugen die Städte vor, noch drey von Adel, nach vorher geleistetem Landes-Ende, in den Rath aufzunehmen. Die Ritterschaft war mit der Anzahl zufrieden, begehrte aber, daß nicht beständig einerley Personen seyn, sondern auf jedem Land-Tage neue dazu gewehlet, diese auch durch keinen End verpflichtet werden mögten. Solches nahmen die Städte an die Ihrigen, wolten auch zu keiner andern Materie schreiten, bevor die angefangene völlig abgethan worden. Hergegen bestunden die Land-Boten darauf, daß man mit derselben Hindansetzung über die andern Stücke in Handlung treten sollte. Wie man sich hierüber nicht einigen konnte, legte sich der Königl. Gesandte ins Mittel, und rieht ohne Verzug die angehörte Werbung vorzunehmen, die Streitigkeiten zu verschieben, und die Land-Boten vor dieses mahl zum Abtritt nicht zu nöthigen. Das Letztere mißfiel den Städten, und der Adel wolte nicht anders, als unter solchem Beding, den Vorschlag annehmen. Beyde Theile verharreten bey ihrem Entschlus, und wie sie dadurch den Fortgang des Land-Tages hinderten, wolte keiner die Schuld tragen, sondern ein jeder verwahrte sich mit einer Protestation. Man meldete es dem Königl. Gesandten in seiner Abschieds-Audienz, mit dem Anhange, daß dennoch die Land-Boten mit den besondern Befehlen ihrer Boywodschaften den Reichs Tag besuchen, und das Ihrige zu Beforderung des gemeinen Nutzens beytragen würden: dagegen Ihr Königl. Majest. die zwischen der Ritterschaft und den Städten anhaltende Mißhelligkeiten zu tilgen, allergnädigst geruhen mögte. Worauf der Ebornische Burgernmeister die von den grossen Städten zuvor beygebrachte Protestation wiederholte. Der Gesandte meynte, daß was auf dem Land-Tage verabsäumt worden, auf dem Reichs-Tage ersetzt werden könnte, wann nebst dem Adel, die Städte mit zureichenden Vollmachten erschiene: und fragte diese besonders, ob sie sich einzufinden gedächten; welches sie dem Gutbefinden ihrer Oberen anheim stellten, doch dabey bedungen, daß dasjenige, was die Ritterschaft, laut dem absonderlichen Befehl Ihrer Boywodschaften, auf dem Reichs Tage bewilligen mögte, von keiner Gültigkeit seyn sollte. Welche Erklärung sie nebst der Protestation, dem Martenburgischen Stadt-Ge-richt schriftlich überreichten.

Die Städte können sich über den Abtritt der Land-Boten nicht einigen.

Woburch der Land-Tag keinen Fortgang gemiinet.

Die Städte tragen Sorge, daß dasjenige, was die Ritterschaft auf dem Reichs-Tage laut ihrer besondern Instruktion bewilligt dürfte, von keiner Gültigkeit seyn möge.

1647.

Der König hat auf dem Reichs-Tage die polnische Senatoren ernannt, die unter den Preußen anhaltende Streitigkeiten zu hören.

Religions-Beschwerden über die Evangelischen.

Damit aber durch die anhaltende Streitigkeiten, nicht mehr Land-Tage gerissen würden, wolte der König auf dem Reichs-Tage versuchen ob er denenselben ein Ende machen könnte: und ernannte den Krakauischen Bischof, die Wojwoden von Syradien und Neustand, und die Kron-Kansler, die beyde Theile hören, und Jhro Majest. von allem Bericht abstatten sollten. Den 24. September stellten sich die aus Preußen anwesende (*) bey dem Krakauischen Bischofe ein, und machten die Bischöfe von Ermland und Culm, nebst denen welche sonst für das Aufnehmen der Römisch-Catholischen Kirche enfferren, von den Religions-Beschwerden über die Evangelischen einen Anfang: den der Bischof von Culm ein weitläufiges Verzeichniß vorbrachte, darunter sein mit den Thornern noch nicht geendigter Proceß, und dasjenige was sich unlängst daselbst wegen der Lorenz-Kirche zugetragen, mit begriffen waren. Alles lief dahin aus, daß den Evangelischen ben gemessen ward, daß sie die Römisch-Catholische Religion durch einen Gewissens-Zwang auszurotten sich beabteilten. Die Ritterschaft, klagte über der Abgeordneten aus den grossen Städten Vorzug im Rahtschlagen vor den Land-Boten, über das von Bürgerlichen Personen vorgeschützte Recht Königliche und Adelige Güter zu besitzen, und daß wenn die Land-Boten ohne gemeinsame Landes-Instruction auf den Reichs-Tagen erschienen, die Städte sich unterstünden, wieder sie zu protestiren. Die Städte wolten sich über die Religions-Materien nicht einlassen, weil einige von den angegebenen Städten albereit bey dem Königlichen Hof-Gericht anhängig gemacht worden, von anderen man dem Könige die eigenliche Beschaffenheit zur anderen Zeit hinterbracht hatte, und die übrigen gänzlich unbekannt waren, darüber sich die Catholiken an gehörigem Ort beklagen sollten. Jhren Vorzug vor den Land-Boten, und die Fähigkeit der Bürger, Königliche und Adelige Güter zu besitzen, behaupteten sie aus denen schon mehrmahls bengebrachten Gründen, und die Protestation gegen die ohne gemeinsame Landes-Instruction auf den Reichs-Tag kommende Boten, rechtfertigten sie dadurch, daß niemand daselbst als Adeltlicher Bevollmächtigter aus Preußen sich angeben könne, der nicht auf einem allgemeinen Land-Tage von der ganzen Provinz befehliget worden. Die Polnischen Senatoren ließen, um das angehörte unter sich zuerwegen, die Preußen abtreten, und fragten die grossen Städte besonders, ob sie bevollmächtiget wären sich der Königlichen Entscheidung zu unterwerfen; welche antworteten, daß man ihnen mitgegeben, ihre Rechtsame zu vertheidigen, und derselben Erhaltung von dem Könige zu bitten. Worauf der Krakauische Bischof verabschiedete: daß die Religions-Angelegenheiten vor das Königliche Hof-Gericht gehörten; wegen des Rechts Bürgerlicher Personen Königliche Güter zu besitzen, müßte man das künftige End-Urtheil des zwischen dem Pommerellischen Wojwoden, und Gerhard Prönen schwebenden Processes abwarten, und:

(*) Nämlich die Bischöfe von Ermland und Culm, der Pommerellische Wojwode, der Danziger Castellan, die Abgeordnete der grossen Städte und verschiedene Land-Boten.

und sich darnach richten. Das Ubrige sollte dem Könige hinterbracht werden, und hofte man, es würden die Städte, so wie sie sich jederzeit darauf berufen, es anjago auf den Ausspruch Ihro Majest. ankommen lassen. Die Ritterschaft unterwarf sich nicht nur der Königlichen sondern auch der Reichs-Stände Entscheidung, die Städte aber wolten Ihro Majest. um die Handhabung ihrer alten Rechtsame anflehen: welches sie folgenden Tages, vermittelst einer Bitt-Schrift ins Werk setzten.

Vor dieser bey dem Krakauischen Bischöfe gehaltenen Zusammenkunft, hatten die grossen Städte durch ihre Secretarien, in der Polnischen Land-Boten-Stube dem Marschall (*) eine Protestation wieder die Boten aus Preußen überreichen lassen: deren Verlesung Joh. Ignatius Bakowski, Abgeordneter aus der Culmischen Wojwodtschaft hinderte, und suchte zu behaupten, daß weil die Boten zum Reichs-Tage auf den kleinen Land-Tagen gewehlet würden, sie auch daselbst mit den nöthigen Befehlen, versehen werden könnten. Welches einige von den Polen bewog, den Marschall zu bitten, die Secretarien abzuweisen, und die Protestation nicht ehr zu lesen, bis man obfelbige anzunehmen sey, sich geeiniget haben würde. Darwieder Zaleski aus der Siradischen Wojwodtschaft vorstellte, daß die Boten aus Preußen, jederzeit mit einer Instruction von der ganzen Provinz, unter dem Landes-Siegel, zu erscheinen gewohnet wären; da sie nun eine solche Vollmacht nicht aufzeigen könnten, so müste man die von den Städten wieder sie eingehändigte Protestation billig höhern. Verschiedene und der Marschall selbst, fielen dem Zaleski bey: allein die meisten waren wiedriger Meynung, die darin gestärket wurden, wie Bakowski beybrachte, daß die Städte in ihren Streitigkeiten mit der Ritterschaft, gleichsam aus einer Geringschätzung, sich dem Ausspruch der Reichs-Stände nicht unterwerfen, sondern bloß den König als Richter erkennen wolten. Dem andere hinzusetzten, daß die Städte nicht nur den Edelleuten, sondern gar der Geistlichkeit in ihre Rechtsame Eingrief thäten. Wie man zwö Stunden lang gestritten, mußte der Marschall den Secretarien die Protestation mit diesem Bescheide zurück geben, daß sie sich wieder melden solten, wenn man nach geendigten Reichs-Geschäften, eines jeden besondere Angelegenheiten vornehmen würde.

Die grossen Städte lassen dem Land-Boten-Marschall wieder die ohne Landes-Instruction anwesende Preussische Boten eine Protestation einhändigen, die ihnen aber zurück gegeben wird.

Die Städte kamen nicht wieder, weil sie unter sich beliebten, falls etwas verfängliches bestehen mögte, entweder im Warschauischen oder Zakrochnischen Grod eine Protestation zu legen. Welches sie dieses mahl nicht thun durften, indem der Reichs-Tage ohne ihren sonderlichen Nachtheil sich endigte, ob es gleich an Willen ihnen zu schaden nicht fehlte. Unter den Senatoren, thaten der Wojwode und Castellan von Brzest in Cujavien, von der Thornischen Processions-Sache, und dem was mit den Franciscanern wegen der Lorenz-Kirche vorgegangen Anregung, und baten, beydes ernstlich

Der Thorneer Streitigkeit mit ihrem Bischofe kommt auf dem Reichs-Tage vor.

(*) Bogisl. Leszczinski.

lich zu strafen. In der Land-Voten-Stube nahm der vorgemeldete Bakowski sich der Franciscaner besonders an, und der Puziger Staroste brachte es dahin, daß der König in der Proceßions-Sache zu sprechen, im Namen der gesammten Ritterschaft durch zween Abgeordnete gebeten wurde: welche Ihro Majest. an den dazu gesetzten Termin verwies.

Die Tuch-Siegelung in Danzig wird auf eine gewisse Zeit verboten.

Die Danziger, wurden von letztgedachtem Starosten, wegen ihrer Zulage/ und von den Gros Polen wegen der Tuch-Siegelung angefochten. Jener richtete zwar nichts aus, aber die aus Gros-Polen kanten von ihrem Begehren nicht gänzlich abgebracht werden, obgleich der Bischof von Posen und der Kron- und Littauische Gros-Kangler, sich ihnen wiedersetzten. Es ward demnach der Stadt die Tuch-Siegelung bis zum nächsten 6 wöchigen Reichs-Tage untersaget, und sollte auf dem künftigen zweywöchigen Reichs-Tage erlaubt seyn, auf Inständigkeit einer jeden Wojwodtschaft nicht nur den Mißbrauch der Siegelung, sondern auch die Siegelung selbst aufzuheben, wenn man den Schaden der daraus entstünde, würde erwiesen haben (*).

Wieder-Vereinigung der Lande Lauenburg und Bütau, mit der Pommerellischen Wojwodschaft, und darüber bestanden Reichs-Schluss.

Wegen Lauenburg und Bütau, bestund ein besonderer Reichs-Schluss (**), dadurch die beyden Bezirke, wieder zu Pommerellen, davon sie ehmahls abgetommen, geschlagen, und die dortigen aus den alten Familien abstammende Edelleute, in ihren Rechten, Freyheiten, Privilegien, auch in Ansehung der Land-Gerichte, dem Adel der Pommerellischen, Wojwodschaft gleich gemacht wurden. „Das Land-Gericht sollte in der Stadt Lauenburg, laut dem verbesserten Preussischen Recht, und in der Ordnung nach den andern Districten der Pommerellischen Wojwodschaft gehalten, und von demselben ans Peterkauische Tribunal appelliret werden; auch die Ritterschaft zur Wahl der Tribunals-Deputirten in Stargard zu erscheinen, und die Preussischen allgemeinen Land-Tage, wie nicht weniger die Polnischen Reichs-Tage, durch zween Boten zu beschicken berechtiget seyn. Alle unter den Pommerischen Herzogen, geschene Schenkungen, ergangene Rechts-Sprüche, zuerkannte Erb-Fälle, und aufgerichtete Vergleiche, so ferne sie abgethan und vollzogen worden, sollten in ihrer Kraft erhalten, diejenigen aber so noch im Proceß schwebeten, nach dem Polnischen und verbesserten Preussischen Land-Recht entschieden; die alten einheimische, nicht aber die von fremden Dörtern dorthin gekommene Edelleute, so wie die Einsassen der Krone, nach dem Beyspiel der Preussischen Ritterschaft, bey allen ihren Freyheiten und Rechten gehandhabet; die gewöhnlichen Musterungen, von ihnen bey den Städtelein Lauenburg verrichtet; und die zur Starostey Bütau gehörige Einkünfte, nicht verringert werden.“

Zu

(*) Reichs-Tags-Const. Art. Sygillacya Gdńska p. 11.

(**) Reichs-Tags-Constit. Art. Ordynacya powiatow Lemburskiego y Bytowskiego p. 13.

1641.

Zu Vermehrung der Königl. Gefälle, fand man für dienlich, die jezigen Arenten der Tafel-Güter in Polen und Littauen aufzuheben, um sie nachgehends vor ein höheres auszubringen: davon die Preussischen Oeconomien ausgenommen, und derselben Verweser bey ihrem alten Contract geschüzet wurden. Nach Ausgang der verabredeten Jahre aber, sollten sie, so wie die in Polen, verpachtet werden: doch ohne Nachtheil der dem Landes-Schatzmeister, und Marienburgischen Starosten, aus der Marienburgischen Oeconomie angewiesenen Einkünfte, es wäre dann daß sie dieselben anderswoher empfiengen (*).

Noch wurden drey andere Reichs-Schlüsse abgefaßt, so die Preußen besonders angehen, nemlich: daß zu Volziehung der Constit. von a. 1601. und 1616. die ehmahls auf den Bau des Engelsburgischen Schlosses verwandte Kosten untersucht (**); die Inhaber der Königl. Güter in Preußen, wegen der entlaufenen Unterthanen, ungeachtet der Constitution von a. 1609. nicht vors Tribunal, sondern vor das Land- oder Schloß-Gericht geladen (***) ; und die Musterungen in Pommerellen, zu der vorgeschriebenen Zeit, bey dem vornehmsten Ort eines jeden Bezircks, gehalten werden sollten (****).

Die zwischen dem Pommerellischen Woywoden und Gerhard Prönen, wegen Sobowitz bey Hofe hangende Rechts-Sache, wurde zwar auf der Land-Boten Inständigkeit d. 1. October vorgerufen, aber bis künftigen Reichs-Tag zum End-Urtheil verleget.

Die Littauer erhielten, daß der Zoll bey Labiau im Brandenburgischen Preußen aufgehoben, und diejenigen, welche die schon a. 1638. verordnete Auflagen weiter abfordern mögten, mit dem Königl. Hof-Gericht, und einer Geld-Busse von zwey tausend Mark bedrohet wurden. Was aber die von ihnen beehrte freye Ausschifung ihrer Waaren, aus dem Memelischen und Pillaulischen Hafen nach Danzig und andere Preussische Städte betraf, darüber wolte der König auf dem nächsten Gerichts-Tage rechtlich erkennen (†).

Zu den Reichs-Tags-Materien, gehörten auch einige Angelegenheiten des Königl. Hauses, indem der König vor sich einen Zuschub, vor den Prinzen Johann Casimir die Vermehrung seiner Einkünfte, und vor den Bischof von Breslau der Stände Einwilligung zum Plogkischen Bistum beehrte. Das erste zu befördern, wurden die grossen Verdienste und viele Ausgaben Ihro Majest. angeführet, und die durch außerordentliche Kosten gemachte Schul-

Die Königl. Oeconomien vor ein höheres auszubringen, davon die in Preußen ausgenommen worden.

Einkünfte des Landes-Schatzmeister. und Marienb. Starost aus der Marienb. Oeconomie.

Auf das Engelsburgische Schloß verwandte Kosten. Bezü der entlaufenen Unterthanen vor welchem Gericht zu klagen. Untersuchung in der Pommer. Woywodschaft.

Des Pommerell. Woywod. Proceß mit Prönen wird bis zum künftigen Reichs-Tag ausgehlet.

Der Brandenburgische Zoll bey Labiau wird gehoben. Ausschifung der Littauische Waaren über Memel u. Pillau nach Danzig.

Der vor den König beehrte außerordentliche Zuschub wird auf eine andere Zeit verleget.

(*) Reichs-Tags-Const. am Ende des Artickels Dobrá Scolu p. 2.

(**) Art. Reassumptio Constitucyey o Zamku Pokrz. p. 32.

(***) Art. O poddánich. p. 34.

(****) Art. Okázowanie p. 34.

(†) Reichs-Tags-Const. Art. O Clach Krolewieckich p. 17.

1647.

Umwartung
des Prinzen
Joh. Casimir
auf zwei Sta-
rosteyen.

Die Preuß.
Starostey
Schweß besit-
zet Zawadzki
jure Emphy-
teutico.

Der Bres-
lauische Bi-
schof erlangt
das Bistum
Plogko.

Todt des
Churfürsten
von Branden-
burg.

Desen Prinz
die Erlaubnis
erhält, in Preu-
ßen die Regie-
rung zu führen,
ehe Er noch
das Lehn em-
pfangen.

Schulden auf egliche Millionen gerechnet. Allein da die meisten Land Boten etwas zu willigen nicht befehliget waren, musste diese Sache weiter ausgestellt bleiben. Der Prinz Johann Casimir, dessen jährliches Einkommen man etwan auf vierzig tausend Gulden rechnete, erhielt die Umwartung auf zwei Starosteyen, die aber mit keiner Gerichtbarkeit versehen, und davon eine in Polen die andere in Littauen, keine aber nahe an den Grenzen seyn sollte (*). Bey welcher Gelegenheit einige, insonderheit die aus Groß-Polen, gedachtem Prinzen die Preussische Starostey Schweß zuehren wolten: welches der Danziger Castellan, Joh. Zawadzki hintertrieb, da er bewies, daß er die Starostey jure Emphyteutico besessen, und sie zu gleichem Recht mit Königlichem Genehmhaltung seinem Sohn abgetreten hätte. Das Plogkische Bistum, bewilligten die Stände vor den Breslauischen Bischof, unter gewissen Bedingungen, die in der desfalls abgefasten Constitution angeführet werden (**).

Noch eine andere Sache kam auf dem Reichs-Tage vor, die ihrer Wichtigkeit wegen, eine unständlichere Erläuterung fordert. George Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, war im vorigen Jahr d. 20. Novemb. alten Calenders, zu Königsberg gestorben, und hatte so wie in den übrigen Landen, also auch in dem Herzogtum Preußen, seinen einzigen Prinzen, Fridrich Wilhelm, zum Nachfolger. Etwan zwey Jahr vor seinem Tode, hatte Er sich bemühet, damit noch bey seinem Leben, dem Prinzen das Lehn von Preußen mögte gereicht werden, dazu der König nicht ungeneigt gewesen, es aber, weil es etwas ungewöhnliches war, ins Werk zu richten sich nicht getrauet. Im Jänner gegenwärtigen Jahres, schickte der neue Churfürst zweyen Gesandte (***) nach Warschau, die nebst dem bey Hofe sich aufhaltenden Residenten Hoyerbeck, dem Könige das Absterben seines Herrn Vaters hinterbringen, zugleich auswirken solten, daß Ihm das Lehn durch Gesandte zu empfangen, und ehe solches geschähe, die Regierung, ohne sich von den Untersassen huldigen zu lassen, anzutreten erlaubet seyn mögte. Allein der König hielt zu der Beleh- nung des Churfürsten eigene Person nöthig, weil es die alten Verträge also verordneten, und wegen der Regierung, wolte Ihro Majest. Dero Gedanken durch eine besondere Gesandtschaft wissen lassen. Hierauf fanden sich im Namen des Königes, der Marienburgische Oeconomus Grav Gerhard Dönhof, und Dzialinski Königl. Secre- tar zu Königsburg ein, welche dem Churfürsten, die Regierung auf- trugen, nachdem Er ihnen versprochen: denen Lehns-Verträgen in allen Stücken ein Gnügen zu leisten; die Vorrechte des Landes zu handhaben; die Gebrechen nach Maßgebung der Geseze zu wandeln; den Lehns-End zu der zu benennenden Zeit zu leisten; und nicht ehe bis derselbe abgelegt worden, die Huldigung von den Unter- sassen

(*) Reichs-Tags-Const. Art. Provisia Krolewica Kazimierza p. 5.

(**) Art. Consens ná Biskupstwo Plockie, p. 4.

(***) Wolfgang-Kreuz und Joh. Kosbot.

1641.

Angelegter
Tag zur Be-
lehnung.

fassen zu nehmen. Bald darauf wurde dem Churfürsten angedeu-
tet, sich gegenst den achten October zur Lehns-Empfahung in War-
schau einzustellen (*).

Diese Zeit fiel nach dem Reichs-Tage ein, die der König des-
wegen wehlte, damit die Stände sich in diese Sache zu mischen nicht
Gelegenheit haben mögten; als von denen man die Meynung hatte,
daß sie dem Churfürsten entweder das Lehn gar streitig machen, oder
solche Bedingungen, die Er einzugehen Bedencken tragen dürfte,
vorschreiben würden. Solcher Vorsorge ungeachtet, ward den-
noch hievon auf dem Reichs-Tage gehandelt: wozu der Woywode
von Brzest in Cujavien, die erste Veranlassung gab, da er erinnerte,
dem Churfürsten das Preussische Lehn nicht zu reichen, bevor Er de-
nen mit seinen Vorfahren gemachten Verträgen ein Gnügen geleis-
tet, und die Beschwerden der Römisch-Catholischen abgestellet ha-
ben würde. Ihm folgte hierin der Brzester Castellan, welcher
über das begehrte, daß der Churfürst zu Verantwortung dessen, was
etwan sein Herr Vater im vorigen Schwedischen Kriege versehen
hätte, gezogen; zu Entrichtung der dem Kron-Schatz hinterstelligen
jährlichen Gefälle angehalten; und die Bediennungen in Preußen an
keine Märcker und Pommern zu vergeben, verbunden werden mögte;
und der Littauische Gros-Canzler drung auf die Abstellung des neuen
Zolles in Pillau, weil selbiger unter der Bedingung, ihn zu gleicher
Zeit in Danzig einzuführen, nachgegeben worden. Unter den
Land-Boten hatte der Fraustädtische Land-Richter, Johann Schlich-
ting, im Befehl, zu nichts zu schreiten, bis er einen gnugsamen Un-
terricht empfangen würde, warum man ohne der Stände Vorwif-
fen dem Churfürsten einen gewissen Tag zur Belehnung angesetzt.
Koryczynski, Bote aus der Krakauischen Woywodschaft, meyn: e gar,
daß der Churfürst, durch das von seinem Vater im vorigen Kriege,
unterhaltene Verständniß mit Schweden, des Lehns verlustig gewor-
den, und daß man solches dem Könige und den Senatoren kräftigst
vorstellen müste. Einigen waren übel zufrieden, daß man dem
Churfürsten, noch vor geleistetem Eynde, die Regierung anvertrauet,
und die Belehnung bis nach dem Reichs-Tage verschoben: und an-
dere wolten vor der Lehns-Reichung die alten Verträge vollzogen,
und den Eynd also eingericht wissen, daß der Churfürst nicht bloß dem
Könige, sondern zugleich der Krone verpflichtet würde. Man ver-
glichen sich endlich, daß man von dem Könige die Ursache, warum dem
Churfürsten die Regierung gestattet worden, zu hohren verlangte.
Worauf Ihro Majest. dasjenige, was desfalls Dero Gesandten mit
Ihm verabrebet hatten, eröffnen ließ.

Dem Chur-
fürsten wer-
den von den
Reichs-Stän-
den Schwie-
rigkeiten ge-
macht.

Hiermit war die Land-Boten-Stube noch nicht völlig befeledi-
get; massen der vorerwehnte Koryczynski zu der Belehnung des
Churfürsten seine Einwilligung so schlechterdings nicht geben wolte,
und Tullibowski aus dem Cujavischen, sich auf die von seiner Woy-
wodschaft

Mit den
Churfürstl.
Botschaft
gern verabre-
deten Punkte.

Na

wodschaft

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. I. S. 21. 24.

Wegen des
Gottes-Dien-
stes und der
Religiöſen
Freiheiten
der Catholi-
ſchen, des Pil-
lauiſchen und
Memeliſchen
Haſens, wie
auch verſchie-
dener anderer
Stücke.

wobſchaft gegen den ehmaligen Churfürſten Johann Sigismund, a. 1611. beygebrachte Proteſtation berief, kraft welcher, ſeiner Meynung nach, deſſen Abkömmlinge der Lehns-Folge unfähig wären. Es erfolgte hierauf dieſes, daß aus dem Senat und der Ritterschaft gewiſſe Perſonen ernennet wurden, die mit den Churfürſtlichen Vollmächtigern dasjenige, was laut den alten Verträgen nicht beobachtet worden, abermahls verabreden, und einige neue Stücke bedingen ſolten. Der Ausgang ihrer Verrichtung war, daß man im Namen des Churfürſten verſprach: „die hauſällige Catholiſche Kirche in Königsberg zu beſſern, und in der nah angelegten Evangeliſchen, ſolche Verfügunz zu machen, daß in jener der Gottes-Dienst nicht geſtöhret würde; den Bau einer neuen Catholiſchen Kirche in Königsberg, und derſelben Verſorgung bey den Ständen zu befordern; den Catholiſchen Edel-leuten die Stiftung neuer Kapellen, kraft der Verträge, zu erlauben, und ſie in dem Beſitz der alten nicht zu ſtöhren; den Catholiken ihre Kirchen zu beſuchen, ſich in denſelben, auch mit Evangeliſchen Perſonen, trauen zu laſſen, und ihre Leichbegängniſſe nach denen bey ihnen üblichen Gebräuchen ofentlich zu begehen, ohne einige Hinderung oder Geld-Buſſe zu geſtatten; den Evangeliſchen Predigern, ſich aller Schmähungen, Paſquillen, und anzüglichen Schriften, wieder die Catholiken zu enthalten, bey willkürlicher Strafe zu gebieten; die Stöhret der Catholiſchen Predigten, und ihrer Ceremonien, vor dem Hof-Gericht in Königsberg, mit Vorbehalt der Appellation an den König, ſummarisch zu richten; auſſer denen die ſich zu der Augſpurgischen Confefſion, und derſelben Apologie bekennen, keine andere von der Römiſchen Kirche abgeſonderte Religion, einführen zu laſſen; den Pillauischen und Memeliſchen Haſen, nach Vermögen in einen guten Stand zu ſetzen, ſie mit ſtarcken Beſatzungen zu verſehen, und zu Commendanten einheimiſche von Adel, die nach einem zwiſchen dem Könige und Churfürſten zu verabredenden Formular ſchweren ſolten, zu verordnen; die Feſtungs-Wercke gedachter beyden Orter, nebst ihren Beſatzungen, von einem Königlichem Commiſſario in Augenschein nehmen zu laſſen; an den Polniſchen Schatz jährlich dreyßig tauſend Gulden, und ſo oft auf den Reichs-Tagen Contributiones bewilliget wurden, dieſe Summe zwiefach zu zahlen; Fremden den Kauf der Land-Güter nicht zu geſtatten, noch ihnen Ehren-Ämter, Hauptmannſchaften, und Bedienungen zu ertheilen, ſondern dazu bloß Einzöglinge von Adel, die entweder der Catholiſchen Religion, oder der Augſpurgischen Confefſion beygethan wären, zu befordern; wegen des an auswärtig-gebörne künftig zu gebenden Einzöglings-Rechts, innerhalb Jahres Friſt mit Königlichem Einraht etwas gewiſſes zu verordnen; gegen die Einfaſſen des Preuſſiſchen Herzogtums, inſonderheit, gegen vornehme von Adel, es ſey in Civil oder Peinlichen Sachen, ohne vorhergegangenes Erkenntnis, mit der execution niemahls zu verfahren, noch ihnen die Appellationes zu verſagen; die Vollſtreckung der Königlichem Urtheile, in den Herzoglichen Gerichten anzubefehlen;

„zubefehlen; dem Hulbigungs-Formular der Preussischen Untersafsen, die Worte, daß sie dem Churfürsten, als ihrem Lehns-Erb-Herrn / und Herzoge in Preußen / auch Thro Durchl. männlichen Lehns-Erben / hold seyn wollen, einzuverleiben; als Herzog in Preußen, in Ansehung dieses Herzogthums, mit den Feinden der Kron Polen, keine Neutralität, es wäre dann daß der König ausdrücklich darin willigte, einzugehen; und endlich keine Schlößer einem answärtigen Fürsten oder Staat zu verkaufen noch zu verpfänden. Über das willigte der Churfürst dem Könige aus den See-Zöllen jährlich hundert tausend Gulden, und empfing den 8. October in eigener Person das Lehn: dabey zum Zeichen der eventuellen Mitbelehnung, des Marggraven von Brandenburg: Jägerndorf, Ernesti, Bolmächtiger, Bernhard von Königseck, die Lehns-Fahne mit berührte. Nach abgelegtem Lehns-Ende, setzte sich der Churfürst dem Könige zur Rechten, der den Prinzen Johann Casimir zur Linken hatte, und kehrte d. 11. October von Warschau nach Preußen (*).

Worauf die Preussische Belehnung gefolgt.

Mit der Stadt Danzig war es in der bekannten Zoll-Sache annoch zu keiner Richtigkeit gedieen, weil der im vorigen Jahr desfalls getroffene Vergleich von dem Könige gänglich verworfen worden. Im Monat May, kam es in Marienburg zur neuen Handlung, wozu der König den Marienburgischen Oeconomum, Gerhard Dönhof, und den Starosten von Stum, Sigismund Guldenstern, gevolmächtiget, und die Stadt zween Rahtmänner, nebst dem Syndico Henrich Freder abgeschicket hatte. Beyde Theile schieden ohne etwas zu schliessen aus einander, weil der König durch kein ander Mittel, als durch die Bürger-Zulage, befriediget seyn, die Stadt aber von dem ehmaligen Vergleich nicht weichen wolte. Nach geendigtem Reichs-Tage, wurden dieser Angelegenheit halber, die damals in Warschau anwesende Danziger Geschickten, zum Boywoden von Siradien, Caspar Dönhof gefordert, woselbst sich zugleich der Kron-Unter-Kanzler und der Marienburgische Oeconomus einfanden. Der Vorschlag war, die Handlung bloß mit dem Danziger Raht, ohne Zuziehung der übrigen Ordnungen, durch gedachten Oeconomum, und den Starosten von Stum, in Preußen weiter fortzusetzen, und bey Hofe, wolten der Siradische Boywode und der Kron-Unter-Kanzler das nöthige besorgen. Anstat der bisher begehrten Zulage aber, solte man dem Könige entweder vor Ihn und seine Nachfolger, oder nur auf seine Leb-Zeit ein jährliches willigen, oder auch wenn keines von beyden gefällig wäre, die im jünsten Vergleich versprochene Geld-Summe erhöhen. Würde der Raht von Danzig, sich mit vorbenandten Bolmächtigern hierüber geeiniget haben, so wolten der Siradische Boywode, und Kron-Unter-Kanzler, sich um die Königliche Genehmhaltung bemühen, und wenn selbige erfolget, solte der König

Wermahlige Handlung, in der Zoll-Sache mit den Danzigern.

Neue Vorschläge.

Na 2 die

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilhelmi L. 1. S. 25.

die gesamte Ritterschaft, und die Stadt ihre Ordnungen zu gewinnen suchen: falls aber dieselben ihre Einwilligung nicht geben indgten, alsdann das verabredete keine Gültigkeit haben. Welches alles die Abgeordneten der Stadt ihren Obern zu hinterbringen auf sich nahmen.

Neue Arbeit
bey dem
Weichsel-Graben.

Der zu den Zeiten Sigismundi Augusti, am weissen Berge geschene neue Durchschnit aus der Weichsel in den Nogat, hatte schon ehmalß zu vielen Streitigkeiten Unlas gegeben. Der Endzweck war, beyde Ströme schifbar zu erhalten, wessals dem Nogat ein drittheil Wasser zugeföhret, und zwey drittheil der Weichsel gelassen werden solten. Diese Eintheilung mußte durch die Kunst ins Werk gerichtet werden, davon die Art a. 1612. verabredet, und die Ausführung der Stadt Dantsig aufgetragen wurde (*). Man war kaum mit der Arbeit fertig worden, wie Klagen einliefen, daß der Nogat nicht sein gehörißes Antheil Wasser bekäme, und die Elbinger, denen daran gelegen war, erhielten, daß König Sigismundus III. a. 1623. die Gelegenheit des Orts in hohen Augenschein nahm, darüber aber zu erkennen bis zur anderen Zeit ausstellte (**). Die Sache ruhete gleichsam bis ins Jahr 1638, da der Marienburgische Oeconomus und die Marienburger, sich mit den Elbingern gegen die Dantsiger vereinigten, und dem Nogat sein drittheil Wasser, durch neue Vorschläge zuehren, diese aber alles in dem bisherigen Stande lassen wolten. Im gegenwärtigen Jahr, ernandte der König, den Marienburgischen Oeconomum, den Culmischen Fähnrich, Joh Kos, und den Starosten von Stum, Sigismund Guldenstern, zu Commissarien, die den Ort besichtigen, und das nöthrige verfügen solten. Die Dantsiger trugen Bedencken, hierin eine Commission zu erkennen, wolten auch zu nichts ehr schreiten, bis sich die Commissarien erkläret, nicht als Richter, sondern als bloße Vermittler zwischen ihnen und den Elbingern zu verfahren. Man einigte sich darauf über dasjenige, was zum Behuf des Nogats am weissen Berge zu ändern war, und man trug dem Marienburgischen Oeconomu, als vornehmsten Theilnehmer die Macht auf, die anderen dazu gehörige, so oft es nöthig, zusammen zu fordern, ohne daß er etwas über sie schliessen könnte. Die Bau-Kosten machten neue Schwierigkeit, als welche die Elbinger bloß den Dantsigern aufbürdeten, die Commissarien aber den 6ten Theil den Elbingern, und das übrige den Dantsigern zuerkantten: darwieder diese protestirten, auch gegen die ganze Commission, eine Manifestation vor dem Brod zu Schöneck legten, die Elbinger aber an den König appellirten. Den 18. August folgenden Jahres, wurde auf dem Schlosse zu Marienburg, zwischen dem Oeconomu, und den Abgeordneten von Elbing und Dantsig geschlossen, daß die Muntawische Spitze mit einem Kostwerck auf 45. Rutten nach der Weichsel, und auf 36. Rutten Nogatwärts versehen, und ein neu Haupt angeleget werden solte: dabey sich die Elbinger zu 36. Rutten nach der Weichsel erböten. Über das bewilligte man, zugleich

(*) S. den vorhergehenden Band. p. 78.

(**) S. angezogenen Band. p. 161.

zugleich die Futterung über dem Haupte, am Ufer des weissen Berges vorzunehmen, die Besserung des Hauptes aber, wurde ausgestellt. Zu den Kosten willigten die Elbinger drey tausend, und die Dantsiger sechs tausend Gulden, falls auch durch die Arbeit an der Muntauischen Spitze, dem Nogat sein drittheil Wasser nicht indage zukehret werden, gaben die Dantsiger Hofnung, über dem Meiderloch ein neu Haupt zu schlagen. Worauf der verabredete Bau seinen Fortgang gewonnen.

Den 4. Junii, langte aus Holland ein Türckischer Gesandte auf einem Holländischen Krieges-Schiff, bey Dantsig an, welcher so lange vor der Stadt einquartiret wurde, bis Er von dem Königl. Hofe die Erlaubnis bekam, seine Rück-Reise nach Hause durch Polen fortzusetzen.

Ankunft eines Türckischen Gesandten in Dantsig.

Der von dem Pommerellischen Woywoden, wegen der Teneute Sobowitz angefochtene Gerhard von Prönen, bekam in diesem Jahr einen neuen Gegner, da er die bey Dantsig gelegene Adlichen Güter, Massenhof, Hochzeit und Mutterstrenk, von der Werdenischen Familie an sich kaufte. Ein gewisser Edelman Niclas Piezewski, lud ihn deswegen vors Tribunal aus, und wolte, daß ihm als einem Fremden, die Güter abgesprochen und für caduc erkannt werden mögten. Die Dantsiger vertraten ihn durch Schreiben an den König, an das Tribunal und dessen Marschall, und stellten vor, wie ungerecht des Klägers Verfahren sey, da er einem in ihrer Stadt gebornen Bürger, für einen fremden und Adlichen Güter unfähigen anzugeben sich unterstünde. Es mag seyn, daß der Dantsiger Gründe Gehör gefunden, oder daß Piezewski von seiner Klage abgestanden, indem der von Prönen weiter nicht beunruhiget worden.

Gerhard von Prönen, wird wegen des Kaufs einiger Adl. Güter vors Tribunal geladen.

Zu Ende des Septembers, gieng der Woywode von Marienburg, Samtiel Konarski, mit Tode ab, dessen Würde der König, dem Starosten von Rheben Niclas Weiher, einem Sohn des Culmischen Woywoden, Melchior Weiher, d. 6. October erteilte. Einige Monate vorher, war ein ander Konarski gestorben, nemlich der Dantsische Abt, Michael, welcher dieser Ehre nur seit a. 1639. genossen hatte. An seine Stelle wehlete das Convent im Monat Julio, den Alexander Kesowski.

Nic. Weiher wird Marienb. Woywode, und Al. Kesowski Dantsiger Abt.

Auf dem letzteren Reichs-Tage, hatte man zur Bezahlung der Kron-Truppen, weder neue Contributiones bewilliget, noch auch die aus den vorigen Anlagen hinterstellte Summen berechnet, sondern dazu eine außerordentliche dreywöchige Reichs-Versammlung auf den 11. Februaril beliebet: alsdann zugleich wegen des zur Königl. lichen Nothdurft begehrten Zuschubs, und wie die Ukraine in Sicherheit zu erhalten, gerathschlaget werden sollte. Die rückständigen Gelder wolte man also berechnen, daß vorher eine Vergleichung unter den Woywodschaften, wie viel eine gegen die andere hergeben müste,

Angefügter außerordentlicher Reichs-Tag, auf welchem die hinterstellte Contribution. sollen berechnet werden.

müſte, gemacht, und nach deſſelben, dasjenige was von den Contributionen des Jahres 1618. entweder noch nicht eingekommen, oder von dem Schatz nicht verrechnet worden, zuſammen getragen werden ſolte. Zu ſolchem Ende, wolte man die geweſenen Contributions-Einnehmer und Schatzner, oder deſſelben Erben, oder auch die Land-Boten anhalten, die Rechnungen von den Quarten, die ergangenen Rechts-Urtheile, die Assignationes, und ſo genandte abjurata, auf den Reichs-Tag zu bringen, und nach deſſelben die erwehnte Vergleichung unter den Wojwodſchaften vornehmen: diejenigen aber, welche mit dem Schatz contrahiret, wie auch die Staroſten und deſſelben Erben, von denen der Schatz etwas zu fordern hätte, von dem Reichs-Inſtigator daſelbſt beſprechen laſſen. Dieſes alles zu beſchleunigen, ſolten die zur oftgedachten Vergleichung der Wojwodſchaften, und zur Entrichtung der Rückſtände gehörige Sachen, von gewiſſen aus dem Senat und der Land-Boten-Stube verordneten Perſonen, wenn ſie vorher nach dem Radomiſchen Endes-Formular geſchworen, auf die bey demſelben Tribunal gewöhnliche Art gerichtet werden, und alle diejenigen ſo dem Schatz etwas ſchuldig wären, auf Inſtändigkeit des Reichs-Inſtigatoris, ohne weitere Ladung ihren peremtoriſchen Termin haben. Damit man aber von dem Zuſtande des Schatzes eine beſto genauere Nachricht haben mögte, verſprach der König, ein Verzeichniß der Schulden einer jede Wojwodſchaft, an die Land-Tag zu ſchicken (*).

Preußiſcher
Vor- Land-
Tag in Graudenz.
Gleichheit
der Auflagen
in den geſam-
ten Wojwod-
ſchaften.

Anſtalten ge-
gen einẽ feind-
lichen Angriff
zu machen.

Außerordent-
licher Zuſchub
zu Abtragung
der Königlichẽ
Schulden.

Hierunter waren die Preußen mit begriffen, denen der König auf den 28. Jänner einen allgemeinen Land-Tag nach Graudenz auſchrieb, und durch ſeinen Geſandten (**), was auf dem künftigen Reichs-Tag vorkommen ſolte, andeuten ließ. Ihro Majest. hielt für billig, daß die geſamnten Wojwodſchaften, da ſie gleicher Vorrechte geñoſſen, ſich unter einander auch zu gleichen Anlagen bequemen mögten, und daß keiner vor der anderen eine gröſſere Laſt aufgebürdet würde. Der König hoſte, daß von den hinterſtelligen Summen, die Kron-Truppen würden können abgezahlet werden: und ſolten die Stände nicht nur die Volziehung der deſſals jünſt beſtandenen Reichs-Conſtitution befordern, ſondern auch vorß künftige Sorge tragen, damit alles richtig und zu gehöriger Zeit in den Schatz käme. In Anſehung der allgemeinen Sicherheit, und daß den Moskowitzern, Türken und Tattarn nicht zu trauen wäre, ſolte man den gegenwärtigen Frieden alſo nutzen, daß man ſich gegen einen künftigen Angriff in gute Verfaſſung ſetzte. Wegen der Bedürfniſſe des Königlichẽ Schatzes, ließ der König vortragen, daß Ihro Majest. bey dem Antritt Dero Regierung, in ſchwere Kriege verwickelt worden, die Sie zwar mit Ruhm und zum Vortheil der Kron geendiget, aber auch dabey nicht nur die Väterliche Verlaſſenſchaft aufgewendet, ſondern daneben groſſe Schulden gemacht hätte,

zu

(*) S. die Conſtit. vom vorigen Reichs-Tag p. 10. Art. Szym Dwumiedzielny.

(**) Joh. Ignat. Bakowski.

zu deren Entrichtung die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichend wären. Es mögten bannenhero die Stände Ihro Majest dieser Bürde entledigen, damit Sie von solchen Haus-Sorgen befreyet, Dero Gedanken bloß auf die gemeine Wolfahrt, und eines jeden besonderes Beste, richten könnte.

Um aber den fruchtlosen Ausgang des Preussischen Land-Tages, aus Beyforge der zwischen der Ritterschaft und der grossen Städten anhaltenden Mißhelligkeit zu verhüten; schickte der König den neuen Cujavischen Bischof (*) nach Graudenz, welcher es dahin brachte, daß man die bisherigen Streitigkeiten bey Seite setzte, und die Rahtschläge bloß auf die gemeine Angelegenheiten richtete.

Der Cujavische Bischof beredet die Preuss. Stände, ihre innerliche Streitigkeit bey Seite zu setzen.

Das erste was vorkam, war, daß der neue Marienburgische Boywode, Niclas Weiher, den gewöhnlichen Eyd ablegte: worauf man den Königlichen Botschafter zur Audienz hohlte; und wie dieser in sein Quartier zurück war begleitet worden, machten zwar anfangs die Land-Boten Schwierigkeit in ihr Gemach abzutreten, thaten es doch endlich, wiewol, wie es hiesse, nur vor selbiges mahl, und mit dem Vorbehalt, daß sie es künftig nicht thun würden.

Der neue Marienburgische Boywode leistet den Eyd.

Was der König vortragen lassen, ward nach alter Gewohnheit erwogen: und die Stände erkannten, „daß man die Boywodschaf-ten der Provinz in den allgemeinen Anlagen den Polnischen nicht „gleich machen könnte, theils weil die Arten zu contribuiren unterschieden wären, theils daß zuweilen mehr, zuweilen weniger gewilliget würde. Unter der vorigen Regierung, hätte Preußen, wie die „Kron-Armee conföderire, mehr als Polen, zur Zeit des Schwedischen Krieges aber, nicht so viel beygetragen, weil der Feind im Lande stand, und die Einfassen von den Soldaten ausgezehret wurden: „und noch a. 1640. wäre von der Provinz besonders, ein Povor und „eine Accise zugestanden worden.. Aus diesen Gründen, solten auf dem Reichs-Tage, die Boten die zugemuthete Vergleichung der ehmaligen Contributionen gänglich ablehnen, und wegen des künftigen sich erklären, daß man mit eben der Willfährigkeit, wie die anderen Reichs-Stände, doch nach der von Alters hergebrachten Art, der allgemeinen Noth beybringen würde.

Die Gleichheit der Contributionen zwischen Polen u. Preuss wird abgelehnet.

(30.)

Unter denen, von welchen der Kron-Schatz hinterstellte Summen forderte, befanden sich der Culmische Boywode Melchior Weiher, und die Erben des Marienburgischen Boywoden Sam. Zalinski, so beyde vor diesem Preussische Schatzmeister gewesen. Auf jenen machte man einen Anspruch von acht hundert fünf und siebenzig, auf den letzteren einen anderen von zwey tausend Gulden: obgleich der Culmische Boywode dessfalls von dem Kron-Schatz quitiret, und die zwey tausend Gulden von dem ehmaligen Marienburgischen Boywoden, zum gemeinen

Ansprüche des Kron-Schatzes an die ehmalige Preuss. Schatzmeister.

(*) Niclas Albrecht Gniewosz.

gemeinen Nutzen ausgegeben worden. Die Land-Boten sollten sich demnach ihrer auf dem Reichs-Tage annehmen, zugleich vor den Pommerellischen Woywoden, als gegenwärtigen Landes-Schatzmeister, ernstlich sich bemühen, daß da er, vor dem mit Schweden getroffenen 26jährigen Stillstande, sein salarium mit Königlichem Erlaubnis von den Landes-Contributionen gekürzt, solches in Rechnung angenommen, auch Er bey dem Schatzmeister-Amte, und dem dazu gehörigen jährlichen Gehalt von vier tausend Gulden, geschützt werden mögte.

Jährliches Gehalt des Landes-Schatzmeist. von 4000 Gulden.

Die neuen Anlagen, und der Beytrag zur Nothdurft des Königl. Schatzmeist. den bis zum folgenden Land-Tage verschoben.

Vorschlag, die Königl. Schulden zu bezahlen u. die Einkünfte zu vermehren.

Reformirte Schule in Marienb. verriegelte u. geschloßene Evangel. Kirche in Büttau. Pröneus Proces. Fischerey auf dem Hase. Reichs-Tage-Constitutiones. Quarte. Land- und Schlos-Gerichte in wählendem Reichs-Tage. Wibrancy. Zahlung der Contrib. Berkingliche Const. Kaystl. u. Schwedische Streifereyen.

Die Bewilligung neuer Anlagen, verschoben die Stände auf ihren Conventum post-Comitalem, alsdann sie sich auch wegen des Beytrages zur Königl. Nothdurft, entschlossen wolten, falls sich darüber die Reichs-Stände würden erklärt haben. Indessen, richteten sie zum Abtrag der Königl. Schulden, eine allgemeine Steuer auf sämtliche zur Kron gehörige Provinzen zu legen, und die Gläubiger, nach vorher geleistetem Eyde, das ihre Forderung eine warhafte Schuld sey, durch die Einnehmer bezahlen zu lassen. Zum Besten der Königl. Einkünfte aber, sollte man die zu Ihro Majest. Tafel gehörige Oeconomien, der Schatzmeister Aufsicht anvertrauen.

Ausser diesen in dem Königl. Vortrage enthaltenen Materien, wurden den Land-Boten verschiedene andere Stücke auf dem Reichs-Tage mitgegeben: daß nemlich die in Marienburg angelegte Evangellisch-Reformirte Schule eingestellet; das Verfahren des Städteleins Büttau, welches die von dem Cujavischen Bischofe verriegelte Evangelische Kirche mit Gewalt eröffnet, hart gestrafet; der zwischen dem Woywoden von Pommerellen und Gerhard Prönen schwebende Proces zu Ende gebracht; der Streit des Culmischen Castellans mit den Ebingern, wegen der Fischerey auf dem Hase, entschieden; keine Reichs-Constitution, die nicht von der Land-Boten-Stube angenommen worden, eingetragen; die Quarte aus denen durch den Schwedischen Krieg verwüsteten, und in den vorigen Stand noch nicht gesetzten Starostenen nicht gefordert; die Land- und Schlos-Gerichte, zur Zeit des Reichs-Tages fortgesetzt; wegen der so genandten Wibrancy eine gewisse Verordnung gemacht, und anstat der Leute, vor jeden Mann, fünfzig Gulden genommen; von denen, so die Contributiones nach den alten Quittungen zahlten, kein Eyd gefordert, und von den andern die Anlagen laut dem letzteren Eyde angenommen; die auf dem nächsten Reichs-Tage zum Nachtheil der Preussischen Rechte bestandene Constitutiones abgestellt; und auf den Pommerellischen Grenzen die Streifereyen der Kayserlichen und Schwedischen Soldaten, gehemmet werden mögten.

Der Churf. von Brandenburg soll an den Reichs-Schatz die hinterstelligen Gelder entrichten.

Wegen des Churfürsten von Brandenburg, kam ein besonderer Artikel in die Landes-Instruction, Ihn, falls Er die dem Kron-Schatz hinterstelligen Gelder nicht entrichten wolte, auf dem Reichs-Tage durch

1642.

durch ein rechtliches Urtheil dazu zu vermögen, auch es zur Vollziehung zu bringen. Daneben sollte man fleißig forschen, unter was für Bedingungen dem Churfürsten das Lehn von Preußen gereicht worden; sich die wegen der Belehnung ausgefertigte Urkunde zeigen; und selbige denen Reichs-Constitutionen einverleiben lassen.

Nachricht wegen dessen Belehnung mit Preußen einzuziehen.

In Ansehung der grossen Städte, verlangte in der Landes-Instruction die Ritterschaft, daß sie sämmtlich zur Entrichtung einer Malz-Accise von dem Jahr 1637. auf dem Reichs-Tage verurtheilet; des Culmischen Bischofes Proceß mit den Thornern durch einen Rechts-Spruch abgethan, zugleich die Freyheit des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes daselbst, insonderheit am Fronleichnam-Fest mit der Proceßion durch die Strassen und über den Markt ungehindert zu gehen, befestiget; und jetzt gedachte Thorner von ihrem Preussischer Bier, die Elbinger und Dantziger aber, aus ihren Werthern, die Malz-Accisen künftig zu erlegen angehalten werden sollten. Die Städte liessen diesen Artikeln ihren feyerlichen Widerspruch beyfügen, und erinnerten wegen der Accise von a. 1637. besonders, daß weil damahls der Adel keine Poborren zugestanden, von den Städten gleichfalls nichts wäre beliebt worden: und der Pommerellische Woywode hätte als Landes-Schazmeister, sie desfalls albereit vors Königl. Hof-Gericht ausgeladen, woselbst man Ihro Majest. Auspruch abwarten müste. Die Thorner insonderheit, wolten die Schuld nicht haben, als wann sie die Römisch-Catholischen in ihrem Gottesdienst fräncketen, wünschten aber, daß diese es bey den alten Gewohnheiten bewenden lassen mögten.

Anforderung an die Städte wegen einer alten Malz-Accise. Proceß der Thorner mit dem Culmischen Bischofe. Accisen von dem Preussischer Bier, und aus den Elb. u. Dantziger Werder begehret.

Bald im Anfange des Reichs-Tages, wurde aus dem Mittel des Senats und der Ritterschaft ein Schaz-Gericht angestellet, um über diejenigen, die nicht gleich den andern, contribuiren, und die so dem Schaz etwas hinterstellig geblieben, ein Urtheil zu fällen. Wegen Der Preussischen Woywodschaffen, hatte man dazu aus einer jeden eine Person, und zwar aus der Culmischen Joh. Ignat. Bakowski, aus der Marienburgischen Fabian Milewski, und aus der Pommerellischen den dortigen Grob-Schreiber, Stadrowski, zu Beyfizer verordnet. Die grösseren Städte aus Preußen, waren besorget, daß man sie als Schuldige vor dieses Gericht ziehen würde, weil man die in der Landes-Instruction wieder sie enthaltene Geld-Forderungen rege machte. Sie bemühten sich bey dem Hof-Gericht, alwo die Sache albereit anhängig gemacht worden, gelassen zu werden und erhielten so viel, daß der König durch den Woywoden von Russland Jac. Sobieski, dem Schaz-Gericht andeuten ließ, keine Dinge vorzunehmen, die sich auf Vorrechte und Privilegien gründeten, oder zum Erkänntnis Königl. Majest. gehörten. Wor-auf das Schaz-Gericht sich gegen den König durch Abgeordnete erklärte, daß es die ihm in der jüngsten Reichs-Constitution gesetzte Grenzen nicht überschreiten, noch in die Rechtsame Ihro Majest. einigen Eingrif thun würde. Dem ungeachtet, versuchten es die

Besonderes Schaz-Gericht auf dem Reichs-Tage, vor welches man auch die Preussischen Städte ziehen wolte, die aber der König seiner Gerichtebarkeit vorbehält.

B b

Preuss.

Benfizer aus Preußen, die Städte ihrer Gerichtbarkeit zu unterwerfen, wozu der Pommerellische Woywode Gelegenheit gab, da er sie wegen der Accise von a. 1637. vorfordern lies. Allein dieses war von keiner weiteren Folge, indem nicht nur einige von den Polen die Unbilligkeit dieser Zundhtigung erkannten, sondern es wurde auch dem Gerichts-Marschall und Instigator, im Namen des Königes verboten, etwas wieder die Städte vorzunehmen. Und obzwar die Preußen durch ihre Inständigkeit es dahin brachten, daß man den König durch zween Abgeordnete, davon Bakowski einer war, bitten lies, die Städte wegen der rückständigen Contributionen ans Schaz-Gericht zu verweisen: so kam doch die Antwort zurück, daß die Städte vermöge ihren besonderen Rechten und Privilegien, keinen andern Richter, als den König erkennen dürften; würde demnach Jhro Majest. Selbst untersuchen, ob sie an den Schaz etwas hinterstellig wären, und falls es sich also fände, die Beurtheilung dem Schaz-Gericht übertragen. Worüber zwar die Preußen sehr mißvergnügt waren, so daß Bakowski mit einer feyerlichen Protestation drohete, stellten sich aber endlich zufrieden, wie sie bey den Polen kein Gehör fanden.

Königliche Urtheile wegen der Maltz-Accisen von dem Przyscheder, Bier, und der Poborren aus dem Elbingischen u. Danziger Werder.

Wie hiedurch die beyde letzteren Städte zu nichts verbindlich gemacht worden.

Den 18. Februaril, ward den Thornern im Relations-Gericht zuerkannt, von dem Bier, welches sie seit der ihnen von dem Landes-Schazmeister gelegten Citation, zu Przyschedt gebrauet, und künftig daselbst brauen, und in die Stadt führen würden, die Maltz-Accisen zu zahlen. An eben dem Tage, ergieng in gemeldetem Relations-Gericht wieder die Stadt Danzig ein Urtheil, die seit der Ladung, von den Preußischen Ständen bewilligte Poborren und die so künftig einhellig bewilliget werden mögten, aus ihrem Werder zu zahlen; und folgenden Tages, mußten die Elbinger ein gleiches Decret anhören. Die beyden letzteren Urtheile, schienen aus einer blossen Gefälligkeit vor die Ritterschaft, herzurühren, ohne dadurch den Städten eine neue Last aufzulegen. Denn da sie bloß zur Zahlung derjenigen Poborren solten verpflichtet seyn, die von den gesammten Ständen würden beliebt werden, so stund es bey ihnen, ob sie als Mit-Stände, künftig dazu ihre Einwilligung geben wolten. Diese Erläuterung ertheilten die Kron-Ranzlet dem bey Hofe anwesenden Dantziger Syndico, und der König sprach vermittelst eines besonderen Rescripts, die Städte von den vorigen Poborren frey, weil sie selbige niemahls angenommen; gab auch die Erklärung, daß die in Preußen im Contribuiren hergebrachte Gewohnheit beybehalten, und den Städten die Poborren nicht anders, als nach gegebener Einwilligung, abgefordert werden solten.

Ende des Reichs-Tages.

Der Reichs-Tag endigte sich den 26. Febr. frühe um 7. Uhr, ehe noch das Schaz-Gericht mit seiner Untersuchung völlig fertig werden können; massen verschiedene Woywodschaften und unter denselben auch die Preußischen übrig waren, denen eine Frist bis künftigen

1642.

künftigen Reichs-Tage gedönet wurde (*). Vor die Kron-Truppen bewilligten die Stände, nur die Preußen ausgenommen (**), neue Gelder: woben das in Puzig und Vladislavsburg liegende Regiment des Obersten Jacob Weibers, nicht vergessen ward, vor welches der König den Castellan von Danzig, den Marienburgischen Oeconomum und andere, zu Commissarien verordnete, die den letzten April sich in Puzig einfanden; den hinterstelligen Sold berechnen; und nach einer Untersuchung, ob das Regiment seit der jüngsten Zahlung jederzeit seine völlige Mannschaft gehabt, im Namen der Kroner Wichtigkeit machen solten. (***)

Das in Puzig liegende Regiment zu betrachten.

Wegen Abzahlung der königlichen Schulden konnte kein einhelliger Schluß getroffen werden: indem einige auf eine vierfache Rauchfangs-Steuer, andere auf ein zwiefaches Zapfen-Geld, noch andere auf ein freiwilliges Geschenk stimmten, und verschiedene die Dvarten und das Jüdische Kopf-Geld anwiesfen. Der Kron-Unter-Kanzler und der Woywode von Neusland bemühten sich, die Land-Boten zu einem allgemeinen vierfachen Rauchfangs-Schoß zu bringen, als womit sie die Schulden gänzlich zu tilgen vermenynten. Allein da vornehmlich die Krakauische und Sendomirische Woywodtschaft sich dazu nicht verstehen wolten, mußte diese Materie bis zum künftigen Reichs-Tage verlegt werden. Worüber der König, durch den Kron-Unter-Kanzler seine Empfindlichkeit ofentlich an den Tag legen ließ.

Wegen Abzahlung der königlichen Schulden hat man sich nicht einigen könn.

Den Preußen, war der Conventus post-Comicialis auf den 12. May in Marienburg angesetzt; wozu die Ausschreiben, nicht auf die gewöhnliche Art abgefäßt, noch an die kleinen Städte und einige von den Starosten und Beamten ausgefertigt worden. Die Zeit schien auch zu kurz nach dem Stanislai-Land-Tage beramet zu seyn, als den die Rächte in diesem Jahr hielten, und nicht so bald darauf dem Conventui post-Comiciali bezuwohnen, für bequem hielten: daher diejenigen adelichen Rächte, die sich auf dem ersteren eingefunden, ohne den anderen abzuwarten, nach Hause kehrten, und aus ihrem Mittel sich bloß der Pommerellische Woywode einstellete.

Conventus post-Comicialis zu Marienburg, welcher zu kurz nach Stanislai angesetzt wurde, und auf den die kleinen Städte nicht eingeladen worden.

Man hatte über nichts zu rathschlagen, als wie zu Bezahlung der Kron-Truppen ein neuer Zuschub aufzubringen: wozu die Stände, die vor zwey Jahren im October auf dem Graudenzischen Land-Tage beliebte Gelder, an den Kron-Schatz auszugeben nachgaben. Zur Nothdurft des Landes aber, wurden ein neuer Ponor und zwey Accisen bewilliget: davon doch eine Accise zum Behuf der Polnischen Armees, den vorbenandten Geldern hinzugethan, und das übrige in dem Preussischen Schatz aufbehalten werden sollte.

Gelder zu Bezahlung der Kron-Truppen auszugeben.

Contrib. zur Landes Nothdurft bewilliget.

B b 2

Bey

(*) Reichs-Tags-Const. Art. Cozqvatio w podatkach p. 4. §. 1. zé dostateczna.

(**) Art. Deklaracya ná zaplatę Woysku p. 9. §. Woyewodztwo Chelminskie.

(***) Art. Záplata Woysku Ukráinnemu p. 10. §. A do Záplaty.

1642.

Es wird in die großen Städte gedrungen, den jüngsten Königlichen Willen, wegen des Pruzschecker Biers u. der Poborre aus den Ländereyen nachzuleben.

Deren Antwort darauf.

Bei dieser Gelegenheit, verlangte der Adel, daß laut denen auf dem neulichen Reichs-Tage ergangenen Urtheilen, die Thorner von ihrem Pruzschecker-Bier die Uccisen, die Elbinger und Danziger aber aus ihren Ländereyen die Poborren willigen mögten: so gar, daß wie die Städte solches zu thun ablehnten, der Pommerellische Boywode, als gewesener Kläger, mündlich manifestirte. Dem ungeachtet, schützten die Städte vor, daß weil die Königlichen Decrete noch nicht ausgefertigt worden, sie derselben Inhalt nicht vollkommen wissen könnten, auch dagegen an Ihro Majest. von denen durch der Vorfahren Blut und viele Bemühung desfalls erworbenen, und in die zwey hundert Jahr ungekränkt beobachteten Rechten und Freyheiten, unterthänigsten Bericht gelangen lassen wolten.

Bitte an den König die kl. Städte zu den Land-Tagen zu verschreiben.

(31.)

Memorandum in Preuß wird im Namen des Königes mit einer aufforoderntlichen Steuer belegt, die aber nachbleibet.

Die wegen der Land-Tags-Ausschreiben zuvor bemerkte Fehler, baten die Stände Ihro Majest. in der Abfertigung Dero Befehle (*), künftig zu verhüten, und die kleinen Städte besonders zu den gemeinen Rathschlägen zu fordern.

Die ordentliche Land-Tage auf Stanislai u. Michaelis werden gehalten. Gerh. Dönhof ist Danziger Castellan geworden und leistet den Eid. Dabey von ihm geänderte Schlus-Worte des Formulars.

Weil um diese Zeit, ein gewisser Bilebald Harberg, die in Preußen wohnende Mennonisten zum Behuf des Königlichen Schatzes, mit einer Steuer belegte, auch einige von ihnen sich schon abgefunden hatten; so ließen die Stände ihre Klage nach Hofe gelangen, und erhielten dadurch die gesuchte Wandelung.

(32.)

Nebst dem vorerwehnten ordentlichen Stanislai Land-Tage, wurde auch der auf Michaelis gehalten. Auf beyden trug sich nichts Denkwürdiges zu, ausser daß auf dem letzteren, der Marienburgische Oeconomus Gray Gerhard Dönhof, als neuer Danziger Castellan (**), den Eyd leistete. Der König hatte ihm diese Würde, an die Stelle Joh. Zawadzki, welcher Boywode von Pernau geworden war, verliehen, und ob man ihm zwar, als einem Auswärtiggebohrenen, Schwierigkeit hätte machen können, so ward er doch, wie er den Königlichen Bestallungs-Brief aufgelegt, ohne Widerspruch zum Sitz gelassen. Den Eyd stabte der Elbingische Castellan aus dem Prilufio vor, und da er an die Schlus-Worte kam, so wahr mir **GOTT** helfe und dieses heilige Creutz / nannte Dönhof als ein Evangelisch-Reformirter, anstat des Creutzes / das Heilige Leiden **IESU** Christi. Nach welcher Berrichtung, ihm ein schriftliches Zeugnis, daß er geschworen, unter dem Landes-Siegel ausgefertigt wurde.

Im

(*) Selbiger war Adam Przeworski Mirchawischer Land-Richter.

(**) Ausser ihm und den Abgeordneten der großen Städte, waren der Culmische Boywode Melchior Weiher und der Elbingische Castellan Joh. Wesiolowski zugegen.

(***) Sancta IESU Christi Passio.

Im Jänner, kam die Königin mit einer Princeßin nieder, die bald nach der Geburt verschied; und im Junio, hielt des Königes Schwester, mit dem Pfalz-Graven von Neuburg Philip Wilhelm, ihr Beylager in Warschau: wozu die Preussischen grossen Städte auch eingeladen wurden, die aber keine Abgeordnete, sondern nur die Hochzeit-Geschenke hinauf schickten.

Dem Könige
wird eine Prin-
cessin gebohrz.
Beylager sei-
ner Schwester
mit dem
Pfalz-Gravz
von Neuburg.

1643.

Die zwischen dem Adel und den grossen Städten, durch unter- schiedene Vermittler versuchte Eintracht, hatte bisher keinen Fort- gang haben können. Auf dem Land-Tage, den der König vor- der obhandenen Reichs-Versammlung, d. 22. Jänner in Graudenz ansetzte, that der Culmische Land-Richter Michael Trzinski, bey den Städten einen Versuch, ob er etwan glücklicher als seine Vor- gänger seyn mögte. Er machte von demjenigen Stück den Anfang, welches bisher die gröste Stöhrung in den gemeinen Rahtschlä- gen gemacht hatte, nemlich von dem Abtritt der Land-Boten in ihr Gemach. Sein Vorschlag war, daß sie nach abfüh- rem Königlichen Gesandten, in ihr Zimmer sich begeben, einen Marschall wehlen, und darauf aus jeder Woywodschafft eine Person die adelichen Rähte stimmen zu höhren, ernennen solten. In dieser Abwesenheit, solten sie die Instruktionen gegen ein- ander halten, nach ihrer Wiederkunft, sich von dem was die Rähte gestimmt einen Bericht geben lassen, darauf zu den Rahtschlägen schreiten, und auf des Land-Tags-Präsidenten Ersuchen, sich zur Ver- einigung beyder Stuben zu den Rähten verfügen. Worauf sich die Städte nicht auslassen, sondern vorher das Betragen der Rit- terschafft auf gegenwärtigem Land-Tage, abwarten wolten.

Conventus
ante-Comitia-
lis zu Graud-
denz.

Neuer Ver-
such, zwischen
der Ritter-
schafft u. den
grossen Städ-
ten eine Ein-
tracht zu stif-
ten.

Vorschlag
wegen des Ab-
tritts der Land-
Boten.

Der Königliche Gesandte (*), trug diejenigen Stücke, wel- che auf dem vorigen Reichs-Tage nicht hatten können zur Richtigkeit gebracht werden, und die auf dem künftigen wieder vorkommen solten, aufs neue vor. Bey seiner Abführung, giengen sämtliche Land-Boten mit ihm in sein Quartier, von dannen sie nicht ehr auß Rahthaus zurück kehren wolten, bis sie von den Städten wegen des Abtritts würden seyn vergnüget worden. Man beliebte vor diese Zeit das Mittel, daß die Ritterschafft zu Verlesung der eingelaufenen Briefe, bey den Rähten sich einfänden, und darauf ohne etwas vorzunehmen, die Session bis folgenden Tag verlegt werden solte.

Neues Mit-
tel in dieser
Sache.

An demselben machten die Boten wegen des Abtritts neue Schwierigkeit, indem sie durch ihren Marschall (***) verlangten, es solten die Städte, entweder ihnen bey den Rähten zu bleiben gestat- ten, und sich dagegen mit einer Protestation verwahren; oder dem neulichen Königlichen Urtheil in Entrichtung der Malk-Accisen von dem Przischeker Bier, und der Pohorren aus den Elbingischen und

Die Land-
Boten halten
ihre Beredung
in einem Pri-
vat-Hause
weil man sie
wegen des Ab-
tritts nicht ver-
gnüget.

Bb 3

Dangi-

(*) Welche Würde der Culmische Unterkämmerer, Peter Kostka, bekleidete.

(**) Joh. Ignat. Bakowski.

Danziger Dorffschaften ein Gnügen leisten. Beydes ward abgelehnet, indem das erstere der so oft angezogenen Gewohnheit Eintrag thun würde, das andere aber, als ein zu der Contributions-Materie gehöriges Stück, nach dem Reichs-Tage vorgenommen werden müste. Worauf die Land-Boten mit einer Protestation vom Rathhause giengen, und ihre Beredung in einem Privat-Hause vornahmen.

Die aus dem Culmischen wahl die Contrib. auf dem Reichs-Tage willigen, welches Anlas giebt, daß der Land-Tage durch eine von ihnen gerissen wird.

Protest. wie, der dasjenige, was etwa von den Preussischen Boten auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden möchte.

(33.)

Neuer Land-Tage zu Tilgung der Streitigkeit beliebt.

Sie hatten sich nicht in allen Stücken geeinigt, wie sie bey den Rächten sich wieder einfanden. Ihre Mißbelligkeit rührte von der Contribution her, welche die Culmische Woywodtschaft auf dem Reichs-Tage bewilligen, die übrigen aber zurück ins Land zu nehmen begehrten. Die Rächte hielten hierin über die alte Gewohnheit, und der Marienburgische Woywode, wolte lieber den Land-Tage reißen lassen, als die von den Culmern zur Bahn gebrachte verhängliche Neuigkeit nachgeben. Diese traten endlich, bis auf den einzigen Land-Boten-Marschall Bakowski, von ihrer Meynung ab: daher die Rächte wieder ihn protestirten, und ihm die Schuld des gerissenen Land-Tages zuschrieben. Welches sie in einer dem Graudensischen Stadt-Gericht übergebenen Schrift wiederholten, und zugleich bezeugten, daß dasjenige, was etwa die Preussischen Boten, vermöge der Instructionen aus ihren Woywodtschaften, auf dem Reichs-Tage vornehmen mögten, in der Provinz von keiner Gültigkeit seyn sollte.

Ubrigens haben die Stände dem Marienburgischen Woywoden aufgetragen, den König, zur Beylegung der Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den grossen Städten, um einen besondern Land-Tage auf den 27. April zu bitten.

Die Preussischen Land-Boten haben dem Reichs-Tage mit den Instruct. ihrer Woywodschafft beygewohnt, deswegen wieder sie von den gr. Städten protestirt worden.

(34.)

Die Culmische u. Marienburg. Woywodschafft, wie auch die Erben des ehmaligen Landes, Schatzmei-

Der Reichs-Tage war auf den 12. Febr. nach Warschau ausgeschrieben, den die Preussischen Land-Boten mit den Vollmachten ihrer Woywodschaften besuchten: wieder deren Gültigkeit die Secretarien der grösseren Städte, der Land-Boten Stube eine Prorestitution einhändigten, und darüber von dem Marschall (*) ein Zeugnis unter seinem Siegel empfangen. Von den Adlichen Rächten waren die Woywoden von Marienburg und Pommernellen, nebst dem Danziger Castellan zugegen, und ausser den vorgedachten Secretarien, hatten die Elbinger und Danziger, ihre Syndicos hinzugeschicket.

Wie man laut dem jüngsten Reichs-Tags-Schluss, in Berechnung der an den Kron-Schatz hinterstelligen Summen fortfuhr, so traf endlich die Ordnung auch die Preussische Woywodschaften: da es sich denn fand, daß von den Jahren 1638, 1640, und 1642. die Culmische vier tausend und acht hundert, die Marienburgische sieben tausend und zwey hundert Gulden, rückständig geblieben. Ob nun zwar die Preussischen

(*) George Lubomierski.

1643.
Herr Salinski,
sollen die Con-
tributions-
Rückstände
zahlen.

schen Boten vorstelleten, daß diese Summen richtig abgetragen, aber von dem Einnehmer Pieczowski vorenthalten worden; so wurden nichts desto weniger die beyden Woywodschafft zur Zahlung durch einen Reichs-Schlus verpflichtet, und ihnen erlaubet, sich aus den Gütern des gemeldeten Einnehmers bezahlt zu machen (*). Hieneben sollten die Erben des ehmaligen Marienburgischen Woywoden, und Landes-Schatzmeisters Salinski, dem Kron-Schatz zum längsten auf Pfingsten Rechnung thun, und das hinterstellte, nach Abzug dessen, was zur Nothdurft der Kron angewandt zu seyn würde erwiesen werden, zu der Soldaten Bezahlung auf den 1. August. nach Lemberg, unter der auf die Contributions-Schuldner gesetzten Strafe, zu liefern: zu welchem Ende, ihnen bis auf dieselbe Zeit ein Geleitz aus der Kron-Kanzley zu ertheilen, verordnet wurde (**).

Zur Abtragung der Königlichen Schulden, und Bezahlung der Kron-Truppen, bewilligten die Reichs-Stände gewisse Gelder, und weil die Dwarte zum Unterhalt der so genandten Dwartianer nicht zureichend war, wurde als ein Zuschub ein Grenz-Zoll auf alle einkommende Waaren, bis zum künftigen ordentlichen Reichs-Tage beliebt (***). Die Preußen nahmen wie gewöhnlich, die Contributions-Materie an ihren Land-Tag (****); was aber den neuen Zoll anlangte, erinnerte Wiadrowski, Bote aus Pommerellen, daß in der darüber abzufassenden Constitution, den Preußen ihre Rechtsame verwahret werden mögten: und der Marienburgische Woywode bat, nichts hierin über sie zu schließen, sondern es zu ihrer Überlegung, bis auf den nächsten Land-Tag auszustellen. Diesen beyden wiederlegten sich der Pommerellische Woywode, der Puziger Starost, und Joh. Ignat. Bakowski, die hierin die Provinz den übrigen Polnischen Landen gleich machen wolten. Wiadrowski, um sein Begehren zu behaupten, laß aus dem Vergleich der Preußischen Ubergabe den Artikel von den Zöllen; welches doch zu nichts diente, indem die Constitution ohne einige Ausnahm abgefaßt wurde. Damit aber durch den neuen Zoll, die auswärtigen Waaren im Preise nicht zu sehr steigen mögten, setzte der König eine Commission an, die wegen des Wehrts eine Verfügung machen sollten (†).

Neuer Zoll
auf die ein-
kommende
Waaren.
Desfalls ver-
gebliche Erin-
nerung, wegen
der Preußen.

Die von den Reichs-Ständen fast vergessene Materie von den Preußischen See-Zöllen, machten die Littauer wieder rege, da einige von ihnen im Befehl hatten, auf die Abstellung des neuen Zolles in Pillau zu dringen, andere sich erkundigen solten, wie viel zum Nutzen der Krone eingekommen wäre. Man beschuldigte den

Pillauischer u.
Danziger
See-Zoll.

(*) Reichs-Tags-Constit. Art. Continuatio Cozqvacyey p. 4. §. Woywodztwo Chelminskie und §. Woie Wodztwo Malborskie.

(**) Den angezogenen Artikel aus der Reichs-Tags-Const. p. 4. §. Succesores.

(***) Reichs-Tags-Constit. p. 17. Art. inducta.

(****) Reichs-Tags-Const. p. 11. und p. 24.

(†) Art. Pretia rerum p. 18.

den Churfürsten von Brandenburg, daß er aus eigener Macht den Zoll in Pillau eingeführet, und ihn bis 15. von hundert erhöheth hätte; dagegen man behauptete, daß die Kron befreyet sey, den Zoll durch ihre eigene Leute einzunehmen, und was der Churfürst bisher genossen, abzufordern. Anderer erinnerten, daß der Pillauische Zoll sich auf einen Reichs-Schluss gründe, und es bloß zu untersuchen sey, ob, und wie hoch ihn der Churfürst gesteigert. Man erwehnte hiebey des See-Zolls in Danzig, und schien zu glauben, als wann selbiger alda seinen Fortgang gewonnen, und die Stadt ihn bloß zu ihrem Nutzen eingenommen hätte; darwieder andere einwandten, „daß die Danziger sich von dem Zoll mit „eiglichen hundert tausend Gulden losgekauft hätten, ohne daß man „wüßte ob das Geld jemahls entrichtet worden. Bakowski meynte, daß „es schwer fallen würde, dem Churfürsten den Zoll wieder zu nehmen, „nachdem man ihm denselben einmahl erlaubet, er auch als ein Be- „lehnter, dasjenige Vorrecht welches der Krone zustünde, ausgeübet „hätte. Das Verfahren der Danziger aber, wäre weit sträflicher; „als die nichts zu ihrer Entschuldigung anführen könnten... Wor- auf Obuchowic, ein Littauer, versicherte, daß seine Nation, den Po- len in Abstellung des Zolles in Danzig behülflich seyn würde, solte es gleich darüber zu den Waffen kommen; nur müßte man sich auch ihrer gegen den in Pillau annehmen. Der Land-Richter von Czecha- nov und noch ein ander Polnischer Land-Bote, bezeigten „daß ihnen „unbewußt sey, daß in Danzig ein Zoll abgegeben würde, und daß „es die Stadt niemahls hätte geständig seyn wollen... Man ge- dachte hierauf der Danziger nicht weiter, und die Littauer, nachdem sie noch etwas auf der Abschaffung des Pillauischen Zolles bestanden, wurden bewogen, diese Materie bis zum künftigen Reichs-Tage zu verschieben: wozu diejenigen, die dem Hofe besonders zugethan wa- ren, ihr euserstes beygetragen hatten. Denn da dem Könige der Pillauische Zoll jährlich hundert tausend Gulden einbrachte, wolte Ihro Majest. lieber den Reichs-Tage reißen lassen, als dessen Abstel- lung nachgeben. Sinegen erhielten die Littauer, daß den Danzi- gern die Siegelung der Englischen Tücher, abermahls bis auf den künftigen ordentlichen Reichs-Tage untersaget wurde (*).

Die Siegelung der Tücher wird den Danzigern auf eine Zeit untersaget.

Der Thorner Proceß mit ihrem Bischofe, wird dem Kö- nige empfoh- len.

Gegen die Thorner, suchte der vorgemeldete Bakowski die ganze Land-Boten-Stube in Bewegung zu bringen, da er des von dem Culmischen Bischofe wegen der gehinderten Proceßion wieder sie angestregten Proceßes, mit solcher Hestigkeit erwehnte, daß er nicht ehr zu etwas schreiten wolte, bevor die Sache durch ein End- Urtheil abgethan wäre. Die meisten gaben ihm in so weit Beyfall, daß sie den König um schleunige Entscheidung durch Abgeordnete bit- ten wolten, obgleich verschiedene riehnten, die Sache, weil sie bey dem Hof-Gericht anhängig gemacht worden, der Königlichen Willkühr le- diglich zu überlassen. Wie man sich denn antangs nicht einigen konnte, ob die Sache noch in währendem Reichs-Tage, oder gleich nach

(*) Art. Reces do przysięzłego Seymu p. 26. §. A. Sygillacya Gdanska.

nach demselben, oder in dem ihr von dem Hof-Gericht gesetzten Termin, und ob sie summarisch, oder durch den gewöhnlichen Rechtsgang gerichtet werden sollte: bis endlich die verschiedenen Meinungen darin überein kamen, daß man den König bitten wolte, diesen Proceß vor allen andern, bald nach geendigtem Reichs-Tage vorzunehmen. Wozu Bakowski und ein gewisser Stadnicki an den König geschicket wurden: denen der Kron-Gros-Kanzler andeutete, daß da Jhro Majest. Dero Obliegenheit vor die Ehre Gottes wüßte, Sie nicht ermangeln würde, über die Jhr empfohlene Sache, zur gehörigen Zeit rechtlich zu erkennen.

Eine andere Angelegenheit, an welcher die Religion keinen Theil nahm, und über die man länger als die Thorner mit ihrem Bischofe gestritten, kam auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zum Ende. Der schon oft erwähnte Gerhard von Prönen, war seit dem Jahr 1633. wegen der Tenute Sobowis, von dem Pommerellischen Woywoden, Paul Dzialinski, besprochen worden. Den 2. März wurde die Sache ex registro, wie man es nennet, simplicium vorgerufen, und in contumaciam verurtheilet. Den 20. kam sie ex arresto vor, da dann im Namen des Prönen ausgeführt ward, daß dieser Streit, welcher das Vorrecht eines Preussischen Bürgers und der dortigen Städte angieng, nicht auf den Reichs-Tag, sondern an das Königliche Hof-Gericht gehöre. Die Bischöfe von Krakau, Posen, Lucko und Przemisl, nebst dreyen Castellänen, erkannten den Einwurf für gültig; die übrigen Senatoren waren wiederiger Meinung, und der König nahm es ohne zu sprechen, zur ferneren Überlegung an Sich. Jhro Majest. ernandte hierauf den Woywoden von Siradieen, den Elbingischen Castellan, und den Littauischen Gros-Kanzler, die den von Prönen zu überreden suchten, sich auf dem Reichs-Tage richten zu lassen, unter der Versicherung: daß man nicht zum End-Urtheil schreiten, sondern es zu Benbringung der Beweise, auf den folgenden Preussischen Land-Tag verlegen, und wieder auf dem künftigen Reichs-Tage vornehmen würde. Allein der Dantziger Syndicus, Riccius, welcher um die Rechtsame der Preussischen Städte zu bewahren zugegen war, stellte nicht nur mündlich vor, wie nachtheilig es sey, ihre Bürger auf dem Reichs-Tage zu richten, sondern ließ auch solches im Namen der großen Städte an den König schriftlich gelangen. Dem ungeachtet, drohte man Prönen mit einem wiederigen Urtheil, welches ihn bewog, den Pommerellischen Woywoden mit einer Summe von dreyzehn tausend Gulden zu befriedigen; der dagegen willigte, daß den 26. März zwey Königliche Decrete abgefaßt wurden, die den von Prönen als einen Preussischen Bürger, Königliche und Adelige Güter zu besitzen berechtigten, und ihn gegen alle Ansprüche verwahrten.

Die Sache zwischen Prönen und dem Pommerell. Woywoden, wegen der Tenute Sobowis wird abgethan, und jetzt wieder alle fernere Ansprüche, durch Königl. Decrete verwahrt.

Den 23. Febr. legte der bisherige Kron-Gros-Kanzler, Peter Gem-bicki, das Siegel nieder, weil er an des verstorbenen Jadzick's Stelle Kra-
 C c
 kauischer
 Neuer Kron-
 Gros- u. Unter-
 Kanzler.

Die Preuss.
Städte werde
der Königl.
Hulde emp-
föhlen.

scher Bischof geworden war. In seiner Abdankungs-Rede, erwähnte Er der Preussischen Städte mit Ruhm, und empfahl sie als eine besondere Zierde des Reichs, der Königlichen Hulde. Ihm folgte in der Gros-Kanzler-Würde der Unter-Kanzler Fürst George Ossolinski, welches Amt er den 28. Febr. antrat: und das kleine Siegel erhielt den 4. März der Geistliche Kron-Referendarius, Alexander Trzebinski.

Bergeblich
angesehene Zeit
zur Vereini-
gung der Rit-
terschaft und
Städte.

Conventus
post-Comitia-
lis in Grau-
denk.

Contribut. zu
bewilligen, u.
die Besatzung
in Puzig und
Wladislaws-
burg in Preuss.
Sold zu neh-
men.

Die Ritterschaft und Städte zu vereintgen, gab der König, die im Namen der Preussischen Stände, von dem Marienburgischen Woywoden, auf den 27. April in Graudenz gesuchte Zusammenkunft nach: worauf den 2. May der Conventus post-Comitalis daselbst seinen Anfang nehmen sollte. Das Ausbleiben des Adels (*) verursachte, daß man zu der beliebten Zeit von dem Vereinigungs-Werck nicht handeln konnte, sondern es auf den folgenden Land-Tag aussetzen mußte. Auf dem Conventu post-Comitali, mahnte der Königliche Gesandte (**) die Stände an, den zur Bezahlung der Kron-Truppen und Entrichtung der Königlichen Schulden, ins Land genommen Beytrag zu bewilligen und hierin dem Beispiel der Polnischen Woywodschaften zu folgen. Weil auch die Kron, die Besatzungen in Puzig und in der Schanze Wladislawsburg nicht länger in Diensten halten wolte, die Sicherheit der ganzen Provinz Preussen aber es erforderte, beyde Orter wol zu verwahren, so solten die Stände die Besatzungen bis auf den künftigen Reichs-Tag in ihren Sold nehmen.

Dritthehalb
Poborren und
5. Accisen zu-
gestanden.

Die begehrten Gelder wurden auf folgende Art zugestanden. Der Adel hatte sich im vorigen Jahr zu einem Pobor erklärt, der albereit größten Theils an den Landes-Schatz abgegeben war. Zu demselben legte Er dritthehalb neue zu, davon ein Halber zwischen Pfingsten und Johannis, und die zween übrigen, zwischen Martini und dem Anfange des Jahres 1644. entrichtet werden solten: nebst beygefügter namhafter Geld-Busse auch gar der Landes-Verweisung vor diejenigen, welche den vorigen Pobor und den neuen halben auf Johannis nicht würden gezahlet haben. In den Städten, liefen annoch zwo Accisen vom vorigen Jahr, und in Ansehung der dritthehalb Poborren des Adels, wurden vor dieses mahl fünf neue Accisen berahmet, deren drey von Johannis ein Jahr lang, und hernach die zwo übrigen das folgende Jahr gehen solten. Die Tagelöhner auf dem Lande, belegte man gegen jeden Pobor mit einem ganzen, die Schiffsleute mit einem halben Gulden, und diejenigen die auf den Königlichen, Geistlichen und Adlichen Güttern, aus eigenem Gewächs zu ihrem Nutzen Bier braueten, überhaupt mit 16. Polnischen Gulden, von jedem Brausel. Ubrigens ward für gut befunden, die

Anlage auf
die Tagelöhner,
Schiffsleute,
u. den Bier-
brau auf dem
Lande gesetzt.

(*) Denn es hatten sich nebst dem Elbingischen Castellan, nur der Puziger Staroste, und der Culmische Land-Richter, hergegen von den gesammten grossen Städten Abgeordnete eingefunden.

(**) Selbiger war Andreas Zaleski Preussischer Schwerdtträger.

die sonst in dem Graudensischen Contributions-Universal von a. 1612. enthaltene Arten der Anlagen, in gehöriger Proportion einzutreiben, auch nach dessen Vorschrift die Pöborren abzugeben, und die Einnehmer auf dem nächsten Conventu ante-Comitali zur Rechnung anzuhalten. Würde aber jemand von den Einnehmern etwas hinterstellig bleiben, sollte davor die Woywodtschaft oder der District so ihn gewehlet, haften, und darüber von dem Landes-Schatzmeister vor dem Grob besprochen werden; der Schatzmeister aber wegen der empfangenen Gelder niemanden anders, als den Preussischen Ständen, auf vorgedachtem Land-Tage, Red und Antwort zu geben schuldig seyn. Diesen Contributions-Schluss, wolten die Stände nicht ehr gültig seyn lassen, als bis sie würden erfahren haben, daß die Keussische Woywodtschaft und die anderen Polnischen Lande, so ihre Einstimmung auf dem Reichs-Tage an sich gehalten, einen Beytrag bewilliget.

Von den Geld-Steuern des vorigen Jahres und dem neuen halben Pöbor, wie auch der einen Malz-Accise, welche die Städte vorzuschüssen versprochen, sollte gegen d. 27. Jul. so viel als zween Pöborren austrügen, zum Solde der Kron-Truppen, von dem Preussischen an den Polnischen Schatz gezahlet; zu Abtragung der Schulden Ihro Majest. eine Summe von vier Pöborren, auf Königl. Anweisungen innerhalb zwey Jahren eingeliefert; und das übrige bis auf der Stände weitere Verordnung, in dem Landes-Schatz ver wahrlich gehalten werden.

Was man auf dem jüngsten Reichs-Tage, als einen Rückstand der Culmischen und Marienburgischen Woywodtschaft angerechnet hatte, nahm die ganze Provinz zu zahlen über sich: und ertheilte zugleich dem Jacob Trzinski, einem Sohn des Culmischen Land-Richters die Vollmacht, gegen den ehmaligen Contributions-Einnehmer, George Piecowski, wegen der vorenthalten Gelder, den Proceß anzufangen und auszuführen.

Was den Unterhalt der Besatzungen in Puzig und Vladislawsburg betrifft, lehnten selbigen die Stände mit Vorschüßung des Unvermögens von der Provinz ab, und baten den König, die Verpflegung so lange über Sich zu nehmen, bis desfalls auf dem Reichs-Tage eine andere Verfügung würde seyn gemacht worden. Beyläufig ward gewünschet, daß die dem Jacobsen verpfändete Tenute Tügenhof eingelöset, und einem wolverdienten Preussischen Einzöglinge verlichen werden mögte.

In währenden diesen Rahtschlägen, wurde das bekannte Vereinigungs-Werck zwischen den Ständen vorgenommen. Anfänglich, meldeten der Dantziger Castellan und der Culmische Land-Richter Mich. Trzinski den Abgeordneten der grossen Städte, daß der Adel, ehe Er sich auf die anderen Stücke einliesse, vorher den Proceßions-Streit zwischen dem Culmischen Bischöfe und der Stadt

1643.

Die Woywodtschaft u. Districte sollte vor die Contributions-Einnehmer haften. Rechnung von dem Landes-Schatzmeister abzunehmen.

Man will zu der Contribut. nicht verpflichtet seyn, falls selbige nicht von den gesammten Poln. Woywodsch. beliebt werden.

Die bewilligten Gelder sollte theils an die Kron-Truppe, theils zu Bezahlung der Königl. Schulden angewandt, und theils in dem Landes-Schatz aufgehoben werden.

Die an den Kron-Schatz rückständige Gelder, will die ganze Provinz zahlen, u. den Einnehmer Piecowski rechtlich besprechen.

Die Verpflegung der Puziger Besatzung, wird dem Könige zugemüßet.

(35.)

Tiegenhof einzulösen.

Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten.

Wie weit sich
die letzteren
ausgelassen.

Thorn bengeleget wissen wolte: und als solches die Thornischen Geschichte vor diese Zeit mit den Mangel der Polmacht ablehnten, sonst aber ihrer Stadt Bereitwilligkeit zum gütlichen Vergleich bezeigten; verlangte der Dantziger Castellan, der Städte Meynung über zwey andere Stücke, nemlich wegen des Abtritts der Ritterschaft auf den Land-Tagen, und wegen ihres Rangs auf den Reichs-Tagen, zu höhren. Diese, wolten zuerst bloß den Land-Boten-Marschall bey dem stimmen der Rächte dulden, endlich aber gestatten, daß aus jeder Woywodtschaft ein Bote, und daneben eine Person in der kleinen Städte Namen zugegen wäre; auf den Reichs-Tagen aber, solte es bey der alten Gewohnheit bleiben, und so oft man zur Königlichen Audiens gieng, den grossen Städten der Vortritt vor den Land-Boten gelassen werden.

Abgefaßte
Artikel.

Hierauf kamen der Adel und die grossen Städte, in dem Quartier des Marienburgischen Woywoden, und zwar jeder Theil in einem besondern Gemach zusammen: alwo durch gemeldeten Woywodens und des Culmischen Land-Richters Unterhandlung, nebst vorerwehnten beyden Stücken, noch ein Drittes, wie es nemlich, wenn zwischen den Ständen auf den Land-Tagen Mißhelligkeiten entstünden, zu halten, zur Richtigkeit gebracht wurde. Darüber oftgedachter Culmischer Land-Richter, und der Dantziger Syndicus, Henrich Freder, im Namen sämmtlicher Stände folgenden Schluß abfaßten: „Daß auf denen von dem Könige angeordneten außerordentlichen Land-Tagen, aus jeder Woywodtschaft ein Bote, die Stimmen der Rächte anhöhren, und wenn solches geschehen, selbiger sich zu den anderen Boten in ihr Gemach verfügen, und ihnen der Rächte Meynungen eröffnen; die gesammten Land-Boten aber, wenn sie die vorkommende Materien unter sich erwogen, und der kleinen Städte Gedanken darüber eingenommen, sich zu den Rächten verfügen; das worüber sie sich geneiget durch ihren Marschall vortragen, und zum Schluß schreiten solten: so, daß weder in die Abfertigung des Königlichen Gesandten, noch auch in die Instructiones auf die Reichs-Tage, etwas anders gesetzt würde, als was einhellig bewilliget worden. Bey künftig sich zwischen der Ritterschaft und den Städten ereignender Mißhelligkeit, solte nach vorher gesuchter Vergleichung, die Sache auf dem nächsten Reichs-Tage, dem Könige zur gütlichen Beylegung empfohlen werden. Wenn die Preussischen Stände auf den Reichs-Tagen unter sich zusammen kämen, solten sie, um allen Rang-Streit zu verhüten, nach vorher erbetener Erlaubnis von dem Präsidenten, ohne Ordnung stimmen, und bey der Königlichen Audiens die Rächte besonders zum Hand-Kuß treten, die von der Ritterschaft aber es in Gesellschaft der Polnischen Land-Boten verrichten: und wann die gemeine Landes-Nothdurft Ihro Majest. vorzutragen, die Preussischen Boten mit dazu gefordert werden, Den kleinen Städten aber wurde durch einen besondern Schluß die Freyheit ertheilet, jemanden, welcher auf den Land-Tagen die Rächte stimmen höhrete, aus ihrem Mittel zu verordnen. Es

Es war nichts mehr übrig, als den Vergleich ins reine zu bringen, ihn zu unterschreiben und zu siegeln: allein Niclas Dzialiniski, welcher nach schon geendigter Handlung, mit der Leiche des Culmischen Castellans, seines Bruders, nach Graudenz gekommen war, brachte es durch seine Wiederseßlichkeit dahin, daß man die Sache weiter ausstellte, und dazu von dem Könige einen neuen Landtag ausbat.

Die nicht zur Vollziehung gekommen.

Im gegenwärtigen Jahr, wurden verschiedene Stellen in dem Landes-Rath erlediget, und wieder besetzt: maßen zween Bischöfe von Ermland, die Woywoden von Culm und Pommerellen, und die Castellane von Culm und Elbing mit Tode abgiengen. Niclas Szyszkowski, war seit dem Jahr 1633. Ermländischer Bischof gewesen. Sein Aufkommen hatte er vornehmlich seinem Vetter, dem Krakauischen Bischöfe Martino Szyszkowski, zu danken, durch dessen Beförderung er Probst von Pultusk, Krakauischer und Ploßischer Canonicus, Abt von Czervenko und endlich Kron-Groß-Secretar geworden war. Nach des Prinzen Johann Albrecht Erhebung zum Krakauischen Bistum, bekam Er das Ermländische, welches Er bey seinem Antritt, durch den Schwedischen Krieg in einem schlechten Stande fand, mit einer guten Einrichtung aber wieder zu recht brachte. Gegen das Ende seines Lebens, verfiel er in eine Blödigkeit und starb den 7. Febr. an der Schlaf-Sucht, nachdem er das 54. Jahr zurück geleyet hatte. Wie demnach auf dem neulichen Reichs-Tage, wegen Vergebung der erledigten Ehren-Ämter Anregung geschah, befand sich auch darunter das Ermländische Bistum, welches aber der König unbesetzt ließ, weil Er denen Rechtsamen des Capituls nicht vorgreifen wolte. Auf Empfehlung Ihro Majest. wurde zum Bischöfe gewehlet der Abt von Tyniec, Johann Carl Konopacki, ein Preussischer Einzögling, und des ehmaligen Culmischen Bischöfes, Matt. Konopacki Sohn, der Ihm, ehe er den geistlichen Stand annahm, von seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Culmischen Castellans und Kron-Schatzmeisters, Joh. Dulski, gebohren worden. Er hatte sich nach seinen abgelegten Reisen beständig an dem Königlischen Hofe aufgehalten, und von Sigismundo III. die Starostey Diebau bekommen. In dem 51. Jahr, wurde er ein Geistlicher, und erlangte, wie Joh. Lipski Culmischer Bischof geworden, die Abtey Wachoc. In dieser Würde, begleitete er den Prinzen Johann Casimir auf der Reise, und wurde mit ihm in Frankreich gefangen, erhielt aber ohne Ihn seine Freyheit, und langte nach Verlauf eines Jahres wieder in Polen an. Wie der Kron-Groß-Kanzler, Peter Gembicki, Krakauischer Bischof wurde, fiel ihm die reiche Abtey Tyniec zu: auf welche bald das Ermländische Bistum folgte. Ehe er die neue Würde antreten konte, starb er gegen Ende dieses Jahres in seiner Abtey, am hitzigen Fieber. Merckwürdig ist es, daß seine hinterlassene Baarschaft in einem Ducaten bestanden, und er aus Mangel der Kosten eine Zeitlang

Der Erml. Bischof Nicl. Szyszkowski gehet mit Tode ab.

Nach welchem Konopacki Bischof wird, der aber bald darauf stirbt.

Dessen verlassene geringe Baarschaft.

unbegraben geblieben, bis der Kron-Groß-Kangler Ossolinski, die Leichbegängnis besorget.

Tod des Culmischen Woywoden, dessen Stelle der Marienburgische erhält.

Der Culmische Woywode Melchior Weiher, gieng in einem hohen Alter mit Tode ab. Er war vorher Marienburgischer Oeconomus, Landes-Schatzmeister, und Elbingscher Castellan gewesen, ehe er im Preussischen Landes-Rath diese vornehmste weltliche Stafel bestiegen. Er hatte sich jederzeit sehr glimpflich erwiesen, und die Rechtsame des Landes, mehr als andere von seinem Stande, zum Augenmerk gehabt. Mit der Dzialinischen Familie lebte er in einem beständigen Mißverständnis, und hielt ihr gleichsam das Gegen-Gewicht, so oft sie schädliche Neuerungen einzuführen suchte. Hergegen fanden die Städte an ihm einen Vertreter, wenn man sie in dem Genus ihrer alter Vorrechte stöhren wolte. Zuletzt gestattete ihm seine Leibes-Schwachheit nicht, denen Land-Tagen bezuwohnen, und er sahe sich genöthiget die Stände zu ersuchen, ihm jemanden, der in seinem Namen die Gerichte hielte, an die Seite zu setzen; welches sie bey dem Könige auszuwirken, bis auf den künftigen Reichs-Tag verschoben. Allein Er erlebte die Zeit nicht, und an seine Stelle kam sein Sohn, der bisherige Marienburgische Woywode, Niclas Weiher.

Der Pommerellische Woywode Dzialinski stirbt, dem in dieser Würde der Danziger Castell. Gerh. Dönhof folgt.

Dem Culmischen Woywoden, folgte im Tode der Pommerellische, zugleich Landes-Schatzmeister, Paul Dzialinski. Sein Haß gegen die Städte und die Bemühung ihnen weh zu thun, ist in den vorhergehenden Geschichten beschrieben. Auf seine Inständigkeit geschah es, daß im vorigen Jahr, die Thorner zu den Accisen vom Preussischer Bier, und die Elbinger und Danziger zu den Poborrett aus ihren Ländereyen, verurtheilet wurden. Die Begierde Sobowiz zu erlangen, vermogte ihn, Bürgerlichen Personen den Besitz Adlicher Güter zustreiten, und da er seinen Zweck nicht erreichen konnte, ließ er sich mit einer Summe Geldes befriedigen. Vor die Freyheiten der Provinz, trug er schlechte Sorge, weil er diejenigen unterstützte, die sich angelegen seyn ließen, den Unterscheid zwischen der Polnischen und Preussischen Verfassung almählig aufzuheben. Er starb in Bretchen an der Sicht, und daselbst ward ihm auch die Leichbegängnis gehalten: zu deren Gepränge die Danziger 100. Mann von ihren Soldaten schickten. Nach ihm, wurde Pommerellischer Woywode und Landes-Schatzmeister, der Danziger Castellan Erav Gerhard Dönhof, und die Castellaney bekam Stenzel Kobierzicki, ein geborner Pole, welcher durch einige Historische Schriften(*) sich bekannt gemacht.

Stenzel Kobierzicki wird Danziger Castellan.

Weiher wird Culm. Castell. u. darauf Marienburgischer Woywode. Dzialinski Culm. und Ros Elb. Castellan.

Nebst dem Woywoden von Pommerellen, verlor die Dzialinische Familie im Anfange dieses Jahres, den Castellan von Culm, und Starosten von Lolkemit, Stenzel Dzialinski: dessen Körper zur

Zeit

(*) Man hat von Ihm Historiam Vladislai Principis, und obsidionem Clari Montis Czenstochoviensis.

Zeit des letzteren Land-Tages, in Gegenwart der anwesenden Stände, in Graudenz beerdigt wurde. Die Castellaney gab der König auf dem vorigen Reichs-Tage, dem Starosten von Büttau, und Obersten über ein Regiment zu Fuß, Jacob Weiher, einem Sohn des letztverstorbenen Culmischen Woywoden: der aber diese Stelle mit der Marienburgischen Woywodschafft verwechselte, wie der Bruder Woywode von Culm wurde. Zur Culmischen Castellaney gelangte darauf Albrecht Czerški, der Geburt nach ein Pole: und in der, durch das Ableben Joh. Wessolowski, erledigten Elbingischen, folgte Johann Kos Staroste von Borzechow.

Den zu Vereinnigung der Ritterschafft und Städte, von den Ständen abermahls begehrten Land-Tag, setzte der König auf den 23. Novemb. in Graudenz an; dabey man als etwas neues bemerkte, daß die Ausschreiben in Polnischer Sprache ausgefertigt gewesen. Der Marienburgische Woywode Jacob Weiher und der Castellan von Culm Albrecht Czerški, fanden sich daselbst zum erstenmahl ein. Jener wurde als ein Einzögling ohne Schwierigkeit zum Eyde gelassen, allein der Castellan fand wegen seiner auswärtigen Geburt grossen Widerspruch. Der Castellan von Elbing Kos, und der Puziger Starost, redeten am heftigsten vor das Einzögling-Recht, und drohte der letztere, falls man dem Culm. Castellan die Eidleistung gestattete, darwieder zu protestiren. Der neue Castellan hielt sich zum Eyde dadurch berechtiget, weil ihm gegen eine Summe Geldes, die zur Engelsburgischen Starostey gehörige Güter, Jure Emphyteutico, wie man es nennet, vom Könige verschrieben, und er dadurch in der Provinz angeessen worden; und berief sich auf die Exempel derer, die man, obgleich sie keine Einzöglinge noch saszhaft gewesen, dennoch in den Landes-Rath aufgenommen. Beyde Gründe wiederholte der Culmische Woywode, denen er hinzufügte, daß da Czerški ehmahls Bote aus dem Schwedischen Bezirk gewesen, man ihn dadurch zu den Landes-Angelegenheiten fähig erkannt hätte, und schloß, daß man in diesem Fall so genau über den Buchstaben der Privilegen nicht halten könnte, sondern dem Willen Ihro Majest. nachgeben müste. Hiedurch wurden die wiedrigen Gemüther nicht zu frieden gestellet. Der Puziger Staroste behauptete, daß dem neuen Castellan die Engelsburgischen Güter nicht hätten können verschrieben werden, nachdem er diese Starostey vom hochseeligsten Könige bekommen, und sie annoch besäße. Er verwies dem Culmischen Woywoden, daß er den Castellan vertheidiget, und führte ihm das Exempel seines Vaters zu Gemüth, welcher mit mehrerem Eifer vor die gemeinen Rechtsame gesprochen. Weil aber Czerški nicht abstehen wolte, giengen der Castellan von Elbing, der Puziger Starost, und die Boten des Schwedischen Bezirks mit einem Widerspruch aus dem Zimmer, da zu gleicher Zeit, der Culmische Woywode, ohne daß die anderen Stände darauf acht hatten, dem Castellan den Eyd aus dem Herbut vorstabe: darwieder zu erst die grossen Städte, hernach die gesamtten Land-Boten protestirten.

Der

Ausserordentlicher Land-Tag in Graudenz.
Einladungsschreiben in Poln. Sprach. Eydesleist. des Marienb. Woywoden.

Man will den Culmischen Castellan, weil er kein Einzögling, nicht zum Eyde lassen.
Der Castellan meynet, es sey, da er in der Provinz angeessen, dazu berechtiget.

Ihm wird die Saszhaftigkeit gestritten.

Wegen des Castellans gehen einige mit einer Protestat. aus der Versammlung, der den Eyd abgelegt.
Erfolgte Protestat. des

1643.

Der Königl. Gesandte wird gehört, ungeachtet verschiedene sich mit einer Protest. aus der Versammlung begeben.

Der Culmische Woywode redete von der Aufhebung des Königl. Gesandten; welche einige bis zum folgenden Tage verlegen wolten, damit man indessen diejenigen, welche mit der Protestation davon gegangen, wieder in die Versammlung bringen könnte. Andere aber hielten es für eine Nothwendigkeit, den Gesandten an dem Tage, auf welchen der Land-Tag ausgeschrieben worden, zu hören: und ward beliebt, ihn ohne weiteren Aufschub, in Abwesenheit der Protestanten zur Audienz zu lassen, doch daß solches denen Adlichen Vorrechten unschädlich seyn, man auch zu den Rahtschlägen nicht schreiten sollte, falls der Elbingische Castellan und die übrigen sich nicht wieder einfinden mögten.

Innerliche Eintracht herzustellen. Die Grenzen gegen die Streifereyen zu verwarren.

Der Königl. Gesandte (*) mahnte die Stände in seiner Werbung an, die innerliche Eintracht herzustellen; die Grenzen gegen die Streifereyen der Kaiserlichen und Schwedischen Truppen aus Teutschland, zu decken; und die neulichst bewilligte Geld-Anlagen zu vermehren.

Vermehrung der Geld-Steuer

Der Land-Tag wird gerissen.

In solchem Fall ist es nicht gebräuchlich, den Königl. Gesandten schriftlich abzufertigen.

Über diesen Vortrag konnte nicht gerathschlaget werden, weil die ausgetretene Protestanten, ohne sich wieder einzufinden von Graudenz abreiseten, und dadurch den Land-Tag völlig rissen. Man eröffnete es dem Königl. Gesandten in seiner Abschieds-Audienz mündlich: der eine schriftliche Abfertigung unter dem Landes-Siegel forderte, die man ihm, weil es bey gerissenen Land-Tagen nicht gebräuchlich, versagte.

Gelegte Protestationes in Ansehung des Culmischen Castellans.

Zuvor, hatte der Elbingische Castellan und die es mit ihm hielten, wieder die Gültigkeit des Land-Tages vor dem Stadt-Gericht protestiret: denen im Namen des abwesenden Culmischen Bischofes, der Probst zu Graudenz folgte. Zuletzt kamen die grossen Städte mit einer Manifestation bey, in welcher sie, in Ansehung des von dem Culmischen Castellan geleisteten Eydtes, das Einzöglings-Recht wieder alle schädliche Folgen verwahrten.

(36.)

Der auf die einkommende Waaren beliebte Polnische Zoll wird eingerichtet.

Die Commissarien, welche laut dem Schluß des neulichen Reichs-Tages, den damahls auf die einkommende Waaren beliebten Zoll einrichten, und wegen der Preise etwas gewisses verfügen solten, hielten zu Warschau im May Monat ihr Zusammenkunft. Der König, lud dazu die grossen Städte aus Preußen mit ein, die sich aber entschuldigeten, um mit einer Polnischen Commission, deren Verordnungen sie sich zu unterwerfen nicht gedachten, keine Gemeinschaft zu haben. In ihrer Abwesenheit, setzte man den neuen Zoll auf zwey vons hundert, und wurden diejenigen Orter, alwo die Kaufleute ihre Güter, ohne sie aufzupacken, durch einen Eyd richtig angeben solten, beneñet, und zwischen Polen und Preußen, nicht nur die alten Zoll-Kammern zu Diebau und bey Jordan bestätigt, sondern auch einige neue verordnet. Das Steigen der Preise, meynten die

Wie dem Steigen der Preise zu wehren.

(*) Cristoph Lode Dörpischer Unterkämmerer.

Commissarien damit zu hemmen, wenn man die Kaufleute durch einen Eyd also einschränkte, daß sie nach Abzug aller Kosten, ihren Profit, und zwar die Einheimischen auf sieben, die Fremden auf fünf, und die Juden drey vons hundert rechneten (*).

Der vor drey Jahren zwischen dem Culmischen Bischöfe und der Stadt Thorn, wegen der gehinderten Proceßion angefangene Proceß, war bey Hofe so weit gediehen, daß ein End Urtheil erfolgen sollte; welches der König mit Bedacht zurück hielt, um beyden Theilen Zeit zu gönnen, so wol wegen des vergangenen als künftigen, einen Vergleich zu treffen. Ihro Maj. hatte den vorigen Ermländischen Bischof Szyszkowski, und den Brzester Castellan Szczawinski zu Vermittlern ernennet, welche im Anfange des Junii vorigen Jahres, einen Vertrag zu Culmsee versuchten, aber ihren Zweck nicht erreichen konnten. Die Wojwoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Land-Richter Michael Trzynski, waren glücklich, indem durch ihre Bemühung, vom 21. bis 24sten Julii gegenwärtigen Jahres, die Sache auf dem Thornischen Rathhause völlig abgethan wurde. Man einigte sich über gewisse Strassen durch welche die Proceßion, am Fronleichnam-Fest, mit denen bey den Römisch-Catholischen üblichen Ceremonien, doch ohne Aufrichtung der Altäre, ohne ofentliche Ablesung des Evangelii, sonder Trompeten und Pauken-Schall, und mit keinem Schieß-Gewehr versehen zu seyn, ungehindert gehen sollte: dabey die Stadt, alle mögliche Störheit zu verschaffen, und diejenigen so einige Störung verursachen mögten, ohne Verzug zu strafen; der Bischof aber keine Gelegenheit zur Unruhe zu geben, gelobte. Ausser dem Fronleichnam-Fest, sollten die Proceßiones nur innerhalb dem Johannis-Kirch-Hofe gehalten, und von dem Bischöfe, zur Bezeugung einer völligen Eintracht, alle gegen die Stadt bisher gemachte Ansprüche aufgehoben, und innerhalb 6. Monaten gerichtlich getilget werden. Um aber ins künftige die Kränkung des getroffenen Vergleichs desto mehr zu verhüten, ward demjenigen Theil, so darwieder handeln würde, eine Geld-Strafe von sechs hundert Ducaten auferleget. Der Vertrag wurde von dem Culmischen Bischöfe, den Königlichen Vermittlern, und den Thornischen Vollmächtigen aus allen dreyen Ordnungen, unterschrieben und gesiegelt: hernach aber von dem Könige, dem Culmischen Capitul, und zuletzt von den gesammten Preussischen Ständen, durch einen besonderen Landes-Schluß im Jahr 1645. bestätigt (**).

Wegen der Proceßion, zwischen dem Culm. Bischof und der Stadt Thorn getroffener Vergleich.

Die Danksaget hatten so weit mit den Thornern gleiches Glück; da sie auf Königliche Veranlassung, ihrer mit den Brigittiner-Nonnen, seit geräumter Zeit gehaltenen Verbrüderlichkeit, durch einen Vergleich auf dreißig Jahre, los wurden. Der Cujavische Bischof, Niclas

Vertrag der Stadt Danzig mit den dortigen Nonnen auf dreißig Jahr.

Od

Niclas

(**): S. Die Commiss. de Pretiis rerum & inductis, welche auf die Reichs-Tags-Constit. von diesem Jahr, folget.

(**) Den Vergleich selbst, hat Hr. Zernecke der zweyten Auflage seiner Thornischen Chronick, p. 306. einverleibet.

Niclas Alb. Gniewos war hierzu förderlich, und ertheilte dem Abt von Pselplin Leonard Rembowski, und seinem Official in Pommerellen, Florian Falsk, Vollmacht, wegen der Nonnen in Handlung zu treten: mit denen von Selten der Stadt, ihr Syndicus Henrich Freder, die Sache d. 23. Junii zur Richtigkeit brachte. Hiedurch wurden die bisherigen Vorsteher, nach übergebener Rechnung, ihres Amtes erlassen, und an ihrer Stelle, zur Verwaltung der Dorfschaft Schiedlitz, und zu den dortigen Gerichten, doch ohne Nachtheil der dem Kloster gebührenden Einkünfte, zwei Rahts-Personen verordnet, welche zwar jederzeit von dem Raht ernennet, dazu aber aus dessen Mittel, von den Nonnen vier Personen vorgeschlagen werden solten. Hiebey verpflichtete sich das Kloster, weder in der Schiedlitz, noch auf seinem Grunde in der Stadt, anderen, es sey geistlichen oder weltlichen Personen, einigen Platz einzuräumen, oder mit ihnen desfalls einen Vergleich, zum Nachtheil der Stadt zu trefen. Woburch die Danziger denen Jesuiten, alle Gelegenheit sich bey den Nonnen einzuschleichen, benommen zu haben vermeynten. Dieser Vertrag wurde von dem Cujavischen Bischofe den 1. Julii genehm gehalten, und von dem Könige den 18. selbigen Monats, unter dem grossen Reichs-Siegel bekräftiget.

1644.
Ausgeschrie-
bener Land-
Tag zu Graudenz, der wegen
gerissener Zusam-
menkunft zu Kowalewo,
keinen Fort-
gang gehabt.

Well der neuliche Land-Tag gerissen worden, schrieb der König einen andern auf den 25. April nach Graudenz aus, um durch den vorigen Gesandten, die ehemalige Werbung wiederholen zu lassen. Allein es hatte derselbe keinen Fortgang, weil die Zusammenkunft der Culmischen Ritterschaft zu Kowalewo, wegen des neuen Culmischen Castellans Anwesenheit, durch den Puziger Starosten war gerissen, und von den übrigen Anwesenden, eine Protestation wieder alles, was über sie auf dem folgenden allgemeinen Land-Tag beliebt werden mögte, geleyet worden. Die meisten waren der Meynung, daß man auch in Abwesenheit der Culmischen Woywodschaft rahtschlagen und schliessen könnte, welches sie auch mit verschiedenen Exempeln zu bestärcken suchten, blos einige Boten aus Pommerellen, wolten ohne die Culmischen zu nichts schreiten. Wannhero die übrigen Stände, durch zwei Protestationen, die Schuld des nicht gehaltenen Land-Tages von sich lehnten, und auf zweyen Boten aus Pommerellen schoben.

Desfalls ge-
legte Protestation.

(37. 38.)
Weil die
Land-Tag-
Beredung in
der Kirche ge-
halten wor-
den, wird da-
gegen die alte
Gewohnheit
verwahrt.

Diese Beredung, ob nemlich der Land-Tag seinen Fortgang haben sollte, wurde, weil der Culmische Bischof übel zu Fuß war, nicht auf dem Rahtause, sondern in der Kirche angestellet: weswegen auf Inständigkeit der grossen Städte, der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode, und der Castellan von Elbing, vor dem Graudenzischen Stadt-Gericht die Versicherung aaben, daß solches dem bisherigen alten Gebrauch nicht nachtheilig seyn, noch zu einiger Folge gereichen sollte.

(39.)
Ordentlicher
Land-Tag auf
Bischacis.

Der ordentliche Stanislat Land-Tag, ward weil er zu kurz nach dem zu Graudenz angesetzten einfiel, nicht gehalten, sondern
das

Das Gericht bis Michaelis nach Thorn verleget: woselbst auffer den Proces-Sachen, nichts vorgenommen worden.

Aus Veranlassung der auf die einkommende Waaren gesetzten neuen Zölle, lies man zu Schwes eine Zoll-Bude anordnen, die aber auf der Preußen Vorstellung, anfangs nach Topolno versezet, endlich gar aufgehoben wurde.

Neue Zoll-
Bude in
Schwes.

Das zu Ende des vorigen Jahres erledigte Ermländische Bistum, bekam Venceslaus Leszczynski, den durch des Königes Beforderung das Capitul wählte. Er war a. 1605. von einem Evangelisch-Reformirten Vater (*) gebohren, von der Mutter (**) aber, in der Römisch-Catholischen Religion erzogen worden. Seine Studien endigte er in dem Jesuiten-Collegio zu Posen, wehlt, wie er von seinen Reisen aus Teutschland und Italien zurück kam, den geistlichen Stand, und erhielt von dem Könige Sigismundo den Titel eines Secretärs. Bald im Anfange der Regierung Vladislai, wurde Er Krakauischer Canonicus und Probst zu Lencic; gieng darauf in Gesellschaft des Kron-Marschalls Luca Opalinski, zum zweiten mahl nach Italien; besuchte nach seiner Heimkunft Frankreich, und hielt sich daselbst über zwey Jahr auf. Im vorigen Jahr, wurde er Kron-Referendarius und Probst von Plocko: welche Aemter er nunmehr mit dem Ermländischen Bistum verwechselte.

Venceslaus
Leszczynski
wird Ermlän-
disch. Bischof.
Einige Nach-
richt von ihm.

Die Dantziger waren mit den Nonnen kaum zur Richtigkeit gekommen, als sie ibrentwegen mit den Jesuiten in eine neue Verbriesslichkeit geriechten. Der ehmalige Cujavische Bischof, Hieron. Rozrazowski, hatte sich bemühet, diesen Orden in die Stadt einzuführen, und da solches nicht gelang, selbigem ein Collegium in seinem nahegelegenen Dorfe Schotland gestiftet, und zu dessen Erhaltung das Bischöfliche Dorf Gemlis, im Dantziger Werder, geschencket. Im Jahr 1593. eignete er den Jesuiten das Nonnen-Kloster in der Stadt, mit allen dazu gehörigen Gründen zu, dessen völligen Besiz sie zwar nicht erlangten, aber es bey den Nonnen dahin brachten, daß sie mit guten Willen ins Kloster aufgenommen, und den geistlichen Amts-Verrichtungen in der Kirche, voraseset wurden. Die Stadt, welche diese Leute der Religion und Policeny schädlich zu seyn urtheilte, fand Mittel sie von dannen wegzubringen, wodurch sie aber die Hofnung wieder eingesezet zu werden, nicht fahren lieffen. Ihren Zweck zu erreichen, brachten sie bey dem vorigen Cujavischen Bischofe einen scharfen Befehl an die Nonnen aus: wie aber der Bischof bald darauf das Gnesnische Erz-Bistum erlangte, und dessen Nachfolger über solcher Verordnng seines Vorfahren nicht halten wolte, machten sie a 1642. die Sache, bey dem Päpstlichen Stul zu Rom anhängig. Das

Anspruch der
Jesuiten auf
das Dantziger
Nonnen-Klo-
ster.

D d 2

Jahr

(*) Andr. Leszczynski Woywode von Brzest in Cuyavien, welcher a. 1606. gestorben. Sein Sohn ersterer Ehe Raphael, blieb der Evangelisch-Reformirten Religion beygethan.

(**) Sophia, Joh. Opalinski, Castellans von Rogozno, Tochter.

Jahr hernach, folgte ein Päpstliches Breve, welches den Jesuiten das Recht in der Nonnen-Kirche zu predigen, und die Sacramentirliche Handlungen zu verrichten zuerignete, und dem Gnesnischen Erz-Bischofe die Macht, sie in selbiges Kloster wieder einzusetzen erteilte. Den 10. Jänner des 1645ten Jahres, langten im Namen des Erz-Bischofes, des Suffragan von Ermland, Mich. Dzialinski, der Ermländische Probst Alb. Rudnicki, und der Official zu Marienburg, Peter Windler, in Dantz an. Die Stadt lies ihnen durch den Syndicum Fabricium vorstellen, daß sie die Einführung der Jesuiten nimmermehr nachgeben würde, und machte zugleich die nöthige Verfügung, daß solches nicht wieder ihren Willen ins Werk gerichtet werden könnte. Es erfolgte weiter nichts, als daß die Erz-Bischöflichen Commissarien, den Tag vor ihrer Abreise, zwei Personen aus Kloster schickten, und da selbige unter dem Vorwand, daß es Essens-Zeit sey, nicht vorge lassen wurden, verfügte sich nach Tische der Marienburgische Official selbst dahin, der wie ihm die Nonnen die Thür nicht öffnen wolten, so wol wieder sie, als wieder die Stadt, in Gegenwart eines Notarii Apostolici von Melsack, protestirte; dem die Dantziger eine Reprotestation entgegen setzten. Dieses gab den Jesuiten Gelegenheit, sich auf dem folgenden Land-Tage über die Stadt zu beklagen: und die Stände baten in der auf den Reichs-Tag gerichteten Instruction, daß der König, die Sache nach dem Recht eines jeden Theils aufs baldigste zu untersuchen, geruben mögte. Woben es dennoch jene nicht bewenden, sondern die Dantziger vor das Königl. Altesorial-Gericht ausladen ließen.

Darüber die Stadt ausgeladen wird.

Die Dominicaner in Dirschau fordern 12. Suben Landes.

Zwey Jahr vorher, wurden die Dirschauer von ihren Dominicanern, bey gedachtem Königl. Gericht wegen 12. Suben Landes besprochen; deren sich die Preussischen Stände in vorgemeldeter Instruction so weit annahmen, daß sie Ihro Majest. um ein End-Urtheil baten.

Todt der Königin Cäcilia Renata.

Den 24. März, sturb die Königin Cäcilia Renata, in Vilna. Sie war mit dem Könige auf die Jagt geritten gewesen, und weil ihr Pferd sich vor einem wilden Schwein gescheuet, durch einen Satz zu stark erschüttert worden. Solches verursachte bey ihrer hohen Schwangerschaft eine frühzeitige Geburt, dabey sie im 33ten Jahr ihres Alters das Leben einbüste. Der Leichnam wurde nach Krakau abgeföhret, und daselbst in Anwesenheit vieler Grossen, mit gehöriger Pracht beygesetzt.

Der König ist entschlossen zum zweyten mahl zu heirathen.

Der König empfand den Todt seiner Gemahlin höchst schmerzlich; entschlos sich aber zur zweyten Ehe zu schreiten, weil die Fortpflanzung seines Hauses, auf dem einzigen vierjährigen Prinzen Sigismund Casimir berubte. Selne noch übrige zween Brüder, hatten den geistlichen Stand gewehlet. Carl Ferdinand der Jüngere, war, wie bekant, Bischof von Breslau und Plogko, und Joh. Casimir der Aeltere, hatte sich unlängst zu Loretto in den Jesuiten-Orden begeben, und von Pabst Innocentio X. den Cardinals-Hut empfangen.
Man

Man war nicht so gleich schließig, aus welchem Hause die künftige Gemahlin seyn sollte, und einige Höflinge schlugen anfangs, die junge Königin von Schweden Christina vor, weil dieses die beqvemste, und allem Absehen nach, die einzige Gelegenheit war, Vladislauum auf den erblichen Thron seiner Vorfahren zu setzen. Ein gewisser Forbes wurde nach Schweden geschicket, um unter der Hand sich zu erkundigen, wie eine ofentliche Anwerbung aufgenommen werden mögte: und da er keine Erklärung zurück brachte, forschte desfalls der Pommerellische Boywode bey dem Schwedischen Abgesandten, Axel Sparr: dem aber die Sache von gar zu grosser Wichtigkeit schiene, daß er sich ohne ausdrückliche Vollmacht darüber hätte auslassen sollen (*). Man wolte keine weitere Anfrage thun, weil man eine abschlägige Antwort fürchtete, die desto empfindlicher würde gewesen seyn, wenn sie ofentlich geschehen wäre. Die dem Hause Oesterreich bengethan waren, riechten darauf zu des Erz-Herzogs Leopold von Tirol Tochter, welcher andere des Herzogs von Florenz Schwester vorzogen. Allein der König richtete seine Neigung auf eine Person, vor die der Französische Gesandte Vicomte de Bregi mit grossem Eyser gearbeitet hatte, um durch sie, Polen zum Vortheil Frankreichs und seiner Bundsgenossen, von dem Kaiser abzuziehen. Louise Marie aus dem Hause Gonzaga, Princessin von Mantua, Monferrat und Nevers, war dem Könige schon vor seiner ersten Heyrath, durch das von Zawadzki überbrachte Gemählde, und durch einen mündlichen Bericht von ihren Eigenschaften, bekannt geworden: und so wie sie damahls einer Oesterreicherin weichen mußte, also wurde sie nunmehr vor anderen gewehlet. Sie war in Frankreich geboren, wie ihr Vater Carl, nur noch Herzog von Nevers hieß, der sie auch daselbst zurück lies, als Er zu Einnehmung der ihm zugefallenen Herzogthümer Mantua und Monferrat, nach Italien reysete. Ihre Schönheit machte den Bruder des Königes von Frankreich, damahligen nächsten Kron-Erben, verliebt, welches aber von keiner Folge war, weil die Königliche Mutter, die Princessin zu Bois de Vincennes einschliessen lies, und dadurch einen ferneren Umgang stöhrete. Nach des Vaters Ableben, fiel es ihr schwer, sich von den geringen Einkünften ihrem Stande gemäß zu unterhalten; daher sie desto leichter dem Königlichen Lieblinge und Groß-Stallmeister von Frankreich, Einmars, Gehör gab, wie dieser sie zu ehlichen versprach, wenn er vorher Herzog, Pair und Connetable würde geworden seyn. Die Entthaubung dieses Unglücklichen, zernichtete nicht nur die Absichten der Princessin, sondern brachte sie auch in wiedrigen Ruf, weil man in seinem Schreib-Kästchen viele Hand-Briefe (**), die ihre Vertraulichkeit bekannt machten. Hiedurch sahe sie sich ausser aller Hofnung gesetzt, eine Ihr anständige Heyrath zu treffen: bis der Französische Hof, nach dem Tode der Königin von Polen, sich auf Ver-

Ihm werden, anfangs die Königin von Schweden, hernach eine Oesterreichische und französische Princessin, vor geschlagen.
1645.

Denen eine Französische vorgezogen wird.
Nachricht von der Princessin von Mantua, Louise Marie Gonzaga.

(*) Pufend. de Rebus Svec. L. 17. S. 126.

(**) Eines von denselben endigte sich mit diesen Worten: mein lieber Stallmeister, bemühet euch Connetable zu werden, damit ihr meiner würdig werdet. Amelot de la Housaie Mem. Histor. T. 2. p. 89. und p. 291.

Ihre Abreise
aus Frankreich
und An-
kunft in Po-
len.

anlassung der Princeßin von Conde angelegen seyn ließ, Sie auf den Polnischen Thron zu erheben, und eine Ausstattung von sieben mahl hundert tausend Thaler zustund. Wie die Sache mit dem Könige von Polen richtig war, gieng der Woywode von Pommerellen nach Frankreich, und zeichnete den 26. September zu Fontainebleau den Beyrahts-Contract. Ihm folgten bald hernach, zu Abhohlung dieser Königlichen Braut der Bischof von Ermland Leszczyński, und der Woywode von Posen Spalinski, die wegen ihrer prächtigen Auführung bewundert wurden. Die Trauung geschah zu Paris, in der Königlichen Kapelle, durch den Ermländischen Bischof: dabey der Woywode die Stelle seines Königes vertrat, und der König von Frankreich, die Königliche Frau Mutter, die Herzoge von Anjou und Orleans, und einige wenige vom Hof-Frauenzimmer, zugegen waren (*). Die neue Königin von Polen, brach den 27. November von Paris auf, und hatte die verwitwete Marschallin von Guebriant, als Ober-Hofmeisterin und außerordentliche Französische Gesandtin an Polen, und den Bischof von Orange, als Groß-Allmosenmeister bey Sich. Die Reyse gieng durch die Spanische und vereinigte Niederlande, durch Ost-Friesland, Oldenburg, Mecklenburg und Pommern, bis man den 8. Febr. folgenden Jahres bey Lauenburg die Polnische Grenze erreichte. Die Königin wurde zu erst von ihrem neuen Marschall, dem Woywoden von Pommerellen, und ihrem Kanzler, dem Kron-Gros-Secretar Joh. Semicki, empfangen: und eine halbe Meile weiter, von dem Littauischen Unter-Kanzler Sapiba, im Namen des Königes, und von dem Bischofe von Cujavien, von wegen des gesanten Reichs bewillkommet: deren Anreden der Bischof von Orange beantwortete. Im Städtlein Lauenburg hielt sie einen ofentlichen Einzug, und zwischen Neustädtchen und Oliva, kam ihr des Königes Bruder Prinz Carl Ferdinand, mit tausend Teutschen Reitern entgegen, und begleitete sie bis an gedachtes Kloster. Der König hatte zwar beschlossen seiner Gemahlin in Dantsig zu erwarten, und daselbst das Beylager zu vollziehen, weil aber Ihro Majest. durch das zugestoffene Podagra in Warschau zu verbleiben genöthiget wurde, setzte die Königin ihre Reyse über Dantsig, Dirschau, Marienburg, Elbing und durch einen Theil des Brandenburgischen Preußen fort, und langte den 4. März auf dem Lust-Hause Falent, nahe vor Warschau, an. Auf dem Wege, wurde sie allenthalben mit gehörigen Ehren-Bezeigungen empfangen, und mit ihrem ganzen Gefolge durch das Brandenburgische Preußen frey gehalten. Die größte Pracht hat man bey ihrem Einzuge in Dantsig bemercket, da die Stadt bey dem Empfang und der Bewirtung keiner Kosten gesparet. Das Merckwürdiaste war, daß man ein Italiänisches Sing-Spiel, durch des Königes Hof-Musicanten auführen lassen, welches das erste gewesen, so in diesen Landen gesehen worden. Hieselbst kam ein Brandenburgischer Gesandter an, der Ihro Majest. zu Dero Ankunft Glück wünschte, und Sie durch

(*) Mem. de Motteville T. I. p. 327-341. Memoires de Monglat T. 2. p. 32. 184.

durch seines Herrn Land begleitete. Den 10. März zog die Königin von Falent in Warschau ein, und trat in der Johannis-Kirche ab. Der König welcher wegen des anhaltenden Podagra noch nicht gehen konnte, hatte sich dahin in einem Sessel tragen lassen, und empfing seine Gemahlin sitzende, Die Ihm einen Fußfall that, und die Hand küste. Die Trauung wiederholte der Päpstliche Nuntius de Torres, nach welcher man den König zurück aufs Schloß brachte: dahin die Königin folgte, und von der Gesandtin Guebriant ihrem neuen Gemahl übergeben wurde. Den ersten Abend speisete der König mit der Königin, nur in Gesellschaft seines Bruders Carl Ferdinands, und der Französischen Gesandtin; und die folgende Nacht genossen die neu-Vermählten, jeder in einem besondern Zimmer der Ruhe. Tages hernach, wurde eine grosse Gasterey angestellt, und nach gehobener Tafel ließ sich der König in sein Schlaf-Gemach tragen, alwo er sich über drey Wochen einhielt, ehe er der Gemahlin beywohnte (*). Diese Gleichgültigkeit bey dem Anfange einer neuen Ehe, schien von den Podagrischen Schmerzen herzurühren, ob man gleich andere Ursachen angeben wolte. Man sagte, der König hätte die Gemahlin nicht so schön gefunden, als Er sich eingebildet, und solte Seine Majest. bey dem ersten Anblick, den Französischen Gesandten de Bregi gefraget haben, ob das diejenige Schönheit wäre, die Er als was ungemaines beschrieben hätte. Andere legten die Schuld auf einen Brief den der Marquis de Boisdauphin aus Frankreich an den König geschrieben, und in welchem er von den Liebes-Händeln mit dem Gros-Stallmeister Cinqmars und dem Graven von Langeron Nachricht gegeben (**). Indessen gieng der Königin die Kaltfinnigkeit ihres Gemahls dermassen zu Gemüth, daß sie schon am ersten Abend ein Verlangen nach Frankreich zu kehren bezeigte. Allein, wie der König sich auf der Gesandtin Vorstellung gefälliger erwies, und die vielen Hochzeit-Geschencke dazu kamen, fand sie ihren Zustand erträglich (***). Unter denen die hierin ihre Ergebenheit an den Tag legten, befanden sich auch die grossen Städte aus Preussen, von welchen, nach vorhergegangener Einladnng zum Beylager, die Danziger durch Rahts-Abgeordnete, die anderen durch ihre Secretarien, die Verehrungen überreichen lieffen. Den 15. Julii wurde die neue Königin zu Krakau gekrönet.

Wiederholte Trau-Cerimonien in Warschau.

Der Königs Kaltfinnigkeit gegen die Gemahlin und derselben Ursache.

Vollzogene Krönung der Königin.

Ich habe die Umstände der Königlischen Vermählung, obgleich die Vollziehung ins folgende Jahr gehöret, in ihrem Zusammenhang erzehlet, um diese Materie nicht zu trennen. Jezo will ich nachhohlen, was sich inzwischen in den gemeinen Reichs- und Landes-Angelegenheiten zugetragen. Es gehöret dahin vornehmlich die Handlung eines ewigen Friedens zwischen Polen und Schweden, zu der man sich in währendem 26jährigen Stillstande, durch den Stums-

Von Erziehung eines ewigen Friedens zwischen Schweden und Polen und denen dazu nöthigen Vermittlern.

(*) Laboureur Hist. du voyage de la Reine de Pologne.

(**) Amelot de la Houssaie Mem. Histor. T. I. p. 432. 555. Bayle Rep. aux Quest. d'un Prov. T. IV. p. 49.

(***) Mem. de Motteu. T. I. p. 345. 347.

Stummsdorffischen Vertrag von beyden Theilen verpflichtet hatte. Schweden war damahls in einen neuen Krieg mit Dänemark verfallen, und man fürchtete, es mögte der König von Polen, sich durch den Dänischen Gesandten bewegen lassen, seine Ansprüche bey dieser Gelegenheit gegen Schweden auszuführen. Allein Frankreich brachte es im vorigen Jahr dahin, daß der König von Polen nicht nur die Versicherung gab, den Stillstand unverbrüchlich zu beobachten, sondern auch geschehen ließ, daß der Herzog von Curland der Friedens-Handlung und der dazu nöthigen Vermittler wegen, Anfrage bey Schweden that: und wie diese Kron bey den vorigen, nehmlich Frankreich, England und Holland bleiben wolte, antwortete der Herzog, daß da der König von Frankreich minderjährig, und der von England in innerliche Unruhen verwickelt wäre, man Polnischer Seits an ihrer Stelle die Venetianer, und den Herzog von Florenz verlangete. Welche die Schweden anzunehmen Bedenken trugen (*). Weiter wurde hievon nichts gehandelt, weil sich vorher die Polnischen Stände darüber näher erklären solten; denen der König auf den 23. Febr. einen Reichs-Tag ansetzte.

*Nachgeschrie-
bener Reichs-
Tag.*

*Was für Wa-
terien dafelbst
vorkommen
sollen.*

Es waren noch mehr Stücke, die zu gleicher Zeit in eine allg-
meine Berathsclagung gezogen werden solten. Die zur Grenz-
Scheidung mit Moskau verordnete Commissarien, hatten die ihnen
aufgetragene Berrichtung so weit zu Ende gebracht, daß es klos an
der Stände Genehmhaltung fehlte. Von der Sorge für die ge-
meine Sicherheit gegen die Türcken, Tattarn, und andere Benach-
barte, war zwar schon auf verschiedenen Reichs-Tagen gerathsclag-
get, aber noch kein solcher Schluß gefasset worden, daß man außer
Furcht seyn konte: sondern der König fand für nöthig diese Materie
zu wiederhohlen, daneben anzumahnen, daß Krakau und Smolensko
mit neuen Festungs-Werken versehen; die Truppen mit Teutischen
Soldaten verstärket; der Armees ihr hinterstelliger Sold gereichet;
und die zu ihrer Winter-Verpflegung schon mehrmahl angerathene
Einrichtung bewerkstelliget werden mögte. Nicht weniger solten
die Stände die Königlichen Einkünfte vermehren; zur Hofhaltung
des Prinzen einen Theil von dem Leibgeding der verstorbenen Kö-
nigin anwenden; vor die an den Pfalz-Graven von Neuburg vermählte
Princessin, eine Aussteuer willigen: und endlich Sorge tragen, daß
die Münzen gebessert; die Reichs-Tagen in guter Ordnung gehalten;
zur rechter Zeit geendiget; und die bestandenen Schlüsse durch keine
Protestationes ungültig gemacht würden.

*Preussischer
Vor-Land-
Tag in Mari-
enburg.*

*Sorge vor
das häufig ge-
kränkte Preu-
sische Einzög-
lings-Recht.*

Die Preußen hatten ein besonderes Anliegen, dessen Wande-
lung sie auf dem Reichs-Tagen versuchen wolten, und wozu sie das
nöthige auf ihrem Vor-Land-Tagen zu Marienburg (**): verabredeten.
Ihr Einzögling-Recht war durch die vielfältige Kränkungen der-
massen geschwächt worden, daß es ihnen unanständig zu seyn schien,
sich

(*) Pufend. de Reb Svec. L. XVI. §. 69.

(**) Er wurde den 23. Jänner gehalten.

sich der Sache nicht mit mehrerem Eifer, als bisher geschehen, anzunehmen. Im Landes-Rath befanden sich der Ermländische Bischof, und die Castellane von Culm und Danzig, die Polnische Geburt waren; unter denen sich der Culmische Castellan Czersti, am verhassesten gemacht hatte, da er sich zum Eide gleichsam aufgedrungen, und Ursacher gewesen, daß seiner Person wegen, zweien Land-Tage fruchtlos zergangen. Wie er auf dem kleinen Land-Tage der Culmischen Boywodtschaft, zu Schdnsee sich einfand, mußte er abtreten, weil man in seiner Gegenwart zu nichts schreiten wolte: da hergegen die in dem Tuchelschen Bezirk, ihn nicht nur in ihrer Versammlung duldeten, sondern auch zum Marschall wählten. Die ganze Pommerellische Boywodtschaft aber, hatte auf ihrer Zusammenkunft in Stargaad beliebter, ihm die Stelle im Landes-Rath ferner zu streiten. Von den Starostenen und Tenuten waren verschiedene in Polnischen Händen, und ob man gleich keine zureichende Mittel sahe, die gegenwärtigen Inhaber fortzuschaffen, so wolte man doch wegen der künftigen desto grössere Vorsorge tragen. Daß der vorigen Königin angewiesene, und durch ihren Todt aufgehobene Leibgeding, faste von den Preussischen Starostenen, Golbe, Strasburg und Tuchel in sich, und ob zwar Tuchel dem Fürsten Radzivil, vor eine Geld-Summe haftete; so meynten die Preussischen Stände doch, daß der Fürst auf eine andere Art seine Bezahlung suchen, und diese nicht weniger als die beyden anderen Starostenen, einem Landes-Einzöglinge zu Theil werden könnte.

Die aus der Pommerellischen Boywodtschaft bezielten hierin den größten Eifer, indem sie ihre Boten zum allgemeinen Land-Tage, bey Ehre und Gewissen verpflichteten, auffer der gewöhnlichen Landes-Instruction zum Reichs-Tage, auf einer besonderen Gesandtschaft an den König zu bestehen. Diese kamen ihrem Befehl nach, und machten noch vor der Aufhoblung des Königlichen Gesandten (*) davon den Anfang, wie sie von den übrigen Ständen die Mittel, wodurch die gemeinen Rechtsahme zu bewahren, zu wissen verlangten. Ihnen antwortete der Culmische Boywode, daß man hievon nach künftiger Vereinigung beyder Stuben (**) reden wolte. Worauf der Elbmaische Castellan, die Absicht der Pommerellischen Boten, und den Inhalt ihrer Instruction umständlich anzeigte. Die Sache wurde bis zu der benandten Zeit ausgestellt, und brachte man einen ganzen Tag zu, ehe darin ein Schluß erfolgen konnte: indem die meisten eine besondere Gesandtschaft für unnöthig hielten, und gnug zu seyn vermeynten, wenn dieses Anliegen, durch die auf den Reichs-Tag sonst abzuschickende Boten, an den König gelangete. Einige fügten hinzu, daß die Starostenen Golbe und Strasburg albereit an vornehme Polen vergeben worden, und dannenhero die Gesandtschaft zu spät kommen würde. Weil aber die Pommerellen den Land-Tag zu reißen drohten, brachten sie es dahin, daß man aus

E e

der

Desfalls an den König beliebte Gesandtschaft.

(*) Selbiger war Peter Sokolowski, Culmischer Canonicus.

(**) Combinatio Conclavium.

der Culmischen, den dortigen Land-Schreiber, Joh. Golocki, aus der Marienburgischen Fabian Milewski, und aus der Pommerellischen Woywodtschaft, Joh. Waglikowski, zu Gesandten wählte, und einem jeden zur Reise fünfhundert Gulden zuerlegte: die der Landes-Schatzmeister bis zum künftigen Land-Tage vorschos. Die grossen Städten solten jemanden aus ihrem Mittel beifügen, welches ihre Abgeordneten aus Mangel der Vollmacht an ihre Oberen nahmen: und nach der Zeit, ernannten die Thorner den Rachtmann, Johann Este.

Der selben
Instruction.
(40.)

Die Landes-Gesandten solten aufs späteste acht Tage vor dem Reichs-Tage in Warschau sich einfinden, und dem Könige in einer geheimen Audienz vortragen: „wie jetzt regierender Majestät, und Dero „Durchl. Vorfahren, vor die Lande Preussen bezigte Hulde, jederzeit dermassen gross gewesen, daß so oft die Stände mit ihrem Anliegen vor Dero Thron gekommen, sie niemahls traurig zurück kehren „dürfen: welche Gnaden-Bezeigung ihnen am erfreulichsten gewesen, „wenn sie die Erhaltung gemeiner Rechtsame und Freyheiten betroffen. Denn wie enfrigt sich die Vorfahren bestrebet, die von den „Durchlauchtigsten Königen gnädigst ertheilte, und durch ihr eigenes „Blut erworbene Privilegien unverletzt zu bewahren, solches bekräftigten nicht nur die Urkunde der damaligen Zeit, sondern es hätten „sich ihrer getragenen Vorsorge, die Nachkommen noch bis auf jetzige „Stunde zu erfreuen. Dannenhero müste man das gegenwärtige „Unglück desto mehr beseufzen, da fast täglich die Ehren-Aemter, „Statostenen und übrige Bedienungen, nicht denen, welchen sie „die alten Rechte gönneten, sondern ganz anderen Personen verliehen „würden. Die Stände führten diese Klage nicht zu dem Ende, „um Jhro Majest. Vermögen, Sich die Unterthanen, durch Wohlthaten verbindlich zu machen, einzuschräncken, sondern weil die „wahrhaften Einzöglinge dieser Provinz in einen solchen Zustand gerathen wären, daß auch die ältesten Geschlechter ihren ehmaligen „Glanz fast verlohren, und vielen kaum so viel übrig geblieben, davon sie ihren adelichen Stand unterhalten könnten. Man zweifelte „nicht, es würden Jhro Majest. in Gnaden erwegen, wie viel die „Einzöglinge zur Zeit des Schwedischen Krieges, gegen die feindliche „Unternehmungen beygetragen; mit was für einer Bereitwilligkeit sie „das Leben und ihre Güter gewaget; und wie sie anjeko nichts ermangetn liessen, wodurch sie die Hulde Jhro Majest. erwerben, der „gesamten Krone ihre Treue und Standhaftigkeit darthun, und den „Pflichten redlicher Unterthanen ein Gnügen leisten könnten; da man „sie dennoch dermassen verächtlich hielte, daß indem man diejenigen „Belohnungen, die ihnen zur Aufmunterung wider die feindlichen „Anfälle dienen solten, anderen zuekehrte, es kein Wunder wäre, „wann sie auch bey den geringsten Gefährlichkeiten nachlässig erfinden würden. Über das trüge es zur Beschirmung des Landes etwas „vieles bey, wenn nicht diejenigen, die erwan blos Nuzens oder „Ehre wegen, ihr Amt verrichteten, sondern die Einzöglinge, welche

„che für die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wachen, ausser andern Ursachen, durch eine gewisse angebohrne Zuneigung und Liebe zu ihrer Heimath angetrieben würden, die Starostenen und andere Ehren-Ämter erhielten. Demnach mögte Ihro Majest. in Vergebung derselben, die gnädigste Vorsorge zu tragen geruhen, daß dadurch nach dem rühmlichsten Beispiel Dero Durchlauchtigsten Vorfahren, das alte Einzöglings-Recht ungekränkt bewahret würde.“

In der Abfertigung des Königl. Gesandten, wiederholten die Stände in vorgemeldeter Materie ihre Klagen, und baten Ihro Majest. falls zur Hofhaltung des Königl. Prinzen, und Aussteuer der Königl. Schwester, einige Güter in Preußen ausgesondert würden, derselben Verwaltung Einheimischen anzuvertrauen. Denen Boten zum Reichs-Tage aber ward in der gemeinsamen Landes-Instruction aufgetragen, wann die vorbehandte Landes-Gesandten, bey dem Könige ihren Zweck nicht erreichen sollten, sich der Sache bestens anzunehmen, und zu keinen andern Rahtschlägen zu schreiten, bevor hierin ihrem Begehren ein Gnügen geschehen.

Die Preussischen Land-Boten sollen auf dem Reichs-Tage zu nichts schreiten, bevor dem Einzöglings-Recht ein Gnügen geschehen.

(41.)

In denen andern Land-Tag gekommenen Reichs-Tags-Materien, fand man für nöthig, mit den Reichs-Ständen wegen der obhandenen Gefährlichkeiten ein genauer Vernehmen zu haben, und dem Könige die Sicherheit der Preussischen Lande besonders zu empfehlen, doch Sie, weder zu Einnehmung einiger Besatzungen, noch zum allgemeinen Aufbot zu verpflichten, sondern die Art wie die Provinz gegen einen feindlichen Angriff zu decken, bis zum künftigen Land-Tage auszustellen. Inzwischen sollte auf Kosten der Kron, Marienburg besetzt, und daselbst, wie auch in Puszig, Sleschau, und andern Grenz-Schlössern eine zureichende Besatzung gehalten, und für ihre Verpflegung von einem Reichs-Tage zum andern gesorget werden. Den bisherigen Stillstand mit Schweden wünschten die Stände durch einen ewigen Frieden zu verwechseln, und daß zu solcher Handlung, auf dem Reichs-Tage gewisse Personen, und unter denselben einige aus Preußen, beydes aus der Ritterschaft und den Städten, ernennet würden. Sie wiederriethen dem Könige, die angefangene Werbungen ausländischer Soldaten weiter fortzustellen, weil solches wieder die pacta conventa anlief, und meyneten, daß die Kron-Truppen, bloß von den Polnischen Landen, als zu deren Sicherheit sie dienten, ihren Sold empfangen müsten. Über die Art auf den Reichs-Tagen zu rahtschlagen, da man nehmlich die gemeinen Angelegenheiten bis zum Beschluß ausstellte, und die Versammlung zu Nacht, in grosser Unordnung endiate, bezelgten Sie ihr Mißfallen, und erkannten für nöthig, entweder die wegen Endigung der Reichs-Tage, vormahls beliebte Constitution in ihrer Kraft zu erhalten, oder dessfalls eine neue Verordnung zu machen. Hergegen wolten sie die bisherige Gewohnheit, wieder die verfanlichten Constitutiones zu protestiren, beybehalten wissen, weil sie bloß

Sorge für die Sicherheit der Preussischen Lande.

Den ewigen Frieden mit Schweden zu befördern.

Soldaten-Verbung. Preußen ist zur Besoldung der Kron-Truppe nicht verbunden.

Reichs-Tage in besserer Ordnung zu halten.

1645.

Die Protestationes wieder die verhängliche Reichs-Schlüsse beyzubehalten.

Abgekommene Tafel-Güter einzuziehen. Die Oeconomien durch die Schatzmeister zu verwalten. Wie der verfallenen Münze wieder aufzuhelfen.

Der auf die einkommende Waaren von den Polen gesetzte Zoll und Preis wird abgelehnt.

Fernerer Inhalt, der auf den Reichs-Tag gegebenen Landes-Instruction. Rechtsame der Ritter-Schaft u. Städte. Bona emphyteutica Land: Milliz. Ziegenhof einzulösen. Sittliche Geleite u. Sublevationes gegen die Condemnationen. Tribu

dadurch die Preussischen Vorrechte, gegen die nachtheilige Reichs-Schlüsse zu verwahren glaubten: und solte der Warschauische Brod-Schreiber, die im Angesicht der Stände ergangene Protestationes bey einer gewissen Strafe anzunehmen verbunden seyn; die grossen Preussischen Städten, als die weder bey den Senatoren noch der Ritterschaft ihren Sitz hätten, solten durch die Land-Boten protestiren können; und wenn diese es nicht thun wolten, die Erlaubnis haben, ihre Protestationes entweder dem Warschauischen, oder einem andern Brod einzuhändigen: die alsdann von solcher Kraft zu achten, als wann sie in Gegenwart der gangen Reichs-Versammlung verlaubarer worden. Zur Vermehrung der Königlichen Einkünfte schien ein gutes Mittel zu seyn, die von Ihro Majest. Tafel abgekommene Güter wieder einzuziehen, und sämtliche Oeconomien durch die Schatzmeister verwalten zu lassen. Die Münze zu ihrer vorigen Würde zu bringen, solte die ehmalis verordnete, aber nicht geendigte Commission, mit Zuziehung des Churfürsten von Brandenburg und der grossen Städte in Preußen, fortgesetzt; die von ihr gemachte Einrichtung auf dem folgenden Reichs-Tage bestätigt; und die Verwaltung der Münzen, einem Polnischen und Preussischen wol gefessenen Edelmann, doch ohne Verkürzung der desfalls den Preussischen Landen und Städten zustehenden besondern Rechte und Privilegien anvertrauet werden. Indessen müsten die auswärtigen zu gering geschlagene kleine Geld-Sorten, wie auch die Holländischen, und einige Teutsche unter dem Werth geprägte Thaler, durch einen Reichs-Schluss bey Confiscation verboten werden.

So weit erklärten sich die Stände auf die Königliche Werbung, womit sie die besondere Nothdurft ihrer Provinz verknüpften. Es gehörten dahin, der auf die einkommende Waaren gesetzte Preis und Zoll, weil man die darüber gemachte Polnische Verordnungen, den Preußen mit aufbürden wolte, und albereit die Thorner desfalls ausgeladen hatte. Die Stände widersetzten sich solchem Beginnen, und verlangten, daß die gedachten Verordnungen, entweder durch eine besondere Constitution aufgehoben, oder den Preußen nicht aufgedrungen, und diejenigen, gegen die man albereit einen Proceß angefangen, frey gesprochen würden. Hienebst solten die Boten sich bemühen: daß des Adels und der Städte Rechtsame ungekränkt gelassen; die auf Lebens-Zeit, und zur erblichen Zins-Gerechtheit, gebührend gegebene Verschreibungen der Güter, in ihrer Kraft erhalten, und derjenigen erbliche Zins-Güter die sich zu derselben Verbesserung nicht gerichtlich erklären würden, als Erledigte angesehen; die Land-Milliz nach der alten Einrichtung ins Feld gestellt, und selbige aus Preußen, bevor wegen der Polnischen eine besondere Constitution bestanden, nicht abgefordert; Ziegenhof eingelöset, und einem Preussischen Edelmann verliehen; dem Adel gegen die so genannte Coodemnaten, aus der Königlichen Kanzley keine sichere Geleite oder Sublevationes, wol aber den Städten, um sich mit ihrem Part zu vergleichen, ertheilet; die Tribunals-Urtheile, in denen zu dessen Gerichtbarkeit gehörigen Sachen, durch das Königliche Hof-

1645.

„ Hof-Gericht nicht aufgehoben; die Einkünfte des Culmischen Woy-
 „ woden vermehret, ihm die abgekomen Güter, Laka, Grunowo, Popar-
 „ zyn und Walcz, doch ohne Schaden der jetzigen Inhaber, wieder
 „ zugekehret, und dem gegenwärtigen Woywoden die Starostey Golbe
 „ gegeben; die Vollziehung der Gerichtlichen Achts-Erklärungen nicht
 „ aufgehoben; die Starosten und Tenutarien bey dem Bier-Schand
 „ in ihren Krügen geschützet; der Adel den Verordnungen des Wett-
 „ Gerichts in den kleinen Städten nicht unterworfen; denen Staro-
 „ sten und Tenutarien Handwerker zu halten, verstattet; die König-
 „ lichen Güter von denen auf dem Reichs-Tage dazu zu benennenden
 „ Personen untersucht; die Einfuhr der gereckten Tücher, oder selbige
 „ im Lande zu recken bey Confiscation verboten; denen aus der Marien-
 „ burgischen und Pommerellischen Woywodtschaft zum Tribunal ver-
 „ ordneten, in ihren Eid, daß sie nicht dem Schein nach, sondern in
 „ der That mit Gütern angefessen, eingerucket; die a. 1598. wegen
 „ der Schulden beliebte Reichs-Constitution erneuert; die auf der
 „ Engelsburgischen Starosten den Mortangischen Erben hastende
 „ Geld-Summen durch einen Reichs-Schluss bekräftiget; in das Erm-
 „ ländische Capitul nur Landes-Einzöglinge aufgenommen, und die
 „ welche nach ausgestandenem Prob-Jahr den geistlichen mit dem weltli-
 „ chen Stande verwechselt, zu keinen ofentlichen Aemtern gezogen;
 „ die durchs Alter schadhafte Gerichts-Acten des Pommerellischen
 „ Grodß übersehen, in Ordnung gebracht, abgeschrieben, dem Grodß-
 „ Schreiber überliefert, und durch eine Reichs-Constitution bestätigt;
 „ zu den Gerichts-Büchern und Acten vorgemeldeten Grodß, ein ei-
 „ genes Gewölbe auf Kosten der Ritterschaft erbauet; die Catholi-
 „ schen Glaubens-Verwandte in den Städten zu den Handwerks-
 „ Zünften gelassen; die Materien so auf den Land- und Reichs-Tagen
 „ vorkommen sollen, in den Einladungs-Schreiben an die Woywo-
 „ den ausgedrucket; das wieder den von a. 1550. und neue-
 „ ren Reichs-Schlüsse, auf den Königlichen Gütern erlangte
 „ Jus Patronatus aufgehoben; von dem Pommerellischen Grodß-
 „ Schreiber, zween geschworne Unter-Schreiber einer zu Tuchel der
 „ andere in Lauenburg bestellet; denen Unterthanen keine Frey-Briefe
 „ aus der Königlichen Kancelley ausgefertiget; die Städte nicht vor
 „ ein fremdes Gericht gezogen; der Besatzung in Puzig und in der
 „ Schanze Casimirsburg ihr Sold gezahlet; und das dem Landes-
 „ Schatzmeister gebührende jährliche Gehalt von vier tausend Gul-
 „ den, von dem Kron-Schatzmeister in Rechnung angenommen
 „ werden mögte.

Mit den Krauauern hatten die Preußen wegen der Stapel-
 Gerechtigkeit einen Streit: und da jene sich auf ihre Privilegien be-
 riefen, wurde den Boten mitgegeben, durch eine Constitution allem
 Nachtheil vorzubauen, welcher daher den Preussischen Kaufleuten,
 in ihrer auf den Vergleich der Ubergabe sich gründenden Handlungs-
 Freyheit, erwachsen könnte. Ingleichen geschah vor die Herzogin
 von Croy eine Vorsprach, nachdem sie sich wegen ihrer Schuld-

E 3

Forde-

vald-urtheile.
 Die Einkünfte
 des Culm.
 Woywoden zu
 vermehren.
 Gerichtliche
 Achts, Erklä-
 rungen. Bier-
 schand der
 Starosten.
 Wett. Gericht
 in den kleinen
 Städten.
 Handwerker
 von den Star-
 ost zu halten.
 Untersuchung
 der Königl.
 Güter. Gere-
 ckte Tücher.
 Verordnunge
 zum Tribunal
 sollt mit Güte-
 ren angefessen
 seyn. Auf der
 Engelsburg.
 Starostey
 hastende Gel-
 der. Landes-
 Einzöglinge
 ins Erml. Ca-
 pitul aufzu-
 nehmen. Ge-
 richtliche Act
 der Pommerell.
 Woywod-
 schaft. Gewöl-
 be dazu ange-
 fertigen. Cath-
 olicke zu den
 Gewerken
 zu lassen. Land-
 und Reichs-
 Tags-Materien.
 Jus Patro-
 natus auf den
 Königl. Güte-
 tern. Unter-
 Grodß-Schrei-
 ber. Frey-
 Brief vor die
 Unterthanen.
 Die Städte
 bey ihren Ge-
 richt zu lassen.
 Besatzung in
 Puzig. Jähr-
 liches Gehalt
 vor dem Landes-
 Schatzmeister.
 Die Krauauer
 massen sich ge-
 ge die Pr. eines
 Stapel, Ge-
 rechtigkeit an.

1645.

**Kronische
Schuld-For-
derung.
Schatz-Rech-
nung.**

**Von Pie-
ciewski dem
Landes-Schatz
hinterstellige
Selb-Summe.**

Forderung an die Krone, durch ein besonderes Schreiben aufs neue gemeldet hatte.

Der Pommerellische Boywode legte auf dem Land-Tage als Schatzmeister, wegen ausgegebenen einen Pobors und zweyer Accisen die Rechnung ab; und sollte Er den laut dem Landes-Schluss vom Jahr 1643. noch vorhandenen einen Pobor und die zwei Accisen, bis auf weitere Verordnung in dem Schatze behalten. Zur Untersuchung der von dem ehmaligen Einnehmer Pieciewski, dem Schatz hinterstellig gebliebenen Geld-Summe, ernandte man aus jeder Boywod-schaft eine Person, die den Tag vor dem künftigen Conventu post-Comitali zusammen kommen, Mittel zur gültlichen Beylegung ausfinden, und den gesammten Ständen von allem Bericht abfatten sollten.

**Siegelung
der Land-
Tage. Schrif-
ten von dem
Präsidenten in
seinem Quar-
tier begehret.**

Wegen der auf dem Land-Tage ausgefertigten Schriften ist zu merken, daß der Culmische Boywode, als gewesener Präsident zur Siegelung sein Quartier vorgeschlagen; welches aber mit der Gewohnheit, nach der es jederzeit bey den Elbingischen Abgeordneten zu geschehen pflegen, abgelehnet worden.

**Die Preußi-
schen Gesand-
ten haben bey
dem Könige
Audienz.
Es wird in
derselben des
See-Zolles er-
wehnet, wel-
ches dem Ehor-
nischen Abge-
ordneten mis-
fällt.**

Die Preussischen Gesandten fanden sich vor dem Reichs-Tage in Warschau ein, und wurden durch die Beforderung des Kron-Kanzlers, den 24. Febr. zur Königl. Audienz, gelassen. Waglikowski, weil er das Wort führen sollte, gieng voran; Ihm folgte der Culmische Land-Schreiber Golocki; diesem der Thornische Raht-mann; und zuletzt Milewski aus der Marienburgischen Boywod-schaft. Die Anrede war sonst der Instruction gemäß, auffer daß des ehmaligen See-Zolles erwehnet wurde, den die Preussische Rit-terschaft bewilliget, und dafür der König durch eine Constitution, die alten Landes-Freyheiten bestätigt hatte: welches dem Thorni-schen Abgeordneten mißfiel, indem die Städte den See-Zoll als et-was höchst verfänglich ansehen, so man billig in eine ewige Ver-gessenheit stellen sollte. Der König besprach sich über den Vortrag mit den anwesenden Senatoren (*) und ließ durch den Kron-Gros-Kanzler antworten: „Es wäre der Preußen Anliegen eine Sache von grosser Wichtigkeit, die oft und schon zu den Zeiten Sigismun-di I. vorgekommen, aber niemahls abgethan worden. Ihre Ma-jest. trüge Bedencken, sich vor jezo darüber zu erklären, sondern „wolte es bis zur Ankunst mehrerer Senatoren ausstellen,..“ Hier-auf folgte eine schriftliche Antwort in Polnischer Sprache, des In-halts: „daß der König so wie in seinen übrigen Berrichtungen, also „auch bey Vergebung der in Polen und Preußen erledigten Aemter, „die gemeinen Rechte zur Richtschnur gehabt, und jederzeit wol- „verdiente Einsassen beordert hätte. Auf gleiche Art gedächte Ihre Majest.

**Königliche
Antwort auf
der Preußen
Anbringen.**

(*) Es waren auffer dem Gros-Kanzler, die Bischöfe von Posen und Kamies-niec, der Boywode von Brzest, die beyden Kron-Marschälle, und der Littauische Gros-Marschall zugegen.

„Majest. ferner zu verfahren, und könnten sich die Preußen über die „Kränkung ihrer Privilegien nicht beklagen, weil sie als Glieder der „Krone, ebenfalls unter die Reichs-Gesetze gehörten, und an den „Ämtern, Starostenen, und Tenuten, gleichen Antheil mit den übrige „geit Einwohnern hätten.“

Die Preussischen Gesandten waren mit dieser Abfertigung nicht zufrieden, weil sie dieselbe der Meynung ihrer Heimgelassenen, und dem Inhalt der Landes Privilegien wiederig zu seyn befanden. Sie verfügten sich von neuen zum Gros-Kanzler, und begeherten durch ihn eine nähere Königliche Erklärung: die er ihnen zu verschaffen keine Hofnung gab, indem die erhaltene Antwort laut dem Schluß der anwesenden Senatoren gefasset worden. Man geriet auf mit ihm in einen Wort-Wechsel über den eigentlichen Verstand des Preussischen Einzöglings-Rechts, der sich also endigte, daß der Gros-Kanzler, dem Könige alles getreulich zu hinterbringen, sich anheischig machte.

Vergebliche Bemühung um eine nähere Erklärung.

In der Land-Boten-Stube fanden die Preußen mit gemeldetem Anliegen wenig Gehör, ob sie gleich ihrer Instruction nachzuleben enfreigt sich bemüheten: als dazu sie bald im Anfange Gelegenheit bekamen, wie man Polnischer Seits von Besetzung der erledigten Ämter redete. Waglikowski der nicht nur Landes-Gesandter, sondern zugleich Bote aus dem Stochanischen Bezirk war, bat, diese Materie annoch auszustellen, weil die Preussischen Starostenen nicht eher könnten vergeben werden, bis sich der König wegen Bewahrung des Einzöglings-Rechts erklärt hätte. Nach einigen Tagen kam diese Sache wieder vor, und da meldeten die Preußen, daß sie beschliget wären, zu nichts zu schreiten, bevor ihr Einzöglings-Recht in Sicherheit gesetzt worden. Die Polen wurden solches zu beantworten gehindert, weil eben vier Senatoren sich einfanden, die im Namen des Königes, um gewisse Güter vor den jungen Prinzen anbielten: wozu sich die Preußen willfährig bezeigten, wenn ihrem Ansuchen ein Gnügen würde geschehen seyn. Sie lasen zu solchem Ende aus dem Vergleich der Ubergabe den Artikel von den Einzöglingen, und ersuchten den Marschall, dem Könige bey Vergebung der Preussischen Starostenen ihre Landes-Kinder zu empfehlen. Dieses wollten die Polen nicht gestatten, als die das in dem Vergleich der Ubergabe enthaltene Wort Einzögling alsd auslegten, daß sie darunter nebst den Preußen, alle wolverdiente Polen und Littauer begriffen: und der Marschall meynte, daß ein Preussisches Privilegium dem gemeinen Recht des gesammten Reichs nicht nachtheilig seyn könnte. Er wollte hierauf sich mit der Ritterschaft zum Könige verfügen, und ohne der Preußen besonders zu erwähnen, um die Vergebung der erledigten Ämter anhalten: allein diese hinderten es dadurch daß sie wieder den ganzen Reichs-Tag zu protestiren droheten. Der Marschall suchte vergeblich, sie mit glimpflichen Worten zu gewinnen, und setzten ihnen die bisherige Gewohnheit entgegen, da viele aus Polen, Preussische

Was vor und wieder das Einzöglings-Recht in der Poln. Land-Boten-Stube angeführt worden.

Boywe.

Woywoden, Castellane und Starosten gewesen, woraus er schloß, daß durch den andern Gebrauch, das alte Privilegium gleichsam aufgehoben worden; wußten ein Gesetz dadurch daß es nicht vollzogen würde, seine Gültigkeit verlohre. Andere hielten davor, daß das Einzöhlings-Recht nicht von den vornehmen Ehren-Ämtern, nicht aber von den Starosten zu verstehen sey; und wie dieses beantwortet ward, wolte jemand die Preussischen Privilegien aus dieser Ursach entkräften, daß sie sich nicht unter den Reichs Constitutionen befänden, und selbst die Preussen sie nur *Jura municipalia* nenneten. Um auch zu zeigen, daß die Preussen mit keinen besonderen Vorrechten an die Kron gekommen wären, so wurde aus Cromeri Polnischen Geschichten gelesen, wie hart Sie ehemals von den Kreuz-Herren gehalten worden, da ihre Weiber und Kinder dem Orden zu Willen seyn müssen, von deren Joch sie die Polen mit ihrem Blut befreuet hätten. Welcher Vorwurf selbst einigen von den Polen mißfiel, indem sie meynten, daß das harte Verfahren der Kreuz-Herren, den Preussen eben so wenig schimpflich wäre, als man der Polnischen Nation die von den Tattarn ehemals erlittene Drangsale aufdrucken könnte. Endlich versprach der Marschall, in Vortragung der erledigten Ämter, nichts so den Preussischen Rechtstamen verständig seyn mögte, einfließen zu lassen. Worauf die Preussen die Starostenen Tuchel, Golbe, Strasburg, und die Tenute Tiegenhof, ob diese gleich Abraham Jacobsen besaß, namkundig machten, und nebst den anderen Boten sich zum Könige in den Senat verfügten. Der Marschall verließ die ledig gewordenen Bedienungen und Starostenen, und bat Ihro Majest. selbige nach den Gesetzen, an wolverdiente Personen zu vergeben: da dann, was Preussen betrifft, Golbe dem Woywoden von Brzest, Simon Szczyminski, vor sich und seinen Sohn, Strasburg dem Sohn des Groß-Kanzlers Ossoliniski, verliehen, Tuchel dem Littauischen Kanzler Radzicki, dem es schon vor eine Geld-Summe haftete, aufs neue zugesignet, und Tiegenhof dem Jacobson gelassen wurde. Hierüber bezeugten die Preussen ihren Unwillen, wie sie in der Land-Boten-Sache wieder zusammen kamen, und verwiesen dem Marschall, daß er ihres Einzöhlings-Rechts nicht besondere Meldung gethan hätte. Sie begehrten, unter Bedrohung gegen den Reichs-Tag zu protestiren, daß die gesammte Ritterschaft sich ihrer annehmen, und bey dem Könige eine andere Vergebung der Starostenen auswirken mögte: worin ihnen die Polen nicht behülflich seyn wolten, weil sie meynten, daß dem Könige laut einer Constit. von a. 1562. frey stünde, einen jeden in der Krone geborenen, zu den Ämtern und Starostenen zu befördern: und das solchem allgemeinen Gesetz, die Privilegien einer einzelnen Provinz weichen müsten. Weil aber hiedurch die Preussen sich nicht befriedigen ließen, fuhr man Polnischers Seits fort, ihnen zu Gemüth zu führen, daß es etwas ungeräumtes wäre, adeliche Personen, bloß weil sie nicht in der Provinz geboren, von den Starostenen und Tenuten auszuschließen, und doch die Bürger aus den Städten, des Besitzes derselben fähig zu erkennen. Man verstund darunter Tiegenhof und Sobowiß,

Die Starostenen Golbe, Strasburg u. Tuchel werden vergeben. Jacobson behält Tiegenhof. Der Preussen fernere Bemühung zum Behuf ihres Einzöhlings-Rechts.

Sobowiz, gegen deren Inhaber man sich des Preussischen Einzöglings-Rechts also annehmen wolte, damit einheimische Edelleute zum Besitz gelangen mögten. Die Preußen ließen sich solches gefallen, und weil noch verschiedene Bedienungen in den Polnischen Landen ledig waren, solten dem Verzeichnis derselben die gemeldeten Leuten beygefüget werden. Die gesammten Land-Boten begaben sich darauf wieder zum Könige, und nach Verlesung der noch übrigen unbefetzten Aemter, bat der Marschall, selbige nach den Gesetzen des Reichs, und nach dem Recht der mit der Kron vereinigten Preussischen Wojwodschaften, wolverdienten Einzöglingen zu verleihen. Der Kron-Gros-Kanzler antwortete, im Namen des Königes: „daß Tiegenhof zur Marienburgischen Oeconomie gehöre, und dem Vater des jetzigen Inhabers vor eine Summe Geldes verpfändet worden: Sobowiz aber, hätte der legt verstorbene Pommerellische Wojwode vor sich ausgebracht, und da dessen Besitzer, Gerhard von Preußen, ein älteres Recht darauf gehabt, wäre es zum Proces gekommen, und das End-Urtheil auf dem neulichen Reichs-Tage vor diesen ausgefallen.

So weit gieng dieses mahl der Preußen Bemühung vor ihr Einzögling-Recht; worauf sie zu keiner anderen Materie schreiten wolten, sondern wieder den ganzen Reichs-Tag protestirten: und da unter den Polen verschiedene waren, die aus andern Ursachen den Fortgang des Reichs-Tages hinderten, wurde derselbe den 27. März gerissen.

Die, da sie nichts ansich-ten, wider den Reichs-Tag protestirten. Der Reichs-Tag wird gerissen.

Einen gleich-fruchtlosen Ausgang, gewann eine andere Zusammentkunft, die ob sie zwar nicht von derselben Beschaffenheit wie der Reichs-Tag war, doch mit zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt dienen sollte. Es ist bekannt, daß seit dem die Religions-Reformation in Teutschland angegangen, das Königreich Polen, und die mit demselben verknüpften Provinzen an dieser Veränderung Theil genommen, und viele von der Römisch-Catholischen, zur Evangelischen Kirche getreten. Die Evangelischen theilten sich in Lutheraner und Reformirte, und von beyden, sonderte sich noch eine dritte Gattung ab, die den Namen der Arrianer führte. Diese verschiedene Glaubens-Verwandte genossen einer öffentlichen Religions-Ubung, da man ehmahls nur von dem Römisch-Catholischen, und nebst demselben, an einigen Orten, von dem Griechischen Gottes-Dienst gewußt hatte: welche Freyheit sich auf die bekannte Warschauische Conföderation gründete, die von dem Könige Henrich und seinen Nachfolgern bestätigt worden. Catholischer Seits, hatte man sich von vielen Jahren her beflissen, durch die Rückkehr der Abgetretenen, die Religions-Einigkeit wieder herzustellen. Die Mittel, deren man sich bediente, bestunden zwar nicht in einer offenen Gewaltthätigkeit, waren aber also beschaffen, daß sie die Rechtsame der so genannten Dissidenten angriffen. Bald wurde der Warschauischen Conföderation ihre Gültigkeit gestritten; bald wurde sie vermassen

Abichten der Römisch-Catholischen gegen die andern Glaubens-Genossen.

eingeschränket, daß man eine ofentliche Religions-Übung davon ausschloß. Dergegen wußte man die Vorrechte der Catholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit also zu erweitern, daß man Jene in kostbare Proceße verwickelte, und durch nachtheilige Urtheile kränkte. Dieses, wie sehr es auch die Dissidenten schmerzte, war doch nicht zureichend, sie zu vertilgen: sondern man hofte näher zum Zweck zu kommen, wenn man sich ihrer eigenen Mishelligkeiten zum Vortheil bedienete, und eine Partey nach der anderen aufriebe. Man machte den Anfang von den Arrianern, einer Secte die bey Catholiken und Evangelischen gleich verhaßt war, und die, weil man sie von den Christlichen Religionen absonderte, der Warschauischen Conföderation nicht länger genießen sollten. Man zerstörte ihnen das berühmte Rakau; man schloß sie von den Reichs- und Land-Tagen aus; und setzte sie in einen solchen Stand, daß man nachgehends ihre Ausrottung ohne sonderliche Schwierigkeit bewerkstelligen konnte. Die Evangelischen waren zu mächtig, daß man wieder sie auf gleiche Art hätte verfahren sollen: allein man hofte, daß ihre Spaltungen, sie almählig entkräften, und den Verfall befördern würden. Lutheraner und Reformirte, sahen sich einander mit scheelen Augen an, und stritten über den Vorzug, den sie nach dem Unterscheid der **un**geänderten und **geänderten** Augspurgischen Confession fest setzen wolten. Selbst unter den Lutheranern machten sich viele einer heimlichen Neigung zur Calvinistery verdächtig, und erweckten dadurch bey ihren Glaubensgenossen ein Mißtrauen, welches eine neue Absonderung hätte verursachen können. Der gemeinsame Feind sahe diesen Trennungen nicht sonder inderliches Vergnügen zu, und wußte bald dieser, bald jener Partey das Wort zu reden, um der einen durch die andere zu schaden. Hieran fehlte es nur noch, daß man unter ihnen eine solche Unversöhnlichkeit anrichtete, die nicht einmahl in der äußerlichen Beschirmung ein Verständnis gestattete. Man hielt dazu eine besondere Zusammenkunft dienlich, auf der man, unter dem Vorwand die drey Religionen zu vereinigen, die Evangelischen entweder irrig, oder gegen einander verhaßter zu machen hofte: und dieses war wol die eigentliche Ursach, welche das bekannte Thornische Religions-Gespräch veranlaßte, davon ich anjese umständlich zu handeln gedenke.

Angesehtes
Colloquium
charitativum
zu Thorn.

Selbiges kam schon im Jahr 1643. vor, und man giebt Bartholomäum Nigrinum, einen zu der Catholischen Religion übergetretenen Reformirten Prediger, zum ersten Urheber an. Dieser Nigrinus, welcher nach einiger Meynung von Socinianischen(*) Eltern geböhren, war erstlich ein Lutheraner, hernach Reformirt und Prediger bey der Peters-Kirche in Dantzig geworden, bis er in dem angezogenen Jahr, zur Zeit des Reichs-Tages, in Warschau sich zur Römisch-Catholischen Religion bekannte. Von seinen vorigen Glaubens-Genossen begte

(*) Unter den Gelehrten, die nach dem Zeugnis Lubienicii Hist. Ref. Pol. p. 240. sich in Rakau aufgehalten haben, findet sich ein Georgius Nigrinus, welcher vielleicht Bartholomæi Vater sijn mag.

hegte er so schlechte Gedanken, daß er meynte, sie würden, wenn es zum Disputiren käme, den Catholicken nicht widerstehen können, sondern entweder gewinnen geben, oder sich einer Halsstarrigkeit schuldig machen müssen. Diesen vernünfteten Ausgang, wußte man dem Könige mit solcher Wahrscheinlichkeit vorzustellen, daß Ibro Majest. Nigrinum, dem im vorerwehnten Jahr zu Warschau gehaltenen Synodo, als eine Person empfahl, von dessen Vorhaben und Bemühungen, die Kirche Gottes und die Königlichen Lande, einen hundertfältigen Nutzen empfinden würden. Der Synodus war hierinn beförderlich, und beliebte, ein sogenanntes Colloquium charitativum, auf den 10. October folgenden Jahres, in Thorn anzustellen: „woselbst von Seiten der Catholicken, zwölf Theologi, sich unter des Bischofes von Samonten (*) Aufsicht, mit den Evangelischen in Sanftmuth und ohne Anzüglichkeiten, über die Glaubens Lehren besprechen sollten: in der Hofnung, daß wenn vom andern Theil Personen, die den Kirchen-Frieden mit aufrichtiger Begierde wünschten, sich einfänden; beyde Parteyen ihre Sätze, die ohne Widerspruch wären, fest stellen; die zweifelhaften erläutern; die, darüber man stritte, aus der Schrift, den Zeugnissen der ersten Kirche und anderer Lehrer erweisen mögte: man die Catholische Wahrheit leicht würde erkennen und urtheilen können, ob man mit Recht von der alten Kirche abgetreten, und mit was für Fuge man annoch in der Trennung verharre... Dieses machte der Gnesnische Erz-Bischof, im Namen des Synodi durch besondere Ausschreiben den Evangelischen kund, und versicherte „daß die obhandelte Zusammenkunft ihren Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien, nicht verfänglich seyn, und daß die zu eines jeden Sicherheit nöthigen Königlichen Geleite, zur rechter Zeit ausgefertigt werden sollten...“ Worauf nebst dem Geleit, eine Königliche Einladung folgte, in welcher die Evangelischen, als aus ihrer Mutter Hause vor hundert Jahren weichhaft gewordene Kinder, zur Wiederkehr beweglichst ermahnet wurden.

Desfalls
gingene
Ausschreiben.

Hieraus erkannte man den wahrhaften Zweck der Römisch-Catholischen. Der König hielt die Evangelischen für abtrünnige Kinder einer gemeinsamen Mutter, die zur Rückkehr verpflichtet wären: und die Geistlichkeit wolte mit ihnen eine solche brüderliche Unterredung anstellen, dadurch sie ihrer Irrthümer, und einer unbefugten Absonderung überwiesen würden. Dieses zogen die Evangelischen in Polen und Littauen auf ihren Synodis, und die Preussischen großen Städte in einer besonderen Zusammenkunft (**) zu Marienburg, in Betrachtung: und ob sie gleich daraus den schlechten Nutzen des Colloqvii Charitativi abnahmen, so beliebten sie dennoch selbiges zu besuchen, theils aus schuldigem Gehorsam gegen den König, theils um ihren Niedrigen den Bahn zu benehmen, als wann sie ihres Glaubens wegen Rechenschaft zu geben Scheu trügen, und

Die
Evangelische
entschuldigen
sich wegen
des kurz
benannten
Termin.

Ff 2

den

(*) George Tiskiewicz.

(**) Sie wurde den 10. August 2. 1644. gehalten.

1645.

Die Römisch-Catholischen finden sich ein, und manifestiren wieder das Ausbleiben der Evangelischen.

Die Arianer werden abgewiesen.

den Kirchen-Frieden zu befördern sich weigerten. Nur schien ihnen der Termin zu kurz angelegt zu seyn: dannenhero der zu Orle in Litthauen gehaltene Synodus, den König bat, die Zusammenkunft bis folgendes Jahr auszustellen, nach dessen Exempel die übrigen ihre Ankunft bis dahin verschoben. Dennoch fand sich zu Anfange des Octobers, A. 1644. der Bischof von Samoyten mit einer Anzahl Catholischer Geistlichen in Thorn ein; gieng den 10. außs Rathhaus; manifestirte wider das Ausbleiben der Evangelischen; und ließ es durch einen Notarium verzeichnen. Der Elbingische Castellan (*), welcher als Königlicher Gesandter gekommen war, meldete, daß der König ihn nach Thorn geschicket, um mit den Römisch-Catholischen und Evangelischen wegen einer anderen Versammlung zu handeln, und kraft habender Vollmacht, mit beyder Genehmigung einen Tag zu benennen: weil aber die letzteren sich nicht eingestellt, mußte Er die Sache zurück an Ihre Majest. nehmen. Einige Arianer, baten durch Jonam Schlichting um eine bequemere Zeit zum Colloquio Charitativo, wurden aber, nachdem der Bischof gehöret zu welcher Lehre sie sich bekenneten, abgewiesen. Von Seiten der Evangelischen waren einige aus Gros-Polen zugegen, um Acht zu haben, damit nichts zum Nachtheil ihrer Glaubens-Verwandten vorgienge.

Zum Colloquio wird eine andere Zeit beliebt. Desfalls gemacht, aber wieder geändert.

Der König verlegte das Thornische Religions-Gespräch auf den 20. August, des Jahres 1645. und ernannte, in Seinem Namen zu präsidiren, den Siradischen Wojwoden, Caspar Dönhof: dem Ihre Majest. von Seiten der Catholiken, die Castellane von Gnesen und Danzig (**); wegen der Lutheraner, den Ober-Burggraven im Brandenburgischen Preussen, und den Starosten von Stum, Sigismund Guldenstern; und von den Reformirten, den Wojwoden von Pomerellen, Gerhard Dönhof und den Litthauischen Kämmerer, Fürst Johann Radziwil, zuordnete. Diese Personen sollten denen Theologis die Art ihrer Unterredungen vorschreiben, sie, wenn sie sich etwan gegen einander erhitzen mögten, besänftigen, und alles, was zur gemeinen Sicherheit und guten Ordnung dienete, verfügen. Der Bischof von Samoyten blieb das Haupt der Catholischen Geistlichkeit; den Reformirten Theologis setzte der König den Castellan von Chelm, Sbineum Goraiski, vor; und die Lutherischen bekamen die Freyheit, selbst jemanden zu wehlen. Wie aber der Siradische Wojwode mit Tode abgieng, und dem Pomerellischen zur Königlichen Eherwerbung die Gesandtschaft nach Frankreich aufgetragen wurde, änderte der König die Einrichtung: und machte zu seinem Gesandten den Kron-Groß-Kanzler Ossolinski, und als Directores wurden den Catholiken der Castellan von Gnesen, den Reformirten der Castellan von Chelm, und den Lutheranern, der Stumische Starost, vorgesetzt.

Ein

(*) Joh. Kos.

(**) Joh. Leszcynski und Stenzel Koblerzycski.

Ein jedes Theil machte sich fertig die Zusammenkunft zu besuchen, und die Wahrheiten seiner Lehre zu vertheidigen. Die Lutheraner in Groß-Polen, baten sich von dem Churfürsten zu Sachsen den Wittenbergischen Professor, D. Johann Gulsemann aus. Den Reformirten schickte der Churfürst von Brandenburg, D. Joh. Bergium und D. Friederich Reichel, zum Beystande: und weil man zwischen den Lutheranern und Reformirten eine nähere Übereinstimmung versuchen wolte, wurde auf des Churfürsten Ansuchen, dem D. George Calixto in Helmstad, einem wegen seiner Geneigtheit zur Religions-Vereinigung berühmten Manne, erlaubet, nach Thorn sich zu begeben. Aus Preussen hatte der Pommersche Woywode, welcher, wie gedacht, selbst nicht zugegen seyn konnte, seinen Prediger, Joh. Episcopium, und die grossen Städte (*) ausser verschiedenen Lutherischen Theologis, Raths-Abgeordnete dahin geschicket. Von den kleinen Städten, gaben Marienburg, Conis, Hammerstein und Baldenburg, den Danzigern Vollmacht, und wegen Graudenz, Strassburg, Dirschau, Stargard, Mewe, Schöneck und Friedland, waren ihre eigene Prediger zugegen. Die Königsbergischen und Curländischen Lutherischen Theologi kamen etwas spät an, von denen die letzteren den Ober-Hauptmann zu Mietau, Henrich von Plettenberg bey sich hatten. Es ist unnöthig, die Namen aller Geistlichen, so sich eingefunden, herzusetzen; ich bemercke nur, daß von den Catholischen weit mehr als zwölfe, und unter denselben, der zu ihnen ohnlängst übergetretene Nigrinus gewesen.

1645.
Die verschiede-
nenen Glau-
bens, Ver-
wandte find
sich in Thorn
ein.
Einige Aus-
wärtige Theo-
logi sind zuge-
gen.

Ehe aber das allgemeine Gespräch seinen Anfang nahm, wurden verschiedene besondere Unterredungen gehalten. Die Theologi der grossen Preussischen Städte, ob sie sich gleich zum Lutherthum bekannten, hatten doch einer genaueren Vereinigung nöthig, weil die Thorer und Elbinger bey den Danzigern in dem Verdacht stunden, daß sie den Reformirten heimlich zugethan wären: daher sie auch mit jenen keine Gemeinschaft haben wolten, bevor sie nebst der ungeänderten Augspurgischen Confession, die Formulam Concordiæ, und das geistliche Straf-Umt, welches man Elenchum nominalem nennet, als ein von der Religion unzertrennliches Stück, annehmen würden. Über die Formulam Concordiæ einigte man sich in der ersten Zusammensprach, aber der Elenchus nominalis kostete viel Mühe, bis die Thorer und Elbinger, nach schon eröffnetem Colloquio Charitativo, ihn nach Beschaffenheit der Sachen und Gelegenheit, fleißig zu treiben sich erklärten, und

Die Luthera-
ner wollen mit
den Thornern
u. Elbinger
keine Gemein-
schaft haben,
bevor sie sich
zur Formula
Concordiæ u.
dem Elencho
nominali er-
kläret.

Sf 3

dadurch

(*) Von Elbing kamen nach Thorn, Christ. Dreschenberg, Bürgermeister, Sigismund Meienreiß, Rathom. Matth. Richter Syndicus, und die Prediger: Balth. Voidius und David Holstius; von Danzig Adrian von der Linde, Bürgerm. Friederich Ehler, Rathom. und die Theologi, D. Joh. Bottsack, D. Abrah. Calovius, Joh. Wochinger, und Joh. Fabricius; und die Thorer hatten ausser einigen Raths-Personen, die Prediger, Peter Zimmermann, Nicol. Reisser, Mich. Schellenburg und Mich. Brückner verordnet.

Dadurch zur Gemeinschaft der andern Lutheraner , von der sie bis dahin ausgeschlossen gewesen , gelangten.

Zwischen den Lutheran. u. Reform. ist in der Lehre keine Vereinigung zu hoffen.

Wie weit man mit einander ein gutes Vernehmen haben wollen.

Zwischen den Lutheranern und Reformirten , suchte Calixtus eine Vereinigung zu stiften , meynete auch , daß die unter ihnen streitige Lehren nicht von einer solchen Erheblichkeit wären , daß man sich deswegen von einander trennen müste. Der Castellan von Chelm , ein glimpflicher und friedliebender Mann , hielt die Sache vor möglich , nachdem er die Lutheraner näher kennen gelernt , und sie von den Reformirten nicht so weit entfernt gefunden , daß man an einer Ubereinstitung gänzlich verzweifeln sollte. Allein die meisten hatten davon andere Gedanken , und die Lutheraner wolten den Reformirten weiter nichts einräumen , als in den äußerlichen Stücken des obhandenen Colloqvii , ein gutes Vernehmen mit ihnen zu unterhalten , was aber die Glaubens - Artikel anlangete , selbige sollte ein jedes Theil vor sich vertheidigen. Der Wittenbergische Professor Hülsemann , trug anfangs Bedencken , das erstere nachzugeben , bis man ihn endlich belehrte , daß die Reformirten nicht von aller Gemeinschaft könten ausgeschlossen werden , weil beyder Religions - Freyheit sich auf die Warschauische Conföderation gründe , und sie , so oft sie in derselben von den Römisch - Catholischen gestöhret würden , eine gemeinsame Sache zu machen gewohnt wären.

Das Colloquium charitativum wird eröffnet.

Schattene Reden.

Königl. Vorschrift , nach welcher man sich bey dem Colloquio zu richten.

Das Colloquium wurde an dem bestimmten 28. August eröffnet. Das größte Zimmer auf dem Rathhause war dazu also angefertigt , daß die Catholischen , Lutheraner und Reformirten , und eines jeden Theils Notarien an besondern Tischen , und in der Mitten diejenigen , so über die Glaubens - Lehren disputirten , saßen. Noch stand eine lange Tafel , an welcher sich , in der Mitte der Kron - Groß - Kanzler , und zu dessen beyden Seiten der Bischof von Samoyten , die Castellane von Gnesen und Chelm , einige vornehme vom Adel , und die Abgeordnete aus den grossen Städten niederließen. Hinter dem Bischofe saß auf einem Stul Nigrinus alleine , gleich als wenn er zu keinem von den anwesenden Glaubens - Genossen gehörete. Der Kanzler hielt eine Rede von dem ruhmwürdigen Vorhaben des Königes , da Ihro Majest. als ein anderer Constantinus , die Religions - Zwistigkeiten zu dämpfen sich bemühetete ; welche im Namen der Catholischen , der Samoytische Bischof , wegen der Reformirten , der Castellan von Chelm , und von Seiten der Lutheraner , weil der Starost von Stum Unpäßlichkeit halber nicht zugegen war , D. Hülsemann , beantworteten. Gleich nach des Groß - Kanzlers Rede aber , wurde eine Königliche Vorschrift , nach welcher das Colloquium zu halten , verlesen , und in derselben die ganze Zusammenkunft in drey Handlungen getheilet. In der ersten sollte man den eigentlichen Verstand der Glaubens - Lehren aufs genaueste fassen ; in der zweyten über derselben Wahrheit oder Unrichtigkeit sich besprechen ; und in der dritten , die Kirchen - Gebräuche untersuchen. „ Dannhero sollte ein jedes Theil , die streitigen

„tügen Punkte in kurzen und deutlichen Sätzen abfassen, sie dem
 „andern überreichen, schriftlich und mündlich, so lange erklären,
 „erläutern, und gegen die Auslagen schützen, bis man deutlich erken-
 „nen würde, was eine jede Religion wirklich lehre, und was ihr
 „mit Unfuge angedichtet worden. Bey Untersuchung der Glaubens-
 „Artikel sollte man nicht mit einander zanken, sondern zur aufrich-
 „tigen Bestärkung der Wahrheit, sich aufs höchste nur drey mahl
 „einlassen, und hernach nicht sowol mit gekünstelten Gründen we-
 „ter streiten, als vielmehr wolbedächtig erwegen, was man ohne
 „Nachtheil der Wahrheit und des Gewissens, zu Herstellung des
 „Kirchen-Friedens thun könne und solle. : und hoffte der König, „daß
 „wenn man nur in der Lehre einig geworden, die Kirchen-Gebräu-
 „che keine Schwierigkeit machen würden.„ Dieses gieng gleich-
 „sam die innerliche Beschaffenheit des Colloqvii an. Was das
 „äusserliche betrifft, „sollte man bey den Unterredungen sich aller Gef-
 „tigkeits- und anzüglichen Wörter enthalten; das was zur Haupt-
 „Sache gehörte, schriftlich abfassen, und die mündlichen Erläute-
 „rungen kurz einrichten; Die Schriften, ehe sie dem Gegentheil
 „eingehändiget würden, dem Königlichem Gesandten und denen
 „weltlichen Directoren überreichen, und auf dieser Erinnerung, das-
 „jenige so anstößig seyn könnte, ändern; ein jeder des andern em-
 „pfangene Schriften zwey bis drey Tage zu untersuchen, ein auch
 „zwey mahl eine nähere schriftliche Erklärung zu fordern, oder in-
 „nerhalb den dreyen Tagen, eine mündliche Unterredung zu bege-
 „ren die Macht haben. Die Unterredungen, solten durch zwo
 „Personen von jedem Theile, aus denen zwölfen, so ein jedes bald
 „im Anfange des Colloqvii ausersehen würde, im Namen aller
 „geführt; von jeglicher Religion zween Notarien, unter dem
 „Eynde, alles richtig zu verzeichnen, gewehlet; das von diesen
 „Notarien abgefaßte, zu Ende einer jeden Session verlesen, von al-
 „len genehm gehalten, von den Directoribus unterschrieben, von
 „den 6. Deputirten gesiegelt, dem Königlichem Gesandten überrei-
 „chet, und Ihro Majestät zur Herausgebung vorbehalten werden.
 „In währendem Colloquio, und nach Endigung desselben, sollte
 „niemand davon etwas bekannt machen, bis die Protocolle auf Kö-
 „niglichen Befehl ans Licht gegeben worden. Ehe die verschiedene
 „Religions-Verwandten gänglich auseinander giengen, solten sie in
 „den letzteren Sessionen fleißig erwegen, was die gewünschte Ver-
 „einigung gehindert, und ferner hindern könne, und ob selbiges von
 „solcher Wichtigkeit sey, daß man sich dadurch einer unschätzbaren
 „Glückseligkeit berauben dürfe. Die ganze Handlung aber sollte
 „nicht anders als mit aller Einstimmung geendiget werden, und
 „keinem Theil, ohne der andern Willen davon zu gehen erlaubet,
 „sondern selbiges die Ursachen seiner Abreise dem Königlichem Ge-
 „sandten und den Religions-Deputirten zu übergeben gehalten seyn,
 „die darüber erkennen, auch nach Befinden, die Sache an den Kö-
 „nig gelangen lassen, und darauf nach Ihro Majestät Willen ver-
 „fahren solten.„ Diese Königliche Vorschrift ward mit dem was
 die

Vollmacht
der Polnischen
Bischöfe

die Religions-Deputirte zu verrichten haben solten, beschlossen. Hernach verlas man des Gnesnischen Erz-Bischofes, und der gesamtten Bischöfe Vollmacht zum Colloquio, wie auch die Namen der Catholischer Seits ernannten Collocutorum und Schreiber: und hierinn bestunden die Verrichtungen der ersten Session.

Es werden
von jeder Sei-
ten Collocuto-
res u. Notarien
gewehlet.

Es ist mein Zweck nicht, ein vollständiges Tage-Register aller Versammlungen abzufassen, sondern nur die vornehmsten Umstände anzuführen, dadurch ein mit besonderer Sorgfalt eingerichtetes Religions-Gespräch, den fruchtlosen Ausgang genommen, welchen man vorher schon absehen können. Die Evangelischen wehlten nach dem Beyspiel der Catholischen, ihre Sprecher und Schreiber. Die letzteren mußten öffentlich schwören, und ward den Catholischen von dem Samontischen Bischöfe, den Lutherischen und Reformirten aber jedem besonders, von dem Groß-Kanzler der End vorgestabet. Man beschloß, nicht ehe eine allgemeine Versammlung zu halten, bis man in denen besonderen Zusammentünften über die Præliminariën einig geworden; womit es sich bis den 16. Septembr. verzog: da inzwischen der Dantziger Castellan, Stanisł. Kobierzycki anlangte, um falls der Groß-Kanzler abreisen mögte, dessen Stelle zu vertreten. Wegen des Gebets, womit man die Sessiones jederzeit anfangen und endigen wolte, konnte man sich nicht sofort einigen. Die Catholischen begehrten, daß der Samontische Bischof, nach einem den drey Religionen unanständigen Formular, vorbeten, und die Evangelischen mit ihnen gemeinschaftlich die Andacht verrichten solten. Allein die Lutheraner rechneten es zu ihrer Gewissens-Freyheit, Gott besonders anzurufen: und erlangten dadurch, daß wenn die Reformirten in Gesellschaft der Catholischen beteten, sie solches in einem eigenen Zimmer verrichten konnten, und nicht eher als nach geendigter Andacht sich bey jenen einfinden durften. Sonst bemerkte man, daß die Catholischen, die Lutheraner mit den Reformirten zu verwickeln suchten, indem sie von den ersteren eine Erläuterung über der letzteren Syn-

Wie man sich
wegen des Ge-
bets geeiniget.

Abicht der
Catholick. die
Reformirte u.
Lutheraner
mit einander
zu verwickeln.
Gesuchtelüber-
einstimmung der
Augsp. Conf.
mit dem Tri-
dent. Concilio.

Die Catholi-
cken u. Refor-
mirte verlesen
ihre Glaubens-
Bekanntnis.
Was jene an
den Reformir-
ten ihrem aus-
gesetzt.

bolische Bücher verlangten: und daß Nigrinus sich Mühe gegeben, die Augspurgische Confession also zu drehen, damit er eine Übereinstimmung mit dem Tridentinischen Concilio heraus brächte.

Den 16. Septembr. verlas der Jesuit P. Schönhoff zuerst diejenigen Artikel, die man, seiner Meinung nach, den Catholischen fälschlich beygelegt, hernach die, zu denen sie sich wirklich bekenneten. Nach ihm ließen die Reformirten ihr Glaubens-Bekanntnis lesen, und weil darinn verschiedene den Catholischen anstößige Redens-Arten vorkamen, protestirte der Samontische Bischof feyerlichst, und bezeugte, daß der Reformirten Schrift dem Willen Jhro Majestät nicht gemäß sey, sondern die ganze Catholische Kirche schimpfe. Der Kanzler nannte sie einen Pasquill, und verbot im Namen des Königes, dieselbe ins Protocoll einzutragen. Goraiski, Ebelmischer Castellan, nahm sich der Reformirten an, und verfiel

verfiel darüber mit gemeldetem Bischöfe und dem Groß-Kanzler in einen scharffen Wort-Wechsel: bis es dabey blieb, daß die Reformirten ein glimpflicheres Bekännniß abfassen solten. Welches der Castellan zur Überlegung an seine Glaubens-Verwandte nahm, jedoch versicherte, daß die Reformirten sich nicht ehe zur öffentlichen Session einfinden würden, bis alles was vorgegangen, richtig eingetragen, und gehöriger massen unterschrieben worden.

Die Lutheraner übergaben durch den Stumischen Starosten, ihr Glaubens-Bekännniß dem Groß-Kanzler, um es öffentlich verlesen zu lassen: der aber für nöthig hielt, selbiges vorher der Catholischen Geistlichkeit mitzutheilen, und dabey erinnerte, daß die Schrift zwar ohne Bitterkeit abgefaßt sey, die beygefügte Gegen-Sage der widrigen Religions-Verwandten aber, weggethan werden müsten. Worauf der Kanzler nach Warschau abreisete, und den Castellan von Gnesen, Leszcynski, als Königl. Gesandten, zurück ließ.

Die Lutheraner übergaben dem Groß-Kanzler ihr Bekännniß. Was selbiger dabey erinnert. Abreise des Groß-Kanzlers, dessen Stelle der Castellan von Gnesen vertritt.

In den folgenden Versammlungen stritten die verschiedene Glaubens-Genossen, wer von ihnen bisher die Königl. Vor-schrift übertreten hätte: Welches der Vater Schönhof in einer Schrift den Evangelischen aufbürdete, die es anfangs mündlich, hernach schriftlich ablehnten. Wobey zu merken, daß wie der Brandenburgische Theologus, Bergius, die Verantwortung der Reformirten zu lesen ansteng, Bojanowski, weltlicher Abgeordneter aus Groß-Polen, ihnen den Vorzug vor den Lutheranern nicht gestatten wolte; und wie Bergius dennoch zuerst las, jener darwieder protestirte, und der Castellan von Chelm, im Namen der Reformirten reprotestirte. D. Hülsemann las der Lutheraner Vertheidigung, und schloß, das Gottes Wort ewig bestehe (*). Denen Reformirten antwortete, der vorgedachte Schönhof, und den Lutheranern, ein Carmeliter-Mönch, Cyrus, welcher unter andern anführte, daß die von D. Hülsemann beygebrachte Schluß-Worte sehr gemißbraucher würden, „indem gewisse Teutsche Reichs-Fürsten, welche von dem Kaiser Carl dem V. abtrünnig geworden, solche als „einen Wahl-Spruch in ihre Fahnen setzen, und auf die Kleider „ihrer Bedienten brechen lassen.“ Hiemit wolte der Samoytische Bischof den Schrift-Wechsel geendiget wissen, und ermahnete, mit einander von der Richtschnur des Glaubens zu handeln. Die Lutheraner aber wolten vorher der Catholischen letztere Schrift beantworten, und sonst zu nichts schreiten, bevor ihr Glaubens-Bekännniß öffentlich verlesen worden. Hülsemann insonderheit beschwerte sich über Cyrum, als wann durch das angezogene Exempel der Reichs-Fürsten, seinem Herrn, dem Churfürsten von Sachsen, eine Beschimpfung wiederfahren, verlangte den Mönchen zur Strafe zu ziehen, und schloß mit einer Protestation. Cyrus reprotestirte, und meynte, Hülsemann solte ihn vor seinem gehörigen Richter besprechen. Von Seiten der Reformirten, be-

Streit unter den verschiedenen Glaubens-Verwandten, wer von ihnen die Königl. Vorschrift überschritten. Die Reformirten maßten sich den Vorzug vor den Lutheranern an.

Ausüßlichkeit des Mönchs Cyri, wegen einiger von D. Hülsemann gebrauchten Schluß-Wörter.

Die Lutheraner dringen darauf daß ihr Bekännniß verles. werde. Hülsemanns Klage über Cyrum.

G g

gehrte

(*) Verbum Dei manet in aeternum.

1645.

Der Fortgang des Colloquii wird gehemmet, und die verschiedenen Glaubens-Genossen von dem Könige näheren Befehl ein.

gehrte der Chelmische Castellan, vorher die Protocolle gegen einander zu halten und zu unterschreiben, und hernach laut des Bischofes Erinnerung, ohne weitere Verweilung den Grund des Glaubens vorzunehmen. Allein der Fortgang des Colloquii wurde gehemmet, weil die Catholicken die Verlesung des Lutherischen Glaubens-Bekanntnisses mit den Gegen-Sätzen nicht gestatten wolten, auch die Protocolle vorzunehmen vor diese Zeit Bedenken trugen. Der Jesuit Schönhof reisete zum Könige nach Starozebie, um Jhro Maj. von allem Bericht abzustatten, und näheren Befehl, wie weiter zu verfahren, einzuhohlen. Nach seiner Rückkunft, schickten die Lutheraner den Stärosten von Stum, die Reformirten den Adam Rey zum Könige nach Novomiasto, drey Meilen jenseits Plocko, dahin ihnen Pater Schönhof folgte. Alle drey wurden in Gegenwart des Königes, durch den Gros-Rangler mit dem Bescheide abgefertiget: „daß man nach dem Inhalt der ehmaligen Königl. Vorschrist, das Religions-Gespräch in Liebe und Sanftmuth fortsetzen und endigen, keinem Theil etwas wider seinen Willen aufdringen, und allen gleiche Freyheit gönnen solte.“

Die Lutheraner können nicht erhalten daß ihr Glaubens-Bekanntnis verlesen werde.

Die Lutheraner bestunden auf der Verlesung ihres Bekanntnisses, und die Reformirten gedachten nicht so schlechterdings an dem ihrigen etwas zu ändern, sondern beyde Theile verlangten, es sollten die Catholicken entweder schriftlich oder mündlich, in Gegenwart der Schreiber anzeigen, was ihnen besonders anstößig wäre: welches diese nicht nur gänzlich abschlugen, sondern auch die Reformirten in einer besondern Schrift, einer Leichtsinigkeit und Betrügeren beschuldigten. Gegen den D. Hülsemann übergab der Mönch Cyrus eine Protestation, welche nebst der vorigen Schrift, die Evangelischen ins Protocoll einzutragen nicht gestatteten. Hierauf kamen die Catholicken mit ihrer so genandten letzten Erklärung bey, daß nemlich die Evangelischen ohne weitere Einwendung, aus ihren Bekanntnissen einige kurze Sätze ausziehen, und darüber sich einlassen sollten. Die Evangelischen brachten ihre Gegen-Erklärungen zu Papier. Der Reformirten ihre verlas der Chelmische Castellan, welcher durch das häufige Einreden dermassen ungeduldig wurde, daß er die Schrift zu zerreißen und zu protestiren drohte: die Lutheraner aber wolte man gar nicht hören, deswegen sie zu protestiren vor nöthig fanden, denen nachgehends die Catholicken mit einer Repprotestation begegneten.

So genandte letzte Erklärung der Catholicken.

Gegen Erklärungen der Evangelischen und gefolgte Pro- u. Repprotestation.

Das Colloquium Charitativum wird geendiget.

Beu solchen Umständen beschloffen die Lutheraner, sich in nichts einzulassen, bevor ihrem Begehren ein Gnügen geschehen: und geriethen gegen die Reformirten in ein Mißtrauen, wie diese, wider ihr Versprechen, mit denen Catholicken besonders zusammen kamen, und über der Richtschnur des Glaubens und dem Worte Gottes zu handeln anfangen: ob es gleich keinen Fortgang hatte, massen wider Vermuthen, den 21. November das Colloquium Charitativum gänzlich geendiget wurde. Es geschah solches ohne sonderli-

sonderliches Gepränge, nicht in dem gewöhnlichen grossen, sondern in einem kleineren Zimmer, in Gegenwart des Königl. Gesandten, der Directoren und anderer wenigen weltlichen Personen. Der Gesandte hielt eine kurze Rede von dem fruchtlosen Ausgange des Colloqvii, welche die Directores beantworteten und von einander Abschied nahmen. Der Catholiken und Reformirten Protocolle wurden von beyden Theilen unterschrieben und gesiegelt, welches die Lutheraner wegen der darinn vorkommenden Unrichtigkeiten, und daß selbige nicht ofentlich verlesen worden, keinesweges thun wolten. Vielmehr übergaben sie dem Thornischen Stadtgericht eine weitläufige Manifestation, in der sie das ihnen zugefügte Unrecht anzeigten, alles so zu ihrem Nachtheil vorgegangen seyn mögte, vor ungültig erkannten, und die Schuld des fruchtlosen Ausganges von sich ablehnten: zu welcher Meynung auch ein Schreiben an den König abgelassen wurde. Ihr Protocoll sahen sie unter sich durch, welches der Director Sigm. Guldenstern, der Vice-Director Steph. Bajanowski, und D. Hülsemann, als Moderator der Geistlichen, unterschrieben und siegelten. Darauf die eine Abschrift in dem Thornischen Archiv beygelegt, die andere dem Präsidenten Guldenstern anvertrauet ward, um sie auf Erfordern, Königl. Majestät zu überreichen: die aber nachgehends dem Dantziger Archiv zu Theil geworden.

Protocolle von den Cathol. u. Reformirten nicht aber von den Lutheranern unterschrieben. Der letzteren Manifestation.

Die Lutheraner haben ihr eigen Protocoll unterschrieben und gesiegelt.

Dieses war das Ende des so berühmten Thornischen Colloqvii, welches zwar von der Liebe den Namen führet, aber mit vieler Bitterkeit angefüllet gewesen. Es konte auch nicht anders seyn, weil eine jede von denen zu vereinigenden Parthenen, allein in dem Besitz der Wahrheit zu stehen, und keine der anderen etwas nachgeben zu können, sowol Gewissens halber als auch ihrer Vollmacht wegen, vermeynete. Viele von den Catholiken selbst, erkannten die Unmöglichkeit etwas heilsames auszurichten, und tadelten, daß man denen Einfällen Nigrini so viel Gehör gegeben, der dadurch nichts anders gesucht, als sich bey seinen neuen Glaubens-Genossen in ein Ansehen zu setzen und nothwendig zu machen. Die Evangelischen hielten es für einen feinen Grief, sie unter einander zu verwickeln, und nachgehends mit desto scheinbarerm Vorwand zu verfolgen, weil sie der Befehrung widerstanden. Die Lutheraner besonders, waren schlecht zufrieden, daß man den Reformirten den Vorzug gegeben, und derselben Glaubens-Bekanntniß ofentlich verlesen lassen, das Ihrige aber nicht so viel gewürdiget. Sie nahmen es diesen übel, daß sie wider gegebene Versicherung, sich mit den Catholiken besonders, über die Religions-Artickel einzulassen angefangen, und dieser ihr Protocoll, ob sie schon von dessen Unrichtigkeit überzeuget waren, unterschrieben. Die Reformirten entschuldigeten sich damit, daß ihre Gemeinden in der Ukraine sehr zerstreuet wären, und sie Sicherheit halber sich den Catholiken in etwas bequemen müssen: und wäre die Unterschrift des Protocolls nicht durch eine allgemeine Einstimmung, sondern auf einiger wenigen

Verschiedene Urtheile von dem Colloqv.

eigenes Gutbefinden geschehen. Alle reiseten mißvergnügter von Thorn ab, als sie dahin gekommen waren: und diese gute Stadt hatte auf ihre Gäste über 50000. Gulden umsonst verunkostet.

Verschiedene
Bedrückungen
der Evangeli-
schen in Ham-
merstein,

Strassburg,

Thorn,
Dangig,
Graudenz,
Marienburg.

Da man noch von Vereinigung der drey Religionen redete, wurde in Preussen verschiedenes zum Nachtheil der Evangelischen vorgenommen. Gegen das Städtlein Hammerstein, brachte der Catholische Pfarrer eine Commission aus, welche den 9. Junii den Lutherischen Gottesdienst gänzlich untersagte; hernach ihn unter dem Beding, innerhalb Jahres Frist drey tausend Gulden zu erlegen, wieder nachgab. Strassburg, hatte schon seit geraumer Zeit den Catholicken die Kirche abgetreten, und die Erlaubnis bekommen, den Gottesdienst unter dem Rathhause zu verrichten. Unlängst wurde ihr auch dieses durch ein Könialiches Urtheil verboten, und zu den Zusammenkünften ein gewisses verfallenes Haus angewiesen. Kaum hatten sie selbiges mit vielen Kosten in gehörigen Stand gesetzt, wie ihr Starost im Brod zu Schönsee, darwider eine Protestation legte, und sie vor dem Hof-Gericht zu besprechen drohete. Die Franciscaner liessen von ihrem Anspruch auf die Thornische Marien-Kirche nicht ab: und die Jesuiten hatten mit den Dangigern einen Proceß angefangen, in Graudenz ein neues Collegium angeleget, und von den Marienburgern, die auf dem Stadt-Thor erbauete Kirche begehret.

Die Dangiger werden in den Bromsebroischen Frieden eingeschlossen, and wegen des Zolls im Sunden den Holländern gleich gemacht.

Wie in diesem Jahr, zwischen Danemard und Schweden zu Bromsebro vom Frieden gehandelt wurde, schickten die Dangiger ihren Syndicum Vincent Fabricium dahin, beydes wegen der freyen Handlung zur See, als auch wegen des Zolles im Sunden, das Beste der Stadt zu beobachten. Selbiger erhielt, daß die Stadt in einem besonderen Artikel des Friedens-Schlusses, der freyen Handlung zu Wasser und zu Lande, in beyden Reichen versichert, und wegen des Sundischen Zolles, denen vereinigten Niederlanden, durch ein schriftliches Gelöbniß der Dänischen Vollmächtiger, gleich gemacht wurde.

Janikowski-
sche Urkun-
den.

Eine andere Merkwürdigkeit gehöret in dieses Jahr, die zwar nur von einer Privat-Person herkam, aber in dem gemeinen Wesen eine Verwirrung angerichtet, welche noch weit grösser gewesen seyn würde, wenn nicht der Unterschleif auf eine überzeugende Art, zeitig wäre entdecket worden. Christoph Stengel Janikowski, ein Edelmann aus dem Dirschauischen Gebiet, brachte alte Urkunden zum Vorschein, die bisher unbekannt gewesen und ganz sonderbare Dinge in sich hielten. Sie bestunden aus adelichen Grund-Briefen, geistlichen Stiftungen, Gräng-Richtungen und andern Stücken, die theils von den ehmaligen Pommerischen Fürsten, theils von den Kreuz-Herren, theils auch von den Königen in Polen herrühren solten. Die meisten davon waren unter dem Namen des Königes von Polen Sigismundi I. und des Herzogs von

von Pommern, Philip, theils auf Pergamen, theils Papier beglaubigte Abschriften, einige aber Originalien die von dem Pommerischen Fürsten Mestvino, und hochgedachtem Könige und Herzoge selbst dem Vorgeben nach verliehen worden. Selbigen eine Glaubwürdigkeit zu verschaffen, gab Janikowski vor, als wann er bey seinem Schwieger-Vater in dem Pommerischen Dorfe Mitterschein, in der Mauer des dortigen verfallenen Schlosses, einen Kasten mit Papieren gefunden, dabey zu mehrerer Nachricht, ein so genändtes von George Massau und einem Priester Reinhold Zigerwitz unterschriebenes Testament, dieses Inhalts gelegen: „daß die Herzoge in Pommern einen grossen Kasten mit Urkunden, um sie, zum Nachtheil der Catholischen geistlichen Stifftungen, zu vertilgen, aus dem Bütawischen Schloß nach Stettin führen lassen, welcher aber A. 1569. von neun Polnischen Edelleuten nach Entlebung eben so viel Personen, aus dem Stettinischen Schloß nach Mitterschein zurück gebracht, vermauert, und Verschwiegenheit halber, der Maurer nach verrichteter Arbeit getödtet worden. Derjenige nun, der künftig diesen Kasten finden würde, solte ihn ins Polnische Gebiet führen, die darinn verwahrte Urkunden, denen so sie angingen, ohne grossen Wucher zukommen lassen, sich mit der Reichen Wohlthätigkeit vergnügen, gegen die armen Klöster und Spitäle aber bescheidenlich verfahren: und von dem geldloseten Gelde der Geistlichkeit und den Armen etwas reichen, damit sie für die Seelen derer, die den Kasten, mit Vergießung Menschenbluts, von Stettin überbracht, beten mögten.“

Wie dieser Fund ruchtbar wurde, lies die verwitwete Herzogin von Croy, den Janikowski und seinen Schwieger-Vater zu sich nach Stolpe bringen, und weil man seine unter dem Namen Herzogs Philip beygebrachte Urkunden, unächt befand, solte er als ein Betrüger gefänglich gehalten werden; davon ihn sein Schwieger-Vater los bürgete. In den Polnischen Landen fand er mehr Glaubey, und der Pfarrer von Bütaw machte ihm die erste Bekanntschaft bey dem Marienburgischen Woywoden, Jacob Weiher, der egliche Stücke erhandelte. Allein das größte Ansehen gab ihm, da der König ihn in dem gegenwärtigen Jahre nach Hofe forderte, und weil er wegen verschiedener über ihn ergangenen gerichtlichen Bannitionen sich nicht durfte sehen lassen, mit einem Geleit versah. Er brachte egliche Stücke mit sich, die dem Gross-Kanzler gefielen, ob gleich der Kron-Referendarius Zaleski, die Unrichtigkeit bemerkte: und weil er vorgab, er hätte das Verzeichniß aller seiner Urkunden zu Pawlowo, einem Adlichen Gut im Dirschauischen Bezirk, vergraben, wurde ihm ein Capitain nebst einiger Mannschaft mitgegeben, es hinauf zu holen. Das ärgste war, daß das gerühmte Verzeichniß erst von seinen Gehülten mußte verfertigt werden, daher er nach seiner Ankunft in Pawlowo, unter allerley Einwendungen Zeit zu gewinnen suchte, bis der Capitain ihn als einen Betrüger in die Eisen schmieden lies, und gefangen

Die bey Hofe wol aufgenommen wurden.

Erster
mercker
verschleif.

be.
un.

fangen mit sich wieder zurück nahm. Weil aber indessen das Verzeichniß fertig, und nebst unterschiedenen Privilegien nach Hofe geschicket worden, kam nicht weit von Warschau, ein Befehl vom Groß-Kanzler, dem Janikowski die Eisen abzunehmen, und ihn als einen freyen Mann zu halten. Nunmehr war er bey Hofe eine beliebte Person. Man beschendte ihn; man gab ihm ein neues Geleht, und die Vertröstung, einer reichen Belohnung auf dem nächsten Reichs-Tage zu genießen. Verschiedene von seinen Urkunden kamen in die Reichs-Metric, um ihnen dadurch eine größere Glaubwürdigkeit beyzulegen, und einige wurden an die Polnische Gesandten (*) auf die Westphälische Friedens-Zusammenkunft geschicket, aus denen sie einen Anspruch auf einen Theil von Pommern bis Rügenwalde machten. Allein der Schwedische Gesandte Salvius entdeckte den Unterschleif, indem die vorgebrachten Diplomata A. 1506. unter dem Namen eines Bischofes von Kammin, der niemahls Bischof gewesen, ausgefertigt worden, und in dem Siegel das gewöhnliche Bischöfliche Kreuz nicht zu finden war.

Janikowski
hat mit seinen
Privilegien in
Preussen gu-
ten Abgang.

In Preussen, hielt Janikowski gleichsam offenen Markt, auf welchem ein jeder nach Belieben, mit Privilegien sich versorgen konnte, nur mußte man vorher, was sie in sich halten sollten, sagen, und Zeit zum Nachsuchen lassen: wodurch der Verkäufer, laut seiner eigenen Rechnung, in etwan drey Jahren, aufser einigen nicht benandten Geschenken, und einem Vorwerck auf seine Lebens-Zeit, über funfzehn tausend Gulden an baarem Gelde lösete. Die Geistlichkeit gab dazu das meiste her, und bekam dafür große Ansprüche, die sie durch Proceffe auszuführen hofte. Die Jesuiten zu Marienburg, der Probst zu Graudenz, und die Dominicaner zu Conis, waren die ersten, so ihr ausgelegtes Geld zu nutzen suchten, und ihre Forderungen gegen die gedachten Städte, auf gekaufte Urkunden gründeten. Dieses diente den andern zur Warnung, und der Adel konnte nicht länger eines ruhigen Besizes seiner Güter versichert seyn, als bis jemand sich ein widriges Privilegium verfertigen ließ.

Deren Un-
richtigkeit ent-
deckt wird.

Die Sorgfalt bey dem Seinen zu bleiben, gab Gelegenheit, daß man die neugefundenen Schriften etwas genauer zu untersuchen anfieng. Man bemerkte, daß laut dem Testament, welches doch als ein unverwerfliches Zeugniß, die ächte Abkunft der Urkunden bewähren sollte, Herzog Philip von Pommern, den 10. Januar. A. 1566. im Stettinischen Schlosse, an einer vom Lutherischen Prediger empfangenen Oblat gestorben: da doch die Grabchrift, und andere glaubwürdige Nachrichten, seinen Tod auf den 14. Febr. des Jahres 1560. setzen, welcher auf eine langwierige Krankheit, nicht zu Stettin, sondern in Wolgast, erfolget. Von
der

(*) Roncalio und Matth. Krolau. S. Pufend. de Reb. gest. Friderici Wilhelmi L. II. S. 45.

der Pest, die das Testament mit dem Tode gedachten Herzogs gleichsam verknüpft, und die dermassen heftig gewesen seyn soll, daß das Stettinische Schloß sechs Monate lang wüste gestanden, findet man sonst nirgends etwas aufgezeichnet, vielmehr wird einhellig gemeldet, daß zur selbigen Zeit Herzog Barnim ungestöhet in Stettin Hof gehalten. Es war auch etwas seltsames, daß da die Polnischen Edelleute, zum Vortheil ihrer Religion den Kasten von Stettin weggeholt, sie ihn in einem Pommerischen Dorfe, in einem Hause welches damahls ein Lutheraner bewohnet, und in einer Wand, die kaum eine halbe Elle dick gewesen, vermauert, und ihn nicht vielmehr nach Polen, etwan in ein Kloster, oder gar nach Hofe gebracht hatten. Die Urkunde selbst, verriethen gar zu deutlich ihr junges Alter, wenn man sie gegen die ächten hielt. Die alten Pommerischen Herzoge, Mestwin, Ratibor und Subislaus redeten, als wann sie in dem XVII Jahrhundert gelebet hätten, und die Könige von Polen schienen den Kanzelley-Styl vergessen zu haben. Die Züge der Buchstaben, kamen dem vorgegebenen Alter nicht bey; das Pergamen war zu frisch; die Schnüre, woran die Siegel hiengen, neu, und das Papier führte die Zeichen der noch lebenden Papiermacher. Casimirus IV. nannte sich schon A. 1453. einen Herrn der Lande Preussen und Erben von Danzig, machte auch die Einrichtung wie weit sich die Gerichtbarkeit des Starosten von Bütaw erstrecken sollte; da doch Preussen erst das folgende Jahr sich dem Könige von Polen unterworfen. Sigismundus I. führet den Bey-Namen des Ersten, welches nicht nur denen von diesem Könige von gleicher Zeit vorhandenen Urkunden entgegen, sondern auch an sich etwas ungereimtes ist, indem man die Fürsten nicht die Ersten zu nennen pflaget, bis nach ihrem Tode, jemand von gleichem Namen die Regierung führet. Dem Herzoge von Pommern, Philip, hatte man den Titel eines Bischofes von Kammin beygeleget, obwol er ihn niemahls geführt, noch diese Würde bekleidet. Viele von denen ihm zugeschriebenen Urkunden, waren jünger als sein Absterben, und alle zu Stettin ausgefertigt worden, da doch Stettin zu dem Antheil Herzog Barmins gehöret, und Philip zu Wolgast Hof gehalten. Es waren noch andere Merkmale des Unterschleifs, zu deren Anzeigung aber eine genaue Kenntniß der Geschichte und der alten Urkunde gehörte: und weil das gemeine Beste es erforderte, den Betrug einem jeden handgreiflich zu machen, man auch wissen wolte, ob Janikowski der wahrhafte Urheber, oder nur ein blosses Werkzeug wäre; so bemühte man sich die eigentlichen Umstände davon auszuforschen. Die erste Entdeckung that der Marienburgische Woywode, wie er einen gewissen Christoph Unger, zu Bütaw gefänglich einziehen ließ, welcher aussagte, daß er dem Janikowski die Privilegien hätte helfen schreiben, und ein Schwerdtfeiger in Danzig / der des Janikowski Frauen Schwester geehliget, die Siegel gegraben. Im Slochauischen wurde einer Johann Kapnik ergriffen, welcher frey gestund: „daß die Janikowskischen
„Urkun-

„Urkunde keine Originalien wären, sondern vor weniger Zeit erdacht worden. Janikowski hätte sie Polnisch abgefaßt, und ein Schulmeister auf dem Schwarz-Mönch-Hofe in Danzig, ins Latein und Teutsche übersezt, und theils selbst, theils er, Kapnick, entweder auf Pergamen oder Papier abgeschrieben. Um aber diesen Schriften einen Schein des Alterthums zu geben, hätte man geriebene Ziegel und frischen Töpfer-Thon mit Wasser gemischt, und sie damit angefeuchtet, oder auch im Rauch, bis sie gelblich worden, hängen lassen: und das gebrauchte Herzoglich-Pommerische Siegel wäre ein bloßer Abdruck... Der vorerwehnte Danziger Schwerdtfeger, ein Engländer von Geburt, Namens Cornelius Wright, bekräftigte gerichtlich, daß der Schulmeister bey dem Schwarz-Mönch-Hofe die Urkunden geschrieben, dessen Hand er so fort kannte, wie ihm einige davon vorgelegt worden: hinzu fügende, „daß er, Wright, die zu den Siegeln daran hangende hölzerne Kapseln hätte drehen lassen, und zurweilen die gefertigten Schriften mit vermengtem Töpfer-Thon und Asche einreiben geholfen. Die beyden Siegel Sigismundi I. und Mestvini hätte er gestochen, und vor das erstere durch des Janikowski Beförderung einen Königlich Gnaden-Brief, sein Handwerk frey zu treiben, erlanget: und zuletzt bezeugten einige Papiermacher, daß das Papier von ihnen vor wenigen Jahren gefertigt worden. Diese verschiedene Aussagen setzten den Betrug außer allem Zweifel, und machten diejenigen schamrot, die darauf ihre Ansprüche gebauet hatten. Verschiedene thaten die gekauften Urkunden von sich, andere die mehr ihren Vortheil liebten, legten sie bey Seite, ob vielleicht eine künftige Leichtgläubigkeit, sie vor gültiger erkennen dürfte. Indessen habe ich von dieser Materie, ob sie sich gleich bis ins Jahr 1647. erstreckt, in einem Zusammenhange so viel melden wollen, damit man von den Janikowskischen Privilegien, einen zureichenden Begriff auf einmahl erlange.

1646.
Andreas
Leszczynski
wird Culmi-
scher Bischof.

Bündniß mit
den Venetia-
nern gegen die
Türcken.

Zu Anfange des Jahres 1646, gieng der Bischof von Culm mit Tode ab, dessen Stelle der Bischof von Przemisl, Andreas Leszczynski, welcher im vorigen Jahr Kron-Unter-Kangler geworden war, erhielt. Hierdurch bekamen die Preussen neue Gelegenheit, über die Verletzung ihres Einzödlings-Rechts Klage zu führen; doch war es ihnen weit empfindlicher, wie die Provinz von den neu-geworbenen Königlich Soldaten mitgenommen wurde: welches folgende Umstände veranlaßten. Die Venetianer, waren wegen der Insul Candien mit den Türcken in einen schweren Krieg verfallen, zu dessen Fortsetzung sie alle Christliche Potentaten um Hülfe ansprachen. Nach Polen kam als Gesandter Johann Tiepoli, der den König zu einem Bündniß dermassen geneigt fand, daß Ihro Majestät die Tartarn in ihrem eigenen Lande anzugreifen sich erbot und Hoffnung gab, daß Moskau eine gemeinsame Sache machen, auch die Kosacken, Walacher, Moldauer

dauer und Siebenbürger sich mit Polen vereinigen, und den Türken, wo nicht zum Frieden, doch seine Macht zu theilen nöthigen würden. Dagegen Venedig zum Unterhalt auswärtiger Truppen in zwey Jahren fünf mahl hundert tausend Thaler erlegen sollte. Der Gesandte gab dazu seine Einwilligung, zahlte auf Rechnung zwanzig tausend, und versprach die ganze Summe in der beniemten Zeit bezuschaffen, wenn vorher das verabredete Bündnis, von den Ständen auf einem Reichs-Tage würde seyn genehm gehalten, und der Krieg gegen die Tattarn beschloffen worden. Dieses konnte nicht ehe als im Monat October geschehen, da indessen der König den Grafen Magni, einen Bruder des berühmten Capuciners Valeriani Magni, nach Italien schickte, um bey den Venetianern einen stärkeren Zuschub, und von den anderen dortigen Staaten, einen Beytrag auszuwirken. Jene legten noch hundert tausend Thaler zu, die sie zu zahlen versprachen, so bald der König mit seiner Armee zu Felde gehen würde: und der Pabst wolte zu Bekriegung der Ungläubigen nicht mehr als dreyszig tausend Thaler anwenden. Bey den übrigen Höfen, konnte der Gesandte sein Gewerbe nicht anbringen, weil vorher des Königes ganzes Vorhaben, von den Reichs-Ständen rückgängig gemacht wurde (*).

Ehe es so weit kam, lies der König zu Anwerbung verschiedener Teutschen Regimenten, Patente unter dem Kammer-Siegel ausfertigen, und die Sammel-Plätze in Preußen anweisen. Siedurch wurde das Land sehr mitgenommen, weil die Neugeworbenen, die grossen theils aus verlaufenen Kaiserlichen und Schweden bestanden, ohne Zucht lebten. Hierüber giengen bewegliche Klagen nach Hofe, auf welche zwar die Bertröstung, die Truppen aufs baldigste nach Podolien abzuführen, aber keine wirkliche Linderung erfolgte: vielmehr lies sich der muthwillige Soldat vernehmen, daß weil man sich über ihn beschweret, er es weit ärger als zuvor, machen wolle. Man erwartete demnach des Reichs-Tages mit Verlangen, weil man glaubte, es würde alsdann entweder der Krieg gegen die Tattarn, oder die Abdankung der neugeworbenen Völcker beschloffen werden.

Worauf Soldaten geworbt werden, die in Preussischen Landen beschwerlich fallen.

Bey den Polen, verursachte des Königes eigenmächtige Zurüstung desto grösseres Nachdenken, da ein solches die Grund-Gesetze nicht gestatteten. Einige meynten, es läge darunter ein besonderes Geheimnis verborgen, und daß das Bündnis mit den Venetianern, und der obhandene Krieg gegen die Tattarn, nur zum Vorwand dienen. Des Königes kränklicher Zustand versprach kein langes Leben. Sein einziger Prinz war siebenjährig, und hatte weder was eigenes, noch etwas angewiesenes, woraus Er künftig seinen Unterhalt nehmen könnte. Auf dem letzteren Reichs-Tage hatte Jhro Majest. darum Ansuchung gethan, aber nichts erlanget. Man argwöhnte, es mögte vielleicht die Väterliche Zärtlichkeit nachdrücklichere Mittel anrathen, um dem Prinzen ein austrägliches Einkommen, wo nicht gar die Kron-Folge, zu verschaffen. Der Schwedische

Hierdurch entstandener Krieg, wohn, als wann der König die Erbfolge und eine unumschränkte Regierung einzuführen wollen.

H

sche

(*) Nani Hist. della Repub. Veneta part. II. Lib. 3.

sche General Torstenson, war um eglische tausend Mann angesprochen worden, und da er es an seine Königin verwies, lief die Antwort ein, daß die Armeen in Teutschland wegen des annoch wärenden Krieges nicht könnten verringert werden, nach dem Frieden aber, wolte es die Königin gsehen lassen, daß die abgedankten Soldaten in Polnische Dienste giengen. Dieses legte der in Dsnabrüg sich aufhaltende Schwedische Gesandte Salvius also aus, als wann Vladislaus nach einer unumschränkten Herrschafft strebete; zu dessen Begläubiguug er versicherte, daß Gustav Adolp dem Könige von Polen falls er seinen Anspruch auf Schweden fahren lassen wolte, dazu behülfflich zu seyn sich anheissig gemacht hätte, und da Er sich deswegen anjeko gemeldet, wäre Ihm von der Königin der Beystand versprochen worden (*).

Besorglich, feit der Königin von Schwedz, als wann die Zurüstungen des Königes wieder sie gerichtet seyn mögten. Anfragewegz einer vorzunehmenden Friedens, Handlung u. darauf erfolgte Antwort.

Ob nun zwar der Schwedische Gesandte, dieses zu Dsnabrüg als eine Wahrheit ausgab, so hatte doch seine Königin von den Zurüstungen Vladislai andere Gedancken, und besorgte, daß sie vielleicht wieder Schweden ausfallen mögten. In solcher Meinung, ließ Sie in Liefland heimlich Boldt werben, und schickte dahin den Feld-Marschall Gustav Horn, unter dem Schein seine dortige Güter zu besuchen, in der That aber, auf der Polen Bewegungen ein wachsames Auge zu haben, und das nöhtige zu veranstalten. Vorher wurde von Trefung eines ewigen Friedens zwischen den beyden Reichen geredet. Der Polnische Senat verlangte, nebst Franckreich, England und Holland, Venedig zum Vermittler, und stellte in der Schweden Willführ, Zeit und Ort zur Handlung zu benennen; dabey Er zu verstehen gab, daß es Ihm am liebsten seyn würde, wann die Zusammenkunft in Franckfurt an der Oder ihren Fortgang haben könte. Dieses ward dem Herzoge von Curland zugeschrieben, der den Brief an die Königin von Schweden überschickte, und zugleich falls es zum Kriege käme, um eine Neutralität anhielt. Des Herzogs Vorsorge für seine Sicherheit gab den Schweden die erste Veranlassung, daß sie einen Friedens-Bruch besorgten, und dennoch hielten sie es nicht für dienlich, mit Polen in eine Handlung zu treten, so lange der Krieg mit dem Käyser währte. Um Zeit zu gewinnen, bezeigten sie zu den Tractaten geneigt zu seyn, wandten aber vor, daß ehe zur Zusammenkunft ein Tag benennet würde, der Vermittler Einwilligung beykommen, und zum glücklichen Fortgange das nöhtige zubereitet werden müste. Sonst schien ihnen zur Handlung eine Hanse-Stadt am bequemsten zu seyn; worinn sie ihr Absehen auf Hamburg oder Lübeck richteten (**).

Angesehter Reichs, Tag. Vor Landtag zu Braundenk.

Der von den Preußen mit Verlangen erwartete Reichs-Tag, wurde auf den 25. October bestimmt. Die Materien, welche daselbst vorkommen solten, waren mit den neulichen einerley, nur daß der König vor das Leibgeding seiner neuen Gemahlin Sorge trug, und die

(*) Pufend. de Reb. gestis Friderici Wilhelmi. L. II. p. 93.

(**) Pufend. de Reb. Svec. L. XVIII. §. 181.

die Gefahr von auswärtigen Feinden groß machte, um die Soldaten-
Werbungen mit der Nothwendigkeit zu bescheinigen. Der Preu-
ßische Vor-Land-Tag war den 5. gemeldeten Monats in Braudenz
angesezt, alda man Gelegenheit hatte, die von vielen Oertern über
die Soldaten eingelaufene Klagen, zusammen zu nehmen, und sie
als eine allgemeine Bedrükung an den König gelangen zu lassen.
Hievon machte man in der Landes-Instruction den Anfang, und
versicherte, „daß wann die Einquartierung länger anhalten sollte,
„die Provinz nicht vermögend seyn würde, etwas zur gemeinen
„Nothdurft beizutragen. Die bis in den Himmel steigende Klagen
„der bedrückten Einsassen, sagte man, verdiene eine Königliche Er-
„hörung, die nicht anders erfolgen könnte, als wann die Truppen
„entweder abgedancket, oder anders wohin verschicket würden.“
Ein gleiches baten die Stände in der Abfertigung der Königlichen
Gesandten (*), und schrieben nicht nur zu mehrerer Beförderung an
die beyde Kron-Kanzler, sondern ersuchten die Obersten du Plessis
und Morry, die ferneren Werbungen einzustellen, und die Truppen
abzuführen.

Klage über
die Soldaten-
Einquartie-
rung.
(42.)

Das Leibgeding vor die neue Königin, riehten die Stände,
nach Unweisung der in gleichem Fall a. 1638. bestandenem Constitution
auszumachen, doch sollte dasjenige was man ihr dazu in Preußen zu-
kehren mögte, denen jetzigen Inhabern unschädlich seyn, und von
Einzöglingen unter dem Titel der Starosten verwaltet werden.

Der Königin
Leibgeding.

Die alte Klage wegen des nicht beobachteten Einzögling-
Rechts, wurde nebst verschiedenen anderen Stücken, aus der jüngsten Reichs-
Tags-Instruction, in der gegenwärtigen wiederhohlet: und man
verpflichtete die Land-Boten, bey Treue, Ehre und Gewissen, in
nichts zu willigen, noch denen Reichs-Constitutionen einverleiben zu
lassen, was der Provinz Wolfart und ihren Rechtsamen schädlich seyn
würde. Insonderheit verlangte man, „daß die Besatzungen in
„Puzig und denen dazu gehörigen Schanzen Vladislavsburg und
„Castirsburg, entweder aus dem Kron-Schatz beständig unterhal-
„ten, oder nach empfangenem rückständigen Solde abgedancket; die
„ehmahls ertheilte Freyheit das Preußische Land-Recht zu verbessern,
„durch eine besondere Constitution bestätigt; aus den Ranzelenen
„keine neue Privilegien, die den alten und dem gemeinen Recht zu-
„wieder wären ausgefertigt; an einigen Oertern in Pommerellen, ge-
„schworne Schreiber, die unter dem gewöhnlichen Grob-Schreiber stün-
„den, und bey denen nur gewisse Sachen verschrieben werden kön-
„ten, bestellet; von den Preußischen Bürgern, wegen ihrer Waaren
„bey Jordan kein Eid gefordert, sondern die bisher übliche Certifi-
„cate daselbst ferner als gültig angenommen; die aus Preußen
„nach Pommern und der Brandenburgischen Marck gebräuchliche
„Straffen nicht verboten; daß neue Jesuiter-Collegium in Brau-
„denz durch eine Constitution genehm gehalten, und diesem Orden,

Nichts auf
dem Reichs-
Tage nachzu-
geben, so der
Provinz schäd-
lich seyn könnte.

Der Besat-
zung in Pu-
zig aus dem
Kron-Schatz
den Sold zu
reißen.

Das Land-
Recht zu ver-
bessern, keine
verfängliche
Privileg. aus-
zufertigen.

Neue ge-
schworne
Schreiber zu
verordn. Von
den Preußen
bey Jordan
kein Zoll-Eid
zu fordern.

Die alten
Straffen zu
beobacht. Jesu-
uiter-Colleg.
in Braudenz.

Kapelle auf
dem Marienb.
Stadt-Thor.

Ph 2

(*) Welcher war der Pommerellische Unterstämmerer, Joh. von Wsiden.

1645.

Auf diesem
ante-comitali
von der Rit-
terschaft ge-
willigte Geld-
Anlagen u. da-
zu ernannte
Verweser.

(43.)

„zu der Kapelle auf dem Marienburgischen Stadt-Thor, die Ein-
willigung der Reichs-Stände ausgewircket werden mögte,..“.

Von diesem Land-Tage ist sonst als etwas besonderes zu merken,
daß der Adel auf den Noth-Fall ein zwiefaches Huben-Geld, in sechs
Wochen zu entrichten, gewilliget: da man sonst die Contributions-
Materie auf den Conventum post-Comitalem zu verschieben pfleg-
te; und daß diese Anlage, nicht in den Landes-Schatz geliefert, son-
dern gewissen in jeder Wojwodtschaft verordneten Verwesern (*)
anvertrauet, und von diesen die Gelder der vornehmsten Stadt ei-
ner jeden Wojwodtschaft, bis auf der Stände weitere Verfügung,
in Verwahrung gegeben werden sollten. Hierwieder setzte sich an-
fangs der Pommerellische Wojwode, weil er als Landes-Schatz-
meister, solches seinen Vorrechten nachtheilig zu seyn vermeynte: ließ
sich aber befriedigen, wie man ihn versicherte, daß man dadurch sein
Amt zu verkleinern, oder aus diesem Exempel künftig eine Folge zu
ziehen, nicht gesöhen wäre. Auf dem nächsten Conventu post-Comitali,
wolte man wegen der eingekommenen Gelder eine weitere Einrich-
tung machen, und band es den Verwesern auf ihre Ehre und Ge-
wissen, hierin alsdann dem Gutbefinden der Stände nachzuleben.
Weil aber der Conventus post-Comitalis ungewis war, indem
vielleicht der Reichs-Tag gerissen werden könnte, so ward auf solchem
Fall beliebt, sich nach demselben innerhalb drey Wochen in Graue-
denz einzufinden. Dieses wurde den abwesenden Bischöfen von
Ermland und Culm zur Nachricht überschrieben, und der erstere
ersuchet, aus seinem Stift, weil es sich seit einiger Zeit merklich er-
höhet, ein mehreres, als bisher geschehen, einzubringen. Die
gesamte Städte nahmen wegen Mangel der Volmacht und Abwe-
senheit der Danziger, die Sache an ihre Oberen, mit der Versiche-
rung, sich der gemeinen Nothdurft des Landes nicht zu entziehen:
daferne sie nun dem Beyspiel der Ritterschaft folgen würden, solte
eine jede von den grossen Städten, einen aus ihrem Mittel den Con-
tributions-Verwesern beyfügen, und diesen solches innerhalb Monats-
Frist wissen lassen.

Die Städte
habē die Con-
tribut. an ihre
Oberen ge-
nommen.

Des Scha-
tes, Schuld-
Forderung an
Pieczewski
wird gegen ei-
ne gewisse
Summe getil-
gt.

Mit dem George Pieczewski, der wie zur anderen Zeit ge-
meldet worden, dem Landes-Schatz eine merkliche Summe hinter-
stellig geblieben, vertrug man sich also, daß man ihm die völlige
Schuld gegen ein tausend Gulden erlies, die er auf dem nächsten
Land-Tage entrichten, sonst aber der ganze Vergleich ungültig seyn
solte. Auf demselben Land-Tage, wolte man auch den Landes-
Schatzmeister, wegen der zur Gesandtschaft an den König, im vorigen
Jahr verschossenen 15. hundert Gulden vergnügen.

Sie-

(*) In der Culmischen Wojwodtschaft, wurden der Culmische Wojwode
und der Land-Schreiber Joh. Solocki; in der Marienburgischen, der Pommerel-
sche Wojwode, und Johann Tesmer; und in der Pommerellischen der Elbin-
gische Castellan, und Johann Waglikowski, Preussischer Schwerdt-Träger,
ernennet.

Hiebey wurde die zwischen dem Adel und den Städten noch anhaltende Mißhelligkeit, nicht vergessen. Auf dem letzteren Land-Tage ernandte man den Elbingischen Castellan, Joh. Kos, und den Marienburgischen Unterkämmerer, Miroslaum Konarski, nebst zweyen Edelleuten aus jeder Woywodtschaft, die sich nach geendigtem Reichs-Tage, mit den Abgeordneten der Städte besprechen sollten. Weil nun selbige Zusammenkunft wegen des gerissenen Reichs-Tages keinen Fortgang gewinnen können, trug man den vorigen Personen aufs neue auf, drey Wochen vor dem künftigen Land-Tage eine Beredung anzustellen, und das abgehandelte zum Schluß der gesammten Stände, auf den Land-Tag zu bringen.

1646.
Zur Beylegung der zwischen dem Adel u. den Städten anhaltenden Mißhelligkeit ernandte Personen.

Die kleinen Städte, klagten den Rächten, daß sie von den Land-Boten, weil die grossen Städte diese bey dem Stimmen der Rächte nicht dulden wolten, von den gemeinen Rachtschlägen ausgeschlossen würden. Ihrer nahmen sich die grossen Städte an, und der Elbingische Castellan bezeigte, daß man zu seiner Zeit ihnen in der Land-Boten-Stube, Sitz und Stimme gestattet hätte. Wannhero zu Bewahrung dieses Vorrechts, von den gesammten Städten, eine Manifestation abgefasset wurde.

Den kleinen Städten wird ihr Vorrecht, den gemeinen Rachtschlägen beyzubehalten, bewahrt.

Dem wegen des Graudenzischen Jesuiter-Collegii in der Landes-Instruction enthaltenen Punct, ward von den Städten heftig widersprochen, aber dadurch nichts weiter ausgerichtet, als daß ihnen der Adel gestattete mündlich und schriftlich dagegen zu protestiren.

Protest. wider das Jesuiter-Collegium in Graudenz.

Die Franciscaner von Culm waren dieses mahl nicht so glücklich wie die Jesuiten, indem sie, ob sie gleich in ihrem Schreiben die Stände überreden wolten, daß ihr Anspruch auf die Thornische Marien-Kirche, als ein vornehmes Stück, eine Stelle in der Landes-Instruction verdiene, gänzlich übergangen wurden. Bey welcher Gelegenheit der Thornische Burgermeister, Joh. Preus, anführte, daß die Franciscaner, um ihre Anforderung zu bestärken, sich ein Privilegium vom Janikowski geben lassen, welches der Sage nach, älter, als die Stadt selbst, seyn sollte.

Die Franciscaner sollen zum Behuf ihres Anspruchs auf die Thornische Marien-Kirche, von dem Janikowski ein Privilegium erlangt haben.

Auf dem Reichs-Tage, äuserte sich gleichsam ein allgemeines Mißvergnügen, davon die Ursachen waren, daß der König ohne der Stände Vorwissen, Soldaten werben lassen; die Kriegs-Bestellungen unter dem Ramer-Siegel ausgefertigt; seine gewöhnliche Leib-Wache vermehret; mit den Venetianern ein Bündnis geschlossen; und Fremde zu Gesandtschaften und anderen geheimen Verrichtungen gebrauchet. Die Ritterschaft hielt darüber eine Beredung mit den Senatoren und einigten sie sich, nicht nur wegen des gegenwärtigen, sondern zugleich vors künftige Sorge zu tragen. Sie brachten es auch dahin, daß der König nicht allein gelobte, ihren Beschwerden abzuhelfen, sondern es daneben ihnen überlies, nach eigenem Gutbefinden

Allgemeines Mißvergnüge auf dem Reichs-Tage, und woher selbiges entstanden.

Reichs-Schluß die neuangeworbenen Soldaten abzubanden.

den einen Reichs-Schluss dessfalls zu verfassen. Der Inhalt war: „daß Jhro Majest. nachdem Sie aus guter Meynung und zur Sicherheit des Reichs, Truppen geworben, ihnen nunmehr, auf Bitte der „ganzen Krone, den Dienst kraft gegenwärtigen Reichs-Tages aufkündige, auch albereit die nöthige Universalien ausgegeben und Commissarien abgefertiget hätte, welche ihnen die Fahnen abnehmen, und „sie aufs geschwindeste enturlauben solten. Denen Soldaten, wäre „nach dem Reichs-Tage eine Zeit von zwey Wochen, um indessen aus „einander zu gehen, gesetzt worden, wiedrigensals man sie für Ehrverlustige und Feinde des Vaterlandes halten, und als solche am „Leben und an ihren Gütern strafen würde. Dieses an ihnen ohne „Abwartung einer weiteren Verordnung ins Werk zu richten, hätte „Jhro Majest. denen Feld-Herren und Starosten, und in Preußen denen „Woywoden, Starosten, denen höheren Beamten und den Städten „aufgetragen, mit dem ausdrücklichen Befehl an die unter den neuen „Truppen befindliche Officiers, gleich nach Verlautbarung dieses „Reichs-Schlusses, bey Verlust ihrer Ehre und Güter, die Fahnen „zusammen zuwickeln und ihre unterhabende Leute aus einander „zu lassen. Wegen des künftigen aber, versicherte der König vor „Sich und Seine Nachfolger, „dergleichen Werbungen wie geschehen, nicht anzustellen, noch unter dem Kammer-Siegel Patente „auszufertigen; ohne Vorwissen der Stände gegen niemanden Krieg „anzufangen; mit auswärtigen keine neue Bündnisse zu machen, „oder die alten aufzuheben; und wann jemand auf ein solches unter „dem Kammer-Siegel gegebenes Patent, Werbungen anstellen würde, „derselbe solte dadurch seiner Ehre und Güter verlustig gehalten werden. Fremde wolte Jhro Majest. bey Hofe nicht halten noch sie zu Rahte ziehen, und die vor jeso als Gesandte und Residenten „gebraucht würden, zurück rufen, an ihrer Stelle aber Einheimische, deren Treue, Liebe und Aufrichtigkeit bekannt wären, gebrauchen. Die Leib-Wacht solte aus 6. hundert Mann, und zwar „aus solchen die in der Krone, und denen dazu gehörigen Königlichen „Länden geböhren wären, bestehen, und ohne der Einfassen Schaden von den „Königlichen Einkünften unterhalten, auch von einem einheimischen „angeseffenen Edelmann, der dem Könige und der Krone geschworen, und unter „die Gerichtbarkeit des Polnischen und Littauischen Marschall, Amts „gehörete, commandiret werden. Diese Constitution hörte der König mit „einem munteren Gesicht verlesen, und hielt sie in allen Stücken genehm, „auffer daß er die Garde auf 12. hundert Mann zu verhöhen verlangte: „worinn die Stände willigten. (*).

Künftig ohne
der Stände
Vorwissen keine
Werbungen
anzustellen.

In Königlichen
Dienstern
keine Fremde
zu gebrauchen.

Einrichtung
der Königlichen
Leib-Wacht.

Leibgeding
der neuen
Königin.

Diese Gefälligkeit des Königes machte es, daß die Stände der Königin ein reichliches Leibgeding anwiesen, dazu aus Preußen die Starosten, Graudenz, Tuchel und Schweze gezogen wurden. (**).

Das

(*) Reichs-Constit. p. 1. 2. Art. O Zaciagu nowego Woyska.

(**) Reichs-Const. p. 8. Art. Oprawa.

1646,

Das Ubrige was in die Reichs-Tags-Constitut. kam, und die Preußen mit angfang, bestund in folgenden Stücken. Zur Handlung eines ewigen Friedens mit Schweden, ernandte man eine grosse Anzahl Commissarien, unter denen der Pommerellische Woywode, der Dantziger Castellan, und der Preussische Schwerdt-Träger Joh. Waglikowski begriffen waren (*). Wegen der Preussischen Contributionen, ward die Verordnung gemacht, daß wann es sich künftig finden mögte, daß von den Einnehmern nicht alles in den Schatz geliefert worden, die Woywodschaften und Bezircke vor sie zahlen, und die Erstattung von jenen fordern; vorjeko aber, die Erben des letztverstorbenen Preussischen Schatzmeisters (**). sich wegen des Hinterstelligen mit dem Schatz berechnen solten (***)). Die neue Geldsteuer nahmen die Preußen an die Heingelassenen, und erhielten dazu einen Land-Tag auf den 12. Febr. folgenden Jahres in Marienburg: und der auf die einkommende Waaren unlängst gesetzte Zoll, wurde bis auf den künftigen ausserordentlichen dreywöchigen Reichs-Tag verlängert(****), obgleich die Stände darin nicht gewilliget hatten.

Sonst, hielten die aus Preußen Anwesende den 26. Nov. ihre besondere Zusammenkunft bey dem Culmischen Bischofe und Kron-Unter-Kanzler Lesczynski, ob er gleich dem Lande noch nicht geschworen; liessen es auch geschehen, daß der Dantziger Castellan Kobierzynski, der auch nicht geeidiget, ihrer Beredung beywohnte. Die grossen Städte hatten keine Abgeordnete auf den Reichs-Tag geschicket, deswegen nicht nur die Ritterschaft klagte, daß sie von ihnen in der gemeinen Nothdurft verlassen würde, sondern der König trug auch anfangs Bedencken, in derselben Abwesenheit, den übrigen Ständen eine geheime Audiens zu verstaten. Der Zweck der erwehnten Versammlung war, die nach Vorschrift der Landes-Instruction zu befördernde Stücke, in eine nochmahlige Erwegung zu ziehen. Man hielt sich vornemlich bey dem Einzöglings-Recht auf, und der Culmische Bischof meynte, „daß man zwar bey dem Könige darauf dringen „könnte, aber in der Land-Boten-Stube davon nichts erwehnen solte, „weil solches nur zum Streit Anlaß geben, und die gemeinen Angelegenheiten aufhalten würde: zumahlen da dieses Vorrecht seit geraumer Zeit nicht sonderlich beobachtet worden, und im Lande wenig Geschlechter übrig wären, die sich einer wahrhaften Preussischen „Abkunft rühmen könnten. Dagegen die anderen sich auf die Landes-Instruction beriefen, und diese Materie in der Land-Boten-Stube, doch nach abgehandelten gemeinen Reichs-Angelegenheiten, und wenn man zu den Privat-Geschäften würde schreiten, rege machen wolten. Der Castellan von Dantzig, obgleich er Polnischer Abkunft war, urtheilte dennoch, daß die Preußen befuget wären, über diesem Vorrecht fest zu halten, weil es mit zu denen Bedingungen gehörte,

Commissarien zur Friedenshandlung mit Schweden.

Wie es wegen der Preuss. Contrib. Rückstände zu halten.

Preuss. Contrib. ins Land genommen.

Der auf die einkommende Waaren gesetzte Zoll wird verlängert.

Gehaltene Zusammenkunft bey dem Culm. Bischofe, ob er gleich dem Lande nicht geschworen.

Die Ritterschaft beklaget sich, daß die gr. Städte den Reichs-Tag nicht beschicket.

Erinnerung wegen des Einzöglings-Rechts.

Wie man darüber halten müsse.

(*) p. 7. Art. Commissia Szwedzka.

(**) Paul Dzialinski zugleich gewesener Pommerell. Woywode.

(***) Reichs. Const. p. 11. Art. Oddanie Retent.

(****) p. 20. Art. Declaratia o składnym Winnym.

Wie dessen
Kränkung die
Preußen selbst
veranlasseten.

hörete, unter welchen die Provinz zur Krone getreten. Er hielt aber davor, daß das Wort **Einzögling** nicht in einem so genauen Verstande zu nehmen, als wann dazu eine Preussische Geburt nothwendig erfordert würde, sondern daß eine bloße Sachhaftigkeit von eslichen Jahren genug wäre: gab auch den Preußen Schuld, daß sie selbst zum Theil die vielen Eingriffe veranlasseten, indem sie fremde und nicht angeessene, zu Land-Boten und Deputirten aufs Tribunal gebraucheten.

Der König
will darüber
ein Rescript er-
theilen.

In der geheimen Audienz, versprach der König den Preußen ein neues Rescript zu ertheilen, daß Ihro Majest. in Vergebung der ledigen Aemter vornemlich auf die Einzöglinge sehen wolle: und solten die zu den Winter-Quartieren der Soldaten verordnete Commissarien, zugleich wegen dieser Sache mit ihnen ein näheres Vernehmen haben. Welches aber wegen Kürze der Zeit nicht geschehen konnte.

Königliches
Urtheil wieder
die Danziger
in dem Jesuit-
Proces.

In diesem Jahr setzten die Jesuiten den zur anderen Zeit gemeldeten Proceß wieder die Stadt Danzig fort, und erhielten den Sonnabend nach Pfingsten ein Königliches Contumacial-Decret, welches den ganzen Raht in die Acht, und seiner Aemter und Güter verlustig erklärte, den Jesuiten aber das dortige Nonnen-Kloster zuerkannte. Worauf das Urtheil nicht nur im Grob zu Schöneck eingetragen, sondern auch den 1. October in Warschau auf ofentlichem Markte, unter Trompeten-Schall verlautbaret wurde. Dieses nahm der König ungnädig, und bezeugte, daß es wieder die Gewohnheit sey, den Raht einer so ansehnlichen Stadt, als vogelfreie Leute ausblasen zu lassen, und versprach in einer geheimen Audienz dem Danziger Syndico aufs kräftigste, die Jesuiten der Stadt wieder ihren Willen nicht aufzubringen. Hierauf ließen die Danziger nach erlangtem Königlichen Geleit, ihr Gegentheil ad reponendum, wie man es nennet, nach Hofe laden, und bekamen im Monat Julio folgenden Jahres, im Relations-Gericht ein Urtheil, welches das vorige als ungültig völlig aufhub, und die ganze Sache zur Königlichen Überlegung, ohne dazu eine gewisse Zeit zu benennen, ausstellte.

1647.

Welches als
unkräftig wie-
der aufgeho-
ben wird.

Conventus
post-Comitia-
lis hat wegen
des Gesandten
Ausbleibe sei-
nen Fortgang.
Es wird dazu
eine andere
Zeit benimet.
Des Ermländischen Bi-
shofes Eodes-
leistung.

Der den Preußen, auf den 12. Februarii in Marienburg angelegte Conventus post-Comitalis hatte keinen Fortgang: weil der Königliche Gesandte ausblieb; und die anwesende Stände benenneten eine andere Zusammenkunft auf den 19. März, deren Genehmhaltung und die dazu nöthigen Ausschreiben, der Ermländische Bischof bey dem Könige erbitten sollte. Weil aber dieses das erste mahl war, daß gedachter Bischof (*) sich bey den Preussischen Ständen einfand, legte er seinen Eid in der Stadt-Kirche ab, und gab als ein Auswärtiger, die zur Sicherheit des Einzögling-Rechts gebräuchliche Versicherungs-Schrift, von sich.

Der

(*) Venceslaus Lefzczynski.

1647.

Der Reichs-Tag war den Preussen von großem Nutzen gewesen, indem durch die bestandene und darauf erfolgte Abbandlung der neugeworbenen Völker, die Provinz einer beschwerlichen Bürde entlediget wurde. Vergegen hatte der König bey den Auswärtigen an seiner Vermögenheit Abbruch gelitten, und auf die Soldaten vergebliche Kosten gewendet. Hiedurch war nicht nur der an sich erschöppte Königliche Schatz mit neuen Schulden beschweret, sondern auch die Aussteuer der Königin verthan worden, ohne daß man von den Venetianern einige Erstattung hoffen konnte. Der König, der in währendem Reichs-Tage die innerliche Gemüths-Beschaffenheit zu verbergen gewußt, gab nach demselben seine Empfindlichkeit zu erkennen. Ihro Majestät gieng zurück bis zum Antritt Dero Regierung, „seit welcher Zeit Dero einzige „Absicht gewesen wäre, das Reich in seinem alten Glanze zu erhalten, und Sich gegen die getreuen Unterthanen, als einen liebevollen Vater zu bezeigen. Hiedurch wäre die Krone zu einem solchen Ansehen gedieen, daß darüber die Feinde in ein Schrecken, und die Anderen in eine Verwunderung gesetzt worden.“ Der König trug Bedencken, die vielen Glückseligkeiten namkundig zu machen, „weil solches denen Undankbaren nur mißfällig, den „wolgesinneten Gemüthern aber unnöthig seyn würde, da ein jeder „Unparteyischer bekennen müste, daß die vielen Königlichen Wohlthaten, die allgemeine Hofnung der Unterthanen übertrofen hätten, und ihren Wünschen zuvor gekommen wären. Nichts hätte „übrig zu seyn geschienen, als den gegenwärtigen Wohlstand dauerhaft zu machen, und das Reich in eine solche Verfassung zu setzen, daß es keine Beunruhigung fürchten dürfte. Dieses ins Werk zu setzen, hätte Ihro Majestät Truppen zu werben angefangen, „bloß zu dem Ende, um die Krone von einer fast täglichen Besorglichkeit der Tatarischen Einfälle auf einmahl zu befreien, und einer Verwüstung vorzubauen, die zwar noch zur Zeit an den äußersten Grängen geblieben, künftig aber sich über das ganze Reich „erstrecken könnte. Dieser heilsame Vorsatz wäre nicht nur mit dem größten Undank belohnet worden, sondern es hätten sich auch „giftige Zungen unterstanden, Ihro Majestät Ehre anzugreifen, und die Zurüstungen, auf eine obhandene gewaltsame Kränkung der gemeinen Freyheit auszudeuten. Diese böshafte Auslegung eines auszuführenden löblichen Unternehmens, hätte Ihro Majestät sehr geschmerzet, und da Sie nicht gewohnet wäre, dem Zorn und der Rache einigen Platz zu gestatten, nichts als eine tiefe Traurigkeit zurück gelassen, die desto empfindlicher wäre, je mehr Sie „Proben einer zärtlichen Liebe und unverfälschten Aufrichtigkeit, in „während der Regierung an den Tag geleyet.“ Hierin bestund die Rechtfertigung des Königes, der auf dem vorigen Reichs-Tage, durch sein gleichgültiges Betragen, dem ungegründeten Argwohn auch den geringsten Vorwand benommen zu haben, glaubte.

Die neugeworbenen Soldaten sind ihrer Dienste erlassen worden.

Verteidigung des Königlichen Verhältnens gegen das Reich, und der Absichten bey Verstärkung der Truppen.

S i

Indessen

1647.

Erinnerung
sich wider die
Türcken und
Tattarn, in
Verfassung zu
setzen.

Indessen gab der König ein neues Merkmal seiner Sorge, da Er die Stände wider die gar zu grosse Sicherheit warnete, und ihnen vorstellte, „daß die jezige Ruhe blos auf den Willen der Türcken und Tattarn beruhe, die aber den Frieden nicht länger zu beobachten gewohnt wären, als es ihnen vortheilhaft zu seyn „dauchte. Solte die Ottomannische Pforte mit den Venetianern Friede machen, sich die Moldau und Walachey als unmittelbare Provinzen unterwerfen, und sie mit Tattarn besetzen, würden die Ukraine und die daran stossende Lande zu einem beständigen Raub dienen, und die an der Grenze verlegte wenige Truppen viel zu schwach seyn, eine solche Macht aufzuhalten. Der König, um nicht aufs neue einen Verdacht zu erwecken, wolte selbst keine Vorschläge thun, wie solchem Ubel vorzukommen, sondern überlies den Ständen, die gehörigen Mittel auszufinden, nur solten sie hierinn einträchtig verfahren, damit nicht, wenn eine jede Wojwodschafft etwas besonderes beliebete, ein gemeinsamer Schluß gehindert, und alles rückgängig gemacht würde. Hieneben erinnerte Ihre Majestät, die am Meer gelegene Dexter wol zu verwahren, weil Nachricht eingelauffen, als wann ein auswärtiger Potentat, um Meißler von der ganzen Ost-See zu werden, sich der Ihm dazu bequemen Hafen bemächtigen wolte.

Die am Meer
gelegene Dexter
wol zu ver-
wahren.

Ausserordent-
licher Reichs-
Tag beliebt.

Erstattung
der von dem
Könige auf
die Soldaten
verwendeten
Kosten.

Den Prinzen
Joh. Casimir
mit einem an-
ständigen Un-
terhalt zu ver-
sorgen.

Er hat den
Cardinals-
Hut zurück ge-
geben.

Land-Tag in
Graudenz, der
zugleich ein
post- und ante-
Comitialis ge-
wesen.

Man kan sich
auf die König-
liche Werbung
nicht ent-
schließen, weil
nichts davon
an die kleinen
Land- Tage
gelommen.

Die Stände hatten Gelegenheit, hierüber ihre Rahtschläge zu vereinigen, weil sie auf dem jüngsten Reichs-Tage einen andern ausserordentlichen dreynwochigen, auf den 2. May beliebt (*), um die jenigen Materien vorzunehmen, die sie damahls aus Mangel der Zeit verschieben müssen. Der König erwartete von ihrem Entschluß, die Erstattung der auf die Soldaten-Werbung ausgegebenen Gelder, und der Prinz Johann Casimir einen anständigen Unterhalt, weil durch Erwehlung des geistlichen Standes, die Ihm angewiesene Güter in andere Hände gekommen waren. Im vorigen Jahre hatte er sich aus Italien bey Hofe in weltlicher Kleidung eingefunden, und der König ertheilte Ihm das Zeugnis, daß Er dem Pabst den Cardinals-Hut zurück gegeben, und bereit sey in den Diensten seines Vaterlandes zu sterben.

Der obhandene Reichs-Tag war Ursach, daß der König den von den Preussen verlegten Conventum post-Comitiale nicht ausschrieb, sondern selbigen in den ante-Comitiale zog, und dazu den 25. April in Graudenz ansetzte: doch unter der Versicherung, daß dieses Exempel dem alten Gebrauch nicht verfänglich seyn solte. Die Stände konten sich in denen Stücken, die zum ersten mahl auf den Reichs-Tage vorkommen solten, zu nichts entschließen, weil sie nicht an den kleinen Land-Tag gelanget waren, sondern allererst auf der allgemeinen Zusammenkunft durch den Königlichen Gesandten (***) bekannt gemacht wurden. Sie gaben dannenhero dem Land-

(*) S. die Constit. von dem vorigen Reichs-Tage p. 7. Art. Scym extraordinariyny

(**) Adam Przeworski Wirschanischer Land-Richter.

Land-Boten mit, sich desfalls auf dem Reichs-Tage in nichts einzulassen, sondern alles dem künftigen Land-Tage vorzubehalten, und insonderheit wegen der den See-Plätzen androhenden Gefahr, eine nähere Nachricht einzuziehen, damit man nach ihrer Heimkunft, mit mehrerer Gewisheit das nöthige dagegen verfügen könne.

Desfalls auf dem Reichs-Tage nichts zu bewilligen. (45.)

Vor die vollzogene Abhandlung der neu erworbenen Soldaten, sagten dem Könige die Stände unterthänigsten Dank, daneben sie ihre oftmahlige Bitte wegen genauer Beobachtung des Einzöglings-Rechts wiederholten, und den Land-Boten anbefahlen, zu keiner Sache zu schreiten, bevor sie hierüber eine Constitution erhalten hätten. Überdas, erkannte man durch einen Landes-Schluß, diejenigen Aemter, Starostenen und Tenuten, die der König künftig an Auswärtige vergeben würde, für wirklich ledige, und auf künftigen Land-Tage sollten Mittel ausgefunden werden, wodurch man die Fremden von dem Besitz auszuschleffen hofte.

Das Einzöglings-Recht durch eine Constit. best. & tigen zu lassen.

In dieser Sache bekam dener Landes-Schluß.

(46.)

Vorgemeldeten Land-Boten gab man noch andere Sachen mit, die zum Theil schon mehrmahls in den Reichs-Tags-Instructionen eine Stelle bekommen hatten. Die vornehmsten waren, daß die zur Friedens-Handlung mit Schweden ernannte Commissionen, dieses Werk aufs baldigste vornehmen; die Besatzungen in Puzig und Vladislavsburg mit dem nächsten ihren völligen Sold bekommen; die wegen der Münze schon oft angerathene Commission, mit des Churfürsten von Brandenburg, und der grossen Preussischen Städte Zuziehung, ihren Fortgang gewinnen; die durch einen Rechts-Spruch auf rechtmäßige Art bannisirte, aus der Königlichen Kanzley keine Geleite bekommen; und die Thorer, die ihnen seit dem Schwedischen Kriege versprochene Vergeltung, in der That erlangen mögten. &c.

Friedens-Handlung mit Schwed. Besatzung in Puzig. Münz-Commission. Die Bannisirten mit keinem Geleit zu versehen. Den Thornern eine Belohnung zu reichen.

Die von dem Janikowski unlängst erdichteten Urkunde, hielten die Stände einer besondern Betrachtung würdig, nachdem der Danziger Bürgermeister, Henrich Freder, die grosse Verwirrung, so daraus der ganzen Provinz zuwachsen könnte, vorgestellt, und der Preussische Schwerdt-Träger Waglikowski, die vielen Zeichen des Unterschleifs angeführt hatte. Man beliebte einmüthig, diesem Ubel zu steuern, und durch die Land-Boten sich bey dem Könige und dem Kanzler zu bemühen, daß die gemeldeten Urkunde nicht in die Metric eingetragen, noch von dem Könige bestätigt würden. Vielmehr sollte die Sache auf dem Reichs-Tage untersucht, nicht aber ehe darüber erkannt werden, bis diejenigen, so daran Theil nähmen, vorgefordert, und mit ihren Beweisen gehöret worden. Weil auch wider den Janikowski schon ehmahls Bannitiones ergangen, er sich aber mit einem Königlichen Geleite schützte, so sollte ihm selbiges abgenommen, und er dem Recht überlassen werden.

Die Janikowskische Urkunde.

Den Verfasser derselben, des Königlichen Geleites nicht weiter genießen zu lassen.

1647.

Vorsprach
vor die Jesuiter
Collegia in
Marienburg
und Graudenz,
darmie-
der sich die
Städte ver-
geblich gesetzt

Vor die Jesuiten kam abermahls ein Artikel in die Landes-Instruction, daß nemlich ihre Collegia in Marienburg und Graudenz, durch einen Reichs-Schluß bestätigt werden mögten, ob gleich die Städte sich darwider setzten. Der neue Culmische Woywode, Dzialinski, nahm sich insonderheit des Graudenzischen Collegii an, weil er dessen Stifter war, und sich auf eine Königliche Erlaubniß berief. Dagegen die Städte vorschützten, „daß sie „durch dergleichen Stiftungen, als welche insgemein besondere „Freiheiten genossen, an ihren Einkünften sehr verkürzet würden, „auch der Deutsche Orden sich in solcher Absicht, vermittelst der Cul- „mischen Handfeste, des Rechts, Häuser in den Städten zu besitzen, „begeben hätte,“. Wodurch doch nur so viel ausgerichtet ward, daß man dem in der Instruction darüber abgefaßten Artikel beyfügte, daß die Städte ihn nicht zu vollziehen gebeten hätten.

Volck aus
dem Lande zu
bringen, wie
auch Pferde,
und allerley
Krieges-Vor-
rath auszu-
führen, verbo-
ten.

Diesem allen ist noch beuzusetzen, daß die Stände, auf des Königes Veranlassung, Volck, Pferde, und allerley Krieges-Nothdurft, auszuführen verboten, dabey der Salpeter-Handel zwischen Polen und Preussen ungestöhret bleiben sollte.

Die von der
Rittersch. neu-
lich bewilligte
Gelder auszu-
zahlen.

Die Städte
erklären sich in
drey Malz-
Accisen.

Derselben
Vorschuß.

Dieses waren der Stände Verrichtungen, so ferne sie mit dem künftigen Reichs-Tage eine Gemeinschaft hatten. Weil aber der gegenwärtige Land-Tage zugleich ein Conventus post-Comitialis war, mußte man auf eine neue Geld-Steuer bedacht seyn. Die Ritterschaft hatte selbige schon auf dem vorigen Land-Tage gewilliget, die Städte aber sie damahls an ihre Oberen genommen. Anieszogab der Adel nach, von den schon eingekommenen und in dem Schatz sonst vorhandenen Geldern, eine Summe, die so viel als zween Pöborren austrügen, vor die Kron-Truppen auszuführen, und solten die, welche ihr Antheil noch nicht entrichtet, es bey Strafe unverzüglich abtragen. Die gesammten Städte erklärten sich zu drey Malz-Accisen, von künftigem Himmelfahrts-Fest auf ein Jahr, und weil der Zahlungs-Termin der Truppen gegen Ende des Junii einfiel, versprachen die Größeren, die Vorauszahlung der Accisen gegen den künftigen Junium, bey ihren Oberen zu befördern, und derselben Entschliessung auf dem Reichs-Tage bezubringen: den kleineren aber, wolte die Ritterschaft den Vorschuß, von den Pöborren leihen, so sie auf Michaelis, bey Strafe einer zwiefachen Summe erstatten, und desfalls vor dem ordentlichen Land-Tage besprochen werden solten.

(47.)

(48.)

Contribu-
tions, Rück-
stände.

Wegen der alten Contributions-Rückstände, zahlte der eh-mahlige Einnehmer Pieczewski, die mit ihm verabredete tausend Gulden, und den Empfängern, so dem Schatz von a. 1643. etwas hinterstellig geblieben, wurde anbefohlen, sich mit den Erben des eh-mahligen Pommerellischen Woywoden Dzialinski, ohne weiteren Verzug abzufinden. Dannenhero auch den Land-Boten mitgegeben ward, gedachten Erben, von den Ansprüchen des Kron-Schatzes

Schages so lange eine Frist auszuwirken, bis sie sich mit dem ehmaligen Schatz-Schreiber, Joachim Becker, völlig würden berechnen haben.

Bei Eröffnung des Land-Tages, leistete der neue Culmische Woywode, Johann Dzialinski, den Eid, welchen er mit etwas gebogenen Knieen, am Tische sitzende, aus des Herburts Statuten selbst herlas, und in Ermangelung eines Kreuzes, die Finger auf das gedachte Buch legte. Der König hatte ihn, an die Stelle des in diesem Jahr verstorbenen Niclas Weiber, zu dieser Würde erhoben: dafür die Stände Ihro Majestät besonders dankten, „daß Sie durch die Beförderung eines um die Krone wolverdienten Einzöglings, Dero neulichen Versicherung nachzukommen, gnädigst geruhen wollen,“

Der Culmische Woywode Dzialinski leistet den Eid mit Auflegung der Finger auf den Herburts.

Der damalige Reichs-Tag hatte dieses mit den vorigen gemein, daß den Preussischen Boten mehr mitgegeben worden, als sie auszurichten vermogten. Das erste was von ihren Angelegenheiten vorkam, betraf die Schanze Bladislavsburg, von welcher der Kron-Gros-Kanzler im Vortrage meldete, „daß sie zur Sicherheit des dortigen See-Ufers vieles beytrüge, und daß die daselbst und in Pugig liegende Besatzung, einige Jahre her ihren Sold aus des Marienburgischen Woywoden Beutel empfangen: dem zwar der König die Erstattung aus dem Kron-Schatz versprochen, aber seiner Zusage, aus Mangel des Geldes, nicht nachkommen können,“ Der Cujavische Bischof redete von der vortheilhaften Lage der gemeldeten Schanze, und bemerkte es als einen grossen Fehler, daß man so wenig vor die Beschützung der See-Küste sorgete. Welches die Preussen in der Land-Boten Stube noch weiter ausführten, aber dadurch vor die Besatzungen nichts erhielten. Auf gleiche Art ergieng es ihnen, wie sie die Friedens-Handlung mit Schweden zu befördern suchten. Selbst die Polen achteten es nicht nur zu Befestigung der jetzigen Ruhe für nöthig, sondern glaubten auch, vortheilhaftere Bedingungen zu erhalten, als wann der Krieg in Teutschland geendiget seyn würde. Allein, wie der König von denen Personen, die zur Abfassung der Instruction vor die Commissarien, verordnet waren, einen Eid, alles geheim zu halten, verlangte; wolte die Ritterschaft lieber das ganze Werk anstehen lassen, als in eine Instruction willigen, deren Inhalt ihr nicht offenbahret werden sollte.

Reichs-Tag Berrichtung. Es wird vor die Schanze Bladislavsburg, und die in derselben und in Pugig liegende Besatzung gesprochen.

Die Friedens-Handlung mit Schweden gewinnt einen Anstand, weil der König die dazu nöthige Instruction geheim halten wil.

Mit ihrem Einzöglings-Recht waren die Preussen glücklich. Denn da in des Königes und der Senatoren Gegenwart, die besondere Nothdurft einer jeden Woywodenschaft vorgenommen wurde, und die Reihe an die Culmische kam, ward ein von den Preussen abgefasseter Artikel, welcher das Einzöglings-Recht nach seinem wahrhaften Verstande befestigte, verlesen. Selbiger verursachte einen grossen Widerspruch und heftigen Streit, so daß die

Preussisches Einzöglings-Recht u. desfalls abgefasseter Artikel.

Glimpflichsten riethen, die Sache bis auf den folgenden Tag zu verlegen. Hierinn wolte der Culmische Woywode nicht willigen, sondern drohete vielmehr den Reichs-Tag zu reissen, sprang auch von seinem Stuhl auf, gleich als wann er mit einer Protestation davon gehen wolte: bis ihn die beyden Kron-Kanzler und der Curjavische Bischof besänftigten. Die Preussen beliebten den vorgeschlagenen Aufschub, und liessen an demselben Tage (*) nicht nur ihren Artikel aufs neue verlesen, sondern auch das Recht, etwas weitläuftiger durch Joh. Ignat. Bakowski mündlich ausführen. Welches dem Fähnrich von Sochazow nicht nur Gelegenheit gab, sich zu beklagen, daß die Preussen mit ihrer unbilligen Forderung viele Zeit verderbeten; sondern er sagte auch, „daß wie er nach getrof-
fenem Frieden mit Schweden, zur Abdankung der Völker nach Preussen geschickt worden, er sich damahls in den Landes-Geschichten und Rechten etwas umgesehen, aber ein solches was man von dem Einzögling-Recht rühmete, nicht gefunden hätte.. Ihm antwortete der Culmische Woywode mit grosser Bitterkeit, darüber beyde in einen der Königlischen Gegenwart unanständigen Wort-Wechsel verfielen, welchen der Litthauische Marschall endigte, da er ihnen die Stimme legte. Der Kron-Groß-Kanzler redete darzwischen von der Ehrerbietigkeit, die man dem Könige und einer so ansehnlichen Versammlung schuldig wäre, und nach solcher Ermahnung, bekam der Woywode die Freyheit eine Stimme zu nehmen: der dann mit mehrerer Gelassenheit die Rechtmäßigkeit des Preussischen Begehrens vorstellte, und von dem Waglikowski unterstüzt wurde. Die beyden Kron-Kanzler und einige andere Senatoren traten ins Mittel, und brachten es dahin, daß man in die Reichs-Tags-Constitution (***) zu setzen nachgab: „daß die in Preussen erledigte Aemter, laut dem Privilegio Incorporationes, und denen von den Königen desfalls ertheilten Versicherungen, vergeben werden solten,,

Hierüber be-
standene
Reichs-Con-
stitution.

Bedruckun-
gen der Evan-
gelischen, und
derselben ver-
gebens gesuch-
te Wande-
lung.

Vor die Evangelischen, redete von den Preussen, der einzige Pommerellische Woywode, und bat den König, ihren vielen Bedruckungen ein Ende zu machen, damit sie nicht gezwungen würden, sich derselben eigenmächtig zu entledigen. Unter den Polen und Litthauern aber waren verschiedene, die hievon also sprachen, daß sie denen häufigen Klagen, durch eine besondere Constitution abgeholfen wissen wolten. Der Castellan von Chelm, Goraiski, hielt eine nachdrückliche Rede, in welcher er zeigte, „daß dasjenige was die Evangelischen bisher erlitten, wider die gemeinen Rechte und Brüderliche Liebe anlief. Die Confederation und der von dem Könige beschworne Religions-Friede, wären nicht mehr vermögend, sie gegen die tägliche Verfolgungen zu schützen, die man wider sie durch falsche Auflagen und angebüchtete Verbrechen erregte, und
„sie

(*) d. 27. May.

(**) S. p. 36. Art. Ziem Pruskich vacante.

„sie darüber für solche Richter zöge, die sie entweder ganz ungehörig verdammeten, oder aus einem Religions-Haß nicht hören wolten,.. Dieses suchten die Catholicken also zu widerlegen, daß sie der Evangelischen Religions-Ubung aus keinem Recht, sondern aus einer blossen Vergünstigung herleiteten, und ihnen vorhielten, daß sie weit grössere Ursach hätten, sich über die Evangelischen zu beklagen. Unter andern führte der Calmische Bischof die grössern Städte in Preussen an, in denen man den Catholicken die öffentlichen Processiones nicht gestatten, sie nicht zu Obrigkeitlichen Aemtern ziehen, und kaum zum Bürger-Recht lassen wolte. Der Bischof von Posen ermahnte die Evangelischen, sich als Gäste, mit dem was sie hätten zu vergnügen, weil es sonst das Ansehen haben würde, als wann sie über die Frau im Hause, welches die Römisch-Catholische Religion wäre, zu herrschen gedächten. Ihm antwortete der Chelmische Castellan: „Sie wüßten von keiner Haus-Frau, sondern erkannten zusammen die Kron Polen vor ihre Mutter, von der sie als echte Söhne, die Adelige Freyheit mit bekommen hätten, die nicht anders als durch eine Gleichheit, sowohl in der Religion, als in den andern Stücken bewahret werden könnte. Wo man aber die Gültigkeit des Glaubens nach dem Alter abmessen wolte, so würde man genöthiget werden, dem Heidenthum den Vorzug einzuräumen,.. Nach dem Chelmischen Castellan redeten andere zu gleicher Meynung, denen aber nichts geantwortet ward: bis der Starost von Samoyten, Fürst Janus Radzivil, eine Stimme nahm und bat, die Evangelischen zum wenigsten durch ein Königlich Rescript zu versichern, daß sie eine Vinderung ihrer Beschwerden und Schutz gegen die Widersacher empfinden solten. Worauf der Kron-Groß-Kanzler eine weitläufige Rede hielt, und dadurch, daß die Evangelischen zu den vornehmsten Aemtern und zu dem Genus der Adelicen Freyheiten gelassen würden, den Ungrund ihrer Klage zu erweisen gedachte. „Die von ihnen angezogene Conföderation, sagte er, mache kein Recht, weil dergleichen Verbindungen durch die Gesetze verboten worden; und hätten gleich einige Catholicken selbige aus Liebe zum innerlichen Frieden unterschrieben, so wären doch dagegen von andern Protectiones geschehen, und könnte das Verfahren einiger wenigen, der Catholischen Religion, und den gesammten Reichs-Ständen, zu keinem Nachtheil gereichen,.. Der Groß-Kanzler schloß mit einem Eifer, in Ansehung seiner eigenen Person, und sagte: „Er wäre Catholisch gebohren und erzogen, und bereit, vor diese Religion freudig das Leben aufzuopfern. Ehe nun Gott sollte verlehet, oder seinem wahren Dienste, aus Gefälligkeit vor eine irrlige Lehre, etwas entzogen werden, wolte er lieber, daß nicht nur eine Provinz, oder das gesammte Königreich, sondern die ganze Welt zernichtet würde,.. Hiemit ward den Evangelischen gleichsam ein Stillschweigen auferleget, und zu andern Materien geschritten.

Zum

Des Kron-Groß-Kanzlers vor die Catholische Religion bezugter Eifer.

1647.

Reichs-Con-
stit. für die
Jesuiten in
Thorn, und
ihr Collegium
in Graudenz.

Zum Behuf der Catholicken aber, kamen verschiedene Art-
ikel in die Reichs-Tags-Constitution, und was Preussen betrifft,
wurden wegen der Jesuiten zu Thorn, und derer die unter ihnen
studirten, die Reichs-Schlüsse von a. 1607. und 1611. erneuert, und
falls ihnen von der dortigen Obrigkeit nicht Recht widerführe, solten
Sie vor dem Hof-Gericht beschrohen, und in die zur andern Zeit
gesetzte Strafe verurtheilet werden (*). Wegen des neuen Col-
legii zu Graudenz, erlangten die Jesuiten die Bestätigung (**):
wie aber ihre Gönner ein gleiches für ein anderes in Marien-
burg auszuwirken bemühet waren, hinderte es der Pommerelli-
sche Boywode.

Der Dan-
ziger Tuch-
Siegelung.

Die den Dantzigern ehmahls verliehene Tuch-Siegelung,
war schon auf verschiedenen Reichs-Tagen bestritten worden. Auf
dem gegenwärtigen, trachteten einige dieses Privilegium gemeldeter
Stadt zu nehmen, und es den Elbingern zuzufehren. Der Lit-
thauische Groß-Kanzler Radziwil, redete vor die Dantziger, und
zeigte, daß ihnen die Tuch-Siegelung zur Vergeltung ihrer im
Schwedischen Kriege erwiesenen Treue, und der gehaltenen vielen
Kosten, verliehen worden: „die Mißbräuche, fuhr er fort, de-
„ren man sie hierin beschuldigen wolte, wären noch nicht erwiesen
„worden; dannenhero selbige zuvor durch Commissarien unter-
„suchet werden müsten, ehe einer wolverdienten Stadt der Lohn ih-
„res guten Verhaltens aberkannt würde.“ Dieser Meynung war
auch der Cujavische Bischof beygethan, und die Preussischen Land-
Boten schützten den Mangel ihrer Befehle vor, und baten, nichts
in diesem Fall vorzueh zu verfügen, sondern es bis zur andern Zeit
auszustellen. Der Kron-Credenszer Ostorog, wolte es dem Lit-
thauischen Groß-Kanzler nicht zugeben, daß die Dantziger in Anse-
hung ihrer Treue, und der grossen Ausgaben die Tuch-Siegelung
erlangt, sondern meynte, daß ihnen dafür fünf Tonnen Goldes
zugestanden, das Siegelungs-Privilegium aber sie aus keiner andern
Ursach bekommen, als nur die Elbinger zu schwächen, und den
Stapel der Englischen Waaren ihnen zu entziehen. Ihm folgte
Twardowski aus Groß-Polen, der es der Stadt verwies, daß,
so wie sie alle ihre von der Kron verliehene Wohlthaten bloß zu ihrem
eigenen Nutzen anwendete, sie aus der Siegelung ein dem gan-
zen Reich schädliches Monopolium der Englischen Tücher gemacht
hätte. Bende wiederlegte der Kron-Groß-Kanzler aus den
Gründen die der Litthauische angeführet, und schlug vor, entweder
zur Untersuchung der vorgewandten Mißbräuche Commissarien nach
Danzig zu verordnen, oder die Tuch-Siegelung allen Preussischen
Städten, die Hasen hätten, zu vergönnen. Worauf das Letztere
durch eine Constitution (***) verabschiedet wurde: darwider aber
der Cujavische Bischof, zum Vortheil der Dantziger, protestiren lassen.
Wie

(*) p. 26. Art. Securitas Oycow Jezuitow y Studentow Torunskich.

(**) p. 37. Art. Approbatia Fundatocy Oycow Jezuitow w Grudziandzu.

(***) p. 4. Art. Sygillacya w Koronie y W. X. Lit.

1647.

Wie man hiemit richtig war, klagten die Pittauer über den Pillausischen Zoll, und drungen auf dessen gängliche Abstellung. Dagegen einige Polnische Land-Boten einwandten, daß der Churfürst von Brandenburg, vermöge der Lehns-Verträge, einen gewissen Zoll in Pillau zu nehmen berechtigt sey. Dieses bekräftigte der Kron-Groß-Kangler, und der König versprach, sich bey dem Churfürsten zu bemühen, daß, daferne ein ungebührlicher Zoll eingeführet worden, selbiger aufgehoben würde (*).

Zoll in Pillau
abzustellen.

Der bekannte Janikowski wurde von den Preussischen Land-Boten nicht vergessen; indem Waglikowski der ganzen Versammlung meldete, daß sich in Preußen eine Person gefunden, die viel falsche Urkunde unter die Leute brächte, dadurch einem jeden sein Eigenthum streitig gemacht, und der Grund zu unendlichen Proceßen gelegt werden könnte. Er bat, Ihro Majest. mögte geruhen, solcher Bosheit zu steuern, zur Untersuchung der Urkunden, aus Schluß des Reichs-Tages, gewisse Personen zu benennen, und die Betrügerey zu strafen. Worauf Janikowski selbst herfür trat, und durch Thränen, theils seine Unschuld zu bezeugen, theils ein Mitleiden zu erregen suchte. Waglikowski wiederholte seine Bitte zu zweyen mahl, fand aber kein Gehör. Vielmehr nahm es der König ungnädig, und versprach dem Pommerellischen Woywoden, daß keine Privilegien die den Adel angienge, ohne vorhergegangene Untersuchung solten angenommen werden. Woraus man urtheilte, daß man sich vielleicht gegen die Städte, solcher Behutsamkeit nicht gebrauchen dürfte.

Wie man gegen
des Jani-
kowski Privile-
gien auf dem
Reichs-Tage
nichts ausdrück-
ten können.

Das Ubrige so in Ansehung der Preußen geschlossen worden, bestund in folgenden Stücken. Die Pferde, Leder und Fuchten, solten bey Verlust derselben nicht ausgeführet (**); zu Regenten in den Grods, wolgefessene und geschworne Personen gebrauchet (**); die Schätzung der auf das Engelsburgische Schloß verwandten Kosten, in einem halben Jahr zu Ende gebracht (****); die von den Preussischen Schloßern an die Vorstädter abgekommene Gründe, ohne der Städte Nachtheil wieder eingezogen (*****); von den Edelleuten, so wol in den Städten als auf dem Lande, keine höhere Kancelen-Gebühren, denn in dem verbesserten Land-Recht verordnet worden, bey Strafe von hundert Ducaten, genommen (†); und die Preussischen Woywodschaften vor diese Zeit mit den Musterungen übersehen werden (††).

Verbotene
Ausfuhr der
Pferde und Le-
der. Kancelen-
Regenten in
den Grods.
Bau: Kosten
des Engelsbur-
gischen Schloß-
ses. Abgekommene
in den
Schloßern ge-
hörige Gründe.
Kancelen-Gebühren.

Rt

Kurz

(*) Reichs-Tags-Constir. p. 8. Art. Cia Pilawskie.

(**) Reichs-Tags-Const. p. 7. Art. O niewywodzeniu Koni za grãnice.

(***) p. 26. Art. Regenci Cancellariet Ziem Prusk.

(****) p. 36. Art. Revisia Zamku Pokrzywnickiego.

(*****) p. 37. Art. Powrocenie gruntow.

(†) p. 38. Art. Salaria w miastach Pruskich.

(††) p. 32. Art. Okazowanie.

1647.

Erstattung
der von dem
Könige auf die
Soldaten ver-
wandte Kosten.
Dem Prinzen
Joh. Casimir
sollen seine eh-
mahlige Güter
zugekehret wer-
den. Bewilligte
Contribut. vor
die Kron-
Truppen.

Kurz vor dem Beschluß des Reichs-Tages, lies der König um eine Erstattung seiner auf die Soldaten-Werbungen gewandten Kosten anhalten; allein es wolte niemand dazu etwas beitragen, sondern der König wurde seines Schadens wegen, an diejenigen verwiesen, die Ihm zu den Werbungen gerathen hatten. Dem Prinzen Johann Casimir aber, solten die abgenommene und anderen verliehene Güter zurück gegeben werden: und zu Bezahlung der Kron-Truppen bewilligten die Stände eine Contribution, dazu die Preussischen Land-Boten eine Summe, die so viel als zweien Pöborren ausmacheten, bezzutragen versprochen (*).

Preussischer
Conventus
post-Comitalis
in Graubenz.

Hierzu hatte die Provinz schon auf dem vorigen Land-Tage sich erklärt, und dennoch schrieb der König auf den 17. Junii nach Graubenz einen Conventum post-Comitalem aus, welcher seinen Fortgang gewann, obgleich der kleine Land-Tag in der Marienburgischen Wojwodtschaft gerissen worden.

Die Spirin-
ge bekommen
eine Anweisung
auf den Preussis-
chen Schatz.

Ihro Majest. lies durch den Gesandten (**), nichts als die Contributions-Materie an die Stände gelangen, und verlangte in einem Schreiben, daß von denen zu Abtragung der Königlichen Schulden ehmahls beliebten Geldern, denen Spiringen hundert und acht und sechzig tausend Gulden gezahlet würden.

Geld-Ver-
schus der Städ-
te auf Rech-
nung ihrer
Wahl-Accisen.

Die Stände, bestätigten die von ihnen neulich bewilligte Contribution, weil aber das Geld an den Landes-Schatz noch nicht abgegeben worden, und der vor die Kron-Truppen gegen Ausgang des Junii gesetzte Zahlungs-Termin obhanden war, gelobten die Abgeordneten von Thorn drey tausend, die von Elbing drey tausend fünf hundert, und die von Danzig zehn tausend Gulden, auf Rechnung ihrer Accisen voraus zu zahlen: falls aber ihre Oberen sich zu einem mehreren entschließen mogten, versprochen sie solches an den Landes-Schatzmeister gelangen zu lassen. Die kleinen Städte erboten sich, so viel als ihnen möglich seyn würde, vorzuschießen, und was ihnen fehlen mögte, wolten ihnen die Contributions-Verweser leihen. Denen Spiringen aber wolte man auf die Königliche Anweisung nichts zahlen, weil diese Bedenken trugen zu schweren, daß die begehrte Summe eine wahrhafte Schuldforderung sey; dannenhero solte das was ehmahls zur Königlichen Nothdurft bewilliget worden, innerhalb zwei Wochen, unmittelbar an Ihro Majest. gegen Dero Anweisung entrichtet werden.

Den Spirin-
gen wird auf
die Königliche
Anweisung
nichts gezahlet.

Die Preussen
sind mit ver-
schiedenen auf
dem Reichs-
Tage bestanden
Konstitut.
nicht zufrieden,
und verwahren
gegen selbige
ihre Rechtame
mit einer Ma-
nifestation.

Sonst waren die Preussischen Stände mit dem Reichs-Tage nicht gänzlich zufrieden, weil verschiedene Stücke wieder ihren Willen, und ohne das davon etwas in der Landes Instruction enthalten gewesen, zum Schluß gebracht worden. Man rechnete dahin die verbotene Ausfuhr der Leder und Fuchten; die den gesammten See-Städten verliehene Tuchfegelung; die Verfügung wegen der Kanzeley

(*) p. 48. S. Woiewodztwo Chelminskie.

(**) Niclas von Werden, des Pommerellischen Unterkammers Sohn, welcher von keinem Adeltlichen Landes-Rath, sondern nur von den zweyten Abgeordneten sämtlicher grossen Städte und den Land-Boten, zur Audienz gehohlet wurde.

ten-Gebühren auf dem Lande und in den Städten; die Einziehung der von den Königlichen Schlössern abgekommenen Gründe; und, welches die Thorner besonders anführten, die für die Sicherheit der Jesuiten bezeugte Vorsorge. Dannenhero in dem Grod zu Schöneck eine Manifestation bengelegt ward, daß die jüngsten Constitutiones, so ferne sie entweder der Ritterschaft oder den Städten nachtheilig wären, von keiner Gültigkeit seyn sollten: und über das, ward einem jeden Mit-Stande vorbehalten, seine Rechtsame durch eine besondere Protestation zu bewahren.

(49)

Die zum Behuf des Einzöglings-Rechts ausgewirkte Constitution aber, bekräftigten die Stände durch einen Landes-Schluß, und hielten sich die Macht vor, diejenigen, die solcher Verordnung zuwider, sich etwas beym Könige ausbitten würden, zum Befiß nicht lassen. Weil aber vor weniger Zeit die Oeconomie Roggenhausen, dem Culmischen Woywoden abgenommen, und einem Polen, Namens Wituski aufgetragen worden, baten die Stände den König in einem beweglichen Schreiben, dem Woywoden die Oeconomieweiter zu gönnen, zumahlen da Er sich zu eben der Urrende erbieten hätte. Über das wurde Joh. Ignat. Bakowski als Landes-Gesandter nach Hofe geschicket, der gegen Versprechung einer unterthänigsten Erkenntlichkeit, nebst der Bewahrung des Einzöglings-Rechts, noch einige andere Stücke auswirken sollte: nemlich, daß diejenigen, denen ehmalß die Königliche Güter jure emphyteutico verliehen worden, dabey geschüzet; die einigen Hof-Bedienten auf die Starostenen Schwetz und Dirschau verschriebenen Jahr-Gelder gelöschet; der Stadt Krakau die zum Vorfange der Preussischen Kaufleute angemaste Stapel-Berechtigung untersaget; und den Preußen in Polen keine andere als die alten Grenz-Zölle abgefordert werden mögten.

Die Confir-
vom Einzö-
lings-Recht
wird durch ei-
nen Landes-
Schluß bekräf-
tigt.

(50.)

Die Oecono-
mie Roggen-
hausen ist dem
Culm. Woywo-
den abgenom-
men und einem
Polen a us-
vertrauet wor-
den.

(51. 52.)

Landes-Ge-
sandter an den
König wegen
des Einzögl-
lings-Rechts
und einiger an-
deren Sachen.
Der Krakauer
Stapel-Ge-
rechtigkeit Zöl-
le in Polen.

Auf dem Land-Tage bestunden noch einige andere Verordnungen. Den Juden wurde auffer den ofentlichen Jahrmärkten der Kauf-Handel bey Verlust der Waaren, und die Pacht der Land-Güter bey confiscation derselben; den Mennonisten aber, wie auch andern die dazu nicht befuget, der Bierbrau auf dem Lande verboten. Die Starosten sollten sich die Besserung der Schlösser, und die kleinen Städte die Ergänzung ihrer verfallenen Mauern und Thore lassen angelegen seyn. Die Soldaten-Werbungen für fremde wurden untersaget, und den Städten die Macht vorbehalten, diejenigen so darwieder handelten, zu strafen: und zu Hinlegung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten, bestimmte man den instehenden ordentlichen Michaels-Land-Tag, auf welchen der Elbingsche Castellan, der Pommerellische Unterkammerer, die Abgeordneten der großen Städte, zween Edelleute aus jeder Woywodschaft, und von den kleinen Städten, die Marienburger, Graudenger, Dirschauer und Stargarder sich einfanden, unter Vermittelung des Culmischen Land-Richters Mich. Trzynski einen Vergleich treffen, und die Genehmhaltung sämmtlicher Stände, von dem folgenden Land-Tage erwarten sollten.

Rf 2

Der

Den Juden
wird der Kauf-
Handel und die
Pacht der Land-
Güter, u. dem
Mennonisten
der Bierbrau
verboten.

(53.)

Die Schlösser
u. die verfallene
Mauern der
Städte zu bes-
sern. Soldaten-
Werbungen für
fremde.

Neuer Termin
zu Hinlegung
der Streitigkei-
ten zwischen
dem Adel und
den Städten
angesehet.

(54.)

1647.

Der an den König geschickte Landes-Gesandte hat sehr gute Audienz.

Es wird den Preußen verwiesen, daß sie sich mit ihrem Anliegen nicht unmittelbar zum Könige wenden.

Der König erklaret sich zur Beobachtung der Preussischen Rechtsame.

Was die Pr. zur Bewahrung des Einzöglings-Rechts thun sollen.

Der König will um mit den Preußen besonders zu rathschlagen, sich in Thorn einzufinden.

Geschlechter so Einzöglinge, und die welche aus den gr. Städten der Königl. und Adlichen Güter fähig, namkündig zu machen.

Der König ist geneigt die Eintracht der Ritterschaft und Städte zu befördern.

Was für ein Urtheil wegen der Krakauer Niederlags-Gerechtigkeit zu hofen.

Königliches Schreiben von dem Elbingischen Syndico abgefaßt.

Zusammenkunft einiger Rächte u. Edelleute in Danz. also das Königl. Schreiben gelesen, u. von der Verichtung des Landes-Gesandten, ein Bericht abgefaßt wird.

Der an den König abgeschickte Landes-Gesandte, erhielt durch die Beforderung des Kron-Kämmerers Nilski, eine ganz geheime Audienz, und da er die übrigen ihm mitgegebenen Stücke kurz vortrug, war er bey dem Einzöglings-Recht etwas weitläufiger. Er führte an die desfalls erlangte Privilegien und Königliche Versicherungen, klagte daß seit der jüngsten Constitution durch die Vergebung der Oeconomie Regenhausen ein neuer Eingrif geschehen wäre, und versprach eine wirkliche Erkenntlichkeit, falls Jhro Majest. den in dieser Materie zuletzt gemachten Landes-Schluss zu bestätigen, und demselben nachzuleben gnädigst geruhen wolte. Der König, welcher niemanden bey sich hatte, antwortete Selbst, und verwies gleichsam den Preußen, daß sie sich nicht ehr mit ihrem Anliegen unmittelbar zu Jhm gewendet hatten, sondern es vornemlich auf die Reichs-Stände und Kanzler ankommen lassen. Jhro Majest. bezeugte geneigt zu seyn, die Preussischen Rechtsame zu beobachten, und den wegen des Einzöglings-Rechts jüngst bestandenen Landes-Schluss, unter dem Kron-Siegel zu bestätigen. Doch sollten die Preußen auch das ihrige dabey thun, und wenn im Lande etwas erlediget worden, sich so lange bemühen, bis es mit einem Einzöglinge wieder besetzt seyn würde. Hienebst versprach der König, sich auf dem Michaels-Land-Tage in Thorn ganz allein einzufinden, um mit den Ständen über die Verwahrung ihrer Freyheiten zu rathschlagen: falls aber Jhro Majest. daran verhindert werden mögte, wolte Sie einen Gesandten dahin schicken, mit dem alles verabredet und darüber die Königliche Genehmhaltung eingehohlet werden könnte. Indessen sollten die Stände diejenigen Familien, die für Einzöglinge zu achten, aufsetzen, und es unter einander ausmachen, wie lange ein fremder in Preußen wohnen müsse, bis er in die Zahl der Einzöglinge gehöre; die grossen Städte aber diejenigen Geschlechter benennen, die der Königlichen und Adlichen Güter fähig wären. Ubrigens wolte der König zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten förderlich seyn, und in den anderen Stücken des Vortrages sich den Ständen gefällig erweisen: insonderheit riecht Jhro Majest. die Krakauer wegen der angemasten Niederlags-Gerechtigkeit bey dem Hof-Bericht zu besprechen, also durch ein Urtheil erkannt werden sollte, daß die Krakauische Niederlage blos die Polnische Einfassen, und nicht die Preußen verpflichte. Der Beschluß dieser Audienz war, daß der König dem Gesandten, alles vor die Polen geheim zu halten anbefahl, und ihm ein Schreiben an die Preussische Stände mitgab, welches zu mehrerer Verschwiegenheit, von dem bey Hofe sich aufhaltenden Elbingischen Syndico abgefaßt, und von Jhro Majest. Selbst, mit dem Kammer-Siegel gestegelt wurde.

Der Culmische Boywode fand für nöthig, den Landes-Gesandten nach seiner Rückkunft, vor künftigem Land-Tage zu höhren, und verschrieb zu solchem Ende, die Rächte, so viel derselben Einzöglinge waren, gegen den 4 August nach Danzig. Auffer Jhm, kamen dahin der Marienburgische Boywode, der Elbingische Castellan, die Unter-Kämmerer

Kämmerer von Culm und Pommerellen. Die Danziger ernannten zu dieser Versammlung den Bürgermeister Henrich Freder und den Rathmann George von Bömeln, die anderen grossen Städte schickten ihre Secretarien, und von der Ritterschaft waren, ohne eingeladen zu seyn, der Culmische Land-Schreiber Golocki, der Mirchauische Land-Richter Przeworski, der Schwerdträger Waglikowski, und Stenz. Dzialinski, zugegen. Die Zusammenkunft wurde bey dem Marienburgischen Woywoden gehalten, weil der Culmische am Podagra bettlägerig war: da dann zu Anfangs die Frage entstand, ob das von dem Landes-Gesandten überbrachte Königliche Schreiben, weil es an alle Stände lautete, zu erbrechen, oder ob solches auf den künftigen Land-Tag zu verschieben; und wurde es in Ansehung daß die Sache keinen so langen Verzug litte, auf Gutfinden des Culmischen Woywoden eröffnet. Der Inhalt war, daß die Räte nebst des Adels und der kleinen Städte Abgeordneten, sich auf Michaelis zu Thorn in starker Anzahl versammeln solten, um mit Ihro Majest. über das Beste der Provinz, und wegen Hinlegung der innerlichen Streitigkeiten, zu rathschlagen und zu schlüssen. Wor-auf Bakowski einen mündlichen Bericht von seiner Gesandtschaft abstattete, die Anwesenden aber zu dem künftigen Land-Tag die Vorbereitung machten. Sie faßten die dazu nöthige Königliche Ausschreiben selbst ab, und schickten sie zur Ausfertigung durch den Canonicum Adam Kos, nach Hofe. Daneben wurde in einem besonderen Briefe, unter des Culmischen Woywoden Unterschrift, dem Könige für das gnädige Anerbieten, im Namen der versammelten Räte gedanket, und Ihro Majest. gebeten, falls sie auf die benannte Zeit Selbst nach Thorn zu kommen verhindert würde, den Land-Tag zu verlegen: weil man die vorzunehmende Sachen von solcher Wichtigkeit hielt, daß sie nicht anders, als durch die Königliche Gegenwart abgethan werden könnten.

Kaiserordens
licher Land-Tag
auf Michaelis,
dem der König
Selbst bewohnen
will.
Die Ausschreiben
werden von den
Ständen abgefaßt.

Nach zurückgekommenen Einladungs-Schreiben, hatte der Land-Tag in Thorn seinen Fortgang, und weil der Culmische Bischof und Kron-Unter-Kanzler Andreas Leszczynski, sich zum ersten mahl einfand, hielten die Stände seiner Person wegen, bey dem Pommerellischen Woywoden eine Beredung. Man beschloß, ihn nicht zum Eide zu lassen, als unter einer schriftlichen Gelöbniß, daß er die Preussischen Rechte und Freyheiten, mit allem Fleiß befördern, und zu derselben Bewahrung, sich auf dem künftigen Reichs-Tag um eine Königliche Versicherung bemühen wolle: ob man schon von den vorigen Culmischen Bischöfen, die Polen gewesen waren, dergleichen nicht gefordert hatte. Die Schrift wurde dem Bischofe, durch den Pommerellischen Unterkämmerer und den Starosten von Dirschau Nadolski zugeschicket, die er ohne Schwierigkeit unterschrieb und siegelte; und darauf den gewöhnlichen Eid ablegte.

Land-Tag in
Thorn. Der
Culmische Bi-
schof Leszczyn-
ski, leistet nach-
dem er eine ge-
wisse Versiche-
rungs-Schrift
von sich abge-
ben, den Eid.

(55.)

In der Königlichen Werbung, welche an die Stände gelangte, stand nichts von dem Preussischen Einzöglings-Recht, ungeachtet selbiges

Des Königl.
Gesandten
Werbung.

1647.

Die zu den
Königlichen
Schulden be-
willigte Con-
trib. zu entrich-
ten.

Innerliche
Eintracht her-
zustellen.

den Land-Tag veranlasset hatte, weil der König die Sache bis zu sei-
ner Ankunft verschoben, um bey den Polen kein Aufsehen zu ma-
chen. Dasjenige aber, wozu der Botschafter (*) befehliget war, be-
traf die zu Abtragung der Schulden ehemahls bewilligte Contribution,
welche noch nicht ganz eingeliefert worden, und zu deren völligen
Erlegung der König die Preußen ermahnte. Mit dieser Materie,
wurden die zwischen der Ritterschaft und den Städten anhaltende
Mishelligkeiten verknüpft. Ihro Majest. hielt es für einen nicht
geringen Zuwachs der Glückseligkeit, wann auf dem gegenwärtigen
Land-Tag, die gesammten Stände, durch ein unauflösliches Band
der Eintracht, mit einander könnten vereiniget werden. Die an-
sehnlichsten Reiche wären nicht vermögend einem kleinen Unglück zu
wiederstehen, wo sich nicht ihre Macht auf die innerliche Einigkeit
gründete: und die Preußen sollten Sorge tragen, daß der von den
Vorfahren erworbene Ruhm und Glücksstand, nicht durch ihre
Streitigkeiten zernichtet würden. Da also die Wohlfahrt der Pro-
vinc sich vornehmlich auf die innerliche Uebereinstimmung stütze, so
wolle zu derselben Herstellung Ihro Majest. nichts ermangeln lassen.

Wie man sich
hiebey in Anse-
hung des Königs
zu verhalten
habe.

Der König war nicht ferne von den Preussischen Grenzen,
wie Sein Gesandter diese Werbung in Thorn ablegte, von wannen
die Stände Ihro Majest. nochmahls einzuladen, für nöthig fanden.
Bevor es geschah, ward verabredet, wie man sich der Königlichen
Hülfe in Tilgung der bekannten Streitigkeiten bedienen wolte. Die
Ritterschaft war geneigt, es schlechterdings auf den Ausspruch des
Königes ankommen zu lassen, weil Ihro Majest. in solchen Fällen
der einzige Richter, und ein gültiger Ausleger der Privilegien wäre.
Die grossen Städte aber riechten nicht nur, alles vorher unter sich zu
versuchen, ehe man zum Könige sich wendete, sondern trugen
auch Bedenken, es lediglich der Königlichen Entscheidung zu über-
lassen, weil sie fürchten, es dürfte der Adel bey dem Könige ein gar
zu geneigtes Gehör finden, und der Spruch zu dessen Vortheil ausfallen.
Der Culmische Bischof schlug vor, man solte den König in dieser
Sache als einen gültlichen Vermittler ansehen: worinn beyde Theile
willigten, und den Castellan von Elbing Johann Kos nebst dem
Stenzel Dzjalinski, zur Königlichen Einladung nach Mlava
sandten, ausser denen, die grossen Städte besonders, ihre Se-
cretarien mit einem Schreiben abschickten. Inzwischen zog
der Adel vor sich einige von den streitigen Puncten in Betrachtung,
und faßte zur Vereinigung Vorschläge ab, die den grösseren Städten
durch den Culmischen Land-Richter zugesandt, aber von ihnen nicht
angenommen wurden: so daß man, wie der König anlangte, sich in
keinem Stück geeiniget hatte.

Der König
wird nach
Thorn eingela-
den.

Die streitigen
Stücke werden
in Erwägung
gezoget.

Ankunft des
Königes in
Thorn und des-
sen Bewillkom-
mung.

Den 10. October führen Ihro Majest. die grösseren Städte
in fünf Kutschen, unter Begleitung zweier Compagnien Thornischer
Bürger

(*) Stenzel Starzewski, Sandomirischer Unter-Truchses, und Regent in der
grossen Polnischen Kanzellen.

Bürger zu Pferde, entgegen. Der König hatte neben Sich die Königin sitzen, und Beyde empfing der Thornische Burgermeister, Stroband, mit einer lateinischen Rede, die der Culmische Bischof, als Kron-Unter-Kangler, beantwortete. Worauf die gesammten Abgeordneten von beyden Majestäten zum Hand-Kuß gelassen wurden: und entschuldigte es der König mit dem chiragra, wie Er anstat der rechten, die linke Hand zum Kus darreichte. Näher an der Stadt wurde Ihro Majest. von den Preussischen Ständen, und vor dem Thor von dem Stadt-Rath empfangen.

Nach des Königes Ankunft, setzten die Stände ihre Beredungen über die innerliche Mißhelligkeiten fort, und die Ritterschafft trug zur Königlichen Entscheidung dasjenige zuerst vor, worinn sie sich mit den grösseren Städten, als wegen des Abtritts der Land-Boten, wegen des Vorstimmens, und der übrigen die Art zu Rahtschlagen angehenden Stücke, nicht einigen konnte. Hernach giengen die Städte zur Audiens, und baten den König in einer lateinischen Rede, sie bey den alten Gewohnheiten zu schügen. Der König, welcher teutsch antwortete, verlangte, daß beyde Theile durch verordnete Personen in Ihro Majest. Gegenwart ihre Gründe ausführen, und die Königliche Entscheidung abwarten sollten. Der Adel ernandte dazu den Culmischen Woywoden, den Castellan von Elbing, den Pommmerellischen Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschafft zweyen Land-Boten: und von den grossen Städten erschienen sämtliche Abgeordnete, nachdem sie vorher in einer besonderen Schrift dem Könige die Privilegien empfahlen, und Ihro Majest. anstat einer Entscheidung, um die Beforderung eines gültlichen Vergleichs gebeten hatten. Wie man eine Zeitlang in des Königes Gegenwart mit einander gestritten, und ein jeder die Landes-Rechte und Geschichte zu seinem Behuf anzuführen gesucht hatte, wurde der a. 1643. gemachte Entwurf in den meisten Stücken angenommen, und den 14. Octobr. folgende Vereinigung getroffen. Es sollten nemlich bey Eröffnung jedes jeden Land-Tages, die gesammten Stände in ein Zimmer zusammen kommen, die an sie gelangte Briefe lesen, und darauf den Königlichen Gesandten zur Audiens hohlen lassen; nach angehörter Werbung und Zurückbegleitung des Botschafters in sein Quartier, die Rahtschläge bis auf den folgenden Tag ausstellen; die Land-Boten indessen in ihrem besonderen Gemach ihre Instruktionen gegen einander halten, den folgenden Tag daselbst ihre Rahtschläge vollenden, und darauf das Anliegen der kleinen Städte höhren; hernach wann die Rähte unter sich über die Königliche Werbung gestimmet, sich zu ihnen in ihr Zimmer wieder verfügen; dasjenige was sie beliebt durch den Marschall vortragen lassen, und nach vorheriger Beredung mit den Rähten, zum Schluß schreiten, so daß weder in die Abfertigung des Königlichen Gesandten, noch in die Instruktionen zum Reichs-Tage, noch auch in die Contributions-Universale etwas eingerucket würde, ohne welches durch eine allgemeine Einstimmung geschlossen worden. Der Ritterschafft sollte

Die Werbung der Mißhelligkeiten wird dem Könige vorgetragen

Berabschließung wie es bey dem Rahtschlagen auf den Land- u. Reichs-Tagen, und bey der Königl. Audiens zu halten.

(56.)

„frey stehen, auf den Land-Tagen zu ihrer eigenen Nothdurft Vobor-
 „borren zu belieben, so ferne die Städte dagegen keine Accissen be-
 „willigen würden. Wenn unter den Ständen Streitigkeiten ent-
 „stünden, und sie selbige nach einigen Versuchen vor sich nicht heben
 „könnten, alsdann sollten sie an den König auf den nächsten Reichs-
 „Tag genommen, und von Ihro Majest. ohne Verletzung des
 „Rechts gütlich bengelegt werden. Auf den Reichs-Tagen, sollten
 „die Preussischen Stände, um allen Rang-Streit zu messen, in ih-
 „ren besonderen Zusammenkünften, ohne Ordnung, doch nach er-
 „betener Erlaubnis von dem Landes-Präsidenten, ihre Meinungen
 „eröffnen, und bey der Königlichen Audienz, sonder zum Hand-
 „Rus zu treten, die Landes-Angelegenheiten, entweder durch einen
 „adelichen Raht, oder einen Land-Boten vortragen lassen, und die
 „Land-Boten zur rechten, die Abgeordneten der grossen Städte zur
 „linken Seite treten. Die grossen Städte, sollten jede einen
 „Bürgermeister und Rahtmann, es wäre denn daß ein solches durch
 „Ehasten gehindert würde, auf die allgemeinen Land-Tage schicken, die
 „Acta publica von ihren Secretarien abgefasset, und derselben vier
 „bey den Rahtschlägen gebuldet werden. Alle diese verabredete
 „Stücke sollten weder der Ritterschaft, als welche in Polen
 „den Vorzug vor den Städten hätte, noch auch den Städ-
 „ten in ihren übrigen Rechten und Freyheiten, zum Nachtheil ge-
 „reichen,.. Durch diesen Vergleich der als ein beständiges Gesetz
 im Namen des Königes unter dem Reichs-Siegel ausgefertigt
 ward, wurde der langwierige Streit über den Abtritt der Land-Boten
 in ihr Zimmer und den Vorzug zwischen ihnen und den grösseren Städ-
 ten, völlig gehoben.

In den Irl-
 gen Städten
 hat keine Ein-
 tracht erfolgen
 können.

Man nahm hernach einige andere Materien vor die Hand:
 als das denen Städten und ihren Bürgern gestrittene Recht König-
 liche und Adelige Güter zu besitzen; das gegen die Gewaltthätigkei-
 ten a. 1520. zu Thorn gemachte Statutum; und den von den Städten gegen
 die Ritterschaft ehemahls erlangten Auctorat. Wie nun der König hierin
 auf eine solche Art erkannte, daß die Städte glaubten, es geschehe da-
 durch ihren Privilegien ein nicht geringer Eintrag, baten sie um
 die Erhaltung ihrer Rechtsame. Welches die Ritterschaft bewog,
 die fernere Erörterung bis zum künftigen Reichs-Tage zu verschieben;
 dabey die Städte ihre Freyheiten der Königlichen Hulde empfahlen.
 Womit zwischen beyden Theilen die weitere Handlung vor diese Zeit
 abgebrochen, und selbige auf einen andern Land-Tag, den etwann der
 König in solcher Absicht noch vor dem nächsten Conventu ante-Comi-
 tiali ansetzen mögte, ausgestellt wurde.

Übermahlige
 Königl. Verfi-
 cherung wegen
 des Einzög-
 lings-Rechts.

(57.)

Über das Einzögling-Recht, rahtschlagte die Ritterschaft ohne
 die Städte, und erlangte sonder ihr Vorwissen, von dem Könige eine
 schriftliche Erklärung, in der Ihro Majest. vor Sich und Dero Nach-
 folger gelobte, in Vergabung der erledigten Aemter, nach den Lan-
 des-Gesetzen, denen desfalls erteilten Königlichen Versicherungen und
 der

der jüngsten Reichs-Tags-Constitution zu verfahren: die Oeconomie Roggenhausen aber, und die zum Leibgeding der Königin ausgesonderte Starostenen, solten an die meistbietende Einzöglinge verarrendiret werden. Diese Schrift wurde erst nach einigen Monaten unter dem kleinen Reichs-Siegel ausgefertigt, und weil darin blos des adelichen Standes gedacht ward, urtheilten die grösseren Städte, daß man dadurch ihre Bürger des Besizes Königlicher Güter gleichsam unfähig erkennen wolte: daher sie auf dem folgenden Land-Tage, sich mit einer Protestation verwahrten.

Was an denselben Städten be-
denklich ge-
schienen.

Die Stände beschloffen den Land-Tag mit der dem Könige versprochenen Dankbarkeit, die sie auf hundert tausend Gulden setzten, und dazu zween Pohorren, vier Accisen! und andere auf dem Lande übliche Auflagen willigten. Worauf Jhro Majest. den 17. October nach Polen fehrte

Es werden dem Könige hundert tausend Gulden gewilliget.

Dieses ist noch von dem Thornischen Land-Tage zu mercken, daß die Räte die Gerichte gehalten, und dem Pommerellischen Grob-Schreiber Komorowski, die Feder vor dieses mahl zu führen aufgetragen.

(58)

Ausbruch des Königes.

Land-Tags-Gericht, dabey der Pommerell. Grob-Schreiber die Feder geführt.

Der einzige Königliche Prinz stirbt.

Hiermit endigen sich die Preussischen Geschichte, unter Vladislai Regierung. Der Todt des Königlichen Prinzen, stel annoch vor des Königes Reyse nach Preußen ein, und in dem Anfange des folgenden Jahres, starben der Culmische Woywode, und der Pommerellische Unterkammerer. Von allen dreyen will ich vorher etwas melden, eh ich den gegenwärtigen Band mit dem Ableben des Königes schlüsse. Sigismund Casimir war der einzige Prinz Vladislai. Seine annoch zarte Jugend gab grosse Hofnung von sich, und aus den Neigungen urtheilte man Jhn der künftigen Reichsfolge würdig. Des Vaters vornehmste Absicht gieng dahin, wie Er Jhn derselben in Zeiten versichern mögte: darüber Er bey vielen in den Verdacht geriehet, als wenn Er sie nicht lediglich auf die freye Wahl der Stände ankommen lassen wolte. Dieses Augenmerk wurde durch den Todt zernichtet. Der Prinz verschied den 9. August am Durchfall, nachdem er in den 5ten Monat über sieben Jahr gelebet. Dieser Verlust war dem König höchst empfindlich, und man meynet, daß der darüber empfundene Kummer, ein vieles zu der letzten Kranckheit Jhro Majest. beygetragen habe.

Im April folgenden Jahres, verlies der Culmische Woywode, Engelsburgischer und Puziger Starost, Joh. Dzialinski, das Zeitliche. Er hat sich als Puziger Starost in unseren Gesichten zu sehr bekannt gemacht, daß man seinen Todt mit Stillschweigen übergehen solte. Der Enfer vor die Römisch-Catholische Religion, die Bestrebung vor des Adels Rechtsame, und der Haß gegen die grösseren Städte, waren die drey Stücke, in welche sich alle seine Bewegungen gleichsam auflösen liessen: oder vielmehr rührte es blos aus der wieder die Städte gefasten Feindschaft, daß er, um ihnen wehe zu thun, die Vorrechte der Ritterschaft über die gesetzte Grenzen ausdehnte, und einen beständigen Vorsprecher seiner Glaubensverwandten abgab. Zu solchem Betra-

1648.
Todt des Culmisch. Woywoden Joh. Dzialinski.
Nachricht von Jhm.

Betragen meynete er berechtiget zu seyn, weil er sich von den Städten beleidiget hielt, und den von den Danksigern besonders ihm zugefügten Schaden, auf etliche tausend Gulden schätzte. Diese Partheylichkeit eines Mannes, der bey dem Adel im Ansehen stand, hatte einen starken Einfluß in das gemeine Beste, indem durch sein Betragen, die zwischen der Ritterschaft und den Städten ausgebrochene Spaltung unterhalten, und verschiedenes so zum Nutzen der ganzen Provinz hätte ausschlagen können, verabsäumt wurde. In den letzten Jahren bezeigte er sich gegen die Städte glimpflicher, weil er die Bewahrung des Einzöglings-Rechts zu seinem einzigen Vorwurf aufsetzte, und dazu er vornehmlich angetrieben ward, wie Ezersti, mit dem er in Verdruss lebte, die Culmische Castellaney erlangte. Diese an sich löbliche Sache trieb er nach seiner Gewohnheit, mit solcher Hitze, daß er auf dem letzteren Reichs-Tage den Wolstand aus den Augen setzte, und der Bescheidenheit erinnert werden mußte. Die Jesuiten hatten an Ihm einen besonderen Gönner, denen er nicht nur ein Collegium in Graudenz stiftete, sondern auch in allen Fällen das Wort redete. Sein Todt wurde in einem ziemlich hohen Alter durch die Sicht befördert, nachdem er die Würde eines Culmischen Woywoden kaum ein Jahr bekleidet. Diese Ehrenstelle bekam darauf der Elbingische Castellan Joh. Kos und von den beyden Starosteyen, bekam die Engelsburgische Joh. Dominicus Dzialinski, und die Puziger der Kron-Gros-Kanzler, Ossolinski. Zu der erledigten Elbingischen Castellaney aber, gelangte Ludwig Weiher.

Joh. Kos wird
Culm. Woywo-
de, und Ludw.
Weiher. Elb.
Castellan.

Ableben des
Pommerellischen
Unterkämme-
rers Joh. von
Werden, dem
in dieser Würde
Mich. Trzcinski
gefolget.

Zu gleicher Zeit gieng der Pommerellische Unterkämmer und Neuburgische Starost, Joh. von Werden, mit Tode ab. Er war ein Abkömmling von dem unter der Regierung Sigismundi I. berühmten Danksiger Bürgermeister, gleichen Namens, durch den die Neuburgische Starostey an diese Familie gekommen. Er hatte noch von den Zeiten Sigismundi Augusti her ein Schuldforderung an die Krone, deren Entrichtung dem Könige und den Reichs-Ständen oft empfohlen worden, darauf aber nur egliche Constitutiones, und die Hofnung einer künftigen Zahlung gefolget. In den Landes-Gesetzen war er gelübet, welches seine von dem Einzöglings-Recht in den Druck gegebene Schrift (*) und die bey verschiedene Gelegenheiten, vor die Privilegien angebrachte Vertheidigung bestärken. Dieses war auch die Ursach, warum ihn die Ritterschaft so fleißig auf die Reichs-Tage schickte: wozu er sich desto williger gebrauchen ließ, um Gelegenheit zu haben, die Abtragung seiner bey der Krone ausstehenden Schuld zu befördern. Nach Ihm wurde Unterkämmer der bisherige Culmische Land-Richter, Mich. Trzcinski, der unter andern durch seine Bemühung, zwischen der Ritterschaft und den Städten einen völligen Vergleich zu trefen, sich bekannt gemacht.

Der König
wird krank u.
stirbt.

Jetzt folget das Ableben des Königes. Jeho Majest. war gleich nach Dero Rückkunft von Thorn, in Warschau bettlägerig geworden; welche Unpässlichkeit sie glücklich überstund, und darauf in Gesellschaft

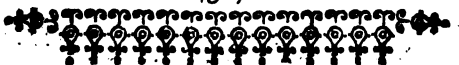
der

(*) Sie kam unter dem Titel Indigenat Ziemia Krusk. zum ersten mahl a. 1645. und vermehret a. 1647. heraus.

der Königin eine Lust-Reyse nach Littauen that, und bis zu Ende des Aprils in Wilna Sich aufhielt. Die erschollene Empörung der Kosaken, und die Ankunft des ausserordentlichen Französischen Gesandten Comte d' Arpajou, welcher den Orden vom Heiligen Geist überbrachte, veranlassen ehr als es sonst geschehen wäre, nach Warschau zu kehren. Auf dem Wege, bekam die Königin ein dreytägiges Fieber, welches den Hof in Nerecz zu bleiben nöthigte: alwo der König eine kurze Zeit die Besserung seiner Gemahlin abwarten, und indessen sich mit jagen erlustigen wolte. Den 4. May frühe, fuhr Er auf die Jagd, und weil Er auf dem durch die vielen Wurzeln und Steine unebenen Boden die Pferde stark antrieb, wurde sein Körper zu heftig erschüttert. Um 6. Uhr Abends kam Ihro Majest. zurück, und empfand in der Nacht grosse Lenden-Schmerzen, davon man die Ursach, dem durch die Bewegung vorigen Tages gereizten Nieren-Stein zuschrieb. Die darwieder gebrauchte Mittel hatten eine gutte Wirkung, daß der König den 6ten wieder zu jagen beschloß, welches aber die mit einem Fieber wiederkommende Lenden-Schmerzen hinderten. Der König, der Sich Selbst zu helfen gedachte, brauchte ohne der Aerzte Vorwissen das Bad, und weil das Wasser mehr laulich als heis war, zog Er sich dadurch eine Verkältung zu, welche in ein Schlucksen ausbrach. Dieses Ubel wurde auf eine Zeit gehoben, allein das Fieber hielt beständig dermassen an, daß man an der Genesung zu zweifeln anfing. Der König bereitete sich darauf zum Tode, lies das vor weniger Zeit gemachte Testament, in Gegenwart des Bischofes von Chelm, und des Littauischen Schatzmeisters, von dem Littauischen Unter-Kanzler siegeln, und verschied den 20. May frühe, drey Viertel auf zwey. Er hatte 53. Jahr ohne 20. Tage gelebet, ins 16de regieret, und aus beyden Ehen keine Erben hinterlassen. Sein zu fleischigter und durch die Sicht und Stein-Schmerzen entkräfteter Körper, versprach kein hohes Alter, bey dessen Oefnung man im Magen eine Entzündung, die lincke Niere gang in Fäulnis, in der rechten einen grossen Stein, und in der Blase drey kleinere, wie Linsen, fand. Seine Regierung ist annoch bey Fremden und Einheimischen im rühmlichen Andencken. Bey dem Antritt hatten die Moskowiter den Krieg albereit angefangen; der Türcke stund zum Bruch fertig; und mit den Schweden, die einen grossen Theil von Preußen besaßen, lief der Stillstand allmählig zu Ende. Vladislaus zwang die Moskowiter und Türcken zum vortheilhaften Frieden, und brachte die Schweden durch Verlängerung des Stillstandes dahin, daß sie Preußen räumeten. Nach der Zeit genos die Krone einer beständigen Ruhe, und hatte Gelegenheit, sich gegen einen künftigen Krieg in gutte Verfassung zu setzen. Der König lies es an fleißigen Ermahnungen nicht mangeln, allein die Stände hielten die Gefahr nicht so nahe, daß man schon auf derselben Abkehrung hätte denken sollen, und ihre Vorsorge war dermassen gering, daß auch nicht die wenigen Truppen ihren Sold richtig empfiengen. Man argwönte, der König mögte unter dem Vorwand die auswärtigen Feinde abzuhalten, sich gegen die Vorrechte des Reichs rüsten. Denn da er einmahl in den Verdacht gerathen, daß Er nach einer unumschränkten Regierung trachte,

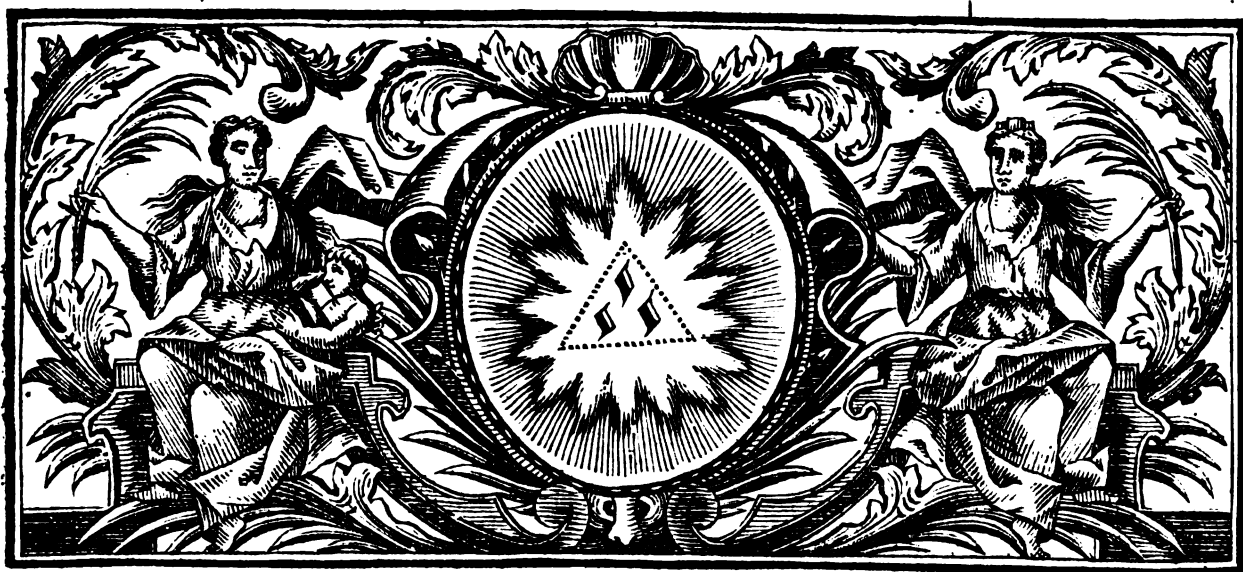
Zustand des Reichs in wäherender seiner Regierung.

trachte, und den Thron erblich machen wolle, so verursachte die geringste Vermehrung seiner Macht, Nachdenken. Dem mit Venedig getroffenen Bündnis und denen darauf gefolgten Zurüstungen, gaben die Stände eine niedrige Auslegung, und wann auch gleich die Bezwingung der Tattaren die wahrhafte Absicht gewesen wäre, so wolten sie doch dagegen ihre tinnerliche Ruhe nicht in Gefahr setzen. Sie hinderten des Königes Vorhaben eine Flotte auszurüsten, um Ihm nicht ein Mittel an die Hand zu geben, etwas eigenmächtig zu unternehmen, und lieffen den Reichs-Schluss von den See-Ällen fallen, weil die Einkünfte, dem Königlichen Schatz einen zu grossen Anwachs geben dürften, und man es für zuträglich hielt, wenn der König jederzeit den Zuschub von seinen Ständen erwarten müste. Vladislaus war an Sich ein Herr von guter Einsicht, und der die Mittel, die einen Fürsten groß machen, kannte. Allein, da Er ein Reich beherrschte, dessen Verfassung durch die Gesetze fest gestellt ist, und woselbst alle Aenderungen auf dem Willen der Stände beruhen, so konten die Regeln auswärtiger Dertter, nicht angebracht werden. Er liebte auch zu sehr die Bequemlichkeit, als daß er auf einer Sache die Widersprach fand, fest bestehen, und sich dadurch einige Unruhe zuziehen sollte. Die größten Sorgen verursachte die beständige Dürftigkeit des Königlichen Schazes, da der Hof gleichsam auf Borg lebte, und die Schulden dermassen anwuchsen, daß sie durch einen ausserordentlichen Zuschub der Stände getilget werden mußten. Dieser Mangel rührte daher, daß der König Sich von seiner Ausgabe und Einnahme keine Rechnung reichen lies, sondern alles dem Gutbefinden der Beamten anheim stellte, die mit den Einkünften also verfahren, daß sie zur Hofhaltung nicht zureichend waren, der König auch die Ihm angebohrne Freygebigkeit desto weniger einschränckte, weil Er den Zustand seines Schazes nicht ehr erfubr, als bis keine Baarschaft vorhanden. Daraus hörte man diejenigen gerne, die von Vermehrung der Königlichen Gefälle Vorschläge thaten, und die etwas zu suchen hatten, konten, wenn sie Geld brachten, einer guten Forderung sich getrösten. Von Religions-Sachen, machte das in Thorn gehaltene Vereinigungs-Gespräch, die Regierung Vladislai denckwürdig: und ob es zwar eine ganz niedrige Wirkung that, so gab es doch von des Königes Liebe zum Kirchen-Frieden einen guten Eindruck. Dieses kam auch mit seiner Neigung überein. Er blieb der Römisch-Catholischen Religion bengethan, ohne die anderen Glaubens-Genossen zu hassen, von denen er vielmehr einige Seiner Vertraulichkeit würdigte. Allein Seine Gleichgültigkeit, konte die so genandte Dissidenten nicht wieder alle Bedrückungen schützen, so lange die Geistlichkeit und die so sie unterstützten, die Macht behielten, ihren bekannten Eifer anzubringen. Das meiste mußten die Arrianer dulden, da man sie als Un-Christen von dem ferneren Genus der Religions-Confæderation ausschloß, Racau den Sitz und die vornehmste Schule ihrer Lehre zerstörte, und zu der folgenden Ausrottung den Grund legte. Gegen die Evangelischen erwies man sich zwar glimpflicher, aber doch wurden sie verunruhiget, wie man durch allerhand Beschuldigungen, die Reichs-Stände wieder sie in Bewegung zu bringen, und ihren Gottes-Dienst durch Proceffe einzuschräncken, suchte. Ubrigens gehöret noch zu den Verrichtungen Vladislai, daß Er die Schlesißen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, für eilf mahl hundert tausend Gulden, als ein Pfand an sein Haus gebracht; die Posten eingeführet; und einen Ritter-Orden, von der unbefleckten Empfängnis Mariä, der aber bald wieder aufgehöret, gestiftet. Der im folgenden Interregno erlittene Verlust, und die unter der Regierung Johannis Casimiri vorgefallene niedrige Begebenheiten, machten allererst den Todt des Königes empfindlich und bey vielen das Ansehen, als wann mit Vladislao, die Ruhe und Glückseligkeit der Polnischen Nation aufgehöret.



DOCU-

DOCUMENTA.



1632.

(I.)

Celsissime ac Reverendissime Domine,
Domine Amice plurimum observande.



Inducto à Sacratissimæ memoriæ Regia Majestate, Domino nostro olim longè Clementissimo, Terris hincseConventu generali, ratione fiscendarum contributionum post-Comitali, tristissimæ, & tum universo Regno, tum huic Provinciæ maximè luctuosissimi Ejusdem S.R. Majestatis obitus, infelix fama ad Nos pervenit. Quem quidem obitum, uti inopinatum, & infestantibus undeqvæque augustissimum hoc Regnum bellorum calamitatibus, periculosissimum, sicuti merito omnes graviter dolemus, ita Celsitudini Vestræ Reverendissimæ gratias quas possumus maximas agimus, quod una cum cæteris Illustrissimis Regni Senatoribus sibi assistentibus, auctoritate Primatus sui, datis ad universos Regni Ordines Universalibus, Nos pariter tum de luctuosissimo S. R. Majestatis obitu tempestivè certiores reddere, tum de iis, quæ sub periculosissimis Interregni temporibus ad salutem & securitatem Reipubl. pertinent, ex amore patriæ commonefacere dignata est. Fecisset utinam supremus rerum humanarum moderator & arbiter, ut splendidissimum atque augustissimum hoc inclyti Regni Jubar S. R. Majestatem, Dominum nostrum olim longè Clementissimum, diutius longioresque in annos nobis præesse, Nosque felicissimo Ejusdem regimini subesse fata concessissent. Verum cum

Schreiben
an den Reichs-
Primas.

A

ma-

1632.

Majestati Divinæ, cujus voluntati sanctissimæ nemo refragari potest, aliter placuerit, Nosque Domino ac Rege nostro, imò Patre Patriæ orbat, multis ac variis periculis Provinciam hanc expositam esse videremus, optassemus sanè, in præsentis Conventu post-Comitali, quo laudandarum Contributionum causa conveneramus, aliquid etiam de salute & securitate harum Terrarum statui & concludi potuisset: nisi ob absentiam Domini Nuntii Regii, temporisque angustiam, totum hoc negotium ad futurum pro die tertia Junii Conventum generalem, (quem Illustrissimus Provinciæ hujus Præses more antiquo & consueto indicturus est) differre, rei necessitas suavisset: non dubitantes, harum Terrarum Incolas, laudabili Prædecessorum nostrorum exemplo, Patriæ suæ, quantum quidem ex cineribus suis sibi adhuc restat, non defuturos, eoque consilia sua directuros, quatenus in eo Conventu, quoad ejus fieri poterit, Provinciæ hujus securitati provideatur, modo & Respubl. habita desolationis & extremæ harum Terrarum ex præterito bello subsolutæ egestatis ratione, defectum hunc, incidente præsertim vi aliqua majore supplere, & militi nostro Præsidario, ultra triginta illa ex Contributionibus Serenissimi Electoris Brandenburgici provenientia florenorum millia, quæ proximè præteritis in Comitibus ad exsolvenda eidem militi stipendia assignata, ex iisque decem millia jam erogata sunt, de ulteriori provisione prospicere dignetur. Quod ut Celsitudo vestra Reverendissima apud cæteros inclyti hujus Regni Ordines gratiosè proponere, auctoritateque sua promovere velit, peramanter rogamus. Civitatis quoque Gedanensis, quæ belli sumptibus exhausta, difficili hoc tempore subsidium quingentorum millium florenorum toties publica Ordinum Regni auctoritate promissum & assecuratum, tandem realiter exsolvi anxie desiderat, benignam rationem haberi, & eidem quo melius Civitati portuique suo prospicere possit, quamprimum summam promissam præstari, officiosè petimus. De cætero quicquid in proximè futuro Conventu peractum fuerit, & si quæ alia scitu necessaria occurrent, Celsitudini Vestræ Reverendissimæ significare non intermitteremus, Eidem delatis officiis nostris paratissimis, prosperam valetudinem & optatos rerum successus comprecantes. Data in Conventu generali Graudentinensi, die 14. Mensis Maji Anno 1632.

Celsitudinis vestræ Reverendissimæ

*Amici benevoli ad Officia
parati*

Status & Ordines Terrarum
Prussiæ, in præsentis Con-
ventu congregati.

Nos

(2.)

1632.

Contribu-
tions-Univers-
lal.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae, omnibus & singulis, quorum interest, notum ac testatum facimus, quod in moderno Conventu Graudentinensi, Convocationem generalem Warfaviensem antecedente, ab Illustrissimo & Reverendissimo Domino Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Primate &c. in universo Regno, juxtaque signanter in Terris Prussiae; de more & consuetudine recepta, absentibus Illustrissimis & Reverendissimis Dominis, Varmieni & Culmensi, Episcopis, ab Illustrissimo Domino Palatino Culmensi indicto & acceptato, consentientibus animis & sententiis laudavimus, laudamusque libera & spontanea voluntate, autoritate hujus Conventus, in his Terris Prussiae contributionem communem, cujus expediendae modus infra describitur.

In primis universa nobilitas Palatinatum Culmensis & Pomeraniae, loco fimalis, nomine Palatinatus Culmensis & ex Palatinatu Pomeraniae, districtus Svecensis & Pucensis in proximè praeteritis Regni Comitibus laudati, quod subsequente praeter expectationem infausto atque infelici interregno, praesentia tempora majora subsidia requirere videbantur, unanimi consensu duas agrarias laudavit, prout quidem vigore harum universalium laudat & constituit, cum ea tamen expressa conditione, ut earum una tantum in thesaurum Prussiae pro exsolvendis praesidiis, altera verò ad defensionem & necessitatem hujus Provinciae, pro conducendis & alendis militibus, ab illustrissimis Dominis Palatinis Culmensi & Pomeraniae, contra licentiosos hoc interregni tempore, eisdem Illustrissimis Dominis Palatinis, unicuique ex suo Palatinatu extradatur & impendatur; ita tamen, ut desolationem & devastationem passi, & qui penitus contribuere non possunt, quando id ipsum, sive per factores, sive per scultetos villarum juramento probaverint, à contribuendo liberi & exempti sint.

Exigi autem debent istae agrariae & extradi sub poena pbanitionis juxta praescriptum legum, de quo forum coram Illustrissimis Dominis Palatinis, & eorum Deputatis tempore interregni cum executione sortientur. In Palatinatu quidem Culmensi abhinc in quatuor septimanis, una in thesaurum Prussiae extradi per Generosum Georgium Piecowski, Notarium terrestrem Mariaeburgensem, altera vero pro necessitate hujus Provinciae, pro Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, per Generosum Joannem Galoczki, Notarium terrestrem Culmensem colligi: in Palatinatu verò Pomeraniae utraque à die quinta Junii usque ad vigesimam ejusdem mensis, per Generosum Casimirum Kitnowski colligi & extradi debet, una videlicet in thesaurum Prussiae pro praesidiario milite in his Terris existente, juxta intentionem Reipubl. altera vero ad manus Illustrissimi Domini

1632.

ni Palatini Pomeraniæ, juxta dispositionem Dominorum Commissariorum, Generosorum Petri Kostka de Stenberg, Succamerarii Culmensis, Johannis Kos Capitanei Borschoviensis, & Petri Bakowski, præfato Illustrissimo Domino Palatino adjunctorum, in stipendia militis, contra licentiosos conducendi, convertenda.

Nuntii Nobilitatis Palatinatus Mariæburgensis, ob manifestam desolationem & devastationem, à contribuendo se excusarunt.

Reverendissimus veró Episcopus Varmiensis Administrator, re cum Ordinibus ejusdem Episcopatus communicata, huic laudo voluntatem quoque suam accommodaturum sese declaravit.

Porro Civitates quoque majores Thorunensis & Gedanensis, non derogando suis libertationibus, publica Regni Constitutione ob perpessa in præterito bello damna sibi indultis, pro sublevandis Reipubl. ac inprimis Provinciæ hujus necessitatibus, duas itidem Accisas, quamlibet duobus solidis de modio brasæ æstimatam, more suo à Festo Sancti Johannis Baptistæ, proximé instante, ad integrum annum colligendas, laudarunt, laudantque præsentibus. Quarum una, æqvè atque agrariæ, Thesaurario Prussiæ, altera veró Dominis Palatinis, cuique in suo Palatinatu, hoc interregni tempore, ad Provinciæ hujus securitatem contra licentiosos convertenda, extradi debet. Quarum prænumerationem Domini Internuntii præfatarum Civitatum, ad diligentem nobilitatis instantiam, apud suos pro virili se promoturos promiserunt.

In hæc duas Accisas, similiter quoque minores Civitates consenserunt, salvis tamen libertatibus earum, quibus de jure serviunt.

Rationem vero illius agrariæ & accisæ, pro necessitatibus hujus Provinciæ ad manus Illustrissimorum Dominorum Palatinorum extradendæ, pro militibus contra seditiosos hoc interregni tempore, secundum proportionem earundem, non ultra conducendis & alendis, laudatæ, iidem Domini Palatini non thesauro Regni, aut etiam Prussiæ, sed Incolis cujuslibet Palatinatus, in futuro, Deo dante, conventu particulari, electionem futuri Regis præcedente, reddere tenebuntur.

Rustici vagabundi, qui annuis servitiis non sunt adstricti, sed mercede diurna vivunt, quilibet eorum duos florenos solvat: qui veró cerevisiam in villis Nobilium braxant, à qualibet braxatione solvant decem florenos polonicales. Quam exactionem Domini locorum non impediunt, sub pœna & vigore præsentis universalis.

Cæterum agrariæ prædictæ secundum universales Terrarum Prussiæ annò 1612. die 12. Januarii Graudenti decretas, & juxta quietationes posteriores desuper obtentas, servata legitima propor-

Portione, per exactores colligi debent. Quibus quidem collectoribus & exactoribus salarium, quoniam accisas non colligunt, consuetum assignamus.

1632.

Præter ista superius specificata & exposita, reliqua omnia, quæ in præfatis Literis Universalibus Graudenti in Conventu Generali die 12. Januarii anno 1612. continentur, robur suum, servata proportione, obtinere debent. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prusis præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, die 3. Mensis Junii anno 1632.

(L. S.)

(3.)

Nos Status & Ordines Terrarum Prusis, in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati, notum testatumque facimus universis & singulis, præsertim quorum id scire interest. Quandoquidem Deo præpotenti visum est, secundum beneplacitum suum, Sacram ac Sernissimam Majestatem Regiam, laudatissimæ memoriæ, Sigismundum III. Dominum Nostrum Clementissimum, ex hac terrena vita avocare & vero Jus & justitia, una cum pace & tranquillitate publica, in omnibus benè constitutis Imperiis, omnis felicitatis & incrementorum omnium basis & fundamentum sint; e contra verò licentia & confusio, quæ temerariis & inquietis hominibus ad varia sæpe scelera fenestras aperire solent, inordinatæ vitæ causam & occasionem præbeant; ideo Nos, consentientibus omnium animis, pro amore, quo universi communi patriæ devincti & obligati sumus, ea omnia, quæ ad stabiliendum bonum ordinem, conservandam pacem publicam, ut & ad justam ac legitimam defensionem, contra omnes inopinatos casus, eidem patriæ nostræ communi inservire possunt, post mature initam deliberationem, in moderno à nobis unanimiter approbato Conventu, quantum ad supradictam pacem publicam, justitiæque administrationem attinet, in sequentes infra scriptos articulos consensimus, quodque eosdem omnes, durante hoc interregno, ac quamdiu novum Dominum & Regem, suffragiis communibus electum, non habuerimus, constanter servaturi sumus, sanctè nobis invicem promisimus.

*Preussische
Verordnung,
wie man sich
in währendem
Interregno zu
verhalten ha-
be*

Principio, ut adversus omnes externos hostes, undecunque etiam illi locorum sint, eorundemque vim atque insultus tuti securique esse possimus, vult & tenebitur quisque, ab hoc tempore, ex debito officii sui, & prout bono patriæ civi convenit, promptus & paratus esse, & in omnem necessitatis causam, quem omnipotens Deus clementissimè avertere dignetur, pro sua virili & pro modo facultatum suarum, ad Minorum Palatinorum literalem requisitio-

1632.

sitionem, constituto loco & tempore, armatum sese sistere, ac reliquis in unum corpus congregatis adjungere. Juxta quod, Dominorum Palatinorum muneris & officii esse existimamus, prout hisce presentibus Illustrates ipsorum obligamus, diligenter & sedulo, unde majus periculum metui possit, attendere & prospicere. Literæ tamen restium tempestivé dentur, quæ quidem non post primam, sed secundam denunciationem, in hoc casu loco tertiæ habendam, paratos & instructos omnes esse jubebunt, eaque secunda denuntiatione facta, quilibet sine omni mora, subterfugiis & excusationibus, equum conscendere, atque sub amissione omnium suorum bonorum constituto loco & tempore, comparere erit obstrictus. Quando autem publicæ communisque salutis servandæ causa in Civitatibus quoque tam majoribus quam minoribus Provinciæ huic plurimum situm est, utique etiam eadem sui officii memores erunt, singulæque illarum pro sua virili locum suum tuebuntur, & quovis tempore instructæ & paratæ erunt. Ingruente verò aliqua extrema necessitate, universæ Nobilitati, & hæc vicissim Civitatibus succurrere, atque adeo alter alteri auxilium ferre, & unita vi conjunctisque manibus, publicam pacem & tranquillitatem, contra omnes iniultus, defendere & tueri non intermittent. Quam in rem, ingruente, quod Deus benignissimè avertat, hujusmodi necessitate, loco Præsidis hujus Provinciæ, primus in ordine Senator, qui tum præsens erit, conventum publicum indicet, in quo Statuum & Ordinum in his Terris laudo, unanimiter certi aliquid constituetur. Quodsi etiam quisquam, cujuscunque status præminentia aut conditionis is fuerit, toto hoc interregni tempore, timore Dei postposito, amore pacis publicæ suoque honore ac fide usque deque habitis, ex malitia, deliberata proæresi ausuque proprio ac temeritate, eandem tranquillitatem publicam violare & turbare, consilia communem populi salutem concernentia, sive clam sive palam in fraudem & detrimentum aliorum perniciosâ, tumultus, seditiones motusque alios concitare, secessiones causare, violentias, invasiones, homicidia & alios hujusmodi temerarios conatus, quocunque etiam illi nomine veniant, contra quemcunque id fiat, licentiosè patrare, similiter possessorem aliquem in pacata sua possessione, sive ea spiritualis, secularis, Regia, propria, aut etiam Civitatum fuerit, turbare possessioneque spoliare & ejicere ausus fuerit, de illo illisve ad Instantiam actoris, postque emanatam primam Citationem, tanquam in termino peremptorio, Dominus Palatinus quisque in suo Palatinatu, cum reliquis Illustrati suæ, ut in sequentibus patebit, ad hanc rem adjunctis Deputatis, sine omni mora & dilatione, justitiam administrabunt, tuncque is, quicumque ordinationis hujus nostræ violator inventus fuerit, quantocyus ex decreto lato, pro publico hoste, pacis publicæ ruptore, salutis communis turbatore, seditionum item concitato, denique pro vastatore habendus, atque publico edicto nominandus erit: contra quem etiam ad perpetuam ejus nominisque ipsius abolendam memoriam ac totalem ruinam, qua corpus, qua bona illius, universi & singuli insurgemus eumque persequemur, quam-

quamprimum à Dominis Palatinis id nobis innotuerit. Ut autem hoc interregni tempore in his Terris Jus & Justitia floreat, ordinamus, ut non obstante eo, quod Domino & Rege pro tempore careamus, nihilominus Judicia in Civitatibus, juxta cujusque loci statuta & consuetudines in suo esse permaneant, & more solito celebrentur. Castrensia autem & terrestria judicia, durante interregno, quoad causas civiles suspensa esse debent. Causæ autem Criminales contra violatores pacis publicæ, invasores, prædones, homicidas, expulsores, & uno verbo omnes causæ criminales sub hoc interregno incidentes, spoliationes in bonis personarum tam secularium quam spiritualium, aut etiam Civitatum, omnisque generis violentiæ, quæ inter quatuor articulos castrenses comprehenduntur, judicari debent per Illustrissimos Dominos Palatinos in quolibet Palatinatu, cum Deputatis ex ordine equestri hanc in rem assignatis & nominatis, prout quidem vigore laudi præsentis adjunguntur Deputati in Palatinatu Culmensi, Generoli Domini Lucas Elsanowski, Vexillifer, Michael Trzinski, Judex Terrestris, Michael Dorpowski, Scabinus Terrestris Culmenfis, Matthias Lubodzieski. In Mariæburgensi, quandoquidem pauci ex eo Palatinatu hic adsunt, Conventum hujus rei causa Dominus Palatinus, si ita videbitur, ut ibidem Deputati eligantur, indicet. In Pomerania vero Palatinatu Generosi Judices terrestres, una cum seniore scabino terrestri, ex quolibet districtu, Illustrissimo Domino Palatino adjunguntur. Qui prænominati Deputati una cum Notariis Castrensibus cujuslibet Palatinatus, ad conscribenda ejusdem Judicii acta adhibendis, ad hæc judicia specialiter jurati esse debent, Judices deputati, ex juramento à Scabinis, Notarii verò à Notariis terrestribus alioquin præstari solito. Quod tempus horum judiciorum attinet, prima die cujusque mensis, festo verò in illam incidente, extunc sequenti die in constitutis locis istis expedientur. In Palatinatu Culmensi Thorunii, in Pomerania, Skarszeviæ. Ad quæ judicia, si forte deputatorum aliquis propter impedimentum quoddam adesse non posset, præsentem nihilominus, in absentia unius, duorum vel trium, cum Palatino judicabunt. Citationes & Decreta ad eadem judicia, sub nomine & sigillo Dominorum Palatinorum, ex autoritate Consiliariorum & Ordinum Terrarum Prussicæ, emanabunt, & anticipando duas septimanas, per ministerialem insinuabuntur. Quibus ita insinuatis, partes peremptorie comparere, & semotis quibusvis dilationibus respondere, atque adeo excepta vera infirmitate, & hoc tantum in personali actu, judicatum pati tenebuntur. Quod si etiam ipsimet Domini Palatini vel deputati, proprias suas actiones coram iisdem Judiciis habuerint, non aliter ac reliqui ex Equestri Ordine, respondere ibidem tenebuntur. Debet autem præfatorum judiciorum ea esse autoritas & securitas, idemque Decretorum valor, qui est Decretorum Tribunalis Regni, à quibus nulla appellatio, neque prosecutio admitti debet. Acta verò Castrensia in omnibus Palatinatibus patere debent, & in ea inscriptiones, obligationes, resignationes, quietationes, renunciatio-

1632.

tiones, protestationes, manifestationes, aliiqve ejus generis actus suscipiantur, quæqve hætenus à morte Serenissimi Regis suscepti sunt, pleni valoris esse debent. Judicia autem ipsa, tribus septimanis ante præstitutam electionis diem finiantur, & vicissim tribus septimanis post electionem inchoentur, atqve ita ad futuri Regis coronationem usqve continuentur. Hæc autem judiciorum forma tantum pro hac vice, quamdiu Domino & Rege caremus, robur suum habebit futurisqve temporibus ad sequelam non trahetur. Insuper ordinamus, ut nemo, cujuscunqve status & conditionis sit, cum exterorum legationibus periculosa consilia ineat, privati commodi causa eas non promoveat, neqve tale quid in detrimentum communis salutis per clandestina & prohibita molimina agat, multominus consilio, opibus, aliisque modis juvet, omnia sub ea, quam supra contra communis patriæ hostes expressimus pœna. Quod pacem inter dissidentes de Religione spectat, hæc ipsa juxta omnia contenta generalis Varsoviæ, in electione Serenissimorum Regnum Henrici & Stephani, sancitæ Confœderationis, ubiqve facta tecta & in suo esse manebit. Quæ omnia & singula modo præmissa à nobis constituta, in omnibus articulis, punctis & clausulis firmiter & inviolabiliter, sine omni personarum respectu, Nos Status & Ordines servaturos esse, sanctè promittimus, & sub fide & honore verboqve vero & nobili, eidem non contraventuros esse recipimus & obligamus. In cujus rei fidem, de scientia nostra harum Terrarum Sigillum apprimi curavimus. Actum in Conventu generali Graudentinensi, die 3. mensis Junii, anno 1632.

(L. S.)

(4.)

Landes, In-
struction auf
den Convoca-
tions-Reichs-
Tag.

Generosi Domini Nuntii, quamprimum Warsaviam feliciter advenerint, ante omnia operam dabunt, ut cum Consiliariis Terrarum Prussiæ, qui pro rei exigentia inibi erunt, conveniant, & de rebus Provinciam hanc afficientibus, quoad ejus quam sæpissime fieri poterit, deliberent.

Inprimis verò Serenissimos Regem Sveciæ & Poloniæ Principes fratres, ut & Reverendissimos, Illustrissimos, Illustres, Magnificos & Generosos inclyti hujus Regni Poloniæ, Magni Ducatus Lithvaniæ, & reliquarum Provinciarum Senatores, Status deniqve & Ordines omnes, in Convocatione futura Warsaviensi congregatos, conjunctim adibunt, iisdemqve paratissima Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ studia & officia deferentes, exponent: Peraccerbum Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ accidisse, & cumprimis hoc tempore, universum hoc Regnum, tum hanc maxime Provin-

Vinciam undequaque infestantibus bellorum periculis, gravissimum ex inopinato S. R. Majestatis Domini Nostri olim longé clementissimi obitu, animis ipsorum inflictum esse vulnus, cui remedendo aliud antidotum reperiri posse non videant, quam in Supremi Regum & Regnorum Regis ac Domini, qui summis etiam Monarchis mortales deponendi exuvias legem naturæ indixit, voluntate immutabilis acquiescere, & S. R. Majestati cœlestem pro terrena collatam gratulando coronam, justissimum moerorem suum temperare, vota que ad Deum omni bonis fontem & auctorem dirigere, ut huic Regno novum Regem talem largiri dignetur, quem Regiis virtutibus & ornamentis conspicuum, dignissimum tali tantoque Principe Successorem deprædicare omnes merito possint. Deinde Generosi Domini Nuntii nostri, Celsissimo & Reverendissimo Domino Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Primati &c. gratias quas poterunt agent maximas, quod autoritate Primatus sui, datis ad universos Regni Ordines universalibus, Status quoque & Ordines Terrarum Prussiæ cum de luctuosissimo S. R. Majestatis obitu certiores reddere, tum de iis, quæ sub periculosis Interregni temporibus ad salutem & securitatem Reipubl. pertinent, ex amore Patriæ commonefacere, Convocationemque hanc generalem indicere dignata est, rogabuntque, ut Celsitudo Sua Reverendissima in cæteris omnibus, parem erga Patriam adhibere velit sollicitudinem, quo Regnum hoc novo Rege ac Principe, quem omnes Status & Ordines legitime eligant, tam ad intestina, quæ Deus clementissime auertere dignetur, coercenda, quam ab hostibus undequaque impendentia mala advertenda, diu carere non cogatur. Cumque Status & Ordines harum Terrarum, ex præscripto Jurium & libertatum suarum, Serenissimorum Poloniae Regum electioni & coronationi, adeoque iis consiliis & deliberationibus, quæ de loco, tempore & modo electionis suscipiuntur, interesse debeant: urgebunt generosi Domini Nuntii nostri, ut sicuti iidem Status & Ordines, ad Convocationem hanc generalem à Celsissimo & Reverendissimo Domino Archi-Episcopo jam sunt vocati, ita & eorundem, ne forte jure suo priventur, condigna porro ea in parte ratio habeatur.

Cæterum in communi omnium inclyti hujus Regni Ordinum congregatione, generosi Domini Nuntii nostri ante omnia inferent, Status & Ordines harum Terrarum, sicuti antea actis interregni temporibus & aliàs semper, de labefactatis non tantum, sed & violatis juribus, libertatibus, Privilegiis & consuetudinibus suis conquesti sunt, ita & nunc conqueiri necesse habere, quod tantum abest de iisdem redintegrandis tollendisque incommodis & difficultatibus spem ullam hætenus concipere potuerint, ut in dies major etiam incommodorum & difficultatum cumulus accesserit. Præterquam enim quod contra generalia & fundamentalia Provinciæ istius Privilegia, dignitates, officia, castra & tenetæ, extraneis & forensibus, posthabito prorsus sive spiritualium, sive secularium indigenarum respectu, conferri consueverint: adeo insuper bona Reipubl.

1632

in hac Provincia reformationibus & provisionibus distracta & imminuta sunt; ut in ea Senatoribus & Nobilibus de Republ. bene meritis viris, exigua fere & nulla aliquid ex iisdem bonis, quo Reipubl. inservire, statumque & dignitatem suam tueri honeste possunt, adipiscendi spes relicta sit. Exactiones autem & telonia contra manifestissima jurium verba, quæ ex nulla causa aut occasione institui & imponi debent, frustra reclamantibus toties harum Terrarum Ordinibus, non solum instituta & imposita sunt, sed & nova insuper & inaudita ab evectis & inductis, uti vocant, introducta sunt vectigalia, ut eorum exactione oppressis harum Terrarum mercatoribus, commercia sua intermittere, eaque in alia peregrina loca, summo cum Provinciæ hujus detrimento, transferri necesse sit. Ex his itaque & aliis quam plurimis suo loco & tempore exhibendis exorbitantibus, quibus nullus fere superest totius harum Terrarum Privilegii articulus non valde affectus & labefactatus, rogabunt generosi Domini Nuntii, ut Reverendissimi & Illustrissimi inclity Regni Senatores & Ordines, auctoritatem suam apud futurum Regem interponere velint, ut is harum Terrarum Privilegia, immunitates, Jura & antiquas consuetudines, tam juramento suo Regio, quam literis ante coronationem, more Antecessorum Regum & Principum, confirmet, & omnia incommoda & difficultates, quæ contra ea irreperunt, re ipsa tollat & abroget, ne Ordines harum Terrarum spe sua, de futuri Regis clementia & munificentia concepta, frustrentur. Porro generosi Domini Nuntii nostri, ubi in confesso aliorum totius Regni Dominorum Nuntiorum Terrestrium, de loco, tempore & modo electionis deliberatio suscipietur, cum iis consilia sua conferent, locumque prope Varsaviam proponent, in modo verò eligendi, prævia cum Dominis Consiliariis Varsaviae tunc existentibus communicatione, qui quam commodissimus inveniri poterit, communi omnium Regni Ordinum sententiæ se accommodabunt: ut tamen diligenter caveatur, quo omnes ad locum electionis sine strepitu & armis, in tali loco minus usitatis conveniant, nullas turbas vel tumultus cieant, sed pacifice se gerant: ut legati exterorum Principum ante electionum audiantur, nemoque Regno inauguretur, nisi qui legitimo suffragiorum ordine electus & nominatus fuerit. Dabunt deinde operam, ut dies electioni commodus, quanto fieri poterit ocyus indicatur, ne Rempubl. periculoso hoc tempore capite & Rege diu carere necesse sit. Juxta quæ generosi Domini Nuntii se declarabunt, Status & Ordines jam quidem domi suæ ea consilia inivisse, quomodo sub hoc interregni tempore, Provinciæ hujus securitati quam maxime provideri possit. Quia tamen ingruente vi aliqua majore, quod Deus clementissimè avertat, integro exercitui viribus nostris attenuatis resistendo nos impares esse sentimus, rogabunt Domini Nuntii, ut in casum ejusmodi Respubl. necessaria subsidia in promptu habeat, iisdemque ad requisitionem Statuum & Ordinum, pro necessitatis exigentia nobis succurrere, contraque externum hostem, cui quidem viciniore sumus, nos defendere velit, ita tamen ut milles disciplina

coer-

coerceatur, ne gravior quam hostis, uti ante factum est, nobis existat. 1634

Inprimis verò generosi Domini Nuntii diligenter urgebunt, in eamque curam summa cum animi industria incumbent, ut negotium tractatum cum Gustavo, non obstante S. R. Majestatis obitu, quandoquidem à Republ. non minus commode id fieri potest, sub hoc interregni tempore minimè negligatur, quin potius pro firmanda & stabilienda pace perpetua, certi Commissarii ex Regni, & inprimis Provinciæ hujus, cujus maxime interest, Ordinibus & Civitatibus majoribus nominentur, qui una cum amicis Christianorum Principum interventionibus, absque ulteriore mora & procrastinatione, de loco & tempore, per Serenissimum Electorem Brandenburgicum certiores facti, cum partis adversæ Commissariis conveniant, & omissis levioribus articulis & controversiis, ad principalem causam minus pertinentibus, fundamentum ipsum rei tractent, & certi quid de pace firma & perpetua constituent & concludant.

Interea verò rogabunt generosi Domini Nuntii, ut Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Archi-Episcopus, ex auctoritate primatus sui, datis ad Governatorem Elbingensem nomine Reipubl. literis, eundem de non contraveniendo pactis induciarum serio admonere, utque is milites suos sub hoc interregni tempore ab excursionibus & transitibus per hanc Provinciam cohibeat, in officioque contineat, cum ea oblatione, quod ex nostra parte idem fieri debeat, commonefacere dignetur. Cæterum generosi Domini Nuntii nostri, si quos ex Statibus & Ordinibus Regni, ac M. D. Lithvaniæ, Ordinibus harum Terrarum favere existimaverint, eos una cum Dominis Consiliariis, pro tunc Varsoviæ existentibus, ubi opus erit, conjunctim adibunt, rogabuntque, ut quemadmodum suas libertates & privilegia sibi salva esse cupiunt, ita & harum Terrarum jura pro virili promovere, & futuro novo Regi commendare velint, ne, quod forte Statibus & Ordinibus harum Terrarum incommodum eveniret, idem etiam ipsis aliquando accidere posset.

Similiter urgebunt Domini Nuntii, ut pax Religionis, juxta omnia contenta generalis Varsoviæ in electione Serenissimorum Regum Henrici & Stephani sancitæ confœderationis, inter dissidentes in suo esse maneat & facta tectaue conservetur.

Tandem Domini Nuntii nostri rogabunt, ut triginta florenorum millia, à Republ. in proxmè præteritis Comitibus ad exsolvenda militi in hac Provincia præfidiario, stipendia, ex contributionibus Serenissimi Electoris Brandenburgici assignata, quantocyus extradantur, utque eidem militi de ulteriore provisione à Republ. prospiciatur, auctioque stipendiorum in commissione Iuniuladislaviensi facta, in hac summa rerum omnium caritate, qua ex ordinariis stipendiis suis se sustentare difficile possunt, ipsis extradatur,

1632. prævia tamen diligenti inquisitione, utrum numerus militum integer sit, auctioque hæc ad ipsos certo redundet.

PETITA.

Pro Illustri & Magnifico Domino Castellano Culmensi, Domini Nuntii nostri intercedent, quandoquidem Magnificentia sua illibatam S. R. Majestati & Reipubl. contestando fidem, bello Svecico gravissima damna, & extremam fortunarum suarum jacturam perpessa est, ita ut pro status & dignitatis suæ exigentia unde se sustentare possit, vix habeat, ut Respubl. Magnificentia suæ, hac in parte, benignissimam rationem habere velit.

Pro Palatinatibus harum Terrarum, & imprimis Mariæburgensi intercedent Domini Nuntii, quandoquidem Nobilitas plurima damna & extremam præterito bello fortunarum suarum jacturam perpessa est, & multi sunt quibus sustentandi ratio vix constat, ut Respubl. digno eorum respectu habito, certi aliquid é bonis Reipubl. iisdem conferre dignetur.

Ut & iis, qui præterito bello á Cæsareano milite in extremam desolationem sunt coniecti, ex defalcata de ejusdem militis stipendiis pecunia, summa certa distribuatur, pariter intercedent Domini Nuntii nostri.

Rogabunt quoque, ut Civitati Graudentinensi pro navigiis præterito bello, pro necessitate Reipubl. ad structuram pontium suppeditatis belloque amissis, tandem ad exemplum aliarum Civitatum condigna fiat recompensatio.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae presentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu generali Graudentinensi d 3. Junii. 1632.

(L. S.)

(5.)

Actum in Castro Zakroczyński, feria secunda ante festum Sancti Martini Pontificis proxima, anno Domini millesimo sexcentissimo trigesimo secundo.

Co-

Manifestation der großen Städte wegen der Religions-Freyheit.

1632,

Coram Officio Actisqve præsentibus Castrensis Capitanealibus Zakroczyneſibus, perſonaliter comparentes ſpectabiles Johannes Kiſlink Thorunenſis, & Georgius Boye Gedanenſis Civitatis Secretarii, literalem in niſtationem Internuntiorum præfatarum Civitatum coram Equeſtri ordine in præſentibus Comitibus Electionis publicè productam atqve perlectam, & à Magnifico Jacobo Sobieſki, ejuſdem ordinis Equeſtris Mareſchalco receptam, officio præſenti obtulerunt, eamqve ad Acta recipi petierunt, cujus tenor ut ſequitur talis eſt. Quoniam in ſcripto à Dominis Deputatis, ratione ſecuritatis Diſſidentium in Religione concepto, mentio fit Provincia- rum Regno annexarum, Terras verò & Civitates Pruffiæ ita Regno Poloniæ annexas & incorporatas eſſe conſtat, ut nihilominus peculiaria jura ſua ſemper habuerint, quibus velut in univerſum nihil in nos conſtitui ſine nobis, nec quicquam oneris imponi poteſt, ſic invitis nobis ulla in parte immutari nequeunt. Ideò Internuntii Civitatis Thorunenſis ac Gedanenſis, indemnitati Civitatum Pruffiæ, præcaventes per expreſſum manifeſtant, quatenus in Confœderatione vel moderna ejuſdem confirmatione aliquid continetur, quòd in præjudicium præfatarum Civitatum ſiniſtra interpretatione quoquo modo allegari poſſet, ipſum juribus, privilegiis ac immunitatibus ſuis adeoque & libertati Religionis & rebus ad eam pertinentibus nihil omnino efficere vel derogare poſſe aut debere, quin potius eaſdem Civitates in libera & à Sereniſſimis Poloniæ Regibus ſibi conceſſa Religionis profeſſione, ſine cujuſquam impedimento porro relinqvendas, neque ulla ratione vel ſub quocunqve prætextu in eo quo hætenus fuerunt uſu & poſſeſſione turbandas, minores etiam Civitates quibus libertas iſta in religionis exercitio de facto adempta eſt, in priorem ſtatum reſtituendas eſſe, hac ſua manifeſtatione mediante. Cui manifeſtationi inhærentes de præmiſſis iterum atqve iterum nomine prædictarum Civitatum ſolemniffimè ſunt proteſtati, nihil juribus ſuis adverſum hic ſtatui potuiſſe aut etiamnum poſſe, & ſi quid in contrarium ſtatutum fuerit id robur nullum obtinere debere, ſalvum inſuper atqve integrum Jus iſdem Civitatibus in omnibus reſervant, cum facultate addendi, ſupplendi vel meliorandi quocunqve loco & tempore. Hac proteſtatione & manifeſtatione mediante. Ex parata copia receptum.

(L.S.)

Ex Actis Caſtrenſibus Zakroczyneſibus receptum.

Conſt. Brodowski,

(6.) Ge-

1632.

(6.)

Landes In-
struction auf
den Reichs-
Tag nach der
Eröffnung.

Generosi Domini Nuntii nostri, quamprimum Cracoviam feliciter advenerint, cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, quos frequentes tibi adfuturos non dubitamus, ante omnia, adeoque ante ipsum coronationis actum, S. R. Majestatem conjunctim adibunt, Eidemque humillima studiorum & obsequiorum nostrorum officia quam diligentissime deferentes, exponent. Perjucundum Statibus & Ordinibus harum Terrarum accidisse, magnamque exinde in animis ipsorum exortam esse luctuosissimis his temporibus voluptatem, quod post aviti Sveciae Regni legitimae delatae successione, Sacra sua Majestas Regia communi insuper Ordinum Regni Poloniae, eidemque incorporatarum Provinciarum suffragio, ad supremum paterni solii electa & evecta sit fastigium. Quam quidem singularem Suae Regiae Majestatis felicitatem, sicuti Status & Ordines ex animo gratulantur, ita Deo imprimis Optimo Maximo immortales agunt gratias, ardentissimis Eundem comprecati votis, quo S. Majestas Regia feliciter inclyti hujus Regni aggrediatur gubernacula, felicius nobis omnibus Sibi deditissimis praesit, felicissimae ac diutissimae imperet, & proptatos ex hostibus hujus Regni ducens triumphos, immortalem nominis sui gloriam, gloriosissimis Serenissimorum Praedecessorum suorum laudibus adaequet, famamque virtutum suarum nunquam intermorituram serae posteritati consecratam relinquat. Juxta haec, Generosi Domini Nuntii nostri Sac. Regiam Majestatem humillimae rogabunt, ut ad accumulandam & perficiendam Statuum & Ordinum de tam felici Majestatis suae Regiae electione conceptam animorum laetitiam Provinciae hujus haecenus undequaque afflictissimae, Jurium, Privilegiorum ac petitorum justissimam rationem habere, eaque quae haecenus injuria temporum mirifice convulsa ac labefactata sunt, novo hoc suae Majestatis regimine restaurare clementissimae dignetur.

Inprimis vero ut S. R. Majestas, ad exemplum Divorum Antecessorum, Serenissimorum Poloniae Regum, Terrarum Prussiae expressam mentionem in juramento suo Regio facere, juraque, Privilegia, libertates & antiquissimas earundem Terrarum & Civitatum in iisdem existentium consuetudines, ad normam Privilegii Serenissimi Regis ac Praedecessoris, Divi Johannis Alberti, confirmare benignissime degetur. Quod si illud praeter omnem spem obtineri nullo modo poterit, instabunt nihilominus Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas ad minimum declarationem suam Regiam impertiri & diplomate seorsivo, Terris Prussiae cavere clementer velit, quod omissa in juramento Regio Terrarum Prussiae expressa nominatio, nullis unquam futuris temporibus in sequelam vel consuetudinem ab ullo Principe trahi, & clausula in eodem juramento derogatoria, qua S. R. Majestas omnia jura, libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri communi utriusque gentis (Poloniae & Lithvanicae) & liber-

libertatibus non contraria manutenere spondet, Provinciæ hujus juribus, Privilegiis, pactis, libertatibus & consuetudinibus, nulla in parte obesse possit vel debeat.

Deinde generosi Domini Nuntii nostri sedulo operam dabunt, ut, quoad ejus fieri poterit, sapissime cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ conveniant, & de rebus Provinciam hanc afficientibus deliberent. Porro in consensu aliorum totius Regni Nuntiorum Terrestrium, generosi Domini Nuntii nostri ante omnia inferent, Status & Ordines harum Terrarum, sicuti antea actis Interregni temporibus, & alias semper de labefactatis non solum, sed & violatis Juribus, libertatibus, Privilegiis & consuetudinibus suis conqvesti sunt, ita & in proximè præteritis Convocationis & Electionis Comitibus & nunc conqveri necesse habere; quod tantum abest ut de iisdem redintegrandis tollendisqve & abolendis incommodis & difficultatibus, spem ullam concipere hætenus potuerint, ut in dies major etiam incommodorum & difficultatum cumulus accesserit. Præterquam enim quod contra generalia & fundamentalia Provinciæ istius Privilegia, dignitates, officia, castra & tenetæ extraneis & forensibus, posthabito prorsus sive spiritualium sive secularium indigenarum respectu, hætenus collata fuerint: adeo insuper bona Reipubl. in hac Provincia, reformationibus, provisionibus & Oeconomis distracta & immunita sunt, ut in ea Senatoribus & Nobilibus, aliisque de Republ. bene meritis viris, veris indigenis, exigua ferè & nulla, aliquid ex iisdem bonis, quo Reipubl. inservire, statumqve & dignitatem suam honestè tueri possint, adipiscendi spes relicta sit. Exactiones autem & telonia contra manifestissima jurium verba, quæ ex nulla causa aut occasione institui & imponi debent, frustra reclamantibus toties harum Terrarum Ordinibus, non solum instituta & imposita sunt, sed & nova insuper & inaudita ab evecctis & inductis, uti vocant, introducta sunt vectigalia, ut eorum exactione oppressis harum Terrarum mercatoribus, commercia sua intermittere, eaqve in alia peregrina loca, summo cum Provinciæ hujus detrimento transferre necesse sit. Ex his itaqve & aliis quam plurimis infra positis exorbitantiis, quibus nullus ferè superest totius harum Terrarum Privilegii articulus non valde affectus & labefactatus, rogabunt generosi Domini Internuntii reliquos Regni Dominos Nuntios, ut ex fraternò amore apud S. R. Majestatem intercedere velint, ut quemadmodum ipsi suas libertates & jura sibi salva esse cupiunt, ita etiam harum Terrarum Privilegia, immunitates, jura & antiquas consuetudines S. R. Majestas more Antecessorum Regum & Principum confirmet, & omnia incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepsérunt, re ipsa tollat & abroget, ut sub novo Rege novus Provinciæ huic vigor rediisse videatur.

Postea, quando de bello Moscovitico deliberatio intercedet, generosi Domini Nuntii nostri primum se declarabunt, consultif-
G
simum

1632.

simum arbitrari Status & Ordines, ut bellum hoc vel perpetuæ pacis mediis, vel ad minimum ulterioribus induciis in longius tempus protrahatur. Quodsi tamen id à superbo & sibi nimium confidenti hoste obtineri possibile non esset, consulere Status & Ordines, ut quamprimum rerum gerendarum nervi, pecunia scilicet prius, posteaque miles colligatur, bellumque in defensivis solum terminis geratur. Quæ tamen omnia cum ad communem omnium Statuum & Ordinum Regni deliberationem pertineant, Generosi Domini Nuntii nostri consilia sua cum cæteris Regni Statibus conferent, & quod è re & salute Reipubl. videbitur, cum iis communicabunt & constituent.

Quia verò ad expeditionem hanc, contributiones necessario laudandæ erunt, generosi Domini Nuntii nostri, allegatis primum Provinciæ hujus miseriis & calamitatibus, proximo bello Suecico exantlatis & nondum sublatis, promptitudinem nostram in sublevandis Reipubl. necessitatibus, pro tenuitate & modulo facultatum nostrarum palam contestabuntur, totum verò contribuendi negotium, tam quoad ipsam contributionem, quam modum contribuendi usitato more pro fide domum referent. Inprimis verò omnibus viribus præcavebunt, ut expeditiones & stativa militum conscribendorum ab hac Provinciâ ad medullam usque exhausta avertantur, & in loca commodiora hostique viciniora dirigantur.

Circa hæc consilia, generosi Domini Nuntii nostri cæteros Regni Nuntios majorem in modum rogabunt, ut apud S. R. Majestatem intercedant, quo vigore pactorum conventorum, S. R. Majestas tractatus pacis perpetuæ cum Rege & Regno Sveciæ seriò & sine longiore procrastinatione instituere, certosque Commissarios tum ex aliis Regni, tum inprimis hujus Provinciæ, tanquam in causa notabili, & cujus maximè interest, Ordinibus & Civitatibus Majoribus nominare, & cum plenissima facultate designare dignetur, qui juxta præscriptum induciarum, de loco & tempore à Serenissimo Electore Brandenburgico certiores facti, cum partis adversæ Commissariis conveniant, & omisfis levioribus articulis & controversiis, ad principalem causam minus pertinentibus, fundamentum ipsum rei tractent, & certi quid de pace firma ac perpetua, quamprimum constituent & concludant. Ad propositionem S. R. Majestatis de impensis funeris sacratissimæ memoriæ Majestatis Regiæ, Domini nostri olim longè clementissimi, ex bonis Reipubl. faciendis, quod attinet, generosi Domini Nuntii nostri consilia reliquorum Dominorum Nuntiorum Regni auscultabunt, & si quid ea in parte ab ipsis constitutum fuerit, se pariter declarabunt Status & Ordines, pro tenuitate facultatum suarum non defuturos esse: ipsum tamen negotium Domini Nuntii nostri domum referent.

Porro provisionem Serenissimis Regni hujus Principibus ex bonis Reipubl. fieri, propter amplissima Serenissimi olim Regis ac Domini

Domini nostri Clementissimi merita, æquum & dignum arbitrantur Scuti & Ordines pro fide generosi Domini Nuntii nostri in eo reliquis Dominis Regni Nuntiis consilia sua accommodabunt, ita tamen, ut ea provisio in aliis Regni Palatinatibus proportionaliter assignetur, & Provincia hæc, jam ante satis reformationibus, Oeconomis & provisionibus exhausta, amplius non oneretur.

Quoad præsidia hujus Provinciæ, generosi Domini Nuntii apud S. R. Majestatem & Rempubl. instanter urgebunt, ut eidem militi non persoluta hæctenus stipendia, una cum pannis ad vestimenta ipsi debitis solvantur & extradantur, provisioque ulterior ex publicis contributionibus, Regniqve thesauro eidem talis assignetur, ut justo tempore, quilibet stipendio suo frui & hac ratione ad ulteriora Reipubl. obeunda servitia in officio contineri possit.

Cæterum generosi Domini Nuntii nostri omni studio, fide & diligentia apud S. R. Majestatem & Rempubl. Privilegia & immunitates, tam spiritualium quam secularium hujus Provinciæ & Civitatum in ea existentium promovere, & ut collapsa, quoad fieri poterit, in integrum restituantur jura, enitentur, & præter jam supra posita, hæc subsequentsia maxime urgebunt puncta.

1. Ut causæ notabiles Provinciam hanc concernentes, consilio Statuum & Ordinum, vigore Constitutionum Terrarum Prussiæ, pertractentur ac dirimantur.

2. Ut longissima & nunquam interrupta consuetudo habeatur pro lege, & sit interpret omnium jurium, Privilegiorum, libertatum & immunitatum.

3. Ut Judicia per instantias debitas suo ordine celebrentur, & causæ non alio quam privilegiato & his in Terris usitato jure judicentur, ac insuper extra forum competens nemo omissis instantiis statim post curiam S. R. Majestatis, vel ad Tribunal Regni temerè evocetur.

4. Ut Privilegia ob non usum, qui in potestate ejus est, cui Privilegia hæc serviunt, non statim amittantur.

5. Quia Mariæburgum durantibus his induciis, apud Serenissimum Electorem Brandenburgicum in sequestro est, & ob id judicia ordinaria, pro festo S. Stanislai juxta Constitutionem Terrarum Prussiæ inibi celebrari solita, non sine insigni damno & incommodo incolarum quiescunt, ut interea ad alium commodiorem locum, ntpote Graudentum, transferantur, & more antiquo & usitato celebrentur.

6. Ut bona caduca non promiscuè multis ac diversis, nec ad

1632. malam informationem cujusque, sed requisita prius informatione Magistratus cujusque loci, indigenis harum Terrarum de cætero conferantur.

7. Nec mandatis, decretis, rescriptis, salvis conductibus, exemptionibus, moratoriis aut quibuslibet aliis literis Regiis, jurisdictiones Prussiæ impediuntur.

8. Ne Incolæ harum Terrarum, imprimis verò Cives tam in Regia, quam in aliis Cancellariis deprecantur, sed in redimendis mandatis, decretis, rescriptis &c. justa & æqua pretii ratio habeatur.

9. Ut transumpta Privilegiorum robor habeant in judiciis, & incolæ ipsa originalia itinerum ac viarum periculis exponere non cogantur.

10. Ut incolæ Prussiæ, imprimis verò mercatores ab omnibus daciis ac teloneis, nec non oneribus cujuscunque nominis, imprimis verò à novis illis & non ita pridem excogitatis inductis & eventis, & tam in aquis quam in terra constitutis, in omnibus stratis & viis immunes conserventur, & ad nulla persolvenda thelonia, quam quæ in antiquis & extremis Regni limitibus, aliorum Principum terras attingentibus, pro mori vetere dependuntur, secundum pacta & privilegia Terrarum Prussiæ adigantur, & Camera quoque Dioboviensis noviter fundata, ut vicissim removeatur, & cives Prussiæ non inferiore quam nonnullarum Civitatum in Regno cives, in persolvendis teloneis loco habeantur.

11. Ut Civitates Prussiæ minores in libertate podwodarum, vigore Privilegiorum suorum, conserventur.

Porro generosi Domini Nuntii nostri solennem ad S. R. Majestatem & Rempubl. deferent supplicationem, quia plurimi ex Nobilitate Terrarum Prussiæ ingentia damna & extremam fortunarum suarum jacturam perpeffi sunt, & multi, unde se sustentare queant, vix habent, ut S. R. Majestas, digno eorum respectu habito, certi quid de bonis Reipubl. conferre clementissimè dignetur.

Inprimis verò pro Illustri ac Magnifico Domino Castellano Culmensi, Domini Nuntii nostri intercedent: quandoquidem Magnificentia sua illibatam S. R. Majestati & Reipubl. contestando fidem, bello Svecico gravissima damna & extremam fortunarum jacturam perpeffa est, ut S. R. Majestas & Respublica, Magnificentia suæ hac in parte benignissimam rationem habere velit. Eandem pro, Illustri & magnifico Domino Castellano Gedanensi, nec non Magnifico Domino Succamariæ Culmensi, Domini Nuntii ad S. R. Majestatem & Rempubl. deferent supplicationem, ut suis Magnific. ob insignia perpeffa damna & extremam bonorum suorum desolationem, condigna ex bonis Reipubl. recompensatio conferatur.

Simi-

1632.

Similiter pro Magnifico Nicolao Dzialinski, Palatinide, & Generosis Domino Vexillifero & Judice terrestri Culmensi, intercedent Domini Nuntii, ut damnorum præterito bello perpessorum digno respectu habito, tam Generositatum, quam & Nobilium Domini Notarii terrestris Mariæburgensis & Georgii Piwnicki Scabini terrestris Culmensis, S. R. Majestas & Respubl. clementissimam rationem habere, & certi quid ex Reipubl. bonis assignare dignetur.

Pro Civitatibus etiam majoribus Thorunensi & Gedanensi, Statuum & Ordinum nomine intercedent generosi Domini Nuntii, quandoquidem ipsis, ob contestatam præterito bello fidem & constantiam, ingentesque sumptus factos condignæ remunerationis in Constitutionibus Regni publicis facta est promissio, ut tandem ea realiter & in effectu subsequatur, & Civitati Gedanensi juxta toties factam promissionem summæ quingentorum millium florenorum exolutio fiat.

Instabunt insuper nomine Nobilitatis Terrarum Prussiæ Domini Nuntii, ut S. R. Majestas datis ad sedem Apostolicam literis, canonisationem B. Stanislai Kostka, Poloni, promovere gratiosissime dignetur. Pro Generoso Georgio Krokowski, qui servitia militaria, omniaque boni civis officia se Reipubl. quam primum præstiturum offert, supplicabunt Domini Nuntii nostri, ut is pristinæ famæ ac honori restituatur.

Rogabunt quoque Domini Nuntii, ut Civitati Grandentinensi & Svecensi pro navigiis præterito bello ad necessitatem Reipubl. datis, belloque amissis, benigna fiat recompensatio.

Tandem nomine Civitatum Skarzeviensis, Radzinensis & Lszinensis, quæ desolationem extremam passæ sunt, intercedent iidem Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas libertationem à contributionibus ipsis benignissime indultam prolongare, & ad restaurationem ædificiorum ligna ex sylvis bonorum Reipubl. largiri, clementissime dignetur. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu generali Graudentinensi d. 16. Decembr. 1632.

(L. S.)

(7.)

1633.

Sacræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis ac Domini, Domini nostri Clementissimi gratiam, per admodum Reverendum Dominum Nuntium delatam, summo venerationis studio & submissa gratiarum actione complexi, Status & Ordines Ter-

Abfertigung
des Königl.
Gesandten auf
dem Land-
tage in Braun-
denk.

C 3

Ter-

1633.

Terrarum Prussiae diligentissime rogant, ut Dominus Nuntius fidelissima vicissim subjectionis suae obsequia S. R. Majestati haud gravitate deferre, & omnia gloriosissimae gubernationis incrementa humillime comprecari, juxtaque omnium Ordinum nomine magnas gratias submissè agere velit, quod S. R. Majestas responsum, quod praeterito in Conventu commodè ob absentiam Nuntiorum Territorium dari non potuit, Regia sua gratia complecti, aliumque his Terris Conventum indicere dignata fuerit.

Ad postulata verò ipsa de sciendis contributionibus quod attinet, non est dubium, consuevisse Status & Ordines Terrarum Prussiae, Serenissimis Regibus ea in re, quando hoc urgens Reipublicae necessitas postulavit, suum subjectionis studium debitamque animi promptitudinem ita probare, ut ipsos non raro plus etiam quam alios inclyti Regni Palatinatus contribuisset, memoria praeteritorum temporum palam attestetur. Quia verò eò miseriarum Terrarum haec Prussiae redactae sunt, ut praeteriti belli calamitate attritis profus & e medio sublatis ipsarum facultatibus respirare aliquantisper, nedum ad meliorem ipsarum conditionem pervenire hactenus nullo modo potuerint: grave iisdem Statibus & Ordinibus accidit, quod sub novo hoc S. R. Majestatis feliciter suscepto regimine, talia ad praesens consilia, quibus & intentioni ac voluntati ejusdem S. R. Majestatis & flagitantibus Reipublicae necessitatibus omni ex parte satisfaceret, inire, promptitudinemque suam ita, uti eam animis conceperunt, re ipsa declarare non possint. Quod ut S. R. Majestas pro Regia sua in has Terras gratia & clementia benigne secum perpendere, & de Statuum ac Ordinum in S. R. Majestatem & Rempublicam indefesso bene merendi studio, paratissimoque, si modo facultas adesset, animo, minime dubitare dignetur, humillimis iisdem Status & Ordines sollicitant precibus. Et ut aliquo saltem, quantum S. R. Majestatis bonique publici causa etiam in summa hac egestate sua cupiant, Status & Ordines demonstrent argumento, universa nobilitas omnium trium Palatinatum, (inter quos districtus Pucensis sese intentioni Regni conformando fumale nnum & alterum offerebat, cum tamen nonnulli juribus & saluti harum Terrarum contrarium hoc fore affererent, propter bonum pacis in unam quoque agrariam consensit, cum ea declaratione, per se non stetit, quod tam praegnantibus Reipubl. necessitatibus sit minus satisfactum) communi laudo & autoritate hujus Conventus, de eo quod sibi reliquum est, agrariam unam, a die prima Septembris colligendam, & in Thesaurum Prussiae ad diem primam Octobris extradendam laudavit, his tamen conditionibus, ut desolationem & devastationem passi, & qui contribuere penitus non possunt, sub juramentis jam ante praestitis, juxta quietationes posteriores, Palatinatus verò Mariaeburgensis, facta per ministrialem & Nobiles obductione, a contribuendo liberi & exempti sint: utque Episcopatus Varmienensis huic etiam laudo subjaceat, & redditus praeteritarum contributionum rationibus, id quod residuum ex iis erit, Tlusauro Terrarum Prussiae inferat. Civitates quoque majores Thorunensis &

& Gedanensis, licet Constitutione publica ob contestatam bello superiore S. R. Majestati & Reipublicæ fidem, plurimaque perpeffa damna & ingentes sumptus factos, quorum finem nedum vident, ab omnibus & singulis contributionibus liberæ & immunes sint, nihilominus tamen in gratiam S. R. Majestatis, pro hac vice, rationibus Reipublicæ sic urgentibus, nihil tamen derogando Constitutioni prædictæ, quoad Contributiones sive agrarias sive accisas, unam itidem Accisam duobus solidis de modio brafei æstimatam, more suo, à festo Sancti Jacobi, proximè instante, per annum integrum colligendam, & ad Thesaurum Terrarum Prussiæ inferendam decreverunt. In quam quidem Accisam similiter Civitates minores, salvis tamen libertationibus quibus de jure serviunt, consenserunt. Quantum verò attinet extraditionem retentorum Accisarum, Civitates majores Thorunensis & Gedanensis se declarant, quod paratæ semper fuerint easdem extradere, quod verò id factum non sit, in causâ fuisse, quod ortis dissensionibus, reliqui Status & Ordines de indemnitate jurium & consuetudinum antiquarum hætenus iisdem cavere noluerint, jam verò nihilominus ad iteratam S. R. Majestatis benignissimam requisitionem, quamprimum usitatas & sufficientes quietationes acceperint, extradere easdem se velle offerunt, eo tamen præcustodito, quod per hoc antiquis juribus & consuetudinibus ea in parte nihil derogatum esse debeat.

Juxta hæc, quàm possunt majorem in modum humillimis S. R. Majestatem obsecrant animis Status & Ordines, quandoquidem tempus induciarum pro tractanda pace perpetua harum Terrarum præfinitum, in dies currat & opinione citius jam elabi velle videatur, ut S. R. Majestas non expectatis longe distantium Christianorum Principum interventionibus, quamprimum fieri poterit vigore pactorum conventorum, tractatus eosdem seriò instituere & Commissarios certos tam ex Regni quàm ex harum Terrarum, quarum maximè interest, Ordinibus & Civitatibus Majoribus nominare, & cum plenissima facultate designare dignetur, qui certi quid de pace firma constituent & concludant. Et quia comperit satis habent Status & Ordines, adversæ partis exercitum in locis ab eo occupatis non solum in dies magis magisque augeri, sed & loca ipsa summo labore & ingenti sumptu hinc inde fortificationibus muniri & circumvallari: his in Terris verò tantum abest Civitates & Castra hosti imprimis viciniore contra incurfionem & oppugnationem adaptari, ut etiam ea quæ in iis præterito tempore extructa sunt passim dilabantur & corruant: non minus submissè rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas impendentibus ejusmodi malis tempestivè pro gratia sua Regia providere & tum de aliis, tum verò de Civitate & Castro Pucensi vigore pactorum conventorum fortificando, rationem consiliorum inire clementissimè dignetur.

Mi-

1633.

Militi quoque in his Terris præfidiario, qui aliquo jam exactis mensibus stipendiis suis caruit, eadem exsolvi deque ulteriori provisione ex publicis Regni contributionibus ei prospici, nec non auctiorem aliquam in tanta rerum omnium caritate, prævia tamen utrum militum numerus integer sit, auctioque hæc ad ipsos perveniat, inquisitione, benignissime assignari, rogant Status & Ordines.

Non possunt autem iidem Status & Ordines maximopere non conqueri, incolas harum Terrarum & imprimis Venerabilem Abbatem Olivensem, transitibus militum in his locis ad expeditionem Moschoviticam conscriptorum, variis iisque gravissimis stationibus & depactationibus adeo esse aggravatos, ut attritis aliis & pene exhaustis ipsorum facultatibus, id quoque quod adhuc reliquum quibusdam fuit plane consumptum & abreptum sit, imo & eorum subditi, quorum hic maxima penuria est, a Præfectis militaribus non solum abducti, sed & multi ex militibus in Provincia hac præfidiariis, qui non minus his in Terris necessarii erant, ad servitia bellica pertracti. A Civitatibus verò ut & in bonis Nobilium ingentes summæ pecuniariæ extortæ, ita ut sola Civitas Choinicensis quinque fere millia florenorum, Fridlandensis & Szluchoviensis totidem, aliæ alias summas conferre coactæ fuerint. Quod ut S. Regia Majestas benignè secum perpendere & in posterum autoritate sua Regia præcavere, Terrasque hasce & earum incolas ad medullam usque exhaustos ab ejusmodi angariis liberos & immunes servare clementissime dignetur, id Status & Ordines humillima animorum veneratione precantur.

Porro, quia Nuntii harum Terrarum in proximè præteritis Coronationis Comitibus, confirmationem jurium & Privilegiorum hujus Provincæ, signanter verò Juris indigenatus multis precibus apud S. Regiam Majestatem & in facie Reipublicæ sollicitaverunt, ea autem confirmatio ad subsequenti Comititia dilata est, rogant atque obsecrant Status & Ordines, ut S. R. Majestas se circa ea jura & maximè indigenatum clementissime conservare, bonaque Reipublicæ his in Terris veris indigenis benemeritis conferre dignetur.

Cumque Illustrissimus Dominus Palatinus Potteraniæ, officio Thesaurarii his in Terris fungatur, humillimè intercedent Status & Ordines, ut S. R. Majestas benignam meritorum suæ Magnificent. rationem habere, eidemque annuum salarium assignare pro gratia Regia dignetur.

Rogabunt insuper Status & Ordines, quandoquidem Mariæburgum, durantibus his induciis in sequestro est, & ob id judicia ordinaria Terrarum Prussiæ pro festo sancti Stanislai, juxta Constitutionem earundem Terrarum inibi celebrari solita, non sine insigni damno & incommodo incolarum quiescunt, ut S. R. Majestas judicia illa interea ad commodiorem locum, utpote Graudentum transferre, autoritateque sua Regia confirmare dignetur.

Finaliter pro Paulo Sluffelbergero, Mariæburgensi, apud S. R. Majestatem intercedunt Status & Ordines, ut S. R. Majestas benignam illius rationem habere, eiqve ob contestatam fidem & perpeffa superiore bello damna, remunerationem aliquam conferre ex gratia Regia dignetur.

1634.

Quod superest, S. R. Majestati longævam vitam cum prospera corporis valetudine, omniaque Regiarum fortunarum incrementa & glorioffimos de hostibus triumphos, Status & Ordines ex intimis animorum suorum præcordiis humillime precantur. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est subappressum. Actum in Conventu Generali Terrarum Prussiae Graudentinensi, die 19. Julii, anno 1633.

(L. S.)

(8.)

1634.

Sacra ac Sereniffimæ Regiæ Majestatis, Domini nostri clementissimi, gratiam per admodum Reverendum Dominum Nuntium benignissimè delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae, animis gratissimis, qua par est, veneratione & humilitate complexi, S. R. Majestati vicissim quicquid à fidelibus subditis ad testandam fidem, observantiam, obsequiorumque paratissimorum promptitudinem proficisci potest, submissè deferunt, sequetalibus S. R. Majestati obstrictissimos, à Domino Nuntio haud gravatim commendari, maximoperè rogant.

Abfertigung
des Königl.
then Gesand-
ten auf dem
Land-Tage zu
Graudentz.

Legationem ipsam quod attinet, intellexerunt Status & Ordines, S. R. Majestatem statim ab ipsis felicissimæ coronationis suæ auspiciis, propensissimum erga Rempubl. & fideles subditos suos amorem & studium universo Orbi contestatum evidentissimumque pro munere suo verè Regio reddidisse, dum ad solvendam obsidionem Smolenscensem undequaque ab hostibus, qua vallis, qua milite munitissimam & vel ipsius temporis diurnitate difficillimam expeditionem, in Regia sua Persona ultrò suscipere, ipsum hostem in munitionibus suis fortissimis, sua ipsius Regiæ Majestatis virtute bellica aggredi, temporum asperitates cœlique injurias & molestias fortiter ac Heroica constantia perferre, vitam denique, incolumitatem omniaque sua, communi Reipubl. bono quasi consecrans, periculo & discrimini subicere non dubitavit: Ita ut Dei benedictione, virtute suæ R. Majestatis, faventeque fortuna eò jam perventum sit, ut soluta liberataque undique obsidione, hoste supplice facto, & relicta omni munitione aliisque trophæis bellicis,

D

ulti-

1634.

ultimum vitæ, quod ipsi restabat solatium, soli S. R. Majestatis Clementiæ acceptum referente, Status & Ordines S. R. Majestati de tantorum conatum successu, Rei item publicæ de tanta felicitate Regia gratulari, omnibus verò modis secundum fortunæ cursum juvare, adeoque subsidia ea quæ S. R. Majestas impræsentiarum postulat, contributione mediante, curare, dignissimum meritissimumque putent.

Quia verò eò miseriarum Terræ hæ Prussiæ redactæ sunt, ut præteriti belli Svetici calamitate attritis prorsus & è medio sublati ipsarum facultatibus, respirare aliquantisper, nedum ad meliorem aliquam conditionem pervenire, hæctenus nullo modo potuerint, grave eadem & peracerbum Statibus & Ordinibus accidit, quod talia ad præsens subsidia, quæ & intentioni S. R. Majestatis & flagrantibus Reipublicæ necessitatibus omni ex parte satisfacerent, sciscere & in medium conferre sibi non liceat. Ut tamen nihilominus quantum S. R. Majestatis bonique publici causa iidem Status & Ordines cupiant, etiam in summa hac egestate sua palam demonstrent, universa Nobilitas Palatinatum Culmensis & Pomeraniæ, communi laudo & autoritate hujus Conventus, de eo quod sibi ex ruderibus suis adhuc reliquum est, agrarias duas, unam quidem à festo Pentecostes usque ad festum S. Johannis Baptistæ, alteram verò à festo S. Michaelis usque ad S. Martini festum anni præsentis, colligendam & in Thesaurum Terrarum Prussiæ inferendam laudavit, conditionibus adjectis: ut desolationem & devastationem passi & qui penitus contribuere non possunt, sub juramentis jam ante præstitis, juxta quietationes posteriores à contribuendo liberi & immunes sint, utque militi his in Terris præsidario, ad quem lustrandum certos Commissarios ex Statibus & Ordinibus harum Terrarum à S. R. Majestate deputari iidem Status & Ordines rogant, stipendia hæctenus non persoluta, ex publicis contributionibus Regni que thesauro solvantur, eidemque provisio ulterior à Republ. assignetur, & ut conscriptiones & stativa militum ab his Terris ad medullam usque exhaustis prorsus avertantur, in aliaque loca commodiora dirigantur. Cui laudo Palatinatus Mariæburgensis ob desolationem & devastationem se subjacere non posse declaravit. Episcopatus autem Varmiensis sub hac conditione, ut militi suo præsidario de stipendiis ex Contributionibus publicis prospiciatur, vel securitati ejusdem Episcopatus provideatur, in prædictas Contributiones similiter consensit.

Porro Civitates majores Thorunensis & Gedanensis, licet Constitutione publica, ob contestatam bello superiore S. R. Majestati & Reipubl. fidem, plurimaque accepta damna & ingentes sumptus, quorum finem nedum vident factos, ab omnibus & singulis contributionibus liberæ & immunes sint, nihilominus tamen in gratiam S. R. Majestatis, necessitatibus Reipublicæ ad præsens sic urgentibus, nihil tamen derogando Constitutioni prædictæ, quoad Con-

Contributiones five agrarias five accifas, pro hac vice quatuor accifas duobus solidis de modio brafei æstimatas, more suo á festo S. Jacobi per annum integrum colligendas & ad Theſaurum Terrarum Prusiæ inferendas decreverunt, cum hac tamen expreſſa conditione & proteſtatione, quod hæc animorum ſuorum promptitudo, quam ad præſens S. R. Majeſtati & Reipublicæ conteſtatae ſunt, nihil quicquam ſibi præjudicare vel in poſterum in exemplum trahi allegarive debeat. In quas quidem accifas ſimiliter Civitates minores, & inter eas Skarzovienſis, quæ á præteritis Accifis abſolvitur, ſub eadem conditione & proteſtatione conſenſerunt, ſalvis tamen libertationibus Civitatum, quæ illas impetrarunt & quibus eæ de jure ſerviunt, utque ab aliis inconſuetis contributionibus, maximè verò Civitas Svecenſis á luſtrationibus, & reliquæ omnes á ſtativis militum conſcribendorum liberæ & immunes ſint. Quantum verò attinet extraditionem quaſi non illatarum in Theſaurum præteritarum contributionum, Civitates majores, Thorunenſis & Gedanenſis, ſe declarant, quod laudatas hæctenus á ſe Contributiones, receptis deſuper quietationibus, jam extradiderint nihilque retentorum penes ſe exiſtere ſciant, eam verò quæ ad præſens adhuc colligitur ad feſtum S. Jacobi, ſimiliter ſe extradituras eſſe promittunt.

Cæterum gratiſſimis Status & Ordines ex admodum Ruerendo Domino Nuntio intellexerunt animis, S. R. Majeſtatem etſi diſcillimo ad præſens bello occupatam, nihilominus de ſalute & incolumitate harum Terrarum eſſe ſolicitam, ad reaſſumendoſque cum Regno Sveciæ pacis Tractatus, jam Commiſſarios designaſſe, pro qua quidem inſigni & verè paterna erga has Terras gratia, iidem Status & Ordines, quas animo concipere poſſunt, agunt gratias, juxtaque humillimè & majorem in modum obſecrant, ut quandoquidem tempus induciarum opinione citius jam elabi velle videatur, S. R. Majeſtas non expectatis longe diſtantium Chriſtianorum Principum interventionibus, proximo quoque tempore tractatus eoſdem cum dignitate commodoque S. R. Majeſtatis ſerio & in effectu inſtituere & ad jam designatos ex Regni Statibus Commiſſarios, ex harum quoque Terrarum, quarum maximè intereſt, Ordinibus & Civitatibus majoribus certos quosdam nominare & reliquis adjungere; interea verò caſtris & fortalitiis quæ præterito tempore extructæ paſſim dilabuntur & corruunt, pro gratia ſua Regiæ tempeſtivè providere, & quæ præterea ad ſecuritatem harum Terrarum neceſſaria videbuntur, clementiſſimè de iis proſpicere dignetur.

Juxta hæc non poſſunt Status & Ordines vehementer non conqueri, tameſſi ex antiqviffimis harum Terrarum juribus & Privilegiis, ſubſecutiſque Sereniſſimorum Poloniae Regum Reſcriptis & interrupta hæctenus nunquam conſuetudine, ſalis tranſmarini uſus & diſtractio incolis harum Terrarum libera ſemper conceſſa reli-

1634.

Itaque sit, Illustrissimum tamen Regni Thesaurarium, non ita pridem per custodes suos & signanter Generosum Stanislaum Studzinski; liberam hanc salis é portu Gedanensi invectionem, in Vistulæ fluvio non solum detentis aliquot navigiis impedivisse, sed & literis suis emanatis omnem omnino salis illius usum, sub confiscatione ejusdem, incolis harum Terrarum interdixisse. Quod cum in summum earundem damnum & præjudicium vergat, S. R. Majestatem humillimè Status & Ordines rogant, ut se circa hæc jura & libertates clementissimè conservare, datisque ad eundem Illustrissimum Dominum Thesaurarium literis, quo ab ejusmodi attentatis de cætero absteineat, Authoritate sua Regia monere dignetur. Similiter Civitates majores hanc intulerunt querelam, Cives suos, in Regno diversis & antehac inusitatis de inductis & eVectis, uti vocant, veltigalibus aggravari, quod cum Juribus & Constitutionibus harum Terrarum, quæ unum cum Regno Poloniæ corpus sunt, & libera in eo, uti & aliæ Regni Civitates, commercia & negotiationes, sine omni teloniorum exactione habent, repugnet, rogant summa animorum devotione Status & Ordines, ne id imposterum amplius committatur, utque incolæ harum Terrarum, circa Jura & immunitates suas illibati conserventur.

Graviter etiam Cives Novenses conquesti sunt, Concivem quendam ipsorum, Joannem Riemer, anno præfenti tabernas duodecim cis Vistulam in Ducatu Prussiæ jacentes, in quarum usu & possessione liberè nemineque contradicente ab immemorabili tempore iidem Novenses fuerunt, in detrimentum summumque damnum ipsorum, maximamque diminutionem accisæ S. R. Majestatis, à Generoso Insulæ Marianæ Capiteo, pro certa summa pecuniaria ad integrum anni spatium conduxisse: quam summam, finita ista arenda, si Novenses eas tabernas vicissim acquirere voluerint, Generosus Capiteo ab iisdem reposcat. Quapropter S. R. Majestatem humillimè Status & Ordines rogant, ut apud Illustrissimum Ducem Prussiæ, in cujus Ducatu & jurisdictione istæ tabernæ existunt, pro iisdem Civibus Novensibus, ut sicuti hæctenus ita & imposterum in usu & possessione prædictarum tabernarum existere possint, intercedere clementissime dignetur.

Tandem Palatinatus Pomeraniæ qua decet observantia S. R. Majestatem rogat, ut si tractatus cum Regno Sveciæ exoptatum finem præter spem sortiti non fuerint, S. R. Majestas eidem Palatinatui ad consultandum de securitate sua circa festum S. Michaelis Conventum indicere benignissimè dignetur. Quod superest, S. R. Majestati longævam vitam cum prosperrima corporis valetudine, omniaque fortunarum Regiarum incrementa & gloriosissimos de hostibus triumphos, Status & Ordines ex intimis animorum suorum præcordiis, humillimè cum debitæ fidei & subjectionis obsequiis comprecantur.

In

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum in Conventu Terrarum Prussiæ Generali Graudentinensi, die 3. mensis Maii, anno 1634.

1634.

(L. S.)

(9.)

Generosi Domini Nuntii nostri, quamprimum Varſavium feliciter advenerint, ante omnia operam dabunt, ut quo ad ejus fieri poterit, cum Consiliariis Terrarum Prussiæ, qui præſentes fuerint, apud Dominum Præſidem conveniant, & de rebus Provinciæ hujus deliberent. Deinde S. R. Majestatem Dominum nostrum Clementissimum conjunctim adibunt, eidemque fidem, studia & obsequia nostra quam diligentissimè deferent & vitæ diuturnam incolunitatem precabuntur, simulque ut jurium, Privilegiorum, ac petitorum hujus Provinciæ afflictissimæ clementissimam rationem habere dignetur, rogabunt.

Preussische
Landes-In-
struction auf
den Reichs
Tag.

Ac imprimis S. R. Majestati devotissimè, modisque quibus convenit omnibus, gratulabuntur, quod confecto feliciter bello Moscovitico, pacem & tranquillitatem per Serenissimos Poloniae Reges à ducentis prope annis sæpius quidem tentatam, sed ad hæc usque tempora invidente fortuna denegatam, virtute felicitateque sua Regia talem constituerit, firmaveritque, qua nec melior, nec honestior optari unquam potuisset, quo nomine gratias etiam S. R. Majestati agent quam maximas, Eidemque vicissim debitam fidem nostraque omnia quamvis minimè paria, pro ejusdem S. R. Majestatis salute, dignitate, ac fortunis Regiis palam deferent & contestabuntur. Juxta verò humillimè precabuntur, ut quemadmodum regimen S. R. Majestatis, cælesti sic disponente & aspirante gratia, felix auspiciū secundumque progressum sortitum est, ita porro eodem Deo authore, quicquid adhuc restat difficultatum, virtute felicitateque Suae Regiæ Majestatis peragi & ad finem exoptatum perducī possit. Quod ut rectissimè succedat, ea qua decet veneratione obsequendi studio, S. R. Majestatem, Domini Nuntii nostri rogabunt, ut, quandoquidem ad instituendos cum Regno Sveciæ tractatus, certi Commissarii ex inclyti Regni Statibus & Ordinibus jam deputati sunt, Sua quoque Regia Majestas ex harum Terrarum quarum maximè interest, Consiliariis, certos aliquos nominare, & reliquis adjungere dignetur, qui sine ulteriori mora & procrastinatione de loco & tempore certiores facti, cum partis adversæ Commissariis, plenissima cum facultate conveniant, pacemque firmam & perpetuam, ex dignitate commodoque S. R. Majestatis & Reipubl. quamprimum statuunt, & concludant.

D 3

In-

1632.

Interea verò, & imprimis si adversa pars negotium hoc Tractatum differre & protelare voluerit, vel & ipsos Tractatus præter omnem spem irritò conatu dilabi contingeret, rogabunt itidem Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas præter præsidia moderna, militem majorem conducere, eidem de annonâ & armatura prospicere, castris quoque de fortalitiis, & imprimis arci Pucensi, quæ præterito tempore extructa partim corruunt, partim reparatione ulteriori indigent, pro gratia sua Regia tempestivè providere, & quæ præterea ad harum Terrarum securitatem spectant, pro paterna sua erga universam Rempubl. cura & sollicitudine procurare clementissimè dignetur. Porro in consessu aliorum totius Regni Dominorum Nuntiorum Terrestrium, quando de periculis ab immanissimo Turcarum hoste impendentibus deliberatio intercedet, generosi Domini Nuntii nostri consilia sua cum cæteris Regni Statibus conferent, & quid è re & salute Reipubl. videbitur, cum iis communicabunt & constituent.

Postea quando de contributione, ad persolvenda tum præteriti ad bellum Moscoviticum conducti, tum & iterum adversus Turcam conducendi militis stipendia tractabitur, Generosi Domini Nuntii nostri cæteris Regni Dominis Nuntiis primum exponent, quod etsi eò miseriarum Terræ hæc Prussiæ redactæ sint, ut præteriti belli Svetici calamitate attritis prorsus & è medio sublatis ipsarum facultatibus, nec respirare aliquantisper, nedum ad meliorem aliquam conditionem pervenire hætenus ullo modo potuerint. Nihilominus Status & Ordines, animorum suorum promptitudinem, quantum scilicet S. R. Majestatis & Reipubl. bono cupiant, palam demonstrasse, & in summa quoque egestate sua, de eo quod sibi adhuc reliquum erat, post exacta nuper coronationis Comitia, binis vicibus tres seorsivas contributiones & quinque accisas jam laudavisse: rogabunt itaque cæteros Regni Dominos Nuntios, ut apud S. R. Majestatem pro nobis intercedant, quatenus ad præsens à Contributionibus liberi & immunes esse queamus. Quodsi verò id nullo modo obtineri poterit, Generosi Domini Nuntii promptitudinem animorum nostrorum, quantum quidem ex cineribus nostris fieri poterit, contestabuntur, ipsum verò contribuendi negotium, tam sciscendæ quam modificandæ contributionis, pro fide sua domum referent.

Conquerentur autem juxta hæc, quod expeditiones & stativa militum plerumque in has Terras ad medullam usque exhausta; dirigantur, prouti & ad præsens miles à Generoso Friderico Dönhoff conductus, incolas harum Terrarum & imprimis Capitaneatus Graudentinensis, stationibus & depactationibus adeò aggravavit, ut attritis prorsus ipsorum facultatibus, plurimi aufugerint; alii verò ita exhausti sint, ut contributiones in proximè præterito Conventu Terrarum Prussæ laudatas, præfinito tempore extradere ipsis possibile non erit. Cui & hoc accedit, quod milites in his Terris præ-

præfidiarii, quos non minus hic, quàm alibi esse Reipubl. interest, per ejusmodi expeditiones à servitiis suis abstrahantur. Quapropter cæteros Regni Dominos Nuntios rogabunt, ut interposita apud S. R. Majestatem intercessione, in posterum Terræ hæ Prussiæ ab ejusmoei angariis liberæ & immunes conferventur.

Circa hæc rogabunt quoque Generosi Domini Nuntii nostri, ut eidem militi Provinciæ hujus præfidiario, stipendia non hæcenus persoluta exsolvantur, eiqve de provisione ulteriori ex publicis Regni contributionibus prospiciatur, nec non auctio aliqua in tanta rerum omnium caritate juxta Commissionem Inovladslauientem ipsi assignetur. Cæterum si in futuris Regni Comitibus expeditio Generalis sine divisione belli laudanda foret, rogabunt Domini Nuntii nostri, ut Palatinatus his Terris proximiores, ad quos eadem Terræ, si periculum aliquod ipsis immineret, recurrere possent, pro iisdem referventur.

Pariter rogabunt Generosi Domini Nuntii nostri, ut si tractatus cum Regno Sveciæ instituendi, ab adversa Parte differri & protelari, vel ipsos etiam tractatus sine fructu dilabi contingeret, adeoque miles pro continuando bello has in Terras inducendus esset, ut juxta pacta conventa de disciplina militari certi quid constituatur, vigore cujus milites injuriam inferentes, coram Dominis Palatinis conveniri, ex iisque justitia debita, tam in sicut apud Illustrissimum Campiductorem autoritate administrari possit.

Utque in Cancellariis Regiis præcaveatur, ne milites ex bonis Regalibus & Nobilium conscribantur: item ut redintegrato bello namini neutralitatem, utpote Reipubl. damnosam & inhonestam inire liceat, & ut militibus extraneis, ante expirationem induciarum, per has Terras transitus ulterior non concedatur.

PETITA.

Inprimis S. R. Majestas roganda erit, ut de cætero dignitates & Officia his in Terris Prussiæ, nulli extraneo sed proprio Indigenæ conferre clementissimè dignetur, cumque Juribus earundem Terrarum in collato Episcopatu Varmiensi non ita pridem contraventum sit, urgebunt apud Illustrissimum & Reverendissimum Dominum Episcopum, Domini Nuntii nostri, ut Reverendissima Celsitudo sua, à S. R. Majestate exemplo antecessorum suorum assurationem talem impetrare velit, quæ electio suæ Celsitudinis antiquis harum Terrarum juribus nihil quicquam deroget, nec in posterum ad exemplum vel sequelam trahi debeat.

Similiter rogabunt Generosi Domini Nuntii, ut Incolæ Prussiæ, inprimis verò mercatores, ab omnibus daciis, teloniis, nec non oneribus cujuscunqve nominis, inprimis verò à novis illis & non

1634. non ita pridem excogitatis inductis & euectis immunes conserventur, & ad nulla, præterquam quæ in antiquis & extremis Regni limitibus pro more veteri perpenduntur vectigalia, secundum pacta & Privilegia Terrarum Prussiæ adigantur, utque cives Prussiæ non inferiore, quam aliarum Civitatum Regni cives, loco habeantur.

Pro Nobilitate harum Terrarum signanter verò Palatinatus Mariæburgensis, solennem Domini Nuntii ad S. R. Majestatem & Rempubl. deferent supplicationem, quandoquidem plurimi ingentia damna & extremam fortunarum suarum jacturam perpeffi sunt, ut S. R. Majestas & Respublica, digno eorum respectu habito, ad exemplum Livonicæ Nobilitatis aliquid ipsis conferre gratiosissimè dignetur. Inprimis verò ut inter alios Illustris & Magnifici Domini Castellani Culmenfis, nec non Generosi Johannis de Felden, Zakrewski, Vexilliferi Mariæburgensis, ob contestatam bello Syetico fidem, benignissimam rationem hebere velit.

Ut quoque Generoso Domino Johanni á Werden, Capitaneo Novensi, debitum per Rempublicam contractum tandem exsolvatur, instabunt apud S. R. Majestatem, Domini Nuntii nostri.

Rogabunt quoque, ut Conventus harum Terrarum ordinarius, antehac Mariæburgi celebrari solitus, Graudentum transferatur: utque similiter Conventus particulares, ac electiones Deputatorum in Palatinatu Mariæburgensi antehac Stumæ celebrari solitæ, autoritate Comitali Christburgum transferantur.

Pro Civitate verò Graudentinensi & Suecensi intercedent Domini Nuntii, ut ipsis navigia præterito bello ad necessitatem Reipubl. data belloque amissa, ad exemplum aliarum Civitatum ex thesauro Regni solvantur. Utque spectabili Johanni Ravensberg, Civi Gedanensi, ligna pro munitione arcis & Civitatis Suecensis ex mandato Illustrissimi Domini Campiductoris, per milites S. R. Majestatis præterito anno accepta, exsylvis Reipubl. recompensentur.

Nomine Civitatis Lasinensis & Radzinensis rogabunt Domini Nuntii, ut S. R. Majestas libertationem á Contributionibus ipsis benignissimè indultam, prolongare clementissimè dignetur.

Finaliter pro Dn. Paulo Schlüsselberger, Mariæburgensi, apud S. R. Majestatem intercedent, ut benignam illius rationem habere, eidemque ob contestatam fidem & perpeffa superiore bello damna, remunerationem aliquam conferre ex gratia sua Regia dignetur. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Actum in Conventu Generali Graudentinensi, die 26. Mensis Junii, anno 1634.

(L. S.)

(10) Gene-

(10.)

Generosi Domini Nuntii, postquam DEO volente, Var-
savianam feliciter advenerint, ante omnia operam adhi-
bebunt, ut sæpius quoad fieri id poterit cum Consiliariis
Terrarum Prussiæ, qui præsentibus Comitibus intererunt,
convenient, & de rebus Provinciæ hujus diligenter communicent.
Deinde S.R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, post
impetratam ex communi consilio audientiam conjunctim adibunt,
Eidemque, prævia debita congratulatione, de reportatis feliciter ex
truculentissimis Regni hostibus victoriis & triumphis, non solum
fidem, studia & obsequia nostra prolixè deferent, verum etiã
vitæ longævæ incolumitatem prosperrimosque consiliorum Regio-
rum successus precabuntur, simulque ut Jurium, Privilegiorum
ac petitorum harum Terrarum clementissimam rationem habere
dignetur, submisit rogabunt. Inprimis S. R. Majestati pro perpetua
& vere paterna in promovenda salute & incolumitate Reipublicæ
cura ac solitudine, humillimas agent gratias, quod suscepto
adversus immanissimi hostis ferocissimum exercitum Turcicum
longinquo itinere, eoque ad pacis ineundæ necessitatem expectatione
citius compulso, Terras hæc præsentia sua, castra & civitates
minores de præsidiis sufficientibus aliisque belli apparatus
providere, atque exoptatos diu Tractatus pacis, quos hostis alias
callidus consulto in longum tempus protraxisse credebatur, auctoritate
sua in eum solum finem benignissime maturare dignata est,
quo post tot acceptas clades, pristina toti Regno felicitas restitui,
& Terræ hæc à periculis bellicarumque calamitatum metu imposterum
immunes esse possint. Et quia ex propositione S. R. Majestatis
evidenter patet, in futuris Deo dante Comitibus, inter alia
deliberationem de bello Svecico, cujus suspensio intra paucos
menses finem suum sortietur, serio institutum iri, proinde Generosi
Domini Nuntii, consulendo in medium, ex loco suo proferent: Optare
Status & Ordines talia subministrari posse media, quibus ferocia
hostilis, solita S. R. Majestatis virtute & felicitate fortiter reprimi,
Civitates & loca adversarum Partium alias aditu difficilia, ad
deditio-
nem armis compelli, adeoque non solum Terræ hæc, expurgatis &
ejectis penitus hostibus, ad pristinam faciem reduci, verum etiã
ipsum Svecicum Regnum, ex manibus injustorum possessorum
vici-
simum recuperari possit. Verum cum ad præsens Reipubl. universæ
ea sit conditio, ut priorum calamitatum nondum oblita, perferen-
dis gravioribus desolationibus, quæ ex bellis certo certius pro-
veniunt, amplius non sufficiat: proinde arbitrari Status & Ordines,
è re magis & commodo Reipubl. futurum, si ingruens hocce bellum
honestis perpetuæ pacis conditionibus totaliter componatur. Quod si
vero id pervicacia hostis obtineri non possit, consulere Status & Or-
dines,

E

dines,

Landes, In-
struction auf
den Reichs-
Tag.

1635.

dines, ut instantis hujus belli sedes alio commodius transferatur, transitus militares ab his Terris, præteriti belli angustiis magnopere attritis, avertantur, miles ad defensionem harum Terrarum destinatus in disciplina militari contineatur, & si modum officii sui exesserit, severe coërceatur, atque hoc pacto Terræ hæ extremæ ruinæ & periculo eximantur. Quæ omnia cum ad communem omnium Statuum & Ordinum Regni deliberationem pertineant, Generosi Domini Nuntii nostri, cum cæteris Regni Ordinibus consilia sua eo nomine conferent, & quod ex dignitate S. R. Majestatis atque commodo Reipublicæ videbitur, cum iis communicabunt & statuent. Postea cum de contributionibus publicis ad persolvenda tam moderno quam futuro militi subsidia deliberatio instituetur, Generosi Domini Nuntii, allegatis primum Terrarum harum miseriis & angustiis, quarum scissum nondum deposuere, revocata adhuc in memoriam Statuum & Ordinum in conferendis etiam arctissimo quovis tempore contributionibus prompta alacritate, serio rogabunt reliquos Regni Nuntios, ut apud S. R. Majestatem & Rempubl. pro nobis intercedere, libertationemque à contributionibus publicis, ex fraterno suo erga Nos amore, Terris hisce ad medullam usque exhaustis, impetrare velint, promittentes, Nos, ubi ad meliorem statum Terræ hæ pervenerint, pari studio Rempubl. sublevaturos esse. Quod si vero libertatio hujusmodi obtentu difficilis fuerit, Domini Nuntii nostri, more veteri & hætenus recepto, tam ipsam contributionem quam modum contribuendi, pro fide sua domum referent. Quantum attinet rem monetariam atque pretia rerum, quoniam utrumque hoc negotium ad consilium Pruthenicum, in proxime futuris Comitibus, more hætenus usitato celebrandum, dilatum est, provide Domini Nuntii Nostri id ipsum sollicitabunt, consiliaque sua hac de re cum Dominis Consiliariis porro conferent. Cognitum est ex experimentis, militem præsidarium tam arcis Smolenscensis, quam Scerpienscensis magnam & indefessam in sustinendo inopinati hostis Moscovitici nupero impetu, curam & diligentiam impendisse, quapropter apud S. R. Majest. & Rempubl. intercedent Domini Nuntii Nostri, ut habita meritorum hujusmodi ratione, bona feudalia in Palatinatu Smolenscensi existentia, militibus de Repub. bene meritis, jure quidem hæreditario, non tamen aliter quam sub onere servitii tempore belli contra hostes Reipubl. præstandi, conferantur. Justum ac pariter æquum esse arbitrantur Status & Ordines, ut Serenissimo hujus Regni Principi, Carolo Episcopo Vratislav. ad quem ob motus Germaniæ bellicos, mediocres hætenus ac ferme nulli ex desolatissimo Episcopatu Vratislav. pervenerunt proventus, Abbatia Tynecensis pro digniore sustentatione in ejusdem usum concedatur. Quocirca ubi provisionis hujus in confesso Reip. facta fuerit mentio, Domini Nuntii Nostri, ex auditis reliquorum Dominorum Nuntiorum Regni consiliis, illorum hac in parte consensui se accommodabunt. Intercessionem Illustrissimi Ducis Pomeraniæ pro Illustrissimi Ducis Croyensis filio factam quod attinet, quoniam summa illa, cujus solutio expetitur, authenticis recognitionibus nondum deducta est, proinde

de instabunt Domini Nuntii Nostri, ut debitum hoc sufficientissime prius comprobetur & deducatur, atque ubi probationes aliquæ & recognitiones inductæ fuerint, de iis ad nos pro meliori informatione referant. Juxta hæc rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut Nobilitati harum Terrarum, quæ præterito bello extremam fortunarum suarum jacturam perpessa est, certa aliqua remuneratio ex bonis Reip. præstetur. Singularem libertatis usum sibi arrogant milites in Regno hocce stipendia merentes, cum contra mentem Constitutionum publicarum, perpetrato graviore aliquo facinore, exemptionibus specialibus jurisdictioni competenti se subtrahere atque hoc pacto poenam quam justissimam meruerunt variis diffugiis frustrari satagunt, quæ præsumpta libertas ne in licentiam majorem aliquando publico exitio erumpat, præcavebunt Domini Nuntii Nostri, ne exemptiones hujusmodi posterum in personalibus valeant. Ut vero indemnitati illorum, quibus Acta perierunt, tempestive consulatur, rogabunt S. R. Majestatem & Rempubl. Domini Nuntii Nostri, ut constitutis & designatis ex Incolis harum Terrarum Revisoribus, Revisio Castrensium & Terrestrium, minorum verum Civitatum solummodo eorum Actorum, quæ vel injuria belli vel igne perdita & consumpta sunt, autoritate Comitiali instituantur. Instabunt præterea Domini Nuntii Nostri, ut Constitutio coronationis de disciplina militari, autoritate Comitiali reassumatur, certique in his Terris Commissarii ex Statibus & Ordinibus harum Terrarum designentur, qui excessus militum facta desuper eognitione, serio puniant. Quoniam Judicia ordinaria pro festo S. Stanislai ex præscripto Jurium harum Terrarum & Privilegiorum earundem, Mariæburgi antehac haberi solita, ad præsens ibidem propter intervenientem sequestrationem ejusdem Civitatis celebrari nequeant; proinde rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut judicia hujusmodi durante bello, Graudentum transferantur, ibidemque debito & legitimo instantiarum ordine observato, incolis harum Terrarum justitia administretur. Similiter rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut judicia & Conventus particulares pro electionibus Deputatorum in Palatinatu Mariæburgensi antehac Stumæ celebrari solita, autoritate Comitiali, Christburgum transferantur, ibidemque durante bello expediantur. Et quandoquidem Terris hisce Prussiae, à D. Casimiro Rege cæterisque Successoribus Poloniae Regibus, libertas ab omnibus theloneorum exactionibus in Terris & aquis Prussiae concessa est, inque ejusdem libertatis aqvaticæ usu & consuetudine Terræ hæc firmiter permanserint, idcirco rogabunt Domini Nuntii Nostri, ne Constitutio in proxime præteritis Comitibus sub Titulo de Evectis, contradicentibus & protestantibus harum Terrarum Nuntiis sancita, ad incolas earundem Terrarum Prussiae extendatur, sed potius ut iidem circa liberam & hæcenus haud interruptam navigationem immunes conserventur. Pari ratione serio contendent Domini Nuntii Nostri, ut Incolæ harum Terrarum ac imprimis tam majorum quam minorum Civitatum Cives, circa libertates & immunitates suas, vigore quarum ab omnibus thelo-

1635.

neis, excepto finitimo, liberi sunt, constitutione publica conserventur, nullisque in posterum vectigalium & theloneorum exactionibus, contra antiquissima jura & Privilegia harum Terrarum onerentur. Crebro haec accidit, ut Rottmagistri in his Terris subditos ex bonis Nobilium abduci curaverint; proinde operam dabant Domini Nuntii Nostri, ut subditi hujusmodi vicissim veris Dominis suis restituantur, neque in posterum ad militiam subeundam conscribantur. Ne cursus justitiae in his Terris impediatur, vel in longum tempus differatur, sollicitabunt Domini Nuntii Nostri, ut Judicia Terrestria in posterum ter in anno celebrentur. Providebunt insuper Domini Nuntii Nostri, ne bona Reipubl. cuiquam in feudum conferantur, aut alio quovis modo a Regno alienentur. Tandem intercedent Domini Nuntii Nostri pro Palatinatu Mariburgensi, cujus Nuntii in Conventu moderno se declaraverunt, quod laudum Braclaviensium ratione contributionum in Nuncios suos conferentium, qui ad Comitiam ablegantur, Constitutione publica in Comitibus coronationis approbatum, perpetuis temporibus acceptent, utque haec acceptatio auctoritate Comitiali roboretur & confirmetur. In praemissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae est subappressum. Actum in Conventu generali Graudentinensi, die 10. Januarii, 1635.

(L. S.)

(II.)

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
Land, Tage
zu Graudentz.

Sacrae Regiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, gratiam, per admodum Reverendum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu congregati, promptissimis excipientes animis, vicissim S. R. Majestati, pro paterna harum Terrarum cura & sollicitudine, debita humillimae subjectionis, fidei atque observantiae obsequia, quae par est animorum submissione deferunt, Eidemque constantem & diuturnam vitae incolumitatem prosperrimosque, quae pacis, quae belli, consiliorum successus, devotissime comprecantur. Ante omnia vero humillime rogant Status & Ordines, S. R. Majestas id benignissime interpretari dignetur, quod Conventus iste solito longius sit protractus. Non enim id culpa eorum factum, sed ejus potius, qui S. R. Majestatis literas vocatorias, Civitati Gedanensi vix tribus diebus ante terminum, Civitatibus vero minoribus Palatinatus Pomeraniae nullas prorsus reddidit: unde partim ob defectum Sigilli Terrarum Prussiae, partim ob absentiam Internuntiorum memoratae Civitatis Gedanensis, aliarumque minorum Civitatum Palatinatus Pomeraniae, eundem Conventum prorogare necesse habuerunt. Quocirca ea, quae deget, animorum veneratione obsecrant

erant Status & Ordines, ne in posterum Conventus à S. R. Majestate his Terris indicti, immatura hujusmodi exhibitione literarum vocatoriarum retardentur. Legationem ipsam quod attinet, optarent Status & Ordines, ut in ærumnoso hocce ac penitus concusso Patriæ suæ statu, tam ad levandum jugum militare, quod omnium nostrum cervices in dies durius premit, quam ad avertenda, quæ novo Martis onere Terris hisce imminere videntur, belli pericula, ardorem & promptitudinem Ordinum Regni in conferendis ad necessitatem communem subsidiis æquare possent. Verum cum toti jam ferme Orbi satis superque constet, tam miseram & deploratam afflictissimæ hujus Terræ impræsentiarum esse faciem, ut Incolæ ejus, cum præterito bello, tum imprimis per licentiam effrenam militum, Terras hæc stativis, creberrimis transitibus, insolitis extorsionibus, aliisque innumerabilibus damnis & molestiis quotidie infestantium, bonis suis prorsus denudati, vix sustinendæ vitæ suæ pares existant, tantum abest ut ad juvandam Rempubl. paria, uti olim factum, cum Ordinibus Regni studia afferre & contestari valeant: persuasum habent Status & Ordines, se ob id offensam S. R. Majestatis non merituos, quod cum amore in patriam nulli cedant, in laudandis tamen hac vice ad communem necessitatem auxiliis, vires suas mensurare cogantur. Quo tamen palam innotescat adeo curæ sibi esse ejusdem salutem & incolumitatem, ut in summa etiam rerum egestate, ex mero amore & inveterato erga Serenissimos Reges obsequio, residuum fortunarum, quæ hostis crudelitati & militum insolentiæ fataliter exemptæ sunt, in publicum conferre, non graventur: proinde in gratiam S. R. Majestatis juxta virium tenuitatem, animorum suorum promptitudinem testatam reddere cupientes, officio suo in tantis Reipubl. difficultatibus deesse noluerunt: et universa quidem Nobilitas Palatinatus Culmensis communi laudo & autoritate hujus Conventus, de eo, quod sibi ex ruderibus adhuc reliquum est, duas agrarias, Nobilitas verò Palatinatus Pomeraniæ agrarias tres, in vim coæqvationis præteritarum contributionum cum Palatinatu Culmensi pro festo S. Michaelis Archangeli anni præsentis colligendas, & in thesaurum Prussiæ inferendas, laudavit; ita tamen ut desolationem & devastationem passi, & qui penitus contribuere non possunt, sub juramentis jam antehac præstitis, & juxta quietationes posteriores, si vero qui recenter vastationem & desolationem eandem experti sunt, sub juramentis adhuc præstandis à contribuendo liberi & immunes existant; neve contributiones in Conventu hocce laudatæ, & in thesaurum Prussiæ illatæ, citra scitum & consensum Statuum & Ordinum harum Terrarum, per Illustrissimum Dominum Thesaurarium erogentur & exponantur; insuper si subditi sub Capitaneatu Pucensi existentes, agrarias modo laudatas exsolvere recusaverint, ut illi eo nomine, non vero Dominus Capitaneus loci, conveniantur, & ad eas exsolvendas jure adigantur; tandem vero si spe sublata pacis, hostilia utrinque resumpta & belli tempestate Terræ hæc ad extremam vastitatem redactæ fuerint, ut in eum casum

1635.

Incolæ harum Terrarum à contributionibus istis prorsus liberi, neque ad earundem extraditionem quoquo modo adstricti sint. Cuius laudo Palatinatus Mariæburgensis ob desolationem & devastationem se subjacere non posse declaravit. Episcopatus autem Varmiensis per literas illustrissimi & Reverendissimi Domini Episcopi sui, sere cum Ordinibus ejusdem Episcopatus communicata, in eo quoque voluntatem suam accommodaturum declaravit, si de justo præsidio & sufficienti apparatu bellico ipsi provisum fuerit. Porro Civitates majores Thorunensis & Gedanensis, licet Constitutione Regni ab omnibus & singulis contributionibus durante bello immunes & liberæ pronuntiatæ sint, nihilominus tamen in gratiam S. R. Majestatis & necessitatibus Reipubl. urgentibus, nihil tamen derogando constitutioni prædictæ, quæ ad contributiones, sive agrarias sive accisas, pro hac vice, duas accisas, duobus solidis de quolibet modio brassæ æstimatas, morte suo à festo S. Jacobi per întegrum annum colligendas, & ad Thesaurum Terrarum Prusiæ inferendas, decreverunt: in quas quidem accisas pariter Civitates minores, salvis tamen libertatibus Civitatum, quibus de jure serviunt, consentirent. Cæterum intermittere non possunt Status & Ordines, quin ad S. R. Majestatem summa reverentia deferant, eo audaciæ & insolentiæ (proh dolor!) militem Reipubl. devenisse, ut posthabita Legum publicarum atque disciplinæ militaris reverentia, non solum bona Regalia & Civitates minores quovis molestiarum, contumeliæ & violentiarum genere infestare, verum etiam subditos Nobilium insolitis stationibus aliisque quam plurimis injuriis onerare, adeoque Terras hæc quotidianis transitibus & deprædationibus plus quam hostiliter devastare non vereantur. Quod cum in perniciem extremamque ruinam Terræ hujus afflictissimæ vergat, humillimis precibus à S. R. Majestate contendunt Status & Ordines, ut reducto ad severiorem disciplinam milite, direptionibus hujusmodi tempestive occurrere, conscriptiones militum pro usu aliorum Palatinatum Regni & stativa militaria ab his Terris usque ad medullam exhaustis prorsus avertere, inque alia commodiora & annonæ fœcundiora loca transferre, ac tandem clementissime prospicere dignetur, ne Incolæ harum Terrarum pertæsi calamitatum, & metu graviorum oppressionum, patriis sedibus suis excedere necessum habeant. Pari ratione supplicant S. R. Majestati Status & Ordines, ut militi in stativis harum Terrarum collocato, & ingentibus sumptibus comœtu hætenus sustentato, ex Thesauro Regni exsolutio stipendiorum præstetur. Quantum intersit Reipubl. totius, ut pax & tranquillitas Terris hisce postliminio restituatur, minus necessarium esse arbitrantur Status & Ordines pluribus id demonstrare argumentis, & licet non dubitent, S. R. Majestatem id unice cupere & exoptare, quo præcipiti hoc induciarum tempore pax firma & solida coalescere, atque pristina felicitas Terris hisce reddi possit: rogant tamen humillime, ut S. R. Majestas, renovatis tractatibus, nihil eorum intermittere velit, quæ ad recuperationem quietis cum dignitate & honore S. R. Majestatis

&

& Reipubl. conjunctæ, facere videbuntur. Quoniam vero vix sperandum est, eam moderationem hostis, præsertim corruptissimo seculo futuram, ut qui pacem belli amore turbaverat, bellum pacis charitate sit depositurus: proinde humillime obsecrant S. R. Majestatem Status & Ordines, quod si præter spem & expectationem irrita pacificatione bellum recruderit, ut S. R. Majestas pro paterna sua cura & amore erga has Terras, securitati earundem tempestive consulere, atque bello flagrante exercitui futuro de sufficienti comœatu, cujus inopia non parum jam Incolæ harum Terrarum conflictantur, ex Regno clementissime providere dignetur. Tandem rogant Status & Ordines, ne subditi Nobilium aliorumque Incolarum harum Terrarum laboribus insolitis circa restaurationem munitionum Civitatumque minorum, in posterum operentur & aggraventur, neque ad militiam subeundam conscribantur & compellantur. Quod superest S. R. Majestati, Domino Nostro Clementissimo, gloriosissimos de hostibus triumphos Status & Ordines precantur, Eandemque divinæ protectioni, se autem gratiæ & patrocinio S. R. Majestatis humillime commendant. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Graudentinensi, die 2. Maii, Anno 1635.

(L.S.)

(12.)

Nos Serenissimi ac Potentissimi Principis ac Domini, Domini VLADISLAI Quarti, Dei gratia Regis Poloniæ, Magni Ducis Lithuanicæ, &c. &c. &c. atque inclytæ Reipubl. Poloniæ Commissarii, Jacobus Zadzick Episcopus Culmensis, & Pomesaniæ, nominatus Cracoviensis, Dux Severiensis, Generalis Præpositus Miechoviensis, Supremus Regni Cancellarius, Raphael de Lesno, Palatinus Belzensis Rubiesoviensis Præfectus, Magnus Ernestus Dönhoff, Castellanus Parnaviensis, Derpatensis, Oberpalienensis Præfectus, Remigius de Othok Zaleski, Referendarius Regni, Jacobus à Sobiesin, Sobieski, Incisor Regni, Crasnostaviensis, Iaveroviensis Præfectus, notum testatumque facimus universis quorum interest. Quod cum Induciæ sexennales inter Serenissimos ac Potentissimos Reges, & Regna Poloniæ & Sveciæ, eo inter alia fine, anno millesimo sexcentesimo vigesimo nono sancita essent, ut interea vel de pace perpetua, vel induciis longioribus, interveniente mediatione Serenissimorum & Potentissimorum Gallicæ & Anglicæ Regum, aliorumque Principum, loco & tempore, de quibus per Serenissimum Electro-

Stundorf
1635
rigger
Sill
hand.

1635.

Electorem Brandenburgicum, ex iisdem Mediatoribus, inter partes conventum esset, ageretur: inde postquam à sua Serenitate, per Ejusdem Legatos, Illustrissimum Principem Sigismundum, Marchionem Brandenburgicum, & Illustres ac Magnificos, Andream à Kreutzen, Consiliarium Ducalis Prusiae Regentem & Praefectum Provinciale, Johannem à Sauken Consiliarium Regentem & Cancellarium, Bernardum à Königseck Consiliarium Provinciale, Georgium à Rausken, Consiliarium Judicii Aulici, & Petrum Bergmannum Consiliarium, invitati, Stnmsdorffium cum Illustrissimis Serenissimae Reginae Regniqve Sveciae Commissariis, Domino Petro Brahe Comite in Wisinborg, libero Barone in Ridboholm & Linköpingen, Regni Sveciae Senatore, Legifero Wesmaniae, Montanorum & Dalecarlorum, Hermanno Wrangelio, Regni Sveciae Senatore, & Legifero Nericae, haereditario in Goxholm, Joanne Oxenstirna Axelii, Serenissimae Reginae Consiliario secretiore, Libero Barone in Kimitho, Domino in Tyholm, & Joanne Nicodemi Serenissimae Reginae Secretario, & ad exercitum Prusicum Commissario Generali, convenissemus, ac interventu inprimis Serenissimi ac Potentissimi Principis & Domini, Domini Ludovici XIII. Franciae & Navarrae Regis Christianissimi, per Illustrissimum Dominum Claudium de Mesmes, Equitem Auratum, Dominum de Avaux, Comitem Consistorianum, & Suae Regiae Majestatis per Septentrionem extraordinarium Legatum; ac Serenissimi & Potentissimi Principis ac Domini, Domini Caroli, Magnae Britanniae Regis, Fidei Defensoris, per Illustrissimum Dominum Georgium Douglassum Equitem Auratum, suae Majestatis Legatum; nec non Celsorum & Praepotentium Ordinum Belgicorum, per Illustres & Magnificos Legatos Dominum Rochum van den Honart, primum in suprema Hollandiae, Zeelandiae, Westfrisiaeque curia Consiliarium, Andream Bieker, Consulem Civitatis Amstelrodamensis, ac Joachimum Andreae, in suprema Frisiae curia Consiliarium, Pacis Tractatum auspiciati effemus, ac diu multumqve agitassemus, et tandem Divino Numine favente, praedictisque Illustrissimis Legatis indefessam operam huic negotio iuventibus, rem deduximus, ut cum praememoratis Serenissimae Reginae, Regniqve Sveciae Commissariis, de Induciis ad modum sequentem convenissemus, statuerimus, & concluderimus.

I.

Sint Induciae ex hoc die, inter Serenissimum Principem, ac Dominum, Dominum VLADISLAUM IV. Regem Poloniae, Magnum Ducem Lithvaniae, &c. &c. Dominum Nostrum Clementissimum, Sacrae Regiae Suae Majestatis Successores, Reges Poloniae, & Magnos Duces Lithvaniae, Regnumqve Poloniae & Magnum Ducatum Lithvaniae, ex una: & inter Serenissimam Principem, ac Dominam, Dominam Christianiam, Svecorum, Gotthorum, Vanda-

Vandalorumque designatam Reginam, Magnam Principem Finlandiæ, &c. &c. Suae Majestatis Successores, Reges Svecorum, Regnumque Sveciæ, ex altera parte, annis sequentibus viginti sex, à data præsentium computando, usque ad primam Julii, stylo veteri, Anni MDCLXI.

II.

Sit omnium utrinque anteaكتورum amnistia. Imprimis Sacra Regia Majestas, Ejusque Successores, Reges, Regnumque Poloniae, & Magnus Ducatus Lithuaniae, abstineant durantibus induciis omni hostilitate, adversus Reginam, Regnumque Svecorum, iisque mediate vel immediate subjectas Provincias, Castra, Civitates ac Territoria, neque quicquam per Se, vel per alios moliantur, aut tentent tentarive faciant, in horum detrimentum aut præjudicium. Ad eundem modum Serenissima Regina, Ejusque Successores, Reges, Regnumque Sveciæ, abstineant durantibus induciis omni hostilitate adversus Regem, Regnumque Poloniae, & Magnum Ducatum Lithuaniae, iisque mediate vel immediate subjectas Provincias, Castra, Civitates ac Territoria, neque quicquam per Se, vel per alios moliantur, tentent, tentarive faciant, in horum detrimentum & præjudicium.

III.

Sacrae Regiæ Majestati, ac Reipubl. Polonæ, Serenissima Regina, Regnumque Sveciæ reddat eam partem Prussiae, quam hæctenus occupatam possidet, ita tamen, ut Pillavia Electori Brandenburgico, Duci in Prussia, immediate restituatur, possidenda eodem jure, quò ante hoc bellum habuit.

IV.

In restituendis verò locis hoc observetur, ut exhibita Commissariis Svecicis Sacrae Regiæ Majestatis ratificatione, nec non interposita cautione Senatorum, & Commissariorum Polonicorum, lege Comitiali ad latus Regis à Reipubl. delegatorum, de tradenda primo quoque tempore Reipubl. ratificatione, Mariæburgum cum Insula majori, Stuma, Brunsberga ac Tolckemitum, cum eorum Territoriis, deductis præfidiis, reddantur in manus Commissariorum Serenissimi Regis ac Regni Poloniae: Hauptum verò & Junckertreil præsentibus utriusque partis deputatis, solo æquentur, suis cuique fundis & bonis relictis, & exercitus utrinque abducantur intra id tempus, eoque modo & ordine, quo inter Generales utriusque Partis convenerit. Elbingam verò cum pristino ejus Territorio, atque Insula minori ac munimentis ibi exstructis, nec non Pillaviam cum ea parte Nehringiæ, quæ eo spectat, retineat Serenissima Regina, Regnumque Sveciæ, donec ratificatio Reipubl. Polonæ subsequatur.

F

secura

secuta fuerit: qua tradita, illa quoque loca intra dies quatuordecim, deductis sine damno incolarum praesidiis, restituat, hoc observato, ut fortalitia omnia Elbingæ exstructa, relinqvantur eo in statu, in quo nunc sunt & eadem custodia, ut ante hoc bellum.

V.

Post restitutionem locorum omnium, vectigalia in eum mox redigantur statum, & in illud jus, in quo erant ante hoc bellum, servata in omnibus aequalitate, uti antea fuit.

VI.

In Liuonia utraque pars, uti praeteritis Sexennialibus Induciis possedit, ita hinc quoque possideat.

VII.

Sacra Regia Majestas ac Respubl. Polona, receptas in fidem suam Civitates ac Territoria, eorumque Magistratus, Communitates, Cives, Incolas & subditos universos, omni meliore modo indemnes praestet, ac eadem, qua olim, Clementia & Gratia prosequatur, foveat ac tueatur, gaudeantque universi & singuli possessionibus, Juribus, Privilegiis, Consuetudinibusque suis, tam generalibus, quam specialibus, sine exceptione, quibus ante hoc bellum gavisum sunt: praesertim vero Civitas Elbingensis in usu sigilli Terrarum Prussiae, & consueto sessionis loco conservetur, postquam debitum Suae Regiae Majestati Juramentum fidelitatis praestiterit: salvo manente in locis restitutis, ubi antea viguit, Evangelicae Religionis exercitio: manente quoque libero Catholicae Religionis exercitio, in templo praesertim Parochiali Veteris Civitatis Elbingensis, uti ante bellum.

VIII.

Cunctae actiones adversus illos, qui partes Serenissimorum Regum, ac Reginae Sveciae quocumque modo secuti sunt, aut secuti esse infimulantur, cujusque sint status & ordinis, sive privati vixerint, vel officio publico functi, ac servitiis Serenissimae Reginae, Regnique Sveciae obstricti fuerint, vel instituendae vel institutae, cessent: et si quae intentatae sint, tollantur, omni que careant executione in perpetuum, nec quisquam de iis, quae belli Induciarumve tempore ex occasione ejusdem belli vel Induciarum intercesserunt, cuiquam respondere teneatur. Et si quid in contrarium susceptum factumve est, aut rescriptum, vel decretum aliquod in absentia partis obtentum, id omne sit irritum, nulliusque valoris.

IX.

Si cui aut quibus non placuerit, in restitutis Civitatibus, aut

aut Territoris manere, sed potius mutato domicilio ad alios se conferre, liberum sit, in spatio trium annorum, à data præsentium numerando, sua dividere, aliisque locare aut pro suo libitu distrahere, sine ullo impedimento, aut onere, sub quocunque prætextu imponendo: salvis antiquis Civitatum juribus ac consuetudinibus.

X.

Si qui exulum, qui extra Sveciam apud Polonos versantur, & partes Serenissimorum Regum Poloniae secuti sunt, in patriam redire, quacunque de causa, voluerint, saluum quærant conductum; quo impetrato, fruantur beneficio legum & Statutorum Regni Sveciæ.

XI.

Acta, judicata, ac decreta cujuscunque fuerint instantiæ, vel judicii, inscriptiones, contractus, transactiones, aliaque omnia, quæ statui publico, ut is fuit ante bellum, non derogant, vel hisce pactis per expressum non sunt reservata, belli vel Induciarum tempore, sive Magistratum autoritate & judicialiter, sive extrajudicialiter gesta, firmum robur obtineant, æquè ac si priore rerum statu omnia facta fuissent, nec ulla unquam Regiminis & Magistratum mutatio intervenisset.

XII.

In locis, quocunque tempore juxta pacta præsentia restituendis, relinquuntur bona fide omnia mobilia Ecclesiarum, quæ in præsens reperiuntur, uti sunt vasa ac vestes sacræ, campanæ, aliaque ad usum Ecclesiasticum servientia; tum libri Cancellariæ, Privilegia & Acta publica: si quæ tamen temporum injuria à milite sunt direpta, aut aliorum negligentia corrupta, ulterior in id inquisitio non instituat, nec quisquam ad restitutionem teneatur. Tormenta item bellica & bombardæ majores, quæ tempore occupationis inventæ fuerunt, & adhuc in restituendis Civitatibus vel locis sunt, relinquuntur.

XIII.

De iis quæ durante bello jure fisci cuiquam ademta & vel fisco illata, vel allis donata sunt, ita convenit, ut immobilia sive Regia & Reipubl. sive etiam privatorum sint bona, quorum donationes utrinque factæ sunt, si donatoriis jam tradita sint, antiquis possessoribus restituantur, si vero nondum tradita, maneat penes Dominos: cessantibus de cætero omnibus quæstionibus actionibusque ratione reddituum, sive ex publicis sive privatis bonis perceptorum. Mobilium etiam donationes & largitiones utrinque factæ, si ante has inducias executioni non fuerint demandatæ, irritæ sint, traditæ

verò possessoribus modernis relinquuntur: cessantibus quoque eorum nomine omnibus actionibus, irritisque obligationibus, quibus apochæ authenticæ sive à Regum loca tenentibus, sive ab officialibus Camerarum Regiarum, sive etiam ab ipsis donatariis, sine fraude datæ, dummodo de iisdem donationibus per authenticum Instrumentum constet, solutionis factæ opponi possent.

XIV.

Commercia pristina inter utrumque Regnum, & Provincias subjectas restituantur, & in veteri exercitio conserventur, redeantque omnia in eum statum, in quo ante hoc bellum fuerunt, ab omnibus novitatibus oneribusque hoc bello indictis vindicata.

XV.

Defluatio mercium ex Mag. Duc. Lithuania, nulla ratione in flumine Duna impediatur, sitque ea in dicto flumine vectigalium ratio imposterum, quæ fuit ante bellum.

XVI.

Subditi fugitivi Mag. Duc. Lithuania & Duc. Curlandiæ, quicumque in Livonia reperti fuerint, suis Dominis reddantur, quod vice versa de subditis fugitivis ex Livonia in Magnum Ducat. Lithuania & Ducatum Curlandiæ fieri debet.

XVII.

Exercitus omnes, exceptis præfidiariis, tempore supra definito, ab utraque parte ex Provincia deducantur, & quidem Sveticus per mare; si tamen equitatus intra assignati temporis spatium trajiciendo navium copia non suppetierit, liber illi & innoxius transitus, quam brevissimo itinere, per terram in ditones ipsorum, sine damno Incolarum, Regno Polonia mediata vel immediate subjectorum, concedi debet. Quod itidem observetur, si aliqui pedites dicti exercitus Svetici dimissi fuerint. Justitia verò per Præfectos indilata bona fide administratur, damnum & injuriam passis.

XVIII.

Injurias tam personales quam reales, sub hac inducias incidentes, una pars de altera non vindicabit, salva jurisdictione ordinaria cujusque partis, sed justitia ab officialibus & Magistratibus competenter requiratur, eademque indilata administratur. Severæ pœnæ in violatores pacis fide publica roboratæ exercentur, nullæque repressaliæ aut arresta, tam terra quam mari, ratione cujusque injuriæ, nisi justitia pluribus vicibus legitime repetita non administratur.

administretur, admittantur, & si quæ ante hoc bellum, five etiam durante bello concessa sunt, cassentur: ita tamen, ut quibus concessa sunt, justitia administretur.

XIX.

Quod si quid gravius inciderit, quod violationem Pactorum concernere videretur, dentur utrinque Commissarii, qui loco aliquo ad fines Livoniæ assignando conveniant, & controversias exortas sopiant decidantque.

XX.

Pro majore securitate, & ne quidquam hisce pactis contrarium durantibus Induciis à quopiam committatur, Ordines Regni Poloniæ, & Magni Ducatus Lithvaniæ promittant & fidejubeant, Serenissimum Regem Poloniæ, & ejus Fratres, eorumque Successores ac Posteris, durantibus induciis, ex Regno Poloniæ, Magnoque Ducatu Lithuaniae & omnibus Jis subjectis Provinciis atque ditionibus, nihil molituros, multò minus hostile quicquam tentaturos, adversus Serenissimam Reginam, ejusque Successores, Regnumque Sveciæ, ejusque subjectas ditiones ac Provincias, Civitates, Castra, munimenta ac Territoria, & si quicquam tentaverint, id impedire, ac prævenire teneantur.

XXI.

Sacra Regia Majestas, & ejus Successores, Reges & Resp. Polona, adversus Serenissimam Reginam ejusque Successores, Reges, Regnumque Sveciæ, subjectasque ditiones ac Provincias, nullis navibus, vel Classe maritima utatur, vel aliis quibuscunque auxilio submittat durantibus Induciis: Et Dux in Prussia, Dux Curlandiæ & ex Statibus Prussiæ Regalis Civitates majores caveant, se non permitturos hostile quicquam ex portibus suis, Reginæ, Regnoque Sveciæ, subjectisque ditionibus, ac Provinciis illatum iri directè vel indirectè.

XXII.

Durantibus ac currentibus hisce induciis, agatur de pace perpetua, loco ac tempore, interventuque Principum Mediatorum, de quibus inter partes, cura ac diligentia Illustriss. Ducis Curlandiæ, convenerit. Ita tamen, ut si tractatus pacis perpetuæ semel aut iterum non successerit, firmæ nihilominus & inviolabiles maneant Induciæ, usque ad exitum hisce pactis præfinitum.

XXIII.

Si qui Regum ac Principum Christianorum, hisce pactis ex
F 3 utraqve

utraque parte includi voluerint, sit ipsis ejus facultas, modo se ad ista intra quinque ab hinc menses declaraverint.

XXIV.

Ut hisce pactis firmiter insistatur, certoque constet, bona fide ea servatum iri, hoc modo convenit, ut redditus utriusque procuratoriis DD. Commissariorum, pacta hæc manu & Sigillo eorundem roborentur, & invicem tradantur. Tum ut Serenissimus Rex Poloniæ, secundum præscriptam formulam eadem quantumcunque confirmet, & antequam ullius loci fiat restitutio, suam confirmationem tradat. Deinde, ut Serenissima Regina Sveciæ solenni Instrumento, nomine suo & Regni Sveciæ, per subscriptionem DD. Regni Sveciæ Administratorum rata habeat. Et Respubl. Polona eadem in Comitibus primo quoque tempore celebrandis solenniter approbet, & confecto Instrumento ratificet. Quæ quidem Instrumenta solennia ad formulam præscriptam, nulla voce aut syllaba mutata, per utriusque partis Commissarios deputatos, quantumcunque poterit, ad limites territoriales inter Elbingam & Mariæburgum, sine ulla mora & excusatione, reddi utriusque, ac recipi debent. Ad eundem modum Serenissimus Elector Brandeb. Dux in Prussia, Dux Curlandiæ, & ex Ordinibus Regalis Prusiæ, Civitates majores, literas suas universales, quibus securitati Serenissimæ Reginæ, Regnique Sveciæ cavebitur, ante restitutionem Elbingæ & Pillaviæ, tradant. Actum Stumisdorffii, die 12. Mensis Septemb. stylo novo, anni 1635.

Röuigl. Pol.
Ratification
des Stumisd.
Vertrages.

NOS VLADISLAUS IV. Dei gratia, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuanicæ, &c. &c. &c. Notum facimus universis, quorum interest, misisse Nos Commissarios nostros plena potestate ac mandatis instructos, ad tractandum, interveniente mediatione amicorum Regum & Principum, de pace, aut induciis, cum Serenissima Principe ac Domina, Domina Christina, eadem gratia Svecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina, Magna Principe Finlandiæ, &c. &c. &c. Consanguinea nostra, & Regno Sveciæ, qui congressi cum Serenitatis Ejus, & Regni Sveciæ Commissariis, sequentia pacta, uti verbotenus infra sunt expressa & inserta, inierunt, statuerunt & concluderunt.

Verba Pactorum de verbo ad verbum sequuntur, & postea additum.

NOS itaque VLADISLAUS, IV. &c. &c. &c. promittimus & recipimus, nomine Nostro, Successorum Nostrorum & Reipubl. Polonæ, Nos singula & universa capita, pactis supra scriptis inserta, & comprehensa, bona & Regia fide approbare, laudare, & ratihabere, sicut hisce approbamus, laudamus, & ratihabemus, nec passuros à Nostriatibus aut aliis ullo modo violari. In quorum

rum majorem fidem ac certitudinem, hisce manu nostra subscripsimus, & Sigillum nostrum adprimi jussimus. Datum in Castris ad Quidzinum die 14. Mensis Septemb. Anno 1635.

Cautio Consiliariorum Regni.

Nos infra scripti, lege publica in Prussiam ad latus S. R. M. Domini Nostri Clementissimi, ex Senatu & Equestri Ordine deputati Commissarii, nec non Officiales Senatoresque Regni, circa Eandem Majestatem residentes, notum testatumque facimus: Quod cum pro ratione muneris nostri, quod Nobis vigore memoratae legis & constitutionis publicae incumbit huc in Prussiam, & Castra S. R. M. Domini Nostri Clementissimi, convenissemus, & belli pacisque consiliis atque rationibus, ac iis quae in Tractatibus Stumsdorffii inter Commissarios nostrates & Serenissimae Reginae ac Regni Sveciae agitabantur attenderemus, omnia e re & dignitate publica moderantes: cumque tandem ii Tractatus Deo inprimis auspicante, & Serenissimis Regibus Principibusque mediatoribus, per Illustrissimos Legatos operam huic pacificationi navantibus, eum sortiti essent exitum, ut certis articulis atque conditionibus, in authentico pactorum Instrumento, sub dato Stumsdorffii die 12. Mensis Septembris anno Dn. 1635. contentis, Induciae viginti sex annorum, nempe abhinc ad diem primam Julii stylo veteri, anni 1661. duraturas, de consensu tam S. R. M. Domini nostri Clementissimi & nostro, quam Serenissimae Reginae ac Regni Sveciae, per sedulam ac indefessam negotiationem Illustrissimorum Commissariorum nostrorum, & praedictae S. R. M. Regnique Sveciae essent sancitae; inde Nos tam dicta autoritate, ac potestate, quam nobis plenam & omnimodam, lege & Constitutione publica, Comitii Regni Generalibus, anno praesente, & anno 1590. lata, Respub. ad omnia belli & pacis consilia concessit, quam ut Illustrissimis Dominis Commissariis Svecicis eò plenius caveatur, verbo ac fide Senatoria, & Nobilium promittimus, recipimusque eadem Induciarum pacta in Comitii futuris à Regni & Magni Duc. Lithv. Ordinibus receptum, & publico consensu ac rescripto ratificatum, Illustrissimisque Serenissimae Reginae ac Regni Sveciae Commissariis, loco & tempore in iisdem pactis specificato, exhibitum traditumque iri. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas, sigillis quoque nostris obsignari fecimus.

(13.)

Generosi Domini Nuntii Nostri, quam primum Varsoviam feliciter advenerint, ante omnia operam dabunt, ut quoad ejus fieri poterit, cum Consulariis Terrarum Prussiae, qui praesentes erunt, saepius conveniant, & de rebus harum Terrarum diligenter consilia sua conferant.

Deinde

Landes-Instruction auf den Reichs-Tag.

Deinde S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, conjunctim adibunt, Eidemque fidem, studia & obsequia nostra quam diligentissime commendabunt, juxtaque vitæ diuturnitatem omniaque fortunarum Regiarum incrementa precabuntur, & ut jurium, Privilegiorum ac petitorum harum Terrarum clementissimam rationem habere dignetur, humillime rogabunt.

Ac imprimis S. R. Majestati devotissime modisque quibus convenit omnibus gratulabuntur, quod afflictissimarum harum Terrarum miserta, pacem & tranquillitatem, vario hæcenus Marte tentatam, sed non nisi ad hæc Suæ Regiæ Majestatis tempora à cœlesti Majestate concessam, virtute felicitateque sua Regia, sine cæde & sanguine, servatis integrè Civibus constituerit talem, qua hoc rerum statu nec salubrior nec gloriosior exoptari potuisset. Quo nomine gratias S. R. Majestati agent quam maximas, Eidemque vicissim pro tanto beneficio, debita fidei & subjectionis obsequia, nostraque omnia, licet minus paria, pro Ejusdem S. R. Majestatis salute, dignitate ac fortunis Regiis, humillimè deferent & contestabuntur. Iuxta verò diligentissime rogabunt, ut quæ ad confirmandas ratificandasque pacis conditiones adhuc necessaria sunt, S. R. Majestas una cum Illustrissimis Regni Statibus constituere & determinare dignetur. Quem in finem Generosi quoque Domini Nuntii nostri, in consensu aliorum totius Regni Dominorum Nuntiorum Terrestrium, quando hoc de negotio deliberatio erit, illud ipsum omnibus viribus promovebunt.

Quia vero inter alia quam plurima, quibus S. R. Majestas à primordiis statim Augustissimi Regiminis sui universum hoc Regnum & Rempublicam affecit, beneficia, hoc imprimis beneficentiæ Regiæ & paterni erga Rempubl. affectus singulare est argumentum, quod ea, quæ charissima habuit pro communi Reipublicæ salute erogare, avitoque insuper Regno propter conciliatam Terris hæcenus pacem, ad annos benè longos ultro carere dignata fuerit: æquum & condignum esse arbitrantur Status & Ordines, ut pro tot & tantis S. R. Majestatis beneficiis, debita ex dignitate Reipubl. gratitudo eidem præstetur: quapropter Generosi Domini Nuntii nostri, ad reliquorum Dominorum Nuntiorum Regni consilia auscultabunt, factaque animorum nostrorum, quod pro tenuitate facultatum non deerimus, contestatione, totum hoc negotium more harum Terrarum usitato domum referent.

Similiter quoque in remunerationem Livonibus præstandam, consentient Generosi Domini Nuntii nostri, ita tamen, ut & harum Terrarum, quæ indubiam fidem & constantiam erga S. R. Majestatem & Rempublicam recentioribus cladibus suis hæcenus contestatæ sunt, condigna ratio habeatur. Et quoniam plurimi ex Nobilitate præteriti belli calamitatibus, ingentia damna & extremam fortunarum suarum jacturam perpeffi sunt,

sunt, ut S. R. Majestas & Respublica, in simul cum Livonica Nobilitate recompensam certam iis assignare gratiosissime dignetur, utque promissioni Civitati Thorunensi ob insignia damna præterito bello perpeffa, in Comitibus publicis toties factæ, hoc tandem tempore, quo & in munienda Civitate & pontis publico bono suscepta structura, magnos & ingentes erogavit & adhuc erogat sumtus, realiter & in effectu satisfiat: Civitati verò Gedanensi residuum promissæ summæ citra longiorem dilationem, ex thesauro Regni exsolvatur.

Quod ad pericula à Turcis & Tartaris Reipublicæ impendentia attinet, Generosi Domini Nuntii Nostri cum cæteris Regni Nuntiis, in iis, quæ ad securitatem & defensionem finium Regni pertinere videbuntur, consilia sua communicabunt. Quantum verò castra & loca harum Terrarum noviter recuperata concernit, instabunt Domini Nuntii Nostri, ut in primis Mariæburgum præsidio convenienti ex milite Polonico collecto muniatur, milesque iste præsidarius regimini Magnifici Domini loci Capitanei subjiciatur. Quod verò ad reparationem arcis ejusdem attinet, Generosi Domini Nuntii nostri, cum reliquis Dominis Regni Nuntiis consilia sua conferent.

Postea, quando de stipendiis militi Palatinatum exsolvendis res erit, Generosi Domini Nuntii nostri consulent, ut facta ejusdem militis exauctoratione, ad præcavenda damna & injurias, non turmatim, sed obvolutis vexillis, separatim cuique discessus concedatur.

Qua occasione Generosi Domini Nuntii nostri, querelam hanc inferent, quod etsi vigore pactorum inter S. R. Majestatem, Regnum Poloniae & Serenissimum Imperatorem Romanum initorum, libera ultrò citroque conscribendi militis data sit facultas, eam tamen ita præcautam esse, ut absque damno & injuriis incolarum fieri debeat. Quod cum ad præsens observatum non sit, & miles hic & alibi pro Serenissimo Imperatore conscriptus, perditiones harum Terrarum turmatim transiens, varia in iisdem damna intulerint, rogabunt Domini Nuntii nostri, ut malo huic tempestive obvieniatur, & injuriæ ulteriores imposterum præcaveantur.

Quod si præter hæc superius specificata, alia adhuc in futuris Comitibus proponuntur puncta, vel etiam de contributionibus sciscendendis deliberatio quædam intercedet, Generosi quidem Domini Nuntii nostri, reliquorum Regni Nuntiorum consilia auscultabunt, nullam tamen ex loco nostro facient declarationem, sed more harum Terrarum veteri & usitato, omnia & singula pro fide & honore, ad Status & Ordines harum Terrarum domum referent. Præcavebunt tamen Domini Nuntii nostri, ut administratio teloneorum maritimorum, si quæ forte in futuris Comitibus constituentur,

tur, non extraneis, sed indigenis nobilibus possessionatis committatur.

Cæterum impetrata apud S. R. Majestatem privata audientia, Generosi Domini Nuntii nostri hæc humillimè inferent petita.

Quandoquidem divina annuente gratia, summaque S. R. Majestatis virtute & felicitate, afflictissimis hisce Terris Prussiæ, pax desideratissima est restituta, rogabunt Generosi Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas dignam earum rationem clementissimè habere, easdemque in juribus, Privilegiis ac prærogativis illibatè conservare dignetur, nec permittere velit, ut cum obstantibus hæctenus gravissimis Reipubl. negotiis, aliisque intervenientibus impedimentis, cognitionem & confirmationem eorundem Jurium & Privilegiorum suorum, tum & eorum quæ contra irrepsertunt abolitionem, juxta clementissimum S. R. Majestatis in Comitibus felicissimæ coronationis factum promissum, Status & Ordines obtinere non poterint, hæc ipsis mora damno aut detrimento esse possit vel debeat. Ac inprimis rogabunt Generosi Domini Nuntii nostri, ut in posterum S. R. Majestas, vigore Privilegii incorporationis, in vim pacti perpetui Terris hisce à D. Casimiro benignissimè collati, omnes causas notabiles, dictas Terras concernentes, cum communi Consiliariorum spiritualium & secularium, Nobilium & Civitatum majorum consilio Terrarum prædictarum, terminare, tractare ac definire dignetur.

Deinde, ut dignitates, officia, castra & Tenutas Civitatum & locorum, in Terris Prussiæ, propriis indigenis conferre dignetur, & quæ noviter extraneis & peregrinis inprimis hominibus collata sunt, ea revocare & veris Indigenis benemeritis, conferre velit.

Speciatim verò rogabunt Domini Nuntii Nostri, quandoquidem contra antiquissima harum Terrarum jura, plurimis Sere- nissimorum Poloniae Regum Privilegiis, Diplomatum ac Rescriptis confirmata & pacificè hucusque possessa, salis transmarini usus à Telonei Fordanensis exactoribus, ac inprimis Generoso Stanislao Studzinski, Terris hisce Prussiæ de facto impeditur, & Civibus Thorunensibus non exigua ejusdem salis copia non ita pridem violenter ademta est: prædictus verò Generosus Studzinski sæpius requisitus, S. R. Majestatis Mandatis & nonnullorum Regni Illustrissimorum Senatorum literis præventus, à proposito suo discedere, salque ablatum restituere recusat: ut S. R. Majestas modos & media inire clementissimè dignetur, quibus hæc prædicti Studzinski licentia reprimi, Incolæ verò harum Terrarum in juribus & libertatibus suis conservari possint.

Solennem post hæc ad S. R. Majestatem, Domini Nuntii Nostri

Nostri pro Illustrissimo Domino Palatino Pomeraniæ facient intercessionem, quod cum Illustritas sua, officio Thesaurarii his in Terris fungatur, illudque non sine singulari dexteritate & gravibus impensis hætenus administraverit, S. R. Majestas habitâ tum istius muneris, tum aliorum Illustritatis suæ erga Reipubl. meritorum benignissima ratione, eidem bona aliqva Reipubl. conferre, vel conveniens dignitati ipsius annum ~~stipendium~~ constitutuere clementissimè dignetur.

Similiter pro Generoso Domino Vexillifero Culmensi supplicabunt Domini Nuntii nostri, quandoquidem is præterito bello sub ipsum tempus, quo Reipublicæ munia obibat, ab hoste prædabundo omnibus ferè bonis suis exutus est, ut S. R. Majestas, habita calamitatis istius & inprimis meritorum, quæ quavis occasione & omnibus fere Comitibus, cum jactura bonorum suorum Reipubl. contestatus est, ratione, eidem certi quid è bonis Reipubl. conferre dignetur.

Quoniam etiam Generosus Joannes de Felden Zakrzewski, Vexillifer Mariæburgensis, ob contestatam bello Svecico fidem, plurima damna & insigne fortunarum suarum dispendium perpeffus est, ut & S. R. Majestas ejusdem benignissimam rationem habere velit.

Pro Magnifico verò Domino Andrea Stanislao Sapiha, Capitaneo Rigenfi, intercedent Domini Nuntii Nostri, ut summa à militibus regimini suo subjectis, ultra stipendium ipsis debitum ex thesauro Regni percepta, eidem Magnifico Domino Capitaneo condonetur.

Quia districtus Butoviensis & Lauenburgensis ingentibus aggravantur contributionibus, supplicabunt Generosi Domini Nuntii Nostri, ut S. R. Majestas Nobilitatis inibi degentis respectu habito, datis ad Illustrissimum Principem Pomeraniæ Literis, pro ipsis hoc nomine intercedere, & quando districtus illos ad dispositionem S. R. Majestatis redigere contigerit, Nobilitatem prædictam eum in statum, uti ante fuit, & quo alii harum Terrarum districtus gaudent, restituere clementissimè dignetur: prouti hæc omnia Generosi Domini Internuntii Palatinatus Pomeraniæ, ex Instructione sua pluribus exponent.

Tandem pro Civitatibus minoribus Prussiæ, Generosi Domini Nuntii Nostri intercedent, ne Scotis & aliis transmarinis, in præjudicium jurium & Privilegiorum Terrarum Prussiæ, jura Civitatum promiscuè conferantur, nec mandata eo nomine ad Magistratus Civiles è Cancellaria Regia extradantur. In præmissorum

fidem ob defectum Sigilli Terrarum Prussiae, à Deputatis & Ordinibus Graudenti congregatis subsignatum. Actum in Conventu Generali Graudentinensi, die 5^{ta} Mensis Novembris, anno 1635.

(L.S.)
Palat. Pom.

(L.S.)
Ablegat. Thor.

(L.S.)
March. Nunciorum.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem Land-
Tage in Ma-
rienburg.

Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestatis ac Domini, Domini Nostri Clementissimi, Gratiam per Generosum Dominum Nuntium benignissime relatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu ordinario congregati, gratissimis animis reverenter suscipiunt, & vicissim S. R. M. animi & corporis robur indefinens, Regimen felicissimum, & omnia Regiarum fortunarum incrementa toto pectore apprecantur, suorum verò fidelissimorum obsequiorum promptitudinem humillimè deferunt. Ac imprimis S. R. M. gratias magnas submissè agunt, quod dum in proxime præterito Conventu Post-Comitali, Terris his indicto, ob Illustrissimorum Dominorum Senatorum absentiam, Responsum ad postulata Suæ R. M. commodè dari non potuit, illud benignissimè interpretari, Nuntiumque suum ad solennem hunc Conventum de novo amandare non fuerit dedignata. Quapropter rationibus Ejusdem R. M. boni Publici causâ congestis, & per Generosum Dominum Nuntium prolixè enumeratis consulere, pro tenuitateque facultatum suarum aliis Regni Statibus accommodare sese volentes Terrarum Prussiae Status & Ordines, nihil magis in votis habuerunt, quam ut intentioni & desiderio S. R. M. omni ex parte satisfieri potuisset. Quia tamen Nobilitas Palatinatus Culmenfis, factâ per ablegatum Internuntium suum protestatione, de non consentiendo in contributiones infra scriptas, re infectâ discessit; rogant humillimè eidem Status ac Ordines, ut S. R. M. id ipsum temporis injuriæ condonare, reliquorum verò Palatinatum promptitudinem, quam pro posse Nuntii eorum in præsentis Conventu existentes contestati sunt; gratiâ Regia prosequi Clementissimè dignetur. Nobilitas igitur universa Palatinatum, Mariæburgensis & Pomeraniae, cum Civitate Thorunensi, de bonis suis terrestribus, communi Laudo & autoritate præsentis Conventus, agrariam unam, intra duas septimanas post Festum Sti. Michaëlis proxime futurum colligendam & in Thesaurum Terrarum Prussiae inferendam laudavit, his conditionibus adjectis, ut desolationem, inundationes, & devastationem passi, & qui penitus contribuere non possunt, sub juramentis jam ante præstitis, juxta quietationes posteriores, & obductiones eo nomine factas, a contribuendo liberi & exempti sint: utque Episcopatus Varmienf. huic Laudo subjaceat, & contributiones ex Insulâ Mariæburgensi, juxta morem antiquum, ad

manus

manus Generosi Exactoris Mariæburgensis extradantur. Civitates verò Majores Prussiæ, etsi plurimos hæctenus, præter exantlata præterito bello gravissima damna, sumptus & ingentes impensas fecerint, nihilominus tamen in gratiam S. R. M. accisam unam duobus solidis de quolibet modio braisei æstimatam, more suo, a Festo Sti Jacobi proxime futuro, per integrum annum colligendam & in Theaurum Terrarum Prussiæ extradendam, decreuerunt: in quam accisam Civitates minores consenserunt, salvis tamen libertatibus earum, quibus illæ de jure serviunt. Cæterum majorem in modum probant Status & Ordines, ut quandoquidem milites, non soluti ipsi, debito tempore, stipendiis, ad insolentias injuriasque inferendas, pronior esse solet, S. R. M. providere clementissime dignetur, ut militi in fortalio Pucensi collocato, tempestivè solutio fiat, ne is, ob defectum stipendii, excurrendi districtusque illius incolis molestias inferendi, vel profus etiam auferendi habeat occasionem, id quod per Rottmagistros, qui de suo proprio solutionem fecerunt, hucusque tamen est præcautum. Intulit & Nobilitas Palatinatum Terrarum Prussiæ hanc querelam, quod dum per literas universales ad Conventus particulares convocetur, ipsi nihil indicetur, quibus de rebus sibi consulendum foret, unde nec Nuntios suos ad Conventum generalem sufficienter instruere, nec certi quid eisdem committere possit. Rogant igitur Status & Ordines, ut imposterum ad Conventum particularem vel ipsa propositio mittatur, vel ad minimum contenta ejusdem universalibus inferantur. Pro Illustri & Magnifico Domino Terrarum Prussiæ Theaurario, solennem Status & Ordines faciunt intercessionem, ut S. R. M. habita Illustritatis Suæ ratione, prospicere clementissime dignetur, ne officium Ipsi sit damnosum, & ut nonnisi in generalibus Terrarum Prussiæ Conventibus, juxta morem antiquum, rationes illatarum in Theaurum Prussiæ contributionum, reddere teneatur. Sæpius hæctenus apud S. R. M. de attentatis Generosi Stanislai Studzinski super prohibitione & impeditione salis transmarini conquesti sunt Status & Ordines, qui dum a proposito suo, etsi S. R. M. mandatis, & Illustrissimi Domini Theaurarii Regni literis requisitus nondum desistat, rogant iidem Status & Ordines, ut S. R. M. tandem modos ac vias inire dignetur, quibus pertinages ipsius, in summum jurium & Privilegiorum Terrarum Prussiæ præiudicium vergentes conatus inhiberi & coerceri possint. Præterea supplicant Status & Ordines, ut S. R. M. pro singulari erga has Terras amore, arcis Mariæburgensis rationem habere, ejusdemque restaurationem, facta jam revisione, promovere clementissime velit. Rogant etiam Status & Ordines, ut Civitates Thorunensem & Gedanensem, & alias Civitates minores, a processu, qui ipsis ratione non extraditarum 1629. laudatarum accisarum, in quas tamen vigore libertationum non consenserunt, post Curiam S. R. M. intentatus est, absolvere & liberare benignissime dignetur. Finaliter harum Terrarum Capitanei & Tenuarii hoc intulerunt petitum, ut S. R. M. literas universales, quibus

bus ipsis facultas braxandi cerevisiam nuper prohibita est, tollere & cassare dignetur; cui tamen petito Civitates minores Prussiae, inhærendo juribus, privilegiis, transactionibus & decretis suis, contradixerunt, se circa eadem conservari humillime supplicantes. Quod superest, S. R. M. constantem corporis valetudinem & omnigenam felicitatem, Status & Ordines ex intimis animorum suorum penetralibus humillimè precantur. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae est subappressum. Actum in Conventu Generali Mariæburg. ordinario, die 8va Mensis Maji, anno 1636.

(L.S.)

(15.)

Protestat. des
Culm. Land-
Schreibers
wegen Abfas-
sung der Ge-
richts, Acten
auf dem or-
dentlichen
Land-Tage.

Coram Judicio Dominorum Consiliariorum, personaliter comparens Generosus Johannes Gołocki, Notarius Terræ Palatinatus Culmensis, satisfaciens muneri suo, sibi beneficio Legis publicæ, in conscribendis actis Dominorum Consiliariorum Terrarum Prussiae collato, pro eodem Conventu sese stitit, paratusque erat, eadem ipsa acta, pro munere suo connotare, idque juxta Constitutiones Terrarum Prussiae antiquas, per Serenissimum olim, Divæ memoriæ, Sigismundum Imum. Regem, Gedani, in anno millesimo quingentesimo vigesimo sexto sancitas, quæ in actis Terrestribus Culmensibus sacrosanctè continentur descriptæ, & quæ ex eisdem Actis authenticè depromptæ sunt, per protestantem in medium Conventus præsentis reproductæ; Verum quia Domini Internuntii Civitatum majorum earundem Constitutionum abrogationem allegantes, neque tamen probantes, suosque Secretarios, contra præscriptum Legum, ad connotanda eadem Acta sufficere volentes, sibi contradixerunt: ideò tam de legalitate Constitutionum earundem, quam & de indemnitate muneris & prærogativarum Notariorum Terrestrium iterum atque iterum protestatur. Actum Thorunii, in Conventu generali Terrarum Prussiae, Feriâ secundâ pro die Festi S. Michaelis Archangeli, anno Dni. 1636.

(L.S.)

Ex Actis Dnorum Consiliariorum
Terrarum Prussiae legitime extr.

Correxit. Gorzuchowski.

Georgius Czekanowski

Notarius ad Acta Conventualia

Thorunen, ad præsens assignatus.

16. Coram

(16.)

Coram Consiliariis Terrarum Prussiae, in Conventu praesenti congregatis, personaliter comparentes, Nobiles & Spbiles. Johannes Zimmermannus, PraeConsul, & Andreas Baumgart, Consul Thorunensis, Johannes Kojas PraeConf. & Henricus Eske, Consul Elbingensis, atque Johannes Ernestus Schröer, Consul Gedanensis, auditâ protestatione per Generosum Johannem Gołocki, Notarium Terrestrem Culmens. de indemnitate jurium ac praerogativarum, sibi vigore quasi quorundam jurium, ad connotanda acta in statis Conventibus seu Diætis, Mariæburg. pro Festo Sti. Stanislai, Thorunii autem pro Festo Sti Michaelis celebrari consuetis occurrentia, quasi competentium, solenniter atque in juris forma amplissima vicissim reprotestantes & protestantes, nunquam Notariis Terrestribus ullis actorum praefatorum connotationem competiisse, nec ullum ad hoc usque tempus Notarium Terrestrem, ab omni retroacto tempore, munus hoc affectavisse, multo minus in possessione illius fuisse, proinde manifestationem hanc suam interponunt, se adversus affectationem praefati Generosi Dni. Notarii, jura & consuetudines Terrarum Prussiae viriliter tutaturos defensurosque esse, hac praesenti sua protestatione ad praemissa omnia mediante. Actum Thorunii in Conventu generali Terr. Prussiae, Feria 2. da, ipso die Festi Sti. Michaelis Archangeli, anno Dni. 1636.

Reprotestation der gross. Städte, der vorhergehenden Protestation des Culm. Land. Schreibers entgegen gesetzt.

(L.S.)

Ex Actis Dnorum Consiliariorum
Terrar. Prussiae legitime extr.
Correxit Gorzuchowski.

Georgius Czekanowski,
Notarius ad Acta Conventualia
Thorunen. ad praesens assignatus.

(17.)

Magnifici & Generosi Dni Nuntii nostri, postquam Deo volente Varisaviam feliciter advenerint, ante omnia operam dabunt, ut saepius, quoad ejus fieri poterit, cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, qui praesentes Comitiis intererunt, conveniant, & de rebus harum Terrarum diligenter conferant.

Landes. Instruction auf den Reichs. Tag.

Deinde

Deinde S. R. M. D. N. Clementissimum, post impetratam ex communi consilio audientiam, adibunt, atque præviâ fidei, subjectionis & obsequiorum debitorum humillimâ commendatione, Eidem, cum exordio novi anni, longævam vitæ incolumitatem, atque Imperii gloriose hætenus administrati continuam felicitatem, submissa animorum reverentia precabuntur.

Imprimis Eandem humillime rogabunt, ut has Terras, circa jura, privilegia, libertates & consuetudines antiquas, signanter vero circa Indigenatus privilegium, quod in desuetudinem ferme jam abiit, conservare, è diverso autem omnia incommoda, difficultates & gravamina, quæ hætenus irreperunt, & quorum abrogatio ad instantia usque Regni Comitata denuo dilata & rejecta est, re ipsa clementissime tollere dignetur.

Juxta hæc, S. R. M. pro Paterna atque indefessa in conservanda salute & tranquillitate Reipublicæ cura & sollicitudine, humillimas exsolvent grates, quod provisu gliscentium periculorum, quæ ab immanissimo Christiani nominis hoste, secretis consiliis atque machinationibus, libidine proferendi Imperii sui, sacri fœderis violationem anxio animo agitante, ejusdemque socia & infida Tartarorum gente imminere videntur, Status & Ordines Reipubl. de iisdem mature præmonere, eorundemque avertendorum medelam communi illorum consilio benignissime subjicere dignata sit. Quæ res, cum seriam in futuris, Deo volente, Comitibus, primam procul dubio sit habitura deliberationem, idcirco, ubi ejus in confesso Nobilitatis publico facta fuerit mentio, Magnifici & Generosi Domini Nuntii Nostri, consilia sua cum cæteris Regni Dominis Nuntiis, hac in parte diligenter conferent, & quod e re atque salute Reipublicæ videbitur, cum iisdem constituent, id potissimum intendentes, quo tam Regni, quam Magni Ducatus Lithvaniæ Livoniæque harum partium fines, propter ambiguum gentium terminarum pacis colendæ studium, justis atque sufficiensibus præfidiis probe muniantur, bellum autem ipsum, si a fœdifrago hoste Reipubl. ingruit, modo defensivo, non offensivo geratur. Quod si vero reliqui Domini Regni Nuntii, necessarium fore judicaverint, ut expeditio generalis, ad quamvis urgentem belli inopinati necessitatem, sine divisione belli suspicienda laudetur, Magnifici & Generosi Domini Nuntii Nostri, judicium & sententiam hancce DD. Regni Nuntiorum, Dominis Consiliariis harum Terrarum, sub tempus Comitiorum proxime instantium, in Consilio Prutenico, pro more hætenus usitato celebrando, fideliter communicabunt, atque inspectis & diligenter ponderatis harum Terrarum privilegiis, quæ Domini Internuntii Civitatis Thorunensis in forma originali eo secum allaturi sunt consilia salutaria, neque juribus & privilegiis harum Terrarum contraria, hac in parte, inibunt & amplectentur.

• Porro

Porro, quando de contributionibus, ad persolvenda tam moderno quam postea conducendo militi, præfidiario stipendia, tractabitur, Magnifici & Generosi Dni. Nuntii nostri, memoratis prius, partim præteriti belli Svetici calamitatibus, quibus Incolæ harum Terrarum adeo graviter ad medullam usque exhausti & attriti sunt, ut sensum earundem nondum adhuc deposuerint, partim, allegatâ alacritate nostrâ, quam in conferendis belli subsidiis, tempore quovis arctissimo Reipublicæ contestati sumus, promptitudinem animorum nostrorum in sublevandis Reipublicæ necessitatibus, pro tenuitate & modulo facultatum nostrarum palam testabuntur, totum verò negotium, tam sciscendæ quam modificandæ contributionis, ex more & instituto veteri, pro fide & honore, domum referent.

Juxta hæc, ubi de coævatione contributionum consultatum fuerit, Magnifici & Generosi Dni Nuntii nostri, revocato potissimum eo in memoriam, Statibus & Ordinibus Regni, quod Terræ hæ, in conferendis contributionibus, studiorum suorum promptitudinem pro tenuitate virium satis superque hætenus comprobaverint, ac non raro plus quam aliæ Provinciæ pro necessitatibus Reipublicæ contribuerint, coævationem prædictam nobis nullo modo imponi patientur, verum eidem summâ diligentiam contradicent.

Sæpius hætenus observatum fuit, Cosakos, gentem alias obsequiis insolentem, spe prædæ illectos, excursionibus suis adeo irritasse Barbarorum animos, ut inde bellum atrox, resumptis in ultionem armis, adversus Regem & Rempublicam sit exortum: Quod, ne nunc idem accidat, instabunt Magnifici & Generosi Dni Nuntii nostri, ut hæc illorum ferocia in publicam perpiciem facile eruptura, ni tempestivè ei obviam itum fuerit, modis, quibus commodissime fieri potuerit, omnibus, per Illustrissimum Exercituum Regni Generalem, severe coërceatur.

Incognitum non est Statibus & Ordinibus harum Terrarum, quæ miseranda sorte agant illi ex Livoniæ Incolis, qui erga S. R. Majestatem & Rempubl. Polonam fide constantes, penatibus ac fortunis suis prorsus proturbati, in Regno aliisque ei annexis Terris, spe futuræ in melius mutationis, extorres passim sede incerta jactentur; ut ergo hi, non vero alii popularium, qui calamitatis suæ obliti, nostram bello præterito Svetico, vario molestiarum, contumeliæ, & violentiarum genere adauxere, miseriarum suarum aliquod habeant & experiantur levamen, permittent Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut certæ provisiones extra has Terras, reformationibus, œconomiis, atque provisionibus multifariam jam distractas, ex Provinciis noviter ex Mosco acquisitis, illis constituentur & assignentur.

H

Simul

1636.

Simul & rogabunt Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut, quandoquidem plurimi ex Nobilitate harum Terrarum, ingentia damna & extremam fortunarum jacturam perpeffi sunt, habito eorundem condigno respectu, ex bonis Reipublicæ, certi aliquid in subsidium vitæ conferatur.

Sollicitabunt præterea Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut vitatis infomnium noctium consultationibus, Constitutio de conclusione Comitiali, ultra debitum & anterioribus Constitutionibus definitum tempus non proroganda, in Comitii felicitis Coronationis modernæ S. R. M. sancita, in suo robore inopertum conservetur; et si præter spem porrogata fuerit, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, contra hanc prorogationem protestabuntur. Juxta autem operam dabunt, ut peractis Comitii, revisioni speciali Constitutionum, quæ apud Illustrissimos Regni Cancellarios vel Vice-Cancellarios peragi hætenus consuevit, personaliter intersint, neque prius ex loco Comitiorum, quam Constitutiones revisæ, per Mareschalcum Nobilitatis subscriptæ & Actis Castrensibus ingrossatæ fuerint, discedant.

Rem monetariam quod attinet, optant Status & Ordines, ut moneta ad justum & Constitutionibus anterioribus sæpius jam definitum valorem reducatur. Quocirca instabuut Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut Actus Commissionis superioribus paulo annis aliquoties susceptæ denuo reassumatur, & adhibitis in eam rem Civitatum majorum harum Terrarum Dominis Internuntiis, illud, quod cum salute atque commodo totius Reipublicæ conjunctum videbitur, constituatur.

Cæterum, cum ex propositione Regia luculenter patefcatur, in futuris, Deo volente, Comitii, inter alia & de gratitudine Sacræ Regiæ Majestati præstanda consultationem institutum iri; idcirco committunt Status & Ordines Magnificis & Generosis Dominis Nuntiis suis, ut deprædicatis prius S. R. M. magnis atque insignibus in Rempublicam collatis meritis, quod objectu pectoris sui Regii, hostilia, quibus Respublica quoquo versum petebatur, admiranda Martis alea gloriose ac feliciter composuerit, studioque reducendæ postliminio pacis, juri suo hæreditario ad Magnum Ducatum Moscoviæ quidem æviternum, ad Sveciæ vero Regnum in annos multos ultro renunciaverit, gratitudinem istam ex suo loco, summa diligentia instanter urgeant, ac ubi reliquorum Dominorum Regni Nuntiorum intentionem exploraverint, eorundem votis & consiliis, hac in parte, præcustoditis tamen harum Terrarum & Civitatum juribus & immunitatibus, eatenus se accommodent, ut voluntati atque desiderio S. R. M. ex Regni atque Magni Ducatus Lithvaniæ bonis satisfiat.

Pari

Pari ratione sedulam impendent operam Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut Serenissimi Principis Casimiri æqvissima postulata effectum suum sortiantur, collato Eidem Curlandiæ Ducatu. Ipsa namqve Naturæ Lex & æqvitatæ ratio, Reipubl. necessitatem imponere videtur, ut Serenissimo Principi, quem in spem Reipubl. ex sanguine Regio natum, Heroicis virtutibus atqve laude militari in dies florentiorem contemplatur, de justis & statui Ejusdem convenientibus vitæ subsidiis, prospiciat.

Multa virtutis atqve fortitudinis experimenta in lucem ediderunt Incolæ Smolensciani, nihil eorum sub tempus obsidionis per Moschum infeliciter ac frustra superioribus retro annis tentatæ intermittentes, quæ ad probandam S. R. M. & Reipubl. fidem integram, atqve arcendum a mœnibus suis hostem, necessaria videbantur. Quorum exemplo, ut imposteriorum & alii spe inducti præmiorum, ad talia edenda facinora acrius inflammentur: idcirco Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ubi prius intellexerint, quinam illi de nomine sint, qui beneficium hoc sibi concedi rogant, palamqve exinde constiterit justa illos petere, non repugnabunt: tum ut prædictis incolis bona feudalia in Palatinatu Smolenscensi existentia, jure hæreditario, non tamen aliter, quam cum onere servitii contra hostes Reipubl. præstandi, concedantur, illis vero, quorum fortitudo durante obsidione arcis Smolenscensis maxime enituit, usitatum in Republica Polona gentile decus, jus videlicet & Titulus Nobilitatis, loco præmii virtutis conferatur: hac tamen conditione, ne illis post acquisitum Indigenatum, in Regno vel hisce Terris, provisiones sine speciali consensu Reipublicæ constituantur.

Nondum quidem memoria deposuerunt Status & Ordines intercessionem Illustrissimi Ducis Pomeraniæ, summo desiderio id flagitantis, ut certa summa Eidem ex obligatione Reipublicæ, temporibus Divi Augusti felicitæ recordationis debita, vel plenarie exsolvatur, vel, si id factum difficile foret, post Ejus decessum ex hac vita, Illustrissimi Ducis Croiensis filio, districtus Butaviensis & Lauenburgensis, respectu illius summæ, sive jure Feudi, sive advitalitio, conferantur: verum, cum abunde edocti sint, Rempublicam ad exsolutionem istius summæ, quæ prætenditur, nulatenus teneri, multo minus ulla obligatione debitum istud comprobari posse, quin potius eandem jam prorsus exsolutam esse; insuper ex querelis Nobilitatis illorum Districtuum compertum habeant, per Ducem Pomeraniæ tam magnis & intolerabilibus contributionum modis, præfatam Nobilitatem in dies onerari, ut ab iisdem ultra istam summam, quæ jamdudum exsoluta est, alia longe major, & ad multa millia se extendens, sit extorta. Proinde Magnifici & Generosi Domini Nuntii, facta suprascriptorum relatione, hisce Illustrissimi Ducis Pomeraniæ petitis, omni studio

1636

contradicent, simulque serio instabunt, ut post obitum prædicti Ducis Pomeraniæ, memorati supra districtus Terris hisce vicissim incorporentur, atque bene meritis Incolis harum Terrarum conferantur, de cætero vero Nobilitas illius loci contra posteriores oppressiones Ducis Pomeraniæ, justo ad præsens auxilio, defendatur.

Non inficiantur Status & Ordines, multum interesse Reipublicæ, ut classis maritima ad quosvis ingruentes casus præsto habeatur: num vero eadem hoc tempore, quo extra omnem fortunæ aleam constituti, solida, propitio Numine Divino, pace gaudemus, adeo necessaria sit, ut de ejusdem conservatione & auctione cogitare debeamus, rem dignam esse arbitrantur Status & Ordines, quæ deliberatione serua ponderetur. Proinde, ubi articulus iste de Classe maritima in Confessu Nobilitatis publico tractabitur, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri consilia & vota aliorum Dominorum Regni Nuntiorum hac in parte auscultabunt, & si eandem retinendam, Capitaneatumque Pucensem in ejusdem conservationem destinandum & attribuendum esse judicaverint, assensum suum accommodabunt, eo tamen prius præcustodito, ut prius Magnifico moderno Capitaneo Pucensi par & æquivalens Capitaneatus concedatur; adhæc Nobilis Indigena possessionatus classi huic maritimæ præficiatur; ac tandem Constitutione publica expresse caveatur, dictam classem maritimam, harum Terrarum juribus & immunitatibus, uti & Civitatibus, nullo unquam tempore onerosam vel præjudiciosam futuram.

Præter ista supra posita, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri sequentia exponent urgebuntque.

Ne Sacra Regia Majestas ulla privilegia vel consensus super Castris & Tenentis harum Terrarum, ex Cancellaria sua Regia ulli extraneorum largiri dignetur

Ut panni Anglicani solide parati, in Civitate Gedanensi venum exponantur, & in Regnum invehantur.

Ut inscriptiones atque resignationes bonorum terrestrium, non nisi coram Actis Castrensibus & Terrestribus in posterum expediantur, exceptis protestationibus & relationibus, quas & coram actis civilibus fieri liberum esse debet.

Ne bona Reipublicæ adhuc integra, solitis devastationum calamitatibus intacta, in certos annos concedantur, & si alicui concessa sint, ut vicissim adimantur.

Ut in Cancellariis Castrensibus & Terrestribus salaria hætenus consveta, juxta juris correcti harum Terrarum præscriptum, in posterum exigantur.

Ut

Ut Nobiles extranei , qui juris via neglecta , per temeritatem & audaciam subditos suos armata manu correptos, hinc abducunt , uti violatores pacis publicæ in foro Castrensi Palatinali conveniantur , atque pœna capitali multentur.

Ut bona Reipublicæ ad Oeconomiam Mariæburgensem pertinentia , & hæctenus inde distracta , vicissim restituantur , & ad eandem reducantur.

Ut Civitati Thorunensi , quæ non solum sub tempus belli præteriti Svetici , ejusdemque oppugnationis , fidem suam S. R. M. & Reipublicæ comprobavit , sed & in hæc usque tempora ingentes in munitionem structurasque alias publicas , bono publico susceptas, erogat sumptus , remuneratio toties promissa , tandem in effectu præstetur.

Ut Civitati Gedanensi residuum quinque Tonnarum auri, citra procrastinationem præstetur.

Ne Jus Emphyteuseos plebejis iuposterum serviat , in possidendis bonis Regalibus.

Ut Judicia Terrestria in omnibus tribus harum Terrarum Palatinatibus , bis hæctenus in anno celebrari solita , iuposterum, propter intervenientes varias temporum difficultates , & , ne cursus justitiæ retardetur , ter celebrentur , atque in Palatinatu Culmensi Graudenti , depositis ibidem libris & Actis terrestribus , tertia vice expediantur.

Ut additi sectæ Arrianorum , eo quod confœderatione vel pace inter Dissidentes inita , non comprehenduntur, Constitutione publica ex Terris his atque Civitatibus excedere jubeantur.

Quoniam propter extenuatos Capitaneatus Kovalevianensis proventus , Illustris Palatinus Culmensis, neque brachium Regale decenter tueri, neque officialibus Castrensibus sufficienter providere potest ; ut jurisdictio Castrensis Brodniciam transferatur, is idemque Capitaneatus Brodnicensis , pro jurisdictione Castrensi palatinali Culmensi , post mutatum statum Regiæ Principis, Palatino loci , pro tempore existenti, conferatur.

Ut portus Pilaviensis custodia Nobili Polono in Regno possessionato , post præstitum S. R. M. fidelitatis juramentum, committatur , atque sufficientibus præfidiis muniatur.

Ut seria inquisitio instituat in eos , qui portus Pilaviensis curam commissam sibi habentes, hosti Sveco, circa ejusdem in Terras hæc irruptionem , ultronea deditio potestati ejus cesserunt.

1636.

Ut literæ Universales, quibus harum Terrarum Capitaneis & tenentariis facultas braxandi cerevisiam, non ita pridem prohibita est, juxta jura & privilegia, & decreta desuper obtenta, tollantur atque cassentur; cui tamen petito seu affectationi civitates minores Prussiae, inhærendo juribus, privilegiis, transactionibus; & Decretis suis, contradixerunt, sequæ circa universales conservari petierunt.

Ut exactio telonei Pilaviensis, quæ mutuis pactis abolita est, propter annonæ sævitiam, quæ inde in dies augetur, serio interdicitur.

Ne Incolæ ii Ducalis Prussiae, qui ex peregrinis locis, cum primis vero ex Ducatu Silesiæ illuc advenientes, amplas possessiones ibidem acquisiverunt, Indigenatus beneficio, tam in Regali, quam Ducali Prussia, fruantur, neque emendi bona Terrestria libertate gaudeant, illorum vero bona, qui plebeji sunt, nec jus Nobilitatis deducere possunt, juri caduco obnoxia sint, eaque bene meritis conferantur.

Ut Iustrationes Nobilitatis, in Palatinatus Pomeraniæ districtibus, Tucholiensi & Svecensi, hætenus receptæ, in posterum ad Svecensem Civitatem instituantur.

Ut jura Nobilitatis facta testata conserventur. Ut villanis braxandi & propinandi cerevisiam facultas, serio interdicitur.

Ut piscatio in lacubus ad bona Reipublicæ spectantibus & Nobilium fundis contiguis, juxta Constitutiones Sigismundi primi harum Terrarum libera concedatur. Cui petito Magnifici Domini Capitanei, nec non alii Dn. Nuntii contradixerunt.

Ut minora officia in Palatinatu Culmensi & Pomeraniæ, juxta observantiam Regni distribuantur, sic tamen, ut Capitanei eosdem dignitate antecedant.

Ut ex Civitate Pucensi miles præsidarius, solutis tamen ei prius stipendiis, abducatur.

Ut Civitatibus minoribus, ad fluvium Drevenca sitis, advectio salis & halecum, nullis exactis teloneis, libera transmittatur.

Ut Ecclesiis Catholicis, in arce & civitate ac Insula Mariæburgensi constitutis, a Magnifico Domino Oecono & Magistratu subditisque Insulanis præstetur proventus, qui ex vi veterum jurium & consuetudinum competit, ædificiaque resarciantur, neque Sacerdotes & Religio Catholica opprimantur. Ut

Ut liceat Venerabili Abbatissæ Graudentinensi, pro Conventu noviter erecto, bona terrestria valoris 50000. Fl. coëmere.

1636.

Ne Scotis & Anglis jura Civitatum in his Terris concedantur, neque mandata in Cancellaria Regia iisdem in posterum ad promovenda illorum desideria, extradantur.

Ut Notarius Thesauri Terrarum Prussiæ circa solitam residentiam, in Arce Mariæburgensi, ex antiquissimis temporibus ipsi debitam, conservetur.

Ut idem, juxta antiquissimam consuetudinem, ex Insula Mariæburgensi contributiones omnes publicas exigat.

Ut Civitates minores Radzinensis, Lalinensis & Pucensis, ob desolationem extremamque paupertatem, ad quam superiori bello redactæ sunt, libertatione ab accisis subleventur.

PETITA.

Ut Magnifico Domino Castellano moderno Culmensi, habito cum Dignitatis recentis per se infœcundæ ni commodis bonorum Reipublicæ suffulciatur, tum damnorum tempestatibus præteriti belli Svetici, cum insigni fortunarum jactura, ab illo perpefforum, respectu, Sacra Regia Majestas, ex Regali Sua munificencia, aliquid de bonis Reipubl in Status sui pro honore tuendi subsidium clementissime conferre dignetur.

Ut habita ratione meritorum Illustris & Magnifici olim Domini Samuelis Zalinski, Palatini Mariæburgensis, Successores ejusdem, occasione quasi certi debiti in Thesaurum Regni inferendi, amplius non turbentur.

Ut Magnifico Domino Joanni Werden, Succamerario Pomeraniæ atque Capiteano Novensi, debitum a Republica exsolvatur.

Ut Sacra Regia Majestas causam liquidationis Magnifici Succamerarii Pomeraniæ, juxta Constitutionem Comitiorum proxime præteritorum clementissime definire, simul vero ad dignoscendum & decidendum negotium, quod eidem Magnifico Domino Succamerario, cum Philippo Lack intercedit, prout in anterioribus Comitibus id factum, de novo Dominos Commissarios designare dignetur.

Præterea, ut Sacra Regia Majestas causam Successorum Generosi olim Powalski, contra Castellatum Siradiensem benignissime decidat.

Ultra

1636.

Ultra ista petita, aliud postulatam, ratione Religiosorum Fratrum Franciscanorum, in futuris, Deo volente, Comitibus, in Consilio Prutenico tractabitur, protestantibus in forma solennissima, tam majoribus quam minoribus harum Terrarum Civitatibus. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum die 30. Mensis Decembris, ao. 1636. ex Conventu Graudentinensi.

(L.S.)

(18.)

1637.
Abfertigung
des Königl.
Gesandten auf
dem Marienb.
Land-Tage.

Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, Gratiam per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines harum Terrarum Prussiae, in moderno generali Conventu congregati, devotissimis amplexi animis, Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestati debita vicissim subjectionis & fidei suae obsequia, ea, quae par est animorum veneratione deferunt, Eidemque diuturnam corporis valetudinem, felicissimaque in Augusto Imperio Regiarum fortunarum incrementa, demisse & ex animo precantur. Et quoniam Sacra ac Serenissima Regia Majestas, praesentem hunc Conventum, post nuperam Comitiorum solennitatem, his Prussiae Terris, inter alia praecipue ob hanc quoque causam clementissime indicere dignata est, ut Status & Ordines, initis secum unanimi consensu rationibus, ab immanissimo Christiani nominis & per-Inclyti Poloniae Regni hoste, bellum contra perpetui foederis pacta, magna mole resumente, necessitati ingruenti succurrant. Equidem sicuti Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestati, pro hac vere Regia ac perpetua, de salute ac securitate totius Reipublicae suscepta sollicitudine, humillimas Status & Ordines grates exsolvent, ita, ut Eadem Sacra Majestas Regia, machinationes has, in Orbis Christiani exitium apparatus, victrici sua Dextera, cum aeterna Regia Fama dispellat, hostem ipsum Regni finibus incubantem, ad barbaras suas summo cum dedecore remeare sedes, faciat, adeoque triumphantem de Oriente Imperii sui Aquilam, in regnatrices Penates, gloriose inducat, iidem Status & Ordines animitus & reverentissime congratulantur.

Tametsi vero nihil in votis magis habuissent Status & Ordines, quam ut Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestatis clementissimae parere voluntati, simulque pro Patriae incolumitate, subsidium aliquod, (uti alias semper ab ipsis factitatum est) obsequentissime in Commune conferre potuissent. Caeterum, cum universa Nobilitas, conformando se proximae Constitutioni Regni, quae con-

contributio; Czopowe dicta, in Civitates Regni sancita est, accisas quidem solas laudare voluerit, Civitates autem jura sua præ-tendentes, Nobilitate contrarium asserente, ad Constitutionem eam, minime se teneri, asseruerint, quin potius, si Equestris ordo in contributionem agrariam consensurus esset, illæ quoque ad contribuendam accisam sese declaraverint; indeque in hac Equestris ordinis & Civitatum discrepantia, certi nihil statui potuerit, perquam humillime Sacram Regiam Majestatem obsecrant harum Terrarum Status & Ordines, ut factum hoc in benignissimam partem interpretari, in reliquo autem, de iisdem non aliter sibi clementissime polliceri velit, eosdem, S. R. M. promptissimis obsequiis suis, debita cum reverentia, in posterum non defuturos esse.

Cognoverunt insuper ex eadem Legatione, non minori cum animorum observantia, Status & Ordines, Sacram ac Serenissimam Majestatem Regiam, bellicam generalem expeditionem, contra præmemoratum hostem suscipiendam, clementissime ab iisdem requirere. Ea vero res, cum altiori disquisitioni, quæ ob brevitem temporis, pro hac vice, dextre satis expediri non potuit, merito subjicienda videatur, eam propter, quæ possunt humillima subjectione, S. R. M. Status & Ordines rogant, ut si forte necessitas aliqua inevitabilis expeditionem illam flagitaverit, Sacra Regia Majestas, tempore emissarum primarum literarum Restium, pro maturiore hujus tam ardui negotii deliberatione, certum Conventum harum Terrarum Statibus & Ordinibus indicere, Eorundemque tum humillimam ulteriorem declarationem clementissime expectare dignetur.

Nec reticendum est Statibus & Ordinibus harum Terrarum, quod de Constitutione, ratione maritimi telonei, in proxime præteritis Comitibus insperato laudata, ac postea, Legum volumini inserta, ad Clementissimam Serenissimæ Majestatis Regiæ voluntatem, Status & Ordines in hoc Conventu deliberationem ultro citroque instituerint, cognito autem, eandem non tantum contra antiquissima harum Terrarum jura esse, verum & extra S. R. M. propositionem, ad nuperos ante-Comitiales, hinc inde, in Regno Magnoque Lithuanicæ Ducatu, adeoque & in his Prussicæ Terris, celebratos Conventus, missam, contradicentibus in Comitibus Dominis Terrarum Prussicæ Internuntius, stetisse; insuper, quæ domi quidem ingentem mercium & vendibilium rerum omnium caritatem, indeque subsequitur summam penuriam causaturam, quæ foris vero ac extraneos ultramarinos Principes, (cum quorum uno, Regno nimirum Sveciæ, uti in aliis, ita & in hoc puncto, non ita pridem pacta inita & stabilita sunt) periculi & difficultatis plurimum parituram esse. Idcirco Sacræ Regiæ Majestati, reverentissimo itidem studio supplicant toties nominati Status & Ordines, ut consultationem hanc ipsorum, Boni Publici causæ agitatum, benignissime suscipere, & quod in eam consentire neque-

1637. nequeant , clementissime id in partem meliorem interpretari dignetur.

Quandoquidem inter alias , in ultimis Regni Comitibus , sancitas Constitutiones , illa quoque promulgata est , post extinctos Illustrissimos Pomeraniæ Duces , Lauenburgens. & Butoviens. Districtus , una cum Civitatibus eorundem , corpori Reipublicæ adjunctos esse , indubitato autem constat , eosdem olim ad hæc Prussiæ Terras , & specialiter Pomeraniæ Palatinatum pertinuisse : non minori cum veneratione S. R. M. Status & Ordines orant , ut clementissimam districtuum illorum rationem habere , eosdemque interim , dum ordinatio in illis instituenda ad futura Comitibus differtur , harum Terrarum Indigenæ benemerito , ex nunc boni publici causa , ad administrandum benignissime committere velit.

Non semel hætenus ad S. R. M. humillimas suas , Status & Ordines interposuerunt preces , ut Eadem harum Terrarum Indigenatus privilegium , clementissime sibi commendatum habere dignaretur. Cæterum , cum experientia teste , ubertim id hætenus animadversum sit , Dignitates Capitaneatusque , Indigenis bene meritis præteritis , extraneis conferri ; quapropter & eo nomine demisse S. R. M. rogant Status & Ordines , ut collationem Dignitatum & Capitaneatum , tanquam virtutis præmium , in posterum pro harum Terrarum Indigenis benignissime reseryare : Magnifico autem Domino Capitaneo Svecensi , tanquam non Indigenæ & contra præscriptum Constitutionum Regni possessionato , pro Gedanensi Castellatu condigna alibi , præclaris ipsius virtutibus dignitate , clementer prospicere dignetur.

Cum ex S. R. M. ad modernum Conventum data instructione , id quoque pateat , harum Terrarum Nuntios , ob id , quia proxime præteritus ante-Comitialis Conventus , propter Dominorum Consiliariorum absentiam , celebrari non potuit , in eadem pro Nuntiis non reputari , cum tamen in Comitibus ipsis munera Nuntiorum pariter ut alii expediverint , & in particulari Conventu rite electi sint ; ideo Status & Ordines humillime rogant , ut in Cancellaria S. R. M. quæ in proxime præteritis Comitibus nullos ex his Terris Nuntios adfuisse asseruit , cum tamen ex diversis Constitutionibus proximorum Comitiorum aliud constat , alia posthac in similibus eorundem ratio habeatur.

Intulit harum Terrarum Prussiæ Palatinatum Nobilitas , quod dum per literas universales ad particulares Conventus convocantur , nihil ipsi , quibus de rebus consilia ineunda sint , in iisdem significetur ; unde , cum nec Nuntios suos ad generalem Conventum sufficienter instruere possint , obsecrant itidem Status & Ordines observantissimo studio , ut in posterum ad particulares Conventus vel ipsa mittatur propositio , vel ad minimum , contenta ejusdem

ejusdem, literis universalibus inserantur, simulque ad officiales & Capitaneos Regiæ literæ expendantur. 1637.

Conquesti sunt hæcenus sæpius S. R. M. Status & Ordines, de Generosi Stanislai Studzinski, in detinendo transmarino sale attentatis, is vero, cum nec Illustrissimi Domini Thesaurarii Literis, nec Serenissimæ Ipsiusmet Regiæ Majestatis Universalibus monitus, sal civibus quibusdam Thorunibus & Gedanibus nullo jure ademptum, restituere etiamnum tergiverfetur, juxta autem hoc, alii quoque ad Fordanum exactores, varia mercatoribus, merces suas defluitantibus, præjudicia creent, maximopere iidem Status & Ordines supplicant, ut Serenissima Regia Majestas, eos clementer adinvenire modos dignetur, quibus ipsorum, in summum jurium harum Terrarum præjudicium vergentes conatus, inhibeantur, simulque ademptum civibus sal restituatur, aut sufficiens desuper satisfactio iisdem fiat, & libera in universum navigatio, sursum deorsumque, non impediatur.

Quod extranei pariter atque hujus Regni militiae Præfecti, eorundemque locum tenentes, in his Prusiae Terris turmatim militem conscribant, id plus quam satis compertum est. Ea verò militum collectio, cum periculosis hisce temporibus harum Terrarum securitati, quibus in omnem ingruentis necessitatis casum tempestive prospiciendum est, maxime officiat, id quoque a S. R. M. impetratum iri, Status & Ordines humillime confidunt, ut tales militum conscriptiones Regiis universalibus serio inhibeantur.

Cumque arcem Mariæburgensem non tantum restaurari, sed & præfidiis eandem muniri, harum Terrarum plurimum intersit, propterea Status & Ordines S. R. M. supplicant, ut arcis illius, circa utrumque, benignissimam curam habere velit.

Relatum est Statibus & Ordinibus a Nobilitate Palatinatus Pomeraniæ, milites Sveticos a Cæsareanis clade affectos, hinc inde palantes, ad fines Pomeraniæ vagari, quos cum, uti rumore certo innotuit, prædicti Cæsareani continue insequantur, cives autem Choinicenses, non modo dispersis istis reliquiis Sveticis, receptaculum apud se præbeant, sed & eosdem noctu clam in has Terras immittant, diligentissime obsecrant S. R. M. Status & Ordines, ut quia verendum est, ne hac occasione, Terræ hæc milite peregrino insperato onerentur. S. R. M. Choinicensibus id, Literis suis severissime prohibere velit.

Quandoquidem Capitaneatus & Tenutæ in Prusiae Terris præterito bello vastatæ, juxta Constitutionem Comitalem, ratione persolvendæ quartæ, non sunt lustratæ, enixe S. R. M. petunt Status & Ordines, ut S. R. M. revisores seu lustratores assignare velit, qui inquisitione sufficienti de præsentibus

1637. facta, in quo statu fuerint bona Reipublicæ, quomodo in posterum quarta ea sit exsolvenda, modos adinvenire possint, cum alias res foret difficilis & impossibilis, præterita ex iis bonis exsolvere, quæ penitus per devastationes sunt annihilata.

Ad extremum, quia militi præsidario in Capitaneatu Pucensi commoranti, vigore Regni constitutionis stipendia nondum persoluta sunt, rogant & hoc Status & Ordines sollicitè, ut solutio ea quamprimum fiat, & miles iste dimittatur.

Quod superest, Sacræ & S. R. Majestati, omnimodam prosperitatem, & gloriosos de hostibus triumphos, iterum iterumque Status & Ordines harum Terrarum humillime precantur. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prusiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum Mariæburgi, in Conventu Generali Terrarum Prusiæ, d. 3. Mensis Augusti. a. 1637.

(L. S.)

(19.)

1638.
Landes-In-
struction auf
den Reichs-
Tag.

Postquam Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, auxiliante Deo, Varšaviam feliciter advenerint, eam potissimum curam sibi commendatam habebunt, ut ex more veteri, frequenter cum Dominis Consiliariis, qui Comitibus præsentibus intererunt, conveniant, sociatisque, ex mutua sinceritatis integritate, animis & consiliis, res & commodas harum Terrarum fideliter promoveant.

Deinde S. R. M. Domino nostro Clementissimo, impetrato prius ex communi sententia ad Eandem accessu, non solum fidei & constantis subjectionis debita obsequia, verum etiam harum Terrarum jura, privilegia, libertates & consuetudines, cum primis vero Indigenatus, magnam partem jam oblitterati privilegium, nomine Statuum & Ordinum harum Terrarum humillima mente commendabunt, simulque Imperii constantem felicitatem & Augustissimi thori Regii exoptata solatia, cum vitæ longæva incolumitate, votis conceptis devotissime iidem comprecabuntur.

Non minus etiam S. R. M. justissimas ob id exsolvent gratias, quod antequam militis in finibus Regni, pro salute totius Reipublicæ excubantis, & ob non persoluta sibi stipendia impatientis, gliscens jam confederatio ingravesceret, Paterna sua cura & sollicitudine, in prima, uti dicitur, herba eandem solertissime com-

compresserit, provisaque certa, ad rationem totius stipendii, numeratione, atque prolongato eidem exercitui, ad 1. usque Martii, anni currentis, militiæ servitio, Rempublicam præsentissimo discrimini exemerit.

Quod prudens & laudabile consilium, sicuti magnum heroicis S. R. M. rebus gestis adjiciet gloriæ pondus, ita, si in futuris Deo volente, Comitibus, primo, quod speratur, loco, ejus rei deliberatio fuerit instituta, Magnifici & Generosi Domini Nuntii, collatis desuper, cum reliqua Regni Nobilitate, consiliis & sententiis, atque commonstratis periculis, quæ ex defectu solutionis stipendiorum militarium certo certius, in perniciem Reipublicæ subsequutura sunt, solutionem istam, ex sua parte omnibus modis promovebunt.

Pari ratione in unum consulent, qualiter Cofacorum indomita & licentiæ atque prædis assveta gens, nuper infestis, sed infelicibus armis, contra exercitum Reipublicæ rebellionem hostiliter ausa, ad debitum obsequium reduci possit, suamque sententiam, hoc in passu, suffragiis Regni Ordinum accommodabunt, eo addito, ut munitiones in finibus Regni olim exstructæ & superiori paulo temper Cofacorum ferocia direptæ soloque æqvata, vicissim reparentur.

Cognitum est experimentis anteriorum temporum, & truculentum Christiani nominis hostem Turcam, & Moschum Svecumque, fluxa sæpius fide, erga Regnum Poloniae egisse, adeo, ut quivis illorum, nullam ad concitanda bellorum semina, atque rumpendum icti semel fœderis sacramentum, aptam occasionem luhens prætermiserit: quibus ne ad solitam ingenii mobilitatem porro recurrenti integra potestas relinqvatur, instabunt Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, sententiam super hæc, quæ timentur, pericula rogati, ut propter ambiguum illarum gentium, in pace colenda studium, fines & arces, Nationibus illis conterminæ, & tam in Regno, quam Magno Ducatu Lithuaniae atque Livoniae residua parte existentes, justis & sufficientibus præsidiis firmentur, hocque pacto communi saluti Reipublicæ tempestive prospiciatur.

Cumque & hæ Terræ propter vicinum, tam Cæsareum, quam Svecicum militem, atque infensos transmarinorum Principum animos, non minus variis periculis expositæ sint: proinde sollicitabunt Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut ad avertendas quasvis improvisas calamitates, quarum sensum nondum deposuimus, portus Pillaviensis, nec non arx Mariæburgensis, proviso sufficienti com meatu, justis præsidiis muniantur.

1638.

Quoniam vero nec præsidia sine milite, nec miles sine stipendiis haberi potest, necessario incumbet Reipublicæ, ut ad persolvenda, tam moderno, quam futuro militi, stipendia, de contributionibus atque subsidiis novis ineundis, consilia suscipiat. Postquam ergo negotium contributionis in consessu Nobilitatis publico tractabitur, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, explorata Dominorum Nuntiorum Regni animi intentione, eoque cum primis animadverso, quod ab usitatis contributionum modis non sint alieni, eas quidem pro parte sua non impediunt, totum attamen negotium, tam sciscendæ quam modificandæ contributionis, testata prius animorum nostrorum promptitudine, quod necessitatibus Reipublicæ, pro modulo facultatum nostrarum deesse nolimus, pro fide & honore, domum referent.

Circa hæc, ubi de coæqvatione contributionum, post finitum bellum Svecicum, in hisce Terris laudatarum, res in Consilium deducta fuerit, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, revocato eo in memoriam, Statibus & Ordinibus Regni, quod Terræ hæc, in conferendis contributionibus, studia sua pro tenuitate virium satis superque hætenus comprobaverint, atque laudatas contributiones, per Illustrissimum Palatinum Pomeraniæ, uti harum Terrarum Thesaurarium, prævio facto calculo, atque acceptis desuper quietationibus, id quod authenticis documentis sufficienter comprobari potest, in Thesaurum Regni plenarie intulerint, coæqvationem prædictam a Terris hisce, tempore belli præteriti, propter intervenientes desolationes magnopere exhaustis, omnibus modis avertent, simul autem urgebunt, ut ex Ducali Prussia illud ipsum quod Reipublicæ debetur, quamprimum exsolvatur.

Quodsi vero, postposita veteri & in Regno, hisque Terris, hucusque recepta contribuendi forma, plerisque exactio maritimi telonei placuerit, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, habita desuper cum Dominis Consiliariis harum Terrarum, & Incliticis Regni Ordinibus, deliberatione, ea in hoc negotio inibunt atque amplectentur consilia, quæ juribus & privilegiis harum Terrarum atque Civitatum non erunt contraria: eo tamen expresse præcustodito, ut si nihilominus in Comitibus Regni, per majora vota, in contrarium jurium dictorum aliquod statueretur, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, totum hoc negotium domum referant.

Juxta hæc Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri dolorem suum contestabuntur, quod Sacræ Regiæ Majestatis naves ante portum Gedanensem colligendo ei teloneo institutæ, hostiliter occupatæ, & non indicta hostilitate, contra jura Gentium & pacta vicinitatis in prædam abierint: qua in re, habita cum Ordinibus Regni deliberatione, eo consilia sua dirigent, quo Dignitati S. R. Majestatis, atque juribus Reipublicæ omni ex parte com-

Per-

Perſuafum ſibi habent Status & Ordines , non intermiſſuram tam Regni quam Magni Ducatus Lithuaniae Nobilitatem, deſideria & poſtulata ſua trutinæ Comitiali ſubmittere , quod ubi factum fuerit , Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri , expenſa probe illorum ratione , ea quæ Legibus Reipublicæ conformia erunt , ultro admittent , quæ vero cum illis non convenient , juriſbusque harum Terrarum adverſabuntur , imprimis occasione Indi-genatus , cujus procul dubio , alternatam Nobilitas Lithuaniae ſibi aſſerere conabitur , omnibus modis impugnabunt , nullaque ratione alternatam iſtam induci permittent.

Interest magnopere totius Reipublicæ , ut moneta ad juſtum & Constitutionibus anterioribus ſæpius jam definitum valorem reducatur , atque minutioreſ nummi , pro uſibus quotidianis , in ſufficienti copia cudantur : quo circa Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri ſerio inſtabunt , quo Commiſſio ſuperioribus annis aliquoties ſuſcepta , verum propter intervenientes varias temporum difficultates ad executionem non perducta , denuo re-aſſumatur , accitiſque in ſubſidium & conſilium majorum Civitatum Pruffiæ Internuntiis , negotium hocce , pro ſalute & commodo Reipublicæ definiatur.

Simul etiam rogabunt Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri , ne moneta Reipublicæ , id quod hæteuus ſæpius factitatum eſſe , Statibus & Ordinibus relatatum eſt , extra Regnum evehatur , alia vero exotica , præſertim ex Tranſylvania , in Regnum Poloniae , cum ejusdem inſigni diſpendio , inferatur ; quo nomine certas pœnas in contravenientes Inſtituti hujus publici , ſtatui ac definiri permittent.

Quantum ad diſtrictus Leoburgenſem & Butavienſem attinet , qui poſt mortem Ducis Pomeraniæ ad Regnum Poloniae denuo acceſſerunt , quoniam antehac ſæpius certis documentis , Statibus & Ordinibus oſtenſum atque comprobatum fuit , non ſolum Rempublicam ad exſolutionem ejus ſummæ non teneri , quæ ab Illuſtriſſimo Duce de Croia ad præſens prætenditur , verum etiam dictam ſummam , jam prorsus ex contributionibus , quibus Nobilitas præſatorum diſtrictuum varie hæteuus onerabatur , exſolutam atque reſtitutam eſſe ; idcirco Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri , ex allegatis modo juſtiſſimis rationibus , Illuſtriſſimi Ducis de Croia petito , ex ſua parte contradicent , ſimul vero in-quirent , qua auctoritate & permiſſu , atteſtatio illa , ad quam prædictus Dux de Croia , in literis ſuis ad Conventum modernum harum Terrarum ſcriptis provocat , ſuper liquidatione ſummæ in Comitibus Regni ante annos 3. habita ſteterit , cum ejus rei in Conſtitutionibus publicis nulla mentio fiat.

Circa iſtam deliberationem , Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri rogabunt , ut ſuper diſtrictibus memoratis , Butovi-enſi,

1638. toviensi & Leoburgensi, in futuris Comitibus certa ordinatio constitutatur, atque iidem juxta privilegia harum Terrarum Palatinae-tui Pomeraniae reincorporentur.

Non repugnarent Status & Ordines, quo minus Illustrissimo Marchioni Brandenburgico ad affectationem ejusdem, ex instantibus Regni Comitibus, certi aliquid promitteretur, verum cum successores alii, quibus jus proximum ad Ducatum Prussiae, in vivis adhuc existant, non videtur consultum esse, ut praemature de eo publica consilia suscipiantur. Unde instabunt Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, ut petatum hocce Illustrissimi Marchionis Brandenburgici, in aliud commodius tempus differatur.

Justum esse arbitrantur Status & Ordines, ut Serenissimis Principibus Poloniae, Casimiro & Carolo Ferdinando, Episcopo Vratislaviensi, de idoneis, & eorum statui convenientibus ornamentis prospiciatur. Quo circa ubi desideria primo Principis Casimiri consultationi publicae subjicientur, Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, sedulam adhibebunt operam, ut eidem Ducatus Curlandiae, ad vitae tempora conferatur: hac tamen cum expressa conditione, quo Capitaneatus in illo Ducatu existentes, per Nobiles alternative, ad exemplum Livoniae administrantur, & non solum contributiones omnes, quae in Comitibus Regni laudantur, in Thesaurum Regni inferendae ibidem colligantur, verum etiam, necessitate urgente, servitia bellica, contra hostes Reipublicae exinde praestentur.

Par animi studium in promovendis Serenissimi Principis Caroli Ferdinandi postulatis, contestabuntur Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, permittendo, ut is in Coadjutorem Episcopatus Plocensis designetur.

Nihil magis optatum evenisset Statibus & Ordinibus harum Terrarum, quam si Sacrae Regiae Majestati, Domino nostro Clementissimo, pro innato, multisque rerum documentis comprobato amore, cum primis quod consulendo subditorum suorum saluti & tranquillitati, bellum, caritate pacis, quam hostes olim in his Terris amore belli turbaverant, gloriose deposuerit, expetita dudum gratitudo decreta fuisset; verum cum praeter omnium expectationem in Comitibus generalibus, superiori anno habitis, nihil certi hac in causa determinari potuerit: proinde iterato committunt Status & Ordines, Magnificis & Generosis Dominis Nuntiis suis, ut deprædicatis publice S. R. Majestatis magnis atque insignibus meritis, gratitudinem hancce summis viribus promoveant, votisque ac sententiis reliquorum Dominorum sese accommodent.

Non minus sincera animorum promptitudine allaborabunt,
Magnifici

Magnifici & Generosi Domini Nuntii , ut S. Reginali Majestati , ex voto & consilio Dominorum Senatorum , in Sociam Sceptri felicissime assumptæ , juxta institutum Majorum nostrorum , reformatio idonea & commoda , in bonis Reipublicæ assignetur.

In signum atqve indicium bene constitutæ Reipublicæ illud accipitur , quando vitiiis & delictis justa pœna compensatis , virtutes e contra , condignis præmiis cohonestantur : cum ergo non nescium habeant Status & Ordines , incolas Smolensianos , sub tempus obsidionis , per Moscum antea actis annis , acriter , sed frustra tentatæ , & ab obsessis fortiter toleratæ , multa virtutis , integritatis , & intemeratæ constantiæ documenta edidisse , indeqve æqvissimum esse arbitrentur , ne ii , qui Reipublicæ periculis tam manifestis interfuerunt , atqve saluti illius arcis invigilarunt , præmio Reipublicæ debito careant ; proinde Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , ubi in hac materia consultatum fuerit , memoratis incolis Smolenscianis , ope sua in promovendis illorum desideriiis non deerunt , sed consilia sua eo nomine cum cæteris Ordinum Regni Nuntiis communicabunt.

Insuper desideriiis & affectationibus illorum , suffragio succurrent Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , qui vel durante obsidione arcis Smolenscensis , ob testatam animi fortitudinem , vel præstita S. R. Majestati atqve Reipublicæ , alia militiæ & obsequiorum servitia , egregia sui nominis & virtutis fama inclaruerunt , dabuntqve operam , ut illi usitato in Republica Polona virtutis & honoris decore , jure videlicet Indigenatus atqve Nobilitatis , in futuris Comitibus Constitutione publica insigniantur ; hac tamen conditione , ne illis , post acquisitum Indigenatum , in Regno vel hisce Terris , Dignitates & Tenutæ conferantur.

Merito condolent Status & Ordines , forti Nobilitatis , cæterorumqve Livoniæ Incolarum , eo miseriarum & calamitatis , per constantiam & fidelitatem suam redactorum , ut fortunis & penatibus suis denudati , extorrem vitam sede incerta nunc agere cogantur ; quibus , ne omnis prorsus sustentandæ vitæ spes & fiducia adempta esse videatur , permittent Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , ut certæ provisiones in Regno Poloniæ illis assignentur.

Simul etiam diligenter urgebunt Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , ut quandoquidem in aperto existit , plurimos ex Nobilitate harum Terrarum , præterito bello ingentia damna & extremam fortunarum suarum jacturam perpeffos esse , habito eorundem condigno respectu , ex bonis Reipublicæ certi aliquid in subsidium vitæ , conferatur.

Non inficiantur Status & Ordines , ad conservandam Reipublicæ

1638. publicæ securitatem , atqve avertendas militares stationes , quibus subditi misere plerumqve exhauriuntur , ordinationem certorum hibernorum necessariam esse. Verum cum ea iis locis , quæ finibus Regni viciniora sunt , maxime conducant ; proinde Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri diligentissime præcavebunt , ne onus hibernorum Terris hisce , præteriti bellî calamitatibus graviter attritis , imponatur.

Satis perspectum est Statibus & Ordinibus , magna confusione consilia publica , circa conclusionem Comitiam , nocturnis vigiliis tractari & expediri : quod sicuti cum indignitate inclytæ gentis Polonicæ conjunctum est , ita omni studio prospicient Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , ut Constitutio de conclusione Comitiali , in Comitii felicitis coronationis modernæ S. R. Majestatis sancita , in suo robore conservetur , atqve deliberationes publicæ , intra debitum & Constitutione definitum tempus , rite & ordine , ad finem perducantur.

Ad hoc suffragio suo illorum sententiis accedent , qui consulendo rationibus thesauri , ex voluntate atqve præscripto Instructionis S. R. Majestatis summe necessarium esse agnoscunt , ut expeditis Comitii , intra duarum septimanarum spatium , causæ ad Comitiam Regni remissæ , uti & ratione Quartæ , pro administranda desuper justitia , per certos ex Dominis Senatoribus & Nuntiis deputatos , autoritate Comitiali , præfente S. R. M. dijudicentur.

Circa hæc consilia , Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , sequentia postulata sua exponent , instabuntqve.

- 1.) Ut Conventus particulares in Culmensi terra , juxta antiquum morem , Radzini in posterum expediantur.
- 2.) Ut inscriptiones atqve Resignationes bonorum terrestrium , non nisi coram Actis Castrensibus atqve Terrestribus in posterum fiant , exceptis protestationibus & relationibus , quas etiam actis civilibus inferi permissum esse debet.
- 3.) Ut Capitanei Serenissimæ Principis Poloniæ & Sveciæ , in mutatione sua , processus continuatos patiantur , decretisque anterioribus pareant & satisfaciant.
- 4.) Ut Domini Capitanei & Tenutarii , circa propinationem cerevisiæ , in tabernis ad Capitaneatus suos spectantibus , conserventur , utqve processus Illustrissimo Palatino Mariæburgensi aliisque personis , eo nomine instituti , tantisper sistantur , quoad in Judicio S. R. Majestatis causa hæc finaliter decisa fuerit.

5.) Ut

- 5.) Ut Laudum Sredense in suo robore , ratione subditorum conservetur , protestantibus contra hunc articulum Civitatum majorum & minorum Internuntiis , reprotestantibus itidem Eqvestris Ordinis Dominis Nuntiis , suo loco & tempore inferendis.
- 6.) Ut in Districtibus , Lauenburgensi & Butaviensi , Religio Catholica libere exerceatur , in eumque finem certa templa ibidem existentia , Catholicis restituantur.
- 7.) Ut Civitates memoratorum districtuum pari jure & libertate , cum Civitatibus minoribus Prussiae gaudeant.
- 8.) Ut Tituli in Regno Poloniae usitati , & noviter a nonnullis acquisiti , abrogentur , exceptis iis , quibus antiquitus iidem competunt.
- 9.) Ne Titulum Nobilitatis , ii , quibus non competit , usurpent.
- 10.) Ne iis , qui titulo Nobilium Imperii gaudent , bona Regalia & terrestria , emendi ac possidendi facultas concedatur.
- 11.) Ut Constitutiones Terrarum Prussiae , Actis Culmensibus terrestribus ingrossatae , typis excudantur , atque Comitiali laudo approbentur : quem articulum , Civitatum majorum Internuntii , interposita protestatione , omnibus modis impugnarunt.
- 12.) Ut inquisitiones , ratione subditorum fugitivorum , in Judiciis terrestribus & Castrensibus tanquam antehac inusitatae , penitus abrogentur , & in decisione illarum causarum , juxta antiqua jura procedatur.
- 13.) Ut Capitaneatus & Tenutae , nec non officia & Dignitates harum Terrarum , non nisi veris indigenis , & bene meritis Nobilibus conferantur.
- 14.) Ut Judicia terrestria , in omnibus tribus harum Terrarum Palatinatibus , bis haecenus in anno celebrari solita , in posterum ter celebrentur , atque in Palatinatu Culmensi , Graudenti , depositis ibidem libris & Actis terrestribus , tertia vice expediantur.
- 15.) Ut Capitaneatus Brodnicensis , ubi is post Serenissimi Infantis Poloniae cessum vacaverit , jurisdictioni Castrensi Cowalewienensi , pro exercendis ibidem Judiciis Castrensibus , adjiciatur.
- 16.) Ne ea bona Emphyteutica , in quibus jam lustratio ex

1638.

voluntate Regia & Reipublicæ expedita est, iterato lustrationi subjiciantur, iis exceptis, in quibus lustratio ea nondum peracta est, quæ, quamprimum lustrata fuerint, eodem jure cum aliis gaudebunt.

- 17.) Ut ad constituenda in civitatibus pretia rerum, certi Deputati, ex Equestri & civili Ordine, nihil præjudicando jurisdictioni & juribus, tam antiquis quam recentibus Illustrissimorum Palatinorum, designentur.
- 18.) Ne Silesii exules, in Ducali Prussia commorantes, reservato tamen illis arendæ & oppignorationis beneficio, bona terrestria emant, sub confiscatione eorundem bonorum.
- 19.) Ut seria inquisitio instituat, in eos, qui Portum Pillaviensem curæ suæ commissum, Sveco, circa ejusdem, in terras hæc hostilem irruptionem, ultroneè dediderunt.
- 20.) Ut portus Pillaviensis custodiæ Nobilis Poloni, in Regno vel hæc terris possessionati, post præstitum S.R.M. & Reipubl. nec non Illustrissimo Duci Prussiæ, fidelitatis juramentum, concedatur.
- 21.) Ut universales literæ, in abrogationem sigillationis pannorum, constitutione publica Gedanensi Civitati concessæ, per quasdam personas pauco ante tempore editæ & publicatæ, prorsus cassentur & annihilentur.
- 22.) Ut addicti sectæ Arrianorum, eo, quod confederatione vel pace inter Dissidentes inita, non comprehenduntur, constitutione publica, ex hæc Terris atque Civitatibus excedere jubeantur.
- 23.) Ut molendinum Lubicz, tanquam in fluvio Drwencia navigantibus damnosum, destruat, atque desuper Constitutio Anni 1611. reassumatur; cui articulo Dni. Nuntii Civitatis Thorunensis contradixerunt.
- 24.) Ut lustrationes Nobilitatis districtuum omnium Palatinatus Pomeraniæ, ad normam in Districtu Pucensi hæcenus observatam, in posterum expediantur.
- 25.) Ut Oeconomiam aliaque bona ad Mensam Regiam spectantia, & ab eadem avulsa, vicissim restituantur.
- 26.) Ut scrutinia à Judice, vel Notario subscribantur, atque durantibus Judiciis extradantur.
- 27.) Ne conscriptio militum, pro exteris Principibus, in hæc Terris permittatur.

28.

- 28.) Ut Illustrissimo Palatino Mariæburgensi , bona ipsius hæreditaria , Cieszinko nuncupata , pro fundatione Ecclesiæ Topolnensis , five reemptionaliter , five in perpetuum resignare , non obstante Constitutione , sit liberum.
- 29.) Ut Laudum Palatinatus Pomeraniæ , ratione militum præfidiariorum , in sui defensionem collectorum , in futuris Comitibus approbetur.
- 30.) Ut Skarzewiæ in fornice , ex contributione Nobilitatis , post Comitibus extradenda , erigendo , libri Castrenses imposterum asserventur.
- 31.) Similiter , ut fornix pro libris Castrensibus Palatinatus Mariæburgensis asservandis , sumptibus Nobilitatis , per contributionem post Comitibus laudandam , extruatur.
- 32.) Ut teloneum , quod circa villam Kozieliec exigitur , penitus aboleatur.
- 33.) Ut piscatio in lacubus , ad bona Reipublicæ spectantibus , & Nobilium fundis contiguis , juxta Constitutiones Sigismundi Imi. harum Terrarum libera concedatur ; cui petito Magnifici Domini Capitanei contradixerunt.
- 34.) Ut , vigore juris correcti harum Terrarum , Causæ omnes , admissa cautione in Judicio Tribunalitio , judicentur , atque ibidem salaria , juxta morem in Regno usitatum , exigantur.
- 35.) Ut militi præfidiario , in Civitate Pucensi existenti , debita stipendia , citra contributiones harum Terrarum exsolvantur.
- 36.) Ut liceat Patribus Societatis Jesu , Choinicii existentibus , bona Terrestria , pro summa 40000. Florenorum , illis vero , qui Mariæburgi sunt , pro summa triginta milium florenorum , salvo Reipublicæ onere , emere.
- 37.) Ut bonorum terrestrium , per Venerabilem Abbatissam Graudentinensem , pro Conventu noviter erecto , emptio in Comitibus Regni , Constitutione publica roboretur , ulteriorque ei Conventui , pro quindecim millibus florenorum , bona terrestria emendi facultas concedatur.
- 38.) Ut privilegium privatum , in præjudicium Ordinis Equestris , a pannificibus Civitatis Choinicensis obtentum , & quod vim monopolii sapit , lege Comitibus tollatur , atque actiones a pannificibus civitatis Choinicensis , eo nomine attentatæ annihilentur , & similes literæ universales , ex Cancellaria Regia non extradantur.

1638.

- 39.) Ut differentiæ , inter Statum Equeſtrem & Ordinem civilem hucusque agitæ , in futuris Comitibus , Judicio S. R. M. & Reipublicæ decidantur ; contradicentibus huic articulo Civitatibus tam majoribus quam minoribus , & ſoliùs Regiæ Majestatis in deciſione iſtarum differentiærum judicium & jurisdictionem agnoſcentibus.
- 40.) Ut cauſa & actio Illuſtriſſimi Palatini Pomeraniæ , contra Gerhardum Proen , civem Gedanenſem , in Comitibus Regni , citra ulterioſorem moram decidatur ; cui articulo Domini Internuntii Civitatis Gedanenſis contradixerunt.
- 41.) Ut Privilegium Incorporationis harum Terrarum , in Volumen legum inferatur.
- 42.) Tandem , ut cauſa Magnifici Domini Capitanei Pucenſis , contra Magnificos Palatinides Weieros , ratione littorum maritimorum , decreto Comitiali definiatur , & tabernæ , quæ in bonis Reipublicæ , cum ſummo illius damno ædificatæ ſunt , viciffim deſtruantur.

P E T I T A .

Intercedent apud S. R. M. Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri , pro Illuſtriſſimo Domino Palatino Mariæburgenſi , ut habito damnorum , præteriti belli Svecici tempeſtatibus , cum inſigni fortunarum jactura , ab illo perpeſſorum , reſpectu , S. R. Majestas ex Regali ſua munificentia , eidem de uberiori vitæ atque ſtatuſ ſubſidio , clementiſſime proſpicere dignetur.

Pariter & Generoſi Johannis de Felden , Zakrzewsky , Vexilliferi Mariæburgenſis , ſervitia bellica præſtita Reipubl. S. R. M. commendabunt , humillime rogantes , ut is quoque munificentiam Regiam experiatur.

Generoſi præterea Joh. Stanislai Jankowski meritorum in Rempunl. mentionem facient , ſubmiſſeque rogabunt , ut S. R. Majestas fidelitatis ; tum & ſervitiorum ſumptu proprio in expeditionibus præteritis conſtatorum , benigniſſimam rationem habere dignetur.

Similiter obſecrabunt Magnifici & Generoſi Domini Nuntii noſtri , ut S. R. M. benignas aures Incolis Lauenburgenſibus & Butaviensibus , ad explicanda ipſorum gravamina , accommodare , humilique pètionum ipſorum benigniſſimam opem ferre dignetur.

Ad extremum inſtabunt Magnifici & Generoſi Domini Nuntii , ut Magnifico Johanni a Werda , Succamerario Pomeraniæ ,

niæ , atqve Capitaneo Nowensi debitum, vigore Constitutionis de- 1638.
super factæ , a Republica exsolvatur.

Ultra ista petita , aliud postulatum , ratione Religiosorum fratrum Franciscanorum , in futuris , Deo volente , Comitibus , in Consilio Prutenico tractabitur: protestantibus in forma solennissima , tam majoribus , quam minoribus harum Terrarum Civitatibus.

In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu generali Graudentinensi , d. 22. Mensis Februarii , an. 1638.

(L.S.)

(20.)

Actum in Castro Zacrocimensi , Feria 2da.
ante Fest. S. Margarethæ Virginis proxima ,
Anno Domini 1638.

AD Officium , Actaque præsentia Castrensia Capitaneal. Zacrocimensia, personaliter venientes, Spectabiles Ant. Donepe Thorunen. Paul. Gericius Elbingen. & Arnold von Holten Gedanen. Civitatum Secretarii & Mandatarii , nomine omnium trium majorum Civitatum, solennem manifestationem interposuerunt, in eo: quod posteaquam Senatui præmemoratarum Civitatum, ex publicatis & Typis jam expressis, præteritorum Regni Comitiorum Constitutionibus innouit, nonnullos in earundem numero Prussiæ Terras, adeoque & Civitates concernentes, imprimis autem eam, quæ de teloneo maritimo sancita est, contineri, quæ partim contra mentem instructionis, ex Conventu ante-Comitali Graudentinensi, a Statibus & Ordinibus, Magnificis & Generosis Dominis Internuntiis, ad eadem Comitia ablegatis, datæ, laudata sunt, partim non modo in universum harum Terrarum, seorsive dictarum Civitatum juribus, immunitatibus, privilegiis, & antiquissimis consuetudinibus, e diametro repugnant; proinde supra nominati Secretarii, & Mandatarii, nomine omnium trium Civitatum majorum, ex mandato suorum Dominorum principalium, indemnitati jurium & libertatum harum Terrarum, ipsarumque adeo Civitatum, (ad quas defendendas & manutenendas earundem Civitatum Magistratus, tanquam Senatus Pruthenici pars, sacrosancti juramenti nexu obligata

Manifestati-
on der grossen
Städte wider
die verhänglis-
chen Reichs-
Lage-Constit.

1638. obligati obstrictique sunt) omni, quam fieri potest, meliori modo, præcavendo, hanc per expressum solennem interponunt manifestationem, declarando sese, Constitutiones illas omnes, quæ sive in genere, de Prussiae Terris, sive singillatim de Civitatibus sanctæ laudatæque emanarunt, neque ad hæc Terras, neque ad earundem civitates extendi, multo minus supradictis juribus, privilegiis, & vetustissimis consuetudinibus, ulla ex parte præjudicare, nocereve posse, aut debere, hac sua solenni manifestatione, (cujus meliorationem, augmentationem, & specialiore deductionem, quovis loco & tempore faciendam, salvam & integram iisdem Civitatibus reservant) ad præmissa omnia mediante.

(L.S.)

Ex Actis Castrenf. Zakroci-
menf.

C. Lampiecki. mpp.

(21.)

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem War-
riens. Land-
Tage.

Sacra ac Serenissimæ Regiæ Majestatis Dn. Dn. nostri Clementissimi Gratiam, per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu congregati, devotissimis prosecuti animorum studiis, vicissim Sacra Regiæ Majestati, ex debitæ subjectionis & obsequii lege, constantem & diuturnam vitæ incolumitatem, atque auspiciatissimos felicissimi Regiminis successus, quo par est, submisso venerationis cultu, & ex animo comprecantur. Ante omnia vero S. R. Majestati humillimas exsolvunt grates, quod Terris hæc, Conventum post-Comitalem indicere, atque in eo pericula & incommoda, quæ partim ex defectu solutionis stipendiorum militarium, partim ex scelestæ rebellionis Cosacorum obsequii insolentium audacia, toti Reipubl. metuenda veniunt, denuo Statibus & Ordinibus ad animum clementissime revocare dignata sit; quod, sicuti ex paterno erga has Terras affectu unice profectum esse, libenter agnoscunt Status & Ordines, ita nihil gratius auditu illis accidere potuit, quam quod intellexerint, consilia in nuperis Comitibus, pro exsolutione stipendiorum militarium suscepto, accedente singulari S. R. M. cura & promotione, inter dissonas consultantium voces, ad eum tandem feliciter deducta esse scopum, ut laudatis abs Regni & M. D. Lith. Ordinibus, adversus urgentes necessitates subsidiis, certa nunc spes affulgeat, Rempublicam manifesto discrimini & noxiæ confederationi hoc pacto exemptum iri.

12

In quo, ne aliqua porro remora & difficultas suboriat, Statuum-
 que & Ordinum harum Terrarum sua quoque in sublevandis Rei-
 publicæ necessitatibus, palam innotescat animorum alacritas, jux-
 ta virium & fortunarum suarum tenuitatem iidem officio suo, hac
 in parte deesse noluerunt. Et universa quidem Nobilitas, omnium
 trium Palatinatum, communi Laudo, & Auctoritate, duas agrar-
 ias, pro Festo St. Michaelis, anni præsentis colligendas, & in
 Thesaurum Prussiæ inferendas, eatenus laudavit, ut qui ex deso-
 latis agris nihil penitus contribuere possunt, sub juramentis jam
 ante præstitis, & juxta quietationes posteriores, a contribuendo
 liberi & immunes existant: tum, ut Hollandi, Insulas in his Ter-
 ris incolentes, exceptis Graudentinensibus, qui juxta posteriores
 quietationes, unum tantummodo florenum de quolibet manso sol-
 vere tenebuntur, juxta universales harum Terrarum, anni 1612.
 de quolibet manso duos florenos solvant, eosque thesauro inferant.
 In quod Laudum Episcopatus etiam Varmiensis, salvis tamen juri-
 bus & consuetudinibus, Episcopatu illi ab antiquo inservientibus,
 ultro consensit, & contributiones hujusmodi Illustrissimo Domino
 Thesaurario Prussiæ inferre promisit. Similiter huic Laudo Nobi-
 litas districtuum Butoviens. & Lauenburgens. se submitit, hac ta-
 men conditione, ut prius iisdem, Butaviensi quidem Butaviæ, Lau-
 enburgensi vero, Lauenburgi, Conventus particularis S. R. M.
 literis, per Universales Illustrissimi Dni. Palatini Pomeraniæ, in-
 dicatur. Civitates vero majores & minores, tres Accisas, duo-
 bus solidis, de quolibet modio brassi æstimatas, & more apud se
 recepto, a Festo St. Jacobi, per integrum annum colligendas, &
 Thesauro Prussiæ inferendas, pro hac vice laudaverunt. Pariter
 Civitates districtuum, Butoviens. & Lauenburgens. ultro declara-
 runt, quod ad exemplum majorum & minorum Civitatum, Rei-
 publicæ necessitatibus, post expeditam iu memoratis districtibus
 commissionem, promptitudine sua deesse nolint. Cæterum inter-
 mittere non possunt Status & Ordines, quin ad S. R. Majestatem
 officii sui ducti ratione, fideliter referant, parum abuisse, quin
 modernus Conventus frustraneo exitu sit dissolutus, interposita, par-
 tim per Nobilitatem gravi querela, quod ad Officiales, Capitaneos,
 & Tenentarios bonorum Reipublicæ, nullæ literæ, ex Cancellaria Re-
 gia, id quod antehac fieri consuevit, transmissæ, multo minus con-
 tenta propositionis, de quibus consilia suscipienda sunt, literis uni-
 versalibus, ad Conventus particulares, vocatoriis inserta sint; par-
 tim per Civitates minores, avulsionem sui, a Conventibus publicis ex-
 inde conjectantes, quod posthabita antiqua consuetudine, literis speci-
 alibus ad Conventum istum non sint vocatæ. Quæ res, ne aliquan-
 do rumpendis Conventibus causam aliquam & occasionem submini-
 stret, humillimo Status & Ordines obsecrant studio, ut S. R. M. fu-
 turis ejus rei difficultatibus Auctoritate sua Regia tempestive occurre-
 re, atque Illustrissimos Dominos Cancellarios, pristinæ istius consue-
 tudinis benignissime admonere velit; nisi enim id imposterum obser-
 vatum fuerit, declarant se præsentibus, Status & Ordines, quod ad

1638. **Conventus hujusmodi publicos accedere , consiliaque sua in commune conferre non possint.**

Sæpius hæctenus animum S. R. Majestatis commendatione privilegii Indigenatus precibus suis supplicibus defatigarunt Status & Ordines , in spem certam erecti , Indigenas harum Terrarum , de Patria sua , atque universa Republica bene meritos , ex beneficentia S. R. Majestatis , præmio aliquo virtutum , Capitaneatibus vel & Tenutis , in recompensam atque levamen calamitatis nupero bello perpeffæ , aliquando recreatum iri. Dum vero solatium ejus rei patienti expectant animo , increbescit denuo , Capitaneatus in Districtu Butaviensi & Lauenburgensi ad has Terras , ex manifestorum jurium & privilegiorum præscripto , antiquitus spectantes , aliis jam collatos & distributos esse. Ex qua rei inopinata novitate juribus harum Terrarum adversa , sicuti non exiguum animis suis Status & Ordines persentiscunt mœrorem : ita humillime iterum atque iterum S. R. Majestati supplicant , ut condolendo forti Nobilitatis Prutenicæ , tempestatibus præteritis nimium fessæ , clementissime eidem , ope & auxilio suo succurrere , atque habita jurium allegatorum ratione , Capitaneatus illos , tanquam finitimos , & præsentiam Capitaneatum suorum exposcentes , veris harum Terrarum indigenis clementissime conferre , eos vero , qui privilegia desuper jam impetrarunt , alio insigniori beneficio exornare dignetur.

Intulit inter alia hanc etiam querelam , Generosus Joannes Stanislaus Janikowski , se bona quædam terrestria , in Districtu Butaviensi existentia , vigore certi sibi per S. R. Majestatem collati privilegii , per integrum annum pacifice possedisse , nunc vero per Generosum Eliam Arciszewski S. R. Majestatis Colonellum , possessione illorum bonorum tanta violentia proturbatum esse , ut inter motus illos violatæ possessionis , quidam ex subditis illius miserescit interemptus : magna sane & gravis est , quæ infontibus viris Nobilitaribus infertur injuria , quam cum cohiberi atque reprimi , totius Nobilitatis multum intersit , humillimo , apud S. R. Majestatem Status & Ordines , pro memorato Generoso Janikowski , intercedunt animo , ut datis ad Dominos Commissarios ex præteritis Comitibus ad revisionem illorum Districtuum Deputatis , Regiis suis literis iisdem committere dignetur , quo eundem pristinae possessioni illorum bonorum vicissim restituant , Dominumque Arciszewium serio simul admoneant , ut mediante processu , jus suum si quod ad bona illa se habere existimat , prosequatur , nullisque imposterum molestiis , dictum possessorem afficiat.

Satis luculenter anteriorum temporum exemplis ostensum est , quam magnum ad intervertendos hostiles conatus , atque reprimendam inopinatam incursionem , tempestiva arcibus præsidiorum impositio afferat momentum. Cum ergo animadvertant Status

tus

tus & Ordines, arcem Mariæburgensem, cæterasque Ducatui Pomeraniæ conterminas, inprimis Sluchoviensem præsidio sufficienti nudatas esse; proinde rogant S. R. Majestatem devotissimo animorum studio, ut pro solita sua vigilantia, ejus rei curam suscipere, memoratisque locis, de justo & ad renitendum valido præsidio clementissime prospicere dignetur.

Eo impudentiæ & ferociæ malitia quorundam hominum possessione certa carentium devenit, ut impetratis in Cancellaria Regia, pro securitate sua propria, literis vadii, iisdem ad quævis scelera & homicidia patranda abutantur; qui cum potius feriam animadversionem atque pœnam mereantur, rogant Status & Ordines perquam humillime, ne imposterum malitiosis istis hominibus, possessionem suam sufficientissimis documentis prius non comprobantibus & deducantibus, hujusmodi literæ vadii e Cancellaria Regia extradantur, & si quæ extraditæ jam fuerint, nullitatis vitio subjaceant.

Exposuerunt præterea Civitates majores harum Terrarum, Civitatem Bidgostiensis nuperrime certum privilegium, quo ipsi salis transmarini coëmendi & venundandi potestas libera conceditur, a S. R. Majestate impetrasse, inhærendoque isti privilegio, immensum numerum salis istius transmarini, in Regno Poloniæ, tam aqua, quam terra, jam distraxisse; quæ depositorii, ante hac inauditi insperata inauçtoratio, cum non solum publicis, & Regni & harum Terrarum juribus, atque Civitatum Prutenicarum privilegiis, quibus solis negotiatio mercium istarum permessa est, adversetur, sed & proventus Thesauri S. R. Majestatis magnopere hoc pacto diminuantur, dum per promiscuam istam divenditionem, & in Regnum Poloniæ invectionem salis transmarini, pretium Ruthenici salis decrescit. Proinde non minori cum veneratione rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas commodis tam Ipsiusmet thesauri Regii, quam Nobilitatis Pruthenicæ, quæ beneficio distributionis salis Ruthenici non gaudet, consulere, Civitatibusque Prussiæ, circa usum privilegiorum suorum benignissime conservatis, & cassato privilegio Bydgostiensium noviter in præjudicium harum Terrarum obtento, depositorium istud summe præjudiciosum istinc abrogare velit.

Ad extremum Generosi Stanislai Studzienski in detinendo ad Fordanum sale transmarino, quod ad nonnullos cives Thorunenses & Gedanenses spectat, commissum antea actis annis attentatum, submissa animorum veneratione, iteratis vicibus ad animum S. R. Majestatis revocant Status & Ordines, humillima mente rogantes, ut in subsidium innocentium, & injustam istam confiscationem mercium suarum non merentium civium, eas clementissime inire dignetur rationes, quo prædicto Studzienski ad extradendum istud sal, Autoritate Regia adacto, civitates imposterum in negotiationis usu libero non retardentur.

L 2

Quod

1638.

Quod superest, S. R. Majestati, Domino nostro Clementissimo, omnimodam prosperitatem, & uberiora felicitatis incrementa comprecari Status & Ordines, Eandem Divinæ protectioni, se autem Gratia & Patrocinio S. R. Majestatis humillime commendant. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum & Actum in Conventu generali Mariæburgens. die 21. Junii, Anno 1638.

(L. S.)

(22.)

Actum Thorunii, in Judiciis Dominorum Consiliariotum Terrarum Prussiae, feria quarta, ipso die Festo Sancti Michaëlis Archangeli, præsidente Illustriss. & Magnifico Melchiore Weiher Palatino Culmensi legitime celebratis, anno Domini millesimo sexcentesimo trigesimo octavo.

Zeugnis wegen des von dem Danziger Castellan geleisteten Eyd.

Nos Consilarii Terrarum Prussiae, notum testatumque facimus, quorum interest universis. Quod Magnus Johannes Zawadzki Castellanus Gedanensis, juramentum Consiliariorum Terrarum Prussiae, juxta normam in Statuto Regni descriptam, super eundem Castellatum Gedanensem, reproducto imprimis Privilegio Sacrae Regiae Majestatis, super eundem Castellatum Gedanensem, sibi a Sacra Regia Majestate, Domino, Domino Suo clementissimo benigne collatum, ad imaginem Crucifixi, in facie Judicii, præsentibus permultis, tam equestris quam plebejæ conditionis hominibus, ad eadem Judicia congregatis, præstitit, & ad eadem Judicia celebranda insimul cum cæteris Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, ad confessum aliaque munia dignitati suæ congruentia oheunda admissus. In quorum fidem Sigillum nostrum præsentibus, apprimi curavimus.

(L. S.)

1639.

Manifestation der grossen Städte, wider die auf dem Reichs, Tage ohne eine gemeinsame Instruction anwesende Preussische Boten.

(23.)

Moderni Magnifici Domini Nuntii Terrestres, Palatinatum Terrarum Prussiae, ad Collegium Illustrissimorum Dominorum Nuntiorum Terrestrium, ideo non possunt admitti, quia cum privata tantum instructione, ad moderna Regni Comitata accesserunt, cum qua hætenus nunquam in

In Comitibus Regni sunt admissi. Generalis enim instructio concessit ipsis dari, jam a duobus pene seculis, in Conventibus generalibus Terrarum Prussiae, sub sigillo earundem Terrarum publico, hucusque a Civitatibus majoribus asservari solito. Cum vero Conventus a S. R. Majestate proxime Graudentum assignatus, ex certis causis tum temporis sit dissolutus, adeo ut nulla ejusmodi instructio sigillo praedicto communi omnium Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae consensu munita intercesserit, nullam quoque instructionem ejusmodi generalem exhibere modo poterunt. Ac etsi Illustrissimi Domini Consilarii Terrarum Prussiae Equestris Ordinis cum Praefatis Magnificis Dominis Nuntiis Terrestribus, Conventum illum continuerint, absentibus tamen & protestantibus Civitatum majorum Dominis Internuntiis, itidem praedictarum Terrarum Consiliariis, hoc factum est. Unde, & ista asserta Instructio privata, dictis Magnificis Dominis Nuntiis Terrestribus, sub sigillo Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Episcopi Warmiensis uti Conventus istius Praesidis, novo & nunquam antehac in Terris Prussiae usitato exemplo, data, juribus vero earundem Terrarum Prussiae fundamentalibus, ipsis item libertatis fundamentis, bez nas nic na nas, tum privilegiis, & antiquissimae consuetudini maxime repugnans, nullo modo subsistere potest. Id quod Magnifico Illustrissimorum Dominorum Nuntiorum Terrestrium Domino Mareschallo, praecavendo jurium Civitatum majorum Terrarum Prussiae indemnitati, porrectum volumus. Actum anno 1639. in Comitibus Varsoviensibus.

Earundem Civitatum majorum
Secretarii.

(24.)

Notum testatumque facio, trium majorum Civitatum Prussiae Secretarios, in confesso Illustrissimorum Dominorum Nuntiorum Terrestrium, in modernis Regni Comitibus congregatorum, publice comparuisse, & de illegalitate assertorum Nuntiorum Prussiae, utpote generali Statuum & Ordinum Prussiae mandato & instructione, sigillo Terrarum Prussiae munita, destitutorum, porrectis in scripto rationibus suis, nonnine praedictarum Civitatum Prussiae, manifestationem interposuisse, adeoque de indemnitate jurium Terrarum, & singulariter civitatum Prussiae, solenniter protestatos fuisse, se ad ea, si quae forte ad instantiam dictarum Civitatum, contra earundem consensum laudata fuerint, obligari nec posse, nec debere. Id quod ad requisitionem earundem Civitatum Prussiae, hinc subscri-

Zeugnis des
Land, Raten
Marschalls
wegen der vor-
hergehenden
Manifestati-
on der grossen
Städte.

L 3

scri-

1639.

scriptione & sigillo meo munitis attestor. Datum Varſaviæ, die III. Novembris, anno milleſimo ſexcentefimo trigeſimo nono.

Vladislaus Kierdey, S. R. Majeſt.

Secretarius, Ordinis Equeſtris in præſentibus Comitibus Marſchalcus & Director. mpp.

(L.S.)

(25.)

1640.

Abfertigung
des Königl.
Geſandten
auf dem Thor-
niſchen Land-
Sage.

Sacra ac Sereniſſimæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi Gratiæ, per Generoſum Dominum Nuntium benigniſſime delatam, Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu congregati, devotiſſimis amplexi & proſecuti animis, viciffim S. R. Majeſtati cum novi hujus anni auſpicatiſſimo exordio, conſtantem atqve diuturnam vitæ incolumitatem, deſideratiſſima Auguſtiſſimi Thori ſolatia, atqve proſperimos ſceptri Regii ſucceſſus, una cum humillima fidei & ſubjectionis commendatione, ſubmiſſo venerationis cultu, & ex animo comprecantur. Imprimis S. R. Majeſtati humillimas exſolvunt grates, quod poſt rupta nuper fatali quadam neceſſitate, Comitiorum Regni ſolennia, terris hiſce, ex paterno & vere Regio, erga eandem amore, Conventum extraordinarium indicere, ſimulqve illuſtre par Senatorum magni Nominis, & perſpectæ dexterioris, ad eundem, eo inter alia fine & animo, clementiſſime mittere dignata ſit, ut interpoſita eorum Autoritate, nomine Sacrae Regiæ Majeſtatis, Statuum & Ordinum animi, improvifa præteriti Conventus Ante-Comitialis Graudentinenſis ruptura, haud leviter exaſperati, viciffim modis amicabilibus reunirentur, & ad ſolidam firmamqve concordiam reducerentur. Quorum laudabilis opera, ſicuti proſperante Divini Numinis benignitate, feliciter ſucceſſit, ita parum poſthac abſuit, quin poſt exauditam Domini Nuntii proſiſitionem, exorta inter Equeſtrem Ordinem & Civitatum majorum Internuntios, ratione ſecefſus Nobilitatis ad ſerſivas conſultationes controverſia, Conventus iſtius progreſſus inter diſſona Statuum & Ordinum Judicia, fruſtraneo exitu fuerit diſſolutus. Cujus differentiæ gravitas, ne in poſterum magis in perniciem publicam invaleſcat, atqve expediendis conſiliis noxiam remoram injiciat, humillimis precibus S. R. Majeſtati ſupplicant Status & Ordines, ut avertendis ulteriorum diſcordiarum ſeminiſus ſalutarem medelam tempeſtively afferre, & tam hoc, quam alia ſimul gravamina, quæ Equeſtris Ordo in Civitates, & hæ viciffim in illum prætendunt, in proximis, Deo volente, Regni Comitibus, Equeſtri quidem Ordine ad S. R. Majeſtatis & Reipublicæ Judicium, Civitatibus vero ad Solius Regiæ Majeſtatis Clementiſſimam

tissimam disquisitionem per expressum provocantibus, benignissime decidere dignetur. Agnoscunt pariter, gratissimaque excipiunt mente Status & Ordines, paternam ac indefessam in eo S. R. Majestatis curam animique sollicitudinem, quod proviso solerti periculorum & tempestatum, quibus Terræ hæc, justo præsidiorum robore nudatæ, propter vicinos in Germaniæ tractu flagrantibus motus bellicos, atque gliscentes maritimæ hostilitatis strepitus expositæ sunt, de iisdem Status & Ordines benignissime admonere & ad ineundas præsidiorum & subsidiorum rationes serio cohortari non intermiserit. Quam paternam admonitionem, cum ex mero ad promovendam harum Terrarum securitatem studio, unice profectam esse animadvertant Status & Ordines; proinde, ne in discrimen Terras hæc prorsus dare videantur, voluntati S. R. Majestatis obsecundantes, in casum solummodo unicum qui timetur necessitatis, atque adversus hostiles quosvis impetus, subsidiis suis deesse noluerunt.

Nobilitas ergo Palatinatum, Culmensis, Mariæburgensis, & Pomeraniæ, cum Civitate Thorunensi, communi laudo & autoritate hujus Conventus, agrariam unam, a die 21. Februarii mensis incipiendo, usque ad 25. Martii colligendam, & Thesaurum Prusiæ inferendam, adversus solas harum Terrarum, quas Deus clementissime avertat, necessitates, sequentibus hisce conditionibus laudavit. Primo; ut Agraria hæc, non juxta vetera, sed nova juramenta, circa ejusdem collectionem præstanda, ab iis qui ob desolationem bonorum terrestrium in commune contribuere non possunt, exigatur; tum ut contributio hæc, Thesaurum Prusiæ illata, ab Illustrissimo Thesaurario Prusiæ prius non extradatur, quam id ipsum necessitas evidens, accedente Statuum & Ordinum harum Terrarum, expresso consensu & voluntate, quæ in Conventu generali, per S. R. Majestatem in casum solius necessitatis, Terris hisce prius indicendo, explicabitur, efflagitaverit; insuper, ut si in proximis Regni Comitibus, contributiones aliquæ sancitæ fuerint, contributio hæc in moderno Conventu laudata, quasi ad rationem defalcetur; ac tandem, ut Episcopatus Warmiensis, nec non districtus Butoviensis & Leoburgensis, laudo quoque huic subjaceant.

Similiter, Civitates majores & Minores Prusiæ, more suo Accisam unam, a die supra dicta 21. Februarii, per integrum annum colligendam, & ad Thesaurum Prusiæ extradendam decreverunt, excepta sola Civitate Gedanensi, cujus Internuntii negotium hocce contributionis ad Principales suos fideliter se relatores promiserunt, spe facta, Civitatem eam, exaudito reliquorum Statuum & Ordinum consensu, haud dubie promptitudinem suam hac in parte contestaturam esse.

Non inficiantur præterea Status & Ordines, consultum
omnino

1640. omnino esse , ut arcis Mariæburgensis amplissima structura , ejusdemque munitiones , longo temporis tractu , atque præteriti belli injuria , magna parte deformatæ , vicissim reparantur. Verum quoniam Terræ hæ , ineundæ isti restorationi , viribus & facultatibus suis non sufficiunt , vitio sibi versum non iri , humillime confidunt , quod ad subeunda ista subsidiorum onera , voluntatem suam hoc in negotio accommodare , ipsa impossibilitate prohibeantur.

Quantum porro , exactionem telonei maritimi attinet , exoptavissent Status & Ordines , ut negotium hocce , interventu Illustrissimorum S. R. Majestatis Dominorum Delegatorum , in hoc Conventu accommodatis mediis componi & dirimi potuisset ; quia vero Internuntii Civitatis Gedanensis intulerunt , se ad tractanda hæc media , speciali mandato a Principalibus suis instructos non esse , eo tandem deventum , ut interventione præsentis Conventus , negotium hoc Gedani commodius agitari existimatum fuerit , ubi illud præsentibus S. R. Majestatis Dominis Delegatis , si ipsis ita placuerit , cum ordinibus illius Civitatis , citra tamen ultimariam terminationem , ad ratificationem S. R. Majestatis & Reipublicæ , ultro citroque sedulo , sine præjudicio legitimorum jurium , tam Equestris Ordinis , quam Civitatis Gedanensis tractabitur.

Cæterum , dum ista in moderno Conventu tractabantur consilia publica , universæ Nobilitatis atque Civitatum querimoniis Statibus & Ordinibus expositum est , easdem circa invectionem Salis transmarini , in Terras hæc Prussiæ , ad Fordanum aliisque in locis , per Vistulam , atque fluvium Drewenza dictum , graviter turbari. Quod , cum juribus & libertatibus harum Terrarum antiquissimis repugnet , quarum vigore , citra ultimum impedimentum invectionis & distractio prædicti salis transmarini , intra fines harum Terrarum libere semper hæcenus permessa fuit ; proinde devotissime rogant Status & Ordines , ut S. R. Majestas cœptis & conatibus hujusmodi iniquissimis , Autoritate Sua Regia tempestive occurrere , atque has Terras , circa libertatem istam benignissime conservare dignetur.

Juxta hæc , obsecrant Status & Ordines , ut S. R. Majestas causam , ratione Tabernarum Magnificis Dominis Capitaneis , cum Civitatibus minoribus intercedentem , in futuris Comitibus simul & semel , clementissime dijudicare dignetur.

Humillime quoque petunt Status & Ordines , ut imposteram literis S. R. Majestatis ad Conventus particulares Ante-Comitiales , puncta instructionis Regiæ inferantur , quo melius exinde deliberationes publicæ institui & expediri possint.

Tan-

Tandem, quoniam Acta districtuum Butoviensis & Leoburgensis, post mortem Illustrissimi quondam Pomeraniæ ultimi Ducis, Boguslai, a Nobilitate & Capitaneis locorum, in archivo occlusa sunt, nec ante ordinationem horum districtuum, Archivum, memorati Capitanei cum Nobilitate, aperire volunt, submissa mente rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas Capitaneis Districtuum Butoviensis & Leoburgensis, illorumque Nobilitati, quo archivum aperiant, & actorum extractus postulantibus, extradant, serio demandare, simul vero iis, qui cum incolis illorum districtuum actiones juridicas habent, siquidem ordinatio a Republica horum districtuum nondum facta est, in quo foro & qua juris via conveniri debeant, ne causas fatalibus amittant, clementissime præcavere dignetur.

Quod superest, S. R. Majestati exoptata quævis felicitatis Regiæ incrementa, cum iterata fidelitatis & subjectionis debitæ humillima commendatione, submissa animorum reverentia, iterum atque iterum Status & Ordines comprecantur. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum in Conventu generali Thorun. die 9. Jan. A. 1640.

(26.)

Universis & singulis, cujuscunque status, dignitatis, aut conditionis existentibus, salute & officiorum studiorumque nostrorum debita commendatione præmissa, notum testatumque facimus, Nos Præ-COSS. & COSS. Regiæ Civitatis Mariæburg. comparuisse coram Nobis, juratos, Judicem & Scabinos hujus Civitatis, & plenipotent r contestatos esse, scriptum ex Actis ipsorum judicialibus depromptum, ejus, qui sequitur, tenoris:

Manifestation der größten Städte, wegen des gerissenen Landes.

Actum coram Judicio Civili Mariæburg.
bannito, die XXIX. Mensis Martii,
Anno M. DC XL.

Coram Judicio bannito. & Actis Civilibus Mariæburg. personaliter comparentes Nobiles & Spectabiles, Fridericus Ligtus & Henricus Strobandt, COSS. Civitatis Thorunens. Joannes Coy, Burggravius & Præ-Consul, Georgius Wilmsen, COS. Civitatis Elbingens. Nathanael Schmieden, & Joannes Borgmann, COSS. Civitatis Gedanens. Internuntii, ibidem, nomine prædictarum Civitatum majorum, solennem manifestationem interposuerunt, ideo, quia cum dictæ Civitates Serenissimæ Regiæ Majestatis Domini sui Clementissimi, specialibus literis ad

M

Conven-

Conventum, pro XXVII. Martii, Mariæburgi assignatum, vocatæ essent, & ad eundem, ex debita, erga S. R. Majestatem fide ac studio, Internuntios suos eo fine ablegassent, ut simul cum cæteris harum Terrarum Statibus & Ordinibus, super propositione Regia, maturas deliberationes instituerent, & promptitudinem suam, difficultatibus Reipublicæ subveniendi, ingruentiaque ab hoste Christiani nominis pericula avertendi, declararent: Equestris Ordo, præter omnem spem & expectationem, controversiam ratione secessionis, quæ vigore Responsi S. R. Majestatis Nuntio, in proximo præterito Conventu generali Thorun. die IX. Januarii, anno M. DC. XL. celebrato, a Civitatibus solius S. R. Majestatis tanquam unici in his Terris Domini disquisitioni subjecta fuit, de novo movit, votis Dominorum Consiliariorum, contra antiquam & inviolabiliter hactenus observatam consuetudinem interesse affectavit, Internuntiosque Civitatum eo adigere maxime urgit, aut se in Consilium admittere, aut vero memoratam controversiam ad decisionem Reipublicæ, non sine præjudicio autoritatis Regiæ, in futuris Comitibus deferre. Quod, cum dictarum Civitatum Internuntii nullatenus admittere, nec ullis rationibus, persuasionibus, & precibus, exiguam paucissimarum septimanarum moram impetrare potuerint; quamvis nulla fere sibi ab Equestri ordine proposita media dicti Internuntii rejecerint: attamen memoratus Equestris ordo, posthabitis Reipublicæ præsentissimis periculis, ad nullas pro communi Patriæ salute deliberationes descendere, nec Dominis Consiliariis facultatem ad eas descendendi, dare voluit, ita ut Magnificus Dominus Legatus Regius, sine ullo in scriptis responso hinc abire coactus sit. Proinde memorati Domini Nuntii Civitatum, culpam insperato dissoluti istius Conventus, nec a Serenissima Regia Majestate, nec ab Inclytis Reipublicæ Proceribus & Ordinibus sibi imputatum iri, demisse, & perobservanter confidunt, simulque palam, & per expressum manifestant: per se non stetisse, quo minus in hoc Conventu, certi quid super propositione Regia deliberatum & conclusum fuerit. Unde si & in quantum Magnifici & Generosi Domini Nuntii Equestris Ordinis, sine generali Statuum & Ordinum harum Terrarum instructione, ad propediem celebranda Comitibus profecturi, in iisdem Comitibus, vigore suarum particularium instructionum, in præjudicium harum Terrarum & imprimis Civitatum, aliquid agere, facere, attentare & obtinere, præsumpserint, ad ea se allegari nec posse, nec debere; reservando sibi per expressum, manifestationis & protestationis immutandæ, augendæ, vel minuendæ, ac præcipue juris sui, pro usu & exigentia temporis cum pleniore omnium circumstantiarum enarratione, deducendi facultatem, hac sua solenni, ad præmissa omnia protestatione mediante.

Ex Actis Judicii Civilis.

Tali itaque scripto ad Nos perlato, & plenipotenter contestato, attestamur nos quoque præfati Præ-COSS. & COSS. vigore

gore præsentium , quas in meliorem fidem Sigillo Civitatis nostræ confirmavimus. Datæ Mariæburgi , anno & die , quibus supra.

(L.S.)

Adolphi. Secr. mpp.

(27.)

Notum testatumque facio , trium majorum Civitatum Prussiæ Secretarios , in Comitibus Regni generalibus , Varavia ad præsens celebratis , protestationem certam , de indemnitate jurium prædictarum Civitatum obtulisse , eademque manifestavisse , quod Nuntii Terrestres Palatinatum Prussiæ , sine consensu & Instructione generali Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ , ob dissolutum Conventum generalem Mariæburgensem Ante-Comitalem , in Terras prædictas & Civitates , nihil laudare vel statuere potuerint. Cui manifestationi annuendo , hæc literas , manu mea subscripsi , & sigillo munivi. Datum Varavia , die quinta Junii , anno millesimo sexcentesimo quadragesimo.

Zeugnis des Land - Boten Marschalls daß die Preussisch. Städte , wider die Land , Boten auf dem Reichs , Tage protestiret.

Joannes Stanislaus Jablonowski, (L.S.)
Marschalcus Equestris Ordinis. mpp.

(28.)

Sacræ ac Serenissimæ , Majest. Domini nostri Clementissimi Gratiæ , per Generosum Dominum Nuntium delatam , Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu generali congregati , devotissimis amplexi animis , vicissim S. R. Majestati , prævia constantis ac diurnæ corporis valetudinis , Augustissimi sui Regiminis , omnimodæque in universum prosperitatis congratulatione , humillima fidei ac subjectionis debitæ obsequia , eo , quo par est , venerationis cultu , submisit & ex animo deferunt.

Absfertigung des Königl. Gesandten auf dem Land - Tage zu Braun-
denz.

Quod S. R. Majestas iterata etiamnum vice , post disruptum nuperum , modernum insuper Statibus & Ordinibus Conventum indicere , simulque & ante omnia , ut inter se vel investigarent , vel id , cui animi discordes antehac acquieverant , vicissim reassumerent compositionis medium , admonere eosdem clementissime

M 2

volue-

1640.

voluerit, sicuti hoc ex mera, ad promovendam inter Status & Ordines concordiam, profectum esse animadvertunt voluntate: ita pro eo, quas animis concipere possunt, humillimas S. R. M. exsolvunt grates. His enim S. R. Majestatis votis ac desideriiis, pro eo, quo eidem obstricti sunt, subjectionis studio, quam proxime sese conformantes Status & Ordines, easpotissimum voluere inire rationes ac modos, quibus negotium hoc commodissime tractari ac expediri posset, ac proinde e medio sui, Reverendissimis & Illustrissimis Dominis Consiliariis, Dominis Nicolao Szyskowski, Episcopo Varm. Melchiori Weyher, Culmensi, Samueli Konarski, Mariæburgensi, Palatinis, & Joanne Zawacki, Castellano Gedanensi, unanimiter utrinque ad suscipiendam hæc provinciam, exoratis, cum prædicti Domini Consilarii, certum quoddam proposuissent medium, Civitatum vero majorum Inter-nuntii, ob defectum præsertim plenarie sibi, a Superioribus suis, ad medium hoc, antehac nunquam propositum datæ facultatis, fideliter domum reversos sese relatueros pollicerentur: Equestri interim Ordine, declarationem ea in re magis perspicuam, aut si ea minus haberi jam posset, plenariam, ad proxime futurum Conventum tractandi facultatem, a Civitatibus impense flagitante: Civitatibus vero, se hanc ad præsens nulla ratione polliceri posse, inferentibus, categoricam interim declarationem, pro futuro Conyentu ante Comitiali, a S. R. Majestate indicendo, allaturas se spondentibus, eo tandem Equestri Ordine, a præmemoratis Dominis Consiliariis hoc nomine toties sollicitato, deventum est, ut Equestris Ordo ad hunc sensum sese declaraverit, daturum se quidem hoc paternæ S. R. Majestatis admonitioni, ac Dominorum Consiliariorum affectationi, quod pro hac vice secedere, consiliisve Dominorum Consiliariorum locum dare velint, ea tamen, per expressum adjecta conditione, ut si civitates tunc sine dilationibus ulterioribus, ad compositionem non descenderint, se tum a consiliis publicis minime posthac secessuros: Civitates autem econtra, ita se se declararint, ut si præter omnem spem ac opinionem, quod Deus avertat! hæc inter Status & Ordines compositio, frustraneo dilapsa fuerit eventu, solius Sacræ Regiæ Majestatis disquisitioni, cum hoc, tum alia controversa capita subiecta esse velint, Equestri Ordine ad S. R. Majestatis & Reipublicæ decisionem provocante.

Indefessam quoque S. R. Majestatis in eo agnoscunt animi sollicitudinem, Status & Ordines, quod pace licet cum communi Christiani nominis hoste non ita pridem composita, non solum fines Regni, a cæteris omnibus incursionibus hostilibus tutos conservare, verum etiam, militi præfidiario, quo ea maxime firmatur securitas, stipendia sua debito modo exsoluta benignissime velit; proinde Nobilitas universa omnium Trium Palatinatum, Culmensis, Mariæburgensis & Pomeraniæ, una cum Districtibus, Butaviensi & Lauenburgensi, suam contestando, in-
suble-

sublevandis Reipublicæ necessitatibus, animorum promptitudinem, spontanea ac libera voluntate, communi Laudo, & Autoritate præsentis Conventus, duas Agrarias, unam quidem pro Festo S. Martini Episcopi, alteram vero pro Festo Trium Regum, colligendam & in Thesaurum Prussiæ inferendam, sequentibus hisce conditionibus laudavit: primo, ut agrariæ hæ secundum quietationes posteriores exigantur, tum ut altera harum agrariarum ad necessitates Regni extradatur, altera vero pro necessitatibus harum Terrarum in Thesauro Prussiæ reservetur, nec nisi accedente, Magnificorum ac Generosorum Dominorum Joannis Dzialynski, Capitanei Pucensis, Stanislai Balinski, Advocati Mariæburgensis, & Johannis Kofz, Vexilliferi Culmensis, & Capitanei Borzechov. auctoritate præsentis Conventus Deputatorum consensu, ex Thesauro Terrarum Prussiæ extradatur, ac tandem, ut notorie desertata, a prædictis contributionibus & quibusvis impetitionibus, hoc nomine libera sint & communia. Reverendissimus vero & Illustrissimus Episcopus Varm. sese declaravit, quod tam ratione agrariarum quam Accisarum, Reipublicæ necessitatibus deesse nolit. Similiter, Civitates majores & minores Prussiæ, Accisas duas, quamlibet duobus solidis de modio Brafei æstimatam, unam quidem a Festo S. Martini Episcopi, alteram vero, a Festo Trium Regum anni sequentis millesimi sexcentissimi quadragesimi primi, per integrum annum colligendam, & Thesauro Prussiæ extradendam, more solito laudaverunt.

Quantum vero ad auctionem attinet, humillime Civitates majores & minores petunt S. R. Majestatem, ut circa antiqva jura sua, clementissime easdem conservare dignetur. Quia Accisam porro Anni 1637. quandoquidem in Comitibus Regni ejusdem anni, negotium contributionis domum fuit receptum, in Conventu vero harum Terrarum post Comitiali, ex iis, in Responso Regio, tum temporis prolixius allegatis rationibus, nihil penitus laudatum est, humillime confidunt Civitates, S. R. Majestatem anteriori a Statibus & Ordinibus prædictarum Terrarum, hoc nomine facta declaratione, clementissime acquieturam. Juxta hæc Nobilitas id ante omnia præcautum cupit, eoque nomine S. R. Majestatem perquam humillime orat, ne in posterum usitata hætenus contributionis negotii, ex Comitibus Regni, in has Terras receptione, necessitas quædam contribuendi, (cum nihil nisi in Conventibus post-Comitiales, vigore juris & consuetudinis harum Terrarum antiquissimæ, libera ac spontanea voluntate, laudari possit) iisdem imponatur.

Porro Ordo Equestris, de minoribus civitatibus conquestus est, eas certum quoddam privilegium, quo Magnificis & Generosis Dominis Capitaneis, & Tenentariis, bonorum Regalium braxatio & divenditio cerevisiæ penitus interdicitur, in Cancellaria S. R. Majestatis impetrasse.

Quæ causa, cum in Judicium S. R.

M 3

Maje-

Majestatis deducta, ibidem etiamnum pendeat, submissè rogat Ordo Equestris, S. R. Majestatem, ne prius, quam ad citationis omnibus Capitaneis & Tenentiis, causa hæc judicetur.

Eæ sunt Serenissimi Principis Caroli Ferdinandi virtutes, ut eminentiorem Senatorii Ordinis locum, non nisi summopere mereri queant. Cum vero, ob dissolutum Conventum nuperum, Status & Ordines, ad voluntatem S. R. Majestatis declarare sese minime potuerint; idcirco in præsentì Conventu consensum suum præbent Status & Ordines, ut Senatoria Episcopatus Plocensis Dignitas Serenitati Suæ conferatur.

Merentur hoc Generosi Domini Wolfgangi Henrici Baudiffi, viri fortis & in arte militari clarissimi, egregia facinora, ut non solum in Terris hisce, sed etiam in Regno ipso, Indigenatus beneficio ac prærogativa gaudere merito possit: Ea propter, voluntati S. R. Majestatis humillime condescendentes Status & Ordines, expetito hoc in Terris hisce Indigenatu, donandum eum, & ad omnia jura, libertates, immunitates & prærogativas, quibus Equestris Ordo gaudet, admittendum censuerunt.

Cum ob stabilita, DEI beneficio & paterna S. R. Majestatis cura ac sollicitudine, cum Turcarum Imperatore pacta, tanto milite haud opus esse, animadvertant Status & Ordines, submissè itidem rogant, S. R. Majestatem, ut miles, in supplementum collectus, dimittatur, ac in posterum stipendia militaria, ex solitis Quartæ proventibus exsolvantur, nec in hisce Terris miles colligatur.

Edocti insuper Status & Ordines harum Terrarum recenti irruptionis in Livoniam factæ exemplo, cum diversos militum Præfectos, tam Terras hæc, quam cum primis Ducalem Borussia permeantes, conspici, fama ferat, præcavendo omni meliori modo, cum apud eos, quibuscum nobis pacta intercedunt, omnis generis suspiciones, tum varia, quæ inde pariter metui possent, pericula, S. R. Majestatem humillime oratam cupiunt Status & Ordines, ut & hisce, tempestive datis eo nomine ad Serenissimum Electorem literis, clementissime occurrere velit.

Rogat itidem humillime Ordo Equestris, ut S. R. Majestas, causam inter Reverendissimum & Illustrissimum Episcopum Culmensem, & Civitatem Thorunensem, occasione Processionis Sacratissimi Corporis Christi, institutam, judicare clementissime dignetur; Internuntiis Civitatis Thorun. eo, quod in Judicio S. R. Majestatis jam pendeat, ad innocentiam suam, quam semper deducere parati sunt, solenniter provocantibus.

Ad extremum, Status & Ordines submissa animorum
vene-

veneratione rogant S. R. Majestatem, ut quandoquidem hætenus sero nimis, literæ S. R. Majestatis ad Conventus harum Terrarum Vocatoriæ, ex Cancellariis Regiis, ad eosdem deferuntur, indeque fiat, ut sæpius imparatiores, ac par est, ad eos accedere cogantur, clementissime ejus rei rationem habere ac providere dignetur, ut in posterum ejusmodi literæ tempestivius ex Cancellariis expendantur.

Quod superest, S. R. Majestati longævum ac firmum corporis animique robur, felicissimos consiliorum successus, gloriosissimos de hostibus triumphos, atque prosperrima quæque Regiarum fortunarum incrementa, Status & Ordines, humillima animorum submissione, iterum atque iterum comprecantur. In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu Generali Graudentinensi, 2da Mensis Octobris, Anno 1640.

(L. S.)

(29.)

NOs Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in Conventu Generali a S. R. Majestate indicto, congregati, notum testatumque facimus; Quod cum S. R. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, Illustræm Wolfgangum Henricum Baudisium, Generalem Serenissimi Electoris Saxonici, tanquam strenuum fortemque virum, & in arte militari clarissimum, sibi que carissimum, sedulo literis suis commendaverit, pariterque sedulo postulaverit, ut eundem Illustræm Baudisium ad Indigenatum Terrarum Prussiæ, Patriæ nostræ charissimæ, admitteremus. Ea propter, desiderio S. R. Majestatis, ea, quæ par est, reverentia, parendo, prænominatum Illustræm Dominum Baudisium, ejusque Consortem ac Liberos, sexus utriusque, ad Corpus Reipubl. nostræ omnium Ordinum unanimi consensu, ad Indigenatum harum Terrarum, nec non, ad omnia jura, libertates, immunitates & prærogativas, quibus incolæ Eqvestris Ordinis gaudent, omni meliori modo & forma, admittimus, habilemque & capacem, prout acqvirendorum bonorum terrestrium, ita & omnium immunitatum, in his Terris, facimus & declaramus, consensu & ratificatione S. R. Majestatis accedente. Ita tamen, ut prænominatus Illustris Baudisius omnia onera Patriæ nostræ & Reipublicæ, sinè ulla exceptione æqualiter ferat, suis cum successioribus, juri que communi, prout reliqui, ex Ordine Eqvestri, pareat, aliaque, ad Eqvestrem Ordinem pertinentia munera fideliter exeqvatur, prout verum & fidelem incorporatum civem

Dem General Baudis wird der Preussische Indigenat ertheilet.

vem & Patriotam decet. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum, de certa scientia præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu Generali Terrarum Prussiæ, die 2da Mensis Octobris, Anno 1640.

(L.S.)

(30.)

1642.
Instruction
zum Reichs-
Tage.

QVamprimum Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, comitante divino Numine, Varsaviam feliciter advenerint, id potissimum curæ adhibebunt, ut juxta receptum morem sæpius, quoad ejus fieri poterit, cum Dominis Consiliariis, qui præsentibus Comitibus intererunt, conveniant, necessitatesque & commoda harum Terrarum Prussiæ sociatis animorum studiis & consiliis, diligenter promoveant.

Postmodum, impetrata ex communi consensu audientia, unanimiter Sacram Regiam Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, subjectissime accedent, præmissa debita fidelitatis & subjectionis commendatione, constantem ac perennem corporis incolumitatem, prosperrimosque Augustissimi Sceptri successus humillima mente comprecabuntur. Sacram Regiam Majestatem demisse juxta obsecrantes, ut hæc Terras, circa jura & libertates, ex innata vereque Regia in subditos suos clementia, tueri ac conservare, omniaque præjudicia benignissime avertere dignetur.

Subjectissimis præterea collaudabunt animis S. R. Majestatis indefessum vigilantiam atque sollicitudinis Paternæ studium, quod flagrantibus circumcirca bellorum æstu orbis partibus, de conservando subditis suis, ulteriori pacis & tranquillitatis solatio, Regias suas curas suscipere, in eamque rem Comitibus extraordinaria universis Regni Statibus & Ordinibus, ex Eorundem libera voluntate, & Laudo nupero Comitibus Clementissime indicere dignata sit.

Porro, in Confessu Nobilitatis publico, de iis propositionibus Regiæ capitibus, quæ in moderno Conventu Statibus & Ordinibus, per Generosum Dominum Nuntium explicata sunt, cum aliis Regni Dominis Nuntiis, consilia sua ex præscripto præsentis Instructionis, sociatis animorum studiis conferent; idque quod cum Dignitate Sacræ Regiæ Majestatis, Reique Publicæ totius salute, atque harum Terrarum commodo conjunctum esse videbitur, ibidem tractabunt.

Et quoniam ex Instructione Regia luculenter patescit, in futuris, Deo dante, Comitibus, deliberationem de coæqvatione præteri-

præteritarum contributionum primo ante omnia loco institutum iri ; proinde , ubi de ea consultatum fuerit , Magnifici & Generosi Domini Nuntii , solerti cura providebunt , ne Terræ hæ , belli præteriti calamitatibus magnopere attritæ , neque etiamnum ad pristinum felicitatis statum reductæ , coævationum istarum oneri , citra meritum involvantur. Licet enim haud invito animo illud concedant Status & Ordines harum Terrarum , Incolas sub memorati belli Svecici tempus , quo graviter conflictabantur , juxta virium & facultatum duntaxat suarum tenuitatem , necessitates publicas sublevasse , adeoque imparia cum Incolis Regni subsidia in commune contulisse , negari tamen ex adverso hoc non posse , iidem Status & Ordines arbitrantur , quod Terræ hæ ; superiorum annorum tractu , quo bella , Moscoviticum atque Turcicum , Regnante Serenissimo Sigismundo III. excelsæ recordationis , flagrant , multo ampliores quam vel ipsi Regni Incolæ contributiones laudaverint ; post reductam vero Terris hisce , DEI bonitate , & Serenissimæ Regiæ Majestatis Gloriosis auspiciis , almam & exoptatam pacem , solæ ante biennium subsidia certa inter se constituerint , collectaque in publicum Reip. ærarium intulerint. Quæ omnia , sicuti uberioris informationis gratia , Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri in medium exponent ; ita circa istas coævationum consultationes , tandem se nomine Statuum & Ordinum harum Terrarum declarabunt , quod imposterum paricum cæteris Regni Ordinibus animorum promptitudine , Reipublicæ necessitatibus , juxta tamen receptum in hisce Terris contribuendi usum , minime simus defuturi.

Hanc coævationis materiam , consultatio illi adnexa de sciendis videlicet novis , ad exsolvenda tam præterita quam futura stipendia militaria contributionibus , altero haud dubie excipiet loco. Posteaquam ergo animadvertent Magnifici & Generosi Dn. Nuntii nostri , reliquos Regni atque Magni Ducatus Lithuanicæ Dominos Nuntiosa contribuendo alienos non esse , ipsi etiam ex suo loco sententiam desuper rogati , mentem suam eo modo explicabunt , quod non remissiori studio & alacritate quam alii Regni Ordines , ad sublevandas publicas necessitates , subsidia sua sint collaturi , toto interim negotio , tam sciendæ quam modificandæ contributionis , domum , pro fide & honore , reportato.

Tertium erit , quod deliberationi Comitiali similiter subjicietur : gratitudinis nimirum S. R. Majestatis præstandæ desiderium , quod quo ferventius ab omnibus Sacræ Regiæ Majestatis fidelibus subditis , summis concordibusque animorum studiis merito promovendum est , eo majori cura atque sollicitudine Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri , post deprædicatum Sacræ Regiæ Majestatis insignem & vere Paternum in subditos suos amorem , atque enumerata præclara Trophæorum decora , ex suo loco instabunt , ne gratitudo hucusque a tam Clementi Principe patienter

N

desi-

desiderata , ulterius porro protrahatur , quin potius in hisce Comitibus , certi jam tandem aliquid definiatur , eo juxta hoc proviso , ut Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri id præcaveant , ne Reip. Bona , neque etiam Terræ hæ Prussiæ & Civitates tantum , ea ipsa onerentur , sed ut conjunctis animis & viribus , universæ Regni Magnique Ducatus Lithuaniae Terræ & Provinciae , subsidium hoc subeant , auditaque desuper declaratione superiorum Palatinatum , ipsam determinationem ejusdem gratitudinis huc domum , ad Conventum Post-Comitalem referant ; idque insuper ibidem præcustodiant , ne quisquam , sub pœna peculatus , quicquam a Sacra Regia Majestate , de supra memorata gratitudine impetret , aut ultro oblatum accipiat. De cætero autem ex contributionibus iis , quæ in vim gratitudinis laudabuntur , per earundem Exactores S. R. Majestatis debita , certis temporibus exsolvantur , atque creditoribus Ejusdem , postquam primum super debitis istis juramentum corporale præstiterint , satisfactio debita , ducta proportione præstetur.

Exoptant etiam Status & Ordines , pro suo in Sacram ac Serenissimam Regiam Majestatem , Ejusdemque Augustissimam Domum constanti ac humillimo affectu , ut Sacrae Regiae Majestatis , ex Dignitate Principis , proventus integri remaneant. Cum vero id neutiquam , aut saltem difficile fieri possit , Oeconomis Regiis ad Mensam Regiam spectantibus , hinc inde distractis ; proinde sedulam impendent operam , Domini Nuntii nostri , ut Oeconomiae eadem omnes , juxta salutarem Constitutionum prætorum Comitiorum dispositionem , Illustrissimis Dominis Theaurariis administrandæ concedantur.

Circa hæc consilia Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri sequentia porro postulata inferent , instabuntque.

Quod Sacra Regia Majestas , de causis ab Illustrissimo & Reverendissimo Domino Episcopo Culmensi , Dominis Thorunensibus intentatis cognoscere , earumque duas decidere dignata est , immortales Sacrae Regiae Majestati Ordo Senatorius ac Equestris , agit gratias , tantæque Pietatis maximos , publice & privatim , fructus apprecatur ; etsi vero plane confidat , reliquas quoque causas ab Illustrissimo & Reverendissimo Domino Episcopo Culmensi , Dominis Thorunensibus itidem intentatas , ac in Judicio suæ Majestatis pendentes , judicaturam S. R. Majestatem , quamprimum commodo suo poterit , tamen uterque is Ordo incensus Regiae Pietatis exemplo , humillime Sacram Regiam Majestatem rogat , ut sine ulterioribus dilationibus , causas hæc indecisas judicare velit , ac justissimo suo decreto , liberum exercitium Religionis orthodoxæ Thorunii asserere dignetur ; nominatim vero , ut Processio in Festo Sacratissimi Corporis Christi , cum omni solennitate , cultu ac ceremoniis , quibus Ecclesia Catholica Romana , in hujusmodi actu

actu ad Venerationem Divinæ Majestatis, & Sacratissimi corporis CHRISTI, Festiqve celebritatem utitur, vel imposterum utetur, secundum plenam & nullo modo restrictam libertatem, qua illic olim ante infusos in civitatem Thorunensem de Religione, Dissidentes Catholici utebantur, sine cujusvis contradictione & impedimento, per forum & plateas civitatis Thorunens. peragi possit: Civitatis Thorunensis Internuntiis se circa hoc punctum ita declarantibus, quod sicuti hactenus in Religionis exercitio Catholicæ Romanæ Religioni addictis impedimento non fuerunt, ita & imposterum futuri non sint, modo antiquis moribus omnia expediantur: cæteroquin nihil dubitantes, imo confidentes humillime, Sacram Regiam Majestatem, Dominum suum Clementissimum, circa antiquas consuetudines & libertates Civitatem benignissime conservaturam esse.

Ut Schola Calvinianorum Mariæburgi erecta, tanquam juribus civitatis contraria, tollatur.

Ut factum Butoviensium, circa violentam resecutionem Templi ab Illustrissimo Domino Episcopo illius loci sigillo obsignati, severe puniatur.

Ut Illustrissimus Dominus Palatinus Culmens. occasione præsentis retentæ in anno M. DC. XXI. summæ, Florenorum octingentorum septuaginta quinque, Grossorum 27. siquidem a Thesauro quietationem producit sufficientem, & summa eadem circa privatos retentores bannitos remanere ex eadem quietatione declaratur, Decretaque Tribunalitia ea in causa intercesserunt, a Thesauro posthac non impetatur, neque deferatur, verum duntaxat ad executionem de retentoribus ejusdem summæ, quamprimum per Thesaurum Regni specificati fuerint, juxta Decreta Tribunalita Petricoviensia teneatur, Magnifici Domini Internuntii intercedent.

Ut ab Illustrissimi Domini Samuelis Zalinski, Palatini quondam Mariæburgens. successoribus, liquidatio summæ 2000 Florenorum per Generosum Lodzinski Thesauro illatæ, & quietationes a Thesauro datæ, atque ejusdem expensæ bono publico factæ, promotione Magnificorum Dominorum Nuntiorum accedente, recipiantur, restans vero summa, receptis expensis, pro interesse cujuslibet suscipiatur, & percepta summa principali, processus cassetur.

Ut Illustrissimo Domino Palatino Pommeraniæ moderno, salarium ratione officii Thesaurariatus Terrarum Prusiæ, tempore belli de consensu Sacræ Regiæ Majestatis acceptum, in rationibus suscipiatur, tum et circa Privilegium super officium præfati Thesaurariatus & summam quatuor millium Florenorum Polonicorum,

ratione præfati officii assignatam conservetur, Magnifici & Generosi Domini Internuntii serio urgebunt.

Ut causa Illustrissimo Domino Palatino Pomeraniæ, cum Gerardo Prænen, cive Gedanens. intercedens, in futuris, Deo dante, Comitibus, ad finem deducatur. Circa quod punctum Civitates majores Prusiæ, jura sua producturas sese declararunt.

Illustrissimi Domini Thesaurarii Regni eximia virtus & administrati officii fides integritasque, talis semper erga Sacram Regiam Majestatem & Rempublicam extitit, ut nec culpæ, nec suspitioni subjecta unquam fuerit. Quoniam vero præteritis Comitibus absenti & inaudita ejusdem justificatione, lege publica in sœvetis modus reddendarum rationum præscriptus, Autoritatiqve officii Ejus derogatio facta sit: instabunt Domini Nuntii nostri, ne ejusmodi novitatibus officio Ejus præjudicetur, ac ne tanti Viri incontaminata fides imposterum sinistre accipiatur.

Ut Serenissimus Elector Brandenburgicus, summam inter retenta Thesauri relatam, & Reipublicæ debitam, quantocyus exsolvat; in casu vero non factæ solutionis, causa ea non modo in Comitibus judicetur, sed & convenienti modo executioni demandetur, simulqve, quibus conditionibus Feudum Prusiæ Serenitati Ejus in nuperis Comitibus collatum sit, diligenter inquirent, Magnifici & Generosi Domini Nuntii, ac ut diploma investituræ ipsis monstratur, & visum in Legum volumen inseratur, humillimis precibus a S. R. M. impetrabunt.

Ut causa inter Illustrrem Dominum Castellanum Colm. & Civitatem Elbingens. ratione certæ piscationis, in sinu maris, Haab, quamprimum terminetur.

Ut bona summis ad rationem quingentorum millium, & antiqvis summis onerata, usqve ad extenuationem summæ, juxta dispositionem legum ab exsolutione quartæ novæ libera remaneant, nihilqve in contrarium ullatenus statuatur.

Ne ulla Constitutio, anteqvam in Regni Comitibus, in Confessu Dominorum Nuntiorum approbata fuerit, in Legum Volumen inseratur.

Ne ex harum Terrarum Capitaneatibus, præterito Svecico bello devastationem passis, & necdum pristinæ integritati restitutis, ratione gratitudinis Sacræ Regiæ Majestati præstandæ, quarta, uti vocant, redituum pars requiratur.

Ne bona non lustrata, ad exsolutionem majoris summæ Quartæ, ante lustrationem adigantur, & ut omnia, nullis exceptis,

ptis, per Sacrae Regiae Majestatis ad id deputatos lustratores, lustrantur.

Ut Judicia terrestria & Castrensia in casum imposterum celebrandorum Comitiorum non cessent, quin potius ne justitiae cursus impediatur, solito more celebrentur.

Ut Sacra Regia Majestas occasione militis ex Capitaneatibus & Tenentibus educi soliti, alitis Wibranci, ordinationem certam constituere dignetur, & quia ipsorum magna paupertas, ut potius ex singulis Capitaneatibus, certa pecuniae summa pro quolibet milite, quinquevagina Floreni, exsolvatur.

Ut ab illis, qui secundum antiquas quietationes contribuant, juramenta non exigantur, ii viro, qui secundum antiquas easdem quietationes contribuere non possunt, juxta posteriora abjurata contribuant, notoriis desertis liberis manentibus.

Ut Lauda in Palatinatibus Regni, juri publico contraria & in diminutionem contributionum vergentia, tollantur.

Ut Constitutiones, in praedictum Jurium harum Terrarum Prussiae, in proxime praeteritis Comitibus sancitae, juxta protestationem desuper factam aboleantur.

Quandoquidem Statibus & Ordinibus in hoc Conventu congregatis, ad certam notitiam deductum est, & ex Nobilitate nonnulli graviter conquesti sunt, Caesareum Svecicumque militem, circa Pomeraniae Palatinatus fines, irruptionibus grassari, in incolas rapinas exercere, homines abducere, equos & pecora abigere, aliasque violentias patrare; ideo Magnifici & Generosi Domini Nuntii nostri, Sacram Regiam Majestatem rogabunt, ut Eadem, cum Republica, modos ejusmodi adinvenire dignetur, quibus talibus excursionibus hostilibus quantumcyus obviam iri possit.

Ut Accisa anni 1637. a Civitatibus Prussiae in Thesaurum nondum illata, in Comitibus judicetur. Cui articulo Civitates Prussiae unanimiter contradixerunt, inferentes quod ad numerationem ejus non teneantur, siquidem ob agrarias, ab Equestri Ordine minime laudatas, nullum desuper Laudum factum sit; insuperque actio eisdem ab Illustrissimo Domino Palatino Pomeraniae, uti Thesaurario Terrarum Prussiae, in Post-Curialibus Sacrae Regiae Majestatis Judiciis, ubi etiamnum pendet, & ubi eadem respondere parati sunt, jam ante sit intentata.

Ut Civitates Majores, Thorunensis quidem, de Braxatorio Prziszeck, Elbingensis autem, & Gedanensis de bonis suis, in Insula Zulawa dicta sitis, in utilitatem Reipublicae, id quod

hactenus non fecerunt, imposterum contribuant. Cui articulo similiter solenni interposita protestatione supradictæ Civitates contradixerunt.

Ut Judæi, in subsidium Sacræ Regiæ Majestatis gratitudinis, non donativum, sed de quovis capite certam pensionem, per totum Regnum & Magnum Lithuaniae Ducatum, persolvant.

In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ subappressum est. Datum in Conventu generali Graudentinen. die XXVIII. Mensis Januarii, anno 1642.

(L. S.)

(31.)

Abfertigung
des Königli-
chen Gesand-
ten auf dem
Land, Sage
zu Marienb.

Sacræ atqve Serenissimæ R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, Gratiâ, per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu congregati, subjectissimis prosequentes animorum studiis, vicissim Sacræ Regiæ Majestati, juxta humillimam debitæ subjectionis & fidelitatis commendationem, firmam atqve diuturnam corporis sanitatem, exoptataqve augustissimi Sceptri Regii incrementa submisso pectore comprecantur.

Agnosunt inprimis iidem indefessam ac vere Paternam Sacræ Regiæ Majestatis, in avertendis perniciosissimarum confederationum periculis & difficultatibus, quæ ex defectu solutionis militarium stipendiorum in publicum totius Reipubl. damnum, facile exoriri possunt, animi curam atqve sollicitudinem. Quam sicuti debito Status & Ordines prosequuntur devotionis studio, ita compertum habentes, tam Regni, quam Magni Ducatus Lithuaniae inclytos Ordines, certa in proximis Regni Comitibus, in exsolutionem eorundem stipendiorum in commune contulisse, designasseqve subsidia, par omnino esse judicarunt, ut in moderno, a Sacra Regia Majestate, Terris hisce clementissime indicto Conventu, (quo nomine Sacræ Regiæ Majestati subjectissimas Status & Ordines pariter exsolvunt grates) animorum quoque suorum alacritatem, juxta vires & facultates præsentis, præteriti belli calamitatibus summo opere exhaustas, injuriaque horum temporum ad pristinam fortunæ faciem nondum reductas, palam contestarentur, ac proinde universa Nobilitas omnium trium Palatinatum, Cûlmenensis, Mariæburgensis, & Pomeraniæ, una cum Civitate Thorunensi, communi Laudo & autoritate præsentis Conventus, unam Agrariam, a Festo St. Bartholomæi Apostoli, usqve

usque ad Festum St. Michaelis Archangeli, colligendam, & in The-
 saurum Prussiæ inferendam, sequentibus cum conditionibus & re-
 servatis, laudavit: videlicet, ut eadem quidem pro necessitati-
 bus harum Terrarum, in Thesauro Prussiæ retineatur, nec non,
 nisi accedente expresso Statuum & Ordinum harum Terrarum
 consensu & voluntate, inde extradatur; altera vero, quæ anno
 1640. in Conventu generali Graudentinensi, secunda die Mensis
 Octobris, ab iisdem Statibus & Ordinibus laudata, magnamque
 partem, in Thesauro Prussiæ jam illata est, una cum Accisa in
 prædicto Conventu Graudentinensi, a Civitatibus laudata, & in
 Thesauro Prussiæ existente, cui insuper una ex binis Accisis infra
 nominatis, quæ in moderno Conventu laudatæ sunt, adjici de-
 bet, primo quovis tempore ante terminum, ad exsolvenda stipen-
 dia militaria, in proxime præteritis Comitibus præfixum, in The-
 saurum Regni importetur; tum ut agraria ad præsens laudata,
 in memoratis Palatinatibus, sub juramentis jam ante præstitis,
 & juxta antiquas quietationes, in districtibus vero Butaviensi &
 Leoburgensi, eo quod recens mediante Reipublicæ ordinatione,
 Palatinatui Pomeraniæ vicissim incorporati sunt, nonnisi præstito
 desuper prius a subditis eorundem juramento, qui illud ipsum circa
 exsolutionem agrariarum nondum expediverunt, exsolvatur. In
 quod Laudum Episcopatus quoque Varmiensis, salvis tamen juri-
 bus & consuetudinibus, Episcopatui ab antiquo inservientibus,
 tam ratione Agrariæ hujus, quam Accisarum infra expressarum
 consensit. Civitates vero majores ac minores, & hæc quidem,
 non derogando juribus suis, quod videlicet ad Conventum moder-
 num vocatæ non sint, ad contestandam suam Reipublicæ necessi-
 tatibus animorum promptitudinem, duas Accisas, quamlibet ea-
 rum duobus solidis, de modio Brafei æstimatam & more apud se
 recepto, a Festo St. Johannis, per integrum annum colligendam,
 ac Thesauro Prussiæ inferendam, pro hac solummodo vice, lau-
 daverunt, quarum una, uti supra positum ad exsolvenda stipendia
 militaria, in Thesauro Regni inferri, altera vero ad necessitates
 Terrarum Prussiæ, in earundem Thesauro, simul cum una Agra-
 ria, reservari debet. Quantum vero Agrarias & Accisas eas
 attinet, quarum nomine certa non ita pridem in Augustissimo S.
 R. Majestatis Relationum Judicio, sub tempus novissimorum Co-
 mitiorum, adversus Civitates majores decreta obtenta sunt,
 quarumque exsolutionem Illustrissimus Dominus Palatinus Pome-
 raniæ, in publico Conventus moderni Confessu, interposita mani-
 festatione sua, si & in quantum dictæ Civitates decretis istis satis-
 facere nollent, diligenter requisivit, quoniam Internuntii Civi-
 tatum memoratarum, ad ejusmodi affectationem, in vim excusa-
 tionis & justificationis suæ intulerunt, se una cum Principalibus
 suis super iis decretis, de quorum contentis sibi plenarie adhuc non
 constaret, Sacram Regiam Majestatem sufficienter informaturos,
 juraque & libertates suas, multo labore & cruore a Majoribus suis
 partas & per duorum seculorum spatium illibate conservatas, ad
 beni;

benignissimum animum Eiusdem Regium prius adhuc revocatu-
 esse ; proinde factum , ut nihil certi in præsentì Conventu , ra-
 tione Agrariarum & Accifarum memoratarum concludi potuerit.
 Circa hæc humillime ad Sacram Regiam Majestatem deferendum
 esse putarunt Status & Ordines , Generosos Dominos Internuntios
 Equestris Ordinis , cum Consilio Dominorum Consiliariorum in-
 teresse affectassent , Civitatum vero Internuntii iisdem contradi-
 xissent , pro tunc quidem cum protestatione solita , de juribus at-
 que rationibus hinc emergentibus , quæ fusius explicaverunt , se-
 cessisse , eandemque protestationem suam ad Acta quævis authen-
 tica se oblaturus declarasse , verum non minus & Civitatum ma-
 jorum Internuntii , contra hancce Nobilitatis protestationem , suas
 reprotestationes , inhærendo pariter juribus , consuetudinibus an-
 tiqvis atque declarationibus Regiis , interposuisse , hancque suam
 reprotestationem ad Acta authentica se relaturos significasse. Illud
 insuper reticere non possunt Status & Ordines , Generosos Domi-
 nos Nuntios Nobilitatis graviter conquestos esse , quod partim
 nullæ ad Capitaneos & Officiales literæ , ad designatos Conventus,
 vocatoriæ , id quod tamen fieri semper consuevit , nunc trans-
 missæ , partim universales literæ ad Palatinatus datæ , novo &
 inusitato antehac stylo ; non absque Legum publicarum , consuetu-
 dinum , atque honoris diminutione , e Cancellaria Regia expedi-
 tæ fuerint. Quæ res , cum facile causam & occasionem ad tur-
 banda consilia publica subministrare possit ; proinde Sacræ Regiæ
 Majestati supplicant Status & Ordines , ut novitati huic , errore
 fortassis Cancellariæ inductæ , tempestivo consilio suo Regio oc-
 currere , atque Illustrissimos Dominos Cancellarios , pristinæ istius
 consuetudinis benignissime admonere dignetur.

Innotuit quoque Statibus & Ordinibus , Civitates minores,
 nullas Sacræ Regiæ Majestatis vocatori s literas ad modernum
 Conventum recepisse , quo ipso cum a Consiliis publicis , ad quæ
 tamen jure merito pertinent , pedetentim avellantur ; idcirco ro-
 gant Status & Ordines perquam humillime , ut Sacra Regia Maje-
 stas prædictas Civitates , circa usum literarum vocatoriæ porro
 conservare , atque cum has , tum alias novitates , Autoritate sua
 Regia clementissime avertere dignetur.

Non exiguum præterea ad Equestrum Ordinem promanare
 incommodum animadvertunt Status & Ordines , dum circa tem-
 pus ex Lege celebrandorum Judiciorum Conventus aliqui indicun-
 tur ; fieri enim non potest , ut uno eodemque tempore & Judiciis,
 & Conventibus ejusmodi quisquam interesse possit. Ne ergo id
 imposterum , in magnum Nobilitatis dispendium veniat , suppli-
 citer rogant Status & Ordines , ut Sacra Regia Majestas , huic
 quoque difficultati , salutari sua cura clementissime mederi
 dignetur , eo proviso , ne imposterum Conventus ejusmodi , sub
 tempus Judiciorum dictorum instituantur.

Quoniam

Quoniam ad præfens nulla educendorum è Capitaneatibus hisce, ad fines Regni peditum, alias Wybrancy, urgens necessitas apparet; idcirco subjectissime petunt Status & Ordines, ut S. R. Majestas pedites hosce ab expeditione bellica, pro hoc anno immunes liberosque facere, hocque pacto subditorum suorum commodis clementissime consulere dignetur.

Delatum tandem est Statibus & Ordinibus, Wichboldum Haxberg, nullo prorsus jure, subditos Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ, aliosque Insulanos, varia exactione infestare; cujus cœpta, cum in summum eorundem redundant damnum & incommodum, humillime S. R. Majestati Vestræ supplicant iidem Status & Ordines, ut solita sua vigilantia, ejusmodi angariis tempestive occurrere, atque exactiones istas indebitas, serio coërcere dignetur.

Quod superest, Sacræ Regiæ Majestati, Domino Nostro Clementissimo, omnimodam Regionum consiliorum prosperitatem comprecari, Status & Ordines, Divino Eandem patrocinio, se vero exploratissimæ Ejusdem Clementiæ commendant.

In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ est subappressum. Datum in Conventu generali Mariæburgensi, die 12. Maji, anno 1642.

(L.S.)

(32.)

Actum Thorunii, in Judiciis Dominorum Consiliariorum Terrarum Prussiæ, ipso die Festi Sancti Michaelis Archangeli, Præsidente Illustri & Magnifico Melchior VVeiherr, Palatino Culmensi, Sluchoviensi, Valecensi, Kowaleviensique, &c. Capitaneo, celebratis, anno

Land, Tagg-
Schein wegen
des von dem
neuen Danziger
Castellan
geleistet. Cy-
ber.

Domini millesimo sexcentesimo
quadragésimo secundo.

Universis & singulis, quibus interest, notum testatumque facimus. Quia Magnificus Gerhardus a Denhoff, Oeconomus Mariæburgensis & Castellanus Gedanensis, reproducto privilegio, sibi super Castellatum Gedanensem, a Sacra Regia Majestate, Domino suo Clementissimo, benigne collato, more aliorum Consiliariorum Regni & Terrarum Prussiæ, super munus hoc idem Castellatus Gedanensis

O

in

in facie Judicii præstitit juramentum corporale, ad imaginem Crucifixi, juxta formulam in Statuto Regni descriptam, Judicio præsentis hoc idem juramentum attentante & rotham per unum e medio sui, juramenti ejusdem pronunciantem, petens hoc idem juramentum suum authentice sibi extradi, quod obtinuit.

(L. S.)

Ex Actis Judicialibus Dominorum Consiliariorum Terrarum Prussiae extrad.

(33)

1643.

Actum in Judicio Civili Graudentinens. bannito, die vigesima quarta Mensis Januarii, anno Domini millesimo, sexcentesimo quadragesimo tertio.

Der Räte
Protestation
wider den ge-
rissenen Land-
Tag, und die
ohne eine ge-
meinsame
Landes, In-
struction auf
den Reichs-
Tag abzuschickende Boten.

Coram Judicio & Actis præsentibus Civilibus Graudentinens. personaliter comparentes, Generosi & Spectabiles; Christophorus Powalski, Albertus Kowalkowski, Antonius Donepe, Thorunensis; Bartholomæus Meienreiß; Elbingensis, Georgius a Böemeln, Gedanensis, Secretarii, nomine Illustrium, Magnificorum, Nobilium, ac Spectabilium, Nicolai Weyher; Palatini Marienburgensis, Christburgensis, Radzinensis &c. Capitanei, Gerhardi Doenhoff, Castellani Gedanensis, Oeconomi Marieburgens. Kosciercinensis &c. Capitanei; Henrici Strobandt, Præ-Consulis, Friderici Lichtfus, Consulis Thorunensis, Sigismundi Meienreiß & Henrici Hörn; Consulum Elbingensium, Johannis Rossau & Clementis Koelmer, Consulum Gedanensium, Consiliariorum Terrarum Prussiae, in Conventu generali Graudentinens. congregatorum, inhærendo manifestationi & protestationi; per eosdem Illustres, Magnificos, Nobiles, ac Spectabiles Dominos Principales suos, in confesso publico interpositæ & coram Magnifico Domino Nuntio S. R. Majest. repetitæ, interposuerunt, de eo, quod cum iidem Illustres, Magnifici, Nobiles ac Spectabiles Domini Consilarii Terrarum Prussiae, ad Literas S. R. Majestatis, quibus tam prædicti, Illustres & Magnifici, Equestris Ordinis Domini Consilarii, quædam & Civitates prædictæ majores, ad Conventum generalem antea Comitalem, pro die vigesima secunda Januarii, hujus anni, indictum, vocarentur, ad tractanda consilia publica, expeditis jam seorsus, Magnificorum & Generosorum Dominorum, Equestris Ordinis Nuntiorum terrestrium consultationibus, unanimiter ac more solito descendissent, certosque articulos, cum

iisdem

iisdem Magnificis ac Generosis Dominis Equestris Ordinis Nuntiis jam conclusissent, Generosus Dominus Ioannes Ignatius Bakowski, solus & unus ex Palatinatu Culmensi, non obstante, tam prædictorum Illustrium, Magnificorum, Nobilium, & Spectabilium Dominorum Consiliariorum, quam & reliquorum Dominorum Nuntiorum Terrestrium, nec non & Collegarum suorum ex eodem Palatinatu, unanimi consensu, pluries licet, ac repetitis vicibus, eo nomine rogatus & admonitus, in certis quibusdam punctis, pertinaciter sese iisdem opposuerit, ac proinde causam manifestam ac inevitabilem præbuerit, quo minus Conventus optatum & intentioni S. R. Majestatis accommodatum sortitus fuerit eventum. Cumque Magnifici ac Generosi Domini Nobilitatis Nuntii, dissoluto hoc Conventu generali, cum privatis nihilominus, e particularibus Conventibus acceptis instructionibus, ad generalia Regni Comitia, contra jura & consuetudinem harum Terrarum proficisci intendant, quod etiam ea, quæ in dictis Comitibus præfati Domini Nuntii, generali instructione destituti, tractaturi aut conclusuri sunt, Terras & Civitates has nullatenus afficere, aut iisdem præjudicare possint, hac sua manifestatione ac protestatione ad præmissa mediante, cujus, pro rei exigentia meliorandæ, augendæ & immutandæ facultatem, præfati Illustres, Magnifici, Nobiles, ac Spectabiles Domini Consilarii harum Terrarum reservant.

Ex Actis Judicii Civilis Graudentinens. extraditum.

In præmissorum fidem sigillum Civitatis Graudentinens. præsentibus est subappressum.

(L.S.)

Bartholomæus Schubert,
Notar. ibidem jur. subscr. mpp.

(34)

Notum testatumque facio præsentibus, trium majorum Civitatum Prussiæ, Thorunens. Elbingens. & Gedanens. Secretarios, præcavendo indemnitati Jurium prædictarum Civitatum, in modernis generalibus Regni Comitibus, contra Nuntios Palatinatum Terrarum Prussiæ, in Collegio Illustrissimorum Dominorum Nuntiorum, publice & palam protestatos fuisse, ideo: quod præfati Domini Nuntii, non tantum cum privatis suis instructionibus, contra antiquissima Terrarum prædictarum jura & consuetudinem, ad prædicta Regni Comitia accedere, sed etiam quod iidem Domini Nuntii gene-

Zeugnis des Land- Boten- Marschalls wegen der von den Städten geg. die Preuss. Boten übergebenen Protestation.

1773. Q. 29. 1773. 1773. 1773. 1773. 1773. 1773. 1773. 1773. 1773.

rali instructione, quæ ipsis, ob disruptum conventum ante Comitiam Graudentinens. dari minime potuit, destituti, in præfato Illustrissimorum Dominorum Nuntiorum terrestrium confessu, locum occupare præsumperint, quodque nihil in dictas Civitates, tam majores quam minores, dictarum Terrarum laudare possint. In præmissorum fidem, hanc attestacionem meam manu propria subscripsi & sigillavi. Actum Varaviae, in Comitibus Regni generalibus, die vigesima tertia Martii, Anno M. DC. XLIII.

Georgius Lubomirski,
Marschallus Comitiorum Regni, mpp.

(L.S.)

(35.)

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem Land-
Tage zu Braun-
denb.

Sacræ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi Gratiæ, per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu congregati, devotissimis amplexi atque prosecuti animorum studiis, vicissim S. R. Majestati prævia debita fidelissimorum obsequiorum suorum commendatione, constantem atque diuturnam corporis Regii sanitatem, vitæ longævitatem, aliaque exoptata felicitatis incrementa, quo par est, humilitatis & observantiæ cultu, ex animo comprecantur.

Ante omnia vero, devotissima mente S. R. Majestati Status & Ordines agunt exsolvuntque grates, quod literis suis Regiis, Eisdem ad ineundam mutuam concordiam, sopiendasque bonis & amicabilibus modis, eas differentiarum molestias, quæ hæcenus consilia publica, in Conventibus harum Terrarum, cum earundem maximo damno & incommodo impediverunt, clementissime admonere cohortarique dignata sit; quod sicuti ex Regio & vere Paterno erga Terras hæc affectu, profectum esse animadvertunt Status & Ordines, ita ne singularis ea S. R. Majestatis cura animique sollicitudo, quam gratissimis prosequuntur animis, frustra interposita videretur, ad tractatus istos compositionis, sub tempus moderni Conventus, iidem fraterne condescenderunt, factoque, circa primam & præcipuam, de secessu & modo consultandi differentiam, ejus compositionis initio, spei bonam animis suis conceperunt, fore ut futuro tempore, tam prædictum primum, quam reliqua differentiarum capita, ad felicem sint perventura effectum. Quod ut eo certius eveniat, humillime S. R. Majestatem Status & Ordines rogant, ut ad suscipiendum earundem differentiarum compositionis negotium, Terris hæc seorsivum Conventum, ita tamen, ut prius Conventus particulares Palatinatum tempestive eundem præcedant, clementissime indicere, assignareque dignetur.

Quan-

Quantum ad propositionis Regiæ per Dominum Nuntium explicata capita attinet, non tantum haud inviti ipsimet agnoscunt Status & Ordines, æqvitati atqve Justitiæ omnino convenire, ut militi stipendiario, in finibus Regni, pro salute & incolumitate Reipubl. exenbanti, casuum incertitudinibus exposito, debita stipendia, justo tempore exsolvantur, verum insuper merito etiamnum admirantur, laudibusque condignis deprædicant singularem eam ac vere Paternam S. R. Majestatis curam, animique sollicitudinem, quam in reducenda postliminio universo Regno, almæ pacis jucunditate, atqve avertendo hostilitatis execrandæ metu, innata Generositate, summo & fortunarum & salutis propriæ cum dispendio, antea actis retro temporibus, clementissime impendere atqve collocare dignata est. Cujus laudabilem, sicuti nunquam animis suis Status & Ordines deposituri sunt memoriam, ita, ne in utroque Sacræ Regiæ Majestatis justissimo desiderio subsidiis suis defuisse viderentur, æqvum pariter esse censuerunt, ut studiis Ordinum Regni, suam quoque, juxta virium & fortunarum, antea acti belli tempestatibus præsentiumque temporum difficultate maxime attritarum tenuitatem, associarent animorum promptitudinem. Ac proinde iidem exemplum Regni Ordinum secuti, ad exsolvenda stipendia militaria summam duabus agrariis correspondentem, quæ pro vigesima septima Julii, ex Thesaurò Prusliæ, in Thesaurum Regni inferetur; pro declaranda vero S. R. Majestati gratitudine, summam quatuor agrariis correspondentem, quæ illis, quibus S. R. Majestas mediantibus literis suis Regiis, clementissime eam assignare dignata fuerit, juxta mentem & præscriptum novissimarum Regni Constitutionum, intra duorum annorum spatium, laudaverunt, hac partim adjecta conditione & cautela, si tam Palatinatus Rusliæ aliæque Terræ in Constitutionibus novissimorum Comitiorum expressæ, sua quoque in Conventu Wisnensi subsidia in commune contulerint, partim eo præcustodito, ut Illustrissimus harum Terrarum Thesaurarius, non alibi, quam in futuro Conventu dictarum Terrarum ante-Comitiali, de perceptis hujusmodi contributionibus, exactas Statibus & Ordinibus reddat deducatque rationes.

Cæterum, etsi non dubitent Status & Ordines, desiderium ratione sustentandi militis præsidarii in propugnaculo Pucens. existentis, ipsis propositum, ex mera Paterna S. R. Majestatis erga Terras hæc, cura & sollicitudine profectum esse; attamen, cum solæ hæc Terræ, multis modis & numeris afflictissimæ, huic tam gravi ferendo oneri, impares prorsus existant; proinde humillima mente S. R. Majestatem obsecrant, iidem Status & Ordines, ut expensa altius apud animum suum Regium; deploranda Inceolarum harum conditione, eas clementissime inire dignetur rationes, quo juxta novissimam, in proxime præteritis Comitibus, circa conclusionem, nomine S. R. Majestatis factam declarationem, præsidium istud Pucense tantisper sustentari, sublevarique possit, quoad

quoad alia , futuro tempore , in generalibus Comitibus ab universis Regni Ordinibus, de præsidio isto facta subsecutaque fuerit ordinatio.

Humillima præterea animorum veneratione , ad S. R. Majestatis notitiam deducunt Status & Ordines , varios passim, in Terris hisce , hostilitatis & adversitatis alicujus metuendæ , in publicum spargi divulgarique rumores , quibus , uti incertis, licet fidem nullam iidem habeant ; devotissimo attameu animorum studio , S. R. Majestati supplicant , ut conservandæ tranquillitatis publicæ , qua universum Poloniæ Regnum , eiqve annexæ Terræ , favente Divina benignitate , sub florentissimo atqve pacato S. R. Majestatis Regimine, non sine exterarum Nationum Invidia & fastidio splendescunt , paternam curam suscipere , neve insperatis irruptionum hostilium procellis , Terræ hæ involvantur, solita sua vigilantia clementissime prospicere dignetur.

Juxta hæc , rogant Status & Ordines , ut S. R. Majestas tenutam Tigenhoff dictam , quam Abrahamus a Gehema Jacobson, titulo oneroso in præsentiarum possidet , post assignatam præstitamque debitæ ipsi summæ exsolutionem , vero harum Terrarum beneque merito Indigenæ , clementissime conferre atqve largiri dignetur.

Expositum est inter alia Statibus & Ordinibus , Generosum Georgium a Dembienic Dembice, Virum in Terris hisce Nobilitarem , atqve de Republica bene meritum , occasione certorum Regalium bonorum præterito bello Svetico funditus devastatorum , quæ ex consensu atqve privilegio Regio , jure Emphyteutico possidet ; a Generoso N. Oborski , advitalitatis privilegii atqve decreti a S. R. Majestate desuper obtenti prætextu , contra Emphyteuseos jura , in possessione turbari aggravarique. Cujus inceptum , sicut Constitutioni Anno 1631. de bonis Regalibus profus devastatis sancitæ e diametro repugnat : ita , ne aliis quoque talia eveniant , subjectissime apud Sacram Regiam Majestatem Status & Ordines intercedunt , ut non tantum præmemoratum Generosum Dembitz , verum etiam alios bonorum ejusmodi possessores , eorundemque successores , tam circa jura emphyteutica , quam arendæ , atqve affecurationis summarum pecuniariarum beneficia conservare , decretaque & privilegia a prædicto Generoso Oborski impetrata , uti juribus & Constitutionibus publicis contraria , clementissime ulteriori cognitione & decisione sua vicissim abrogare dignetur.

Quod superest , Sacræ Regiæ Majestati , Domino suo Clementissimo , prosperam valerudinem , felicissimos rerum gerendarum successus , Status & Ordines humillime precantur , Eiusdemque Gratia ac protectioni , se suaque omnia commendatissima esse cupiunt

cupiunt & exoptant. In præmissorum fidem, sigillum Terrarum Prusis appressum est. Datum Graudenti, in Conventu Generali, die 2da Maji, anno 1643.

(L.S.)

(36.)

Actum coram Judicio Civili Graudentinensi
bannito, die vigesima quinta mensis Novembris anno Domini
millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio.

Coram Actis præsentibus civilibus Graudentinens. personaliter comparentes; Spectabiles; Antoniùs Donepe, Thorunens. Bartholomæus Meisenreifs, Elbingensis, Arnoldus von Holten, Gedanensis, Secretarii, ibidem, nomine Nobilium Dominorum Internuntiorum Civitatum majorum Terrarum Prusis, solennem de eo interposuere manifestationem: quod cum S. R. Majestas Dominus Noster Clementissimus, Conventum generalem extraordinarium, ad diem vigesimam tertiam Mensis hujus Novembris, anni currentis, M. DC. XLIII. Graudentum, Terris hisce clementissime indixisset, nihil magis Civitates eadem, una cum cæteris, ex Eqvestri Ordine, habuere in votis, quam ut, pro contestanda erga Sacram Regiam Majestatem humillimæ fidei, ac subjectionis suæ promptitudine, ablegatis ad eundem, ut par erat, Dominis Internuntiis suis, ex voto pariter S. R. Majestatis ac ipsa harum Terrarum necessitate publica; tractari potuissent consilia. Cum vero in ipso statim Conventus initio; certa de Indigenatu, circa præstandum, ab Illustri & Magnifico Domino Alberto a Czarne Czerski, Castellano Culmensi, Bobrownicensi, &c. Capitaneo; ad Consiliarium Terrarum Prusis juramentum, suborta, adeo prolixè ac vehementer agitaretur controversia; ut non modo Status & Ordines harum Terrarum; ex rationibus, manifesta earundem jura ac Privilegia eo nomine concernentibus; solenniter protestati sint, sed & postmodum Eqvestris Ordinis nonnulli, tam ex Palatinatu Culmensi, quam Districtu Svecensi; interpositis itidem de nullitate totius actus, solennibus suis contradictionibus ac protestationibus; ex publico Statuum & Ordinum confesso abierint, nec ad publica ullà ratione porro progredi consilia voluerint, factum esse, ut & reliqui ex Nobilitate; Eorundem exemplo ducti, post præstitum jam a prædicto Illustri & Magnifico Domino Castellano Culmensi juramentum, audito tamen prius, debita cum reverentia Magnifico Domino Nuntio Regio, obstantibus supra memoratis Protestationibus

Protestation
der grossen
Städte we-
gen des gerich-
tlichen Land-
tages.

stationibus, ad ea quoque accedere omnino detrectarint. Quod sicuti minime per Civitates stetit, quominus inchoatus continuaretur Conventus: ita nihilominus earundem Domini Internuntii, inhærendo anteriori suæ, uti in negotio harum Terrarum jura ac privilegia afficiente, in facie Conventus solenniter interpositæ, hanc suam reiteratam voluere manifestationem, prout quidem, præsentibus reiterant, per expressum sese declarantes, omnia ea, quæcunque eo nomine acta gestaque sunt, sicuti juribus ac privilegiis suis, ita cumprimis Privilegio Indigenatus minime nocere posse ac debere, hac sua manifestatione, cujus pro re nata meliorandæ, plenariam insuper facultatem sibi reservant, ad præmissa mediante. Actum ut supra.

Ex Actis Judicii Civilis
Graudentinens. extraditum.

In præmissorum fidem sigillum Civitatis Graudentinensis præsentibus est appressum.

(L. S.)

Bartholomæus Schubert,
Notarius jur. subscrips. mpp.

(37.)

Actum, coram Judicio Civili Graudentinensi,
die vigesima sexta mensis Aprilis, anno Domini millesimo
sexcentesimo quadragesimo quarto.

1644.
Protestation
wegen des ge-
rissenen Land-
Tages

Die hodierna, coram Judicio præsentem, Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus, Dominus Gasparus a Dzialin Dzialinski, Episcopus Culmenf. & Pomesaniae, nec non Illustrissimus Dominus Gerhardus, Comes a Denhoff, Palatinus Pomeraniae, Thesaurarius Terrarum Prussiae, Mariæburgens. Kosciercinens. Felinen. &c. Capitaneus, Oeconomia Mariæburgensis Administrator, Illustris & Magnus Johannes Kofs, Castellanus Elbingensis, Borzechoviensis &c. Capitaneus: & Generosi, Johannes Zakrzewski, Vexillifer Mariæburgensis, Joannes Fridericus Szak de Witenau, Michael Cicholewski, Balthasar Bystram, Joannes Kliniski, Michael Kliniski, Fabianus Niewiescinski, Gneomarus Reinholdus Krokowski, Capitaneus Leoburgens. &c. per plenipotentem suum, Generosum Jacobum Zboiewski, inhærendo hesternæ personali comparitioni suæ

suæ protestationique, & imprimis, clausulæ ejusdem protestationis in forma tradendæ comparitioni suæ annexæ, eandem protestationem in forma exhiberi fecerunt sequentis tenoris. Quia supra nominati comparentes, inhærendo protestationi, in Conventu generali Graudentinensi proxime præterito, per Consiliarios, tum & Nuntios Equestris Ordinis Terrarum Prussiæ pro tunc præsentibus, ratione Indigenatus factæ, actisque præsentibus connotatæ, solennem faciunt manifestationem, protestanturque ideo: quia ipsi, pro die hodierna, juxta literas Universales S. R. Majestatis, Domini, Domini Clementissimi congregati Graudenti, parati erant, bono publico Terrarum Prussiæ consulere, securitatem omnimodam, contra repentinas hostiles incursiones providere, paternæ sollicitudini & desiderio S. R. Majestatis respondere, aliisque Instructionis Regiæ contenta tractare & concludere. Verum Nobiles Joannes Przeworski & Albertus Muchlinski, ex districtu Tucholiensi & Szluchoviensi, Palatinatus Pomeraniæ Nuntii, omnibus per modernos protestantes, propositis juris, consuetudinis, æquitatis, ac necessitatis publicæ rationibus & mediis, ex ea sola occasione & prætextu, quod Conventus particularis Kowaleviensis Palatinatus Culmensis, proxime præteritus non stetit, (quem, ob præsentiam Generosi Alberti Czarski, Capitanei Bobrownicensis, contra jura Indigenatus Terrarum Prussiæ, extra consensum Statuum, contradicenteque Nobilitate, nec juramento legitime præstito, locum & consilium Castellani Culmensis importune usurpantis, disruptum esse, constat) studiose, animoque præmeditato, ac temere toti actui moderno contradictionem opponentes, atque solito modo ad instructionem Nuntii S. R. M. accedere, neque ulla consilia publica expedire volebant. Proinde iidem supra nominati protestantes, omnem animi sui promptitudinem ad prospiciendum securitati & rebus Patriæ offerentes, tum & de indemnitate omnium jurium suorum, iterum atque iterum protestantur.

Ex Actis Judicii Civilis Graudentinensis
legitime extraditum.

In præmissorum fidem, sigillum Civitatis Graudentinensis
præsentibus est subappressum.

(L.S.)

Bartholomæus Schubert,
Notarius Civitatis Graudenti-
nensis, subscripsit mpp.

P

Actum

1644.

(38.)

Actum, coram Judicio Civili Graudentinensi,
legitimè bannito, die vigesima quinta mensis Aprilis,
anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo
quarto.

Sweyde Pro-
testat. wider
den vorge-
dachten gerich-
tlichen Land-
Tag.

Coram Judicio, & Actis præsentibus Civilibus Graudentinens. personaliter comparentes, Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus, Dominus Gasparus a Dzialin Dzialinski, Episcopus Culmenfis & Pomesaniae, nec non Illustrissimus Dominus, Dominus Gerhardus, Comes a Dönhoff, Palatinus Pomeraniae, Thesaurarius Terrarum Prussiae, Mariæburgensis, Koscierzynensis, Felinensis, &c. Capitaneus, Oeconomiae Mariæburgensis Administrator, Illustris & Magnificus Joannes Kofz, Castellanus Elbingensis, Borzechoviensis, &c. Capitaneus, Nobiles & Spectabiles, Henricus Stroband, Burggravius & Pro-Consul, & Fridericus Lichtfus, Consul Civitatis Thorunensis, & Scabinus terrestris Culmenfis, Israel Hoppe, Burggravius & Præses, & Thomas Hesius, Consul Civitatis Elbingensis, Nathanael Schmieden, & Constantinus Brandt, Consules Civitatis Gedanensis, ut Consilarii Terrarum Prussiae, simul etiam Generosi, Joannes Zakrzewski, Vexillifer Mariæburgensis, Joannes Fridericus Szak, de Witenau, nomine Palatinatus Mariæburgensis, tum & Generosi, Michael Ciecholewski, Balthasar Bystram, Joannes Kliniski, nomine districtus sui Dirsoviensis, Michael Kliniski, & Fabianus Niewieścinski, nomine districtus Suecensis, Gneomarus Reinhold Krokowski, Capitaneus Leoburgensis, districtus ejusdem Leoburgensis, & Butoviensis nomine, inhærendo protestationi, ratione Indigenatus, in nupero Conventu factæ, tum & ex aliis rationibus, suo loco inferendis, solenniter protestati sunt, dicentes: quod per se non steterit, quod modernus Conventus, a S. R. Majestate, Domino, Domino Nostro Clementissimo, Terris hisce indictus, finem suum sortitus non sit. Quæ protestatio dabitur in ampliori forma.

Gasparus Dzialinski. Episcopus Culmenf.
& Pomesaniae mpp. nomine omnium supra
specificatorum.

Gerhard Dönhoff. Palat. Pom. nomine
omnium supra specificatorum, mppa.

Joannes Kofs. Castellanus Elbingensis.
similiter.

Henricus Stroband. Burggrab. & Præ-Cons.
Israel

Israel Hoppe. mpp.
Nathanael Schmieden. COS. Gedan.

1644.

Ex Actis Judicii Civilis Graudentinens.
legitime extraditum.

In præmissorum fidem sigillum Civitatis Graudentinensis
præsentibus est subappressum.

(L.S.)

Bartholomæus Schubert.
Notarius Civitatis Graudentinens.
subscripsit mpp.

(39.)

Actum in Judicio Civili Graudentinensi legitime
bannito, die vigesima quinta mensis Aprilis, anno Domi-
ni millesimo sexcentesimo quadragesimo quarto.

Illustrissimus ac Reverendissimus Dn. Dn. Casparus a Dzialin
Dzialinski, Episcopus Culmensis & Pomesaniæ, tum & Il-
lustrissimus Dn. Dn. Gerhardus, Comes a Dönhoff, Pala-
tinus Pomeraniæ, Thesaurarius Terrarum Prussiæ, Ma-
riæburgens. Kofzierzynens. Felinens. &c. Capitaneus, Oecono-
miæ Mariæburgens. Administrator, Illustris & Magnus Johan-
nes Kofz, Castellanus Elbingensis, Borzechoviens. &c. Capita-
neus, coram Judicio præsentibus personaliter comparentes, solenniter
recognoverunt, quod per hunc actum, ubi Conventus, in templo,
tanquam in loco inconsueto, ob infirmitatem Illustrissimi & Re-
verendissimi Domini Episcopi, in moderno Conventu celebratus
fuit, neutiqum derogare debeat juribus, consuetudinibusque ha-
rum Terrarum, in talibus Conventibus observari solitis, quin
potius in posterum, in locis consuetis, Conventus harum Terrarum
ut expediantur, præsentibus consentiunt & promittunt.

Verfche-
rungs-Schrift
wegen des in
der Kirche an-
gefangenen
Land-Tages.

Casparus Dzialinski. Episcopus Culmens.
& Pomesaniæ mpp.

Gerhard Dönhoff. Palatinus Pomeraniæ mpp.
Joannes Kofs, Castellanus Elbingens. mppa.

Ex Protocollo Judicii Civilis Graudentinens.
descriptum.

Bartholomæus Schubert. Notar.
Graudentinens. subscripsit mpp.

P 2

Gene-

1645.

(40.)

Instruction
der an den
König ge-
schickten Lan-
des, Gesand-
ten.

Generosi Domni Nuntii id sibi ante omnia diligenter commendatum habebunt, ut tempestive, ante instantia proxime generalia Regni Comitia Varfaviam concedant, ibidemque feliciter, Deo volente, octiduo ad satnmutu, ante ingressum Comitiorum constituti, de impetranda itidem, ante prædicta Comitia, debite apud S. R. Majestatem Dn. Nostri Clementissimum, audientia, omnibus modis sint solliciti. Qua impetrata, non solum humillima Statuum & Ordinum harum Terrarum, debitæ fidei ac subjectionis obsequia, S. R. Majestati, eo quo par est, venerationis cultu deferent, sed & prævia longævæ vitæ ac corporis incolumitatis, Divini in ea Augustissimæ olim Regii thori Consortis orbitate, felicitissimi Regiminis sui successus, Regiæ denique omnis felicitatis comprecatione, cum omnia in universum harum Terrarum Jura, Privilegia, libertates ac immunitates, submisse commendabunt, tum imprimis S. R. Majestati præscriptis hæc verbis humillime exponent. Ea Serenissimorum Dominorum Poloniæ Regum, nec minus ipsiusmet S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, feliciter ad præsens nobis Imperantis, erga Terras hæc, earumdemve Status & Ordines, Regia semper fuit benignitas, ut quoties supplices unquam suas, in sinum Regium deposuissent necessitates, nunquam a facie Regia tristes eos discedere contigerit. Quod quidem, si qua in re opportune accidere ipsis potuit, in ea præcipue, quando de conservanda Jurium ac immunitatum harum Terrarum agebatur integritate. Hujus enim, quam accurati subinde Majores nostri fuerint observatores, quam illi Jurium ac Privilegiorum ob excellentia eorundem merita, a Serenissimis Poloniæ Regibus benignissime iisdem concessorum & vel proprio sanguine partorum, fuerint parcissimi, non literarum hoc solum affatim testantur monumenta, sed habent certe harum Terrarum Incolæ, de quo, per DEI Gratiam, in hunc usque diem merito sibi gratulari possint. Ingemiscendum idcirco tanto vehementius fortis suæ malignitati ipsis est, quanto quotidiano pene exemplo, non iis quibus avita hæc veluti ac hæreditaria ultro deferunt jura, sed aliis, crebrius conferri Castra, Præfecturas, Dignitates, & officia animadvertunt. Non eo querelam hanc suam inferunt apud S. R. Majestatem, Status & Ordines animo, ut, quod est Regium, Regiæ subditorum animos devincire sibi liberalitatis documentis, succisum quoquo modo velint ac restrictum, non nescii præsertim, S. R. Majestatem cujusque res ac merita ea trutinare lance, ut quid cuique debeatur, dextro hoc ac Regio justitiæ pariter ac Clementiæ dispiciat oculo, sed ad eam, proh dolor! veros, harum Terrarum devenisse sortem Indigenas, humillime apud S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, conqveruntur Status & Ordines, ut antiqvissimis suum vix amplius constet Familiis decus, & vix tantum quibus-

dam

dam sit reliquum, unde Nobilitari suo satis provisum esse possit statui. Ad animum sibi Regium revocare benignissime S. R. Majestatem, minime ambigunt Status & Ordines, quid sub tempus belli Svetici, ad propulsanda quævis hostis molimina, Indigenæ harum Terrarum contulerint operæ, quam paratos sese, testata in publicum re ipsa animorum suorum promptitudine, ad quosvis, etiam cum profusione sanguinis, ac fortunarum suarum dispendio, sese obtulerint ac stiterint casus, quam etiamnum nihil quod ad demerendam S. R. Majestatis Gratiâ, ad contestandam integram Incolitæ Reipublicæ fidem ac constantiam, ad comprobanda denique civium bonorum pertinere potest munia, desiderari in se patientur, qui adeo tamen neglectui in dies haberi se, summo cum dolore ac indignitate sua sentiunt, ut conversis alio, quæ ad reprimentos ac domandos quosvis hostiles insultus debebant ipsis esse incitamento, honorum videlicet ac beneficiorum præmiis, nihil mirum foret, eos ad sustinendas vel levissimas saltem adversitates, segnes omnino fieri ac remissos. Ipsum ad summum hoc est securitatis harum Terrarum præsidium, cum non iis, quos aliqua saltem, vel commodi, vel honoris movere consuevit ratio, sed Indigenis, quos pro salute natalis ac patrii soli excubare serio ac fideliter, præter complures alias rationes, vel ingenita quædam naturæ vis, vel ipse patriæ stringit amor, concreduntur castra, Præfecturæ, ac deferuntur Dignitates. Quod cum ita sit, S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, humillimis orabunt precibus Generosi Domini Nuntii, ut benignissimam, in conferendis harum Terrarum Dignitatibus, Officiis, Tenutis, ac Præfecturis, jurium earundem rationem habere, eademque clementissime inire velit rationes, quibus ad laudabile ac gloriosum Serenissimorum Dominorum Prædecessorum suorum exemplum, Terris hisce jura ac privilegia Indigenatus facta tectaque conserventur. Cedet hoc non modo in immortale Regii Sacræ Regiæ Majestatis Nominis decus, sed hoc magis Sacra Regia Majestas Terrarum harum sibi devinciet Incolas, quo majorem sui haberi quoque rationem, re ipsa experiantur.

In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum Mariæburgi, in Conventu generali, die XXIII. mensis Januarii, anno M. DC. XLV.

(L.S.)

(41.)

Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, postquam DEO volente, Varfaviam advenerint, eam potissimum adhibebunt curam & operam, ut sæpius, quoad ejus fieri poterit, cum Dominis Consiliariis Terrarum Prusiæ, qui præsentibus Comitibus intererunt, conveniant, mutu-

Instruction
zum Reichs
Tage.

1745. isque consiliis res & commoda earundem Terrarum fideliter promoveant.

Deinde, impetrato ex communi sententia ad S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, accessu, non modo humillima debitæ fidei ac subjectionis obsequia, Eidem S. R. Majestati prolixè deferent, sed etiam, prævia longævæ vitæ corporisque incolumitatis, tum felicissimi Regiminis ac consiliorum suorum successus, comprecatione, harum Terrarum jura, libertates, immunitates ac consuetudines, eo, quo par est, submissæ venerationis cultu commendabunt.

Cum vero jurium ac libertatum harum Terrarum integritas, haud exiguum sentiat ex eo dispendium, quoties, seu dignitates & officia, seu Præfecturæ, Castra, ac Tenutæ, non veris earundem incolis ac Indigenis conferuntur, eoqve jam devotum est, ut non obstantibus, cum Serenissimorum DD. Regum Poloniae Statibus & Ordinibus harum Terrarum datis quondam declarationibus, tum interpositis, tot eorundem apud S. R. Majestatem humillimis sollicitationibus, præteritis, ut plurimum, harum Terrarum Indigenis, potior subinde aliorum, in conferendis iis, quam eorundem habeatur ratio, indeque factum sit, ut seorsivam Status & Ordines earundem Terrarum, ad S. R. Majestatem, per certos Dominos Nuntios, ante imminencia etiamnum Comitia Regni generalia, eo nomine expediendam, unanimi consensu laudaverint legationem, qua apud S. R. Majestatem humillime efflagitabunt, ut Terris hisce, prædicta Indigenatus jura, facta tecta qve conserventur. Proinde Magnificis ac Generosis Dominis Nuntiis, hoc ante omnia dant in commissis Status & Ordines, ut sicubi forte, præter omnem spem & expectationem, non ex voto ac mente Statuum & Ordinum harum Terrarum, prædicti ad Sacram Regiam Majestatem ablegandi Domini Nuntii, ab Eadem S. R. Majestate hac in parte impetraverint declarationem, in ipsis Regni Comitibus, conservandorum hocce jurium Indigenatus negotium, omni meliori modo promoveant, nec ad ullas publicas accedant consultationes, nisi prius plenarie ipsis hac in parte fuerit satisfactum.

Inter Regiæ propositionis capita potissimum illud obtinet locum, quando S. R. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, tam quæ longe a Mosco & Tartaris, quam quæ prope, ac inter alias Regni hujus perincliyti partes, hisce præcipue terris subitanea quævis imminere possunt pericula, Statibus & Ordinibus harum Terrarum ante oculos ponere, eosdemqve ad capienda, de conservandæ securitatis ac pacis publicæ mediis, hortari clementissime vult consilia. Cum vero, nisi habita prius, cum cæteris Regni Statibus, matura eo nomine deliberatione, nihil certi ea de re definiri ac determinari possit; ideo Magnifici ac Generosi Domini

mini Nuntii, non modo cum iisdem, quod e re ac salute Reipubl. videbitur, diligenter communicabunt, sed & S. R. Majestatem humillime precabuntur, ut pro Regia Sua, ac vere Paterna erga bonum publicum sollicitudine, omnibus in universum metuendis periculis, occurrere, eam vero cumprimis Regiam suscipere clementissime velit curam, quo ad quosvis repentinos casus, Terris hisce, omni meliori modo prospectum esse queat. Totum vero hoc, constituendæ publicæ securitatis negotium, nulli penitus, seu ratione prædiarii in his Terris collocandi militis, seu generalis alicujus suscipiendæ expeditionis oneri sese ibidem submitiendo, domum ad suos referent.

Summum ac præcipuum erit conservandæ cum Svecis pacis subsidium, si quæ paulatim ad medietatem decurrunt induciæ, perpetuæ alicujus pacis firmari possunt munimine, quo circa Magnifici ac Generosi Domini Nuntii diligenter contendunt, ut certi ad tam grave & arduum ex his Comitibus designentur Commissarii negotium, neve ab hoc Illustrissimi harum Terrarum, quas non mediocriter illud afficit, Domini utriusque Status Consiliarii penitus excludantur.

Rogabunt itidem S. R. Majestatem Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, ut a conscribendo exotico milite, unde nonnisi bellici metui possunt metus, vigore pactorum desistere clementissime velit.

Ad firmandam ac conservandam finium securitatem, plurimum conducit, Arcium & Castrorum finitimorum, Cracoviensis cumprimis & Smolenscensis, conservatio. Quam quidem Magnifici & Generosi Domini Nuntii, una cum cæteris Regni Statibus & Ordinibus sedulo ita promovebunt, ut apud S. R. Majestatem, ratione reparationis arcis Mariæburgensis preces, insimul Statuum & Ordinum interponant humillimas, quo certa eam in rem, assignetur a Republica summa pecuniaria, cujus beneficio arx hæc antiquissima pariter ac munitissima, pristino vicissim nitori ac decori restituatur.

Utque de prædiario milite, tam eidem Mariæburgensi, quam Sluchoviensi, Pucensi aliisque conterminis Prussiæ arcibus a Comitibus ad Comitibus prospiciatur.

Hybernorum ea est conditio, ut quibus potissimum inservit miles Regni partibus, ab iisdem maximam quoque expectare debeat gratiam. Cum vero Terræ hæ, ad præsens circumcirca variis infestentur adversitatibus ac periculis; ideo Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, omni meliori modo præcavebunt, ne insperatum aliquod in has Terras, seu a melitaribus stativis, seu extraordinaria aliqua contributione, redundet onus.

Cum

1645.

Cum haud parum in eo quoque positum sit momenti, quorum adminicula, quoque ordine, publica expediantur consilia, & ad externos Principes & Respublicas legationes: proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuntii sedulo non modo providebunt, ne, qui ad functiones ejusmodi minime pertinent, aliqui adhibeantur extranei ac peregrini, sed & cum primis Domini Senatores ad secretiora vocentur consilia, eisdemque, ipsis presentibus, interesse sit integrum.

Summo pariter cum Reipubl. hoc fieri dedecore, publica haecenus Comitiorum Regni consilia, quibus alioqui debite expediendis justum ac sufficiens, lege publica praescriptum est temporis spatium, ad ipsam adeo Comitiorum devolvi calcem, ut non sine maxima postmodum necessum sit nocturnis ad lychnum vigiliis, concludi eadem ac terminari confusione, notius est, quam ut prolixa indigeat rei probatione. Quocirca Magnifici ac Generosi Domini Nuntii omni providebunt studio, ut vel Constitutio, de conclusione Comitiali jam ante sancita, in suo conservetur robore, vel alius quis idoneus, ad finienda haec intra praefinitum tempus consilia, ex communi sententia adinveniatur modus.

Cum ad ipsa, de laudandis contributionibus publicis, devenit fuerit consilia, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, testata prius in publicum Statuum & Ordinum harum Terrarum animorum promptitudine, eos videlicet Reip. necessitatibus pro virili non defuturos, totum hoc, tam sciendae quam modificandi contributionis negotium, ad Conventum Post-Comitialem referent.

Exoptant etiam Status & Ordines, ut ea sit mensae Regiae proventuum accessio, qui ex dignitate S. R. Majestatis subsistere possint. Cum vero nulla constituendorum ac redintegratorum eorundem commodior sit ratio, quam si ex praescripto legis publicae, eae vicissim S. R. Majestati a Regia Ejusdem Mensae dilapsae restituantur Oeconomicae; sedulo idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuntii impendent operam, quo eadem omnes, hocce modo restitutae, debitae Illustrissimorum Dominorum Thesaurariorum administrationi committantur.

Consenserunt retroacto paulo tempore, pro praestanda S. R. Majestati gratitudine, in certas contributiones, non modo Regni, sed & harum Terrarum Status & Ordines. Non intermitterent idcirco Magnifici & Generosi Domini Nuntii, ut quae praememoratarum contributionum sit ratio, & in quos usus convertantur, in Comitiiis Regni diligenter inquirant.

Requirit hoc tam aequitas ipsa, quam debita erga Regium Sangvinem reverentia, ut tam Serenissimae Ducissae Neuburgi-

burgicæ , vigore Paſtorum dotalitiorum , de ſufficienti dote , quam & Sereniſſimo Principi Sigismundo Caſimiro , de competente proſpiciatur proviſione. Nihil utiqve in ſe deſiderari patientur Magnifici ac Generoſi Domini Nuntii , quo minus Regiæ , hac in parte ſatiſſiat voluntati , eo cumprimis præcauto , ut non tantum in Pruſſia , ſed & in aliis Regni partibus , Majori videlicet ac Minori Polonia , Magnoqve Ducatu Lithuaniae , unus e vacantibus ad præſens , ſeu Capitaneatus , ſeu Tenuta , ad id conferatur , utqve ſi quos in his Terris ad id designari contigerit , ſeu Capitaneatus ſeu Tenutas , non niſi per Nobiles Indigenas eæ adminiſtrantur.

Haud parum poſitum fuit præſidii in Inductis noviffima Conſtitutione , eandemqve mox ſubſecuta Commiſſione laudatis ; quæ , cum nonniſi in ſummum vergant harum Terrarum detrimentum , dum ſeparatis veluti a Regno Poloniae hiſce Pruſſiæ Terris , nihil pene , ſeu in eaſdem invehitur , ſeu ex iisdem viciffim evehitur in Regnum , mercium , quod non duplicato identidem oneretur telonio , id quod in ultimos tandem redundare conſumentes neceſſum eſt ; idcirco Magnificis ac Generoſis Dominis Nuntiis ſummæ id erit curæ , ut tam iſta , quam & altera de rerum præſentibus ſancita Conſtitutio , cui neutri Statuum & Ordinum harum Terrarum acceſſit conſenſus , alia viciffim Conſtitutione Comitiali caſſetur & abrogetur , aut ad minimum , ne prædictarum Conſtitutionum , caſſatis eo nomine Incolis Terrarum harum intentionis proceſſibus , in has Terras introducatur executio.

Unicum hoc hætenus fuit ſalvandorum jurium ac libertatum ſubſidium Proteſtatio ; quare inſtabunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuntii , ut proteſtationes in facie Reipublicæ interpoſitæ , apud Acta Caſtrenſia Varſavienſia , ſub certa in Notarium Caſtrenſem ſtatuenda poena ſuſcipiantur ; utqve Civitatibus majoribus & minoribus , in neutro , tam Dominorum Senatorum , quam Dominorum Nuntiorum Terreſtrium ſubſellio locum habentibus , per Nuntios Terreſtres , ſuas quoqve in facie Reipublicæ interponere proteſtationes , id quod illi facere tenebuntur , ſit licitum : quod ſi vero id facere detrectaverint , liberum iſtis eſſe debeat , ſuas ad Acta Caſtrenſia Varſavienſia , ſeu alia quævis Caſtrenſia , porrigere proteſtationes , quæ quidem ejus eſſe debent valoris , ac ſi in facie Reipublicæ fuiſſent interpoſitæ : ſalvis de cætero civitatum , hoc in paſſu juribus ac libertatibus.

Plurimum intereſt Reipublicæ , ut res monetaria ad priſtinum viciffim , ex quo excidit , reducatur ordinem ; quod cum non niſi certæ alicujus Commiſſionis beneficio expediri commodius poſſit , ſerio Magnifici ac Generoſi Domini Nuntii inſtabunt , ut Commiſſio ſuperioribus annis inchoata , ob varias horum temporum difficultates , ad executionem minime hætenus perducta ,

Q

denuo

1645.

denuo reassumatur, adscitisque ad eandem, tam Serenissimo Electore Brandenburgico, quam & majoribus Prussiarum civitatibus, negotium hocce, pro bono ac commodo totius Reipublicae, idque ad ratificationem subsequendum proxime Regni Comitiorum tractetur & definiatur, utque non nisi verus Regni, harumve Terrarum Nobilis Indigena, ac bene possessionatus, Autoritate Conventus ejusdem, administrationi praeficiatur. Quod quidem Magnifici ac Generosi Domini Nuntii ita tractabunt negotium, ut & Terris hisce earundemve Civitatibus, peculiaria sua jura ac privilegia, hoc in passu eisdem servientia, salva ac integra conserventur: ac ut interea temporis, non modo certae minutioris monetae alibi usae, ejusdemque intrinseca bonitate destituta, sed & Thalerorum, quos e Belgio ingenti in has Terras Regnumque Poloniae copia, summo ac irreparabili omnium Incolarum damno, advehi certum est, aliorumve quorundam Imperialium, justum ac debitum valorem non habentium sortes, Comitiali aliquo, sub confiscatione earundem, interdicto, e Regno ejusve annexis Terris ac Provinciis, intra certum temporis spatium, penitus ex nunc proscribantur.

Si quae adhuc in instructione Regia contineantur puncta, de iis cum caeteris Regni Statibus ac Ordinibus, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, quod e re & salute, cum universi Regni, tum harum Terrarum fuerit, sedulo conferent, domumque omnia secum recipient.

Circa hasce consultationes, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii sequentia desideria ac postulata sua exponent, instabuntque.

Ut uniuscujusque immunitates, tam Equestris, quam Civilis Ordinis, in integro conserventur.

Ut jura Emphyteutica & advitalitia, juste ac legitime data, in suo permaneant robore; qui vero submissionem coram Actis authenticis, de meliorandis bonis Emphyteuticis non fecerit, ut ejus bona pro vacantibus habeantur.

Ut expeditio militis selecti, vulgo Wybrancy, ad pristinum reducatur ordinem; quo nomine cum reliquis Regni Statibus, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii sedulo conferent, idque praevalebunt, ne idem ex Terris hisce seligatur, donec aliqua ea de re quoque, quo ad selectum militem Regni, publica sanciat Constitutio.

Ut Abrahamo Jacobson debitum exsolvatur, Capitaneatus vero, quo hactenus gaudet, Nowodworensis, Nobili Terrarum harum Indigenae conferatur.

Ne

Ne e Cancellaria Regia, ulli, contra expressum Legis tenorem, Salvi - Conductus aut sublevationes extradantur, extraditæve ullius sint valoris, ac ut Lex eo nomine sancita exasperetur; salvis Civitatum Prussiæ juribus, quibus eæ, ad componendum, e Cancellaria concedi possunt.

Ne decreta Tribunalitia juxta præscriptum Legum & Constitutionum publicarum, in causis forum ibidem sortientibus lata, Decretis S. R. Majestatis Post-Cursalibus cassentur.

Ut majores Palatinatui Culmensi, ob exiguitatem eorundem accedant proventus, utqve avulsa ab eodem bona, videlicet Laka, Grunowa, Paparzyn, Walez, salvis tamen modernis possessoribus, aut jura aliqua super iis habentibus, eidem vicissim restituantur; utqve moderno Palatino, Capitaneatus Golubenſis ad præsens vacans, conferatur.

Ne executio ratione bannitorum retardetur, & ut objecta alicui, eademqve de jure subsistens complicitas, suam obtineat valorem.

Ut Domini Capitanei ac Tenutarii, circa propinationem cerevisiæ in Tabernis, ad Capitaneatus suos pertinentibus, conserventur.

Ne Equestris Ordo officii censorii legibus, vulgo *die Wette*, in minoribus Civitatibus aggravetur.

Ut Capitaneis ac Tenutariis, varios alere opifices, sit liberum.

Ut lustratio bonorum Reipublicæ, exceptis iis, quæ lustrationi non subsunt, expediatur, neve alii, ad lustranda bona Reipublicæ dentur Lustratores, præter eos, qui in Comitibus ad id fuerint designati.

Ut causa, ratione impediti Gedani Patribus Jesuitis religionis apud Conventum Sanctæ Brigittæ exercitii, quantocius S. R. Majestatis disquisitioni subjiciatur; salvis utriusque partis juribus ac defensis, a S. R. Majestate exaudiendis.

Ne panni extensi in Regnum Terrasve has, sub eorundem confiscatione, invehantur, neve Regiomonti, vel in aliis Ducatus Prussiæ, tum & Wschowæ, aliisque conterminis Regni Poloniæ Civitatibus, iidem extendantur.

Ut Deputatis ad Tribunal Regni, ex Mariæburgensi & Pomeraniæ Palatinatibus, juramento eorundem, hoc insuper, eos non fictam sed realem habere possessionem, inseratur.

Q 2

Ut

1645.

Ut Constitutio anni 1598. de Scultetiis sancita, reassumatur & ut Sculteti debita simul cum aliis ferant onera.

Ut summæ successorum de Mortangen, in Capitaneatu Pochrzywnensi hærentes, ad præviam Magnifici Domini Capitanei Pucensis restitutionem, prout id in facie Reipublicæ ulterius declaraturum sese offert, Constitutione Comitiali comprobentur.

Ne ad Capitulum Warmiense alii, nisi harum Terrarum Indigenæ, non vero peregrini recipiantur, neve ii, qui ex regulari seu spirituali quovis ad secularem, exacto probationis tempore, migrarunt ordinem, ad obeunda aliqua Reipublicæ munia adhibeantur.

Ut Acta Castrensis Palatinatus Pomeraniæ vetustate corrupta, per Deputatos, in Conventu proxime futuro Stargardensi nominandos, revideantur, ac in ordinem redigantur, descriptaque ac Domino Notario Castrensi tradita Constitutione Comitiali approbentur.

Ut, pro asservandis Actis & Libris Castrensibus Palatinatus Pomeraniæ, fornix impensis Nobilitatis extruatur.

Ut Religione Catholicæ addicti, in contubernia opificum pro conservandis obsequiis Ecclesiasticis in Civitatibus recipiantur.

Ut in literis, ad Illustrissimos Dominos Palatinos, ante Comitæ Regni e Cancellaria Regia expediendis, materia, de qua tam in Conventibus particularibus, quam in ipsis postmodum Regni Comitibus tractari debet, punctatim imposterum exprimat.

Ut jura ac Privilegia Patronatus, contra Constitutionem anni 1550. & recentiores, in bonis Regalibus impetrata, & quæ alienationem quandam sapiunt, cassentur & abrogentur; quæ vero, aut resignatione authentica in bonis Nobilium non sunt specificata, & quæ pro familiis sunt excepta, ut cum universitate bonorum, ad possessores eorundem transferantur, neve ullo aliquo colore aut prætextu, successores ea in parte circumveniantur.

Ut bini jurati Vice-Notarii, Nobiles ac Indigenæ, a Notario Castrensi Palatinatus Pomeraniæ, Tucholiæ videlicet & Leburgi constituentur.

Ut causa, Patribus Dominicanis cum Civitate Dirschaviensi intercedens, judicetur ac definiatur.

Ne ullæ subditis, e Cancellaria extradantur exemptiones, ac libertationes, eisdemque extraditæ, nullius penitus sint valoris.

Ne

Ne Civitates, conquestæ graviter, se non modo evocationibus ad Forum incompetens, subinde gravari, sed & bannitiones, ex levissima quaque causa in Judiciis Tribunalitiis adeoque in causis vindicandorum subditorum, juramenta per tres e medio Senatus personas, præstanda, contra se decerni, ab ejusmodi gravaminibus liberentur; nec nisi per duos, e medio sui, juramenta imposterum ea in parte præstare teneantur.

1645.

Ne Civitatis Cracoviensis Depositorii, si quæ habet, Privilegiis; fundamentalia harum Terrarum ac Civitatum ulla ratione labefactentur jura, nec ad celebrandum ibidem inusitatum aliquod depositorium, civitates earundemve cives, qui contra ipsissimum Privilegii incorporationis tenorem, in deponendis ibidem mercibus, maximum hætenus sustinent gravamen, quibus tamen vigore harum Terrarum jurium, liber ubique, per Regnum ejusque Dominia, est transitus, liberaque mercium depositio, adigantur, utque hoc Terris his ac Civitatibus, Lege aliqua Comitiali caveatur.

Ut Generoso Adamo Przeworski, Judici terrestri Mirachoviensi, certum molendinum, impensis suis exstruere, sibi que ac successoribus suis, ad certum annorum spatium, consensu Comitiali tenere, ac possidere illud liceat.

PETITA.

Aliquot jam cum particulares harum Terrarum, tum generales Regni Conventus, Illustrissimi Ducis de Croie, ratione provenientis sibi a Republica debiti, fatigavit hætenus postulatum; quo circa, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii suam quoque pro Illustrissimo Duce, apud Status Regni interponunt intercessionem, ut illud quantocius ipsi exsolvatur, eo insimul proviso, ut Respublica suam quoque, apud Serenissimum Electorem Brandenburgicum interponat Autoritatem, quo debitum Domui Lutomirciorum proveniens plenarie numeretur ac persolvatur.

Iuste Illustrissimus Dominus Adamus Kazanowski, Marschalcus Carie Regni &c. &c. de Illustrissimo Principe Wiszniewicensi, ratione adepti sibi per Eundem, certi cujusdam Capitaneatus, conquiritur, ac idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, Sacram Regiam Majestatem humillime rogabunt, ut causa hæc, ordinario suo processu, juridice definiatur.

Rogabunt item Magnifici & Generosi Domini Nuntii, ut Religiosæ Abbatissæ Szeprzensi, pro sustentando Conventu, in dies excrefcenti, certa quædam bona terrestria, in Palatinatu Plocensi existentia, ad summam triginta millium florenorum Polonicalium, coëmere sit licitum.

Q 3

Interce-

Intercedent quoque serio, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, pro Magnifico Domino Capitaneo Lipinensi, ut Commissio Lipinensis, ratione exædificatæ arcis, Autoritate Comitiali approbetur.

Non minorem quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuntii impendent operam, ut actio & causa, tam Generosorum Dominorum Czarliniorum, quam Lockiorum judicetur.

Generosi Domini Georgii Debic causa, incuria Practicorum eo devenit extremitatis, ut nisi transactionis beneficio eidem subveniatur, vix quicquam inde sperare possit emolumentum; proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuntii apud S. R. Majestatem humillime sollicitabunt, ut Regiam suam clementissime interponere dignetur Autoritatem, quo ex amabili tandem compositione, aliquod inde asportare possit solatium, aut etiam causa, in Judiciis Relationum Sacræ Regiæ Majestatis dependens, expediatur.

Similiter quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuntii urgebunt, ut accedente consensu Comitiali, militi præfidiario, tam in Civitate Pucensi, quam fortalicio Casmiriensi existenti, vigore attestationis Dominorum Consiliariorum, lateri tum Sacræ Regiæ Majestatis assistentium, promerita stipendia exsolvantur.

Ut instituta, ratione commissi in Ducatu Pomeraniæ, in Persona Generosi Domini Konarsky, homicidii causa, judicetur, ac, ut Sacra Regia Majestas Autoritatem suam, ne hoc impune Ducatus Pomeraniæ cedat Incolis, interponere clementissime velit, omni meliori modo Magnifici ac Generosi Domini Nuntii negotium hocce promovebunt.

Assignata fuit antiquitus Illustrissimis Terrarum Prussiæ Thesaurariis, certa quædam quatuor millium florenorum Polonicalium pensio, quam cum Thesaurus Regni suscipere hactenus in rationibus detraxerit; submisit idcirco, suam Regiam Majestatem rogabunt Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, quo Sacra Regia Majestas clementissime hoc efficere velit, ut, cum præmemorata summa Autoritate insuper Comitiali jam sit roborata, eadem quoque impostero Illustrissimis Dominis harum Terrarum Thesaurariis, citra cujusquam impedimentum perpetuo cedat, ac in rationibus Thesauri Regni suscipiatur.

In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum Mariæburgi, in Conventu generali, die XXIII. mensis Januarii, anno M. DC. XLV.

(L.S.)

Magni-

Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, eam adhibebunt curam, ut tempestive in loco Comitiorum Varaviae se sistant, & postquam feliciter eo advenerint, potissimum animadvertent, ut saepius, quoad ejus fieri possit, cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, qui praesentes Comitibus intererunt, conveniant, mutuisque consiliis, res & commoda earundem Terrarum fideliter promoveant. Impetrato postmodum, ex communi sententia, ad S. R. Majestatem Dominum Clementissimum, accessu, humillima Eidem, debitae fidei atque subjectionis obsequia, prolixè contestabuntur, ac, praevia longaevitae, corporisque incolumitatis, tum etiam fortunatissimi Regiminis, ac consiliorum prosperrimi successus comprecatione, jura, libertates, immunitates, & consuetudines Terrarum ac districtuum Prussiae, quam diligentissime, submisso cum Venerationis cultu, commendabunt.

Landes-
fructon sum
Reichs-Tage.

Revocabunt praeterea S. R. Majestati ad animum, deploratissimam ac caeteris, in aequali licet viventibus Reipublicae longe afflictissimam sortem Terrarum Prussiae; exponent intolerabiles angarias, oppressiones, quibus brevi tempore, & ab extra regnum deducto milite, & ex transitu nuperrimo S. R. Majestatis corporis custodiae militis, ac tandem ex stativis moderni ab extraneis ut plurimum collecti indisciplinati omniqve ordine destituti, spolia plurima perpetrantis, stratas viasqve publicas infestas idque impune reddentis exercitus, absqve Regni Ordinum consensu assignatis, maximo fortunarum & facultatum dispendio, haecenus perpessae sunt. Demonstrabunt insuper, nisi huic rei tempestive consultum, subditique ab ejusmodi intolerabilibus oneribus liberati quantocius fuerint, quod hac ratione, ad ferenda Reipublicae onera, omnis praclusa sit futura ipsis vis & facultas. Ad extremum, subjectissima mente, ardentissimisqve precibus S. R. Majestatem exorabunt, ut gemitus & planctus oppressorum subditorum, caelum penetrantes, gratia sua Regia extinguere, exitiosam hancce calamitatem a Terris his avertere, praedictumqve militem vel aliorum deducere, vel omnino dimittere, paci qve & securitati, quo tanto tutius ipsi consilia pro salute Patriae instituta, derelictis domesticis suis obire possint, clementissime consulere dignetur.

Contestabuntur etiam ea in re gravissimum moerorem, animiqve nostri perturbationem, quod, licet Regio novissimeqve impetrato Rescripto, cautum nobis fuerit, jura Indigenatus impostorum inviolata & illaesa Terris Prussiae remansura esse, nihilominus tamen, parvo post temporis intervallo, non modo supremas in his Terris Dignitates, non Indigenis collatas: verum etiam,

1646.

etiam, jura Emphyteutica & bona advitalitia, absque consensu Capitanei, per Decreta Regia, alienata fuisse. Quod, quia cum extrema status sit conjunctum everfione, hac enim ratione familias avitas extirpari, consilia cum pacis tum imminentis periculi tempore negligi, ope sani consilii terras hasce propter absentiam eorum destitui contingeret; ideoque pari ut antea animorum subjectione, S. R. Majestatis Thronum implorabunt Domini Nuntii nostri, ut nihil tale, futuris temporibus, admittere velit, quod juribus, salutique Terrarum Prusiae adversari videbitur. Quia vero, in proxime praeteritis Comitibus, ob eorundem frustraneum eventum, juribus hisce, per legem publicam minime prospectum esse potuit, in modernis ergo Comitibus, hoc negotium, conservandorum jurium Indigenatus, omni meliori modo promovebunt, neque ad ullas, de privatis desideriis, accedent consultationes, priusquam eatenus lege cautum fuerit, Dignitates, castra, Tenutas, in Terris Prusiae, nulli alii, nisi vero earundem Terrarum Indigenae, conferri, collata vero, pro vacantibus reputari, bonaque advitalitia & jura emphyteutica, in suo robore conservari, Decreta vero Tribunalitia quartae duplae in bonis Emphyteuticis, ex vetito pactorum conventorum, omnino nullam vim obtinere debere.

Porro Domini Nuntii nostri, in confesso caeterorum Dominorum Regni Nuntiorum, totoque Comitiorum tempore, sub fide, honore & conscientia nihil omnino admittent, legibusque publicis inferi patientur, quod jurium integritati, salutique Terrarum & districtuum Prusiae adversari, praedudiciumque esse videbitur.

Quantum propositionis Regiae attinet capita, grato Nos id excepisse, testabuntur Domini Nuntii, animo, quod S. R. M. de imminentibus ab hostibus Patriae, Status & Ordines clementissime praemonere voluerit, periculis; verum cum id potissimum subditorum S. R. Majestatis perturbatos reddiderit animos, quod absque consensu, contra Pacta conventa, legesque Reipublicae, in viscera ejusdem, maxime vero Terrarum Prusiae, peregrinus introductus sit exercitus; communicatis ergo cum caeteris Regni Ordinibus diligenter consiliis, humillimis apud S. R. Majestatem instabunt precibus, quo extraneus atque insolens iste exercitus, vel penitus dimittatur, vel ad minimum, e terris hisce Prusiae, quam citissime dimoveatur; si vero Reipublicae necessitates id requirere videbuntur, declarabunt sese Domini Nuntii, nomine nostro, quod nullo unquam in discrimine aut imminente periculo, vita, fortunis, facultatibusque nostris, pro salute atque incolumitate Regia, Reipublicae, praesto adesse intermissurimus.

Ad conservandam stabiliendamque securitatem Reipublicae, ut plurimum id quoque facere videtur, si pacta non modo cum Moscho

Moscho, sed etiam cum Svecis, quorum induciæ paulatim decurrunt, perpetuæ pacis firmentur munimine; nostri itaque Domini Nuntii, ea in re, quæ in primis pacta cum Moscis concernit, cæteris Dominis Nuntiis Regni sese accommodabunt; quoad constituendam autem perpetuam pacem cum Svecis, diligenter contendunt, ut ad tam grave & arduum, certi ex his Comitibus, designentur Commissarii, negotium, neve ab eo Domini Consilarii Terrarum Prussiæ, ex utroque Ordine, tam Senatorio, quam Civili, excludantur. Quia vero a Svecis, contra pacta, juxta fluvium Dinam, noviter exstructum est fortalicium, promovebunt id omni opere, ut vel per Legationem, vel alio quovis modo, demolitio istius fortalicii affectetur, modernaque amplissima occasio, quæ per matrimonialem cum Regno Galliæ S. R. Majestatis conjunctionem, sese obtulit, amplectatur, medianteque Rege Galliæ, perpetua isthæc pax, primo quoque tempore serio promoveatur.

Multum etiam exinde securitati publicæ accedit, si castris arcibusque finitimis, tutum aliquod constituatur præsidium; proinde Domini Nuntii nostri, unaque cum cæteris Regni Ordinibus sedulo provideant, ut finibus Regni bene prospectum sit, præsidariusque miles Castri Pucensis, propter modernam Terrarum Prussiæ enervationem, ex solis proventibus Regni sustentetur, vel etiam, si ita visum fuerit, ex solutis ad præsens debitis, omnino dimittatur; quoad Smolescense autem præsidium, sufficientem arbitrantur Status & Ordines, eidem fore exinde sustentationem, si S. R. Majestatis Sigismundi III. beatissimæ memoriæ, in suo reservetur vigore, ordinatio.

Justum id quoque esse arbitramur, ut stipendia militi, in finibus Regni excubanti, persolvantur. Sed cum supra memoratis transitibus & stativis militum, Terrarum Prussiæ subditi, suis denudati sunt facultatibus, ut majoribus ferendis sufficere non possint oneribus, instanter urgebunt Domini Nuntii nostri, ut & illis quoque ex Regni proventibus, Czopowe, seu Ducillaria dictis, succurratur.

Quo publica Comitiorum Consilia, felici terminentur successu, & ne, ut fieri consuevit, ultra legitimum extendantur tempus, plurimum has conducere rationes: primo, si negotia, de Senatus-Consultis, vacantiis distribuendis, & quæ alias, ex Legge, ante omnia expediri debent, tempestive absolvantur. Deinde, si numerus Conventuum particularium coarctetur, & ad aliquot generales, juxta antiquum Regni morem reducat. Tertio si Illustrissimus Thesaurarius Regni, rationes suas statim initio Comitiorum expediverit. Tandem, si non prius altera, in medio Dominorum Nuntiorum Terrestrium, ab eorundem Marschallo proponetur materia, donec prior, ex communi consensu & Ordine

R

Pala-

1646. Palatinatum sese subsequendum pertractata fuerit. Svadebunt ergo Domini Nuntii nostri, ut prædictis hisce impedimentis S. R. Majestas Autoritate sua mederi, eademque amovere dignetur.

Serenissimæ Reginali Majestati æquum est, ut certa reformatio, ad normam Constitutionis, anni 1638. quoad eas quidem Terras, salvis modernis possessoribus, quoad Regni autem bona, communicato consilio, cum reliquis Ordinibus eidem in Reipubl. bonis assignetur: ita tamen, ne a quoquam alio in Terris Prussiæ, nisi a vero Indigena, cum titulo Capitanei, eadem bona administrantur.

Promissa semel gratitudo S. R. Majestati præstanda, necesse est, ut suum tandem fortiatur effectum. Proinde Domini Nuntii nostri, sese declarabunt, quamprimum cæteri Ordines Regni, in extraditionem, eo nomine collectarum summarum consenserint, se quoque voluntatem suam, ea in re, accommodaturos esse.

Reqvirit hoc tam æquitas ipsa, quam debita erga Regium sanguinem Reverentia, ut Serenissimæ Ducissæ Neoburgicæ, vigore pactorum dotalitiorum, de sufficiente dote prospiciatur. Quicquid ergo Domini Nuntii & Ordines Regni, hac in re consultum fore existimaverint, in id etiam Domini Nuntii nostri, eo tamen præcauto, ne solæ tantum Terræ Prussiæ onerentur, consentient.

Quæ ratione augendorum, per commutationem fundi cum Illustrissimo Palatino Craeviensis, proventuum Mensæ Regiæ, proposita sunt, ea ita comparata esse videntur, ut Regni Ordinum imprimis Indigeant assensu; cui nostri Domini Nuntii sese accommodabunt.

Ducis de Croye liquidum, atque aliquot ante in Conventibus & Comitibus deductum debitum, ut tandem aliquando exsolvatur, fidesque publica eliberetur, Domini Nuntii nostri, suam interponent intercessionem.

Hybernorum satius est, ut nulla unquam amplius extet mentio, magis enim Reipublicæ conducere, ut de tali prospectum esse, locis finitimis, possit milite, qui eodem, qui nunc erogatur, sumptu, ibidem contentus esse velit. Communicato ergo desuper, cum cæteris Regni Ordinibus consilio, providebunt Domini Nuntii nostri, ne eo nomine, aliquod Terris hisce accrescat onus.

Plurimum interest Reipublicæ, ut res monetaria in mellorem vicissim, ex quo excidit, reducatur ordinem, & ne quicquam ad privatos inde redundet commodi, quod, cum non nisi certæ alicujus Commissionis beneficia expediri commodius possit; seria

ferio Domini Nuntii nostri instabunt, ut Commissio superioribus annis inchoata, ob varias vero temporum difficultates, ad executionem minime hactenus perducta, denuo reassumatur, ascitisque ad eandem, tam Serenissimo Electore Brandenburgico, quam & majoribus Prussiae Civitatibus, negotium hocce, pro bono ac commodo totius Reipublicae, idque ad ratificationem subsequenti Comitiarum tractetur, ac definiatur: utque, non nisi verus Regni harumve Terrarum Indigena, ac bene possessionatus, cum autoritate ejusdem Administrationi praeficiatur.

1646.

Decreta Tribunalitia legitime obtenta, post curialibus decretis cassari, juri non videtur consentaneum, sed neque id convenit, ut adversa juri publico decreta, & quae Legis vim sapere videntur, in quocumque Judicio ferantur. Ut ergo diligenter id evitetur, Domini Nuntii allaborabunt, simulque urgebunt, ne in Judiciis Tribunalitiis, post sublatum, per ignorantiam, seu indultum, vel etiam per male obtentum processum, multa majores in negotio principali, citatis irrogentur; quin imo omne impendent studium, ut corrigendis juribus nostris potestas, publica Constitutione firmetur & roboretur.

Banniti, super quibus bannitiones, ex personali comparitione obtentae, & tandem in Judicio Tribunalis ex agnitis jure victorum citationibus approbatae fuerint, subsint executioni, quam Palatini, non expectatis citationibus & decretis, executionem irremissibiliter de personis & bonis jure victorum facient, sub poena 100. Aureorum Ungaricalium, & damnorum refusione; neque literae sublevationis, super ejusmodi bannitionem editae, bannitis ejusmodi suffragari, neque jure victi, pro cassanda bannitione, iterato agere poterunt.

Commissarii bona Reipublicae, tam a finitimis, quam & a bonis terrestribus dislimitantes, sint jurati, a quorum decretis, in causis limitum, inter bona terrestria & Reipublicae latis, appellationes sint inadmissibiles, eorumque decreta perpetuum robur habeant. Capitanei vero officiose, per duos Nobiles illius districtus, ubi bona dislimitanda consistunt, bene possessionatos, & ministerialem de assignandis pro parte sua Commissariis requisiti, post insinuatam in Acta publica requisitionem, Commissarios pro parte sua, indilate assignabunt, & specificabunt, qua specificatione interfecta, Commissiones ex Cancellariis Regni; Nobilibus intra tres Menses extradantur.

Si quae adhuc in propositione Regia continebuntur puncta, de iis cum caeteris Regni Statibus & Ordinibus, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, quod ex re & salute, cum universi Regni, tum harum Terrarum fuerit, sedulo conferent

R 2

Quod

1646.

Quod autem contributiones attinet, totum hoc negotium maxime vero ratione tam sciscendæ, quam modificandæ contributionis, domum referent, sub fide, honore, & conscientia.

Circa has consultationes Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, sequentia desideria ac postulata sua exponent, instabuntque, ut Regii corporis custodiæ militis adauctus numerus immutetur, suoque contentus salario, in transitu nullas exigere audeat stationes.

Ne, sub prætextu telonei, Incolæ Terrarum Prussiæ, ad Tribunal Minoris Poloniæ evocentur.

Reparationis arcis Pokrzywnensis revisio & taxatio impensarum, ut vigore Constitutionum, intra decursum medii anni peragatur, sub amissione impensarum, in eandem reparationem erogatarum.

Ne panni extensi in Regnum Terrarum Prussiæ, sub eorundem confiscatione, invehantur; neve Regiomonti, vel in aliis Ducatus Prussiæ Civitatibus, quo nomine, ut a S. R. Majestate ad Serenissimum Electorem & Regentes impetrentur Literæ, Domini Nuntii curabunt, neve Wichovę idem extendantur, venumque exponantur.

Privilegia, anterioribus Privilegiis contraria, ut & juri publico adversa, ex Cancellariis non extradantur.

Ut Deputatis ad Tribunal Regni, eorundem juramento hoc insuper Inferatur, eos non fictam, sed realem, a tribusque annis durantem habere possessionem; idem quoque intelligendum, de Deputatis ad Regni Comitata, nempe, ut & hi, trium annorum habeant possessionem.

Ut in Castellis accessoriis, alias Przygodki, Svecensi, Choinicensi & Leoburgensi, Vice-Notarii jurati constituentur, eorumque actis, quodvis, præterquam quæ perpetuitatem sapiunt, connotetur; ita tamen, ut a Notario Castrensi dependere teneantur.

Ne a civibus Terrarum Prussiæ, & imprimis Civitate Thorunensi, contra antiqua jura, ratione mercium, corporale juramentum ad Fordanum exigatur, sed ut circa modum certificandi hætenus usitatum conserventur.

Ne viæ & strætæ publicæ, ex Prussia, versus Pomeraniam & Marchiam, contra antiquissima pacta, & jura Terrarum Prussiæ, quoquam modo incolis & civibus prædictarum Terrarum præpediantur.

Uc

Ut teloneum, ab inductis mercibus, ad biennium tantum constitutum, penitus abrogetur, neve nova quaedam exactio, a singulis vasibus salis Diboviae pendi solita, sub poena, contra iniqve extorquentes telonea sancita, imposterum exigatur.

Ne Cracoviensis Civitatis, Depositorii, si quæ Privilegia, fundamentalia Terrarum & Civitatum Prussiae, ulla ratione laesantur jura, nec ad celebrandum ibidem inusitatum aliquod depositorium, Civitates, earumque Cives, qui contra ipsissimum Privilegii incorporationis tenorem, maximum in deponendis ibidem mercibus hactenus sustinent gravamen, quibus tamen harum Terrarum vigore jurium, liber ubique, per Regnum, ejusque Dominia, est transitus, liberaque mercium deposito, adigantur, sed circa antiqua jura sua conserventur.

Ne ad Cathedralis Ecclesias, quisquam alius, nisi Indigena harum Terrarum Prussiae, admittatur.

Urgebunt quoque Domini Nuntii, ut Magnus Dominus Johannes Werda, Succam. Pom. & Capitaneus Novensis in debito suo, ratione cujus jam tot Constitutiones intervenere, juxta ann. 1638. Constitutionem sufficienter acquiescet.

Ut consensus Reipublicæ, Patribus Jesuitis, ad templum super portam in Civitate Mariæburgensi situm, impetretur.

Ut Collegium Patrum Jesuitarum Graudentinense Autoritate Comitiali approbetur.

Ut causa Generosi Georgii Dëbic judicialiter definiatur.

Ut causa Dominorum Czarliniorum, item, Fratrum Carmelitarum, contra Dominos Gedanenses, judicentur, non derogando juribus & libertatibus utriusque partis.

In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est subappressum. Datum ex Conventu generali Graudent. d. 5. 8br. 1646.

(L.S.)

(43.)

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae, omnibus & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus, quod in moderno Conventu generali Graudentinensi, a S. R. Majestate Domino nostro Clementissimo indicto, Contributi
ons, Univer
sal.

R 3

pro

pro conservanda securitate, præsentibusque id requirantibus necessitatibus, in omnes subitaneos, (quos DEUS benigne avertat!) casus, consentientibus animis & sententiis, laudaverimus, laudamusque, libera & spontanea voluntate, autoritate hujus Conventus, communem in his Terris Prussiæ contributionem, cujus expediendæ modus infra describitur. Nobilitas universa, omnium trium Palatinatum, Culmensis, Mariæburgensis & Pomeraniæ, communi Laudo & autoritate hujus Conventus, duas agrarias, a data præsentium, intra sex septimanas extradendas, laudavit; his tamen conditionibus, ut, pro hac vice tantum, non præjudicando ulla ratione, officio Thesaurariatus Prusiæ, collecta hæc, & extraordinario modo laudata contributio, in suo quæque Palatinatu, apud certos, autoritate præsentis Conventus denominatos Administratores, remanere & asservari debeat. Nominatio verò

In Palatinatu Culmensi,
apud Illustrissimum Nicolaum Weyher,
Palat. Culm.
Generosum Joh. Golocki, Notar. Culm. Terr.

In Palatinatu Mariæburgensi,
apud Illustrissimum Gerhardum, Comitem
à Denhoff, Palat. Pom.
Generosum Joh. Tesmer. Secret. S. R. Majest.

In Palatinatu Pomeraniæ,
apud Illustrissimum Joh. Kofs, Castell. Elbing.
Generosum Joh. Waglikowski,
Ensifer. Terr. Pruss.

qui quidem Illustrissimi & Generosi Domini Administratores, collectam pecuniam, quisque ad sui Palatinatus, Civitatem majorem, in asservationem dabunt, neque prius prædictam contributionem, quam in proximo, Deo dante Post-Comitali, moderni Conventus laudo, indicto Conventu, juxta ordinationem a Statibus concludendam disponere, & extradere tenebuntur. Qua in re, fidem, honorem & conscientiam Dominorum Administratorum obligaram volumus, ut juxta ordinationem ac præscriptum Statuum, in dispensandis pecuniis sese gerant, hoc insuper præcipit, ut, si forte contigerit, quempiam ex præmemoratis Dominis Administratoribus abesse, ut alteri, ex eodem Palatinatu, ejusdem Coadministratori, juxta ordinationem & dispositionem nostram, liberum permissumque sit, imo teneatur, sui Palatinatus colle-

collectam contributionem, eo, quocumque a Nobis destinata fuerit, impendere, atque erogare. Huic quoque contributioni, tam Varmiensis, quam Culmensis Episcopatus subjacere, & suo quovis in Palatinatu, suas, ad manus Dominorum Administratorum, cum melioratione earundem, in Episcopatu Varmienti, ob meliorem ad praesens ejusdem conditionem, juxta posteriores quietationes, contributiones consignare debet.

Civitates vero majores & minores quod attinet, quoniam, ratione laudandarum contributionum a suis Principalibus non erant instructae, Gedanensisque Civitas tum temporis non fuit praesens; ideo, pro ulteriori consultatione atque declaratione, ad referendum suis, id receperunt: publice contestantes, quod necessitatibus Reipublicae Terrarumque Prussiae, nullatenus deesse velint. In eum itaque casum, si ab ipsis quoque laudatae fuerint contributiones, integrum quoque illis erit, in quovis Palatinatu supra memoratis Illustrissimis & Generosis Dominis Administratoribus, unum etiam e medio sui adjungere, & intra mensem, Illustrissimis ac Generosis Dominis Administratoribus, sese eo nomine declarare.

Rustici vagabundi, qui annuis servitiis non sunt obstricti, sed mercede diurna vivunt, quilibet eorum, unum Florenum solvat; qui vero cerevisiam in Villis Nobilium braxant, a quolibet braxatione solvant 10. Florenos polonicales.

Propolae vero Cerevisiae, qui cerevisiam in bona Nobilium, Districtus Sluchoviensis inferunt, singuli 10. Florenos solvant.

Opiliones, proprias oves habentes, & agros locatos colentes, ac in servitiis Nobilium non existentes, a 100. ovibus 5. florenos. Caeteri, qui medietate proventuum ex ovibus fruuntur, binos florenos; Qui vero in servitiis Nobilitatis condita & destinata commoda habent, alias na zalacz 10. Gross. a centum ovibus, pendent.

Caeterum contributio praedicta, secundum universales Terrarum Prussiae, anni millesimi sexcentissimi duodecimi, die 12. Januarii, Graudenti decretas, & juxta quietationes posteriores, desuper datas, servata legitima proportione, per Exactores fideliter, & praeter cujusvis injuriam colligi, & Illustrissimis ac Generosis Dominis Administratoribus, sub fide, honore, & conscientia inferri debet. Nimirum in Palatinatu Culmensi, per eum, quem Illustrissimus Dominus Palatinus Culmensis, & Generosus Notarius Terrestris Culmensis, tanquam Administratores, ex Nobilibus bene possessionatis nominaverint. In Palatinatu Mariaburgensi, Generosus Johannes Tesmer, Secret. S.R. Majestatis, & Stanislaus Balinski, ambo conjunctim & divisim. In Palatinatu Pomeraniae,

1646. raniae, Generosus Andreas Garczinski, Notarius Terrestris Pomeraniae. Ita tamen, ut per omnes Districtus obeundo, in locis, ubi Judicia celebrantur, contributionem istam exigant.

Collectoribus & Exactoribus huiusmodi salarium, quoniam Accisas non colligunt, consuetum assignamus.

Præter ista superius specificata & exposita, reliqua omnia, quæ in præfatis literis universalibus, Graudenti, in Conventu generali, die 1. Jan. anno millesimo sexcentesimo duodecimo continentur, robur suum, servata proportione, obtinere debent. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, die quinta Mensis Octobris, anno millesimo sexcentesimo quadragesimo sexto.

1647.

(44.)

Des Ern-
ländischen Bi-
schofes Ver-
sicherung-
Schrift, we-
gen des Ein-
köglings-
Rechts.

PRæ - Consules & Consules Regiæ Civitatis Thorunensis, præmissa officiorum nostrorum diligenti commendatione, pro status cujusque exigentia, universis & singulis, quorum interest, notum ac testatum facimus, in Archivo nostro contineri cautionem infra scriptam Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Wenceslai, Comitis de Leszno, Episcopi Varmiensis, propria manu subscriptam sigilloque munitam, salvam, intactam, ac omni suspicionis nota carentem. Cujus quidem cautionis tenor talis est, uti de verbo ad verbum sequitur:

**Wenceslaus, Comes de Leszno DEI &
Apostolicæ sedis Gratia, Episcopus Varmiensis,
& Sambiensis.**

Significo præsentibus huiusmodi, quorum interest, huius & futuri temporis universis & singulis. Cum providentia Divina ad Episcopatum Varmiensem, per nominationem Sacræ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, & electionem Venerabilis Capituli Varmiensis promotus fuisset; Ordines autem Terrarum Prussiae, contra jura, libertatesque suas eam nominationem & electionem extitisse existimarent, proinde, ne imposterum iisdem juribus suis ea re aliquid derogaretur, territi fuissent, tandem ex singulari benevolentia, amoreque erga me suo, sine tamen derogatione jurlum libertatumque suarum, pro vero naturali que indigena Terrarum Prussiae me suscepisse. Cui propensione commemoratorum Ordinum, cum merito me plurimum debere intelligam, non secus etiam, quam amantissimum Patriæ civem decet, jura libertatesque Prussiae, omni studio curaque, me promoturum curaturumque, præsentibus huiusmodi promitto, polliceorque

No-

Nominatim vero, una cum ipsis Ordinibus, legatisque eorum, tam in proxime futuris, quam sequentibus Comitibus, si in proximis id confici non possit, omnem operam, quantum in me erit, dare recipio, ut certam etiam cautionem ejus, a Sacra Regia Majestate impetrare possimus, ne in posterum ulla in re, cum alia jura prerogativæque Terrarum Prussiae, ac in iis, ea, quæ ad Episcopatum Varmiensem spectant, moveantur minuanturve.

1647.

In quorum fidem præsentibus subscripsi, & sigillo communi mandavi. Datum Mariæburgi, die XII. mensis Februarii, anno Domini, millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo.

Wenceslaus de Leszno,
Episcopus Varmiensis.

(L. S.)
(Episcopi.)

In præmissorum fidem sigillum Civitatis nostræ præsentibus est subappressum. Actum & datum Thorunii, die decima mensis May, anno millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo.

(L. S.)
(Civit.)

Antonius Donepe
Secretarius mpp.

(45.)

Quamprimum Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, comitante Supremo Numine, feliciter Varfaviam advenierint, in eam potissimum incumbant curam, ut, more hæctenus recepto, cum Dominis harum Terrarum Consiliariis, qui Comitibus tum intererunt, sæpius, quoad ejus fieri poterit, conveniant, necessitatesque, desideria, ac emolumenta quævis, Terras hæc concernentia, junctis animorum studiis ac sententiis, sedulo promoveant.

Handl, Just
struction auf
den Reichs
Sag.

Impetrata postmodum, ex communi consensu, apud S. R. Majestatem, audientia, Eandem S. R. Majestatem humillime accedent, cui, post oblatam, ea, quæ decet, animorum veneratione, subjectissimæ fidei ac devotionis obsequia, factamque humillimam omnis Regiæ incolunitatis ac prosperitatis appreciationem, Eandem submisit exorabunt, ut quam a primis inde Augustissimi Regiminis sui initiis, Terris hæc benignissime contestari hæctenus dignata est, in tuendis porro ac conservandis, uti alioqui, ita cumprimis sub illud ipsum Comitiorum tempus, harum Terrarum juribus ac immunitatibus clementissime declarare velit Gratiam, eaque, quæ insperato iis possent evenire, propa-
S
terna

1647. terna eadem, ac vere Regia, sua in subditos suos benignitate, avertere dignetur præjudicia.

Humillimis porro deprædicabunt animis S. R. Majestatis indefessam, in promovenda conservandaque totius Regni salute & securitate, sollicitudinem, dum in eum non modo ad præsens finem, vel ex ipso novissimæ legis publicæ præscripto, pro definiendis pariter ulterius firmandæ publicæ securitatis mediis ac subsidiis, atque inferendis, pertractandisve cujusque Palatinarus privatis desideriis, publica hæc Regni Comitia indicere, sed etiam, subditis suis humillimis id non minus atque indefinentibus a se efflagitantibus precibus, in anterioribus Regni Comitii demonstrare benignissime dignata est benignitatem, ut, posthabita Regia sua, ac non nisi sustinendæ securitatis avertendorumque tempestive quorumvis periculorum cupida intentione, militem conscriptum dimittere, adeoque universas Regni partes, Terrasque hæc, a tam crebris transitibus, immodicis penitus, ac ferme intolerabilibus stativorum militarium exactionibus, aliisque militum angariis & oppressionibus, liberas prorsus & immunes reddere benignissime voluerit, rogabuntque insimul, perquam humillime S. R. Majestatem, ut omnis porro, ubi nulla præsertim evidens apparet necessitas, militis inhibeat conscriptio, ac transitus, partæque a S. R. Majestate gloriosissima sui per universum orbem fama pacis, florentisque per Dei Gratiam, in hoc Regno tranquillitatis frui nobis liceat solatiis.

In votis hoc equevidem fuit Statuum & Ordinum, ut ad proposita, per Generosum S. R. Majestatis Nuntium, Regiæ Instructionis capita, sua ad præsens potuissent accommodare consilia. Cum vero nulla omnino in universalibus, ad omnes tres Terrarum Palatinarus, eorum, quæ hic tractanda essent, facta sit mentio; nec Equestris Ordo habuerit, unde de iis informari satis, consultationesque suas in Conventibus particularibus, ea qua decuit ratione, instituere potuerit; proinde Magnifici & Generosi Domini Nuntii omnem adhibebunt curam, quo e Regiis imposterum Cancellariis, de universis ac singulis instructionis Regiæ Eidem innotescat capitibus & punctis, prætermisissis vero iis, quæ non sunt novissima lege publica denominata, nihil porro, tam de conservanda in Regno terrisve hisce securitate, vel modo ejusdem definiendo, quam & aliis negotiis, in Comitiiis concludent, sed omne id ad Conventum Post-Comitialem, domum secum referent.

Non intermittent tamen Magnifici & Generosi Domini Nuntii, circa præmemoratum Regiæ propositionis punctorum tractationem, diligentè commodeque sciscitari, quænam imminentia illa instructione S. R. Majestatis allegata a Mari Balthico sint pericula, quo tanto plenius solidiusve de iis edoceri queant Status & Ordines. Quicquid vero eo in negotio propositum in Comitiiis

Comitiis fuerit, nihil omnino ibi statuent, statuive permittent Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, sed omne id ad Conventum quoque Post-Comitialem referent.

1647.

Actis insuper humillimis S. R. Majestati pro designatis jam in præteritis proxime Comitiis, ad tractandam cum Svecis pacem perpetuam, Commissariis ac Mediatoribus, illud sedulo promoveri allaborabunt, quo Commissio isthæc non protrahatur in longius, sed primo quovis & commodissimo tempore ac loco, communi totius Regni harumque Terrarum bono ac emolumento suscipiatur & expediatur.

Circa negotium exsolutionis stipendiorum militarium, illud quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuntii diligenter observabunt, ut, si quæ forte in Comitiis Regni novæ fuerint laudatæ contributiones, totum illud, more hæctenus usitato, tam sciscendæ quam modificandæ contributionis, ad Conventum itidem post-Comitialem secum recipiant negotium.

Porro, sociatis cum reliquorum Palatinatum Regni Dominis Nuntiis consiliis, ac sententiis suis, illud quoque curæ sibi esse patientur, quo promerita jam a præfidiariis in fortalitiis, Pucensi ac Vladislaviensi, existentibus, vigore nuperrimæ factæ cum Thesauro computationis, plenarie ac sufficienter exsolvantur stipendia. Cumque circa erogationem seu dispensationem agrariarum pro milite stipendiario laudatarum, non is forte, qui merito debebat, observetur ordo, imo vero ad extraordinarios quandoque ac incidentes contributiones hæc juxta assignationem Dominorum Senatorum, ad latus S. R. Majestatis residentium, convertantur usus, idcirco & ea in re, sua cum aliis Dominis Nuntiis ex Palatinatibus superioribus communicabunt consilia, utque non alio, quam quo destinatæ sunt eadem convertantur contributiones, sedulo annitentur.

Subjectissimas quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuntii S. R. Majestati agent gratias, pro tam benigna ac vere paterna S. R. Majestatis quoad negotium Indigenatus in proxime præteritis Regni Comitiis, Magnificis ac Generosis Dominis Nuntiis facta declaratione, tum, quod haud ita pridem Regii quoque promissi sui præclarum in publicum benignissima Palatinatus Culmensis moderno Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, verò, & de Republica præclare merito harum Terrarum indigenæ, collatione, extare clementissime voluerit exemplum. Cum vero haud parum Terrarum harum earundemque securitatis intersit, illibatam porro hancce Indigenatus conservari, & ad posteros transferri prærogativam; ideo Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, tam circa privatam apud suam Regiam Majestatem audientiam, quam apud Illustrissimos Dominos Regni Cancellarios, diligenter uni-

1647.

versum hoc promovebunt negotium, utque, tam Dignitates & officia, quam Castra, Præfecturæ ac Tenuræ, cum vigore antiquissimorum Terrarum harum jurium, tum tot declarationum & assurationum Regiarum, nulli alii, salvis attamen modernis possessoribus, præterquam vero ac proprio harum Terrarum conferantur Indigenæ, atque ut lege hoc publica, Terris hisce omni meliori modo caveatur, efficient. Quæ si impetrari minime potuerint, ad nulla tum alia, seu publicum seu privatum interesse concernentia, accedent consilia. Et quoniam certa quædam in proxime celebratis Regni Comitibus, non ex mente Statuum & Ordinum harum Terrarum, ratione indigenarum, circa administranda Sacræ Reginalis Majestatis reformatoria bona, in volumine Legum relata est Constitutio; proinde hoc nomine omnem omnino adhibebunt operam Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, ut illud in præfata corrigatur Constitutione, verisque harum Terrarum Indigenis eorundem bonorum committatur administratio.

Rei quoque monetariæ, si quoque super ea, aliquæ in Comitibus institutæ fuerint consultationes, diligentem Magnifici & Generosi Domini Nuntii habebunt rationem, adeo, ut in rite ordinanda ea, certa celebretur Commissio, ad eademque tam Serenissimus Elector Brandenburgicus, quam & Civitates majores Prusis vocentur.

Cum vero instantia hæc Regni Comitibus, non publicis modo Republicæ negotiis, sed & privatis destinata, ex ipsius Legis publicæ tenore constet desiderii; proinde in exponendis iis, nihil omnino omittent, sed omni opera contendunt.

Ut jura emphyteutica eademque legitime obtenta, facta testaque in suo conserventur robore, neque ex iis, idque vigore pactorum conventorum cum S. R. Majestate, quarta dupla, non obstantibus decretis abhinc persolvatur: privilegia vero iterato concessa, nullum penitus robur obtineant.

Ut causa Generosi Georgii Dembic, in Judiciis S. R. M. pendens, ratione meliorationis bonorum quantocumque judicetur & definiatur.

Ut nullæ ad privatas Illustrissimi Thesaurarii Regni literas expediantur lustrationes, expeditæ vero tollantur & cassentur, neque quarta ex bonis per Deputatos e Comitibus jam lustratis, juxta liquidationem lustratorum in Thesaurum exsolvatur, tum ne in bonis jam lustratis, lustrationes vicissim iterentur.

Ne in Cathedralibus Ecclesiis, præcipue vero Varmiensis & Culmensis Episcopatum, personis extraneis aliqua conferantur beneficia; quibus vero collata ea sunt aliorum Capitulum, suam deduc-

deducant sufficienter Nobilitatem, exceptis iis, qui vel ex iisdem Episcopatibus, vel e civitatibus sunt oriundi. 1647.

Ut infames & banniti in criminalibus, executionibus subjaceant, injuriamque passis satisfaciant, nulli vero super bannitiones ex personali comparitione & approbatione legitime obtentatas, aut etiam in contumaciam, in proprio Palatinatu & districtu præscriptas, salvi conductus e Cancellaria Regia extradantur.

Cumque certam, contra juris præscriptum, Generosus Christophorus Stanislaus Janikowski, e Cancellaria Regia impetrarit sublevationem; proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuntii per modum petiti apud Illustrissimos Dominos Cancellarios, tum & in quantum necessitas id postulaverit, apud Sacram Regiam Majestatem sedulo contendunt, ut ea penitus cassetur ac annihiletur.

Privilegia vero seu instrumenta ab eodem veluti reperta, ne in Metricam Regni promiscuè referantur, aut, à S. R. Majestate confirmentur. Utque eorundem in Comitibus quidem fiat revisio, nulla verò super iisdem subsequatur cognitio, nisi prius, quos illa concernunt, legitime ad citati fuerint, quibus tum salvæ remanere debent, eo nomine defensæ.

Ut ad revisionem arcis Pokrzywnensis lustratores deputentur, utque tam revisio reparationis ejusdem, quam taxatio impensarum, intra decursum dimidii anni, sub nullitate Constitutionis anterioris peragatur.

Ut pro Castris desolatis Lustratores designentur, & ut eorundem Capitaneis ac Tenentariis, si quid ultra censum seu proventus de proprio in eorundem restorationem impenderunt, revisione concessa, competenter illud ipsum refundatur ac compensetur.

Cum Reipublicæ bona post demortuos eorundem possessores, vigore antiquorum jarium in dispositionem vicissim Illustrissimi Thesaurarii Regni revertantur, undè nullum penitus Reipublicæ accedit emolumentum, quin imò ex remanentibus proventus Notarii Thesauri Regni, tum & alii privati, cum summo bonorum Reipublicæ detrimento, commodorum sibi parant accessiones; Ideò præcavendo bonorum eorum indemnitati, Magnifici atque Generosi Domini Nuntii, eas inibunt in Comitibus rationes, quibus, post decessum Capitaneorum ac Tenentiariorum, proventus in bonis vacantibus bono Reipublicæ cedant, indeque augmentum aliquod in inventariis, accretat; subditi quoque Reipublicæ, acquisitâ eo modo possessione, & per aliquot annos in possessione defunctorum existentes, circa necessaria quævis permanere possint subsidia.

Ut de reparatione arcis Mariæburgensis, collocandisque in eadem

1647.

eâdem sufficientioribus præfidiis, Ordines Regni modos & rationes ineant.

Ut Magnifico Domino Joanni Werda, Suecam. Pomer. & Capitaneo Novensi, ratione debiti sui, vigore Constitutionis Anni 1638. sufficienter satisfiat.

Ut foundationes Collegiorum P. P. Jesuitarum, in civitatibus Mariæburgensi, & Graudentinensi, autoritate Comitiali approbentur: Civitatibus, ne id fieret petentibus.

Ut residentibus in aulâ S. R. Majestatis Dominis Senatoribus, certa ex officio eorundemque statui & dignitati convenientia assignentur hospitia.

Ne quartanus miles in bonis Nobilium, Curisve, ad bona Reipublicæ pertinentibus, sub pœnis super eos in novissimâ Constitutione Regni sancitis, qui bona feudalia in Palatinatu Czernichoviensi stationibus aggravant, stativa sua militaria constituat.

Ut persolendarum occasione selecti militis, (vulgio Wybranzzy dicti) pecuniarum, pro ratione fundorum condigna habeatur ratio, nevé Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, in sexaginta florenos Polonicos eo nomine indifferenter consentiant.

Ut successoribus hereditariorum bonorum Zelislawky, mendino in villâ Hohenstein, aliâs Rzezolky, jure emphyteuseos ad quadraginta annos gaudere liceat.

Ut, remotis quibusvis in fluvio Brda impedimentis & obstaculis, liber in eodem pateat transitus.

Ne Illustrissima Domina Palatina Pomeraniæ & successores, ulla â Thesaur. Regni, ratione retentorum experiantur difficultates, donec negotium instituendi, cum Joachimo Beker calculi, in proximo Conventu Post-Comitali, plenariè finiatur ac determinetur.

Ut, inducta ad spatium biennii antehâc in Comitibus laudata, & in proximis vicissim Regni Comitibus, ultra mentem Statuum & Ordinum harum Terrarum prorogata, uti Terris hisce, imò ipsi S. R. Majestati ac Reipublicæ summè nociva, publicâ vicissim lege cassentur.

Ne militum, equorum, suppellectilisque ad apparatus bellicum pertinentis, è Regno Terrisve hisce permittatur evectio, ita tamen, ne Salis Nitri in Prussiæ terras atque civitates invectio libera præpediatur.

Recepere antehâc certis iisdemque in volumen legum relatis

1647.

tis Constitutionibus Ordines Regni, Se quam Civitas Thorunensis, sub tempus belli Suetici maximo fortunarum suarum ampliffimorum anteurbiorum igne combustorum dispendio, perinclyto Regno testata est, integram fidem & constantiam, condignis aliqvando remuneraturos præmiis. Quæ quidem remuneratio, cum necdum sum hætenus fortita sit effectum, non intermittent Magnifici & Generosi Domini Nuntii, suam in eo interponere auctoritatem, ut aliqvod tandem probatæ fidei perpefforumque damnorum reportent solatium.

Ut depositorium Cracoviense, quod antiquissimo harum Terrarum incorporationis privilegio, neutiqvam derogare potest, lege Comitiali abrogetur, neve, vel in civitate ipsâ Cracoviensi, vel, in ejusdem territorio ac viciniâ, cives & mercatores harum terrarum, indebitis ullis aggraventur oneribus & exactionibus.

Ut stratarum ac viarum publicarum versus Marchiam & Pomeraniam, vigore jurium ac privilegiorum, in pristino robore conservetur immunitas.

Ne Civitates Prussiæ, ullas ad Fordanum, ratione juramentorum experiri cogantur difficultates, & ut, circa receptissimum, antiquitatis, de mercibus adverso vel secundo flumine defluitandis, certificandi modum integrè eadem conserventur.

Ne in Kozielec, Montawy, Zajackowo, aliisque villis, præjudiciosa aliqua, præsertim à Judæis exercentur commercia.

In præmissorum fidem præsentibus sigillum Terrarum Prussiæ est subappressum.

Actum & datum in Conventu generali Graudentinensi d. 25. Aprilis a. 1647.

(L. S.)

(46.)

Nos Status & Ordines harum Terrarum Prussiæ in Conventu generali Graudentinensi congregati, notum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest, quod etsi freti non modo tot Regiis cum S. Reg. Majest. Domini Nostri Clementissimi, tum D. Ejusdem Prædecessorum Regum Poloniae diplomatibus & assécurationibus, sed & antiquissimis juribus nostris ac privilegiis, ratione Indigenatus, sufficienter cautum nobis sit, nemini imposterum, nisi vero ac proprio harum Terrarum indigenæ, Dignitates & officia, Castra, ac Tenutas collatum iri, nullaque omninò apud Nos remaneat dubietas, quam ita nos in juribus hisce nostris assécuros esse, ut nihil omninò eâ in parte adversi metuendum nobis sit. Cum verò eâ usque jam excurrit

Landes,
Schlus
wegen Bewah
rung des Ein
zöglings
Rechts.

1647.

currit tam expetendorum honorum quam reddituum harum terrarum cupiditas, ut nulla penitus medela adferri illi possit, verendumque sit, ne hoc tam latè jam serpens malum magis ac magis in dies serpere incipiat; Proindè præsentibus laudandum atque statuendum esse duximus, prout quidem laudamus ac statuimus, nos non modo ea, quæ alicui extraneo abhinc impostèrùm à S. R. Majestate collata fuerint, seu dignitatum, seu officiorum munia, castrave, tenutæ ac Præfecturæ, pro vacantibus habituros, sed & eas, in Conventu Post-Comitali, inituros rationes, quibus ad pacificam admitti minimè quis possit, aut debeat, possessionem, salvis attamen manentibus modernis possessoribus. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu generali, die XXV. Aprilis, Anno Christi, millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo.

(L. S.)

(47.)

Contribu-
tions, Univer-
sal.

Nos Status & Ordines harum Terrarum Prussiæ, universis ac singulis, quorum interest, notum testatumque facimus, quod, in moderno Conventu Graudentinensi, à Sacra Reg. Majestate Domino nostro Clementissimo, Terris hisce indicto, uti in Conventu Post-Comitali, consentientibus animis & sententiis laudaverimus laudamusque liberâ ac spontaneâ voluntate, autoritate præsentis Conventus, certam in his terris contributionem, idque, pro exsolvendis stipendiis militaribus, summam videlicet duabus agrariis correspondentem, quæ ex contributionibus laudatis, & residuitate agrariarum in vim gratitudinis S. R. Majestati præstandæ laudatarum, & in Thesauro Terrarum Prussiæ existentium, constabit; Quam in rem Civitates majores & minores, tres ex nunc accisas, quamlibet duobus solidis de modio brafei æstimatam, laudant, eâ videlicet expressâ lege & conditione, ut eadem à Festo proximè instanti Ascensionis Domini, per integrum annum colligendæ, in Theaurum Terrarum Prussiæ inferantur, ex eodemque, pro exsolutione stipendiorum militarium necessitatibus Regni subveniatur. Cui quidem laudo, ratione accisarum, de quibus Illustrissimus Dominus Thesaurarius Terrarum Prussiæ nullibi alibi, quam in Conventu earundem terrarum, rationes suas redditurus est, Varmienfis quoque & Culmenfis Episcopatus subjacebunt, easdemque in Theaurum terrarum Prussiæ inferent. Et quoniam agrariæ vigore laudi proximè antecedentis Conventus Ante-Comitalis, Dominis administratoribus plenariè nondum sunt extraditæ; Ideo exactores & collectores earundem, præfatas agrarias ad manus eorundem Minorum administratorum, in duabus septimanis, post peracta Regni Comitia; illi verò, qui eas nondum reddiderunt ad manus exactorum &

& collectorum, juxta ipsius laudi præscriptum, indilate & sine quavis protractione, idque sub pœnis, legibus publicis in contraventores, ea in parte definitis, quo nomine forum iisdem apud quodvis judicium & officium assignamus, reddere tenebuntur; quas quidem agrarias Domini administratores in Palatinatu Pomeraniæ, Starogardiæ sub communibus clavibus asservabunt & deponent. In locum vero defuncti haud ita pridem Illustrissimi Palatini Culmensis, moderno Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, administratio agrariarum in eodem Conventu antecomitali laudatarum, vigore præsentis laudi committitur, ejusdemque arbitrio pecunia collecta asservanda relinquitur. Quantum vero summam pro gratitudine S. R. Majestati præstanda, antehac laudatam attinet, non in aliis quam quibus primitus destinata illa fuit, converti debet usus, ita tamen, ut creditores, quibus assignatæ a sua Regia Majestate fuerint summæ, in Conventu Postcomitali sese sistant, eademque, non nisi prævia liquidatione & juramento, juxta præscriptum legis eisdem exsolvantur. Porro, quoniam certæ quædam, ex laudis Anni 1643. ad Thesaurum Terrarum Prussiæ penes exactores remansere contributiones; proinde indilate eas successoribus Illustrissimi olim Thesaurarii Prussiæ sub pœna bannitionis, ex delatione Thesauri, vel successorum, irremissibiliter super eos decernenda, ad quietationes Illustrissimæ Dominæ Palatinæ Pomeraniæ Viduæ extradant, quo nomine, in quovis Judicio & officio, in termino ad primam citationem, peremptorie, absque omni appellatione forum habere debebunt. Rustici vagabundi, qui annis servitiis non sunt obstricti, sed mercede diurna vivunt, vigore anterioris contributionis laudi, quilibet eorum, ratione unius contributionis, unum florenum solvet; qui vero cerevisiam in villis Nobilium braxant, tum & tabernarii & sculteti, in bonis Regalibus & Spiritualibus, braxatoria, propria habentes, sub executione per Capitaneos, quam iidem sub pœnis administrare tenebuntur, a qualibet braxatione solvent decem florenos Polonicales.

Propolæ quoque cerevisiæ, qui cerevisiam in bona Nobilium Palatinatus Pomeraniæ inferunt, ibidemque propinant, vigore ejusdem Laudis anterioris, singuli decem itidem solvant florenos.

Opiliones, proprias oves habentes, & agrôs locatos contentes, ac in servitiis Nobilium non existentes, respectu utriusque contributionis, a centum ovibus quinque florenos; cæteri, qui medietate proventuum ex ovibus fruuntur, binos florenos; qui vero in servitiis Nobilitatis conducta & destinata commoda habent, vulgo na Zalacz decem grossos a centum ovibus, vigore præfati laudi, pendent. Præter ista superius specificata & exposita, reliqua omnia, quæ in universalibus Graudenti in Conventu generali, die 12. Januarii anno 1612. laudatis continentur, robur suum

T

ses-

1647.

fervata proportione , obtinere debent. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti , d. 25. mens. Aprilis anno M. DC. XLVII.

(L. S.)

(48.)

Landes-
Schlus
gen eines Vor-
schusses auf
die laufende
Reisen.

NOS Status & Ordines Terrarum Prussiæ , in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati , notum testatumque facimus universis ac singulis , quorum interest. Quod cum specificata in universalibus Conventus præsentis contributio , vigore constitutionis Regni novissimæ , anno M. DC. XLVI. in proximis præteritis Comitibus lata , ultimis diebus Junii in Thesaurum Regni inferenda sit ; proinde majorum quidem Civitatum Domini Internuntii publice sese declararunt , se prænumerationis accisarum negotium ad suos recipere , operamque duros esse , ut laudata accisarum contributio providendo necessitatibus publicis , pro hac vice , prænumeretur , eoque nomine responsum in futuris , DEO dante , Regni Comitibus , subsequatur. Quantum vero minores Civitates attinet , quoniam earundem Internuntii ob ipsam rei ex adductis suis rationibus allegatam impossibilitatem , in prænumerationem nullo modo consentire possent ; ideo , vigore præsentis laudi statuimus , ut Illustrissimi & Magnifici Domini Administratores , pecuniam ex duabus agrariis antehac laudatis , iis civitatibus , quæ ea indigebunt in vim prænumerationis mutuent , ea videlicet a minorum Civitatum Internuntiis reciproce interposita sponione ac declaratione , se summam hanc in prænumerationem accisarum , quas minores Civitates pro 6. Junii proxime incidenti in Thesaurum Prussiæ inferre debent , a Dominis Administratoribus expositam , eosdem vicissim pro festo St. Michaelis , præsentis anni , sub pœna succubitionis similis summæ , quo nomine forum apud Dominos Consiliarios in Judiciis eorundem Consiliariorum Prussiæ habebunt , exsoluturos esse. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum , in Conventu generali , d. XXV. mensis Aprilis , anno Christi M. DC. XLVII.

(L.S.)

Actum

(49.)

Actum in Castro Skarzeviensi, in Judiciis Palatinalibus Pomeranens. Caularum officii, die decima quarta mensis Augusti, anno Domini millesimo sexcentesimo quadagesimo septimo.

Coram officio & actis praesentibus Palatinat. Pomeranens. Castrens. Skarszeviens. personaliter comparens Nobilis Thomas Althausen, obtulit officio praesenti manifestationem sive laudum per Status & Ordines Terrarum Prussiae, Graudenti, de actu & data inferius specificatis sancitum, & sigillo Terrarum Prussiae communitum, petens, illud ad acta praesentia suscipi, & actis suis ingrossari demandari; cujus affectioni officium praesens annuendo, idem pro debito officii sui suscepit, & actis suis inseri curavit; ejus itaque tenor sequitur de verbo ad verbum talis. Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati, universis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus, quod, cum certae quaedam praepudiciosae, & vel praeter, ac ultra instructionem, Magnificis & Generosis Dominis Nuntiis, in Conventu ante-Comitali datam, vel quarum nulla omnino circa conclusionem Comitiorum facta fuit mentio, in volumen Legum relatae sint Constitutiones, quibus partim Equestris, partim vero civilis Ordo non mediocriter in juribus ac immunitatibus suis gravatum se sentit, & quae postmodum tum ab Equestri quam a Civili, separato manifestationis actu, specificabuntur ordine. Proinde indemnitati suae juriumque suorum consulendo, autoritate praesentis Conventus in ea, qua fieri potest forma juris solennissima, manifestantur Status & Ordines, cum ea annexa declaratione, se ad eas nulla alia ratione stringi posse, nec debere, hac sua manifestatione mediante, cujus augendae ac meliorandae omnimodam nobis reservamus facultatem. In praemissorum fidem sigillum harum Terrarum praesentibus est subappressum. Actum & datum, in Conventu Graudentinensi, die decima septima mensis Junii, anno Domini millesimo sexcentesimo quadagesimo septimo.

Protestation
wider die ver-
sehrlichen
Reichs- Con-
stitutiones.

De quo originali percepto idem offerens officium praesens quietavit

Stanislaus Komorowski

Notarius Castrensis Palatina-
tus Pomeraniae mpp.

(L.S.)

Ex Protocollo Pala-
tin. Pomeran. Castrens. Skar-
szeviens. receptum correxit
Wolski.

T 2

Nos

1647.

(50.)

Landes:
Schluß we-
gen des Ein-
zöglings-
Rechts.

NOS Status & Ordines Terrarum Prusiae, in moderno generali Conventu Graudenti congregati, universis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus; quod cum eo haecenus, importune omnia sollicitantium progressa sit hominum cupiditas, ut, non obstantibus cum publicis juribus ac privilegiis, tum cautionibus, ratificationibus ac declarationibus Regiis, adeoque & novissima lege, ita sese S. R. M. Domino nostro clementissimo, importunos oggerant, quo non nisi maximo harum Terrarum Jurium ac privilegiorum detrimento ac praedjudicio S. R. Majestas Praefecturas, Tenutas ac Dignitates conferre eisdem, summa adigatur importunitate. Proinde auctoritate praesentis Conventus laudandum statuendumque nobis esse duximus, prout quidem laudamus ac statuimus, ut, si quis praeter veros harum Terrarum indigenas, post obtentam noviter Constitutionem, contra harum Terrarum jura, privilegia, Regias cautiones & affecurationes, eandemque novellam Constitutionem, impetrare tale quid, & occupare praesumpserit, idemque, sub quocumque titulo & obtentu e Cancellaria Regia emanaverit, interdicendi ac inhibendi ejusdem omni meliori modo ac ratione, integra nobis remaneat facultas. In praemissorum fidem sigillum harum Terrarum praesentibus est subappressum. Actum & datum 17. Junii, anno 1647.

(L.S.)

(51.)

Sacra ac Serenissima Regia Majestas,
Domine, Domine Clementissime.

Der Stände
Schreiben an
den König,
das Einzö-
glings-Recht u.
andere Ange-
legenheiten
betreffend.

Merito gratulati nobis sumus, postquam intelleximus, eam Terris hisce, obtigisse a S. R. Majestate Vestra Gratiam ac Benignitatem, ut non antiquissima modo Jura ac privilegia, jus Indigenatus earundem Terrarum concernentia, sed & impertitae eo nomine tot Regiae, cum a Divis S. R. Majestatis Vestrae Praedecessoribus, tum, ab ipsa S. R. Majestate Vestra, feliciter nobis ad praesens imperante cautiones, ratificationes & declarationes sub felicissimis Ejusdem auspiciis, pro quo humillimas S. R. Majestati Vestrae agimus gratias, publicarum Legem roborarentur praesidio, polliciti nobis insuper fuimus, ut, quod unice haecenus nos tenuit sollicitos, illud jam extra omnem impetitionum aleam fuisset constitutum. Sed tam adversam, non

non sine insigni anſimorum noſtrorum dolore ac gemitu, fati temporumque experimur fortem, ut niſi unica nobis, in Solius S. R. Majeſtatis Veſtræ, Domini noſtri Clementiſſimi, Gratia, Clementia, atque protectione, ſuperellet ſpes, jam pridem de indemnitate ac integritate antiqviſſimi, multoque Majorum noſtrorum labore ac cruore, tum perenni ac integra erga S. R. Majeſtatem Veſtram, Ejusdemque Divos Prædeceſſores, in hæc uſque tempora conſervata fide, parti Indigenatus juris, animus nobis fuiſſet deſpondendus, verum longe aliam, pectoribus noſtris fovimus huc uſque ſpem ac fiduciam, quam ut de S. R. Majeſtatis Veſtræ Gratia ac Benignitate, ad Qvam poſt Deum immortalẽ unice confugimus, & quam nobis promptiſſimam benigniſſimamque ſubinde, etiam nupera in anterioribus Regni Comitibus facta declaratione & aſſecuratione reperimus, deſperandum nobis unquam duxerimus. Ac proinde S. R. Majeſtatem Veſtram, Dominum noſtrum Clementiſſimum, ad Regios provoluti pedes, per ſalutem labascentis Patriæ noſtræ, per manes D. Caſimiri Regis, ſub Cujus Regimen atque tutelam Majores noſtri ſpontanea deditio, juribus ſuis ſemper ſalvis, conſedere, per ipſum S. R. Majeſtatis Veſtræ diadema Regium, per ipſam denique miſericordiam DEI, Eandem obſecramus, dignetur tandem S. R. Majeſtas Veſtra circa jura Indigenatus, tot cautiones, ratificationes ac declarationes Regias, circa ipſam denique noviſſimam Conſtitutionem, clementiſſime conſervare, neque permittere, ut extranei veris & propriis harum Terrarum utriuſque Ordinis Indigenis, in opprobrium eorundem, Præſecturas, Tenutas aliaque beneficia præripiant, quæ vel naturalia ipſis attribuunt jura, vel præclara eorundem denegare nullo modo poſſunt merita. Vix enim conſtitutio eo nomine ſancita, in Volumen legum relata eſt, cum ilico non deſuerint, qui impertune Præſecturam Oeconomix Rogoznenſis impetrando, quæ anterioribus temporibus, Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, vero, ac cum ex propriis, in univerſam Rempublicam Terrasque hæc, tum vero Progenitorum ſuorum meritis claro Indigenæ, juriumque poſt S. R. Majeſtatem Veſtram ſtrenuo deſenſori ac pio propugnatori, benigniſſime a S. R. Majeſtate Veſtra collata, nec citra inſignia ejus ac notabilia impendia ab eodem hætenus adminiſtrata eſſet, S. R. Majeſtatis Veſtræ tentare voluerint benignitatem ac munificentiam. Unde, ſi in publicarum legum juriumque præjudicium, nova ſubinde aliunde acceſſerint conamina, non advertimus ſane, quomodo ad extremum, ſub legum quoque ſatis nobis impoſterum ſecuris eſſe liceat præſidio. Interea tamen id a S. R. Majeſtate, Domino noſtro Clementiſſimo, humillime impetraturos nos confiſimus, ut tantisper S. R. Majeſtas Veſtra, Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem, penes Capitaneatum Rogoznenſem clementiſſime conſervet, donec conformis juribus noſtris a S. R. Majeſtate Veſtra ſubſequatur declaratio, cum interim id apud eundem, communibus effecerimus ſuffragiis ac efflagitationibus, ut ad exſolvendam, quam alius forte daturus eſſet,

1647.

esset, haud invitus quoque condescendat pensionem. Qua in re nulli dubitamus, quin S. R. Majestas Vestra, Dominus noster clementissimus, humillimis precibus nostris haud difficulter sit annuitura. Illud quoque certo nobis pollicebamur, fore, ut publica cautum nobis fuisset lege, jura emphyteutica, legitime constituta facta tecta quoque conservari debere, privilegia vero iterato concessa, nullius omnino fore valoris, cum & ea ex re parum haecenus, ad nos redundet solatii, dum veteribus summis in iisdem cassatis, novis ea subinde onerantur, quæ ut in meliorem quoque reducantur ordinem, tum ut assignatæ Aulicis S. R. Majestatis Vestræ in Dirschaviensi & Svecensi Præfecturis, pensiones annuæ, secundum ipsam quoque S. R. Majestatis Vestræ, cum primis Magnifico Capiraneo Dirschaviensi factam declarationem, alio transferantur; etiam hoc nomine S. R. Majestatem Vestram, Dominum nostrum Clementissimum, subjectissimis pariter oratam & exoratam volumus precibus.

Præter hæc, ea quoque S. R. Majestati Vestræ, Domino nostro clementissimo, quo par est humillimo observantiæ cultu, exponenda duximus, quæ mercatoribus harum Terrarum circa liberas commercationes in Regno ejusdemque civitatibus, inferuntur incommoda, dum non modo depositorio Civitatis Cracoviensis, contra manifestum apertissimumque Privilegii incorporationis tenorem, omnis commerciorum stratarumque, eisdem intercludi vult usus, sed &, ultra finitimum teloneum, aliis insuper oneribus, ac exactionibus, in cameris telonearibus nimio plus iidem aggravantur, ac ideo S. R. Majestatem Vestram, Dominum nostrum Clementissimum, humillimâ animorum devotione obsecramus, ne & in hoc ulterius Terrarum harum jura ac privilegia sentiant detrimentum, sed, ut mercatoribus earundem, quocumque voluerint, merces suas licite devehere, indeque vicissim in has terras liberè, ac citra cujusquam impedimentum, exsoluto cum primis finitimo teloneo, ultra quod illi, vigore harum terrarum jurium, ad alia onera non tenentur, invehere sit liberum ad expeditum. Quæ omnia, cum primis verò Regiæ S. R. Majestatis Vestræ, Laudi, in Conventu hoc super negotio Indigenatûs, à nobis sanciti, approbationem, uti à S. R. Majestate Vestrâ, Domino nostro Clementissimo, id quod toti nobis omnino persuademus, humillimè impetraverimus, nihil vicissim in nobis deerit, quod ad contestanda cum alioqui debita fidei ac submissionis pertinebit obsequia, tum verò singularem hanc S. R. Majestatis Vestræ, Terris hisce collatam Gratiam, condignâ Ejusdem S. R. Majestatis Vestræ dignitate non minus, ac facultatum nostrarum tenuitate, prosequi non intermitteremus gratitudine. Cui, quod superest, acceptatissima quævis omnimoda felicitatis Regiæ incrementa, humillimè & ex animo comprecati, paratissima æque ac debita subje-

subjectissimæ fidei ac devotionis nostræ demissè offerimus obsequia.
Datum Graudenti, in Convenru d. 17. Junii, Anno 1647.

1647.

**Sacræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis,
Domini Nostri Clementissimi**

humillimi & fidelissimi subditi
**Status & Ordines Terrarum
Prussiarum.**

(52.)

Quamprimum Generosus Dominus Nuntius Varsaviam, vel ubi ad præsens Sacra Regia Majestas, Dominus Noster Clementissimus, cum Regali suâ Curiâ constituta fuerit, feliciter, Deo volente, advenerit, illud ante omnia agat, ut in commissio sibi à nobis negotio, quam fieri potest omnium secretissimè procedat, nec facile cuiquam, cujus præsertim scire illud minimè interest, illud ipsum concedat.

*Instruction
der an den Kö-
nig abgeschick-
ten Landes-
Gesandten.*

Parabit igitur ipsi ad S. R. Majestatem, seu per Illustrem & Magnificum Dominum Samuelem Rilski, Succamerarium Regni, seu per quemvis alium, ad eam rem idoneum, aditum ad audientiam, curabitque diligentissimè, ut, remotis eam arbitris, coram Sola S. R. Majestate, ad præviam cum credentialium, tum specialium nostrarum ad S. R. Majestatem exaratarum literarum oblationem, expedire possit.

Quo factò, cum ad principale negotium deventum fuerit, ipse quoque Generosus Dominus Nuntius, exquisita oratione, quam Terræ hæ, occasione jurium Indigenatus, jurium emphyteuticorum, Illustrissimus Palatinus Culmensis, ratione nuper Præfecturæ Rogoznensis factæ collationis, Civitates quoque ex præpeditone liberæ commercationis, jacturam patiantur, ac præjudicium, S. R. Majestati coram humiliter exponet, Eidemque insimul promptissimam nostram, in offerenda condigna S. R. Majestatis Dignitati, facultatumque nostrarum modulo summa, seu gratitudine, indicabit voluntatem. Quodsi vero, uti facile conjicimus, vel ipsa Principis minime id tulerit præsentia, seu reverentia, ut de approbatione laudi, recipiæ gratitudine, multa conferre cum S. R. Majestate ac tractare liberius possit, illud tamen ad minimum à S. R. Majestate humillime impetrabit, ut prædicto Illustri & Magnifico Domino Succamerario Regni, cui itidem certam, & ad quingentos aureos ungaricales circiter excurrentem polliceri poterit

1647.

terit gratitudinem, super hoc negotio pluribus animi uostri sententiam explicare queat. Hoc insuper Generosus Dominus Nuntius apud S. R. Majestatem efficiet, ut in Conventibus Deputatorum, libera Equestri ordini de contributionibus, eam in rem laudandis ac convertendis, consultandi pateat facultas. Illud etiam Generoso Domino Nuntio in commissis damus, ut, postquam certo intellexerit, summam in vim gratitudinis R. S. Majestati laudatam, ab illustrissimo Domino Thesaurario ejusve Notariis Thesauri, ad Ejusdem S. R. Majestatis manus proprias redditam esse, quietationem desuper sibi concreditam, ei, qui hanc summam integre reddiderit, & persolverit, tradet.

Post feciliter peractam hanc expeditionem, in qua Generosum Dominum Nuntium, sub fide & honore, innatoque in Patriam amore, dextre omnia acturum confidimus, ad nos vicissim quantocyus revertetur, omnemque rem, prout gesta est, fideliter nobis referet. In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum in Conventu generali Graudentinensi, d. 17. M. Junii, Anno 1647.

(53.)

Landes-
Schluß wider
die Juden u.
diejenigen so
auf dem Lande
zu brauen
nicht berechti-
get sind.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae, in Conventu Generali congregati, universis ac singulis quorum interest, notum testatumque facimus; Quod, cum quam plurimi ad præsens reperiantur *Judæi*, qui non modo *varia*, in Terris hisce, ac liberrima, idque extra publicos mercatus, exercent commercia & propolia, sed cum primis eo audaciæ devenerint, ut & Nobilium bona terrestria arrendæ jure possidere præsumant, *Hollandi item Villani Institores & alii*, quibus braxandæ cerevisiæ jus minime convenit, competentem ac debitam civitatibus victus quærendi eo ipso rationem præripiant. Proinde, antiquiorum temporum Lauda, etiam à Divis Poloniae Regibus roborata, reassumendo, autoritate præsentis Conventus laudamus, ne *Judeis, in præjudicium Terrarum ac Civitatum, commercia in eisdem exercere*, tum vero terrestria bona, quocunque contractus seu arrendæ, aut communionis & participationis cum aliis jure, tenere ac possidere, quo nomine *pœnam confiscationis bonorum & mercium, in eos sancimus*; tum nec Hollandis Villanis Institoribus aliisque braxandæ cerevisiæ facultatem minime habentibus, cerevisiam braxare liceat. In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu generali, d. 17. Junii, Anno Domini, M. DC. XLVII.

(L.S.)

(45) Nos

(54.)

Nos Status & Ordinis Terrarum Prusiae, in moderno Conventu generali congregati, universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus; Quod cum hactenus in diversis Conventibus, certa compositioni inter Status harum Terrarum assignata fuerint tempora, ob intervenientia vero subinde, alia atque alia impedimenta, in hoc tam gravi atque arduo negotio, nihil certi peragi determinarive potuerit. Proinde, autoritate praesentis Conventus, totum hoc ad proxime futurum, Deo volente, Conventum ordinarium, profecto St. Michaelis Archangeli, Thorunii celebrandum, differendum existimavimus negotium, prout quidem praesenti Laudo illud ipsum differimus, ac in eum finem deputamus, ex Dominis quidem Confiliariis Equestris Ordinis, Illustres & Magnificos Dominos, Johannem Kos, Castellatum Elbingensem, Capitaneum Borzechoviensem, & Johannem Werda, Succamerarium Pomeraniae, Capitaneum Novensem, una cum Majorum Civitatum Deputatis ac Dominis Internuntiis, qui more solito huius compositionis actui intererunt; ex Palatinatu Culmensi, praeter Magnificum ac Generosum Dominum Michaelem à Candem Trczinski, Judicem Terrestrem Culmensis, tanquam mediatorem, Magnificos quoque ac Generosos Dominos, Johannem Golocki, Notarium terrestrem Culmensis, & Vice-Palat. Mariæburg. Johannem Ignatium Bakowski; ex Mariæburgensi, Johannem Tesmer, S. R. Majestatis Secretarium, & Fridericum Gabelentz; ex Palatinatu Pomeraniae, Johannem Waglikowski, Gladiferum Terrarum Prusiae, Lucam Trczinski, Vice-Palatinum Pomeraniae; ex minoribus vero Civitatibus, praecipue Mariæburgensi, Graudentinensi, Dirschaviensi ac Starogardiensi, unus quoque actui huic aderit. Qui quidem omnes pro Festo Michaelis Thorunium convenient, ibidemque super controversiarum inter utrumque tam Equestrem, quam civilem Ordinem intercedentium capitibus conferent, ac postmodum, ad approbationem proxime subsequuturi Conventus referant, absentia unius vel alterius non obstante. In praemissorum fidem sigillum harum Terrarum praesentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu generali, d. 17. mensis Junii, anno M. DC. XLVII.

Landes-
Schlus
gen des
nob
schen der
Rit-
terschafft
und
den
Städten
zu
treffenden
Vergleiche.

(L.S.)

U

(55.) An-

1647.

(55.)

Andreas, Comes de Leszno, DEI & Aposto-
licæ sedis Gratia Episcopus Culmensis & Pomesaniae, Regni
Poloniae Vice-Cancellarius.

Des Culmi-
schen Bischo-
fes Verfühe-
rungs-Schiff
wegen des
Einjünglings-
Rechts.

Significo præsentibus hisce, quorum interest, hujus & futuri temporis universis & singulis. Cum providentia Divina ad Episcopatum Culmensis, per nominationem S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, promotus fuisset, Ordines autem Terrarum Prussiae, contra jura, libertatesque suas eam nominationem extitisse existimarent; proinde, ne imposteriorum iisdem juribus suis, ea in re aliquid derogaretur, veriti fuissent, tandem ex singulari benevolentia, amoreque erga me suo, sine tamen derogatione jurium libertatumque suarum, pro vero naturali que indigena Terrarum Prussiae me suscepisse. Cui propensionem commeratorum Ordinum, cum merito me plurimum debere intelligam, non secus etiam, quam amantissimum Patriæ civem decet, jura libertatesque Prussiae, omni studio curaque, me promoturum curaturumque, præsentibus hisce promitto, polliceor- que; nominatim vero una cum ipsis Ordinibus, legatisque eorum, in proxime futuris Comitibus, omnem operam, quantum in me erit, dare recipio, ut certam etiam cautionem ejus, a Sacra Regia Majestate impetrare possimus, ne imposteriorum ulla in re, jura, prærogativæque Terrarum Prussiae, moveantur, minuanturque. In quorum fidem præsentibus subscripsi, & sigillo communiri mandavi. Datum Thorunii, d. XXVIII. Mens. Septembris, anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo.

Andreas de Leszno.

(L.S.)

Episc. Culm. & Pom.

Vice-Cancell.

(56.)

Vladislaus IV. D. G. Rex Polon.

Königl. Ver-
abschreibung
wie es bey den
gemeinen
Raths schlägen
zwischen der
Ritterschaft u.
den Städten
zu halten sey.

Significamus, universis & singulis quibus expedit. Postquam hactenus in generalibus Conventibus, nociva inter Status & Ordines harum Terrarum Consiliorum impedimenta, de modo consultationis publicæ, orta fuere; proinde

inde, Regia Nostra Autoritate & Mediatione, accedente cumprimis Statuum & Ordinum harum Terrarum, in moderno Conventu Thorunensi per nos indicto, congregatorum consensu, ordinavimus & sancivimus, prout quidem in perpetuum ordinamus & sancimus, ut in posterum, in omnibus Conventibus, Comitibus Regni præcedentibus & subsequenter, sive etiam extraordinariis, a Nobis indicendis, infimul & in unum conclave Status & Ordines Terrarum Prussiae conveniant, literasque ad eosdem Status datas, legant, dein vero Nuntii nostri legationem ac propositionem excipiant. Qua excepta & exaudita, deductoque Nuntio nostro ad ejus hospitium, eo ipso die, Status & Ordines a publicis consultationibus supersedebunt, reliquum vero diei Nuntii terrestres conferendis Instructionibus suis, in quantum temporis ratio permiserit, privatim impendent. Sequenti post die, deliberationes suas & consilia mutuo & invicem, pro rei exigentia, in seorsivo decenti conclavi expedient, ac tandem minorum Civitatum desideria & petita excipient. Quibus peractis, post expedita Dominorum Senatorum, Succamerariorum, & civilis Ordinis trium majorum Civitatum Terrarum Prussiae Consiliariorum vota, ad illud idem conclave, ubi ante Status & Ordines convenerant, accedent, perque suum Directorem, juxta veterem observantiam, ea, de quibus inter ipsos convenit, exponent, adeoque prævia sententiarum cum Dominis Senatoribus, Succamerariis, & civilis Ordinis trium majorum Civitatum Terrarum Prussiae Consiliaris collatione, ad certam conclusionem, unanimi consensu, utrinque statuendam & terminandam, procedent, ita nimirum, ut, neque responso, neque instructioni ad Comitibus dandæ, neque literis universalibus contributionis sciscendæ, quicquam aliud inferatur, nisi quod communi Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae placito laudatum & approbatum fuerit. Contributiones tamen agrarias, pro necessitate Equestris Ordinis, in Conventibus a Nobis indicendis, eidem laudare licitum erit, in quantum, respectu agrariæ, accisas Civitates recusaverint. Sin vero ardua aliqua difficultas vel dissensus, inter Status, super aliquo articulo forte emerferit, in defectu mutuae conventionis, iterum atque iterum tentandæ, tum demum integrum negotium ad Nos, tempore Comitiorum proxime subsequenter tractandum referatur, nostraque Autoritate, absque læsione juris Statuum & Ordinum, amica complanatione sopiatur. Cum vero Comitibus publicis durantibus, Status & Ordines Terrarum Prussiae, tum ad relationem eorum, quæ publice aguntur, tum ad mutuam colloquium, de negotiis, hæc Terras earumque jura concernentibus, convenerint, in ea sessione hæcenus consveta, non quidem certo votorum ordine, sed familiari potius discursu, pro rerum exigentia, impetrata tamen a Domino Præsidente potestate, sententiam suam cuivis explicare sit licitum. Quantum attinet ordinariam audientiam, a Nobis Statibus & Ordinibus concedi solitam, ommissa tunc, per Status & Ordines salutatione nostra, antehac sive priva-

1647.

tim, sive publice expedienda, desideria & necessitates harum Terrarum, per unum ex Magnificis Dominis Senatoribus, sive etiam ex Nuntiis Terrestribus, captato per Internuntios Terrestris dextro latere, tribus vero majoribus civitatibus, ad sinistrum latus constitutis, exponent & commendabunt. Civitates vero majores, ad Conventus generales Præ-Consulem & Consulem, ex una quavis Civitate, si & in quantum legalitas aliqua hoc non impediverit, e medio sui ablegabunt. Secretarii quoque majorum civitatum ad connotanda acta publica accedent, quorum quatuor consiliis intererunt. Quia præmissa consilii ratione, prærogativæ Equæstris Ordinis primas partes in hoc amplissimo Regno obtinentis, nihil derogatum esse debet: in cæteris quoque jurebus & immunitatibus Civitatum per omnia salvis. Actum in Conventu generali Thorunii habito, d. 14. Octobris, 1647,

(L.S.)

57.

Vladislaus IV. DEI Gratia Rex Poloniæ &c.

Von der Ritter-
schaft aus-
gebrachte Kö-
nigl. Bestäti-
gung des Ein-
jährlings-
Rechts.

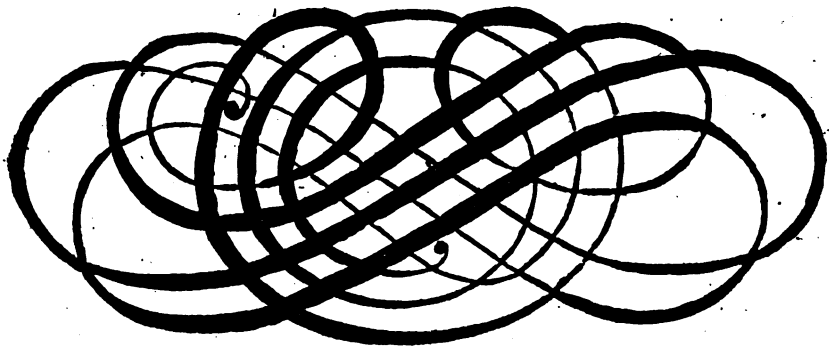
Significamus præsentibus literis nostris, quorum interest universis & singulis. Etsi jus Indigenatus Terrarum Prussiæ ultra privilegium incorporationis, Constitutionibus & sancitis publicis, novissime vero Constitutione in proxime exactis generalibus Regni Comitibus, de unanimi amplissimorum Regni Ordinum consensu edita & promulgata, uti & nostro, ac Divorum Prædecessorum nostrorum Poloniæ Regum Rescriptis, satis superque cautum & stabilitum sit; tamen, cum leges & constitutiones Regni non nisi per executionem animentur, roburque, & validitatem suam accipiant; proinde, ea ipsa de memorato Indigenatu disponentia jura sancita & rescripta, quocumque verborum tenore & contextu concepta, quæ hic pro insertis, & sigillatim, de verbo ad verbum exaratis habere volumus, in omnibus illorum punctis, clausulis, articulis, contentis & conditionibus plene, integre, inviolabiliterque & inconcusse, Nos & Serenissimos Successores nostros Poloniæ Reges observaturos & manutenturos, ad realemque & effectivam executionem semper & jugiter deducturos, præsentis Diplomate nostro Regio, omnibus universim Equæstris Ordinis Terrarum Prussiæ Incolis & Indigenis, pro nobis & Serenissimis Successoribus nostris Poloniæ Regibus, perpetuo cavemus, spondemus, & pollicemur, bona Oeconomiam nostræ Rogozinensis, elapso triennio, a Festo Natalis Sti. Johannis Baptistæ proxime præterito computando, tum & bona, Reformationi Sacræ Reginalis Majestatis subjecta & obnoxia, Indigenæ Ter-

Terrarum Prussiae plus offerenti, in arendam Nos concessuros esse; verbo nostro Regio promittimus & recipimus. In cujus rei fidem, &c. 1647.

(58.)

NOS Status & Ordines Terrarum Prussiae, universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus, quod in moderno Conventu Thorun. a Sacra Regia Majestate, Domino Nostro Clementissimo, Terris hisce indicto, consentientibus animis & sententiis, laudaverimus, laudamusque libera ac spontanea voluntate, autoritate praesentis Conventus, idque in vim contestandae Sacrae Regiae Majestati Domino nostro Clementissimo, pro impensis, in compositionem inter Status & Ordines harum Terrarum, Regiis suis curis atque laboribus, certam in his Terris contributionem, videlicet Centum Millia Floren. Polonic. cujus expediendae modus infra describitur. Nobilitas universa, omnium trium Palatinatum, una cum civitate Thorunensi, communi laudo, & autoritate hujus Conventus, duas agrarias, a Festo St. Martini, usque ad Festum Circumcisionis, anni proxime subsequens, colligendas, & in Theaurum Terrarum Prussiae inferendas laudavit. Cui quidem laudo, ratione praedictarum agrariarum, Episcopatus quoque Varmiensis & Culmenensis subjacebunt, easdemque in Terrarum Prussiae Theaurum inferent. Similiter & Civitates majores & minores, quatuor Accisas, quamlibet duobus solidis de modio brassae aestimatam, exceptis Tucholiensibus, qui ab una Accisa liberi esse debent, laudant; ea tamen lege & conditione, ut praedictae accisae, a tempore quadragesimali proxime sequens anni, per integrum annum colligendae, in Theaurum Terrarum Prussiae inferantur, ac non nisi in praememoratam gratitudinem Sacrae Regiae Majestati praestandam impendantur, reliquum vero, quod ultra praememoratam Centum Millium Florenorum Polonicorum summam, ex praedictis agrariis, tum & Accisis, pro hac vice duntaxat ita laudatis, remanebit, in Theaurum Terrarum Prussiae, ad earundem necessitatem reservetur, nec nisi communi, omnium Statuum & Ordinum consensu, ex eodem extradatur. Caeterum praedictae agrariae, secundum universales Terrarum Prussiae, anni M. DC. XII. die 12. Januarii, Graudenti laudatas, & juxta quietationes, vigore laudi, proxime praeteriti Post- & Ante-Comitalis Conventus, Graudenti, die XXV. Aprilis anno praesenti celebrati, servata tamen legitima proportione, per Exactores colligi debent: nimirum in Palatinatu Culmenensi, per Generosum Michaellem Piwnicki; In Palatinatu Mariaburgensi, per Generosum Johannem Tesmer, Sacrae Regiae

1647- **Majestatis Secretarium ; in Palatinatu Pomeraniæ , per eos, quos sibi Nobilitas in Conventibus particularibus, vigore hujus laudi, eliget. Collectoribus vero & Exactoribus hisce, salarium, quoniam accisas non colligunt, consuetum assignamus. Rustici vagabundi, qui annuis servitiis non sunt obstricti, sed mercede diurna vivunt, vigore anteriorum laudorum, quolibet eorum, ratione unius contributionis, unum florenum solvet. Qui vero cerevisiam, in villis Nobilium braxant, tum & tabernarii, & Sculteti, in bonis Regalibus & Spiritualibus braxatoria propria habentes, sub executione, per Capitaneos, quam iidem sub pœnis administrare tenebuntur, a qualibet braxatione solvent decem Florenos Polonicales. Propolæ quoque cerevisiæ, qui cerevisiam in bona Nobilium Palatinatus Pomeraniæ inferunt, ibidemque propinant, vigore eorundem laudorum, pro qualibet braxatione, singuli decem itidem solvent Florenos. Opiliones, proprias oves habentes, & agros locatos colentes, ac, in servitiis Nobilium non existentes, respectu utriusque contributionis, a centum ovibus quinque Florenos; cæteri, qui medietate proventuum ex ovibus fruuntur, binos florenos; qui vero in servitiis Nobilitatis conductæ & destinata commoda habent, vulgo, na Zalacz decem grossos, a centum ovibus, vigore præfatorum laudorum, pendent. Præter ista superius specificata & exposita, reliqua omnia, quæ in universalibus in Conventu generali, d. XII. Januarii, anno M. D. XII. Grauden. celebrati, continentur, robur suum, servata proportione obtinere debent. In præmissorum fidem sigillum Terrarum Prusiæ præsentibus est subappressum.**
Actum & datum Thorunii, in Conventu generali, die 29. mensis Septembris, anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo.



Regi

Register

Der vornehmsten Sachen/

Der Buchstabe D. führet auf die DOCUMENTA.

D.

Dbschriften (beglaubigte) denen Originalen gleich zu halten. 20.
Daccisen (Malz) zu verhöhen. 35. 163. 169. 173. 174. werden berechnet und zu gering befunden. 164. Vorschlag sie zu verdoppeln. 165. das Zapfen-Geld in den Masurischen Städten soll mehr als sie tragen. 163. warum sie in den grossen Städten abgenommen. 165. richtig abzugeben. 147. Vorschus auf selbige wird versprochen. D. 6. Vorschus der grossen Städte. 252. 258. den kleinen wird der Vorschus von den Pöborren geliehen. 252. 258.
Dachts, Erklärungen (gerichtliche) derselben Vollziehung nicht anzuhalten. 221. wieder dieselbe sollen keine Königliche Geleite ausgefertigt werden. 251
Dacten (Gerichts) zu derselben Untersuchung gewisse Personen zu benennen. 52. weggekommene beyzuschaffen. 56.
Dactorat der Städte einzuschräncken. 15. zu ändern. 30.
Dadel ist auf den Verfall der Städte bedacht. 28. dessen Proceffe in den Städten kurz auszuführen. 31. soll seine Speicher in den Städten zu vermieten berechtigt seyn. 31. ihm einen freyen Zutritt zu den Amts-Büchern in den Städten zu verstaten. 31. mit den Amts- und Kanzeley-Gebühren nicht zu hoch zu belegen. 31. ihn wegen der Gewaltthätigkeiten nach dem Thornischen Statuto zu strafen. 31. das zu seiner Nothdurft gehörige in die Städte frey einführen zu lassen. 32. hat bey dem Könige ohne die Städte Audienz. 40. dessen Rechtsame zu bewahren. 104. 220. ihn dem Wett-Gericht in den kleinen Städten nicht zu unterwerfen. 221. wenn die Städte keine Accisen bewilligen, soll er frey haben zur eigenen Nothdurft Pöborren zu belieben. 264.
Dadel. Die zwischen ihm und den Städten schwebende Mishelligkeiten beyzulegen. 14. dessen wieder die Städte abgefaste Punkte. 30. angefeste Termine zur Handlung. 19. 30.

100. fruchtlose Handlung. 32. Königliche Vermittler. 105. 113. beliebte Handlung und derselben Verlauf. 113. 114. s. der darüber geführte Reces soll nicht richtig seyn abgefast worden. 117. dagegen gelegte Manifestation. 117. die Sache wird auf den Reichs-Tag verschoben. 136. 164. daselbst vergebliche Versuche. 143. 170. 180. 181. der Ermländische Bischof wird zum Vermittler ernennet, welches Amt die gesammten adelichen Rächte über sich nehmen. 174. Vergebliche Versuche zur Eintracht. 175. 179. 197. 203. 204. dazu fruchtlos angefeste Land-Tag. 202. 205. 207. Abermahlige Unterhändler und dazu benandte Zeit. 245. 259. der König will zur Eintracht forderlich seyn. 260. ob die Entscheidung der Streitigkeit lediglich auf den Ausspruch des Königes ankommen soll. 262. abgefaste und nicht angenommene Vorschläge. 263. die Sache wird dem anwesenden Könige empfohlen, und er zugleich um die Bewahrung der alten Gewohnheiten gebeten. 262. Verabscheidung wie es im Rathschlagen auf den Land- und Reichs-Tagen, und bey der Königlichen Audienz zwischen dem Adel und den Städten zu halten. 263. die Erörterung der übrigen streitigen Punkte wird auf den künftigen Land-Tag ausgesetzt. 264.
Dadel des H. Römischen Reichs ist nicht fähig in Preußen adeliche Güter zu besitzen. 135.
Dadeliche Unterthanen nicht zu Soldaten zu werden. 52. die nach Polen verlaufene auszugeben. 53. s. Unterthanen.
Dadeliche Geschlechter. Ihnen soll es nicht nachtheilig seyn, wenn sie in den Städten Aemter bekleiden. 116
Dadelicher Titel Bürgern zu führen nicht vergönnet. 31. nur denen zu geben, den selbiger gebühret. 135.
Dalbrecht (Heiliger) Es wird seiner Vorsprache zugeschrieben, daß die Schweden Preußen geräumet. 81. Vorschlag ihm in Pillau eine Kapelle zu erbauen. 81. weil wegen seiner ehmaligen Erbsdtung keine Ausöhnung

- nung gefolget, sollen die Schweden zur Strafe in Preußen gelandet seyn. 81.
- Anna Prinzessin von Schweden. Ihr Leichbegängnis in Thorn. 97.
- Anna Constantia Königl. Prinzessin, mit einer Aussteuer zu versorgen. 155. wird an den Pfalz-Graven von Neuburg vermählt. 197.
- Appellationen von den Grods an die Landtage nicht nachzugeben. 116.
- Arbeiter. Ihnen einen gewissen Lohn zu sehen. 31.
- Arciczewski (Elias) besetzt Marienburg nachdem es die Schweden geräumt. 79. wird in der Zoll-Sache als Königl. Gesandter nach Dänemark geschickt. 125.
- Arpajou Französischer Gesandter, überbringt den Orden vom Heil. Geist nach Polen. 267.
- Arrianer gehören nicht zur Religions-Confederation. 102. 226. sie aus Preußen zu verweisen. 102. auf dem Lande zu dämpfen. 168. Verfahren gegen dieselbe in Polen. 226. werden von dem colloquio Charitativo abgewiesen. 228.
- Avaugour (d') Französischer Gesandter am Polnischen Hofe. 132. dessen Vorstellungen gegen die See-Zölle. 142. er bekommt die Genehmigung der wegen der Befreyung des Pr. Joh. Casimir beliebten Artikel. 172.
- Avaux (d') Französischer Gesandter zu der Friedens-Handlung zwischen Polen und Schweden, kommt in Preußen an. 61.
- Aufbot (allgemeiner) nach den Gewohnheiten einer jeden Woywodtschaft. 9. von den Preußen nicht bewilliget. 39. die Polen begehren an dessen Stelle eine Summe Geldes 39. hierin nach Masgebung der Privilegien zu verfahren. 102.
- Aufbot (allgemeiner) im Lande. 4.
- B.**
- Bärwalde von der Witwe eines Danziger Bürgermeisters Pfandsweise besessen. 160. vergebliche Bemühung selbiges einem Edelmann zuzukehren. 160.
- Bagge (Bened.) Schwedischer Commendant in Elbing. 3. verwaltet die Schwedische Statthalterschaft in Preußen. 32.
- Bakowski (Peter) 22. verordneter Krieges-Commissarius D. 6. Königl. Gesandter auf dem Landtage. 88. 100. 155. 169.
- (Christoph) Pommerellischer Unterkämmerer. 41.
- (Joh. Ignat.) Königl. Gesandter auf dem Landtage. 190. ist Land-Voten-Marschall. 197. bestehet darauf daß die Contrib. auf dem Reichs-Tage bewilliget werde und läßt darüber den Land-Tage reissen. 198. will den Polnischen Zoll auch auf die Preussische Lande ziehen. 199. nimmt sich der Protections-Sache gegen die Thorner mit Hefigkeit an. 200. redet vor das Einzöglings-Recht 254. wird als Landes-Gesandter nach Hofe geschickt. 259.
- Banner (Christoph) wird Schwedischer Statthalter in Preußen und stirbt 32.
- Baudis (Wolffg. Henr.) erhält das Einzöglings-Recht. 175.
- Bauern die Tagelöhner sind, mit einer Anlagelage belegt worden. D. 6.
- Begräbnis-Kosten (Königl.) die Preußen werden darum angesprochen. 18. nichts desfalls auf dem Reichs-Tage zu willigen. 9.
- Bergius (Joh.) wird den Reformirten aufs Colloq. charitar. von dem Churfürsten von Brand. überlassen. 229.
- Besatzungen in Preußen. angewiesene Gelder zu ihrer Besoldung aus dem Brandenb. Preußen. 2. dringen auf ihre Bezahlung. 2. Gelder dazu von der Krone angewiesen. 3. die Krone soll für ihre Verpflegung sorgen. 5. 20. von den Preuß. Ständen mustern zu lassen. 36. gefuchte Bezahlung und Verhöhung ihres Soldes. 37. auf dem Reichs-Tage zu ihrer Bezahlung zugestandene Geld-Summe 40. für ihre Verpflegung zu sorgen. 80. Vorschlag die dazu gehörige Kosten auf die Provinz zu legen. 81. zu derselben Bezahlung sollen die Pr. Contrib. bewilligen. 87.
- Bialoblocki Puziger Land-Richter. 35.
- Bier-Brau. Die auf den adelichen Gütern Bier brauen, sollen davon contribuiren. D. 6. zehn Gulden von dem Brausel. 35. sechszehn Gulden auf den adelichen und geistlichen Dörfern. 202. auf dem Lande zu verbieten. 104. wird denen die dazu nicht besuget, verboten. 259.
- Bischöfliche Abgeordnete, was sie auf dem Landtage für eine Stelle eingenommen. 5.
- Bogislaus XIV. der letzte Herzog von Pommern geht mit Tode ab. 106.
- Boot (Hermann) dessen Einfall in Lissand, den die Schweden als eine Verletzung des Stumsdorfschen Vergleichs ansehen wollen. 154.
- Borchfeld. 6.

Borcke (Mich.) **Danziger Secret.** Schreibet vor die **Danziger Zulage** und wiederleget **Laffen.** 131. dessen **Schrift in der See-Zoll-Sache** unter dem Namen **Iusti Patri-cii.** 150.

Brabe (Pet.) überkommt die **Schwedische Statthalter-schaft in Preußen.** 59.

Brandenburg (Churf. von) meynet daß Er als **Herzog von Preußen** mit zum **Convocations Reichs-Tage** gehöre. 9. will auf dem **Königl. Wahl-Tage** **Sitz** und **Stimme** haben. 9. 14. empfängt das **Preussische Lehn** durch einen **Gesandten.** 25. ist **Friedens-Bermittler** zwischen **Polen** und **Schweden.** 45. wie viel **Ihm** an diesem **Frieden** ge-
legen. 45. seinen **Unterfaßen** in **Preußen** wieder **Schweden** keine **Neutralität** zu ver-
statten. 53. macht sich **verbündlich** aus den **Preuß.** **Hafen** nichts gegen **Schweden** un-
ternehmen zu lassen. 73. dessen **Versiche-**
rung. 82. wird **ersuchet** den **Polnischen See-**
Zoll in seinen **Hafen** zu gestatten. 121. ge-
gebene und **zurückgenommene** **Einwilligung.**
122. nimmt den **See-Zoll** unter gewissen
Bedingungen an. 151. kommt mit dem **Kö-**
nige von Polen zusammen, und **williget** oh-
ne **Ausschub** in die **Zoll-Einnahme.** 152. sich
über ihn zu **beschweren**, daß er den **Refor-**
mirten in **Preußen** **Aemter** **anvertraue.**
168. soll die an den **Kron-Schatz** **schuldige**
Gelder **entrichten.** 170. 185. 192. der **Chur-**
fürst Friedrich Wilhelm **folget** dem **Vater**
im **Herzogth. Preußen.** 184. will das **Lehn**
durch **Gesandte** **empfangen.** 184. ihm wird
die **Regierung** vor der **Belehnung** unter ge-
wissen **Bedingungen** **aufgetragen.** 184. **Ihm**
wird zur **Belehnung** eine **Zeit** **angesezet.** 185.
das **Lehn** ihm nicht zu **reichen** bis er den
alten **Verträgen** ein **Gnügen** **geleistet.** 185.
ihn wegen des **Schwedischen Krieges** zur
Verantwortung zu ziehen. 185. man mey-
net der **Belehnungs-Tage** habe ohne der
Stände **Vorwissen** nicht können **angesezet**
werden. 185. man hält ihn des **Pr. Lehns**
verlustig. 185. 186. es wird **übel** **genom-**
men, daß man ihm die **Regierung** vor
der **Belehnung** **anvertrauet.** 185. soll nebst
dem **Könige** auch der **Krone** **verpflichtet**
werden. 185. wieviel er **jährlich** an den **Pol-**
nischen Schatz **liefern** solle. 186. soll zum
Nachtheil der **Polen** keine **Neutralität** **tre-**
fen. 187. **williget** dem **Könige** aus den **Zöl-**
len **jährlich** **hundert** **tausend** **Gulden.** 187.
empfängt in eigener **Person** das **Lehn** 187.

man will wissen unter was für **Bedingun-**
gen ihm das **Preussische Lehn** **gereicht** wor-
den. 193. die darüber **abgefaßte** **Urkunden**
der **Reichs-Constitut.** einzuberleiden. 192.

Brandenburg **Jägerndorff** hat bey der **Preus-**
fischen Belehnung die **Lehns-Fahne** mit be-
rührt. 187.

Brandenburgisches Preußen s. **Preußen.**

Brandenburgische **Gesandten** zur **Friedens-**
Handlung zwischen **Polen** und **Schweden.**
45. wollen vor den **Holländischen** **Gesandten**
den **Rang** haben. 75.

Bregy **Frantzösischer** **Gesandter** bringet die
Heyrath zwischen dem **Könige** und der **Prin-**
cesin von **Mantua** zum **Stande** 213.

Briefe (**Königl.**) ob sie nur in der **Nächte** oder
auch in der **Land-Boten** **Gegenwart** zu ver-
lesen. 18.

Bromberg hat zum **Behuff** einer **Niederlage**
des **überseischen Salzes** ein **Privilegium**
ausgebracht. 148.

Bürger (**neugemachte**) sollen sich auf dem
Land-Tage **darstellen.** 14.

Bürger. Man will sie der **Königlichen** und
Adelichen **Güter** **unfähig** halten. 22. 29.
31. 160. **vergeblicher** **Versuch** ihnen den
Besitz durch eine **Constitut.** zu **verbieten.**
146. der **König** **schüzet** sie bey ihren **alten**
Rechtssamen. 22. 160. die **Städte** **nehmen**
sich ihrer **Bürger** an. 30. 32. man ist ihnen
anmuthen ihre **adeliche** **Güter** an **Edeleute**
zu **verkauffen.** 31. **drey** von **Bürgern** **befes-**
sene **Tenuten** 160. es wird wieder die **Bür-**
ger ein **Polnisches Statutum** und das **Pri-**
villegium Incorporationis **angeführet.** 160.
die welche **Tenuten** **besäßen**, **rechlich** zu be-
sprechen. 160. **nochmalige** **Klage** über den
Besitz **adelicher** **Güter.** 180. die **Polen** wol-
len sich der **Preussischen** **Ritterschaft**, wie-
der die **Bürger** so **Königl. Güter** **besitzen**,
annehmen. 225.

Bürger nicht auf dem **Reichs-Tage** **sondern**
bey dem **Hof-Gericht** zu **richten.** 201.

Bütaw und **Lauenburg**, dessen **Belehnung**
von dem **Herzoge von Croy** **gesucht.** 40. 52.
die **Contrib.** **dieselbst** zu **verringern.** 81. die
Ritterschaft in den **Freysheiten** der **Preuss-**
ischen **gleich** zu **machen.** 81. der **König** be-
gehrt die **beyden** **Districte** als ein **Lehn** für
seine **Familie.** 82. der **Adel** hat dem **Herzoge**
von **Pommern** viel **contribuiren** **müssen.**
102. ihm eine **Erleichterung** zu **schaffen.** 103.
das **Lehn** wird **erlediget.** 106. der **König**
läßt in den **beyden** **Bezircken** die **Huldigung**
einneh-

einnehmen. 106. derselben unmittelbare Vereinigung mit der Krone. 106. mit der Pommerell. Woywodschafft wieder zu vereinigen. 108. 135. derselben Einsassen ans Preussische Recht zu verweisen. 108. es wird um dieselbe vor den Prinzen Johann Casimir angehalten. 108. die Polen dringen auf die unmittelbare Vereinigung mit der Krone. 108. die Districte haben jederzeit zu Preußen gehöret. 108. wegen der Vereinigung mit Preußen gegebene Königl. Versicherung. 109. der Krone einverleibet. 109. derselben Verweisung einem Pr. Einzöglinge aufzutragen. 112. den Catholicken daselbst die freye Übung ihrer Religion zu gestatten. 135. die dortigen Städte gleicher Freyheit mit den Preussischen genießen zu lassen. 135. ihre Vereinigung mit Preußen ist bey Annehmung der See-Zölle bedungen worden. 143. man will erlauben, daß die dortigen Aemter wechselweis mit Polen und Preußen besetzt werden. 144. der Herzog von Croÿ will die Bezircke arrendiren. 144. Commissarien um von ihrem Zustande eine genaue Nachricht einzuziehen. 145. die Einsassen nehmen die von den Preußen beliebte Geld-Steuer an. 148. zu dem Ende ihnen die kleinen Land-Tage angeordnet werden sollen. 148. die dortigen Starosten an Einzöglinge zu vergeben. 148. die Districte sollen die Contribut. mit tragen. 170. die dortigen Zusammentünfte von dem Pommerell. Woywoden auszuschreiben. 170. die von ihm angeordnet werden. 273. Wieder Vereinigung mit Pommerellen. 182. die dortigen alte adeliche Familien werden dem Pommerell. Adel in den Freyheiten gleich gemacht. 182. Land-Gerichte daselbst zu halten. 182. Der Adel soll die Land- und Reichs-Tage besuchen. 182. was unter den Herzogen von Pommern geschehen soll gültig bleiben. 18. Musterungen daselbst. 182. die zur Starostey Bütaw gehörige Einkünfte nicht zu verringern. 82.

Bütaw (Stadt) zu strafen, weil sie die von dem Cujawischen Bischofe versiegelte Kirche geöffnet. 192.

By (te) Polnischer Resident in Holland, bemühet sich vergeblich dem Danziger Secretar die Audienz zu hindern. 13.

C.

Caduc Güter Einzöglingen zu verleihen. 20.

Cäcilia Renata Kayserliche Princeßin. Ihre Heyrath mit dem Könige Vladislao. 118.

Kommt in Polen an. 118. Belagerung und Krönung. 118. bringt einen Prinzen zur Welt. 176 kommt mit einer Princeßin nieder. 197. stirbt 212.

Calixtus (George) wird auf das Colloquium Charitativum nach Thorn geschickt, um zwischen den Lutheranern und Reformirten eine Vereinigung zu versuchen. 229 dessen vergebliche Bemühung. 230.

Carl Ferdinand (Prinz) Bischof zu Breslau. Ihm die Abtey Einiec zu geben. 52. hält um die Coadjutorie von Ploßko an. 134. die Preußen wollen ihm das Bistum Ploßko gönnen. 75. bekommt das Bistum 8.

Casimirsburg. der dortigen Besatzung den Sold zu zahlen. 221. sie entweder aus dem Kron-Schatz zu unterhalten, oder abzugeben. 243.

Catholische Glaubens-Verwandten (Römisch) Ihre Religions-Freyheit in Preußen zu befestigen. 12. werden in den Pr. Städten gedruckt. 12. 255. sollen einer solchen Religions-Freyheit, wie sie vor dem Schwedischen Kriege gehabt. genießen. 77. klagen daß sie von den Evangelischen in ihrer Religions-Übung gekränkt werden. 115. 143. 149. 180. geben den Evangelischen Schuld daß sie ihre Religion austrotten wollen. 180. erhalten zur freyen Religions-Übung in den Pr. Städten eine Constitution. 144. zu den Handwercks-Zünften zu lassen. 221.

Chemnitz (Joh.) Dank. Secret. wird in der Zoll-Cache nach Dänemarck und Holland geschickt. 125. was er in Holland ausgerichtet. 131. wird daselbst mit einer goldenen Kette beschenkt. 131. schreibt wieder den See-Zoll. 150. der König will, er soll seines Dienstes entsetzt werden. 167.

Christburg der Marienb. Ritterschafft zu ihren Zusammentünften anzuweisen. 37.

Colloquium charitativum. Dessen erster Urheber. 226. wird angeordnet und ausgeschriben. 227. desfalls gegebene Versicherung. 227. es auf eine andere Zeit auszustellen. 228. die Catholicken finden sich zur bestimmten Zeit ein. 228. wird verlegt. 228. gemachte und geändert: Einrichtung. 228. dessen Anfang. 230. dabey gehaltene Reden. 230. wie man auf demselben verfahren soll. 230. 231. was daselbst denkwürdiges vorgegangen. 232. Absicht der Catholicken die Lutheraner mit den Reformirten zu verwickeln. 232. die Catholicken und Reformirten verlesen ihre Glaubens-Bekant

- Bekanntnisse. 332. es wird an der Reformation ihrem etwas ausgesetzt, und ein glimpflicheres begehret. 233. der Lutheraner ihres wird nicht ofentlich gelesen. 233. die Lutheraner und Reformirten streiten über den Vorzug. 233. das Colloquium wird unterbrochen. 234. der König wird desfalls von allen dreyen Religions-Verwandten beschicket. 234. die Reformirten sind über die Catholicken misvergnügt, und die Lutheraner protestiren. 234. die Catholicken reprotestiren. 234. die Reformirten kommen mit den Catholicken besonders zusammen und setzen sich dadurch bey den Lutheranern in Verdacht. 234. das Colloquium wird geendiget. 234. 235. die Protocolle werden von den Reformirten und Catholicken, nicht aber von den Lutheranern unterschrieben. 235. Manifestation der Lutheraner. 235. die Lutheraner haben ihr eigenes Protocoll übersehen, und gesiegelt. 235. selbiges ist ins Danziger Archiv gekommen. 235. Gedanken über das Colloquium. 235. die Lutheraner sind mit dem Betragen der Reformirten, nicht zufrieden gewesen. 235. wie viel die Stadt Thorn bey dem Colloquio verunkostet. 236.
- Condemnaten, wieder selbige dem Adel keine Sublevationes sondern nur den Städten zu ertheilen. 220.
- Conig soll die aus Pommeren flüchtige Schweden nicht aufnehmen. 113. ein gewisses Privilegium der dortigen Tuchmacher aufzuheben. 136. selbiges wird erkläret. 146. die dortigen Dominicaner erregen wieder die Stadt einen Proces und gründen sich auf eine Janikowische Urkunde. 238.
- Constans Sincorus s. Riccius.
- Constitutiones (Landes-) Sigismundi I. sind zweyerley Gattung. 93. 135. welche von ihnen als ein gültiges Geseze anzusehen. 93. die in die Culmische Land-Gerichts-Bücher eingetragene als allein gültige zu bestätigen. 135. die Ritterschaft und Städte können sich nicht ewigen, welche von den beyden Gattungen gültig seyn solle. 143.
- Constitutiones (Reichs-) Reichs-Tags-Constir.
- Contributiones können nirgend anders als auf einem allgemeinen Land-Tage bewilliget werden. 7. derselben Auslieferung von einem gewählten und nicht gekrönten Könige vergeblich begehret. 18. 19. die Bewilligung dem Land-Tage vorzubehalten. 20. 37. 52. 80. 102. wird vom Reichs-Tage auf den Land-Tage verschoben. 23. 39. 55. 111. 147. 195. 199. 247. welches daß es gebräuchlich sey, Polnischer Seits bekräftiget wird. 39. 55. die Land-Boten zu derselben Bewilligung auf dem Reichs-Tage zu vollmächtigen. 168. wenn man dieselbe auf den Land-Tage nimmt, so folge daraus keine Verbündlichkeit. 175. gehöret auf einen Conventum post-Comitiale. 175. 244. von dem ante- auf den post-Comitiale verschoben. 192. auf dem ante-Comitiale bewilliget. 244. auf einem ante- der zugleich ein post-Comitialis gewesen, zugestanden. 252. eine Boywodtschaft will die Contrib. auf dem Reichs-Tage bewilligen, darüber der Land-Tage gerissen wird. 198. verordnete Verweser der Contrib. 244. Contrib. von dem Adel ohne die Städte bewilliget. 244. wozu die Städte auf dem folgenden Land-Tage die Accisen beygetragen. 252. vor die Kron-Truppen auszuführen. 252. Beytrag zum Behuf der Kron-Armee auf dem Reichs-Tage versprochen. 258. dem Könige auf einem ausserordentlichen Land-Tage eine Summe von hundert tausend Gulden bewilliget. 265. kan ohne die Städte nicht gewilliget werden. 55. von dem Landes-Schatzmeister ohne der Stände Vorwissen nicht auszuführen. 57. ohne eine ganze Boywodtschaft gewilliget. 92. der Adel meynet er sey zu nichts verbunden, weil auf dem Reichs-Tage keine Hoborren bestanden. 111. darin zwischen dem Adel und den Städten eine Gleichheit zu beobachten. 112. die Poln. Universalien können zu keiner Richtschnur dienen. 112. weil eine Boywodtschaft dem Schlus der anderen nicht beygetreten, wollen diese die Auszahlung ihres Antheils nicht nachgeben. 112. die Contribution wird bewilliget da schon die meisten Land-Boten von dem Land-Tage abgereiset sind. 165. von dem Schatzmeister ohne dre Stände Willen nicht auszugeben. 165. gegen die so auf dem Reichs-Tage bestehen würde, abzurechnen. 165. wird zur Nothdurft der Krone auszuführen auf dem Reichs-Tage bewilliget. 169. theils zum Nutzen der Krone auszuführen theils in dem Landes-Schatz aufzubehalten. 175. mit Bewilligung gewisser Personen auszugeben. 175. die Preussischen Boywodschaften können im contribuiren den Polnischen nicht gleich gemacht werden. 191. die nach den alten Obitten bezahlte

- nicht zu bereidigen. 192. zu Bezahlung der Kron-Truppen auszugeben. 49. 203. zu Bezahlung der Königlichen Schulden herzugeben. 203. ein Theil dem Landes-Schatz und ein Theil den Boywoden eingeleistet. 4.
- Contribution.** Die alten Arten zu contribuiren beyzubehalten. 2. zween Poborren und zwo Accisen bewilliget. 4. ein Pobor und eine Accise. 26. zween Poborren und vier Accisen 35. theils drey theils zween Pob. und vier Accisen. 41. theils drey theils zween Poborren und zwo Accisen. 57. Polnisches Zapfen-Geld wird vorgeschlagen. 89. ein Pobor und eine Accise. 92. 165. zween Poborren und drey Accisen. 148. zween Pob. und zwo Accisen. 175. ein Pobor und zwo Accisen. 195. dritthalb Pob. und fünf Accisen. 202. zween Pob. und vier Accisen. 265.
- Contributions-Schluss** nicht ehr gültig seyn zu lassen, bis die Anlage von sämtlichen Polnischen Boywodschaften beliebt worden. 203.
- Contributions-Universale** seit dem Jahr 1600. aufzuzeigen. 31.
- Contributions-Einnehmer** sollen auf dem Conventu post-Comiciali Rechnung ablegen. 203. die Boywodschaften und Districte sollen für ihre Einnehmer haften, und darüber vor dem Grod besprochen werden. 203. 24.
- Contributions-Rückstände** werden gefordert. 82. werden ans Tribunal zu Radom verwiesen. 107. zu berechnen 134. welches man ablehnet. 135. sie an den Kron-Schatz zu zahlen, wird von der Pommerellischen Boywodschaft bewilliget. 169. sollen auf dem Reichs-Tage berechnet werden. 189. wie man dabey verfahren wolle. 189. 190. Anforderung desfalls an den Preussischen Schatzmeister 191. die Verrechnung wird ausgestellt. 194. wie viel die Pr. Boywodschaften hinterstellig. 198. man verpflichtet sie zur Zahlung durch einen Reichs-Schluss. 199. die Provinz nimmt die Zahlung über sich. 203. die dem Preussischen Schatz Gelder schuldig, sollen sie unverzüglich zahlen. 252.
- Contribution**, darin eine Gleichheit zu beobachten 98. desfalls zwischen den Polnischen und Preussischen Boywodschaften keine Vergleichung anstellen zu lassen. 102.
- Conventus ante-Comicialis zu Graudenz.** a. 1632. 3. a. 1634. 37. a. 1635. 52. 80. a. 1636. 100. zu Marienb. a. 1637. 107. zu Graud. a. 1638. 132. zu Graud. a. 1639. 190. zu Graud. a. 1643. 197. a. 1645. 216. a. 1646. 243.
- Conventus post-Comicialis zu Graudenz.** a. 1632. 1. 10. a. 1633. 250. a. 1634. 40. a. 1635. 57. zu Marienb. 1636. 86. a. 1637. 111. a. 1638. 147. zu Graud. a. 1640. 172. zu Marienb. a. 1642. 195. a. 1643. 202. a. 1647. 248. zu Graud. a. 1647. 258.
- Conventus post-Comicialis.** Der König meynet es sey unnöthig denselben besonders auszusprechen. 172.
- Conventus post- und ante-Comicialis.** 10. 18. 250. es soll solches zu keiner Folge dienen. 250.
- Convocations-Reichs-Tag in Warschau.** 6. die grossen Städte sind dazu nicht eingeladen worden. 6. die daselbst bestandenen Schlüsse von den Preußen unterschrieben. 10.
- Croy (Herzog von)** man sucht vor ihn das Lehn von Lauenburg und Bütow. 40. 52. will die beyden Bezircke arrendiren und sich dadurch bezahlt machen. 144. suchet den Polnischen indigenat. 169.
- Croyische Schuld-Forderung** zu entrichten. 106. 169. 221. wird von den Preußen verworfen. 135. auf den Reichs-Tage verschoben. 145. die Richtigkeit dieser Schuld wird behauptet. 156. soll seyn liquidiret worden. D. 71.
- Cujawischer Bischof** soll seinen Anspruch auf die Danziger Marien-Kirche rege machen. 125.
- Culmisches Bistum** einem Einzöglinge, der kein Kron-Amt bekleidet, zu reichen. 56.
- Culmischer Bischof** mus weil er ein auswärtiger, wegen des Einzöglings-Rechts eine Versicherung geben. 261.
- Culmische Bischöfe.** Joh. Lipski. 95. Casp. Dzialinski. 153. Andreas Leszynski. 240.
- Culmischer Boywode.** Ihm seine Einkünfte durch die Rückkehr einiger abgekommenen Güter zu vermehren. 221. verschreibt die Rächte zu einer ausserordentlichen Zusammenkunft. 260.
- Culmische Boywoden.** Niclas Weiher. 206. Joh. Dzialinski 253. Joh. Kos. 266.
- Culmische Castelläne.** Lucas Ekanovski 93. Stengel Dzialinski. 107. Jac. Weiher. 207. Alb. Ezerki. 207.
- Culmisches Grod** von Kowalewo nach Strasburg zu verlegen. 103.

Culmi

Eulmisches Recht zu übersehen und in den Druck zu geben. 116.

Eurland wird von dem Könige als ein Lehn für eine Familie begehret. 81. die Anwartsung auf einen Theil davon verlanget Prinz Joh. Casimir. 99. 134. wie es daselbst auf solchen Fall zu halten. 134.

Eurland (Herzog von) macht sich anheißig aus seinen Hafen keine Feindseligkeiten zu gestatten. 73. dessen Versicherung. 82. bemühet sich bey Schweden um die Neutralität. 242.

Ezerski (Albrecht) wird Eulmischer Castellan. 207. man will ihn, weil er ein Vole ist zum Eide nicht lassen. 207. es wird vor ihn gesprochen. 207. leistet unvermerckten Eid. 207. dawieder protestiret, und der Land-Tage gerissen wird. 207. ihm sind die Engelsburgischen Güter jure emphyteutico verschrieben worden. 207. seinentwegen sind zween Land-Tage fruchtlos zergangen. 217. man wil ihm die Stelle im Landes-Raht nicht gestatten. 217.

D.

Dänemarck, wird in der See-Zoll-Sache gegen die Danziger um Hülffe angesprochen. 125. die Danziger bemühen sich um dessen Freundschaft. 125. schicket Krieges-Schiffe auf die Preussische Küste und macht die Hafen frey. 125. läßt um den Handel frey zu halten zween Schiffe zurück. 125. desfalls von dem Könige von Polen abgelassenes Schreiben und gefolgte Antwort. 126. 27. 128. will die genommenen Polnische Schiffe unter gewisser Bedingung zurück geben. 128. giebt die Schiffe frey. 132. wieder diese Kron des Königes von Polen Rechtsame zu behaupten. 134. wegen der genommenen Schiffe zu beprehen. 139. hat im Sund den Danzigern den Zoll verdoppelt. 139. schickt abermahls Schiffe vor Danzig und Villau, um die Fahrt frey zu halten. 147. 153. will den Polen keine Herrschaft zur See zu stehen. 150. leget auf die nach Villau gehende Schiffe einen zwiefachen Zoll und verbietet dahin die Fahrt. 153. schliest zu Bremsebro mit Schweden einen Frieden. 236.

Danziger. Ihnen die von der Krone versprochene Gelder zu zahlen. 3. 20. 80. 103. sollen vergnüget werden. 7. 56. bekommen etwas auf Rechnung. 24. das übrige wird in ihrem Namen dem Könige gezahlet. 106. schicken dem Eulmischen Woywoden wie

der den Pommerellischen Volck. 10. bekommen die Bestätigung ihrer Religions- und anderen Freyheiten. 24. bemühen sich um den Titel Edel. 24. ihnen werden die Reformirten empfohlen. 24. bringen dem Könige ein freywilliges Geschenk. 24. erhalten ein Zeugnis, daß sie der Königl. Wahl begewohnet. 24. schicken nur einen Rahtmann auf den Land-Tage, welches sie aber entschuldigen. 41. huldigen dem Könige. 42. können sich wegen der Handlung mit den Engländern nicht einigen. 42. die Engländer bemühen sich die ihnen verliehene Tuchsiegelung aufzuheben. 42. rüsten sich gegen Schweden. 58. ihnen wird von dem Könige Schiffe auszurüsten zugemuthet. 58. schicken ihre Abgeordneten auf die Friedenszusammenkunft in Stumsdorf. 62. 66. den vor ihrem Hafen angelegten Schwedischen See-Zoll aufzuheben. 66. die Spiringsche Anforderung zu tilgen. 66. suchen den Vorsitz im Landes-Raht vor den Elbingern, und wollen das Landes-Siegel in ihrer Verwahrung behalten. 66. bemühen sich um den Frieden. 66. geben eine Versicherung, die Schweden eine gewisse Zeit nach dem Stillstande in dem Genus des Zolles vor ihrem Hafen zu lassen. 79. bemühen sich die Einführung der Polnischen See-Zölle zu hinterreiben. 85. 86. der Hof will zu Beförderung des See-Zolles eine innerliche Mishelligkeit anrichten. 86. hinterreiben die Einführung der See-Zölle durch eine Summe Geldes. 87. treten den Vorsitz im Landes-Raht und die Verwahrung des Landes-Siegels den Elbingern ab. 88. werden von dem Peterkauischen Tribunl der Ehre verlustig erkläret. 89. man will ihnen deswegen den Sitz auf dem Land-Tage streiten. 89. sind wegen gewisser Accisen ausgeladen worden. 91. bemühen sich die Einführung der See-Zölle zu hindern. 119. ihr Hafen wird zur Bezwingung der Nordischen Reiche für nöhtig befunden. 121. besetzen das Weichsel Haupt um die Fahrt offen zu halten. 124. man will ihnen den Korn-Handel nehmen und nach Elbing verlegen. 125. innerliche Unruhe unter ihnen anrichten. 125. werden eines heimlichen Verständnisses mit Dänemarck beschuldiget. 126. haben über den See-Strand nur die Aufsicht und können dem Könige die Herrschaft nicht streiten. 122. Vest daselbst. 161. ihnen werden ihre Festungs Werke vorge-

worfen. 155. man will sie sollen von ihren Ländereyen die Hufen-Gelder zahlen. 165. sollen ohne des Königes und des Kron-Kanzlers Erlaubnis, niemanden an auswärtige Höfe schicken, noch fremde Residenten dulden. 167. werden wegen der Marien-Kirche ausgeladen. 176. Streit mit den Nonnen wegen des Dorfs Schiedlis und ergangene Commission. 177. man will sie sollen von ihren Ländereyen die Malz-Accisen zahlen. 192. Königl. Urtheil die Voborren aus den Ländereyen zu entrichten. 194. Erklärung dieses Urtheils. 194. sie wollen sich zur Entrichtung der Voborren nicht verstehen. 196. darauf der Adel vergeblich dringet. 197. schicken zu des Pommerellischen Bopmoden Leichbegängnis hundert Mann nach Bretchen. 206. schliessen mit den Nonnen einen Vertrag auf dreyßig Jahr. 209. werden des Nonnen-Klosters halber, von den Jesuiten vors Hof-Gericht ausgeladen. 212. empfangen die neue Königin mit großer Pracht. 214. werden ihrer Handlungs-Freyheit wegen in den Bromsebroischen Frieden eingeschlossen, und im Sundischen Zoll den vereinigten Niederlanden gleich gemacht. 226.

Danziger Zulage, worinn sie bestehe. 130. ob sie ein Zoll sey. 131. man verlanget derselben Abstellung 133. wird vertheditet. 133. dem Könige davon einen Theil abzutreten. 149. wird auf zehn Jahr begehret. 149. der König will daran Theil nehmen. 153. kan nicht abgetreten werden. 161. der König läßt seine Forderung an den Landtag gelangen. 162. die Abgeordneten der Stadt wollen sich darüber nicht einlassen. 162. die Ritterschafft will sie dem Könige zutreiben, und serwirft das darüber erlangte Privilegium. 166. derselben Abstellung auf dem Reichs-Tage zu suchen. 168. die Sache wird daselbst rege gemacht. 182.

Danziger See-Zoll-Sache. Was bey der Einführung vorgegangen. 123. Königliches Universal. 123. die Stadt will sich dem Zoll nicht unterwerfen sondern schliesst die Pfahl-Kammer. 123. abgelassene Schreiben und Bemühung bey den auswärtigen Potentaten in dieser Sache. 124. gelegte Protestation. 124. verschiedene Mittel durch welche der Hof den Zoll zu behaupten gedencket. 124. die Danziger schicken in dieser Sache einen Secretarium nach Danemarck und Holland. 125. die Dänen bemächtigen sich

der desfalls vor dem Hafen liegenden Polnischen Schiffe. 125. es wird der Stadt ihr Betragen gegen den See Zoll durch Königl. Commissarien verwiesen. 125. verschiedene Rahts-Personen deswegen nach Hofe ausgeladen. 126. wie die Stadt befugt gewesen, sich dem Zoll zu widersetzen. 130. fernere Bemühung dagegen. 131. ihr wird die Schuld bemessen als wann sie die auswärtigen Potentaten aufgebracht hätte. 139. sie zur Verantwortung zu ziehen. 139. Abgeordnete deswegen auf den Reichs-Tag geschicket. 139. es wird der Stadt verwiesen daß sie sich dem Zoll widersetzet. 140. gesuchte Vorschlag bey der Königin und den Senatoren. 140. die ausgeladenen Rahts-Personen werden verurtheilet. 140. der Proceß wird aufgehoben. 140. der Hof will von dem Zoll abstehen wenn die Stadt andere Geld-Mittel anweisen wird. 141. hiezu ernandte Commissarien. 141. die Stadt wird von der Preuß. und Polnischen Ritterschafft ermahnet sich dem Zoll nicht zu widersetzen. 141. die darwieder die Privilegien anführet. 141. sie soll dafür etwas gewisses jährlich zahlen, oder einen Theil der Zulage abtreten. 149 153. darüber in Dirschau angestellte Zusammenkunft. 149. die Stadt erbietet sich zu drey bis vier Tonnen Goldes. 149. 151. der König will sich mit keinem Gelde abkaufen lassen. 149. die Stadt sperret die Fahrt auf dem Hafe; weil daselbst der Zoll eingetrieben wird. 152. abermalige Absendung einiger Abgeordneten an den König. 153. die Stadt zur Annehmung des Zolles mit der Schärfe zu zwingen. 158. sie wird eines vorhabenden Abfalls beschuldiget. 158. abermalige Gesandtschaft auf den Reichs-Tag. 160. die Sache soll durch die Preuß. Stände zur Richtigkeit gebracht werden. 163. Daher sich auf dem Land-Tage Königl. Commissar. einfinden. 163. die nach Danzig eingeladen werden. 166. sie kommen daselbst an und treten in Handlung. 166. ihr Begehren. 167. getrofener von dem Könige aber nicht genehm gehaltenen Vergleich, daher man der Stadt in neue Handlung zu treten zumuhlet. 167. 168. es wird von der Handlung den Polnischen Land-Noten Bericht abgestattet. 172. die Stadt bemühet sich um die Bestätigung des getroffenen Vergleichs. 172. neue Vorschläge von Seiten des Hofes. 187.

mar

- man beschuldiget die Stadt, als wann sie den See-Zoll zu ihrem eigenen Nutzen genommen hätte. 200.
- Danziger Castellane. Joh. Zawadzki. 107.
- Gerh. Dönhof. 196. Stenzel Kobierzicki. 206.
- Dirschau bauet eine Lutherische Kirche und hat deswegen Verdrus. 177. wird von den Dominicanern etlicher Huben wegen besprochen. 212.
- Dirschau (Starostey) darauf verschriebene Jahr Gelder zu löschen. 259.
- Dönhofische Familie bekommt den Gräflichen Titel. 96.
- Dönhof (Magnus Ernst) Polnischer Commissar zur Friedens Handlung mit Schweden. 46. wird wegen des See-Zolles nach Berlin geschickt. 12.
- Dönhof (Caspar) Woywode von Syradien nimmt die Huldigung in Elbing ein. 83. zum Ober-Verweser der See-Zölle verordnet. 86. Gesandter zur Königlichen Brautwerbung nach Wien. 96. 118. wird auf den Land-Tage geschicket, die Ritterschaft und Städte zu vereinigen. 165. der König ernennet ihn, auf dem Colloquio charitativo zu präsidiren. 228.
- Dönhof (Gerh.) Staroste zu Bern, soll die Woywoden von Culm und Pommerellen vereinigen. 11. wird an die grosse Städte geschickt Vladislaum zur Krone zu befördern. 15. bekommt die Marienb. Oeconomie. 95. ist der Evangelisch-Reformirten Religion beygethan. 96. hält mit einer Schlesischen Princessin Beslager. ist Commissarius über den See-Zoll. 122. wird wegen des See-Zolles an die Danziger geschickt. 126. wird zum Commissario die See Zölle einzurichten ernennet. 142. ihm wird zugeschrieben, daß er die Reformirte Religion ausbreite. 177. wird nach Königsberg geschickt um dem neuen Churfürsten die Regierung aufzutragen. 184. wird Danziger Castellan und leistet den Eyd. 196. wird Pommerellischer Woywode und Landes-Schatzmeister. 206. gehet als Gesandter nach Frankreich, um den Heyraths-Contract der künftigen Königin zu zeichnen. 214. soll von Seiten der Reformirten auf dem colloquio charitat. präsidiren. 228. als Commiss. zur Friedens-Handlung mit Schweden benennet. 247. nimmt sich der bedruckten Evangelischen auf dem Reichs-Tage an. 254.
- Dönhof (Friedrich) Klage über dessen Soldaten. D. 30.
- Dorpomski (George) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 2. 57.
- Ducaten zu beschneiden verboten. 23.
- Duglas (George) Englischer Gesandter, zur Friedens-Handlung zwischen Polen und Schweden, kommt in Preußen an. 50. wird bewillkommet. 50. drohet den Schweden falls sie den Frieden hindern würden. 51. 63.
- Dyalinsker sind den Städten gehässig. 28.
- Dyalinski (Paul) Pommerellischer Woywode lebet mit dem Culmischen in Freundschaft. 110. hat sich die Lenute Sobowiz ausgebenet. 29. desfalls wieder den Prönen bey Hofe angestellter Proceß. 29. macht die Sache bey dem Tribunal anhängig. 32. dem Könige zur Beforderung des Friedens zugeordnet. 53. bemühet sich vergeblich um die Marienb. Oeconomie. 96. ist über den Hof mißvergnügt und will die Städte an sich ziehen. 96. will den grossen Städten vor dem Adel keinen Vorzug gestatten. 105. widerspricht der vor die Stadt Thorn gesuchten Belohnung. 105. dessen feindseliges Gemüht gegen die Städte. 105. wird zum Commissario zur Einrichtung der See-Zölle ernennet. 142. ihm in seinem Proceß gegen Prönen ein End-Urtheil auszuwircken. 168. will wieder die Städte protestiren, falls sie sich mit den Accisen nicht höher angreifen werden. 169. läst die Städte vergeblich vor das Polnische Schatz-Gericht fordern. 94. nimmt sich des Polnischen Zolles zum Nachtheil der Preussischen Freyheiten an. 99. läst sich wegen seines Anspruchs auf Sobowiz mit einer Geld-Summe befriedigen. 201. stirbt. 206. Nachricht von seinem Betragen. 206. seinen Erben wegen der Schatz-Rechnungen eine Frist auszuwircken. 252.
- Dyalinski (Joh.) Staroste zu Engelsburg und Puzig. 1. ist Land-Boten-Marschall. 21. 38. 165. bemühet sich die Polnische Rauchfangs-Steuer einzuführen. 2. hat mit dem Starosten von Rheden einen Rang-Streit. 11. ist den Evangelischen zuwieder. 12. ihm wird die Pacht der Oeconomie Roggenhausen verlängert. 23. ladet die grossen Städte vors Tribunal. 30. belanget einen Bürger weil er ein adeliches Gut besizet. 32. williget ob er gleich kein Bote ist, vor die Puziger Starostey, ein zwiefaches Rauchfangs-

- fangs-Geld. 35. protestiret wieder die Städte nicht ohne Anzüglichkeit. 26. meldet sich mit dem Rauchfangs-Gelde und wird abgewiesen. 41. ist mit den Danzigern in einen Streit gerathen darüber er sie vors Tribunal ausgeladen. 89. rathet in der See-Zoll-Sache nichts ohne die Preußen zu schliessen. 109. will die Puziger Starostey zum Behuf einer Schiffs-Flotte abtreten. 109. Die Ritterschaft setzet in ihm ein grosses Vertrauen. 114. die Danziger suchen ihn zu gewinnen. 114. wird als Commissarius zur Einrichtung der See Zölle ernennet. 142. redet von den Bedrückungen der Catholicken in den Preuß. Städten. 144. nimmt sich der Proceßions-Sache gegen die Thornier auf dem Reichs-Tage an. 182. redet wieder die Danziger Zulage. 182. spricht vor den Polnischen Zoll. 199. vertritt das Einzöglings-Recht. 207. hat mit den Weichern einen Proceß. D. 78. hat das Jesuiters Collegium zu Graudenz gestiftet. 252. wird Culmischer Woywode und leistet den Eyd. 253. die Stände danken dem Könige für dessen Beförderung. 253. redet vor das Einzöglings-Recht mit ungebührlicher Heftigkeit. 254. der König hat ihm die Oeconomia Roggenhausen abgenommen. 259. stirbt. 265. Nachricht von seinem Betragen und dessen Beurtheilung 265.
- Dzialinski (Casp.) wird Culmischer Bischof. 153. will zu Thorn mit der Proceßion über den Markt gehen. 153. redet heftig wieder die Evangelische Religion. 158. will die Thornier gestraft wissen. 158. ist mit den Accisen der Städte nicht zufrieden. 158. mus wegen der wieder die Evangelischen gebrauchten Redens-Arten eine Erklärung geben. 159. nennet die grossen Städte abtrünnige und Friedens-Stöhrer. 162. leistet den Eid. 162. vergleicht sich mit den Thornern in der Proceßions-Sache. 209. stirbt. 240.
- Dzialinski (Stenk.) Danziger Castellan wird der Königl. Belohnung empfohlen. D. 20. wird Culmischer Castellan. 106. stirbt und wird in Graudenz begraben. 205. 206.
- Dzialinski (Mich.) ihm wird Hofnung zum Erml. Bistum gemacht. 4. protestiret wieder den Religions-Frieden. 6. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 122.
- Dzialinski (Niel.) macht den Vergleich wegen des Abtritts der Land-Boten rückgängig. 205.
- Dzialinski (Joh. Dominicus) bekommt die Engelsburg. Starostey. 266.
- E.**
- Eid (Landes) auf das Creuz welches der Marienb. Woywode am Halse getragen geleistet. 41. aufs Officium 93. auf das Leiden Christi. 196. auf den Herburt. 253. von dem Culmischen Land-Schreiber vorgestabet. 93. aus dem Prilulio geleistet. 196. sich selbst vorgestabet. 253. wegen der Eidesleistung erteilte Scheine. 151. 196.
- Eides-Formular (Königl.) die in demselben enthaltene Clausul den Preußen nicht zum Nachtheil auszulegen. 19. D. 16.
- Eintracht (innerliche) Nothwendigkeit dieselbe herzustellen. 262.
- Einzöglings-Recht gekränkct. 5. 22. 95. 112. 206. 207. 217. 224. 240. 259. wird empfohlen. 20. 22. 219. dessen Bestätigung auf dem Reichs-Tage gesucht. 22. Sorge für dessen Erhaltung. 37. 38. 103. 112. 137. 223. 224. D. 50. wird vertheidiget und der Land-Tag darüber gerissen 207. durch eine Manifestation. verwahret. 208. desfalls an den König beliebte Gesandtschaft. 217. 218. was dem Könige vorzustellen. 218. auf dem Reichs-Tage zu nichts zu schreiten bevor dem Einzöglings-Recht ein Gnügen geschehen. 219. der König meynet es sey vor Ihm nicht verleset worden. 222. wird von den Preußen vertheidiget und von den Polen bestritten. 213. die Polen meynen das alte Einzöglings-Recht sey schon aufgehoben worden. 2:4. der König sey zu dessen Beobachtung nicht verbunden. 224. Polnischer Seits siehet man dieses Recht als was ungeräumtes an. 220. die erledigten Aemter nach dem Recht der Preuß. Woywodschaffen zu vergeben. 225. der Pr. Protestation. 225. Klagen über dessen häufige Kränkung. 243. auf dem Reichs-Tage zu beförden. 247. doch nicht in der Land-Boten-Stube. 247. darüber fest zu halten. 247. wird auf eine bloße Sachhaftigkeit gerichtet. 248. die Preußen geben selbst zu den Eingriffen Gelegenheit. 248. der König will darüber ein neues Ref.ript erteilen. 248. zu nichts zu schreiten bevor darüber eine Constitut. ausgesprochen worden. 251. die an answärtige vergebene Aemter werden für erledigte erkannt. 251. entworfenener Artickel wegen des Einzöglings-Rechts, der grossen Widerspruch findet. 253. das Einzöglings-Recht wird

wird bestritten. 254. darüber bestandene Constit. 259. die durch einen Landes-Schluss bekräftiget wird. 259. der König will es beobachten und verlanget die Preußen sollen darüber halten. 260 die Familien die für Einzöglinge zu halten aufzuzeichnen. 260. auszumachen wie lange man in Preußen wohnen müsse, bis man für einen Einzögling zu halten. 260. der König läßt wegen des Einzöglings-Rechts eine besondere Versicherung ausfertigen. 264. wieder die sich die Städte, weil sie ihnen bedenklich scheinet, mit einer Protestation verwahren. 265.

Einzöglings-Recht der Frau und den Kindern ertheilet. 176.

Elbing nach dem Abtrit an Polen bey seinen alten Freyheiten zu erhalten. 65. hat eine ansehnliche Geld-Summe bey den Schweden ausstehen. 66. hat Abgeordnete auf die Friedens-Handlung nach Stumsdorf geschickt, und ist bemühet sich bey seinen Vorrechten zu erhalten. 67. soll bis nach eingekommener Ratification des Friedens-Schlusses, von den Vermittlern sequestriret werden. 69. Versuch die ehmalige Englische Handlungs-Gesellschaft wieder dahin zu verlegen. 72. die Verwahrung des Landes-Siegels wird ihr zugestanden. 72. 73. 77. auf was Art es von den Schweden zu räumen. 77. soll die alte Stelle im Landes-Raht wieder bekommen. 77. die dortige Pfarr-Kirche soll den Catholicken zurück gegeben werden. 77. soll sich künftig zu einer besseren Gegenwehr anschicken. 81. Vorschlag, wegen der neulichen Ubergabe sie mit einer jährlichen Steuer zu belegen. 81. wird von den Schweden geräumt. 83. huldiget dem Könige. 83. die dortige Nicolaus-Kirche wird den Catholicken wieder übergeben 83. erhält wegen der Ubergabe an Schweden ein schriftliches Zeugnis. 84. Königlicher Einzug daselbst. 87. die Privilegien werden bestätigt. 87. Geschenk so sie dem Könige gegeben. 88. die Danziger weichen ihren Abgeordneten im Landes-Raht und geben ihnen das Landes-Siegel. 88. der Sitz im Landes-Raht wird gestritten. 89. die Stadt wird vertheidiget. 90. man könne nicht dorthun daß sie durch Verrätherey an die Schweden gekommen. 90. Vorschlag sie auf eine gewisse Zeit von dem Landes-Raht auszuschließen. 91. sie behauptet ihre Stelle. 91. das Landes-Siegel wird eingehändiget. 92.

womit der Culmische Adel nicht zufrieden ist. 95. leidet durch die Polnische Zoll-Neuerungen in ihrem Handel Abbruch. 97. man will, sie soll von ihren Ländereyen die Hufens-Gelder zahlen. 165. wird zum Teutschen Reichs-Tage gefordert. 176. soll von ihren Ländereyen die Mark-Accisen geben. 193. Königl. Urtheil wegen der Hufens-Gelder 194. dessen Erklärung. 194. die Stadt will sich zur Entrichtung nicht verstehen. 196. der Adel dringet darauf vergeblich. 197. man will der Stadt die Tuchsiegelung zulehren. 256.

Elbingische Castelläne. Joh. Kos. 207. Lud. Weiher. 266.

Elenchus nominalis. Darüber zwischen den grossen Städten getroffene Vereinigung. 229.

Eliseus Aurimontanus s. Kruse.

Eljanowski (Lucas) Culmischer Fähnrich, redet auf dem Reichs-Tage vor die Landes-Rechtssame. 39. dem Könige zur Beförderung der Friedens-Handlung zugeordnet. 53. wird Culmischer Castellan and leistet den Eid. 93. stirbt. 107. wird der Königl. Belohnung kempfohlen. D. 51.

Emphyteusis, dieses Recht sollen unadeliche Personen auf den Königl. Gütern nicht genießen. 107. Untersuchungen der zu solchem Recht verliehenen Güter. 136. selbige in ihrer Kraft zu lassen. 220. die Güter zu bessern. 220.

Engelsburgische Starostey. die dahin gehörige Güter sind jure emphyteutico dem Czerski verschrieben worden. 207. die auf die Starostey hastende Geld-Summe zu bestätigen. 221. die Starostey wird Joh. Dom. Dzialinski verliehen. 266.

Engelsburgisches Schlos. die auf selbiges verwandte Bau-Kosten zu untersuchen. 183. Die Schätzung der Bau-Kosten zum Ende zu bringen. 257.

England (König von) Friedens-Vermittler zwischen Polen und Schweden. 46. will den See-Zoll nicht gestatten. 132.

-Englischer Gesandter kommt zur Friedens-Vermittlung in Preußen an. 50. was bey dessen Bewillkommung vorgegangen. 50. begehret vor dem Französichen den Abtrit. 75.

Engländer können sich mit den Danzigern wegen der Handlungs-Freyheit nicht einig. 42. suchen die der Stadt verliehene Tuchsiegelung aufzuheben. 42.

Engländer nicht zum Bürger-Recht zu lassen. 104.

Englische Bücher ungerecht zu verkaufen. 103.
Ermländisches Bistum soll wegen der Contrib. Rechnung ablegen und die Nachreste einliefern. 26. die alda verlegte Besatzungen aus den allgemeinen Anlagen zu bezahlen. 35. will die Landes-Steuern tragen falls man es mit Mannschaft und Krieges-Nothdurft versehen wird. 57. die Contrib. dem Empfänger in der Marienb. Woywodschafft einzuliefern. 92. der König will es auf dem Reichs-Tage nicht vergeben, um den Rechtsamen des Capituls keinen Eintrag zu thun. 205.

Ermländisches Capitul, in selbiges nur Einzöglinge aufzunehmen. 221.

Ermländische Bischöfe. Niclas Szpzkowski. 22. Joh. Carl Konopacki. 205. Vencesl. Leszczyński. 211.

Ermländischer Bischof ob er gleich dem Lande nicht geschworen, so haben die Preußen doch bey ihm ihre Rahtschläge gehalten. 40. soll weil er ein fremder eine Versicherungsschrift geben. D. 31. leistet den Eid in der Marienb. Stadt-Kirche. 113. 248. ertheilet zur Bewahrung des Einzöglings-Rechts eine Versicherungsschrift. 113. 248. leistet den Eid, obgleich der Landtag keinen Anfang genommen. 248.

Evangelische sollen einer solchen Freyheit wie vor dem Schwedischen Kriege genossen. 77. die in den Catholischen Kirchen begrabene sollen nicht gerühret werden. 79. wie man Catholischer Seits auf derselben Tilgung bedacht gewesen. 225. 226. ihre Mißhelligkeiten suchen die Catholischen zu unterhalten und zu vermehren. 226. werden aufs Colloquium charitativum eingeladen. 227. unter ihnen kan nur in äußerlichen Dingen eine Vereinigung gestattet werden. 230. ihren Bedrückungen abzuhelfen. 254. die Catholischen meynen daß sie ihre Religions-Freyheit aus keinem Recht sondern einer bloßen Vergünstigung hätten. 255. welches wiederleget wird. 255. sie durch ein Königl. Rescript ihrer Gewissens-Freyheit zu versichern. 255.

F.

Fabritius (Vinc.) Danz. Synd. wird auf die Friedens-Handlung zu Bromsbroe geschickt. 236.

Familien die für Einzöglinge zu halten aufzusetzen. 260.

Felden (Joh. von) wird wegen geleisteter Krieges-Dienste der Königl. Belohnung empfohlen. D. 28.

Fischeren in den Königl. Seen. 104.

Formula Concordiæ, wird auf der Danziger Inständigkeit von den Thornern und Elbingern angenommen. 229.

Franciscaner machen auf die Marien-Kirche in Thorn Anspruch. 98. suchen desfalls bey den Ständen Beförderung. 98. sich ihrer anzunehmen. 101. 137. welches die Städte zu hindern sich bemühen. 10. derselben Anspruch durch ein Urtheil zu entscheiden. 106. selbiger gehöret unter die Bescherwerden der Evangelischen. 106. der König meynet es werde aus ihrem Begehren nichts werden. 106. setzen den Anspruch fort. 236. bemühen sich vergeblich selbigen in die Landes-Instruction zu bringen. 245. haben sich dazu von dem Janikowski ein Privilegium angeschafft. 245. werden in die Thornische Lorenz-Kirche eingewiesen die sie aber räumen müssen. 178.

Franckreich (König von) Friedens-Vermittler zwischen Polen und Schweden. 46. hält mit England und Holland ein Vernehmen wie den See-Zöllen zu wehren. 132. schicket desfalls einen Gesandten nach Polen. 132. 142.

Französischer Gesandter zu den Friedens-tract. kommt in Preußen an. 61. begehrt vor den Englischen den Rang. 75.

Freder (Henr.) Danziger Syndicus. 6. 38. 62. 66. 67. 139. schreibt wieder den See-Zoll. 129.

Fredro (Jac. Mar.) wird in der See-Zoll-Cache als Königl. Commissarius nach Danzig geschicket. 126.

Fremde aus den Städten zu den adelichen Gütern nicht zu lassen. 14. 21. ausser den Handwerckern zum Bürger-Recht nicht zu lassen. 31. den überfeischen das Bürger-Recht nicht schlechterdings zu geben. 81.

Fremde von dem Könige nicht zu Raht zu ziehen, noch zu Gesandtschaften zu gebrauchen. 246.

Friede (innerlicher) wird befestiget. 4. gesetzte Strafe auf die so ihn stöhren. D. 6.

Friede mit Moskau geschlossen. 34.

Friedens-Handlung mit Schweden vorzunehmen und dazu aus Preußen Personen zu verordnen. 5. 20. 33. was beyde Theile für Ursachen gehabt zum Frieden zu schreiten. 43. 44. Anfang der Handlung

- lung 46. 48. Vorbereitungs-Puncte. 46. 47. Streit wegen der Vollmachten. 49. 50. die Handlung wird abgebrochen. 51. es werden dem Könige zu Beförderung dieses Wercks gewisse Personen zugeordnet. 53. die Handlung wird wieder vorgenommen. 59. Stumsdorf dazu beliebt. 60. von den Vollmachten. 60. 61. 62. erste Zusammenkunft, und abgestattete Besuche. 61. 62. erste Vorschläge zur Beförderung des Friedens. 62. 63. fortgesetzte Zusammenkünfte. 63. der Vermittler Vorstellung an den König um den Frieden zu befördern. 63. auf was für Bedingungen die Polen ihn zu treffen geneigt sind. 64. Vorschlag einen Stillstand auf gewisse Jahre zu machen. 64. Polnischer Seite will man auf 15. Jahr willigen. 66. man wird über 26. Jahr einig. 70. beyder Theile Commissarien kommen ferner zusammen. 69. entstandener Tumult zwischen dem Polnischen und Schwedischen Gefolge. 71. die Handlung wird zu Ende gebracht. 73. die verabredeten Artikel werden gelesen. 73. wie die Gesandten dabey gessen. 73. man hat sich in währender Handlung der lateinischen Sprache bedient. 76.
- Friedens-Schlus (Stumsdorf.)** ob in denselben auswärtige Potentaten einzuschließen. 74. von derselben Unterschrift. 74. wird von den Polnischen und Schwedischen Commissarien unterschrieben und gegen einander ausgewechselt. 75. die Vermittler enthalten sich der Unterschrift weil sie sich des Ranges wegen nicht einigen können. 75. Inhalt des Tractats. 76. s. erfolgte Verlautbarung und Königliche Ratification. 79. der Stände Ratification soll folgen. 79. was an der Königl. ausgesetzt worden. 79. der Stände Genehmigung zu befördern. 80. welche erfolget. 81. wird den Schweden überbracht. 82.
- Friede (ewiger)** es soll davon mit Schweden gehandelt werden. 78. Versuch ihn zu treffen. 216. die Venetianer werden zu Vermittlern vorgeschlagen. 216. der vorzunehmenden Handlung geschieht abermahlige Erwähnung. 242. von Polnischer Seite dazu ernannte Commissarien. 247. die dazu ernannte Commissarien sollen das Werck ohne Verzug vornehmen. 251. der König will daß die vor die Commissar. abzufassende Instruct. geheim gehalten werde. 253.
- Friedens-Schlus**, ob zu dessen Sicherheit die Ratification auf dem Reichs-Tage nöthig. 68. Einschließung fremder Potentaten sey eine bloße Ceremonie. 74.
- Friedrich Wilhelm Churf. von Brand.** folgt dem Vater in dem Herzogt. Preußen. 184. s. Brandenburg.
- G.**
- Gasiewski (Christ. Corvin.)** Boywode von Smolensko wird zu Befreyung des Prinzen Joh. Cas. nach Franckreich geschickt. 152.
- Gardie (Jac. de la)** Schwedischer Feldherr kommt in Preußen an. 59 kommt wegen Abführung der Truppen mit dem Polnischen Feldherrn zusammen. 75. 76. seegelt aus Preußen ab. 80.
- Gegenwehr** zu veranstalten. 250.
- Geistlichkeit**, Ihr wird der Kauf adelicher Güter verboten. 56.
- Geistliche Stiftungen** sind den Städten schädlich. 252.
- Geistliche** die nach ausgestandenem Prob-Jahre den weltlichen Stand wieder angenommen nicht zu befördern. 221.
- Geld-Mangel** bey Hofe. 119.
- Gembicki. (Pet.)** wird Kron Unter-Kanzler. 82. wird Gros-Kanzler. 147. Krakauscher Bischof und leget das Siegel nieder. 201.
- George Wilhelm Churf. von Brand.** stirbt. 184. s. Brandenburg.
- Gerichte** auf dem Lande zur Zeit des Interregni. 4. derselben Einrichtung. D. 9.
- Gerichte.** Ihrer Jurisdiction durch keine Königl. Mandata Eintrag zu thun. D. 20.
- Gerichts-Gebühren.** 116.
- Gesandte (Königl.)** auf den Land-Tagen: Dorpovski. 2. 57. Valent. Sizavinski. 35. 41. Nicol. Dzialinski. 37. Joh. Zavadzki. 52. Joh. Kos. 81. III. Peter Bakovski. 88. 100 155. 169. Mich. Dzialinski. 132. And. Zaleski. 148. 202. Stentz. Zaleski. 163. Joh. Zavadzki der Jüngere. 173. Sigism. Szczepanski. 128. Joh. Ignat. Bakovski. 190. Peter Kostka. 197. Chr. Lode 208. Joh. von Werden 243. Ad. Przeworski. 250. Nicol. von Werden. 258. Stentzel Skarszewski. 262.
- Gesandter (Königl.)** auf dem Land-Tage, ist zugleich Land-Bote. 100. ob solches seyn könne. 100. wird von den Land-Boten ohne die gr. Städte zur Audienz gehohlet 155. von den zweyten Abgeordneten der gr. Städte

- te und den Land-Boten aufgeholet. 258. hat seine Instruktion selbst verlesen. 178. an dem Tage an welchen der Land-Tag angeſetzt worden, zu hören 208. weñ der Land-Tag geriffen, pfleget man den Gefandten mündlich abzufertigen 208. findet ſich ein ohne daß man ihn zur Audiens gehohlet. 37. wird von den Abgeordneten der gr. Städte und einigen Land-Boten in ſein Quartier zurück gebracht. 37. von den Abgeordneten der gr. und kl. Städte, und von den Land-Boten zur Audiens gehohlet. 88.
- Gefandten von dem Lande an den König wegen des Einzöglings-Rechts geſchickt. 218. von den groſſen Städten iſt eine Perſon mit dazu verordnet geweſen. 222. ihr Anbringen und Abfertigung. 222.
- Gefandter (Landes-) an den König geſchickt. 259. was ihm mitgegeben worden. 259. Audiens und Abfertigung. 260.
- Gewalthätigkeiten von den Woywoden zu richten. 116.
- Gewohnheit (lange) für eine Auslegerin der Privilegen zu achten. 20.
- Gniewoſ. (Nic. Alb.) wird Eujaviſcher Biſchof. 191. iſt auf den Preuß. Land-Tag geſchickt worden um die Stände zu überreden, ihre Mißhelligkeiten bey Seite zu ſetzen. 191.
- Golbe (Starosten) zur Königin Leibgeding gezogen 144. bekommt der Woywode von Brzeſt Szczawinski. 224.
- Golocki (Joh.) Culmiſcher Land-Schreiber iſt Contrib. Einnemer. D. 5. will auf dem ordentlichen Land-Tage die Feder führen. 93. ihm werden, weil er die Urtheile abfaſſen geholfen, die Sporteln geſchenkt. 95.
- Goluchowski (Ab.) Polniſcher Commiſſar. zur Friedens-Handlung mit Schweden. 46.
- Goraisti (Ebign) Ehelmiſch-Caſtell. wird den Reform. Theolog. auf dem Colloq. charit. vorgeſetzt. 228. wünſchet vergeblich zwiſchen den Luther. und Reformirten eine Vereinigung zu treſen. 230. redet auf dem Reichs-Tage wieder die Bedrückungen der Evangelischen. 254.
- Graudenz (Stadt) ihr die zum Brücken-Bau gegebene Fahrzeuge zu vergelten. D. 14. der dortigen Lebtiſin für eine gewiſſe Summe Güter zu kaufen zu erlauben 104. 136. das Nonnen-Kloſter bekommt die Freyheit zwey Dörfer zu beſißen, und mehr Güter zu kaufen. 144. es wird vor die Jeſuiten ein Collegium angeleget. 236. das Collegium durch eine Conſtit. zu befeſtigen. 243. dem von den Städten wiederſprochen wird. 245. der Probt macht der Stadt einen Proceß, und gründet ſich auf Jani Kowſkiſche Urkunde. 238.
- Graudenz (Starosten) von den Königlich Soldaten ſehr mitgenommen worden. D. 30. zur Königin Leibgeding geſchlagen. 246.
- Grenz-Schlöſſer zu befeſtigen. 148. auf Koſten der Kron daſelbſt Beſatzungen zu halten. 219.
- Grenz-Commiffarien, ſollen geſchworne Perſonen ſeyn. D. 131.
- Grod-Gerichte in währendem Interregno geſchloſſen. D. 9. doch ſollen von demſelben die Schriften angenommen werden D. 9. die Sporteln nach dem Land-Recht zu zahlen. 103. in währendem Reichs-Tage fortzuſehen. 192. zu Regenten da'elbſt wolgeſeſſene Perſonen zu beſtellen. 257.
- Grod (Calmiſches) nach Strasburg zu verlegen. 103.
- Grod-Schreiber kein Einzögling, welches die Stände nicht billigen. 38.
- Grodziecki (Adam) Caſt. von Niedzierec zum Vermittler zwiſchen der Ritterschaft und den Städten benennet. 113.
- Guebriant (Marſch. von) wird als Françoſiſche Gefandtin nach Polen geſchickt. 212.
- Guidenſtern (Familie) erhält den Polniſchen Indigenat. 96.
- Guldenſtern (Sigism.) iſt der erſte der ſich von dieſem Geſchlecht in Preußen nieder-gelaffen. 96. iſt der Evangelisch-Lutheriſchen Religion zugethan. 96. heirathet eine Zehmin. 96. bekommt die Stumische Staroste. 96. ſoll von Seiten der Lutheraner auf dem Colloquio charitat. präſidiren. 228.
- Güter nicht durch Belehnungen zu veräuſern. 52.

H.

- Hammerſtein. daſelbſt wird der Evangelische Gottes-Dienſt verboten und wieder nachgegeben. 236.
- Hanſe-Städte ſchreiben in der Zoll-Sache an den König von Polen. 132. 142.
- Haupt (Weiſſels) wird den Schweden wieder eingeräumt. 59. die Danziger wollen es ſchleifen. 68. ſoll geſchleift werden. 76. der Hof iſt Vorhabens durch deſſen Befeftigung die Fahrt auf Danzig zu ſperren. 124. welches zu hindern die Stadt das Haupt beſetzt. 124.

Harel

Harelberg (Bilibald.) 196.

Hewel (George) ein Danziger Bürger zur Einnahme der See-Zölle verordnet. 86. wird wegen Einführung des Zolles vor Danzig, von den Königlichen Commiss. zu Raht gezogen. 123.

Holländer haben die Vermittelung zwischen Polen und Schweden über sich genommen. 46. ihre Gesandten kommen in Pr. an. 67. welche vor den Brandenburgischen den Rang begehren. 75. ihnen bey Vladislavsburg einen freyen Handel zu erlauben. 120. wollen sich der Danziger gegen den See-Zoll annehmen. 131. derselben Schreiben wieder den See-Zoll werden gelesen. 142.

Houwald tritt als Oberster in der Danziger Dienste. 58. Nachricht von ihm. 58.

Hufen (verwüstete) sollen aufs neue beschwoerer werden. 165.

Hülseman (Joh.) wird von den Churf. von Sachsen, den Lutheranern zum Colloq. charitativo vergönnet. 229. ist der Vereinigung zwischen den Lutheranern und Reformirten entgegen. 230. dessen Streit mit dem Carmeliter-Mönch Cyrus 233.

Hybernen s. Soldaten.

J.

Jacobson (Jac.) hat Ofel und Meselanß gepachtet. 22. wie viel er ehemahls an den gemünzten Dreyvölkern gewonnen 156.

Jacobson (Abr.) besitzt Liegenhofpfand weisse. 160. ihn auszuahlen. 203. von Seheima genandt. D. 110.

Janikowski (Joh Stenz.) D. 82.

Janikowski (Christ Stenz) macht alte Urkunden 216. wird nach Hofe gefordert. 237. wird nach Preußen zurück geschickt um das Verzeichniß seiner Urkunde hinauf zu bringen. 237. wird bey Hofe wol aufgenommen und beschencket. 230. wie viel er für seine Privilegien gelöst. 238. das ihm ertheilte Königliche Gel it zurück zu nehmen. 251. die Preussen beschweren sich über ihn auf dem Reichs-Tage und finden kein Gehör. 257.

Janikowskische Urkunde. 236. worin sie bestanden 236. unterschobenes Testament auf welches derselben Glaubwürdigkeit beruhet. 237. sie finden in den Polnischen Landen Glauben 237. der Kron-Referendarius mercket derselben Unrichtigkeit 237. verschiedene kommen in die Reichs-Metric. 238. ihre Unrichtigkeit wird auf der West-

phälischen Friedens-Versammlung entdeckt. 238. werden in Preußen häufig gekauft. 238. Merkmale ihrer Unrichtigkeit. 238. die endlich völlig entdeckt wird. 239. es wird davon den Ständen auf dem Land-Tage Nachricht ertheilet. 251. nicht in die Metric einzutragen. 251. auf dem Reichs-Tage zu untersuchen. 251. wie sich der Hof in Ansehung ihrer betragen wolle. 257.

Jesuiten, bemühen sich das Danziger Nonnen-Kloster an sich zu bringen. 211. erhalten eine Commission 212. es wird vor sie in der Landes-Instruction gesprochen 212. laden die Danziger nach Hofe. 212. erhalten ein Contumacial-Decret, welches wieder aufgehoben wird. 248.

Jesuiten haben in Graudenz ein Collegium angeleget 236. solches durch eine Constit. zu bekräftigen. 243. 252. die Städte wieder sprechen. 245. 252. das Collegium wird durch einen Reichs-Schluss bestätigt. 256.

Jesuiten in Thorn. zu ihrer und der ihrigen Sicherheit werden die alten Constit. erneuert. 255. welches die Thorner als etwas verhängliches ansehen. 259.

Jesuiten zu Marienburg. Ihnen zu erlauben Land-Güter zu kaufen. 136. darüber erhaltene Constit. 144. begehren die auf dem Stadt-Thor erbaute Kirche. 236. gründen sich auf ein Janikowskisches Privilegium. 238. dazu der Reichs-Stände Bewilligung auszuwirken. 244. Ihr Collegium zu Marienburg durch einen Reichs-Schluss zu bekräftigen 252. welches der Pommerellische Boywode hindert. 256.

Jesuiten zu Conitz, ihnen zu erlauben Land-Güter zu kaufen. 136. desfalls bestandene Constit. 144.

Instructiones einzelner Boywodschaften auf die Reichs-Tage. 7. 11. 110. 157. 169. 181. 198. mit dem Petschaft des Ermländischen Bischofes gesiegelt 157. wieder die damit versehene Boten wird von den Städten eine Schrift übergeben. 157. Protestationes und Manifestationes. 157. 169. 181. 198. was kraft derselben vorgenommen werden mögte, soll von keiner Gültigkeit seyn. 179. 198. die Boten beklagen sich daß die Städte desfalls wieder sie protestiren 180.

Instructiones (gemeinsame Landes-) in dieselbe eines jeden Nothdurft, mit Befügung der darwieder gefallenene Widersprüche zu setzen. 101. in derselben Ermangelung wird den Preuß Boten von den Poln. die

- Activität gestritten. 110. die ohne selbige auf dem Reichs-Tage gewesene Boten wollen ihre Gültigkeit behaupten. 111. 181. ohne sie kan man auf den Reichs-Tagen zu Fein- und Landes-Angelegenheiten schreiten 171. selbst einige von den Polen sehen sie als nothwendig an 181.
- Johann Albrecht Königl. Prinz, bekommt das Krakauiſche Biſtum. 10. wird Cardinal. 25. ſtirbt. 25.
- Johann Caſimir Königl. Prinz. Seine Einkünfte zu vermehren. 99. hält um die Anwartsung von Curland an. 99. ihm ſie zuzustehen. 102. bewirbet ſich um das Polniſche Liſland und die Statthalterſchaft von Severien. 99. es wird vor ihm um Lauenburg und Bütau angehalten 108. 134. bemühet ſich um einen Theil von Curland 134. die Preußen wollen dazu beſonderlich ſeyn. 134. wie es auf ſolchen Fall in Curland zuhalten. 134. geht nach Wien und vertritt beyder Frau des Königes Stelle. 118. reyſet nach Italien und geräth in die Franböſiſche Gefangenſchaft. 151. Vorgeben als wann er Spaniſcher Statthalter in Portugal und Admiral geworden. 151. zu ſeiner Befreyung wird ein Geſandter nach Frankreich geſchickt. 152. die Stände werden erſucht die Befreyung zu befordern. 155. der Prinz wird in die Freyheit geſetzt und kommt nach Polen. 172. die deſſels geſchloſſene Artickel werden von der Krone genehm gehalten. 172. wie hoch ſeine Einkünfte gerechnet worden 184. bekommt die Anwartsung auf zwey Staroſteyen. 184. man will ihm die Staroſtey Schwes zuſehen. 184. begiebt ſich in den Jeſuiten-Orden und empfängt den Cardinals-Hut. 212. worauf deſſen Güter andern gegeben worden 250. hat den weltlichen Stand wieder angenommen und den Cardinals-Hut zurückgegeben. 250. Ihn mit einem Unterhalt zu verſorgen. 250. Ihn die abgenommenen Güter wieder zurück zu geben. 258.
- Juden. Ihnen wird der Kauf-Handel und die Pacht der Land-Güter verboten. 259. ſollen in den Polniſchen Landen ein Kopf-Geld zahlen. D. 102.
- Juncfertruel, die dortige Schanze ſoll geſchleift werden. 76.
- Jura municipalia. 224.
- Jus patronatus, ſo in den neueren Zeiten auf den Königlich-Gütern erlanget worden aufzuheben. 221.
- Justus Patricius, ſ. Borcke.
- K.**
- Kanzley-Gebühren nicht zu überſehen. 20. auf dem Lande und in den Städten 217.
- Kanzler (Kron-Groß) Thom. Zamoiſki 82. Peter Gembicki 142. George Oſſoliński. 202.
- Kanzler (Kron-Unter-) Yet. Gembicki 82. George Oſſoliński 147. Alex. Trzebiński. 202. And. Leſczyński. 240.
- Kaſanovſki (Adam) Kron-Kämmerer, ein Beförderer der See-Zölle. 85. 120 zum Ober-Berweſer der See-Zölle verordnet 86.
- Kaſemarck die daſelbſt angelegte Schanze ſoll geſchleift werden. 76.
- Kayſerliche Soldaten. Ihre Streifereyen zu hemmen. 192. Klage über ihre Werbungen. D. 49.
- Kempen ein Danziger Bürgermeiſter. Deſſen Wittwe Bärwalde pfandsweiſe beſeſſen. 160.
- Kelowski (Alex.) wird Olibiſcher Abt. 189.
- Kitnowski (Caſ.) Contributions-Einnehmer. D. 5.
- Kobierzicki (Stenk) wird Danziger Caſtellan. 206. ſoll von Seiten der Catholicken auf dem Colloquio charit. präſidiren. 228. kommt aufs Colloquium in Thorn an. 232. Commiſſar. zur Friedens-Handlung mit Schweden. 247. wohnet auf dem Reichs-Tage den Preußiſchen Rahtſchlägen bey, ob er gleich der Provinz noch nicht geſchworen. 247.
- Koie Königsbergiſcher Secretar vertritt ſeiner Stadt Vorrechte und wird darüber mit dem Galgen gedrohet 74.
- Konarski (Sam.) Marienb. Wojwode. Ihm zu erlauben daß er ſein Gut Cieleſenſko zur Stiftung einer Kirche in Topolno abtreten möge. 136. darüber beſtandene Conſtit 144. ſtirbt 189. wird der Königl. Belohnung empfohlen. D. 78.
- Konarski Olibiſcher Abt, ſtirbt. 189.
- Konieczpolſki (Stenk) Kron-Feldherr nöthiget die Türcken und Tattern ſich aus Polen zurück zu ziehen. 27. kömmt in Preußen an, um das Krieges-Commando zu führen. 58. beſpricht ſich mit dem Schwediſchen Feldherrn wegen Abführung der Truppen 75. 76. nimmt in Marienburg die Huldigung ein. 79.
- Königliches Leichenbegängnis. Beytrag dazu von den Preußen gefordert. D. 18.
- Königl.

- Königliche Güter** nicht auf gewisse Jahre zu vergeben. 103. Derselben Inhaber sollen wegen der entlaufenen Unterthanen nicht vors Tribunal geladen werden. 183. zu untersuchen. 221. Die, denen sie iure emphyteutico verliehen worden, dabey zu schützen. 259.
- Königliches Schreiben** an die Preussischen Stände von dem bey Hofe sich aufhaltenden Elbingschen Syndico abgefaßt. 260. Ob es gleich an alle Stände gerichtet gewesen, so wird es doch bloß von den Rächten erbrochen. 261.
- Königlicher Schatz** mit neuen Schulden beschweret. 249.
- Königl. Schulden.** Zu derselben Einrichtung eine Steuer zu bewilligen. 192. so nicht gefolget. 195. Die Preussen geben dazu vier Pöborren. 203.
- Königsberg** macht Krieges-Anstalten gegen Schweden. 59. Der König von Polen findet sich daselbst ein. 59. Die Schweden wolten, daß zu ihrer Sicherheit die Stadt sich verpflichte. 73. welches die Brandenburgischen Gesandten nicht gestatten. 73. Die Brandenb. Gesandten wolten sie nicht für eine der grossen Preussischen Städte erkennen. 74. Die Stadt meynet sie sey dem Churf. nicht weiter als die grossen Städte im Polnischen Preussen dem Könige verpflichtet. 74. Die daselbst auf die Waaren gefeste neuen Anlagen sollen aufgehoben worden. 146. Die bauwürdige Catholische Kirche zu bessern und eine neue anzulegen. 186.
- Konopacki (Joh. Carl)** wird Ermländischer Bischof. 205. Nachricht von ihm. 205. stirbt 205. Dessen ganze Baarschaft hat in einem Ducaten bestanden. 205.
- Kos (Joh.)** Staroste zu Verzechob, Krieges-Commissar. D. 6. wird ernennet die Gebrechen zu Papier zu bringen. 13. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 81. 111. Elbingischer Castellan. 207. redet vors Einzöglings-Recht. 207. findet sich als Königl. Gesandter auf dem Colloquio charitativo ein. 228. wird Culmischer Boywode. 266.
- Kosacken** im Zaum zu halten. 99.
- Kostka (Stenzel)** dessen Canonisation zu befördern. 20.
- Kostka (Peter)** Culm. Unterkämmerer Krieges-Commiss. D. 6. wird der Königlichen Belohnung empfohlen. D. 20. Königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 197.
- Krakauer** massen sich einer Stapel-Berechtigung gegen die Preussen an. 221. solches zu hemmen. 259. sie darüber bey dem Hof-Gericht zu besprechen. 260. ihre Niederlags-Berechtigung gehet bloß auf die Polen. 260.
- Kretkowski (And.)** Boyw. von Brzest zum Vermittler zwischen der Ritterschaft und den Städten ernennet. 113.
- Krieg**, auf dem Fall der Friede nicht erfolgete, fortzusetzen beschloßen. 53.
- Krieges-Nothdurft** auszuführen verboten. 257.
- Krokair (George)** soll der wieder ihn ergangenen Reichs-Richt entbunden werden. 23. Vorbitte vor ihn. D. 21.
- Krokau (Matth.)** Polnischer Gesandter auf der Westphälischen Friedens-Zusammenkunft. 238.
- Krönungs-Tag** wegen des Königes Unpäßlichkeit verschoben. 2.
- Krusse (Dan.)** hat unter dem Namen Elis. Aurimont. in der See Zoll-Sache wieder die Dansk. geschrieben. 150. wird wiederlegt, und vertheidiget. 150.
- L.
- Lacken (Phil.)** Nachricht von ihm 85. trägt das Seine zur Einführung der See-Zölle bey 85. schreibt vor dieselbe. 130.
- Land-Boten**, begehren dem Stimmen der Rächte beyzuwohnen. 6. 100. 115. wolten nur die Stimme eines adelichen Rächts anhören. 6. Nach dem Stimmen aller adelichen Rächte abtreten. 143. treten mit einer Protestation ab. 19. sie zum Abtritt nicht zu nöhtigen. 31. die Streitigkeit soll gehoben werden. 100. Gründe wider den Abtritt. 163. Weil die Städte darinn nicht nachgeben wolten, wird der Land-Tag gerissen. 169. wolten zu nichts schreiten, bevor sie wegen des Abtritts befriediget worden. 173. desfalls der Land-Tag gerissen wird. 174. nicht angenommener Vorschlag in dieser Materie. 174. zweyter vergeblicher Vorschlag. 179. der Land-Tag wird abermahls gerissen. 179. treten ab, mit dem Vorbehalt es künftig nicht zu thun. 191. neuer Vorschlag wegen des Abtritts. 197. weil man sie bey den Stimmen der Rächte nicht dulden wolten, protestiren sie und halten ihre Beredung in einem Privat-Hause. 197. abgefaßte und nicht genehm gehaltene Artikel in dieser Materie. 204. 205. der Streit wird abgethan. 263.
- Land

Land-Boten. Zweyerley Boten aus Preussen auf dem Reichs-Tage. 7. warum sie vor den Abgeordneten der grossen Städte den Vortritt haben wollen. 115. nehmen auf dem Reichs-Tage den Vortritt vor den grossen Städten. 105. müssen zum Reichs-Tage auf einem allgemeinen Land-Tage bevollmächtigt werden. 107. 180. halten ihre Zusammenkunft in der Kirche. 173.

Land-Gerichte in währendem Interregno geschlossen. D. 9. drey-mahl im Jahr zu halten. 52. 103. 145. in währendem Reichs-Tage fortzusetzen. 192. die Sporteln nach dem Land-Recht zu zahlen. 103. vor demselben und den Grods sollen die Verschreibungen geschehen. 145. im Culmischen das dritte mahl in Graudenz zu halten. 103. 145. im Michelausischen. 145. im Marienburgischen. 145. in Pommerellen 145.

Land-Güter bey dem Land-Gerichte und Grods zu verschreiben. 103.

Land-Recht zu bessern. 243.

Land-Schreiber (Vice-) zu Tuchel und Lauenburg zu verordnen. D. 124.

Land-Tag (allgemeiner) den der verstorbene König ausgeschrieben wird gehalten, obgleich der Gesandte ausgeblieben. 1. vom Snesnischen Erzbischofe zur Zeit des Interregni angesetzt, so für ungültig erkannt wird. 3. es komt dem Landes-Präsidenten zu ihn im Interregno auszuschreiben. 3. die von dem Erzbischof angeetzte Zeit und St. He werden genehm gehalten, doch sollen besondere Ausschreiben ausgefertigt werden. 3. wird gehalten ohne daß er von dem Landes-Präsidenten ausgeschrieben worden. 3. bestehet obgleich etliche Boten mit einer Protestat. davon gegangen. 4. es soll nicht scheinen als wann er auf des Erzbischofes Ausschreiben gehalten worden. 5. die Pommerellen wollen ihn nicht besuchen, daferne er nicht von dem Reichs-Primas ausgeschrieben wird. 10. von dem Reichs-Primas abermahls angesetzt, und erfolgter Widerspruch. 10. wird ohne vorhergegangene Einladung besucht. 18. Kraft der Reichs-Constitution gehalten. 18. hat in Abwesenheit einer ganzen Wojwodtschaft seinen Fortgang. 21. 89. besiehet nicht, weil die Zusammenkünfte in der Pommerellischen Wojwodtschaft nicht gehalten worden. 25. in Graudenz angefangen, und in Eborn geendiget. 53. wegen der an die kleinen Städte nicht einge-

laufenen Einladungs-Schreiben verlegt 57. der verlegte Land-Tag hat seinen Fortgang, ohne daß man den Gesandten aufs neue höret, sondern man läßt nur seine Instruct. verlesen 57. der Land-Tag hat keinen Fortgang weil von den adelichen Räten nur ein Unterkämmerer zugegen. 88. wird gerissen, weil zwey Starosten sich wegen des Ranges nicht einigen können. 11. wird nicht gehalten weil die adelichen Räte ausgeblieben. 107. sieben Tage gewähret. 165. von drey Land-Boten gerissen. 174. die Beredung wird in der Kirche gehalten, und darüber eine Versicherung ausgestellt. 210. daselbst muß vorher dasjenige beliebt werden, was auf dem Reichs-Tage bestehen soll. 101. hat wegen des in der Culmischen Wojwodtschaft gerissenen Land-Tages keinen Fortgang. 210. man meynet er könne auch in Abwesenheit einer ganzen Wojwodtschaft gehalten werden. 210. die Zeit dazu von den Ständen verabredet. 244. 248. hat keinen Fortgang weil der Königliche Gesandte ausgeblieben. 248. wird gehalten, obgleich der in der Marienburgischen Wojwodtschaft gerissen worden. 258. nicht zur Zeit der Gerichte anzusetzen. D. 104.

Land-Tag (außerordentlicher) zu Graudenz 35. 207. 210. zu Eborn 161. zu Marienb. 207. auf Michael von dem Könige angesetzt, da zugleich ein ordentlicher gehalten worden. 26.

Land-Tag (ordentlicher) auf Stanislaw nach Graudenz zu verlegen. 20. daselbst gesprochene Urtheile von den Land-Schreibern abzufassen 31. 93. 94. die Gerichte werden ausgerufen, obgleich weder ein Gerichts-Bote noch Parten vorhanden. 92. 93. soll beybehalten werden. 93. nicht gehalten weil er zu kurz nach dem außerordentlichen eingefallen 210. die Acten pflegen von den Schreibern der Land-Tags-Präsidenten abgefasset zu werden. 94. denen es die Städte lieber als den Landes-Schreibern gönnen wollen 94. zum Behuf der Land-Schreiber beygebrachte Protestation 94. der Städte Gegen-Protestat. 94. ob in der Sache eines entlaufenen adelichen Unterthans, von hier nach Hofe, oder an das Tribunal zu appelliren. 94. die Sporteln werden dem Land-Schreiber weil er die Urtheile abfassen helfen, geschenkt. 95. Aenderung in der Unterschrift der Urtheile.

- Urtheile. 95. der Polnische Grod-Schreiber führt die Feder. 265.
- Land-Tage (ordentliche) auf Stan. a. 1636.
88. auf Michael. e. a. 93. auf Mich. a. 1637. 113. auf Stanisl. a. 1642.
195. auf Mich. e. a. 196. auf Mich. a. 1644. 210. auf Mich. a. 1648. 265.
- Land-Tags Ausschreiben. Die vorzutragende Materien einzurücken. 91. 147. 165. 221. an die Landes-Beamten und Starosten nicht geschickt. 147. sollen an die Beamten, Starosten und Tenutarien gelangen. D. 81, D. 104. an verschiedene Bezircke in Pommerellen nicht geschickt. 173. nicht gehöriger Massen ausgefertigt. 195. D. 104. in Polnischer Sprache abgefaßt. 207. Von den Räten zu Papier gebracht, und zur Ausfertigung nach Hofe geschickt. 261. zeitig zu verschicken. D. 95.
- Land-Tags Materien nicht an die Kleinen Land-Tage gelangt, und daher auf dem allgemeinen kein Schluß gefasset. 250. sollen an die Kleinen Land-Tage gebracht werden. D. 88. D. 53. D. 66.
- Land-Tags-Schlüsse. Es wird wieder sie vergeblich protestiret. 6. keine andere sind gültig als die auf einem allgemeinen Land-Tage bestanden. 7. sollen mit einer allgemeinen Einstimmung bestehen. 263.
- Land-Tags-Schlüsse einer einzelnen Woywodtschaft auf dem Reichs-Tage zu bestätigen. 7.
- Land-Tag (kleiner) sich mit einer daselbst bestandenem Instruct. auf den Reichs-Tag zu begeben. 3. s. Instructio eines einzeler Woywodsch. nicht an ungewöhnlichen Orten zu halten. 38. in der Culm. Woywodsch. zu Rheden zu halten. 135.
- Lauenburg s. Birtau.
- Leder auszuführen verboten. 257.
- Leibwacht (Königl.) wie stark sie seyn solle. 246.
- Leibgeding der Königin auszumachen. 134. 135. drey Preussische Starosten dazu verordnet. 144. 246. von Preussischen Einzöglingen zu verwalten. 243.
- Leibischer Mühle. darwieder ergangene Constitution zu erneuern. 136.
- Lezczinski (Raphael) Woywode von Belg. Polnischer Commissar. zur Friedens-Handlung mit Schweden. 46.
- Lezczynski (Vencesl.) wird Erml. Bischof. 211. Nachricht von ihm 211. wird nach Frankreich geschickt die Königl. Braut abzuholen. 214. verrichtet die Trauung. 214. leistet den Landes-Eid. 248.
- Lezczynski (And.) wird Kron-Unter-Kanzler. 240. Culmischer Bischof. 240. die Preussen halten auf dem Reichs-Tage bey ihm ihre Zusammenkunft, ob er gleich dem Lande nicht geschworen. 247. muß wegen des Einzöglinge-Rechts eine Versicherung geben. 261. leistet den Eyd. 261.
- Lezczynski (Joh.) Castellan von Gnesen, soll von Seiten der Catholicken auf dem Colloqv. Charitativ. präsidiren. 228. ist Königl. Gesandter auf dem Colloqv. 233.
- Lifland wollen die Schweden nicht abtreten. 63. 64. die Liffhauer aber bloß unter diesem Beding in den Frieden willigen. 64. Religions-Freyheit der dortigen Catholicken. 70. 71. ihnen daselbst solche Gewissens-Freyheit als die Evangelischen in Polen genießen, zu gönnen. 75. wird den Schweden gelassen. 77. wenn es diesen abgenommen worden, will es der König als ein Lehn vor seine Familie haben. 82.
- Lifland (Poln.) begehret der Prinz Joh. Casimir. 99.
- Lifländer (aus ihrem Vaterlande geflüchtete) ihnen zu helfen. 80. in Polen zu versorgen. D. 73.
- Lipski (Joh.) wird Culmischer Bischof. 95. man lobet ihn wegen seiner zierlichen Schreib-Art. 95. wird zur Königl. Braut-Werbung nach Wien geschickt. 95. 118. erhält vor seine Familie den Gräflichen Titel. 95. leistet den Eyd. 100. wird als Commissarius zur Einrichtung der See-Zölle ernennet. 142. Gnesnischer Erzbischof. 151. leget wider die Thorer eine weitläufige Protestation ab. 151.
- Liffhauer wollen mit den Polen wechselweis an den Preussischen Bedienungen Theil nehmen. 137. suchen die Freyheit ihre Güter aus dem Memelischen und Pillauischen Hafen nach Dänzig zu schiffen. 183.
- Lode (Christoph) Unterk. von Dörpt, überbringt den Schweden die Ratificat. des Stumsdorfschen Tractats. 82. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 208.
- Lobise Marie, Princepsin von Mantua. Vorgeben, als wann sich der König mit ihr vermählen wolte. 118. der König entschließt sich, sie zu heyrathen. 213. Nachricht von ihr. 213. der Heyraths-Contract wird gezeichnet, und die Trauung verrichtet. 214. ihre Reise nach Polen, und Ankunft in Warschau. 214. wiederholte Trauung. 215. Kalksinnigkeit des Königs

- Röniges und derselben Ursach. 215. Krönung. 215. Unpäßlichkeit. 267.
- Lubienski (Matth.) Cujab. Bischof soll zwischen dem Adel und den Städten die Streitigkeiten beylegen. 30. Wird Gnesnischer Erzbischof. 177.
- Lutheraner. Vergebliche Bemühung sie mit den Reformirten zu vereinigen. 230.
- Lutherische Prediger werden vors Tribunal geladen. 177.
- M.**
- Magni (Valer.) ein Capuciner, befördert des Königs Heyrath mit einer Oesterreichischen Princessin. 118. Dessen geheime Audienzen denen Benachbarten verdächtig sind. 121.
- Magni (Graf) des Capuciners Bruder wird als Gesandter nach Italien geschickt. 241.
- Mare Balchicum. Eine unter diesem Titel herausgegebene Schrift wird für sehr gefährlich gehalten 158.
- Maria (Heil Jungf.) Ihr wegen des Stillstandes mit Schweden, in Pillau eine Kapelle zu bauen. 81.
- Marienburg wird den Schweden eingeräumt. 59. huldiget nachdem es die Schweden abgetreten. 79. daselbst eine Polnische Besatzung unter des Starosten Commando zu halten. 80. Es wird für die dortige Catholische Kirche gesorget. 104. den Bau der Reformirten Schule zu hemmen. 168. 177. die Schule einzustellen. 192.
- Marienburgisches Schloß zu bauen. 91. zu befestigen. 113. 148. 163. die Provinz kan dazu nichts beytragen. 165. auf Kosten der Krone zu befestigen. 219.
- Marienburgische Boywodtschaft. Vor die Grod-Bücher ein Gewölbe anzufertigen. 136. Die aus derselben aufs Tribunal Deputirte, sollen mit Gütern angeessen seyn. 221.
- Marienburgisches Werder. Aus demselben die Contrib. an den Landes-Schatzmeister und nicht an den Deconomum zu liefern. 92. Den dortigen Catholischen Kirchen das Ihrige zu lassen, und sie im guten Stande zu erhalten. 140. Die Landes-Steuern sollen von dem Schatz-Schreiber eingetrieben werden. 104. von den Contributions-Empfängern derselben Boywodtschaft einzunehmen. D. 53.
- Marienburgische Deconomie. Die davon abgekommene Güter wieder einzuziehen. 103. die aus derselben vor den Landes-Schatzmeister und Marienb. Starosten fallende Einkünfte werden bestätigt. 183.
- Marienburgischer Deconomus, Gerhard Dönhof. 95.
- Marienburgisches Land-Gericht eine Zeitlang in Christburg zu halten. 55.
- Marienburgische Ritterschaft. Ihr wegen des im Kriege erlittenen Schadens eine Vergeltung zuzulehren. 37. D. 14. D. 32. zu ihren Zusammenkünften Christburg anzuweisen. 37. welches nachgegeben wird. 55.
- Marienburgische Boywoden. Nicol. Weiber. 189. Jac. Weiber. 207.
- Marienburgischer Starost. Ihm werden die aus selbiger Deconomie angewiesene Einkünfte vorbehalten. 183.
- Matthesius (Joh.) Physicus zu Thorn, wird als Vermittler zwischen den Danzigern und dem Puziger Starosten gebraucht. 114.
- Memel in einen guten Stand zu setzen, und mit einem einheimischen Commendanten zu versehen. 86. die Festungs-Werke sollen von Polnischen Commissarien in Augenschein genommen werden. 186.
- Menonisten werden im Nahmen des Königs mit einer Steuer belegt. 196. Ihnen wird der Bierbrau verboten. 259.
- Meselang an Jacob Jacobson verpachtet. 22.
- Mewe, die Lutherische Kirche daselbst versiegelt. 177.
- Moskau bricht mit Polen. 25. Krieg wieder selbiges beschloßen. 25. wiegelt die Türken auf. 28. schließt Frieden. 34. wie ihm nicht zu trauen. 98.
- Moskowiter werden in ihrem Lager eingeschlossen und müssen sich ergeben. 27. 34.
- Moskowitische Grenz-Richtung wird zu Ende gebracht. 216.
- Münze, durch einen Polnischen und Preussischen Edelmann verwalten zu lassen. 220. Vorschläge zu derselben Verbesserung. 9. Verbesser. wird entworfen. 52. dem Münz-Wesen aufzuhelfen. 99. neue Münz zu prägen. 156. Ausfuhr der einheimischen und Einfuhr der auswärtigen wird verboten. 135. Siebenbürgische nicht einzuführen. 135. zu gering geschlagene zu verbieten. 220. von der auswärtigen nur gewisse Sorten zu nehmen. 23.
- Münz-Commission. 9. 14. 24. 102. 135. wieder vorzunehmen. 220. zum Fortgange zu bringen. 251.

Muster

Musterungen an ungewöhnlichen Dörfern anzustellen. 38.

N.

Nassenhofische Güter an Pröben verkauft. 189. Neuburg hat die Freyheit gehabt, gewisse Krüge in der Marienwerderschen Hauptmannschaft mit Bier zu verlegen. D. 28.

Neutralität in Preussen nicht zu gestatten. 37.

Nigrinus (Bart.) Nachricht von ihm. 226. soll der erste Urheber des Colloquii Charitativi seyn. 226. ist auf das Colloquium zugegen. 229. will eine Übereinstimmung der Augspurgischen Confession und des Tridentinischen Concilii ansfinden. 232.

O.

Oeconomien (Königl.) die darüber geschlossene Contracte werden bestätigt. 146. 183. sollen verarrendiret werden. 183. der Königl. Aufsicht anzuvertrauen. 192. durch den Schatzmeister verwalten zu lassen. 220. D. 120.

Oesterreich trachtet nach einem festen Fuß an der Ost-See. 121.

Olibischer Abt Klaget über die Königl. Soldaten. D. 24. soll die von den Danzigern auf seinem Boden angelegte Schanzen in Anspruch nehmen. 125.

Olibische Aebte, Mich. Konarski. 189. Alex. Kesowski. 189.

Opiß (Mart.) stirbt in Danzig. 161.

Ossolinski (George) Hof- & Schatzmeister, ein Beförderer der See-Zölle. 85. 120. Gen. domirischer Wojwode redet vor dieselbe. 110. bekommt den Titel eines Römischen Reichs-Fürsten. 121. ist Commiss. über den See-Zoll. 122. wird Unter-Kanzler 147. soll die Ritterschaft und Städte vereinigen. 161. trift in der See-Zoll Sache mit den Danzigern einen Vergleich. 168. wird Gros-Kanzler. 202. sein Sohn bekommt die Starostey Strasburg. 224. Königl. Gesandter und Präses auf dem Colloq. Charitativo. 228. reiset von dem Colloquio nach Warschau. 233. eufert vor die Catholische Religion. 255. bekommt die Puziger Starostey. 266.

Offel an Jacob Jacobson verpachtet. 22.

Orenstirn (Arel) Schwedischer Statthalter in Preussen. 32. begiebt sich nach Teutschland. 32.

P.

Pacta Conventa von den Preussen mit abgefaßt und unterschrieben. 13. 14.

Pfennig (Joh.) Marienb. Bürgermeister schreibt vor die Polnische Herrschaft zur See. 150.

Pferde auszuführen verboten. 257.

Pieczewski (George) Marienb. Land-Schreiber ist Contrib. Einnehmer. D. 5. ist dem Landes-Schatz Geld hinterstellig geblieben. 199. es soll wider ihn desfalls ein Proceß angestellt werden. 203. die Sache zum Vergleich zu bringen. 222. der Vergleich wird getroffen. 244. und die verabredete Summe gezahlet. 252.

Pieczewski (Niel.) ladet Pröben wegen der Nassenhofischen Güter vors Tribunal. 189.

Pillau anzugreifen. 59. der König will es vor sich behalten. 65. dem Churf. von Brandenburg. unter gewissen Bedingungen abtreten. 65. von den Friedens-Vermittlern auf eine gewisse Zeit zu sequestriren. 69. die Schweden sollen es bis nach der Friedens-Ratification behalten. 69. soll dem Churf. v. Brandenburg. eingeräumt werden. 76. 77. Vorschlag dem H. Albrecht und der Jungfrau Maria daselbst eine Kapelle zu bauen. 81. der Commendant soll dem Könige schweren. 84. wird von den Schweden geräumt. 84. eingeführte Zoll-Neuerungen. 97. einen Polnischen Commendanten zu setzen. 103. wegen der Übergabe an Schweden eine Untersuchung anzustellen. 103. neuer Zoll aufzuheben. 104. Arend Spiring findet sich zur Einnahme des Polnischen Zolles ein. 121. die Einnahme wird gehindert. 122. zur Zoll-Einnahme ergangener Churfürstl. Befehl, der widerrufen wird. 122. der Hafen wird durch die Dänische Schiffe frey gemacht. 125. der Zoll wird eingenommen. 152. die Beschaffenheit der dortigen Festungs-Wercke zu besehen. 158. 186. man will wissen warum daselbst ein neuer Zoll genommen werde. 170. den Zoll abzustellen. 185. 199. die Festung in guten Stand zu setzen und mit einem einheimischen Commendanten zu versehen. 186. man soll von dem Churf. zurück fordern was er an Zoll eingenommen. 200. der Zoll gründe sich auf einen Reichs-Schluß. 200. der Hof nimmt sich des Zolles an, weil der König daraus ein jährliches Einkömen ziehet. 200.

- ihn abzustellen. 257. der Churf. könne das selbst mit Recht einen Zoll nehmen. 257.
- Poborren nach den letzten Witten abzugeben. D. 6.
- Polnische Sprache auf dem Lande. Tage. 6.
- Polnische Commissarien zur Friedenshandlung mit Schweden. 46. derselben Einzug in Holland. 48.1
- Polnisches Lager bey Graudenz. 59.
- Pommerellische Ritterschaft bewilliget eine Rauchfangs- Steuer. 3. wie der Puziger Bezirk zu mustern. 136. will wider die See-Zölle eine Protestation legen die nicht angenommen wird. 143.
- Pommerellische Woywodtschaft. Die Landgerichts-Bücher zu Schwese zu verwahren. 104. in derselben sollen die Rauchfangs-Gelder gehen. 6. hat zu ihrer Sicherheit Soldaten erworben. 136. die Grod-Bücher zu Schöneck zu verwahren. 136. an welchen Orten daselbst die Musterungen zu halten. 145. die zum Tribunal Deputirte sollen mit Gütern angefaßen seyn. 221. Unter-Schreiber zu bestellen. 243.
- Pommerellischer Woywode wird Gerh. Dönhof. 206.
- Pommerellische Unterkämmerer. Christ. Bakowski. 41. Joh. von Werden. 41. Mich. Erjinski. 266.
- Pommerellisches Grod. Die Gerichts-Acten zu übersehen und in Ordnung zu bringen. 221. dazu ein eigenes Gewölbe anzufertigen. 221.
- Pommerellischer Grod-Schreiber, von demselben Unter-Schreiber zu bestellen. 221.
- Pommern (Herzog von) Lehns-Erneuerung wegen Lauenburg und Bütau. 25. bemühet sich die beyden Bezircke auf den Herzog von Eroy zu bringen. 40. dessen Schuldforderung an die Krone. 40. 52. soll bewiesen werden. 52. man will ihm dieselbe nicht zustehen. 102. hat von dem Lauenb. und Bütauischen Adel grosse Contribution eingetrieben. 102. der letzte Herzog gehet mit Tode ab. 106.
- Portorii (Tractat) von Sigismundo und Vladislao bestätigt. 130.
- Prebendau (Joh.) 173.
- Preussen. Schlechte Kriegs-Verfassung daselbst. 33. Anstalten gegen Schweden zu machen. 37. der Friede (mit Schweden) ist der Provinz zuträglich. 52. den Krieg an einen andern Ort zu versetzen. 52. wegen des schlechten Zustandes mit der Contribution zu übersehen. 54. Anstalten wieder Schweden. 58. in dem Genus der Privilegien zu erhalten. 80. wie es gegen einen Angriff zu schützen. 81. Auf die Provinz eine Anzahl Truppen geletzt, mit deren Bezahlung die Provinz nichts zu schafen haben will. 92.
- Preussen. Wie sie den König erwählen helfen. 15. es wird ihrer bey Bestätigung der Polnischen Privil. besonders gedacht. 22. gehen ohne die grossen Städte zur Königl. Audienz. 54. denen die im Kriege gelitten, eine Vergeltung zuzufehren. 80. sind Contributiones rückständig. 82. halten auf dem Reichs-Tage ihre Zusammenkunft bey einem Landes-Nacht d.r nicht geschworen. 247. wie ihre Streitigkeiten zu schlichten. 264. wie sie auf den Reichs-Tagen, in ihren besondern Zusammenkünften, und bey der Königl. Audienz sich verhalten sollen. 264.
- Preussische Uebergabe. Die Polen reden von ihr verächtlich. 224.
- Preussische Räte zu einer besondern Zusammenkunft von dem Culmischen Woywoden verschrieben. 260.
- Preussische Rechtsame, von dem neuen Könige in seinem Eyde, und durch eine besondere Versicherung zu bestätigen. 5. 19. 20. die Polen meynen man hätte sich keine vorbehalten. 224. die Eingriffe abzustellen. 5. 20. D. 57 nicht eher einen König zu wählen, bis dazu ein Mittel ausgefunden worden. 8.
- Preussische Angelegenheiten mit der Stände-Zusiehung zu erörtern. 20. D. 50.
- Preussische Woywodschaften mit den Musterungen zu übersehen. 257.
- Preussen (Brandenburgisches) daselbst den Lauf des auswärtigen schlechten Geldes und die Einfuhr in Pohlen zu hindern. 23.
- Preussen (Brandenb.) gegen Schweden zu gebrauchen. 59. daselbst den Fremden keine adeliche Güter zu gestatten. 104. durch Commissar. zu untersuchen, ob ein neuer Zoll eingeführt worden. 146. der Zoll bey Labiau wird verboten 183. die neuen Auflagen nicht weiter zu befördern. 83. die Bedienungen an keine Märcker und Pommern zu vergeben. 185. den Edelleuten soll erlaubt seyn neue Kapellen zu bauen. 186. freyer Gottesdienst der Römisch-Catholischen. 186. es sollen wieder sie keine Schmä-

Schmähungen geduldet werden. 186. außer den Catholicken und Augspurgischen Confessions Verwandten, keine Religionen zu dulden. 186. fremde sind unfähig Güter zu kaufen und Ehren-Aemter zu bekleiden. 186. Vorsorge wegen des an Fremde zu gebenden Einzöglings-Rechts 186. gegen die Einfassen nicht gleich mit der Execution zu verfahren, noch ihnen die Appellation zu versagen. 186. die Königliche Urtheile zu vollziehen. 186. in das Eides-Formular der Unterfassen eingerückte Wörter. 187.

Privilegium Incorporationis in die Reichs-Constitut. einzutragen. 137. wird in der Reichs-Constitut. bestätigt. 142.

Privilegien (Pr.) werden in der Reichs-Constitut. bestätigt. 142. weil sie Jura municipalia genennet werden, wollen ihnen die Polen keine Gültigkeit zustehen. 224. derselben Bestätigung. D. 50. die Privilegien bekannt zu machen. 31. sollen sich in die Zeit schicken. 67. man will sie für unkräftig halten, weil sie nicht den Reichs-Constitut. einverleibet worden. 224.

Privilegien, wenn man sich ihrer nicht bedienen, nicht für verlustig zu erklären. 20. weggekommene beschaffen. 56. nicht zu erteilen ohne die vorher auf dem Land-Tage von den Ständen beliebt worden. 31. derselben Abschriften für gültig zu halten. D. 20. keine neue die den alten nachtheilig, auszufertigen. 243.

Prönen (Gerh. von) besitzt Sobowiz, und ist darüber mit dem Pommerellischen Woywoden in einen Proceß gerathen. 32. den Proceß auf dem Reichs-Tage zu richten. 136. 192. ergangenes und arrestirtes Urtheil. 160. die Sache wird vorgerufen und verleget. 183. der Proceß gehöre nicht auf den Reichs-Tage, sondern ans Hof-Gericht. 201. die Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor. 201. der König will sie an einen Preuß. Land-Tage verweisen. 201. er findet den Pommerellischen Woywoden mit einer Geld-Summe ab. 201. wird durch ein Urtheil des Besitzes Königlich und adelicher Güter fähig erkannt. 201. kauft die Güter Nassenhof, Hochzeit und Mutterstrenß. 189. wird deswegen nach Peterkau ausgeladen. 189. die Danziger nehmen sich seiner an, und der Proceß hat keinen Fortgang. 189.

Przevorski (Adam) Kirch. Land-Richter,

Gesandter auf dem Land-Tage. 250. ihm zu vergönnen eine Mühle zu bauen. D. 125. Puszig zu befestigen. 13. 33. der dortigen Besatzung den Sold zu reichen. 91. 104. 221. 251. dazu ernandte Commissarien. 146. 195. die Besatzung von dannen zu ziehen. 104. zu ihrer Bezahlung die Preussische Contribution anzuwenden. 174. die Preussen sollen sie in Sold nehmen. 202. welches abgelehnet wird. 203. entweder aus dem Kron-Schatz zu unterhalten oder abzudanken. 243. sie hat einige Jahre ihren Sold aus des Marienb. Woywoden Beutel bekommen. 253.

Pusziger Beirck. Wie der Adel sich bey seinen Musterungen zu verhalten habe. 23. ist zur Rauchfangs-Steuer geneigt. 26.

Pusziger Starostey wird dem Kron-Kanzler Ossolinski gegeben. 266. die daselbst verlegte Soldaten abzuführen. 113.

Q.

Qvarten von den Pr. Starosteyen nach ihrer Beschaffenheit zu nehmen. 113. von denen die verwüstet sind, nicht zu fordern. 192. die Qvarte ist zum Unterhalt der Qvartianer nicht zureichend. 199.

R.

Radzivil (Christoph) Litt. Unter-Feldherr, der Evangelischen Religion zugethan, ist Land-Voten-Marschall. 7. redet vor der Preuß. Städte Privilegien. 13. Litt. Groß-Feld-Herr, befördert den Entschluß von Smolensko. 26. Poln. Commissarius zur Friedens-Handlung mit Schweden. 46. dringet darauf daß Liefland an Polen zurück gegeben werde. 64. begiebet sich nach Litthauen um die Krieges-Anstalten zu befordern. 64.

Radzivil Litth. Kanzler bekommt die Starostey Tuchel. 224.

Radzivil (Joh.) soll von Seiten der Reformirten auf dem Colloqv. Charitat. präsidiren. 228.

Rauchfangs-Steuer (Polnische) in Preussen einzuführen. 2. von der Pommerellischen Woywodschafft gewilliget, und daselbst einzutreiben. 6. zu derselben erkläret sich der Pusziger Beirck. 26. zwiefache von einem der kein Vote gewesen, bewilliget. 35.

Rechts-Instanzen zu beobachten. 20. Rechtsgang (gewöhnlicher) nicht zu hemmen. 20.

Reciproca Sponsio wird in der Reichs-Constitut. bestätigt. 142.

Reformirte nicht von den Ehren-Nemtern auszuschließen. 24. vergebliche Bemühung zwischen ihnen und den Lutheranern eine Vereinigung zu treffen. 230.

Reichel (Frid.) wird von dem Churf. von Brandenb. denen Reformirten aufs Colloqv. Charitat. zum Bestande überlassen. 229.

Reichs-Tag. Dasselbst kan in Preuß. Sachen nichts bestehen als was vorher auf dem Land- Tage beliebt worden. 101. wie es auf demselben wegen des Ranges zwischen dem Adel und den Städten zu halten. 204. 263. in guter Ordnung zu halten. 216. die Rahtschläge zu rechter Zeit zu endigen. 219. 100. hierinn nach der Constit. zu verfahren. 102

Reichs-Tag. Zu Krakau a. 1633. 22. zu Warschau a. 1634. 38. a. 1635. 52. 53. a. 1635. 80. 81. a. 1637. 104. a. 1637. 106. 107. a. 1638. 137. a. 1639. 157. a. 1640. 169. a. 1641. 180. a. 1642. 189. 193. a. 1643. 198. a. 1645. 221. a. 1646. 245. a. 1647. 253.

Reichs-Tags-Constitut. sollen von den Preuß. mit übersehen werden. 102. es wird wieder sie protestiret. 147. keine andere einzutragen, als die von der Land- Boten Stube angenommen worden. 192. Manifestation darwider. D. 79. die zu der Preussen Nachtheil bestandene abzustellen. 192. durch keine Protestat. rückgängig zu machen. 216. die Protestat. bezubehalten. 220. nichts was den Preuß. Rechten nachtheilig, denselben einverleiben zu lassen. 243. zum Nachtheil der Preussen bestanden. 258. im Grod darwieder gelegte Protestation 259.

Religions-Friede befestiget. 5. 8. darwider des Ermländischen Bischofs Stathalter protestiret. 6. zu dessen Sicherheit entworfener Artickel. 12. der angenommen wird. 12. man sucht ihm die Gültigkeit streitet. 255.

Religionen in Polen, die ihren öffentlichen Gottesdienst gehabt. 225.

Key (Andr. as) wird wegen des See-Zolles als Königl. Gesandter nach Holland geschickt. 125.

Riccus (D. Christ.) wird Danziger Syndicus. 139. schreibet unter dem Namen Constantis Sinceri in der See-Zoll Sache. 150.

Roggenhausen (Oeconomia) an den Starosten von Puzig Dzialinski, verpachtet. 23. ihm abgenommen und einem Polen gegeben worden. 259.

Roncalio, Polnischer Gesandter auf der Westphälischen Friedens-Versammlung. 238.

S.

Salpeter-Handel zwischen Polen u. Preussen. 252.

Salk (überseisches) bey Jordan nicht anzuhalten. 36. 80. 91. 165. das angehaltene frey zu geben. 148. Zu dessen Niederlage von den Brombergern erhaltenes Privilegium. 148.

Sarbievius ein Jesuit, prediget vor die Einführung der See-Zölle. 137.

Schatzmeister (Preuß.) die Besatzungen in Preussen sollen durch ihn ihren Sold empfangen. 40. ihm ein jährliches Gehalt anzuweisen. 80. 91. D. 24. oder mit Königlichem Gütern zu versorgen. 80. D. 51. ihm werden die aus der Marienburgischen Oeconomia angewiesenen Einkünfte vorbehalten. 183. hat jährlich vier tausend Gulden 192. hat sein Gehalt von den einkommenen Contributionen gekürzt. 191. solches von dem Kron-Schatz in Rechnung anzunehmen. 221. soll niemanden als den Starosten Rechnung thun. 91. 203. leget die Rechnung auf dem Land- Tage ab. 222. seine Erben sollen dem Kron-Schatz Rechnung thun. 199. gehöret nicht vors Tribunal. 107. wird Oeconomus der Lande Preussen genandt. 170.

Schatzmeister (Preuß.) wird Gerh. Dönhof. 206.

Schatz-Schreiber soll seine Wohnung auf dem Marienb. Schloß haben. 104. soll in dem Marienburgischen die Landes- Steuern eintreiben. 104.

Schatz-Sachen die an den Reichs-Tag verwiesen, wie bald vorzunehmen. D. 74.

Schatz-Gericht auf dem Reichs-Tag, wozu aus Preussen Beysißer verordnet worden. 193.

Schifs-Flotte auszurüsten. 12. 109. 139. solches könne den Polen nicht schwer fallen. 82. unter Puzig zu halten. 82. die Einkünfte dieser Starostey dazu anzuwenden. 82. 109. den Starosten desfalls zu vergnügen. 105. Mittel zu derselben Verstärkung u. Unterhaltung auszufinden. 92. was

- was in Ansehung ihrer wegen der Preussen auszubringen. 102.
- Schiffs-Commissarien von dem Könige verordnet. 78.
- Schirsau. 6.
- Schlesier (Vertriebene) sollen in dem Brandenburgischen Preussen keine Land-Güter kaufen. 136.
- Schlösser mit Besatzungen zu versehen. 163. die von selbigen abgekommene Gründe einzuziehen. 257. von den Starosten zu besetzen. 259.
- Schlüsselburg (Paul) ihn wegen seines im Kriege erlittenen Schadens zu belohnen. D. 25. D. 32.
- Schöneck. Zu dessen Anbauung Holz zu schenken. D. 21.
- Schönfeld. 6.
- Schottland vor Danzig. daselbst die Malz- Accisen einzunehmen. 38. soll die Accisen zahlen. 165. von jedem Brausel zehn Gulden geben. 165.
- Schotten. Ihnen nicht schlechterdings das Bürger-Recht zu ertheilen. 81. 104.
- Schröder (Joh Ernst) Danz. Bürgermeist. schreibt wieder den See-Zoll. 129. zweyte Schrift in vorangeregter Materie. 150.
- Schulzen (Dorf) die ihrentwegen beliebte Constit. zu bestätigen. 221.
- Schweden. Wie starck sie nach dem sechs-jährigen Stillstande in Preussen geblieben. 32. Zurüstungen. 33. wie hoch sie daselbst ihre Truppen verstärken wollen. 59. bekommen frische Böcker. 59. schlagen ihr Lager bey Marienburg auf. 59. mit ihnen einen Frieden zu treffen. 5. 9. 33. Ur-sachen dazu. 43. 44. Was sie bey Abführung ihrer Truppen aus Preussen bedungen. 67. 68. Wann und wie sie abzuführen. 76. 78. treten alle in Preussen inngehabte Orter ab. 76. sollen des Zolles vor dem Danziger Hafen auf eine gewisse Zeit genießen. 79. führen ihre Truppen aus Preussen. 80. 83. 84. auf ihre Bewegung in Liefland ein wachsam Auge zu haben. 154. üben auf den Preussischen Gränzen Gewaltthätigkeiten aus. 155. man ist ihrentwegen in Pr. besorget. 162. ihre Streifereyen zu hemmen. 192. Versuch einen ewigen Frieden mit ihnen zu machen. 216. dazu aus Preussen gewisse Personen zu benennen. 219. sind besorget die Polen mögten brechen. 216.
- Schwedische Gesandten zur Friedens-Handlung mit Polen. 45. ihr Einzug in Holland. 46.
- Schwert-Träger (Preuß.) Andr. Zaleski. 148. Joh. Wajlikovski. 247.
- Schweß (Starosten) zur Königin Leibgeding gezogen. 246. darauf beschriebene Jahr-Gelder zu löschen. 259. jure emphyteutico besessen. 184.
- Schweß (District) wo der dortige Adel seine Musterungen halten solle. 104.
- Scrutinia bey den Gerichten. 136.
- Sczavinski (Valent.) Culm. Canon. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 35. 41.
- Sczavinski Boyw. von Bejest bekommt die Starosten Golbe. 224.
- See-Küste in Sicherheit zu stellen. 253.
- See-Plätze wol zu verwahren. 250. wegen der ihnen drohenden Gefahr nähere Nachricht einzuziehen. 251.
- See-Herrschaft wird den Polen zugeschrieben. 120. 150. so Schweden und Dänemarc nicht gestatten können. 121. woraus dieselbe folge. 132. die Verwaltung ist den Danzigern aufgetragen worden. 133. Von Dänemarc gestritten. 150.
- See-Zölle. Die von Schweden eingeführte fortzusetzen, um daraus die vertriebenen Liffländer zu vergnügen. 65. werden dem Könige auf zwey Jahr versprochen. 66. darwieder von den Danzigern Vorstellungen geschehen. 67. falls sie in Preussen anzulegen, die Verwaltung einheimischer Edel-leuten anzuvertrauen. 80. Bemühung sie einzuführen. 85. erste Königl. Verordnung. 86. der König kommt zu dem Ende nach Danzig. 86. wie viel die neuen Zölle bloß in dem Danziger Hafen jährlich tragen können. 86. werden von den Danzigern durch eine Summe Geldes abgekehret. 87. werden aufs neue ange-rathen. 109. daraus gehofter Vortheil. 109. 110. hierinn ohne der Pr. Einwilligung nichts zu verfügen. 109. Polen sey berechtiget sie anzuordnen. 109. auszustellen. 110. entworfene Constit. die ihre Vertheidiger und Widersprecher findet. 110. der Preussen Widerspruch. 110. der König versichert, daß die Krone desfalls keine Gefahr zu fürchten habe. 110. sind wieder die Pr. Rechtssame. 110. ob sie mit zu den Wasser-Zöllen gehören. 110. beliebte Constit. 111. werden von den Preuß. verworfen. 112. die Constitut. könne nicht bestehen. 112. der Hof schreitet zur

- zur wirklichen Einführung. 119. wie man die Auswärtigen befriedigen wolle. 120. Besorglichkeit der Benachbarten. 121. was vor Pillau und Danzig vorgegangen. 122. 123. sind wider den Stunsdorfschen Vergleich. 124. werden bey den Holländern entschuldiget. 125. neues Universal sie in Elbing oder Marienb. zu errichten. 126. vor und wieder die Zölle herausgekommene Schriften. 129. 150. man gibt ihnen den Namen einer Seezollage. 131. der König beklaget sich daß man sich der Einnahme widersetze. 131. Betragen der auswärtigen Potentaten. 131. 132. die Privilegien können den Seezöllen nicht entgegen seyn. 132. es wird gemißbilliget daß sie ohne der Preussen Einwilligung bestanden. 133. werden wiedererrathen. 133. sollen von den Preussen nicht bewilliget werden. 133. 134. der Hof will davon nicht abstehen. 137. desfalls an die Stände ergangene Ermahnung. 138. werden als etwas heilsames gerühmet. 138. selbige einzuführen komme dem Könige zu. 138. wie sie einzurichten 138. das desfalls der Krone zustehende Recht auszuführen. 139. man müsse sie in Ansehung ihres Nutzens genehm halten. 141. die darwieder befindliche Privilegien werden vortragen. 141. neue Reichs-Constitution, zu der die Preussen unter gewissen Bedingungen ihre Einwilligung geben. 142. sollen den Preuß. Reichsämtern nicht versänglich seyn. 142. zu ihrer Einrichtung verordnete Commissarien, unter denen einige aus Preussen gewesen. 142. die Pommerellische Ritterschaft will darwieder eine Protestation legen, so aber nicht angenommen wird. 143. der Städte Protestation. 143. der Adel will mit den Städten keine gemeinsame Sache machen. 148. was für Vortheile aus den Seezöllen zu erwarten. 150. werden von dem Churf. von Brandenburg. unter gewissen Bedingungen angenommen. 151. die Bewahrung der bestandenem Constit. wird den Ständen empfohlen. 155. darüber sich die Preussische Ritterschaft und Städte trennen, und der Landtag gerissen wird. 155. werden nochmals den Ständen empfohlen. 158. den Reichs-Schluß zur Vollziehung zu bringen. 158. sich zu erkundigen wie viel zum Nutzen der Krone aus denselben eingekommen. 199.
- Siegel (Preuß.) mit dem Ringe eines Landes Boten verpetschieret. 21. in dessen Ermangelung mit Privat-Pettschaften geschieht. 81. dessen Verwahrung wird den Elbingern zugestanden. 72. 73. das alte wird unbrauchbar gemacht. 92.
- Siegelung der Landtags-Schriften. Der Landtags-Präsident will, daß sie in seinem Quartier geschehen möge. 222.
- Sigismund Casimir, der Königliche Prinz, wird geböhren. 176. stirbt. 265.
- Sigismund (Margg.) von Brandenburg, ist das Haupt der Brandenburgischen Gesandtschaft bey der Polnischen und Schwedischen Friedens-Handlung. 51. kommt in Preussen an. 51. hält um die eventuelle Belehnung von Preussen an. 134. welches abgelehnet wird. 135.
- Silber anzuführen verboten. 23.
- Smolensko von den Moscowitern belagert, und von dem Könige entsetzt. 26. wol zu verwahren. 98.
- Sobieski (Jac.) Kron-Vorschneider, Commissarius zur Friedens-Handlung mit Schweden. 71.
- Sobovitz (Zenute) man will sie einem Edelmann zulehren. 160. s. Pronen.
- Soldaten in guter Zucht zu halten. 52. zu Untersuchung ihrer Verbrechen Preussische Commissar. zu benennen. 52. zu ihrer Bezahlung vorgeschlagener Geld-Vorschuss. 52. die zu ihrer Winter-Verpflegung gemachte Einrichtung von Preussen abzulehnen. 53. 135. D. 71. ihnen den Sold zu reichen. 80. die Preussen wollen mit ihrer Bezahlung nichts zu schaffen haben. 91. hinterstelliger Sold. 58. wie viel man der Kron-Armee schuldig. 134. die Preussen sollen zur Bezahlung das Ubrige beytragen. 173. auf Kosten der Krone zu unterhalten. 219.
- Soldaten-Verbänden nicht zu gestatten. 36. 113. 136. ohne der Städte Vorwissen nicht anzustellen. 246. die Anwerbung ausländischer Truppen wird wiedererrathen. 219. in Preussen geworben und verlegt. 240. darüber geführte Klage. 241. 243. müssen abgedanket werden. 246. 249. Verbänden vor Fremde werden untersagt, und den Städten wird die Macht vorbehalten die Werber zu strafen. 259.
- Soldaten Einquartierungen abzulehren. 20. 36. darüber geführte Klage 26.
- Springische Anforderungen an die Stadt Danzig

- Danzig aufzuheben. 66. die Sache durch Schieds- Richter abzutun. 72. wird an den König verwiesen. 72. 84. verordnete Commission. 84. der König nimt über sich, die Spieringe zu befriedigen. 84.
- Spieringe bewegen den König zur Einführung der See-Zölle. 85. 130. kommen durch ihre Vorschläge ins Ansehen. 119. finden sich zur Einnahme vor Danzig ein. 123. wider sie gelegte Protestation. 124. werden in die Zoll-Kammer in Pillau eingewiesen. 125. nehmen den Zoll auf dem Hase ein. 152. ihnen soll vor des Königes Rechnung von den Preussen eine Summe Geldes gezahlet werden. 258. werden aber abgewiesen. 258.
- Spiring (Arend) soll den Polnischen See-Zoll in Pillau einnehmen und langet daselbst an. 121. muß den Pillauischen Hafen verlassen. 125.
- Spiring (Isaac) muß sich von den Königlichen Schiffen vor Danzig, ans Land in Sicherheit begeben. 125.
- Städte. Die zum Nachtheil der Ritterschaft ihnen ertheilte Privilegien aufzuheben. 31. sollen zum Schaden der Edelleute keine Anlagen einführen. 31. ihr Recht, adeliche Güter zu kaufen wird bewahret. 56. 160. ihnen wird eine zwiefache Accise aufgebürdet, da sie doch nur eine einfache bewilliget. 169. man ist ihnen Accisen anmuthen, die sie nicht gewilliget. 174. ihre Rechtsame ungekränct zu erhalten. 220. nicht vor ein fremdes Gericht zu ziehen. 221. ihnen sind die geistlichen Stiftungen schädlich. 252. der Teutsche Orden hat sich des Rechts Häuser in denselben zu kaufen begeben. 252. Mishelligkeiten mit dem Adel. s. Adel.
- Städte (grosse) wollen keine neue Arten zu contribuiren einführen lassen. 2. noch die Rauchfangs- Steuer dulden. 4. bedienen sich auf dem Land- Tage der Teutschen Sprache. 6. reden darwieder wie man sie auf den Convocations- Reichs- Tag nicht eingeladen. 6. tragen Sorge daß sie zur Königlichen Wahl gefordert werden. 8. wohnen der Polnischen Münz- Commission bey. 8. 14. sind bey der Königlichen Wahl, ohne eingeladen zu seyn, zugegen. 11. ihnen werden daselbst freye Quartiere angewiesen. 11. bewahren die Religions- Freyheit durch eine Manifestation. 13. die zwischen ihnen und dem Adel schwebende Mishelligkeiten bezulegen. 14. ihre Abgeordnete sollen dem Lande schweren. 14. was für eine Stelle sie bey der Königlichen Wahl gehabt. 15. die Preuss. Boten wollen daselbst vor ihnen stimmen. 15. ihrer geschieht bey der Wahl besondere Erwehnung. 15. man will ihnen das Wahl- Recht streiten, dabey sie aber geschüzet werden. 16. von ihnen wohnen die Danziger der Königlichen Ordnung bey, denen ihr Quartier angewiesen wird. 21. werden vors Tribunal geladen weil sie wieder eine Constitution protestiret. 30. das von ihnen geprägte Geld von den Reichs- Ständen zu untersuchen. 31. wollen zu den Accisen nicht verpflichtet seyn, fals auf dem Lande Rauchfangs- Gelder gehen. 36. von einer Stadt nur ein Rachtmann geschickt, welches entschuldiget wird. 41. 930. behaupten auf dem Reichs- Tage den Vortzug im Stimmen vor den Land- Boten. 54. 105. wollen nicht mit der Ritterschaft zur Königlichen Audiens gehen. 54. erhalten eine besondere Audiens. 54. werden durch eine Constitution, die aber nicht verlaubar wird, von den Zöllen entbunden. 56. müssen sich anpeischig machen aus ihren Hafen keine Feindseligkeiten gegen Schweden zu gestatten. 73. darüber gegebene Versicherung. 82. Münz- Commission mit ihrer Zuziehung vorzunehmen. 102. die Land- Boten nehmen ihnen auf dem Reichs- Tage den Vortrit. 105. deswegen sie zum Königlichen Hand- Ruß nicht getreten. 105. beschicken das Königliche Beylager, werden aber nicht bewirtet. 119. protestiren wieder die See- Zölle. 143. wieder die verfaßte Constitution. 143. rechtfertigen sich gegen die Beschuldigungen, als wann sie den Römisch- Catholischen schwer fielen. 143. die Ritterschaft will ausserhalb der Provinz ihre Abgeordnete nicht vor Rächte erkennen. 143. reissen aus Veranlassung des See- Zolles den Land- Tag. 156. pflegen durch einen Bedienten des Land- Tags- Präsidenten, in die Versammlung eingeladen zu werden. 156. werden dahin gefordert wie der Königliche Gesandte schon aufgeholet worden. 156. man will ihnen die Polnische Contribution zumuthen. 158. der Adel ist über sie wegen

- des gerissenen Land, Tages mißvergñugt gewesen, der aber befriediget wird. 162. 163. man meynet sie trügen nicht genug zur gemeinen Nothdurft bey. 164. legen eine Protestation, weil die Boten auf dem Reichs, Tage gegen den Schluß des Land, Tages gehandelt. 170. bitten den König um die Handhabung ihrer Freyheiten. 181. werden beschuldiget als wenn sie dem Adel und der Geistlichkeit schwer fielen. 181. wegen einer nicht bewilligten Malz, Accise zu verurtheilen. 193. nicht vor das Polnische Schatz, Gericht zu ziehen. 193. 194. werden zum Beplager der Königlichen Schwester eingeladen und schicken Geschenke. 215. halten wegen des Colloqvii Charitativi eine Beredung. 227. beschicken das Colloqvium. 229. zwischen ihren Theologis daselbst getrosene Eintracht. 229. werden dem Könige als eine Zierde des Reichs empfohlen. 201. schicken Geschenke auf das Königliche Beplager. 215. der Adel klaget über sie, daß sie den Reichs, Tag nicht beschicket. 247. der König macht Schwierigkeit in ihrer Abwesenheit dem Adel Audienz zu ertheilen. 247. ihnen wird beygemessen, daß sie die Catholicken drücken. 251. sollen die Familien nahmbhaft machen, die Königliche und Adelige Güter zu besitzen fähig sind. 260. sollen die Land, Tage durch Bürgermeister und Rathsänner beschicken, und vier Secretarien bey den Raths schlägen haben. 264.
- Städte (Kleine)** müssen, weil die Land, Boten sie bey sich nicht dulden wollen, in einem besondern Zimmer raths schlagen. 6. suchen durch Vorschub der grossen ihr Anliegen auf dem Wahl, Tage zu befördern. 12. mit Podwoden zu verschonen. 20. zum Land, Tage nicht verschrieben. 21. 147. 173. 195. der Adel beklaget sich daß sie sich von ihm abgesondert. 21. die bey ihnen eingeführte neue Maas wieder abzustellen. 31. wollen den Starosten nicht gestatten ihre Schäncken mit eigenem Bier zu verlegen. 91. einige von ihnen sind wegen gewisser Accisen ausgeladen worden. 91. der wegen des Bierschancks mit den Starosten entstandene Streit soll untersucht werden. 113. ihn zu entscheiden. 165. ihr Abgeordneter findet sich auf dem Reichs, Tage bey den Preuß. Ständen ein, muß aber abtreten. 144. ihr Recht den Land, Tagen bezuwohnen wird bewahret. 148. Haben den Land, Tag nicht besucht. 162. werden, ob sie gleich abwesend gewesen, mit der Contribution belegt 15. man duldet ihre Abgeordneten auf dem Reichs, Tage bey den andern Preuß. Ständen, doch das solches zu keiner Folge gereiche. 171. manifestiren weil sie zum Land, Tage nicht verschrieben worden. 173. sie auf die Land, Tage zu verschreiben. 156. sollen die Freyheit haben durch einen aus ihrem Mittel, die Rächte stimmen zu höhren. 204. einige haben ihre Prediger aufs Colloqvium Charitativum geschickt, andere ihre Vollmacht den Danzigern gegeben. 229. Beklagen sich daß sie von den Raths schlägen ausgeschlossen werden. 235. zu ihrem Behuf gegebenes Zeugnis und abgefakte Manifestation. 245. sollen ihre Mauern bessern. 259.
- Starosten.** Ihnen zu erlauben ihre Schäncken mit eigenem Bier zu verlegen. 91. 135. der darüber mit den kleinen Städten entstandene Streit soll untersucht werden. 113. auf dem Reichs, Tage zu entscheiden. 165. darwieder ergangenes Königl. Verbot. 91. 104.
- Starosten** sollen vor den kleinen Beamten in den Wojwodschaften den Rang haben. 104. sie bey dem Bierschanck in ihren Krügen zu schützen. 221. sollen können Handwerker halten. 221.
- Starosten** zu untersuchen. 113. die Ovarsten davon nach ihrem Zustande zu nehmen. 113.
- Strasburg (Starosten)** dem Culmischen Wojwoden zu geben. 102. wird zu der Königin Leibgeding ausgesetzt. 144. dem jungen Ossolinski verliehen. 224.
- Strasburg (Stadt)** dahin das Culmische Grod zu verlegen. D. 61. D. 7. wird wegen der Religion angefochten. 177. 236.
- Strassen** die aus Preussen nach Pommern gebräuchlich sind, beyzubehalten. 243.
- Studjinski (Stan.)** soll das bey Jordan angehaltene Salz ausgeben. D. 83.
- Stum (Starostey)** bekommt Sigism. Guldenstern. 96.
- Stumsdorfischer** 26jähriger Stillstand mit Schweden. 76.

Szczepanski (Sigism.) Königlichlicher Gesandter auf dem Landtage. 178.
 Szyzkowski (Nic.) wird Ermländischer Bischof. 22. erkundiget sich wegen der Eidesleistung und will die Königlichliche Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts beschaffen. 36. dem Könige zu Beförderung des Friedens zugeordnet. 53. wohnet zum erstenmahl dem Landtage bey, und leistet den Eid. 113. bemühet sich vergeblich ums Gnesnische Erz-Bistum. 151. stirbt. 205. Nachricht von ihm. 205.

T.

Tagelöhner belegt. 92.

Tattarn in Polen eingefallen. 27. 168. werden zurück getrieben. 168. sich gegen sie in Verfassung zu setzen. 216.

Teutsche Sprache wird von den grossen Städten auf den Landtagen gebraucht. 6. in der Königlichlichen Audienz. 24.

Teutscher Orden. Wieder ihn in Preussen die Schlösser mit Besatzungen zu versehen. 158.

Thaler zu beschneiden verboten. 23. halbe und ganze zu prägen. 24.

Thorner. Ihr Recht zu münzen wird erwiesen. 8. Ihnen die ehemahls versprochene Belohnung zu reichen. 20. 80. 103. 251. werden derselben versichert. 56. es wird darwieder geredet. 105. bemühen sich um die Herstellung des Friedens. 66. sind wegen gewisser Accisen ausgelassen worden. 91. die Franciscaner machen auf die Marien-Kirche einen Anspruch. 98. s. Franciscaner. der Culmische Bischof leget wieder sie eine Protestation. 151. bekommen wegen der gehinderten Proceßion mit ihrem Bischofe Verdruss. 153. es wird desfalls wider sie gesprochen. 155. 158. 159. dieses Verbrechen an ihnen zu strafen. 155. nichts auf dem Reichstage vorzunehmen, bevor desfalls dem Culmischen Bischofe ein Gnügen geschehen. 159. die Sache daselbst zu richten. 159. 18. 182. 193. 200. glimpflich hierin zu verfahren. 159. der König wird gebeten die Sache zu richten. 159. der König will die Stadt desfalls strafen. 160. die Proceßion am

Fronleichnamstage nicht zu hindern. 168. das Urtheil wegen der Proceßion zu befördern. 168. Urtheil in contumaciam welches arrestiret wird. 171. der König ernennet zum Zeugen, Verhör Commissarien. 171. 178. der Bischof ist zum Vergleich geneigt. 178. die Freyheit mit der Proceßion zu gehen zu befestigen. 193. man wünschet daß es die Catholicken hierin bey den alten Gewohnheiten lassen mögten. 193. End-Urtheil so der König zurück hält. 209. ernandte Vermittler, und getroffener Vergleich mit dem Bischofe. 209.

Thorner haben ihren Jahremarckt verlegt. 168. es wird ihnen darüber ein Proceß erregt der aber stecken bleibet. 171. man ist ihnen anmuthen daß sie von ihrem Prayschecker Bier die Accisen entrichten. 165. 193. die Franciscaner werden in die Lorenz-Kirche eingewiesen, aber wieder aus dem Besitze gesetzt. 178. darüber die Stadt auf dem Reichstage verurtheilet werden soll. 178. 181. 182. Königlichliches Urtheil wegen der Accisen vom Prayschecker Bier. 194. wollen sich zu Entrichtung der Accisen nicht verstehen. 196. der Adel dringet darauf vergeblich. 197. wie viel ihnen das Colloquium Charitativum gekostet. 236.

Thornisches Statutum. Nach demselben die Edelleute wegen verübter Gewalt zu strafen. 31.

Thornisches Colloquium, s. Colloquium Charitativum.

Tiegenhof von Abraham Jacobson Pfandsweise besessen. 160. der Adel will es einem Edelmann zutehren. 160. einzulösen und einem Einzöglinge zu geben. 203. 220. wird als ledig angegeben. 224. gehöret zur Marienburgischen Deconomie. 225.

Titel der einem jeden zu geben. 116.

Topolno. Kirche daselbst zu stiften, und dazu ein gewisses Gut abzutreten. 126. der Abtritt des Guts wird durch eine Constitut. nachgegeben. 144.

Tribunal (Peterkanisches) Geld-Bussen der Preussischen Ritterschaft auf etwas gewisses gesetzt. 23. wieder dessen Urtheil ausgebrachtes Königlichliches Cassatorium. 89. man meinet das Cassatorium könne

A a 2 nicht

- nicht gültig seyn. 90. das Cassatorium wird für kräftig erkannt. 91. daselbst nach dem Preussischen Recht zu richten. 136. 145. wie die Sporteln abzufordern. 136. 145. wie die Geld-Bussen zu setzen. 145. die Urtheile durch das Königliche Hof- & Gericht nicht aufzuheben. 220.
- Tribunal (Lublinisches)** die Preussen dahin nicht auszuladen. D. 132.
- Tribunal (Radomisches)** Beyfizer aus Preussen ernennet. 107.
- Trzebinski (Alex.)** Kron- & Referendarius wird Unter-Kanzler. 202.
- Trjinski (Mich.)** Culmischer Land- & Richter, nimmt die Mühe über sich die Rittertschaft und Städte zu vergleichen. 197. wird Pommerellischer Unter-Kämmerer. 266.
- Trjinski (Jac.)** soll im Namen der Provinz wieder den Contributions- & Einnahmer Pieczewski den Proceß führen. 203.
- Tuchel (Starostey)** zur Königin Leibgeding gezogen. 14. 246. hastet dem Fürsten Radziwil für eine Summe Geldes. 217. dem sie aufs neue zugeeignet wird. 224.
- Tuchel (District)** an welchem Ort die Rittertschaft ihre Musterungen zu halten habe. 104.
- Tuchsigelung.** Die Stadt Danzig dabey zu schützen. 66. Engelland und Holland bemühen sich sie aufzuheben. 72. es wird vor sie gesprochen. 72. Zusage die Abstellung zu befördert. 72. den Engelländern wird dazu Hoffnung gegeben. 120. Edict zum Nachtheil dieses Privilegii. 124. das Edict für unkräftig zu erkennen. 136. wird bis zum künftigen Reichs-Tage verboten. 146. 182. 200. durch Commissarien zu untersuchen ob sie gemißbraucht werde. 146. wird angefochten und vertreten 256. man will sie den Elbignern zugehren. 256. wird den Preussischen Städten die Hasen haben vergönnet. 256. darwieder der Eujavische Bischof protestiren lassen. 256.
- Tücher (gereckte)** nicht einzuführen. 146. 221.
- Türcken rücken in Polen ein.** 27. suchen Frieden. 38. Friede erneuert. 42. wie der sie Anstalten zu machen. 80. 160. 173. 216. Besorglichkeit ihrentwegen. 98. 250. man hat von ihnen keine Gefahr zu fürchten. 174.
- Türkischer Gesandter bey Danzig** angelangt, der seine Reise durch Polen fortsetzt. 189.
- Tyskiewic (George)** hat auf dem Colloquio Charitativo über die Catholicken Aufsicht. 227.

U. V.

- Venetianer** schliessen mit dem Könige von Polen wieder den Türcken ein Krieges-Bündniß. 240. 241.
- Vladislaus** bewirbt sich um die Krone. 15. wird zum Könige gewehlet. 16. seine Eigenschaften. 18. wird gekrönt. 21. zieht wieder Moskau zu Felde. 26. glücklicher Fortgang. 33. Reise nach Preussen. 42. kommt in Thorn an und begiebt sich nach Königsberg. 59. von daunen ins Polnische Lager. 59. läßt es wegen seines Anspruchs auf Schweden, auf der Vermittler Güt finden ankommen. 64. Kommt von Königsberg wieder in Thorn an. 65. was er für einen Titel gegen die Königin von Schweden gebrauchen wolle. 65. kommt in Graudenz an. 66. will gegen Schweden sich des Schwedischen Titels nicht bedienen. 76. hat auf seinem Siegel den Schwedischen Titel gebraucht, welches die Schweden nicht gestatten. 79. mustert die Truppen. 79. fordert von den Ständen eine Erkenntlichkeit. 80. worinn sie bestehen soll. 82. hat zum Schwedischen Kriege aus seinem Schatz über sechs Tonnen Goldes ausgegeben. 82. ist bedacht durch die Einführung der See-Zölle sich eine Vergeltung zu verschaffen. 85. begiebt sich nach Danzig die See-Zölle einzuführen. 86. bekommt an ihrer Stelle eine Summe Geldes. 87. gebet nach Elbing und wird von der Stadt beschenkt. 87. 88. reiset aus Preussen nach Litthauen. 88. hat aus seinen Mitteln eine kleine Flotte ausgerüstet. 99. ihm eine Vergeltung aus den Polnischen und Litthauischen Gütern anzuweisen. 102. ist

ist geneigt eine Pfälzische Princeßin zu heyrathen. 117. entschließt sich zu einer Kaiserlichen. 118. vollziehet sein Beylager. 118. ist des Geldes benöthiget. 119. seine Schwägerschaft mit dem Hause Oesterreich ist verdächtig. 121. kommt mit dem Churfürsten von Brandenburg zusammen. 152. besucht ihn in Ortelsburg. 153. ihm wird ein Prinz gebohren. 176. begehret zu Bezahlung seiner Schulden einen außerordentlichen Zuschub. 183. 190. ist empfindlich daß man ihm nichts willigen will. 195. Ihm wird eine Princeßin gebohren. 197. ist geneigt zur zweyten Ehe. 212. ihm wird die Königin Christina vorgeschlagen. 213. richtet seine Neigung auf die Princeßin von Mantua. 213. Vermählung. 215. Kaltsinnigkeit gegen die zweyte Gemahlin. 215. Ursache davon. 215. läßt sich zum Colloquio Charitativo bereden. 227. schließt mit den Venetianern ein Krieges-Bündniß gegen die Türcken. 240. macht sich durch die Krieges-Rüstungen bey den Polen verdächtig. 241. man meinet er will seinem Prinzen die Kron-Folge versichern. 241. Wuthmassung als wenn er nach einer unumschränckten Herrschaft strebe. 242. seine Zurüstungen setzen die Schweden in Sorgen. 242. der Polen Mißvergnügen über die Soldaten-Werbungen. 245. Verdienste um die Krone. 249. die Stände sollen ihm die auf die Werbungen verwandte Gelder erstatten. 250. wird an die, so zu den Werbungen gerathen, verwiesen. 258. will mit den Preussen über die Bewahrung ihrer Vorrechte auf einem Land-Tage rathschlagen. 260. wird dazu nach Thorn eingeladen. 262. dessen Einholung. 262. 263. reicht die lincke Hand zum Ruß, weil er an der rechten das chiragra hat. 263. bricht von Thorn wieder auf. 265. verlieret seinen einzigen Prinzen. 265. reiset nach Litthauen. 267. ihm wird der Französische Orden vom Heil. Geist überschicket. 267. wird krank und stirbt. 267. Abriß der von ihm geführten Regierung. 267. Vladislavsburg angeleget. 99. daselbst eine Handels-Stadt anzurichten. 120. ernannte Commissarien zur Bezahlung der dortigen Besatzung. 146. 195. 170.

die Preussen sollen die Besatzung in ihren Sold nehmen. 202. welches von ihnen abgelehnet wird. 203. entweder den Sold aus dem Kron-Schatz zu reichen oder die Besatzung abzulandten. 243. den Sold zu reichen. 251. der Ort ist zur Sicherheit der See-Rüste nöthig. 253. die Besatzung ist von dem Marienburgischen Woywoden bezahlet worden. 253.

Unterkämmerer ist Land-Bothe auf dem Reichs-Tag. 54. 100. 107. 144. will auf dem Land-Tag nicht präsidiren. 88. zugleich Bothe, stimmt bey den Rächten und Land-Boten. 101. welches man nicht gestatten will. 101. nimmt in der Versammlung der Stände seinen Sitz unter den Land-Boten. 144.

Unterthanen (entlaufene) nicht mit Gewalt wegzuführen, sondern nach dem Recht abzufordern. 103. die vor den Gerichten eingeführten Untersuchungen abzustellen. 136. wie die desfalls angestellte Proceße zu führen. 145. ihnen aus den Königlich-Kanzleyen keine Freybriefe anzufertigen. 221. der Adel will daß wegen ihrer Abforderung das laudum Srzedensle beobachtet werde. D. 75. die Städte protestiren darwieder. D. 75.

Urtheile nicht wieder den Inhalt des Culmischen Rechts abzufassen. 116.

W.

Waaren (einkommende) an gewissen Orten zu schätzen. 24.

Waaren. Ihnen einen gewissen Preis zu setzen. 31. 94. 136. wie sich solches wegen der Fremden nicht thun lasse. 95. verordnete Commission. 199. eingerichteter Preis. 209. dieser Verordnung die Preussen nicht zu unterwerfen. 220.

Waglikowski (Joh.) Preuß. Schwerdt-Träger zur Friedens-Handlung mit Schweden benandt. 247. redet vor das Einzöglings-Recht. 254.

Wahl (Königl.) zu derselben die grossen Städte einzuladen. 8. welches nicht geschehen ist. 11.

- Wahl** = Tag (Königl.) von den Preussen besucht ohne daß der vorhergegangene Land = Tag bestanden. 11.
- Weichsel** = Strom den Danzigern zu entziehen, und den Elbingern gänzlich zurückzuführen. 125.
- Weichsel** = Graben bey den weissen Berge. Königliche Commission. 188. daselbst vorzunehmende Aenderung, und dazu gehörige Kosten. 188. 189.
- Weiber** (Melch.) Culmischer Woywode lebet mit dem Pommerell. in Feindschaft. 10. nimmt wieder ihn von den Danzigern Volk über. 10. nimmt in Danzig die Huldigung ein. 42. sucht den Frieden zu befördern. 67. wegen des geführten Schatzmeister = Amtes, wird an ihm ein Geld = Anspruch gemacht. 191. stirbt. 206. Nachricht von ihm. 206.
- Weiber** (Niclas) Staroste von Ribeden 7. Rang = Streit mit dem von Puszig. 11. wird Marienburgischer Woywode. 189. leistet den Eid. 191. wird Culmischer Woywode. 206. ihm wird verwiesen daß er das Einzöglings = Recht nicht vertheidiget. 207. ihm die Starostey Wolbe zu geben. 221. stirbt. 253.
- Weiber** (Jac.) wird Culmischer Castell. 207. Marienburgischer Woywode. 207. leistet den Eid. 207. hat etliche Jahre die Besatzung in Puszig und Wladislawsburg aus seinem Beutel bezahlet. 253.
- Weiber** (Lud.) wird Elbingischer Castell. 266.
- Werden** (Joh. von) Star. von Neuburg hilft die Pacta Conventa abfassen. 13. Schuld = Forderung an die Krone. 23. 37. 55. ist liquidiret und soll gezahlet werden. 146. wird Pommerellischer Unterkämmerer und leistet den Eid. 41. Land = Bote auf dem Reichs = Tage. 54. 144. 100. 107. Land = Bote auf dem Land = Tage. 101. Königlicher Gesandter auf dem Land = Tage. 243. hat mit Phil. Laffen einen Streit. D. 63. stirbt. 266. Nachricht von ihm. 266.
- Werdensche** Familie verkauft Massenhof, Hochzeit und Mutterstrenk 189.
- Wesjolowski** (Joh.) Elb. Castell. nimt die Huldigung in Elbing ein. 83. stirbt. 207.
- Wazyck** Gnesnischer Erzb. = Bischof stirbt. 151.
- Wrangel** (Herm.) Schwedischer Statthalter in Preußen. 33. tritt die Statthaltertschaft ab. 59. siehet die Polnische Truppen mustern und wird beschenckt 79. räumt Elbing und ziehet nach Pommern. 83.
- Wybrancy**, an statt derselben Geld zu geben. 192. nach der alten Einrichtung ins Feld zu stellen. 220.

3.

Zadzik (Jac.) Culmischer Bischof bekommt die Probstei Nirchob. 23. folget dem Könige im Feld = Zuge wieder Moskau. 34. hilft als vornehmster Gesandter den Frieden mit Moskau schliessen. 34. nimt in Thorn die Huldigung ein. 42. vornehmster Commissarius zur Friedenshandlung mit Schweden. 46. dem Könige zur Beforderung des Friedens zugeordnet. 53. wird Krakauischer Bischof. 56. legt das Siegel nieder. 82. ist gestorben. 201.

Zakrzewski (Joh.) wegen seines im Kriege erlittenen Schadens zu belohnen D. 32.1

Zaleski. (Rem.) Kron = Referend. Polnischer Commissarius zur Friedenshandlung mit Schweden. 46. überbringt die Ratificat. des Stumsdorfschen Vergleichs. 79. nimt die Huldigung in Elbing ein. 83.

Zaleski (Andr.) Preussischer Schwerdt = Träger Gesandter auf dem Land = Tage 148. 202.

Za'inski (Sam.) an dessen Erben wird wegen des geführten Schatzmeister = Amtes eine Geld = Forderung gemacht 191. die Erben sollen dem Kron = Schatz Rechnung thun. 199. die Erben nicht zu verunruhigen. D. 63.

Zamoiski (Thom.) wird Kron = Gross = Kanzler. 82. stirbt. 147.

Zawadzki (Joh.) Staroste von Schwes nimt in Danzig die Huldigung ein 42. Königlicher Gesandter auf dem Land = Tage. 52. nimt die Huldigung in Elbing ein

- ein. 83 wird Danziger Castellan. 107. wird wegen der Königlichen Vermählung nach Holland und Engelland geschickt. 118. begiebt sich wegen der Princefin von Mantua nach Franckreich 118. ihm an statt der Danziger Castellaney eine Ehren- Stelle in Polen zu geben 137. leistet den Eid. 151. besitzt die Starostey Schwes jure emphyteutico. 184. wird Wojwode von Vernau. 196.
- Zawadzki (Joh.) ein Sohn des vorigen, ist Gesandter auf dem Land- Tage. 173. der Vater hat ihm die Starostey Schwes abgetreten. 184.
- Zehmische Familie horet in Preussen auf. 96. rühmliche Nachricht von ihr. 96.
- Zehmen (Fab. von) Culmischer Castellan wird der Krone empfohlen D. 14. und dem Könige. D. 20. stirbt. 96. dessen Tochter den Baron Guldenstern heyrathet. 96.
- Zelski (Stenz.) Königlicher Gesandter auf dem Land- Tage. 163.
- Zölle (neue) in Polen. 5. auf die ausgehende und einkommende Waaren gelegt. D. 12. von den Preussischen Kaufleuten nicht zu nehmen. 36. 37. von den ausgehenden Waaren beliebt, darinn die Preussen nicht gewilliget. 40. die Provinz denselben nicht zu unterwerfen 41. auf die einkommende Waaren gesetzt. 199. die Preussisch. Rechtsame darwieder zu verwahren. 199. an den Preussischen Land- Tag gelangen zu lassen. 199. einige Preussen, wollen hierinn die Provinz den Polnischen Landen gleich machen. 199. der Zoll wird eingerichtet, und dazu auf den Preussischen Grenzen neue Zollkammern angeordnet. 208. die Preussen davon zu befreien. 220. wird verlängert. 247.
- Zölle. Keine andere als die alten Grenz- Zölle abzufordern. 259.
- Zoll bey Diebau aufzuheben. 20. wird bestätigt. 208.
- Zoll bey Jordan soll von den Preussischen Kaufleuten nicht genommen werden. 56. wird bestätigt. 208. daselbst von den Preussischen Bürgern keinen Eid zu fordern. 245.
- Zoll bey Schwes wird aufgehoben. 211.
- Zoll zu Kosielec abzustellen. 136.
- Zölle (Preussische See-) sollen in den Stand in welchem sie vor dem Kriege gewesen gesetzt werden 77. Vorschlag auf das nach Danzig gehende Korn einen Zoll zu legen. 81. Beweis daß die Preussen jederzeit von den Zöllen frey gewesen. 129. 130.
- Zoll zur See. s. See- Zölle.
- Zoll- Freyheit, die desfalls von den Städten erlangte Privilegien sollen untersucht und durch einen Reichs- Schluß bestätigt werden 56.
- Zoll- Beschwerden, gehören unter die Ursachen die zum Abfall vom Teutschen Orden Anlaß gegeben. 129.
- Zoll- Privilegien werden angeführet. 141.
- Zulage in Danzig s. Dantziger Zulage.

